



Prof. W. Arndt

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebzehnter Band.

69244
12/2/06



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1892.

7

Inhalt.

	Seite
I. Bericht über die siebzehnte Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae Berlin 1891	1—7
II. Briefe W. von Giesebrechts an G. H. Pertz. Aus den Jahren 1843 bis 1847	9—29
III. Beschreibung der Handschrift Cod. lat. 19411 aus Tegernsee in der Königlichen Bibliothek zu München. Von W. Wattenbach	31—47
IV. Die Acten der Triburer Synode 895. Von Victor Krause	49—82
V. Ueber die Annales Fuldenses. Von F. Kurze	83—158
VI. Ueber die Braunschweiger und Sächsische Fürstengeschichte und verwandte Quellen. Von O. Holder-Egger	159—184
VII. Miscellen:	
Die Synode von Turin. Von Th. Mommsen	187—192
Ueber zwei Gregorbriefe. Von Ludo M. Hartmann	193—198
Zu Gregor von Tours. I. Von Max Bonnet. II. Von B. Krusch	199—203
Zur Frage nach den Quellen der Historia Langobardorum. Von K. Neff	204—208
Blaithmaic. Moengal. Von H. Zimmer	209—211
Eine Mainzer Chronik. Von F. W. E. Roth	212—213
Ein ungedruckter Bericht aus dem Arelat vom Jahre 1251. Von R. Sternfeld	214—219
Nachrichten	220—242
VIII. Ueber die Handschriften der Sermonen und Briefe Columbas von Luxeuil. Von O. Seebass	243—259

	Seite
IX. Zur Entstehungsgeschichte der Visio Wettini des Walahfrid. Von Konrad Plath	261—279
X. Die Acten der Triburer Synode 895. Von Victor Krause	281—326
XI. Zur Chronologie der Streitschriften des Gotfried von Vendôme. Von Ernst Sackur	327—347
XII. Beschreibung einer Handschrift mittelalterlicher Gedichte. Von W. Wattenbach.	349—384
XIII. Miscellen:	
Die Papstbriefe bei Beda. Von Th. Mommsen	387—396
Zu den Gedichten des Paulus Diaconus. Von E. Dümmler	397—401
Abermals die Biographien des Maiolus. Von Ludwig Traube	402—407
Zu Guido von Bazoches und Alberich von Troisfontaines. Von Woldemar Lippert . .	408—417
Zur Datierung zweier Briefe Gregors VII. Von D. Schäfer	418—424
Zu den Columban-Briefen. Eine Entgegnung von Wilhelm Gundlach	425—429
Ein ungedrucktes Diplom Heinrichs IV. Mitgetheilt von A. Chroust	430—432
Vier ungedruckte Königsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts. Mitgetheilt von H. Bresslau	433—439
Nachrichten	440—460
Nachtrag zu S. 349—384	460
XIV. Bericht über eine Reise nach Italien im Jahre 1891. Von O. Holder-Egger	461—524
XV. Ueber den Codex Carolinus. Von Wilhelm Gundlach	525—566
XVI. Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen (Küren, Landrechte und Ueberküren) und der friesische Gottesfrieden. Von Ph. Heck . . .	567—598
XVII. Miscellen:	
Aus Handschriften der Trierer Seminarbibliothek. Mitgetheilt von H. V. Sauerland .	601—611
Formulare von Gottesurtheilen in einer Trierer Handschrift. Von H. Loersch	612—613

Zu Karolingischen Dichtern. Von M. Manitius	614—616
Ein Brief des Chronisten Rudolf v. St. Trond an Rupert von Deutz. Mitgetheilt von F. W. E. Roth	617—618
Bemerkungen zu einigen Diplomen Konrads III. Von W. Schum	619—620
Ein Brief über die Geschichte des Friedens von Venedig (1177). Mitgetheilt von Reinhold Röhricht	621—623
Satzungen und Wahlordnungen der Centraldirection der Monumenta Germaniae Historica	624—627
Nachrichten	628—641
Nachträge und Berichtigungen	642
Register	643—649

I.

Bericht

über die

siebzehnte Plenarversammlung

der Central-Direction

der

Monumenta Germaniae

Berlin 1891.

Die 17. Plenarversammlung der Central-Direction der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 9. bis 11. April in Berlin abgehalten. Von den Mitgliedern hatten sich entschuldigt Herr Hofrath von Sickel und Herr Prof. Holder-Egger, beide zur Zeit in Rom, und Herr Reichsarchivdirector von Rockinger in München. Erschienen waren Herr Prof. Bresslau in Strassburg diesmal als auswärtiges Mitglied, Herr Geheimerath Brunner, Dümmler, Prof. von Hegel, Hofrath Maassen, Prof. Mommsen, Herr Prof. Mühlbacher, durch Wahl der Wiener Akademie an Stelle des Herrn Prof. Huber getreten, Herr Geheimerath von Sybel, Geheimerath Wattenbach. Als neues Mitglied wurde Herr Prof. Scheffer-Boichorst in Berlin gewählt.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1890/91:

in der Abtheilung *Auctores antiquissimi* IX, 1, enthaltend

- 1) *Chronica minora saecul. IV. V. VI. VII.* ed. Mommsen I, 1;
in der Abtheilung *Scriptores*:
- 2) *Deutsche Chroniken* V, 1, enthaltend Ottokars Oesterreichische Reimchronik von Seemüller. 1. Halbband;
- 3) *Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculorum XI. et XII.* tom. I;
- 4) *Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi recogn.* Kurze in 8^o;
in der Abtheilung *Leges*:
- 5) *Legum sectio II. Capitularia regum Francorum* ed. Boretius et Krause II, 1;
als Ergänzung zu allen bisherigen Bänden:
- 6) *Indices eorum quae tomis hucusque editis continentur scrips.* Holder-Egger et Zeumer:
- 7) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XVI.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 14 Quartbände, 1 Octavband.

Die Abtheilung der *Auctores antiquissimi* nähert sich ihrem Abschluss. Von der Ausgabe des Claudianus von Herrn Prof. Birt in Marburg ist der Text vollendet und ein grosser Theil der umfanglichen Prolegomena gedruckt, mit Einschluss der Indices kann das Werk bis zum August fertig werden. Von Cassiodors *Variae* ist der Text durch Herrn Prof. Mommsen

ebenfalls ausgedruckt, die ausgedehnten Prolegomena befinden sich im Satz, aber es fehlen noch einige Anhänge und die unter Mitwirkung des Herrn Dr. Traube und des Herrn Prof. Schröder zu bearbeitenden Indices. Obgleich von den auf mindestens 2 Bände zu veranschlagenden kleinen Chroniken, welche wir so lange schmerzlich vermissen mussten, die erste Hälfte des 1. Bandes soeben ausgegeben worden ist, schreitet der Druck dennoch ununterbrochen fort und wird zunächst Prosper, Polemius Silvius, Hydatius umfassen. Einige Vergleichenungen hat für Spanien Herr Dr. Bernays ausgeführt.

In der Abtheilung Scriptores hat Herr Archivar Krusch in Hannover seine Vorarbeiten für die Ausgabe der Merowingischen Heiligenleben mit gleichem Eifer fortgesetzt und 61 auswärtige Handschriften an seinem Wohnorte benutzt, für deren Beschaffung wir theils dem Auswärtigen Amte, theils den Bibliotheksverwaltungen zu grösstem Danke verpflichtet sind. Am meisten lieferten Paris und Brüssel, aber auch Havre, Namur, Turin boten etliche sehr werthvolle Stücke dar. Neben der vorläufigen Bearbeitung einzelner Texte können die Vorbereitungen auf diesem Wege noch längere Zeit fortgesetzt werden, um endlich, ergänzt durch eine französische Reise, zum Abschluss der grossen, auf 2 Bände berechneten Sammlung zu führen.

Von den für Kirchengeschichte wie für Kirchenrecht überaus wichtigen Schriften zum Investiturstreite ist der erste Band, über dessen Inhalt wir schon im vorigen Jahre berichteten, unter eifriger Mitwirkung der Herren Holder-Egger und Sackur glücklich an sein Ziel gelangt. Die bedeutsame Schrift Widos von Ferrara 'de scismate Hildebrandi' musste darin leider nach dem früheren Drucke wiederholt werden, weil die noch im Jahre 1855 nachweisbare Handschrift seitdem verschwunden war. Der Druck des zweiten Bandes, welcher durch die Schriften Bernolds, herausgegeben von Herrn Prof. Thaner in Graz, eröffnet werden soll, steht unmittelbar bevor. Die folgenden Streitschriften, an deren Herausgabe sich ausser den Mitarbeitern K. Francke und Sackur namentlich auch Herr Prof. Bernheim in Greifswald und Herr Director Schwenkenbecher in Sprottau betheilig haben, sind soweit vorbereitet, dass eine Unterbrechung des Druckes nicht stattfinden braucht.

In dem ersten Bande der deutschen Chroniken sind auch die Fortsetzungen der von Prof. Schröder bearbeiteten Kaiserchronik gedruckt worden und es fehlen daher nur noch Register und Glossar. Der Druck der von Herrn Prof. Rüdiger übernommenen Ausgabe des Annoliedes, welches sich unmittelbar daran anschliessen soll, kann im Sommer beginnen. Die für den dritten Band bestimmte, bisher ungedruckte Weltchronik

Enikels, von Herrn Prof. Strauch in Tübingen herausgegeben, wird als erste grössere Hälfte desselben im Herbst erscheinen. An Ottokars Oesterreichischer Reimchronik von Herrn Prof. Seemüller in Innsbruck im fünften Bande wird rüstig fortgedruckt: sie soll in einem zweiten Halbbande nebst Einleitung und Register zum Abschluss gelangen und damit eine der neben Cassiodors Varien am frühesten ins Auge gefassten und am längsten entbehrten Aufgaben unserer Sammlung. Von der durch Herrn Prof. Holder-Egger geleiteten Folioausgabe der SS. ist der seit 1888 dem Drucke übergebene 29. Band nur langsam vorgerückt, weil die nunmehr vollendeten Isländischen Excerpte sehr lange aufhielten. Für die darauf folgenden Auszüge aus polnischen und ungarischen Chroniken, sowie aus der Hennegauer Chronik des Jacques de Guyse und für die Braunschweiger Fürstchronik ist ein rascherer Fortschritt des Druckes und vielleicht die Beendigung innerhalb dieses Rechnungsjahres zu gewärtigen. Vornehmlich für die umfangreichen italienischen Chroniken des 13. Jahrhunderts, welche den 30. und 31. Band füllen sollen, hat Herr Prof. Holder-Egger im März eine mehrmonatliche Reise nach Italien angetreten, auf welcher er gleichzeitig auch unentbehrliche Vergleichen für die Leges und Epistolae auszuführen gedenkt. Abhandlungen über Johannes Codagnellus und über mehrere sächsische Chroniken im Neuen Archive dienen diesen Arbeiten zur Ergänzung.

In der Reihe der Handausgaben ist die kritische Bearbeitung der Chronik Reginos von Prüm und seines Fortsetzers von Herrn Dr. Kurze in Stralsund erschienen, der neue verbesserte Abdruck der Annales Altahenses von dem Freiherrn E. von Oefele beinahe vollendet. Ebenfalls druckfertig ist eine kritische Ausgabe der Annales Fuldenses von Herrn Dr. Kurze, welche schon seit Jahren beabsichtigt war und einen völlig umgestalteten Text bringt.

In der Abtheilung der Leges hat der Druck der von Herrn Prof. von Salis in Basel übernommenen Leges Burgundionum seit Kurzem begonnen und wird noch in diesem Jahre fertig gestellt werden. Von dem zweiten Capitularienbande ist durch Herrn Dr. Krause im Anschluss an Herrn Prof. Boretius das erste Heft ausgegeben worden, welches bis in die ostfränkischen Capitularien hineinreicht, das zweite und letzte hofft derselbe bis zum October druckfertig zu machen. Durch Herrn Prof. Zeumer wurde eine Handausgabe der leges Eurici und der lex Reckissuinthiana zum Drucke vorbereitet. Die erste Abtheilung der Regesten der Gerichtsurkunden Frankreichs und Italiens von Herrn Dr. Hübner, die Vorarbeit einer künftigen Ausgabe, wird als Beilageheft der Zeitschrift der Savignystiftung soeben gedruckt.

Die Sammlung der Reichsgesetze, für welche noch manche Vergleichenungen nachzutragen waren, hofft Herr Prof. Weiland in Göttingen im Spätsommer der Presse zu übergeben. Dagegen hat der Druck der Synoden des Merowingischen Zeitalters, unter der Leitung des Hofrathes Maassen von Herrn Dr. Bretholz in Wien bearbeitet, schon seit mehreren Wochen begonnen und dürfte im Laufe des Jahres sein Ende erreichen.

In der Abtheilung Diplomata hat Herr Hofrath von Sichel in Folge seiner Uebersiedelung nach Rom die Leitung nur noch bis zum Schlusse der Urkunden Ottos III. beibehalten, die Ausführung der Arbeit selbst aber grösstentheils in die Hände der Herren Dr. Uhlirz und Erben gelegt, die den Druck dieses Halbbandes noch vor dem Ablaufe dieses Jahres zu vollenden hoffen. Das Register wird von Herrn Dr. Tangl angefertigt. Für die Urkunden Heinrichs II. hat Herr Prof. Bresslau seine vorbereitenden Arbeiten eifrig fortgesetzt und auf die ihm zunächst zugänglichen deutschen Archive, vor Allem das so überaus reiche Münchener, mit dem günstigsten Erfolge erstreckt. Neben den noch ferner in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich vorhandenen, leicht zugänglichen Stücken wird der Rest des Materiales doch erst durch eine später zu unternehmende italienische Reise erschöpft werden können. Noch weniger als an diese ist in Folge der Knappheit unserer Mittel an die schon längst ersehnte Herausgabe der Karolinger-Urkunden durch Herrn Prof. Mühlbacher zu denken, welche eine der empfindlichsten Lücken unserer Sammlung ausfüllen würde.

In der Abtheilung Epistolae ist der Druck des ersten Bandes, welcher die ersten 7 Bücher des Registrum Gregorii umfassen soll, durch Herrn Dr. L. Hartmann in Wien wieder aufgenommen worden, nachdem er Jahre lang geruht hatte, und wir dürfen seinem Erscheinen in Jahresfrist entgegensehen. In dem dritten Bande befindet sich im Anschluss an die Merowingischen Briefe der von Herrn Dr. Gundlach bearbeitete codex Carolinus unter der Presse, dessen Wiener Handschrift auch nach Jaffé noch einmal benutzt werden musste. Da ausserdem nur noch einige kleinere Anhänge fehlen, dürfte dieser Band bis zum Herbst ans Licht treten. Von dem stetig fortschreitenden dritten und letzten Bande der Regesta pontificum des 13. Jahrhunderts ist durch Herrn Dr. Rodenberg etwa gerade die Hälfte gedruckt.

Von den zu den sogen. Antiquitates zählenden Partien nähern sich die Salzburger Todtenbücher (*Necrologia Germaniae II*), von Herrn Dr. Herzberg-Fränkell herausgegeben, langsam ihrem Abschluss. Von dem dritten Bande der Karolingischen Dichter, bearbeitet von Herren Dr. Harster und Traube, sind eine Anzahl Bogen gedruckt, welche die

bisher meist unbekanntem Gedichte aus St. Riquier und Agius enthalten, und die Fortsetzung ist gesichert. Das längst versprochene ausführliche Inhaltsverzeichnis sämtlicher Bände, das wir den Herren Holder-Egger und Zeumer verdanken, selbst ein stattlicher Band, ist vor etlichen Monaten ausgegeben worden.

Die Redaction des nunmehr auf 16 Bände angewachsenen Neuen Archivs verbleibt auch ferner in den bewährten Händen des Herrn Prof. Bresslau in Strassburg.

Einzelne Vergleichen oder Abschriften wurden im verflossenen Arbeitsjahre freundlichst besorgt von den Herren A. Molinier in Paris und Ch. Molinier in Toulouse, Kalinka in Paris, Émile Ouverleaux in Brüssel, E. Maunde Thompson, Jeayes und Wild in London, Quidde in Rom, Tangl in Wien, Brambach in Karlsruhe, Simonsfeld in München u. s. w. Handschriften wurden theils mittelbar, theils unmittelbar aus den Bibliotheken auch Belgiens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Oesterreichs, der Schweiz in so grosser Zahl zur Bénutzung eingesendet, dass ihre Aufzählung hier zu weit führen würde. Die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel hat ebenfalls unter angemessenen Vorsichtsmassregeln die Versendung ihrer handschriftlichen Schätze wieder aufgenommen und die Wiener Hofbibliothek will unter der neuen Leitung des Herrn Hofrathes W. von Hartel in dankenswerthester Weise in unmittelbarem Austausch mit auswärtigen Bibliotheken treten.

So sind auch im verflossenen Jahre die Arbeiten in allen von uns begonnenen Richtungen rüstig fortgesetzt worden, aber das Arbeitsfeld selbst ist unabsehbar gross und eine Erweiterung oder Beschleunigung unserer Thätigkeit, für welche es an geeigneten Kräften nicht fehlen dürfte, würde reichere Mittel als die bisher verfügbaren erfordern.

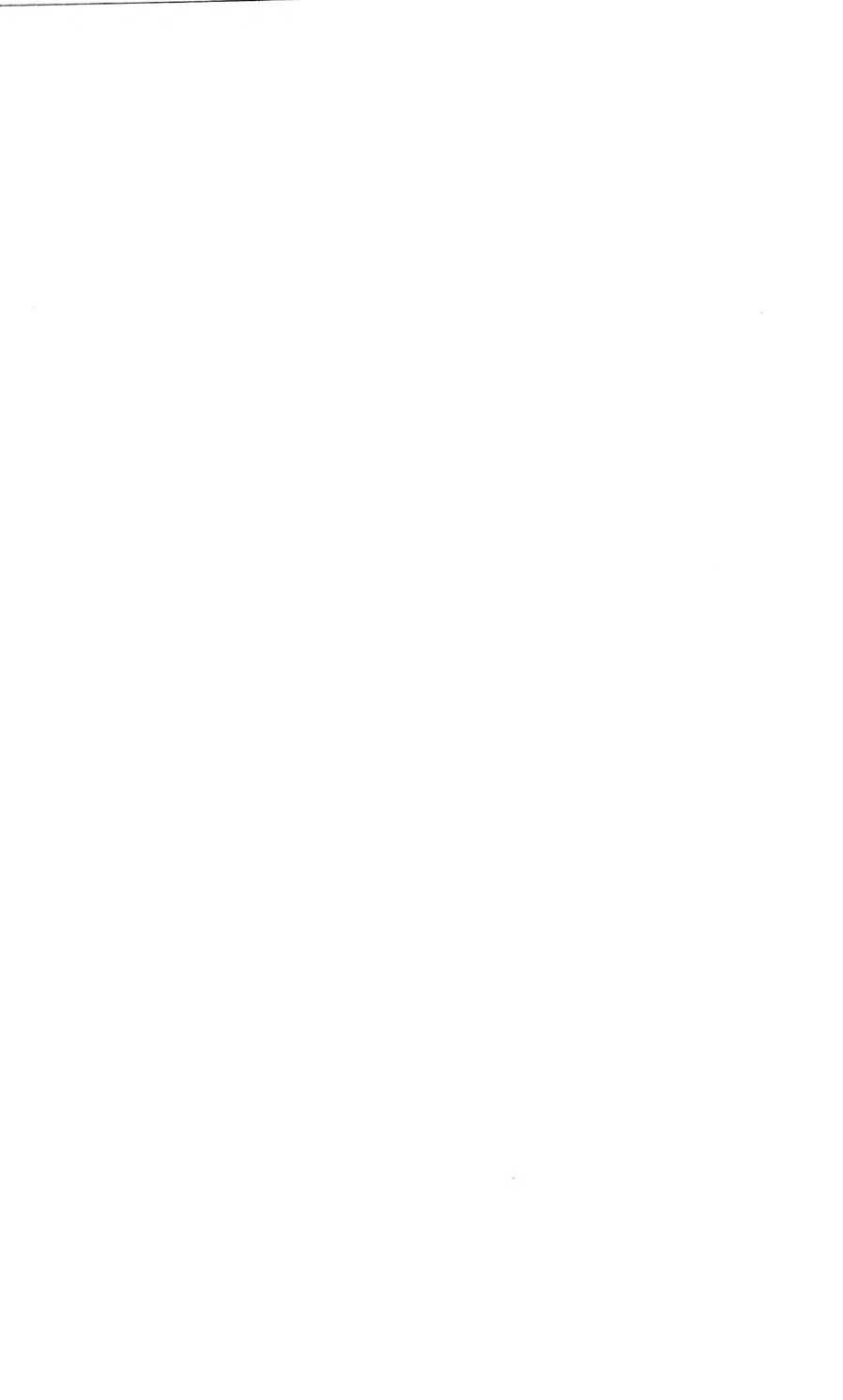
II.

Briefe W. von Giesebrechts

an

G. H. Pertz.

Aus den Jahren 1843 bis 1847.



1.

Rom, den 22. December 1843.¹

Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrter Herr Geheimer Rath.

Sie haben zuversichtlich schon früher Nachricht von mir über die Ausführung der Aufträge, die ich von Ihnen die Ehre hatte zu empfangen, erwartet, und werden auch jetzt mit dem, was ich Ihnen anliegend übersende, nicht zufrieden sein: dennoch kann ich mir das Zeugnis geben, gewissenhaft dem Versprechen, das ich Ihnen in Bezug auf diese Aufträge gab, nachgekommen zu sein.

Ich bin einige Wochen später nach Rom gelangt, als ich erwartete. In Wien verweilte ich 4 Wochen, theils um eine Sendung von Berlin abzuwarten, theils um die Gefälligkeit und Zuvorkommenheit der Beamten an der k. k. Hofbibliothek nicht ungenutzt für meine Zwecke zu lassen. Sehr gewann ich bei meinem dortigen Aufenthalt noch durch das Zusammenreffen mit dem Herrn Doctor Böhmer, in dessen Gesellschaft ich ebenso viel Annehmlichkeit als Belehrung genoss. Das Decretale des Bonizo, welches ich vornehmlich in Wien benutzen wollte, fand ich dort nicht, denn der Cod. i. c. 80 enthält eine andere Decretaliensammlung, wohl dieselbe, die von den Ballerini nach dem Cod. Vatic. 1346 beschrieben wird, und dieser ist in dem Wiener Codex die *Chronica R. pontificum*, in dem wahren Werke des Bonizo der Anfang des 4. Buchs, vorgeschrieben. Eine gute, wahrscheinlich aber nicht vollständige Handschrift vom Decretale des Bonizo fand ich später in der Laurent. zu Florenz, und denke dieselbe in der Folge noch näher zu untersuchen. Die hauptsächlichsten Arbeiten, die ich in Wien ausführte, bestanden in einer Collation des Hesso Scholasticus nach Cod. Salisb. 189, der Vergleichung mir besonders wichtiger Stücke des Codex Udalrici, Abschrift einiger Briefe Paschalis' II. aus dem Cod. i. c. 133, welche bei Tengnagel, *Mon. veter.*, schlecht unter dem Namen des Innocenz gedruckt sind, Prüfung des sehr interessanten Cod. 105 (I. c.), aus dem sich mir vornehmlich bedeutende Emendationen

1) Anmerkung von Pertz: 8./10. Jan. beantwortet.

für die bekannte Schrift des Guenricus gegen Gregor VII. ergaben, und Abschrift des wichtigen Briefes vom Abt Siegfried zu Görtz über die zweite Ehe Heinrichs III., welcher sich in dem freilich jungen Codex H. E. 33 findet. Ueberdies fand ich einige Arbeiten für die Papstkataloge und Anderes von untergeordneter Bedeutung. In Venedig hielt ich mich zwei Wochen auf, besonders weil ich eine Handschrift der Regesten Gregors VII. in der Marziana fand, die, wenn auch ziemlich neuen Ursprungs, doch einigen Aufschluss namentlich über die Zeitbestimmungen gewährte, und mit den Varianten des Cod. Mutin. bei Mansi schon über die Lesearten der Vulgata hinausführt. Meine früher ausgesprochene Vermuthung, dass die gewöhnliche Eintheilung in 11 Bücher, von denen das zehnte fehlen soll, unbegründet sei, scheint sich zu bestätigen, der Cod. Venet. ist vollständig, aber enthält die Gesamtmasse der Briefe in 6 Büchern, indem L. VI. VII. VIII. IX. XI. der gangbaren Eintheilung in das sechste Buch zusammengefasst sind. Eine sehr späte Sammlung von päpstlichen Bullen, die sich vorfand, ergab wenig Unbekanntes, wie der Katalog hoffen liess, fügte aber zu manchen bereits gedruckten und mir wichtigen Stücken die bisher unbekanntenen Zeitangaben hinzu. Einige Arbeiten zu den Papstkatalogen, zu Cencius und Martinus Polonus füllten die wenigen Tage aus, die mir in Venedig noch vergönnt waren. Einen Tag verweilte ich in Padua, und sah wenigstens die Kataloge der Bibliothek des Seminars und der des h. Antonius durch. Die letztere ist für die historische Litteratur ohne alle Bedeutung, erheblicher die andere, obwohl sie meist nur jüngere Handschriften enthält. Die einzigen Codd. des 11. Jahrhunderts sind 528. 529. — 528 *Leges Langobardorum*, nach einer flüchtigen Vergleichung dem Cod. Estensis des Muratori verwandt: am Schluss der Handschrift 529: 'Iste liber est Moñ. S. Benedicti di Padolirone', sie enthält Burchardi Canon. Coll. Ausserdem sah ich C. 403, der f. 81 ff. 'Jordanes de origine Gothorum' giebt und f. 122—123 'Cronica illorum de la Scala cum aliquibus aliis insertis'. Die Handschrift ist zum grössten Theil aus dem 14. Jahrhundert, die Chronik reicht von 1250—1341 und ist von verschiedenen Händen geschrieben. Bei anderen Gegenständen musste ich mich mit kurzen Notizen aus dem Katalog begnügen. In Bologna sah ich mehrere Bibliotheken, wegen baulicher Verhältnisse und Ungefälligkeit der Bibliothekare aber so gut wie Nichts von Handschriften. In Florenz traf ich nur Vorbereitungen für einen längeren Aufenthalt im nächsten Jahre. Die Verzeichnisse der Laurentiana, Riccardiana und Magliabecchiana sah ich durch, und fand in den beiden ersteren genug, um mir einen längeren Aufenthalt in Florenz zu wünschen, als ich hoffen darf. Dr. Bethmann hat

mich beauftragt, mich in Florenz nach einem Ms. des Gregor von Tours umzusehen, ich fand nichts, als die mit Gregors Namen bezeichneten *Gesta regum Francorum* im Cod. Plut. LXV. 35, deren Sie bereits in Ihrer italienischen Reise gedenken. Indessen werde ich mich künftig noch weiter umsehen, und würde jede bestimmtere Nachweisung von Seiten des Herrn Dr. Bethmann dankbar annehmen. In Siena bin ich einen Tag gewesen. Die Bibliothek enthält für die Geschichte des früheren Mittelalters nichts von Bedeutung, so viel ich aus dem freilich sehr unbequem geordneten Verzeichnisse abnehmen konnte; wichtiger für meine Zwecke ist das städtische Archiv, aus dem auch Sie schon geschöpft haben. Mir gebrach es an Zeit, mehr als zwei Urkunden zu excerpieren, die auf meine näheren Interessen Bezug haben.

Am 15. December konnte ich endlich meine Arbeiten im Vatican beginnen, oder besser nicht beginnen, da der erste Tag mit ängstlichen Examinationen der Monsignori Laureani und Molza fast ganz unbenutzt verstrich. Den 16., 18., 19. und 20. aber hatte ich 4 Arbeitstage, das sind 12 Arbeitsstunden, und die habe ich redlich dem Marianus Scotus zugewandt, das Doppelte der Zeit, welche Sie dem ganzen Geschäft bestimmten, doch für mich nur hinreichend, um so viel von der Arbeit zu absolvieren, als Sie in der Anlage finden, mag nun meine Ungeschicklichkeit oder die Schwierigkeit der Sache selbst die Schuld tragen. Dass die Handschrift zum grössten Theile Autographon ist, scheint mir über jeden Zweifel klar, es zeugen dafür die damals in Deutschland ungebräuchliche Halbeursivschrift und die Bemerkungen am oberen Rande f. 33^a und f. 67^a, von denen ich Ihnen ein mit dem schlechtesten Material unter den ungünstigsten Umständen angefertigtes Facsimile schicke. Das Ende der ersten Notiz ist lesbar: 'in perigrinitate mea et scripsi hunc librum pro caritate tibi et scotis omnibus id est hibernensibus, qui sum ipse hibernensis'; ebenso das Ende der anderen Notiz: 'ut cecidi cum tabulis in fundo stercoris, sed gratias ago nec mersus sum in stercore Francorum, sed tamen oro discentes ut dent maledictionem illis'; das Uebrige ist aber offenbar in der Muttersprache des Scotus: 'Magantia II. Kal. Aug.' und 'Mauritti' liest sich leicht heraus. Ob auch die Schrift zweiter Hand von Marianus Scotus ist, könnte eher zweifelhaft sein, besonders nach den wunderlichen Bemerkungen f. 17^b. Inzwischen glaube ich mich doch dafür entscheiden zu müssen. Einmal wegen des Verzeichnisses f. 15^b und wegen der Bemerkungen am oberen Rande f. 147^b und f. 148^a, die in derselben Hand geschrieben und von denen ich ebenfalls ein Facsimile beilege. Dieses und das frühere können überhaupt dazu dienen, die Schrift des Textes anschaulich zu machen, nur ist die Cursivschrift grösser

und sicherer im Text als in den Glossen, und umgekehrt die Minuskel viel haltungsloser im Text als hier in den bezeichneten Glossen. Die Handschrift scheint mir demnach von dem allergrössten Interesse und möchte selbst für die Linguistik bedeutende Beiträge liefern. So viel ich übersehen kann, ist sie für die neue Herausgabe des Marianus Scotus so wichtig, dass sie auf das allergenaueste durchverglichen werden muss, eine Arbeit, die unter den hiesigen Verhältnissen leicht ein bis zwei Monate erfordern könnte. Auch wäre ein zu beschreibendes Exemplar des Marianus dazu erforderlich, da ohne dieses eine förmliche Copie der Handschrift weniger Zeit erfordern würde, als die Collation. Eine Vergleichung der Einleitung, der ersten sieben Kapitel und der Hälfte des achten Kapitels wäre überhaupt nur möglich, wenn ein anderer Text als der in der ersten Ausgabe des Pistorius zur Hand wäre. Die Abschrift einer grösseren Partie lege ich bei, ich habe Einrichtung des Codex, Orthographie und selbst Interpunction beibehalten, auffällige Abbreviaturen habe ich ebenfalls bemerkt, nur in den grossen Anfangsbuchstaben der Namen bin ich vom Original abgewichen.

Ueber weiteres sehe ich nun Ihrer gefälligen Bestimmung entgegen. Ich will mich gern der Vergleichung der ganzen Handschrift unterziehen, nur würde ich Sie bitten, alsdann mit dem Herrn Minister Eichhorn Rücksprache zu nehmen, da diese Arbeit offenbar von den angegebenen Zwecken meiner Reise zu weit abliegt, um mich ohne weiteres darauf legen zu können. Wollten Sie die Collation hier durch Andere machen lassen, so wäre wohl nur an Dr. Heise und Dr. Brunn zu denken. Ersterer ist aber von den Engländern so beschäftigt, dass er sich jetzt schwerlich auf die Sache einlassen wird, letzterer ist erst seit Kurzem hier und fängt eben an leichtere Handschriften zu vergleichen, so dass ihm die Arbeit sicherlich viel Zeit und Mühe kosten würde. Ihre Aufträge in Bezug auf die Codd. r. Christ. 1024 und 667 hoffe ich sehr bald nach Eröffnung der Bibliothek, die bis zum 8. Januar geschlossen ist, ausführen zu können. Sehr erwünscht würde mir es sein, wenn ich dann bald auch bestimmte Nachricht über Ihren Entschluss in Bezug auf den Marianus erhalten könnte. Vielleicht habe ich die Freude, zu dieser Arbeit eigens Dr. Bethmann oder Dr. Köpke nach Rom kommen zu sehen.

Was meine eigenen Arbeiten hier betrifft, so bleibt mir noch Alles zu hoffen und Vieles zu fürchten übrig. Die glücklichen Zeiten sind vorüber, die Sie in Rom sahen. Man interpretiert das Gesetz jetzt dahin, dass auf der Vaticana nur Collationen erlaubt seien, die Herausgabe von ineditis ist allein den Bibliotheksverwandten zugestanden. Dies geht so weit, dass, als vor wenigen Jahren ein unbekannter Brief Dantes

aus der Vatic. durch Dr. Heise in das Publikum kam, die Bibliothek fast geschlossen wurde. Ob man selbst mehr inedita aus dem Marianus, als ich bis jetzt glücklich davongetragen habe, ohne Schwierigkeit wird erlangen können, steht noch dahin, mindestens trug ich im Anfang Bedenken, gleich lange Stellen zu copieren, ohne sie im Druck nachweisen zu können. Dies sind freilich traurige Umstände für mich, der ich besonders auf Ungedrucktes mein Augenmerk richte, doch muss man nicht allen Muth verlieren, und Besseres, als der Anfang bietet, von der Zukunft erwarten. Wegen des Archivs werde ich erst die nöthigen Schritte thun, wenn das Exemplar des Regestums, das für mich unterwegs ist, mir zu Händen kommt. Sehr gern wüsste ich, ob Herr Minister Bunsen an M^e Marini meinerwegen geschrieben hat. Das Papier geht zu Ende und ich muss eilen, mich Ihrem Wohlwollen auf das Angelegenlichste zu empfehlen, indem ich mich mit der grössten Hochachtung unterzeichne als

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster
Dr. W. Giesebrecht.

Den beifolgenden Brief würde ich Sie ergebenst ersuchen, Herrn Prof. Ranke zukommen zu lassen.

2.

Rom, den 13. Mai 1844.

Hochzuverehrender Herr Geheimer Rath.¹

Die Vergleichung des Marianus Scotus habe ich am 4. Mai beendigt und noch an demselben Tage die letzte Sendung an Prof. Waitz abgehen lassen. Einige Facsimile der Handschrift lege ich bei, eins bezieht sich auf die Schrift, welche die Hauptmasse des Codex bildet, das andere stellt die Hand dar, welche sich in den Marginalien, wie am Anfang und Schluss des Codex findet, endlich ein drittes bezieht sich auf eine Stelle der Fortsetzung, welche vielleicht zur Beurtheilung des Codex wichtig ist, und worüber ich Waitz ausführlicher geschrieben habe. Ferner erfolgt das verlangte Facsimile von dem Codex der Legg. Wisigothorum. Der Cod. 667 aus der Bibliothek der Königin Christina endlich enthält nicht, wie angegeben war: *Leges Gothorum*, sondern Bl. 2—10 *Chronologia et series Gothorum regum*; Anf.: *Primum in Gothis regnavit Attanaricus annis XIII.*, Schluss: *In era DIX.LXX² regnavit Carolus Francorum Rex ac Patritius Romae*. Bl. 11 *Epistola Pauli perfidi qui tyrannice rebellionem fecit Vvambano Principi Toletano*.

1) Anmerkung von Pertz: mit Brief 24. Juni, abgesandt 27. Juni, 84 Scudi gesandt. 2) [So! H. B.]

Bl. 12—43 *Historia Wambae regis Toletani edita a domino Iuliano Toletanae sedis archiepiscopo*. Bl. 44 *Iudicium promulgatum in tyrannorum perfidiam eodem Iuliano auctore*. Am Ende Bl. 51: 'Anno ab incarnat. Dom. MCXXII. Petrus Vvillelmus armarius scripsit hunc librum in honorem S. Egidii sub Petro abbate et Ludovici regis Francorum anno XX'. Der Codex in Grossduodez auf Papier ist übrigens eine wörtliche Abschrift aus dem 17. Jahrhundert, und war zum Druck bestimmt, wie aus der Vorrede hervorgeht. Einiges ist jetzt bei Du Chesne zu finden, ob Alles gedruckt ist, weiss ich nicht anzugeben. Ist die Sache von Interesse, so werde ich mir erlauben, Ihnen später noch einige Notizen darüber mitzutheilen, die ich in Eile gemacht habe.

Hiermit glaube ich mich der Aufträge, die ich von Ihnen zu empfangen die Ehre hatte, entledigt zu haben, freilich später, als Sie und ich erwartet haben. Indessen habe ich, nachdem ich die Druckbogen des Marianus erhalten hatte, keinen Tag und keine Stunde, wo mir zu arbeiten vergönnt war, ungenutzt gelassen und meine eigenen Sachen hintenangesetzt. So wenig ich bei dieser Arbeit auf eine Geldentschädigung gerechnet habe, so bin ich doch jetzt am wenigsten im Stande, eine solche Entschädigung auszuschlagen, wenn die Gesellschaft dieselbe gewähren kann. Ich habe für die Monumenta im Ganzen 40 Arbeitstage auf der Bibliothek zugebracht, doch konnte ich an jedem nur 3 Stunden, nicht 4, wie Sie in Ihrem Briefe sagen, arbeiten. An Porto habe ich 4 Scudi 2 Paoli ausgelegt, einmal für die beiden Packete mit Druckbogen und dann für eine Sendung an Prof. Waitz, die ich von hier aus unmittelbar mit der Post machen musste. Wollten Sie mir für die Summe, die mir zu zahlen ist, einen Wechsel auf irgend ein Handlungshaus in Florenz schicken, so würden Sie mich sehr verpflichten; übrigens hat es damit keine Eile, wenn ich den Wechsel nur Mitte Juli hier erhalte, so bin ich in meinen Geldangelegenheiten ganz sicher gestellt.

Zu dem grössten Dank bin ich Ihnen verbunden für den Brief an Monsignore Marini, der mir die besten Dienste geleistet hat. Die Nachmittage konnte ich so dem Regestum widmen, während die Vormittage dem Marianus zufielen. Gott sei Dank, dass ich heute auch die Vergleichung des Regestums beendigt habe, denn bei den schon heissen Tagen hat mich das anhaltende Arbeiten doch etwas erschöpft, und ich fühle mich weniger wohl und gutgelaunt als sonst. Mons. Marini's Gefälligkeit muss ich im hohen Grade rühmen. Dass er mir aufgetragen hat, Ihnen von ihm 'tante cose' zu sagen, versteht sich von selbst, er spricht viel und sehr gern von der Zeit, wo Sie bei ihm gearbeitet haben. Mit der *Diplomatica pontificia* hat er auch mir ein Geschenk gemacht, und ich habe

ihm versprochen, etwas in Deutschland darüber zu sagen, woran ihm zu liegen scheint, da er eine zweite Ausgabe drucken lassen will, und zwar in Octav 'per fare un volume'. Mit Mons. Laureani habe ich unendlich viel Unterhandlungen, man ist leider hier argwöhnischer als je, und es fällt mir meistens sehr schwer, einen Codex herauszulocken. So wurden mir die 4 Copieen des Regestums Gregor des VII., welche auf der Bibliothek sind, vorenthalten, und zugleich die Vergleichung des Exemplars im Archiv erlaubt, und beides geschah auf speciellen Befehl des Cardinals Lambruschini. Sehr lieb ist mir, dass ich den sehr wichtigen Codex 3762 bereits für meine Zwecke erschöpft habe, es ist die wichtigste Arbeit, die ich für meine Studien bisher in Italien gemacht habe. Pandulfus Pisanus wird hierdurch bei weitem brauchbarer, und es lassen sich manche kritische Fragen in Bezug auf ihm erledigen.

Manchen freien Tag habe ich auch auf der Biblioteca Sessoriana in S. Croce zugebracht, die ich ganz unbeschränkt benutzen kann, da der brave Bibliothekar P. Bottini mir unbedingtes Vertrauen schenkt. Leider enthält die Sammlung, sonst bedeutend und keineswegs so beraubt, wie man wohl annimmt, für meine Zwecke nicht viel. Einiges ist abgeschrieben, unter anderen ein Papstkatalog aus dem 8. Jahrhundert, fortgesetzt dann bis zum 11. Jahrhundert, dann die beiden Gesetze Friedrichs I., die sich im Radevicus II, 7 finden. Ich entdeckte sie in durchaus gleichzeitiger Abschrift in einem alten Codex der Homilien Gregors d. Gr., und da mir einige Lesarten nicht unwichtig schienen, glaubte ich die Stücke einer Abschrift schon werth. Soviel es meine Zeit erlaubt, werde ich die Arbeiten in S. Croce auch künftig fortsetzen, und ziemlich vollständige Notizen über diese bisher weniger bekannte Bibliothek nach Berlin bringen können.

Was sich in der Vallicelliana thun lässt, werde ich morgen erfahren. Die Bibliothek wird von P. Theiner jetzt sorgfältig bewacht, doch hoffe ich das Beste von einer Empfehlung der Frau von Kinsky, die hier sehr angesehen und mir zum Glück einige Verpflichtungen schuldig ist. Auch in Subiaco, wohin ich Pfingsten auf einige Tage zu gehen denke, ergiebt sich vielleicht auf Empfehlung eines geistlichen Herrn einiger Gewinn. Im Anfang Juni denke ich Rom zu verlassen, Cassino, Neapel, Cava und Palermo zu besuchen und Mitte Juli wieder hier einzutreffen.

Indem ich so von der Zukunft rede, kann ich nicht umhin auch zu erwägen, dass mein Urlaub im Anfang October abgelaufen ist und weitere Bestimmungen nöthig sind. Mancherlei macht es mir wünschenswerth, eine Verlängerung des Urlaubs zu erbitten, vor allen Dingen, dass ich Ravenna, wovon ich mir viel versprach, ganz aufgeben müsste, wofern er nicht er-

folgte, und selbst in Mailand wegen der Ferien der Ambrosiana wenig erlangen würde. Ueberdies möchte ich Lucca und Modena gern genauer in ihren litterarischen Schätzen kennen lernen. Andererseits aber kann ich die Umstände aus der Ferne zu wenig übersehen, um mir klar zu machen, ob ein Gesuch um Urlaubsverlängerung angebracht sein würde, und ob ich nicht im besten Falle nur Anderen und mir dadurch unnöthige Schreibereien machte. Ich hoffe keine Fehlbitte zu thun, wenn ich unter diesen Verhältnissen Sie, hochgeehrter Herr Geheimer Rath, um Ihren Rath und um Ihre Vermittelung ersuche. Sollten Sie es überhaupt für angemessen halten, meine Reise noch zu verlängern, so würde ich Sie demnach ganz ergebenst bitten, Herrn Director Meinike zu fragen, ob er einem Gesuche um Urlaub bis Ostern 1845 geneigt sei, und ob er denselben in der bisherigen Weise oder so, dass ich den Stellvertreter bezahlte, gütigst befürworten wolle. Im Falle Herr Director Meinike nicht eine abschlägige Antwort geben sollte, würde ich Sie um die andere grosse Güte ersuchen, mündlich Se. Excellenz den Herrn Minister Eichhorn zu befragen, ob er Urlaub und Geld mir bis zu der angegebenen Zeit gnädigst verwilligen wolle. Ich würde ausser meinem Gehalt dann etwa noch 200 Thaler, wenn ich den Stellvertreter nicht zu bezahlen habe, gebrauchen, und wofern dies nothwendig wäre, 250 Thaler, die aber vor Anfang 1845 mir nicht gezahlt zu werden brauchten. Will das Gymnasium für mich keine Ausgaben mehr machen, so fände ich das ganz in der Ordnung, und nur ungern wage ich überhaupt ein solches Ansinnen zu stellen. Aber der Staat kann meines Ermessens für solche Zwecke, wie ich verfolge, schon Einiges opfern, vorausgesetzt, dass ich nicht unthätig bin und zu Resultaten gelange, und ich hoffe, dass man diese Voraussetzungen von mir hegen wird. Wie viel Zeit übrigens zu diesen Studien gehört, und wie Verbindungen, die man nur nach und nach gewinnt, in denselben fördern — wer wüsste das besser als Sie, und wer könnte hierin besser meine Sache vertreten! Noch einmal bitte ich tausendmal um Entschuldigung, dass ich Sie mit dieser Bitte belästigt habe, nur das Vertrauen in Ihre grosse Güte, die ich schon oft erprobt habe, gab mir den Muth dazu. Ihre Antwort darf ich hier entweder bis zum 8. oder 9. Juni oder Mitte Juli nach meiner Rückkehr von Neapel hier erwarten. Gleich nach Empfang derselben würde ich erforderlichen Falls die amtlichen Eingaben absenden. Meine Adresse ist und bleibt: Piazza di Poli No. 28.

Herrn Director Meinike und Herrn Professor Ranke bitte ich mich angelegentlichst zu empfehlen und meiner steten Dankbarkeit zu versichern. An die Doctoren Bethmann, Köpke und Wattenbach herzliche Grüsse. Ich erlaube mir einen Brief

an Dr. M. Hertz beizulegen, er betrifft den Apparat zum Gellius, wegen dessen schon so lange unterhandelt ist. Die Sache hat Eile und ich weiss die Adresse des Herrn nicht.

Mit der Bitte, mir Ihr Wohlwollen zu erhalten und mir ein geneigtes Andenken zu bewahren, verharre ich in Verehrung und Dankbarkeit als

Ew. Hochwohlgeboren
ergebenster Diener
Dr. W. Giesebrecht.

3.

Hochzuverehrender Herr Geheimer Rath.

Anbei erfolgt das Chronicon Sagornini zurück, der erste Theil ist aus Gründen, die Sie aus der Beilage erschen, nach Cod. Vatic. 5269, der Rest nach Cod. Urbin. 440 buchstäblich collationiert. Beschreibung der Manuscripte und ein Facsimile erhalten Sie gleichfalls. Das Ganze war eine Arbeit von fünf Tagen, die längst vollendet, deren Absendung aber durch andere Arbeiten etwas aufgehalten wurde. Auf der Vaticana bin ich bis in die Ferien hinein beschäftigt gewesen, besonders wandten sich meine Studien in letzter Zeit auf das Registrum Farfense, die Collectio Canonum des Deusdedit und die Gesta Albini. Aus dem Registrum habe ich einige wichtige Urkunden entnommen, auch gelegentlich einige Diplome der Heinriche, die ungedruckt scheinen, abgeschrieben. Aus der Sammlung des Deusdedit ist das mir Wichtigste bei Borgia gedruckt, doch fand sich einige Nachlese. Bei weitem wichtiger war mir jedoch der Albinus, dessen letzte Bücher die wichtigsten Aktenstücke enthalten. Albinus wurde unter Lucius III. zum Presbyter geweiht, wie er selbst sagt, schrieb also etwa um d. J. 1185; dass er eine Hauptquelle des Cencius war, ist schon von Cenni angenommen und steht nicht zu bezweifeln. Ich besitze jetzt ein Verzeichnis aller im X. und XI. Buche enthaltenen Stücke (die früheren Bücher sind ohne alles historische Interesse, eine Sammlung von theologischer und philosophischer Waare), und nicht wenige in Abschrift. Das Registrum Paschalis' II. hat Albinus besonders benutzt und mir so interessante Aktenstücke dargeboten. Noch mehr ist jedoch das Registrum Eugens III. und das Adrians IV. ausgeschrieben, zum Theil sind es Documente von ganz localem Interesse, zum Theil von allgemeiner Bedeutung. De receptione Pp. Adriani a Federico imperatore in registro ipsius Pap. Cap. 83 ist abgeschrieben, ebenso Hec est concordia facta inter Pp. Eugenium et Fredericum Romanorum regem und Hec pax et concordia facta est inter Pp. Adrianum et W. Sicil. Regem apud Beneventum, obwohl diese Stücke meist schon aus Cen-

cius früher gedruckt waren. Wie hier zur Kritik der Documente des Cencius eine weitere Grundlage geboten wird, so für die Lebensbeschreibungen desselben noch Nachrichten, die ich in der Chiesa nuova fand. Es geht daraus hervor, dass die Vitae Pontifl., die gewöhnlich unter dem Namen des Cardinals von Arragonien gehen, und die Sie bereits früher dem Cencius vindiciert haben, bis zu Alexander III. schon von Hugo von Imola, dessen Protonotar, zusammengestellt waren. Dass ich in der Chiesa nuova den libellus contra invasores et Symoniacos et reliquos Schismaticos von Deusdedit fand und, soweit er irgend historisches Interesse hat, ausschrieb, werden Sie schon von Dr. Köpke gehört haben. In der letzten Zeit habe ich dort noch den Tractat von Albert von Bonstetten: De confederatione superioris Germanie, an Sixtus IV. gerichtet, abgeschrieben. Obwohl er meinen Zwecken fern liegt, benutzte ich doch die Gelegenheit, die sich vielleicht später nicht gleich günstig zeigt, diese interessante und meines Wissens völlig unbekannte Schrift nach Deutschland zu bringen. Das erste Buch enthält eine Beschreibung des Landes der Eidgenossen, das zweite die Thaten Karls des Kühnen, das dritte die Ereignisse, welche sich auf die Vermählung Marias mit Maximilian beziehen. Herr Theiner hat sich mir höchst gefällig erwiesen, und ich wünsche allen meinen Nachfolgern bei ihm gleiches Glück.

Morgen reise ich nun nach Neapel und hoffe bei meiner Rückkehr von dort hier Antwort auf die Anfrage zu finden, die ich in meinem letzten Briefe an Sie zu richten wagte, auch in Betreff des Geldes, was Sie mir für die Collation des Marianus Scotus in Aussicht stellten, wüsste ich dann gern Näheres, da ich sonst mir anderes Geld aus Berlin senden lassen muss.

Herrn Professor Ranke und Herrn Director Meinike bitte ich mich angelegentlichst zu empfehlen und meine Freunde bestens zu grüssen. Mit der grössten Verehrung und Dankbarkeit

Ew. Hochwohlgebornen

ganz ergebenster

Rom, den 21. Juni 1844.

W. Giesebrecht.

Beilage.

Der Cod. Urb. 440 (Perg., Grossquart, Schrift des 11. Jahrh., 39 Blätter). Fol. 1 bis f. 8, ohne Ueberschrift: Chronik von Aquileja. Anf.: 'Post multarum urbium destructionem et Aquileie desolationem cum sevissima paganorum multitudo'. Ende: 'Isdem vero papa providens utilitati sanetę Dei ꝑcclesię interventu supradictorum Primogenium subdiaconum regionarium sedis apostolicę ad eandem metropolim regendam direxit'.

Anfang und Ende der Chronik scheint zu fehlen. F. 9 beginnt das *Chronice Venetum* ohne eine Ueberschrift mit den Worten: 'Post diecessum cuius omnis Veneticorum frequentia', wonach zufolge eines Ueberschlags, der sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit machen lässt, 12 Blätter dieser Chronik verloren gegangen wären. Der erste Theil dieser Chronik ist offenbar von derselben Hand geschrieben, wie die ersten Blätter des Codex, f. 22 bei den Worten: 'Imperatorum grecorum ratio coggit' wird die Schrift kleiner und gleichmässiger, doch ohne dass man deshalb nothwendig auf eine andere Hand zu schliessen berechtigt wäre. Auffälliger wird die Verschiedenheit der Schrift f. 27, die Vorderseite ist ganz leer, die Rückseite beginnt mit den Worten: 'Anno vero dominicae incarnationis' (991), und von hier wird die Schrift viel grösser, unbestimmter und die Tinte ist auffallend bleicher. Dann nähern sich die Züge von f. 32 an bei den Worten: 'Egressus vero inde Levi-grade insulae colones', gehen aber f. 35 auf der Rückseite allmählich wieder in jene grössere Schrift über, welche, da hier auf den letzten Blättern meist ohne Linien geschrieben ist, sehr ungleich ausfällt, und sich fol. 37 in der Mitte: '(I)nterea Petrus dux dum sibi pro votis' auffallend wieder dem ersten Charakter nähert. F. 38 mit der 6. Zeile schliesst die Chronik. Daran schliesst sich sogleich: 'Quadam die nos Iohannes Sagornino ferrarius', die Hand ist etwas kleiner und flüchtiger, obwohl hier wie f. 38 B und 39 A: 'Paulicius dux — Berengarius imperator', wo die Schrift wieder grösser und die Tinte schwärzer wird, nicht nothwendig an einen neuen Schreiber zu denken ist. Dagegen scheint der Katalog 39 B: 'Primus in Romana sede Iulius Cesar regnavit annos IV et menses II — Probus Caesar regnavit annos sex et menses quattuor' von einer mehr ausgeschriebenen, etwas späteren Hand herzurühren. Ungewöhnliche Abbreviaturen finden sich nicht, \bar{p} ist durchweg in *pre* aufgelöst, weil dies sich ohne Abbreviatur häufig, besonders im ersten Theile, findet, später kommt jedoch auch *prae* zuweilen vor; \ae , *e* und ϵ findet sich fast gleich häufig, *ii* kommt öfters vor, doch können die Punkte auch später hinzugesetzt sein, *ci* ist häufiger als *ti*, auffällig ist *sec* und *sei* häufig für *se*, *si*, z. B. *scitum* für *situm* durchweg, eine Abweichung, die sich jedoch aus dem Venetianischen Dialect, wie er noch heute gesprochen wird, erklärt, *qu* wird zuweilen in *e* verwandelt, wie *corum* für *quorum*. — Correcturen und Zusätze finden sich in grosser Zahl, sie sind aber meist von derselben oder mindestens einer gleichzeitigen Hand. Einzelne spätere Zusätze, namentlich in Zahlen, sind leicht zu unterscheiden. Aus dem Gesagten erhellt, dass manches dafür spricht, dass wir ein Autographon in diesem Codex haben, doch weiss ich nicht, ob die Kennzeichen zu einer sicheren Annahme der Art genügen.

4.

Hochgeehrtester Herr,
Hochzuverehrender Herr Geheimer Rath.

Ich würde Ihr verehrliches Schreiben vom 24. Juni längst beantwortet haben, hätte ich nicht fürchten müssen, dass mein Brief Sie nicht in Berlin treffen würde. Dass über den Empfang Ihres Schreibens Zweifel obwalten könnten, hätte ich nicht geglaubt, da in Folge desselben mein Gesuch um Verlängerung des Urlaubs sofort abgegangen war, und ich Herrn Director Meinike ausdrücklich gebeten hatte, Ihnen meinen herzlichsten Dank für Ihre gütigen Bemühungen in meiner Sache abzustatten: ein Dank, den ich Ihnen mir hier selbst noch einmal zu wiederholen erlaube. Die Art und Weise, wie Sie mir über die Gesinnung des Ministers schrieben, liess mir keinen Zweifel übrig, dass mein Gesuch genehmigt werden würde, auch bat ich Herrn Director Meinike und einige Freunde, mir sofort Nachricht zu geben, wenn sich ein Hindernis zeigen sollte, das jener Verlängerung in den Weg träte. Eine solche Anzeige ist nicht erfolgt, aber auch eine Antwort auf mein Schreiben an den Herrn Minister ist nicht eingegangen, und so befinde ich mich wirklich in nicht geringer Verlegenheit, indem ich mir nicht anders vorstellen kann, als dass mein Gesuch gewährt sei, mir aber nicht erklärlich ist, weshalb die Anzeige ausbleibt, da mein früherer Urlaub schon mit dem 1. October abgelaufen war. Ich erlaube mir deshalb die ganz gehorsamste Bitte an Sie, ob Sie nicht den Stand der Dinge ermitteln und mir über denselben Nachricht zukommen lassen können. So sehr es mich treibt Rom zu verlassen, werde ich doch hier bleiben, bis ich bestimmt weiss, woran ich bin. Mit der neuen Geldbewilligung, die mir der Herr Minister in Aussicht gestellt hat, warte ich gern bis Neujahr, für den Augenblick fehlt es mir nicht an Mitteln. Den Wechsel auf Valentini, den Sie mir zu schicken die Güte hatten, habe ich erhalten und danke bestens für die erhaltene Summe. —

In Neapel und Cava fand ich nicht eine so gute Aufnahme, als ich erwartet hatte, doch konnte ich dies eher verschmerzen, da ich keine Sachen sah, die für meine nächsten Zwecke von grossem Belang wären. In Monte Cassino wurde ich um so besser empfangen, und bin 17 Tage im Kloster gewesen. Die Mönche wünschen sehr, ihre litterarischen Schätze sämmtlich zu publicieren, doch fehlt es ihnen an den nöthigen Mitteln, und sie dachten schon daran, mit Ihnen und Ihrer Unternehmung in nähere Verbindung zu treten, wobei sie meine Vermittelung in Anspruch nehmen. Tosti wollte deshalb noch besonders an mich schreiben, inzwischen habe ich bis jetzt heinen Brief erhalten, und die Sache kann so wohl auf sich beruhen, zumal

ich nicht glaube, dass das Archiv für deutsche Geschichte noch grosse Schätze enthält. Im September bin ich 14 Tage in Subiaco und 2 Tage in Anagni gewesen. Das Registrum Sublacense ist von grossem Interesse, manches ist abgeschrieben, anderes excerptiert. Eine Urkunde Hugos und Lothars, eine andere Ottos I. und eine dritte Ottos III., deren Originale nicht mehr vorhanden, habe ich abgeschrieben, sie sind bei Muratori schlecht gedruckt. Eine Urkunde Friedrichs II. habe ich einem alten Transsumpt entnehmen müssen, da ebenfalls das Original nicht mehr vorhanden. Da über die handschriftlichen Sachen in Subiaco und Anagni wohl neuerdings wenig Nachrichten bekannt geworden sind, denke ich in der historischen Zeitschrift später ausführlichere Mittheilungen zu machen. Ob ein Artikel über neuere historische italienische Schriften, den ich im September an Schmidt schickte, angekommen und gedruckt ist, wüsste ich gerne durch ihn. Neuerdings habe ich mich viel mit dem Studium der Topographie Roms im Mittelalter beschäftigt. Ich muss von der Localität ein ganz deutliches Bild mit mir nehmen, da ich später so oft davon sprechen soll. Hätte das Papencordtsche Opus posthumum nicht schon seinen Herausgeber, so würde ich mich jetzt selbst dazu erboten. Ich habe manche Untersuchungen gemacht, die ich gern zu einem Ganzen verarbeiten möchte.

Sobald die Vaticana eröffnet wird, werde ich das *Chronicon Aquileiae* Ihrem Wunsche gemäss abschreiben, vorausgesetzt, dass es mir nicht unmöglich gemacht wird durch die jetzt geltende Maxime, dass nur bereits edierte Sachen zur Benutzung gegeben werden. Ich fürchte dies indessen nicht, da Laureani mir leidliches Vertrauen schenkt und nöthigenfalls auch die Gesandtschaft bereitwillig Beistand leistet. Die bezeichnete Stelle im *Chronic. Sagorn.* werde ich dann auch sogleich nachsehen. Im Ganzen ist Zanetti gar nicht zu trauen, wie ich meines Wissens auch an mehreren Stellen ausdrücklich bemerkt habe. Auf der *Marc.* in Venedig findet sich ein *Chronic. Aquileiae* in drei Abschriften, Lat. Cl. X. n. 132 und Cl. XIV. Cod. 49 und 177, die aber sämmtlich ziemlich modern sind. Es ist wohl dasselbe, was Sie aus der *Bibl. Barberini* haben, einige Stellen, die mich interessierten, habe ich abgeschrieben und kann ich erforderlichen Falls mittheilen.

Mit dem *Cencius Camerarius* der *Riccardiana* werde ich mich in Florenz gründlich beschäftigen und dann auch die kurzen geschichtlichen Bemerkungen, die Sie noch wünschen, abschreiben. Ich glaube aber mit Sicherheit zu vermuthen, dass diese nichts anderes sind, als eine Wiederholung der epitome aus dem Werke des Bonizo: *de vita christiana* mit sehr leichten Aenderungen.

Dr. Bethmann hoffe ich in Florenz zu treffen und ihm

dann die erforderlichen Mittheilungen machen zu können; anderenfalls würde ich ihm nach Mailand schreiben. Dr. Friedlaender ist in diesen Tagen hier eingetroffen und lässt sich Ihnen angelegentlichst empfehlen. Ich bitte Herrn Director Meinike meine gehorsamsten Empfehlungen auszurichten und meinen Freund Köpke herzlich zu grüssen. Den anliegenden Brief haben Sie wohl die Güte durch die Stadtpost an seine Adresse gelangen zu lassen.

In der Erwartung, durch baldige Nachricht aus meiner Unruhe wegen des Urlaubs gerissen zu werden und so auch von Ihnen erfreuliche Mittheilungen zu erhalten, empfehle ich mich Ihnen mit der grössten Verehrung und Hochachtung und unterzeichne mich als

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener

W. Giesebrecht.

Rom, den 2. November 1844. Piazza di Poli No. 28.

5.

Sehr freue ich mich, Ihnen, hochverehrter Herr Geheimerath, schon jetzt die verlangte Copie des *Chronic. Aquileg.* (oder wohl besser *Gradense*) schicken zu können, obwohl die *Vaticana* erst seit 4 Tagen eröffnet und Monsignore Laureani mir Anfangs einige Schwierigkeiten machte. Für die Genauigkeit der Abschrift glaube ich einstehen zu können, da ich noch einmal ein sorgfältiges *confronto* derselben angestellt habe. Wo die Schreibart schwankt, wie in e-ε-æ, i-y, ti-ci, habe ich mich immer genau an den Codex gehalten, selbst die Interpunction und das Alinea habe ich wiedergegeben. Grosse Buchstaben habe ich im Anfang der Eigennamen gebraucht, wo sie sich nicht immer im Cod. finden, in allen anderen Fällen habe ich sie nach dem Codex genommen. Eine Probe der Schrift schien mir nicht nöthig, da sie dieselbe ist, in welcher das *Chronic. Venet.* geschrieben, mit dem auch wohl diese Chronik zu derselben Zeit abgefasst ist. In jenem steht an der beregten Stelle ganz deutlich: *‘Huius adulentis mores’* etc.

Ein leeres Blatt habe ich benutzt, um die letzte Seite des Codex abzuschreiben, das auf derselben vorhandene Verzeichniss der Kaiser ist später hinzugefügt, wohl Ende des 11. Jahrhunderts, und von zwei Händen geschrieben, die erste endet, wo ich einen Strich gesetzt habe. Ich schrieb es ab, weil es Ihnen vielleicht Interesse gewährt, Cod. Urb. 440 nun in seinem ganzen Umfange abschriftlich zu besitzen.

Dr. Bethmann sähe ich sehr gern. Am besten wäre es wohl, wenn er mir nach Florenz schriebe, damit ich entweder irgendwo ihn treffen oder die nöthigen Mittheilungen ihm sicher

machen kann. Dort werden mich Briefe unter der Adresse: Gabinetto letterario del Sr. Vieusseux sicher treffen. Rom verlasse ich, sobald es irgend möglich ist.

Herrn Director Meinike bitte ich mich bestens zu empfehlen und ihm für seinen freundlichen Brief herzlich zu danken. Derselbe ist spät auf Umwegen an mich gelangt, und brachte mir so die verspätete Anzeige von der Gewährung meines Urlaubs. Auffallend ist mir jedoch noch immer, dass der Herr Minister mir nicht unmittelbar hat antworten lassen, und der Geldpunkt so gar keine Erwähnung gefunden hat.

Monsignore Marini sagt mir soeben, dass er mir ein Buch für Sie einhändigen wolle, ich werde die Beförderung desselben besorgen, so bald und so gut es geht. Er lässt sich Ihnen wie immer vielfach empfehlen.

Dr. Köpke bitte ich das anliegende Briefchen zu übergeben, und zu entschuldigen, dass diese Zeilen mit solcher Flüchtigkeit geschrieben sind, ich wollte aber noch den heutigen Courier benutzen. Die Beförderung durch das archäologische Institut ist leichter als durch die Gesandtschaft, deshalb schlage ich auch diesmal diesen Weg ein.

Mit der grössten Verehrung verharre ich wie immer

 Ew. Hochwohlgebornen

 ganz ergebenster

Rom, den 16. November 1844.

 W. Giesebrecht.

6.

Hochverehrter Herr Geheimer Rath.¹

Meine Sendung vom 16. November v. J. wird Ihnen hoffentlich zugegangen sein, obwohl es mir an bestimmter Nachricht darüber mangelt. Was ich sonst noch für die Monumenta habe oder noch sammeln möchte, werde ich bis zu meiner Rückkehr bei mir behalten und Ihnen dann einhändigen. Es sind ausser den Diplomen von Subiaco vornehmlich Urkunden und Briefe unserer Kaiser in Bezug auf das Kloster M. Amiate, die ich nach einer Copie des Abbate Fatteschi aus dem vorigen Jahrhundert, die ich in S. Croce in Rom fand, abschrieb: es sind im Ganzen 23 Stücke, 2 von Otto IV., 2 von Heinrich VI., 16 von Friedrich II., 3 von Heinrich VII., sämmtlich meines Wissens noch ungedruckt. Unter den Abschriften des Fatteschi finden sich noch einige andere ungedruckte Kaiserurkunden, die zu erheben ich indessen Herrn Dr. Bethmann überlassen muss. Für die von mir copierten hoffe ich hier noch etwas thun zu können, indem die Aktenstücke, aus denen Fatteschi schöpfte, sich im hiesigen archivio diplomatico befinden.

1) Anmerkung von Pertz: beantwortet 27. (oder 23.?) Jan. 1845.

Dr. Bethmann habe ich leider weder hier noch in Rom gesehen, wie sehr ich dies auch gewünscht hätte, da ich ihm vielleicht hier und da hätte nützlich sein können. Ein Verzeichniß der Arbeiten, bei denen eine Collision möglich wäre, habe ich bei Herrn Prediger Thiele nach Ihrem Wunsche niedergelegt. Ich bin spät von Rom abgereist, erst am 28. December, zum Theil aus Gesundheitsrücksichten, zum Theil weil ich immer noch neue Arbeiten fand. Pandulfus Pisanus hat mich immer aufs Neue beschäftigt, weil er für mich von grosser Bedeutung ist und der Text bei Muratori durchaus nicht ausreicht. Ich besitze jedoch jetzt nach Cod. Vatic. 3762 eine so genaue Collation, dass sich mit dieser eine durchaus verbesserte Ausgabe herstellen lässt. Alle anderen Codd., die ich gesehen habe, sind mittelbar oder unmittelbar aus jener Handschrift abgeleitet. Auch für die Papstleben, die den Namen des Cardinals von Arragonien bei Muratori führen, habe ich Einiges in Rom gethan, werde aber hier noch viel nachzutragen finden.

In Perugia habe ich mich zwei Tage aufgehalten und Einiges im Archiv und in den Bibliotheken gesehen. Besonders gespannt war ich auf den Cenc. Camerarius, dessen Sie in Ihrer ital. Reise p. 89 erwähnen, aber der Cencius in Perugia ist ein Ludovicus Cencius U. J. D., der im 16. Jahrh. einen juristischen Tractat de Censibus geschrieben, von dem man in Perugia das Autographon bewahrt. Für den dort entbehrten Cencius Camerarius hatte das Glück mir hier unvermuthet zwei Exemplare statt eines gewährt. Die Riccardiana besitzt zwei Handschriften n. 228. 229, die erstere von der Mitte des 13. Jahrhunderts, die andere vom Ende des 14. Jahrhunderts. Mit diesen habe ich mich bisher ausschliesslich beschäftigt und werde wohl auch noch längere Zeit bei ihnen verweilen. Die ältere Handschrift ist vortrefflich und für die Kritik des ganzen Werks von grosser Bedeutung. Die Stücke, welche Sie in Rom nach p. 95 Ihrer Reise nicht abschreiben durften, besass ich bereits in Copien nach dem Albinus, den Cencius in Ihrer dritten Hauptmasse ganz abgeschrieben hat, einige dem Cencius eigenthümliche Aktenstücke habe ich indessen bereits enthoben, mich hauptsächlich aber mit der Aufzeichnung von dem Bestande der Handschriften beschäftigt. Die Cronica Romanorum pontificum et de persecutionibus (so lesen die hiesigen Handschriften) eorundem mit ihren Bemerkungen wird nächstens für Sie abgeschrieben werden, die letzteren sind zum Theil schon von Muratori unter dem Text im zweiten Bande seiner Papstleben gedruckt und stehen in Verbindung mit kurzen römischen Annalen, die ich bisher nur allein in einer ziemlich neuen Handschrift in Venedig gesehen habe (App. Cl. XIV. C. 177) und leider nur zum kleinsten

Theile dort excerptiert habe. Ich werde mir später erlauben Ihnen darüber noch ausführlichere Mittheilungen zu machen. Als ich meinte, was Sie aus dem Cencius verlangten, könne nur Wiederholung des Bonizo sein, dachte ich an die ersten Abschnitte seiner Papstleben, die in der That auf Bonizo zurückzuführen sind, die Sie aber, wie ich jetzt sehe, schon früher abgeschrieben haben. Durch eine genaue Collation der sämmtlichen Vitae von Leo IX. bis Gregor IX., die ich hier noch werde anstellen können, denke ich in den Besitz eines sicheren Textes auch für diesen Theil der Papstgeschichte zu kommen. Es bleiben noch manche andere Arbeiten in Florenz, dennoch muss ich in den ersten Tagen des Februar von hier abreisen, um in Modena und Mailand wenigstens das Nothwendigste bearbeiten zu können. Wollten Sie die Güte haben, mir etwaige Nachrichten noch zukommen zu lassen, so würde ich Sie ersuchen, durch Herrn Dr. Köpke Ihren Brief an meinen Bruder in Halle zu übersenden, denn dieser wird am besten stets meinen Aufenthalt wissen.

Im Vertrauen auf die Güte, die Sie mir bisher erwiesen, wage ich Sie noch einmal mit einer persönlichen Angelegenheit zu belästigen. In Folge Ihrer früheren Mittheilung bin ich, wie ich Ihnen bereits früher gemeldet habe, bei dem Herrn Minister um Verlängerung des Urlaubs und eine neue Geldunterstützung eingekommen. Einen ministeriellen Bescheid habe ich darauf nicht erhalten, indessen ist mir durch Herrn Director Meinike die Genehmigung meines Urlaubsgesuches angezeigt worden. So wenig ich nun auch nach Ihrer früheren Mittheilung daran zweifeln kann, dass der Herr Minister auch den anderen Theil meines Gesuchs genehmigt hat, und so wenig ich eine frühere Auszahlung des Geldes erwartet habe, da ich mich selbst früher dahin gegen Sie erklärte, dass ich für das Jahr 1844 hinreichend mit Geldmitteln versehen sei, muss ich es für nothwendig erachten, jetzt auf den Geldpunkt zurückzukommen, da ich sonst bald in dringende Verlegenheit kommen würde. Es erfolgt deshalb anbei ein Gesuch an den Herrn Minister um Zahlung der Unterstützung an meinen Oheim, den Kaufmann W. Keferstein in Berlin, wohnhaft an der Ecke der N. Schönhauser- und Weinmeister-Strasse, und ich würde Sie ergebenst bitten, dieses Gesuch dem Herrn Minister zugehen zu lassen, wofern Sie nicht anderweitig unterrichtet sind, dass die betreffende Unterstützung bereits angewiesen ist, in welchem Falle die Zahlung an meinen Oheim wohl erfolgen kann, ohne den Herrn Minister weiter in dieser Sache zu belästigen. Entschuldigen Sie, dass ich mir noch einmal die Freiheit genommen habe, Sie mit meinen Angelegenheiten zu behelligen, meines tiefgefühlten Dankes auch für diese Gefälligkeit können Sie versichert sein.

Herrn Director Meinike und Herrn Professor Ranke bitte ich mich angelegentlichst zu empfehlen. Monsignore Marini hat mir noch viele Grüsse an Sie aufgetragen und mir ein kleines Werk über Archangelo an Sie mitgegeben, das ich einer Bücherkiste beigelegt habe, die nach Berlin abgegangen ist.

Mich Ihrer Geneigtheit bestens empfehlend, unterzeichne ich mich mit der grössten Verehrung und Dankbarkeit als
Ew. Hochwohlgeboren

Florenz, den 10. Januar 1845. ganz ergebenster
W. Giesebrecht.

7.

Hochgeehrter Herr Geheimer Rath.

Seitdem ich das letzte Mal das Vergnügen hatte Sie zu sprechen, bin ich für die Monumenta nicht unthätig gewesen. Die Textconstitution ist für Pandulfus Pisanus vollendet, und mit den Papstkatalogen habe ich mich in den letzten Wochen, so viel Zeit ich nur erübrigen konnte, beschäftigt und das mir zu Gebote stehende Material ziemlich erschöpft. Die mir in Abschrift übergebene Papstgeschichte bis 1118 aus einem Codex zu Schlettstadt ist ohne allen Belang, da sie lediglich aus Herrn. Contr. und Bern. compilirt ist. Dagegen hätte ich gern eine Abschrift des Katalogs aus dem Cod. 3 der Bibliothek zu Montpellier, die in Ihren Händen sein wird (Archiv VII, p. 193. 363). So viel ich aus den Notizen ersehen kann, die ich von Ihnen schon verarbeitet vorfinde, steht er im nächsten Bezug zu dem Catalogus des cod. Estensis, wie namentlich aus den von Muratori nicht herausgegebenen und von mir zu Modena abgeschriebenen Particen hervorgeht. Vielleicht findet sich mit demselben unter Ihren Papieren auch manches andere Material, dessen Benutzung Sie bereits angedeutet haben, ohne dass ich die betreffenden Stücke in dem mir übergebenen Convolut finde. Sobald ich den ganzen angesammelten Stoff durchgearbeitet habe, werde ich mir noch erlauben mit Ihnen Rücksprache zu nehmen, in welcher Weise er dargelegt werden soll — die Anordnung scheint mir nicht ohne Schwierigkeit, wie die ganze Arbeit höchst mühevoll, doch hilft sie gewiss dazu, einige feste Punkte, besonders für die Chronologie, in einer der dunkelsten Epochen der Papstgeschichte zu gewinnen. Sehr wichtig ist mir noch die Benutzung mancher gedruckten Hilfsmittel, und da die Benutzung derselben an der k. Bibliothek vielleicht Ihrer besonderen Erlaubnis bedarf, so erlaube ich mir Ihnen beifolgend die Empfangsscheine zu übersenden, und werde am Dienstag Mittag einen Boten zur Abholung der Bücher in die Bibliothek senden.

Von Rom habe ich seit langer Zeit nichts gehört, es scheint vor Dr. Bethmanns Eintreffen daselbst unmöglich, etwas zu erlangen. Weder über den Codex des Leo Ost., der zu Velletri sein soll, noch über den Catal. des Cod. Vatic. 4985 (Muratori's 1. Vat.-Katalog) habe ich etwas in Erfahrung bringen können. Ueber den Cod. des Leo habe ich neuerdings nun auch an Tosti geschrieben. Sollte Ihnen die kurze, aus C. Vatic. 1890 abgeschriebene Geschichte der Päpste bis Benedict V. zur Hand sein, so würde ich Sie um Uebersendung derselben ersuchen (Archiv V, 160).

Mit der grössten Verehrung verharre ich

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster

W. Giesebrecht.

den 18. Januar 1846.

P. S. Da ich soeben von der neuen Auszeichnung erfahre, welche der König Ihnen hat zu Theil werden lassen, kann ich nicht umhin, Ihnen meine grosse Freude über diesen wiederholten Beweis königlicher Huld gegen Sie auszudrücken. Nicht Ihnen, sondern dem Studium unserer Sprache und Geschichte hat man Glück zu wünschen, dass ihm in Ihnen und Grimm wenigstens von oben her die Anerkennung gewährt wird, die ihm lange genug und noch immer an vielen Orten versagt wird. Wir Jüngere, Nachgekommene alle können nicht Dank genug denen schulden, welche nicht nur der Wissenschaft an sich dienen, sondern durch ihre Persönlichkeit auch jener einen Platz der Ehre in der Welt zu sichern wissen.

8.

Anbei erlaube ich mir Ihnen, hochverehrter Herr Geheimrath, das Fragment des Bonizo und eine Notiz über eine Wiener Handschrift zu übersenden. Irre ich nicht, so ist in Heiligenkreuz auch eine Handschrift des Registrums Gregorii VII. Wenn Sie doch wegen dortiger Codd. schreiben, hätten Sie vielleicht die Güte, um eine etwas nähere Beschreibung dieser Handschrift zu bitten. Aus welcher Zeit sie ist, wieviel Bücher sie enthält, wieviel Briefe in jedem Buch, möchte ich gern in Erfahrung bringen, auch wäre mir eine Vergleichung der Einleitung und der beiden ersten Briefe sehr wünschenswerth.

Mit der grössten Verehrung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

W. Giesebrecht.

den 23. Juni 1847.



III.

Beschreibung

der

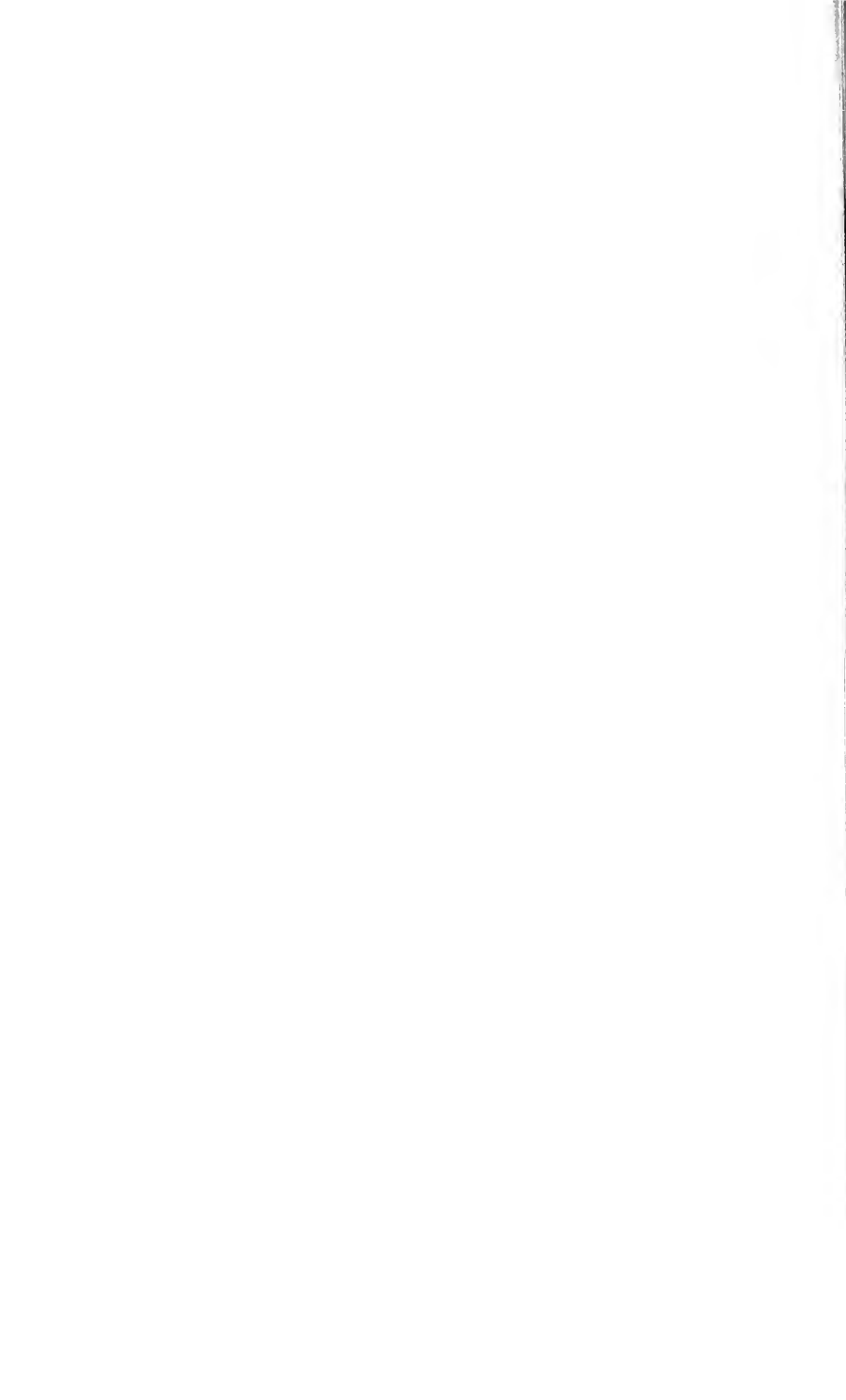
Handschrift Cod. lat. 19411 aus Tegernsee

in der

Königlichen Bibliothek zu München.

Von

W. Wattenbach.



Die Handschrift E 33 der Klosterbibliothek zu Tegernsee, jetzt in München Cod. lat. 19411, ist schon seit alter Zeit von Meichelbeck und B. Pez benutzt und ein grosser Theil des Inhalts veröffentlicht worden; andere Briefe waren von Pez zum Abdruck in den *Origines Guelficae* mitgetheilt. Nirgends aber war eine genaue und vollständige Angabe des Inhalts gegeben, und deshalb habe ich im J. 1853, als die Handschrift für die Untersuchungen über das Leben des Bischofs Otto von Freising hierher gesandt war, eine solche angefertigt, welche ungedruckt blieb, aber auch jetzt noch, da die Beschreibung in dem Münchener Handschriftenkatalog nur ganz summarisch ist, nicht unwillkommen sein dürfte.

Für die Zeitfolge der Briefe ist sie freilich ohne Werth. Die Handschrift, welche auf dem Einband von einer Hand s. XV. die Aufschrift führt: *Formularius diversarum epistolarum*, ist im Anfang des 13. Jahrh. von verschiedenen Händen sehr sauber in Quart geschrieben; eine Schriftprobe hat G. v. Zezschwitz, *Vom röm. Kaiserthum deutscher Nation* (Leipzig 1877), gegeben. Der jüngste Brief, dessen Zeit sich bestimmen lässt, scheint der von Otto IV. als Kaiser, also nach 1209, auf S. 181 zu sein. Die Quaternionen sind nicht bezeichnet und aus dem Wechsel der Hände ist nichts zu entnehmen, er ist rein zufällig. Augenscheinlich hat man, wie das auch sonst vorgekommen ist, den reichen Briefvorrath des Stifts, Originale, Abschriften und Concepte, mit einigen anderen Stücken vermischt, zum Abschreiben dem Scriptorium übergeben, ohne die geringste Ordnung, so dass z. B. die bekannte Liebescorrespondenz ganz auseinander gerissen ist. Massgebend scheint nur der Gesichtspunkt gewesen zu sein, Vorbilder für Schriftstücke verschiedener Art, besonders Briefe, zu sammeln.

Besprochen habe ich die Hs. im Anhang zu meinem *Iter Austriacum* (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV.) S. 58, S. 59 die auf Otto von Freising bezüglichen Briefe zusammengestellt, S. 67 die Vorrede des Albericus mitgetheilt.

Die zahlreichen und wichtigen, auf den Frieden von Venedig bezüglichen Briefschaften hat H. Fechner benutzt in seiner Abh. 'Udalrich II. von Aquileja und Otto von Raitenbuch' (Arch. d. Wiener Ak. XXI, Rec. von A. Cohn, Gött. Gel. Anz. 1859,

S. 1302 ff.); C. Peters. Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig, Hann. 1879; R. Eichner, Beiträge z. Gesch. d. Venet. Friedenscongresses, Berl. 1886.

Ich folge bei der Beschreibung einer alten Paginierung, welche ohne Noth später durch eine neue Paginierung und Folierung verwirrt ist.

Die mit einem Stern bezeichneten Stücke sind für die Mon. Germ. abgeschrieben.

S. 1. Altes Deckblatt. Gebet für Gebärende, Beschwörung des Fiebers, Etymologien etc.

S. 2 von der alten Hand: 'Quid est nomen? quidquid significat substantiam. Quid est substantia?' etc. Darauf folgt ein neueres Papierdeckblatt, worauf von einer Hand s. XV. steht: 'Iste libellus attinet venerabili Cenobio S. Quirini regis et martiris atque patroni in Tegernsee. — Contenta: Acta varia papalia et imperialia. Epistole multe et varie. Item alie varie materie. — Lege et perlege: gira et regira et inde capies certam scienciam. Hec ille'.

S. 3. 'Superbia est immoderatus amor proprię excellentię — membrum ipsius diaboli fiat'. Dann ohne alle Unterscheidung, von derselben Hand, in derselben Zeile: 'E. patri suo. H. tirocinio Christi nuper ascriptus . . . Cum aspirante Deo — largitate relevetur'. Meldet, dass er Mönch geworden, bittet, sein Theil dem Kloster S. M. zuzuwenden und ihm die Klosterkleider, wie bisher die weltlichen, zu geben. — 'Pro exortatione qua parum — contendas'. Mönch gewordener Sohn ermahnt seinen Vater. — Schenkung der filia Reginberti com. an Bamberg. Pez, Thes. VI, 2, 60. n. CII.

S. 6. 'Quatuor sunt species timoris — se pretulit. §. Desiderium caritatis vestre a nobis exigit debitum sermonis officium — noster pudor'. Eingang einer Rede. 'Idem velle atque nolle — animorum facit. Templum Domini et VII sedes regales'. Der von Pez, Thes. II, 3, 187 herausgegebene Ludus de antichristo, seitdem neu herausgegeben und erörtert von G. v. Zezschwitz 1877 und von W. Meyer in den SB. der Münch. Akad. 1882.

S. 14 steht auf dem obern Rande mit Anwendung der bekannten Geheimschrift: 'Ante datam sententiam sic appellas. Fgq. (Ego). N. sanctę. M. Rbtksp. (Ratisp.) ꝛcclesię canonicus licet indignus. sftnticfs (sentiens) me pregravari iniuste a domino N. sanctę ra. ę. epq. (episcopo) ro(manam) se(dem) ap(pello). XI. K. apri. anno m.'. Unten: 'ppst dbtbm sftntntkb (post datam sententiam) sic. contra sftntia (sententiam) a domino N. ra. ę. e. vel can. vel archid. iniuste in mf lbtb (me latam) pri. k. iul. anno ab inc. m^o. c. sftxtb (sexta) quinta feria ro. se. a. et aptqs pftq (apostolos peto)'.

S. 15. 'Iam vernali tempore terra viret gramine — vincit

fenix unica'. Ein geschmackloses Gedicht über die Stimmen der Thiere; der Anfang nach Kugler, de Werinhero S. 37, abgedr. bei Ed. Du Méril, Poésies pop. du Moyen Age (1847), S. 213, Anm. 2.

S. 16. 'Principio doctrinę adolescentia — ignorare. Scribere me aliquid et devotio iubet et prohibet occupatio. — Fratri in Christo karissimo R. illuminatos oculos cordis. Lego et relego karissime opus vestrum de offitiis — contradicetur'. Nur ein Eingang.

S. 17. 'Super mel et favum dultiori et dilectis omnibus dilectiori S. R. Dei gratia id quod est idem velle et nolle in Domino. Spetialius quiddam' . . . Viel über ihre Freundschaft, und dass er kein so grosser Philosoph sei. 'Breviter ergo tibi dilectissime quod de amicis meis sentio patefaciam. malo pedem vel manum etiam scandalizantem ad tempus tolerare. quam temere vel precipitanter desecta iactare. Val.'

*Friedrich I. an den Abt von Kempten. Mon. Leg. II, 151 aus Pez, Thes. VI, 1, 407. n. CXLV, 1.

S. 18. *Abt von Tegernsee¹ an K. Konrad. Pez, Thes. VI, 1, 369. CXXX, 1.

*Propst Otto von Raitenbuch an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 28. XLVII, 15.

S. 19. Priester Johannes an Kaiser Manuel. ib. 2, 21. n. XLIII.

*C. von Tegernsee an Otto von Freising. Meichelb., Hist. Fris. I, 2, 554. n. 1329.

S. 20. *'Fide et societate' . . . Klage, dass N. nicht, wie er versprochen, nach Ebersperch gekommen.

*Abt Rupert von Tegernsee an A. von S. Emmeram. Pez, Thes. VI, 2, 5. n. II, 5.

S. 21 beginnen auf einem neuen Quaternio *Auszüge aus den Gestis Friderici sammt Appendix, hauptsächlich Briefe, aber auch anderes über Gilbert und Abälard, den Kreuzzug, das Schisma, Rechtsgewohnheiten. Vgl. Wilmans, SS. XX, p. 346.

S. 99. Wiponis Proverbia 1—99. Pez, Thes. VI, 2, 58. Von Pertz, SS. XI, 244 (und danach auch von Bresslau in der neuen Ausgabe des Wipo 1878, S. X) irrig als verloren bezeichnet.

S. 101. Auszüge aus Othlons Sprichwörtern. Pez, Thes. III, 2, 487.

S. 105. 'In capite uniuscuiusque libri antiqui non minus quam VII. inquirere solebant. hec sunt illa VII. Vita. Titulus. Intentio' etc. Verschiedenes Grammatishes, darunter

1) Aebte von Tegernsee waren in dieser Zeit: Udalschalk 1091—1102, Aribo —1134, Konrad —1156, Rupert —1186, Alban —?, Konrad II. —1189, Mangold, wird 1206 Bischof von Passau.

tudo, da er nur 'pro eiusdem ecclesie honore vel exaltatione ad litterarum studium accesserit'.

S. 134. 'Glorioso sacerdoti Dei gratia H. amicorum omnium dulcissimo egregisque moribus ornato. V. precordialis suus amicus . . . Occupatus sacerdotum gemma' . . . Viel von Freundschaft. — 'Civitas ad civitatem. Dilectis Mediolanensium consulibus ac populo regimini eorum commisso. Papienses consules cum ceteris salutem et unitatis concordiam. Quoniam quidem primordio' . . . Nur Allgemeinheiten. — 'Dulcissimo domino suo N. puero comiti glorioso. Q. suus . . . Cum nulla puerorum' . . . bittet in studio um Geld.

S. 135. *Alexander III. an Friedrich. Pez VI, 1, 386. n. CXLIV, 1. Von Wilmans, Archiv XI, 72, für unecht gehalten, aber dann erkannt als ein Schreiben des Gegenpapstes Burdinus (Gregor VIII.). Jaffé-L. 7180.

S. 136. 'Die Paveser beschwerten sich bei Friedrich I. über seinen Missus Sigifrid. 'Quoniam gloriosissime' . . . Vermuthlich fingiert.

S. 137. *H. reverentissimo Templi Salomonici doctori. P. eius familiaris post practice curricula florem in rethorica. Notum sit vobis' . . . Einladung zu kommen, mit nicht recht verständlicher Beziehung auf ein Gerücht, dass der Papst die Mailänder gebannt habe. Der Brief ist vielleicht an den Verfasser dieser Sammlung gerichtet. — 'Venerantissimo sodali — perfrui'. Nur eine Salutatio; hier bricht offenbar dieses Werk ab; es folgt aber ohne irgend eine Unterscheidung eine *Anleitung zum Briefstil, mit heftiger Polemik gegen Alberich, deren Anfang fehlt; sie beginnt: 'quoniam de modis omnibus diversarum positionum'. Auch am Ende ist sie unvollständig; es reißen sich abgerissene Fragmente daran, u. a. 'Papienses igitur domini, si vos civiliter ac concorditer vitam duceretis, honor. vigor status vestre civitatis in vobis retineretur et conservaretur'. Am Ende: 'hic deficit'. Vgl. Günthner l. l. p. 269, und mein Iter Austr. p. 36.

S. 138. Einige später eingeschriebene Verse und ein Brief oder Anrede.

S. 139. Briefe. 'Amico amica. S. suo dilecto . . . O utinam' . . . — 'Amico amica derelicta. Anima mea consummabitur' . . . etc. Alles fingiert.

S. 141. Verse auf die Thaten des Herkules. Dann

S. 142 ein Liebesgedicht, saec. XV, durch Radierungen und Veränderungen umgewandelt: 'Ad Dei genitricem Mariae'. Anfang: 'Instar solis ave'. — *Epitaphium Ottonis Fris. Gesta IV, 11.

S. 143. Noch einige Verse, Unterschriften für Gemälde aus der biblischen Geschichte, dann die logischen Schlussformen.

S. 144. Griechisches Alphabet etc.

S. 146. *Otto von Freising an den Papst. Meichelb., Hist. Fris. I, 331.

*Friedrich I. an den Propst von Dietramszell. Pez, Thes. VI, 1, 407. CXLV, 2. Mitten im Briefe beginnt ein neuer Quaternio von ganz anderer Hand, der aussieht, als ob er früher geschrieben wäre; vielleicht ist der vorhergehende verloren und etwas später ergänzt.

S. 147. *Alexander III. an den Propst von Dietramszell. Pez, Thes. VI, 1, 396. CXLIV, 13; Freyberg p. 275, n. 31¹; Jaffé 8928, ed. II. 13864. — Paschals II. Privileg für Dietramszell 1107. Meichelb., Hist. Fris. I, 293; Jaffé 4587, ed. II. 6179.

S. 148. Urkunde über die Unterordnung von Dietramszell unter Tegernsee. Pez, Thes. II, 2, 4. n. II, 3.

S. 149. *Friedrich I. an Abt Rupert. Meichelb., Hist. Fris. I, 372. — *Derselbe an Bischof Albert von Freising, ib.

S. 150. *Derselbe an die Kanoniker von Dietramszell. Pez, Thes. VI, 1, 408. n. CXLV, 3; Freyberg p. 276, n. 33. Alle drei über denselben Gegenstand.

*Der Vertrag zwischen Heinrich V. und Kalixt, ohne Zeugen, Mon. L. II, 75.

S. 151. *Friedrichs I. Brief an den griechischen Kaiser, coll. mit der Abschrift aus Sal. 103 (Arch. X, 549). — *Abt Rupert von Tegernsee an Graf C. Pez, Thes. VI, 2, 5. n. II, 6.

Hierauf folgt die Correspondenz des Herzogs Welf, Propst Otto von Raitenbuch und Eberndorf, Udalrich von Aquileja u. s. w., die sich grossentheils auf die Friedensverhandlungen von 1177 bezieht. *Welf an Alexander III. Orig. Guelf. II, 599. n. CXXVI, 1. Diese Briefe waren von Pez aus unserer Handschrift mitgetheilt. — S. 153 (und wieder 159). *Dgl. p. 600, n. 2. — S. 154. *Dgl. p. 601, n. 3. — *Derselbe an den Kardinal Iacinct; p. 606, n. 9. — S. 155. *Derselbe an den Papst; p. 602, n. 4. — *Derselbe an seinen Freund E.; p. 606, n. 10. — S. 156. *an Alexander; p. 603, n. 5. — S. 157. *an Otto; p. 607, n. 11. — *an Erzbischof Konrad II. von Salzburg; p. 607, n. 12. — *Otto an Welf; p. 604, n. 6. — S. 158. *Welfs Gesandte an Alexander; p. 605, n. 7. — *Alexander III. an den Abt von Steingadem, Venedig Mai 23, abweichend von Mon. B. VI, 490. — S. 159. *Welf an Alexander; s. S. 153.

S. 160—172. *Die Correspondenz Udalrichs von Aquileja, Briefe von ihm und an ihn; gedr. bei Pez, Thes. VI, 1, 420—425. n. CXLVI, 2—7.

1) Freybergs Abdrücke sind nicht aus der Handschrift, sondern aus Pez genommen, und deshalb nicht überall angeführt.

S. 163. Konrad von Mainz an Udalrich, 'Vestre sanctitati'. Forschungen z. D. Gesch. XX, 430; dann Pez, Thes. VI, 1, 426. n. CXLVIII; p. 431. n. CLVII; p. 430. n. CLVI; p. 427. n. CLI; p. 434. n. CLXI; p. 426. n. CXLIX; p. 429. n. CLIII; p. 427. n. CL; p. 429. n. CLIV; p. 432. n. CLVIII; p. 434. n. CLX; p. 433. n. CLIX; p. 430. n. CLV; p. 425. n. CXLVII; p. 428. n. CLII; p. 413. n. CXLV, 13—21; p. 419. n. CXLVI, 1; p. 412. n. CXLV, 11. 12.

S. 172. *Die Freisinger Kirche an Konrad I. von Salzburg, Konrad an dieselbe, und Honorius II. an ihn (Jaffé 5304, ed. II. 7235). Meichelb., Hist. Fris. I, 1, 309. 300. 309; cf. MG. SS. XI, 76.

S. 175. *Konrad von Salzburg an H. von Brixen. Pez. Thes. VI, 1, 342. n. CXI, 2. Auch auf S. 190.

*Briefwechsel zwischen Otto von Raitenbuch und den Aebten Konrad und Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 22. n. XLVII, 1. 2. 16. 3. 4; p. 6. n. II, 7; p. 24, n. XLVII, 5.

S. 179. *Abt Rupert ad marchionem. Pez, Thes. VI, 2, 7. n. II, 10. — *O. (nicht von Raitenbuch) an Rupert. ib. p. 24. n. XLVII, 6.

S. 180. *Konrad von Mainz an den Abt von Tegernsee, ib. p. 19. n. XXIX. — *Innocenz II. an Walther von Augsburg für Benedictbeuern. Meichelb., Chron. Bened. I, 90; Pez, Thes. III, 3, 633. n. 3; Jaffé 5662, ed. II. 7933. — *Kaiser Lothar dgl. ib.; Pez, Thes. VI, 1, 303. n. LXXXVII; cf. MG. SS. IX, 236.

S. 181. *Abt Konrad an Papst Eugen. Pez, Thes. VI, 1, 370. n. CXXX, 2; Freyberg, Gesch. von Tegernsee p. 270, n. 23. — *Papst Eugen an Eberhard von Salzburg. Jaffé 6595 (9414); Pez, Thes. VI, 1, 392. n. CXLIV, 6; Freyberg p. 273, n. 28. Vgl. über diese Briefe mein *Iter Austriacum* p. 58 f. — *Otto IV. an Graf Otto. Pez, Thes. II, 2, 50. n. LXXV; Freyb. p. 289, n. 53. — *Konrad III. an den Abt von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 1, 326. n. XC, 3; Freyb. p. 269, n. 21.

S. 182. *Papst Eugen an Eberhard von Salzburg, 1150 Nov. 21. Jaffé 6537 (9412); Pez, Thes. VI, 1, 392. n. CXLIV, 7; Freyb. p. 273, n. 29.

*Papst Eugen an Otto von Freising. Ebenso datiert, nicht XVI. Kal. Jaffé 6594 (9413); Pez, Thes. VI, 1, 392. n. CXLIV, 5; Freyb. p. 272, n. 27.

*Abt Konrad an die Passauer Kirche. Pez, Thes. VI, 1, 370. n. CXXX, 3.

S. 183. *Abt Rupert an B. Konrad von Passau. Pez, Thes. VI, 2, 7. n. II, 11. Vgl. S. 197.

S. 184. *Otto von Freising an Rupert. Meichelb., Hist. Fris. I, 2, 555. n. 1332. — *Abt Konrad an Otto von

Freising. ib. 554. n. 1331. — *Abt Rupert an B. Albert von Freising. ib. 566. n. 1360.

S. 185. *B. Albert an Rupert. ib. I, 1, 375. — *Abt H. von Fulda an den Propst E. von Solenhofen. Pez, Thes. VI, 1, 365. n. CXXVIII. — *Die Mönche von S. Peter in Salzburg an Konrad von Tegernsee. ib. 374. n. CXXXII.

S. 186. *Abt W. von S. Lampert an den Propst O. von Regensburg. ib. 350. n. CXVII. — *Propst A. von Hei. an Abt Rupert von Tegernsee. ib. 2, 11. n. III. — *Prior W. von Scheftlarn an dens. ib. 19. n. XXXI. XXXII.

S. 187. *Abt Rupert an Albert von Freising. Meichelb., Hist. Fris. I, 2, 566. n. 1361. — *C. ad gratias S. Mariae an Erzb. Konrad von Salzburg. Pez, Thes. VI, 1, 343. n. CXI, 3. — *A. an C. ib. CXII.

S. 188. *Konrad von Tegernsee an das Kloster Walt. ib. 372. n. CXXX, 5. — *Graf Perhtold von Andechs an B. Albert von Freising. Meichelb., Hist. Fris. I, 2, 565. n. 1357. — *E. von S. G. (Eberhard von S. Georgenberg in Tirol?) an Konrad von Tegernsee. Pez, Thes. VI, I, 373. n. CXXXI. — *H. Bußg. prelatus A. gregis dominici rectori. ib. 2, 32. n. LI.

S. 189. *H. von S. A. an Otto von Raitenbuch. ib. 28. n. XLVII, 18.

S. 190. *Konrad von Salzburg an H. von Brixen, wie auf S. 175. — *Grex S. M. (von Dietramszell) an Konrad von Tegernsee. Meichelb., Hist. Fris. I, 2, 575. n. 1383. — *W. canon. Rait. an Propst A. von Reichenhall. Pez, Thes. VI, 2, 51. n. LXXVIII.

S. 191. *Rupert von Tegernsee an einen Abt R. ib. 8. n. II, 13. — *Konrad von Tegernsee an Herzog C. ib. 1, 373. n. CXXX, 6. — *Rupert an Graf Perhtold von Andechs. ib. 2, 8. n. II, 14.

S. 192. *Alexander III. ladet Konrad von Salzburg und seine Suffragane zum Concil, Lat. (1178) Mai 30. 'Quoniam in agro'. Jaffé-L. 13070.

S. 193. *Otto von Freising an den Decan W. Pez, Thes. VI, 2, 46. n. LXV. — *P. an R(upert von Tegernsee). ib. 17. n. XXII.

S. 194. *Die Tegernseer an Perhtold von Andechs. ib. 8. n. II, 15. — *Gräfin M. an Rupert. ib. 14. n. XIV.

Dann ist ein Blatt ausgeschnitten; der folgende Brief beginnt aber ebenso wie die übrigen mit einem Kapitalbuchstaben, obgleich die Salutatio fehlt.

S. 195. *Eugen III. an König Konrad, um 1150. Meichelb., Hist. Fris. I, 1, 370. — *Abt L. von Wessobrunn an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 14. n. XIII. — *Rupert an Albert von Freising. Meichelb., Hist. Fris. I, 2, 565. n. 1358.

S. 196. *E. mon. Bur. bittet Abt Ou. (Udalschalk 1091—1102) von Tegernsee um ein mutatorium, mit Beziehung auf Wipo's Proverbia. Pez, Thes. III, 3, 641. n. II. — *Otto von Freising an Konrad von Tegernsee. Meichelb., Hist. Fris. I, 2, 554. n. 1330.

S. 197. *M. Hil. abbas an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 15. n. XV. — *Abt Rupert an Konrad von Passau, bis auf einige Abweichungen wie auf S. 183. — *R. decanus Fris. an Rupert. Pez, Thes. VI, 2, 17. n. XXIV.

S. 198. *G. cognata an Rupert (?); klagt ihre Noth, und meldet ihren Besuch an. 'Bonorum tuorum'. — *G. clericus stud. Paris. an Rupert. Pez, Thes. VI, 2, 14. n. XI. — *Eberhard von Salzburg an Graf H. ib. I, 345. n. CXIII, 2.

S. 199. *Propst H. von S. Pölten an den Abt von Tegernsee. ib. 2, 16. n. XXI. — *H. an den Abt von Tegernsee. ib. 51. n. LXXIX.

S. 200. *Prior F. von Neustift an Abt Rupert. ib. 13. n. X. — Abt W. von S. Gallen an den Abt von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 12. n. V.

S. 201. *B. mon. Burensis an seinen vertriebenen Abt A. Pez, Thes. III, 3, 638. n. 8. — *H. an S., bittet um den ihm versprochenen Psalter. 'Quam vere'.

S. 202. 'Suo sua sibi se'. Liebesbrief; Erwiderung auf den unter S. 230 folgenden Brief. — *Ou. an R. Wenn er ihn durchaus sehen wolle, möge er seinem Abt G. deshalb schreiben. 'Legationi tue'.

S. 203. *An Abt C. Pez, Thes. VI, 1, 379. n. CXXXVIII. — *H. an S., bittet ein Geschäft zu beendigen und sendet die gewünschte Gemme. 'De negotio'. — *O. an W. Pez, Thes. VI, 2, 55. n. XCI. — *Der Convent von Tegernsee an W. ib. 56. n. XCIV. — *Ein Freund an A. 'Herrindensis ecclesie preposito' über Beeinträchtigungen gegen dessen patrimonium. 'Secretis tue'.

S. 204. *L. an S., fordert ihn auf zu kommen. 'Quoniam indissolubile'. — *Bischof Ou. von Freising an den Abt von Tegernsee über dessen Streit mit B. de Tale. 'Significamus tuae'. — *Abt Perhtold von S. Emmeram an Rupert von Tegernsee, mahnt ihn wegen einer Bürgschaft. 'Paternitatem vestram'.

S. 205. *E. an S., bittet um ferneren Schutz. 'Si omnia'. — *D. und P. an Abt Rupert. Pez, Thes. VI, 2, 13. n. VIII. — *Ou. dilectissimo fratri R., vielleicht Otto von Raitenbuch an Rupert, über dessen Klage gegen seinen Vogt. 'Per dominum O.'.

S. 206. *S. an C. Pez, Thes. VI, 1, 375. n. CXXXIV. Wiederholt S. 256.

S. 207. *R. an W., bittet um seine Güte, da er nur

discendi causa fortgegangen sei, und nach 2—3 Jahren heimkehren werde. 'Quoniam misericordia'. — *W. an H., bittet seine Bitte nicht zu vergessen. 'Cum satis'.

S. 208. *Abt Konrad von Tegernsee an P. und die Stiftsfamilie. Pez, Thes. VI, 1, 373. n. CXXX, 7. — *Klägliche Bitten eines R. an seinen Prälaten. 'Sensus lingueque'.

S. 209. *W. an W., dankt für erhaltene Wohlthaten, bittet u. a. um pumex, incaustum und pergamenum, meldet Grüße von der congregatio Niub. 'Pro beneficiis'. — *W. an seinen patruus Ou., den er um Unterstützung bittet, da er Franciam intrare und dort drei Jahre zu bleiben gedenkt. 'Licet terrarum'.

S. 210. *G. an seine Brüder G. und W. Pez, Thes. VI, 2, 56. u. XCV.

S. 211. *Innocenz II. an Walther von Augsburg. Jaffé 5594 (7841), hier Juli 13; Pez, Thes. III, 3, 633. n. 2. — *Ders. an das Stift Benedictbeuern. ib. 5595 (7842); Pez, Thes. III, 3, 631. n. 1. — *Der Kardinal P. de Bono an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 17. n. XXIII.

S. 212. *Klage über die Beraubung des Juden Ysa durch die Ministerialen H. et O. de Ouwe. 'Serenitati vestrae'. Vermuthlich von Rupert. — *Kaiser Friedrich an Rupert. Pez, Thes. VI, 1, 409. n. CXLV, 4.

S. 213. *Abt Konrad von Altaich an Konrad (von Tegernsee). ib. 380. n. CXL. — *Alexander III. an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. III, 3, 636. n. 6; Jaffé-L. 12755.

S. 214. *Ou., Mönch in Tegernsee unter Rupert, an W. Pez, Thes. VI, 2, 55. n. XCII. — *Abt H. von Ebersberg an R. ib. 1, 329. n. CII. — *Abt Rupert von Tegernsee an den Decan von Dietramszell. ib. 2, 5. n. II, 4. — *R. an R. ib. 2, 17. n. XXV.

S. 215. *W. an . . . ib. 1, 350. n. CXVIII. — *S. an C. ib. 1, 376. n. CXXXV. — *Propst U. an den Decan R. und den Convent von Tegernsee, Mahnung wegen einer Bürgschaft. 'Pro tantis beneficiis'. — *W. an den Prior R. und den Convent von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 20. n. XLI.

S. 217. *A. scholast. Brixin. an den Abt Konrad von Tegernsee. ib. 1, 378. n. CXXXVII. — *W. an C. ib. 1, 377. n. CXXXVI.

S. 218. *E., mon. S. Benedicti, an W., den amabilis philosophus, Mönch von Tegernsee. Pez, Thes. III, 3, 643. n. 13.

S. 219. *B. an W. Pez, Thes. VI, 2, 55. n. XCIII. — *Godfrid, Abt von Admunt, an Ou. ib. 1, 364. n. CXXVII.

S. 221. *A. abb. Bribach. S. decano, de quodam penitente. 'Venit ad nos'. Pez, Thes. VI, 2, 52. n. LXXX. — *A. H. patruo. Er studiert in Tegernsee, und bittet um Geld. 'Vestre paternitati'. — *A., Prior von Wessobrunn, an R(upert von Tegernsee?). Pez, Thes. VI, 2, 11. n. IV.

S. 222. *O. an E(ngelschalk von Benedictbeuern?)
ib. 2, 53. n. LXXXVI. — *H. amicis. ib. LXXXIV.

S. 223. *S. an S., seinen Meister. ib. 2, 54. n. LXXXIX.

S. 224. *S. tolbilo W. cameraro; bittet um ein Hemd.
‘Quod minus’. — *M. an E. Pez, Thes. VI, 2, 53. n. LXXXV.
*Alexander III. Rectoribus Marchie; Nov. 1176. Jaffé 8449
(12743); Pez, Thes. VI, 1, 388. n. CXLIV, 2.

S. 225. *R. an H., die er zu besuchen wünscht. ‘Medi-
tatus sum’. — *R. an H., beklagt sich über gestörte Freund-
schaft. ‘Apparuit gratia’.

S. 226. *Das Stift Scheftlarn an den Decan R. von
Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 55. n. XC. — *R. an C. ib.
2, 54. n. LXXXVIII.

S. 227. *Alexander III., Oct. 1176. Jaffé 8444 (12737);
Pez, Thes. VI, 1, 397. n. CXLIV, 14.

S. 228. H. flori florum. Liebesbrief. — S. 230. ‘Fami-
liaritatis tue’. Antwort. Die Erwiederung hierauf s. oben auf
S. 202. Abgedr. in ‘Des Minnesangs Frühling’ zu I, vgl. Haupts
Ztschr. XIII, 324, und Traube, ib. XXXII, 387, nebst der
neuen Ausgabe von 1888.

S. 231. *König Konrad III. an den Grafen von Wasser-
burg. Pez, Thes. VI, 1, 325. n. XC, 1. — *Kaiser Fried-
rich an den Abt von Tegernsee. ib. 1, 410. n. CXLV, 6. —
*Desgl. ib. n. 7. 8. — *Ders. an den Grafen H. von Wolf-
ratshausen. ib. 411. n. 10.

S. 232. *Konrad I. von Salzburg an Abt Konrad
von Tegernsee. ib. 1, 341. n. CXI, 1. — *Bischof Otto von
Freising an den Abt Rupert von Tegernsee. Meichelb., Hist.
Fris. I, 2, 575. n. 1381.

S. 233. *Ders. an den Convent. ib. 576. n. 1384. —
*Bischof Albert von Freising an das Kloster Tegernsee.
ib. 1, 375. — *Bischof Otto von Freising an Konrad von
Tegernsee. ib. 2, 575. n. 1382. — *Eberhard I. von Salz-
burg an Bischof Hartmann von Brixen. Pez, Thes. VI, 1,
344. n. CXIII, 1.

S. 234. *Bischof H. von Brixen an Abt Rupert von
Tegernsee. ib. 2, 16. n. XIX. — *Kaiser Friedrich an
denselben. ib. I, 409. n. CXLV, 5. — *‘Notum fidelibus’. Em-
pfehlungsbrief einer Büsserin, die nach St. Gilles pilgert. —
*H. an W., bittet um Nachricht und um Dinte. ‘Amoris in-
dustriam’. Exc. bei Günthner, Geschichte der literarischen
Anstalten in Baiern I, 239.

S. 235. *P. an S., Beileid um den Tod seines Meisters
und Herrn. ‘Plaga moti’. — E. an Ou., vielleicht Engelschalk
von Benedictbeuern, bittet um Kräuter und Sämereien für
den neu angelegten Klostergarten. Pez, Thes. III, 3, 642.
n. 12. — *Rupert von Tegernsee A. electo Patav. nach Pez
an Albert von Freising. Pez, Thes. VI, 2, 7. n. II, 12.

S. 236. *Abt Konrad von Tegernsee an Konrad I. von Salzburg. *ib.* 1, 372. n. CXXX, 4. — *Konrad III. von Salzburg meldet dem Abt Rupert von Tegernsee, dass A. abb. Pur. vom Papste restituirt sei. 'Multiplices gratiarum'.

S. 237. *R. und der Convent von Tegernsee an den Abt Rupert. *Pez, Thes. VI, 2, 9. n. II, 16.* — *Der Convent von Tegernsee an denselben. *ib.* 2, 18. n. XXVIII. — *Bischof G. von Trient an denselben. *Pez, Thes. VI, 2, 14. n. XII.*

S. 238. *A. Patav. electus an denselben. *ib.* 2, 20. n. XLII. — *Der Decan S. und Convent von Tegernsee an denselben. *ib.* 2, 18. n. XXVII. — *Alexander III. an die Aebte R. von Tegernsee und A. S. Benedicti. *Pez, Thes. III, 3, 640. n. 10; Jaffé-L. 12756.*

S. 240. *W. an Rupert von Tegernsee. *Pez, Thes. VI, 2, 19. n. XXXIII.* — Ou. an W. *ib.* 2, 21. n. XLV. — Ou., Abt von Wessobrunn, an das Kapitel von Wessobrunn. *ib.* n. XLIV.

S. 241. *Kaiser Heinrich IV. an den Abt von Tegernsee über den Tod des Papstes Clemens, 1100. *Pez, Thes. VI, 2, 47. n. LXVII.* — *Propst Otto von Raitenbuch an Rupert von Tegernsee. *ib.* 2, 25. n. XLVII, 7. 8.

S. 242. *Das Kloster Göttweih an denselben. *ib.* 2, 15. n. XVI. — *Kaiser Friedrich an den Abt von Tegernsee. *ib.* 1, 411. n. CXLV, 9.

S. 243. *Der Kardinal Roland an Konrad von Tegernsee. *ib.* 1, 375. n. CXXXIII. — *König Konrad III. an Konrad von Tegernsee. *Pez, Thes. VI, 1, 325. n. XC, 2.* — *B. an E. *ib.* 2, 53. n. LXXXIII. — *Berthold von Andechs an Kaiser Friedrich, über die wiederholten und übergrossen Forderungen kaiserlicher Gesandten an das Kloster Tegernsee. 'Quoniam honorem'.

S. 244. *Otto von Raitenbuch an Rupert von Tegernsee. *Pez, Thes. VI, 2, 25. n. XLVII, 9.* — *Markgraf Berthold von Istrien an denselben. *ib.* 2, 12. n. VII, 1.

S. 245. *Rupert von Tegernsee an Propst Ou. (von Raitenbuch?). *ib.* 2, 6. n. II, 8. — *Derselbe an den Patriarchen Ou. von Aquileja. *ib.* 2, 9. n. II, 17. — *Der Mönch A. an den römischen Legaten G. Begleitschreiben einer mündlichen Botschaft. 'Magnam fiduciam'. — *Rupert von Tegernsee an den Markgrafen Berthold von Istrien. *Pez, Thes. II, 9. n. II, 18.*

S. 246. *Derselbe an den Legaten G. *ib.* n. 19. — *Derselbe an den Papst A. *ib.* n. 20.

S. 247. *(Derselbe an Bischof Albert von Freising). *Meichelb., Hist. Fris. I, 1, 373.* 'Litteras vestre'. — *(Derselbe an Otto von Raitenbuch). *Pez, Thes. VI, 2, 10. n. II, 21.* — *(Derselbe an Albert von Freising). *Meichelb., Hist. Frist. I,*

1, 373. 'Paternitati' und 'Frequens est'. — 'Penitentem istum'. Empfehlungsbrief eines Büssenden.

S. 248. *Der Mönch S. an Propst B. Desgl. 'Ecclesie vestre'. — *Albert von Freising an Rupert von Tegernsee. Meichelb., Hist. Fris. I, 1, 373. 'Audivimus quod'. — *Konrad von Tegernsee an die Stiftsfamilie. Pez, Thes. VI, 1, 373. n. CXXX, 7.

*Abbas de Otcñ, abbas de Al. und prepos. Rait. an den Papst Alexander. Pez, Thes. III, 3, 636. n. 7.

S. 250. *Otto von Raitenbuch an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 26. n. XLVII, 10. — *A. fratri ecclesie R. abbati. Bericht über Jemand, der die Hostien zum Fischfang missbraucht hat. 'Quoniam secundum'. — *(Alexander III. an Albert) von Freising. Meichelb., Hist. Fris. I, 1, 374. 'Cum dilecti'.

S. 251. *(Alexander III. an Hartmann) von Brixen. Jaffé 8853 (13786); Pez, Thes. VI, 1, 391. n. CXLIV, 4. 'Significaverunt nobis'. — *(Derselbe an Konrad III.) von Salzburg. Jaffé 9149 (12857); Pez, Thes. VI, 1, 396. n. CXLIV, 12. 'Ex conquestione'. — *Alexander III. an Albert von Freising. Jaffé 9003 (13938); Meichelb., Hist. Fris. I, 1, 362. 'Quoniam vere'. — *Der Convent von S. Georgenberg an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2. 15. n. XVII.

S. 252. *Per. canon. Fris. an den Propst S. von Tegernsee. ib. 54. n. LXXXVII. — *R. an den Abt R. ib. 18. n. XXVI. — *S. an seinen Herrn und geistlichen Vater, beklagt sich über Verleumder. 'Quoniam in ardore'.

S. 253. *Abt Rupert von Tegernsee an den Grafen H. von Frontenhausen. Pez, Thes. VI, 2, 10. n. II, 22. — *Bischof Albert von Freising an Rupert von Tegernsee. ib. 30. n. XLIX, 1.

S. 254. *Papst G(regor VII.) an den Erzbischof von Magdeburg, 1075. Meldet die Synodalbeschlüsse gegen Simonie und Nicolaitismus. 'Cum apostolica auctoritate'. Jaffé-L. 4932. — *Ou. an P. Pez, Thes. VI, 2, 28. n. XLVII, 17.

S. 255. *Alexander III. an Adalbert von Salzburg, 1177. Jaffé 8497 (12874); Pez, Thes. VI, 1, 395. n. CXLIV, 11. — *Ou. an W. ib. 2, 22. n. XLVI.

S. 256. *R. an Otto von Raitenbuch. ib. 2, 6. n. II, 9. — *S. an C., wie S. 206. — 'Audiens odorem'. Nur Complimente.

S. 257. *Herzog Heinrich von Oesterreich an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 16. n. XX. — *G. an A. ib. 52. n. LXXXII.

S. 258. *Propst Ou. von Chiemsee an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 19. n. XXVI. — *Otto von Raitenbuch an denselben. ib. 26. n. XLVII, 11.

S. 259. Die Kardinäle Heinrich und Iacinct an den Bischof von Freising. Pez, Thes. VI, 2, 31. n. L. — *Erzbischof Konrad I. von Salzburg an Konrad von Tegernsee. Er verhängt das Interdict wegen eines a heretico geweihten Altares; nur dem Wernher erlaubt er zu celebrieren. 'Libenter vos'. Vgl. Archiv IX, 638.

S. 260. *Rupert von Tegernsee an E. von Hagenowe. Pez, Thes. VI, 2, 11. n. II, 23. Vgl. unten S. 265. — *Bischof Albert von Freising an Rupert von Tegernsee. ib. 31. n. XLIX, 2. — *Herzog Welf an denselben. Origines Guelf. II, 608. n. 13.

S. 261. 'Pergite felices'. Freundschaftsbrief. — *'Licet ordo'. Empfehlungsbrief. — *A. an R. Pez, Thes. VI, 2, 31. n. XLIX, 3.

S. 262. 'Mandamus vobis'. Aufforderung, sich zur Wahl einzufinden, wie es scheint, des Königs. — *'Ipsa tribulatio'. Klagen der fratres S. B. über Bedrückungen des Wal. subadvocatus, und Bitte, sich deshalb bei seinem Bruder domnus M. zu verwenden. Pez, Thes. III, 3, 639. n. 9. — *Otto von Raitenbuch an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 26. 27. n. XLVII, 12—14.

S. 264. *W. an Rupert von Tegernsee. Pez, Thes. VI, 2, 20. n. XL.

S. 265. *E. von Hagenowe an den Abt von Tegernsee. ib. 13. n. IX. — *A. an Rupert von Tegernsee. ib. 12. n. VI. — *S. von Tegernsee an seinen Abt Rupert; bittet um das versprochene paramentum. 'Litteras vobis'.

S. 266. *Rupert von Tegernsee an den Grafen C. Pez, Thes. VI, 2, 5. n. II, 6. — *Abt P. von Georgenberg an Rupert von Tegernsee. ib. 16. n. XVIII. — *Abt A. von Kempten an denselben; schenkt dem Stift seinen servus B. 'Sicut non dubitamus'. Wiederholt S. 269.

S. 267. *Urkunde Ruperts. Pez, Thes. VI, 2, 4. n. II, 1. — *Markgraf Berthold von Istrien an Rupert. ib. 13. n. VII, 2. — *'Notum sit'. ib. 52. n. LXXXI.

S. 268. *'Nobilitatem'. ib. 11. n. II, 24.

S. 269. 'Perlatum'. ib. 4. n. II, 2. — *'Sicut non dubitamus', wie auf S. 266. — 'Audivimus et letati sumus'. Gratulation zur Wiedererlangung seiner Würde. Er möge sich aber enthalten, öffentlich de rebus monasterii zu verfügen, bis er vom Kaiser die Investitur habe. Dieser Brief und die früheren auf S. 201. 213. 236. 338. 248. müssen sich auf Vorgänge in Benedictbeuern beziehen, über welche sonst nichts bekannt ist. Deshalb mögen sie wohl von Meichelbeck nicht benutzt sein.

*'Ad ecclesiam que'. Präsentation des Clerikers W. zur Kirche in Wareng.

S. 270. *Brief des vertriebenen Strassburger Bischofs

Brun an seine Kirche, um 1131. Pez, Thes. VI, 1, 311. n. XCI.

S. 271. *Otto von Bamberg an Adalbert von Mainz. ib. 302. n. LXXXVI. — *Innocenz II. an den Erzbischof Rainald von Reims, 1136 Mai 12. Jaffé 5548 (7776); Pez, Thes. VI, 1, 310. n. XC, 2.

S. 272. *Derselbe an den Archidiaconus Alberich von Reims. Jaffé 5549 (7777); Pez, Thes. VI, 1, 310. n. XC, 3. — *Privileg Konrads III. Pez, Thes. VI, 1, 327. n. C.

S. 273. *M. an N., beklagt sich über einen bitteren Brief. 'Lectis litteris'.

S. 274. *Bischof E. von Bamberg an Burchard von Worms. Pez, Thes. VI, 1, 328. n. CI. — *Der Bamberger Clerus an G. (Sigefrid), Bischof von Speier. Cod. Udalrici n. 366, a. 1139.

S. 276. *F., plebanus de Gemunden, an Albert von Freising. Meichelb., Hist. Fris. 1, 1, 375. — *'Insinuamus prudentie' . . . über Zinspflichtige der Kirche, welche ein Anderer mit Unrecht in Anspruch nimmt. . .

IV.

Die

Acten der Triburer Synode 895.

Von

Victor Krause.



I.

Verhältnis der verschiedenen Redactionen zu einander.

Die Ergebnisse der im Mai 895 zu Tribur abgehaltenen Synode sind bekanntlich in zwei durch ihre Form und zum Theil auch durch ihren Inhalt von einander abweichenden Gruppen von Canonen überliefert. Die eine Gruppe wird gebildet von der in den gedruckten Concilien-Ausgaben vorliegenden und von den Neueren als Vulgata bezeichneten Sammlung von 58 Kapiteln¹, welche, versehen mit einer längeren Einleitung und der Unterschrift von 22 Bischöfen, durch ausführliche Behandlung des Stoffes und die Wiedergabe der canonistischen Belegstellen charakterisiert sind. Die andere Gruppe der Triburer Schlüsse ist theils in obskuren Compilationen, theils in der weitverbreiteten und berühmten Canonensammlung des Regino und bei Burchard von Worms erhalten; sie unterscheidet sich von der Vulgata durch die Kürze der Form, welche nur das Wesentliche heraushebt, und bietet ausserdem einige Kapitel, welche sich in der Vulgata nicht vorfinden. Auf Grund dieses Thatbestandes kam Wasserschleben², welcher sich nach Binterim³ zuerst eingehender mit diesem Gegenstand beschäftigte und die aus Regino und Burchard bekannten Canonen aus einer Kölner und einer Wolfenbüttler Handschrift um eine Anzahl neuer bereichern konnte, zu dem Resultat, dass die Kapitel der zweiten Gruppe die wirklichen und echten Schlüsse der Triburer Synode seien, die Vulgata dagegen nur die prima actio der Synodal-Verhandlungen darbiere. Er begründete seine Ansicht damit⁴, dass Regino unmöglich jene Canonen in einem Werke, welches auf Befehl Rathbods von Trier angefertigt und dem Hattho von Mainz dediziert war (welche beide in jenem Konzil eben-

1) Zuerst aus einer Brixener Hs. herausgegeben von Cochlaeus, *Acta et decreta concilii Triburiensis*, Mainz 1524, und hiernach in allen Concilien-Sammlungen wiederholt, z. B. Harzheim, *Concilia Germaniae* II, S. 388; Mansi, *Amplissima collect. concil. XVIII*, Col. 129. 2) Beiträge zur Gesch. d. vorgratian. Kirchenrechtsquellen, S. 25 f. 3) Pragmat. Gesch. d. deutschen Concilien III, S. 184 ff. 4) A. a. O. S. 25

falls anwesend waren), für Tribursche hätte ausgeben können, wenn sie es nicht waren; schon darin, dass er nur Excerpte und nicht einen einzigen jener vermeintlich echten Schlüsse unverstimmelt aufnahm, läge eine unbegreifliche Nichtachtung jener Kirchenobern, und räthselhaft bliebe es, dass er, der sich in den übrigen Theilen seiner Sammlung meist gewissenhaft an seine Quelle hielt, sich gerade hier erlaubte, den Worten eines für seine Zeit so überaus wichtigen Konzils solche Gewalt anzuthun'. Phillips¹, welcher auf einer breiten handschriftlichen Grundlage und unter Mittheilung einer grossen Zahl bisher unbekannter Triburer Canonen aus der zweiten Kategorie zuletzt die Frage über die Echtheit oder Unechtheit der Vulgata erörterte, schloss sich den Ausführungen Wasserschlebens an², ohne aber unbedingte Zustimmung zu finden³. Der Grund hierfür liegt, wie dies schon von Dümmler hervorgehoben worden ist⁴, darin, dass bis jetzt eine kritische Ausgabe gemangelt hat, oder mit anderen Worten, dass man noch nicht mit der text-kritischen Methode an die Triburer Canonen herangetreten ist.

Ich will versuchen, auf diesem Wege eine Lösung der Frage herbeizuführen.

Die Canonen der zweiten Gruppe, und zwar sowohl diejenigen, welche in der Vulgata ein Gegenstück haben, als auch diejenigen ohne diese Beziehung, die Extravaganten, sind in den Canonen-Sammlungen des Regino⁵ und Burchard⁶ und in denen der folgenden Handschriften erhalten⁷: Monac. 5541 (Diessensis 41), 3853 (August. 153), 14628 (Emmeram. 628), 6245 (Frising. 45), 6241 (Frising. 41), Coloniensis 124 (olim Colon., tum Darmstad.), Guelferbyt. inter Helmstad. 454, Salisburg. S. Petri IX, 32⁸, VIII, 7, Bamberg. A I, 35, P I, 13, P I, 9, Vindob. 2198 (ius can. 99), Berlin. Savignian. 2, endlich Guelferbyt. inter Aug. 83. 21 und Vienn. inter theol. 79 des Regino⁹. Die genauere Ueberlieferungsform geben die am

1) Die grosse Synode von Tribur in den Sitzungsber. d. Wiener Akad., phil.-hist. Klasse XLIX (1865), S. 713 ff. 2) A. a. O. S. 728. 754. 3) Vergl. Hefele, Conciliengeschichte IV², S. 558 f.; Dümmler, Ostfränkisches Reich III², S. 396, Anm. 2. 4) A. a. O.: 'Ein endgiltiges Urtheil darüber, ob die bisher veröffentlichte längere oder die von Phillips vorgezogene kürzere Fassung die ursprüngliche sei, muss einer künftigen kritischen Ausgabe vorbehalten bleiben'. 5) Libri duo de synodal. causis, ed. Wasserschleben, Lipsiae 1840. 6) Decretorum libri XX, ed. Parisiis ap. Foucherium 1549. 7) Siehe auch Phillips S. 730. — Abgesehen von Helmst. 454, Salisburg. VIII, 7 und den beiden Hss. des Regino habe ich sämmtliche Codd. noch einmal selbst durchgearbeitet und verglichen, wobei manche Fehler von Wasserschleben und Phillips berichtigt werden konnten. 8) Nicht VIII, 32, wie Phillips beständig sagt. 9) Wasserschleben, Regino S. XX.

Ende befindlichen Tabellen I—III und die später folgende Handschriftenbeschreibung. Von all diesen *Collectiones canonum*¹ kommen hier zunächst diejenigen des Monac. 5541 oder wie ich diese Sammlung der Kürze halber nur noch nennen werde, Diess., des Coloniensis (Col.) und Regino (Reg.) in Betracht, da nur sie eine grössere, zur Vergleichung geeignete Masse bieten.

Wie schon Phillips² erkannte, hängen Diess.³ und Col. aufs engste mit einander zusammen. Sie haben zunächst für die Canonen: 'Si duo fratres', 'Vir si duxerit uxorem', 'Si pater cuiuslibet', 'Si homo fornicatus fuerit', 'Si quis cum duabus sororibus', 'Si cuiuslibet frater' die Kapitelzahlen XVII, XIX, XXV—XXVIII gemeinsam und vor Reg., mit welchem sie Verwandtschaft zeigen⁴, gleiche Zusätze und Abweichungen in:

e. XXVI (Col. IV, 46).

Si homo fornicatus fuerit cum muliere et frater eius nesciens duxerit illam ('eam' Col.) uxorem, frater, qui fornicatus est, eo quod fratri crimen celaverit, poeniteat et considerata imbecillitate post poenitentiam nubat in Domino, mulier autem diebus vitae suae poeniteat.

e. XXVII (Col. IV, 47).

Si quis cum duabus sororibus fornicatus fuerit, vir diebus vitae suae poeniteat, soror autem ('sororum' Diess.), quae post priorem sciens fornicata est, diebus vitae poeniteat; quodsi non recevit, licentiam habeat nubendi.

e. XXVIII (Col. IV, 48).

Si cuiuslibet frater cum muliere fornicatus fuerit et frater suus nesciens cum eadem se polluerit, mulier diebus vitae

Reg. II, 211.

Si homo fornicatus fuerit cum muliere, et frater eius nesciens duxerit eam uxorem, frater eo, quod fratri crimen celaverit, poeniteat et post poenitentiam nubat, mulier autem usque ad mortem poeniteat.

Reg. II, 210.

Si quis cum duabus sororibus fornicatus fuerit, vir diebus vitae suae poeniteat, soror autem, quae de alia sorore nescivit, licentiam habeat nubendi.

Reg. II, 212.

Si frater cum muliere fornicatus fuerit, et frater nesciens cum eadem concubuerit, mulier diebus vitae suae poeniteat,

1) Vergl. hierüber Phillips S. 729. 2) A. a. O. S. 736. 3) Bei Phillips unter E, S. 768; die übrigen im Diess. überlieferten Kapitel müssen bei Seite gelassen werden, da sie von anderer Beschaffenheit sind. — Für Col. verweise ich auf den Abdruck bei Wasserschleben, Beiträge S. 172 ff. Ich gebe jedoch die Texte nach meinen Collationen. 4) S. unten S. 55 f.

suae poeniteat et frater, qui post fratrem se cum muliere polluerit ('polluit' Diess.) nesciens, post poenitentiam, si se continere non possit, nubat tamen ('tantum' Diess.) in Domino.

post poenitentiam autem frater, ignarus sceleris, coniugium accipiat, si vult.

Andererseits aber hat Diess. vor Col. ein Mehr in:

c. X.

De furibus et raptoribus placet, ut, si in ipsa praeda occiduntur, pro eis minime orandum. Si vulnerati in desperationem praesentis vitae prolapsi fuerint et de pravitatibus suis se poenituerint et, si supervixerint, Deo et sacerdoti repromiserint se emendaturos, communionem eis impendere non denegamus.

Col. III, 64.

De furibus et raptoribus placet, si in ipsa praeda occiduntur . . . prolapsi fuerint et si supervixerint etc.

c. XI.

In Saxonia et Turingia decimae antiquitus constitutae servantur et dentur. In Francia autem ad antiquas dentur ecclesias. Et in novalia rura etc. — Col. III, 82 und Reg. I, 44b beginnen: 'Ut novalia rura'.

Umgekehrt, Col. vor Diess. ein Plus in:

c. III.

Si in atrio ecclesiae quislibet iniuriaverit aliquem presbyterorum vel ibidem aliquod sacrilegium perpetraverit, altari, cuiuscunque personae fuerit ecclesia, et domino componatur.

Col. III, 47.

Si in atrio ecclesiae quislibet iniuriaverit aliquem presbyterorum vel ibidem aliquod sacrilegium perpetraverit, altari cuiuscunque personae ecclesia fuerit, et domino, quod commissum est, componatur.

c. V.

. . . suademus, ut post discidium iuramento constringantur sub uno tecto non cohabitare, nisi in ecclesia et in publico etc.

Col. IV, 11.

. . . suademus, ut post discidium iuramento constringantur sub uno tecto non cohabitare vel quolibet familiari colloquio perfrui, nisi in ecclesia et in publico etc.

c. XIX.

Vir si duxerit uxorem et concumbere cum ea non valens, frater eius clanculo vitiaverit et gravidam reddiderit, separentur etc.

c. XXV.

Si pater cuiuslibet fuerit fornicatus cum muliere et nesciens filius eius cum eadem fornicaverit et conversi fuerint etc.

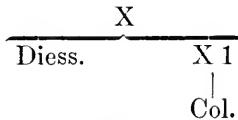
Col. IV, 43.

Vir si duxerit uxorem et concumbere cum ea non valens, frater eius clanculo eam vitiaverit et gravidam reddiderit, separentur etc.

Col. IV, 45.

Si pater cuiuslibet fornicatus fuerit cum muliere et nesciente patre filius suus sciens vel nesciens cum eadem fornicatus fuerit et confessi fuerint etc.

Deshalb ist, zumal bei der eigenthümlichen Inscriptionsweise des Col.¹, eine directe Abstammung beider Hss. von einander ausgeschlossen. Sie haben also eine gemeinsame Grundlage, deren zweite Abspaltung aber erst — wegen der Inscription ‘Synodus Liutberti etc.’ — den Col. bildete, d. h. bildlich dargestellt:



Ferner bestehen Beziehungen zwischen Diess., Col. einerseits und Reg. andererseits. Verwandtschaft zeigt Diess. mit Reg. in c. XII = Reg. II, 178²; c. XV = Reg. II, 180; c. XVIII = Reg. II, 19; c. XIX = Reg. II, 246; grosse Verschiedenheiten dagegen in c. II.³ V. VI. IX. X. XXXIII. und c. XXIII (Col. IV, 12).

Virgines, quae ante XII annos insciis mundiburdis suis (‘suis’ om. Diess.) sacrum velamen capiti suo imposuerint, et illi mundiburdi integrum annum et diem hoc tacendo consentiunt, postea in eadem religionis observantia se permanere cognoscant. Et si in praedicto anno et die pro illis se proclamaverint, petitioni eorum assensus praebetur, nisi

Reg. II, 177.

Virgines . . . hoc tacendo consenserint, in sancto proposito permaneant. Et si in praedicto anno et die pro illis se proclamaverint, petitioni eorum assensus praebetur, nisi

1) ‘Item in synodo domni Liutberti . . . apud Mogontiam habita’; ‘Synodus Liutberti apud Triburias’; ‘Synodus Liutberti apud Wormaciam’, Wasserscheleben S. 22, Nr. 2. 7. 14. 15. 17—19. 2) Reg. hat einige Auslassungen. 3) Ueber diese Kapitel siehe unten S. 59 ff.

Dei compuncti amore in illa religiositate eas permanere concedant.

forte Dei timore tacti cum eorum licentia in religionis habitu perseverent.

Aus diesen Grunde kann, besonders da Diess. ausserdem vor Reg. in c. XI¹, XXVI²–XXVIII Zusätze hat, keiner von beiden aus dem andern abgeleitet sein.

Aehnlich liegen die Verhältnisse zwischen Col. und Reg.: verwandt sind beide, gleichwie Diess. und Reg., in c. XII = Col. IV, 14 = Reg. II, 178; c. XIX = Col. IV, 43 = Reg. II, 246, und im Gegensatz zum Diess. in c. XI³ und

c. XVII.

Col. III, 29; Reg. II, 18.

Si duo fratres in silva arbores incidierint et adpropinquante casura arboris frater fratri dixerit: cave! etc.

Si duo fratres in silva arbores succiderint et adpropinquante casura unius arboris frater fratri cave! dixerit etc.

verschieden von einander aber, ebenso wie Diess. von Reg., in c. II.⁴ V.⁴ X.⁴ XXIII.⁵ XXVI⁶–XXVIII, und im folgenden, beim Diess. fehlenden Kapitel:

Col. III, 19.

Reg. II, 6.

... Primitus, ut licentiam non habeat ecclesiam intrandi illos proximos XL dies nudisque pedibus incedat, quo eumque eat, et nullo vehiculo utatur et saecularia arma relinquat nihilque sumat his XL diebus . . . nullam communionem cum ceteris christianis neque cum alio poenitente retineat in cibo et potu antequam XL dierum poenitentia resolvatur.

... inprimis, ut licentiam non habeat ecclesiam intrandi illos proximos XL dies, nudisque pedibus incedat et nullo vehiculo utatur, in lanceis vestibus sit absque femoralibus, arma non ferat et nihil sumat his XL diebus . . . nullam communionem cum ceteris christianis neque cum alio poenitente habeat in cibo et potu, antequam XL dies adimpleantur, et ex cibo, quem sumit, nullus alius manducet. Considerata vero personae qualitate vel infirmitate, de pomis vel oleribus seu leguminibus, prout visum fuerit, aliquid pro misericordia indulgeatur, maxime si quis coactus et non sponte homicidium

1) Siehe oben S. 54. 2) Oben S. 53 f. 3) Der Zusatz des Diess.: 'In Saxonia — ecclesias' fehlt bei beiden; siehe oben S. 54. 4) Siehe unten S. 59 ff. 5) Siehe oben S. 55. 6) Siehe oben S. 53 f.

Verum tamen contra dictum siteadem canonica auctoritate, ut his quadraginta diebus supradictis ad nullam feminam nec ad propriam uxorem accedat, antequam illos XL dies poeniteat, nec in eis vestimentis utatur nisi tantum femoralibus. Et si forte habuerit vitae suae insidiatores, interim differatur ei poenitentia, donec ab episcopo parroecchiae suae pax ei ab inimicis reddatur. Et si in infirmitate detentus fuerit, ita ut non possit digne poenitere, adhibenda est misericordia tamdiu, donec sanitati restituatur; si autem in longa egritudine occupatus fuerit, ad sententiam episcopi pertinebit, quomodo reum et infirmum sanare disponat.

In primo anno post XL dies totum illum annum a vino, a medone, a mellita cervisa, a carne, a caseo abstineat, nisi festis diebus, qui in illo episcopio publice apud cunctum populum celebrantur, et nisi forte in magno itinere vel in hoste vel diu ad dominicam curtem vel in infirmitate detentus. Tunc liceat . . . sabbatum redimere, ita duntaxat ut vel vino vel medone aut carne, id est una re de tribus utatur. Postquam domum veniat vel pauserit, nullam potestatem

fecerit. Et ei omnimodis ex canonica auctoritate interdicator, ut in his diebus cum nulla femina misceatur nec ad propriam uxorem accedat nec cum aliquo homine dormiat, iuxta ecclesiam sit, ante cuius ianuas peccata sua defleat diebus et noctibus, et non de loco ad locum pergat, sed in uno loco his XL diebus sit. Et, si forte habuerit insidiatores vitae suae, interim differatur ei poenitentia, donec ab episcopo pax ei ab inimicis reddatur. Et si infirmitate detentus fuerit, ita ut non possit digne poenitere, differatur poenitentia, donec sanitati restituatur; si autem longa aegritudine detentus fuerit, ad sententiam episcopi pertinebit, quomodo reum et infirmum sanare disponat. Completis XL diebus, aqua lotus, vestimenta et calceamenta, quae a se abiecerat, rursus sumat, et capillum iueidat.

Reg. II, 7.

In primo anno post XL dies totum illum annum a vino, medone et mellita cervisia, a carne et caseo et pinguibus piscibus abstineat, nisi festis diebus, qui in illo episcopio a cuncto populo celebrantur, et nisi forte in magno itinere vel in hoste vel diu ad dominicam curtem vel infirmitate detentus sit. Tunc liceat . . . sabbatum redimere, ita duntaxat ut una re de tribus utatur. Postquam domum venerit aut sanitati fuerit restitutus, nullam licentiam habeat redimendi.

habeat redimendi. Completo
anni circulo ecclesiam intret.
In secundo etc.

. . . tertiam ante natalem
Domini ieiunet, id est a carne
et ceteris rebus, sicut
supra dictum est. Et in qua-
tuor annis supradictis tertia,
quinta feria et sabbatum utatur,
quodcunque libeat, et se-
cunda et quarta feria redi-
mendi potestatem habeat
pretio iam dicto. Sexta feria
caute observet et nequaquam
redimat etc.

Reg. II, 8.

Completo anni circulo eccle-
siam ingrediatur, et pacis
osculum concedatur. In
secundo etc.

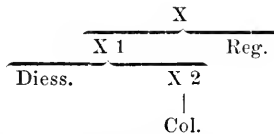
Reg. II, 9.

. . . tertiam ante natalem
Domini ieiunet, ut supra dictum
est. Et in quatuor supradictis
annis tertia, quinta feria et sab-
bato utatur, quidquid vult,
et secundam et quartam feriam
redimere potest pretio iam
dicto. Sextam omnimodis
observet et nequaquam redimat
etc.

Deshalb können eben so wenig Col. und Reg. von ein-
ander abstammen. Da also Reg. in einigen Kapiteln mit Diess.,
in einigen anderen mit Col. verwandt ist, Diess. aber und
Col. aus ein und derselben Handschrift geflossen sind, so
müssen Reg. und dieser letztere verloren gegangene Codex
auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen¹, welche von
einem der beiden Autoren, Regino oder jenem unbekanntem
Sammler, in einzelnen Fällen in selbständiger Weise umgebildet,
vermehrt und gekürzt ist.

Den Maasstab dafür, wessen Fassung der kürzeren Tri-
burer Schlüsse die ursprüngliche sei, ob die des Regino oder

1) Die Beziehungen der Hss. lassen sich mit Hilfe des folgenden
Stammbaumes veranschaulichen:



Durch dieses Verwandtschaftsverhältnis erklärt sich auch die für die spätere
Beurtheilung Reginos wichtige Uebereinstimmung zwischen Col. III, 29
und Reg. II, 18 in Bezug auf die gleiche Kapitelzahl XVII. Wassersleben,
Beiträge S. 183, N. 2, und Regino S. 221, Anm. 47 glaubt zwar, dass sich
der Zusatz: 'cap. XVII.' zu Reg. II, 18, wie er sich in der Ausgabe des
Baluze aus dem Pariser Codex des Reg. findet, auf das Kapitel XVIII.
bei Reg. selbst beziehe; allein da diese Zahl auch im Diess. und Col.
wiederkehrt, obgleich die beiden Codd. im Text auseinander gehen, da
ferner Reg. und Col. im Gegensatz zum Diess. gerade hier verwandt sind,
und da endlich auch Burch. VI, 22 die Kapitelzahl XVII. bietet, so glaube
ich annehmen zu müssen, dass sie sich auch schon in der gemeinsamen,
mit X bezeichneten Vorlage befand; vgl. auch Phillips S. 751.

die der *Collectio Diessensis*, vertreten durch *Diess.* und *Col.*, bietet die *Vulgata*. Dem darüber besteht ja kein Zweifel, dass jene auf Grund der *Vulgata* entstanden, aus ihr excerptiert sind und gleichsam den *Extract* derselben bilden¹. In allen den Fällen also, in welchen *Reg.* und die *Coll. Diess.* von einander abweichen, wird diejenige Form eines Kapitels den grössten Anspruch auf die originale für sich erheben dürfen, welche mit der entsprechenden Ausführung der *Vulg.* am meisten übereinstimmt. Es kommt mithin darauf an, eine Vergleichung des Wortlautes der *Vulg.* mit dem der entsprechenden, aus ihr entstandenen Kapitel der *Coll. Dies.* und des *Reg.* hier vorzunehmen. Da es aber zu weit führen würde, dieselbe in der gleichen ausführlichen Weise auf alle *Canones* auszudehnen, welche nur in geringfügigen Wendungen von einander abweichen, sollen hier nur die bedeutsamsten und für die aufgeworfene Frage entscheidendsten Kapitel in der Reihenfolge des *Diess.* neben einander gestellt werden, indem ich im Text der *Vulgata*² die für die Untersuchung unwesentlichen breiten Ausführungen weglasse.

Vulg. c. 4.
 Si quis presbyter . . . vulneratus vel quibuslibet iniuriis et contumeliis dehonestatus evaserit et supervixerit, tota compositio persolvatur presbytero. Si autem articulo mortis praeventus obierit, precium weregeldi tripartita partiatur divisione; id est: altari, cui ordinatus fuerat, pars una, episcopo, in cuius diocesi erat, altera, tertia parentibus, de qui-

Diess. c. II.
 (*Col. III, 46*).
 Presbyter calumniatus, si sparsaverit, tota compositio cedat presbytero; si vero mortuus fuerit, compositio calumniantis in tres dividatur portiones; id est: altari, cui presbyter deserviebat, pars una, altera episcopo, tertia parentibus presbyteri solvatur.

Reg. II, 40.
 Presbyter vulneratus aut caesus, si mortem evaserit, tota compositio cedat presbytero; si vero mortuus fuerit, compositio in tres dividatur portiones etc. wie *Diess.*

1) *Wasserschleben S. 26*: 'Aus ihnen (den Kapiteln der *Vulg.*) wurden erst die eigentlichen Schlüsse gefasst'; 'auf die vorgenommene Abkürzung der ursprünglichen Kapitel deuten'; *S. 27* mit Bezug auf das Verhältnis zwischen *Col. III, 19, Reg. II, 6—9* und *Vulg. c. 55—58; S. 167; Phillips S. 727 f.* 2) Ich gebe diesen bereits in der Gestalt der Ausgabe.

bus ortus fuerat. Si vero in atrio ecclesiae etc.

Diess. und Reg. geben fast gleichlautend die erste Hälfte des Vulgata-Textes; Reg. schliesst sich aber mehr an die Vulg. an.

Vulg. c. 23.

Si quis sacro velamine consecratam in coniugium duxerit et post dicatum Deo propositum incesta foedera sacrilegaque miscuerit . . . 'protinus aequum est, a sacra communione detrudi' . . . Unde verbo Domini et canonica auctoritate in hac sancta synodo praecipimus, ut omnino separentur et iuramento conligentur ulterius sub uno non cohabitare tecto nec familiari frui colloquio, excepto in ecclesia et in publico, aut pariter ullam habere communionem, unde suspicio inlecebrosi desiderii aut scandalum libidinosi facti iuste possit oriri. Si quae etiam inter se dividenda sint, dividant, et uterque sua provideat.

Diess. c. V.

(Col. IV, 11).

Illicitum concubitum Deo consecratum discindi lex canonica sancit. Unde suademus, ut post discidium iuramento constringantur sub uno tecto non cohabitare ('vel quolibet familiari colloquio perfrui' add. Col.), nisi in ecclesia et in publico. Pecunias etiam et terras suas vel si qua alia sibi sint communia, dispercientur, ne aliqua in eis mala suspicio inerescat.

Reg. II, 231.

Quorum illicita coniugia scindenda sunt, volumus, ut iuramento confirmament, ne ad unam mensam, nec sub uno tecto cohabitent, vel quolibet familiari colloquio perfruantur, nisi in publico aut in ecclesia. Res, quas communes habuerint, dividant, ne aliqua suspicio possit nasci atque inerescere.

Die ursprünglichere Form ist die der Coll. Diess. in der Gestaltung des Col.; Reg. dagegen arbeitete selbständig: er benutzte den Auszug des Col. — vergl.: 'vel quolibet familiari colloquio perfrui'; 'ne aliqua . . . suspicio inerescat' resp. 'possit nasci atque inerescere' —, welchen er in seinem zweiten Theil kürzte und in der ersten Hälfte so formulierte, dass er zugleich

den Inhalt von Vulg. c. 49 wiedergab. Er konnte dies um so leichter thun, als im c. 49 die Strafen für diejenigen, welche im Ehebruch Kinder erzeugen, die gleichen sind, wie im c. 23, und dieselben sogar von 'iuramento colligentur' ab mit denselben Worten aufgezählt werden. Ferner:

Vulg. c. 15.

Restat . . . ubi-
cunque facultas re-
rum et oportunitas
temporum suppetat,
sepulturam morien-
tium apud eccle-
siam, ubi sedes
est episcopi, ce-
lebrari. Si autem
hoc . . . impossibile
videatur, expectet
eum terra sepulturae
suae, quo canonico-
rum aut mona-
chorum sive
sanctaemonia-
lium congregatio
sancta communiter
degat . . . Quodsi
et hoc ineptum et
difficile estimetur,
ubi decimam per-
solvebat vivens,
sepeliatur mor-
tuus.

c. 16.

Abhorrendus . . .
mos iniquus subrep-
sit sepulturam mor-
tuis debitam sub
praecio vendere et
gratiam Dei venalem
facere . . . Qua re
interdictum sit om-
nibus omnino chri-
stianis terram mor-
tuis vendere et de-
bitam sepulturam de-
negare; nisi forte
proximi et amici de-
functi propter

Diess. c. VI.

Mortuum sepelire
sane non in alio loco
nisi apud eccle-
siam, ubi sedes
est episcopi, si
fieri potest, determi-
natum est. Quodsi
non ad eandem ec-
clesiam, ubi deci-
mationem per-
solvebat vivens
vel ubi canonicorum
seu mona-
chorum vel sanc-
timonialium
sancta congrega-
tio degit ('elegit'
Diess.), mor-
tuus sepeliatur
sine aliqua tamen ex-
actione praecii sepul-
turae; nisi forte
parentes defuncti
loco ecclesiae malue-
rint aliquid con-
ferre.

Reg. I, 128.

Ut, si possit fieri,
mortui non alibi se-
peliuntur praeter ad
ecclesiam et deinceps
nihil exigatur pro
pretio sepulturae.

nomen Domini et redemptionem animae viri gratis aliquid donare velint.

Während sich im Diess. noch Anklänge an die Vulg. finden, ist bei Reg. jeder Hinweis darauf, dass sein Kapitel aus Vulg. c. 15. 16 stammen könnte, vernichtet. Was er bietet, ist, wie dies schon Wasserscheleben vermuthet hat¹, weiter nichts als eine Rubrik, die wahrscheinlich mit Hilfe des Diess. gebildet ist².

Vulg. c. 40.

Audivimus rem execrabilem et catholicis omnibus detestandam quendam nefario fornicationis opere alicuius uxorem vivente eo commaculasse et in augmentum iniquitatis iuramento confirmasse, si eius legitimum supervixissent ambo maritum, ut ille fornicator illam adulteram adulterino sibi associaret thoro et legitimo matrimonio . . . Tale igitur conubium anathematizamus et christianis omnibus obseramus.

Diess. IX.

Relatum est aribus sanctorum sacerdotum quendam alterius uxorem stupro violasse insuper et moechae vivente viro suo iuramentum dedisse, ut post legitimi obitum mariti duceret moechus moecham sub legitimo matrimonio, si supervixisset; quod et factum est. Tale igitur conubium deinceps prohibemus et anathematizamus.

Reg. II, 238.

Relatum est aribus sanctorum sacerdotum . . . ut post legitimi mariti mortem, si supervixisset, duceret in uxorem, quod et factum est. Tale igitur connubium prohibemus et anathematizamus.

Regino's Text ist eine Kürzung des Diess., welcher sich im Wortlaut und Sinn mehr an die Vulg. anschliesst. Ebenso liegen die Verhältnisse zwischen Vulg. c. 44, Diess. c. XXVI³, Reg. II, 211; Vulg. c. 45, Diess. c. XXVII, Reg. II, 210; Vulg. c. 43, Diess. c. XXVIII, Reg. II, 212; Vulg. c. 55—58, Col. III, 19⁴, Reg. II, 6—9: die Auslassungen und Zusammenziehungen bezw. die Zusätze des Regino verstossen sämmtlich gegen die Vulgata, welche dagegen richtig und oft wörtlich

1) Siehe unten S. 65 Anm. 1. 2) Diess.: 'si fieri potest'; 'precii sepulture'; Reg.: 'si possit fieri'; 'pretio sepulturae'. 3) Siehe oben S. 53 f. 4) Oben S. 56 ff. und Wasserscheleben, Beiträge S. 27, welcher diese Kapitel auch für Auszüge aus der Vulg. ansieht.

in der Coll. Diess. wiedergegeben ist. Zum Schluss vergleiche man noch:

Vulg. c. 31.

... Unde nos ... statuimus et iudicamus, ut, si quis ... inventus fuerit furtum aut rapinam exercere et in ipso diabolico actu mortem meretur incurere, nullus pro eo praesumat orare aut elemosynam dare. . . . Si autem ille fur vel latro vulneratus elabatur et expectatione mortis desperatus putatur atque reconciliari se mysteriis sacrosanctis habitu corporis et voluntate piaie mentis deprecatur Deoque et sacerdoti comite vita emendationem morum et actuum confitetur, communionis gratiam non negamus tribuendam etc.

und endlich:

Vulg. c. 32.

Quaecunque ecclesia a compluribus coheredibus sit obessa, concordii unanimitate undique procuretur, ne propter aliquas disceptationes servitium Dei minuatur et cura populi inreligiose agatur. Si vero contingat pro ea com-

Diess. c. X.

(Col. III, 64).

De furibus et raptoribus placet ('ut' add. Diess.), si in ipsa praeda occiduntur, pro eis minime orandum. Si vulnerati in desperationem praesentis vitae prolapsi fuerint et de pravitatibus suis se poenituerint et ('de prav. — et' om. Col.), si supervixerint, Deo et sacerdoti repromiserint se emendaturos, communionem eis impendere non denegamus.

Diess. c. XXXIII.

Si qua fuerit ecclesia per plurimos heredes dispertita nec se coadunare possunt, ut sub uno presbytero ecclesia procuretur, episcopus, in cuius parrochia haec clis maneat, ablatiis reliquiis et digno in loco collocatis,

Reg. II, 93.

Fures et latrones si in furando et praedaudo occiduntur, visum est, pro eis non orandum. Si comprehensi aut vulnerati presbytero vel diacono confessi fuerint, communionem eis non negamus.

Reg. I, 246.

Si plures heredes contenderint de communi ecclesia, auferri iubeat episcopus reliquias sacras et ecclesiam claudi, donec communi consensu stantiant ibi presbyterum et unde vivat

participes dissidere et sub uno presbytero nolle eam procurare et propterea iurgia et contentiones tam inter ipsos, quam inter clericos incipiant frequentare . . . episcopus tollat inde reliquias et sub magna cura honorifice collocet eas atque eiusdem ecclesiae claudat ostia et sub sigillo consignet ea, ut sacrum ministerium nullus celebret in ea, antequam concordia unanimitate unum omnes eligant presbyterum, qui idoneus sit sacrosanctum locum procurare et populo Dei utiliter praesesse. Hanc autem etc.

foribus quoque ecclesiae sigillatis non prius ibidem sacra celebrare officia permittat, quam concordia pace unum sibi eligant presbyterum, qui digne sanctas reliquias procuret ac populo utiliter praesit, sancta synodus praecepit.

Die Coll. Diess. charakterisiert sich noch als Excerpt aus der Vulg., während Reg. die Beziehungen zu derselben fast völlig verwischt hat: sein Text ist ein Auszug aus einem andern Auszug.

Die Frage, auf deren Beantwortung es hier zunächst ankommt, ist spruchreif: die ursprünglichere Form der kürzeren Triburer Schlüsse bietet die Collectio Diessensis, nicht Regino. Dieser hat auf eigene Faust und willkürlich den ihm vorliegenden Text, wie er uns im Wesentlichen noch in der damit verwandten Coll. Diess. erhalten ist¹, theils gekürzt, theils erweitert, zuweilen sogar in seiner Formulierung völlig geändert, dergestalt, dass die Herkunft seiner Kapitel aus der Triburer Synode nur schwer erkennbar ist. Was also weder Wasserscheiben noch Phillips glaubten Regino zutrauen zu dürfen, hat er in Wirklichkeit

1) Abgesehen von Diess. c. II, wo Reg. besser ist; siehe oben S. 59f.

unternommen: Reginos Canonen der Triburer Synode sind wirklich nur Auszüge¹ und Bearbeitungen seiner Vorlage; seine Arbeit hat keinen anderen und höheren Werth, als die irgend eines anderen Sammlers oder Compilators, welcher seine Quelle für seine Zwecke ummodelte.

Und nun vergegenwärtige man sich noch einmal den Stand der Dinge: wir besitzen ein in ausführlicher Form abgefasstes, mit der Unterschrift der anwesenden Bischöfe² versehenes Actenstück; wir haben ferner eine Anzahl Triburer Canonen, welche sich inhaltlich und formell als Excerpte aus eben diesen Acten darstellen; dieselben sind zum Theil bei Regino überliefert, welcher sich, nach der Ansicht des 19. Jahrhunderts, als Beauftragter eines Zeitgenossen eine Verstümmelung nicht hätte erlauben dürfen; die Auszüge werden daher auf Grund dieser Autorität für die echten Triburer Canonen erklärt; die Autorität ist aber erschüttert und die Stütze gefallen. Ich ziehe den Schluss: nicht die Excerpte, sondern die 58 Kapitel der Vulgata bieten die echten und ursprünglichen Triburer Schlüsse.

Diese Folgerung entspricht durchaus dem natürlichen Verlauf der Dinge, wie er allenthalben beobachtet werden kann³. Bald nach der Triburer Synode mochte sich das Bedürfnis geltend gemacht haben, für die Zwecke der kirchlichen Disciplin den Inhalt der oft recht weitschweifigen Kapitel in zusammengedrückter Form zu besitzen. Man kam dem entgegen, indem man, vielleicht von autoritativer Seite⁴ und in anderer Reihenfolge der Kapitel⁵, einen Auszug aus den Acten veranstaltete, welchen dann die späteren Sammler als ihre Quelle wörtlich zu Grunde legten⁶ (Coll. Diess.) oder nach ihrem Belieben umänderten (Reg.).

Hierzu gesellt sich als weiterer Beweis für die Echtheit

1) Vergl. auch Wasserschleben, Beiträge S. 175, c. 12 und Reg. I, 128, S. 81, Anm. z: 'Reginonem nonnisi rubricam vel summulam illius canonis Triburiensis recepit, ut solet'; also auch eine Kürzung! Ferner Regino S. 298, Anm. x. 2) Ueber die Zahl derselben siehe unten S. 71. 3) Man müsste es denn gerade für möglich halten, dass aus den Auszügen bei Reg. diejenigen der Coll. Diess. und auf Grundlage dieser die entsprechenden Kapitel der Vulg. durch Hinzufügung der canonistischen Belegstellen entstanden wären. So scheint Waitz, Verfass.-Gesch. V, S. 27, Anm. 1 die Sache aufzufassen. 4) Wenn es nicht zu kühn wäre, könnte man in Hatto von Mainz, dem an der Synode zunächst beteiligten Bischof, den Urheber der Excerpte vermuthen. Dadurch liessen sich das Verhältnis Reginos zu den Kapiteln der Triburer Synode und die eigenthümlichen Inscriptionen des Coloniensis am leichtesten erklären. 5) Vergl. die Kapitelzählung der Coll. Diess. 6) Dass sich die Collectoren aber auch nicht gescheut haben, die langen Kapitel der Vulg. in ihre Sammlungen aufzunehmen, beweist die grosse Anzahl derselben bei Burchard und in der Collectio canonum XII partium; über diese unten S. 76, Anm. 1.

der Vulgata der ganze Charakter derselben als einer in sich geschlossenen Urkunde über die Synodal-Verhandlungen. Wasserscheben und Phillips haben zwar gerade diese Eigenschaft der Vulg. absprechen wollen. Aber ich kann nicht finden, dass ihre Gründe besonders stichhaltig wären.

Zunächst nahm Wasserscheben¹ Anstoss an den ersten drei Kapiteln: 'da dieselben zum Theil eine Erzählung des Herganges enthielten, könnten sie nicht zu den Schlüssen gehören'; 'sie wären', wie Phillips² meinte, 'eigentlich keine Canones und nur irrthümlich zu den Synodalbeschlüssen gestellt worden'. Sodann wandte sich letzterer gegen die Sprache der Vulg. im Allgemeinen und gegen die der Vorrede im Besonderen. Er glaubte³ aus der 'etwas schwunghaften Fassung, welche der Einfachheit der Sprache der Concilien nicht entspreche, und aus dem Umstande, dass einzelne Theile der Vorrede sogar in Versen abgefasst seien', folgern zu dürfen, dass die längere Recension nicht die authentische sein könne. Beide Forscher sind hierbei, wie es mir scheint, mit einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Vorstellung von der Form der karolingischen Concils-Acten an die Beurtheilung der Vulg. herangetreten. Sie gingen offenbar von der Meinung aus, die Acten einer Synode könnten (oder gar müssten) nur die Gestalt kurzer, gesetzlicher Bestimmungen haben; ihr Zweck sei es, für die kirchliche Rechtspflege knappgefasste Normen zu liefern. Sie übersahen dabei, dass das Concil zunächst eine verhandelnde, dann erst eine gesetzgebende Versammlung darstellt. Deshalb kann der Sitzungsbericht oder das Protokoll über eine Synode nicht nur das Resultat derselben, sondern auch den Gang der Verhandlungen enthalten. Wie weit letztere Aufnahme finden, hängt in vielen Fällen nicht von dem Charakter der Synode oder des abzufassenden Actenstückes, sondern von dem Willen des Verfassers ab. Daher lässt sich auch weder aus dem Inhalt der ersten drei Kapitel, noch aus der Form der Vulg. überhaupt auf eine Verunächtung oder Nichtoriginalität derselben schliessen. Man käme in Consequenz dieses Standpunktes dazu, einen grossen Theil der karolingischen Synoden als nicht authentisch zu verwerfen. Denn man wird keineswegs behaupten können, dass beispielsweise die Aachener Synoden⁴ von 816 und 836 in ihren beiden ersten Büchern bzw. ihrem dritten Kapitel oder die Pariser Synode⁵ von 829 oder die Synode von Soissons⁶ vom Jahre 853 nur Beschlüsse und nicht auch Definitionen und Erzählungen von Ereignissen enthielten⁷. Noch viel weniger wird

1) Beiträge S. 26. 2) S. 721. 754. 3) S. 754 f. 4) Mansi XIV, Col. 153 ff. 247 ff. 684 ff. 5) A. a. O. Col. 533 ff. 6) LL. Cap. II, n. 258. 7) Vergl. z. B. auch noch: Conc. Turon. 813, c. 51; Cabill. 813, c. 45 (Mansi XIV, Col. 91. 102); Mog. 888, c. 2. 3, Mansi XVIII, Col. 63 ff.

sich Jemand veranlasst fühlen, den Stil z. B. der Pariser Synode von 829 als besonders einfach und klassisch bezeichnen zu wollen. Wie mich dünkt, besteht zwischen der genannten Synode und der Triburer, was ihre Form anbelangt, kaum ein Unterschied. Und hat man bisher an dem Schwulst und Bombast jener Acten noch keinen Anstoss genommen, so kann ich nicht recht verstehen, weshalb man diese Eigenschaften gerade der Triburer so hoch anrechnen sollte, um ihr deswegen die Originalität abzusprechen. Ebenso wenig kann der Umstand, dass einzelne Theile der Vorrede, wenn auch nicht in Versen, so doch in Reimprosa abgefasst sind, der Echtheit der Vulg. Abbruch thun. Dieselbe¹ ist ein im Mittelalter und zwar nicht nur in privaten Aufzeichnungen, sondern auch in Urkunden so gebräuchliches Ausdrucksmittel, dass aus der Anwendung derselben in der Triburer Synode noch nicht auf deren Unechtheit geschlossen werden kann.

Und auch in dem anderen Punkte, welchen Wassersleben² und Phillips³ gegen die Vulg. ins Feld führen, in der Herbeiziehung der canonistischen Belegstellen, steht sie durchaus auf dem Boden der Zeit. Es würde zu weit führen, wollte ich alle Canonen der karolingischen Periode aufzählen, in welchen trotz des endgiltigen Urteils der Synode die Beweise aus der Bibel und der canonistischen und patristischen Litteratur herangezogen werden: fast jedes Concil liefert solcher überladener und mit Sentenzen gespickter Schlüsse die Menge. Es genüge, hier nur auf die oft genannte Pariser Synode von 829 hinzuweisen, deren Kapitel ja auch an Fülle der Beweisstellen nichts zu wünschen übrig lassen. Dort erklären die Bischöfe am Ende der Vorrede ausdrücklich: 'Eadem⁴ porro capitula nequaquam prolixa aut superflua iudicanda sunt, quoniam, ne ex nostro corde ficta esse viderentur, divinorum eloquiorum oraculis et sanctorum patrum dictis ea muniri non ab re iudicavimus'⁵. Stimmt das nicht vollständig auch mit dem Inhalt der Triburer Synode überein, und sollte das nicht so ziemlich dasselbe sein, was der Prolog der Vulg. sagt: 'considerunt (sc. episcopi) et . . . quaedam capitula magis neces-

1) Vergl. hierüber II. Bresslau, Jahrbücher unter Konrad II. II, S. 431 f.; Urkundenlehre I, S. 592 ff. 2) Beiträge S. 26: 'Was durch die gegenseitigen Verhandlungen für wahr anerkannt war, bedurfte jener biblischen und anderer Beweisstellen nicht mehr'. 3) S. 755. 4) Mansi XIV, Col. 536. 5) Vergl. auch Conc. Aquisgran. 836, a. a. O. Col. 674: 'non aliquid novum quaerentes nec contra veritatis religionem quid statuentes, sed statuta antiquorum patrum innovantes, quae per desiderium quorundam labefactari visa sunt in quocumque ordine ac propter inusitatum vel inveteratum usum oblivioni tradita, ut ad pristinum . . . gradum releventur, capitulis strictim annectendum censuimus'.

saria ex canonicis institutionibus subscripserunt errata corrigere, superflua abscidere, recta via regia coartare'¹⁾?

Steht dem also nichts entgegen, dass die Vulg. ihrer scheinbaren Formlosigkeit nach sehr wohl die authentische Redaction der Triburer Synode sein kann, so sprechen andererseits Gründe dafür, dass sie auch wirklich die officiële Urkunde über die Synodal-Verhandlungen ist. Zunächst die einheitliche Form.

Vulg. c. 20, welches dem Laien, der seinen Cleriker verletzt hat, befiehlt, sich vor dem Bischof zu verantworten und dem zur Unterstützung herbeigezogenen Grafen den Königsbann zu zahlen, erklärt am Schlusse: 'Si vero . . . venire contempserit iustitiaequē consentire detrectaverit, agantur super eum omnia, quae supra scripta sunt in II. et III. capitulo, nisi iterum veniat et iustitiae concordet'. Prüft man diesen Hinweis auf seine Richtigkeit, so ergiebt sich das Zutreffende desselben. Cap. 2 erzählt von einem ähnlichen Fall, dass ein Laie, der einen Priester unschuldig geblendet hatte, von dem Bischof zur Rechenschaft gezogen worden sei, sich

1) Diese Worte interpretiert Wasserscheben, Beiträge S. 26, in folgender Weise: Nachdem er, auf die Autorität des Druckes hin, den ganzen Satz in zwei Sätze zerrissen, bezieht er den ersten bis 'subscripserunt' ganz richtig auf die 58 Kapitel der Vulg.; in dem zweiten, von 'errata . . . coartare', findet er die vorgenommene Abkürzung der ursprünglichen Kapitel angedeutet. Er lässt also die Bischöfe erst eine Anzahl älterer Canonen unterschreiben (zu welchem Zweck, ist nicht recht ersichtlich), das (darin befindliche?) Falsche verbessern, das Ueberflüssige beseitigen, das für recht Erkannte für die königliche Bestätigung in kürzere Form bringen. Ich glaube, von alledem steht nichts in den Worten. Machen wir uns zunächst die grammatische Construction klar, so liegt auf der Hand, dass die Infinitive nicht einen selbständigen Satz bilden, vielmehr zu dem Hauptsatz gezogen werden müssen, zu welchem sie im Verhältnis eines finalen Nebensatzes stehen. Also: 'episcopi capitula subscripserunt, ut errata corrigerent . . . absciderent . . . coartarent' oder 'correcturi . . . abscissuri . . . coartaturi'. Dadurch kommt natürlich ein ganz anderer Sinn in die Worte: vergegenwärtigt man sich, dass in den Concilsacten mit der Phrase: 'episcopi capitula subscripserunt' das Ergebnis eines Concils im Allgemeinen bezeichnet wird (vgl. Conc. Arelat., Mogout., Rem., Turon., Cabill. 813, Mansi XIV, Col. 58. 66. 77. 83. 93; Paris. 829, Col. 536; Wormat. 868, Mansi XV, Col. 867 u. öfters), so will der streitige Satz sagen, dass die Bischöfe als Resultat ihrer Berathungen eine Anzahl Kapitel, darunter auch ältere, abgefasst und unterschrieben hätten, um dadurch die eingerissenen Missbräuche — so lassen sich ja 'errata' und 'superflua' frei übersetzen — zu beseitigen und das Gesetzmässige mit Hilfe der königlichen Autorität zu erzwingen. (Ueber die Bedeutung von coartare = cogere vgl. Du Cange.) Es kommt somit, ohne dass man den Worten Gewalt anzuthun braucht, so ziemlich das gerade Gegentheil von dem heraus, was Wasserscheben gefunden zu haben glaubte.

aber derselben entzogen und an das Concil appelliert habe. Die Bischöfe hätten deshalb den König um Rath gefragt, 'quid statuere dignaretur pro talibus et similibus, qui pro diversis erratibus et certis criminibus sunt incorrigibiles et iusto anathemate, mucrone apostolici sermonis, absciduntur, quo ait: "Tradite huiusmodi satanae in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in die Domini"; et iterum: "Cum huiusmodi nec cibum sumere"; sed tamen . . . quamvis excommunicentur, ad poenitendum non emolliuntur'. Arnolf antwortet hierauf in c. 3: 'postquam ab episcopis anathemate excommunicationis percelluntur et tamen ad poenitendum non inclinantur, ut ab ipsis (sc. comitibus) comprehendantur et ante nos perferantur'. Das Kapitel 20 beweist also mit seiner Bezugnahme auf c. 2. 3, dass diese schon abgefasst und im Protokoll verzeichnet waren, als c. 20 zur Sprache kam, in der Vulg. mithin der Gang der Verhandlungen zur Darstellung gebracht wird, die Vulg. systematisch gearbeitet ist¹.

Derselbe Zusammenhang der einzelnen Theile und die einheitliche Redaction zeigt sich ferner bei den Kapiteln 53—58. Das erste bestimmt: 'Si quis filium suum . . . non sponte sed casu contingente occiderit, secundum homicidia sponte com-

1) Zu demselben Resultat wäre beinahe auch Phillips, S. 731, gelangt. Auch ihm war es aufgefallen, dass in einem späteren Kapitel auf frühere verwiesen würde, 'somit also anzunehmen wäre, dass bei der Redaction der Triburiensischen Canonen von Anfang an diese Eintheilung beliebt worden sei und dadurch Zweifel an der Originalität der kürzeren Schlüsse begründet werden könnten'. Er glaubte dieselben aber mit Hilfe des cod. Salisb. IX, 32, fol. 93' beseitigen zu können, in welchem der Schluss des c. 20 folgendermassen lautet: 'Si . . . detrectaverit, in isto anathemate, mucrone apostolici sermonis abscidatur, quo ait: Tradite . . . sumere', indem er meinte, 'die Schlussworte hätten ursprünglich anders gelautet (vielleicht wie der Salisb.?) und die Veränderung dieser Fassung wäre erst geschehen, nachdem man die ersten drei Kapitel bereits unter die Canones aufgenommen hatte oder indem man sie unter dieselben aufnahm!'. Dabei hat er aber übersehen, dass jener eigenthümliche und vielleicht ursprüngliche Schluss nichts anderes ist, als die ungeschickte Wiederholung der oben abgedruckten Parthie des zweiten Kapitels. Der Compiler, der für den Salisb. die Quelle gewesen ist (vergl. die Rubrik des cod.: 'Concilio Agatensi cap. XXIII'), hatte wahrscheinlich nicht die ganze Triburer Synode in seine Sammlung aufgenommen. Um aber das c. 20 nicht unverständlich bleiben zu lassen, wollte er gleich die Bestimmungen der citierten Kapitel aufnehmen; was ihm denn freilich herzlich schlecht gelungen ist, da durch seine Satzung eine Bestrafung der widerspenstigen Laien keineswegs gesichert ist. — Ein ähnliches Machwerk ist Vulg. c. 53 im Monac. 14628 fol. 68': 'Si quis proprium filium . . . occiderit . . . poeniteat ita ut tantum in exitu vitae communionem mereatur, poenitentiae modo insistens', während die Vulg. sagt: 'poeniteat ut sequenti subinfertur capitulo'.

missa poeniteat, ut sequenti subinfertur capitulo'. Dieses capitulum sequens ist ganz richtig das 54.: es erklärt die alte Bestimmung des Ancyranum von der lebenslänglichen Busse des Mörders für zu hart und mindert die Busszeit auf ein bestimmtes Maass herab¹, welches darauf in den folgenden 4 Kapiteln auf 7 Jahre festgesetzt und damit der alten Strafe für unvorsätzliche Tödtung gleichgestellt wird². Die Schlusskapitel werden also von einem Gedankengang beherrscht, welcher darlegt, dass die Theile der Vulg. nicht eine bunt zusammengewürfelte Materialien-Sammlung³ sind, welche als Unterlage für die Verhandlungen dienen sollte, sondern, dass sie ein in sich zusammenhängendes Ganze bilden, welches bereits die Entscheidungen der Synode wiedergiebt.

Dazu kommt als weiterer Beweis für den officiellen Charakter der Vulg., dass sie sich einer Sprache bedient, welche für eine Vorarbeit nicht nur unverständlich, sondern auch unangemessen wäre. Noch nie, soviel ich sehen kann, hat man Sätze wie: 'sancti concilii diffinitio' (c. 8. 27); 'diffinitio pacatissimae synodi' (c. 31); 'nostra synodalis institutio' (c. 42); 'statutum est in hac sancta et universali synodo' (c. 10. 19. 23. 25. 27. 29): 'placuit huic sancto concilio' (c. 14); 'sancta synodus dixit' (c. 17); 'in hoc sancto praeiudicamus concilio' (c. 35); 'sub praesenti huius sancti catalogo concilii statuimus' (c. 38) für allgemein gebräuchliche oder für zufällige gehalten. Noch stets ist ein Schriftstück, welches in derartigen Wendungen abgefasst war, für den feierlichen Bericht über eine Synode angesehen worden. Nie erblickte man in ihm Material für spätere Beschlüsse, immer galt es für den officiellen Ausdruck definitiver Ergebnisse.

Demgemäss ist die Vulg., und damit komme ich zu dem letzten der Gründe, welche für deren Echtheit und Authentizität sprechen, durch die, auch im Prolog erwähnte⁴, Unterschrift der anwesenden Bischöfe beglaubigt⁵. Sie erfolgt mit

1) 'Nobis . . . pro moderni temporis qualitate et hominum fragilitate bonum et utile videtur, ut his, qui voluntarie homicidium fecerint . . . et modum castigationis imponamus et certum ac definitum poenitentiae tempus praemonstremus' etc., wobei die beiden Münchener und die Wiener Hs. zu 'certum' die Marginalglosse setzen: 'videlicet VII annorum'. 2) Nach Ancyra c. 22: 'prior quidem diffinitio post septennem poenitentiam; secunda vero quinquennii tempus explere'. Die siebenjährige Busse findet sich auch noch im Poenit. Paris. c. 1 (Wasserschleben, Bussordnungen S. 412). Deshalb konnten der Col. III, 31 und Reg. II, 21 das c. 53 in folgender Weise formulieren: 'Si quis filium suum non sponte occiderit, iuxta homicidia non sponte commissa poeniteat'. 3) So Wasserschleben, Beiträge S. 26. 4) 'Cum episcopis infra conscriptis'; 'quaedam capitula . . . subscripserunt'. Siehe auch Hefele, a. a. O. S. 558. 5) Vergl. auch Chron. Reginoni ad a. 895, ed. Kurze, S. 143: 'ubi XXVI episcopi . . . residentes plurima decreta . . . scripto roboraverunt'.

den Worten: 'In hoc sancto et universali concilio praesidente et adjuvante pio principe Arnolfo gloriosissimo rege consederunt, qui convenerant, sancti patres et venerabiles ecclesiarum pastores et, quae catholica fide promulgaverunt, pari professione confirmaverunt et unanimes subscripserunt'. Sie geschieht zu dem Zweck, um das, was in den vorangegangenen Kapiteln auf dem Concil als Beschlüsse desselben verkündigt war, durch die Unterschrift der Betheiligten¹ als dauernd gültige Satzungen und Normen zu bestätigen und zu bekräftigen. Halten wir uns nun noch einmal gegenwärtig, dass die Vulg. nur ein Provisorium darstellen soll, dass in den vermeintlich echten, kurzen Triburer Schlüssen eine Anzahl Canonen enthalten ist, welche in demselben gar keinen Anhaltspunkt hat, mithin jene Grundlage gar nicht vollständig wäre, so drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf: wozu in aller Welt jener Aufwand an salbungsvollen Worten, wozu überhaupt die Beglaubigung der Bischöfe, da das Actenstück ja doch höchst mangelhaft war? Wäre die Vulg., wie Wassersehlen und Phillips wollen, nur die prima actio der Synodal-Verhandlungen oder eine Materialien-Sammlung oder ein Entwurf oder wie man es sonst nennen mag, so müsste man annehmen, dass die Bischöfe in dem Augenblick, wo sie die feierlich verkündigten² Kapitel unterschrieben, auch schon von deren Uebertlüssigkeit und Werthlosigkeit überzeugt gewesen wären. Denn da doch ein Entwurf niemals eine definitive Arbeit ist, so hätten auch die 58 Kapitel für die Betheiligten nur so lange Werth haben können, als die endgültige Formulierung noch ausstand; zugleich mit dieser musste die Vulg. gegenstandslos werden, konnte sie nur beanspruchen, als eine

1) Die Zahl derselben schwankt bekanntlich, wenn man von den 27 Bischöfen der Fulder Annalen absieht, zwischen 22 der Vulg. und 26, welche Regino in seiner Chronik in Uebereinstimmung mit dem Diess. und Guelferbyt. des Reg. angiebt; vergl. Phillips S. 715. Dadurch wurde, wie es scheint, letzterer in seinem Zweifel an der Echtheit der Vulg. bestärkt. Wenn man aber berücksichtigt, dass alle Hss. der Vulg. auf eine Grundlage zurückgehen — vergl. die Beschreibung der Hss. und die Ausgabe —, so lässt sich die Zahl 22 derselben am einfachsten durch fehlerhaftes Auslassen der nicht genannten 4 Bischöfe erklären. Die Vulg. giebt die Namen der Bischöfe nach der Anciennität; da die 4 fehlenden aber die ältesten waren, so standen ihre Namen wahrscheinlich hintereinander am Anfang der Bischofsreihe, und da die ersten Unterschriften in gleicher Weise mit: 'episcopus subscripsi' schliessen, so ist durch das Homoioteleuton eine Auslassung sehr wohl möglich; ein Missgeschick, das auch Phillips begegnet ist: man findet bei ihm S. 770 nur 25 Bischöfe. — Ueber den falschen Namen des Bischofs von Chur im Diess. vergl. Phillips S. 717.

2) Man beachte, dass es heisst: 'promulgaverunt', dass im 'promulgare' der Begriff der officiellen Bekanntmachung eines Gesetzes liegt, mit der stillschweigenden Ermahnung, sich nun auch danach zu richten.

private Zusammenstellung von Canonen ohne jegliche Autorität zu gelten. Da sie aber mit der Unterschrift der Bischöfe versehen ist, diese sich also damit für die Gesetzmässigkeit derselben verbürgt haben, so beweist das, dass sie mehr wie eine Compilation ist. Oder die Bischöfe, welche dieses Actenstück erst allgemein bekannt gemacht und unterschrieben hätten, um es nachher als werthloses Concept unter den Tisch fallen zu lassen und Beschlüsse in anderer Form, ja sogar anderen Inhaltes an dessen Stelle zu setzen, hätten an Arnolf und die übrigen Theilnehmer an der Synode unglaubliche Zumuthungen stellen dürfen.

Gerade dieser Umstand, die Subscription der Bischöfe, verbunden mit der feierlichen Sprache und der einheitlichen Form, zwingt zu dem Schluss, dass die 58 Kapitel der Vulg. keine Stoffsammlung sind, dass sie verbindliche, eben durch die Unterschrift sichergestellte Kraft besitzen, kurz, dass sie die authentische und officiële Urkunde über die Triburer Synode darstellen.

Es bleibt noch übrig, nach diesem auf verschiedene Weise erreichten Resultat diejenigen sogenannten kurzen Triburer Canonen zu betrachten, welche nicht für Excerpte aus der Vulg. angesehen werden können. Dieselben zerfallen in zwei Klassen: in solche, welche sich inhaltlich mit der Vulg. decken, und in solche, welche zu dieser in gar keiner Beziehung stehen, die Extravaganten. Die Kapitel der ersten Gruppe, bestehend¹ aus Reg. II, 205. 208; Reg. App. I, 39; Burch. IX, 76; XVII, 49 kennzeichnen sich nach Inhalt und Form als Grundlage für die entsprechenden Kapitel der Vulgata². Sie enthalten die Entscheidungen über einzelne bestimmte³, dem

1) Bei Wasserschleben, Beiträge S. 168, c. 4. 7. 12. 11. 8. 2) Wasserschleben, a. a. O., bezeichnet sie als zugehörig zu den Protokollen, 'welche in den verschiedenen Sitzungen des Konzils verfasst worden sind, und aus denen am Ende die Schlüsse in der Art zusammengestellt wurden, wie man sie hernach dem Könige zur Bestätigung vorlegte'. Da er unter diesen aber die Excerpte versteht, welche ihrerseits, nach S. 26, auf Grund der Vulg. entstanden sind, der Zusammenhang zwischen dieser und den in Rede stehenden Kapiteln aber nicht wegzuleugnen ist, so gelangt man wieder zu dem Schluss, dass die Vulg. das Ursprünglichere sei. Man müsste denn gerade annehmen wollen, die Bischöfe hätten den wesentlichen Inhalt der Protokolle erst in die breite, ausführliche Form gebracht, um nachher wieder den Kern herauszuschälen. Wäre es ihnen auf die Redigierung kurzer Kapitel angekommen, so bräuchten sie nur die Protokolle zu excerpieren; die Herstellung der Vulg. wäre dann völlig überflüssig gewesen. Und wenn Wasserschleben S. 169, Anm. 1. 4 wirklich behauptet, dass aus den dort genannten Kapiteln die entsprechenden kürzeren Schlüsse zusammengezogen seien, so widerspricht er damit sowohl sich selbst — siehe S. 26 —, als auch der unbestreitbaren Thatsache, dass diese kurzen Canonen Excerpte aus der Vulg. sind. 3) Reg. II, 205: 'quendam stuprassę quendam feminam'; II, 208: 'quidam fornicatus est'; Burch. IX, 76: 'nobilis quidam'; XVII, 49: 'quidam desponsavit'.

Concil vorgetragene Fälle, welche hernach den Anstoss zu den allgemein gehaltenen Bestimmungen der Vulg.¹ gaben. Sie haben demnach nur vorübergehende Bedeutung, welche nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhalts in die Vulg. hinfällig wurde, und den Charakter einer privaten Aufzeichnung².

Lassen sich diese Kapitel mithin ohne weitere Schwierigkeit mit der Vulg. in Einklang bringen, so scheinen die Extravaganten um so weniger mit dem Charakter derselben als der officiellen und authentischen Form der Triburer Schlüsse vereinbar zu sein. Dieselben — ausser den in Tabelle II. genannten noch die auf Tabelle IV. angegebenen — haben nämlich alle mit einander gemeinsam, dass sie, obwohl ihr Inhalt auf keinen Zusammenhang mit der Triburer Synode hinweist, trotzdem durch ihre Inscription: 'Ex concilio Triburicensi', und zwar nur dadurch, als Triburer Canonen bezeichnet werden. Das ist aber auch zugleich ihre wunde Stelle, der Punkt, an welchem die Kritik jener Kapitel einzusetzen hat. Wer da weiss, wie die Canonen-Sammler mit den Inscriptionen ungesprungen sind, wer berücksichtigt, welche falsche und oft unsinnige Ueberschriften sie ihren Canonen vorgesetzt haben — es genügt ja, nur auf Burchard zu verweisen³ —, der wird auch zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass auf derartige Angaben nicht der mindeste Verlass ist. Alle solche Kapitel aus den Canonen-Sammlungen, welche sich einzig und allein durch ihre Inscriptionen als Schlüsse eines Concils ausgeben, von dessen Inhalt und Form wir aber auf andere und besser begründete Weise Kenntniss haben, müssen von vornherein als verdächtig und nicht zu dem betreffenden Concil gehörig betrachtet werden. Deshalb glaube ich auch, alle jene genannten angeblichen Triburer Schlüsse, welche nichts anderes für sich ins Feld zu führen haben als ihre Ueberschrift, als solche zurückweisen zu müssen⁴. Bei einer grossen Anzahl von ihnen kann das ohne Weiteres geschehen, da wir bereits in der Lage

1) Vulg. c. 44: 'Si quis cum aliqua'; c. 43: 'Si quis cum qualibet'; c. 39: 'Quicumque alienigenam'; c. 41: 'Si quis duxerit'. 2) Reg. II, 297 ist eine freie Bearbeitung von Vulg. c. 3. 8; das Kapitel: 'Si domni principis' giebt vielleicht, wenn es nicht eine Fälschung ist, — vergl. seinen Zusammenhang mit dem unechten Cap. Theod. LL. Cap. I, S. 360, Phillips S. 759 ff. — die Botschaft der Bischöfe an Arnolf wieder. 3) Vergl. auch die Sammlung des Col. oben S. 55, welcher echte Triburer Schlüsse als Mainzer und den cod. Monac. 14628, welcher Vulg. c. 44. 45 als Neocaesariense, c. 51 als Laudacense, c. 53 als Gangrense, oder die Collect. XII partium, welche Hinemarsche Kapitel und Aehnliches als Wormser Canonen bezeichnet (Wasserschleben, Beiträge S. 41). 4) Ganz zu schweigen von jenen Kapiteln, welche nicht einmal diese Legitimation besitzen, sondern sich nur zufällig unter Triburer Canonen befinden, wie Salisb. IX, 32, fol. 91. 93. 209 (Wiener Sitzungsber. XLIV, S. 446. 449), welche Phillips (ebenda XLIX, S. 743 f. 748) für Theile der Triburer Acten zu halten geneigt ist.

sind, ihre Quellen nachweisen zu können¹. Es herrscht daher auch weiter kein Zweifel, dass ihre Rubrik: 'Ex concilio Triburienti' auf Irrthum und Misverständnis beruht, und dass sie mit den Ergebnissen der Triburer Synode nichts zu thun haben. Aber auch denen gegenüber, für welche bis jetzt die Grundlage noch nicht gefunden wurde, muss derselbe ablehnende Standpunkt eingenommen werden. Denn wenn man einerseits einmal zugiebt, dass viele Triburer Kapitel — nebenbei bemerkt, über die Hälfte aller Extravaganten — trotz dieser ihrer Bezeichnung, dennoch als solche nicht angesehen werden können, da man ihre Quelle zufällig kennt; wenn man andererseits bedenkt, dass die Kirchenrechtsquellen der karolingischen Zeit noch lange nicht so durchforscht und bekannt sind, dass man an der Möglichkeit verzweifeln müsste, den Ursprung jener Kapitel zu ermitteln², so dürfte sich jenes absprechende Urtheil über die übrigen vermeintlichen Triburer Canonen als einfache Folge hieraus ergeben. Zwar werden sie, so lange ihre Quellen unbekannt sind, immer noch anhangsweise zur Vulgata als Triburer Schlüsse angeführt werden müssen, jedoch mit stetem Nachdruck darauf, dass sie keine Bestandtheile der Triburer Synode sind.

Hier könnte man vielleicht einwenden, dass die Verwerfung der Extravaganten allenfalls Burchard gegenüber eine gewisse Berechtigung hätte, dass dagegen das Zeugnis Reginos für dieselben zu schwer ins Gewicht falle. Aber ich glaube, dass auch diese Autorität vor der Kritik nicht Stand halten kann.

Es ist schon oben gezeigt worden, dass cod. Diess. und Col. auf eine Vorlage zurückgehen, welche eine andere Eintheilung der Kapitel hat als die Vulg., und dass diese abweichende Numerierung sich auch bereits in der gemeinsamen Unterlage der Coll. Diess. und des Regino findet³. Nun ist aber zu Reg. I, 12; II, 39; II, 204 angegeben, dass diese als c. 26, c. 2, c. 11 aus der Triburer Synode genommen seien, während in der Coll. Diess. unter n. 26. 2. 11 ganz andere Kapitel angeführt werden. Daraus entwickelt sich der Widerspruch, dass in einem Actenstück unter ein und derselben Nummer ganz verschiedene Kapitel zusammengefasst worden seien⁴. Aber selbst, wenn man das nicht gelten liesse, wenn

1) Siehe Tabelle IV. 2) Noch Wasserschleben bzw. Phillips hielten Burch. II, 204; VIII, 99. 100; XVI, 20 für Triburer Festsetzungen: allein II, 204 ist Cap. Angilr. 14; VIII, 99. 100 = Capp. ad Salz data c. 6. 7; XVI, 20 = Cod. eccl. Afric. c. 131. Die Hoffnung, das eine oder das andere Kapitel noch ermitteln zu können, ist also noch nicht aufzugeben. — Burch. II, 237 scheint aus dem Capitular eines Bischofs für seine Priester zu stammen, Burch. XIX, 157 aus einem Poenitential (vergl. Wasserschleben, Bussordnungen S. 199, § 20) in Verbindung m. S. 511, IX, § 1. 3) Darauf weist auch die Zählung im Helmstad. hin, welcher im c. 182 mit Col. IV, 44 den Canon: 'Si quis de uno pago' als c. 24 und aus dem Diess. die c. VI. XII. XX als c. VIII. XIV. XXII bezeichnet. 4) Ganz werthlos ist die Numerie-

man nicht anerkannte, dass jene eigenthümliche Kapitelzählung eine allen Excerpten gemeinsame sei, Reginos Zahlen also die richtigen wären, so müsste man annehmen, dass die officiellen Acten, welche Arnolf zur Bestätigung vorgelegt worden seien, aus denen ja Regino geschöpft haben soll¹, nicht nur definitive Schlüsse, sondern auch Protokolle² (Reg. I, 12; II, 204) enthalten haben. Dadurch würden aber die Vertheidiger der Reginonischen Canonen mit sich selbst in einen Gegensatz gerathen, und ich könnte dagegen ganz dasselbe vorbringen, was man gegen die drei ersten Kapitel der Vulg. glaubte einwenden zu können³. Die Widersprüche lassen sich jedoch auf die einfachste Weise erklären: Regino hat gar nicht direct die Triburer Acten benützt, sondern aus einer Sammlung geschöpft, welche alles Mögliche bunt durcheinander unter der fälschlichen Bezeichnung als Triburer Schlüsse enthielt. Ist das aber der Fall, und es dürfte sich kaum etwas Erhebliches dagegen sagen lassen⁴, so sinkt Regino auf die gleiche Stufe mit jedem beliebigen Canonen-Sammler herab⁵ und verdient nicht viel mehr Beachtung als Burchard oder irgend ein anderer der vielen Collectoren. Auch trotz Regino sind die sogenannten Triburer Extravaganten keine Triburer Schlüsse, ist die Vulgata die echte und ursprüngliche Redaction der Triburer Synode.

rung bei Burchard. Wenn er auch die Kapitelzahlen der Vulg. im Allgemeinen richtig giebt, um so widerspruchsvoller sind die Kapitelnummern bei den Excerpten und Extravaganten. Abgesehen von n. 26 in I, 229, dessen Zahl aus Regino stammt, sind alle anderen fingirt. Zweimal erscheinen c. 3. 5. 7. 8. 11. 14. 13; dreimal c. 4. 6. 26; viermal c. 10. 1) Wenn man aus der Rubrik: 'Ex concilio Triburiensi, cap. II' (Reg. II, 39) und aus der Stellung Reginos schliesst, dass das Kapitel aus den echten Synodal-Statuten stammt, so wird man das Gleiche auch aus der Inscription: 'Ex conc. Trib. cap. XXVI', (Reg. I, 12) folgern müssen. 2) Wasserschleben, Beiträge S. 168. 3) Oben S. 66. 4) Die Annahme Wasserschlebens, a. a. O. S. 25, dass Regino ohne Zweifel auf dem Concil zugegen gewesen sei, lässt sich durch nichts begründen. Im Gegentheil, die dürftige Notiz Reginos über die Synode (Chron. ad a. 895, S. 143: 'Anno dominicae incarnationis 895. sinodus magna celebrata est apud Triburias contra plosque seculares, qui auctoritatem episcopalem inminere temptabant; ubi 26 episcopi cum abbatibus monasteriorum residentes plurima decreta super statum sanctae ecclesiae scripto roboraverunt') lässt wohl eher auf die Abwesenheit des Schreibers schliessen. 5) Siehe auch oben S. 65.

Tabelle I.
Die zur Vulgata in Beziehung stehenden kürzeren
Triburer Kapitel.

	Vulg.		Diess.	Col.	Reg.	Codices varii.
1	Epist. praecloc. c. 1—3	Cum in nomine sanctae Si domni principis auribus	Prolog.			{ Mon. 3853 f. 43. Mon. 6245 f. 1. Mon. 6241 f. 94'.
2	c. 3	Conquesti sunt quidam		III, 45	II, 297	
3	c. 4	Presbyter calumniatus bzw. vulneratus	c. II	III, 46	II, 40	Mon. 3853 f. 43'.
		Si in atrio ecclesiae	c. III	III, 47		Mon. 3853 f. 43'.
4	c. 4 (c. 6)	Si quis in atrio ecclesiae			II, 37	
		Si quis in ecclesia clericum			II, 38	
5	c. 4 (c. 7)	Ut si qua in ipsos clericos			II, 34	
6	c. 14	In Saxonia et Thuringia decimae bzw. Ut novalia rura	c. XI			
		Dictum est solere in quibusdam		III, 82	I, 44 ^b	
7	c. 15. 16	Mortuum sepelire sane non in alio			I, 129	
8	c. 22	Nobilis homo vel ingenuus	c. VI		cfr. I, 128	Helmstad. c. 230.
9	c. 23 (c. 49)	Illicitum concubitum Deo consecratarum			II, 303	
10	c. 24	Virgines, quae ante XII annos	c. V	IV, 11	II, 231	{ Helmstad. c. 241. Vindob. 2198 f. 102. Bamb. P. I, 9 f. 212'. Mon. 14628 f. 18.
11	c. 25	Vidua, quae spontanea voluntate	c. XXIII	IV, 12	II, 177 (App. I, 41)	
12	c. 26	Monacha (Sanctionialis) si pro lucro animae	c. XII	IV, 14	II, 178	Helmstad. f. 20.
		Si quis clericus in monasterio	c. XV		II, 180	
13	c. 27	Clericus si tonsuram . . . acceperit	c. XX			{ Helmstad. c. 221. Coll. XII part., III, 13.
					App. I, 40	

1) Vergl. über diese Canonen-Sammlung Wasserschleben, Beiträge S. 34 ff. Ich habe von deren Hss. den cod. Berolin. Savignianus 2 und cod. Bamberg. P. I, 13 benutzt.

Vulg.	Diess.	Col.	Reg.	Codices varii.
c. 27	Monachus, qui semel se Deo vovit			Mon. 14628 f. 17.
14 c. 29		Ut nulli de ser- vili conditione		
15 c. 30	Si quis clericus falsam	c. XXIX		
16 c. 31	De furibus et la- tronibus placet bezw. Fures et latrones si	c. X	III, 64	
				II, 93
17 c. 32	Si qua fuerit ecclesia	c. XXXIII		
	Si plures heredes contenderint			I, 246
18 c. 33	Medicus infan- tem			App. I, 39
19 c. 36	Si duo fratres in silva	c. XVII	III, 29	II, 18
20 c. 37	Mater si infan- tem iuxta focum	c. XVIII		II, 19
21 c. 39	De Francia nobi- lis quidam Pervenit ad no- titiam nostram			Burch. IX, 76. Coll. XII part., VIII, 14. Helmstad. c. 226.
22 c. 40	Relatum est auri- bus	c. IX		II, 238
23 c. 41	Quidam despon- savit uxorem Vir si duxerit uxorem	c. XIX	IV, 43	II, 246
	Item interroga- tum fuit			II, 206
24 c. 42	Si quis de uno pago		IV, 44	Helmstad. c. 182. Salisb. IX, 32 f. 91.
	Quidam fornica- tus est			II, 208
25 c. 43	Si pater cuius- libet	c. XXV	IV, 45	
	Si cuiuslibet frater	c. XXVIII	IV, 48	II, 212
26 c. 44	Item indicatum est			II, 205
	Si homo fornica- tus fuerit	c. XXVI	IV, 46	II, 211

1) Da die Frage über das gegenseitige Verhältnis von Burch. und dieser Coll. noch nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, gebe ich auch deren Capitel.

Vulg.		Diess.	Col.	Reg.	Codices varii
27	c. 45	c. XXVII	IV, 47	II, 207	Mon. 14628 f. 27.
	{ In lectum mariti Si quis cum dua- bus sororibus			II, 210 (II, 209)	
28	c. 50			II, 20	
29	c. 52				
30	c. 53		III, 31	II, 21	
31	c. 55 —58		III, 19	Reg. II. 6-9	{ Bamberg. A I, 35 p. 63. Guelferb. u. Vin- dob. des Reg.

Tabelle II.
Die Extravaganten¹.

1	Delata est coram sancta synodo querimonia	Reg. I, 12.
2	Dictum est, solere in quibusdam locis	Reg. I, 129.
3	Ut presbyteri non vadant nisi stola	Reg. I, 343.
4	Si quis clericum verberaverit vel debilitaverit	Reg. II, 35.
5	Perlatum est quoque ad sanctam synodum, quod quidam laici	Reg. II, 39.
6	Perlatum est ad sanctam synodum, quod quidam ingenuus	Reg. II, 204.
7	Item interrogatum fuit, si quis eum filia materterae	Reg. II, 206.
8	Si quis cum duabus sororibus fornicatus fuerit et soror	Reg. II, 209.
9	Accusator unius eiusdemque rei iudex esse non potest	Salib. IX, 32 f. 153.
10	Quia secundum canonicam diffinitionem	Salib. IX, 32 f. 149 ^o , 153.
11	Si quis cum ex gradu ecclesiastico sine testamento	{ Burch. ² II, 207.
12	Quicumque clericus aut in bello aut in rixa	{ Coll. XII part., IV, 168.
13	Praecipimus vobis, ut unusquisque vestrum super duas	{ Burch. II, 233.
14	Quaesitum est in eadem synodo, pro quibus causis	{ Coll. ³ XII part., VII, 8.
15	Si quis nupserit die dominico	{ [Mon. 14628 f. 57 ^o .] ⁴
		{ Burch. II, 237.
		{ Coll. ³ XII part., II, 195.
		{ Burch. XI, 74.
		{ Coll. XII part., X ⁵ , 236.
		{ Burch. XIX, 157.
		{ Coll. ³ XII part., VIII, 190.

1) Für die freundliche und baldige Mittheilung etwaiger Quellen dieser Kapitel würde ich sehr dankbar sein. 2) Die Uebnahme dieser Kapitel ins Decret Ivos und Gratians, welche hier ohne Belang ist, siehe bei Phillips S. 753. 3) Steht nur im Bamberger Cod.; im Berliner fehlt dies Buch. 4) Durch die [] soll angedeutet werden, dass dies Kapitel aus Burchard stammt. 5) Im Bamberg. X, 259.

Tabelle III.

Die aus Regino in andere Sammlungen¹ und Handschriften² übergebenen Triburer Schlüsse.

Vulg.	Regino		Burch.	Coll. XII part.	Codices varii.
	I, 12	Delata est coram sancta synodo	I, 229	I, 188	Salisb. IX, 32 f. 114'.
	I, 129	Dictum est solere	IV, 101	V, 150 (149) ³	
1 c. 32	I, 246	Si plures heredes contenderint	III, 40	IV, 212	Salisb. IX, 32 f. 116.
	I, 343	Ut presbyteri non vadant	VI, 10	VII, 7	[Mon. 14628 f. 66]. ⁴
2 c. 29	I, 419	Ut nulli de servili conditione	II, 21	II, 54	
3 c. 55 —58	II, 6 —9	Si quis spontanea voluntate	VI, 1—4	VII, 79 —82	Salisb. IX, 32 f. 213'.
4 c. 36	II, 18	Si duo fratres in silva	VI, 22		[Mon. 14628 f. 67].
5 c. 37	II, 19	Mater si iuxta focum	XIX, 149		
6 c. 53	II, 21	Si quis filium suum	VI, 36	VII, 43	[Mon. 14628 f. 68'].
7 c.4(7)	II, 34	Ut si qua in ipsos clericos			Diess. f. 120'.
8 c.4(6)	II, 37	Si quis in atrio ecclesiae	III, 196	IV, 256	Diess. f. 77'.
	II, 39	Perlatum est quoque	II, 206	IV, 167	{Diess. f. 77'. [Vatic. 6209].
9 c. 31	II, 93	Fures et latrones.	XI, 59	VII, 91	
10 c. 24	II, 177	Virgines quae ante XII annos	VIII, 10	III, 207	Salisb. VIII, 7 f. 6.
11 c. 25	II, 178	Viduae, quae spontanea	VIII, 35		
12 c. 26	II, 180	Sanctimonialis, si pro lucro	VIII, 22	III, 226	
	II, 204	Perlatum est ad sanctam synodum	IX, 75	VIII, 16	
13 c. 44	II, 205	Item indicatum est	XVII, 15		
14 c. 42	II, 206	Item interrogatum fuit	XVII, 20	VIII, 144	

1) Die über Burchard hinausgehenden Decrete Ivos und Gratians siehe in der synoptischen Tabelle bei Wasserscheben, Regino S. 497 ff.
 2) Diejenigen Codices, welche ganze Partien von Regino aufgenommen haben, können hier ausser Betracht bleiben. Es sind dies Col. 124, Lips. 668, Helmst. 454, Vindob. 2198 (ius canon. 99) und der daraus abgeleitete Bamberg. P. I, 9; vgl. Wasserscheben S. 21, 29 f. 3) In den () steht die Kapitelzahl des Bamberg. 4) Tabelle II, Anm. 4.

Vulg. Regino			Burch.	Coll. XII part.	Codices varii.
15	c. 45	II, 207	In lectum mariti	XVII, 4	VIII, 124
16	c. 43	II, 208	Quidam fornicatus est	XVII, 16	VIII, 138
17	c. 45	II, 209	Si quis cum duab. soror. fornicatus fuerit et soror	XVII, 5	VIII, 126
18	c. 45	II, 210	Si quis cum duab. soror. fornicatus fuerit vir	XVII, 6	
19	c. 44	II, 211	Si homo fornicatus fuerit	XVII, 13	
20	c. 43	II, 212	Si frater cum muliere	XVII, 14	
21	c. 40	II, 238	Relatum est auri- bus	IX, 66	VIII, 63
22	c. 41	II, 246	Vir, si duxerit uxorem	IX, 43	
23	c. 22	II, 303	Nobilis homo vel ingenuus	XVI, 19	{Diess. f. 119'. {Helmst. c. 173b.
24	c. 24	App. I, 41	Puella si ante XII annos	VIII, 98	III, 205
25	c. 27	App. I, 40	Clericus si tonsuram	VIII, 97	III, 19 {[Vatic. 6209]. {[Pictav. 16 f. 13]}.

1) Vergl. über diese Hs. L. Delisle in Notices et extraits des manuser. de la bibl. nat. XXXII, 1, S. 85. 2) Die Kapitel 'De homicidiis sponte et non sponte commissis' im cod. Monac. 12612, f. 114, über welche mir Herr Dr. H. Simonsfeld freundlichst Auskunft ertheilte, sind Burch. VI, 1—6.

Tabelle IV.
Die vermeintlichen Triburer Schlüsse, mit Nachweis
ihrer Quellen.

1. Coloniensis.		
1	III, 48: Relatum est sanctae synodo	Conc. Mog. 888, c. 7
2	III, 49: Relatum est sanctae synodo	Conc. Mog. 888, c. 8
2. Helmstad.		
3	e. 173: Si diaconus aut presbyter	Conc. Aurel. I, 511, c. 12
4	e. 221: Puellae, quae non parentum	Leonis epist. c. 27
3. Burch. bezw. Coll. XII part.		
5	II, 204: Testimonium laici	Cap. Angilr. 14
6	II, 208 (III, 54): Ut laicalibus vestimentis	Reg. I, 345
7	II, 236 (IX ¹ , 202): De presbyteris, qui crimine	Conc. Mog. 888, c. 19
8	III, 56 (IV, 87): Missarum sollemnia	Conc. Mog. 888, c. 9
9	VI, 11 (VII, 9): Presbyteri interfecti compositio	Reg. II, 41
10	VI, 34: Statuimus ut parricidae	Conc. Wormat. 868, c. 30
11	VIII, 96 (III, 111): Si quis autem abbas	Excerpt. Egberti c. 64
12	VIII, 99 (III, 211): Quicumque filiam suam	Capp. ad Salz data 803, c. 6
13	VIII, 100 (III, 199): Omnino prohibemus ut nullus	Capp. ad Salz data 803, c. 7
14	X, 25 (X ² , 279): Si aliquis manducat	Reg. II, 386
15	XV, 9 (IX ³ , 237): Ut constitutiones	Cap. Angilr. 38
16	XVI, 20: Testes ad testimonium	Cod. can. eccl. Afric. c. 131, (cfr. Bened. Lev. III, 101)
17	XVII, 7 (VIII, 125): Similiter et de duabus sororibus	Reg. II, 221
18	XVII, 17 (VIII, 134): Si quis cum uxore	Reg. II, 217
19	XVII, 18 (VIII, 140): Si quis sponsam filii	Reg. II, 218
20	XVII, 25: Nullus proprium filium	Conc. Mog. 813, c. 55

1) Bamberg. IX, 238. 2) Bamberg. X, 301. 3) Bamberg. IX, 309.
4) Die im cod. Andomar. 194 befindlichen und als 'Capitula ex concilio Triburiensi' bezeichneten Schlüsse (Archiv VIII, S. 412) gehören nicht zur Triburer Synode von 895. Es sind dieselben, welche Bresslau, Jahrbücher Konrads II, II, S. 529 aus dem cod. Vatic. reg. Christ. 979 abgedruckt und mit Recht der Triburer Synode von 1036 zugewiesen hat. Ihre Ueberlieferung ist in beiden Hss. dieselbe: 1. Burchard — die im Andomar. stehenden Auszüge aus Concilien etc. in 20 Büchern sind wahrscheinlich Burchards Werk oder ein Auszug aus diesem; 2. das Seligenstädter Concil von 1023 in der ausführlicheren Redaction; 3. die Capitula ex concilio Triburiensi.

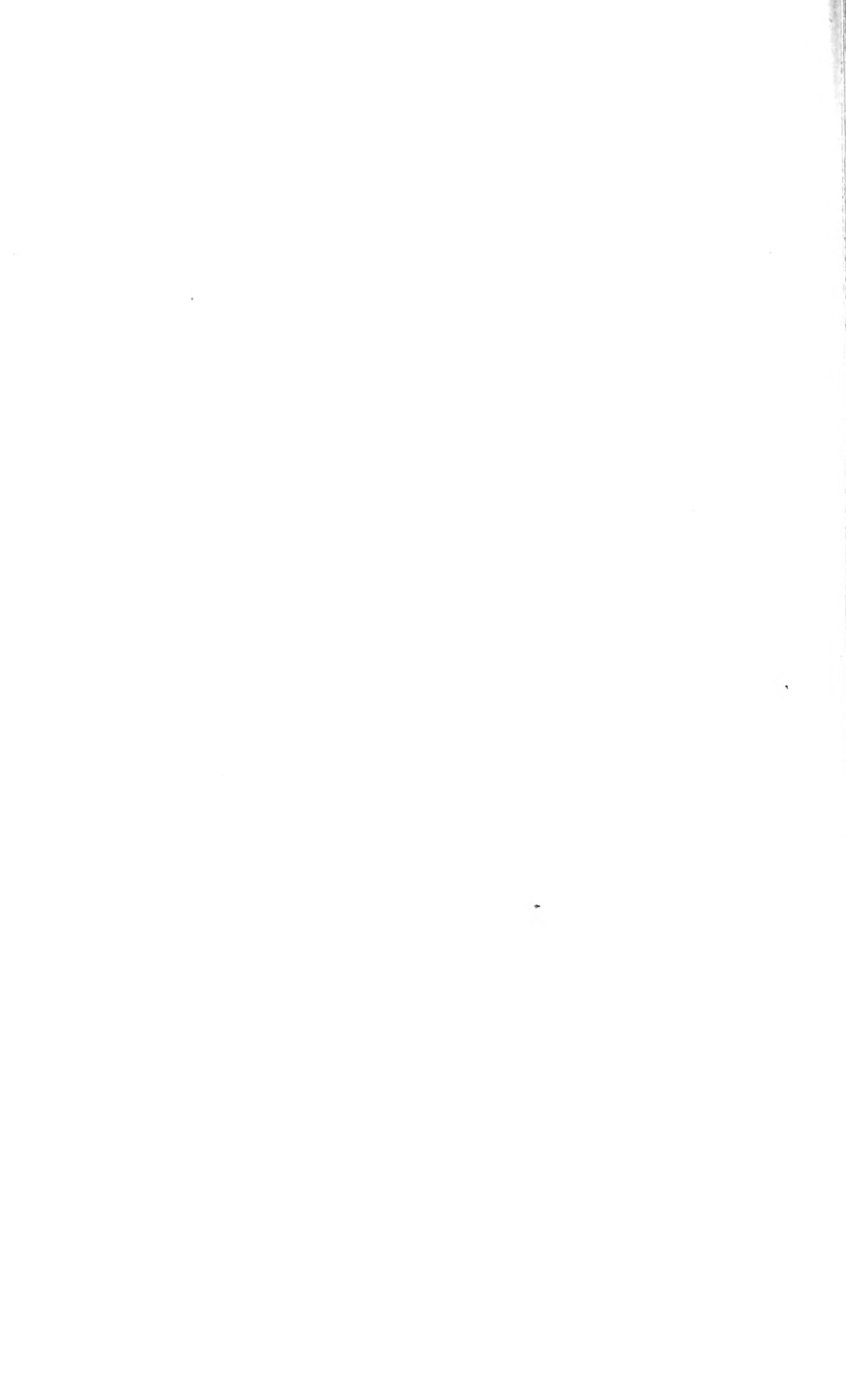
V.

Ueber

die Annales Fuldenses.

Von

F. Kurze.



I.

Der Text.

Die Handschriften der sogenannten *Annales Fuldenses* (SS. I, 337—415) zerfallen in drei Gruppen, von denen die erste die Annalen bis 882, die zweite dieselben fortgesetzt von 882 bis 887, die dritte mit einer von 882 nach kurzem Zusammengehen abweichenden Fortsetzung bis 901 enthält.

An der Spitze der ersten steht:

1) Hs. n. 11 der Stadtbibliothek zu Schlettstadt, beginnend mit der Ueberschrift: 'Gesta quorundam Francorum regum' und endigend bei 882 mit 'extra civitatem facta'. Bei 838 steht am Rande die Bemerkung: 'Huc usque Enhardus', bei 863 von derselben gleichzeitigen Hand: 'Huc usque Rudolfus'. Herr Professor Bresslau in Strassburg, welchem ich eine vollständige Vergleichung der Hs. verdanke, hat über dieselbe folgendes notiert:

'Die Hs. ist gebunden in aussen mit gepresstem braunem Leder überzogene Holzdeckel. Auf dem Vorderdeckel ist eingepresst: 'Joh. Fabri'¹. Die Innenseite der Deckel ist mit Papier, theilweise auch mit Pergament überzogen. Auf dem Papier der Innenseite des Vorderdeckels hat eine Hand saec. XV. eingetragen: 'Iste liber e' (= est)² . . ., der Rest ist aber grösstentheils ausgerissen. Die Hs., die nur die Ann. Fuld. enthält, zerfällt in elf Lagen, bezeichnet mit I—XI auf dem letzten Blatt jeder Lage. Lage II, III, V—XI sind Quaternionen, Lage IV ist ein Ternio, wo aber zwischen f. 24 und 25 ein Blatt herausgeschnitten ist, so dass also nur 5 statt 6 Blätter bleiben. Lage I ist ein Quaternio, aber in eigenthümlicher Weise angefertigt. Das erste Blatt ist nämlich der Anfang einer Notariatsurkunde saec. XV.; es dient als Vorsetzblatt des ganzen Codex und zugleich als erstes Blatt der Lage,

1) 'Vgl. über Fabri (aus Schlettstadt, 1431 in Heidelberg immatriculiert, 1455 Vicar in Oberehnheim und Priester, 1456 in gleichem Amt in Schlettstadt, gestorben 1470) und die aus seinem Nachlass nach Schlettstadt gekommenen Bücher Gény und Knod, Die Stadtbibliothek zu Schlettstadt (Strassburg 1889), S. 15 ff.' Br. 2) 'Der in der Mitte zerrissene Buchstabe ist wahrscheinlicher ē (est) als f (fuit)'. Br.

die im Uebrigen aus drei Doppelblättern und einem Einzelfol. besteht. Das Vorsetzblatt eingerechnet, hat also die ganze Hs. $10 \times 8 + 5 = 85$ Blätter, auf die Ann. Fuld. kommen davon nur 84. Paginierung ist nicht vorhanden.

Die Notariatsurkunde ist ausgestellt Freitag den 28. Sept. 1464 'Rome in domo habitacionis providi viri mag. Heinrici Vrdeinan in Romana curia causarum procuratoris' und beginnt: 'In mei notarii publici testiumque infra scriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constitutus venerabilis et circumspectus vir dominus Iohannes Ruolphi (so) de Lansteyn, decanus ecclesie Wormaciensis principalis principaliter pro se ipso' u. s. w.; es handelt sich um die Ernennung von Procuratoren.

Auf dem letzten Blatte f. 85 schliessen sich an die Schlussworte der Ann. Fuld. 'extra civitatem facta' verschiedene Federproben an, deren Zeit sich, da sie ältere Schrift nachahmen, nicht ganz sicher bestimmen lässt; darunter: 'Innocencius eps. serv. servor. dei dilectis in Christo B. decano totique capitulo Wormaciensi salutem et apostolicam benedictionem' und am Ende: 'R. dei gratia Wormaciensis episcopus omnibus hanc paginam inspecturis'¹.

Die Hs. gehörte also jedenfalls dem Wormser Domkapitel und befand sich noch im 15. Jahrh. in Worms. Statt der Notariatsurkunde muss natürlich ein anderes erstes Blatt der ersten Lage vorhanden gewesen sein, welches, als die Hs. die jetzige Gestalt erhielt, aus irgend welchen Gründen, vielleicht wegen eines Eigenthumsvermerks, einer Verwünschung des Diebes oder dergl. weggeschnitten und durch die Hälfte der Urkunde ersetzt wurde. Uebrigens ist auf die Innenseite des Schlussdeckels der untere Theil einer Notariatsurkunde aufgeklebt, wahrscheinlich die zweite Hälfte der als Vorsetzblatt verwandten; für die Herkunft der Hs. giebt sie keinen Anhalt.

Jede Seite hat 21 Zeilen, nur auf fol. 3 sind 22 wegen einer Rasur bei 7/2/3. Der Rand ist breit, einmal vom ersten Blatt der 9. Lage der Rand abgeschnitten. Die Jahreszahlen sind roth am Rande eingetragen; jedes Jahr ausser 870 und 871 beginnt mit einer rothen Initiale. Die Schrift der ganzen Annalen ist aus derselben Zeit und derselben Schreibschule. Das Facsimile SS. I. ist ganz schlecht und giebt eine durchaus unvollkommene Vorstellung von der namentlich zu Anfang recht eleganten Schrift. Ich setze die Schrift des ganzen Codex, an dem aber verschiedene Schreiber thätig gewesen sind, sowohl nach paläographischen wie nach ortho-

1) 'Die hier genannten Namen gehören sämtlich der Mitte des 13. Jahrh. an: Innocenz IV., Bischof Richard, Burchard, Decan des Domkapitels'. Br.

graphischen Merkmalen lieber in das X. als noch ins IX. Jahrhundert.

Schon diese Zeitbestimmung schliesst, wenn man ihr zustimmt, die Annahme, dass die Hs. von 863 bis 882 Original sei, aus. Auch der Umstand, dass auch in diesem letzten Theil mehrere Hände thätig waren, zeigt, dass es blos Abschrift ist. Dafür sprechen weiter die ganze gleichmässige Art der Schrift und manche Correcturen, die offenbare Copistenfehler berichtigen; z. B. 869 'interim' corr. aus 'interit', 875 'unca manu' corr. aus 'unica' u. dgl. m. Entscheidend ist noch anderes: 869 'more Catilino' rührt offenbar von demselben Verfasser her wie 875 'more Iugurthino'; da in der Hs. 1, was freilich aus dem Druck bei Pertz nicht zu ersehen, 'more Cat.' fehlt, kann ihr Schreiber nicht der Verfasser sein¹. 880² fehlt 'ad' zwischen 'inde' und 'expugnandos', wofür Lücke gelassen ist; wahrscheinlich war hier die Vorlage undeutlich geschrieben. 876 sind nach 'christianę plebis' 1½ Zeilen unten auf der Seite leergelassen, dann führt derselbe Schreiber auf der folgenden Seite mit 'si in' fort: hier war offenbar eine Pause im Schreiben eingetreten, der Verfasser selbst würde ganz gewiss die Arbeit nicht mitten im Satz unterbrochen haben, wohl aber der Copist.

Die Unterscheidung der einzelnen Hände ist nicht leicht, da sie sehr verwandt sind: vielleicht sind im Text vier Hände, welche mehrmals einander ablösen, zu unterscheiden, in den zahlreichen Randbemerkungen³ zwei, die möglicherweise mit Textschreibern identisch sind, jedenfalls aber derselben Zeit angehören.

Jüngere Hss. derselben Gruppe sind:

1a) Papier-Hs. der Arne-Magnäanischen Sammlung der Königlichen Universitätsbibliothek zu Kopenhagen n. 830, 4^o aus dem XV. Jahrhundert. Nach einer Mittheilung, welche Herr Universitätsbibliothekar S. Birket-Smith mir mit Benutzung des im Druck befindlichen zweiten Bandes des 'Katalog over de Arnemagn. Handskriftsamling' (I. Kopenhagen 1889) zu machen die Güte hatte⁴, hat dieselbe folgenden Inhalt: 1) Blatt 1–22: 'Incipiunt gesta Karoli Magni in Hispania Turpini archiepiscopi Remensis, eiusdem Karoli Magni amici et secretarii'. — Am Schlusse: 'Scriptus (nicht 'Cœptus') fuit liber iste Turpini archiepiscopi de gestis beati Karoli in Hi-

1) Dieser Grund verliert freilich an Beweiskraft, wenn man annimmt, dass die zweite Redaction (s. u.) mit dem sogenannten vierten Theil der Annalen ebenfalls von dem Verfasser des dritten herrührt; denn dieser Verfasser könnte die Worte 'more Cat.' ja auch erst bei der zweiten Redaction eingefügt haben.

2) 'In der Hs. steht hier irrig die Zahl DCCCLXXIII am Rande'. Br. 3) 'Abgesehen von denen, welche im XV. Jahrh. und noch später hinzugefügt sind'. Br. 4) Später habe ich mir die Hs. auch noch schicken lassen; s. u.

spania factis per suppiorem ordinis canonicorum reg. monasterii in Kyrszgarten iuxta Wormaciam anno domini MCCCCXCVIo in octava s. Augustini prioris nostri'. 2) Bl. 23—24: 'De coniunctione matrimonii filie Caroli Magni cum eius notario'. 3) Bl. 25—43: Einhards Vita Caroli Magni. 4) Bl. 43'—45: 'Incipiunt informaciones et cautele observande presbitero volenti divina celebrare'. 5) Bl. 45'—95: die Annales Fuldenses unter dem Titel: 'Incipiunt alia quaedam gesta Francorum regum'. Am Schlusse heisst es: 'Explicit historia Francorum Karoli Magni et Lodowici filii et filiorum Lodowici, quae inventa fuit in libraria maioris ecclesiae in Wormacia, ubi praecipue describuntur gesta huius patrie'. Ueber die übrigen Stücke der Hs. vgl. Archiv VII, 166 und 371—374. Die Hs. stammt also, wie schon Jaffé (Bibl. IV, 505), der sie für die Ausgabe der Vita Karoli benutzte, hervorgehoben hat, aus dem Kloster Kirschgarten bei Worms und ist aus einer Wormser Hs. abgeschrieben. Die Annalen stimmen in allem Wesentlichen mit 1 überein, besonders auch in den beiden Randbemerkungen zu 838 und 863.

1b) Hs. der Hof- und Staatsbibliothek zu München n. 1226². Sie enthält auf 36 Blättern (bezeichnet als 43—78) die Annales Fuldenses unter dem Titel 'Gesta quorundam Francorum regum'. Der Schreiber, welcher sich auf der letzten Seite (Bl. 78') 'Diethrich Reysacher, beider rechten doctor ordinari (so) der Vniversitet Ingoltstat und kaiserlichen Camergerichts geschworner Beysitzer' nennt, giebt auf der vorhergehenden Seite an, dass er 'hanc Francorum regum historiam ex bibliotheca cathedralis ecclesie Wormatiensis' geliehen und abgeschrieben habe, 'dum auditoratus officium imperialis consistorii una cum aliis exercerem Wormatie, Anno dominice nativitatis MDXL'. Die Hs. endet bei 882 mit den Worten 'extra civitatem facta' und stimmt sowohl in den Randbemerkungen zu 838 und 863 als auch sonst, wo die Hss. 2 und 3 von 1 abgehen, stets mit 1 überein. Es ist also kein Zweifel, dass die Hs. zu dieser Gruppe gehört und aus derselben Wormser Hs. wie 1a abgeschrieben ist.

Für die gemeinsame Vorlage von 1a und 1b möchte man die Hs. 1 halten, die ja aus Worms stammt, wenn dieselbe nicht schon zwischen 1464 und 1470, wie aus den oben mitgetheilten Angaben erhellt, nach Schlettstadt gekommen wäre. Es muss also noch eine verlorene Wormser Hs. angenommen werden, welche auch 1540 noch in Worms war; und es fragt sich nun, ob dieselbe von 1 abhängig oder etwa gar deren Vorlage, das Original der Red. I. (s. u.) selbst, war. Aus

1) Der Turpin zeigt eine vorzüglich gleichmässige, fast druckähnliche Schrift, 2 ist von anderer Hand geschrieben, 3—5 von einem dritten Schreiber. 2) Vergl. den catalogus codicum latinorum I, 182.

diesem Grunde habe ich mir die beiden Hss. von Kopenhagen und München, nachdem mir sowohl Herr Universitätsbibliothekar Birket Smith als auch Herr Oberbibliothekar Dr. Riezler bereits eine Reihe von Fragen freundlichst beantwortet hatten, schliesslich doch noch selbst nach der Stadtbibliothek in Stralsund schicken lassen und vom Jahre 865 an vollständig verglichen.

Obwohl jede einzelne von beiden ziemlich viele und zum Theil nicht unerhebliche Abweichungen von 1 aufweist¹⁾, von denen übrigens nur sehr wenige und unbedeutende mit Lesarten anderer Hss. zusammentreffen, sind doch die Stellen, an welchen beide übereinstimmend sich von 1 unterscheiden, verhältnissmässig nicht sehr zahlreich. Jedoch reichen sie aus, um auch unabhängig von unserem Wissen über Joh. Fabri die Annahme einer von der Schlettstadter verschiedenen, jetzt also verlorenen Wormser Hs. zu sichern. Es sind besonders folgende: SS. I, S. 381, Z. 3 und 383, 37 'vasallus' für 'vassallus', 381, 34 sowie 384, 17 und 45 u. a. 'bohem.' für 'behem.'²⁾, stets 'mogune.' oder 'mogunt.' für 'mogont.' und 'agripin.' für 'agrippin.', 'hi' und 'hiis' (1a) bezw. 'ii' und 'iis' (1b) für 'hi' und 'his', 383, 13 'cathena' für 'catena', 384, 15 und 24 'illico' für 'ilico', 19 'rudoltum' für 'ruodoltum', 45 'p̄dictos' für 'supradictos', 387, 32 'snilli' (1a) und 'suili' (1b) für 'siusili', 32 'Taculfo' und 33 'Taculfi' für 'tach.', 388, 23 und 392, 4 'lambert.' für 'lantbert.', 389, 1 'sepulchris' für 'sepuleris', 390, 34 'illius' für 'eius', 392, 10 'nephas' für 'nefas' und 394, 33 'haspanicum' für 'haspanicum'.

Schon diese Lesarten beweisen aber auch, dass die verlorene Hs. nicht das Original der Red. I. gewesen sein kann, da sonst die mit der Red. II. (s. u.) übereinstimmenden Abweichungen der Hs. 1 unerklärlich wären. Andere Stellen sprechen direct für die Abhängigkeit der verlorenen Hs. von 1. So hat 1 S. 379, 37 'sallitibus' für 'satellitibus', 1b wiederholt den Fehler ('salitibus'), während 1a ihn selbständig verbessert; von beiden Ableitungen wird 394, 34 der Fehler 'mamuldarium' für 'malmundarium' wiederholt. So fehlen auch die in 1 ausgelassenen Jahreszahlen 870 und 871 in 1b an den richtigen Stellen und sind an ganz verkehrten willkürlich eingefügt, während der Schreiber von 1a wieder durch selbständiges Nachdenken das Rechte gefunden hat, was an beiden Stellen übrigens

1) In 1a sind es gewöhnlich willkürliche Aenderungen, wie 382, 1 'exercitus sui' für 'militum suorum', 392, 11 'causa devocionis' für 'e. orationis', 23 'in Wormaciensi diocesi' für 'in Wormacense' und 393, 34 'captivos duxerunt' für 'in captivitatem d.', oder Umstellungen, in 1b mehr unbeabsichtigte Auslassungen. 2) 1a hat immer 'boh.', in 1b aber ist e und o gewöhnlich kaum zu unterscheiden.

nicht sehr schwer war. S. 380, 14 ist in 1 das ursprüngliche 'ligurim' (vergl. 853 und 858) verändert in 'ligirim', ebenso hat 1b; desgleichen ist 381, 17 'placentiam' und 386, 5 'illuc' (= Red. II.) in 1 verändert in 'placentiam' und 'illic': so lesen nun 1a und 1b. Die verlorene Wormser Hs. war also ein Mittelglied zwischen 1 und 1a, b, und zwar eine auffallend getreue Abschrift von 1.

Die zweite Hss.-Gruppe wird nur durch eine Hs. vertreten, nämlich

2) Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 615 (früher Hist. prof. 993). Pertz hat 1820 selbst zu Wien eine Vergleichung derselben angefertigt¹, welche mir zur Benutzung vorliegt. Nach seinen Angaben enthält die Hs. unsere Annalen auf 80 Blättern von kleinem Quartformat mit je 20 Zeilen auf der Seite und weist eine sehr saubere Schrift auf, welche Pertz in das XII. Jahrhundert setzte. Doch meint Herr Dr. Herzberg-Fränkell in Wien, welcher die Gefälligkeit hatte, mir eine Reihe von Fragen in Betreff dieser und der andern Wiener Hs. zu beantworten, unter Zustimmung des Herrn Dr. Erben mit Bestimmtheit sagen zu können, dass die Schrift spätestens in die zweite Hälfte des XI. Jahrhunderts zu setzen sei; in den Schriftnachbildungen von F. v. Bartsch in den Mon. Germ. seien Gesammtcharakter und Einzelheiten der Schrift bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Die Hs. enthält die Randbemerkungen zu 838 und 863 nicht und schliesst mit dem Jahre 887. Ihr Text unterscheidet sich von dem der Hs. 1 aber nicht nur durch die Fortsetzung von 882—887, sondern zeigt auch sonst sehr zahlreiche Abweichungen, die über das Maass gewöhnlicher Varianten hinausgehen. Die bedeutendsten darunter sind:

848: 'Gotescaleus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Rhabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perdurarit sententia' 1.

'Gotescaleus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei prave sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret' 2.

856 fügt 2 zu der Angabe über Hrabans Tod hinzu: 'habens in episcopatu annos VIII, mensem unum'.

1) Vergl. MG. SS. I, S. 390 ff.

863: 'cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Dec.' 1.

870: 'nam nubes varii coloris per tres continuas noctes ab aquilone ascendebant, aliae ab oriente et meridie econtra veniebant' 1.

872: 'qui duces quinque his nominibus: Zuentisla, Witislan, Heriman, Spoitimar, Moyslan, Goriwei cum magna multitudine sibi rebellare nitentes Dei auxilio freti in fugam verterunt et alios quidem occiderunt, alios vero vulneraverunt, quidam etiam in fluvio Fuldaha submerserunt' 1.

'et Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.' 2.

,nam nubes quaedam ab aquilone quadam nocte ascendit, altera ab oriente et meridie econtra venit' 2.

'qui Dei adiutorio freti duces quinque, quorum ista sunt nomina: Zwentislan, Witislan, Heriman, Spoitimar, Moyslan, cum maxima multitudine sibi rebellare nitentes in fugam verterunt et alios quidem occiderunt, alios vero in fluvio Waldaha submerserunt' 2.

Hier liegen uns also zwei Redactionen vor, und es ist an sich wahrscheinlich, dass die zweite von dem Verfasser der Fortsetzung herrührt. Für das höhere Alter der ersten Redaction sprechen auch namentlich die beiden letzten Stellen; andererseits aber ist es gewiss, dass auch der Verfasser der anderen den Ereignissen noch nahe gestanden hat. Dann kam freilich die Hs. 2, da sie erst dem 11. Jahrhundert angehört, nicht das Original dieser Redaction sein¹; das Original ist verloren.

Der Text der dritten Hss.-Gruppe, in welcher die Randbemerkungen zu 838 und 863 ebenfalls durchweg fehlen, folgt an den angeführten Stellen und überall sonst, wo 1 und 2 erheblichere Verschiedenheiten aufweisen, der Redactio II²; an folgenden Stellen aber zeigt er so beträchtliche Abweichungen von beiden, dass man noch eine dritte Redaction annehmen muss:

856: 'Cui (Hrabano) Karolus Pippini regis filius, qui de custodia Corbeiensis monasterii

'Cui successit Karlus magis ex voluntate regis et consiliariorum eius, quam ex consensu

1) Die Abweichung der Hs. 2 von allen übrigen bei 853 ist nicht auf Rechnung der Redactio II, sondern nur der Hs selbst zu setzen, deren Schreiber an dieser Stelle Regino benutzt zu haben scheint. Ebenso gehört die Verbesserung des unrichtigen Flussnamens 'Fuldaha' in 'Waldaha' der Hs. 2, nicht dem Original der Red. II. an. 2) Jedoch hat er 856 für 'annos VIII, mensem unum' 'annos VIII, mensem u. et dies quatuor' und 872 'Fuldaha', nicht 'Waldaha', wie die Hs. 2, welche an beiden Stellen den Text der zweiten Redaction eigenmächtig verändert zu haben scheint.

lapsus ad Hludowicum regem patrum suum defecerat, in episcopatu successit III. Id. Mart. non solum ex voluntate regis, verum etiam ex consensu et electione cleri et populi' 1. 2.

863 schliessen 1 und 2: 'Scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit, in nonnullis Germaniae locis poterit invenire' ['Hucusque Ruodolfus' 1]. Die Hss. der dritten Gruppe bieten statt dieses Sätzchens zwei Actenstücke, welche die Absetzung der Erzbischöfe Günther und Thietgaud betreffen.

864 haben 1 und 2 am Ende des Berichtes: 'Guntharius Coloniae civitatis episcopus poenitentia ductus, quod ministèrium sacerdotale ab apostolico sibi interdictum contingere praesumpserat (praesumpsisset?). Romam profectus est, sed restitutionis vel satisfactionis locum minime invenit'.

et electione cleri et populi' Red. III.

Dagegen Red. III. am Anfang: 'Guntharius Coloniae civitatis episcopus poenitentia ductus, quod contra domnum apostolicum iniustae rationis contentionem inchoaverat, reconciliationis sui et emendationis gratia Romam profectus in praesentiam apostolici viri Nicolai venit, sed veniam minime consecutus est'.

Der Bericht des Jahres 865 lautet

in Red. I. und II: 'Werinarius comes, unus ex primoribus Francorum, apud Hludowicum regem accusatus, quasi Rastizen suis hortationibus adversus eos (eum?) incitasset, publicis privatus est honoribus.

Arsenius episcopus Nicolai pontificis Romani (Rom. pont. 2) legatus, ob pacem et concordiam inter Hludowicum regem et nepotes eius, Hludowicum videlicet Italiae imperatorem et Hlotharium fratrem eius, renovandam missus est in Franciam. Qui mense Iunio veniens apud Franconofurt a Hludowico rege honorifice susceptus est; a quo absolutus in Galliam perrexit et Theotpergam reginam a Hlothario dudum dimissam, sicut ei ab apostolico iniunctum fuerat, eidem regi restituens Wald-

in Red. III: 'Ruodolfus Fulden-sis coenobii presbyter et monachus, qui apud totius pene Germaniae partes doctor egregius et insignis floruit historiographus et poeta atque omnium artium nobilissimus auctor habebatur, VIII. Id. Mart. diem ultimum fideliter clausit. Decessit autem eodem anno Ernestus comes.

Et Arsenius episcopus, Nicolai papae Romanae urbis legatus, ob pacem et concordiam inter Hludowicum et Karolum fratrem eius necnon Hludharium nepotem eorum renovandam atque constituendam missus est in Franciam. Qui apud villam regiam Franconofurt a Hludowico rege honorifice susceptus et muneribus magnificis honoratus conductoque inter eos pla-

ratam (Waldradam 2) concubina-
nam illius (eius 2) in Italiam
duci praecepit et, ut Hlotharius
Theotpergam, quem admodum rex legitime sibi con-
iunctam deinceps tractaret reginam,
duodecim ex optimatibus Hlotharii
(eiusdem regis 2) iuramento firmare coegit. De-
inde in regnum Karoli profectus
multisque ibi, quorum gratia illuc
venerat, bene dispositis Romam
reversus est.

cito de supradicta conventionione
apud Agrippinam Coloniam ha-
bituro (für 'habendo') ad Karo-
lum regem in Galliam pergit.
Illic quoque mirifice a rege
suseptus regalibusque donis
sublimatus propter conductum
placitum Agrippinam, ut dixi-
mus, Coloniam venit; ibique
obviam ei duo fratres, Hludowicus
videlicet atque Karolus, absente
Hludhario nepote eorum ad
conductum placitum con-
venerunt; multisque ibidem
causis bene dispositis eum pace
revertitur Romam.

Aber auch der ganze Jahresbericht der Red. I. und II. findet sich in Red. III, nur an den Beginn des Jahres 866 gestellt. Mithin kann der Abschnitt 'Ruodolfus — revertitur Roman', welcher uns nur in Red. III. erhalten ist, nicht selbstständiges Eigenthum der letzteren sein; denn sonst hätte ihr Verfasser doch merken müssen, dass er über Arsenius zweimal dasselbe erzählt. Folglich müssen in Red. III. zwei Vorlagen verschmolzen sein, von denen die eine uns nicht gesondert erhalten ist, die andere entweder Red. I. oder Red. II. gewesen sein könnte. Dass nun die zweite Redaction in der dritten benutzt ist, ergibt sich nicht nur aus der Uebereinstimmung bei 848. 856. 863. 870 und 872, sondern mit völliger Sicherheit daraus, dass nach dem Ende der ersten 882 die zweite und die dritte noch ein kurzes Stück ('Nordmanni — occisus est') zusammengehen. Die eine Vorlage war also Red. II, die andere scheint, wie aus 865 zu schliessen, noch älter gewesen und in Red. I. schon benutzt zu sein. Auf ihr höheres Alter deutet der Umstand, dass im ersten Theil nachweislich Red. III. oft die beste Lesart hat, auf ihre Benutzung in Red. I. auch die in der Hs. 1 am Ende von 864 (nicht am Rande) stehende Bemerkung 'Ernust obiit', die inhaltlich mit der Nachricht übereinstimmt, welche Red. III. aus der verlorenen Vorlage zu 865 bringt.

Die älteste Vertreterin der dritten Redaction ist

3) Hs. aus Nieder-Altaich in der Leipziger Stadtbibliothek von der Wende des IX. und X. Jahrhunderts. Eine Aufschrift von einer Hand des XIII. Jahrhunderts besagt: 'Iste liber ē sei mavricii in altah.'. Im Jahre 1728 kam sie nach öffentlicher Versteigerung in die Bibliothek des späteren Leipziger Professors Joh. Fr. Christ in Halle († 1756), der daraus in seinen 'Noctes Academicæ' 1729, n. 15, 29 und 30

verschiedene Stellen mittheilte¹. Nur diese konnte Pertz für seine Ausgabe benutzen; die Hs. war damals verschollen und wurde erst später in der Leipziger Rathsbibliothek von dem Bibliothekar Naumann wieder aufgefunden. Derselbe hat im 'Serapeum' I, 145 ff. eine Beschreibung von ihr gegeben; später wurde von Waitz, Archiv VII, 381 eine kurze Notiz über sie veröffentlicht, auch A. Rethfeld hat sie für seine Dissertation² benutzt und einige Angaben über sie gemacht. Dem Entgegenkommen des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Wustmann in Leipzig und der freundlichen Vermittlung des Herrn Oberbibliothekars Geh. Reg.-Rath Dr. Hartwig in Halle danke ich es, dass es mir vergönnt war, die Hs. in der Universitätsbibliothek zu Halle vollständig zu vergleichen.

Der Codex hatte ursprünglich 10 Lagen von je 8 Blättern; von der 1. ist aber das erste — unbeschriebene — Blatt abgeschnitten, die 4. (a. 850—860), 6. und 7. (a. 869—881) Lage sind ganz verloren, desgleichen sind von der 9. die inneren vier (a. 894—895), von der 10. die innersten zwei Blätter mit dem Schluss des Textes von 'ad socios' in 900 an ausgefallen³. Auf dem verlorenen 4. Blatt dieser Lage muss der Text geendet haben; Blatt 5—8 scheinen leer geblieben zu sein, Blatt 5 ist, wie gesagt, mit dem 4. ausgefallen, 6 und 8 aber sind abgeschnitten, das 7. ist auf der Vorderseite von einer Hand des XI. Jahrhunderts mit einem Auszuge aus Paulus⁴ beschrieben. Erhalten sind also im Ganzen 47 Pergamentblätter, die mit arabischen Ziffern als 1—46 und 49 bezeichnet sind; dazwischen sind als 47 und 48 zwei unbeschriebene Papierblätter eingelegt, als 50 ist ein drittes Papierblatt angeheftet, auf welchem von einer Hand des beginnenden XIV. Jahrhunderts — nicht des XII., wie Rethfeld meinte — die Genealogia regum Francorum (ed. Waitz, SS. XIII, 247) eingetragen ist⁵.

Der Text der Hs. hat alle die Eigenthümlichkeiten, welche die Red. III. kennzeichnen, nur dass bei so grossen Lücken

1) Vergl. SS. I, 341. 2) 'Ueber den Ursprung des zweiten, dritten und vierten Theils der sogenannten Fuldischen Annalen', Halle 1886. 3) Die letzte Zeile der letzten erhaltenen Seite schliesst 'Tandem laeti post tantam victoriam' = SS. I, 415, 30 f.; darunter aber stehen auf dem unteren Rande noch $1\frac{1}{4}$ Zeilen, welche Rethfeld räthselhaft geblieben sind. Die Schrift ist allerdings stark verblasst, und die Worte, welche er zu entziffern vermochte, '. . . loco . . . illis . . . data . . . magna' stimmen mit dem bei Pertz auf 'victoriam' folgenden nicht überein. Mit Hilfe des Druckes liest man aber ohne Mühe: 'In eodem loco post victoriam illis celitus datam congressi clamore magno' = S. 415, 28; und durch correspondierende Verweisungszeichen hat der Schreiber auch angedeutet, wo er diesen Zusatz eingeschaltet wissen wollte. 4) Herausgeg. von Waitz, MG. SS. rer. Langob. 194 f. 5) Vergl. Rethfeld, Neues Archiv XII, 223—225.

natürlich auch einige der beweisenden Stellen fehlen, nämlich die bei den Jahren 856, 870 und 872. Auch reicht die Hs., da auch der Schluss ausgefallen ist, nicht mehr bis 901; es ist aber doch wohl ganz unzweifelhaft, dass sie vor ihrer Verstümmelung auch hierin mit der ganzen Gruppe übereinstimmte.

Der weitaus grösste Theil der Hs., von Anfang bis zu Bl. 44, ist von einer Hand geschrieben, nur dass die beiden innersten Blätter der 2. Lage (Bl. 11 und 12) offenbar nicht in der Urschrift erhalten, sondern durch zwei andere von einer Hand des XI. Jahrhunderts ersetzt worden sind. Die erste Hand hat den Text auch noch einmal durchcorrigiert und an mehreren Stellen ausgelassene Sätze nachgetragen. Erst auf Blatt 44 setzt mit den Worten 'Curte vero Tripuria' oder mit 'advenientibus ibi' in 897 ein zweiter Schreiber ein¹; auch auf Bl. 46 oben ist bei den Worten 'Quorum itaque adiutorio' in 899 noch ein Wechsel der Handschrift zu bemerken. Schon vorher macht sich beim Beginn der 10. Lage (Bl. 44) noch in 896 ein Wechsel der Tinte und eine kleine Veränderung der Schriftzüge bemerklich, die allerdings auch durch die schlechte Beschaffenheit des Pergaments veranlasst sein kann. Auch zu Beginn von Bl. 45 (in 898) und bei 'Ipso quoque tempore' auf derselben Seite (in 899) wechselt aber noch die Tinte; dazu kommt, dass von Bl. 42 (in 896) an mit zunehmender Häufigkeit Absätze gemacht werden, was vorher sehr selten der Fall ist².

Alles in Allem betrachtet, machen die letzten Blätter der Hs., wenigstens von Bl. 44 an, ganz den Eindruck eines Originals³. Damit verträgt sich durchaus, dass dieselbe, wie Rethfeld (S. 52) betont, für die ersten Theile und auch noch für den Anfang der Fortsetzung von 882 an sicherlich nicht Original ist. Auch für 893 zeigt die Lesart 'Augustae videlicet', wofür Freher wohl mit Recht 'Augustae Vindelicae' hergestellt hat (vgl. 832 'ad Augustam Vindelicam'), dass der Text noch

1) Sicherlich ist von 'advenientibus' an die Hand eine andere, ich bin mir nur nicht sicher, ob ich das Sätzchen 'Curte - pervenit', welches dünnere Schriftzüge als das Vorhergehende, aber hellere Tinte als das Folgende aufweist, dem ersten oder zweiten Schreiber zusprechen soll.

2) Bl. 44 besteht aus sehr rauhem Pergament, und die Schreiber haben sich nicht die Mühe genommen, Linien darauf zu ziehen; die Vorderseite hat 30 Zeilen, die Rückseite 28, die gegen das Ende immer schräger zulaufen. Wenn aber Rethfeld (S. 31) aus der Rauheit des Pergaments auf Rasuren hat schliessen wollen, so muss ich dem entschieden widersprechen.

3) W. Arndt, welcher in seinen Schrifttafeln S. 44 (2. Aufl. S. 42) die Vorderseite von Bl. 25 (a. 863) und die Rückseite von Bl. 43 (a. 896) wiedergibt, erklärt die Hs. für das Autograph des fünften Theils, ohne Gründe für seine Ansicht anzugeben.

immer nur Abschrift ist. Wo die selbständige Fortsetzung beginnt, ist äusserlich nicht zu erkennen. Zwischen Bl. 41 und 42 sind vier Blätter (894—895) ausgefallen; von da an könnte dem Aeusseren nach die Hs. Autograph sein: erst nach sorgfältiger Untersuchung des Inhalts wird sich erkennen lassen, wo ein Abschnitt zu machen ist.

Ist aber die Hs. 3 bis wenigstens 894 nur Abschrift, so muss man eine verlorene Hs. annehmen, die für die Fortsetzung von 882 an bis dahin Original war. Es entsteht dann die Frage, ob diese letztere den Text bis 882 auch schon in der Form der Red. III. enthielt oder nur eine von 882 an selbständig fortgesetzte Hs. der Red. II. war; mit anderen Worten, ob schon der Schreiber der verlorenen Hs. oder erst der der Altaicher (1. Hand) in den älteren Theilen der Annalen jene Verschmelzung der Red. II. mit einer älteren (selbst über Red. I. zurückliegenden, verlorenen) Vorlage vorgenommen hat, welche wir als Red. III. bezeichnet haben. Diese Frage wird zu Gunsten der Altaicher Hs. durch folgende beiden Stellen entschieden: 863 fuhr 3 nach den Worten 'Ea tempestate Karlus archiepiscopus Mogontiacensis ecclesiae II. Non. Ian. defunctus est' zuerst fort: 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus'; erst bei der Durchsicht hat dieselbe Hand dafür im Einklang mit Red. II. geschrieben: 'Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.'. 864 aber hat 3 nicht nur am Anfange des Jahresberichts 'Gundharius — consecutus est' wie alle Hss. der Red. III, sondern auch am Ende noch einmal 'Gundharius — invenit' wie Red. I. und II, hat aber freilich dann den letzteren Satz wieder ausgestrichen. Aus beiden Stellen ergibt sich mit Gewissheit, dass der Schreiber der Altaicher Hs. zwei verschiedene Vorlagen benutzte, deren eine beidemal mit Red. II. übereinstimmte; die andere Vorlage könnte an der zweiten Stelle eine Hs. der Red. III. gewesen sein, an der ersten aber scheint die ältere Fassung von einem Autor herzurühren, der zur Zeit noch keine Kunde von der am 30. November 863 erfolgten Neubesetzung des Mainzer Stuhles hatte, d. h. von dem Verfasser des zweiten Theiles der Annalen (838—863), welchen die erwähnte Notiz in der Schlettstadter Hs. Ruodolfs nennt. Will man nun nicht annehmen, dass der erste Schreiber der Hs. 3 neben einer verlorenen Hs. der Red. III. — welche, wie wir sahen, auch schon eine Verbindung der Red. II. mit einer älteren Vorlage darstellt — auch noch Red. II. und eine noch ältere, jetzt verlorene Redaction benutzte, so bleibt nichts Anderes übrig, als ihn selbst für den Urheber der Red. III. zu erklären. Die ältere seiner beiden Vorlagen dürfte dann die Original-Hs. Ruodolfs (bis 863) gewesen sein mit einigen Anhängseln,

die bis 865 reichten, die andere ein Exemplar der Red. II. mit selbständiger Fortsetzung von 882 bis wenigstens 894'.

Wenn nun aber die Altaicher Hs. das Original der Redactio III. ist, so folgt schon daraus, dass alle übrigen Hss. dieser Redaction aus ihr abgeleitet sein müssen. Ich beschränke mich daher im Folgenden darauf, nur die Schwierigkeiten, auf welche diese Annahme hier und da zu stossen scheint, zu beseitigen, verzichte aber auf weitere Beweisführung. Die zu Red. III. gehörenden Hss. und Bruchtheile von Hss. sind, ungefähr nach dem Alter geordnet, folgende:

3a) Münchener Bruchstücke einer Hs. der Ann. Fuld., nach brieflichen Mittheilungen des Herrn Oberbibliothekars Dr. Riezler bestehend aus einer Anzahl von schmalen Pergamentstreifen, welche sich unter den Schnüren der Rebdorfer Hs. cod. lat. Monac. 15121 fanden und zwei Blättern angehören; auch diese zwei Blätter sind nicht vollständig erhalten, sondern immer ist ein Theil der Zeile weggesehritten; oft fehlen auch mehrere Zeilen hintereinander. Mir liegt eine Collation von G. Waitz vor, welcher die Schrift in das X. Jahrhundert setzt.

1) Wie der Schreiber eine Vorlage aus der andern ergänzte, dafür bietet Bl. 20 ein deutliches Beispiel. Hier bricht die erste Hand auf der ersten Zeile mit 'confidebat' in 842 (S. 363, Z. 23) ab, um gleich auf Bl. 21 oben mit 'Terramque illorum' in 844 (364, 11) fortzufahren. Dazwischen hat dieselbe Hand mit anderer Tinte und offenbar zu anderer Zeit das Fehlende nachgetragen; am Schluss von 843 sah der Schreiber, dass er den noch leeren Raum auf Bl. 20' nicht ausfüllen würde, liess darum hier 6½ Zeilen leer und schrieb den Anfang von 844 auf den untersten Theil der Seite in sieben Zeilen ungleicher Länge, augenscheinlich in dem Bestreben, inmitten des Jahresberichtes keine Lücke entstehen zu lassen. In der ersten Vorlage muss also wohl ein Blatt gefehlt haben, dessen Inhalt erst später aus der zweiten ergänzt wurde; diese zweite war, wie die Uebereinstimmung mit Hs. 2 in den Lesarten 'villam' und 'vocatur' (363, 31) für 'villa' und 'dicitur' (Hs. 1) beweist, ein Exemplar der Red. II. Daraus scheint hervorzugehen, dass der Schreiber von 3 hier und weiterhin bei der ersten Niederschrift nur die ältere Vorlage benutzte. Es ist also wohl auch anzunehmen, dass die vier mit dem Text von 1 und 2 übereinstimmenden Zusätze, welche im Vorhergehenden von der ersten Hand in 3 nachträglich auf den Rand geschrieben sind, erst bei der Durchsicht aus Red. II. nachgetragen worden sind. Es sind dies S. 351, 22—23 'et Carlo in Aquisgrani palatio ablati (für 'adlati') sunt', 353, 40—41 'atrii vario colore facta mire pulchritudinis imperatori misit; erant enim omnia bissina, tam tentoria', 356, 26—27 'et nominis atque imperii sui socium constituit' und 357, 11—12 'et omnium sanctorum eius translataque sunt ossa sancti martyris'. Abgesehen von der zweiten Stelle, wo die Auslassung offenbar durch die Wiederkehr des Wortes 'tentoria' veranlasst ist, könnte man zweifeln, ob diese Stellen überhaupt in der älteren Vorlage gestanden haben und nicht etwa erst von dem Urheber der Red. I. hinzugefügt worden sind; doch eine Vergleichung der Quellen gestattet solchen Zweifeln keinen Raum.

Die Fragmente erstrecken sich über die Jahre 820—845, umfassen also keine der Stellen, welche ohne Weiteres für Zugehörigkeit zur Red. III. beweisend sind. Dafür schliessen sie sich in allen Lesarten so eng an 3 an, dass dadurch ihre Verwandtschaft mit jener allem Zweifel enthoben wird. Ich gebe eine Zusammenstellung der wichtigeren Lesarten, in welchen 3 und 3a übereinstimmend von 1 und 2 abweichen: S. 357, Z. 31 'godofridi' für 'godafridi', 42 'poenitentiam gessit' für 'p. egit', 43 'hlodharius' für 'hlotharius' ('hluth.' 1), 358, 32 'septenum' für 'septem', 359, 8 'ingalenheim' für 'ingilenh.', 9 'herialdus' für 'herioldus', 16 'hildiuuinus' für 'hildoinus', 35 'propter paucos dies' für 'post p. d.', 38 'hlutharius' für 'hloth.', 39 'hludawicus' für 'hludow.', 360, 4 'comis' für 'comes', 24 'mahcfrido' für 'mahtfredo' u. s. w., besonders noch 362, 19 'navio' und 'insulam quendam' für 'navigio' und 'ins. quendam' und 364, 15 'flundensis' für 'fuldensis'.

3b) Bruchstücke einer Hs. in der Berner Stadtbibliothek n. 746 aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts¹. Die beiden Pergamentblätter, welche mir mit dankenswerther Bereitwilligkeit zur Benutzung in der Universitätsbibliothek zur Halle überlassen wurden, hängen zusammen und sind offenbar das 1. und 8. einer Lage von 8 Blättern gewesen; das erste reicht von '[conver]sa est in luctum' in 871 (S. 384, 6) bis 'multitudine sibi' (385, 1) in 872, das zweite in 876 von 'posuit suorum' (S. 390, 12) bis 'sicut captivi' (391, 2). Auch sie enthalten also keine der angeführten unmittelbar für Red. III. beweisenden Stellen. Die Hs. 3 hat gerade hier ihre grösste Lücke (a. 869—881), 3a reicht nicht so weit, mit 3c—e aber ist die Verwandtschaft unverkennbar: 384, 11 haben 3b—d 'masa' für 'masam' (3e 'massa'), 16 schreiben 3b, d und e 'regni' (3c 'reni') für 'regi' und 'octobre' (3c 'oct') für 'octobrio', 18 alle vier 'beheimos' für 'behemos', 20 ebenso 'firmisimum' für 'firmissimo', 24 'arni' für 'arn', 48 haben 3b und d 'myslan' (c und e 'mislan') für 'moyslan', S. 390, 26 alle vier 'voluisset stimulantante avaritia' für 'stim. av. vol.', 27 dieselben 'reno' für 'rheno' und 31 'consensurum et legatos ad Hludowicum' (3e 'lowicum') missurum pro communi utilitate für 'cons. pro comm. ut. et l. ad Hl. m.'. Die nahe liegende Vermuthung, dass 3b ein Bruchstück der Hs. 3 selbst sei, wird aber, von allem Anderen abgesehen, schon dadurch widerlegt, dass 3b ein Format von 33—22½ cm, dagegen 3 von nur 23—16 cm hat.

3c) Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 451 (früher Hist. prof. n. 600), in der Ausgabe von Pertz als 3 bezeichnet. Pertz hat diese Hs. gleich der anderen Wiener (2) selbst verglichen, und seine Aufzeichnungen, welche Herr Dr. Herzberg-

1) Waitz führt sie im Neuen Archiv III, 217 als Nummer 720 an.

Fränkel mir an einigen Stellen vervollständigt hat, sind mir gleichfalls für diese Arbeit zur Verfügung gestellt worden. Nach Pertz (S. 341), welchem Herzberg-Fränkel beistimmt, ist die Hs. aus dem XI. Jahrhundert und enthält 19 Blätter in Folioformat; auf nur 13 derselben sind unsere Annalen (vollständig bis 901) geschrieben, dafür hat aber auch jede Seite zwei Columnen mit nicht weniger als 70 Zeilen in entsprechend kleiner Schrift. Der Text ist ganz der der Red. III; auch in ihren Varianten verhält sich die Hs. ganz wie eine Abschrift von 3.

3d) Hs. der Bibliothek der Königin Christine im Vatican n. 633 aus dem XI. Jahrhundert. Für die Monumenta ist von Heller eine Vergleichung derselben begonnen, von Holder-Egger vollendet worden, welche ich in Händen habe. Die Hs., welche in Frankreich geschrieben ist¹, besteht aus zwei besonders eingebundenen Theilen, von welchen der zweite (Bl. 41—80) Flodoards Annalen enthält, der erste² auf Bl. 1—4 eine Genealogia regum Francorum, beginnend mit 'Ex generatione Priami fuit Meroveus pater Chilperici, qui genuit Chlodoveum' und schliessend: 'pariter suae benedictionis oleo perunxit', auf Bl. 5—40 die Annales Fuldenses von 714—883 'pasca Radesbone mansit'. Hier bricht der Schreiber oben auf Bl. 40 ab, der Rest der Seite ist leer. Dieser Umstand, dass die Hs. nur bis 883 reicht, ohne verstümmelt zu sein, ist Veranlassung gewesen, dass ihr eine unverdiente Beachtung geschenkt worden ist. Die zahlreichen Stellen, welche die verschiedenen Redactionen kennzeichnen, schliessen jeden Zweifel an ihrer Zugehörigkeit zu Red. III. aus; in ihren Lesarten stellt sie sich als eine ziemlich fehlerhafte Ableitung der Hs. 3 dar; dass sie schon bei 883 endet, kann also nur eine zufällige Ursache haben, wahrscheinlich die, dass sie aus einer verstümmelten Vorlage abgeschrieben worden ist. Dieselbe kann nicht 3b gewesen sein; denn 384, 13 hat 3b 'regem italiae', 3d richtig 'Italiae imperatorem', 390, 22 fehlt in 3b 'te bella', desgleichen 34 'autem', aber nicht in 3d, und 33 hat 3b 'illius luminum', 3d richtig 'lum. illius'. Dagegen ist es durchaus möglich, dass dem Schreiber von 3d die Hs. 3a, von der wir nur noch so dürftige Reste haben, in bereits verstümmeltem Zustande vorlag.

3e) Hs. der Königlichen Bibliothek zu Brüssel n. 7503—7518. Derselbe Band enthält ausser Thegan, Einhard's Vita Karoli und manchem Anderen auch Thietmar, aber von viel späterer Hand als die Ann. Fuldenses; eine Aufschrift besagt,

1) Nach einer handschriftlichen Notiz von Heller zeigt der Charakter der Hs. deutlich, dass sie aus Frankreich stammt, und zwar scheint Fécamp ihre Heimath zu sein, da unter verschiedenen Federproben auf Bl. 80 und 80' von einer Hand des XV. Jahrh. geschrieben steht: 'Iohannes monachus Fiscampo'. 2) Vergl. über diesen Bethmann, Archiv XII, 302; über die Genealogie auch SS. XIII, 250, N. 2.

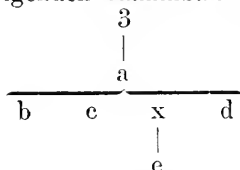
dass er 1612 der Societas Iesu zu Paderborn geschenkt worden, eine andere, dass er später in den Besitz der Soc. Iesu zu Antwerpen übergegangen sei. Die Ann. Fuld. stehen vollständig darin unter dem Titel 'Cronica gestorum Karoli Magni'. Pertz¹ setzt die Schrift in das XII. Jahrhundert, ebenso der 'Catal. codicum hagiograph. Bibl. reg. Bruxellensis', Pars I, tomus II (Brüssel 1889), 83, der 'Catal. des manuscrits de la Bibl. royale des ducs de Bourgogne' I (Brüssel und Leipzig 1842), 151 in das zweite Drittel des XIII. Jahrhunderts, Herr E. Ouverleaux, conservateur des manusc. der Brüsseler Bibliothek, welcher für mich die in der Hs. 3 fehlenden Stücke verglichen und einzelne Stellen nachgesehen hat, etwa an das Ende des XII. oder an den Anfang des XIII. Der Text ist auch hier überall der von Red. III.

Dass diese Hss. zu einer Gruppe, zu Red. III, gehören, ist sonach unzweifelhaft; dass sie auch alle aus 3 abgeleitet sind, scheint weniger sicher, wenn man bemerkt, wie oft 3c, d und e übereinstimmend von 3 abweichen. Auch 3a stimmt, soweit es erhalten ist, in solchen Fällen mit c—e zusammen; bei 3b lässt sich das nicht beobachten, weil hier 3 zur Vergleichung fehlt. So hat 3 auf S. 356, 30 richtig 'iubebatur', 3c—e aber 'videbatur', ebenso 33 'cavillionem' — 'cavillonem'; 357, 32 hat 3 verderbt 'decubuit perceptione baptismi sacramento defunctus est', 3c—e nahezu richtig 'dec. et (in 1 und 2 fehlt 'et') percepto b. s. d. e.'; 360, 16 hat 3 das unsinnige Datum 'XIII. Non. Iun.', 3a, c—c wie 1 und 2 'XIII. Kal. Iun.'; 361, 24 hat 3 richtig 'adductos', 3c—e 'abductos' u. s. w.; besonders sind noch zu erwähnen 363, 8, wo 3 für 'coepit reverti' nur 'reverti' hat, 3c—e aber 'revertitur' lesen, ebenso 377, 28, wo 3 liest 'quicquid rectius et probabiliter (es fehlt 'insinuaret', vgl. Hincmar) libenter amplecti', 3c—e aber übereinstimmend verbessern 'qu. r. et probabilius esset, l. ampl.', ferner 398, 2, wo 3 'Inde' schreibt, 3c—e richtig 'In die' haben, endlich 414, 4, wo 3c und e (die andern fehlen) einen Ort 'rantesfurt' nennen, der in 3 mit den Urkunden übereinstimmend 'rantesdorf' (Ranshofen) heisst. Indessen daraus folgt nur, dass die Hss. 3c—e und wahrscheinlich auch 3a und b aus einer gemeinsamen Vorlage stammen, welche von 3 verschieden war, nicht aber, dass dieselbe auch von 3 unabhängig war, vielmehr scheinen zu den abweichenden Lesarten von 3c—e bei 363, 8 und 377, 28 gerade die Fehler in 3 Veranlassung gegeben zu haben.

Sehen wir uns nun die erhaltenen Hss. darauf an, ob eine von ihnen Vorlage der anderen gewesen sein kann, so ist 3e

1) Archiv VII, 381 und 426, wo der Codex noch mit der alten Nummer 5815 bezeichnet ist.

auszuschliessen, weil sie die jüngste, 3d, weil sie unvollständig ist, 3c, weil sie zu 714 und 738 selbständige Zusätze hat, die den anderen fehlen; von 3b sahen wir schon oben, dass 3d nicht daraus abgeleitet sein kann: es bleibt also nur 3a übrig, gegen dieses aber lässt sich in der That nichts einwenden. Wenn nun 3a schon verstümmelt war, als 3d daraus abgeschrieben wurde, so kann 3e freilich nicht direct daraus abgeleitet sein; es ist also vielleicht ein verlorenes Zwischenglied anzunehmen, welches älter war als 3d. Ohne die Möglichkeit noch anderer verlorener Mittelglieder in Abrede stellen zu wollen, meine ich demnach folgenden Stammbaum annehmen zu dürfen:



Da nun die Hs. 3a, aus welcher die jüngeren abgeleitet zu sein scheinen, schon im X. Jahrhundert geschrieben ist, so ist sie älter als die beiden Blätter 11 und 12 in der Hs. 3, welche im XI. Jahrhundert zur Ausfüllung einer Lücke eingelegt sind (s. o. S. 95). Es ist also gar nicht zu verwundern, wenn 3a—e für diese Strecke (S. 354, 15—356, 8) sich von der Leipziger Hs. — ich nenne sie hier 3* — unabhängig erweisen. So hat 3* S. 354, 17 'Desertosa', aber 3c—e richtig 'Dertosa'; ebenso 3* Z. 39 'Persarum', 3c—e richtig 'Sarracenorum'; 355, 8 hat 3* 'imperii' (= 1 und 2), 3c—e 'imperatorii' (= Ann. Laur.); ebenso Z. 30 'vulgaribus' 1. 2. 3*, 'bulgaris' (= Ann. Laur.) 3c—e; 356, 1 endlich fehlt in 3* 'in praedictis quinque civitatibus', nicht aber in 3c—e. Die beiden Blätter (3*) scheinen vielmehr aus einem Exemplar der zweiten Redaction abgeschrieben zu sein; darauf deuten die angeführten Lesarten 'imperii' und 'vulgaribus', sowie 354, 44 'defertur' (= 2) für 'deferuntur' und 355, 39 'treverensem' für 'treverensem'; denn 1 und 2 haben ähnlich 'treverensem'.

Eine unmittelbare Abschrift der Altaicher Hs. ist 3f, die in der Hs. der Annales Altahenses befindliche Abschrift der Ann. Fuld. von Aventin, im Besitz des Herrn Reichsarchiv-raths Freiherrn v. Oefele in München. Dieselbe schliesst, wie der Herr Eigenthümer mir mitzuthellen die Güte hatte, beim Jahre 900 mit den Worten: 'Nam prima congressione MCC Ungarorum occisi et in Danubium mersi vix uno tantum de nostris occiso. Inde Deo gratias agunt tandem laeti post tantam victoriam'. Daraus geht hervor, dass die Altaicher Hs. zu Aventins Zeit bereits am Ende verstümmelt war; auch die Lücke von 894 'ipse super' bis 895 'regiae' war schon vorhanden, weshalb Aventin ungefähr 1¼ Seite leer liess. Dagegen war die 4.,

6. und 7. Lage noch nicht ausgefallen, so dass Aventin zu deren Ergänzung herangezogen zu werden verdiente, wenn er sich nicht als ein so ungenauer Abschreiber erweise¹.

Fassen wir noch einmal unsere bisherigen Ergebnisse zusammen, so haben wir Red. I. (bis 882) in einer Hs. des X. Jahrhunderts (1), Red. II. (bis 887) in einer Abschrift aus dem XI. Jahrhundert (2), Red. III. (bis 901) in der Urschrift (3), deren Lücken aus ihren Ableitungen (Hss. 3a—e und Frehers Ausgabe) zu ergänzen sind. Der Urheber von Red. I. ist der Verfasser des dritten Theiles (863—882); der von Red. II. — wir werden unten sehen, dass es wahrscheinlich eben derselbe ist — hat Red. I. abgeschrieben, stellenweise selbständig verändert und von 882—887 fortgesetzt; der Urheber von Red. III. ist der erste Schreiber der Hs. 3, er benutzte ein von 882 bis wenigstens 894 selbständig fortgesetztes Exemplar der Red. II, daneben aber wahrscheinlich die Urschrift des zweiten Theiles der Annalen (838—863), dessen Verfasser in 1 'Ruodolfus' genannt wird, mit Anhängen bis 865.

Daher kommt es, dass 3 oft bessere Lesarten hat als 1 und 2. Das lässt sich besonders im ersten Theile beobachten, wo uns die Quellen eine Handhabe zur Feststellung der richtigen Lesart bieten. 732 (S. 344, 28) hat 3 richtig den Namen des 'rex Sarracenorum': 'Athima', welcher in 1 und 2 fehlt; ebenso fehlt in 1 und 2 a. 786 (350, 12) 'senescalcum', nicht aber in 3; 794 (351, 9) lesen 1 und 2 'sepulta est', 3 mit den Ann. Laurissenses 'sepelitur'; S. 355, 8 haben 3c—e (in 3 ist hier die durch 3' ausgefüllte Lücke) 'imperator' und ebenda Z. 30 'bulgaris' wie die Ann. Lauriss., während 1 und 2 'imperii' und 'vulgaribus' lesen; 357, 2 lassen 1 und 2 das Wort 'rationabiliter' aus, das in 3 steht und gleichfalls durch die Ann. Laur. gestützt wird; ebenda Z. 33 endlich hat 3 mit den Ann. Laur. 'defunctus est', 1 und 2 dafür 'moritur'. Wo also 3 gegen 1 und 2 allein steht, liegt im 1. und 2. Theil die Möglichkeit vor, dass 3 die Lesart des älteren Textes bietet, gegen welche auch Red. I. zurücktreten muss; wo aber 3 mit 2 von 1 abweicht, ist es wahrscheinlich, dass 3 nur auf Red. II. zurückgeht, und dann gebührt der Red. I. der Vorzug. Diese Regel gilt freilich nur unter der Voraussetzung, dass Hs. 1 auch wirklich die Lesart der Red. I, bezw. Hs. 3 die der verlorenen älteren Redaction getreu wiedergibt; ob dies der Fall ist, bleibt an jeder einzelnen Stelle subjectivem Ermessen anheimgestellt. Red. II. für sich verdient hier, wenn 1 und 3 entgegenstehen, keine Beachtung.

1) Die drei Lagen waren auch noch vorhanden, als Freher die Hs. für seine Ausgabe benutzte (s. u.); um so leichter lässt sich Aventin entbehren.

Aber auch, wo 1 und 3 übereinstimmen, sind wir nicht sicher, genau den Text zu haben, den die Original-Hs. des zweiten Theiles bot, da 3 ja auch von Red. I. (durch Vermittelung der Red. II.) beeinflusst ist: bis zum Original des ersten Theiles reicht unsere Ueberlieferung vollends gar nicht hinauf. Die Schreibfehler 'Plidthr.' für 'Plichthr.' (a. 714—718), 'de regibus Francorum ex antiqua Meroingorum stirpe descendentium' für 'descendentibus' (a. 751, S. 346, 21), 'duobus' für 'II.' = 'secundo [proelio]' (a. 775, S. 349, 1), 'godafridus rex Danorum Abodritos bello adgressos' für 'adgressus' (a. 806, S. 354, 8), 'Hildigardis' für 'Liutgardis' (a. 800, S. 352, 22) u. a. braucht man also dem Verfasser des ersten Theiles nicht zur Last zu legen, obgleich sie in allen Hss. stehen. Indessen Fehler wie 811 'Tres . . . exercitus . . . missi: unus in Linnones . . . , alterum (= Ann. Laur., wo es aber vorher heisst 'exercitus misit') in Pannonias . . . , tertium in Brittones . . .' oder 820 'Fruges quoque vel colligi non poterant vel collecta (= Ann. Laur., wo es sich aber auf 'frumenta' bezieht) putruerunt', müssen doch wohl schon dem Original angehaftet haben und zeigen, dass man nicht alle Flüchtigkeitsfehler von dem Verfasser auf die Abschreiber abwälzen darf.

Da wir den ersten Theil aus den Hss. im besten Fall in derjenigen Abschrift herzustellen vermögen, welche der Verfasser des zweiten seiner Arbeit vorangestellt hat, so können wir ferner auch gar nicht wissen, ob diese vielleicht schon 838 angefertigte Abschrift wirklich schon das ganze Werk jenes 'Enhardus' umfasste, oder ob dasselbe nachher noch weiter fortgesetzt wurde. Davon wird weiter unten die Rede sein. Das Ende des zweiten Theiles hat uns die Red. III. (Hs. 3) in der ursprünglichen Form erhalten: es handelt sich nur noch darum, das 'Huc usque Rudolfus' der Hs. 1 hier richtig unterzubringen und den Anhang, in welchem u. a. Rudolfs Tod erzählt wird, von dessen eigener Arbeit zu scheiden. In der Hs. 1 steht die Notiz bei dem Ende des Jahres 863 zu dem Satze 'Scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit, in nonnullis Germaniae locis poterit invenire'. Statt dieses Satzes enthält aber der ursprüngliche Text, wie ihn Hs. 3 darbietet, die Aktenstücke selbst, und es ist also kein Grund vorhanden, diese mit Pertz dem dritten Theile zuzuweisen. Da sie noch zum Jahre 863 gehören, so müssen sie den Schluss von Rudolfs Werk gebildet haben.

Für den dritten Theil gebührt der Hs. 1 als der Vertreterin der Red. I. durchaus der Vorrang; die gemeinsamen Abweichungen von 2 und 3 ergeben die Lesarten der Red. II, behalten aber, wenn man für Red. I. und II. den gleichen Urheber annimmt, immerhin den Werth authentischer Aenderungen und Zusätze des Verfassers. Freilich wird man dabei

kaum der Gefahr entgehen, auch Fehler und willkürliche Textveränderungen der Hs. 1 unter den echten Text der Red. I. zu mischen; aber nur, wo aus bestimmten Gründen anzunehmen ist, dass 1 einen Fehler enthält, der nicht schon von dem Urheber der Red. I. selbst herrühren kann, hat man das Recht, von 1 abzugehen. Für den sogenannten vierten Theil haben wir nur Hs. 2, für den fünften 3 und ihre Ableitungen.

Eine Mittelstellung zwischen den Hss. und den jüngeren Quellen, in denen die Annalen benutzt sind, nehmen der Auszug des sogenannten Petrus bibliothecarius (ed. Pertz. SS. I, 416 ff.) und das Fragment des Jahres 857 der Annalen ein, welches Pertz auf dem Vorsteckblatte einer Leipziger Hs. XII. Jahrh. (Repos. I, n. 47, enthaltend 'Senecae opera diversa et alia') gefunden hat. Der Auszug ist nach Du Chesne, welcher ihn in den *Scriptores Francici III*, 540 herausgegeben hat, von Gabriel Naudaeus aus einer Hs. zu Rom ausgeschrieben. Da er bis 898 reicht, so muss er nach einer Hs. der dritten Redaction angefertigt sein; und da er zu dem Bericht über den Tod Karl Martells hinzufügt: 'et fuit damnatus; testis est Higmaus in prologo in vita beati Remigii' u. s. w., so kann das nur die Wiener Hs. 3c gewesen sein, welche zu 738 einen längeren Zusatz dieses Inhalts bringt. Das Leipziger Fragment beginnt: 'Anno dominicae incarnationis DCCCLVII. habita est synodus apud Mogoniacum' und folgt dann den Annalen wörtlich bis 'vix convalescerent': innerhalb dieses kurzen Abschnittes sind die Abweichungen der Hss. von einander zu geringfügig, als dass sich daraus ermitteln liesse, aus welcher Hs. das Bruchstück abgeschrieben ist.

Grössere Stücke der Annalen haben die Ann. Mettenses aufgenommen, nämlich vom Beginn des zweiten Theils bei 838 bis 858 und einen Satz 'Iste Robertus — equiparari potuissent' aus dem Jahre 867, mit bedeutenden Auslassungen und Kürzungen und eingemischten Sätzen aus Regino, zumeist aber fast wörtlich. Leider fehlen gerade die für die Unterscheidung der Redactionen wichtigsten Stellen bei 848 und 856. Jedoch beweisen die Lesarten 'Baioariam' gegen 'in Bai.' (362, 13), 'in III. Idus Mai.' gegen 'III. I. M.' (362, 16), 'Fresia' gegen 'Frisia' (364, 19), 'Margenses' gegen 'Marahenses' (37), 'Roruc' gegen 'Rorih' (366, 25 und 370, 17), 'Harialdo' gegen 'Herialdo' und 'Herioldo' (366, 26) und 'Gudurn' gegen 'Godurn' (369, 8), dass der Compiler aus einer Hs. der dritten Redaction schöpfte; von 3 abweichende Lesarten, wie 'abductos' für 'adductos' (361, 24), 'His' für 'Hisdem' (362, 8), 'Aquisgrani' für 'Aquasgrani' (363, 16), 'coniugem' für 'coniugium' (364, 31) und die Auslassung von 'cum suis' (361, 18) zeigen nähere Verwandtschaft mit 3a-e als mit 3; die Schreibung 'insignis' für 'insigniis' (362, 24), 'Padrabrunno' für 'Padra-

prunno' (364, 25) und 'foleradam' für 'foleratum' (364, 27) endlich weisen geradezu auf 3c.

Nur die auf Worms bezüglichen Stellen der Ann. Fuld., diese aber ebenfalls nahezu wörtlich, hat der um 1500 schreibende Kirschgartener Mönch in seinem Chronicon Wormatiense ausgezogen¹. Er schliesst diesen Auszug bei 882 mit den Worten: 'Huc usque historia Caroli Magni, quae apud nos in antiquissimo est inveterato libro; et vero quia multi fuerunt Ludovici, et propter hoc multi erant in descriptione horum' (d. h. viele Verfasser der Annalen). Da bei dem 'antiquissimo inveterato libro' doch nicht an die 1496 von einem Kirschgartener Geistlichen begonnene Kopenhagener Hs. (1a) gedacht werden kann, so muss der Mönch wohl die verlorene Wormser Hs. meinen, aus welcher 1a und b abgeschrieben sind. Auffällig ist nun, dass er den Verfasser des ersten Theils nicht 'Enhardus', sondern 'Einhardus' nennt. Er schreibt 839: 'Huc usque scripsit Einhardus; notamus et, quid Rodolphus continuavit, prout hic sequitur', und zu Beginn seines Auszuges sogar ausführlich: 'Erat enim tempore Caroli Magni in curia sua frater Einhardus ordinis sancti Benedicti in monasterio sancti Bonifacii apud Fuldam optimis disciplinis instructus, quem rex Carolus propter sapientiam suam specialiter dilexit; qui cuncta opera sua et gesta, sed et proavorum et filiorum suorum usque ad tertiam et quartam pene generationem descripsit, incipiens a Pipino duce filio Anchisae ducis, qui praeiit regno Francorum cum regibus Ludovico, Hildeberto atque Dagoberto ab anno Domini DCCXIV. usque ad annum Domini DCCCXXXVIII. et ultra. Scribit autem haec inter gesta eius iuxta annos Domini, quae fecit apud nos et circa nos, prout libellus eius declarat, quem penes me habeo'. Die letzte Wendung lässt darauf schliessen, dass der Verfasser auch das Original des ersten Theils besass, noch mehr aber beim Jahre 838 ein in allen unseren Hss. fehlender Satz: 'In festo sanctorum Mauricii et sociorum eius magna nix ubique cecidit et duravit usque ad pascha in tota regione per XXIX hebdomadas'. Dem unmittelbar darauf folgt das oben schon angeführte 'Huc usque ser. Einhardus'; und so kann nicht bezweifelt werden, dass dieser Satz dem ersten Theil der Annalen

1) Herausgegeben von J. P. v. Ludewig, Reliqu. manuscr. II, 3—175. Eine neue Ausgabe bereitet Herr Professor Boos in Basel vor, welcher mir die im Folgenden angeführten Stellen nach den drei Hss. des Wormser Stadtarchivs freundlichst mitgetheilt hat. Die erste Hs. stammt noch aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, ist aber gleichwohl nicht Original; die zweite, auf welche alle anderen zurückgehen, eine auf Befehl des Wormser Rathes 1716 gefertigte Abschrift einer 1643 hergestellten Copie, hat meist richtigere Lesarten; nach ihr gebe ich auch die folgenden Stellen wieder.

entnommen ist¹. Da er aber, wie die Uebereinstimmung aller Hss. lehrt, im Originalexemplar Rudolfs (bis 863) bereits fehlte und auch nicht etwa in dem verlorenen Original der ersten Redaction (bis 882) gestanden haben kann, so muss er aus einer Hs. stammen, die nur den ersten Theil enthielt.

Mit grösserer Freiheit haben die verlorene Quelle Hermanns von Reichenau, die schwäbische Weltchronik, Adam von Bremen, Sigebert von Gembloux und Gobelinus Persona unsere Annalen benutzt. Bei Hermann finden sich von 714 bis 900 Nachrichten, welche (indirect) auf die Ann. Fuld. zurückgehen; die Quelle war also ein Exemplar der dritten Redaction, wie auch die Jahre 846, 856, 864 und 865 beweisen, wahrscheinlich die Altaicher Hs selbst. Adam benutzt die Annalen in I, 12—49 von 778 bis 891, ebenfalls nach der dritten Redaction, Sigebert vielleicht von 724 an stellenweise, jedenfalls 871—882 (= 870—881), wahrscheinlich nach der ersten. Gobelinus hat nach Hagemann² die Annalen von 714 an gebraucht, von 751 bis 863 sogar fast wörtlich ausgeschrieben, von da bis 900 nur in knappem Auszug verwerthet; dazwischen bringt er aber von 869 an Nachrichten gänzlich unbekannter Herkunft, so dass auch da, wo er mit den Annalen inhaltlich übereinstimmt, deren directe Benutzung zweifelhaft erscheint.

Indirect sind die *Annales Fuldenses* auch in den *Hersfelder Annalen* und bei *Marianus Scotus* benutzt. Beide hatten, wie Waitz schon 1838³ erkannte, eine gemeinsame Vorlage aus Fulda, die 'bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts' reichte. Waitz rechnete dieselbe (a. a. O. 679) zu den Quellen der *Ann. Fuld.*, und Lorenz⁴, der ihm darin folgt, hat darum ihre Abfassung in die Zeit von 830 bis 840 gesetzt. Aber die wörtliche Uebereinstimmung Marians mit den *Hersfelder Annalen* findet sich auch noch 868 = 846, 877 = 855 und 885 = 863; die gemeinsame Quelle muss sich also bis mindestens 863 erstreckt haben und kann daher nur eine Ableitung der grossen *Ann. Fuld.* gewesen sein⁵.

1) Vergl. A. Koester, *Die Wormser Annalen* (Leipzig 1887), S. 13, und W. Wattenbach im Vorwort zur Uebersetzung der *Ann. Fuld.*, S. VI.

2) A. Hagemann, *Ueber die Quellen des Gobelinus Persona*, Diss. Halle 1874.

3) *Archiv* VI, 681 Anm. 4) *Die Annalen von Hersfeld*, Diss. Leipzig 1885; wenn er meint, 'zuversichtlicher, als Waitz es that, ein directes Abhängigkeitsverhältnis der *Ann. Hersf.* zu den grösseren *Fulder Jahrbüchern*' annehmen zu dürfen, so hat er Waitz falsch verstanden; denn dieser leugnet S. 679 ein solches Verhältnis geradezu.

5) Vielleicht hing sie zusammen mit den von mir im *N. A.* XV, 330 vermutheten und von W. Erben *N. A.* XVI, 618 anerkannten *Fuldischen Aufzeichnungen* des zehnten Jahrhunderts. Ich denke, dass mich eine Untersuchung der grösseren *Hildesheimer Jahrbücher* auf diese Frage zurückführen wird.

Auch der sächsische Annalist hat eine Anzahl von Stellen (742—867), die wörtlich den Ann. Fuld. entnommen sind; auch hier kann man aber zweifeln, ob die Entlehnung eine unmittelbare war.

Die Ausgaben beruhen auf den auch uns noch vorliegenden Hss.: nur J. G. Eckhart, welcher in seinen *Comment. de rebus Franciae orientalis* II, 451 eine Stelle der Annalen über die Wahl des Erzbischofs Karl ganz übereinstimmend mit unserer Hs. 2 nach einem 'codex monasterii Trudonis' (St. Trond im Bisthum Lüttich) giebt, mag vielleicht eine uns verlorene Hs. gehabt haben, wenn nicht etwa jener Codex, was Pertz (S. 342) für möglich hält, mit 2 identisch war.

Die erste Ausgabe der Ann. Fuld. ist die von P. Pithou in den *Annalium et historiae Francorum* ab a. 708 ad a. 990 *scriptores coetanei* XII, Paris 1588, unter dem Titel 'Annales sive gesta Francorum ab anno incarn. Dom. 714 ad a. 882 incerti, sed vetusti auctoris'. Er endet bei 883 mit 'Radesbonae mansit'; schon daraus geht hervor, dass seine Vorlage die Vatican-Hs. (3d) war, und dies Ergebnis hat sich bei der Vergleichung der Hs. vollkommen bestätigt. Vier kleine Zusätze hat Pithou zu 714 ('in mense Decembri' und 'Hoc eodem anno DCCXIII. Grimaldus similiter mortuus est') und 715 ('qui Coloniam usque venerat, mense Martio' und 'Dagobertus rex mortuus est, et Saxones devastaverunt terram Bazzoariorum') aus einer Hs. der Ann. Petaviani gemacht¹.

Pithous Ausgabe legte auch M. Freher der seinigen zu Grunde, welche er im ersten Theile seiner *Scriptores rerum Germanicarum aliquot insignes*, Frankfurt 1600, veröffentlichte. Daneben benutzte er aber 'beneficio N. V. Marci Velseri' eine Hs., aus welcher er die Jahre 883—900 hinzufügte mit einer Lücke bei 894—895. Da diese Lücke sich mit der in der Leipziger Hs. befindlichen deckt und die Ausgabe wie 3 mit den Worten 'tandem laeti post tantam victoriam' in 900 schliesst, dazu aber noch die vorher ausgelassenen Worte 'in eodem namque loco post victoriam illius coelitus datam congressi . . . magno' fügt, die in 3 am unteren Rande stehen (s. o. S. 94), so liegt auf der Hand, dass der 'codex Velseri' kein anderer als die Altaich-Leipziger Hs. war. Die drei jetzt verlorenen Lagen der letzteren, welche Aventin, wie wir sahen, noch abgeschrieben hat, können auch zu Frehers Zeit noch nicht verloren gewesen sein, da Freher innerhalb der jetzigen grossen Lücken (850—860 und 869—881) an zahlreichen Stellen, wo Pithou, seiner Hs. (3d) folgend, Textverderbnisse hat oder ganze Sätze auslässt,

1) Irrthümlich giebt Pertz S. 343 an, dass die beiden ersten dieser Zusätze auch in der Wiener Hs. 3 (= 3c) ständen; auch in 3d, der Hs., welche Pithou benutzte (5 bei Pertz), fehlen sie sämmtlich.

den richtigen Text giebt. Die wichtigsten dieser Stellen sind folgende: Pithou schreibt 872 (384, 48) 'Mislau' ('myslan' 3d), 873 (387, 8) 'vobis', 876 (390, 1) 'reperta' und ebenda Z. 13 'misit', sowie 878 (391, 46) 'tradidit' = 3c-e, dagegen Freher richtig 'Moyslan', 'nobis', 'comperta', 'misitique' und 'reddidit' wie 1 und 2: ausserdem fehlen bei Pithou (= 3d) 874 (388, 19-20) die Worte 'se — Baioaria', 876 (389, 48-50) der Satz 'cuius corpus — sepelivit' und 880 (393, 31-33) 'quorum ista — Ailwart', nicht aber bei Freher. Der letztere verdient also entschieden, bei der Ergänzung der drei fehlenden Lagen neben den aus 3 abgeleiteten Hss. zu Rathe gezogen zu werden. Er zuerst gab den Annalen wegen ihrer Nachrichten über Fulda den Namen 'Annales Francorum Fuldenses'.

Die Ausgabe von Du Chesne im zweiten Bande der *Scriptores rerum Francicarum* (1638) ist nur eine Verbindung der beiden vorangehenden.

Nachdem dann Lambecius¹ aus der einen Wiener Hs. (2) verschiedene Verbesserungen und Ergänzungen des Textes mit der Fortsetzung der Red. II. von 882 bis 887 und Leibniz² aus der damals Antwerpener, jetzt Brüsseler Hs. (3e) den Schluss veröffentlicht hatte, gab Struve in seiner verbesserten Ausgabe von Frehers *Script. rer. Germ.*, Strassburg 1717, einen vollständigeren Text, den er nach seiner Art aus den Ausgaben verwandter Quellenwerke zu verbessern suchte.

Die nun noch übrig gebliebene Lücke bei 894-895 füllte Gentilotti³ aus der anderen Wiener Hs. (3c) aus, so dass endlich Bouquet in tom. II. V. VI. VII. VIII. der *Rer. Franc. et Gall. script.* (1757 ff.) eine lückenlose Ausgabe zu bieten vermochte.

Erst Pertz aber bemühte sich, für den ersten Band der *Monumenta Germaniae* einen Text nur auf Grund der besten Hss. herzustellen. Er benutzte dazu 1 nach einer freilich mangelhaften Vergleichung von Chr. M. Engelhardt in Strassburg und die beiden Wiener Hss. (2 und 3e), welche er selbst verglich; für die Leipziger Hs., welche damals verschollen war, musste er sich mit Christs Notizen behelfen.

1) *Comment. de Biblioth. Caes. Vindob.* II, c. V, p. 345 ff. 2) *Scriptores rer. Brunsvic* (1707), I, 192. 3) Bei Muratori, *Rer. Ital. script.* (1723 ff.), tom. II, pars II, 119, und Kollar, *Analecta Vindob.* (1761) I, 523.

II.

Der erste Theil (714—838).

Quellen und Verfasser.

Als Quellen des ersten Theils der Annalen bis 838 bezeichnet Pertz (SS. I, 337 f.) die Annales Laurissenses minores bis 788, die Laur. maiores nach 769 bis 829, die Ann. Fuld. antiquissimi und die Translatio sanct. Marcellini et Petri zu 827 und 828; daneben soll der Verfasser die Ann. Laureshamenses wenigstens zu 757 und vielleicht Einhardi Vita Karoli zu 751 benutzt haben. Die vier ersteren Quellen wenigstens sind seitdem fast allgemein anerkannt worden. Noch immer getheilt sind die Meinungen über die Berechtigung der Behauptung Simsons¹, dass die Annales Sithienses, welche Waitz² für eine Ableitung der Fuldenses erklärt hatte, unter die Quellen derselben zu stellen seien. Zur Vertheidigung seiner Ansicht hat Waitz³ dann auch die sogenannten Annales Einhardi und die Petaviani den Quellen der Fuldenses beigezählt, was ihm Simson⁴ wieder bestritten hat, Dünzelmann⁵ neben den Ann. Laureshamenses auch noch das sogenannte Fragmentum Chesnii und Manitius⁶ die Vita Stephani II. Trotzdem reichen diese Quellen insgesamt nicht aus, um alle Nachrichten unserer Annalen zu erklären; über die Nothwendigkeit, ausser den erhaltenen noch verlorene anzunehmen, kommt man nicht hinweg. Ehe ich mich aber den letzteren zuwenden kann, sehe ich mich genöthigt, zuvor zu der erwähnten Streitfrage Stellung zu nehmen.

1) Die Annales Sithienses.

Zwei Meinungen stehen einander gegenüber, deren eine die Abhängigkeit der Ann. Sithienses von den Fuldenses, die andere das umgekehrte Verhältniß behauptet. Einen Mittelweg einschlagend, hat Dünzelmann (a. a. O. 499—506) die Fuld. bei 793 getheilt und nachzuweisen gesucht, dass der erste Theil Quelle der Sith. gewesen, der zweite aber aus ihnen abgeleitet sei; doch ist diese Ansicht vereinzelt geblieben.

Von wenigen Fällen abgesehen, macht es allerdings für die Ann. Fuld. keinen erheblichen Unterschied, ob man ihre Nachrichten direct auf die Quellen, welche uns erhalten vor-

1) Ueber die Annales Einhardi Fuldenses und die Annales Sithienses, Habilitationsschrift Jena 1863. 2) Archiv VI, 739—741. 3) Göttinger Nachrichten 1864, S. 57—64; die Litteratur über die Streitfrage ist zusammengestellt bei Simson, Jahrbücher Karls d. Gr. (2. Aufl. 1888) I, Excurs IV, S. 665 f. 4) Forschungen zur Deutschen Geschichte IV, 580 f. und 585 f. 5) Neues Archiv II, 506—513. 6) M. Manitius, Die Ann. Sith., Laur. min. und Einhardi Fuld., Diss. Leipzig 1881.

liegen oder doch erkennbare Spuren hinterlassen haben, zurückführt, oder ob man die Sith. als ein Mittelglied annimmt, das doch auch wieder nur — wenigstens ungefähr — aus denselben Quellen hergeleitet sein kann. Das erstere geht im allgemeinen, wie gesagt, eben so gut an, wie das letztere, und da es an sich das Näherliegende ist, so habe auch ich, nachdem ich mich mit dieser Frage zu beschäftigen angefangen, lange Zeit der Ansicht von Waitz, der die Sith. aus den Fuld. ableitete, den Vorzug geben zu müssen geglaubt. Doch habe ich mich schliesslich den treffenden Ausführungen von Bernays¹, durch welche derselbe mit aller Schärfe Simsons Behauptung begründet, nicht verschliessen können und bekenne mich nun voll zu der entgegengesetzten Meinung.

Der Verfasser der Annales Sithienses müsste in der That, wenn er die Fuldenses benutzt hätte, in höchst merkwürdiger Weise gerade diejenigen Stellen seiner Vorlage vermieden haben, die sich wörtlich an das Chronicon Laurissense² anlehnen, während er solche, die zwar ebenfalls aus dem Chron. Laur. in etwas freierer Weise abgeleitet, vielleicht aber doch auch anderen Quellen entnommen sein könnten, ruhig wortgetreu abgeschrieben hätte. Mit dem Chronicon Laurissense hat er offenbar so wenig wie nur irgend möglich gemein haben wollen; und dieser Umstand genügt eigentlich für den Beweis, dass in den Ann. Sith. nicht die Fuld., sondern deren Quellen mit Ausschluss des Chron. Laur. benutzt sind. Dazu kommt aber überhaupt eine eigenthümliche Vorliebe der Ann. Sith. für Nachrichten der Fuldenses, die nicht ganz wörtlich aus anderen Quellen entlehnt sind. Besonders auffällig ist das von 797 an, da die Fuld. von hier an fast nur noch die Laurissenses ausschreiben. Auch darauf hat schon Simson³ aufmerksam gemacht; da er aber diesen Gedanken nicht vollständig ausgeführt hat, so ist seine Bemerkung noch nicht gehörig beachtet worden. Und doch ist dieselbe nicht weniger beweisend als das Verhältnis der Sith. zum Chron. Laur.

797 haben die Ann. Fuld. (F) mitten zwischen einem längeren Auszuge aus den Laurissenses (L): 'Constantinus imperator a Graecis excaecatus est', eine Nachricht, die zwar sehr wohl aus L 798 hier eingefügt sein könnte, jedenfalls aber unter 797 dort fehlt. Die Ann. Sith. (S) greifen — wenn wir einmal mit Waitz ihre Abhängigkeit von den Fuld. voraussetzen — gerade diesen Satz aus F heraus mit nur einem anderen, dem vorhergehenden, und auch bei diesem unterlassen

1) J. Bernays, Zur Kritik karolingischer Annalen, Strassburg 1883, S. 109—114.

2) So nenne ich fortan mit Waitz die von ihm in den Sitzungsberichten der Berliner Akad. 1882, S. 395 ff. neu herausgegebenen Annales Laurissenses minores.

3) Forschungen IV, 582.

sie nicht, trotzdem sie ihn sonst verkürzen, gerade die Worte 'Sarracenum' und 'Karolo', um welche F seinen Auszug aus L bereichert, sich anzueignen.

Von dem Bericht des Jahres 798, der in Pertz' Ausgabe 16 Zeilen füllt, nimmt S den ersten Satz ('Karolus cum exercitu hiemavit in Haristallo Saxonico'), der nur geringe, und den letzten ('Mauri piraticam exercere incipiunt'), der gar keine Anklänge im Wortlaut an L aufweist¹, wörtlich auf, während er die dazwischen liegenden 14 Zeilen, die fast wörtlich aus L stammen, verkürzt zu dem Sätzchen: 'Abodriti Saxones trans Albiam proelio vincunt'.

799 hat F keinen von L abweichenderen Satz als diesen: 'et Geroldus Baioariae praefectus cum Hunis dimicans interfectus est'. Unter den drei Sätzchen, die S zu diesem Jahre bietet, heisst der dritte: 'et Geroldus Baioariae praefectus cum Avaris dimicans interfectus'.

800 ist der abweichendste Satz: 'Inde reversus propter Leonis papae causam Romam proficiscitur ibique hiemavit'. In S ist gerade er allein wörtlich aufgenommen und bildet die Hälfte des ganzen Jahresberichts.

801—805 finden sich keine nennenswerthe Verschiedenheiten zwischen F und L; die unbedeutenderen können wir übergehen, obgleich sich auch hier im Kleinen dasselbe Verhältnis beobachten lässt. Dass S die aus dem Chron. Laur. entlehnten Nachrichten zu 802 und 804 übergeht, kann uns nicht überraschen; zu beachten ist, dass er sich ebenso ablehnend gegen die Notiz über den Abtswechsel in Fulda verhält.

806 finden sich im ganzen Jahresbericht von F nicht drei Worte hinter einander ohne Gleichheiten mit L, ausser den ersten: 'Partitio regni Francorum'; gleich beginnt S das erste seiner vier Sätzchen mit 'Particio regni Francorum ab imperatore'. Er schreibt auch als zweiten Satz wörtlich wie F: 'Carolus iunior cum exercitu missus in Sorabos', weil F hier die Construction von L ändert; denn dort heisst es: 'Karlum filium suum in terram Sclavorum, qui dicuntur Sorabi, . . . cum exercitu misit'. Von der Menge des in F noch Uebrigen meidet S weiteres wörtlich aufzunehmen, offenbar weil F seiner Vorlage L darin zu sklavisch folgt; das dritte Sätzchen bei S hat mit F nur die beiden Namen 'Hadomarus' ('Hadumar' F) und 'Genuae' gemein, das vierte bezieht sich auf eine Mondfinsternis, von der F ganz schweigt.

807 berichtet F von den Geschenken des Chalifen durchaus wörtlich gleich L, nur die Worte 'munera . . . quae praedictus rex . . . miserat' verändernd in 'Aaron rex Persarum . . .

1) Durch gesperrten Druck bezeichne ich die von dem Wortlaut der Laur. abweichenden Worte und Silben der Ann. Fuld.

misit'; wieder nimmt S nur diesen Satz auf, ihn aber wörtlich bis auf 'pulcherrima' für 'mirae pulchritudinis'. Der Bericht über die andern Geschenke wird durch die Worte 'cum aliis multis muneribus' erledigt.

808 beginnt F: 'Godafridus rex Danorum Abodritos bello adgressos quamvis multis afficeret malis' für 'nunciabatur Godofridum regem Danorum in Abodritos cum exercitu traiecisse'. S macht gerade daraus einen selbständigen Satz: 'Godofr. r. D. Ab. b. adgressus multis afficit iniuriis' (wobei er aber den Schreibfehler 'adgressos' seiner Vorlage¹ berichtigt), während er die folgenden sieben Zeilen, die wörtlich aus L entlehnt sind, zu einem einzigen Sätzchen von gleicher Länge zusammenschweist.

809 enthalten folgende Sätze bei F erheblichere Verschiedenheiten von L: 'Dertosa civitas Hispaniae a Hludowico filio imperatoris obsessa, sed non expugnata est' und 'Imperator . . . iussit castrum Esesfeld trans Albiam aedificari'. Bei S heisst der erste Satz: 'Dert. civ. Hisp. Hludwico fil. imp. obsessa', der vierte und letzte: 'Castrum Essesfleth tr. A. a Francis aedificatur'.

810 ist von F Wort für Wort bis auf ein hinzugefügtes 'vero' aus L entlehnt; auch 811 finden sich bei F nirgends zwei Worte hinter einander ohne Gleichheiten mit L. Jene Vorliebe für die eigenen Zuthaten von F kann S also hier nicht bethätigen; dafür nimmt er aber auch den Text von F nicht unverändert an.

812 ist es ebenso; nur der Satz 'Niciforus imp. Graecorum post multas victorias et res prospere gestas a Bulgaris occisus Michahelcm successorem accepit' bildet eine Ausnahme. Natürlich heisst bei S der einzige der drei Sätze, der ganz aus F genommen zu sein scheint: 'Nic. imp. a Bulgaris occiditur'².

813 enthält keine irgendwie erheblichen Abweichungen von L.

814 dagegen zeigt sich F in zwei Sätzen etwas selbständiger, nämlich in 'Cui Hludowicus filius eius successit' und am Schlusse des Jahresberichts 'erepta per vim patrimonium multis restituit'. Gerade diese beiden Satzglieder verbindet S mit Uebergang der dazwischen liegenden 4½ Zeilen zu dem Satze: 'Cui Hl. f. e. succedens erepta p. v. patr. cum magna liberalitate rest'.

Ebenso auffällig ist 815. Hier hat F 'Exercitus Fran-

1) Ob dieselbe den Fehler wirklich schon enthielt, ist allerdings fraglich; s. o. S. 103. 2) Wenn die uns einzig erhaltene Handschrift der Ann. Sith. nur eine Abschrift ist, so dürfen wir vielleicht vermuthen, dass ihr Original hier noch etwas mehr mit F übereinstimmte.

corum a Hludowico imperatore ad auxilium Herioldo Danorum regi ferendum contra filios Godafridi in Nordmanniam missus' inhaltlich gleich L 814, dann 1½ Zeilen 'cum — est' ungefähr wörtlich gleich L 815, endlich 'Romae quidam primores in necem Leonis papae conspirantes interficiuntur' ganz abweichend. S wiederholt mit geringer Aenderung: 'Hluduwicus imp. exercitum Fr. ad — mittit', lässt dann das 'cum — est' aus, schreibt aber den letzten Satz wortgetreu ab.

816 lehnt F sich Wort für Wort an L an; ausgenommen sind, abgesehen von einem 'missi' für 'expeditionem . . . facere iussi', nur 'Wascones gentilia levitate usi defecerunt' und 'Leo papa decessit VIII. Kal. Iun. et Stephanus diaconus pontifex factus paucis post ordinationem suam diebus ad imp. venit, a quo apud Remorum civitatem honorifice susceptus est'. Nur den letzteren Satz würdigt S der wörtlichen Aufnahme, den ersteren verändert er noch in 'Gens Wasconum gent. lev. usa deficit'.

817 hat F sieben Notizen verschiedenen Inhalts. Die erste 'Eclipsis solis facta est Non. Febr.; eadem nocte stella cometes gladio similis visa est' eignet sich S ganz an ohne die beiden 'est' und mit der Berichtigung 'lunae' für 'solis'. Auch die zweite nimmt er ganz herüber und die dritte und fünfte zum Theil; dabei scheut er freilich diesmal wörtliche Gleichheiten mit L nicht, aber er achtet doch auch hier wenigstens darauf, dass er von den wenigen Worten 'presbyter', 'Hludowicus imperator', 'Bernhardus rex Langobardorum', um welche F reicher ist als L, keines auslässt. Dass von der vierten Nachricht, nach welcher 'Sclaomir dux Ab. . . iratus cum populo suo sibi subiecto defecit', und von der sechsten: 'Legati Leonis imperatoris de Constantinopoli pro pace ad imperatorem Hludowicum missi venerunt, quos ille apud Ingilenheim susceptos audivit ac dimisit', sich nichts in den Ann. Sith. findet, mag an deren mangelhafter Ueberlieferung liegen. Beachtung verdient, dass S die siebente Nachricht, über Ratgars Absetzung, wie alle fuldischen Nachrichten von 744 an bis 822 (im Folgenden noch 818, 819 und 822) mit völligem Stillschweigen übergeht.

818 sind die am meisten von L abweichenden Stellen bei F: 'Bernhardus Francorum iudicio excaecatus moritur', 'Imperator vero Britanniam cismarinam bello petens' und 'Mormanno, qui in ea tyrannidem exercuit, occiso'. Die erste nimmt S wörtlich auf, aus den beiden anderen macht er: 'Hlud. imp. Britt. cism. bello expetens Mormannum eorum tyrannum interficit'.

819 nimmt S wieder von dem aus L Geschöpften nur die

beiden selbständigsten Sätze 'Contra Liudewitum quoque Slavum in Pannonia rebellantem exercitus de Italia missus' und 'Pippinus filius imperatoris Wascones vicit ac subegit' (bis auf das 'quoque') wörtlich auf; die fuldische Nachricht läßt er weg.

820 gar scheint sich S aus dem Satze: 'Tres exercitus contra Liudewitum in Pannoniam mittuntur, quorum unus de Italia per Alpes Noricas, alter de Saxonia per Carantanorum provinciam, tertius Francorum per Baiariam et Pannoniam superiorem ingressi' mit besonderer Sorgfalt die den Fuld. eigenthümlichen Brocken auszuwählen, wenn er schreibt: 'Tres ex. de Francia, Saxonia atque Italia in Pannoniam c. Liud. missi'. Ausser diesem zeigt nur noch ein Satz von F einige Freiheit im Ausdruck, nämlich: 'Propter nimietatem pluviarum aere corrupto'; nur er findet denn auch bei S Beachtung und wird fast wörtlich abgeschrieben: 'Pr. n. pl. aer corruptus'.

Nicht anders ist es 821: die einzigen Sätze, in denen F seiner Vorlage L nicht wörtlich folgt, sind: 'Hludowicus imperator Noviomagi divisionem regni fecit inter filios suos; deinde in villa Theodonis omnes, qui suo tempore in exilium missi fuerant, revocavit et singulis in statum pristinum restitutis possessiones quoque . . . restituit' und 'Hlotharius filius eius uxorem duxit et apud Wormatiam hiemavit'. Der Jahresbericht von S lautet fast wörtlich gleich: 'Hludowicus — revocavit et unumquemque in suum st. restituit. Hl. iuvenis ux. — hiemavit'.

Auch 822 übergeht S den wörtlich aus L abgeschriebenen Abschnitt 'In — subrexit' ganz, nimmt aber den folgenden: 'Hludowicus imperator sacerdotum usus consilio de omnibus, quae publice perperam gessit, publicam poenitentiam egit et post haec cuncta, quae in regno suo corrigenda invenire potuit, corrigere atque emendare curavit. Hlotharius in Italiam, Pippinus frater eius et ipse uxore ducta in Aquitaniam missus est' vollständig auf, indem er nur 'omnibus' in 'his' ändert, hinter 'Italiam' ein 'missus' einschiebt und das letzte 'est' auslässt. Wieder übergeht S die fuldische Nachricht 'Egil — reliquit'. Dass auch der letzte Satz der Fuld.: 'Ebo Remorum episcopus genti Nordmannorum evangelizavit verbum Dei' in den Sith. fehlt, ist vielleicht die Schuld lückenhafter Uebersetzung.

823 endlich ist wieder der einzige Satz von F, der einige Selbständigkeit besitzt: 'Hlotharius iuvenis rogante Paschale papa Romam veniens ab eodem coronatur et a populo Romano imperator augustus appellatur', auch ganz allein wörtlich (ohne 'augustus') bei S wiederzufinden.

Man sieht, der Verfasser der Ann. Sith. verhält sich in diesem Theile gegen die Laur. nicht so ablehnend, wie vorher gegen das Chron. Laur., — und er konnte das nicht thun, da sie ja fast die einzige Quelle der Fuld. sind, — aber er sucht sich zu wörtlicher Aufnahme immer diejenigen Sätze der Fuld. aus, die von den Laur. möglichst im Wortlaut abweichen. Ein Grund für dieses seltsame Verfahren wird sich schwerlich ermitteln lassen; man müsste denn glauben, der Annalista Sithiensis sei so sehr von Bewunderung für das stilistische Talent des Fuldensis erfüllt gewesen, dass er sich kaum eine Stelle entgehen lassen mochte, an der dieser einigermaßen selbständig auftritt. Die grösste Anerkennung verdient dabei die Vorsicht, mit welcher er die Richtigkeit der Angaben seiner bewunderten Vorlage nachprüft und ihre Fehler (808 'adgressos', 817 'solis') berichtigt. Andererseits muss man sich sehr wundern, warum er die fuldischen Nachrichten, in denen F doch entschieden am selbständigsten ist, so ganz verschmätzt.

Oder im Ernst gesprochen: die Zahl der Unwahrscheinlichkeiten, auf welche die Annahme, dass die Ann. Fuld. Quelle der Sith. gewesen seien, stösst, ist so erdrückend gross, dass diese Annahme sich durchaus nicht mehr aufrecht halten lässt. Manchem mag vielleicht schon die von mir im Vorstehenden gegebene Zusammenstellung als eine unnütze Häufung von Beweismaterial erscheinen; doch meine ich, dass gerade in der Vollständigkeit des Materials die rechte Beweiskraft liegt, und halte sie nicht für überflüssig, da die von Simson und Bernays zusammengetragenen Beweisstellen noch immer nicht alle Zweifel der Gegner beseitigt haben.

Die umgekehrte Annahme dagegen, dass in den Ann. Fuld. neben den Laur. auch die Sith. benutzt sind, erklärt die Verwandtschaft der drei Annalen vollkommen. Auch sprechen mehrere Stellen direct für die Abhängigkeit der Fuld. von den beiden anderen, unter welchen ich die Jahre 804 (Papst Leo in Quierzy und Aachen)¹, 820 (drei Heere nach Pannonien)² und 821 (die Tautologie 'restitutis . . . restituit')³ besonders beweisend finde. Dass freilich die erhaltene Hs. der Sithiensis Vorlage der Fuldenses gewesen sei, halte auch ich nicht für wahrscheinlich. Denn in einigen Fällen hat F Fehler von S, die nicht dem Verfasser, sondern nur dem Schreiber unserer Hs. angerechnet zu werden brauchen, glücklich vermieden: so bringt er den Feldzug Karlmanns und Pippins gegen Odilo, den S zu 742 stellt, richtig unter 743; so hat er auch 753 richtig 'Romanus', 774 'Hessis', 808 und 809 'Eardulfus' und 809 'Esesfeld', wo S 'Romanis', 'hësit', 'Hardulfus' und 'Esses-

1) Dünzelmann S. 503; Bernays S. 123 f.

2) Bernays S. 124.

3) Simson, Forschungen IV, 578.

fleth' schreibt. Auch ist zu vermuthen, dass das Original der Sith. um einige Sätze reicher war und vielleicht etwas weiter reichte, als die erhaltene Hs.; vgl. oben zu 817 und 822, im Folgenden S. 137 f.

Die Einwendungen, welche gegen die Abhängigkeit der Ann. Fuld. von den Sith. erhoben worden sind, sind schon alle mehr oder weniger schlagend zurückgewiesen worden. Die wichtigste, auf welche Waitz¹ sich stützte, dass die Fuld. den Quellen näher ständen als die Sith., liess sich freilich nicht mit Erfolg widerlegen, so lange man nur mit den erhaltenen Quellen rechnete; denn aus diesen lässt sich weder der Inhalt der Fuld. noch der der Sith. ausreichend erklären. Auf Grund der Annahme einer verlorenen Quelle aber ist es Bernays (S. 116—122) nicht schwer geworden, eine ganze Reihe von Ausstellungen zu entkräften. Nur für das Jahr 796, das nach Waitz² entscheidend sein sollte, weiss er keine bessere Erklärung, als die, dass der Text der Sith. hier verderbt sein müsse; er nimmt aber auch nur für die Sith., nicht für die Fuld. Benutzung der verlorenen Quelle an. Ob das nun richtig ist, und welcher Art diese Quelle war, bedarf noch der Untersuchung.

2. Eine verlorene Quelle bis 796.

In dem Abschnitt von 714—740 der Ann. Fuld. ist von erhaltenen Quellen nur das *Chronicon Laurissense* benutzt. Ihm gegenüber weisen aber die Fuld. ein bedeutendes Mehr auf zu den Jahren 714, 715, 717 und 719, und hier nähern sie sich sehr den Ann. Mettenses (SS. I). Man vergleiche:

Ann. Mett. 714: 'Defuncto autem Pippino . . . Plectrudis etenim, relicta Pippini vidua, incomparabili odio contra Karolum succensa custodia eum publica observari iubet. Unde ille divino auxilio liberatus est'.	Ann. Fuld. 715: 'Post mortem Pippini Plichthrud, relicta eius vidua, incomparabili odio contra Karolum succensa custodia eum publica observari iubet. Unde ille divino auxilio liberatus . . .'
---	---

718 haben die Ann. Mett. ganz wörtlich wie die Fuld. 717: 'His temporibus Winfridus, qui et postea, cum episcopus ordinatur, Bonifacii nomen accepit, doctor catholicus, natione Anglus, primun Roman, deinde cum auctoritate Gregorii papae in Franciam ad praedicandum verbum Dei venit' und 719: 'Bonifacius vir sanctissimus ('Idemque Bonifacius' Mett.) a praesule sedis apostolicae Gregorio Mogontiacae ('Magontiae' Mett.) civitati, metropoli Germaniae, archiepiscopus ordinatur et legatus Germanicus Romanae ecclesiae in Franciam mittitur.

1) Göttinger Nachrichten 1873, S. 595; Forschungen XVIII, 357.

2) Göttinger Nachrichten 1864, S. 63. Vgl. unten S. 128.

Qui praedicatione sua multos populos, Thuringorum videlicet, Hessorum ('Hessionum' Mett.) et Austrasiarum, ad fidem rectam, a qua diu aberraverant, convertit, monasteria quoque monachorum et virginum primus in partibus Germaniae instituit'. Das Chron. Laur. hat erst zum fünften Jahre Pippins: 'Bonifatius vir sanctus de genere Anglorum legatus Germanicus Romanae ecclesiae, Magontiacae civitatis episcopus ordinatur. Qui praed. s. m. pop. Thur., Hessorum necnon et Austr. ad f. r. et christianam religionem, a qua d. aberr., conv., sed et mon. mon. ac virg. pr. in p. Austriae exorsus est'.

Dünzelmanns Erklärungsversuch (S. 518 ff.), dass die Ann. Fuld. in den Mett. benutzt seien, befriedigt in keiner Weise; diese Benutzung müsste sich auf sehr wenige Stellen beschränkt haben, und zwar gerade auf solche, deren Herkunft in den Fuld. unklar bliebe. Offenbar sind vielmehr Ann. Fuld. und Mett. auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen. Dieselbe ist von den Fuld. neben dem Chron. Laur. auch 733. 739 und 740 benutzt:

Ann. Mett. 737: 'Haec audientes maiores natu Sarracenorum . . . cum alio rege, nomine Amormacha, adversus Karololum arma corripiunt. Contra quos . . . Karolus . . . occurrit . . . exercitumque eius penitus usque ad internecionem delevit'.

739: 'Totaque Provincia usque ad litus maris peragrata . . .'

740: 'Karolus . . . devictis . . . hostibus eo anno interiora regni sui cum pace disponens in nullam partem exercitum duxit.

Ann. Fuld. 733: 'Sarraceni de Hispania audientes urbem obsessam armati superveniunt; contra quos Carlus dimicans regem cum populo || usque ad internecionem delevit'.

739: 'Carlus Provinciam totam et cuncta eius loca maritima suae dicioni subegit'.

740: 'Pax et quies regno Francorum per Carlum redditur ad tempus, Gothis superatis . . .'

Chr. L. Karl 19: 'Sarraceni in Hispania . . . haec audientes armati cum suo rege occurrunt; contra quos Carlus dimicans regem cum populo suo interficit'.

25: 'cunctam Provinciam et maritima illa loca suae dicioni subegit'.

26: 'Karlus Gothos superatos . . . regnum Francorum feliciter possidens . . .'

Die von Dorr¹ zuerst nachgewiesene verlorene Quelle der

1) R. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis, diss. Regimont. 1861, S. 40 f.

Ann. Mett. hat Dünzelmann (S. 518—537) genauer bestimmen wollen als ein aus Fredegars Fortsetzungen und originalen Notizen zusammengearbeitetes Werk, das um 780 geschrieben und in den Ann. Laur. mai. und min. benutzt sei. Nach ihm haben aber Waitz¹ und Simson² noch auf die Verwandtschaft derselben mit dem Chron. Vedastinum und den Ann. Lobienses hingewiesen und aus den verschiedenen Spuren mit ziemlicher Sicherheit das Ergebnis gewonnen, dass die gemeinsame Quelle eine von 687 bis wenigstens 805 reichende Compilation war, die aber nicht zu den Quellen, sondern zu den Ableitungen der Ann. Laur. gehört. Nach dem Ort ihrer Entstehung sucht Pückert, welcher zuletzt sehr eingehend über diese Quelle gehandelt hat (S. 142—145)³, und entscheidet sich aus guten Gründen für St. Denis. Von zwei Hss. dieser verlorenen Quelle, welche ich ebenfalls mit dem von Bernays gebrauchten Namen 'die Compilation' bezeichnen will, haben sich je zwei Bruchstücke erhalten: zu der einen gehören das Düsseldorfer und das Wiener Fragment, welche Pertz, SS. XX, 1—15 als *Fragmenta Werthinensia*⁴ herausgegeben hat, zu der andern das Baseler und das Berner, von Waitz zusammen mit dem Wiener, SS. XIII, 26—33 veröffentlicht⁵. Unmittel-

1) Forschungen XX, 385—394. 2) Ebenda 395—405. 3) Berichte d. Verh. d. Ges. d. Wiss. zu Leipzig 1884, S. 106—190. Als die treuesten Ableitungen der Quelle, welche er mit VW bezeichnet, stellt Pückert S. 137 die Ann. Mett., das Chron. Anianense (cod. 2 des Chron. Moiss.), das Chron. Fontan. und die in SS. XIII und XX gedruckten Fragmente karolingischer Annalen hin. Als Bestandtheile des Werkes will er aber (S. 150, Anm. 39) die letzteren nicht gelten lassen, weil er dasselbe mit der von mir im Folgenden untersuchten Quelle verwechselt und zu den Ableitungen nicht nur mit Waitz das Chron. Laur., sondern sogar die Ann. Einh., d. h. die Uebearbeitung der Ann. Laur., rechnet. 4) Weil das Düsseldorfer in einem ehemals Werdener Codex gefunden worden ist. 5) Den Zusammenhang des Baseler Fragments hat W. von Giesebrecht (Forsch. XIII, 627) erkannt und dargelegt. Dass die Baseler und Berner Blätter aus derselben Hs. stammen, zeigt die Vergleichung der daraus in SS. XIII (S. 2) mitgetheilten Proben, obwohl Waitz ebenda (S. 27) das Gegentheil behauptet. Man vergleiche nur das g des Fragm. Bas. in 'magoncia' Zeile 1, in 'egit' Z. 3 und in 'Remigii' Z. 6 mit dem des Fr. Bern. in 'pugnam' Z. 4, ebenso das f (Bas. Z. 4 'defunctus', 6 'confessoris', — Bern. Z. 3 'fluviu', 5 'fidelibus' u. a.), ferner die Ligaturen et (Bas. 'defunctus' Z. 4, — Bern. 'aucto' Z. 2, 'victoriam' Z. 5, 'cunctisque' Z. 8) und st (Bas. Z. 2 'heristallio' — Bern. Z. 3 'castra'); auch die Länge und der Abstand der Zeilen, sowie die Grösse der Schrift sind hier wie da dieselben. Darin, dass das Baseler Bruchstück Jahres- und Kapitelzahlen enthält, das Berner aber weder die einen noch die andern, wird Niemand einen Gegengrund gegen die Zugehörigkeit zu einer Hs. finden können; denn beiderlei Zahlen sind in Mennig eingezeichnet, und es ist nur zu oft zu beobachten, dass solche Eintragungen mit grosser Sorgfalt begonnen, aber nicht bis zum Ende durchgeführt sind.

bar erhalten sind uns dadurch Stücke des Werkes von a. 759 Mitte bis 762 Anfang (Düsseld.), 769 bis Mitte 772 (Bas.) und 783 Mitte bis 785 fast zu Ende (Berner und Wiener Fragment). Ausserdem aber geben die Ann. Mett. von 687—775 fast ausschliesslich diese Quelle wieder, und zwar, wie die Vergleichung mit den Fragmenten für die betreffenden Stellen zeigt, so wörtlich, dass wir die Compilation für diese Strecke so gut wie vollständig zu besitzen glauben dürfen.

Indessen die Compilation selbst ist nicht die Quelle der Ann. Fuld. gewesen. Die letzteren geben zu 714 mit den Worten 'quam (Alpheidam) posthabita priore coniuge Pliethrude duxit uxorem', die dem Chron. Laur. fehlen, eine Nachricht, welche sich nicht in der Compilation findet, aber doch ihren Ursprung in Fredegars Fortsetzung hat. Denn dort heisst es (SS. rer. Merov. II, 172) in c. 6 (103): 'Igitur praefatus Pippinus aliam (neben der in c. 5 [100] genannten Plectrudis) duxit uxorem nobilem et elegantem nomine Chalpaida' ('Alpheida' cod. 5a, d. h. die Lorscher Hs. saec. IX.). Desgleichen schreibt der Verfasser der Fuld., worauf schon Manitius a. a. O. aufmerksam gemacht, 'destructis muris et moeniis', wie Cont. Fred. 20 (109) 'muros et moenia destruens', während das Chron. Laur. nur 'destructis moeniis', die Compilation gar nichts davon hat. Dass nun der erstere Fredegars Fortsetzung direct benutzt habe, wird um dieser Stellen willen Niemand wahrscheinlich finden; er muss aber einen ausführlicheren Auszug daraus gehabt haben, als die Compilation bietet. Als Quelle der aus der Cont. Fred. stammenden Nachrichten der Ann. Sith. würde die Compilation ausreichen: wenn es aber ein älteres auf der Cont. Fred. beruhendes Werk gegeben hat, so ist auch die Möglichkeit, dass dasselbe dem Verf. der Sith. vorgelegen, nicht ausgeschlossen.

Dass aber ein solches Werk vorhanden gewesen, macht auch die Betrachtung des Chronicon Laurissense wahrscheinlich. Dasselbe giebt bekanntlich ebenfalls im ersten Theile fast nur einen Auszug aus Fredegars Fortsetzung, ist aber an zahlreichen Stellen reichhaltiger als die Compilation. Nun könnte man ja mit Waitz¹⁾ annehmen, dass der Chronist neben der Compilation auch die Cont. Fred. unmittelbar benutzt hätte: aber diese Auffassung hat meines Erachtens Bernays (S. 78 f.) siegreich widerlegt. Denn von 738 an scheint eine Benutzung der Cont. Fred. seltener zu werden und doch immer nur an solchen Stellen vorzuliegen, die sachlich der Compilation verwandt sind: der Chronist müsste also die Cont. Fred. immer gerade dann benutzt haben, wenn er den Annalen folgt, zu keinem anderen Zwecke, als um die letzteren durch

1) Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1882, S. 404 ff.

Vergleichung ihrer Quelle zu controlieren und zu berichtigen. Das ist mit dem Standpunkte eines damaligen Geschichtschreibers unvereinbar.

Ganz unbegreiflich wäre auch die Flüchtigkeit, mit welcher der Verfasser des Chron. Laur. die Cont. Fred. ausgezogen haben müsste, wenn er Karl Martell in c. 26 zu Wermbria sterben lässt, wo derselbe nach Cont. Fred. 21 (109) nur erkrankte, während doch nicht allein Cont. Fred. 24 (110), sondern auch die Compilation Karls Tod zu Carisiacum berichtet. Ganz anders, wenn der Chronist eine ihm mit der Compilation, den Ann. Fuld. und Sithiensens gemeinsame, aus Cont. Fred. abgeleitete Quelle benutzte, deren Wortlaut etwa folgender gewesen sein müsste: 'aegrotare coepit in villa publica Wermbria et moritur anno DCCXLI. incarn. dom. Carisiaci et apud sanctum Dionisium sepelitur'. Wenn der Verfasser des Chron. Laur., der seine Quelle überhaupt höchst gedankenlos in kleine Absätze zerlegt, um den Stoff auf die einzelnen Jahre zu vertheilen, mit der Jahreszahl einen Abschnitt schloss, so konnte er sich freilich für berechtigt halten, die Worte 'aegrotare coepit in v. p. W. et moritur' zu vereinfachen in 'moritur in v. p. Wermbria' und im folgenden Absatz das widerspruchsvolle 'Carisiaci et apud sanctum Dionisium sepelitur' auszulassen.

Ich glaube also ein verlorenes Werk annehmen zu sollen, welches von 687—768 hauptsächlich auf Fredegars Fortsetzungen beruhte. Zu der Annahme einer solchen gemeinsamen Quelle des Chron. Laur., der Compilation und der Ann. Sith. (A) ist auch Bernays geführt worden; nicht überzeugt aber haben mich seine Ausführungen (S. 100—106), dass A auch noch über die Cont. Fred. hinausgehe und auch deren Quelle, d. h. der erste Theil der 'Hofannalen' (s. u.) gewesen sei. Wenn A von der 'villa Wermbria' anzugeben weiss, dass sie eine 'villa publica' war, so finde ich darin nichts Besonderes: der Ort existierte ja auch nach 768 noch, wahrscheinlich aber erhält er diese Bezeichnung einfach darum, weil Karl sich dort aufhielt. In dem aus A geschöpften Bericht der Compilation 741 über Karls Verhandlungen mit dem Papste sehe ich nichts, was sich nicht aus der Cont. Fred. c. 22 (110) herauslesen liesse. Wenn für Cont. Fred. 21 (109) 'cuncta sibimet adquisita regna' oder 24 (110) 'cuncta in giro r. adq.' das Chron. Laur. Karl 26 hat: *Carlus Gothos superatos, Saxones et Fresones subactos, Sarracenos expulsos, Provinciales receptos, regnum Francorum feliciter possidens*, so weiss ich wirklich nicht, warum man 'über die Sucht der Hofannalen, ihre Quelle zu erweitern, staunen' müsste. In viel höherem Grade eignet der Compilation diese 'Sucht' gegenüber der Quelle A. Was A nicht aus den Cont. Fred. entlehnt haben

kann, erklärt sich leicht aus der Benutzung anderer Quellen neben jenen. So liessen sich auch die kleinen Zuthaten, welche die Compilation 737 zu dem Bericht der Cont. Fred. über die Schlacht an der Berre aufweisen, 'civitate Narbona sub custodia derelicta' und 'septimo ab urbe miliario', und die Bemerkung der Fuld. 742, dass Hunald 'ad Wascones' habe fliehen müssen, aus der von Dorr vermutheten aquitanischen Chronik herleiten; es ist aber hier meines Erachtens gar nicht nöthig, eine besondere Quelle anzunehmen. Denn das erste Zusätzchen berichtet nur etwas, das ganz selbstverständlich erscheint, wenn man Cont. Fred. 20 (109) so versteht, dass nachher zu den von Karl eroberten Plätzen auch Narbonne gehörte, wozu der überschwängliche Preis des Siegers verleiten kann; und dass die Berre von dort sieben Milien entfernt war, konnte ein späterer Schreiber so gut wie ein gleichzeitiger erfahren. Die Basken aber werden Cont. Fred. 25 (111) bei der Empörung Hunalds als dessen Verbündete genannt; wenn es also dann weiter heisst, dass er verjagt und verfolgt wurde, so gehörte nicht viel Phantasie dazu, um danach das Baskenland als das Ziel seiner Flucht benennen zu können. Ein Grund für die Priorität von A gegenüber den Contt. Fred. lässt sich auch in diesen Stellen nicht finden.

Es handelt sich nun zunächst darum, zu untersuchen, wie weit unsere verlorene Quelle, für welche ich der Kürze halber die Bezeichnung A beibehalten will, wohl gereicht haben mag. Da sie aus den Fortsetzungen Fredegars geschöpft und im Chron. Laur. sowie in der Compilation von St. Denis benutzt ist, so ergeben sich als Grenzen, zwischen denen ihr Ende zu suchen ist, die Jahre 768 und 806. Nun hat Waitz Uebereinstimmung des Chron. Laur. mit der Compilation (wie er meinte, Benutzung der letzteren in ersterem) bis 789 nachgewiesen; dadurch wird die erste Zeitgrenze von 768 auf 789 herabgerückt. In den Ann. Fuld. aber findet sich auch nachher noch Benutzung einer verlorenen Quelle beim Jahre 791, wo sie den Feldzug gegen die Avaren genauer als alle andern erhaltenen Berichte erzählen, ebenso 792, wo sie von der Bestrafung der Verschwörer zu berichten wissen, und wahrscheinlich auch 794–796; denn wenn hier auch alle Nachrichten aus den Laur. und Sith. zu erklären sind, so weicht doch der Wortlaut sehr stark ab. Von 797 an ist das Verhältnis zu den Laur. ganz auffällig verändert; fortan werden dieselben, wie wir sahen, fast wörtlich ausgeschrieben und daneben, abgesehen von den Nachrichten über Fulda, nur die Sith. noch berücksichtigt. Wir dürfen demnach annehmen, dass die verlorene Quelle der Ann. Fuld. bis 796 reichte;

und da mit dem gleichen Jahre eine von Waitz¹ nachgewiesene Quelle endete, welche in den Ann. Maximiniani, Xantenses und Iuvavenses minores benutzt ist, so liegt der Schluss nahe, dass dieses Werk das von uns gesuchte war.

An einer früheren Stelle² hatte Waitz in der Quelle der Ann. Maxim. von 787—795 'eine Fortsetzung der alten den Ann. Mosellani und Laureshamenses zu Grunde liegenden Annalen' vermuthet, 'die hier neben den Ann. Laur. mai. benutzt' sei. Darauf hat Arnold³, gleichfalls von den Max. ausgehend, dargethan, dass dieselben, da sie ihre dürftigen Nachrichten schwerlich selbständig aus allen den älteren Annalen, mit welchen sie Verwandtschaft zeigen, zusammengetragen haben können, ihren Stoff ziemlich vollständig schon in ihrer verlorenen Quelle vereinigt gefunden haben müssen. Daraus hat er dann aber weiter geschlossen, dass dieses verlorene Werk die Quelle aller karolingischen Annalen gewesen und darum am Hofe entstanden und gleichzeitig fortgeführt sein müsse. Dieser Ansicht entgegnetend, wies nun Waitz (N. A. V) auf die enge Verwandtschaft der Ann. Max., Xant. und Iuv. min. hin und betonte den bairischen Ursprung ihrer gemeinsamen Quelle; über das Wesen der letzteren äusserte er sich aber nur dahin (S. 496), dass er sie für 'eine Redaction fränkischer Annalen' hielt, 'die den Ann. Laur. mai. verwandt war, aber in der Form (748) und im Inhalt (772 Adrian) noch von diesen abwich'. Sein Ergebnis bezüglich der 'bairischen Quelle' hat nun auch Bernays (a. a. O.) anerkannt, aber gleichwohl an Arnolds Hypothese festhalten zu müssen geglaubt, infolge dessen er sich bemüht, auch die 'bairische Quelle' als eine Ableitung der 'Hofannalen' zu erweisen (S. 61—69)⁴. Indessen bedarf es der Annahme einer verlorenen Urquelle sicherlich nicht, wenn man 'die bairische Quelle', d. h. unser A, als vermittelndes Zwischenglied einschiebt, unter der Voraussetzung, dass dasselbe um 796 aus den Fortsetzungen Fredegars, der gemeinsamen Quelle der Ann. Laureshamenses und Mosellani, den Ann. Laurissenses⁵ und ande-

1) Neues Archiv V, 491—501. 2) Göttinger Nachrichten 1871, S. 317. 3) Arnold, Beiträge zur Kritik karolingischer Annalen, Diss. Leipz. 1878, S. 8—16. 4) Auch die jüngste Bearbeitung dieser Fragen, ein Programm des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin von E. Seraphim, Quellenkritische Untersuchungen der kleineren karolingischen Annalen, hält an der Annahme verlorener Hofannalen fest. Verdienstlich sind die reichlich gegebenen Zusammenstellungen paralleler Annalenabschnitte, wenn man auch nicht immer die Folgerungen, welche der Verfasser daraus zieht, wird unterschreiben können. 5) Dass deren erster Theil bald nach 788 verfasst ist, scheint mir W. Giesebrecht (Ueber die fränkischen Königsannalen, Münchener historisches Jahrbuch 1865, 187—222) erwiesen zu haben.

ren Quellen zusammengearbeitet und in den meisten jüngeren Werken wieder benutzt worden ist. Durch wechselseitige Benutzung der verschiedenen Werke in den andern bezw. deren Fortsetzungen müssen sich dann ihre Beziehungen zu einander erklären lassen. Laufen auch die Fäden zu einem noch immer sehr verworrenen Knäuel zusammen, dessen völlige Lösung gar nicht unsere Aufgabe sein kann, so ist doch an der Möglichkeit derselben nicht zu verzweifeln. Man muss sich nur hüten, mit drei, vier verlorenen Quellen neben einander zu operieren, ohne sich über den Inhalt jeder einzelnen in möglichst bestimmter Weise Auskunft zu geben. Durch eine nähere Untersuchung der bairischen Quelle hoffe ich einen Theil zur Lösung des grossen Knotens beizutragen.

Eine weitere Quelle von A lässt sich schon aus den bisher festgestellten Ableitungen erkennen. Die Nachrichten der Fuld. über Bonifatius zu 717, 719, 746 und 754 stammen alle aus Willibalds Vita Bonifatii¹; dass diese aber nicht direct benutzt sein kann, beweist die wörtliche Uebereinstimmung bei 717 und 719 mit Ann. Mett. 718 und Chron. Laur. Pippin 5, bei 746 mit Chron. Laur. 5 und 6, bei 754 mit Chron. Laur. 17. Dieselbe lässt sich nur durch Benutzung einer gemeinsamen Quelle erklären: also muss A diese Nachrichten ebenso wie die Fuld. enthalten und somit seinerseits die Vita Bonifatii benutzt haben.

Ehe ich mich anderen Quellen der verlorenen Annalen zuwenden kann, habe ich den Beweis nachzuholen, dass die Sith. wirklich zu ihren Ableitungen gehören; denn deren aus der Cont. Fred. stammende Notizen könnten ja auch der Compilation entnommen sein. Zu diesem Beweise genügen schon die bairischen Nachrichten der Sith. zu 743² und 744, die von hier auch in die Fuld. übergegangen sind: 'Carlomanus et Pippinus Odilonem ducem Baioariorum rebellare conantem proelio superant' und 'Carlomanus cum Odilone duce Baioariorum pacem facit'. Offenbar stammt die zweite aus derselben Quelle wie die erste; in den erhaltenen Annalen findet sich aber sonst nur die erste: es muss also eine verlorene Quelle angenommen werden, und zwar eine bairische. Eben daher haben auch die Ann. Iuv. min. 743: 'Carolomanus et Pippinus pugnabant contra Baioarios'. Ebenso zeigt die Notiz der Sith. (und Fuld.) zu 772: 'Adrianus Romae pontificatum suscipit', dass sie hier derselben Quelle folgen wie die Maxim. und Iuv. min. ('Adrianus papa factus est'); denn die Laurissenses sowohl, wie die Laureshamenses, Mosellani, Petaviani und S. Amandi schweigen über dieses Ereignis. Ueberhaupt steht

1) SS. II, 331—353 ed. Pertz. 2) Die erhaltene Hs. der Sith. bringt diese Nachricht allerdings zu 742; s. o. S. 115.

der Annahme nichts entgegen, dass die Sith. bis 796 ganz aus A und den Ann. Laur. (oder der Compilation aus St. Denis) abgeleitet sind. Dieses Verhältniß schwebte Dünzelmann vor, wenn er in dem ersten Theile der Sith. eine Ableitung der Fuld. zu sehen glaubte: zwar nicht die Fuld. selbst waren ihre Vorlage, aber eine Quelle, deren Wortlaut die Fuld. stellenweise gerade am treuesten wiederzugeben scheinen.

Zu den Ableitungen von A gehören aber ferner auch die sogenannten Annales Einhardi. Dünzelmann hat (S. 499—502) die Stellen zusammengesucht, in denen sie Aehnlichkeit mit den Fuld. zeigen¹. Mit Recht mag er sie nicht, wie Waitz wollte, für die Quelle der letzteren ansehen; es wäre sonst nicht zu begreifen, warum die Fuld. eine so vorzügliche Quelle gegen eine andere weit unbedeutendere so sehr zurückgesetzt hätten. Dünzelmann findet nur den einen Ausweg, dass man die Fuld. zu theilen und ihren ersten Theil den Quellen der Ann. Einh. zuzurechnen habe. Nun folgen aber die Fuld. an fast allen diesen Stellen wörtlich den Sith.; dadurch hat sich Simson (schon in der Habilitationsschrift) veranlasst gesehen, vielmehr die Sith. aus den Einh. abzuleiten. Indessen eine Stelle bleibt dabei unerklärt; zu 753 haben

Ann. Sith.: 'Pippinus iterum Saxonum perfidia provocatus regiones eorum devastat.' Chr. L. 13: 'Pippinus rex Saxoniam pergit; Hildigarius episcopus Colonensis a Saxonibus interimitur.'

Fuld.: 'Pippinus iterum Saxonum perfidia provocatus regiones eorum devastat. In qua expeditione Hildigarius Colonensis episcopus a Saxonibus interimitur.'

Einh.: 'Hoc anno Pippinus rex cum exercitu magno Saxoniam ingressus est . . . In qua expeditione Hildigarius archiepiscopus interfectus est.'

Man wird schwerlich annehmen dürfen, dass die Fuld. den ersten Satz den Sith., den zweiten dem Chron. Laur. und nur die verbindende Wendung 'In qua expeditione' den viel ausführlicheren Ann. Einhardi entnommen haben; vielmehr scheinen die Fuld. hier wieder am genauesten die Worte der gemeinsamen Quelle A wiederzugeben, aus der auch die drei anderen geschöpft haben. Auch die Uebereinstimmung der Ann. Einh. mit den Sith. wird also aus der Benutzung derselben Quelle zu erklären sein. Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass Bernays (S. 93 ff.) einen Zusammenhang der Ann. Einh. mit der Compilation (Ann. Mett. und Chron. Moiss.)

1) Ein noch vollständigeres Verzeichnis giebt Manitius S. 38 f.; er hat aber auch solche Stellen aufgenommen, wo sich die Aehnlichkeit durch gemeinsame Benutzung der Ann. Laur. mai. erklärt.

bei 741, 769 und 793 nachgewiesen hat¹; und gerade die erste dieser Stellen, welche über Grifo, den Sohn von Odilos Nichte Schwanbild, berichtet, bekundet deutlich ihren bairischen Ursprung. Dass die Ann. Einh. verhältnismässig nur wenige wörtliche Anklänge an die andern Ableitungen von A aufweisen, kommt daher, weil ihr Verfasser seine Vorlagen in dem Streben nach einem reineren Stil fast durchaus umgestaltet. Dennoch dürften alle Zusätze, welche die Ann. Einh. zu dem Inhalt der Laur. machen, aus A herzuleiten sein.

Dass auch in Einhards Vita Karoli A benutzt ist, zeigt ihre Verwandtschaft mit dem Chron. Laur., welches von ihr unabhängig sein muss, weil es älter ist. Ob man auch die Anklänge der Sith. und Fuld. (Manitius S. 29 f.) an die Vita (747 = c. 2, 768 und 771 = c. 3, 786 und 787 = c. 10) auf die gemeinsame Quelle A zurückführen darf, bleibt ungewiss; die Verwandtschaft der Ann. Einh. mit der Vita mag zum guten Theil ihren Grund in directer Benutzung der letzteren durch die ersteren haben².

Der Bericht über Karlmanns Uebertritt in den geistlichen Stand stellt sich in allen Ableitungen dar als eine Verbindung von Ann. Laur. 746 mit Vita Zachariae 21: 'Carolomannus . . . praesentis vitae relinquens gloriam atque potestatem terrenam ad beatum Petrum apostolorum principem devotus cum

1) Derselbe prüft S. 126—131 das Verhältniß der Fuld. zu den Einh. und sucht zu beweisen, dass erstere nicht Quelle der letzteren gewesen seien; das Umgekehrte hält er für möglich. Auf den Gedanken an eine gemeinsame Quelle kommt er nicht, da er die Fuld. nicht zu den directen Ableitungen der 'Hofannalen' rechnet. 2) Vgl. Simson, De statu quaest. etc. 44 ff. Bernays (S. 140—145) nimmt allerdings das umgekehrte Verhältniß an; seine Gründe sind aber sehr wenig überzeugend. Ebenso ist Dünzelmanns Beweisführung, dass die Ann. Einh. bald nach 801 geschrieben seien, nicht stichhaltig. Sie stützt sich eigentlich nur auf den Satz: wäre das Werk über 801 hinaus weitergeführt, so wäre auch im Folgenden mehr verändert worden. Wie täuschend eine solche subjective Kritik ist, liegt auf der Hand. Mit viel besserem Rechte kann man sagen, dass die Ann. Einh. sich von 797 an mehr und mehr den Laur. nähern und ihnen schliesslich wörtlich folgen. Die Mitte von 801 als Endpunkt anzunehmen, ist ziemlich willkürlich; und mindestens hätte Dünzelmann es nicht auch noch 'sehr merkwürdig' finden sollen, 'dass der Bearbeiter sein Werk gerade da abschliesst, wo der erste Fortsetzer'; denn das ist ein offener Zirkelschluss. Auch die Jahre 800—801 sind in den Ann. Einh. und Laur. fast völlig gleich. D. aber zieht daraus nur die wunderbare Folgerung: 'Wenn nun dem Autor (der Einh.) die Jahre 800—801 (der Laur.) stilistisch genügen, wie war das möglich, wenn er sie nicht selbst geschrieben hatte?' Dünzelmann zeigt, ohne irgend welche Schlüsse daraus zu ziehen, dass die Ann. Einh. stilistisch dem Stück der Laur. 816—821 aufs engste verwandt sind; ich halte dafür, dass der Verfasser des letzteren ungefähr zu derselben Zeit auch die ersteren geschrieben und dabei die soeben erschienene Vita Karoli benutzt hat.

aliquantis suis advenit fidelibus seseque eidem Dei contulit apostolo atque in spiritali habitu fore spondens permansurum clericatus iugum ab eodem sanctissimo suscepit pontifice. Et post aliquantum temporis ad beati Benedicti, quod Aquinensium finibus situm est, profectus est monasterium, in quo et suam finire vitam iure professus est iurando'. Daraus ergibt sich als eine weitere Quelle von A die Vita Zachariae oder, da die erwähnte Stelle über Hadrians Stuhlbesteigung 772, welche sich gleichmässig in den Ann. Sith., (Fuld.), Maxim., Iuvav. min. und Einh. findet, auf Benutzung auch der Vita Hadriani hinweist, der Liber pontificalis.

In den Ann. Maxim. sind die Vitae Zachariae und Stephani daneben direct benutzt, dagegen mögen die (von Manitius S. 31 verzeichneten) Stellen, an denen die Fuld. der Vita Stephani II. zu folgen scheinen, aus A herzuleiten sein.

Zu den Quellen von A gehören endlich die Gesta episcoporum Mettensium des Paulus Diaconus in dem Bericht über die Uebertragung der Heiligen Gorgonius, Nabor und Nazarius durch Hrotgang von Metz (SS. II, 268); denn in den Ableitungen der verlorenen Annalen von Gorze, den Ann. Lauresham., Mosell. und Petav. findet sich derselbe nicht mit gleicher Ausführlichkeit wie in den Ableitungen von A, dem Chron. Laur., den Ann. Sith. und Fuld. Die letzteren sind freilich vom Chron. Laur. und den Ann. Sith. abhängig, ihr selbständiger Zusatz 'Laureshaim, quod est in Germania', zeigt aber Verwandtschaft mit dem 'ultra fluvium Rhenum in monasterio, quod vocatur Lorishaim' der Gesta; möglicherweise ist A also auch hier in den Fuld. direct benutzt und dann wieder von ihnen wahrscheinlich treuer wiedergegeben als von den anderen Ableitungen.

Auf eine Untersuchung der den Fuld. ferner stehenden Annalen kann ich mich hier nicht einlassen. Die Laureshamenses, in denen man auch nach 785 noch Verwandtschaft mit den Fuld. gefunden hat, halte ich in dem späteren Theile für eine Verschmelzung unserer bairischen Annalen (—796) mit den verlorenen Murbacenses oder Nazariani (—790) und den Petaviani (—799) oder deren Quelle, die ihren Ursprung in Sachsen zu haben scheint¹. In dem sogenannten Fragmentum

1) Ich nehme folgenden Entwicklungsgang der karolingischen Annalenlitteratur an: Annalen von St. Amand (—769) und Gorze benutzt in den Petaviani —771; Gorzer Annalen fortgesetzt in Lorsch —785 (oder 786, die gemeinsame Quelle der Ann. Lauresh. und Mosell. und des Fragn. Chesn.); Ann. Laurissenses —788 (nicht in Lorsch verfasst); Ann. Murbac. —790; die bairischen Annalen —796; die Fortsetzung der Petaviani —799; die Fortsetzung der Laurissenses —801(?); die Laureshamenses (nicht in Lorsch) —803; die 'Compilation' —805; das Chron. Lauriss. (in Lorsch) —806; die Laurissenses —815 und 819. Jedes neu

Annalium Chesnii aber dürfte uns ein Bruchtheil unserer Annalen selbst in freilich sehr unzuverlässigem, fehler- und lückenhaftem Auszuge erhalten sein. Dasselbe steht in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts¹, welche im Anschluss an Fredegars Fortsetzungen das letzte Stück der den Ann. Laureshamenses und Mosellani gemeinsamen Quelle (von 768—786) mit verschiedenen kleinen Lücken, dann von 786—791 ein Stück von sonst nicht mehr erhaltenen Annalen, von 791—806 aber einen Abschnitt der Laurissenses enthält und von verschiedenen Schreibern zusammengeschrieben ist. Eben dies Stück a. 786—791 scheint mir nun aus unserer Quelle A zu stammen. Dass die Vorlage des Schreibers zu den Quellen der Lauresh. gehört, lehrt der Paralleldruck in Pertz' Ausgabe der letzteren unzweifelhaft; in den Worten 'et filio Aregiso inde in ospitatum (für 'obsidatum') recepit' zeigt das Fragment Verwandtschaft mit Einhards Vita Karoli 10: 'unoque . . . obsidatus gratia retento' (woraus Ann. Einh.) den Sth. 787: 'Grimaldus filius Aragisi . . . in obsidatum regi datus' und Fuld. 'Grimaldum . . . in obsidatum accepit'. Die genauen Angaben über Tassilos Schicksal und den Avarenfeldzug von 791 sprechen deutlich für bairischen Ursprung; leider bricht das Fragment im Anfang der Schilderung des Feldzuges ab.

Eine Ableitung von A ist endlich auch die Continuatio Romana des Paulus Diaconus (SS. rer. Langob. 200—203). Nach Waitz, der sie herausgegeben (S. 200), hat dieselbe eine Verbindung der Ann. Laur. und Lauresham. benutzt und stimmt in dem Bericht über die Synode zu Frankfurt 794 auffallend mit den Ann. Maxim. überein. Bernays (S. 82) aber zeigt, dass die Cont. Rom. 788 ('de principatu eiecit') mit dem Chron. Laur. ('eicitur de principatu') verwandt, und dass mit-

erscheinende Werk halte ich für eine Bearbeitung einer Anzahl seiner Vorgänger mit selbständigen Zusätzen; die Fortsetzung der Mosellani 787—797 (=788—798) kann wegen der Verschiebung der Jahreszahlen erst später verfasst sein, in den Guelferbytni von 791—805 sehe ich einen schlechten Auszug aus der 'Compilation' (vgl. Ann. Mett. 802—805 und Heigel, Forschungen V, 400), welcher im Gegensatz zu dieser wenig treffenden Bezeichnung für die letzten Jahre ein hoher selbständiger Werth beizumessen ist. Für 'Hofannalen' finde ich in diesem System keinen Raum; doch passt der Name in gewissem Sinne auf die Lauriss.—788 und die bairischen Annalen, später auf die Laureshamenses, die 'Compilation', welche in St. Denis unter Hilduin (814—840) wahrscheinlich auch noch weiter fortgesetzt wurde (vgl. unten S. 131), und die Laurissenses, deren letzter Theil aber vielleicht bloss eine Copie der Annalen von St. Denis ist. 1) Hs. der Bibl. der Königin Christine im Vatican nr. 213 in 4^o aus Reims, in Krusch' Ausgabe Fredegars (SS. rer. Merov. II, 11) mit 4 a bezeichnet; vgl. Neues Archiv VII, 294—297. Das Fragment von 786—891 ist gedruckt bei Duchesne, Hist. Franc. Script. coact. II, 21—23.

hin Ann. Maxim., Chron. Laur. und Cont. Rom. aus einer Quelle stammen. Er kommt dadurch selbst zu dem Ergebnis, dass es am nächsten liege, hier an die bairische Quelle zu denken. Er weist dann aber diese Vermuthung ab, weil die Cont. Rom. 773 mit dem Satze: 'Finitumque est regnum Langobardorum, quod mansit per annos CCVI, postquam ipsi Italiam intraverunt', der Compilation (Ann. Mett. und Chron. Moiss.) nahe stehe; denn die Verwandtschaft der letzteren mit der bairischen Quelle hat er nicht erkannt. Für uns aber ist das nur ein neuer Beweis für die Abhängigkeit der Cont. Rom. von A, da wir auch die Compilation als eine Ableitung derselben Quelle kennen.

Der Verfasser von A also ist es, der ein so grosses Interesse für das langobardische Reich bekundet, dass er die Zahl der Jahre seines Bestehens ausrechnet. Im Einklang damit steht, was wir oben fanden, dass er den Liber pontificalis benutzt, um über die italischen Angelegenheiten genauer berichten zu können, und dass er über Tassilo, welcher des Königs Desiderius Schwiegersohn war, immer mit besonderer Ausführlichkeit berichtet. Angesichts dieser Beobachtung erscheint eine Beziehung der Ann. Einh. 796 zu den Sith., auf welche Simson (Habilit.-Schr. 27) aufmerksam gemacht hat, in neuem Lichte. Die ersteren haben nämlich: 'regia, quae, ut dictum est, Hringus, a Langobardis autem Campus vocatur, ex toto destructa', die letzteren aber einfach: 'campus Hunorum . . . subactus est'. Simson bemerkte, dass die Sith. den Ausdruck 'campus' schlechthin gebrauchen, welchen die Einh. als langobardisch bezeichnen; und da er die ersteren für die Quelle der letzteren hielt, so schloss er daraus, dass der Verfasser der Sith. ein Langobarde gewesen sei. Dagegen hat Waitz (Forschungen XVIII, 358) bewiesen, dass die Sith. hier nicht original sein können, weil ihr Verfasser den Ausdruck 'campus', wie das folgende 'subactus est', zeigt, gar nicht verstanden hat. Trotzdem hat Bernays (S. 135 f.) sich mit Berufung auf Sith. 754 ('Haistulfus rex Langobardorum a Pippino in Langobardia superatur') und 779 ('Hiltibrandus Langobardus dux Spolitanus') für Simsons Meinung erklärt und den Fehler der Sith. bei 796 der Willkür des Abschreibers zur Last legen wollen. Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Anwendung von 'campus' nach langobardischem Sprachgebrauch und die kleinen Eigenthümlichkeiten der Sith. zu 754 und 779 für A in Anspruch zu nehmen; der Verfasser von A mag also ein Langobarde gewesen sein.

Auch über den Namen des letzteren liegt uns eine freilich wegen ihrer handgreiflichen Ungenauigkeit unsichere Angabe vor; denn ohne Zweifel ist unsere bairische Quelle A dieselbe, als deren Verfasser Aventin 'Herzog Thessels Kanzler mit

Namen Crantz' bezeichnet¹. Den Namen 'Crantz' erklärt v. Oefele² meines Erachtens richtig für identisch mit dem Namen 'Grantzo', welcher 768 unter den Unterschriften einer Schenkungsurkunde für das Kloster Lorsch begegnet³. Vielleicht ist gar derselbe Grantzo der Verfasser der bairischen Annalen gewesen. Auf nahe Beziehungen des letzteren zum Kloster Lorsch deutet wenigstens ausser der Benutzung der älteren Lorsch'schen Jahrbücher (Quelle der Lauresh. u. Mosell. bis 785) auch der Umstand, dass er sich für seinen Auszug aus den Fortsetzungen Fredegars des Lorsch'schen Codex (5a bei Krusch) bedient zu haben scheint: denn 714 lesen Chron. Laur. und Ann. Fuld. mit 5a 'Alpheida' gegen das 'Chalpaida' der übrigen Fredegar-Hss., und 717 haben die Ableitungen von A richtig mit 5a 'Vinciaco', die andern Hss. 'Vinceco'.

3. Die übrigen Quellen und der Verfasser.

Neben der verlorenen Quelle ist in den Ann. Fuld., wie wir sahen, gleichwohl auch Benutzung des aus derselben abgeleiteten Chron. Laur. und der Ann. Sith. (in einem nicht mehr erhaltenen Exemplar) anzuerkennen; directe Benutzung der Vita Stephani, die zu den Quellen der verlorenen Annalen gehört, ist unsicher, Benutzung der Vita Karoli, welche wir gleichfalls unter den Ableitungen von A gefunden haben, bei ihrer grossen Verbreitung nicht ausgeschlossen. Die Verwandtschaft mit den Ann. Laureshamenses, Mosellani und Petaviani und der Uebearbeitung der Ann. Laurissenses (den sogenannten Ann. Einhardi) erklärt sich dagegen daraus, dass die Ann. Einh. gleichfalls aus A abgeleitet sind, die ersteren aber mit A gemeinsame Quellen benutzt haben.

Eine Hauptquelle der Ann. Fuld. sind ferner die Ann. Laurissenses, die aber erst von 771 an benutzt sind. Den Grund für die letztere Thatsache hat schon Waitz⁴ darin erkannt, dass dem Verfasser der Fuld. eine Hs. der Laur. vorlag, welcher am Anfang ein grosses Stück fehlte, dieselbe, aus welcher die Wiener Hs. saec. XI, die Pertz in seiner Ausgabe der Laur. als 6 bezeichnet, abgeleitet ist; die Hs. 6 beginnt nämlich auch erst 771 und enthält zu 785 eine in den meisten andern Hss. fehlende Nachricht über die Verschwörung Hartrats, welche aus den Ann. Laur. auch in die Sith. und Fuld. übergegangen ist. Von 797 an sind die Laur. fast alleinige Quelle; neben ihnen sind, wie oben im Einzelnen

1) Vgl. Riezler, Ein verlorenes bairisches Geschichtswerk des achten Jahrhunderts, Sitzungsberichte der Münchener Akad. I, 1881, 247—291; und denselben in der neuen Aventiniansgabe III, 576 f. 2) Historische Zeitschrift LI (1883), S. 154. 3) Codex diplomat. Laureshamensis, Mannheim 1768, I, 285 u. 167. 4) Neues Archiv XII, 41 ff.

dargelegt ist, von den Notizen über Fulda abgesehen, nur die Sith. benutzt.

Die zahlreichen fuldischen Nachrichten (744. 778. 779. 802. 817. 818. 819 und 822), von welchen die Annalen ihren Namen erhalten haben, gehen zum Theil, wie schon Pertz (SS. I, 338) erkannte, auf die *Annales Fuldenses antiquissimi* zurück (744. 779. 802. 818. 819 und 822), deren Original in der Wiener Hs., wie Sickel¹ gezeigt hat, vor 759 angelegt und bis 822 gleichzeitig fortgeführt ist.

Die Nachricht, dass das Kloster Fulda 744 'a sancto Bonifacio in solitudine Boconia' gegründet sei, stammt aus der *Vita Sturmii* (SS. II) c. 12; eine andere von dem Auszug der fuldischen Mönche vor den anrückenden Sachsen im Jahre 778 ebendaher c. 23. Die Notiz über die Weihe der Hauptkirche zu Fulda durch den Erzbischof Heistolf und über die Uebertragung der Gebeine des Heiligen am 1. November 819 ist der geschichtlichen Vorbemerkung entnommen, mit welcher Hraban eine Reihe von vierzehn Weihgedichten, die sich auf diese Feier beziehen, einleitet². Die einzige selbständige Nachricht über Fulda, welche nun noch übrig bleibt, ist die über Ratgars Absetzung im Jahre vor Eigils Erwählung; sie setzt immerhin einige Bekanntschaft mit der Geschichte des Klosters voraus. Auch die Benutzung kleiner fuldischer Quellen³ und das Interesse für Fulda, welches sich darin ausdrückt, genügt zur Begründung der Annahme, dass der Verfasser diesem Kloster angehört oder doch ihm sehr nahe gestanden hat. Ehe wir uns aber der Person des Verfassers zuwenden, haben wir uns noch mit einer anderen Quelle zu beschäftigen, deren Spuren am Ende des Werkes erkennbar sind.

Bernays hat (S. 46—61) durch Vergleichung Thegans und der Ann. Bertiniani und Xantenses mit den Fuldenses zu zeigen gesucht, dass diesen Werken bis mindestens 834 eine gemeinsame Quelle zu Grunde liege, unter welcher er natürlich wieder die 'Hofannalen' versteht. Jedoch beschränkt sich die Verwandtschaft in den meisten Fällen auf ungefähre Gleichheit des Inhalts und giebt für die Erschliessung unbekannter Quellen durchaus keine irgendwie genügenden Anhaltspunkte. Wir wissen nicht, ob die verlorenen Annalen, welche

1) Forschungen IV, 454—461. 2) *Poetae latini* II, 205 unter dem Titel 'Denotatio dedicationis ecclesiae' u. s. w. 3) Abweisen muss ich die Vermuthung von H. Lorenz (a. a. O. 70), dass in unsern Ann. Fuld. auch die ältere fuldische Quelle benutzt sei, aus welcher, wie zuerst Waitz (*Archiv* VI, 681) erkannte, Marianus und die Hersfelder Annalen geschöpft haben. Die Verwandtschaft der beiden letzteren reicht bis 863 (Mar. 885): ihre gemeinsame Quelle kann also wohl nur eine Ableitung der Ann. Fuld. gewesen sein; vgl. oben S. 106.

in den Fuld. bis 796 benutzt sind, eine Fortsetzung erhalten haben, und wir wissen ferner nicht, wo die 'Compilation' (d. h. die Annalen von St. Denis) endete; dass wir die letztere nur bis 805 sicher verfolgen können, liegt ja vielleicht nur an der zufälligen ungünstigen Beschaffenheit der Ableitungen. Die spärlichen Bruchstücke, welche uns die Ann. Mett. zu 803. 804 und 805 erhalten haben, lüften den Schleier gerade so weit, um uns erkennen zu lassen, dass uns hier ein Hauptwerk der Periode verloren gegangen ist, welches selbst die Ann. Laur. an Ausführlichkeit überragte; wohl möglich, dass auch Abschnitte der Ann. Laur. (etwa 797—815) einfach aus diesem Werke mit einigen Kürzungen ausgeschrieben sind. Die gleiche Vorstellung eines verlorenen Geschichtswerkes von höherer Bedeutung, als selbst den Ann. Laur. für die gleiche Strecke gebührt, erhält man, wenn man den Inhalt des Chron. Moissiacense von 803—818 prüft, welches hier unmöglich selbstständig sein kann. Da ist es wohl fast eher vorsichtig als kühn, wenn man in der verlorenen Quelle des Chron. Moiss. nicht ein neues Hauptwerk sehen mag, sondern in ihr eine Fortführung jener Annalen vermuthet, deren Heimath St. Denis zur Erklärung einer solchen Centralstellung ganz besonders geeignet scheint. Wenn aber solche Jahrbücher im Kloster Hilduins geführt wurden, — in gewissem Sinne wirkliche 'Hofannalen', — so kann ich mir nicht denken, dass dieselben bei Hilduins Lebzeiten sollten liegen geblieben sein. Dann möchte vielleicht auch der letzte Theil der Ann. Laur. — Dünzelmann rechnet ihn von 821 bis 829 — und der erste der Bertiniani, welchen man bisher willkürlich bei 835 enden lässt, aus diesen Jahrbüchern herzuleiten, Prudentius aber für Hilduins Fortsetzer zu erklären sei. Das Aufhören der Laur. bei 829 erhielt durch die infolge von Hilduins Verbannung eingetretene Unterbrechung der Arbeit ebenso wohl eine Erklärung wie durch die Annahme, dass Einhard sie verfasst und in diesem Jahre sich von den Geschäften zurückgezogen hätte.

Doch das sind vorläufig unbeweisbare Vermuthungen. Für unsere Frage ist allein die Thatsache von Wichtigkeit, dass nach dem Ende der Ann. Laur. wie die Vitae Ludwigs so auch die Ann. Fuld. von den Bertiniani abhängig sind. Das ergibt sich aus folgender Vergleichung:

A. Bert. 832: 'Audiens dominus imperator . . . cum omni exercitu in Alamanniam perrexit pervenitque ad Augustburg.'

833: 'Qui consilio inito Wormaciam ante initium qua-

A. Fuld.: 'Imperator mense Maio contra Hludowicum filium ad Augustam Vindelicam cum exercitu venit.'

'Imperator initio quadragesimae Wormaciam ve-

dragesimae pervenit . . . convocatoque exercitu . . . In quo conventu . . . arma deponere habitumque mutare cogentes . . .

834: 'Quibus confirmatis eum (Lotharium pater) in Italiam regredi fecit cum his, qui eum sequi maluerunt.

. . . Eo etiam tempore in expeditione, quae contra Lantbertum et Matfridum . . . directa fuerat, interfecti sunt Odo . . . et Theoto monasterii sancti Martini abbas et alii quam plures.'

Prud. 835: ' . . . imperator ad placitum suum generale, quod in Stremiaco prope Lugdunum civitatem se habiturum indixerat, profectus est . . . dispositisque markis . . . ad Aquisgrani reversus est . . . Nordmanni . . . Dorestadum irruentes vastaverunt . . .

836: . . . 'in villa Theodonis ad imperatoris praesentiam . . . ipse (imp.) . . . ad indictum placitum Wormatiam venit. In quo cum . . . Lotharium operiretur, nunciatus est febris correptus nullatenus advenire posse . . . Peracta autumnali venatione in Franconofurd palatio ad Aquisgrani reversus est.

837: ' . . . Et Lantbertus fautorum Lotharii maximus et Hugo socer illius defunctus est.'

' . . . Nordmanni . . . Fri-

nit et . . . exercitu congregato . . .'

834: 'Post haec iudicio episcoporum arma deposuit et ad agendam poenitentiam inclusus est. . . . Hlotharium ad Italiam cum his, qui eum sequi volebant, redire coegit.

Pugnatum est eodem anno cum Mahtfrido et Lantberto; in quo proelio perierunt Uodo comes Aurelianensium et Theodo abbas sancti Martini Turonensis et alii multi.'

835: 'Imperator . . . conventum generalem habuit apud Lugdunum dispositisque ibi illarum partium causis ad Aquense palatium reversus est. Nordmanni Dorestadum vastaverunt.'

836: 'Imperator in palatio Thiodenhove conventum habuit, ad quem Hlotharius venire non potuit, quia graviter et usque ad desperationem aegrotavit. Quo peracto imperator ad Franconofurd venit, inde ad sanctos Marcellinum et Petrum et inde ad Ingilenheim et inde ad Aquense palatium rediit.'

837: ' . . . Plures ex primoribus Italiae defuncti sunt, inter quos praecipui fuerunt Lantbertus et Hugus.'

' . . . Nordmanni tribu-

siam irruentes in insula, quae Walacria dicitur, nostros inparatos aggressi multos trucidaverunt, plures deprædaverunt et . . . censu, prout libuit, exacto ad Dorestadum . . . pervenerunt et tributa similiter exegerunt. Quibus imperator auditis, prætermisso memorato itinere . . .

838: ' . . . inchoatisque quadragesimæ ieiuniis imperatori sermo innotuit, Ludovicum fratris Lotharii intra Alpium septa colloquium expetiisse . . .'

tum exactantes in Walchram insulam venerunt ibique Eggihardum . . . et Hemmingum . . . cum aliis multis . . . occiderunt et Dorestadum vastaverunt; acceptoque a Frisionibus tributo reversi sunt. Imperator omisso itinere Italico . . .'

838: ' . . . Hlotharius et Hludowicus in valle Tredentina colloquium habuerunt ante mediam quadragesimam.'

Ein Zusammenhang beider Werke ist nicht zu leugnen; dass dieser Theil der Ann. Bertin. erst nach 838 mit Benutzung der Fuld. oder einer ähnlichen kurzgefassten Quelle, die auch in jenen benutzt sein könnte, verfasst sein sollten, ist schier unglaublich: die Fuld. müssen also von den Bert. abhängig sein. Die Abweichung bei 836 erklärt sich leicht aus einem Missverständnis auf Seiten der Fuld. infolge der starken Zusammenziehung der Vorlage; ebenso 831 das Zusammenwerfen der beiden Reichstage zu Nymwegen (Oct. 830) und Aachen. Als eigene Zusätze der Fuld. bleiben von 830—838 nur folgende Kleinigkeiten übrig: 832 'mense Maio', 'postquam uxorem abdicavit' und die Notiz über die Sonnen- und Mondfinsternis; 833 'ibi uxore recepta'; 836 'inde ad sanctos Marcellinum et Petrum et inde ad Ingilenheim' auf dem Wege von Frankfurt nach Aachen und die Plünderung von Antwerpen und 'Witlam' durch die Normannen; 837 die Erdbeben bei Pavia, der Komet, die Namen der von den Normannen Erschlagenen und der Tag ihres Untergangs; endlich 838 das Erdbeben in der Gegend von Lorsch, Worms und Speier und, wenn der Mönch von Kirschgarten uns hier einen echten Bestandtheil der Ann. Fuld. erhalten hat, der lange Winter vom 22. Sept. 838 bis zum Osterfest 839. Die Notizen über die erzwungene Scheidung der Kaiserin von ihrem Gemahl 832 und ihrer Rückkehr 833 beruhen auf Verwechslung mit Ereignissen von 830. Die Bemerkung zum Itinerar des Kaisers beim Jahre 836 dagegen ist von grösster Wichtigkeit für die Ermittlung der Person des Verfassers.

In der Notiz der Worms-Schlettstädter Hs. (1) und ihrer Ableitungen zu München und Kopenhagen zu 838 wird der Verfasser 'Enhardus' genannt. Ebenso steht, wie erwähnt, am

Ende des zweiten Theils in 1 von gleicher Hand 'Huc usque Ruodolfus', und ganz dieselbe Notiz findet sich in der von Rudolf begonnenen, von Meginhard vollendeten *Translatio S. Alexandri*: für den Urheber der beiden Randbemerkungen dürfen wir also den Verfasser der *Redactio I* halten, in welchem man mit gutem Grunde denselben Meginhard vermuthet¹. Auf die Notiz zu 838 und mit Rücksicht auf die fuldischen Nachrichten der *Annalen* — welche man freilich für ganz selbständig nahm, während sie fast alle nur aus fuldischen Quellen herühren, — hat man einen fuldischen Mönch Enhard angenommen, der allerdings sonst in tiefes Dunkel gehüllt bleibt und auch weder in den *Fulder Todtenannalen* noch im *Reichenauer Nekrolog*² genannt wird. Andererseits ist schon frühzeitig die Vermuthung gehegt und trotz erhobenen Widerspruchs³ immer wieder ausgesprochen worden, dass der unbekannte Enhard kein Anderer als der allbekannte Einhard gewesen sei. Für die früheste unter diesen Stimmen mag die oben (S. 105) angeführte Aeußerung des Kirschgartner Mönches gelten; denn wenn derselbe auch wirklich die Originalhandschrift des ersten Theils gehabt haben mag, so lege ich doch auf sein Zeugnis allein noch kein sonderliches Gewicht: ich traue ihm zu, dass er auch ein 'Enhardus' der ältesten Hs. auf Einhard bezogen haben würde. Darin aber könnte ich ihm auch nur durchaus beistimmen; denn die Form 'Enhardus', und sei sie noch so gut bezeugt, ist und bleibt doch nur eine vereinzelte Nebenform des Namens 'Einhard', und ich glaube, dass auch einer, der sich selbst hin und wieder Enhard schrieb, im IX. Jahrhundert schwerlich der Gefahr entgangen wäre, von anderen Einhard genannt zu werden.

Ob die Hss. den Verfasser Enhard oder Einhard nennen, kann uns also ganz gleich sein⁴. Dass derselbe aber Mönch in Fulda gewesen sei, ist eine unbewiesene Behauptung, welche in seiner Benutzung der kleinen Originalquellen des Klosters nur eine zweifelhafte Stütze findet; Beachtung verdient wenigstens immerhin auch die Thatsache, dass von der kleinen *Lorscher Chronik* ihm nicht die fuldische Hs. vorgelegen hat. Aus den Erwähnungen *Fuldas* in den *Annalen* lässt sich nur so viel ersehen, dass der Verfasser ein besonderes Interesse für das Kloster gehabt und gewisse Beziehungen zu demselben, welche ihm die dortigen Hilfsmittel zugänglich machten, unterhalten haben muss. Dieses Verhältnis kann aber in der That

1) Vgl. den folgenden Theil. 2) Darauf hat Holder-Egger in der *Deutsch. Litt.-Ztg.* 1886, n. 43 aufmerksam gemacht. 3) Wattenbach hat sie noch in der fünften Auflage der *Gesch.-Qu.* (S. 214) bestritten. 4) Auf diesem Standpunkte steht nach Holder-Eggers Vorgang nun auch Wattenbach im Vorwort zur Uebersetzung (2. Aufl. 1889) S. VI f.

offenbar bei keinem Einhard oder Enhard besser zutreffen, als bei dem Biographen Karls, welcher in Fulda erzogen war, und dessen freundschaftliches Verhältniß zu Hraban ausser Zweifel steht, zumal da der erste Theil der Jahrbücher bis 838 oder Ostern 839 reicht, Einhard aber am 14. März 840 gestorben ist. So sind nun auch Holder-Egger und Wattenbach (a. a. O.) der Ansicht, dass der Urheber jener Randbemerkung nur diesen Einhard gemeint haben könne. Dafür bestreiten nun beide, jeder in anderer Weise, die Glaubwürdigkeit der Angabe, jedoch, wie mir scheint, ohne Noth.

Einhard's Ruhm gewinnt freilich nicht eben dadurch, dass unsere Annalen ihm zugeschrieben werden, und dies mag wohl für viele der eigentliche Beweggrund gewesen sein, sie ihm abzusprechen. Man hat sich nun einmal daran gewöhnt, ihn als das klassische, die Zeitgenossen weit überragende Muster lateinischen Stils und gewandter Darstellung zu betrachten, — so sehr, dass Dünzelmann (N. A. II, 495) bei einem Abschnitt der Ann. Laur., dessen Stil seinen Beifall findet, ausruft: 'es kann nur Einer sein, kein anderer als der Verfasser der Vita vermochte damals schon so zu schreiben' — da scheut man natürlich vor allem zurück, wodurch dieses Bild die geringste Trübung erfahren könnte. Das Bild hat aber schon eine erhebliche Verschiebung seiner wahren Züge erlitten durch die ganz unbeweisbare, aber durch die Autorität ihrer Urheber und die Dauer ihrer Geltung ehrwürdige Annahme, dass Einhard auch die Ann. Lauriss. von 801—829 mit der Uebersetzung ihrer vorhergehenden Theile, die seither sogenannten 'Ann. Einhardi', verfasst habe. Bei solcher Anschauung mag man freilich kopfschüttelnd fragen: 'Konnte der Verfasser der Reichsannalen einem ziemlich reichlichen Auszug aus denselben eine so dürftige Fortsetzung anfügen, wie die Jahre 830—838 der Ann. Fuld. sind?' Indessen Einhard ist nur nach der Vita Karoli, der Translatio Marcellini et Petri und seinen Briefen zu beurtheilen, und mag man die erstere noch so sehr bewundern, den Eindruck erhält man sicherlich nicht aus ihr, dass man ihrem Verfasser, der auf Genauigkeit in den Angaben über Thatsachen mit so erstaunlicher Sorglosigkeit verzichtet, sonderliche Fähigkeiten zur selbständigen Fortführung von Jahrbüchern grösseren Umfangs zutrauen dürfte. Ein Zug der Ann. Fuld., der positiv sehr gut zu dem echten Bilde Einhard's stimmt, ist die ausserordentliche Berücksichtigung, die den astronomischen und meteorologischen Vorgängen zu Theil wird. Und was den Stil betrifft, so hat einerseits Dünzelmann (a. a. O. S. 498) an der Translatio und den Briefen zu seiner eigenen Betrübnis festgestellt, dass Einhard sich so wenig beständig auf der gleichen Höhe seines Könnens gehalten hat, dass man zuweilen an ihm irre werden möchte, andererseits

zeigen die Ann. Fuld., wenn sie sich auch nicht durch kunstreichen Periodenbau auszeichnen, doch immerhin ein Latein, gegen das auch vom Standpunkt der Vita aus nichts einzuwenden ist, zumal da einzelne Fehler, welche gerügt worden sind, wahrscheinlich dem Abschreiber zur Last fallen (s. o. S. 103).

Dass Einhard 'auch diese Annalen geschrieben haben könnte', giebt auch Waitz¹ zu; und gern räume ich dem letzteren ein, dass nicht der mindeste Grund vorliegt, Einhards Urheberschaft auf einen Theil derselben zu beschränken. Auffallend findet Waitz (S. 48 f.) nur die sachlichen Abweichungen der Ann. Fuld. von den Laur., die an einzelnen Stellen vorkommen, und die Ungenauigkeit in den Mittheilungen über die Translation der Heiligen nach Seligenstadt, denn die betreffenden Jahresangaben seien falsch. Indessen die beregten Abweichungen erklären sich sämmtlich aus der von Waitz geleugneten Benutzung der Ann. Sith. und erscheinen noch weniger merkwürdig, wenn man die Ann. Laur. nicht für Einhards Werk ansieht. Dass aber die Angaben der Ann. Fuld. über die Translation sich recht gut mit denen der Laur. und der Translatio in Einklang bringen lassen, dafür hat meines Erachtens W. Giesbrecht² den vollgültigen Beweis erbracht, der durch Jaffés (*Monumenta Carolina* 496 f.) chronologische Uebersicht durchaus bestätigt wird, und den auch Waitz in seiner Ausgabe der Translatio (SS. XV) anzuerkennen scheint. Gerade die auf SS. Marcellin und Peter bezüglichen Angaben der Ann. Fuld. scheinen mir Einhards Autorschaft voll zu bestätigen. Nicht nur dass auch die Ueberführung des von Hilduin zurückgehaltenen Restes der Gebeine zu 828 erwähnt wird, während die Ann. Laur. davon schweigen, zu 836 wird sogar 'ad sanctos Marcellinum et Petrum' als Ortsbestimmung für Seligenstadt gebraucht, ohne dass etwa im Vorhergehenden eine Benennung des Ortes, an welchen die Heiligen gebracht worden waren, für nöthig befunden worden wäre. So konnte nur einer schreiben, der die Stätte von Einhards Lieblingsaufenthalt wohl kannte; und nur einer, den das Kloster besonders nahe anging, war im Stande und hatte Veranlassung, in nicht ganz gleichzeitigen und so knapp gehaltenen Annalen den Besuch des Kaisers auf der Reise von Frankfurt nach Aachen bei seinem alternden Rathgeber hervorzuheben. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, dass die Heimath des ersten Theiles der Ann. Fuld. in Seligenstadt zu suchen, und dass unter solchen Umständen, wenn der Verfasser des dritten

1) Neues Archiv XII, 50 f. (aus dem Nachlass, aber wohl älteren Datums als SS. XV). 2) Münchener historisches Jahrbuch für 1865, S. 229 ff.

Theils denjenigen des ersten Einhard nennt, an der Richtigkeit dieser Angabe nicht gezweifelt werden darf.

Noch eine bisher ungelöste Frage legt uns das letzte Stück von Einhards 'fuldischen Jahrbüchern' vor. Wie geht es zu, dass der Verfasser, der bis 827 die Ann. Laur. so getreulich ausschreibt, für die Jahre 828 und 829 denselben nur noch wenig und den von 830 an ihre Stelle tretenden Ann. Bert. kaum einige Brocken wörtlich entnimmt, zugleich auch inhaltlich von 828 an trotz der eher zu- als abnehmenden Ausführlichkeit der Quellen sich auf so dürftige Notizen beschränkt? Ich weiss dafür nur eine zweifache Erklärung, dass nämlich das Stück 828—838, welches einen so veränderten Charakter trägt, entweder mehrere Jahre nach den vorhergehenden Theilen niedergeschrieben ist oder nur auf indirecter Benutzung der ausführlichen Darstellungen beruht. Einen Beweis für das eine oder das andere vermag ich nicht zu geben; doch sei es mir gestattet, eine Vermuthung auszusprechen, um wenigstens zu zeigen, dass meiner Ansicht keine unerklärlichen Widersprüche entgegenstehen. Wir fanden oben, dass von 797—823 alle Nachrichten der Ann. Fuld., soweit sie sich nicht auf Fulda bezogen, Satz für Satz entweder aus den Ann. Laur. nahezu wörtlich abgeschrieben oder (mit drei kleinen Ausnahmen) den sogenannten Ann. Sith. entnommen sind. Auch für die drei Sätzchen unter 817 und 822, bei welchen keines von beiden der Fall zu sein scheint, bleibt die Möglichkeit einer Herleitung aus der letzteren Quelle offen, da die einzige Hs. derselben, welche aus Sithiu stammt und dem Werken seinen Namen gegeben hat, schwerlich Autograph ist. Von dem Original, als dessen Heimath sonach nicht Sithiu, sondern etwa ein benachbartes Kloster anzusehen wäre, dürfen wir vielleicht annehmen, dass es auch diese drei Sätze enthielt; und nichts hindert uns zu glauben, dass sich hier noch eine gleichgeartete Fortsetzung anschloss, die der Abschreiber aus Sithiu, wenn er das Werk etwa schon 823 copierte, noch nicht vorfand. Nach einer Fortsetzung der Ann. Sith. aber sieht man sich unwillkürlich um, wenn man von 823 an die Ann. Fuld. und Laur. mit einander vergleicht; denn ihr Verhältnis bleibt bis 827 das alte: zwischen wörtlich aus den Laur. entlehnten Stellen begegnen in den Fuld. Sätze, die der Vorlage freier gegenüberstehen. Waren nun vorher alle solche Sätze auf die Ann. Sith. zurückzuführen, so sucht man hier nach einer Fortsetzung derselben als der Quelle. Von 828 an aber sehen die plötzlich zu viel geringerem Umfange zusammenschrumpfenden Ann. Fuld. selbst fast aus wie eine Fortführung der Sith., d. h. sie scheinen nicht mehr die Ann. Laur. zu benutzen, sondern nur noch jene unbekanntem kürzeren Annalen, welche ihrerseits mit Benutzung der Ann. Laur. (oder ihrer muthmasslichen Quelle aus St. Denis) und Bert. verfasst sein mögen.

Sehen wir uns nun um nach einem Kloster, dessen eigen-
thümliche Annalen ebensowohl nach Sithiu wie nach Seligen-
stadt gelangen konnten, so haftet der suchende Blick sofort
auf Blandinium bei Gent, wo ja Einhard ebenfalls Abt war
und sich wiederholt längere Zeit aufzuhalten pflegte. Und es
liegt die weitere Vermuthung nahe genug, dass Einhard auch
die sogenannten Ann. Sith., d. h. richtiger ihr Original in Blandi-
gny, angelegt und, so lange er lebte, für die Fortführung
derselben Sorge getragen hat¹. Der Stil der Ann. Sith. giebt
keine Veranlassung, sie Einhard abzusprechen; dass sie keine
schön gegliederte Perioden aufweisen, darf man ihnen bei ihrer
Knappheit wohl nicht übel nehmen. Sollte es aber jemand
wenig glaublich finden, dass Einhard, der noch immer von
vielen für den Verfasser des grössten erhaltenen Annalenwerkes
seiner Zeit gehalten wird, statt dessen nur zwei minderwerthige
und fast ganz unselbständige annalistische Arbeiten geliefert
hätte, so halte ich dem entgegen, dass es meiner Ansicht nach
wahrscheinlich ihm überhaupt nicht darum zu thun gewesen
ist, bedeutende Geschichtswerke hervorzubringen, sondern nur
für seine beiden Klöster Blandigny und Seligenstadt Annalen
anzulegen, wie sie an vielen Orten schon geführt wurden; und
für diesen Zweck, für die Bedürfnisse der beiden Klöster,
dürften diese Arbeiten wohl auch genügt haben.

III.

Die übrigen Theile der Annalen.

1. Der zweite Theil (838—863).

Der Verfasser des zweiten Theiles wird in der erwähnten
Randnotiz der Worms-Schlettstadter Hs. (1) und ihres An-
hanges zum Ende von 863 Ruodolfus genannt². Ganz un-
zweifelhaft ist das derselbe, von welchem zu 865 in den Hss.
der dritten Redaction berichtet wird: 'Ruodolfus Fuldensis
coenobii presbyter et monachus, qui apud totius pene Ger-
maniae partes doctor egregius et insignis floruit historiographus
et poeta atque omnium artium nobilissimus auctor habebatur,
VIII. Id. Mart. diem ultimum feliciter clausit', ein fuldischer
Mönch und Priester, dessen Tod am 8. März 865 auch die

1) Eine anderweitige Stütze erhält diese Meinung vielleicht dadurch,
dass in den späteren Ann. Blandinienses (SS. V) die Ann. Sith. benutzt
zu sein, aber auch nach 823 noch alte lokale Nachrichten vorzuliegen
scheinen. 2) So schreibt auch der Kirschgartener Mönch, welcher die
Hs. 1 benutzte, zu 838: 'Huc usque scripsit Einhardus; notamus et, quid
Rodolphus continuavit, prout hic sequitur'.

Todtenannalen melden. Was wir sonst von Rudolf wissen, finden wir bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 214 und 223 f., ergänzt durch Dümmler, Ostfränkisches Reich II², 440, ausführlich in der erwähnten Dissertation von Rethfeld¹ S. 2—22. Ausser den Annalen besitzen wir von ihm das Leben der heiligen Lioba (SS. XV), das er auf Veranlassung seines Lehrers Hraban schrieb, eine Schrift über die Wunder der Reliquien, welche Hraban nach Fulda gebracht hatte (SS. XV), und die von ihm unvollendet hinterlassene, von Meginhard fortgesetzte Translatio Alexandri (SS. II); von seinen Gedichten ist uns nichts erhalten, eben so wenig von den Erzeugnissen seiner Malkunst, die Hraban² lobend erwähnt.

Rethfeld hat bemerkt, dass Rudolf bis 841 in Fuldaer Urkunden oft vorkommt, nachher aber nicht mehr, da die Urkunde von 849, in der er als Vorsteher der Schule zu Fulda erscheint, längst als Fälschung erkannt ist. Da nun im zweiten Theil der Annalen Fulda nur 844, 853 und 856 erwähnt wird, dagegen Mainz 838. 840. 842 und von 849 an alljährlich ausser 851. 854. 860 und 861, so hat Rethfeld mit Recht, wie Dümmler³ und Wattenbach⁴ anerkennen, daraus den Schluss gezogen, dass der Verfasser von 847 an, dem Jahre, in welchem Hraban Erzbischof wurde, in Mainz gelebt habe und erst gegen 860 dauernd nach Fulda zurückgekehrt sei, wo er gestorben zu sein scheint. Sehr richtig sucht Rethfeld unter den Nachrichten über Fulda und Mainz diejenigen zu unterscheiden, welche auf persönliche Anwesenheit des Erzählers am Ort der Handlung schliessen lassen. Denn da Rudolf zu den nächsten Vertrauten Hrabans gehörte und auch zu dessen Nachfolger Karl, dessen Wahl er freilich missbilligt zu haben scheint (vgl. unten), später wohl in näherem Verhältniss gestanden haben muss, ja sogar wahrscheinlich am Hofe selbst verkehrte, so ist die Erwähnung von Ereignissen von allgemeiner politischer Bedeutung, die sich in Mainz zugetragen haben, noch gar nicht für den Aufenthalt des Verfassers daselbst beweisend. Nach sorgfältiger Ausscheidung dieser Stellen behält Rethfeld (S. 18—21) aber noch eine ziemlich bedeutende Anzahl von anderen übrig, aus welchen sich mit grösster Wahrscheinlichkeit ergibt, dass Rudolf sich von 847—859 in der That wenigstens vorwiegend in Mainz aufgehalten hat, ganz abgesehen davon, dass schon die nahen Beziehungen Rudolfs zu den Erzbischöfen Hraban und Karl an sich einen dauernden

1) Ueber d. Ursprung d. 2., 3. und 4. Theils der sogen. Fuldischen Ann., Halle 1886. 2) Poetae lat. II, 226. 3) Ostfr. R. II, 440.
4) In der Vorrede zur deutschen Uebersetzung.

oder öfter wiederkehrenden Aufenthalt in der Metropole vermuthen lassen.

Ich möchte demgegenüber nur diejenigen Stellen noch etwas schärfer hervorheben, welche auf Anwesenheit des Verfassers in Fulda oder Abwesenheit von Mainz hinweisen. Von den drei Stellen, an welchen Fulda erwähnt wird, betrifft die erste die Sendung zweier fuldischer Mönche nach Rom im Jahre 844, die dem Papste Hrabans Buch vom Lobe des heiligen Kreuzes Christi¹ überbringen sollten, fällt also in eine Zeit, für welche wir ohnehin Rudolfs Aufenthalt in Fulda annehmen. Aber auch die zweite Stelle, an welcher Rudolf über den am 1. September 853 in der Klosterkirche zu Fulda verübten Einbruchsdiebstahl berichtet, spricht in gleicher Weise für seine zeitweilige Anwesenheit in Fulda, wie Rethfeld (S. 16) selbst zugesteht. Und auch die dritte Stelle, welche den Tod des Abtes Hatto von Fulda am 12. April 856 betrifft, weist mit grösserer Wahrscheinlichkeit nach Fulda als nach Mainz. Desgleichen deutet vielleicht die freimüthige Art, mit welcher Rudolf zum gleichen Jahre von der Einsetzung des Erzbischofs Karl erzählt, dass sie *'magis ex voluntate regis et consiliariorum eius quam ex consensu et electione cleri et populi'* erfolgt sei, darauf hin, dass der Verfasser sich damals gerade für längere Zeit in die klösterliche Stille zurückgezogen hatte. Ganz in Einklang damit steht es, wenn Rudolf zu 855 sagt: *'Apud Mogontiacum terra vicies tremuisse perhibetur'*. Was sonst zu demselben Jahre berichtet wird über die Unwetter zu Würzburg am 5. Juni und 8. Juli, den Tod des dortigen Bischofs Gozbald am 20. September und den Besuch seines gleichnamigen Sohnes bei Ludwig in Frankfurt, konnte Rudolf ebensogut in Fulda wie in Mainz erfahren. Da aber von Gozbalds Tod dem König amtlich Anzeige gemacht werden musste, wobei die vorangegangenen Unglück verheissenden Vorzeichen ganz sicher gleichfalls zur Sprache kamen, da ferner diese Botschaft die Rückkehr des Königs von seinem mährischen Feldzuge erwarten musste, welche nach der Reihenfolge der Annalen erst zwischen dem 20. Sept. und dem 17. October, wahrscheinlich näher dem letzteren Tage, erfolgt zu sein scheint, und da um dieselbe Zeit der junge Lothar mit den Grossen seines Reiches nach Frankfurt gekommen sein muss, wohin sie jedenfalls die Nachricht vom Tode des Kaisers mitbrachten, so ist mir das wahrscheinlichste, dass Rudolf diese sämtlichen Nachrichten — die Sternschnuppen konnte er natürlich auch selbst sehen — bei einer vorübergehenden Anwesenheit am königlichen Hofe zu Frankfurt in der Mitte des Octobers erfahren hat.

1) Vgl. über dieses Dümmler, *Poetae lat.* II, 156 f.

Als Gründe, welche für die letzten Jahre des Verfassers Abwesenheit von Mainz wahrscheinlich machen, führt Rethfeld ausser dem seltneren Vorkommen des Ortes in den Annalen an, dass Rudolf in diesen Jahren nach Meginhards Zeugnis¹ an der Translatio arbeitete, und einen von den Magdeburger Centuriatoren erwähnten Brief² an einen Mainzer Erzbischof, welcher vermuthlich die Ehescheidung Lothars betrifft und also wahrscheinlich an den Erzbischof Karl gerichtet war. Ich glaube noch eine Stelle des Jahres 863 hinzufügen zu dürfen, an welcher Rudolf nach dem ursprünglichen Texte, den uns nur eine auch da wieder getilgte Zeile der Leipzig-Altacher Hs. erhalten hat (vgl. oben S. 96), angiebt, dass nach Karls Tode der Mainzer Stuhl das ganze Jahr unbesetzt geblieben sei, während Liutbert doch schon am 30. November desselben Jahres zum Erzbischof erhoben wurde. Denn diese voreilige Bemerkung kann der Geschichtschreiber doch erst gegen Ende des Jahres niedergeschrieben haben, also entweder nicht lange vor der Neubesetzung oder bald nach derselben, ehe er Kunde davon bekam; wenn er aber zur Zeit in Mainz gewesen wäre, so hätte ihm doch das bevorstehende oder gar schon eingetretene Ereignis nicht verborgen bleiben können.

Ich komme dadurch, im Wesentlichen mit Rethfeld übereinstimmend, zu dem Ergebnis, dass der Verfasser des zweiten Theiles sich zuerst bis mindestens 841, vielleicht bis 847, und zuletzt wieder von 860 an zumeist in Fulda aufgehalten, in der Zwischenzeit aber von 847—859 vorwiegend in Mainz gewohnt hat, jedoch mit längeren Unterbrechungen (besonders in den letzten Monaten des Jahres 853 und etwa vom Herbst 855 bis 857), während deren er seinen Aufenthalt wieder in Fulda genommen zu haben scheint, ungerechnet kleinere Reisen und Besuche am Königshofe.

Was Zeit und Art der Abfassung der Annalen betrifft, so wird wohl mit Recht allgemein eine Entstehung derselben durch von Jahr zu Jahr fortschreitende Niederschrift angenommen. Ernstliche Widersprüche mit der wahren Chronologie findet Rethfeld (S. 10) nur 850 und 851, wo der Verfasser von dem Einbruch der Normannen unter Gottfried in das Westreich und von der Auslieferung Pippins von Aquitanien an den König Karl berichtet, während diese Ereignisse in das Jahr 852, zum Theil (Karls Friedensschluss mit Gottfried und Lothars Heimkehr) erst 853 fallen. Auch das Jahr 843 enthält am Ende eine Angabe (über den Tod des Papstes Gregor und die Einsetzung seines Nachfolgers Sergius), die erst in das Jahr 844 (Januar) gehört; umgekehrt wird zu

1) Vorrede zur Translatio S. Alexandri, SS. II, 674.
Dümmler in den Forschungen V, 390 f. und 394.

2) Vgl.

847 die erneute Verheerung von Duerstede gemeldet, welche nach den Ann. Xant. schon 846 stattfand; doch lassen auch sie die Normannen 847 zu einem neuen Raubzuge wenigstens an der niedergebrannten Stadt vorbeifahren. Daraus folgt nun freilich, was doch auch hervorgehoben zu werden verdient, dass der Schluss von 843 erst im Jahre 844 und die Jahresberichte von 850 und 851 nicht vor dem Jahre 853 niedergeschrieben sein können. Aber schon die Angaben über die Todesfülle des Jahres 853 und die Bemerkung über den Kirchendiebstahl vom 1. September: *'ita hactenus res latet, ut neque auctores facti investigari neque pecuniae aliquod possit indicium reperiri'*, scheinen doch noch vor Ablauf des Jahres aufgezeichnet zu sein, freilich auch kaum vor dem December, da der Jahresbericht mit der Erzählung von der erst am 8. Nov. geschehenen Verheerung der Stadt Tours durch die Normannen beginnt.

Ist man aber zu der Annahme genöthigt, dass der Geschichtschreiber von mindestens 850 bis in das Jahr 853 gefeiert hat, so drängt sich die Frage auf, ob nicht auch der ganze vorhergehende Abschnitt von 838—849 erst später, mit Benutzung schriftlicher Quellen verfasst sei. Ohne schriftliche Quellen würde sich die Fülle genauer Datierungen in diesem Falle nicht erklären lassen, wenn auch das Gedächtnis des Verfassers und seines Gönners Hraban, unter dessen Auspicien er schrieb, einen grossen Theil des Stoffes darbieten mochte. An Benutzung von Nithards Historien zu denken, möchte man sich besonders durch die Vergleichung des Jahres 842 mit Nithard III, 4—7 und IV, 1. 4. 5. versucht fühlen. Es bleibt aber noch ein so starker Rest, zu dessen Erklärung man nicht allein archivalischer, sondern auch ziemlich reichhaltiger annalistischer Quellen benöthigt wäre, dass es doch schliesslich weit einfacher ist, Rudolf selbst für den ursprünglichen Aufzeichner dieser Begebenheiten zu halten. Dass er nicht in jedem Jahre mit gleicher Pünktlichkeit die Ereignisse, von denen er Kunde bekam, aufzeichnete, ist nur zu natürlich, dass auch einmal eine mehrjährige Unterbrechung der Arbeit eintreten konnte, leicht erklärlich: im Allgemeinen wird man doch an der Annahme ungefähr gleichzeitiger Abfassung festhalten dürfen.

Sehr oft giebt der Verfasser, ganz abgesehen von den Nachrichten über des Königs Weihnachts- und Osteraufenthalt, den Tag eines Ereignisses an. Es sind das: 838 am 29. November die Ankunft des jüngeren Ludwig in Frankfurt, 839 am 7. Januar, dem Tage nach dem Fest der Erscheinung, des Kaisers Uebergang über den Rhein zum Angriff gegen seinen gleichnamigen Sohn, 840 am Tage vor Himmelfahrt, wofür Rudolf irrig den 12. statt des 5. Mai ausrechnet, eine Sonnenfinsternis und am 20. Juni des Kaisers Tod, 841 am 13. Mai

Schlacht auf dem Ries, am 25. Juni bei Fontenoy und am 25. Dec., dem Weihnachtstage, die Erscheinung eines Kometen, 842 am 19. März (dies war der zweite Sonntag vor Ostern) Vertreibung Lothars von Sinzig, am 30. März, dem Donnerstags vor Ostern, eine Mondfinsternis, 844 am 7. Juni (statt des 14.)¹ ein Treffen in Aquitanien, 845 am 13. Januar, eine Woche nach dem Epiphaniensfest, Taufe einiger böhmischer Häuptlinge, 847 am 21. April (Mittwoch nach Quasimodogeniti) Tod des Erzbischofs Otgar, am 26. Juni (dem vierten Sonntag nach Pfingsten) Hrabans Nachfolge, 853 am 28. März (Dienstag vor Ostern), 27. August (3 Tage nach Bartholom.) und 16. September (2 Tage nach Kreuz-Erhöhung) Todesfälle von Bischöfen, am 1. September Diebstahl in Fulda, 855 am 5. Juni (St. Bonifaz) und 8. Juli (St. Kilian) Unwetter zu Würzburg, am 20. September Tod des Bischofs Gozbald, am 17. October Sternschnuppenerscheinung und am 29. September Tod des Kaisers Lothar, 856 am 4. Februar und 12. April Tod Hrabans und des Abtes Hatto, 857 am 15. September Unwetter zu Köhn, 858 am 1. Januar Erdbeben zu Mainz, am 15. Juli² Ankunft westfränkischer Gesandten am Hofe zu Frankfurt, 859 am 25. Juni Tod des Priesters Probus zu Mainz und 863 am 4. Juni Tod des Erzbischofs Karl. In anderen Fällen weiss der Verfasser sich wenigstens auf den Monat zu besinnen, in welchem ein Ereignis geschah: so 838 'mense Iunio', 839 'mense Maio' und 'post Kalendas Iulii', 841 'mense Aprilio' und 'quasi mediante mense Augusto', 842 'mense Augusto', 843 ebenso, 846 'mense Martio' und 'circa medium mensem Augustum', 847 'circa Kalendas Octobr.', 848 'mense Februario', 'quasi mediante mense Augusto' und 'circa Kalendas Octobris', 856 'mense Augusto', 857 'mense Februario' und 'circa Kalendas Octobris', 858 'mense Februario', 'ante dies letaniarum' (den Bitttagen vor Himmelfahrt) und 'mediante mense Augusto' und 861 'tercia septimana post sanctum pascha'.

Die Todestage hätte der Verfasser ja allenfalls auch längere Zeit nachher aus Nekrologen erschen und mit ihrer Hülfe auch die Schlachttage gewinnen können; aber die zahlreichen Datierungen, welche sich an das Kirchenjahr anlehnen, wobei zweimal Rechenfehler im Betrag von je einer Woche vorkommen, sowie die nicht minder häufigen unbestimmten Zeitangaben zeigen doch, dass Rudolf bei der Arbeit das chronologische Material seinem Gedächtnis entnahm. Wie er in den Besitz dieses Materials gelangte, haben wir oben für das Jahr 855

1) Von anderer Seite erfahren wir, dass die Schlacht Sonnabend den 14. Juni stattfand; Rudolf hat sich also bei der Berechnung des Sonnabends nach Pfingsten wieder um eine Woche verrechnet. 2) 'Mense autem Iulio . . . die media'.

beispielsweise zu ermitteln gesucht. In ähnlicher Weise lässt es sich in anderen Fällen mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen. So führt er für die Angabe über den Wetterschlag, welcher am 15. Sept. 857 zu Köln vier Menschen tödtete und sechs betäubte, einen Brief des Erzbischofs Gunthar an Bischof Altfried von Hildesheim an, welcher auf der Octobersynode zu Mainz vorgezeigt und also wahrscheinlich von ihm selbst eingesehen worden war. Der Tod der Mainzer Erzbischöfe wurde auch nach Fulda gemeldet, von den andern Todesfällen aus dem Ostreich, welche Rudolf berichtet, musste wenigstens nach Mainz amtliche Nachricht gelangen, wo er auch den Tod des Probus am 25. Juni 859 erlebt zu haben scheint. Eine nicht unbedeutende Reihe genauerer Angaben ist aber wohl auch auf den unmittelbaren Verkehr des Verfassers am Hofe zurückzuführen, wie die über Ludwigs des Deutschen Ankunft in Frankfurt am 29. Nov. 838, Lothars Vertreibung von Sinzig am 19. März 842, die Taufe der Böhmen am 13. Jan. 845, die schon besprochenen Nachrichten des Jahres 855, und die über das Eintreffen der westfränkischen Gesandten bei Ludwig in Frankfurt am 15. Juli 858.

Im Allgemeinen ist also gewiss aus dem Vorkommen solcher Zeitangaben darauf zu schliessen, dass nicht sehr lange, nachdem der Verfasser sie in Erfahrung gebracht, auch die Niederschrift erfolgt ist. Dabei fällt aber auf, dass für die Zeit von 849 bis 852, wo wir Rudolf in Mainz wissen, alle näheren Datierungen fehlen, während dieselben für die Jahre 838—847, 853, 855 und 856, wo er sich wahrscheinlich in Fulda aufhielt, gerade am zahlreichsten sind. Daraus scheint doch hervorzugehen, dass der Verfasser in Mainz nicht eben fleissig an seinen Annalen schrieb, sondern in den Jahren, wo Hraban Erzbischof war, gerade die Zeiten des vorübergehenden Aufenthalts in Fulda zur Fortsetzung seiner Arbeit benutzte. So scheint er besonders die letzten Monate des Jahres 853, welche er nach Rethfelds Vermuthung vielleicht aus Veranlassung des Kirchendiebstahls im Auftrage Hrabans dort zu brachte, benutzt zu haben, um das lang unterbrochene Werk von 849—853 weiterzuführen. Ebenso wird er die Ereignisse des Jahres 855 aufgezeichnet haben, nachdem er vom Königshofe zu Frankfurt in sein Kloster zurückgekehrt war, wo er sich auch im Jahre 856, vielleicht bis zur Mainzer Synode im Herbst 857, aufgehalten haben mag. Wenn auch in den letzten Jahren 860—863, in welchen Rudolf ebenfalls wahrscheinlich meist in Fulda weilte, dennoch die näheren Zeitbestimmungen ebenso selten werden, so hat das ohne Zweifel seinen Grund hauptsächlich darin, dass er damals mehr an der *Translatio Alexandri* arbeitete und für die Annalen nicht viel Zeit und Interesse übrig hatte.

Wir erhalten sonach mit einiger Wahrscheinlichkeit das weitere Ergebnis, dass Rudolf, so wenig seine Anwesenheit in Fulda von Dauer war, und obgleich er seinen Stoff fast ausschliesslich von seinem Aufenthalt am Königshofe und in Mainz mitbrachte, an den Annalen doch meist in Fulda weiter geschrieben zu haben scheint, so dass dieser Theil noch mit einigem Recht den Namen fuldischer Jahrbücher führt. Dem Inhalt und der Tendenz nach verdient das Werk freilich weit eher den Namen von Hof- oder Königsannalen des ostfränkischen Reichs. Wie nach Hinemars Zeugnis die Urschrift der Annalen des Prudentius sich in Karls Händen befand, so hat ganz sicherlich auch König Ludwig Einblick in das Werk seines Geschichtschreibers gehabt. Ja auch die Anregung dazu scheint vom König ausgegangen zu sein, da Rudolf in demselben Jahre 838, in welchem er wahrscheinlich mit ihm zu Frankfurt am 29. November zusammen war, mit Zugrundelegung der von Einhard zusammengestellten Annalen sein Werk begann, während das Kloster Fulda mit seinem Abte Hraban noch Jahre hindurch gegen Ludwig feindlich gesinnt blieb. Möglich ist auch, dass der König sich gar für den Eigenthümer des entstehenden Geschichtswerkes ansah; das Kloster betrachtete es jedenfalls so wenig als sein eigen, dass in derselben Zeit dort die Klosterannalen angelegt wurden, welche den Hersfeldern zu Grunde liegen und auch von Marian benutzt wurden¹.

Mit der Mittheilung zweier Aktenstücke über die Streitsache der abgesetzten Erzbischöfe gegen den Papst zum Jahre 863 schliesst Rudolfs Arbeit. Ein Unbekannter hat in der Original-Hs., wie es scheint, einen kurzen Anhang hinzugefügt, welcher von dem Verfasser des dritten Theiles (Red. I) verarbeitet, von dem Urheber der dritten Redaction (Hs. 3) aber wörtlich wieder aufgenommen ist. Dieser Anhang enthält zum Jahre 864 nur eine kurze Angabe über den vergeblichen Versuch des abgesetzten Erzbischofs Gunthar, die Verzeihung des Papstes zu erlangen, zu 865 Mittheilungen über Rudolfs Tod am 8. März und über die Sendung des päpstlichen Legaten Arsenius; eine Notiz über den Tod des Markgrafen Ernst, welcher nach dem Todtenbuch von St. Emmeram an einem 11. November erfolgte, scheint am Rande hinzugefügt gewesen zu sein, da sie in der dritten Redaction (wie auch in den Ann. Xant. geschieht) unter die Ereignisse des Jahres 865, in der ersten aber in der denkbar kürzesten Form 'Ernst obit' an das Ende von 864 gestellt wird.

Rethfeld (S. 26) schreibt diesen Anhang des zweiten Theils ohne weiteres dem Verfasser des dritten zu, allem Anschein nach freilich nur deshalb, weil ihn Pertz ohne äussere Unter-

1) Vgl. oben S. 106.

scheidung mit dem dritten Theile hat zusammen drucken lassen. Immerhin bleibt diese Annahme ja möglich. Rudolfs Hs. befand sich zur Zeit seines Todes wahrscheinlich in Fulda, wo er starb: was nachher aus ihr geworden ist, wissen wir nicht, — nur dass sie noch in den 90er Jahren dem Altaicher Schreiber vorlag, — irgend welche Umstände könnten also vielleicht den Verfasser des dritten Theils veranlasst haben, die begonnene Fortführung der Original-Hs. aufzugeben und sich für die weitere Fortsetzung eine eigene Abschrift des ersten und zweiten Theils anzufertigen.

2. Der dritte (und vierte) Theil (863—887).

Von selbst drängt sich die Vermuthung auf, dass derselbe Meginhart, welcher Rudolfs *Translatio S. Alexandri* fortsetzte, auch der Fortsetzer seiner *Annalen* gewesen sei. Schon Pertz (SS. I, 339) zog diese Möglichkeit in Erwägung, jedoch nur, um sie dann als unwahrscheinlich abzuweisen. Seine Gründe hat aber Rethfeld (S. 25—28) einer erneuten Prüfung unterzogen und, wie mir scheint, mit Glück widerlegt. Denn aus dem von der Sitte der Zeit erforderten Ausdruck der Bescheidenheit in Meginharts Vorrede zur *Translatio* seine wirkliche Unfähigkeit zu einer solchen Aufgabe zu folgern, ist entschieden unzulässig, die stilistischen Verschiedenheiten des zweiten Theils der *Translatio* und des dritten Theils der *Annalen* (863—882) sind unerheblich, und man darf nicht übersehen, dass der Verfasser des letzteren, wenn er vor Beginn seiner Arbeit den ersten und zweiten Theil der *Annalen* abschrieb, Gelegenheit genug hatte, seinen Stil nach diesen Mustern zu bilden.

Ebenso unzweifelhaft ist meines Erachtens Rethfeld (S. 30 bis 36) der Nachweis geglückt, dass der dritte Theil nicht, wie Pertz meinte, in Fulda, sondern, wie schon Dümmler¹ und Wattenbach vermutheten, in Mainz verfasst ist, und zwar nicht vor dem Jahre 869. Denn die Erwähnung des fuldischen Abtes Sigehard zu 872 und des Besuches, welchen der König 874 dem Kloster abstattete, beweist nichts für des Verfassers Anwesenheit in Fulda; eher lässt sich seine Abwesenheit von dort daraus folgern, dass er weder die 869 erfolgte Absetzung des Abtes Thiotho noch den durch eine Urkunde bezeugten Aufenthalt des Königs daselbst am 24. Juli 880 erwähnt. Dagegen spricht für Mainz die Beschreibung der 870 dort beobachteten Himmelserscheinungen und die Erwähnung der beiden Erdbeben, die daselbst um die gleiche Zeit stattfanden, die Nachricht über das in der ersten Stunde des 3. December 872 ebenda gesehene Erdbeben, die bei der Schilderung der Heu-

1) Ostfränk. Reich, 1. Aufl. II, 169; vgl. 2. Aufl. III, 170.

schreckenplage des Jahres 873 eingeschaltete Bemerkung, dass bei Mainz in einer Stunde hundert Morgen Land kahl gefressen worden seien, sowie die Angaben über den starken Frost des Winters 873/74, welcher lange Zeit hindurch Rhein und Main mit starkem Eis überbrückt hielt, über des Königs Besuch in der Stadt am 20. December 874, über die Aufnahme der aus Köln und Bonn vor den Normannen entflohenen Mönche und Nonnen im Jahre 881, über das Erdbeben, von welchem Mainz am 30. December desselben Jahres erschüttert wurde, und die neue Befestigung der Stadt im Jahre 882.

Sonach scheint Meginhart sich mindestens von 869 an in Mainz befunden zu haben. Vortrefflich stimmt dazu die von Rethfeld (S. 29) bemerkte Thatsache, dass in fuldischen Urkunden von 845. 857. 865 und 869 ein Meginhart begegnet, 845 mit dem Titel 'diaconus', später als 'presbyter' und in den drei ersten Urkunden mit dem Zusatz 'qui hanc (fehlt 845) kartam traditionis (fehlt 857) iussus scripsit'. Denn wenn auch in den Fuldaer Todtenannalen vier Priester und Mönche des Namens (zu 881. 883. 884 und 888) vorkommen, so ist es doch am wahrscheinlichsten, dass der Schriftsteller mit dem Urkundenschreiber eine und dieselbe Person ist. Bezieht sich auch die vierte Urkunde auf denselben Meginhart, so müsste dieser, wie Rethfeld hervorhebt, eben im Jahre 869, sonst wenigstens nicht vor 866, an den Hof seines Erzbischofs, des gelehrten Liutbert, der als ein eifriger Freund der Wissenschaften gepriesen wird, übergesiedelt sein, vielleicht auf dessen Ruf, um dort die unterbrochenen Königsannalen fortzusetzen. Vor 866 kann die Niederschrift des dritten Theils auch schon darum nicht begonnen sein, weil der bis 865 reichende Anhang des zweiten darin benutzt ist. Vielleicht, weil das Kloster Fulda die Original-Hs. Rudolfs herzugeben verweigerte, sah Meginhart sich genöthigt, sich für seine Arbeit eine Abschrift davon zu machen.

Meginharts Abschrift der Annalen mit seiner Fortsetzung bis 882 ist die erste Redaction derselben, welche in directer Ueberlieferung (durch die Hs. 1) auf uns gekommen ist. An drei Stellen hat er sich gegenüber dem Texte Rudolfs, wie sich derselbe mit Hülfe der Hs. 3 wiederherstellen lässt, erheblichere Aenderungen erlaubt, welche wir oben (S. 91 f. und 96) zusammengestellt haben. Zu der Ernennung Karls zum Erzbischof von Mainz im Jahre 858 erzählt Meginhart nämlich, dass dieser, ein Sohn des Königs Pippin, aus dem Kloster Corbie, wo er vom König Karl gefangen gehalten wurde, zu seinem ostfränkischen Oheim Ludwig entflohen und am 12. März mit der erzbischöflichen Würde bekleidet worden sei, indem er gleichzeitig, um das Lob des Verstorbenen, den er noch sehr wohl gekannt haben muss, zu mehren, seine Einsetzung

statt 'magis ex voluntate regis et consiliariorum eius quam ex consensu et electione cleri et populi' vielmehr 'non solum ex vol. r., verum etiam ex cons. et el. cl. et pop.' erfolgen lässt. Bei 863 ersetzt er die Angabe, dass der Mainzer Stuhl nach Karls Tode das ganze Jahr hindurch unbesetzt geblieben sei, natürlich durch die richtigere, dass Liutbert am 30. November an seine Stelle getreten. Die Aktenstücke endlich am Schlusse des Jahres lässt er mit gutem Grunde als nicht in den Rahmen seines Annalenwerkes gehörig aus, indem er sich mit dem Hinweis begnügt, dass die betreffenden Schriftstücke an einigen Orten Deutschlands zu finden seien.

Freier schaltet Meginhart mit den angehängten Nachrichten zu 864 und 865, deren Verfasser er vielleicht selbst war. Die Angabe über Gunthars vergeblichen Versuch, die Verzeihung des Papstes zu erlangen (November 864), stellt er mit kleinen redactionellen Aenderungen an das Ende des Jahres 864, welchem er auch die Notiz über Ernsts Tod anfügt. Den Bericht über die Sendung des Arsenius 865, welcher in der älteren Fassung nur das ostfränkische Reich berücksichtigte, erweitert er durch Angaben über die Thätigkeit des Legaten im mittleren und im westlichen Reiche; wenn er dabei die angebliche zweite Begegnung desselben mit Ludwig zu Köln (welche Dümmler II, 135 Anm. 2 bezweifelt) mit Still-schweigen übergeht, so liegt darin vielleicht eine absichtliche Berichtigung. Auffällig ist, dass auch Rudolfs Tod mit keinem Wort erwähnt wird. Eine Erklärung liesse sich auf mancherlei Weise versuchen, z. B. könnte man an einen persönlichen Gegensatz zwischen Rudolf und Liutbert denken; jedenfalls scheint der erstere an des letzteren Erhebung zum Erzbischof nicht viel Interesse gehabt zu haben, da er sich nicht mehr die Mühe gegeben hat, sie an Stelle jener unrichtigen Bemerkung in seine Annalen einzutragen.

Da Meginhart die Fortführung der Annalen nicht wohl vor dem Jahre 866 übernommen haben kann und zunächst ja auch noch mit der Abschrift der beiden ersten Theile zu thun hatte, so ist es nicht zu verwundern, dass in den ersten Jahren manche chronologische Irrthümer mit unterlaufen. Den Vertrag von Tousey, welcher am 19. Febr. 865 geschlossen wurde, setzt er in den September 864, die Excommunication Wald-radas und den Untergang des Grafen Robert um ein Jahr zu spät 867 und die Reise Lothars nach Italien um ein Jahr zu früh 868. Inmitten dieser fehlerhaften Angaben kann die genaue Datierung eines Erdbebens auf den 9. Oct. 867 nicht als Beweis für gleichzeitige Abfassung angesehen werden; vielmehr zeigt der letzte Fehler, dass der Jahresbericht von 868 nicht vor 869 verfasst sein kann: wahrscheinlich hat Meginhart also die ganze Arbeit erst 869 begonnen. Eine Bestätigung

dieser zuerst von ihm ausgesprochenen Vermuthung findet Rethfeld (S. 33 f.) nicht mit Unrecht darin, dass in diesem Stück der Annalen so manche für das ostfränkische Reich oder für Mainz nicht unwichtige Dinge verschwiegen werden, wie Karlmanns Flucht aus der väterlichen Haft im J. 864, des Königs Jagdunfall in demselben Jahre und die erste Reichstheilung zu Frankfurt 865, sowie das, was die Ann. Xant. zu 867 über die Verurtheilung eines ketzerischen Priesters zu Mainz und die Uebertragung der vom Papst an Liutbert geschickten Gebeine des heiligen Magnus nach Sachsen erzählen.

Von 870 an dagegen scheinen die Annalen ohne erhebliche Unterbrechungen stets gleichzeitig geführt zu sein, wie die zahlreichen mehr oder weniger genauen Zeitbestimmungen bei jedem Jahre genugsam beweisen, welche wir einzeln aufzuzählen keine Veranlassung haben. Fehler in der Zeitrechnung lassen sich von 869 an nicht mehr nachweisen; nur 869 soll Lothar 'mense Iulio' statt am 8. August gestorben sein, und Ludwigs des Stammers Tod wird 879 auf den 11. statt auf den 10. April gesetzt. Wenn 875 gesagt wird, dass der Reichstag zu Tribur, welcher nach Hinkmar im Mai stattfand, 'circa Kalendas Iunii' gehalten worden sei, so finde ich darin noch keinen Widerspruch, eben so wenig 878 zwischen der Angabe, dass der König im October nach Aachen gezogen sei und nicht weit davon mit dem westfränkischen Ludwig eine Zusammenkunft gehabt habe, und der Thatsache, dass die Zusammenkunft erst am 1. November zu Fouron stattfand.

Mit dem Tode des jüngeren Ludwig am 20. Januar 882 und der Rückkehr des gegen die Normannen geschickten Heeres, welchem der Feind bis in eine selbst für Mainz bedrohliche Nähe folgte, schliesst die erste Redaction. Einer Abschrift derselben, die wir wegen der fünf grösseren oben (S. 90 f.) zusammengestellten selbständigen Textveränderungen¹ als zweite Redaction bezeichnet haben, ist eine Fortsetzung von 882 bis 887 angefügt, welche Pertz den vierten Theil der Annalen genannt hat.

Dass auch dieser Theil zu Mainz in Liutberts Auftrag geschrieben ist, weist Rethfeld (S. 40 f.) schlagend nach aus

1) 848 wird Gottschalks Irrlehre näher bezeichnet und seine Verweisung nach Reims berichtet, 856 eine freilich unrichtige Angabe über Hrabans Amtsdauer (9 Jahre, 1 Monat, 4 Tage, vgl. S. 91 Anm. 2) hinzugefügt, 863, 870 und 872 je ein Satz stilistisch verbessert. An der letzten Stelle wird zugleich die Zahl der namentlich genannten slavischen Führer durch Anlassung des Goriwei mit der vorangestellten Angabe 'duces quinque' in Einklang gebracht; dagegen muss die Verbesserung von 'Fuldaha' in 'Waldaha' dem Schreiber der Hs. 2 zugeschrieben werden.

den anschaulichen Berichten über den grossen Brand in Mainz und die bald darauf erfolgende Ueberschwemmung des Rheinthals im Jahre 886, aus der sorgfältigen Aufzeichnung der Thaten des Erzbischofs Liutbert und ganz besonders daraus, dass der Verfasser zu 884 einen Brief des Erzbischofs Rimbart von Bremen an Liutbert in die Annalen aufnahm, welchen uns nur die einzige erhaltene Abschrift dieses Theils leider nicht aufbewahrt hat¹.

Auch Stil und Gesinnung bleiben ganz dieselben wie im dritten Theil; sogar die Wendung 'Domino illi infidelitatis suae condignam mercedem retribuente', welche 869 in Bezug auf das Ende des treulosen Markgrafen Gundacar gebraucht wird, wiederholt sich wörtlich 885 bei der Erzählung von Gottfrieds Ermordung. Mit Recht hat aus dem allen Rethfeld, eine Vermuthung Dümmlers ausführend, den Schluss gezogen, dass der dritte und vierte Theil von demselben Verfasser herrühren, also von demjenigen Meginhart, den die Todtenannalen zu 888 nennen. Nur dem König gegenüber nehmen die Annalen im vierten Theile einen anderen Standpunkt ein: während sie vorher stets und überall für den König Partei ergreifen, befinden sie sich jetzt fortdauernd in der Opposition. Doch richtet sich diese Opposition nicht sowohl gegen den König selbst, als vielmehr gegen seinen vertrautesten Rath, den verhassten Bischof Liutward von Vercelli, und erklärt sich leicht daraus, dass Liutbert an diesen das einflussreiche Amt eines Erzkaplans verloren hatte.

Man kann also füglich den dritten und vierten Theil zusammenfassen als den in Mainz wahrscheinlich von Meginhart verfassten Theil. Nur dass die Fortsetzung von 882—887 nicht einfach der ersten, sondern einer eben 882 angefertigten zweiten Redaction angehängt ist, bewirkt einen Abschnitt darin. Was den Verfasser veranlasste, das ganze Werk noch einmal neu zu schreiben, wissen wir nicht: vermuthlich that er es, um die Annalen, die mit Ludwigs Tod einen gewissen Abschluss gefunden hatten, irgend einer hochgestellten Persönlichkeit zu widmen, vielleicht dem Kaiser Karl, an welchen das Land des verstorbenen Königs fiel; da er in der Abschrift an mehreren Stellen auch Verbesserungen des Textes vorgenommen hatte, so mag er dann für seinen eigenen weiteren Gebrauch lieber den verbesserten Text behalten haben. Von dem weggegebenen Original der ersten Redaction wurde zu Anfang des folgenden Jahrhunderts in Worms Abschrift genommen; nachher ist es verschollen.

1) A. 884: 'Super quo proelio extat epistola Rimbarti episcopi eiusdem loci ad Liutbertum Mogontiensem archiepiscopum destinata, hunc modum continens: . . .' Es folgt dann aber kein Brief in der Hs. 2.

3. Die bairischen Fortsetzungen (882—901).

Der Rest der Annalen, welchen Pertz als den fünften Theil bezeichnet, findet sich nur in der Hs. von Nieder-Altaich (3) und ihren Ableitungen. Da diese Hs., wie wir gesehen haben, für die letzten Jahre Autograph, bis mindestens 893 aber nur Abschrift ist, so folgt daraus, dass der sogenannte fünfte Theil in zwei Abschnitte zerfällt, deren zweiter in Nieder-Altaich verfasst ist. Die Grenze der beiden Abschnitte vermochten wir allein mit palaeographischen Mitteln nicht zu bestimmen: wir müssen also zunächst versuchen, ob dies Ziel durch Kritik des Inhalts zu erreichen ist.

J. G. Eckhart sagt in den 'Commentarii de rebus Franciae orient.' II, 722: 'Ab anno 888 usque in praesentem (sc. 891) stylo conseripti sunt (Ann. Fuld.) magis barbaro quam in antecedentibus: et ab anno 892 alia scribendi ratio eaque castigatior obtinet. Unde concludo, annalium horum ab anno 888 usque in finem anni 891 auctorem esse Aspertum regium hactenus cancellarium'; überhaupt sollen nämlich die Annalen 'a notariis et cancellariis' fortgesetzt worden sein. Dem gegenüber muss ich behaupten, dass der Stil der Annalen von 882 bis 897. soweit die erste Hand der Altaicher Hs. reicht, im Allgemeinen derselbe bleibt.

Zwar finden sich bemerkenswerthe Unterschiede in der Schreibung mancher Eigennamen; doch lassen sich daraus keine bestimmten Folgerungen ziehen. So wird 882—888 stets 'Baiouuaria' und 'Baiouuarii' geschrieben, 889 'Baioarii' neben 'Baiouuariam', 891—897 immer 'Baioar.' neben einem vereinzelt 'Baiouariorum' (897): ebenso 885 und 888 (zweimal) 'Wito', 893, 894 und 896 aber 'Wido': 882 'Thuringis', 887 und 888 'Duringi' und 'Duringos', 889 aber wieder 'Thuringiorum', 892 'Thuringorum': Regensburg heisst gewöhnlich 'Radasbona' (886, 888 zweimal, 890, 894, 895 und 896) oder 'Radaspona' (883 und 893), dazwischen aber 889, 891, 893 und 897 'urbs Regino': für den Monat Mai findet sich die Schreibung 'mense Madio' 889, 890, 896 und 897 neben 'mense Maiarum' 882 und 'Maio' 892, wo auch ein Fehler des Abschreibers vorliegen kann. Wenn man aber hiernach daran denken könnte, einen Einschnitt nach dem Jahre 888 anzunehmen, so stimmt die Schreibung anderer Namen wieder weniger zu dieser Scheidung. 888 findet sich 'Buosoni' als Genitiv wie 890 'Bosoni tyranni': stets gleichmässig werden die Namen 'Arnolfus' (884—897), 'Brazlavo' (884, 892 zweimal und 896), 'Chirihheim' (887 und 894), 'Engilscalehus' (884 zweimal und 893), 'Gotafridus' (882, 885 und 891), 'Haddo' (891, 893, 894 und 895) und 'Hrenus' (882, 887 und 889) geschrieben, unter fünfzehn 'Zwentibaldus, -i, -o, -um' (884 dreimal, 885, 890, 892 zweimal, 893, 894 zweimal, 895 zweimal)

oder 'Zuentibaldus, -i, -o' (884. 893 und 897) begegnet nur einmal überraschend 889 die richtigere Form 'Zwentibulchi'. Bei anderen Namen wechseln die verschiedenen Formen ohne bestimmte Folge: die Mähren heissen 'Maravi' 882. 884 (zweimal). 891. 893. 894 (zweimal) und 897 (ihr Land 'Marava' 892, wohl verschrieben für 'Maravia'), daneben aber 'Maravi' 884 ('Maravonos' halte ich für einen Schreiberfehler) 892 und 893, womit Formen wie 'Sclavanis' 884, 'Sclavanorum' (888 und 889), 'Sclavania' 895 und 'Boemianorum' 895 zu vergleichen sind; Mainz heisst 889 und 895 'Magontina urbs', der Erzbischof aber wird 891 'Magonciacensis' und 893 (offenbar verderbt) 'Moconcianensis' genannt; andere Verschiedenheiten mögen durch willkürliche Aenderungen des Abschreibers veranlasst sein.

Das alles spricht weit mehr für als gegen die Einheit des ganzen Abschnitts von 882 bis 897 und beweist nur, dass der Verfasser theils mehrere Formen desselben Namens neben einander gebrauchte, theils im Laufe der Zeit sich verschiedener Schreibungen bediente. Dass aber der Stil in diesem Abschnitte sich gleich bleibt, wird die folgende Vergleichung zeigen.

Ein sehr häufiger Constructionsfehler ist 'ut' mit dem Indicativ (882 consec. zweimal, finale einmal, 884 cons., 886 cons., 887 c., 888 c., 891 c., 894 c. dreimal, 896 c.); häufiger wird 'ut' freilich mit dem Coniunctiv verbunden (882 viermal, 884, 886 und 894 je zweimal, 883. 887. 889. 891. 892. 895. 897 einmal, 885 für 'quod'), aber auch mit dem Infinitiv (884 'ita ut . . . hic versus conponi') dem Partic. (894 'ut . . . urbani . . . submittentes, . . . conantes'), und sogar mit dem Ablat. absol. (884 'ut nec signaculo desistente'). In der Anwendung des Participiums herrscht die allergrösste Freiheit. Statt des Part. coniunctum steht der Abl. abs. z. B. 884. 887. 889 (hier sogar verbunden mit dem Nom. Partic. als Verbum finitum), statt des Accus. c. inf. 891 ('uno homine . . . occiso . . . compertum est'). Der Accus. absol. findet sich 884. 887, sogar mit dem Abl. absol. vermengt 888 und 891 ('exceptis domus'); nicht selten ist auch der Nom. absol. (889. 891 u. a.), womit der sehr beliebte Gebrauch des Participium an Stelle des Verbum finitum eng verwandt ist (z. B. 891: 'nec minus pagani more suo clamantes, signa horribilia per castra movebantur'). Sehr gewöhnlich ist der Ablativ des Gerundiums statt des Part. Praes. Nach einem Verbum des Schwörens steht das Part. fut. im Nom. 882, statt des Accus. c. Inf. der Nom. c. Inf. 883 ('Marinus . . . ordinari compactum est'). Dagegen ist in nicht weniger als fünf Fällen der Accusativ für den Nominativ gesetzt, nämlich 884: 'quosdam . . . reversi sunt', 886: 'ut . . . alias sedes concederentur' und 'ut flexuras . . . nullo modo prospici poterint', 890: 'quem vulgo appella-

tur' und 891: 'ut . . . alveum amnis siccum appareret'. Indem ich andere Verstöße gegen die Grammatik übergehe, will ich nur noch erwähnen, dass 'inter' meist mit dem Ablativ verbunden wird (882. 884. 886), obgleich auch der Accusativ vorkommt, 886 sogar 'inter satellites et civibus'; ähnlich 'prope fluvio' 891, 'prope castello' 894, 'magna post clade' 882, 'in id tempus' = 'eo tempore' 886, 'urbe' für 'in urbe', 'curtem' für 'in curtem' u. s. w.

Man wird demnach nicht behaupten können, dass von 882—897 ein oder der andere Theil sich durch grössere oder geringere grammatische Correctheit auszeichne. Aber auch im Phrasenschatz zeigen sich den ganzen Abschnitt hindurch auffällige Gleichheiten. Man vergleiche:

882 'inmanis pestilentia . . . excrevit', 886 'plus solitum inundationes aquarum excreverunt', 888 'multi reguli in Europa . . . excrevere', 889 'inundationes aquarum plus solito excrevere', 890 'multimodis causis . . . excrescentibus', 895 'Fames valida per . . . excrevit', 896 'maxima pestilencia equorum et plus solitum . . . aggravando excrevit';

882 'fulgure et tonitruo concrepente', 883 'concrepente turba' und 'discordia . . . conerepat', 894 'Sonitus tonitruu magni increpuit';

882 'Langobardis . . . secum assumptis', 884 'quibusdam Pann. secum assumptis', 888 'paucis secum assumptis', 891 'exercitu . . . secum assumpto', 892 'assumptis secum Francis';

882 'arrepto itinere', 891 'iter arripuit', 893 'Arrepto itaque rex itinere', 896 'iter arripuit';

882 'iuramento contestatus est', 884 'cum iuramento contestari' und 'contestatus iuramento', 889 'iuramento confirmarent', 893 'iuramento ei fidelitatem promittere', 896 'cum iuramento fidem promittentes';

882 'multiformis nuntiis', 886 'multimodis rebus', 890 'multimodis causis'; 896 'multimodis rebus';

882 zweimal 'compositis rebus' und 'prosperere, prout potuit, dispositis rebus', 885 'dispositis ibi rebus, prout voluit', 886 'rebus, prout conplacuit, dispositis', 888 'rebus, prout placuit, dispositis', 890 'rebus dispositis, prout placuit', 896 'Dispositis ibi multimodis rebus', 897 'negotiis, prout potuit, . . . dispositis';

882 'coacervatim equitando', 884 'isto continuatim tertio anno', 889 'coacervatim . . . irruit', 891 'coacervatim . . . mergebantur';

882 'exercitui amabilem licentiam redeundi concessit', 888 'exercitui . . . licitum erat domum redeundi', 895 'placabili licentia reversus est', 897 'placabilem licentiam in sua redeundi donavit';

882 dient 'quippe' als Satzverbindung, desgleichen 884 und 895, ähnlich 'equidem' 888 und 895;

883 'ad internitionem delevit', 894 'usque ad internitionem deleverunt';

884 'generale conventum', ebenso 889. 890. 894 und 895, aber 'generali conventu' 885. 886. 888 und zweimal 897;

884 'pugnam certaminis iniere non utile', 891 'Alamannico exercitu inutile secum assumpto', 894 'turrim . . . ascendit, sed non utile';

884 'ad illos victoria concessit', 891 'victoria ad christianos concessit', 896 'ad quos victoria concessit';

885 'oculorum luce orbatus est', 896 'oculorum lumine orbati';

886 'per divexa montis', 894 'per praerupta saxi', 896 'per divexa moncium';

891 'fugae praesidium quaerentes', 894 'fugae ('fuga' in 3c. e offenbar Schreibfehler) praesidium quaerens';

895 'Fames valida per universam Baioariorum provinciam excrevit, ita ut per plurima loca inedia morte consumerentur'; 897 'Fames valida per universam regionem Baiovariorum incubuit, ita ut multi inedia consumerentur'.

Nach allem dem halte ich es für unzulässig, zwischen 882 und 897 einen Wechsel des Verfassers anzunehmen; also muss die Altaicher Hs. bis 897 noch Abschrift sein¹. Nun beginnt bei 'Curte vero Tripuria' oder bei 'advenientibus ibi' in 897 die zweite Hand (vgl. o. S. 95 Anm. 1), und alsbald macht sich auch eine Veränderung der Schreibweise bemerkbar. Zwar an fehlerhaften Constructionen steht der Schluss dem Vorangehenden nicht nach: auch hier findet sich 'ut' mit dem Indicativ (897), der Gebrauch des Abl. Gerund. wird nicht seltener, die Vorliebe für das Partic. finitum womöglich noch überboten (vgl. 898: 'fines . . . invaserunt et manu valida loca illorum desertantes predamque colligentes domumque revertentes habentes ea'); auch einzelne Wendungen wiederholen sich, wie 'in patibulo suspensa' 899 (= 894), 'prout poterant' 898, wie vorher oft, und 'missis, quos, ut audivit, absolvit et abire permisit' 897, wie kurz vorher ebenfalls 897 'quos rex, ut audivit, absolvit et sine mora abire permisit', ein Zeichen, dass der Fortsetzer ungefähr dieselbe lateinische Bildung besass, wie sein Vorgänger, und auch bewusste An-

1) Wenn also schon vorher von Blatt 42 (in 895) an der Schreiber öfters Absätze macht, so lässt sich daraus höchstens vermuthen, dass er die Kapitel seiner Vorlage beibehält; dass Bl. 44 mit anderer Tinte und etwas kleinerer Schrift geschrieben ist, reicht eben so wenig hin, unser Ergebnis zu erschüttern, zumal da diese kleine Veränderung gerade mit Beginn eines neuen Blattes eintritt.

lehnung an diesen nicht verschmähte. Aber es zeigen sich daneben doch recht erhebliche Verschiedenheiten: der König heisst gleich 'Arnulfus' statt 'Arnolfus', die Mähren werden nicht mehr 'Maravi' oder 'Maravani', sondern 'Marahabitaë' (897 und 898), 'Marahenses' (898), 'Marchenses' (899) und 'Marabi' (899) genannt, ihr Fürst 'Zentobolchus' (898 und 899) oder 'Zuentobulchus' (899), die Baiern 'Bawarii', Regensburg neben 'Radaspona' 899 'civitas Regia', und für Markgrafen ist die Bezeichnung nicht mehr 'marchensis' wie vorher (886. 893. 895 und 886), sondern 'marchio' (898).

Da nun also mit der zweiten Hand der Altaicher Hs. ein anderer Verfasser eintritt, so ist es unzweifelhaft, dass diese Hs. hier Original ist; und zwar muss der originale Theil eben da beginnen, wo die erste Hand schliesst.

Dass wie der in Altaich verfasste Schluss so auch der Hauptabschnitt dieses Theiles in Baiern verfasst ist, ergibt sich klar aus der auffälligen Berücksichtigung Baierns und seiner slavischen Nachbarländer, wozu die oberdeutschen Namensformen Perangarius, Adalpero, Chirihheim u. s. w. stimmen, und wird auch von keiner Seite bestritten. Als Abfassungsort vermuthete Pertz (SS. I, 339) Regensburg oder Altaich. Auf Regensburg führt uns besonders die Nachricht von der grossen Feuersbrunst, welche daselbst am 10. August 891 den grössten Theil der Stadt sammt den Kirchen mit Ausnahme der Häuser des heiligen Märtyrers Emmeram und des heiligen Cassian einäscherte, und die unmittelbar vorhergehende von dem Tode des Bischofs Embricho, welchem auch ein Hexameter als Nachruf gewidmet wird, eine Ehre, die sonst nur dem Erzbischof Liutbert von Mainz (889) widerfährt¹. Wunderbar genug ist es freilich, dass Embrichos Nachfolger Aspert und Udo gar nicht erwähnt werden; für Regensburg spricht aber ausser dem dreizehmaligen Vorkommen dieser Stadt auch der Umstand, dass der Verfasser über die dort eintreffenden Gesandtschaften sich so gut unterrichtet zeigt. 894 berichtet er von der Ankunft des griechischen Gesandten Anastasius, welchen Arnolf anhörte und an demselben Tage abfertigte, eine Thatsache, die an sich, d. h. abgesehen von dem Zweck der Sendung, welcher nicht mitgetheilt wird, schwerlich ausserhalb Regensburg von Interesse sein konnte; 893 weiss er aber auch den Inhalt der Botschaft anzugeben, welche die Gesandtschaft des Papstes Formosus

1) Er erhält zwei Distichen; sonst werden nur, um der Klage über die Verwüstung Pannoniens besonderen Ausdruck zu geben, beim Jahre 884 erst vier und dann noch ein Hexameter eingestreut. Ausserdem wird 882 noch ein 'nobilissimus poetæ versus' angeführt, dessen Ursprung nachzuweisen mir jedoch so wenig wie meinen Vorgängern geglückt ist.

in Begleitung einiger italienischer Grossen dem König zu Regensburg überbrachte; und 896 geht offenbar die ganze Erzählung von den kriegerischen Verwicklungen zwischen Bulgaren und Ungarn auf den Bericht zurück, welchen der Bischof Lazarus als Gesandter Leos im November 896 dem Kaiser zu Regensburg erstattete.

Die Regensburger Fortsetzung beginnt 882, schliesst sich aber gleichwohl, wie wir S. 96 f. festgestellt haben, an ein Exemplar der Redactio II, welche gleichzeitig mit ihr noch bis 887 in Mainz fortgesetzt wurde. Die zweite Redaction der Annalen war über das Ende der ersten hinaus nur um zwei kurze Sätze, die Plünderung Triers durch die Normannen am 5. April und den Untergang des Metzser Bischofs Walach enthaltend, fortgeführt worden, als der Regensburger Geschichtschreiber Abschrift von ihr nahm. Der letztere beginnt seine selbständige Fortsetzung mit weiteren Nachrichten über die Verheerungen der Normannen und einer ausführlichen Erzählung des Kriegszugs, welchen der König im Sommer 882 gegen die Räuber unternommen hatte, offenbar nach dem Bericht von Augenzeugen, wie besonders der Bericht über das Unwetter vom 21. Juli beweist; Baiern hatten ja nach seiner Darstellung auch den Kern des Heeres gebildet. In der Weise seiner Vorgänger scheint er dann die Annalen Jahr für Jahr im Wesentlichen gleichzeitig fortgeführt zu haben; doch zeigt die Erwähnung der erst im Mai 893 erfolgten Rückkehr der Gesandten, welche Arnolf 892 zu den Bulgaren schickte, zum Ende des Jahres 892, dass man die Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung nicht in allzustrengem Sinne annehmen darf. Verstösse gegen die Zeitrechnung lassen sich überhaupt nicht nachweisen; nur der Beginn der Feindseligkeiten zwischen Bulgaren und Ungarn, welche der Verfasser dem Bericht des im November 896 zu Regensburg eingetroffenen griechischen Gesandten nacherzählt, ist sicherlich nicht 'eodem anno', wie er sagt, erfolgt, sondern bereits zwischen 893 und 895, und die hier berichtete Hauptschlacht scheint ganz dieselbe zu sein, deren er schon zu 895 nach ungenauerer Kunde Erwähnung gethan hat.

Beim Jahre 896 ist in der Altaicher Hs. für die Angabe der kurzen Regierungsdauer des Papstes Bonifatius VI. und den Namen seines Nachfolgers Raum leer geblieben, der erst später, jedoch noch von der ersten Hand durch 'XV dies' und (mit Zuhülfenahme des Randes) 'nomine Stephanus — sepe liri praecepit' ausgefüllt worden ist; ein Beweis, dass diese Stelle im Regensburger Original unmittelbar nach dem Eintreffen der ersten Nachricht von Bonifatius' Tod und selbst in der Altaicher Abschrift noch, bevor genauere Kunde über die Vorgänge in Rom anlangte, niedergeschrieben worden ist.

Diese Kunde wird dem Kaiser, welcher die zweite Hälfte des Winters Krankheits halber in entlegenen Orten Baierns zugebracht hatte, wahrscheinlich erst auf dem ersten grossen Hofstage zugegangen sein, welchen er darnach gegen Ende Mai 897 zu Worms abhielt. Mit dieser Reichsversammlung endete aber die Arbeit des Regensburger Geschichtschreibers, als der Altaicher sie abschrieb, und es ist nicht zu verwundern, wenn man dort noch nicht erfahren hatte, was dem König in Worms gemeldet war, da der Hof erst im Herbste nach Baiern zurückkehrte.

Nach dem Mai 897 also, und ehe noch der mit der Rückkehr des Königs eintretende Zuwachs an geschichtlichem Stoff zu Regensburg aufgezeichnet war, muss man in Nieder-Altaich eine Neuschrift des ganzen Annalenwerkes begonnen und vollendet haben. Aber man begnügte sich nicht mit einer Abschrift der Regensburger Hs., sondern legte für die beiden ersten Theile bis 863, wie wir sahen, die Hs. Rudolfs zu Grunde und benutzte die Regensburger nur zur Berichtigung und Ergänzung. Es fällt auf, dass der Hof eben damals, etwa im August, auch Fulda besucht hatte; daher liegt die Vermuthung nahe, dass ein dem Kloster Altaich nahestehender Geistlicher des Hofes Rudolfs Annalenwerk mitbrachte, um es in Altaich abschreiben und fortsetzen zu lassen, und dass dann zu dieser Arbeit die Annalen, welche zur Zeit in Regensburg geführt wurden, zu Hülfe genommen wurden, vielleicht ohne dass man von dem engen Verwandtschaftsverhältnis beider Geschichtswerke eine Ahnung hatte. Die selbständige Fortführung der Arbeit hat der Schreiber, welcher die aus beiden combinirte Abschrift (*Redactio III*) bis 897 besorgte, einem Andern überlassen; höchstens könnte er das Sätzchen '*Curte vero Tripuria habito generali conventu Fuldense cenobium causa orationis petiit; quo peracto ad curtem, quae dicitur Salz, pervenit*' noch selbst geschrieben haben. Doch hat er seiner Abschrift noch die vorher fehlende Angabe der Amtsdauer Bonifatius' VI., den Namen seines Nachfolgers Stephanus und einen kurzen Bericht über das von diesem an der Leiche seines vorletzten Vorgängers Formosus im Januar 897 verübte schändliche Strafgericht eingefügt.

Der erste Altaicher Fortsetzer, der zweite Schreiber der Hs. 3, hat die Annalen nur vom Sommer 897 bis zum Sommer 899 weitergeführt, ebenfalls nicht auf einmal, sondern nach und nach, wie die Nachrichten einliefen. Auf die äussere Form des Jahrbuchs hat er wenig Werth gelegt: das Jahr 898 beginnt er statt wie früher mit der blossen Jahreszahl '*Postea vero, anno incarnationis Domini DCCCXCVIII.*', und am Anfang von 899 fehlt die Jahreszahl ganz; das Ende von 898 wird nur durch die Worte '*Christi domini natale anni*

instantis finiente' bezeichnet, was aber die bisherigen Herausgeber nicht gehindert hat, auch den folgenden Satz, der von einem zweiten Kriegszuge der Baiern gegen die Mähren zur Winterszeit handelt, zu demselben Jahre zu rechnen. Auch auf ein sauberes Aussehen der Hs. ist weniger Sorgfalt verwendet, als bisher; freilich trifft dieser Vorwurf für Bl. 44, welches mit dem Schluss des Jahres 896 beginnt, eben so sehr schon den ersten Schreiber (vgl. oben S. 95 Anm. 2).

Mit den Worten 'Quorum itaque adiutorio suffultus' beginnt auf dem 46. Blatte eine dritte Hand und damit eine andere Fortsetzung, welche sich, obwohl die beiden letzten Zeilen der vorigen Seite leer gelassen sind, doch unmittelbar an das Vorhergehende anschliesst. Der neue Fortsetzer schreibt wieder 'Baiowarii' (899 viermal), dazwischen vereinzelt 'Baworios', ferner 'Zuentipoldus' und 'Liutpoldus' (früher 'Liutbaldus'), die Mähren nennt er 'Marahavi'. Auch er hat aber den Annalen nur noch ein kleines Stück, vom Sommer 899 bis zum Osterfest 901, hinzugefügt. Der Schluss ist im Original verloren gegangen, da die beiden innersten Blätter der zehnten Lage ausgefallen sind (vgl. S. 94): doch können wir sicher glauben, dass uns die beiden Abschriften 3c und 3e den Text ihrer Vorlage vollständig überliefert haben.

Gar nicht unmöglich, ja sogar nicht unwahrscheinlich ist es, dass auch in Regensburg die Annalen noch über 897 hinaus fortgesetzt wurden. Doch wird bei der traurigen Zerrüttung des Reiches infolge der magyarischen Raubzüge auch hier bald genug die Geschichtschreibung ermattet sein; erhalten hat sich keine Hs. dieser Annalen.

Berichtigungen.

In den Varianten-Angaben auf S. 92. 93 ist in der ersten Columne folgendes zu ändern. S. 92 Z. 3 lies 'III. (VIII. 2). Id. Mart. '; Z. 7 lies 'voluerit (desiderat 2)'; Z. 18 streiche '(praesumpsisset 2)'; Z. 27 lies 'eum (eos 1)'; Z. 30 streiche '(Rom. pont. 2)'; Z. 35 hinter 'renovandam' lies '(fehlt 2)'; S. 93 Z. 1 statt 'Waldradam' lies 'Vuldradam'; Z. 2 streiche '(feius 2)'. — In der zweiten Columne S. 92 Z. 14 lies 'suae' statt 'sui'.

S. 140 Z. 28 ist durch Versehen der Druckerei hinter '20. September' folgendes ausgefallen: 'den Zug des Königs gegen Rastislav, die Sternschnuppen am 17. October, den Tod Kaiser Lothars am 29. September'.

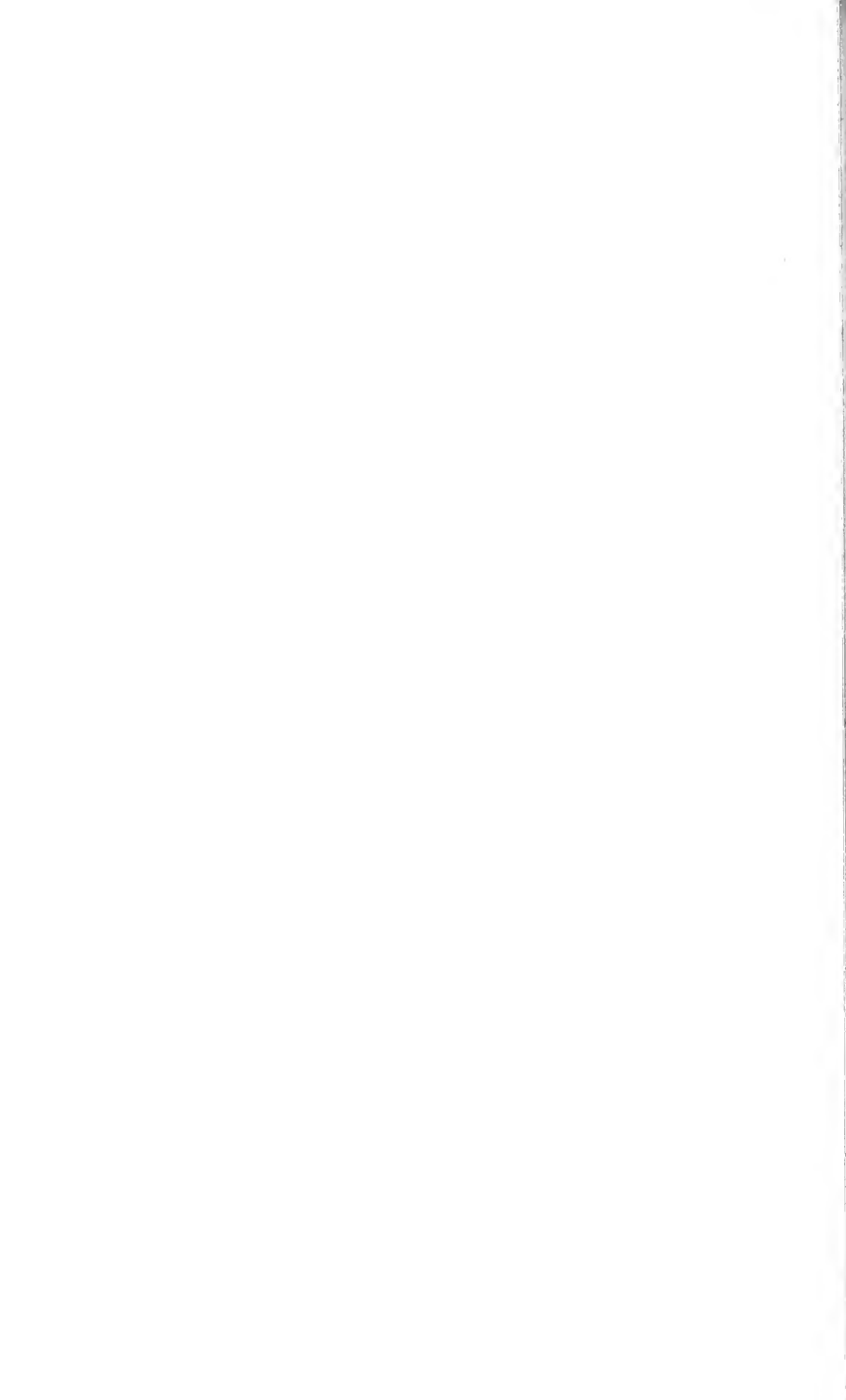
VI.

Ueber

die Braunschweiger und Sächsische Fürstengeschichte
und verwandte Quellen.

Von

O. Holder-Egger.



I.

Ueber die *Chronica principum Brunsvicensium* und die *Cronica ducum de Brunsvick*.

Es ist sehr bedauerlich, dass die Handschrift der Trierer Stadtbibliothek n. 1999 (129) erst vor Kurzem bekannt geworden ist, denn ihr Inhalt ist merkwürdig in vieler Beziehung. Wäre sie früher bekannt gewesen, so hätte eine Reihe von Quellenpublicationen in den Monumenten von ihr grossen Nutzen gezogen, schwierige Fragen, zu deren Lösung viel Scharfsinn aufgeboten wurde, erledigen sich durch ihren Inhalt von selbst. Ich habe die Hs. hier in Berlin durch die Güte der Trierer Bibliotheksverwaltung längere Zeit benutzen können und ihren mannigfaltigen Inhalt theils abgeschrieben, theils sonst ausgenutzt.

Sie ist eine Pergamenthandschrift in klein Quart zu Anfang des 14. Jahrhunderts ganz von einer Hand auf Langzeilen geschrieben. Sie gehörte früher dem Jesuitencolleg in Trier, wie eine Notiz des 17. bis 18. Jahrhunderts auf f. 1 besagt, keine Angabe aber belehrt uns darüber, woher sie stammt. Sie bestand ursprünglich aus 11 Quaternionen, die lange Zeit ungebunden geblieben sein müssen, denn ihre Vorder- und Rückseiten sind stark abgerieben. Als diese dann zusammengebunden wurden, ohne Zweifel in den Einband, in dem sich der Codex noch befindet, war der erste Quaternio, aber auch nicht mehr als dieser verloren, wie sich ergibt, da der jetzige erste Quaternio auf f. 8' mit der Nummer II. bezeichnet ist.

Dass gerade diese Lage der Hs. verloren ist, ist ein schwerer, höchst bedauerlicher Verlust, denn sie, die zweite und dritte Blätterlage bis f. 10', enthielten die verloren geglaubte Braunschweiger Fürstencronik¹, welche der Braun-

1) Den Leser, welchem das hier besprochene Quellenmaterial noch nicht vollständig bekannt ist, bitte ich, folgende vier Quellen und deren Bezeichnungen zu merken und auseinander zu halten:

Chronica principum Brunsvicensium = Braunschweiger Fürstencronik;

Cronica ducum de Brunsvick;

Chronica principum Saxoniae = Sächsische Fürstencronik;

Cronica Saxonum (deren Fragmente bei Heinrich von Herford).

schweiger Reimchronist wiederholt citiert und noch öfter benutzt hat¹. Es ist uns aber wenigstens durch f. 1—10 der Trierer Hs. die grössere und werthvollere Hälfte erhalten geblieben, die ich für SS. XXIX. bearbeitet habe.

L. Weiland hat über die verloren geglaubte 'script der vorsten van Brunswich', wie sie der Reimchronist nennt, eingehend gehandelt, mit grossem Scharfsinn den Inhalt und Umfang derselben in allen Hauptpunkten richtig erschlossen. Seine namentlich aus der Vergleichung der Cronica ducum de Brunsvick mit der Reimchronik gewonnenen Resultate über die Fürstenchronik werden durch das wiedergefundene Werk selbst auf das glänzendste bestätigt gegen K. Kohlmann², der die Cronica Saxonum, von der Fragmente bei Heinrich von Herford erhalten sind, für identisch mit der Braunschweiger Fürstenchronik des Reimchronisten hielt. Dass der grössere Theil derselben nun in der That in der Trierer Hs. vorliegt, ergibt sich mit absoluter Sicherheit daraus, dass alle Stellen, welche Weiland in der Braunschweiger Reimchronik auf die Fürstenchronik zurückführte, von Cap. 19, v. 1733, d. h. von da an, wo die Schrift in der Trierer Hs. erhalten ist, sich in ihr finden, grossentheils mit wörtlicher Uebereinstimmung, soweit es zwischen einer lateinischen nüchternen Chronik und deutschen Versen möglich ist, und soweit der Reimchronist nicht nach seiner und anderer Versificanten Weise die Erzählung ausgemalt, namentlich, wie er es liebt, durch Einführung des Dialogs belebt hat, wie es z. B. geschehen ist in der langen Episode v. 7229—7368 über die Befreiung Kaiser Ottos IV. aus dem Fegefeuer durch das Gebet der Nonnen von S. Burchard bei Halberstadt, welche Partie, wie Weiland richtig vermuthete, ganz aus der Fürstenchronik entnommen ist.

Dagegen stellt sich das Verhältnis der Cronica ducum de Brunsvick, welche Weiland als Anhang der Braunschweiger Chronik herausgab³, zur Fürstenchronik doch noch anders, als er es angenommen hatte. Nicht durch Vermittelung einer andern Quelle hat die Cronica ducum ihre Nachrichten aus der Fürstenchronik entnommen, sondern sie ist direct aus der Fürsten-

1) Vgl. L. Weiland in Deutsche Chron. II, 439 ff. 575. 2) Die Braunschweiger Reimchronik auf ihre Quellen geprüft. Diss. Kiel 1876, S. 15 ff. Kohlmann schliesst sich an Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen (Göttingen 1863), S. 41 ff., an. Aber Waitz hält doch immer daran fest, dass der Cron. ducum und den Fragmenten der Cron. Saxonum bei Heinrich von Herford eine gemeinsame Quelle vorliegt, und trifft damit das richtige, wenn er auch diese gemeinsame Quelle Cronica Saxonum nennt, während Kohlmann ohne Weiteres der Quelle obtrudiert, was er bei Heinrich von Herford als Cron. Saxonum citiert findet. 3) Deutsche Chron. II, 574 ff.

chronik abgeleitet. Das Trierer Fragment der Fürstenchronik beginnt mitten in der Erzählung des Kampfes der Sachsen und Thüringer, die fast wörtlich so im 6. Kapitel der Cron. ducum steht. Von da an ist weitaus das meiste, was diese bringt, bis Kap. 16 einschliesslich und noch einige Theile von Kap. 17 aus der Fürstenchronik beinahe ganz wörtlich, nur mit sehr starken Kürzungen abgeschrieben, nur wenige und unbedeutende Zusätze sind gemacht¹.

Die Fürstenchronik, welche die Geschichte der Welfen von Otto dem Kinde an nur noch mit wenigen Worten behandelt, ist verfasst zwischen 1269 und 1277, denn so schliesst der Verfasser seine Erzählung²: Nach dem Tode Ottos des Kindes († 1252) und seiner Gemahlin Mechthild († 1261) 'successerunt filii et heredes domnus Albertus dux in Brunswich, domnus Iohannes dux in Luneborch, domnus episcopus Hildensemensis Otto, domnus Conradus episcopus Verdensis, qui adhuc potentes et magni habentur in mundo, quos Dei potencia beatos et felices efficiat in futuro!' Am frühesten von den Brüdern starb Johann im J. 1277, Dec. 13, Otto wurde aber erst im Jahre 1269 Bischof von Verden. Damit ist die Abfassungszeit der Chronik, die sich genauer nicht bestimmen lässt, abgegrenzt.

In dem Trierer Codex folgen nun merkwürdiger Weise hinter dem recapitulierenden Schlusskapitel der Fürstenchronik, von dieser durch kein unterscheidendes Merkmal getrennt, also als Theil derselben, zwei Kapitel, welche die Genealogie der Welfen bis zum Jahre 1292 hinabführen. Diese Schlusspartie stimmt nun ganz wörtlich mit dem 18. bis 20. Kapitel, das heisst dem Schluss, der Cron. ducum überein³. Da wir

1) Solche sind: in Kap. 9 Jahr und Tag der Schlacht zwischen Sachsen und Thüringern, das ganze Kap. 14 über die englischen Könige, welches Weiland S. 575 schon mit Recht für einen Zusatz des Verfassers der Cron. ducum hielt; in Kap. 15 die Notiz über die Schlacht von Bouvines; in Kap. 16 der falsche Name (scil. Herinck) der Gemahlin des Pfalzgrafen Heinrich und die fabelhafte Erklärung, wie das angebliche Erbrecht der Suavey entstanden sei. Dann aber, und hierauf müssen wir später zurückkommen, sind mehrfach die Todesjahre und -Tage der erwähnten Personen, zum Theil falsch, eingesetzt, so Kap. 11 die Heinrichs des Stolzen, Kap. 15 die von Ottos IV. Gemahlin Beatrix und des Kaisers selbst, Kap. 16 die des Pfalzgrafen Heinrich. Bei den beiden letzteren hat der Verf. der Cron. ducum noch hinzugefügt, dass sie im St. Blasienstift zu Braunschweig begraben seien. 2) Es folgt darauf nur noch ein kurzes genealogisches Kapitel, welches die Abstammung der Welfen und salischen Könige von Gisla, der Stammutter beider Familien, recapituliert. 3) Nur ein einziger Zusatz findet sich zu Kap. 19 der Cron. ducum, nämlich hinter 'manciparunt' folgt: 'Wilhelmus tercius' (der Söhne Albrechts I. des Grossen von Braunschweig) 'obiit MCCXIII'. Das Jahr ist natürlich unmöglich. Wilhelm starb MCCXII,

sahen, dass die Fürstenchronik vor 1277 geschrieben ist, sind diese Kapitel also eine Fortsetzung, welche ihr später angehängt ist, und es ergibt sich mit Sicherheit, dass sie aus der Cron. ducum hierher übernommen ist. Denn Cron. ducum c. 18 beginnt: 'Otto' (das Kind von Braunschweig) 'genuit Albertum et Iohannem'. Nachdem über diese gehandelt ist, werden danach die übrigen Kinder Ottos des Kindes aufgezählt: 'Item Otto senior ex Mechtilde genuit Conradum episcopum Verdensem, Ottonem episcopum Hildensemensem, . . . Mechtildem' u. s. w. Und das letztere von 'Item' an steht ebenso in der Trierer Hs., vorher fehlen aber die Worte 'Otto genuit Alb. et Ioh.'¹, also die Angabe über die zwei ältesten Söhne Ottos, die doch in der Fassung, wie die Cron. ducum diese Genealogie giebt, unentbehrlich ist. Derjenige, welcher die Fortsetzung an die Fürstenchronik anfügte, liess sie fort, weil in dem oben (S. 163) angeführten Satz der Fürstenchronik diese schon genannt waren. Dort waren aber auch schon die Söhne Conrad und Otto, die beiden Bischöfe, genannt. Wenn also der Fortsetzer in dem Text der Cron. ducum bleibend diese hier nennt, die beiden ältesten Söhne fortlässt, so erhellt mit absoluter Gewissheit, dass er die Fortsetzung eben der Cron. ducum entnahm.

Aber auch in der Cron. ducum ist das 18. Kapitel nicht original, sondern es ist grösstentheils aus der Chronica principum Saxoniae ausgeschrieben. Auf die Uebereinstimmung der beiden hier war längst hingewiesen; aber weder Weiland noch ich haben es ausgesprochen, was sich doch mit Nothwendigkeit ergibt, dass hier die Chron. princ. Sax. direct benutzt ist². In den mit dieser übereinstimmenden Sätzen

und es liegt wahrscheinlich nur Verschreibung von I für C vor. (Freilich macht es ein wenig bedenklich, dass wirklich ein Wilhelm von Braunschweig, der Sohn Heinrichs des Löwen nämlich, 1213 starb, wie in der Cron. ducum c. 15 gesagt ist.) Und in dem folgenden Satz steht ebenfalls eine fehlerhafte Jahreszahl, nämlich: 'Mechtildis' (Tochter Albrechts des Grossen) 'nupsit duci Glogovie MCCXXI. in mense Marcio'. Die Cron. ducum hat statt 1221 ebenso verkehrt 1211. Das Jahr dieser Heirath ist unbekannt, es dürfte hiernach doch aber wohl MCCXCI zu lesen sein, so dass in der einen Hs. C in X (wie öfter in dieser), in der andern C in I verschrieben war. Vergl. die Noten zu Tafel 85 bei Cohn, Stammtafeln, der vermuthete, es sei in der Cron. ducum 1292 zu lesen. Nur durch Versehen vermuthete wohl Weiland a. a. O. S. 587, N. 4, es sei 1312 einzusetzen. Um diese Zeit ist wahrscheinlich schon Heinrich IV, Heinrichs III. von Glogau Sohn von der Mathilde, vermählt gewesen. 1) Das Kapitel beginnt mit den in der Cron. ducum unmittelbar hierauf folgenden Worten: 'Albertus MCCLXIII. V. Kal. Nov.' 2) Ich vermuthete SS. XXV, 475, N. 7 ganz irrig, dass die Uebereinstimmung hier durch beiderseitige Benutzung der Chron. princ. Brunsvic. vermittelt sei, was jetzt durch den Text derselben sich als unmöglich erweist.

des 18. Kapitels der *Cron. ducum* wird schon der Tod Albrechts des Grossen († 1279, Aug. 15) und des Bischofs Otto von Hildesheim († 1279, Jul. 4) erwähnt. Die *Chron. princ. Sax.* ist schon 1281/2 geschrieben, also ist es fast unmöglich, hier noch eine beiden gemeinsame Quelle anzunehmen. Noch weniger ist Grund zu der Annahme, dass der Autor der *Cron. ducum* die Sätze der *Chron. princ. Sax.* nicht direct entnahm, sondern sie erst aus einer von dieser abgeleiteten Quelle kannte. Und nicht nur im 18. Kapitel, sondern schon im 17. benutzte der Verfasser der *Cron. ducum* die *Chron. princ. Sax.* Dieses ist, abgesehen von einem Bericht über die Schlacht von Bornhövede und ihre Folgen, fast ganz aus *Chron. princ. Brunsv.* und *Chron. princ. Sax.* compilirt. Das zeigt sich sehr deutlich an dem Schlusssatz des Kapitels.

Chron. princ. Brunsv.
Iste dominus Otto princeps et dux in Brunswik suis natalibus convenientem et nobilem duxit uxorem dominam Mechtildem, domni Alberti marchionis de Brandeburch filiam. Quibus decedentibus de hac vita et sepultis in Luneburch apud patrem et matrem eiusdem domni Otthonis et alios nobiles de genere suo plures, successerunt¹ . . . Albertus . . . Iohannes . . . Otto . . . Conradus.

Cron. ducum de Br.
Hic [Otto] duxit uxorem sue nobilitati congruentem, Mechtildem, marchionis Alberti filiam de Brandesborch, et genuit Ottonem, Albertum, Iohannem, Conradum, filias quoque Mechtildem, Helenam, Aleydem, Helenam, Agnetem². Obiit autem Otto dux 1252, ducissa vero Mechtildis uxor eius 1261, et in Luneborch sunt sepulti.

Chron. princ. Sax.
Otto vero duxit uxorem Mechtildem, filiam Alberti Brandenburgensis marchionis . . . et genuit ex ea: Ottonem . . . Albertum . . . Iohannem . . . Conradum . . . Ottonem . . . Mechtildem . . . Helenam . . . Aleydem . . . Helenam. . . Obiit autem Otto de Luneborch 1252, Mechtildis uxor eius 1261.

Dass hier nun das Verhältniß so ist, wie ich behauptete, dass hier in der *Cron. ducum* die *Chron. princ. Brunsv.* und *Sax.* compilirt ist, wird nach dieser Vergleichung ohnehin Jedermann zugeben, es wird aber durch zwei Umstände über allen Zweifel erhoben. Die *Chron. princ. Sax.* giebt Otto dem Kinde richtig zwei Söhne des Namens Otto, nämlich den erstgeborenen, früh verstorbenen Otto und den Bischof von Hil-

1) Der Satz ist dies, welcher oben S. 163 angeführt ist. 2) Dieser Name hat auch in der *Chron. princ. Sax.* gestanden, ist aber in den uns erhaltenen Hss. ausgefallen. Siehe SS. XXV, 476, N. 7.

desheim. Der Verfasser der *Cron. ducum* kannte, und seine zweite Quelle, die *Chron. princ. Brunsv.*, nannte nur den letzteren, er behielt daher nur einen Otto bei, beliefs diesen aber an der ersten Stelle wie in der *Chron. princ. Sax.* Zweitens dieser schreibt der Verf. der *Cron. ducum* einen Fehler nach, er nennt mit ihr zwei Töchter Ottos Helene, während die an zweiter Stelle genannte Elisabeth hiess, und das wusste sogar der Autor der *Cron. ducum*, denn in Kap. 18, wo er wiederum die Kinder Ottos mit weiteren Angaben nach der *Chron. princ. Sax.* aufführt, setzt er für die zweite Helena den richtigen Namen Elysabeth ein. Es kann also kein Zweifel sein, dass er zuerst der *Chron. princ. Sax.* folgend aus Flüchtigkeit deren Fehler übersah.

Dieses Resultat, dass die *Chron. princ. Sax.* sowohl im 17. wie im 18. Kapitel der *Cron. ducum* benutzt ist, widerspricht nun aber einer durch diese selbst überlieferten Angabe. Zu Anfang des 17. Kap. heisst es in ihr nämlich: 'Dux autem Wilhelmus, frater dictorum principum, qui ducatum Luneborch possedit, duxit 1202. Helenam, sororem regis Slavorum domni Woldemari¹, avi Erici regis Dacie, nunc regnantis 1282'. Daraus schloss natürlich Weiland mit vollstem Recht, dass die *Cron. ducum* 1282 verfasst sei, namentlich da sich die doppelte Zeitbestimmung auf das beste deckt. Im Jahre 1282 regierte wirklich in Dänemark Erich Glipping, der Enkel Waldemars II, des Bruders der Helena. Weiland musste dann weiter mit vollem Recht schliessen, dass die Kapitel 18—20 der *Cron. ducum* späterer Zusatz seien, da sie die Erzählung über das Jahr 1282 bis zum Jahre 1289 (eigentlich wohl 1291)² hinabführen. Nun aber wird das doch im höchsten Maasse unwahrscheinlich. Ist es glaublich, dass der Verfasser der *Cron. ducum* im Kap. 17 die *Chron. princ. Sax.* im Jahre 1282 ausschrieb, dass dann nach mindestens neun Jahren Jemand diese wieder zur Hand nahm und mit ihrer Hilfe eine Fortsetzung hinzufügte? Wäre das auch. Aber die Unwahrscheinlichkeiten mehren sich. Wäre in der That die *Cron. ducum* ursprünglich mit dem 17. Kap. abgeschlossen, so hätte deren Verfasser zwar die Kinder Ottos des Kindes noch trocken aufgezählt, aber nichts über dieselben mehr gesagt, nicht einmal, dass zwei der Söhne Bischöfe

1) Bis hierher ist der Satz wieder aus *Chron. princ. Brunsvic.* und *Sax.* compilirt. Die erstere nämlich hat: 'Domnus Wilhelmus, frater eorundem principum, qui sedem sue potestatis in Luneburch habuit, duxit uxorem dominam Helenam, regis Danorum filiam'. Die *Chron. princ. Sax.*: 'Wilhelmus anno Domini 1202. duxit uxorem Helenam sororem Woldemari regis Dacie'. Also das Jahr der Heirath und die Angabe, dass Helena Waldemars Schwester war, hat die *Cron. ducum* aus der *Chron. princ. Sax.* entnommen. 2) Siehe oben S. 163 f., N. 3.

von Verden und Hildesheim wurden, was schon in seiner ersten Quelle, der Chron. princ. Brunsvic., stand; er hätte alles das weggelassen, was in seiner zweiten Quelle über diese Kinder gesagt war, so dass es erst ein Fortsetzer aus derselben hätte nachtragen müssen. Er hätte geschlossen mit der noch eben dieser Quelle entlehnten Angabe, dass Otto das Kind und seine Gemahlin gestorben seien, hätte aber unerwähnt gelassen, dass im J. 1282, als er schrieb, auch drei der vorher genannten Söhne Ottos, nämlich Albrecht, Johann und Otto, schon todt waren. Ist das alles noch glaublich? Gewiss nicht. Aber die Unwahrscheinlichkeiten mehren sich noch weiter. Kap. 18 schliesst sich an das vorhergehende auf das natürlichste und ungezwungenste an, so dass Niemand beim Lesen dort einen Einschnitt wahrnehmen wird. Der ganze Charakter der Arbeit bleibt auch vom 18. Kapitel an genau derselbe wie vorher. Nachdem der Autor in Kap. 17 die Kinder Ottos aufgezählt hat, geht er im nächsten daran, über jedes das nöthige zu sagen. Er hat auf diese Weise die unübersichtliche und leicht zu Missverständnissen führende Genealogie seiner Quelle, der Chron. princ. Sax., klarer und verständlicher wiedergegeben. Ist es möglich, diese Thätigkeit zwei verschiedenen Autoren zuzuschreiben? Ferner, wir sahen oben (S. 163, N. 1), dass zwei unter den wenigen Zusätzen, welche der Verfasser der Cron. ducum zum Text der Chron. princ. Brunsvic. macht, besagten, die besprochenen Personen seien in dem St. Blasienkloster zu Braunschweig begraben, einmal mit dem Zusatz (c. 15) 'ante chorum'. Daraus werden wir schliessen, dass die Cronica ducum in diesem Stift verfasst ist. Nun auch einer der wenigen Zusätze zum Text der Chron. princ. Sax. in Kap. 18 besagt, dass Herzog Albrecht in der St. Blasienkirche zu Braunschweig begraben sei. Also schrieb doch auch wohl der präsumierte Fortsetzer in St. Blasien. Und dieses in seinem Kloster begrabenen Herzogs Tod hätte der Verf. der Cron. ducum nicht mehr erwähnt! Endlich die Chron. princ. Sax. ist erst 1281 bis 1282 verfasst, und doch wäre sie schon 1282 in der Cron. ducum benutzt? Dieses Heer der Unwahrscheinlichkeiten können wir nicht acceptieren. Die Cron. ducum kann nicht 1282 verfasst sein. Es handelt sich darum, jene trügerische Angabe in Kap. 17 zu erklären. Und das ist auf zweierlei Weise möglich, einmal die wahrscheinlichere: der Verfasser der Cron. ducum hat die Worte 'Woldemari, avi Erici regis Danie nunc regnantis 1282' aus einer dritten Quelle gedankenlos nachgeschrieben, aus derselben vermuthlich, aus welcher er in demselben Kapitel die Notiz über Bornhövede nahm. Die zweite weit minder wahrscheinliche Erklärung ist, dass die Zahl 1282 verdorben ist aus 1292. Sehr unwahrscheinlich

ist das deshalb, weil zwar auch im J. 1292 ein Erich (Mened) in Dänemark herrschte, dies aber nicht der Enkel, sondern der Urenkel Waldemars II. war. Man müsste also einen Irrthum annehmen, der durch die Corruption der Jahrzahl verbessert worden wäre. Die Jahrzahl 1292 würde sonst sehr gut stimmen, da, wie wir sahen, das letzte in der Cron. ducum erwähnte Ereignis wahrscheinlich auf 1291 fällt.

Das Ergebnis ist also: die Cronica ducum de Brunsvick ist kurz nach 1291 von einem Canoniker von St. Blasien verfasst. Sie ist in ihrem Hauptbestandtheile Excerpt aus der Chronica principum Brunsvicensium, deren Nachrichten in den letzten Kapiteln mit Bestandtheilen aus der Chronica principum Saxoniae und unbedeutenden anderweitigen Notizen und eigenen Zusätzen des Autors compiliert sind. Nur das Kap. 19 ist ganz eigene Zuthat des Verfassers. Und mit diesem Kapitel, das mit der Klausel schliesst: 'Sit Deus super omnia benedictus', endigte offenbar ursprünglich die Chronik. Das Kap. 20, in welchem über zwei diesem Gegenstande fernliegende Ereignisse des Jahres 1288, die Ermordung dreier Ritter und ihrer Leute in Helmstädt und die Schlacht von Woringen berichtet wird, ist sicher ein nicht zu ihr gehöriger Zusatz. Die Cron. ducum hat also einen sehr geringen Werth. Nur der Umstand, dass der erste Theil der Chron. princ. Brunsvic. verloren ist, verleiht ihr als Excerpt aus derselben ein grösseres Interesse, nicht so sehr, weil wir etwas neues daraus lernen, als weil wir daraus auf den Inhalt des verlorenen Theils der Fürstencronik schliessen können¹. Dazu kommen dann die wenigen brauchbaren Zuthaten in Kap. 18 und 19 der Cron. ducum. Wahrscheinlich aus der zu St. Blasien befindlichen Originalhs. der Cron. ducum sind diese beiden Kapitel mit dem Zusatz des Kap. 20 in die Trierer Hs. übernommen und als Fortsetzung der Chron. princ. Brunsvic. angehängt worden, denn es wird sich bald zeigen, dass die Trierer Hs. eine aus dem Braunschweiger St. Blasienkloster stammende Sammlung enthält.

Eine Bemerkung muss ich hier hinzufügen. Habe ich im Vorstehenden die Ergebnisse von Weilands Forschung weiterführen und berichtigen können, so ist das nicht mein Verdienst, oder doch nur insofern, als ich, was nach Weilands Arbeit leicht genug war, den Werth und das Verhältnis des

1) Hier bemerke ich noch, dass bereits ein kleines Excerpt aus der Chron. princ. Brunsvic. bekannt ist, welches Mader aus unbekannter Hs. herausgab. Es ist SS. XXIV, 827 wieder von Waitz abgedruckt, welcher annahm, dass es aus der Cron. ducum entlehnt sei; nicht aber aus dieser Ableitung, sondern aus der Fürstencronik direct ist es excerpiert. Es ist bemerkenswerth, dass auch die Hs., der Mader dieses Fragment entnahm, aus dem St. Blasienstift stammte.

in der Trierer Hs. enthaltenen Fragments der Braunschweiger Fürstengeschichte zu den verwandten Quellen erkannte. Wäre dieses früher bekannt gewesen, so wäre Jedermann so klug gewesen, wie ich es jetzt geworden bin und wie ich es früher nicht war, als ich die *Chronica principum Saxoniae* bearbeitete. Auch die weiteren Ergebnisse, welche ich hier noch vorzuführen gedenke, verdanke ich der Benutzung der Trierer Hs., zu deren weiterem Inhalt ich mich nun wende.

II.

Ueber eine erweiterte Recension der *Chronica principum Saxoniae* und verlorene Annalen von St. Blasien in Braunschweig.

Die Trierer Hs. enthält ferner hinter der *Chronica principum Brunsvicensium*, alles von derselben Hand geschrieben:

F. 12'—32'. eine erweiterte Fassung der *Chronica principum Saxoniae*, auf welche ich unten zurückkomme.

F. 33—41'. *Cronica Boemorum*, ein Excerpt aus Cosmas und den Fortsetzungen bis 1278, das keineswegs des Interesses entbehrt, das ich aber hier nicht weiter behandle, um bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen. Zu dieser *Cronica Boemorum* gehört auch der X, ursprünglich VI, Quaternio der Handschrift, f. 65—72, der falsch eingebunden ist, er hätte hinter f. 40 gestellt werden müssen.

F. 42—43. Mit der Miniumüberschrift: 'Leo Hostiensis episcopus et Cassinensis monachus in libro cronicorum de abbatibus Cassinensis cenobii' das Verzeichnis der Aebte von Monte-Cassino mit Jahr und Monatsangaben von St. Benedict bis Oderisius II. (der hier Oderius heisst) aus Leos *Chronik*, SS. VII, 576 f.

F. 43—44'. Der Katalog der Bischöfe von Halberstadt mit der Einleitung: 'De cronicis Egghehardi Uragiensis abbatis ad Ecbertum Corbeyensem abbatem', welchen ich SS. XV, 2, 1311 f. herausgegeben habe. Ich habe dort gesagt, diese Einleitung sei aus dem Anfangskapitel der uns erhaltenen *Gesta episc. Halberstadensium*¹ excerptiert, indessen scheint das nicht richtig. Allerdings stimmt das meiste mit ihnen überein, aber es findet sich hier doch auch einiges, was nicht in den *Gesta* steht, und mit einigen wenigen Worten nähert sich das Fragment mehr anderen Quellen, welche, wie schon bekannt, mit den *Gesta* verwandt sind, nämlich den

1) SS. XXIII, 78 ff.

Annales Quedlinburgenses, dem Annalista Saxo, den Ann. Magdeburgenses. Das Fragment hat: 'Anno Domini 780, postquam magnis laboribus et preliis Karolus Magnus Saxones devicit atque inter Are et Albeam¹ confluenciam morantes fecit homines baptizari, eorum metuens recidivum, in loco qui dicitur Salingenstede, nunc autem Osterwik, ecclesiam in honore omnipotentis Dei et prothomartyris beati Stephani edificavit'. Dasselbe steht mit viel mehr Worten gesagt in den Gesta, hier fehlt aber die Jahrangabe, 780, und es heisst: 'inter Ore et Albie confluentia, ubi Christi nomen nondum auditum est, semen divini verbi diffundere non cessavit et catezizatos tandem sacro baptisate regenerari fecit'. Und weiter unten: 'primum in loco Seligenstat *nuncupato*, nunc autem a vulgo Osterwik dicto, primo martiri . . . monasterium construxit atque in honorem Dei omnipotentis et sancti prothomartyris Stephani dedicavit'. In den Ann. Quedlinburg. aber lesen wir: '780. Carolus inter Arae et Albiae confluentiam Saxones baptisari praecepit'. Und 781. (wörtlich übereinstimmend in Ann. Quedlinburg. und Magdeburg.): 'sancto ('sanctoque' Magd.) Stephano protomartyri in loco qui dicitur Seliganstedi monasterium construxit'. Im Ann. Saxo 781: 'Sanctoque Stephano martiri in loco qui vocatur Saligenstedi — nunc autem vulgo Asterwic nuncupatur — monasterium construens dedicari fecit'. Also steht das Fragment durch die Jahresangabe 780, die alte Form Are, die Worte 'qui dicitur' und 'baptizari fecit' ('praecepit') den Ann. Quedlinburg. näher als den Gesta. Da es nun feststeht, dass eine verlorene Halberstädter Bischofschronik existiert hat², deren Spuren wir im Ann. Saxo und den Ann. Magd. finden, aus der auch die Ann. Quedlinburg. an jener Stelle schöpften oder für die sie selbst Quelle waren³, so werden wir schliessen, dass das Fragment einer älteren verlorenen Recension der Gesta entnommen ist. Jedenfalls verdient es, jetzt ganz mitgetheilt zu werden.

F. 44'—49' der Trierer Hs. enthält dann den Katalog der Hildesheimer Bischöfe, der SS. XIII, 747—749 nach Leibniz' Ausgabe von Waitz wieder abgedruckt ist. Die Hs., welche Leibniz benutzte, war nicht die Trierer, da sie einige wenige Zusätze enthielt, welche sich in jener nicht finden, z. B. den Schlusssatz, aber sie muss aus unserer Handschrift abgeschrieben gewesen sein, und der Katalog ist gewiss von unserem Sammler aus dem Chron. Hildesheimense excerptiert. Es findet

1) So die Hs. 2) Scheffer-Boichorst in Forschungen XI, 498 ff.; Weiland in SS. XXIII, VII und Gött. gel. Anz. 1877 S. 786. 3) Ersteres meint Weiland, letzteres Scheffer-B.

sich nämlich darin ein Zusatz über die Gründung des Bisthums Hildesheim, der mit Ann. Saxo a. 815 übereinkommt und von Waitz auf ihn als Quelle zurückgeführt ist, aber auch unmittelbar vor dem Katalog steht jene Fabel von der Gründung Goslars durch Gundecarl, welche der Ann. Saxo unter dem Jahr 1009 erzählt. Diese stimmt aber im Wortlaut mehr mit den von L. v. Heinemann aufgefundenen und behandelten Excerpta Annalium Saxoniorum¹ als mit Ann. Saxo überein. Sowohl diese Geschichte wie die von der Gründung Hildesheims sind sonach nicht aus dem Ann. Saxo genommen, sondern sie stammen aus anderer Quelle. Wir werden sogleich sehen, welcher Art diese war.

Auf f. 49—53 der Trierer Hs. finden sich nämlich Annalen von 1021 bis 1173, welche unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Zum Jahr 1121 steht aber nur das bekannte Wunder von den verfluchten Tänzern. Die eigentlichen Annalen beginnen erst 1112. Sie stimmen auf der einen Seite stark mit den Ann. Hildesheimenses, der Chron. regia Coloniensis, dem Annalista Saxo und den oben genannten Excerpta Annalium Saxoniorum, auf der andern mit den beiden letzten, aber auch mit den Ann. Palidenses und den Magdeburgenses überein; mit anderen Worten, wie wir nach dem heutigen Stande der Forschung sagen müssen: es liegen ihnen die Paderborner (vom J. 1112—1141) und Ilsenburger² (1127—1163) verlorenen Annalen zu Grunde. Aber es finden sich darin auch Stellen, welche weder Scheffer-Boichorst für die Paderborner, noch Herre für die Ilsenburger Annalen in Anspruch nimmt, und die dennoch die grösste Uebereinstimmung mit den Excerpta Ann. Saxon., dem Annalista, den Ann. Magdeburg. zeigen. Wir können es dahingestellt sein lassen, ob diese Stellen dennoch einem der beiden vorgenannten verlorenen Annalenexemplare³ oder noch dritten verlorenen Annalen, etwa den Nienburgern angehörten, so viel erhellt aus der Vergleichung mit den übrigen Annalengruppen, dass die Annalen der Trierer Hs. nur ganz dürftige Fragmente einer viel umfangreicheren Annalencompilation sind, die der Epitomator auch da, wo er sie aufnahm, stark gekürzt und etwas im Wortlaut verändert hat.

1) N. Archiv XIII, 33 ff. 2) Dieses auf Grund der Arbeit von H. Herre, Ilsenburger Annalen als Quelle der Pöhlder Chronik. Leipzig 1890. 3) Den Paderbornern jedenfalls nicht, denn zum J. 1133 zeigt die Nachricht von dem Tod des Markgrafen Conrad von Plötzkau starke Uebereinstimmung mit Ann. Saxo, Exc. Ann. Sax. und Magdeb. In den letzteren kommen aber Stellen aus den Paderborner Annalen nicht vor. Wiederum nimmt Herre für die Magdeb. Benutzung der Ilsenburger erst vom J. 1153 aus an. Ist das richtig, wie es den Anschein hat, so liegen also noch dritte Annalen zu Grunde.

Dann werden wir aber nicht nur berechtigt, sondern gezwungen sein, die beiden oben erwähnten Stellen über die Gründung des Bisthums Hildesheim zu 815 und über Gundecarl zu 1009, die mit Ann. Saxo und den Exc. Ann. Sax. übereinstimmen, denselben Annalen zuzuschreiben und zu statuieren, dass der Epitomator der Trierer Hs. sie aus diesen Annalen entnahm. Und dies erhält nun seine Bestätigung durch die Thatsache, dass wir Benutzung dieser Annalen auch noch an einer anderen Stelle dieser Handschrift finden.

Kehren wir zu der oben erwähnten erweiterten Bearbeitung der *Chronica principum Saxoniae* der Trierer Hs. zurück. Diese besteht bekanntlich aus zwei Theilen, die sehr richtig in dieser Handschrift als 'Genealogia ducum Saxonie' und 'Genealogia illustrium marchionum de Brandeburch' bezeichnet sind. Dieser zweite Theil ist von G. Sello in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte I, 127 ff. mit reichem, fleissig gearbeitetem Commentar herausgegeben. Aber der Herr Herausgeber, der quellenkritischen Fragen gegenüber offenbar durchaus Laie ist, hat nicht gewusst, was er edierte. Er meinte, indem er die *Genealogia ducum Saxonie* der Trierer Hs. vollständig ignorierte, dieselbe böte 'einen etwas vollständigeren Auszug aus der Brandenburgischen Fürstenchronik als der cod. Goslar.', aus dem die *Chron. princ. Sax.*, SS. XXV, 472 ff., ediert ist. Wir brauchen uns mit der Widerlegung dieser Ansicht nicht aufzuhalten. Nicht ein vollständigerer Auszug einer älteren Brandenburgischen Fürstenchronik liegt hier vor, sondern eine vollständige Abschrift der *Chron. princ. Sax.*¹⁾, die in beiden Theilen in ganz gleicher Weise mit wenigen, aber einigen werthvollen Zusätzen vermehrt ist, und zwar gehen diese Zusätze im zweiten Theile bis 1287, im ersten aber bis 1294 hinab, während die Sächsische Fürstenchronik selbst bereits 1281/2 abgefasst ist. Also erst in oder kurz nach dem Jahr 1294 ist diese vermehrte Abschrift der *Chron. princ. Sax.* gemacht. Die Zusätze derselben lassen sich zum Theil noch auf ältere Quellen zurückführen. Einige wenige Sätzchen sind nämlich Helmolds und

1) Die Handschrift, welche der Trierer zu Grunde lag, stand der Goslarer ausserordentlich nahe, sogar in der Orthographie und den Abkürzungen zeigt die Trierer mit dieser ausnehmend starke Uebereinstimmung. Aber jene Vorlage war doch nicht die Goslarer Hs., denn die Trierer kommt in zwei corrupten Lesarten mit der Brandenburgischen Fürstenchronik bei Pulkawa überein ('terminis' statt 'terris' bei Sello S. 123, Z. 1, und 'Luneburch' statt 'Limburch' ebenda S. 126, Z. 5, wie auch das Excerpt aus der Sächsischen Fürstenchronik, SS. XXV, 482, 'Luneburgk' hat). Ferner hat sie einmal ein 'Obiit 1279' (SS XXV, Z. 9), welches in der Goslarer Hs. fehlt, aber in dem Maderschen Fragment der *Chron. princ. Sax.* und der *Cron. ducum*, deren Ableitung, steht.

Arnolds Slavenchronik entnommen, andere aber, in denen die Jahrzahlen eines Ereignisses oder solche mit bestimmten Jahrangaben hinzugefügt sind, entstammen offenbar annalistischer Quelle, und es erhellt sehr bald auf das deutlichste, dass diese eben dieselben Annalenfragmente der Trierer Hs. entnommen sind, denn zum Theil finden sich die Nachrichten der Zusätze in jenen Fragmenten, z. B. Chron. princ. Sax. ampl.: 'MCLXIII. in Lubeke congregacionem instituit clericorum' (Henricus Leo). In den Annalenfragmenten: 'MCLXIII. . . . Henricus dux in Lubeke congregacionem instituit clericorum'. Zum Theil erweist die Uebereinstimmung mit andern Annalen, welche den oben besprochenen verwandt sind, wie Palid., Magd., Ann. Saxo u. s. w., dass die Zusätze eben jenen Annalen entnommen sind, z. B.: 'MCLVI. ducatum Bawarie recuperavit' (Henricus Leo). Dazu vergl. Ann. Palid. und Magd., Stad.: '1156. . . . Heinricus dux Saxonum ducatum Bawariae obtinuit'¹. Oder Chron. princ. Sax. ampl.: 'werra pacata, in qua MCLXVII. castra Haldesleve et Nendorp destructi² sunt'. Ann. Magd. (SS. XVI, 192): '1167. Castrum Haldesleve et Neindorp destruitur'³. Ferner im zweiten Theil der Chron. princ. Sax. ampl. (ed. Sello in Forsch. zur Brandenb. und Preuss. Gesch. I, 118): 'Iste Albertus MCXXVIII. castrum Hildegesburch destruxit, Terram Sanctam Ierusalem adiit MCLVII'. Da ist die erste Jahrzahl irrig statt 1129. Denn zu diesem Jahr haben Ann. Saxo (SS. VI, 766) und Ann. Magd. (SS. XVI, 183): 'Adalbertus marchio Hildegesburch quadam nocte cepit et combussit'. Und auch die zweite Jahrzahl ist verdorben statt 1158, die Nachricht stammt aus derselben annalistischen Quelle, denn in den Annalenfragmenten oben heisst es: 'Odelricus Halberstadensis episcopus et Adalbertus marchio Brandenburgensis anno Domini MCLVIII. . . . Ierosolimam sunt profecti'. (Vgl. Ann. Palid. und Magdeb., Herre S. 43). Dann erkennen wir auch, dass die hier benutzten Annalen über das Endjahr 1173 der Fragmente hinabgehen, denn im zweiten Theil der vermehrten Sächsischen Fürstenchronik (Sello S. 117 f.) heisst es: 'Iste Bernardus MCLXXX. coram Frederico imperatore dominica Iudica Geylenhusen ducatum Saxonie ex sententia principum optinuit duci H[enrico] abiudicatum'. Und diese selbe annalistische Nachricht ist auch im ersten Theil der Fürstenchronik benutzt, denn in deren Text, den ich in Klammern geschlossen anführe, sind aus ihr Zusätze gemacht: {tandem imperator in

1) Vgl. Herre S. 42.

2) So die Hs.

3) Vgl. ferner Chron.

Montis Sereni, SS. XXIII, 153, und Gesta archiep. Magd. (codd. B 4. 4a), SS. XIV, 416.

Theutonia rediens], in Ghelenhusen dominica Iudica [celebrata curia, Henricum Leonem . . . a ducatu et feodis . . . de-vestivit . . . Episcopo Coloniensi contulit Westvaliam]; Lode-wicus langravius comes efficitur palatinus MCLXXX'. Und hier findet sich nun nicht mehr Verwandtschaft mit den Ann. Palid. und Magd., wohl aber mit Ann. Pegav. und Chron. Montis Sereni, das schon oben herangezogen werden musste; nämlich Ann. Pegav., SS. XVI, 263: 1180. . . 'Imperator curiam habuit Geilenhusen . . . et Bernhardo comiti . . . ducatus Saxoniae ex omnium principum sententia adiudicatur. . . . Loutwigus provincialis comes palatinus efficitur'. Und Chron. Montis Sereni, SS. XXIII, 157: 1180. . . 'Gelenhusen . . . Bernardus comes ducatum Saxonie ab imperatore obtinuit. Ludewicus quoque langravius Thuringie comes palatinus effectus est¹'. Hiernach ergibt sich mit Nothwendigkeit, dass derselbe Mann, welcher die Annalenfragmente der Trierer Hs. excerpierte, auch die Chronica principum Saxoniae mit Zusätzen versah. Da wir nun aber fanden (S. 171 f.), dass dieselbe annalistische Quelle, welche für diese Zusätze benutzt ist, auch an andern Stellen der Trierer Hs. ausgeschrieben ist, werden wir mit Recht schliessen, dass die ganze historische Sammlung dieses Codex, soweit wir sie bisher kennen gelernt haben, von demselben Mann angelegt ist.

Dieser benutzte also eine Annalencompilation, welche mindestens von 815 bis 1180 reichte. Sie war von allen bisher bekannten Annalen am nächsten den Excerpta Annalium Saxoniorum verwandt, denn ihr schliesst sich der Wortlaut an einigen Stellen in sehr viel stärkerer Weise an als an den der originalen Quelle, die durch Ann. Saxo und die Magdeburger Annalen repräsentiert ist. Doch sind wiederum die Fragmente der Trierer und die Excerpta der Wolfenbütteler Hs.² nicht aus demselben Annalenwerk, sondern aus zwei verschiedenen, untereinander aber sehr nahe verwandten Annalencompilationen excerpiert. Die einzige Nachricht nun der Trierer Annalenfragmente, welche sich in den verwandten Annalengruppen nicht wiederfindet, ist eine lokale, nämlich zum J. 1173: 'idem dux Henricus monasterium sancti Blasii de Danquorderode in urbem, ubi nunc est, transtulit'. Ueberhaupt nirgends sonst findet sich diese Nachricht in dieser Form, aber in den Ann. S. Blasii Brunsvic., SS. XXIV, 825,

1) Die Art der Verwandtschaft zwischen Ann. Pegav., Chron. Montis Sereni einerseits und den verlorenen Annalen zu erklären, scheint bei der Dürftigkeit der zu vergleichenden Nachrichten unmöglich. 2) Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die hier excerpierten Annalen weiter als bis 1162 reichten, mit welchem Jahre die Excerpte schliessen, und von wo an der Excerptor Stellen aus der Erfurter Chronica Minor anschliesst.

heisst es: 'A. D. 1173. Fundata est ecclesia sancti Blasii episcopi, que nunc est'. Wir werden danach behaupten dürfen, dass die verlorenen Annalen im St. Blasienkloster zu Braunschweig geschrieben waren, und werden ihre erhaltenen Reste als *Annalium S. Blasii Brunsvicensis maiorum fragmenta* bezeichnen dürfen. Und weiter, wir haben damit doch auch den Ort gefunden, wo der Excerptor lebte. Er hielt diese Nachricht also vor so vielen andern von seiner Quelle gebotenen, von ihm übergangenen, für so wichtig, dass er sie aufheben musste; 'ubi nunc est' sagt er, kennt also die Oertlichkeit genau, und die 'Stadt' ist für ihn Braunschweig. Er hält es nicht für nothwendig, 'Brunswich' zu 'in urbem' hinzusetzen. So schreibt doch nur Jemand, der in eben dieser Stadt lebt. Und was ist natürlicher, als dass ein Chorherr von St. Blasien eben die Annalen seines Stiftes benutzte. Und auf Braunschweig als Entstehungsort deutet die ganze Zusammensetzung dieser Sammlung. Der Sammler nahm den Hildesheimer und Halberstädter Bischofskatalog auf, weil Braunschweig in der Hildesheimer Diöcese, aber hart an der Grenze der Halberstädter gelegen war, zu welchem Bisthum es die mannigfachsten Beziehungen hatte. Das St. Blasienstift ist eine der bedeutendsten Stiftungen der Welfenfamilie, Heinrich der Löwe ist sein eigentlicher Gründer. Niemand als einem Chorherrn von St. Blasien lag es also näher, die Schriften, welche von der Welfenfamilie handelten, die Braunschweiger und Sächsische Fürstenchronik, in einer Hs. zu vereinigen, mit Fortsetzung und Zusätzen zu vermehren. Dass man im St. Blasienstift diese beiden Chroniken sehr wohl kannte, sahen wir ja schon (S. 167). Der Verfasser der *Cron. ducum* benutzte beide für seine Arbeit¹. Sehen wir uns nun weiter die Zusätze an, welche zum ersten Theil der Sächsischen Fürstenchronik gemacht sind und aus keiner andern Quelle stammen, so finden wir zu den Todesdaten des Herzogs Albrecht I. von Braunschweig den Zusatz: 'Brunswik in ecclesia sancti Blasii tumulatus'. Von Adelheid von Montferrat, der Gemahlin Albrechts I. von Braunschweig und Gerhards I. von Holstein, heisst es: 'Que obiit MCCLXXXV, Idus Febr., Brunswic tumulata', im St. Blasienstift nämlich, wo ihr erster Gemahl begraben lag. Und ihr Tod ist auch im *Memorien-*

1) Nur in der Note will ich bemerken, dass die *Cron. ducum* also zu derselben Zeit (um 1292) verfasst ist, in der die *Chron. princ. Sax.* im St. Blasienstift amplificiert wurde (um 1294), und dass genau in der gleichen Weise vom Verf. der *Cron. ducum* Zusätze gleicher Art, namentlich Todesdaten in den Text der Braunschweiger Fürstenchronik eingeschoben sind, wie in der vermehrten Sächsischen Fürstenchronik. Die Möglichkeit lässt sich nicht abweisen, dass auch die *Cron. ducum* von unserem Sammler herrührt.

buch von St. Blasien verzeichnet, SS. XXV, 825. Und noch mehrfach ist die Chron. princ. Sax. durch Angaben von Todestagen vermehrt, die sich auch in den Memorienbüchern von St. Blasien finden. Das dürfte genügen zum Beweise, dass die Annalen, aus denen die Fragmente des Trierer Codex excerpirt sind, sowie die ganze Sammlung desselben aus dem Braunschweiger St. Blasienkloster stammen.

Und für das letztere wenigstens lässt sich noch ein Beweismoment beibringen. Die Trierer Hs. enthält nämlich auf f. 53—64¹ und f. 73—79¹ eine kurze Cronica Slavorum, das heisst Excerpte aus Helmolds und Arnolds Werken mit einigen wenigen Zusätzen, unter diesen befindet sich der folgende: 'Ecclesiam quoque sancti Blasii in Brunswic in urbe, cuius fundator erat, reliquiis sanctorum et ornamentis plurimis decoravit'. Damit dürfte diese Sache entschieden sein.

Freilich aber finden sich in dem zweiten Theil der Chron. princ. Sax. des Trierer Codex, der Genealogia marchionum Brandenburgensium, Zusätze, welche auf nichts weniger als Braunschweiger Ursprung und auf keinen weniger als auf einen Chorberrn von St. Blasien als Autor deuten. Schon in der originalen Chronica princ. Sax. war verhältnismässig ausführlich über die Gründung der Dominikanerconvente zu Seehausen und Straussberg durch den Markgrafen Otto III. berichtet, hier findet sich nun eine ausführliche Darstellung dieser Stiftung, deren Umfang zu den sonstigen kurzen Angaben der Chron. princ. in keinem Verhältnis steht. Es ist schwer zu begreifen, wie ein Braunschweiger Chorberr dazu kommen sollte, diese Erzählung hinzuzufügen. Umgekehrt ist auch nicht anzunehmen, dass dieser Bericht schon in der Vorlage der Goslarer Hs. gestanden hat und nur von deren Schreiber als unwesentlich fast ganz weggelassen ist, denn auch in dem Excerpt aus der Fürstencronik (SS. XXV, 482) lautet die Stelle genau so wie im cod. Goslar., und beide setzen die Gründung des Convents zu Straussberg auf das Jahr 1254, während die erweiterte Fürstencronik, in bewusster Weise dieses Datum corrigierend, genau als Jahr und Tag der Stiftung 1252, März 25 giebt und die später erfolgte Gründung des Convents zu Seehausen schon auf 1253, Jul. 22 ansetzt. Da wird man annehmen müssen, dass dem Braunschweiger Sammler eine Handschrift der Chron. princ. Sax. aus Seehausen oder Straussberg vorlag, in welcher dieser Gründungsbericht und vielleicht noch einige andere die Mark betreffenden Zusätze schon eingeschaltet waren.

1) F. 65—72 gehören dem falsch gebundenen Quaternio der Cronica Boemorum an.

III.

Ueber die Cronica Saxonum.

Ich wende mich jetzt zu den Fragmenten der Cronica Saxonum bei Heinrich von Herford, deren Verwandtschaft mit Cronica principum Saxoniae, Cron. ducum de Brunsvick etc. lange erkannt, aber doch noch nicht richtig erklärt ist. Wir alle, Waitz, Kohlmann, Weiland, ich, haben uns durch sie beirren lassen, um so mehr freue ich mich, dass ich jetzt in der Lage bin, diesem Ungeheuer den Garaus zu machen. Kohlmann¹ bemerkte die nahe Verwandtschaft zwischen der Cron. Sax. und der von ihm herausgegebenen Historia de duce Hinrico, und meinte diese so erklären zu müssen, dass in dieser die Cronica Saxonum benutzt sei, weil Arnold von Lübeck, auf den die übereinstimmenden Nachrichten jener beiden grösstentheils in letzter Linie zurückgehen, auch sonst in der Cron. Saxonum benutzt sei. Das aber ist durchaus nicht der Fall. Nicht Arnold von Lübeck, sondern die oben (S. 176) erwähnte Cronica Slavorum der Trierer Hs. ist in der Cron. Saxonum benutzt, was durch nachfolgende Vergleichung leicht bewiesen ist.

Arnold.

Cron. Slav.

Cron. Sax. p. 160.

IV, 12. 13. venerunt ad fluvium Saleph, ubi castrum eiusdem nominis situm erat. Quo cum perventum fuisset, propternimiam estus intemperiem pulverisque squalorem dominus imperator in eodem ane lavari simul et refrigerari disposuit. Si quidem idem amnis non multum latus erat, cursum tamen velocem . . . habebat . . . sperans se natando transmeare, fluminis arripitur inpetu . . . aquis preoccupatus interiit. Dux vero

cum quendam fluvium Saleph nomine rapidum tranatare vellet, imperator a quo interit suffocatus. Dux quoque Swevie, filius imperatoris, mortuus est post paucos dies.

1) Quellensammlung der Ges. für Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesch. IV, 236.

.. in matura morte preventus diem clausit extremum.

V, 1. ipso anno, quo dominus imperator circa Mayum exierat . . . dominus Harthvigus Bremensis archiepiscopus dominum ducem Heinricum una cum filio suo equivocho circa festum beati Mychahelis de Anglia revertentem benigne suscepit. Et sperans se per eum recuperare pristinum statum . . . eum in Stadio collegit et comitiam in manu eius consignavit. Quo audito meliores Holsatorum, Sturmariorum ei occurrerunt et pacifice eum salutantes introitum ei terre optulerunt.

V, 2. Dux autem contracto exercitu de Stadio et de terra Holsatorum, Sturmariorum, Polaborum vallavit Bardewich. . . Rebellabant autem hi qui intus erant nolentes tradere civitatem. Prevaluit autem dux adversus eam, et devastata est

Quo audito, Henricus dux de Anglia est reversus et benigne ab archiepiscopo Bremensi Hartwico receptus, in civitate Stadio se collegit. Holtzati quoque et Stormarii ei adhererunt;

unde collecto exercitu, civitatem opulentam Bardewic vallavit; et cum burgenses eam tradere nolent, immo opprobrose anos ostenderent, vice eam optinuit et funditus devastavit. Quod audientes Lubicen-

Mortuo imperatore Friderico¹, Henricus in Saxoniam rediit. Et ab episcopo Bremensi benigne recipitur. Stadium civitas sibi redditur. Collectis autem necessariis de Holsatia,

Bardwic civitatem opulentam obsidet. Cui cum cives anos probrose ostenderent, vice eam et funditus delavit, *reliquias eorum in salinam Lunenborch transferens*². Quod audientes Lubicenses civitatem suam ei

1) Also die Cron. Sax. nimmt die durch flüchtiges Excerptieren entstandene Ungenauigkeit der Cron. Slav., die in dem 'Quo audito' liegt, sofort auf und verstärkt sie gründlich 'in peiorem partem'. Lange vor dem Tode des Kaisers kehrte Heinrich der Löwe aus England zurück.

2) Das steht weder bei Arnold noch in der Cron. Slav.

civitas opulenta valde, nec pepercerunt viri bellatores ecclesiis vel cimiteriis, sed ablati omnibus succenderunt eam igni. . . . Dux igitur prosperatus . . . ad obsidionem Lyubikanam se preparavit. Cumque iam appropriaret civitati, territi qui intus erant propter desolationem memorate civitatis, missis nunciis pacifice eum salutarunt. . . . Cumque dux obtinisset civitatem.

ses suam civitatem ei pacifice subdiderunt.

pacifice tradiderunt.

V, 3. Rex autem juvenis, audito de reditu ducis Henrici et filii eius, indignatus est. . . . Impetu igitur quodam venit Brunewich volens vastare eam. Quam cum propter instantem hiemem obtinere non potuisset, abiit. . .

Quod audiens Henricus indignatus rex Brunewich obsedit, sed non prevaluit.

Henricus igitur rex, *filius imperatoris Friderici*, Brunewich obsedit. Sed nichil egit.

Das wird genügen, um zu zeigen, dass die Nachrichten Arnolds der Cron. Saxonum durch das Medium der Cron. Slavorum der Trierer Hs. zugekommen sind. Sie hat genau das aus der reichen Erzählung Arnolds, was die Cron. Slavorum bringt, nur hier und da etwas weggelassen, was jene noch hat. Sie macht alle die Wendungen mit, in denen die Cron. Slav. von Arnolds Wortlaut abweicht, und entfernt sich sofort auch weiter von Arnold, so oft sie den Wortlaut der Cron. Slav. verlässt, und hat überdies noch beiden fremde Zusätze. Sonst hat die Cron. Saxonum nur solche in der Cron. Slav. nicht stehenden Nachrichten aus Arnold, welche wörtlich mit der *Historia de duce Hinrico* übereinstimmen, mit allen Zusätzen derselben und Abweichungen von Arnolds Wortlaut, und es erhellt damit auf das deutlichste, dass die *Historia* Quelle der Cron. Saxonum war. Aus dieser und

der Cron. Slav. hat sie ihre sämtlichen Arnold-Nachrichten übernommen¹.

Man hat die Abfassungszeit der Cronica Saxonum immer zu früh angesetzt: Potthast² meinte gar, sie sei schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts geschrieben. Waitz³ berichtigte das und setzte sie um die Mitte oder zweifelnd in die zweite Hälfte desselben Jahrhunderts. Kohlmann⁴ bestimmte die Abfassung mit etwas zu siegender Gewissheit auf die Jahre 1279/80. Aber die Historia de duce Hinrico ist erst nach 1283 geschrieben und die Cron. Slavorum noch später. Sie reicht zwar nur bis zum Tode Kaiser Ottos IV. (1218), aber ich nahm oben (S. 176) ohne Weiteres an, dass sie eine Arbeit des Chorherrn von St. Blasien sei, der um 1294 die ganze historische Sammlung der Trierer Hs. veranstaltete, und ich that recht damit. Denn sie ist genau in derselben Weise aus Helmold und Arnold excerptiert, wie die Cronica Boemorum derselben Handschrift, die bis 1278 reicht (oben S. 169), aus Cosmas und seinen Fortsetzern. Ferner zu den Worten der Chron. princ. Sax.: 'Obiit autem Leo a. D. MCXCV.'⁵ hat der Chorherr von St. Blasien das Datum hinzugesetzt 'VIII. Idus Augusti'. Und in der Cronica Slavorum lesen wir: 'Dux autem senior Deo et sibi intendens reliquum vite sue Brunswic exegit, anno autem Domini MCXCV⁶, VIII. Idus Augusti in Domino obdormivit'. Die vorhergehenden Worte sind aus Arnold V, 20 übernommen⁷, der aber meldet weder Todesjahr noch -Tag des Herzogs. Der Chorherr hat also an beiden Stellen in gleicher Weise das Todesdatum des Stifters seines Klosters eingefügt, wir werden somit zugestehen, dass die Cron. Slavorum seine Arbeit ist. Also ist die Cronica Saxonum nach 1294 geschrieben.

Wie aber erklärt sich nun die Uebereinstimmung zwischen der Cronica Saxonum und der Cronica ducum de Brunsvick und der Chron. princ. Saxoniae, die so viele Irrungen ver-

1) Auch alles, was bei Heinrich von Herford S. 173 f. aus der Cron. Saxonum citiert wird und auf Arnold zurückgeht, stammt aus der Cron. Slav. 2) Henric. de Hervordia p. xix. 3) Ueber eine sächs. Kaiserchronik S. 41. 4) Die Braunschweiger Reimchronik S. 15. Freilich herrscht ja bei ihm durchweg die Vermischung der wirklichen Cron. Sax. mit der von ihm irrig supponierten, welche die Quelle der Reimchronik sein sollte. 5) Die Hs. hat corrupt MCXXI. 6) Hier hat die Hs. MCXCI. 7) 'Dux autem senior variis negotiis deditus, his videlicet que ad ornatum domus Dei pertinerent vel etiam aule proprie in Brunswich, residuum vite sue tempus quietus exegit'. Der Satz ist aus der Cron. Slav. auch in die Cron. Sax. übergegangen, die sich hier wie stets von Arnold weiter entfernt als die Cron. Slav.: 'Dux autem senior *Henricus Leo*, Deo intendens, *principatum Henrico filio suo dimisit* (ein irriger Zusatz) et reliquum vite Brunswic exegit. Et obdormivit in Domino 1195, 8. Ydus Augusti'.

ursacht hat? Aeusserst einfach. Der Verfasser der ersten benutzte eine Handschrift, die der Trierer so ähnlich sah wie ein Ei dem andern, in welcher sowohl die Chron. princ. Brunsvic. als die Chron. princ. Sax. ampliata, wie sie die Trierer Hs. bietet, als die Cron. Slavorum stand, und er entlehnte bald der einen, bald der anderen ein Stück. Ich bitte zu vergleichen:

Chron. princ. Brunsv. Igitur Henricus Niger ex Wilphilde genuit Henricum Catulum, generum regis [vorher: (Luderus) Gerthrudem filiam suam ex Rikza Henrico duci Bowarie dedit, cui et concessit ducatum Saxonie tunc vacantem]. Henricus Catulus de Gerthrude regis filia genuit Henricum Leonem, qui ex patre optinuit ducatus Bowarie et Saxonie, ex matre proprietatem liberriam hereditatis inate in Brunswic, que eidem in bonis habundanti dignissima habebatur.

Iste dux [Henricus Superbus vel Catulus] ex¹ traxit originem; quia mater eius Wilphildis Magni ducis erat filia.

Cron. Sax. S. 155 f. Siquidem Henricus Niger dux Bawarie ex Wulphilde uxore sua genuit Henricum Catulum, qui duxit Gertrudim, filiam Luderi vel Lotharii² imperatoris, et genuit ex ea Henricum Leonem. Qui ex patre obtinuit ducatum Bayoarie et Saxonie, ex matre hereditatem³ Brunswic.

Pater enim eius fuit filius Henrici Nigri ducis Bayoarie et Wulphildis, filie Magni ducis Saxonum. Unde peruenerunt ad eum ducatus Saxonie et Bayoarie. Mater autem eius Gertrudis filia

Chron. princ. Sax. ampl.

Magni ducis Saxonie quinti filiam Wilfildem duxit Henricus dux Bawarie . . . et genuit ex ea Henricum ducem Bawarie. Hic duxit Gertrudem, filiam Luderi ducis Saxonie, et genuit ex ea

1) Drei Worte sind in der Hs. weggesehritten. 2) Vgl. Chron. princ. Sax.: 'Luderus dux Saxonie rex electus est et Lotharius appellatus'. 3) Die Cron. ducum kürzte ähnlich ab, wie die Cron. Sax., aber diese behielt das Wort 'hereditas', jene das 'proprictas' der Quelle bei.

*fuit Luderi, et sic ad eum venit Brunsvic*¹. Henricus etiam Catulus ex Gertrude genuit Iuttam². Quam duxit Fridericus, frater Conradi regis, et genuit ex ea primum Fridericum imperatorem. Qui exhereditavit Henricum Leonem, filium avunculi sui, *cum tamen ipse fecerit eum imperatorem*³.

De eadem autem stirpe fuit in Constantia quidam episcopus Cunradus nomine, qui pro sanctitatis sue merito canonizatus et in numero sanctorum est positus. Quo cum quandoque venisset Henricus dux et princeps maximus, qui Leo dicebatur, pro affectu naturalis vinculi, quo tenebatur consanguineo, et pro reverentia devocionis, quam debuit

De hac quoque stirpe erat episcopus Constantiensis Conradus, qui canonizatus in cathalogo sanctorum ascriptus est. Quo quandoque dum venisset Henricus Leo, pro vinculo naturali, quo tenebatur consanguineo, et pro reverentia devocionis, quam debuit viro sancto, ipsam Constantiensem ecclesiam magnis prediis honoravit. Fridericus igitur I. impe-

Henricum Leonem . . . et filiam Iuttam nomine. . . Iuttam vero, filiam Gerthrudis, duxit Fridericus dux Suevie, frater Conradi regis, et genuit ex ea Fridericum primum huius nominis imperatorem. Hic Henricum, filium avunculi sui, exhereditavit.

Hic Fredericus de Beatrice de Burgun-

1) Diese eingeschobenen Sätze sind nur Recapitulation dessen, was oben schon aus der Chron. princ. Brunsvic. gesagt ist. 2) Die Cron. Sax. macht den Fehler der Chron. princ. Sax. mit, welche Jutta zur Tochter Heinrichs des Stolzen, statt Heinrichs des Schwarzen macht. Dass die Cron. ducum c. 13 diesen Fehler vermeidet, kann nun nicht mehr auffallend sein, wie es Weiland, Deutsche Chron. II, 445 schien, denn diese folgt hier wie immer der Chron. princ. Brunsv., welche den Satz wörtlich wie jene hat. 3) Diese Stelle zeigt merkwürdige Uebereinstimmung mit Chron. S. Michaelis Luneb., SS. XXIII, 396: 'Iste imperator . . . Henricum ducem Bauvarie et Saxonie, filium avunculi sui, exhereditavit, qui eum ad imperialem promoverat celsitudinem, reddens malum pro malo', wie Weiland, Deutsche Chron. II, 445 bemerkte. Die Cron. Sax. mag hier einer dritten Quelle folgen, welche mit jenem Zusammenhang hatte. — Bis hierher hat diese Genealogie die Cron. Sax. schon einmal p. 147, ebenfalls aus Chron. princ. Brunsv. et Sax. zusammengesetzt.

viro sancto, eandem
Constanciensem ec-
clesiam donis magnis
et prediis honoravit.

rator ex Beatrice de
Burgundia genuit
Henricum, qui ei
successit. Qui et
duxit Constantiam
40¹ annorum, regis
Sycilie, Calabrie et
Apulie filiam. Que
anno suo 41. eidem
Henrico peperit Fri-
dericum II. Frideri-
cus etiam primus
genuit Fridericum
ducem Suevie et Con-
radum ducem et
Phylippum, *contra
quem fuit electus
Otto IV.*

dia genuit Henricum
imperatorem, Frede-
ricum ducem Suevie,
Conradum ducem,
Ottonem Arglardo,
Philippum regem².
Cui successit filius
eius Henricus. Hic
adolescens 1184. du-
xit Constanciam ve-
tulam 60 annorum,
filiam Rogeri regis
Sicilie, Calabrie et
Apulie. Que anno
etatis sue 71. in As-
sisio peperit vel pe-
perisse finxit filium
Fredericum.

Hiernach, glaube ich, kann ich mich begnügen mit einem 'Quod erat demonstrandum'. Wo die eine Quelle der Cron. Sax. aufhört, setzt die andere ein. Wie wäre es möglich oder nur im entferntesten denkbar, dass eine Quelle existiert hätte in der Gestalt der Cron. Sax., die von Chron. princ. Brunsv. und Chron. princ. Sax. benutzt worden wäre! Wie hätte es geschehen können, dass der Eine genau das aus der Quelle entnahm, was der Andere wegließ? Es erklärt sich alles dagegen auf das einfachste und beste, sobald man annimmt, dass Cron. Sax. die beiden andern benutzte. Zudem sind diese beiden ja stets reicher, von unverkennbar ursprünglicherer Fassung. Kurz es dürfte ein Zweifel an der Sachlage, wie ich sie auseinandersetzte, nicht mehr möglich sein. Allerdings enthält die Cron. Sax. auch andere Bestandtheile, welche nicht aus diesen beiden Quellen und auch nicht der Cron. Slav. entnommen sind, aber diese, meist durchaus sagenhaften Charakters, haben auch nicht den geringsten Zusammenhang mit der ganzen hier besprochenen Quellengruppe, weshalb ich hier nicht weiter auf sie eingehe.

Unter den Nachrichten, welche sich auf keine der besprochenen Quellen zurückführen lassen, findet sich die (S. 160),

1) Der Autor der Cron. Sax. änderte die Zahlen 60 und 71 absichtlich, da er sie für zu unwahrscheinlich hielt, in 40 und 41. Dass aber jene die originalen sind, lehren die Ann. Stadenses 1184. 1195. 1220, die auch das von der Cron. Sax. fortgelassene 'peperisse finxit' als original bestätigen. Dasselbe alberne Gerücht haben viele anderen Quellen auch.
2) Diese Worte 'Hic -- regem' stehen nur in der Chron. princ. Sax. ampliata des Trierer Codex, nicht in der originalen Schrift.

Heinrich der Löwe habe im J. 1180 den Landgrafen von Thüringen und seinen Bruder gefangen¹, und dazu ist bemerkt: 'Vexilla istorum adhuc pendent in ecclesia sancti Blasii Brunsvicensi'. Auch ist auf derselben Seite in den total aus der Cron. Slavorum genommenen Bericht² über den Tod Heinrichs des Löwen hinzugefügt: 'Et in ecclesia sancti Blasii cum uxore sua Mechthildi tumulatus est'. S. 198 wird berichtet, dass Albrecht von Braunschweig den Grafen von Ebertein erhängen liess. Die Cron. Sax. wird hier nicht citiert, aber doch ist sie wohl die Quelle. Es heisst da: 'Extinctus autem sic in Brunswic ducitur et apud Sanctum Blasium per ducem, quia comes fuerit, honorifice sepelitur'. Wenn ich daneben die Thatsache halte, dass der Verfasser der Cronica Saxonum die Sanblasianische historische Sammlung benutzte, so genügt mir das, um überzeugt zu sein, dass auch er im St. Blasienkloster schrieb.

Oben fanden wir, dass die Cron. Sax. nach 1294 geschrieben sei, aber es wäre doch erwünscht zu ermitteln, um welche Zeit sie denn entstanden ist. Und dafür lässt sich doch eine Stelle verwerthen, die man noch nicht geltend gemacht hat. S. 173 erzählt die Cron. Sax. nach der Cron. Slav.: 'Tunc dux Bohemorum in regem Bohemie est provectus. Prius enim ducatus erat. Qui dux ante Phylippum gladium portabat' und da fügt sie hinzu: 'sicut nunc rex Bohemie ante alium regem Romanorum'. Man hat die Stelle wohl deshalb nicht herangezogen, weil man annahm, der Zusatz rühre von Heinrich von Herford her. Aber ich finde durchaus nicht, dass es in dessen Manier liegt, solche Zusätze zu machen, desto mehr in der des Autors der Cron. Sax. Nach Philipps Zeit hat aber kein König von Böhmen mehr das Schwert vor dem römischen Könige getragen, als unter Albrecht I. Unter ihm also, um das Jahr 1300 scheint die Cron. Sax. verfasst zu sein.

Die besprochenen Stücke der Trierer Hs. werde ich im 29. Bande der *Scriptores publicieren*, bemerke hier noch, dass diese nicht die Originalhandschrift des Chorherrn von St. Blasien, aber eine wenig später gemachte, nicht gar zu fehlerhafte Abschrift ist.

1) Aus Arnold II, 16 stammt die Nachricht nicht. 2) Nach den oben S. 180, N. 7 angeführten Worten.

VII.

Miscellen.



Die Synode von Turin.

Von Th. Mommsen.

Bei Untersuchung der Handschriften der Notitia Galliarum hat sich ergeben, dass die Metropole der Lugdunensis tertia, das heutige Tours, in allen massgebenden Handschriften bezeichnet ist als *civitas Torinorum*. So lesen die alte Handschrift Sirmonds aus dem 6. Jahrh. (Paris. 12097) und die vortreffliche Veroneser 58 aus dem 8., ungefähr ebenso die der Sirmondschen gleichzeitige Kölner 212 (*torenorum*), die Berliner Phillipps 1745 aus dem 7. Jahrh. (*corinorum*), die den verlorenen Spirensis aus dem 9. vertretenden Abschriften (*tyrenorum*). Dazu kommt weiter theils die Schreibung *Turinorum* bei Ammian 15, 11, 12, welcher hier ein unserer Notitia Galliarum ähnliches, aber etwas älteres Verzeichnis ausgeschrieben hat, theils in Prosper Chronik unter dem J. 381 die Stelle *Martinus episcopus Turinorum Galliae civitatis*, wo diese in den Ausgaben beseitigte Form ebenfalls in allen massgebenden Handschriften sich findet.

Dass die correcte Schreibung *Turoni* oder *Turones* ist, bedarf der Belege nicht; es zeugen dafür sowohl Inschriften (Boissieu inscr. de Lyon p. 267) wie auch die Handschriften einerseits von Caesar, Plinius, Tacitus, andererseits von Gregor und von Paulus, wie denn auch sowohl in der Notitia wie bei Prosper die geringeren Handschriften die geläufige Form zurückgeführt haben. Aber jene drei Zeugnisse aus dem Ende des 4. oder dem Anfang des 5. Jahrh. stellen nichts desto weniger fest, dass damals auch *Turini* gesagt ward; und das erklärt sich. 'Für älteres *Túroni*', schreibt mir auf meine Anfrage mein Freund Tobler, 'zeugt der Name der Provinz, der altfranzösisch *Toróigne* (im Reim zu *besoigne*) oder *Toróine*, auch *Turúine* (im Reim zu *patremúine*, *Gascúine*) lautet, somit nur aus *Turónia* entstanden sein kann, wo das *ó* als betontes sich behauptet. Ebenso kann nur auf *Turónia* die provenzalische Form *Toróinna* beruhen. So im 12. Jahrh. Wenn im 13. auch *Touragne* (im Reim zu *Aquitagne*) erscheint, so ist dies an *Bretagne*, *Allemagne* angebildet. *Turinia* hätte *Toureigne* gegeben, wie *tinea* *teigne*, und dies kommt nicht vor. Aber der Name der Stadt war *proparoxyton* und wurde in Gallien vulgär *Turni*, Acc. *Turnos*, Abl. *Turnis*; und dar-

aus ist Tours geworden, wie aus *furnos fours*, aus *diurnos jours*. Sprach man *Turni*, so ist die Nebenform *Turini* begreiflich, wenn auch ohne Zweifel fehlerhaft.

Sollte aber dieser Fehler nicht in Betracht zu ziehen sein für die sogenannte Turiner Synode?

Wir besitzen die Acten einer zwischen 400 und 418 abgehaltenen Synode (concil. Gall. a. 1789 p. 302), welche sich folgendermassen einleiten: *sancta synodus quae convenit in urbe Taurinatium die X k. Oct. fratribus dilectissimis per Gallias et quinque provincias constitutis*. In einem Schreiben des Papstes Zosimus (das. p. 341, c. 3) ist ebenfalls die Rede von den *in Taurinensi concilio* gefassten Beschlüssen, und das Concil von Riez vom J. 439 (das. p. 141) bezieht sich auf die *saluberrima Taurinatis synodi definitio*.

Bessere Beglaubigung für den Ort ist schwer zu finden; aber ist er möglich? Die Synode ist notorisch gallicanisch: schon die Ueberschrift zeigt es; der Eingang lautet: *cum ad postulationem provinciarum Galliae sacerdotum convenissemus ad Taurinatium civitatem*; die erhaltenen Beschlüsse betreffen die Streitigkeiten um die Metropolitanrechte der Bischöfe von Arles, Vienne und Marseille; nach dem oben angeführten Schreiben des Zosimus wurde auf dieser Versammlung die Sache des Briccius verhandelt, welcher Bischof von Tours war. Konnte eine derartige Versammlung auf italischem Boden stattfinden?

Sollte diese Frage von den beikommenden Forschern verneint werden, wie ich es für wahrscheinlich halte, so findet die Versetzung der Synode nach Turin vielleicht eine Erklärung in dem oben gegebenen Nachweis, dass um das J. 400 in Gallien für Tours neben *Toroni* auch *Torini* und *Turini* im Gebrauch war. Wenn die Synode in Tours abgehalten ward und diese Stadt in dem Präscript ebenso bezeichnet war wie in den oben angeführten ungefähr gleichzeitigen Zeugnissen, so wird es begreiflich, dass die ursprüngliche, etwa dem 5. oder 6. Jahrh. angehörige Redaction der gallischen Concilien, von welcher die uns erhaltenen Collectaneen abhängig sind, dieses Concil nach Turin verlegte statt nach Tours. Das Schreiben des Zosimus stammt allerdings aus den von jener Conciliensammlung nicht abhängigen Acten der Kirche von Arles; aber wir kennen es nur aus Handschriften des 9. Jahrh., deren Zusammensteller ohne Zweifel die Acten der Synode *in urbe Taurinatium* bereits in derselben Gestalt las, wie sie uns vorliegen. An einfachen Schreibfehler kann selbstverständlich nicht gedacht werden; trifft die Combination zu, so zeigt sie uns eine lange Kette weit zurückreichender und eine an die andere anknüpfender Interpolationen.

Zu den Gregorbriefen.

Von Th. Mommsen.

Die sowohl für das in der Langobardenzeit zwischen dem norditalischen Klerus und den byzantinischen Herrschern bestehende Verhältnis wie für die der beginnenden päpstlichen Uebermacht in der Zeit Gregors des Grossen entgegenstehende Opposition der Bischöfe in hohem Grade merkwürdigen beiden Schreiben der Bischöfe *Venetiarum vel secundae Raetiae* an den Kaiser Mauricius und dieses Kaisers an Gregor, beide vom J. 591, sind von Ewald in der von ihm begonnenen Ausgabe der gregorianischen Briefe als I, 16a und 16b nach Baronius und Harduinus abgedruckt worden, mit dem Bemerkten: *Baronius libellum hunc una cum aliis epistolis a Nicolao Fabro Parisiensi sibi transmissum ex codice ms. bibliothecae Pithoeanae haustum credit. Pagi in notis ad Baronium hunc codicem iam suo tempore bibliothecae Colbertinae fuisse dicit, adiciens etiam: 'mendosus fuit codex, quo usus est Baronius, neque alium superesse scimus'. Eiusdem itaque ut videtur codicis post Harduino alium (so) et melius quidem apographum procuravit Sirmondus. Quo codice Parisiis non invento nos subsidiis manuscriptis carentes u. s. w.* Es gehört zu den Unbegreiflichkeiten, dass diese Handschrift für die Monumenta vergeblich gesucht worden ist. Es ist die Pariser Lat. 1682, im gedruckten Katalog von 1744 (3, 170) nicht bloß genügend verzeichnet, sondern auch ausgezeichnet durch den Abdruck einer von Baluze der Handschrift eingeschriebenen Notiz: *codex iste fuit olim doctissimi viri Nicolai Fabri, qui ex eo descripsit epistolas . . . et ad Baronium misit: quarum omnium rerum aliud ullum exemplum alibi extare hactenus est incompertum.* Mein Freund Girard, bei dem ich wegen dieser Handschrift anfragte, fand sie auf den ersten Griff und sandte mir genaue Beschreibung sowie Vergleichung jener beiden wichtigen Schriftstücke. Ich gebe hier beide wieder.

Die Handschrift ist, wie gesagt, jetzt bezeichnet Lat. 1682; alte Nummern *Colberti* 4064; *regius* 3989; durch Reagentien ist weiter zum Vorschein gekommen die Einzeichnung *Iac. Aug. Thuani*. Die Handschrift zählt 100 Folioblätter von

25 c. auf 21; der Katalog giebt sie dem 10. Jahrh., sie ist aber wohl älter. Enthalten sind darin folgende Stücke:

1. f. 1. *Epistolae Constantini imperatoris a Iustiniano Augusto interpretatae ac Vigilio papae missae*. Der erste Brief: *Constantinus Augustus catholicae Alexandrine ecclesiae*, beginnend: *Gaudete, dilecti fratres; perfectam a divina provisione accipimus gratiam, ut ab omni errore liberati unam et eandem fidem cognoscamus*, wird von Maassen (Gesch. der Quellen des can. Rechtes I, S. 311) aus der Sammlung des Diaconen Theodosius angeführt; weitere Nachweisungen bei Tillemont, *mém. ecl.* 6, 681. Ueber den zweiten: *Constantinus Augustus catholicae ecclesiae Nicomedensium*, beginnend: *Dominum deum scilicet et salvatorem Christum suptiliter omnes cognoscitis, dilecti fratres, patrem et filium esse: patrem dico sine principio sine fine, generatorem saeculi ipsius*, finden sich die Nachweisungen bei Tillemont a. a. O. 6, 266.

2. f. 5. *Epistolae Pelagii iunioris papae ad episcopos Histriae*. Es sind dies die drei bei Jaffé-Löwenfeld unter n. 1054—1056 aufgeführten Schreiben.

3. f. 24'. Die beiden in Rede stehenden Schreiben bei Ewald Greg. I, 16a. 16b.

4. f. 28. *Fateor me sicut sancti euangelii quattuor libros sic quattuor concilia suscipere et venerari, Nicenum scilicet, in quo perversum Arrii dogma destruitur, Constantinopolitanum quoque u. s. w.* Es folgt auf derselben Seite *diffinitio fidei sancti Calcedonensis concilii*, beginnend *Aetius archidiaconus Constantinopolis novae Romae dixit. sancta et magna universalis synodus*. Dies ist der letzte Erlass des Vigilius im Dreicapitelstreit, bei Jaffé-Löwenfeld n. 937.

5. f. 54. *incipit sermo sancti Augustini de Adame et fructu arboris*.

6. f. 56'. *incipit alius de quo supra*, beginnend: *Debitum curo persolvere sermonem*.

7. f. 58. *Deo amabili Thomati presbytero Innocentius episcopus Maroniae civitatis in deo salutem*, beginnend: *Scriptis mihi tua deo amabilis caritas*.

8. f. 73. *Prosper's responsiones ad excerpta quae de Genuensi civitate sunt missa*.

9. f. 82. *Epistola generalis seu apologeticus contra Iohannem Ravennatem episcopum*, beginnend *Magister gentium beatus Paulus apostolus cum scriberet ad Hebraeos*.

10. f. 96. *De severitate et pietate Gregorii papae ex pastoralis regulae capl XIII* und andern Capiteln und Auszüge aus seinen Homilien.

Die beiden unter 3 aufgeführten Schreiben ergeben folgende Abweichungen von dem Ewaldschen Text, wobei die in diesen aufgenommenen Conjecturen durch vorgesetzte Sterne unter-

schieden sind. Orthographische Varianten (*imperi* für *imperii* — *compulsio*, *inlatus*, *inponi*, *inportunitas*, *optulimus* — *coartare* — *indutiae*, *martianus* — *abscisus*, *oportunus* — *incolomitas*) sind übergangen, auch das ständige *domnus* für *dominus*.

p. 17, 16 *sacerdotum*] *sacerdotium*

p. 18, 11 *edessenae*] *hedessenae*

12 *mopsuestiae*] *mompsuestinae*

13 *cyri*] *kyrri*

15 *chalcedonensi concilio*] *chalcedonensis concilii*

21 *inclinare*] *inclinari*

24. 32 *smaragd-*] *zmaragd-*

26. 20, 16. 21. 23. 28. 21, 9. 22, 10 *aquileiens-*] *aquiliens-*

pluribus fehlt

29 *nostrae*] *nostri*

34 *concilii*] *nostri concilii*

36 **impetratis*] *imperatis*, was nicht zu ändern war

37 *certabamus*] *certabamur*

p. 19, 3 *rauennatem*] *rauennatim*

7 *sub christianis principibus*] *sub christianos principes*

11 *deduci*] *dededuci*

25 *contrito dei iudicio in iugo barbarico*, wo *contritae* (zu beziehen auf *communio nostrae*) zu schreiben ist

27 *cum* fehlt. Es ist wohl nach *occurramus* zu interpungieren und die anakoluthische Verbindung *habentes . . . sopitae sunt* hinzunehmen

29. 32 *ephesina*] *ephesena*

p. 20, 11 *etenim*] *enim*

16 *studiose de*] *studio sed*

18 *praesentibus*] *piis*

22 *accurrent*] *occurrunt*

23 *dissoluetur*] *dissoluitur*

25 *Beconensi*] *Breonensi*, was die Conjectur der Bollandisten bestätigt

p. 21, 8 *sortiri*] *sortiti*

9 **reueletur*] *releuetur*; zu schreiben ist *relevemur*

13 **sabionensis*] *secundae Retiae*; jenes ist also nicht Lesung Sirmonds, sondern Conjectur

15 *iuliensis*] *iuliensi*

p. 22, 5 **patriarchae*] *papae*

6 **mansuetam*] *consuetam*

8. 23, 1 *istr-*] *histr-*

9 *Longobardi*] *Langobardi*

17 *dicentes*] *ut licentes* (s geändert in r); zu schreiben ist *videlicet*

- p. 22, 20 *nullam*] *nullatenus*
21 *per* fehlt
- p. 23, 1 *pacaliter*] *pace ales*; zu schreiben ist wohl *pacales*
im Sinn von *pacatas*
2 *perfectius*] *perfectis*
3 *dogmatis*] *dogmati*
suis] *tuis*
corrigentur] *corriguntur* geändert in *corrigentur*.
-

Ueber zwei Gregorbriefe.

Von Ludo M. Hartmann.

Die Briefe Papst Gregors I. sind, wie Ewald (N. A. III) nachgewiesen hat, in drei verschiedenen Sammlungen überliefert, deren jede chronologisch geordnet ist. Die grösste Sammlung, R (=r + q) umfasst alle Regierungsjahre Gregors, eine zweite, C, nur die Zeit vom 1. Sept. 598 bis 31. Aug. 599. Eine scheinbare Abweichung von dieser Ordnung ist noch von Ewald selbst beseitigt worden (N. A. VII, 587 ff). Die älteren Herausgeber hatten nämlich zwei Briefe für identisch gehalten, deren kanzleimässige Formel zwar die gleiche war, die sich aber durch einen Namen unterschieden. Der eine Brief war in der Sammlung C überliefert, der andere in der Sammlung R, aber nicht unter den Briefen der 2. Indiction (598—9): man musste also, bevor man sie unterscheiden konnte, annehmen, dass der Brief einmal an der unrichtigen Stelle eingetragen war.

Aber auch eine zweite scheinbare Abweichung von jener Ordnung lässt sich beseitigen, wenn man ein Versehen der früheren Herausgeber berichtigt.

Die beiden Briefe, deren Text ich folgen lasse, sind niemals genügend auseinandergehalten worden. Der erste Brief ist in die Sammlung R unter die Julibriefe der 14. Indiction, der zweite in die Sammlung R unter die Aprilbriefe der 2. Indiction und ausserdem in die Sammlung C aufgenommen. (Vgl. N. A. III, S. 579). Trotzdem hat die 'editio princeps', vielleicht ihrem Manuskripte, das einer späten Zeit angehört, folgend, aus beiden Briefen einen gemacht, der unter den Briefen der 14. Indiction abgedruckt wurde; sie giebt nämlich im Wesentlichen den älteren Brief (Reg. VI, 42) wieder, verschlimmbessert ihn aber durch zwei Stellen aus dem zweiten Briefe (Reg. IX, 137). Ein ähnliches Verfahren haben die Mauriner eingeschlagen, die den einen kombinierten Brief, den sie abdruckten, noch dazu willkürlich verschoben (als ep. III, 37 in die 11. Indiction), aber wenigstens einige abweichende Lesearten aus dem anderen Texte in den Noten wiedergaben. Die römische Ausgabe endlich und die von Gussanvilleus drucken zwar die Briefe an zwei Stellen ab (als

ep. V, 44 und VII, Ind. 2. 49) vermengen aber die Texte derart, dass gar kein sachlicher und kaum ein formeller Unterschied gemacht werden kann; Gussanv. sagt ausdrücklich, dass er die Briefe für identisch hält. Auch Ewald war, wie aus den Gregorstudien (N. A. III, S. 463 Anm. 2 und a. a. O.) und aus der Jaffé-Ausgabe (1425) zu ersehen ist, zunächst der Unterschied entgangen. Nur aus einer handschriftlichen kurzen Notiz glaube ich schliessen zu können, dass er später seine Ansicht geändert hat. Die Gegenüberstellung der beiden Texte (nach Ewalds Collationen) scheint mir jeden Zweifel über die Verschiedenheit zu beheben.

R, r.

Reg. VI, 42 (a. 596, Iul.)
 Gregorius Bonae abb.¹

Ecclesiastica damnun non sentit utilitas, si res aliis competentibus cognita veritate restituat. Atque ideo cognovimus quondam Iohannem, presbyterum sanctae Romanae cui Deo auctore deservimus ecclesiae, in domo iuris sui posita in hac urbe Roma iuxta thermas Agrippianas oratorium construxisse ibique quosdam reditus legati titulo per testamenti sui seriem reliquisse, in quo oratorio servorum Dei congregationem esse constituit; et haec omnia ut debuissent impleri, testamenti sui pagina sanctae memoriae decessori nostro Pelagio noscitur deputasse. Sed quia necdum hoc occurrit implere et domus ipsa cum horto suo ab actoribus nostrae ecclesiae detinetur et idcirco hactenus necdum voluntas defuncti completa est, nostra sollicitudine piaedestinationis voluntatem, et hoc quod decessori nostro iniunctum est praevividimus esse complendum. Ideoque neces-

R, g, C.

Reg. IX, 137 (a. 599, Apr.)
 Gregorius Bonae abbatissae².

Ecclesiastica damnun non sentit utilitas si res aliis competentibus cognita veritate restituat. Cognovimus itaque Iohannem quondam presbyterum sanctae Romanae cui Deo auctore deservimus ecclesiae, in domo iuris sui posita in hac urbe Roma iuxta thermas Agrippianas oratorium construxisse atque illic quosdam reditus legati titulo reliquisse, in quo etiam oratorio servorum Dei congregationem esse constituit; ut haec omnia debuissent impleri, testamenti sui pagina sanctae memoriae Pelagio decessori nostro mandaverat. Sed quia morte occupatus hoc non occurrit implere et domus ipsa cum horto suo ab actoribus nostrae ecclesiae detinetur, iustitiae nos ratio vehementer incitat huiusmodi piae dispositionis arbitrium adimplere. Sed quoniam illic pro difficultate temporis nova servorum Dei congregatio adhiberi non potuit, feminarum saltem ibi congregationem con-

1) 'abb.' r2; 'abbas' R.

2) 'abbatissae' C; 'abbatis' R.

sarium esse prospeximus, ut dedicari oratorium ipsum protegente Domino debuisset; et quia monasterium, ubi prius fuisti, in ruinae est (erat) periculo constitutum, te illic cum congregatione tua constituere per omnia debere, quatenus in suprascriptae domus monasterio esse congregatio debuisset et imminens res periculum evitare(t). Unde necesse est, ut et nunc et futuris temporibus Dei illic laudes per eam quae modo est vel successura est congregationem modis omnibus celebrentur.

Considerantes igitur antedicti presbyteri voluntatem perpetuo illic tempore monasterium esse atque ad eandem domum in integro cum horto suo et rebus inferius designatis, quae a testatore relicta sunt, proprietatis iure constituimus pertinere; id est massam Magulianensem cum appendicibus suis via Numentana miliario plus minus undecimo, tabernam in hac urbe quae est posita iuxta Pallacenis et salgamum positum ante domum suprascripti monasterii. Oportet ergo, ut ita dilectio tua diligenter invigilet, ut Dei illic, sicut praefati sumus, laudes devote, ut moris est, celebrentur et suprascriptae (-as) res in eius ius pertinentes nulla, te neglegente, occasione depereant.

Hanc enim sollicitudinem

stituendam esse decrevimus atque ideo et locum ipsum sollemniter dedicare; et quia monasterium tuum, ubi prius fuisti, in ruinae est (erat) periculo constitutum, te illic cum congregatione tua constituere Deo annuente prospeximus, quatenus et in suprascriptae domus monasterio (in nostrae dominationis monasterio: C) iuxta voluntatem defuncti domino redemptori nostro serviens habitare congregatio debuisset et imminens potuisses periculum evitare.

Praeterea considerantes antedicti presbyteri voluntatem perpetuo illic tempore monasterium esse atque ad id eandem domum in integro cum horto suo et rebus inferius designatis, quae a testatore relictae sunt, proprietatis iure constituimus pertinere; id est massam Magulianensem cum appendicibus suis¹ via Numentana miliario plus minus undecimo, taberna in hac urbe quae est posita iuxta Pallacenis et (eo) salgamum positum ante domum suprascripti (nostri: C) monasterii. His igitur ita concessis atque dispositis dilectio tua diligenter invigilet, ut et Dei illic laudes salubri studio devotissime, ut moris est, celebrentur et suprascriptas (nostras: C) res ad ius ipsius pertinentes nulla, te neglegente, occasione depereant. Hanc enim sollicitudinem

1) 'suis' om. C.

non solum a te, sed etiam a tuis successoribus in praedicto oratorio et rebus superius designatis constituimus nihilominus exhibere.

non solum te, sed etiam eas quae loco tuo successerint in praedicto monasterio et rebus superius designatis constituimus nihilominus exhibere.

Sieht man von der Adresse ab, so ergibt sich aus den beiden Texten der folgende Hergang: der Presbyter Johannes verfügte testamentarisch, dass auf seinem Besitze ein Mönchskloster eingerichtet werden sollte, und betraute mit der Ausführung dieser Bestimmung P. Pelagius II. Dieser liess zwar Grund und Gebäude von Beamten der römischen Kirche in Besitz nehmen, starb aber, bevor er Mönche hatte einführen können. Gregor erst wollte den Besitz einer Congregation, offenbar von Mönchen, deren früheres Kloster 'in ruinae est periculo constitutum' zu Eigenthum übergeben, und zwar gemäss der ersten Urkunde. Aber 'pro difficultate temporis' muss dieser Plan gescheitert sein, und deshalb führte Gregor, indem er sich eine Abweichung vom Testamente des Johannes gestattete, eine Nonnencongregation in das Kloster ein, deren früherer Wohnsitz nach der zweiten Urkunde ebenfalls 'in ruinae periculo positum' war. Denn es gab 3000 Nonnen, die sich aus allen Theilen Italiens nach Rom geflüchtet hatten und durch deren Versorgung das Budget der römischen Kirche schwer belastet wurde!

Nur die Adresse, die in beiden Urkunden dieselbe zu sein scheint, steht mit den Texten nicht im Einklange; denn der Adressat der ersten Urkunde muss ein Abt sein. Die Abkürzung 'abb.' der einen Handschrift kann natürlich ebenso wohl 'abbati' wie 'abbatissae' bedeuten; dagegen erklärt sich 'abbas' der anderen Handschrift leichter als falsch gebrauchter Nominativ, ebenso wie in derselben Handschrift im Titel von Reg. VII, 10. Indess kann man natürlich darauf nicht viel Werth legen, noch weniger auf die Lesart einer alten Ausgabe, die die Mauriner anführen: Bona abbati.

Der Name: Bona ist für die zweite Urkunde genügend dadurch beglaubigt, dass er sich in den beiden von einander unabhängigen Sammlungen C und R findet. Man muss also annehmen, dass der Titel der zweiten Urkunde auf die erste zurückgewirkt hat, und nicht umgekehrt. Nun ist es allerdings möglich, dass im Archetypus von R der Name Bona an die Stelle eines ganz anders lautenden Namens in die erste Urkunde eingesetzt worden ist. Aber viel erklärlicher wird doch das Versehen des Abschreibers, wenn im Register ein Name stand, von dem er vermuthen konnte, dass er durch

1) Vgl. Reg. VII, 23 etc.

Flüchtigkeit aus Bonae entstanden sein könne. Es fehlen uns allerdings die vollständigen Listen der italienischen Aebte, in denen man nach einem solchen Namen suchen könnte. Zufällig ist uns aber gerade eine Thatsache überliefert, die uns vielleicht auf den richtigen Weg führt.

Das berühmte Kloster Monte Cassino war zur Zeit Gregors von den Langobarden zerstört worden. Gregor sagt: *nuper illic Langobardi ingressi sunt* — in den Dialogen (II, 17), die im Jahre 593 geschrieben sind. Das ergibt allerdings keine genauere Zeitbestimmung, weil, wie Mabillon bemerkt hat, Gregor das Wort *nuper* auch mit Bezug auf eine entferntere Vergangenheit anwendet. Auch dass Paulus diaconus (h. L. IV, 17) dies Ereignis zusammen mit anderen berichtet, die während des Pontificats Gregors vorgefallen sind, ist bei der chronologisch ungenauen Darstellungsweise dieses Autors nicht ausschlaggebend. Aeltere Gelehrte verlegten das Ereignis, wie mir scheint ohne genügenden Grund, 10 Jahre oder mehr vor den Regierungsantritt Gregors. Dieser sagt nämlich zu Beginn des 2. Buches der Dialoge, das, was er über den h. Benedict berichte, habe er in Erfahrung gebracht: *quattuor discipulis illius referentibus: Constantino scilicet reverentissimo valde viro, qui ei in monasterii regimine successit: Valentiniano quoque, qui annis multis Lateranensi monasterio prae-fuit: Simplicio, qui congregationem illius post eum tertius rexit: Honorato etiam, qui nunc adhuc cellae eius, in qua prius conversatus fuerat, (also Subiaco) praeest*. Man machte nun den Valentinian, obwohl das durchaus nicht aus der Stelle herausgelesen werden kann, zum Nachfolger des h. Benedict, das Lateranensische Kloster zum Nachfolger von M. Cassino. Es widerspricht dies sogar dem Kataloge der Aebte von M. Cassino (MG. SS. rer. Lang. p. 489), der als erste Aebte von M. Cassino nach dem h. Benedict in Uebereinstimmung mit Paulus (h. L. IV, 17): Constantinus, Simplicius, Vitalis, Bonitus anführt, dann aber nach der Zerstörung eine grosse Lücke eintreten lässt, indem er erst wieder den Abt erwähnt, der das Kloster im 8. Jahrh. neu erbaut hat, Petronax¹⁾. Der

1) Der erste, der, wie es scheint, die Lücke durch Einschlebung einer echten oder falschen Reihe von Aebten des Klosters auf dem Lateran ausgefüllt hat, ist Petrus diaconus in seinem Chronicon, über dessen Zuverlässigkeit man sich ja klar ist. Vgl. MG. SS. VII p. 828 N. 56, dazu Wattenbach, GQ. II⁵ S. 209 f. — In dem Kataloge bei Caravita, I codici e le arti a M. Cassino I, p. 90, der c. 1137 geschrieben sein soll, ist zwischen Bonitus und Petronax nur Valentinianus und nach diesem von späterer Hand Gregorius eingeschoben und Theodorus (?). — Die Erfindung scheint auf die Gregorstelle zurückzugehen, die falsch ausgelegt und dann auch dazu benutzt wurde, um die Möglichkeit zu beweisen, dass einige Mönche in M. Cassino zurückblieben und die Gebeine des h. Benedict bewachten.

allerdings späte Verfasser des Katalogs scheint also nichts davon gewusst zu haben, dass die Congregation in einem römischen Kloster weiterbestanden hat. Gut bezeugt ist nur durch Paulus, dass M. Cassino unter dem Abte Bonitus zerstört worden ist; dass aber diese Zerstörung in die ersten Jahre Gregors oder in die letzten seines Nachfolgers fallen kann, ist nach dem oben Gesagten wohl möglich.

Die Vermuthung liegt nahe, dass dieser Bonitus der Adressat unserer ersten Urkunde gewesen ist. Die Verwechslung der Adressen: Bonae und Bonito könnte in unseren Handschriften, die Marcellus und Marcellinus, Satorus und Saturninus ganz gleichwerthig behandeln, nicht Wunder nehmen. Auch dass die Congregation von M. Cassino thatsächlich nicht weiter bestanden hat, stimmt dazu, dass der zweite Brief die Nichterfüllung des ersten zur Voraussetzung hat. Freilich, welche 'difficultas temporis' an der Nichterfüllung die Schuld trägt, lässt sich nicht mehr ausmachen.

Zu Gregor von Tours¹.

I.

Von Max Bonnet.

Im N. Archiv XVI, S. 432 widmet B. Krusch meinem Buche 'Le latin de Grégoire de Tours' einige sehr dankenswerthe, wenn auch nicht durchweg unanfechtbare Bemerkungen, auf deren zwei hier eine kurze Erwiderung gestattet sein möge, weil es sich da um Aufhellung thatsächlicher Missverständnisse handelt.

1) Das eine hat nur persönliches Interesse und wird schnell abgethan sein. 'Nach der Vorrede', schreibt Herr Krusch, 'hat Bonnet 1884 die Materialien für dieses Werk zu sammeln begonnen . . . das Buch ist 1890 erschienen. Wie konnte der Verfasser daran denken: que la publication de notre étude précéderait celle du II^e volume des oeuvres de Grégoire?' u. s. w. In meiner Vorrede heisst es aber: 'L'idée de ce livre remonte à l'année 1882. Les premiers matériaux en étaient réunis (d. h. waren, nicht wurden gesammelt) dès 1884. . . . Ces dates . . . feront comprendre que nous ayons pu choisir notre sujet (also im Jahre 1882!) dans la pensée que la publication de notre étude etc. Die Aushängebogen des 2. Bandes der neuen Ausgabe sind mir allerdings, wie Herr Krusch weiter bemerkt, aufs freundlichste seit Juli 1884 mitgetheilt worden, wofür ich Geh. Rath Waitz s. Z. mehrfach gedankt habe und hiermit auch Herrn Krusch bestens danke.

2) Wichtiger ist der zweite Punkt, welcher die kritische Methode betrifft. 'Bei den Mirakel-Hss. wiederholt Bonnet den Vorwurf, dass ich mich um die der Editio princeps zu Grunde liegende wichtige Hs. nicht gekümmert hätte. Nun habe ich aber Script. rer. Merov. I, 481 bewiesen, dass Clichtoveus den Cod. Paris. 9733 benutzt hat, aus dem die guten Lesarten der Editio pr. höchst wahrscheinlich geflossen sind. Ich bin auch wegen dieser Hs., wie aus der Note auf S. 481 ersichtlich ist, mit Herrn Delisle in Verbindung getreten. Die

1) [Indem die Redaction die vorliegenden Ausführungen der Herren Prof. Bonnet und Dr. Krusch zum Abdruck bringt, erklärt sie die Discussion zwischen denselben, soweit das Neue Archiv in Betracht kommt, für geschlossen. H. B.]

Hs. kann uns aber heute nichts mehr nützen, da sie inzwischen spoliert worden ist' u. s. w. Worüber ich mein Bedauern ausgesprochen hatte, war nicht nur jener einzelne Punkt, sondern die unvollständige Durchforschung der ausser 1a. 1b. 2. 3. 4 erhaltenen Hss. überhaupt. Was aber jenen Punkt betrifft, so scheint es, dass ich mich über die methodische Bedeutung desselben noch nicht deutlich genug ausgedrückt habe; denn offenbar erledigt obige Bemerkung die Frage keineswegs. Entweder ist es nämlich bewiesen, dass der Text der *Editio princeps* (p) auf Cod. 5 (Paris. 9733) beruht; dann war es nach gesunder kritischer Methode nicht gestattet, die Lesarten des Cod. 5 in den erhaltenen Theilen desselben (gut ein Viertel des Ganzen) statt aus der Handschrift selbst, aus einem Abdruck desselben zu verzeichnen, ja stellenweise (vergl. S. 542, 20; 624, 13. 33) in den Text zu setzen. Oder es ist nicht bewiesen, dann fragte es sich: wo stammen jene Supplemente in den *Miracula Iuliani* und *Martini* und überhaupt alle nicht in 1a. 1b. 2. 3. 4 befindlichen guten Lesarten her? und wäre es nicht möglich, aus derselben Quelle mehr solche zu schöpfen? d. h. es waren die übrigen Hss. noch zu durchforschen (namentlich die vielen der *Miracula Martini*). In der That ist aber nicht Entlehnung des Textes von p aus Cod. 5 bewiesen (noch auch behauptet), sondern nur Benutzung einer Cod. 5 ähnlichen Handschrift, oder des Cod. 5 neben anderen: S. 467, 11 seiner Vorrede bemerkt Herr Krusch zu Cod. 5: 'Clichtoveus (der Herausgeber von p) simili codice usus est'. S. 481, 33: 'dubium esse non potest quin Clichtoveus aut codicem 5 aut apographon habuerit'. Ausserdem aber heisst es S. 481, 23: 'liber (p) eadem ferme scripta continet quae codicibus 14 insunt . . . (p) nonnunquam cum 14o convenit'. S. 481. 27—32 werden mehrere in Cod. 5 und p gleich- oder ähnlichlautende Stellen angeführt, deren einige jedoch nur sehr freie Benutzung zu bezeugen im Stande sind, wie: in villam] de urbem in urbem p, de villa in villam 5; cursitaret] cum fide staret p, constaret 5. Eine andere Stelle ergibt Uebereinstimmung von p mit 14i. Endlich erfährt man S. 481, 41 noch, dass 'Clichtoveus ex 27 quoque profecisse videtur'. Also Benutzung von drei oder vier Handschriften scheint sich zu ergeben, oder einer mit allen vier verwandten. Ist es demnach wirklich 'höchst wahrscheinlich', dass die guten Lesarten der *Editio princeps* (alle?) aus Cod. 5 geflossen sind? Und ist es ein 'ungerechter Vorwurf' zu nennen, wenn Jemand bei aller Anerkennung des Geleisteten es bedauert, dass man sich mit einer solchen Wahrscheinlichkeit begnügen muss, da es nach so grossen an die Ausgabe gewendeten Bemühungen ein kleines gewesen wäre, einige weitere Hss. vergleichen zu lassen? Zum wenig-

sten mussten doch, da der gelehrte und fleissige Herausgeber einmal mit Herrn Delisle 'in Verbindung getreten' war, die erhaltenen Theile von Cod. 5 soweit durchcollationiert werden, bis das Verhältniss von p zu dieser Handschrift wirklich festgestellt worden wäre. Insofern hat Herr Krusch allerdings wohl den Punkt aus meiner Einwendung hervorgehoben, an dem eine Widerlegung derselben zur Beruhigung der Gregorleser am erwünschtesten gewesen wäre.

II.

Von B. Krusch.

1) Ist durch die Erklärung des Herrn Bonnet erledigt.

2) Dass Chlichtoveus ausser 5 auch Hss. der 14. und 27. Klasse benutzt hat, habe ich im vorigen Hefte nicht bestritten, wohl aber bestreite ich, dass er aus ihnen die Zusätze in den *Virtutes Iuliani* entnahm. Denn diese beiden Klassen enthalten nur *Mir. Martini*, 27 sogar nur drei Kapitel derselben. Es ist also in der That höchst wahrscheinlich, dass die guten Lesarten der *Ed. pr.* aus 5 oder einer ihr sehr ähnlichen Hs. geflossen sind, denn diese Möglichkeit ist überhaupt niemals zu widerlegen. Die Handschrift der *Ed. pr.* enthielt einen sehr verdorbenen und interpolierten Text, aber einige Zusätze waren echt. Die Handschrift 5 enthält nur *Gl. Mart.* und 30 Kap. der *Mir. Mart.*; die Theile, in welchen die Zusätze gestanden haben können, fehlen heute in der Hs., welche zu *Ruinarts* Zeiten noch vollständiger war. Für den Text von *Gl. Mart.* ist der Werth der *Ed. pr.* (p) gleich Null, weshalb ich auch hier den Druck im Allgemeinen nicht beachtet habe, vergl. *Praef. p.* 481: 'In libro primo p fere neglexi, cum vix quicquam boni habeat, quod in 1. 2. 3 non reperitur'. Die von Herrn Bonnet hervorgehobene Stelle von *Gl. Mart.*, wo ich p in den Text gesetzt hätte, bestätigt lediglich mein Urtheil: p. 542, 20 *ut mos genti est* (sic p: *ut mos g. et 1a. b; ut mos g. illi est* 2). Da dieses 'est' für 'et' auf 76 Druckseiten die einzige gute Lesart ist¹, so taugte eben die Hs. für das 1. Buch (*Gl. Mart.*) nichts. Wie ich hier für das in den Text gesetzte 'est' auch meine Hs. 2 als Beleg hätte anführen können, so an den beiden andern Stellen, die Bonnet namhaft macht, 624, 13. 33 die Handschrift 1a, welche die in den Text gesetzte richtige Lesart beidemale aus *Correctur* hat. Nun wäre es ja für mich dieselbe Arbeit gewesen, die wenigen Lesarten, welche ich im 1. Buche der *Ed. pr.* entnahm, aus

1) Von befreundeter Seite erfahre ich nachträglich, dass im Cod. 5 ebenfalls zuerst 'et' stand, und erst ein späterer *Corrector* 'est' verbessert hat.

der Pariser Hs. auszuschreiben und die 30 Kapitel der Mir. Mart. statt mit dem Druck mit der Hs. zu vergleichen, der 'gesunden kritischen Methode' hätte es auch mehr entsprochen; von practischem Nutzen wäre es aber nicht gewesen, den umständlichen Instanzenapparat behufs Uebersendung einer Hs. in Bewegung zu setzen, welche heute die Theile nicht mehr enthält, die ihr vielleicht früher Werth verliehen haben. Thatsächlich hat auch Bonnet dieser Hs. keine Bedeutung beigelegt, denn er benutzte ausser den von mir verglichenen Pariser Hs. noch Paris. 5326, den er selbst als 'fort interpolé' bezeichnet, nicht aber den Cod. 5.

Unter Hinweis auf die Zusätze der Ed. pr., die ich handschriftlich nicht belegen konnte, hat Bonnet bedauert, dass nicht sämtliche Mirakel-Hss. durchforscht worden sind. Massgebend war für die Entscheidung dieser Frage offenbar die Erwägung, dass die Wunderschriften Gregors nur ein sehr entferntes Interesse für die Mon. Germ. haben, weshalb auch die Aufnahme derselben zuerst nicht geplant war. Während für die Hist. Fr. auf allen Reisen gesammelt worden war, lagen für die kleineren Schriften so gut wie keine hdschr. Vorarbeiten vor. Die Untersuchung der in allen Weltgegenden zerstreuten e. 100 Hss., die mir allein bekannt sind, hätte einen Aufwand an Mitteln gefordert, der zu dem historischen Werthe der Schriften in keinem Verhältnis stand, und hätte vielleicht das Resultat ergeben, dass eine Hs., wie wir sie suchen, überhaupt nicht mehr existiert.

Allerdings wäre es, wie Hr. Bonnet ganz richtig bemerkt, ein kleines gewesen, noch einige weiteren Hss. zu vergleichen; aber ein grosses war es, solche Hss. auszuwählen, welche wirklich textkritischen Werth haben. Denn ein zielloses Hss.-Vergleichen hätte meines Erachtens nur Sinn, wenn die Vollkommenheit einer Ausgabe nach der Länge der Variantensammlung bemessen würde.

Thatsache ist es, dass Hr. Bonnet von meiner Untersuchung über die handschriftliche Grundlage der Ed. pr. zum ersten Male in der obigen Entgegnung Notiz genommen hat. Dass er dies früher nicht gethan, vielmehr in seinem Buche S. 19 direct in Abrede gestellt hat, dass ich nach der Handschrift des Chlichtoveus gesucht habe, hat meinen Protest im vorigen Hefte hervorgerufen. Die Bemerkung des Hrn. Bonnet an der citierten Stelle enthält aber fast so viel Irrthümer als Worte. Während ich die Zusätze aus der Ed. pr. entnahm und natürlich auch diese Quelle nannte, wirft er mir vor, ich hätte sie aus Hss. genommen, diese Hss. für interpolierte gehalten und nicht die Quelle der Lesarten angegeben. In demselben Athem behauptet er dann freilich, ich hätte die Handschriften, welche jene Zusätze enthielten, suchen und collatio-

nieren müssen. Wenn aber solche Hss. wirklich noch existieren, so müssten sie doch wohl erst gefunden werden, ehe man sie collationieren könnte. Wie aber, wenn es überhaupt keine derartigen Hss. mehr giebt? Alle diese Möglichkeiten sieht Hr. Bonnet nicht, ja er sieht anfangs nicht einmal, dass es die Ed. pr. war, der ich die Zusätze entnahm, und denkt, es seien Hss. gewesen, deren Werth ich verkannt hätte. Hier hätte die Erwiderung des Hrn. Bonnet einsetzen müssen. Einer Darlegung der 'methodischen Bedeutung' der Frage hätte es nicht bedurft, denn diese ist mir niemals zweifelhaft gewesen: vielmehr war ich es, der (in der Ausgabe S. 481) zuerst auf die eigenen Zusätze der Ed. pr. aufmerksam gemacht und ihren Werth betont hat.

Jetzt ist nun das umfangreiche Werk des Hrn. Bonnet über das Latein Gregors erschienen, an dem er 8 Jahre mit Fleiss gearbeitet hat. Hr. Bonnet ist bei seinen Forschungen direct auf die Hss. zurückgegangen, wie sich dies ja von seiner Gründlichkeit erwarten liess, und — an derselben Klippe gescheitert wie ich. Auch er ist während seiner 8jährigen Gregorstudien über die Constatierung der Thatsache, dass eine Hs. für die Zusätze fehlt, nicht hinausgekommen.

Ich benutze die Gelegenheit zu folgender thatsächlichen Berichtigung. Nachdem Hr. Bonnet in seiner Besprechung (*Revue critique* 1886, S. 152) meiner Ausgabe von beiläufig 500 Seiten u. a. gerügt hat, dass 6 Ausdrücke (darunter 'flumen Araricum'), die ich erklärt hatte, eigentlich keiner Erklärung bedürftig gewesen wären (*n'avaient pas précisément besoin d'explication*), wirft er mir vor, dass einige Ortsnamen vergessen seien: *En revanche quelques noms géographiques sont oubliés* (p. 567, 31 et 33. 612, 5 etc.). Hiervon sind 567, 31 'Brivatinsis vicus' kurz vorher auf S. 564 und 612, 5, 'Virmandense terretorium' auf S. 536 erklärt, beide ausserdem noch im Register. An der dritten Stelle ist ein 'annis' genannt, worunter die Allier verstanden wird. Es fallen mir also jetzt nur noch die Stellen zur Last, welche Herr Bonnet mit 'etc.' zu bezeichnen beliebte.

Zur Frage nach den Quellen der *Historia Langobardorum*.

Von K. Neff.

In völlig schlagender Weise hat Th. Mommsen (N. A. V, 84 ff.) dargethan, dass das von Paulus Diaconus in seiner *Historia Langobardorum* (II, 14—23) gegebene Provinzverzeichnis Italiens nicht, wie Waitz annahm, aus dem in einer Madrider Handschrift (A. 16. saec. X) vorhandenen Katalog römischer Provinzen abgeleitet ist, sondern im Gegentheil von diesem Katalog benutzt wurde. Die überzeugenden Gründe Mommsens jedoch konnten Waitz nicht bewegen, von seiner früheren Meinung abzustehen (N. A. V, 417 ff.). Der Autorität eines Mannes wie Waitz gegenüber wird es erlaubt sein, diese Frage, die nach der Untersuchung Mommsens als erledigt gelten sollte, wieder aufzunehmen, und indem wir die von Waitz selbst gezogenen Consequenzen weiter verfolgen, besonders aus stilistischen Gründen die Unhaltbarkeit seines Standpunktes nachzuweisen.

Stellen wir uns auf den Standpunkt, den Waitz eingenommen hat, so hätte er in viel umfangreicherer Weise, als er es ausgesprochen und gethan hat, annehmen müssen, dass der M(adrider) K(atalog) ein schlechtes und flüchtiges Excerpt einer ausgezeichneten Vorlage wäre; denn sonst hätte Paulus mit divinatorischem Scharfsinn die zahlreichen Fehler seiner Vorlage nicht nur zu beseitigen gewusst, sondern sie auch, philologisch sich an die Züge der Ueberlieferung anschliessend, wirklich beseitigt. So findet sich im M. K. folgende Stelle: 'Duodecima provincia Samnium inter Campaniam et mare Adriaticum et Apuliam. Quae a Piscaria incipiens habetur'. Paulus schreibt (II, 20): 'Quartadecima Samnium inter Campaniam et mare Hadriaticum Apuliamque a Piscaria incipiens habetur'. Es ist leicht ersichtlich, dass die Darstellung dieser Stelle im M. K. unsinnig, bei P. aber richtig ist und unmöglich durch Conjectur gefunden werden konnte. Im M. K. steht ferner: 'in qua sunt civitates Firmus, Asculus et

Pennis etiam vetustate consumptae'. Paulus schreibt (II, 19): 'in qua sunt civitates Firmus, Asculus et *Pennis et iam vetustate consumpta Hadria, quae Hadriatico pelago nomen dedit*'. Zu dieser Stelle des M. K. hat Waitz einfach aus Paulus '*Hadriae*' ergänzt, obwohl dieser '*Hadria*' schreibt. Hätte dem Paulus diese Stelle des M. K. vorgelegen, so hätte er niemals zu der Darstellung kommen können, die wir bei ihm finden. Paulus schreibt (II, 16): '..... ab occiduo Gallorum finibus *copulatur*', der M. K. hat '*computatur*'. Die Vorlage müsste '*computatur*' gehabt haben und wieder läge eine merkwürdig scharfsinnige Emendation des Paulus vor¹.

Paulus (II, 18) schreibt: '*Appenninae Alpes per mediam Italianam pergentes*', im M. K. steht '*pertingentes*'. Auch hier scheint der leichtfertige Abschreiber durch das kurz vorhergehende '*usque ad fretum Siculum pertingit*' verleitet worden zu sein. An der nämlichen Stelle findet sich noch eine Entstellung. Paulus: '*hae Alpes . . Tusciam ab Emilia Umbriaeque a Flammia dividunt*', im M. K. steht fälschlicher Weise: '*hae Alpes . . pertingentes Tuscia ab Aemilia et Umbria a Flamminea dividuntur*'. Im M. K. steht: '*locupletibus urbibus habet*', und P. schreibt: '*locupletibus urbibus decoratur*'; der M. K. hat: '*quod quinquaginta milibus distans*', P.: '*extenditur*'. Auf leichtsinniges Excerptieren lassen sich auch folgende Verschiedenheiten zurückführen: Paulus schreibt (II, 15) '*inter hanc et Suaviam . . duae provinciae, id est Retia prima et Retia secunda, inter Alpes consistunt*'. Im M. K. steht: '*duae provinciae sunt, id est R. p. et R. s., inter Alpes consistunt*'. Der nämliche falsche Zusatz von '*sunt*' findet sich auch an folgender Stelle (II, 19): '*In qua nobilissima urbium Ravenna et quinque aliae civitates consistunt*', im M. K. steht: '*in qua sunt nobilissima urbium Ravenna et quinque aliae civitates consistunt*'. Dies an beiden Stellen sinnlos eingefügte '*sunt*' kann nur dadurch erklärt werden, dass der Verfasser des M. K. nach einer Vorlage arbeitete und das Verbun an der Stelle einsetzte, wo er es erwartete, dabei aber übersah, dass es am Ende des Satzes steht.

Alle bisher angeführten Stellen sind derart, dass sie P. nicht durch Divination und Emendation finden konnte, sondern dass sie in einer Vorlage so standen und der Verfasser des M. K. sie aus Flüchtigkeit verdorben hat.

Waitz meint, der Verfasser der M. K. müsse eine ausser-

1) Umgekehrt ist es leicht ersichtlich, wie der Verfasser des M. K., wenn er der Epitomator des Paulus war, aus '*copulatur*' '*computatur*' machen konnte: er fand an mehreren Stellen (c. 18. 20. 22) '*computatur*' und wurde dadurch zu dieser Schreibweise veranlasst.

ordentliche Divinationsgabe besessen haben, um alle die Stellen ausscheiden zu können, die P. aus Festus etc. interpoliert hat. Diese Ansicht ist nicht haltbar; denn die Zusätze des P. aus Festus etc. sind so lose eingefügt, dass sie von jedem Excerptor, dem es auf etymologische und kleine historische Excurse nicht ankam, leichter Hand ausgeschieden werden konnten. Wir sind in der glücklichen Lage, den Vorgang des Excerptierens in diesem Falle verfolgen zu können. Der Excerptor scheint anfangs geschwankt zu haben, ob er die Excurse aufnehmen sollte oder nicht; denn er hat nur den ersten aufgenommen, die anderen aber weggelassen. Dieser erste Excurs ist, wie schon Mommsen (N. A. V, 95) bemerkt hat, dem Festus entnommen, findet sich aber im M. K. in ganz entstellter Gestalt. Die Stelle heisst bei Festus: v. forum p. 84 (ed. Ottfr. Müller): 'Forum sex modis intellegitur. Primo *negotiationis locus* ut forum Flaminium, *forum Iulium* ab eorum nominibus, *qui ea fora constituenda curarunt*'. P. schreibt (II, 14): 'Huius Venetiae Aquileia civitas extitit caput, pro qua nunc Forum Iulii, *ita dictum*, quod Iulius Caesar *negotiationis forum* ibi statuerat, *habetur*'. In dem M. K. aber heisst es: 'Aquileia civitas exstitit caput, pro qua modo nunc Foroiuli *ita dictum est*, quod Iulius Cesar *forum negotiationis* ibi statuerat'. Aus der paulinischen Stelle ist ersichtlich, dass uns der Verfasser, wie er bei so vielen Namen zu thun pflegt, eine etymologische Erklärung des Namens 'Forum Iulii' geben will; die Worte des M. K. aber sind vollständig unklar und der Sinn ist so verwischt, dass unmöglich die Quelle sich erkennen liess. Paulus hätte, um die Worte niederschreiben zu können, die sich bei ihm vorfinden, mit seltenem Scharfsinn nicht nur emendieren, sondern auch die Quelle des verunstalteten Citats errathen und nach dieser den richtigen Sinn wiederherstellen müssen'. Vom Standpunkt, den Waitz einnimmt, aus gesprochen, ergiebt sich daraus die Folgerung, die er selbst nicht gezogen hat, dass in der Vorlage des M. K. nicht nur dieser erste etymologische Excurs gestanden haben müsste, sondern auch alle folgenden. Paulus hätte diese Vorlage correct wiedergegeben, der M. K. aber

1) Nimmt man aber an, dass Paulus vom M. K. excerptiert wurde, so erklärt sich die Aenderung im M. K. folgendermassen: Der Verf. des M. K. scheint '*habetur*' nicht so verstanden zu haben, wie es P. D. in seinen Werken öfter gebraucht, nämlich in der Bedeutung von '*est*'; er scheint vielmehr geglaubt zu haben, es bedeutet so viel wie '*putatur*'. Dann erschien es ihm neben '*dictum*' überflüssig und deshalb liess er es weg. Daraus erklärt sich auch die Entstellung, die sich bei der Schilderung der Provinz Samnium findet.

alles, was ihn nicht interessierte, weggelassen. Darnach ergibt sich die erste scheidende Unmöglichkeit: nicht Paulus, der bekannte Excerptor des Festus, hätte auch hier den Festus benutzt, sondern Festus wäre auch in der Hand der vom Paulus verschiedenen Vorlage gewesen.

Es ist nun der letzte Schritt zu thun, um diese Unmöglichkeit zu beseitigen und nachzuweisen, dass die Vorlage des M. K. von Paulus nicht verschieden, sondern P. selbst war. P. schreibt (II, 16): 'in hac provincia Roma, quae olim totius mundi caput extitit, est constituta', im M. K. finden sich die nämlichen Worte, nur dass 'aliquando' statt 'olim' gesetzt ist. P. D. liebt es, bei Rom zu erwähnen, dass es einst die Herrin und Hauptstadt der Welt gewesen: Gest. ep. 261: 'contendit ad eam, quae totius tunc mundi caput erat, hoc est urbem Romuleam'; Gest. ep. 265: 'urbem Romuleam, quae aliquando mundi totius domina fuerat'. An einer anderen Stelle (Hist. Lang. IV, 37) finden sich fast die nämlichen Worte wie an der unsrigen: 'Romildam, quae totius malitiae caput extitit'. Aus diesen Stellen folgt, dass auch die Worte '*quae olim totius mundi caput extitit*' ausschliessliches Eigenthum des P. sind. Ausserdem finden sich bei P. und im M. K. poetische Ausdrücke, die der Sprache des P. durchaus eigenthümlich sind, in keiner Weise aber dem Verfasser eines trockenen Namensverzeichnisses von Provinzen und Städten zukommen, wie: 'Apulia consociata sibi Calabria; quae utraeque Tyrrhenis fluctibus ambiuntur'; besonders bemerkenswerth ist 'inter Alpes et *Padi fluenta*'. Es klingt gewiss eigenthümlich, wenn Jemand inmitten eines trockenen Namensverzeichnisses von den 'Fluten' des Po spricht. Bei P. aber sind diese Ausdrücke beliebt, II, 13: 'per fluenta Tiliamenti'; III, 30, wo er von den Grenzen Norieums spricht: 'ab aquilonis parte Danuvii fluenta.'

Es ist noch möglich, auch die handschriftliche Quelle vom M. K. näher zu umgrenzen. Sie muss mit der Trierer Handschrift (n. 1142 des 10. Jahrh. G 5^c bei Bethmann-Waitz) übereingestimmt haben. P. schreibt: 'quod quinquaginta milibus extenditur'; im M. K. aber steht 'quod distans'. Während in den meisten Handschriften des P. 'extenditur' steht, findet sich in der Trierer über '*extenditur*' geschrieben '*distat*', welches Verbum im M. K. sich findet.

Waitz wundert sich schliesslich darüber, wie der Verf. des M. K., wenn man ihn als Epitomator des P. auffasst, am Schlusse Zusätze aus Isidor zufügen konnte, nachdem er doch diese sonst weggelassen. Auch dies lässt sich leicht erklären. Der Verf. des M. K. benützte gar nicht den P. selbst, sondern eine Handschrift der Etymologien Isidors, in der er im

VIII. Buch das Provinzialverzeichnis des P. interpoliert vorfand¹. Er hatte also nur nöthig, in dieser Handschrift weiterzublättern, um die am Schlusse sehr dürftigen Angaben des P. zu vervollständigen.

1) Vergl. Traube, Karolingische Dichtungen, Berlin 1888, p. 114. Ich benutze mit Freuden hier die Gelegenheit, Herrn Dr. Traube meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die vielfachen Anregungen, die er mir bei meinen Untersuchungen zu Paulus Diaconus, von denen ich nächstens einige Proben geben will, zu Theil werden liess. [Vgl. Neff, De Paulo Diacono Festi epitomatore. Erlangen 1891.]

Blaithmaic. Moengal¹.

Von H. Zimmer.

Das Martyrol. von Tallaght (Martyrologium Tamactense) ist gewissermassen das officiële Document der altirischen Kirche. Zu jedem Tag werden, wie im Martyr. Rom., die Heiligen der römischen Kirche aufgeführt und daran schliesst sich die Aufzählung der irischen Heiligen des betreffenden Tages. Sichere Kunde haben wir von 2 Hss. aus der Mitte des 12. Jahrh., die beide Abschriften derselben Urhs. gewesen sein müssen. Von der einen Hs. des 12. Jahrh. sind 6 Blätter auf uns gekommen, die sich im Franciscan Convent in Dublin befinden und dorthin 1870 aus St. Isidore in Rom gebracht wurden. Zwischen fol. 1 und 2, 3 und 4, sowie 5 und 6 fehlen Blätter, so dass nur ein Monat ganz vollständig ist.

Von der 2. im 17. Jahrh. noch vorhandenen alten Hs. wurde für den Hagiographen Colgan ein Excerpt der irischen Heiligen gemacht, welches in der Brüsseler Bibliothek erhalten ist: Darnach war auch die 2. Hs. im 17. Jahrh. nicht ganz vollständig, aber beide ergänzen sich in ihren Defecten so glücklich, dass fast nur der November fehlt.

Die Blätter der alten Isidore-Handschrift liegen in Facsimile vor in dem Werk *The Book of Leinster*, publish. by the Royal Irish Academy, Dublin 1880, woselbst man S. 9—13 die Gründe der Incorporierung findet: S. 355—365 findet sich das Martyrologium.

Das Excerpt der irischen Heiligen aus der zweiten alten Hs. ist nach der Brüsseler Hs. gedruckt bei Kelly, *Calendar of Irish Saints*, Dublin 1857, S. XI—XL.

Der Tag des Heiligen Blathmacc (Gen. Sing. Blaithmaicc) mac Flainn ist der 24. Juli in Irland, sonstwo nach Colgan, *Acta Sanctorum* p. 127 der 19. Januar. Der Monat Juli fehlt

1) Eine an Hrn. Prof. H. Zimmer in Greifswald gerichtete Anfrage, zu welcher seine Keltischen Beiträge (Ztsch. für deutsch. Alterth. XXXII ff.) den Anlass gaben, führte zu nachfolgender brieflicher Erörterung, deren Mittheilung unseren Lesern lehrreich und willkommen sein dürfte. Gegen die Verschmelzung des hier genannten Moengal mit dem St. Gallischen hat allerdings inzwischen Traube Widerspruch erhoben (Abhandl. der k. bayer. Akad. der Wissensch. I. Cl. XIX, 361). E. D.

in der Isidorehandschrift; die Brüsseler hat nach Kelly unterm IX. kal. Aug. 'Blathmac mac Flainn (Ann. 823)' (Kelly I. I. S. XXX erste Columne). Ob 'Ann. 823' nicht ein Zusatz Kellys ist, wage ich nicht fest zu entscheiden, glaube es aber. Die verschiedenartigen Irischen Annalen lassen über Blathmacs Tod keinen Zweifel. Die auf alte Donegaler Annalen zurückgehende Compilation der vier Meister (herausgegeben unter dem Titel *Annals of the Kingdom of Ireland. Ed. etc. by John O'Donovan. Dublin 1856 ff. 7 Bände*) hat unter 823 *Blathmac mac Flainn do gabáil coróna mairtir, uair do marbad som la Galloib in hI Coluim Cille* 'Blathmac Sohn des Flann erlangte die Krone des Martyriums, denn er wurde ermordet von den Vikingern auf Hi (Iona) des Columba'. Das *Chronicon Scotorum* (ed. Hennessy, London 1866) meldet zu 825: *Martra Blathmaic mic Flainn ó Gentib in I Coluim Cille* 'Martyrium des Blathmac Sohn des Flann durch die Heiden (Vikinger) auf Hi des Columba'. Die wichtigen Ulsterannalen (*Annals of Ulster*, ed. Hennessy vol. I, Dublin 1887. Vergl. Ztsch. f. D. Alterth. 35, 135. 136) endlich haben 824 *Martra Blaimicc mic Flainn o genntib in hI Coluim Cille* 'Martyrium des Blathmacc Sohn des Flann durch die Heiden in Iona des Columba'.

Die Abweichungen der Annalen in dem Jahr (823. 824. 825) beruhen auf der abweichenden Chronologie der einzelnen Werke; unserer Rechnung entspricht 827. Dass der von Walahfrid besungene Blathmaic diese Person ist, liegt auf der Hand und ist schon von Reeves und Andern (Reeves, *Adamnani vita S. Columbae* S. 389) bemerkt. Einige der flüchtigen Mitglieder der Klostersgemeinschaft von Eo (Hi, Iona s. Sitzungsberichte der Berl. Akad. 1891, S. 283 Anm.) werden nach Augia Dives gekommen sein und bei dieser Gelegenheit die jetzt in Schaffhausen befindliche alte Hs. von Adamnans Vita S. Columbae aus Iona mitgebracht haben, die ja vor 714 von dem Hienser Abt Dorbene geschrieben ist und offenbar Eigenthum des Hienser Klosters war. Dass die jetzt in Schaffhausen befindliche Hs. aus Augia Dives stammt, ist sicher (vgl. Keller, *Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich VII*, 1853, S. 85).

Moengals Tod wird in zwei verschiedenen von einander völlig unabhängigen annalistischen Werken erwähnt. Die vier Meister (ed. O'Donovan I, S. 414) haben zu 869 *Moengal ailithir abb Bendchair decc* 'Moengal der Pilger Abt von Bangor (in Ulster, Grafsch. Down, woher Columban und Gallus gekommen waren) starb'. Die Ulsterannalen haben a. 870 *Moengal ailithir, abbas Bennchair, vitam senilem feliciter finivit* 'Moengal der Pilger' etc. Das wahre Jahr ist demnach 871.

Wie wir den Zusatz *abb Bendchair, abbas Bennchair* zu verstehen haben, lehrt eine andere Notiz aus denselben beiden Quellen: vier Meister haben 784 (= 789 u. Rech.): *Fergil an geometer, abb Achaidbō dēcc san Germāinne san 30 bli-adain dia epscopōid* 'Vergil der Geometer, Abt von Aghaboe, starb in Deutschland im 30. Jahre seiner Bischofswürde'.

Ulsterannalen 788 (= 789 unserer Chronologie): *Feirgil abbas Achaidbo mortuus est.*

Dass hier der bekannte Bischof von Salzburg gemeint ist, Vergilius Solivagus, ist klar: er war vor seiner Abreise nach dem Continent Abt von Aghaboe in Queens county (Upper Ossory) gewesen.

So lernen wir also bei Moengal aus dem Zusatz *abbas Bennchair, abb Bendchair*, dass der 871 gestorbene Pilger Moengal vor seiner Pilgerreise Abt von Bangor in Ulster gewesen ist, also derselben berühmten Pflanzstätte irischer Cultur, von der einst Columban und Gallus ausgezogen waren. Das erklärt manches in dem bedeutenden Einfluss, den Moengal auf St. Gallen ausgeübt hat.

Eine Mainzer Chronik.

Von F. W. E. Roth.

Bodmann erwähnt in seinen Rheingauer Alterthümern S. 809 Note a einen noch ungedruckten libellus de bello inter dominum Iohannem archiepiscopum Mog. et Landgravium Hassiae gesto und nennt als Verfasser desselben den Mainzer Domvicar Johann Hexheim. Diese Arbeit ist sonst nirgends erwähnt und blieb verschollen. Hegel, Mainzer Chroniken II, 241 Note 4 bezweifelte die Existenz dieser Arbeit und des Verfassers, besonders da sich im Texte einer von Hegel herausgegebenen Mainzer Chronik (Mainzer Chroniken II, 241) als Verfasser einer ähnlichen Arbeit zu 1404 der Domvicar Johannes Kungstein zu Mainz als compiler huius belli d. h. des Kriegs zwischen Kurfürst Johann von Mainz und dem Landgrafen von Hessen einführt. Nun liess im Jahre 1500 Abt Martin von Eberbach im Rheingau den liber computationum, eine Art Rechnungsbuch, bei der Visitation der Eberbach unterstellten Männer- und Frauenklöster anlegen. Der Compiler desselben, mit Wahrscheinlichkeit der Eberbacher Prior Johann von Wiesbaden, fügte historische Aufzeichnungen und Urkundenabschriften über Stiftungen und Schicksale einzelner dieser Klöster bei¹. Bei der Abtei Arnsburg in der Wetterau fügte der Compiler eine chronistische Arbeit ein, deren Angaben 1404 beginnen und den Krieg des Erzbischofs Johann von Mainz mit dem Landgrafen von Hessen und die während desselben Arnsburg widerfahrenen Schicksale schildern². Nun ist es möglich, dass Bodmann diese Arbeit kannte, da er sich öfter in Eberbach aufhielt und ihr den ihm aus Mainzer Urkunden bekannten Johann Hexheim als Verfasser andichtete. Es ist aber ebenso gut möglich, dass Bodmann eine vollständige Hs. des libellus mit Namen des Autors kannte, diese oder eine andere Hs. sich in Eberbach befand und auch dem Compiler zu Eberbach 1500 vorlag, aber abhanden kam.

1) Ohne die Rechnungen gedruckt in Roth, Fontes rerum Nassovicarum I, 3, 177. — Die Originalhs. beruht im Staatsarchiv zu Wiesbaden.
2) Abdruck in Vollmöller, Romanische Forschungen VI, 490 f. Ueber die Arbeit selbst Correspondenzblatt d. Gesamtvereins 1882, n. 6 S. 42 und historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1886 S. 229.

So viel steht fest, dass Bodmanns Angabe zu dem Inhalte des Auszuges in dem Eberbacher Visitationsbuche verwandtschaftliche Beziehungen hat. Was nun den Verfasser Johann Hexheim betrifft, so lässt er sich als Mainzer Domvicar vorerst nicht nachweisen. Dagegen fand ich einen Johann von Hexheim in nachstehenden Urkunden.

1384. XXVI. die mensis Aprilis. Erneuerung der Bruderschaft von St. Victor bei Mainz durch Wilhelm zum dörren Baume Scholaster, Henrich Buseh, Johann von Cöln Custos, Conrad von Roysbach, Johann von Hexheim, Berthold von Heylbronn, Nicolaus de Cornice von Gruninberg, Lembchin von Mainz, Theoderich Finck, Sifrid Zierenberg, Henrich Omstat, Bertold Butpach Canoniker von St. Victor bei Mainz. — Severus, Collectaneen zur Geschichte des Erzstifts Mainz in der Würzburger Univ. Bibl.

1402. in octava apostolorum Petri et Pauli beatorum. Nicolaus Decan und das Capitel von St. Stefan zu Mainz erklären, dass sie dem Conrad de Adelevessen Canonicus, Simon de Rode, Johann Kremer und Johann Hexheim Vicaren ihrer Kirche eine Oelrente anwiesen. — Ebendasselbst.

Es ist nun nicht ausgeschlossen, dass der Canonicus Johann von Hexheim, 1384 an St. Victor, 1402 Vicar an St. Stefan war und zum Domvicar in Mainz nach 1404 erhoben ward und diese drei Personen eine Persönlichkeit sind. Damit wäre annähernd wenigstens die Existenz eines Johann von Hexheim für diese Zeit festgestellt, die Urheberschaft einer Arbeit desselben über den Krieg zwischen Kurfürst Johann und dem Landgrafen zwar nicht erwiesen, aber immerhin möglich gemacht.

Ein ungedruckter Bericht aus dem Arelat vom Jahre 1251.

Mitgetheilt von R. Sternfeld.

Guido Fulcodii, Beamter des Grafen von Poitou und Toulouse, (nachmals Papst Clemens IV.), erstattet seinem Herrn Bericht über seine Nachforschungen nach der Lehnszugehörigkeit des Gebiets von Sault in Forcalquier, welches nach sachverständiger Auskunft weder vom Reiche noch von den Grafen der Provence abhängig sei (1251).

Excellentissimo domino suo Alfonso, dei gratia comiti Pictavie et Tholose, Guido Fulcodii, suorum minimus, sue parvitatatis humilem famulatum.

Ut mandatum vestre dominationis exequerer, inquirens, an terra domini Agouti de Salto sit de feudo domine comitisse Provincie, ratione comitatus Folcalquerii, locutus sum cum domino Barralo cum debita diligentia, qui mihi dixit, se penitus nichil scire nisi, quod per instrumenta facta quondam inter comites Tholose et Folcalquerii constat, certos esse limites comitatum et secundum illa instrumenta terra dicta stabilis remanet infra limites comitatus Folcalquerii. Dicit tamen dictus Barralus, quod nunquam audivit dici nec vidit, quod dicta terra esset recognita alicui comiti Folcalquerii vel Provincie vel Tholose. Postea inquisivi secreto per fide dignos et antiquos, et omnes conveniunt, quod nec comitibus nec imperatori fuit unquam recognita dicta terra, et hoc confirmatur per famam publicam. Et plus dicunt, quod non est multum, quod venerunt in partes illas vicarii imperatoris, dominus Callea de Gursano, Taurellus de Strata, Henricus de Revello successive, qui feuda imperialia recognosci fecerunt apud Aptam et apud Aurasicam, nec de terra hac fuit facta aliqua recognitio. Comes preterea Provincie, socer et predecessor domini fratris vestri, cum omnibus vassallis suis intravit Venaissinum ad depopulandum agros et vineas, et dominus Agouti, qui erat vicinus, non fuit cum eo nec contra eum, milites tamen ipsius Agouti defendebant terram Venaissini contra comitem Provincie supradictum, et certe, si dominus Agouti esset homo eius, vocasse eum nec sustinuisse, quod

sui¹ milites se opponerent domino comiti supradicto. In instrumento autem de conventionibus comitum non est vis facienda(?), quod conventio comitum aliis non preiudicat, sed et multa sunt infra fines comitatus Provincie, quae non tenentur a comite, sicut terra Bertrandi et C. de Baucio et terra Arelatensis archiepiscopi, nec terra Baucii teneri consueverat ab eodem, et idem erat de comitatu Venaissini, quod nec castrum Insule nec alia multa loca tenebantur a domino socero vestro, donec ab imperatore specialiter impetravit, et tamen erant infra fines comitatus sui. Verum nichil invenio, propter quod circa homagium dicti nobilis vestrum propositum debet retardari; semper tamen cautum est, illud recipere salvo iure alieno. Valeat vestra sublimitas nunc et semper. (Paris, Nationalarchiv J 1024, nr. 22; Papier, vielfach beschädigt.)

Am 27. September 1249 war Graf Raimund VII. von Toulouse gestorben; sein Schwiegersohn und Erbe Alfons von Poitou weilte auf dem Kreuzzuge in Palästina². Unter den Ländern, welche ihm nun zufielen, befanden sich auch Besitzungen im Gebiete des Reichs auf dem linken Rhône-Ufer. Es war nicht leicht, gerade hier überall genau die Rechtsverhältnisse festzustellen. Wenn auch das Reich (besonders nach dem Tode Friedrichs II. im folgenden Jahre) kaum im Stande war, Usurpationen im Arelat entgegenzutreten, so musste Alfons doch darauf gefasst sein, dass die Curie auf das Venaissin Ansprüche erheben mochte, dass vor Allem sein jüngerer Bruder und Nachbar in der Provence, Karl von Anjou, jeden Uebergriff eifersüchtig zurückweisen würde. Daher begnügten sich die Rätthe des Grafen vorläufig damit, hier seine Rechte zu wahren, ohne schon die vassallitische Huldigung zu verlangen³.

Als aber Alfons im October 1250 zurückgekehrt war, schickte er alsbald auch Bevollmächtigte ins Arelat, welche die Rechtstitel seines Vorgängers dortselbst prüfen und ihrem Befunde gemäss den Treueid der Vassallen entgegennehmen sollten. Dass er damals nicht übel Lust hatte, selbst in der Provence eine grössere Rolle zu spielen, wissen wir jetzt aus dem Bericht eines seiner Boten, der sich nach den Rechten seines Vorgängers Raimund VII. in der Stadt Marseille erkundigen sollte (24. März 1251)⁴. Doch konnte er hier neben dem energischeren Karl keine Erfolge erringen. Dagegen fand er nördlich im Venaissin und in der Markgrafschaft Provence wenig Widerstand bei seinen berechtigten Lehnsansprü-

1) 'dominus Agouti' ist erklärend herübergeschrieben. 2) Vergl. für alles Folgende Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence, S. 60—78 passim. 3) S. das Schreiben des Kaplans Philipp an Alfons bei Boutaric, Louis IX. et Alfons de Poitiers, S. 69 f. 4) Ediert von Langlois in der Biblioth. de l'école des chartes 1885, S. 589.

chen, besonders nachdem ihm und dem Bruder die Stadt Avignon am 10. Mai 1251 die Thore geöffnet hatte.

In diesen Zusammenhang gehört der obige, in mancher Hinsicht interessante, undatierte Brief. Zu 1251 ist er ohne Zweifel zu setzen; vielleicht ist er schon im Mai geschrieben, weil Alfons in diesem Monat von dem darin genannten Herrn von Agout die Huldigung für sein Schloss Beaumes im Venaissin empfängt¹. Wahrscheinlicher aber fällt die Abfassung in den Herbst. Erstens, weil das aus dem Brief sich ergebende freundliche Verhältnis zu Barral de Baux doch erst in dieser Zeit sich anbahnte, dann aber besonders, weil wir vom 1. Oct. 1251 eine Rechtserklärung² haben, welche der Bischof von Vaison (nicht weit von dem oft zu nennenden Sault gelegen) über den Besitz des Alfons in Vaison dem Vertreter des Grafen abgab: und der letztere ist auch der Verfasser unseres Briefes, Guido Fulcodii.

Der Mann, welcher einst als Papst Clemens IV. eine so wichtige Rolle spielen sollte, war von Alfons als bester Kenner der Verhältnisse dieser südlichen Gegenden, als treuer Diener seines Vorgängers, zur Prüfung der Rechts- und Lehnsansprüche des Grafen im Reichsgebiet abgesandt worden. In unserm Briefe giebt er nun Alfons Nachricht über seine Erkundigungen nach dem Lehnsverhältnis des Gebiets von Sault (Départ. Vaucluse, ungefähr drei Meilen nördlich von Apt). Unterziehen wir diesen Bericht einer kurzen Prüfung.

Nach dem Theilungsvertrag zwischen den Grafen von Forcalquier und Toulouse fiel Sault nicht in das Gebiet des letzteren. Es gehörte zu Forcalquier, welches dann später an die Grafen der Provence kam und jetzt, 1251, laut Testament des letzten Grafen, Raimund Berengars IV., im Besitz seiner Witwe Beatrix, der Schwiegermutter Karls von Anjou, war. Doch, sagt der Bericht, wenn auch Sault innerhalb der Grenzen dieses Besitzes liege, so sei damit noch nicht bewiesen, dass es von Beatrix lehnsabhängig sei. Denn es gäbe innerhalb der Grafschaft Provence Gebiete (z. B. die Besitzungen der Herren von Baux³, des Erzbischofs von Arles), welche nicht dem Grafen Lehnspflicht schuldeten; ebenso wie im Venaissin viele Herrschaften (z. B. die Burg L'Isle östlich von Avignon) selbständig gewesen seien, bis zu dem Augenblicke, wo der Kaiser sie Raimund VII. unterstellt hätte⁴.

1) Invent. et docum. des archives nation., Layettes du trésor des chartes III, Paris 1875. S. 132. 2) Ibid. S. 142. 3) Hier ist aber nicht Barral de Baux genannt. Da er nun erst im Nov. 1251 Karl von Anjou als Lehnherrn anerkannt hat (Sternfeld, Karl von Anjou S. 78), so könnte man geneigt sein, unsern Brief vielleicht erst zu Ende 1251 anzusetzen. 4) Es ist wohl die Belehnung in Hagenau, Dec. 1235, gemeint, obwohl nur von der Stadt L'Isle dort die Rede ist. S. Sternfeld, Das Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich S. 85 und 87.

Als weiterer Beweis, dass Sault nicht vom Grafen der Provence zu Lehen gehe, wird dann angeführt, dass bei einem Angriff, den einst Raimund Berengar mit allen seinen Vassallen gegen das Venaissin unternahm¹, der Herr von Agoult, der Besitzer von Sault, sich ganz neutral verhalten hätte, seine Ritter aber sogar gegen den Grafen gekämpft hätten; dies wäre nicht möglich gewesen, wenn der Herr von Agoult Vassall des Grafen gewesen sei.

War dies nun nicht der Fall, so lag noch die Annahme nahe, dass Sault reichsunmittelbares Land sei. Hierüber konnte indes Guido Fulcodii — wenigstens behauptet er es — nichts anderes ermitteln, als dass drei Vicare Kaiser Friedrichs II., Callea de Gorzano, Taurillus de Strata und Henricus de Revello², welche die unmittelbaren Besitzungen des Reichs in Südburgund festgestellt und ihre Inhaber zum Treueid angehalten hätten, das Land Sault nicht dazu herangezogen hätten.

Dass diese rein negative Ermittlung nicht viel bedeutete, sagt Guido Fulcodii selbst. Trotzdem steht er nicht an, seinem Herrn schliesslich den Rath zu geben, seine Absicht auf Beanspruchung der Huldigung für das Land Sault auszuführen; zur Vorsicht solle er allerdings dabei die übliche Clausel 'unbeschadet fremder Rechte' gebrauchen.

Wie verhielt es sich nun in Wahrheit mit der Lehnspflicht des Landes Sault? Es war ohne Frage reichsunmittelbares Gebiet. Die Herren von Agoult und von Entrevesnes hatten nacheinander Friedrich I.³, Philipp von Schwa-

1) Wann dies war, ist nicht genau zu bestimmen; sowohl 1230—32, als auch 1240—43 war offener Krieg zwischen den Grafen von Provence und Toulouse (Sternfeld, ib. S. 73 ff., 122 ff.). Man wird sich wohl für den letzteren Kampf entscheiden müssen, gemäss der Folge der That-sachen in der Urkunde, obwohl bisher nur Raimund VII. als der Angreifer bekannt war; aus unserem Brief geht indes hervor, dass auch Raimund Berengar damals mit seiner ganzen Macht in das Venaissin eingefallen ist und es verheert hat, vielleicht im Jahre 1242, als Raimund VII. in Languedoc gegen Frankreich kämpfte (ibid. S. 128). 2) Dieser Passus ist für die Reichsgeschichte besonders wichtig. Die drei genannten Boten Friedrichs II. haben ihr Amt in der Provence in den Jahren 1233, 1235, 1237 verwaltet (ibid. S. 76. 81. 86, wo nachgewiesen ist, dass ihre Stellung nicht eine gleiche war, obwohl Guido Fulcodii sie hier alle drei Vicare nennt). Neu ist nun für uns die Nachricht, dass diese drei Boten auch den Auftrag gehabt hatten, die reichsunmittelbaren Lehen in Südburgund wieder festzustellen und ihre Inhaber den Treueid schwören zu lassen. Dass diese Nachricht auf Wahrheit beruht, darf wohl aus der Hinzufügung der beiden Städte (Apt für Provence, Orange für Venaissin) geschlossen werden, wenn auch dabei ungewiss bleibt, wer von den dreien in Apt, wer in Orange die Versammlung der Lehnsträger abgehalten hat. 3) 6. Aug. 1178, Stumpf, Acta inedita n. 375.

ben¹ und Friedrich II.² den Treueid für das nur allein vom Reiche zu Lehen gehende Thal Sault geschworen. Die letzte Huldigung war erst vor 13 Jahren vollzogen; hatten die 'fide digni' noch im Gedächtnis, was 1237 geschehen war, wie konnte ihnen der Lehnseid von 1238 entfallen sein? Vor Allem hätte der jetzige Besitzer von Sault seine Documente vorweisen können, welche die Reichsunmittelbarkeit unumstösslich feststellten. Aber wollte Guido dies vorerst vermeiden, so konnte doch niemand besser das wahre Lehnsverhältnis bezeugen, als Barral de Baux, welcher schon 1233 Seneschall des Venaissin gewesen, überhaupt als erster Sachverständiger in allen provençalischen Dingen zu betrachten war. Allerdings drückte er sich sehr diplomatisch aus, wenn er nur die Abhängigkeit von irgend einem Grafen des Landes bestritt. Andererseits behauptete er aber auch nicht die Unabhängigkeit des Landes Sault vom Reiche; um diese zu eruieren, musste man die alten Leute und die öffentliche Meinung zu Hilfe nehmen. Offenbar stand der Anspruch Alfons' auf sehr schwachen Füßen: denn selbst, wenn man vom Rechte des Reichs auf Sault, wie man angab, nichts wusste, so genügte auch schon die vorsichtige Aussage Barrals, um jeden rechtlich Denkenden über die Hoheit des französischen Prinzen mit begründetem Zweifel zu erfüllen. Hatte niemals ein Graf von Toulouse den Lehnseid für Sault empfangen, so durfte auch Alfons ihn nicht beanspruchen. Und wenn sein unterthäniger Diener Guido Fulcodii ihm leichten Sinnes doch dazu rieth, so ist dies nur ein neuer Beweis für die so oft zu bemerkende Thatsache, dass die nordfranzösische Occupation in Burgund sich über die altverbrieften Rechte des Reichs und der Stände hinwegsetzte, wenn es galt, gegenüber der lästigen Freiheit der Einzelnen die Souveränität des Landesherrn aufzurichten.

In unserm Falle scheint es allerdings nicht, als ob Alfons zu seinem Ziel gekommen wäre; wir hören nichts von dem Treueid des Herrn von Agoult für Sault³. Der Grund für diesen Misserfolg wird ebenso in der Hinfälligkeit der Ansprüche des Grafen gelegen haben, wie in der Eifersucht, mit der die Besitzer der Provence jeden Uebergriff des Nachbarn überwachten. Wenn einmal die Unabhängigkeit von Sault beseitigt werden sollte, so war der Graf von Provence, in dessen Gebiet das Land unbestritten lag, doch zunächst in der Lage, die Oberhoheit an sich zu reissen. Und Karl von Anjou hat dann nicht gezögert, dies auszuführen. Sehr bald, nachdem ihm 1256 Forcalquier von seiner Schwiegermutter

1) 25. Jan. 1205, Huill.-Bréh. V, 1234. 2) 8. Sept. 1238, ibid.
3) Vgl. auch Luyettes a. a. O. S. 207.

abgetreten war, finden wir die Herren von Agout in seinem Gefolge; sie haben ihm im Herbst 1257 für das Land gehuldigt¹. Wie auch sonst stets, hat der energischere jüngere Bruder das ausgeführt, was der ebenso scrupellose, aber schwächere Alfons nur versucht hatte. Guido Fulcodii aber, der sich in dem besprochenen Rechtsgeschäft ganz als der echte, nur auf den Vortheil seines Herrn bedachte Legist zeigt, hat nachmals, als Papst, noch oft Gelegenheit gehabt, von seiner Kenntniss der verschiedenen Naturen der beiden Prinzen Gebrauch zu machen.

1) Sternfeld, Karl v. A. S. 142.

Nachrichten¹.

1. Die ausführlichste Biographie W. von Giesebrechts, die bisher erschienen ist, bringt die schöne Gedächtnisrede, welche S. Riezler in der öffentlichen Sitzung der Bairischen Akademie der Wissenschaften am 21. März 1891 gehalten hat.

2. Von der Abtheilung *Auctores antiquissimi* ist der 9. Band erschienen: *Chronica minora saec. IV. V. VI. VII.* Edidit Theodorus Mommsen. Voluminis prioris fasciculus primus. Der Band enthält: *Origo Constantini imperatoris sive Anonymi Valesiani pars prior*; *Chronographus anni 354* (mit zwei Additamenten: *Computatio a. 452*, *Liber Genealogus*); *Consularia Constantinopolitana ad a. 495. cum additamento Hydatii ad a. 468. et excerptis ex chronico paschali*; *Consularia Italica* (1. *Anonymi Valesiani pars posterior*, 2. *Fasti Vindobonenses priores*, 3. *Fasti Vindobonenses posteriores*, 4. *Paschale Campanum*, 5. *Continuatio Havniensis Prosperi*, 6. *Excerpta ex Barbaro Scaligeri*, 7. *Excerpta ex Agnello*). — In der Octavserie der Abtheilung *Scriptores* ist erschienen: *Annales Altahenses maiores. Editio altera.* Recognovit Edmundus L. B. ab Oefele.

3. Die Sammlung der 'Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit' hat neuerdings einen erheblichen Zuwachs erhalten. Ganz neu hinzugekommen ist eine Uebersetzung der *Vita S. Oudalrici* von Georg Grandaur, der sich durch seine geschickte Uebertragung der mittelalterlichen Texte schon wiederholt verdient gemacht hat. Zweite Auflagen sind erschienen von Jaffé's Uebersetzungen der *Vita Mathildis* und der *Vita Heinrici IV.*, von Hüffers Uebersetzungen der *Vita Adalberti Pragensis* und der *Vita Adelheidis auct. Odilone*, von Winkelmanns Uebersetzung der *Ann. Quedlinburgenses*, von Pfunds Uebersetzung der *Hrotsuitha* und von Schottins Uebersetzung des *Widukind*. Ueberall hat hier Wattenbach an den Text die bessernde Hand angelegt, die Anmerkungen bereichert und

1) Alle nicht mit einer Namensunterschrift oder Namensschiffre versehenen Nachrichten rühren von dem unterzeichneten Redacteur her.

revidiert und in der Einleitung über den gegenwärtigen Stand der die einzelnen Schriften betreffenden kritischen Forschung kurz und sachgemäss berichtet. Die Uebersetzung der Vita Adalberti ist durch die von Giesebrecht aufgefundenene Leidensgeschichte, welche Wattenbach übertragen hat, bereichert. Zur Uebersetzung der Ann. Quedlinburg. möchte ich bemerken, dass auch Wattenbach in der neuen Ausgabe S. 65 N. 4 die neuerdings viel erörterte Notiz über die Krönung Giselas durch Aribo verwirft und sich also durch die entgegenstehenden, m. E. unzutreffenden Ausführungen von Pflugk-Hartung, Ranke und Maurenbrecher nicht hat beirren lassen. In der Einleitung zu Widukind sind besonders eine Reihe werthvoller Bemerkungen über den Bericht des Ibrahim ibn Jaqub zu erwähnen, welche auf Mittheilungen des Herrn Fr. Westberg in Riga beruhen, der mit einem grösseren Werk über diesen Bericht beschäftigt ist. Er setzt Ibrahims Reise ins Jahr 965 (statt 973).

4. Ch. V. Langlois und H. Stein haben die Veröffentlichung eines sehr nützlichen Nachschlagewerks u. d. T. 'Les archives de l'histoire de France' (Paris, Picard) begonnen, das über alle auf französische Geschichte bezüglichen handschriftlichen Quellen orientieren soll. Das Werk wird aus drei Theilen bestehen, deren erster die französischen Archive umfasst; von diesem ist der erste Band erschienen, in welchem über das Nationalarchiv, die Pariser Ministerialarchive, sämtliche Departementsarchive und einen Theil der Communalarchive berichtet wird.

5. In K. Vollmöllers Romanischen Forschungen, VI. Band, Heft 3, S. 429 ff. 475 ff., macht F. W. E. Roth aus Hss. der Rheinlande eine grosse Anzahl von Mittheilungen verschiedenen Inhalts. Wir heben das wichtigere daraus hervor:

S. 435 ff. Die kleinere Vita Gottfrieds von Kappenberg (früher gedruckt Acta SS. Ian. I, 857 ff.) nach Hs. 943 in Darmstadt.

S. 444 ff. Lateinische Gedichte: *Ista sunt dicta cancellarii Parisiensis* nach Hs. 2777 in Darmstadt, vgl. Roman. Forschungen VI, 29.

S. 458 f. *De beata Maria quod mater sit et virgo*, 65 Hexameter aus derselben Hs.

S. 431. Deutsche Glossen nach Hs. n. 3 in Mainz (saec. X/XI).

S. 433. Brevier Balduins von Trier in der Gymnasialbibliothek zu Koblenz.

S. 434. Hss. Hermann Kaltisens mit Tractaten '*quos collegit a. 1430 Nuremberge et in concilio Basiliensi*' u. a. m. Ebendaselbst.

S. 475. *Legenda de S. Florino confessore* aus Hs. n. 20 zu Wiesbaden.

S. 481. *Miraculum S. Magni confessoris* aus Hs. n. 96 zu Merseburg — die bekannte Wundergeschichte von 1021.

S. 482. Brief Paschals II. an Bischof B. von Noyon aus Hs. 766 zu Darmstadt.

S. 483. Brief des Abtes von Grafschaft an Rainald von Köln aus Hs. 749 zu Darmstadt; incorrect gedruckt bei Martène.

S. 484. Urkunden aus Wimpfen; S. 486 Rentenverzeichnis saec. XIII. ebendaher nach Hss. 1279. 2779 zu Darmstadt.

S. 488. Zinsregister von Kloster Eberbach saec. XIV. nach dem Original.

S. 490. Chronistische Notizen über Kloster Arnsburg in der Wetterau a. 1404 ff. Nach Hs. des Staatsarchivs zu Wiesbaden. S. oben S. 212.

S. 494. *Necrologische Notizen* aus Burtscheid und aus Kloster Fürstenberg nach Hss. 1210 und 188 zu Darmstadt.

S. 495 ff. *Rubrikenverzeichnis* und Abdruck von lib. I, cap. 1—11 des Scivias der hl. Hildegard von Bingen nach Hs. des 13. Jahrh. im Besitz des Herausgebers.

6. Im Programm des Marzellengymnasiums zu Köln 1891 n. 427 gibt J. Klinkenberg die ältesten christlichen Grabinschriften von Köln wiederholt heraus, unter Beigabe von Abbildungen in Lichtdruck. Von F. X. Kraus (N. A. XVI, 641 n. 197) weicht er in Lesung und Erklärung der Texte in einigen Beziehungen ab, fügt auch eine bei diesem noch fehlende Inschrift hinzu.

7. *Mémoire sur l'origine des diocèses épiscopaux dans l'ancienne Gaule* par M. l'abbé Duchesne. Extr. des Mém. de la Soc. nat. des Antiquaires de France, t. I. Paris 1890. Nachdem schon oft mit grosser Heftigkeit für und gegen den apostolischen Ursprung einzelner franz. Kirchen gekämpft ist, hat der Abbé D. sich das grosse Verdienst erworben, mit Benutzung aller vorhandenen Bischofsverzeichnisse und Legenden in lichtvoller und ganz überzeugender Darstellung nachzuweisen, dass die vorgebliche Tradition apostolischen Ursprungs vor der Zeit der Karolinger noch ganz unbekannt war, und dass die Kirche von Lyon, anfangs der einzige kirchliche Mittelpunkt, in das 2. Jahrh. hinaufreicht. W. W.

8. In den SB. der Münchener Akad. 1891, Heft 1, S. 87—127, hat Prof. Friedrich das von de Rossi aus dem cod. Corb. herausgegebene und auf den Papst Liberius bezogene Elogium sehr eingehend untersucht und mit grossem Scharfsinn nachzuweisen gesucht, dass es vielmehr auf Johannes I.

(† 526) sich beziehe. In Betreff der Bemerkung S. 91 habe ich zu erwiedern, dass ich GQ. I, 58 nur die von de Rossi gegebene Aufschrift angeführt, zugleich aber die abweichende Meinung Funks erwähnt habe.

W. W.

9. In der Erstlingsschrift des Dr. Franz Stolle: Das Martyrium der thebaischen Legion (Breslau, Müller und Seiffert, 1891) wird in sehr dankenswerther Weise diese Legende einer klaren und einsichtigen Kritik unterzogen, unter Widerlegung der schwächlichen Rettungsversuche. Ueberzeugend wird nachgewiesen, dass die fabelhafte Geschichte nur zurückgeht auf B. Eucherius von Lyon (um 450), der die Namen der drei damals bekannten Märtyrer mit der vergrößernden Tradition von 1½ Jahrhunderten und aus Lactanz und Vegez geschöpften Kenntnissen zu einer Darstellung geschickt verarbeitet hat, und sie seinem Amtsbruder Silvius von Vienne übersandte. Hervorzuheben sind die treffenden Bemerkungen über die leicht irreführende Beschaffenheit der stets erweiterten Martyrologien. Beigegeben ist die älteste Redaction der Acta, worin der Vf. c. 6 über den Veteran Victor und Victor und Ursus für eine Interpolation hält, nach Ruinart, und die Passio Cassii et Florentii . . . et Gereonis aus Mombritius.

W. W.

10. In den zu Nancy erscheinenden *Annales de l'Est*, 1891, Juillet, S. 392 ff., finden sich eingehende und sorgfältige Untersuchungen von Ch. Pfister über die Vita S. Ottiliae. P., der eine grosse Anzahl von Hss. dieser Vita verzeichnet (vgl. auch den Nachtrag auf S. 447), setzt die Entstehung der Vita, die sich schon in Cod. Sangall. 577 findet, in die erste Hälfte des 10. Jahrh., vermuthet einen Hohenburger Priester als Verfasser und analysiert den Inhalt. Auf die Analyse folgen Ausführungen über das Testament der h. Odilia; mit Recht verwirft P. beide Fassungen dieser Fälschung, auf die ich im Zusammenhang mit Urkunden Heinrichs II. zurückkommen muss.

11. Im *Bullettino dell' istituto storico Italiano* n. 10 S. 31 ff. berichtet G. Calligaris unter umfangreicher Mittheilung von Varianten über eine dem Baron Gaudenzio Claretta zu Turin gehörige Hs. des Paulus Diaconus, die obwohl sehr jung (15. Jahrh.), doch dadurch von Interesse ist, dass sie nicht aus jener Copie von F 1 abgeleitet ist, welche Waitz für das Prototyp fast aller italienischen Hss. dieser Klasse hielt. Auch enthält sie in I, 12 eingeschoben ein Fragment des sonst nur aus einer Hs. bekannten sog. Chron. Gothanum, das für den Text nicht ohne Werth ist. Ausserdem hat Calligaris in den *Memorie della R. deputazione*

di storia patria per la Venezia 1890 Studien zur Kritik des Paulus veröffentlicht, in denen er die uns bekannte Origo als dessen Quelle bezeichnet, hauptsächlich aber seine Charakteristiken näher untersucht.

12. Von dem kirchengeschichtlich wichtigen, bisher nur in Sammelwerken gedruckten 'Walafridi Strabonis liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum' hat Al. Knöpfler eine selbständige Ausgabe veranstaltet (Monachii 1890), welche vornehmlich auf der St. Galler Hs. n. 446 beruht, ohne jedoch deren Schreibart durchweg genau wiederzugeben. Zwei unvollständige Münchener Hss. sind noch herangezogen, die übrigen, von denen der Herausgeber die Wiener mit einem aus dieser Ztschr. IV, 286 entlehnten Druckfehler n. 944 statt 914 nennt, sind nicht benutzt worden, wie ihm auch entgangen ist, dass das 31. Kapitel sich in der Pariser Hs. 10757 als Theil der St. Galler Formelsammlung findet und als solcher gedruckt ist (s. *Formulae* ed. Zeumer p. 391). Unter den Quellen Walahfrids ist zum 6. Kapitel Isidor übersehen worden, *Etymolog.* I. XV, aus dem auch das *Plantuscitat* stammt. Die Einleitung, in der die Gedichte mit Vorliebe nach Mignes schlechtem Abdrucke angeführt werden, enthält über die Lebensumstände des Verfassers nichts Neues, in der Aufzählung der Schriften vermissen wir die Vorrede zu Einhard und Thegan, sowie die in den *Formulae Augienses* erhaltenen Briefe. Die als *documentum administrationis* des Abtes Walahfrid angehängte Urkunde (S. 106—109) ist leider eine Fälschung des 12. Jahrh., s. N. Arch. XIV, 216; XVI, 451. E. D.

13. In der *Revue hist.* Bd. 45, S. 290—297, untersucht Jul. Havet die Angaben von Richer IV, 12. 13. über die Krönung von Hugo Capet und Robert und weist deren Richtigkeit nach. Die abweichenden Angaben in dem 'Fragmentum ex antiqua membrana Floriacensis coenobii' finden sich nicht in der Hs. *Bibl. nat. lat.* 6190, sondern sind in der Ausgabe von Pithou, wahrscheinlich durch ein Versehen beim Druck, ohne Unterscheidung in den Text gesetzt. Dieses Fragment bedarf einer neuen Ausgabe, welche die verschiedenen Hände und Zusätze unterscheidet; der älteste Theil ist im 10. Jahrh. geschrieben und in den *Miracula S. Benedicti* benutzt, nicht umgekehrt, wie die *Benedictiner annalen*.

W. W.

14. In der *Revue Historique* Bd. 46, S. 68 ff., stellt Ferd. Lot eine Reihe von Belegen für die bekannte Thatsache zusammen, dass die Franzosen namentlich bei deutschen Schriftstellern des 10—12. Jahrh. Karlingi und Karlenses ge-

nannt werden, vgl. Waitz, VG. V, 123 f. Seltsam ist nur, dass er zu glauben scheint, damit eine neue Entdeckung gemacht zu haben und noch seltsamer, dass er seine Zusammenstellung mit den Worten schliesst: 'N'est il pas curieux de voir les Allemands du X. au XII. siècle identifier la France, ses habitants, ses coutumes, sa langue même avec la race carolingienne? N'est ce pas la réponse la plus éclatante qu'on puisse faire à ceux qui ont voulu voir des Allemands dans Charlemagne et ses descendants?'. Glaubt Herr Lot wirklich, dass dieser bekanntlich sehr erklärliche Sprachgebrauch von Schriftstellern des 10.—12. Jahrhunderts für die Frage nach der Nationalität Karls d. Gr. etwas beweise?

15. In der Revue des Questions Historiques vom 1. April 1891 sucht Dom G. Morin unter Heranziehung einer Reihe von Notizen aus englischen und französischen Hss. zu zeigen, dass Guido von Arezzo, dessen Brief an Heribert von Mailand im ersten Bande der Libelli de lite abgedruckt ist, aus Frankreich und zwar aus dem Kloster St. Maur des Fossés stamme.

16. Im Archivio storico Lombardo Ser. II Bd. I, 157 ff. kommt C. Cipolla auf die Ansicht Giulinis u. a. zurück, dass der bei Wipo cap. 14 erwähnte Fluss, jenseits dessen Konrad II. die Sommerquartiere von 1026 bezog, die Adda sei. Wie aus 'Adduam' oder 'Abduam', den regelmässig für diesen Fluss begegnenden Namensformen, das handschriftlich allein überlieferte 'Atim' oder 'Aitim' entstanden sein soll, vermag er so wenig zu erklären wie seine Vorgänger.

17. Die Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. VI, 2. Heft, S. 393—404, enthält eine Untersuchung von Dr. W. Brehmer über die von Helmold I, 85 berichtete Erbauung der Löwenstadt. Im Gegensatz zu Dr. Hellwig im Arch. f. d. Gesch. d. Herz. Lauenburg III, S. 50 ff. erweist er die Richtigkeit der Annahme des Dr. Th. Hach, dass die Stadt in der Gegend der jetzigen Stoffershorst gebaut sei, und dass an den vermeintlichen Kanalbau nach Schlutup nicht zu denken sei. W. W.

18. G. Kurth: Une biographie de l'évêque Notger au XII^e siècle. Brux. 1891. Extr. du t. XVII, n. 4, 4^{me} série, des Bulletins de la Comm. roy. d'hist. de Belgique. Es ist die von Aegidius von Orval grossentheils erhaltene Vita, welche K. hier eingehend untersucht und auch abgedruckt hat. Er weist ihre Entstehung um die Mitte des 12. Jahrh. nach und als Vf. einen Mönch von Lobbes, den er anfangs für den Prior Hugo, Vf. der Fundatio mon. Lob., hielt, doch verwirft er selbst diese Ansicht. Dem Gedicht eines Zeitgenossen über Notger, wovon nur hier etliche Verse erhalten sind, verdanken

wir die Nachricht, dass N. für das Volk 'vulgari sermone' predigte; es wird die werthvollste Quelle des Verf. gewesen sein.
W. W.

19. Ueber Ugo Balzani's Erörterungen zur *Relatio de pace Veneta* (vgl. N. A. XVI, 644 n. 211) findet sich ein ausführliches Referat (mit Wiederabdruck des Textes) von Andrea Marcello im *Nuovo Archivio Veneto* (so ist jetzt der Titel dieser Zeitschrift) I, 220 ff. Er hält den Vf. für einen englischen Cleriker.

20. Als Beigabe zur *Württemberg. Vierteljahrsschrift für Landeskunde* 1890 ist das 4. Heft der *Württembergischen Geschichtsquellen* erschienen. Dasselbe enthält, bearbeitet von J. A. Giefel, die *Historia monast. Marchtelanensis* (SS. XXIV, 660 ff.), die *Isnyer Geschichtsquellen saec. XII* (N. A. VIII, 147 ff.), dann die *Vita Conradi de Ibach* (Abt von Weingarten 1315—1336, vgl. Hess, *Prodom. Mon. Guelf.* 91 ff.), endlich die *Ann. Sindelfingenses* (SS. XVII, 299 ff.). Für alle diese Editionen sind die Hss. neu verglichen worden.

21. In den *Annales de l'Est* 1891, Juillet, S. 439 f. 443 ff., berichtet Ch. Pfister im Anschluss an meine Erörterungen N. A. XVI, 547 ff. über eine bisher nicht beachtete Abschrift des Anfangs des *Chronicon Ebersheimense* in dem *Monasticum Benedictinum t. XXXI*, f. 415 ff. (Ms. lat. 12688) der Pariser Nationalbibliothek. Glücklicherweise enthält diese Abschrift die in den Strassburger Excerpten noch fehlenden Abschnitte über Trebeta u. s. w., so dass wir nun die ganze Chronik besitzen. Ich hoffe in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift näheres über die Pariser Abschrift und ihr Verhältnis zu den verlorenen Hss. mittheilen zu können. Den Resultaten meiner Untersuchung a. a. O. stimmt Pfister zu, indem er nur den S. 554 gegen Schöpflin ausgesprochenen Verdacht ablehnt und lediglich einen Irrthum desselben annimmt. Zu einer ähnlichen milderen Auffassung hinsichtlich Schöpflins neigt auch W. Wiegand, der in der *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins*, N. F. VI, 517 — im übrigen zustimmend — über meinen Aufsatz referiert; und auch ich möchte sie mir von Herzen gern aneignen, wenn nur die Thatsachen damit besser vereinbar wären. — Zu Wiegands Referat a. a. O. hat A. Schulte eine redactionelle Note hinzugefügt, die mir zu meinem Bedauern eine Erwiderung abnöthigt. Schulte berichtet, dass er nach Auffindung der Strassburger Hs. auf eine Veröffentlichung der neuen Kapitel verzichtet habe, weil es ihn interessiert hätte, das Verhältnis und die Abhängigkeit dieser Erzählung zu den Trierer Geschichtsquellen festzustellen.

Dann fährt er fort: 'Da mir dazu aber die Zeit fehlte, trat ich die Veröffentlichung des Fundes ab, bedauere nun aber, dass auch Bresslau das nicht verfolgt hat. Er geht mit keinem Wort auf diese Dinge ein, ebenso wenig auf die Benutzung durch Königshofen in seiner Chronik. Und diese Dinge scheinen mir doch sehr wohl Beachtung zu verdienen'. Hierzu habe ich zu bemerken, dass von einer 'Abtretung der Veröffentlichung des Fundes' kaum die Rede sein kann. Nachdem Schulte öffentlich Mittheilung über die Strassburger Hs. gemacht hatte, ohne irgendwie die Absicht anzudeuten, dass er sich damit weiter beschäftigen wolle, lag mir als Redacteur des N. A. ob, dafür zu sorgen, dass über diese zu einer Ausgabe der M. G. wichtige Ergänzungen bietende Hs. weiterer Aufschluss gegeben würde. Ich bat Schulte durch Vermittlung meines Collegen Wiegand, dies für das N. A. zu thun, und übernahm, als er ablehnte, die Arbeit selbst. Eine Abtretung der Veröffentlichung des Fundes habe ich weder erbeten, noch hat es deren bedurft, da derselbe längst publici iuris geworden war. Weiter muss ich den in Schultes Worten unverkennbar liegenden Tadel über die Art, wie ich die Arbeit ausgeführt habe, als durchaus unberechtigt zurückweisen. Darüber, dass ich nicht festgestellt habe, welche Hs. der Ebersheimer Chronik Königshofen benutzt habe, könnte man mir allerdings einen Vorwurf machen, wenn das nicht längst durch Hegel festgestellt worden wäre, so dass ich darüber nichts mehr zu sagen hatte. Das Verhältnis der Ebersheimer Sagen-geschichte zu den Trierer Quellen dagegen hat mit dem Thema meiner Abhandlung über die Hss. des Chron. Ebersheim. und ihren Zusammenhang untereinander nicht das geringste zu thun; vgl. auch Weiland in der Einleitung zur Ausgabe der Chronik, SS. XXIII, 430. Wenn der Gegenstand Schulte besonders interessiert, so bleibt es ihm wie jedem anderen auch nach Veröffentlichung der neuen Kapitel vollkommen unbenommen, ihn zu verfolgen; ich hatte und habe dazu weder Zeit noch Veranlassung.

22. In der Ztschr. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. XX (1890), S. 388, giebt A. Wetzel Nachricht von einer Hs. s. XIV. des v. Heespenschen Archivs zu Deutsch-Nienhof, welche die Dicta quatuor ancillarum und andere Stücke zur Canonisation der h. Elisabeth, darunter auch ungedruckte, enthält. W. W.

23. In den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsforschung XII, 246 ff. behandelt M. Tangl die sog. Brevis nota über das Lyoner Concil von 1245 (Mansi 23, 610 ff.), indem er zeigt, dass dieselbe in der päpstlichen Kanzlei entstanden ist und officiellen Charakter trägt: deshalb wurde sie

in die Bologneser Hs. des Liber Provincialis der Kanzlei aufgenommen, sie ist aber auch selbständig verbreitet gewesen. Die Brevis nota über das Lyoner Concil von 1274 steht in der Bologneser Hs. nicht, aber auch sie ist nach Tangls Ansicht aus der Kanzlei hervorgegangen.

24. Nach Mittheilung des Prof. Wilhelm Meyer findet sich in der Göttinger Universitätsbibliothek Ms. philol. 79 eine Handschrift saec. XIV.—XV. des von Holder-Egger N. A. XV, 155 herausgegebenen *Vaticinium Sibyllae Eritheae*, aus welcher sich manche Verbesserungen des Textes der Ausgabe ergeben.
L. Weiland.

25. Von der ersten Redaction der Chronik des Wilhelm von Nangis (vgl. N. A. IV, 487) hat H. Moranvillé eine neue und bessere Hs. in dem Pariser Cod. der Nationalbibliothek lat. 6184 aufgefunden, über welche er in der *Bibliothèque de l'école des chartes*, Bd. LI, 652 ff., Mittheilung macht. Die neue Hs. giebt nach ihm den echten Text dieser Redaction, der von Delisle dafür gehaltene Vaticanische Codex nur eine schwache Uebearbeitung.

26. In den Abhandlungen der Göttinger gel. Gesellsch. der Wissenschaften Bd. 37 S. 30 ff., behandelt L. Weiland die schon mehrfach besprochene Baseler Quelle, welche im ersten Theil der Chronik des Mathias von Neuenburg benutzt sein muss: es waren nach ihm *Gesta* der Baseler Bischöfe, ausser denen Heinrichs IV. gleichzeitig für die einzelnen Bischöfe abgefasst, die von 1262—1325 und vielleicht noch weiter reichten. — Mit Mathias beschäftigt sich auch ein Aufsatz von A. Schulte, *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins*, N. F. VI, 496 ff., der die Ansicht vertritt, dass von Mathias selbst, nicht von Albrecht von Hohenberg, der Grundkern der Chronik bis 1328 herrühre und dass er auch der Uebearbeiter der ganzen Chronik (mindestens in der Hs. B) sei. Die eben erwähnten Ausführungen Weilands, die ein Excurs zu der N. A. XVI, 644, n. 214 erwähnten Abhandlung sind, kannte Schulte noch nicht. — S. 505 meint Schulte, dass Mathias 'als Kenner des geistlichen Rechts' die Bezeichnung 'clericus' führe. Ist nicht doch anzunehmen, dass er die niederen Weihen empfangen hatte, die bekanntlich einer Verheirathung nicht im Wege stehen?

27. Im *Nuovo Archivio Veneto* I, 113 ff. giebt C. Cipolla Nachträge zum ersten Band der Veroneser Chroniken (N. A. XVI, 445, n. 124); in dem S. 119 erwähnten Gedicht auf das Veroneser Erdbeben von 1223 ist aber wohl nicht statt 'adeo' 'a Deo' zu lesen, sondern 'a' einfach zu streichen, da

sonst der Vers eine Silbe zu viel hat ('gracias' ist natürlich dreisilbig).

28. A. Kneer, der in einer sorgfältigen Münsterschen Dissertation von 1891 die Lebensgeschichte des Kardinals Francesco Zabarella bis zum Jahre 1410 dargestellt hat, für welche auch handschriftliches Material namentlich aus München, Venedig und Wien verwerthet ist, giebt im Anhang seiner Abhandlung eine kurze Skizze der von ihm über Zabarellas Tractat über das Schisma angestellten Untersuchungen, deren vollständige Ergebnisse er später in Verbindung mit einer Edition des Tractats selbst veröffentlichen will.

29. In einer sehr beachtenswerthen Schrift 'Studien zu Eberhard Windecke' (Berlin, Heyfelder 1891) behandelt W. Altmann eingehend die Wiener Hs. 2913 (V² bei A. Reiferscheid), die nach ihm von besonderer Bedeutung für den Text ist, indem sie allein die Redaction von 1442 vollständig enthalte und eine Abschrift des von dem Vf. für Caspar Schlick in jenem Jahre hergestellten Exemplares sei. Aus V² theilt A. eine Reihe bisher ganz unbekannter Abschnitte über die Geschichte der bairischen Herzogsfamilie, der Pfalz, der Bisthümer Speyer und Lüttich, des Königreichs Cypren und der Jungfrau von Orleans mit; schliesslich macht er Mittheilungen über einige andere von ihm untersuchte Windecke-Hss.

30. Als erster Band einer Sammlung von 'Historischen Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, herausgegeben von Th. Heigel und H. Grauert' ist eine umfangreiche und fleissige Biographie des Gregor Heimburg von Paul Joachimsohn erschienen. Die Arbeit beruht vielfach auf handschriftlichem Material; eine Anzahl bisher unbekannter Urkunden, Reden und Briefe Heimburgs sind im Anhang abgedruckt. — In einer der für diese Studien benutzten Hss., dem Cod. miscell. fol. 1560 des Ungarischen Nationalmuseums, findet sich auch das zweimal gedruckte Pamphlet gegen Kaiser Friedrich III. aus dem J. 1470, das in Wien öffentlich angeschlagen worden ist; Joachimsohn handelt darüber im Hist. Jahrbuch XII, 351 ff.

31. Als sehr dankenswerthe Vorarbeit für die in der Abtheilung Leges zu veröffentlichende Sammlung der Placita der fränkischen Zeit hat auf H. Brunners Anregung Dr. R. Hübnner die Regesten der fränkischen Gerichtsurkunden bis zum Jahre 1000 zu sammeln begonnen und ein erstes Heft, das die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich umfasst (615 Nummern), veröffentlicht (Weimar, Böhlau 1891). Ein zweites Heft wird die italienischen Placita behandeln; in ihm können auch etwaige Nachträge und Berichtigun-

gen zu den vorliegenden Regesten Platz finden, zu denen Beiträge von dem Leiter der Leges-Abtheilung wie von dem Herausgeber des ersten Heftes erbeten werden.

32. In der Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger, Bd. XV. n. 1 (Jan.-Febr. 1891) wird aus einer von A. Tardif im Manuscript hinterlassenen 'Histoire des sources du droit français' das Kapitel über die Leges Wisigothorum mitgetheilt.

33. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1891 n. XXVII bespricht F. Liebermann den Quadripartitus, ein englisches Rechtsbuch von 1114, das für die Geschichte der angelsächsischen Rechtsquellen bedeutenden Werth hat, indem er eine grössere Schrift über dasselbe Thema ankündigt.

34. Bei U. Hoepli in Mailand ist erschienen: Breve et ordinamenta populi Pistorii anni 1284 nunc primum edidit Ludovicus Zdekauer. Der Ausgabe vorangeht eine Abhandlung des Herausgebers über die Verordnungen des Popolo von Pistoja im 13. Jahrhundert.

35. Im Programm des Gymnasium Augustum zu Görlitz (Ostern 1891) berichtet Dr. R. Jecht eingehend über das älteste Görlitzer Stadtbuch, eine wichtige und bisher nicht verwerthete Hs. von 1305 ff.

36. G. Sello, Beiträge zur Gesch. des Landes Würden (Oldenburg 1891), veröffentlicht im Anhang eine Reihe von Würdener Rechtsquellen. Benutzt sind namentlich das sog. Asegabuch, die einzige Pergamenths. des Rüstinger Rechts im Oldenburgischen Centralarchiv, und eine Gothaer Hs. von 1525.

37. Zu den Untersuchungen W. Gundlachs über die Epistolae Arelatenses (N. A. XIV. XV.) ist jetzt auch eine umfangreiche kirchenrechtlich-historische Abhandlung über den Vicariat von Arles zu vergleichen, welche H. J. Schmitz im 1. und 2. Heft des 6. Bandes des Historischen Jahrbuchs veröffentlicht hat.

38. In der Röm. Quartalschrift V, 28 ff. theilt Dr. Nürnberger Beiträge zu den Schriften des h. Bonifaz (Briefe, Concilien, Sermones, Poenitentiale, Grammatik, Metrik, Gedichte, Vita Livini) mit.

39. E. Dümmlers 'Alchvinstudien', Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1891 n. XXVII, sind eine wichtige Vorarbeit für die neue Ausgabe der Briefe Alchvins, die in der Abtheilung Epistolae der M. G. erscheinen soll. Sie be-

handeln sehr eingehend eine Reihe von Fragen formeller und sachlicher Natur, die mit den Briefen zusammenhängen; mit vollem Recht wird namentlich betont, wie der historische Werth im Verhältnis zu ihrer Zahl und ihrem Umfang doch nur gering erscheint. Am Schluss der Abhandlung werden die Schwierigkeiten, welche die chronologische Anordnung der Briefe macht, an einigen Beispielen erörtert.

40. F. W. E. Roth veröffentlicht in den 'Mittheilungen aus dem Gebiet der Bibliographie, Literaturgeschichte und des Antiquariats', Jahrgang III. n. 2, nach Copie Bodmanns aus einer Bleidenstadter Hs. den schon von Martène et Durand (Coll. ampliss. I, c. 84) gedruckten Brief des 'Theganus peccator' an Hatto, der hier 'nobilissimus dux ac consul' heisst. Er hält den Absender für den bekannten Geschichtschreiber, den Adressaten für den gleichnamigen Grafen des Königs-sonderganes. Vgl. N. A. XII, 282 n. 43.

41. Dr. K. Schultess hat in der Wiss. Beil. z. Osterprogr. d. Wilh.-Gymn. in Hamburg (1891 n. 722) 'Papst Silvester II. (Gerbert) als Lehrer und Staatsmann' in sorgfältiger Untersuchung behandelt, wesentlich gestützt auf die Ausgabe der Briefe von Havet; leider war ihm Benutzung der Forschungen von Bubnow wegen der russischen Sprache nicht möglich. Entgangen ist ihm die abschliessende Deutung von Gerberts tironischer Beischrift auf den Bullen durch Havet (1887) und die neue Ausgabe des Thietmar von Kurze. [Vgl. auch unten n. 50.] W. W.

42. Dr. H. Finke: 'Ungedruckte Dominikanerbriege des 13. Jahrh.' (Paderborn, Schöningh 1891), hat in vortrefflicher Weise eine von dem Provinzial Hermann von Minden herrührende Briefhandschrift (vgl. N. A. XVI, 455 n. 168) bearbeitet und die wichtigeren Stücke daraus theils in Auszügen, theils in vollständigem Abdruck mitgetheilt. Auf die sonst wenig bekannten Verhältnisse des Dominikanerordens in Deutschland in der zweiten Hälfte des 13. Jh. fällt dadurch helles Licht. Für die allgemeine Geschichte besonders wichtig ist die nach dem ganzen Zusammenhang gegebene Berichtigung der Zeitbestimmung der von Winkelmann daraus schon mitgetheilten Schreiben aus der Zeit der Könige Alfons und Rudolf, S. 58. 87. 102 und 120. Man kann hiernach um so mehr erhoffen, dass die von der Berl. Akad. der Wiss. dem Vf. gewährte Unterstützung zu einer Sammlung von Documenten zur Geschichte des Konstanzer Concils gute Früchte tragen werde. W. W.

43. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft V, 367 ff. veröffentlicht A. Chroust ein Schreiben von

drei Hussitenführern an K. Sigmund, das für die Pressburger Friedensverhandlungen von 1429 von Wichtigkeit ist.

44. Im Propugnatore, N. S. III, fasc. 18, S. 345 ff., führt A. Gaudenzi die Ausgabe der Summa dictaminis des Guido Fababaz zu Ende.

45. In der Bibliothèque de l'école des chartes, Bd. LII, 5 ff., handelt der Abbé Duchesne eingehend und in lebhafter Polemik gegen Sickel über den Liber diurnus und die Papstwahlen des 7. Jahrhunderts, indem er zu zeigen sucht, dass alle auf die Papstwahl bezüglichen Formulare (59—63. 73—76. 82—85) einer und derselben historischen Situation, und zwar derjenigen bald nach 682, entsprechen. Insbesondere hält er daran fest, dass Form. 59—63 später als 682 sind, bestreitet die Beziehung von 82 auf das Jahr 772 und die Entstehung von 83 unter Benedict II, setzt nr. 73. 85 vor und 83. 84 nach 685 an. Seine Erörterungen berühren sich mehrfach mit denjenigen Hugo Cohns, vgl. N. A. XVI, 215 n. 52, dessen Schrift Duchesne nicht zu kennen scheint.

46. Zu den aus dem vaticanischen Archiv schöpfenden Publicationen von Papsturkunden sind zwei wichtige und neue hinzugekommen. G. Bromm veröffentlicht die erste Lieferung eines Bullarium Traiectense, das alle bis 1378 nach der Utrechter Diöcese gerichteten Papstprivilegien und Briefe umfassen soll (Haag, Nijhoff 1891). Sodann ist die lange erwartete Publication der Münchener Historischen Commission: 'Vaticanische Akten zur Geschichte Ludwigs des Baiern' erschienen (Innsbruck, Wagner 1891), ein höchst stattlicher Band, der ausser einem über den Gang der Arbeit und die benutzten Registerbände orientierenden Vorwort S. Riezlers 2342 Nummern auf 926 Seiten enthält.

47. Auch die Publication der päpstlichen Registerbücher des 13. Jahrhunderts durch die Mitglieder der französischen Ecole de Rome nimmt rüstigen Fortgang. Erschienen sind fasc. II. der Register Gregors IX. von L. Auvray, fasc. IX. (der Anfang des dritten Bandes) der Register Innocenz' IV. von E. Berger, fasc. IV. der Register Nicolaus' IV. von E. Langlois und fasc. V. der Register Bonifaz' VIII. von G. Digard.

48. In den Abhandlungen der Münchener Akademie, Hist. Classe XX, 1. Abth., veröffentlicht H. Simonsfeld aus Clm. 97 und 1726 (vgl. N. A. XVI, 454 n. 163) eine Reihe weiterer Aktenstücke zur Geschichte Urbans VI, Alexanders V, der römischen Synode von 1412 und 1413, sowie des Konstanzer Concils, welche er eingehend erläutert.

49. Nachdem die für die Urkundenlehre epochemachende Publication der Kaiserurkunden in Abbildungen mit der vor kurzem erschienenen 11. Lieferung zum Abschluss gelangt ist, erfüllen wir eine angenehme Pflicht, indem wir, wohl im Sinne aller, die sich mit diesen Studien beschäftigen, den Herausgebern H. v. Sybel und Th. v. Sickingen aufrichtigsten Glückwunsch und wärmsten Dank aussprechen. — Die 11. Lieferung bringt 46 Urkunden auf 30 Tafeln. Tafel 1 ist die Verfügung Ludwigs des Frommen, Mühlb. n. 749, nach dem aus Salzburg stammenden Exemplar. Sickingen hält dieses für ein Originalrescript, während ich an meiner abweichenden Auffassung (Handb. der Urkundenl. I, 79 N. 2) auch nach seinen jetzigen Erörterungen festhalten muss, indem ich mir vorbehalte, auf die interessante Frage, welche ausführlichere Behandlung erheischt, bei Gelegenheit zurückzukommen. Tafel 2—4 bringen Urkunden Ottos III, bei deren Erläuterung Sickingen eine Reihe von Nachträgen und Berichtigungen zu seinen Ausführungen in Lief. IX. giebt. Auf Tafel 5 finden sich 2 Urkk. Friedrichs des Schönen, erläutert von K. Uhlirz, und mit Tafel 6 beginnen die Urkk. der Habsburger: Albrechts II, Friedrichs III, Maximilians. Die abgebildeten Stücke sind noch von V. Bayer ausgewählt worden; da diesen seine Erkrankung an der Bearbeitung des Textes gehindert hat, ist dafür mit dankenswerther Bereitwilligkeit Dr. Steinherz in Graz eingetreten.

50. In den Mittheil. des Instit. f. Oesterr. Geschichtsforsch. XII, 209 ff. beginnt Th. v. Sickingen mit der Veröffentlichung von Erläuterungen zu den Diplomen Ottos III. Die Vorbemerkungen und der erste Abschnitt derselben geben mehrfache Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausführungen Kehrs (vgl. N. A. XV, 431 n. 142); der zweite Abschnitt bestimmt die Zeit des letzten Aufenthalts der Theophanu in Italien auf den Winter 989/90 und ist von Interesse für die Chronologie einer Anzahl von Briefen Gerberts.

51. In Sybels Histor. Ztschr., Bd. 66, S. 385—443, giebt P. Kehr Beiträge 'zur Geschichte Ottos III', in denen er seine im Auftrage Sickingens für die Ausgabe der Urkunden dieses Herrschers gemachten Vorstudien verwerthet. Gestützt vor allem auf die Nennung der Fürbitter und auf die Einrichtung der Kanzlei sucht er einen näheren Einblick sowohl in die Zeit der Minderjährigkeit Ottos, wie in seine Auffassung und Pläne nach erlangter Volljährigkeit zu gewinnen. Die Gesichtspunkte, die hierbei für die Bedeutung der Urkunden als Quellen entwickelt werden, sind nicht gerade mehr neu, und wenn frühere Forscher, wie Giesebrecht, sie nicht ganz in gleichem Masse geltend gemacht haben, so darf man

nie vergessen, wie viel schwieriger vordem die Benutzung dieses so überaus zerstreuten Materials war als jetzt, und noch mehr als es in Zukunft der Fall sein wird. Der Quellenforscher von früher war nicht in der Lage, die gesammte Arbeit des Diplomaten nebenbei zu verrichten. Wenn Hr. Kehr übrigens den Werth der Urkunden für die mittelalterliche Forschung im Allgemeinen bezeichnen wollte, so hat er dabei eine der wichtigsten Seiten übersehen, die Bedeutung, die sie als Quellen der Geographie haben. Von Einzelheiten bemerke ich noch, dass der Verf. S. 417—418 bei seinen Behauptungen der Dürftigkeit der Quellen für die Zeit Ludwigs des Kindes nicht genügend Rechnung trägt, und dass er S. 393 für das neue Staatsrecht, welches Otto I. in Bezug auf Italien geschaffen haben soll, keinen vollgiltigen Beweis beibringt. Auch Ludwig das Kind behielt ja für Lothringen im J. 900 eine getrennte Kanzlei bei. E. D.

[In seinen staatsrechtlichen Ausführungen ist Kehr auch sonst nicht immer glücklich. So ist unhaltbar, was er S. 413 N. 1 aus dem Titel 'consors regni (regnorum, imperii)' für die staatsrechtliche Bedeutung der Krönung der Königin zur Kaiserin erschliesst. Die Bezeichnung ist zunächst in Italien üblich gewesen, hat aber weder hier noch später in Deutschland etwas mit der Kaiserkrönung zu thun: Adelheid heisst so schon 950 als Gemahlin Lothars (ebenso 960 Willa, Gemahlin Berengars II., vgl. meine *Diplomata Centum* n. 89; BRK 1440); dass in Urkunden Ottos der Titel erst seit 962 begegnet, hängt gewiss mit dem damals erfolgten Eintritt italienischer Notare in die Kanzlei zusammen; spätere deutsche Königinnen, so gleich Kunigunde, die Gattin Heinrichs II., führen ihn schon lange Jahre vor ihrer Krönung zu Kaiserinnen. — Ebenso bedenklich ist, was S. 433 N. 2, S. 434 N. 2 mit Bezug auf das angebliche Herzogthum Rheinfranken aus den Interventionen Herzog Otto's gefolgert wird. Von den 6 Stiftern, für welche Otto nach K. interveniert, liegen drei in Schwaben und Elsass, eins (Hornbach, nicht Hornburg, wie K. schreibt) in Lothringen: die zwei anderen beweisen nichts: in Worms ist Ottos Hauptburg und seine persönlichen Beziehungen zu Weissenburg sind allbekannt. H. B.]

53. Einer Notiz im letzten Heft der *Bibliothèque de l'école des chartes* (LII, 34 N. 3) entnehmen wir, dass die eine von den zwei Urkunden, welche Paul Laurent in der uns noch nicht zugänglichen Schrift: *Les deux plus anciens documents conservés aux archives des Ardennes* (Paris, Picard 1890) veröffentlicht, ein bei Stumpf nicht verzeichnetes Diplom Ottos III. für Mouzon vom 6. April 997 ist. Ein Facsimile ist beigegeben.

54. Im Programm des Herzogl. Realprogymnasiums zu Altenburg 1891 n. 678 handelt M. Voretzsch über Altenburg zur Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa. Beigegeben sind der Abhandlung Abdrucke der Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. St. 4139 (als unecht) 4334. 4351. 4785. 4788.

55. In der Zeitschr. des Vereins für Lübsche Geschichte VI, 243 ff. ist das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. Juni 1890 in dem Process zwischen Lübeck und beiden Mecklenburg über das Hoheitsrecht auf der Trave abgedruckt, das hier erwähnt werden muss, weil als Beweismittel nicht nur der Bericht Arnolds von Lübeck benutzt ist, sondern die Urkunde Friedrichs I. von 1188 St. 4502 die Hauptrolle spielt, und um ihre Interpretation und rechtliche Bedeutung der Streit sich zum grossen Theil dreht. Darüber und über andere hiermit zusammenhängende Fragen haben für Lübeck Laband und R. Schröder, für Mecklenburg Sohm Rechtsgutachten erstattet. Dasjenige Schröders ist im 1. Heft der Neuen Heidelberger Jahrbücher wieder abgedruckt; zusammen mit demjenigen Labands findet man es, wie dieser mir freundlichst mittheilt, in den Drucksachen des Bundesraths, Session 1887 n. 30, wo auch die einschlagenden Urkunden (darunter ausser St. 4502 auch BF 1608. 1636) wieder abgedruckt sind.

56. Aus der sehr gründlichen Arbeit von Fr. Zickermann über das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im Mittelalter (Forsch. zur brandenburg. und preuss. Geschichte IV, 1 ff.) ist für unsere Zwecke hervorzuheben S. 29 ff. die Darlegung, dass eine von Gundling mehrfach citierte Urkunde Friedrichs II. von 1217 für Albrecht II. von Brandenburg betreffend die Lehnshoheit über Pommern nie existiert hat, und S. 113 ff. der Excurs über St. 4106, Friedrichs I. Diplom für Schwerin von 1170, das Z. für echt, aber ausserhalb der Kanzlei entstanden hält.

57. Eine fleissige Abhandlung von Jean Lulvès (Berlin, Mayer u. Müller 1891) untersucht eingehend die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt, Kanzlers Karls IV., unter Heranziehung von 15 Hss., von denen nur eine, allerdings die älteste, von ihm selbst nicht eingesehen werden konnte. Der Verf. unterscheidet 4 Redactionen des Formularbuches, von denen die beiden ersten von Johann selbst herühren, die beiden anderen auf seine Veranlassung entstanden sind; die 4. Redaction ist nach des Verf. Ansicht erst nach dem Tode Johanns zum Abschluss gekommen.

58. Von der auf einem Concil von 973 vorgelegten Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Rheims, welche

in der *Historia monasterii Mosomensis* (SS. XIV, 615) überliefert ist, hat Ferd. Lot in der Pariser Nationalbibliothek, Coll. de Champagne CL, n. 1 eine bisher ungedruckte, im Text abweichende angebliche Originalausfertigung gefunden, die er in der *Bibl. de l'école des chartes* Bd. LII, S. 31 ff. als Fälschung erweist.

59. In der *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* N. F. VI, 296 ff. giebt K. Schaub e beachtenswerthe Beiträge zur Erklärung und Kritik der Radolfzeller Urkunde von 1100 (vgl. N. A. XVI, 220 n. 74). Ich stimme vollständig mit ihm darin überein, dass das von Schulte eingeschobene 'a' vor den Worten 'iudicio fori vocet' als sinnverändernd zu streichen ist (was für die richtige Auffassung der Urkunde erhebliche Bedeutung hat), aber ich möchte im Nachsatz an Schultes Lesung 'nisi ius fori poscat vel suscipiat' festhalten. Der Sinn der Stelle ist dann: Kirchenhörige sollen, auch wenn sie auf dem Markte Grundbesitz haben, nicht vor das Marktgericht geladen werden, wenn sie nicht selbst das Marktrecht fordern oder annehmen. Also für diese Leute keine obligatorische, aber eine facultative Kompetenz des Marktgerichts.

60. Wie wir aus freundlichen Mittheilungen von D. Schäfer und K. Höhlbaum erfahren, ist das N. A. XVI, 647 n. 228 erwähnte jetzt im Germanischen Museum zu Nürnberg befindliche Exemplar des Vertrages zwischen Lübeck und Soest von 1241 die von Lübeck für Soest hergestellte Ausfertigung; sie stammt aus dem Soester Stadtarchiv, wo sie Haeberlin noch kannte; wann und wie sie von dort verschwunden ist, ist unbekannt. Die Ausfertigung für Lübeck ist nach dem dortigen Original im Lüb. UB. I, n. 93 gedruckt. — Die zweite von Wattenbach a. a. O. erwähnte Soester Urkunde von 1241 ist im Lüb. UB. III, n. 2 gedruckt und im Hansischen UB. unter n. 306 jenem Vertrage zugewiesen worden.

61. In den *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* Bd. 51, S. 27 ff. veröffentlicht L. Korth ein Urkundenbuch der Stadt Wipperfürth (1222—1484), das bei der jetzt so regen stadtgeschichtlichen Forschung mehrfach Interesse erwecken wird. — Ebenda S. 149 ff. theilt P. Jörres zehn kölnische Urkunden 1193—1260 mit.

62. 'Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter' haben W. Altmann und E. Bernheim in einem handlichen, durch seinen billigen Preis auch für akademische Uebungen geeigneten Bande herausgegeben (Berlin, Heyfelder 1891). Die Sammlung enthält in 6 Abschnitten nahe an 90 Aktenstücke von der merovingischen Zeit bis zum Ende des Mittelalters;

die Texte schliessen sich an die vorhandenen Editionen an, hie und da mit Berichtigung der Interpunction und anderen kleinen Verbesserungen; beigegeben sind knappe, aber im allgemeinen ausreichende Literaturnachweisungen. Das Buch wird für viele Zwecke willkommen sein.

63. Das Cartularium der Abtei Marienweerd in Gelderland ist von James de Fremery, niederländischem Generalconsul in San Francisco, herausgegeben (Haag, Nijhoff 1890). Es umfasst mehr als 550 Urkunden, von denen nahe an 500 bisher unbekannt waren.

64. Sonstige neue Urkundenbücher: Monumenta Castellana. Urkundenbuch der Grafen und Herren vom Castell 1057—1546, herausgegeben von P. Wittmann (München 1890).

Monumenta Zollerana. VIII. Bd. Ergänzungen und Berichtigungen zu Band 1—7. 1085—1417. Herausgegeben von J. Grossmann und M. Scheins. Berlin 1890.

K. Kunze, Hanseakten aus England 1275—1412. Halle 1891 (Hansische Geschichtsquellen Bd. VI).

R. Prümers, Pommersches Urkundenbuch III. Bd. 2. Abth. 1296—1300. Mit Register für Bd. II und III. Stettin 1891.

J. Escher und P. Schweizer, Urkundenbuch der Stadt- und Landschaft Zürich. II. Band, 1. Hälfte. 1235—1248. Zürich 1890.

Eine werthvolle Ergänzung zu letzterem Werke bilden die 'Siegelabbildungen zum UB. der Stadt- und Landschaft Zürich', bearbeitet von P. Schweizer und H. Zeller-Werdmüller. 1. Lief. Zürich 1891.

K. Albrecht, Rappoltsteiner Urkundenbuch. I. Band. 759—1363. Kolmar 1891.

A. Poinson, Die Urkunden des heil. Geist-Spitals zu Freiburg im Breisgau. Bd. I. 1255—1400. Freiburg i. B. 1891.

65. Als ersten Beitrag zum Codex diplomaticus Traiectensis (vgl. N. A. XVI, 453 n. 455) hat der um die niederländische Geschichtsforschung sehr verdiente S. Muller Fz. 'Regesten van het Kapittel van San Pieter' zu Utrecht herausgegeben (Haag, Landesdruckerei 1891), einen starken Band, der von 1040 bis 1528 reichend 1740 Nummern verzeichnet. Die handschriftliche Ueberlieferung ist genau angegeben, Drucke dagegen sind nicht notiert.

66. In den Mittheil. des Instit. f. Oesterr. Geschichtsforschung XII, 297 ff. berichtet J. v. Schlosser über die sphragistische Sammlung des österreichischen Kaiser-

hauses. Von besonderem Interesse ist, dass sich hier ein Original-Siegelstempel Rudolfs I. und ein Bullen- (Namens-) Stempel Papst Clemens III. befinden: beide Unica von grösstem Werthe.

67. Im N. A. XVI, 177 wundert sich Manitius in einem Berner grammatischen Tractat einen Vers unter dem Namen des Sedulius zu finden, der in den von Traube herausgegebenen Gedichten des Sedulius Scothus (Poetae Carol. III, 1) nicht vorkäme. Ohne Grund; der Vers ist aus Theodulf; die ganze Sache war längst aufgeklärt durch Huemer, Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien 1877, S. 336. L. T.

68. Julius v. Schlosser veröffentlicht in den Sitzungsberichten der phil.-histor. Klasse der Wiener Akademie Bd. 123 Beiträge zur Kunstgeschichte aus den Schriftquellen des frühen Mittelalters, welche vornehmlich die Uebergänge der Baukunst und Malerei aus der Antike zur Karolingischen Zeit verfolgen. Mit grossem Fleisse sind die Heiligenleben und namentlich die Gedichte dieses Zeitraums herangezogen, insofern sie uns anschauliche Nachricht von Bau- oder Bildwerken geben. Dass hieraus mannigfacher Gewinn für die richtige Auslegung jener Quellen selbst entspringen muss, liegt auf der Hand, ich verweise u. a. auf die Erläuterung der Inschriften Angilberts aus St. Riquier (S. 76), auf die Erörterung über den Codex aureus von St. Emmeram (S. 107), der auf ein Original Alchvins zurückgeführt wird, auf die Darstellungen der 7 freien Künste (S. 128 ff.), und ganz besonders auf die vielbesprochene Reiterstatue Theoderichs in Aachen (S. 164 ff.), der der Verfasser neue Gesichtspunkte zu entlocken weiss.
E. D.

69. Unter dem Titel *O Roma nobilis* hat L. Traube in den Abhandlungen der Münchener Akademie (1 Kl. XIX Bd., München 1891) philologische Untersuchungen aus dem Mittelalter erscheinen lassen, die gleichsam eine Fortsetzung seiner Schrift über Karolingische Dichtungen bilden und mit den Vorarbeiten für den 3. Bd. der *Poetae Carol.* eng zusammenhängen. I. verweist die beiden von Niebuhr entdeckten und ins spätere Alterthum versetzten Lieder *O Roma nobilis* und *O admirabile Veneris ydolum* in das 10. Jahrh. und nach Verona und hebt die Dunkelheiten des zweiten. Schrifttafeln der Vaticanischen und der Cambridger Hs. verdeutlichen die dazu gehörigen Melodien. II. handelt über die Entstehung von Radberts *Vita Adalhardi* und die untrennbar damit verbundene *Egloga*: in beiden wird scharfsinnig das Vorbild des Agius für die *Vita Hathumodae* erkannt. III. zeigt, dass Trithemius eine Hs. der Gedichte des Micon aus

St. Riquier kannte und einige Fetzen daraus zu seinen Fälschungen verwendete. IV. Das von Lessing belobte, noch jetzt in der lateinischen Anthologie prangende Gedicht *Hermaphroditus*, welches handschriftlich nicht vor dem 12. Jh. vorkommt, wird Matthäus von Vendôme zugeschrieben. V. Die poetische Widmung einer Hs. des Augustinus de doctrina christiana von Abt Angilbert an König Ludwig gerichtet, die man mit Mabillon bisher allgemein auf einen nur dem Namen nach bekannten Abt von Corbie und auf den Sieger von Saucourt bezog, wird mit überzeugenden Gründen für den berühmten Angilbert-Homer und für Ludwig den Frommen in Anspruch genommen und so der durch Traube schon früher vermehrte litterarische Nachlass des ersteren abermals bereichert. In VI. werden mehrere Träger des Namens Dungal von einander unterschieden, die man bisweilen verwechselt hat (vgl. auch Jaffé, Biblioth. rer. German. VI, 714). Die verschiedenen nur zum Theil auf Dungal von St. Denis zurückgehenden Bestandtheile des Codex der Königin Christine 2078 sucht der Verf. in einzelne Sammlungen aufzulösen, deren Text hie und da Verbesserungen erfährt. Als das wichtigste Stück müssen wir VII. bezeichnen, in welchem über Leben und Werke des Sedulius Scottus gehandelt wird als Ergänzung der Vorrede zu der Ausgabe seiner Gedichte, in der nur von den Hss. die Rede gewesen war. Den Aufenthalt des gelehrten Iren in Lüttich, den einzigen klarer erkennbaren Abschnitt seines Lebens, sucht Tr. durch die Jahre 848 und 858 zu umschreiben. Die in Mailand entstandenen Gedichte der Berner Hs. erkennt er auch hier nicht ihm selbst, sondern nur einem seiner Gefährten zu. Er handelt sodann über 4 Hss. irischen Ursprungs, die entweder auf Sedulius oder auf seine Genossen zurückgehen und durch ihre Marginalien von mancherlei persönlichen Beziehungen Kunde geben. Die Bedeutung dieser irischen Gelehrten, von deren Lebensumständen wir doch fast gar nichts wissen, beruht zum Theil auf ihrer in jener Zeit so überaus seltenen Kenntniss des Griechischen. VIII. Auf Sedulius wird in überzeugender Weise die einst von Jos. Klein herausgegebene Excerptensammlung des codex Cusanus C 14 zurückgeführt, die besonders durch ihre Fragmente Ciceronianischer Reden wichtig ist. IX. Geleitet durch einen Fund Gaudenzi's (s. N. Arch. XVI, 221) bestimmt der Verf. endlich die Reihenfolge und den Zusammenhang der Schriften des Andradus Modicus und stellt unter genauer Begründung seines chronologischen Systems die Bruchstücke seines höchst merkwürdigen *liber revelationum* theils aus der Chronik Albrichts, theils aus der Sammlung Du Chesnes zusammen. — Dass neben diesen Stücken, die den Hauptinhalt der reichhaltigen Schrift bilden, noch mancherlei andere werthvolle

Erörterungen beiläufig vorkommen, erscheint fast selbstverständlich. Ich hebe davon als Beispiele die über den Iren Martin in Laon (S. 355. 362) und über Heirichs Collectanea (S. 370) hervor. Von früheren Ausgaben einzelner Gedichte des Sedulius ist dem Verf. nur die der Verse an Bischof Leutbert durch Nolte entgangen (Katholik 1869, II, 616—617).
E. D.

70. Im zweiten Heft der beachtenswerthen Beiträge zur Geschichte des Investiturstreites in den Diöcesen Lüttich und Cambrai, die Alfred Cauchie in den Löwener Universitätschriften veröffentlicht (fasc. 4, Louvain 1891; vgl. N. A. XVI, 442 n. 116) findet sich S. 45 ff. ein neuer Abdruck der von E. Dümmler N. A. XI, 178 veröffentlichten Gedichte nach dem dort gegebenen Texte, aber unter Berücksichtigung der Varianten in dem Abdruck Hauréaus. Die Autorschaft des Rupert scheint Cauchie völlig gesichert zu sein.

71. In K. Vollmöllers Romanischen Forschungen VI, 509 ff. giebt M. Manitius nach Cod. Dresd. DC, 171a (saec. XIII/XIV) die *Messiede* des sog. Eupolemius heraus, ein bis jetzt wenig bekanntes allegorisches Epos, wie M. annimmt, aus dem 12. Jahrh. in zwei Büchern von 684 und 779 Hexametern.

72. Ebenda S. 556 ff. veröffentlicht E. Voigt nach cod. 415 und 710 von St. Omer ein interessantes Spruchgedicht des 12. Jahrhunderts in 314 Hexametern, dem er den Titel 'das Florileg von St. Omer' giebt.

73. In der Zeitschrift *Il Propugnatore* N. S. III, 244 ff. veröffentlicht G. Monticolo aus einer Hs. des Staatsarchivs zu Venedig lateinische Gedichte des 14. Jahrh., namentlich Verse des mag. Mussato und solche, die an ihn gerichtet sind.

74. In der Römischen Quartalsschrift V, 82 ff. macht A. Ebner auf Cod. Bern. lat. 289, saec. IX in. aufmerksam, der cap. 9—31 der *Regula canonicorum* des h. Chrodegang enthält und wegen seiner Herkunft aus Metz grosse Beachtung verdient.

75. Im Programm des städtischen Realgymnasiums zu Leipzig 1891 n. 551 giebt A. Saupe einen eingehenden und gelehrten Commentar zu dem in Hs. Vat. Palat. 577 enthaltenen und mehrfach gedruckten *Indiculus superstitionum et paganiarum* aus der Zeit Karls d. Gr.

76. In der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 1891, S. 153 ff. hat R. Röhricht aus einem Codex der Bodlejiana das *Itinerarium ad sepulcrum domini* des Antonius von Cremona (1327—1330) herausgegeben.

77. Im Archiv für Kirchen- und Literaturgeschichte des Mittelalters Bd. VI, Heft 1 veröffentlicht Fr. Ehrle die ältesten Generalconstitutionen des Franciscanerordens. Voran geht eine ausserordentlich sorgfältige und lehrreiche Einleitung, die unter andern eine viel neues bietende Uebersicht über die Verfassungsgeschichte des Ordens im ersten Jahrhundert seines Bestehens enthält.

78. Der dritte Band der tyrolischen Geschichtsquellen enthält, herausgegeben von P. Basilius Schwitzer (Innsbruck, Wagner 1891), eine erhebliche Anzahl zum Theil sehr werthvoller tyrolischer Urbare: nämlich zwei des Stiftes Marienburg, verfasst von dem Chronisten Goswin 1353 und 1390, zwei von 1322 und 1394 des Stiftes Münster im Münsterthal, je eins der Schlossherren Peter von Lichtenberg-Hohenwart (1416) und Hans von Annenberg (1417) endlich zwei der Pfarrkirche zu Meran (1391. 1424) und eins der Pfarrkirche zu Sarntheim (1372).

79. Als zweiter Band der Thüringisch-Sächsischen Geschichtsbibliothek ist erschienen: Das rothe Buch von Weimar, herausgegeben von Otto Franke (Gotha, Perthes 1891). Das rothe Buch enthält 1. eine Matrikel der Besitzungen der Orlamünder Grafen, welche nach dem Aussterben dieses Hauses (1372) an die Wettiner fielen; 2. die Belohnungen des Landgrafen Balthasar nach der Landeserörterung von 1382. Beigegeben sind ausführliche topographische und genealogische Erörterungen; in der Einleitung ist auch auf ein Register des Dresdener Archivs von 1378 hingewiesen.

80. Als 3. Serie, n. 2 der von der Historisch Genootschap zu Utrecht herausgegebenen Werke sind De oudste Stadsrekeningen van Dordrecht 1284—1424 erschienen, herausg. von Ch. M. Dozy, die ältesten nach den noch vorhandenen, zu Roteln zusammengefügten Pergamentstreifen, die späteren grossentheils nach dem früher von Wouter van Goudhoeven gemachten Auszügen, da von den Originalen nur wenige sich erhalten haben. Die Bearbeitung des reichhaltigen, aber nicht eben leicht zu hebenden Inhalts wird Anderen überlassen.
W. W.

81. Die 'Werken van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht', Nieuwe Serie n. 54 (1891) bringen den 2. Theil von 'De Registers en Rekeningen van het Bisdom Utrecht 1325—1336', bearbeitet von S. Muller Fz., welcher in einer sehr ausführlichen und sorgfältigen Einleitung nebst einer genauen Beschreibung der Hs. und Nachweisen über den Verf. Hubert van Budel die auch geschichtlich nicht unwichtigen Ergebnisse des mannigfaltigen Inhalts dargestellt hat.
W. W.

82. Ueber das von Liblin als bisher unbekannt veröffentlichte Strassburger Necrologium (N. A. XVI, 457 n. 162) vgl. Schulte in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberheins N. F. VI, 326. Der liber coquinae, aus dem die von Liblin copierten Auszüge Grandidiers stammen, ist identisch mit der Melker Hs., aus welcher Wiegand in derselben Zeitschrift N. F. III das Necrologium publiciert hat.

83. Herr Bergrath Schmidt-Reder in Görlitz, welchem wir schon im N. A. IX, 201 eine interessante Mittheilung über eine Hs. aus Gorze verdanken, berichtet jetzt die monströse Angabe des gedr. Katalogs von 1819 (II, 548 n. 6), wonach die schöne Bibelhs. s. XIII. einem Kreuzstift gehörte und von dem Canon. Joh. de Aishale geschenkt war. Nach dem mir gütigst zugesandten Facsimile steht in Wahrheit da: 'Iste liber est sancte Crucis de Waltham, quem qui alienaverit anathema sit. Amen' und: 'Dominus Iohannes Patishale (übergeschr. de Waltham) canonicus noster dedit nobis istam bibliam'. Die Hs. stammt also aus Waltham-Abbey in der Grafschaft Essex.
W. W.

84. Als ein neues Bändchen der Publicationen des Istituto di studi superiori zu Florenz ist erschienen: Cesare Paoli, Le abbreviature nella Paleografia del medio evo (Firenze, Le Monnier 1891). Die nützliche Schrift giebt eine weitere Ausführung der im 4. Kapitel des Programma di paleografia latina von demselben Verfasser entwickelten Sätze.

85. In der Zeitschr. f. österr. Gymnasien 1891, S. 296 f. zeigt K. Wotke, dass die Vorlage der Eucherius-Hs. saec. IX (Par. 12236) in ähnlicher Weise unter mehrere Abschreiber vertheilt gewesen ist, wie das Châtelain für die Vorlage des Cod. Regin. 762 des Livius nachgewiesen hat (vgl. N. A. XVI, 458 n. 186). Diese Abschreiber haben theils Uncial- und theils Minuskelschrift verwandt: und zwar bricht die erste Minuskelschrift mitten in einem Worte ab, worauf der Schluss desselben in Uncialschrift folgt.

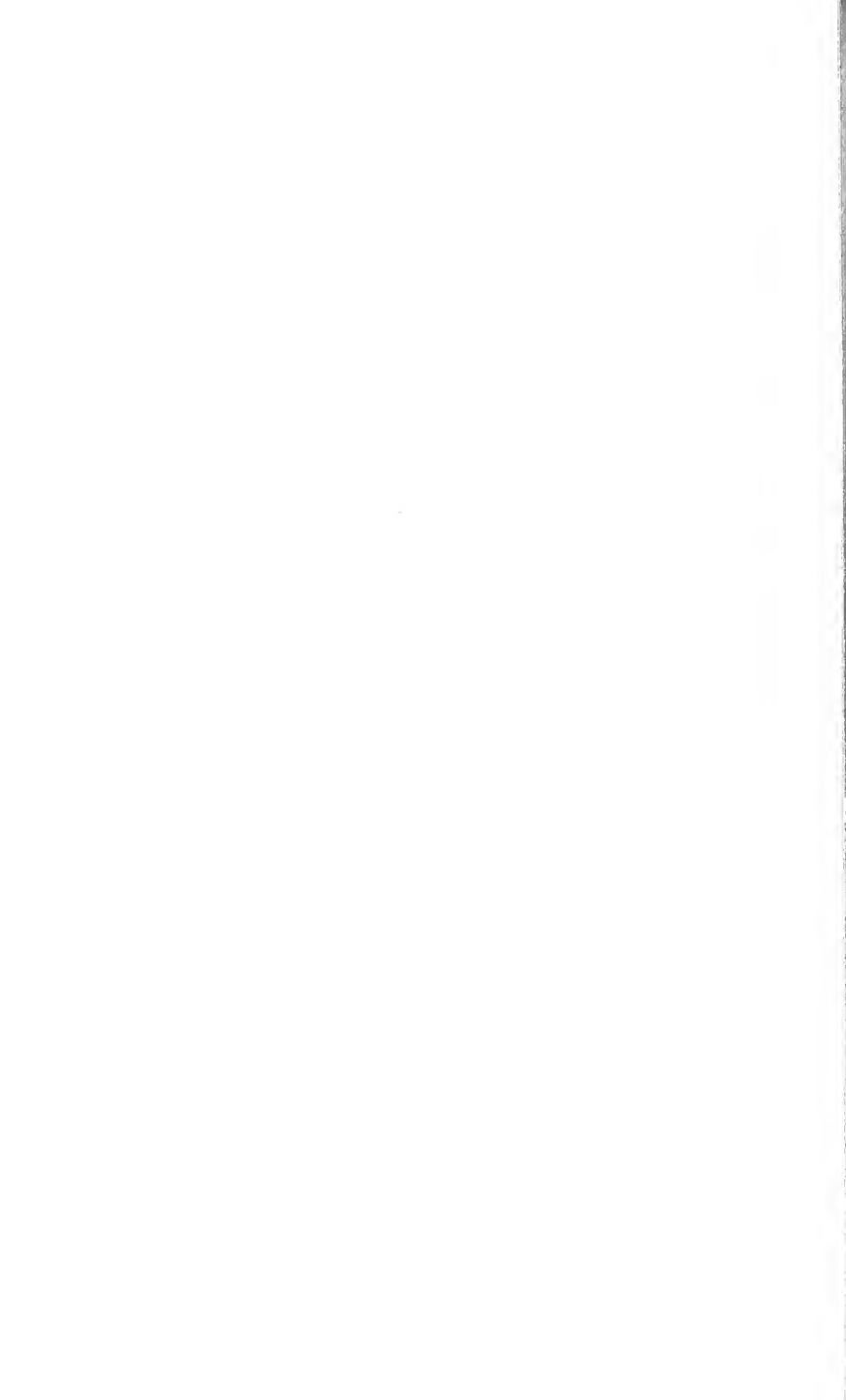
VIII.

Ueber

die Handschriften der Sermonen
und
Briefe Columbas von Luxeuil.

Von

O. Seebass.



Im 15. Bande dieser Zeitschrift, S. 499 ff., hat W. Gundlach eine eindringende Arbeit über die Columban-Briefe veröffentlicht, welche jedoch mit nicht ganz ausreichendem Material unternommen wurde. Es ist zu bedauern, dass Gundlach in seiner Erörterung der Abfassungszeit der genannten Briefe sich nur mit Hertels Ausführungen (*Zeitschrift für historische Theol.* 1875, S. 396 ff.) auseinandersetzt, während er der übrigen neueren Columba-Litteratur, die seit Ebrards unglücklichem Buche über die irischschottische Missionskirche so reichlich emporgewachsen ist, keine Beachtung schenkt. Wenn ihm auch Bellesheims *Gesch. d. kath. Kirche in Irland* mit den zahlreichsten Litteraturangaben bei Abfassung seiner Abhandlung füglich kaum bekannt sein konnte, — wie kommt es, dass er nicht nur an der gediegenen Habilitationsschrift von Loofs über die alte britisch-schottische Kirche, sondern auch an einer so hervorragenden Leistung der deutschen Kirchengeschichte, wie sie gegenwärtig Professor Hauck der Forschung darbietet, schweigend vorübergeht, obwohl ihm doch des letzteren Werk, wie die Anm. 2 auf S. 271 des 15. Bandes des *N. Archivs* beweist, bekannt war? Auch zu dem ersten Theile der Arbeit Gundlachs, in welchem die handschriftliche Ueberlieferung der Briefe Columbas behandelt wird, lässt sich noch ein Nachtrag geben. Ich lege im Folgenden das von mir hierüber gesammelte Material, soweit es zur Ergänzung und Berichtigung der Ausführungen Gundlachs dienen kann, vor.

Während in den Katalogen der Klosterbibliotheken diesseits der Alpen — mit Ausnahme der Sangallensis — von den Schriften Columbas nur die Regel und etwa noch eine der Instructionen erwähnt werden, treffen wir in den beiden uns erhaltenen Handschriftenverzeichnissen von Bobbio, der letzten Stiftung des für die deutsche Geschichte bedeutungsvollsten Schottenabtes, der Stätte seines Todes, sämtliche Prosaschriften desselben, die überhaupt auf uns gekommen sind, vollzählig an. Der ältere, zuerst von Muratori in den *Antiquit. Ital.* III, 817 veröffentlichte, von Becker (*Catalogi bibliothecarum antiqui* S. 64–73) wiederabgedruckte Katalog aus dem XI. Jahrhundert¹ enthält unter n. 215 (Becker a. a. O. S. 67):

1) S. Theod. Gottlieb 'Ueber Handschriften aus Bobbio' im *Centralblatt für Bibliothekswiss.* Jahrgang 1887, S. 443 f.

‘libros S. Columbani in psalmos II’, n. 322: ‘librum regulae S. Columbani’, während das im J. 1461 aufgenommene Handschriften-Inventar (Peyron: *M. Tulli Ciceronis orationum fragmenta inedita*, S. 1 ff.) an zwei weiter unten hervorzuhebenden Stellen Briefe Columbas und unter den nn. 130. 132 die Regel, die Instructionen und das Pönitential desselben registriert. Aus Bobbienser Handschriften hat Patricius Fleming zuerst den Text der columbanischen Schriften hergestellt, mit einziger Ausnahme des 2. Theiles der Regel, der sogenannten Cönobialregel, und der XVI. instructio, von welchen ersterer auf einer Handschrift des Klosters Ochsenhausen, letztere auf einer Floriacenser beruht¹. Es erhebt sich hier nun die Frage, welche der von Fleming benutzten und zur Herstellung des Textes der Columba-Briefe dienlichen Bobbienser Manuscripte und welche anderen etwa noch zu finden seien.

Ueber die heute noch vorhandenen Reste der reichen litterarischen Schatzkammer von Bobbio hat Am. Peyron in dem oben erwähnten Werke zuerst und in höchst verdienstvoller Weise gehandelt. Von den c. 240 Bänden, welche sie nach dem Inventarium von 1461 (jetzt Cod. F. N. 29, 1 der Nationalbibliothek in Turin), die volumina ad cultum divinum pertinentia inbegriffen, enthielt, weist er in dem Commentar zum Katalog nicht weniger als 39 Nummern in der Ambrosianischen Bibliothek nach, von denen er auf Grund eines halbjährigen Studiums eine mehr oder minder eingehende Beschreibung giebt (a. a. O. p. XXIII)²; 22 Nummern kennzeichnet er als solche, die im J. 1618 in die vaticanische Bibliothek überbracht worden seien³. Was nach Abgang der Sendungen nach Mailand und Rom und nach den auch für Bobbio verhängnisvollen Stürmen der französischen Revolutionszeit von Manuscripten dort noch übrig geblieben⁴, ward vom

1) Die 15. instructio stammt auch aus Bobbio; denn wenn Fleming dies auch nur als Vermuthung ausspricht, so ergiebt es sich doch mit Sicherheit aus dem Wiedervorkommen derselben in der von Jod. Metzler nach Bobbienser Quellen verfertigten St. Gallischen Papierhandschrift n. 1346. Die 17. instructio Flemings, einer späteren Augsburger Handschrift entlehnt, gehört nicht Columba, sondern Faustus von Riez an. S. Holsten: *Codex regular*. 1759, I, S. 473. 2) Reifferscheid (*Bibliotheca patrum latin. italica*, 1871, Bd. II) liefert von einer Reihe Bobbienser Manuscripte auf der Ambrosiana eine noch eingehendere Beschreibung; ich habe mir unter denselben zehn angemerkt, welche bei Peyron nicht genannt werden; es sind dies die Nummern: 63. 51. 73. 90. 100. 98. 125. 128. 53. 20 des Katalogs von 1461. 3) Reifferscheid bespricht (a. a. O. I, 415 ff.) 18 Bobbienser Manuscripte der Bibliotheca vaticana antiqua, unter welchen die Nummern 33. 10. 43. 135 des Inventars bei Peyron nicht erwähnt waren. 4) Schon Mabillon, der auf seiner italienischen Reise auch Bobbio berührte, sagt (*Museum italic.* I, 213): ‘in monasterio nihil fere nisi magni umbra nominis’, und Rossetti, Abt von

Abt Amadeo Peyron einer Aufforderung des sardinischen Ministers des Innern, Grafen Balbo, zufolge, im J. 1820 in die Universitätsbibliothek von Turin überführt: 69 Codices, meist liturgischen Inhaltes. (S. G. Ottino: I Codici Bobbiesi nella biblioteca nazionale di Torino. 1890, S. VI). Da Peyron (S. XXXII) ausdrücklich bemerkt, dass sich unter den von ihm nach Turin beförderten Handschriften des Klosters Bobbio auch die Werke Columbas befänden, so vermuthete ich bereits, dass die nn. 130 und 132¹ des Katalogs saec. XV., in welchem die Schriften Columbas verzeichnet werden, in Turin noch zu finden seien. Nachdem zunächst durch die Bemerkungen von Hauck (in d. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben VI, 307) und sodann in zuverlässigster Weise durch das oben erwähnte Werk von Giuseppe Ottino, Beamten der Turiner Nationalbibliothek, diese Vermuthung ihre Bestätigung erhalten, wandte ich mich durch Vermittlung des Herrn Oberstudienrathes Heyd hieselbst an das Königl. Italien. Staats-Ministerium mit der Bitte, die betreffenden Manuscripte mir zur Benutzung auf dem Lesezimmer der hiesigen Königl. öffentlichen Bibliothek zur Verfügung zu stellen. In liberalster Weise wurde diese Bitte gewährt, und ich benutze diese Gelegenheit, dem Königl. Italienischen Ministerium und Herrn Oberstudienrath Heyd hierfür, sowie gleichzeitig Herrn Prof. Schott an der hiesigen Königl. öffentl. Bibliothek für die mir bei meinen Arbeiten geleistete Unterstützung den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Die ältere der beiden nunmehr zu beschreibenden Hss. bei Ottino n. 57 (S. 50), jetzt mit der Signatur G. V. 38² versehen, ist, wenn auch der aus Holzdeckeln mit feinem Lederüberzug bestehende Einband einer späteren Zeit angehört, entschieden noch dem 10. Jahrhundert zuzuweisen³. Dieselbe enthält:

Bobbio gegen Ende des 18. Jahrh., zählt nur noch 'piu di cento antichi manoscritti (D. Ben. Rossetti: Bobbio illustrato, 1795; III, 130), während in zwei von Peyron erwähnten Katalogen desselben Jahrhunderts die Zahl genauer auf 120 resp. 121 berechnet wird (Peyron a. a. O. XXX). 1) Den ersten Codex erwähnt Peyron im Commentar überhaupt nicht; von letzterem giebt er eine kurze Inhaltsangabe, ohne den jetzigen Fundort zu nennen. (S. a. a. O. S. 211). 2) Ueber diese Hs. handelt auch Gundlach S. 500 nach Mittheilungen C. Cipollas. Doch werden noch einige ausführlichere Angaben willkommen sein. 3) Ottino setzt die Hs. ins 12. Jahrh. Aber die Schriftzüge, sehr ähnlich denen des Codex G. V. 4 (Ottino, n. 49), tragen den Charakter des 10. Jahrhunderts. Es finden sich noch zahlreiche Belege für das a in seiner älteren Form; das y wird stets ganz über die Linie gestellt, was nach Wattenbach (Anleitung zur latein. Paläographie, als Manuscript gedruckt, S. 19) nach dem 10. Jahrh. nicht leicht mehr vorkommt.

1. Vorsetzblatt a. Est sancti Columbani.

Dann Inhaltsangabe von einer Hand saec. XV:

In hoc volumine infrascripta continentur, videlicet
Regula beatissimi patris nostri Benedicti abbatis.

Hymni et cantica propria et communia tam de tempore
quam de sanctis. Item hymni feriarum.

Capitula LXXV ad monachos pertinentia.

Regula sancti Columbani abbatis.

Eiusdem epistolae sive exortationes numero XIII.

De octo principalibus viciis.

De penitentiis pro criminibus iniungendis.

Ammonitiones valde utiles.

Item de penitentia imponenda.

2. Vorsetzblatt b. In nomine sancte trinitatis¹.

Qui leni iugo Christi — manet in aeternum².

fol. 1a. Oben am Rand von späterer Hand: Iste liber
est monachorum congregationis sancte Iustine de observantia
ordinis sancti Benedicti, residentium in monasterio sancti Col-
umbani de Bobio, scriptus (sub numero) 130.

In nomine Domini nostri Iesu Christi incipit
prologus regulae patris eximii beatissimi Benedicti
Ausculata o fili . . .

fol. 46a. Incipiunt ymni vel cantica secundum
regulam sancti Benedicti — ad vesperum. Fit porta
Christi pervia . . .

fol. 76a. eterno facias perennis tempore seculi. Amen.

Nach einem Zwischenraum von 2 Zeilen:

Ex more docti mistico servamus ben ieiunium denum
dierum, circulo ducto quater notissimo. Lex et prophetae
primitus hoc pretulerunt, postmodum Christus . . .

fol. 76b. Presta beata trinitas, concede simplex unitas,
ut fructifera sint tuis ieiuniorum munera. Amen.

Wiederum 2 Zeilen ausgelassen, dann von anderer Hand:

Beatus vir qui in sapientia morabitur et qui in iusticia
meditabitur et in sensu cogitabit circumspectionem Dei —
In nomine aeterno hereditabit illum Dominus Deus noster.

fol. 77a. Anno incarnationis Domini nostri Iesu
Christi octingentesimo septimo decimo, imperii vero glorio-
sissimi principis Hludouuici quarto, sexto idum
iulii. Cum in domo Aquisgrani palatii quae lateranis dicitur . . .

fol. 80b. in eorum maneat potestate.

Incipiunt capitula regulae

I. De oboedientia II. De taciturnitate

III. De cibo et potu . . .

1) Das Gesperre ist mit roth gefärbten Buchstaben geschrieben.
2) S. Holsten: Codex regularum 1759, I, S. 113.

fol. 81a. Incipit regula coenobitarum et epistole domni Columbani XIII et penitentiale. Primo omnium docemur Deum diligere ex toto — deinde opera.

Incipit regula monachorum. I. Ad primum verbum senioris omnes ad oboedientiam . . .

fol. 90a. Audi Israel, et caetera. Finit regula. Incipit instructio sancti Columbani abbatis ad monachos de sede. In nomine sancte trinitatis liber epistolarum sancti Columbae abbatis incipit.

fol. 90b. Instructionis valde necessariae curam . . .

(am Rande hierneben 'exordium' später zugefügt).

fol. 94b. item alia. Divinae profunditatis magnitudo . . . II¹.

fol. 97b. Quid in mundo optimum est? Auctori eius . . . III¹.

fol. 101a. Omnis disciplina iuxta apostolum . . . item IIII¹.

fol. 103b. O tu vita, quantos decepisti, quantos . . . V¹.

fol. 105a. Donante Domino de humana vita diximus . . . VI¹.

fol. 107a. O te caecam insaniam, o te caecam foveam . . . VII¹.

fol. 109a. Ecce nunc de fine viae dicendum est . . . VIII¹.

fol. 111a. Item VIII¹ incipit. Adhuc de fine dicamus, fratres . . .

fol. 113a. Multum nobis de fine fratres . . . item X¹.

fol. 116b. Moyses in lege scripsit 'fecit Deus . . . XI¹.'

fol. 119a. De conpunctione. Item XII. Conpunctionis necessariae . . .

fol. 121b. Item XIII. Cotidianae experientiae ratiotinationibus . . .

fol. 124a. in secula seculorum. Amen. (finiunt epistolae. Ora pro me quicumque hec legeris, ut Domini misericordiam habere merear)².

Incipit de octo vitiis principalibus. Octo sunt vitia principalia quae mergunt hominem.

fol. 125a. per Dei timorem vincuntur. finit de octo principalibus vitiis. Incipit de penitentia.

Penitentia vera est penitenda non admittere, sed admissa deflere.

fol. 126a. ut iustus iuste vivat. Amen.

Cum iam de moribus moralibusque disciplinis diu dixerim, iterum rogas, fili inbuende, doceri . . .

1) Zahlzeichen am Rande. 2) Das Eingeklammerte in die hier gelassene Lücke von 2 Zeilen später eingetragen.

fol. 128a. quae per vim rapiunt regnum caelorum. Finit. Diversitas culparum diversitatem facit paenitentiarum. Nam et corporum medici . . .

fol. 130b. si semel aut bis fecit, reddat primum proximo suo dampnum quod fecit, et tribus . . .

Das Poeniential bricht hier ab; im Codex befinden sich noch 2 Blätter aus einem Hymnar; einige Worte Text mit Noten.

Der zweite noch vorhandene Bobbienser Columba-Codex, bei Ottino als n. 62, in der Turiner Nationalbibliothek G. VII. 16 bezeichnet und dem 10. oder 11. Jahrhundert entstammend, enthält, von den am Anfang und am Schluss eingehafteten Schutzblättern abgesehen, nur Schriften, welche für columbanisch galten. Das erste Vorsetzblatt, nicht paginiert, bietet auf der Rückseite folgende 3 Hexameter von einer gleichzeitigen Hand:

Obtulit hunc librum Boniprandus mente libenti

Columbae, eximio patri. Qui legeris ergo

Dic: veniam largire Deus meritumque repende.

Dann von jüngerer Hand in grossen Zügen darunter:

In hoc volumine infrascripta continentur, videlicet: Regula
epistolae¹ exortationes¹

sancti Columbani abbatis. Eiusdem instructiones sive sermones 14. Eiusdem exortationes. Eiusdem exortatio de penitentia.

fol. 1a (zweites Schutzblatt). creavit quasi diceret machinavit. Proprie enim creare absque materia dicitur, facere autem de materia. Plerique dicunt multos esse celos, ut: Scinditur auricolor coeli septemplicis ethra . . .

fol. 1b. Cain vero septem peccata reputantur. Primum quod male divisit, ut est: Ad Cain vero et ad munera eius non respexit. Secundum vero quod inviderat, ut: Iratusque est Cain. Tertium quod tristis fuit, ut: Concidit vultus eius. Quartum homicidium, ut: Interfecit eum. Quintum mendacium utque respondit: Nescio. Sextum quod penitentiam non egerat, ut: Quid fecisti, vox sanguinis fratris tui clamat ad me. Septimum quod se ipsum desperavit, ut: Maior est iniquitas mea, quam ut veniam merear.

fol. 2a. Liber² sancti (132) Columbani de Bobio.

Incipiunt capitula regulae. I. De obedientia II. De taciturnitate III. De — expliciunt capitula.

Incipit regula beatissimi Columbani. Primo omnium docemur³ . . .

1) Klein übergeschrieben. 2) Von hier ab andere, aber nicht viel spätere Hand; mit grösseren Buchstaben, besser und gleichmässig mit tiefschwarzer Tinte geschrieben. 3) Unten am Rande: 'Iste liber est monachorum . . . scriptus sub numero 132'. S. o. S. 248.

fol. 13b. finit regula beati Columbani. Incipit instructio eiusdem de fide. Instructionis valde necessariae curam gerens primum ante omnia quod omnibus scire primum est, dicere breviter . . .

fol. 19a. item alia: Divinae profunditatis magnitudo . . .

fol. 23b. item tertia. Quid in mundo optimum est? auctori . . .

fol. 28a. item quarta. Omnis disciplina iuxta apostolum . . .

fol. 32a. item V. O tu vita quantos decepisti, quantos . . .

fol. 34a. item VI. Donante Domino de humana vita diximus . . .

fol. 36a. item VII. fol. 36b. O te cecam insaniam, o te cecam . . .

fol. 39a. item VIII. Ecce nunc de fine viae dicendum est; iam . . .

fol. 41b. item nona. Adhuc de fine dicamus, fratres karissimi; finis enim . . .

fol. 43b. item X. Multum nobis de fine, fratres karissimi, timorem Dominus . . .

fol. 48b. item XI. Moyses in lege scripsit: 'Fecit Deus hominem' . . .

fol. 52a. item XII. de conpunctione. Conpunctionis necessariae insinuationem . . .

fol. 55b. Item XIII. Cotidianae experientiae ratiotinationibus humanae vitae miseria . . .

fol. 59a. Incipit de VIII vitiis principalibus. Octo sunt vitia principalia, quae mergunt hominem in interitum. Gula, fornicatio . . .

fol. 60a. Incipit exortatio eiusdem. Cum iam de moribus moralibusque disciplinis . . .

fol. 62b. quae per vim rapiunt regnum caelorum.

Incipit de penitentia. Paenitentia vera est, paenitenda non admittere, sed admissa deffere . . .

fol. 64a. ut iustus iuste vivat. Diversitas culparum diversitatem facit penitentiarum . . .

fol. 70b. ante verae pacis coniunctionem et aeternae salutis compaginem. FINIT.

Das Folgende von anderer, gleichzeitiger Hand, in ungefügen Zügen, mit blasser Tinte.

Philippi presbyteri exemplum. Breves dies hominis sunt, numerus mensium eius apud te est. Constituisti terminos eius, quos praeterire non poterit. Et alter propheta ait ad Deum: Ecce veteres posuisti dies meos, id est, qui vetustate consumantur et praetereant; sive, ut alii dixerunt: Ecce mensurabiles posuisti dies meos, quod mensuram quandam finis sui acceperint dies mei, ut complimenti sui terminum non excedant. Iste ergo sensus et in istis duobus versiculis continetur.

Wieder andere Schrift: Cuius modi lingua locutus est Deus in principio mundi dum diceret 'fiat lux' inveniri difficile est.

fol. 71a. Nondum erant linguae. Item qua lingua insonuit postea exterioribus hominum auribus, maxime ad primum hominem loquens vel ad prophetas vel dum . . .

fol. 71b. ita et reprobis solet evenire, ut pro malis suis actibus ante terminum moriantur.

Agustinus in libro civitatis Dei:

Recte quippe offertur sacrificium, cum offertur Deo vero, cui uni tantummodo sacrificandum est. Non autem recte dividitur, dum non discernuntur recte vel loca vel tempora vel res ipsae, quae offeruntur, vel qui . . . Am Rande hierneben eine längere, fast unleserliche Bemerkung. Es folgen noch 3 Blätter mit liturgischem Gesanges-Text, unter welchen die Noten noch nicht gesetzt sind.

Dieser zweite Codex, welcher etwa um ein Jahrhundert später als der erste entstanden sein dürfte¹, ist allem Anschein nach unter Vorlage des letzteren oder nach der gleichen Vorlage wie jener ausgearbeitet. Die Varianten sind meistens nur orthographischer Natur oder derart, dass sie als stillschweigende Verbesserungen eines verständigen Abschreibers angesehen werden können. Ich hoffe den vollständigen Beweis hierfür baldigst durch eine neue Ausgabe der Regel und Instructionen beibringen zu können, mache aber schon hier auf die Uebereinstimmung der oben gegebenen Stück-Anfänge² und die gleiche Anordnung der einzelnen Theile aufmerksam. Nur in dem einen Punkte weicht Cod. II von der im Cod. I innege-

1) Die oben (S. 250) angeführten Widmungsverse im Eingang unseres Codex 'Obtulit hunc librum Boniprandus' etc. finden sich genau in derselben Form auch in dem Cod. 104 des Inventars, jetzt Cod. Vatican. 5763 (Isidori tractatus ethymologiar., saec. VIII—IX) S. Reifferscheid a. a. O. I, 78. Nach letzterem gehören dieselben einer Hand des 10. Jahrh. an, während Faustin. Arevalus (Isid. Opp. 1797; III, 289) sie ins 11. Jahrh. setzt. Ob der Eintrag in unserem Codex von einer Hand des 10. oder 11. Jahrh. herrührt, dürfte schwer zu entscheiden sein; jedenfalls scheint mir die gesammte Hs. eher diesem als jenem zuzuweisen, da nicht nur die alte Form des a hier fast völlig, die des y ganz verschwunden ist und ein festes System der Abkürzungen befolgt wird, sondern auch an einigen Stellen (z. B. fol. 24a, 55b) die Schriftzüge das Herannahen des 12. Jahrh. erkennen lassen. 2) Erwähnung verdient folgende Variante: Cod. I (S. oben): 'Incipit instructio sancti Columbani ad monachos de sede', wogegen Cod. II: 'incipit instructio eiusdem de fide'. Gundlach kennt nur die erste, ganz sinnlose Lesart. Fleming überliefert diese Ueberschrift überhaupt nicht. Die Lesart 'de fide', welche dem Inhalt der ersten Instructio vollkommen entspricht, wird gestützt durch den Worlaut des sanctgallischen Katalogs aus dem 9. Jahrh. (Becker a. a. O. S. 48): 'item eiusdem (scil. Columb.) instructio de fide et alia nonnulla'.

haltenen Reihenfolge ab, dass in ihm die beiden gleichartigen Stücke über die Poenitenzen zusammengestellt werden und die exortatio: 'Cum iam de moribus moralibusque' etc. an den Abschnitt über die 8 Hauptsünden herangerückt ist. Der Codex nun, welchen Fleming für seine Ausgabe benutzte, umschloss alle Stücke in derselben Ordnung, welche wir in der Hs. II angetroffen haben; man vgl. wie W. Gundlach sie für jenen nach den Anmerkungen Flemings richtig aufgestellt hat (N. Archiv XV, S. 502). Da nun noch ein anderes, von Gundlach nicht erwähntes Erkennungszeichen des für den Flemingschen Text benutzten Manuscriptes in unserem zweiten Codex, dem Cod. Taurin. G. VII. 16, sich wiederfindet, nämlich jener mehrfach erwähnte Vers des Donators Boniprandus, so kann es uns nicht wundernehmen, wenn mit aller Bestimmtheit behauptet worden ist, an der Identität des von Fleming benutzten Bobbienser und des Turiner Codex G. VII. 16 sei kein Zweifel¹. Und doch ist dem nicht so, — ein lehrreiches Beispiel, wie mich dünkt, dafür, dass man in handschriftlichen Verhältnissen nur durch Autopsie und genaueste Textvergleichung zu begründeter Erkenntnis gelangen kann. Auch hier muss ich auf die bevorstehende Ausgabe des Textes mit den Varianten verweisen, will aber doch wenigstens einige charakteristische Fälle herausheben. In der Instructio I heisst es bei Fleming (Collectanea S. 43a): 'Credat itaque primum omnis . . . in primum et in novissimum Deum unum, ac trinum, unum substantia, trinum subsistentia'. —

Cod. II dagegen: 'in primum et in novissimum Deum unum ac verum, unum substantia' etc.

Die bekannte Bibelstelle Matth. 28, 19 lautet bei Fleming a. a. O.: 'Euntes nunc docete omnes gentes baptizantes eos'; in Cod. II (wie Cod. I): 'baptizantes eas'.

Fleming, S. 43b: 'Quid plura de Trinitatis coaeternitate? Quod dicitur unus est, sufficienter nos docet'.

Cod. II (und Cod. I): 'quid plura de trinitatis coaeternitate? quod Deus unus est' etc.

Fleming, S. 44a: 'Non ergo longe a nobis manentem quaerimus Deum, quem intra nos sumere habemus'.

Cod. II (= Cod. I): 'quem intra nos si meremur habemus'. — Fleming, S. 44a: 'ut ait apostolus' — Cod. II und Cod. I: 'ut apostolus ait'.

Kann man schon im allgemeinen Fleming nicht zum Vorwurf machen, dass er den handschriftlichen Text willkürlich geändert habe, so in den angegebenen Fällen, wo kein Grund dazu vorlag, gewiss nicht; und vollständig ausgeschlossen wird die Annahme einer willkürlichen Aenderung oder eines Irrthums

1) Hauck: Ueber die sog. Instructioes Columbani, a. a. O. S. 357.

bei Fleming durch die merkwürdige Beobachtung, dass Jod. Metzler in der am Anfang des 17. Jahrhunderts, etwa 50 Jahre vor dem Erscheinen der *Collectanea sacra*, aus einem Bobbienser Codex genommenen Abschrift der Instructionen, welche in der Stiftsbibliothek von St. Gallen unter n. 1346 aufbewahrt wird (S. Scherer im Handschriftenverzeichnis zu dieser Nummer) und von mir hier in Stuttgart benutzt werden durfte¹⁾, an allen angeführten Stellen genau dieselben Varianten zeigt wie Fleming. Als besonders schlagend mag noch folgende Stelle der Instr. I erwähnt werden: Fleming, S. 44b, liest wie Cod. II und I 'ratione ante non collecta', bemerkt aber am Rande zu 'non': 'Codex mendose habet "enim"'. Metzler liest 'ratione nondum collecta' und bemerkt ebenfalls am Rande: 'Bob. "ante enim"'. Dieses 'enim' steht aber nicht im Codex II und hat auch niemals dort gestanden. Wie man sieht, haben Metzler und Fleming nacheinander denselben Codex vor Augen gehabt; dies war jedoch nicht der Cod. Taurin. G. VII. 16, sondern ein anderer, aber höchst ähnlicher, der sogar dieselben Widmungsverse an der Stirn trug (S. Fleming in der Vorrede zu den Instr.; a. a. O. S. 41 f.²⁾).

Dieser Flemingsche Codex der columbanischen Instructionen ist heute verschollen, von einem anderen haben wir wenigstens noch Nachricht. Becker (a. a. O. 48) zählt unter n. 230 des im Cod. Sangall. 728 enthaltenen, im 9. Jahrh. geschriebenen sanktgallischen Katalogs auf: 'Item eiusdem (scil. Columbani) instructio de fide et alia nonnulla in vol. I', wobei aber schon im alten Katalog am Rande bemerkt: 'R. hoc non vidi'.

Unter den in den beiden von uns besprochenen Turiner Hss. befindlichen Schriftstücken Columbas ist es nur ein einziges, welches von Gundlach als 'epistola' aufgefasst und den übrigen Briefen Columbas als siebenter angereiht wird³⁾. Wie in den Hss. dieser Abschnitt von den Sermonen oder Instructionen durch die kurze Abhandlung 'de octo vitiis principalibus' (in Cod. I auch noch durch den ersten Theil des Poenentials) getrennt ist, so lässt sich auch nicht leugnen, dass demselben durch die Worte 'iterum rogas, fili imbuende, doceri' und 'scripsi tibi antea de serietate ac pudicitia' ein mehr

1) Für die gütige Zusendung des Manuscriptes verfehle ich nicht, der geehrten Verwaltung der Stiftsbibliothek meinen besten Dank auszusprechen.

2) Zum Ueberfluss bemerkt auch noch Metzler in der Ueberschrift der Instructionen, dass er dieselben aus einem in irischer Schrift angefertigten Bobbienser Manuscript abgeschrieben. Unser Codex II bietet nichts spezifisch Schottisches. Uebrigens bemerkt Gundlach (S. 504, Anm.) mit Recht, dass Metzler nicht über den Verdacht erhaben sei, bisweilen stillschweigend den ihm überlieferten Wortlaut verändert zu haben; das Varianten-Verzeichnis zu den Instructionen wird dafür den Beweis liefern.

3) Das Stück: 'Cum iam de moribus moralibusque . . .'

epistolarer Charakter aufgeprägt ist. Fleming meint (S. 77b), aus den Worten 'En tuum, o puer amande' könne man vermuthen, dass der Adressat des Briefes den Namen Amandus geführt, und weist dann selbst diese Annahme damit zurück, 'quod "amande" in codice non cum maiuscula, proprii alicuius nominis nota, sed cum minuscula, quacum illud verbum "diligendum" sonat, scribatur'. Diese Bemerkung aber ist wohl hinfällig, da in unseren Columba-Handschriften die Eigennamen niemals durch Kapitale oder Majuskel ausgezeichnet werden. Auch abgesehen von dem briefartigen Eingang unterscheidet sich das in Rede stehende Schriftstück von den 13 Sermonen, die in den Hss. voraufgehen; ich gehe hierauf aber nicht näher ein, da mich dies zur Erörterung der Frage nach der Authenticität¹ der unter dem Namen Columbas überlieferten Instructiones führen würde, über welche ich an anderer Stelle zu handeln gedenke. — Was nun die handschriftliche Ueberlieferung der übrigen Briefe Columbas anlangt (Fleming. S. 110—164), so hat Gundlach schon darauf hingewiesen, dass die ersten 4 derselben von Fleming aus einem und demselben Bobbienser Codex, die 5. aber von Sirin, dem Ordensbruder Flemings, welcher 36 Jahr nach dem Tode des Letzteren die Ausgabe der Collectanea besorgte, aus einem andern Manuscript entlehnt wurden. Indess befand sich, wie es scheint, die 5. Epistel auch in dem Codex, aus welchem Fleming die 4 anderen abgeschrieben hatte. Sirin bemerkt nämlich in dem argumentum des 5. Briefes (S. 157): 'Caeterum epistolae, ut hic iacet, sensum in multis evertunt mendae crebrae et fere inemendabiles nisi collatione melioris MS., quae causa fuisse videtur P. Flemingo eam in sua collectione praetereundi. Verum ego seorsim repertam . . . caeteris . . . adiungendam resolvi'. Mit diesem Sachverhalt stimmt es gut überein, wenn in dem Inventar der Bobb. Bibliothek von 1461 zuerst (Peyron, S. 20) eine Handschrift mit 5 Briefen Columbas und bald darauf (S. 21) ein einzelner Brief desselben erwähnt werden. Denn dass die letztgenannte 'Columbani abbatis epistola' mit der von Sirin einzeln gefundenen Epistel an Gregor d. Gr. identisch ist, lässt sich mit Wahrscheinlichkeit daraus abnehmen, dass dieselbe einem Bande gregorianischer Schriften einverleibt war. Ebenso dürfte der Flemingschen Epistel-Handschrift derjenige Codex entsprechen, in welchem laut der Bemerkung im Inventar (Peyron S. 20) 5 Briefe Columbas enthalten waren, nämlich der auf S. 13 genannte Cod. 48. In diesem Falle aber wäre leider wenig Hoffnung vorhanden, einer älteren handschriftlichen Ueberlieferung dieser höchst interessanten

1) Hauck hat dieselbe in dem schon angeführten Aufsatz in der Zeitschrift für kirchl. Wissensch. u. k. L. bestritten.

Briefe habhaft zu werden. Denn die Angabe Peyrons (im Commentar, S. 167), dass der Codex 48 des Inventars mit dem Cod. Ambr. B. 102 o. sup. identisch sei, stellt sich als falsch heraus, wenn man die Inhaltsangabe des Cod. 146 des Inv. ('Dungali responsa contra perversas Claudii ep. Taur. sententias . . . Eiusdem pauca excerpta de picturis. Deficient plura de principio') mit der Beschreibung vergleicht, welche Peyron a. a. O. von dem Cod. Ambr. B. 102 o. s. giebt: 'tenet Dungali responsa adversus perversas Claudii Taur. sententias . . . Codex a cephalus incipit . . . Proximum est opusculum, cui titulus: Incipiunt pauca excerpta unde supra. In primis de pictura' etc. Demnach entspricht nicht Cod. 48, sondern Cod. 146 dem Cod. Ambr. B. 102¹, welcher denn auch, wie Peyron a. a. O. selbst sagt, mit der Zahl 146 deutlich bezeichnet ist; Codex 48 aber blieb in Bobbio und ward von dem greisen Bibliothekar, durch dessen Bemühungen er der Klosterbibliothek erhalten worden war, dem P. Fleming nebst jenem anderen, in welchem die Regel, das Poenitential und die Sermonen enthalten waren, vorgelegt. (S. den Schluss der Elogia de S. Columbano Abbate auf der letzten unpaginirten Seite der Collectanea). Ob ihn Mabillon, der in den 80er Jahren des 17. Jahrh. Bobbio aufsuchte und im Mus. italic. mehrere Stellen aus dem 4. Briefe Columbas unter Bewunderung der grossartigen, kühnen Sprache des Verfassers mittheilt, noch gesehen, lässt sich aus seiner Erzählung a. a. O. I, 213 nicht erkennen; jetzt ist der Codex leider verschollen.

Von anderweitiger handschriftlicher Ueberlieferung dieser 5 columbanischen Briefe ist noch keine Spur aufgetaucht. Denn wenn z. B. in dem Katalog² der Büchersammlung des ehemaligen Stiftes Prüfening vom Jahre 1158 sich nach der Regula coenobialis und der Regula Columbani abbatis die epistola eius genannt findet (Becker a. a. O. S. 210), so ist unter der letzteren wohl nur die instructio V (Fleming, S. 54) 'O tu vita' zu verstehen, welche im Cod. Sangall. 915 mit dem Titel Epistola neben der Regel Columbas und im Cod. Paris. n. 13440 als epistola sancti (Colum)bani abbatis erscheint (S. N. A. X, 84; XV, 500). Gundlach erwähnt (S. 503, Anm.), dass Fleming von dem Vorhandensein noch anderer Briefe Columbas an Gregor und Bonifaz IV. Nachricht gehabt habe. In der betreffenden Aeusserung Flemings (S. 108) haben wir aber wohl nichts weiter als eine Erinnerung an die Worte Columbas in der 1. Epistel (an Papst Bonifaz IV., nach Fleming) zu erkennen: S. 110a 'sicut in epistolis nostrae parvitatis quantum potuimus ad supradictum beatum papam (scil. Gregorium)' und S. 110b 'pro quibus defendendis sive ad vos ut dixi apostolicos patres,

1) Von Reifferscheid nicht erwähnt.

2) Cod. Monacensis 13002.

sive ad . . . fratres . . . scripsimus istas, quas haec chartula tibi commendat, epistulas'.

Als 6. Brief Columbas zählt Gundlach das von B. Krusch im Cod. Paris. 16361 aufgefundenene namenlose Schriftstück über die neutestamentliche Bedeutung der jüdischen Festtage und Opfer auf, nachdem bereits Krusch selbst dasselbe dem Columba vindiciert hatte (N. A. X, 88), welchem Bellesheim in der Gesch. der kath. Kirche in Irland I, 145 gefolgt ist. Ich habe mich nicht von der Richtigkeit dieser Annahme überzeugen können. An drei Stellen jenes Schriftstückes sind nach Gundlach Anklänge an die echten columbanischen Briefe zu entdecken. 1) 'Der Gedanke, welcher das Prius der veritas zum Gegenstande hat und in die Worte gekleidet ist, 'ut veritas . . . figuram praecedat', begegnet auch am Schluss des 5. Briefes'. Allein hier handelt es sich nicht um den Gegensatz von 'figura' und 'veritas' (welcher im Licht von Hebr. 9, 10, 23 betrachtet sein will), sondern um den Gegensatz zwischen 'error' und 'veritas'. 2) Die 'umbralis observancia' der falschen Auffassung in der Osterfrage entspreche etwa dem in 'tenebrosum' zusammengefassten Urtheil des 5. Briefes. Dies ist ganz irrig. Unter der 'umbralis observantia', welche der Verf. der kurzen heortologischen Abhandlung im Sinne hat, ist das jüdisch-häretische starre Festhalten an der alttestamentlichen Festeszeit, welche nach Hebr. 10, 1 nur als eine *σζία* der zukünftigen Güter anzusehen ist, zu verstehen; Columba dagegen spricht von dem 'Pascha tenebrosum' der gallischen Christen, welche das Passahfest über die 20. luna hinaus verlegen. Dieses Pascha ist ihm merkwürdigerweise ein 'tenebrosum', weil der Mond in den der 20. luna folgenden Tagen erst nach Mitternacht aufgeht. 3) Die 'octava beatudo' des Anonymus begegne auch bei Col. im 2. Briefe. Das ist nun zwar richtig, aber man wird sich doch hüten müssen, aus der Anführung eines und desselben Bibelwortes oder einer derartigen Anspielung (vgl. Matth. 5, 9. 10) sofort auf die Identität der Verfasser zu schliessen, wenn man bedenkt, wie sehr Sinn und Geist von Männern wie Columba mit und in den Worten der heiligen Schrift lebte.

In sprachlicher Hinsicht ist es einzig die von Krusch schon gemachte Beobachtung der Aehnlichkeit des Ausdrucks 'diviti pauper' mit den Anfangsworten der 4. Epistel, nach welcher man auf Columba als Verfasser schliessen könnte; den Titel 'peregrinus' konnte sich ein jeder der auf dem Festlande oder bei den Briten lebenden Schotten beilegen. Um jenes Anklangs willen aber dieses Stück aus einem Cod. saec. XII ohne Weiteres dem Columba Luxov. zuzuschreiben, scheint mir denn doch etwas kühn, zumal wenn sich aus dem Inhalt noch Anhaltspunkte für die gegentheilige Ansicht ergeben sollten. Es ist durchaus

unwahrscheinlich, dass Columba¹, der in seinen Briefen an Gregor und die gallischen Bischöfe so überaus energisch für die Berechtigung seiner heimischen Osterfeier eintritt, der in dem Brief an einen der Nachfolger Gregors (Sabinian nach Gundlach) mit Bezug auf die Osterfeier von sich sagt: 'Constat enim nos in nostra esse patria, dum nullas istorum suscipimus regulas Gallorum, sed in desertis cum nostrorum regulis manemus seniorum' (Fleming, S. 110b), der endlich noch im Jahre 610 seinen in Luxeuil zurückgelassenen Schülern schreiben konnte: 'timeo enim, ne et illic propter pascha sit discordia, ne forte diabolo insidiante vos alienare velint, si cum eis pacem non teneatis', — dass jener Feuergeist späterhin auf austrasischem oder langobardischem Gebiet, wo ihm volle Freiheit gelassen war, eine Aenderung seiner vaterländischen kirchlichen Gewohnheiten sollte vorgenommen haben. Hat er aber die nationale Osterfeier an der XIV. luna beibehalten² — in den Jahren 611 und 615 fiel nach dem älteren anatolischen Cyclus, welchem die Kelten folgten, Ostern auf die XIV. luna; s. Kruschs Tabelle N. A. IX, 169 — so kann er unmöglich geschrieben haben: 'Et hoc tantum observare dignatus est Dominus, ut in primo mense post X^{am} IIII^{am} diem paschalem festivitatem, procedentem una sabbatorum, celebrari sine ambiguitate censuerit'. Offenbar verwarf der, welcher so schrieb, die Feier des Osterfestes an der 14. luna überhaupt; und auch bei der nun folgenden 'vorsichtigen' Scheidung ('licet in hoc varietas ecclesiae orta est, aliis sufficere credentibus, ut non in X^a IIII^a cum Iudaeis pascha celebrarent, alii autem hoc fortiter cauteque custodiunt, ut immolationem veri agni Dei . . . ante X^{am} III^{am} celebrare non audeant') bleibt doch auf beiden Seiten die Grundforderung, dass die Osterfeier niemals auf die 14. luna zu setzen sei, da auch nach der zweiten Ansicht die 'immolatio veri agni', das ist die Kreuzigung Christi, nicht vor der 14., die Auferstehung des Herrn also nicht vor der 16. luna gefeiert werden soll. Meines Erachtens sollten diese Beobachtungen genügen, um das Anhängsel zu Bedas 'De ratione temporum' im Cod. Paris. 16361 dem Columba abzusprechen; wer aber überhaupt den uns erhaltenen, man möchte sagen wunderbaren Brief Columbas an Papst Bonifaz IV. kennt, wird sich schwer davon überzeugen lassen, dass Columba kurz vor oder nach Abfassung des letzteren jenes Schreiben über die Festtage an denselben Papst gerichtet habe.

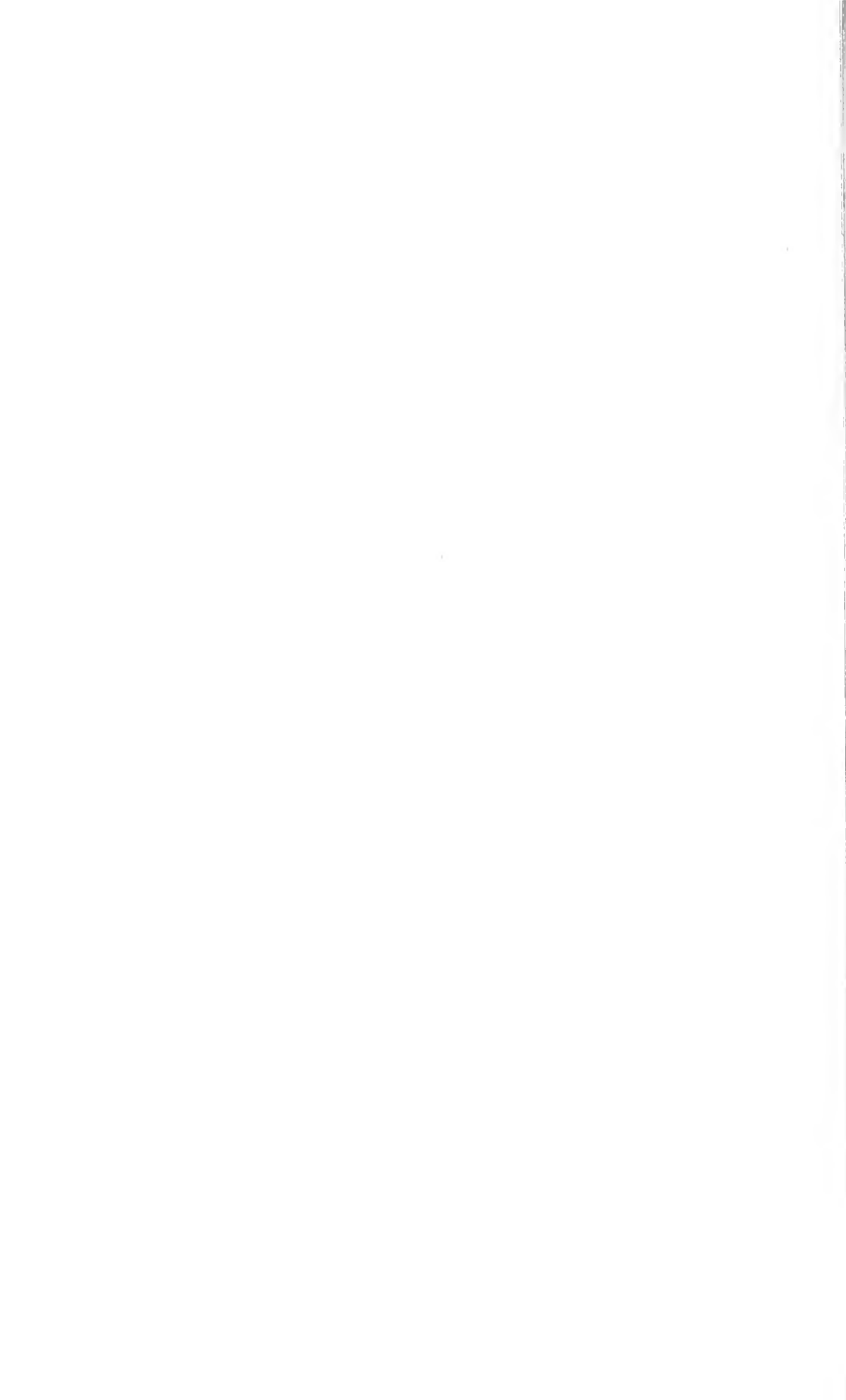
Zum dritten Theil der Arbeit Gundlachs nur eine kurze

1) Jener 'Scoticarum traditionum tenacissimus consecrator' (Greith, Gesch. d. altirisch. Kirche, S. 295). 2) Krusch selbst ist zu diesem Ergebnis gekommen N. A. IX, 148.

Bemerkung. Gundlach hält an der Authenticität aller unter dem Namen Columbas uns überlieferten poetischen Briefe fest. Nur in Bezug auf das Epigramm 'de muliere' macht er eine Ausnahme. Er scheint sich also der Ansicht Hertels¹ anzuschliessen, dass die beiden Distichen ein Compliment für die Frauen enthalten. Ich habe schon in meiner Dissertation über Columbas von Luxeuil Klosterregel und Bussbuch 1883, S. 65, die einzig richtige Auslegung dieser für ein theologisches Auge leicht durchsichtigen Worte gegeben, nach welchen unter der 'foemina' des Hexameters Eva, die Urheberin der Sünde und des Verlustes des göttlichen Ebenbildes, unter der 'foemina' des Pentameters aber Maria, die Mutter des Heilands zu verstehen ist, der 'den Tod für uns zerbrochen, den Himmel aufgeschlossen, das Leben wiederbracht'. Somit hindert absolut nichts, auch dieses Epigramm dem Columba zuzuschreiben.

Schliesslich möchte ich noch mein Bedauern darüber aussprechen, dass Gundlach die Form Columbanus der in der wissenschaftlichen Litteratur neuerdings bevorzugten (s. die Schriften von Hertel, Ebrard, Loofs, Hauck), nach meinem Dafürhalten einzig berechtigten, irisch-lateinischen Form 'Columba' vorgezogen hat. Für seine Meinung, dass Columba eigentlich den Namen Jona geführt habe und auf diesen auch getauft sei (S. 521), wird er schwerlich Freunde finden.

1) Hertel umschreibt die Verse: 'Conlatum vitae destruxit foemina culmen, Foemina sed vitae gaudia longa dedit': Die Frauen zerstören das erworbene Glück, aber sie verschönern das Leben.



IX.

Zur

Entstehungsgeschichte der Visio Wettini
des Walahfrid.

Von

Konrad Plath.



Eine Beobachtung an einem Briefe der Reichenauer Formelsammlung (Formulae ed. Zeumer p. 376 n. 25) scheint geeignet, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten betreffs des Absenders und Empfängers, sowie der Abfassungszeit des Briefes zu entscheiden, und damit auch nach anderen Seiten neues Licht zu verbreiten.

Als seinen Verfasser vermuthete schon E. Dümmler den Dichter Walahfrid (N. A. VII, 403, Poet. lat. II, 419), während er für den Empfänger Hrabanus ansah (Poet. lat. II, 419. A. 3), an welchen Walahfrid einmal eine mahnende Bitte um Schuhwerk ('calciamenta', Poet. lat. II, 358) gerichtet hat, ähnlich wie in unserem Briefe eine Bitte um Kleidung ('vestes') enthalten ist.

Zeumer hatte die Zuweisung des Briefes an Walahfrid zu gewagt gefunden (N. A. VIII, 497), da solche Bittgesuche an väterliche Freunde häufiger vorgekommen sein dürften. Er hatte auch, seiner Annahme gemäss, dass die Briefformeln der Reichenauer Sammlung uns in chronologischer Reihenfolge überliefert seien, diesen Brief in die Jahre 838—844 gesetzt (N. A. VIII, 502), wie er überhaupt geneigt war, alle Briefe der Sammlung dem letzten Jahrzehnt Ludwigs des Frommen zuzuweisen.

Die nähere Betrachtung der Verse am Schlusse des Briefes zeigt uns nun, was bisher nicht beachtet worden ist, dass dieselben als Akrostichon die Worte

Adalgiso danda (sc. epistola)

enthalten. Das vorliegende Schreiben ist also an einen älteren Mann, Adalgis, gerichtet, von einem jungen Verehrer, der darin für die Uebersendung eines wichtigen Briefes dankt¹.

Ich behaupte nun

1) dass dieser Adalgis der bekannte väterliche Freund des Walahfrid ist, der ihn, wie wir aus einem Zeugnisse Walahfrids selbst wissen (Poet. lat. II, 302), hauptsächlich zur poetischen Bearbeitung der Vision Wettis bestimmte;

1) Die Entdeckung dieses Akrostichons beweist beiläufig, dass im sechsten Verse Zeumers Lesart 'In coelis' (Formulae p. 376), gegenüber der anderen 'Mundanis' (Poet. lat. II, 419), als die richtige zu betrachten ist.

2) dass thatsächlich, wie Dümmler vermuthete, Walahfrid der Absender dieses Briefes ist;

3) dass wir in diesem Briefe eben Walahfrids Antwortschreiben auf die von Adalgis an ihn ergangene Aufforderung, die *Visio Wettini* zu verfassen, besitzen.

Damit ergäbe sich als Abfassungszeit des Briefes die Frist von Wettis Tode (3. November 824) bis zum Beginne von Walahfrids dichterischer Thätigkeit an seinem Werke (April 825).

Zeumers Anschauung von der chronologischen Anordnung der Reichenauer Briefsammlung würde damit durchbrochen. Nicht minder seine Annahme über deren zeitliche Grenzen.

Ist unsere Ansetzung richtig, so erhalten wir durch diesen Brief, den Zeumer nicht unter die interessanteren der Sammlung rechnete (N. A. VIII, 504), einen willkommenen Beitrag zur Kenntnis des Reichenauer Klosterlebens, über das wir ja sonst weit weniger unterrichtet sind, als z. B. über das von Ekkehard so anschaulich beschriebene Treiben in St. Gallen; wir empfangen besonders für Walahfrids Leben, von dem wir leider so geringe Kunde besitzen (vgl. Wattenbach, D. G. Q. I, 262) einen genauen Einblick in seine inneren und äusseren Verhältnisse gerade während der wichtigsten Zeit seiner Entwicklung, in der der begabte Jüngling unter Kämpfen und Entbehrungen sich durch den liebevollen Beistand väterlicher Freunde zum selbständigen Dichter emporrang.

Die Richtigkeit dieser Ansetzung zu erweisen, giebt es keinen anderen Weg, als den, sie einmal als feststehend anzunehmen, und nun zuzusehen, wie dieser Brief in den Zusammenhang der übrigen Nachrichten über jene Zustände passt. Finden durch diese alle Andeutungen des Briefes ihre ungezwungene Erklärung, dient er andererseits selbst dazu, auf ihre Angaben ein helleres Licht zu werfen, so ist an der Richtigkeit der Ansetzung wohl nicht zu zweifeln. Indem wir im Folgenden diese Probe anstellen, ziehen wir zugleich schon den Gewinn, der sich uns aus dem gelungenen Beweis für die Bereicherung unserer Kenntnisse ergäbe.

Am vorletzten Oktobertage des Jahres 824 wurde Walahfrids Lehrer Wetti, neben Tatto der Vorsteher der Schule des Klosters Reichenau, das seit dem vorigen Jahre Erlebold als Abt leitete, von einem plötzlichen Unwohlsein befallen, das er selbst, mit Bauplänen beschäftigt, zuerst wenig beachtete, dem er jedoch schon am 3. November erlag.

Kurz vor seinem Tode hatte er noch zwei Visionen gehabt, bei denen er Himmel und Hölle durchwandert und Lohn und Strafe der Seligen und Verdammten geschaut hatte. Während der ersten war niemand zugegen; erst später kam Tatto mit einem anderen Klosterbruder zu Wetti, der ihnen

das Geschehene berichtete. Während der zweiten Vision, in der Nacht, wachten mehrere Klosterbrüder, deren Namen uns nicht genannt werden, bei ihm. Als die Verzückung endete, verlangte Wetti nach dem Abte; die Mönche weigerten sich, ihn zu holen, unter dem Vorgeben, sie wollten im Kloster keine Störung verursachen. Wenn wir spätere Bemerkungen Walahfrids selbst berücksichtigen, war der tiefere Grund ihrer Weigerung eher der, dass Abt Erlebald, wie sie wohl wussten, von dergleichen Verzückungen sehr wenig hielt (vgl. Poet. lat. II, 302 und unsere Bemerkungen darüber im Folgenden).

So bat Wetti denn, wenigstens schnell auf Wachstafeln das Geschaute nach seinen Worten aufzuschreiben, so lange er es noch ungetrübt im Gedächtnis bewahre. Das geschah, und vielleicht geht aus einer späteren Andeutung (Visio Wettini v. 912; Poet. lat. II, 332) hervor, dass Walahfrid selbst diese eilige Niederschrift besorgte.

Erst am anderen Morgen erschien der Abt; der Kranke hatte gebeten, dass alle Fernerstehenden das Zimmer verlassen; so blieben nur fünf darin zurück. Walahfrid allein hat uns vier derselben in seinem Gedicht mit Namen genannt. Es waren die beiden Aebte, Heito, der frühere und Erlebald, der jetzige; dann der greise Beichtvater des Klosters Theganmar und Wettis Amtsgenosse Tatto. Ihnen erzählte nun der Kranke noch einmal, was er gesehen, während seine Worte mit der eiligen Aufzeichnung von der Nacht verglichen wurden.

Nach ihrem Fortgange weilte während des ganzen Tages Walahfrid allein bei dem Kranken. Wetti, der bei der Vision die Voraussage empfangen hatte, dass er am folgenden Tage sterben würde, hatte dem treuen Schüler noch zehn Briefe gleichen Inhalts diktiert, die alle mit dem Hinweis schlossen, dass der Absender die Freunde niemals wieder sehen würde. Walahfrid hatte sich gesträubt, das zu schreiben, aber es dann nach dem Befehl des Lehrers gethan. Er selbst hat uns dann in seinem Gedicht, den Gang der Verse unterbrechend, den Wortlaut dieser Abschiedsbriefe mitgetheilt. Zuletzt schickte der Sterbende den jungen Schüler, den der Schlaf übermannte, — auch daraus mag man schliessen, dass er auch die vorangegangene Nacht gewacht und die Wachstafelniederschrift besorgt hatte — zur Ruhe fort. Als am Abend einige Brüder ihn aufsuchten, sang er, das Ende nahe fühlend, noch eifrig Psalmen mit ihnen. Nach ihrem Fortgange war er dann, — wie es scheint, ohne dass Erlebald und Tatto sich die letzte Zeit um ihn bekümmert hätten, — einsam verschieden.

Bei der Gleichgültigkeit Erlebalds gegen solche Visionen verstehen wir es nun sehr wohl, dass nicht er — denn sonst wäre er als Abt doch zuerst veranlasst gewesen, dieses be-

deutsame Ereignis in seinem Kloster aufzuzeichnen —, sondern der ehemalige Abt Heito es war, der nach dem Wachstafelbericht seine Prosadarstellung der *Visio Wettini* verfasste, die für Walahfrids poetische Bearbeitung später die Grundlage bot.

Niemand war durch Wettis Tod schwerer betroffen, als Walahfrid. Er, der als armer Knabe von geringer Herkunft ins Kloster getreten war — Verwandte, die sich um ihn kümmerten, scheint er nicht gehabt zu haben — hatte an Wettis freundlichem Herzen eine Zuflucht gefunden. Wetti hatte sich seiner angenommen, ihn mit Nahrung und Kleidung unterstützt, ihn zuerst unterrichtet und, obwohl selbst nur ein mittelmässiger Poet (vgl. Wattenbach, *D. G. Q.* I, 260), mag er zuerst die Dichtergabe seines Zöglings erkannt und gepflegt haben. Was Walahfrid war, verdankte er ihm; sein Verlust war unersetzlich.

Von den übrigen Klostergenossen scheint niemand näheren Antheil an dem heranwachsenden Jüngling genommen zu haben. Erlebold, der Abt, erst seit Ende des vorigen Jahres Leiter des Klosters und ein strenger und nüchterner Mann, war, wie es scheint, wenig geneigt, auf die Eigenart des jungen Schülers einzugehen. Tatto, der doch nach Wettis Tode äusserlich, im Schulamt, dessen Nachfolger wurde, scheint innerlich als ein Ersatz bei Walahfrid gar nicht in Betracht gekommen zu sein (vgl. Walahfrids Brief an Grimald, *Poet. lat.* II, 334). Für seine dichterische Neigung hatten beide¹, wenn sie sie auch gelegentlich benutzten (vgl. die Verse für Tatto, *Poet. lat.* II, 350. 351) kein tieferes Verständnis (vgl. *Poet. lat.* II, 303. A. 1). Der frische Gesell, mehr zum Sänger als zum Mönch geboren, dessen frohes Selbstbewusstsein so oft hervortritt, musste trotz seiner achtzehn Jahre, wie er uns klagt, noch den Stock in Erlebolds und Tattos Hand auf seinem Rücken fühlen, wegen ein paar Fehler im Latein!

Aus diesem Gefühl der Vereinsamung schrieb Walahfrid, augenscheinlich unmittelbar nach dem Tode Wettis, an Grimald, den Capellan, einen nahen Verwandten (vgl. *propinqui vestri*, *Poet. lat.* II, 302, 5) des Verstorbenen, den er wohl von seinem früheren Aufenthalt im Kloster kannte, wo er ihm freundlich gesinnt gewesen war (vgl. den Anfang des zweiten Briefes an Grimald, *Poet. lat.* II, 301), jenen kummererfüllten Brief 'Ad Grimaldum cappellanum de morte Wettini', der *Poet. lat.* II, 334, hinter der *Visio* abgedruckt ist.

Noch ist Walahfrid von dem plötzlichen Hingang des geliebten Lehrers so tief erschüttert, dass er nur mit Ueberwindung zu schreiben vermag. Nirgends bietet sich ihm für den

1) Vgl. die Verse an den Abt Sigimar von Murbach, *Poet. lat.* II, 359 n. XII.

Dahingeschiedenen, der ihm geistig und leiblich ein Förderer und Pfleger war, ein Ersatz. Er hat ihn zuerst die Sprüche der Weisheit gelehrt und edlen Samen in den unbebauten Acker seines Herzens gestreut. Nun hat der verwaist zurückgelassene Schüler Niemand (Tatto wird nicht erwähnt!), der seinen freudig aufstrebenden Geist weiter fördere und leite. So ist zu fürchten, dass seine geistige Entwicklung gehemmt werde, seine Fähigkeiten Rückschritte machen. In dieser Gefahr wendet sich der strebsame Jüngling an Grimald: 'Du nimm die verlassene Arbeit Deines Bruders auf und sei mein geistiger Führer!' — Aber auch mit äusseren Sorgen, die seinen Muth niederdrücken, hat Walahfrid seit dem Tode seines Beschützers zu kämpfen. Er leidet Mangel am Nöthigsten. Wetti hat ihm mit Speisen gütlich gethan, nun fehlt ihm selbst karger Unterhalt; er hat ihn mit Kleidung ausgestattet, wer wird ihm nun auch nur einen groben Kittel reichen? So bittet er in seinem Kummer nun Grimald um freundlichen Beistand und Trost. Ihm vertraut er sich an und am Schluss leuchtet durch Leid und Thränen doch wieder sein frohes Selbstbewusstsein hervor: 'Denn ich trage einen Funken (*'scintillam'*) geistiger Kraft in mir, und wer ihn nährt, dem wird es Gott am jüngsten Tage nicht unbelohnt lassen'.

Grimald, der schon als Verwandter Wettis den Wunsch haben musste, dass dem Andenken des Verstorbenen und seiner merkwürdigen Vision ein würdiges Denkmal gesetzt werde, konnte nun wohl in der That dem jungen Dichter, der ihm in seiner poetischen Epistel soeben eine Probe seines Könnens geliefert hatte, keinen verständigeren Rath ertheilen, als den, jene Vision des Dahingeschiedenen, einen grossartigen Stoff, poetisch zu bearbeiten. Dass er ihm thatsächlich diese Aufforderung zugehen liess, die am passendsten in dem hier gegebenen Zusammenhange erscheint, wissen wir aus den Schlussworten des zweiten Briefes Walahfrids an ihn, die er an das Ende seiner Abschrift der *Visio* fügte (*Poet. lat. II, 333: 'Vestra sequens humilis famulus mandata peregi'*). Diese den Geist erhebende und beruhigende dichterische Beschäftigung mit dem geistigen Nachlass des geliebten Todten musste den Jüngling am ersten seinem Schmerz entreissen.

Walahfrid, der bisher wohl nur geringfügigere Gegenstände besungen hatte, musste begreiflicher Weise vor der Behandlung dieser ersten grossen Aufgabe, die viel bedeutendere Schwierigkeiten barg, vor allem bei seiner gegenwärtigen trüben Stimmung und bedrängten äusseren Lage, anfangs Scheu empfinden. Selbst wenn er sich inhaltlich eng an die vorhandene Prosa anschloss, so erforderte doch die Nothwendigkeit, zur Herstellung des Versmasses frei zu schalten, eine selbstständige Durchdringung des Stoffes; grade die Pflicht, die

ursprüngliche Schilderung der Vision Wettis möglichst genau wiederzugeben, erhöhte sogar die Schwierigkeit für den Dichter. Ausserdem waren in der Vision manche unzarten Dinge berührt, die in einem poetischen Werke darzustellen, Walahfrids künstlerischem Gefühl widerstreben mochte. Noch nach Vollendung der Arbeit spricht er wiederholt aus, dass er sie nur ungerne und gezwungen übernommen; er habe bei seiner Jugend und Unerfahrenheit sich in Bezug auf Inhalt und Form der Aufgabe nicht gewachsen gefühlt; er führt geradezu auch als Entschuldigung für die Mängel seines Gedichtes an, dass er nicht 'zu eigener Rede Macht gehabt habe'¹. Vielleicht besorgte er auch durch sein Werk bei Heito anzustossen, dessen Prosa dadurch natürlich in den Hintergrund gedrängt wurde². Kurz, Walahfrid scheint sich Grimald gegenüber gesträubt zu haben: er dachte zu hoch von dem Andenken seines Lehrers, als dass er es durch eine unvollkommene Leistung hätte blossstellen mögen.

Da kam ihm eine herzliche Aufmunterung noch von einer andern Seite, von der er es am wenigsten erwartet hatte. Sie ging von dem Priester Adalgis aus, der, wie Grimald, von seinem früheren Aufenthalt im Reichenauer Kloster her mit Walahfrid bekannt³, Theilnahme für denselben gehegt hatte (vgl. *Formulae* p. 376 'consueta ope'), jetzt aber sich an einem anderen Orte befand und auf Walahfrid damals ziemlich ernstlich erzürnt war (vgl. *Formulae* p. 476, Z. 25, 'serenissimus vester vultus, qui iam terribilis et odibilis mihi videbatur', Z. 26 'oblitis omnibus').

Dieser also sandte — ob etwa auf Grimalds Veranlassung oder ohne solche, muss ganz dahingestellt bleiben — an den jungen Dichter einen seiner Lage entsprechend liebevollen Brief. Damit befinden wir uns wieder auf festem Boden, denn dieser Brief ist eben der Anlass zu Walahfrids Antwort an Adalgis (*Formulae* p. 376) und wird darin ausdrücklich erwähnt. Aus dieser Antwort können wir auch den Inhalt von Adalgis Schreiben hinreichend errathen. Wie schon Grimald, ermunterte Adalgis ihn gleichfalls, die Vision des ihm so theuren Dahingeschiedenen in Verse zu bringen. Dass eine solche Aufforderung auch von ihm an Walahfrid gerichtet wurde, bezeugt dieser selbst in seinem zweiten Briefe an Grimald (*Poet. lat.* II, 302) ausdrücklich; anzunehmen, dass sie

1) Vgl. Walahfrids Worte in seinem zweiten Briefe an Grimald *Poet. lat.* II, 302 und die dazugehörigen Verse am Ende der *Visio*, *Poet. lat.* II, 333.

2) Vgl. den Ausdruck 'praesumptio' a. a. O. p. 302 und die unten mitgetheilte alte Erklärung dazu.

3) Der *liber confraternitatis Augiensis* (MG. *Necrolog. Germ.* I) zählt (p. 156) unter den *Nomina vivorum* zur Zeit Erlebalds auf: 15, 39 Grimaldus capellanus, 16, 8 Adalgis presbyter, 17, 35 Walahfrid mon.

in dem uns gegenwärtig beschäftigenden Briefe des Adalgis an Walahfrid enthalten gewesen sei, liegt schon an sich am nächsten; aber Walahfrids Antwort weist auch deutlich darauf hin, denn augenscheinlich ist das darin erwähnte 'opusculum' eben seine Bearbeitung der Visio, und Walahfrids Bitte um Pergament beweist gleichfalls, dass es sich dabei um die Aufzeichnung einer grösseren schriftlichen Arbeit handelte, von der Adalgis gesprochen hatte. Adalgis kam dann vermuthlich auf Walahfrids Verhältnis zu seinen Vorgesetzten, fragte etwa, wie es damit eigentlich stünde (darum äussert sich Walahfrid in seiner Antwort darüber ausführlicher), ermahnte ihn herzlich, wie er selbst ihm wieder freundlich die Hand reiche, ebenso alles zu thun, um jeden Missklang wieder zu beseitigen (das ist die 'piissima ammonicio', von der Walahfrid in seiner Antwort spricht) und machte ihm vielleicht den Vorschlag, das seinen Vorgesetzten abzulegende Gelöbnis des Gehorsams und der Ehrerbietung etwa in seine Bearbeitung der Visio Wettis einzuflechten, um so zugleich jene mit seinen dichterischen Neigungen zu versöhnen. (Das ist die 'sponsio conveniens', das geziemende Gelöbnis, das nach Walahfrids Antwort in seinem 'opusculum' enthalten sein soll.)

Walahfrids Antwort auf diesen Brief ist nun eben jenes in der Reichenauer Formelsammlung erhaltene Schreiben¹, das uns in dem Akrostichon der Verse am Schluss Adalgis als Empfänger bezeichnet. In dem hier geschilderten Zusammenhange verstehen wir alle darin enthaltenen Andeutungen aufs beste, wir erkennen bestimmte Beziehungen zu den anderen erwähnten Schriftstücken, und über manche in ihnen erwähnten Verhältnisse erhalten wir hier erst genauere Aufklärung. — Der durch Wettis Verlust noch schwer gebeugte Jüngling ist durch die unverhoffte väterliche Güte des theilnehmenden Freundes tief gerührt. Wie sucht er nach passenden Worten, ihm seine Ehrfurcht und Dankbarkeit so recht warm und doch bescheiden auszudrücken! Er hat seinen freundlichen Brief empfangen, der den Verzagenden mit neuem Lebensmuth erfüllt hat. Diese Güte giebt ihm nun auch Zutrauen, weiter Rath und Hülfe für sich zu erbitten. Am meisten ist er in Verlegenheit, wie er seinen gütigen Vorschlägen entsprechen, und für jenes geziemende Gelöbnis (des Gehorsams seinen Vorgesetzten gegenüber) die richtigen und angemessenen Worte finden könne, um seinem Werkchen — eben der poetischen Bearbeitung der Visio Wettini — so die rechte Vollendung zu geben und damit Adalgis Beifall, der ihn dazu aufgefordert, in ehrenvoller Weise zu erringen. Walahfrid hatte in seiner ersten poetischen Epistel an Grimald die Klage ausgesprochen,

1) Formulae ed. Zeumer p. 376.

dass nun nach Wettis Tode keiner da sein werde, der ihn wie der Dahingeschiedene mit Nahrung und Kleidung unterstützte. (*Fercula pulchra dedit: victum quis porrigit artum? Vestibus ornavit: praebet quis tegmina grossa?* Poet. II, 334, v. 27. 28.) Da Adalgis offenbar in seinem Briefe an Walahfrid auf seine Verhältnisse angespielt hatte, so wagt es Walahfrid jetzt, gradezu mit Berufung auf jene Klage, von der Adalgis erfahren habe (*cognovit almitas vestra, me in presentia vilissimis vestibibus indueri* etc.), ihn, damit er bei der Kälte des Winters seiner Arbeit ohne Beschwerde obliegen könne, um Kleidung und um das zur Aufzeichnung des Gedichtes nöthige Pergament zu ersuchen. Und nun schüttet er ihm auch offen und zutraulich sein Herz aus über sein freudloses Dasein im Kloster. Er erklärt, wie es zum Zwiespalt gekommen sei; es liege nicht nur an ihm; es ist vor allem sein Herr (der Abt Erlebold, den Walahfrid auch in seinem zweiten Briefe an Grimald, Poet. lat. II, 302 *'dominus'* nennt), dem er nichts recht machen kann und zu dem in ein erquickliches Verhältnis zu treten, ihm beim besten Willen nicht gelingen will. So erhalten wir hier nun unmittelbare deutliche Auskunft über diesen Zwiespalt, den wir schon als einen Anlass zu Walahfrids erster poetischer Epistel an Grimald vermuthen mussten, und dessen Spuren wir später noch antreffen werden! *'Erlebold'*, so klagt Walahfrid, *'verachtet meine Jugend und verschmäht es, sie zurechtzuweisen; er verabscheut meine Sitten und hasst mich, wie etwas Unreines; er verschmäht es mir, wenn ich sinke, seine Hand darzubieten'* (*et adiutorem se mihi labenti porrigere differt*). Diese letzteren Worte berühren sich deutlich mit jener Stelle im ersten Briefe Walahfrids an Grimald (Poet. lat. II, 334, v. 21. 22), wo er klagend von sich ausruft: *'Heu misero, qui dum cadit ipse, levantem non habet'*. So finden also diese Worte, die übrigens auf den Spruch des Predigers Salomo IV, 10 zurückgehen, hier in dem Briefe an Adalgis ihre nähere Erklärung für den vorliegenden Fall. *'Er will'*, fährt Walahfrid fort, *'gleich die höchsten ('summos' ist statt 'summo' zu lesen) Stufen sittlicher Vollkommenheit an mir sehen, und ('hac' für 'ac') wirft dadurch meine unerfahrenen Sinne nur noch länger zu Boden. Er fordert von mir, was ich nicht besitze, und was er verlangt, ist noch nicht vorhanden, ehe Gott es mir nicht verleiht, und ich, durch das Beispiel anderer unterwiesen, ein vollkommener und sanftmüthiger Mann werde!'*

Adalgis hatte ja mit seinem Briefe ihm nun ein solches Beispiel gegeben (vgl. *'exemplo senili'* in Walahfrids Antwort). Darum bittet der Jüngling nun ihn, vor dem er erst Scheu empfunden, der sich ihm aber jetzt so liebeich erwiesen, alles zu vergessen, was je zwischen ihnen gestanden habe, und so

schnell als möglich zu ihm zu kommen; er werde in vollem Vertrauen zu dem väterlichen Freunde sich gänzlich seinem Urtheil unterwerfen, Adalgis möge vor allem versuchen, ihn wieder in seiner Stellung zu seinem Herrn, dem Abt Erlebald, zu befestigen. Und dann wünscht er in den Versen am Schluss, denen er als Akrostichon — vielleicht sein erstes kleines Kunststück der Art, das er nach dem Vorbild seines Lehrers Wetti verfertigte und später grade in der Bearbeitung der Visio selbst häufiger verwandte — den Namen des Empfängers zu Grunde legte, des Himmels Segen auf seinen Gönner herab.

Man darf bei dem herzlichen Einvernehmen beider, das durch diesen Briefwechsel wieder hergestellt war, nun wohl vermuthen, dass Adalgis der dringenden Bitte seines jungen Freundes, er möge so schnell als möglich zu ihm nach der Reichenau kommen, Folge geleistet hat, um ihm sein Leben dort erträglicher zu gestalten und bei der Ausarbeitung seines Gedichtes berathend zur Seite zu stehen. Mit völliger Sicherheit folgt Adalgis Anwesenheit bei der Herstellung des Gedichtes aus den Worten von Walahfrids Vorrede, in denen er seiner Arbeit glücklichen Fortgang wünscht, damit nicht Adalgis seinen Rücken mit der schlimmen Geißel zu schlagen beginne und sein Gedicht erregten Sinnes zu missbilligen (v. 9—10: *'ne dorsa fero lacerare flagello incipiat'* etc.). Es geht dies aber auch, wie es scheint, aus einer Stelle des zweiten Briefes Walahfrids an Grimald hervor, in der er sagt, Adalgis, der ihn zur Abfassung des beifolgenden Gedichtes bewogen, habe diesen Brief vor seiner Absendung gesehen (Poet. lat. II, 302 *'propter amorem eius, qui haec vidit et ista fieri desideravit'*, wenn sich nicht beides auf Wetti und seine Vision bezieht, cf. A. q. r.).

Adalgis, der sicherlich das von Walahfrid erbetene Gewand und Pergament nach der Reichenau mitbrachte, wird hier persönlich die in seinem Briefe ausgesprochenen Ermahnungen wiederholt, und dem Jüngling, der in seiner Antwort die Hauptschuld der übereifrigen Strenge des Abtes Erlebald zugesprochen hatte, besonders ans Herz gelegt haben, den Grund jenes Zwiespaltes dennoch vor allem in sich selbst zu suchen. Er wird auch dem jungen Freunde begreiflich gemacht haben, dass der erste Schritt zur Versöhnung hier zweifellos von ihm auszugehen habe; er müsse zuerst wieder seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung und Anerkennung bezeugen. Dass dazu eben die Bearbeitung der Visio selbst die passendste Gelegenheit biete, mochte er schon früher geäußert haben. Dass Unterredungen dieses Inhalts zwischen beiden stattgefunden haben, davon finden wir Spuren eben in der von Walahfrid auf Grund derselben verfassten Bearbeitung selbst. Vielleicht traten auch hierbei wieder Meinungsver-

schiedenheiten zwischen beiden ein, so dass es schliesslich eines strengen Befehls des Adalgis (vgl. Poet. lat. II, p. 303, v. 9, p. 302) und der Androhung noch stärkerer Massregeln (des 'flagellum' p. 303, v. 9) bedurfte, um Walahfrid zur Ausarbeitung zu bewegen. Damit sind dann Walahfrids Worte (p. 302), er habe nur wie mit Stacheln gepeinigt geschrieben, zu verbinden.

Am Ostertage hat Walahfrid, wie aus der Einleitung zur Visio Wettini (p. 303, v. 1, v. 15—17) hervorgeht, unter Adalgis' Schutz und Anleitung, heimlich ('furtim'! Poet. lat. II, 302) vor Erlebald und dem Klosterlehrer Tatto, die das Gedicht bei seiner Absendung an Grimald noch nicht kennen (ebenda S. 302—303), sein dichterisches Erstlingswerk begonnen.

Grade in der vorangegangenen ersten Zeit musste das mahnende Wort des Adalgis doppelten Eindruck auf sein jugendliches Herz gemacht haben. Deutlich tönt diese Stimmung noch nach in den einleitenden Versen von Walahfrids poetischer Bearbeitung (Poet. lat. II, 303, v. 1—21).

Nun sucht er wirklich den Grund des Zwiespaltes in sich selbst, und ist um seine Besserung ernstlich besorgt. Aber auch hier — gerade wie in seinem Briefe an Adalgis, macht er in seiner ehrlichen Gesinnung kein Hehl daraus, dass es damit nur schrittweise vorwärts gehen könne, so viel ihm Gott Kraft dazu verleihe (v. 4). Den Auferstandenen bittet er den Grund des Zerwürfnisses zu tilgen: 'Te precor, alme deus, pueriles dissice ludos'! (v. 6.) Denn nun hat sein Leben ein neues schönes Ziel gefunden: es gilt den Beifall des gütigen väterlichen Freundes Adalgis zu erringen (v. 8 'ut sit Blanda mihi dulcisque patris sententia, cuius Iussa sequor' etc.; vgl. im Briefe an Adalgis, Formulae p. 376: 'ut opacam benignitatem vestram humillima laude amplectar, et plenitudini opusculi mei honestissime et oportune metam imponam, ut favore paternitatis vestre commoda et inreprehensibilis donetur'), auf dessen Willen er dies Erstlingswerk seiner Dichtkunst unternimmt, das er in dankbarem Sinne Gott darbringt. So bittet er denn auch am Schluss den Erlöser um Reinigung von seinen Fehlern, damit die in seinem Gedichte ausgesprochenen Gelöbnisse nicht leere Worte seien, sondern zu dauernder Veröhnung führen. (Walahfrid wusste sich also selbst nicht ohne Schuld!)

Bei einer Vergleichung der poetischen Bearbeitung mit ihrer Vorlage, Heitos Prosa (Poet. lat. II, 267—275), zeigt sich, dass der junge Dichter sich im ganzen eng an Heitos Wortlaut anschloss, dass seine Darstellung aber eine nicht unbeträchtliche Reihe grösserer und kleinerer Einschiebsel und Zusätze verschiedener Gattung aufweist, die grossentheils zu bestimmten Zwecken hinzugefügt sind. Rechnen wir alle zu-

sammen, so ergibt sich, dass von den 945 Versen der Visio 270, also zwei Siebentel, d. h. zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ des Ganzen auf solche Zusätze fallen. Ueber zwei Drittel dieser Zusatzverse hinwiederum verdanken ihren Ursprung, wie es scheint, lediglich der Absicht, Walahfrid bei seinen Vorgesetzten Wohlwollen zu erwecken. Die grosse Zahl der diesem Zwecke gewidmeten Verse ergab sich aus dem Bedürfnis, jene Lobreden, die mit dem eigentlichen Gegenstande, der Vision, ja in gar keiner Beziehung standen, im Zusammenhange des Ganzen gehörig zu motivieren, um den einheitlichen Eindruck des Kunstwerkes nicht zu vereiteln.

Die übrigen Einschaltungen anderer Art sind zum Theil wohl ursprünglich deshalb eingefügt, um den rein persönlichen und augenblicklichen Zweck der ersteren nicht allzu auffällig hervortreten zu lassen, abgesehen von denen, welche unter der durchsichtigen Maske des Akrostichons bestimmte Personen und Zeitverhältnisse deutlicher geisseln, als es Heito gewagt hatte.

Gleich am Anfang von Walahfrids Visio Wettini — wir sehen hier von der schon besprochenen Einleitung (v. 1—21) ab, in welcher der Dichter sich zu seinem künstlerischen Schaffen vorbereitet — finden wir einen umfangreichen Abschnitt, den die poetische Bearbeitung vor der prosaischen voraus hat; denn erst von Vers 176 der Dichtung gehen beide nebeneinander her.

In diesem Abschnitt schildert Walahfrid zunächst kurz die Lage von Reichenau, in fünf Versen (v. 22—26), und geht dann, in nur elf Versen, die ganze Abtsreihe von dem Gründer des Klosters Pirmin, bis Waldo einschliesslich, durch (v. 27—37); dann aber folgt in vollen sechsundsechzig Versen (v. 38—103) eine sehr ausführliche und panegyrisch gehaltene Lebensbeschreibung von Waldos Nachfolger, dem als Emeritus noch im Kloster lebenden ehemaligen Abte Heito, dem Verfasser der prosaischen Bearbeitung von Wettis Vision, mit der Walahfrid eben durch seine poetische Bearbeitung zu wetteifern im Begriff war. Daran schliesst sich weiterhin eine fast ebenso umfangreiche siebenundfunzig Verse fassende rühmende Schilderung von Erlebalds Leben und Gesinnung: des gegenwärtigen Abtes, mit dem Walahfrid bisher eben nicht auf dem besten Fusse stand. Zum Schluss wird in zwölf Versen Heitos und Erlebalds einträchtiges Zusammenleben rühmend hervorgehoben.

Augenscheinlich ist dieser ganze umfangreiche Abschnitt nur um der Lobsprüche auf Heito und Erlebald willen der Erzählung der Vision vorausgeschickt, mit der sie ja eigentlich in gar keinem inneren Zusammenhange stehen; um so weniger als mindestens Erlebald sich, wie es schien, gradezu

ablehnend gegen die Vision verhalten hatte. Darum beginnt denn der Dichter im Folgenden auch von neuem (v. 173—175) mit einer Anrufung der Muse, an die sich dann erst die Betrachtung Wettis und seines Erlebnisses schliesst. Die Schilderung der Lage von Reichenau und die kurz behandelte Abtsreihe der Vorgänger der Beiden ist nur die geschickte Einleitung und Motivierung der ausführlichen Lobeserhebungen Heitos und Erlebalds, deren Wohlwollen für den jungen Dichter dadurch erregt werden sollte. Vermuthlich war übrigens diese Verherrlichung nicht gerade nach dem Sinne des ehrlichen Walahfrid, der später noch in seinem zweiten Briefe an Grimald aus seiner sehr geringen Vorliebe namentlich für Erlebold und Tatto gar kein Hehl macht. Hier konnte er sich der Rücksicht auf die Vorgesetzten nicht entziehen, aber wer genau zusieht, findet in diesen Lobreden manche Anzeichen, dass sie dem Dichter, namentlich bei Erlebold, nicht recht von Herzen kamen. Vielfach sind es doch recht äusserliche, rein statistische Angaben, die er über sie mittheilt. Zur Schilderung Heitos benutzte er mehrere Züge, die er mit wärmerem Antheil in seinem ersten Briefe an Grimald für Wetti angewandt hatte. Bei Erlebold rächte er sich für den Zwang, ihn zu preisen, dadurch, dass er zuweilen die Farben übertrieben dick auftrug, so dass das Lob manchmal fast eine komische Färbung erhielt. Warum hebt er (der freilich auch sonst die Verdeutschungen liebt) grade hervor, v. 111: *‘Dicitur Erbaldu verso sermone “vir audax”!’* Klingt es nicht geradezu wie Spott, wenn er von ihm sagt — während er doch noch neun Verse hätte füllen können, um auch nur die Länge der Heito gewidmeten Lobpreisungen zu erreichen — : v. 132: *‘Innumerique bonis nituit, quae cuncta sub ista Non possum brevitare sequi, ne audire recuses!’* — Denkt er, wenn er den Abt *‘vitiis saevissimus hostis’* nennt, auch der eigenen Fehler und der bösen Schläge, die er dafür von jenem empfangen? Wenn er endlich am Schluss der Schilderung des schönen Einvernehmens zwischen Heito und Erlebold von beiden sagt *‘nullumque dolus, nullum ira lacessit, Res laudanda quidem paucisque innata magistris’* — ist das vielleicht ein Seitenblick auf das ehemals weniger friedliche Zusammenleben der beiden Klosterlehrer, des gütigen verstorbenen Wetti und des heftigen Tatto?

Tatto hatte noch keine Lobpreisung empfangen. In der Abtsreihe war für ihn keine Stelle gewesen. Und doch musste auch er bedacht werden. War er doch der nächste Vorgesetzte des Klosterschülers. Sein Wohlwollen war vor allem erforderlich. Eine ganz kurze, lobende Erwähnung Tattos, die Walahfrid schon v. 265—267 gab, genügte nicht. So musste denn eine andere Gelegenheit ausfindig gemacht werden,

an geeigneter Stelle seine Belobigung einzufügen. Die Prosadarstellung berichtete nun, dass am Morgen nach der zweiten *Visio Wettis* fünf Klostergenossen den Kranken besucht hatten, aber sie hatte ihre Namen nicht genannt. *Tatto* war darunter gewesen. Diese Gelegenheit wurde ergriffen! *Walahfrid* machte sie in seinem Gedicht namhaft, und *Tatto* erhielt dabei seine Reverenz. Von den übrigen waren *Heito* und *Erlebald*, wie wir sahen, schon früher behandelt; darauf wurde kurz verwiesen; der dritte, ein alter Klosterbruder *Theganmar*, der Beichtiger der Mönche, wurde liebenswürdig auch mit ein paar Versen bedacht, aber die Hauptsache war ihm doch, *Tatto* etwas angenehmes zu sagen. Uebrigens gab sich *Walahfrid* nicht sonderlich viel Mühe, ihm zu schmeicheln. Von den zehn Versen, die er ihm widmet, geben sieben nur äusserliche Nachrichten über seinen Lebensgang. Wenn er im nächsten Verse dann von ihm sagt: (v. 880) 'Est hodieque probus, felix, spectabilis, aptus', so sind das sehr allgemeine Redensarten, die nicht viel bedeuten und es augenscheinlich auch nicht sollen. Selbst das Bild des alten Beichtvaters *Theganmar* enthält da noch wärmere Züge.

Hatte er so den Personen seine Ehrerbietung bezeugt, so kam es fast noch mehr darauf an, auch sein volles Einverständnis mit der von ihnen vertretenen Sache auszusprechen. So erklärt sich uns jener auffallende Zusatz *Walahfrids*, in dem der so lebensfrohe und frische junge Schüler es sich plötzlich angelegen sein lässt, mönchische Weltflucht und ein strenges Klosterleben als das glücklichste und erstrebenswertheste Loos zu preisen (v. 735—742). Diese Verherrlichung dürfte wohl auch nicht ganz freiwillig sein, vielmehr mit Absicht darauf berechnet, das Wohlgefallen der Vorgesetzten im Kloster zu erregen. Auch eine andere Gattung von Einschleichen, die nach jenen panegyrischen am meisten auffallen, mögen auf *Adalgis* Einfluss zurückzuführen sein: die häufigen moralischen Erörterungen und allegorischen Deutungen, die sehr zum Nachtheil der epischen Entwicklung in *Walahfrids* Werk den Gang der *Visio* unterbrechen.

Andere Zusätze gehen ohne Frage auf *Walahfrid* allein zurück. Die historischen Angaben über den Grafen *Gerold* (v. 811—825), der von *Heito* nur kurz erwähnt war, schienen wohl für Fernerstehende zum Verständnis nothwendig. *Walahfrids* Eigenthum sind natürlich auch die Zusätze, in denen er als Augenzeuge *Heitos* Bericht ergänzen konnte, wie v. 888—896, v. 912—930; dazu kommen jene, in denen er mit seiner Belesenheit, sei es in der Bibel, sei es in anderen Schriften prunkt; so besonders die eingeschobenen Verse 695—699, wo er sich auf den *Liber pastoris* des *Hermas* beruft. Ganz *Walahfridisch* ist auch jener kritische Zusatz v. 566—569, wo

der junge Dichter zu der Schilderung der Vision, bei der Wetti die Heiligen Dionysius, Hilarius, Martinus, Anianus gesehen haben wollte, sich die wenig andächtige Zwischenfrage erlaubt, wie Wetti denn habe erkennen können, dass es grade diese Heiligen gewesen seien. Dass er dann wirklich eine Erklärung dafür zu geben sucht, mindert das Anstössige dieser naseweisen Frage nicht. Schwerlich ist sie wohl als ein fremder Einwurf, dem er zuvorkommen will, zu betrachten.

Der Umstand, dass diese Zusätze Walahfrids zu seiner Vorlage, und besonders die selbständigen, anfangs selten, allmählich immer häufiger werden, und vor allem das Vorkommen von Beigaben der letztgeschilderten Art zeigt, dass dem jungen Dichter, den wir in seinem ersten Briefe an Grimald in tiefster Bekümmernis, im Briefe an Adalgis in freudiger Rührung, in der Einleitung zu seinem Gedicht in ernster Selbstbetrachtung fanden, während der Arbeit mehr und mehr wieder die Schwingen der heiteren, unbefangenen, ja fast übermüthigen Laune, die ihm von Natur eigen war, wuchsen. Die dichterische Thätigkeit wirkte befreiend auf ihn, wie Grimald es gewollt.

An ihn dachte Walahfrid wieder zuerst, als er glücklich sein grosses Erstlingswerk vollendet. Ihm sandte er die erste Abschrift davon mit einem Briefe, der uns erhalten ist¹. Er athmet wieder den vollen Jugendfrohsinn des achtzehnjährigen Schülers. Dem ihm nach Wettis Tode nun am nächsten stehenden Freunde, dem wohlwollenden Vertrauten gegenüber giebt sich Walahfrid in voller Natürlichkeit; seine geradsinnige Bravheit leuchtet überall wohlthuend hervor.

Dankbar erinnert er sich der Zeit, wo Grimald ihn zuerst seiner Aufmerksamkeit würdigte. Er hat ihn nie wieder seitdem vergessen, sich von Herzen stets nach seiner Gemeinschaft gesehnt, wie auch jetzt. Und wenn ihn auch weite Fernen von Grimald trennen, Berg und Thal scheidend zwischen ihnen liegen, so sieht doch sein geistiges Auge beständig die Züge des Freundes. Ihm giebt er nun auch Nachricht von der glücklichen Vollendung seines Werkes, das Grimald zuerst angeregt, wenn auch der entscheidende Anstoss von Adalgis ausgegangen war. Nun, da die Arbeit fertig, die ihn vor allem bei seinen Zeitgenossen und bei der Nachwelt berühmt gemacht hat, und von der er doch wohl selbst das Bewusstsein hatte, dass sie nicht übel gelungen war, urtheilt er ziemlich unbefangen darüber. Dass er nur sehr ungern das Werk begonnen, und mit grösstem Widerwillen daran gearbeitet habe, spricht er mit voller Offenheit aus. Nur auf Befehl des Adalgis habe er Heitos Prosabearbeitung heimlich in Verse gegossen. Dass irgend jemandem das Werk gefalle, verlange er

1) Poet. lat. II, 301—303, 333.

nicht, er habe es nur Adalgis zu Willen gethan, mehr aus Gehorsam, als aus Fähigkeit. Denn, fügt er sinnig hinzu, er habe gewusst, dass wer geistvollen Männern folgt, niemals irrt. Wenn er im Vermass und in der Stellung der Synalöphen Fehler gemacht habe, so wolle er sich darum auf keinen Streit einlassen, da er nicht, um Geschwätz aufzurühren, gearbeitet habe, sondern hauptsächlich, um den einmal gefassten Vorsatz auszuführen. Denn eigentlich sei weder sein Alter einem solchen Gegenstande angemessen, noch sein Wissen zur Ausführung hinreichend. Doch fügt er selbstbewusst hinzu, ein Funken ('scintilla', vgl. den ersten Brief an Grimald, Poet. II, 334, v. 38) Geistes sei wohl darin, der nur des Brennstoffes bedürfe, des geeigneten Gegenstandes, über den er sich ungehindert und frei verbreiten könne. Hier habe er weder Zeit genug zur behutsamen Durcharbeitung, noch überhaupt Gelegenheit gehabt, frei seine eigene Sprache zu reden. Hatte er sich doch eng an Heitos Darstellung anschliessen, und dann noch Adalgis' besondere Wünsche berücksichtigen müssen! 'Ja, wenn mir Musse gegeben würde, frei durch die Felder zu schweifen, so glaube ich wohl, ich hätte vielleicht einige Zweiglein abpflücken können, um damit meinen bäuerischen Sinn einigermassen zu verbergen'. Also nur um seinem Entschlusse treu zu bleiben, habe er seinen Willen über seine Unfähigkeit siegen lassen. Er wisse nämlich, dass es einige gäbe (damit spielt er wohl auf Erlebald und Tatto an), die dergleichen Visionen für nicht mehr als eitle Träumereien erachteten, und weder darüber etwas haben (eine Aufzeichnung derselben: statt Erlebalds hatte Heito die Prosadarstellung verfasst!) noch glauben oder auch nur hören wollten (vgl. die Weigerung der Mönche, Erlebald zu holen, damit er Wettis Erzählung von seiner Vision höre!). Wenn diese nun von seiner Dreistigkeit, die Vision Wettis sogar in Versen darzustellen (so schon die alte Erklärung von 'praesumptio', Anm. a) erführen, dann nähmen sie kollernd das Werk zur Hand, und begierig die Fehler, von denen es strotzt, aufstöbernd, finden sie, gern oder ungern, was sie hassen, — während sie doch nur gesucht haben, wonach sie dürsten (eben Fehler aufzuspielen). 'Aber sie sollen nur wissen, dass ich nur getrieben darangegangen bin, und meist wie mit Stacheln gepeinigt geschrieben habe. Doch aus Liebe zu dem, der dies gesehen und jenes hat ausgeführt wissen wollen', hat mich auch diese Kühnheit beseelt'. So bittet denn Walahfrid nun Grimald,

1) Entweder geht beides auf Adalgis, dann ist 'dies' der vorliegende Brief, 'jenes' das beifolgende Gedicht (vgl. oben S. 271); oder beides auf Wetti, dann ist 'dies' die Vision, 'jenes' ihre schriftliche Verbreitung; vgl. Visio v. 891—92.

alle Fehler und sachlichen Mängel der ihm mit dem Briefe übersandten Abschrift des Gedichtes verbessern zu wollen. 'Denn es ist nöthig, dass dem Herrn Erlebald und meinem Lehrmeister Tatto diese Sache (die Bearbeitung) nicht verborgen bleibe (bisher wissen sie also noch nichts davon, vgl. oben 'furtim'), da es sich für einen Mönch nicht geziemt, seinem Abt irgend etwas zu verheimlichen. Wenn sie nun das Werk betrachten, und es von zu groben Fehlern verunziert finden, dann werden sie sogleich mich stacheln, nicht streicheln, und, wie ich fürchte, werde ich, der ich schon fast das achtzehnte Jahr vollendet habe, mit gerechten Schlägen (Ironie!) gezüchtigt werden. Denn in dieser Kunst (zu prügeln) sind sie — 'wie übrigens auch in anderen', fügt er, den Spott nur scheinbar mildernd, hinzu — vortrefflich erfahren, aber lieben thun sie weniger (d. h. doch 'mich'; also sie sind lieblos gegen mich; nicht, wie Mabillon meint, 'die Poesie'; letztere lieben sie allerdings auch nicht, wofür Mabillon richtig die Verse an Sigimar anführt, das ist aber hier nicht gemeint). Daher vertheidige meine Niedrigkeit ('vilitatem meam', grade wie in dem Briefe an Adalgis, *Formulae* p. 376) und schütze die schwachen Stellen dieses Entwurfs'. Nachdem er noch wohlgefällig auf die in seiner Bearbeitung — grade wie in den Schlussversen des Briefes an Adalgis — versteckten Akrosticha (vgl. *Poet. lat.* II, 316—319) hingewiesen, schliesst Walahfrid diesen wichtigen Brief an Grimald mit den herzlichen Worten: 'Möge der allmächtige Gott Dich gesund und Deines Strabus (Walahfrids Beiname) gedenkend erhalten, heiligster Vater, Amen!' — Zu diesem Briefe gehören dann noch die am Ende der *Visio* abgedruckten Verse (*Poet. lat.* II, 333), grade wie der Brief an Adalgis mit Versen schloss. Er wiederholt darin kurz den Inhalt des Briefes, wie er nur ungern ans Werk gegangen sei, wie es gewiss voller Fehler sei und bittet nochmals Grimald, auf dessen Anregung es entstanden, alle Mängel zu tilgen.

Gewiss wird nun Grimald der Bitte seines jungen Freundes, die hier wohl nicht nur die bekannte Höflichkeitsformel war, gewillfahrt haben; er wird die verbesserte Abschrift ihm dann zurückgesandt haben mit dem Bemerkten, er könne die Arbeit wohl seinen Vorgesetzten mittheilen, er habe sich nicht zu scheuen. Die Reinschrift hat dann der junge Dichter, wie er es schon in jenem Briefe in Aussicht stellte, sicherlich denselben überreicht. Gewiss wird Erlebald die erbetene Ver söhnung dem Jünglinge nicht versagt haben; spätere Verse an Tatto zeigen, dass er auch mit diesem in ein freundliches Verhältnis trat.

Damit war diese vielleicht wichtigste Episode in Walahfrids Leben, zu deren Schilderung uns die Entdeckung jenes

Akrostichons aufforderte, beendet. Sein Schmerz um Wettis Tod war neuer Lebensfreudigkeit gewichen; sein umfangreiches Werk hatte ihm selbst und seinen Zeitgenossen Gewissheit über seinen Dichterberuf verschafft. Durch die Uebersendung desselben an Grimald wurde er vielleicht auch schon damals beim Hofe bekannt, zu dem er bald darauf als Erzieher des Prinzen Karl in ein nahes Verhältnis trat. Dankbar hat er später Grimald, der ihm zu diesem ersten Gedichte die Anregung geboten, als er selbst schon der Nachfolger seines gestrengen Abtes Erlebold geworden, sein vollendetstes Werk 'De cultura hortorum' gewidmet.

Wer genau die Beziehungen zwischen den hier besprochenen Schriftstücken verfolgt, wird, glaube ich, sicher zu der Ueberzeugung gelangen, dass in der That jener Brief der Reichenauer Formelsammlung in diesem Zusammenhange seine rechte Stelle, hier allein sein volles Verständnis findet. Dann werden auch die neuen Thatsachen für Walahfrids Lebensgeschichte, wie wir sie hier zu geben versucht haben, begründet erscheinen. Wieweit unsre Beobachtung auf die Anschauung von den Zeitverhältnissen und der Anordnung der übrigen Briefe dieser Sammlung von Einfluss ist, muss späterer Untersuchung vorbehalten bleiben.

X.

Die

Acten der Triburer Synode 895.

Von

Victor Krause.

II.

Beschreibung der Handschriften.

Von den oben S. 52 genannten 16 Handschriften, welche im Verein mit Regino, Burchard und der verloren gegangenen Brixener Hs. des Cochlaeus¹ die gesammte Ueberlieferung der Triburer Schlüsse darbieten, sollen hier nur die codd.² Monac. 6245, 6241, Vindob. 2198, Bamberg. P I, 9, Monac. 5541, 14628, Bamberg. A I, 35 einer näheren Besprechung unterzogen werden³. Die übrigen Hss. sind schon von anderer Seite mehr oder weniger ausführlich beschrieben worden und zwar: Coloniensis 124 von Wassersleben in dessen Beiträgen zur Gesch. d. vorgratian. Kirchenrechtsquellen S. 20 ff.; Guelferbyt. inter Helmstad. 454 von demselben in den kritischen Jahrbüchern f. Deutsche Rechtswissenschaft 1838, S. 485 und seinen Beiträgen S. 29 f. und von Weiland in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XX, (1885) S. 99 f.; Salisburg. S. Petri IX, 32, VIII, 7 von Phillips in den Wiener Sitzungsberichten XLIV (1863), S. 437 ff. und XLIX (1865), S. 630, Anm. 7. Der cod. Monac. 3853, welcher nur im Zusammenhang mit Monac. 3851 gewürdigt werden kann, soll den Gegenstand eines folgenden Aufsatzes bilden, wobei sich Gelegenheit bieten wird, über Berolin. Savignian. 2 und Bamberg. P I, 13 einige Bemerkungen zu machen.

Bevor ich dazu übergehe, den Inhalt der in Rede stehenden Hss. näher anzugeben, halte ich es für nothwendig, erst

1) S. oben S. 51, Anm. 1. 2) Dieselben waren von den betreffenden Bibliotheken für die Zwecke der MG. auf das bereitwilligste zur Benutzung nach Berlin gesandt worden, sodass ich sie hier in aller Musse durcharbeiten konnte. Ich fühle mich deshalb den Vorständen der Bamberger, Münchener und Wiener Bibliotheken zu lebhaftem Dank verpflichtet. 3) Die Untersuchungen über Monac. 6245, 6241, 5541, Vindob. 2198, Bamb. P I, 9 waren schon abgeschlossen und die Arbeit der Redaction schon angekündigt, als mir der Aufsatz von M. Sdrlek über dieselben Hss. in dem Archiv f. kathol. Kirchenrecht XLVII (1882), S. 177 ff. zu Gesicht kam. Da ich aber zu einer entgegengesetzten Ansicht über den Werth und die Verwandtschaft der Codd. gekommen und ausserdem in der Lage bin, einige Nachträge geben zu können, glaube ich, nichts Ueberflüssiges zu unternehmen, wenn ich trotzdem noch einmal eine Beschreibung derselben folgen lasse.

die 4 vollständigen Hss. der Vulgata, nämlich Monac. 6245, 6241, Vindob. 2198 und Bamberg. P I, 9 im allgemeinen und, in Verbindung mit der Brixener Hs. des Cochlaeus, mit Bezug auf die Triburer Synode zu charakterisieren.

Wie durch Sdralek¹ jetzt allgemein bekannt geworden ist, hängen die 4 genannten Codd. aufs engste zusammen und zwar so, dass Monac. 6245 mit 6241, Vindob. mit Bamberg. und einer der beiden ersteren mit einem der beiden letzteren verwandt ist². Die Frage, auf die es hierbei ankommt, ist nun die, ob Monac. 6245 von 6241 und Vindob. von Bamberg. abgeleitet ist, oder umgekehrt. Der Streit, welcher sich hierüber entsponnen hat, ist fast immer nur ein Streit über das Alter der Hss. gewesen; der Inhalt ist nur selten und in ungenügender Weise in Betracht gezogen worden.

Wenden wir uns zunächst zu den beiden Münchener Codd., so schwanken die Altersbestimmungen in Bezug auf Monac. 6245³ zwischen saec. IX./X. und saec. XI., in Bezug auf 6241⁴ zwischen saec. IX./X. und saec. XII. Von den Forschern, welche sich zuletzt mit diesen beiden Hss. beschäftigt haben, hält Phillips⁵ den Monac. 6245, Sdralek⁶ dagegen den Monac. 6241 für den älteren. Meiner Meinung nach kann es nun, namentlich wenn man die beiden Hss. nebeneinander hält und ihre Schriftzüge vergleicht, kaum einem Zweifel unterliegen, dass Monac. 6245 der ältere⁷, Monac. 6241 der jüngere ist, dass der erstere dem 9.⁸, der letztere dem 11. Jahrhundert angehört, mithin 6245 für 6241 die Grundlage gebildet hat. Ganz abgesehen von den paläographischen Merkmalen sind es aber noch andere Umstände, welche 6241 ein jüngeres Alter zusprechen.

Im Conc. Mog. 847, c. 25 (Capit. II, S. 182) giebt 6245 die Zahl der Eideshelfer in Uebereinstimmung mit sämmtlichen anderen Hss. ganz richtig auf 12 an, während 6241 ebenso wie Burchard 72 Eideshelfer auftreten lässt. Nun ist zwar die Zahl LXXII durch Rasur entstanden, da aber die Verbesserung gleichzeitig vorgenommen worden ist, so kann 6245 kaum aus 6241 geschöpft haben; man müsste es denn gerade für wahrscheinlich halten, dass der Schreiber von 6245 die Zahl der 72 Eideshelfer der späteren Zeit auf die Zwölfzahl des 9. Jahrhunderts aus eigenen Stücken reduciert habe. Viel-

1) A. a. O. S. 184 ff. 2) Vergl. Phillips in den Wiener Sitzungsberichten XLIX (1865), S. 629, welche immer gemeint sind, wenn Ph. schlechtweg citirt wird. 3) Vergl. Sdralek S. 188, Anm. 2. 4) A. a. O. S. 184, Anm. 2. 5) A. a. O. S. 629. 6) A. a. O. S. 188. 7) Siehe auch Phillips S. 629. 8) Dass beide dem ausgehenden 9. Jahrhundert angehören könnten, ist durch die Benutzung Reginos und des Capitels der Altheimer Synode von 916 ausgeschlossen; siehe 6245 fol. 1. 33'. 78'; 6241 fol. 101. 103'.

mehr liegt die Vermuthung nahe, dass der Schreiber von 6241 sich durch Burch. VI, 7 zu der Aenderung hat verleiten lassen. Ferner begehrt der Schreiber von 6241, welcher in der Triburer Synode mit 6245 eine grosse Anzahl falscher und richtiger Marginal- und Interlinearglossen gemeinsam hat¹, das Versehen, dass er im Prolog (Harzheim II, S. 389) bei dem Hiob-Citat: 'Una uni coniungitur' zwischen 'una' und 'uni' aus 6245 die Marginalglosse: 'sequaces illius videlicet diaboli, quo nulla inter se discordia divisi sunt in bonorum nece gravius glomerantur' in den Text setzt²; und dass er die selbständige Abhandlung über den Zehnten, welche in 6245 ebenso wie im Vindob. und Bamberg. am Ende der Triburer Synode steht, mit dem c. 13 zu einem Ganzen verbindet³. Endlich weist der Inhalt oder, besser gesagt, die Art und Weise, wie der Inhalt geordnet ist, auf ein jüngeres Alter von 6241 hin. Der cod. 6245, welcher aus mehreren selbständigen Hss. besteht⁴, bietet nämlich weiter nichts als ein wüstes Durcheinander von allerlei Quellen des canonischen Rechts, in welchem man beim besten Willen auch nicht die Spur eines leitend gewesenen Gedankens zu erkennen vermag. Der Schreiber von 6241 dagegen suchte all' das Material, welches er dort vorfand, wenigstens in etwas zu ordnen und in ein System zu bringen. Und wenn man auch nicht gerade wird behaupten wollen, dass seine Arbeit eine hervorragende Leistung sei, so wird man doch zugestehen können, dass sie immerhin im Vergleich zu 6245 einen Fortschritt darstellt. Deshalb glaube ich auch die Meinung von Sdralek⁵, der Schreiber von 6245 habe die von 6241 hergestellte Ordnung bei der Anlage seiner Hs. wieder zerstört, verwerfen zu müssen. Ich werde in dieser meiner Ansicht von dem Verhältnis der beiden Hss. noch durch ein weiteres Moment bestärkt. Wie schon oben kurz bemerkt, besteht 6245 aus mehreren selbständigen, in irgend einer Zeit zusammengebundenen Hss. Nun tritt die eigenthümliche Erscheinung zu Tage, dass der Verfasser der Sammlung in 6241 bald aus diesem, bald aus jenem Theil der ganzen Hs. 6245 geschöpft hat⁶. Ja er hat sogar aus 6245 drei Canones, welche sich dort mitten zwischen einer Abhandlung auf den Rändern von fol. 74'. 75. 75' finden, in seine Compilation aufgenommen⁷. Hätte also 6245 aus 6241 geschöpft, wie Sdralek glaubt, so gelangte man zu der Annahme, dass die verschie-

1) Siehe auch Phillips S. 629. 2) Nur diese eine Glosse, nicht wie Phillips S. 629 meint, zwei. Was dieser unter der zweiten Glosse zu verstehen scheint, die Worte: 'sed quae agenda sunt, rite et laudabiliter discernent' am Schlusse von c. 1 hinter 'dissiderent', gehören zum Text. 3) Siehe auch Phillips S. 768 B. 4) Siehe Sdralek S. 188 und unten S. 289. 5) A. a. O. S. 188 f. 6) S. unten. 7) Vergl. unten 6241 fol. 102'—103' mit 6245 fol. 74'—75'.

denen Schreiber der selbständigen Theile von 6245 ein und denselben Codex in folgender Weise excerpiert hätten¹: A müsste von 6241 fol. 40—81', B fol. 82—87', nun wieder A fol. 87'—102, C fol. 102—104', A wiederum fol. 105, endlich D fol. 108—142' ausgeschrieben haben. Die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Thätigkeit leuchtet ein. Die Schwierigkeit hebt sich aber bei der Umkehrung des Verhältnisses: die 4 oder 5 Theile sind schon im 10. Jahrhundert aneinandergebunden worden und 6241 hat aus diesem nun entstandenen cod. 6245 sein Material geschöpft.

Ich gehe zu Vindob. 2198 und Bamberg. P I, 9 über und erörtere die Frage, ob Vindob. aus Bamberg. oder Bamberg. aus Vindob. geflossen ist. Sdralek², welcher, soviel ich weiss, zuerst auf die engen Beziehungen zwischen diesen beiden Hss. hingewiesen hat, hält den Bamberg. für den älteren, mithin für die Quelle des Vindob. Auch hier ist die Verwandtschaft gerade umgekehrt: nicht Vindob. ist aus Bamberg. abgeleitet, sondern er ist vielmehr die Grundlage für den letzteren. Der Beweis hierfür ist der denkbar einfachste: der Bamberg., welcher ebenso wie der Vindob. dem 10. Jahrhundert³ angehört, lässt in der Sammlung von 98 Kapiteln das erste weg und hat in der Triburer Synode eine grosse Anzahl Lücken, welche sich im Vindob. nicht finden, was der Fall sein müsste⁴, wenn dieser aus jenem abgeleitet wäre. So fehlen im Bamberg. im Triburer Concil c. 31 der Schluss von 'Item de ultima poenitentia' ab (Harzheim II, S. 401 ff.); c. 36 der Schluss von 'Istam diffinitionem tenuerunt' ab; c. 38 der Schluss von 'Est igitur ut ex decretis' ab; c. 40 die Worte: 'et in augmentum iniquitatis iuramento confirmasse'; 'et cetera; ad ultimum vero veneficia — christianis omnibus obseramus'; c. 41 die Worte: 'Quia vero humana fragilitas — muniatur ad standum'; c. 44 die Worte: 'Quodsi defecerit mulier — neglegenti aut minuere poenitenti'; endlich c. 46 die Worte: 'Si autem eadem mulier — omnino non reddat'. Daraus ergibt sich mit zwingender Nothwendigkeit der Schluss, dass Bamberg. unmöglich die Quelle für Vindob. gewesen sein kann. Diesem Resultat steht scheinbar der von Sdralek⁵ für das höhere Alter des Bamberg. ins Feld geführte Umstand entgegen, dass in diesem das jüngste Stück⁶ auf die erste Hälfte des 10. Jahrh., die jüngste Auf-

1) Ich nehme an, Schreiber A hat von 6245 fol. 1—56' (wenn nicht schon bei fol. 31 ein zweiter Codex beginnt), B fol. 57—62, C fol. 63—78', D 79—124' geschrieben, s. unten S. 289. 2) A. a. O. S. 191 f. 3) Das 9. ist für Vindob. wegen der Benutzung Reginos ausgeschlossen, siehe fol. 88 ff.; vergl. Sdralek S. 190, Anm. 1. 4) Zumal im Vindob. weder Correcturen noch spätere Einschaltungen vorhanden sind. 5) A. a. O. S. 192. 6) Die Synode von Dingolfing 932, fol. 169.

zeichnung im Vindob.¹ auf das letzte Viertel desselben Jahrhr. verweist. Allein ein Widerspruch ist gar nicht vorhanden: fol. 87, auf welchem sich im Vindob. die Excommunication von 976 findet, gehört überhaupt nicht an diese Stelle. Während alle anderen Blätter der Hs. den Charakter der Bücherschrift des 10. Jahrhr. zeigen, ist fol. 87, Vorderseite, von einem der Urkundenschrift kundigen Schreiber des 11. Jahrhr., fol. 87' in der Bücherschrift des 11. Jahrhr.² geschrieben. Das Blatt ist bei der Anlage des Codex aus irgend einem Grunde leer gelassen und von einem müssigen Schreiber später beschrieben worden; mit seinem jetzigen Inhalt zerreisst es vollständig den Zusammenhang zwischen fol. 86 und fol. 88, wie er sich im Bamberg. 205'—206 erhalten hat. Es beweist somit nichts gegen das höhere Alter des Vindob.

Es ist bis jetzt zu zeigen versucht worden, dass Monac. 6241 aus Monac. 6245, und Bamberg. aus Vindob. geflossen sind. Welcher Art sind nun die Beziehungen zwischen Monac. 6245 und Vindob.³? Mit Hülfe der Palaeographie allein dürfte sich die Frage nach dem höheren Alter des einen oder des anderen Codex schwer entscheiden lassen. Untersuchen wir dagegen beide Hss. auf ihren Inhalt oder auf die Reihenfolge des Stoffes hin, so finden wir auch hier, dass der Schreiber von Vindob. bald aus dem einen, bald aus dem anderen Theil des Monac. seine Materialien herbeiholt⁴. Wäre also Monac. aus Vindob. abgeleitet, so müsste man sich zu derselben unwahrscheinlichen Annahme bequemen, welche oben S. 286 bei Monac. 6245. 6241 bereits in das rechte Licht gestellt worden ist. Dass dem aber nicht so ist, dass vielmehr Monac. die Quelle für Vindob. bildet, wird durch zwei andere Momente bestätigt. Zunächst flicht Vindob. zwei Marginal- und Interlinearglossen des Monac. fälschlich in den Text ein: in c. 4 (Harzheim II, S. 392 ff.) macht Monac. zu den Worten: 'iniuria sacerdotum et ecclesiarum sacrilegium est' die Glosse: 'sacrilegium est sacrarum rerum ablatio vel pollutio', Vindob. sagt: 'iniuria sacerdotum et ecclesiarum sacrilegium est sacrarum rerum ablatio vel pollutio'; in c. 14 bemerkt Monac. zu den Worten: 'sicut — statutum est cap. XVII' zwischen den Zeilen: 'prout ibi legitur', Vindob. fügt die Glosse ohne Weiteres an 'cap. XVII.' an. Sodann, und das dürfte Ausschlag gebend sein, lässt Vindob. eine Anzahl Worte aus, welche dagegen richtig im Monac. vorhanden sind. Es fehlen im Vindob. im c. 42:

1) Die Excommunication Heinrichs II. aus dem Jahre 976; fol. 87'.

2) Dies bestätigt mir auch Herr Dr. Bretholz in Wien, welcher die Hs. daraufhin noch einmal angesehen hat. 3) Ueber die Thatsache der Verwandtschaft siehe oben S. 284. 4) Siehe unten bei der Beschreibung des Vindob.

‘habeat ius et potestatem’; c. 46: ‘sin autem, omnino non reddat’; c. 55: ‘Nullo vehiculo utatur’; c. 58: ‘atque perfectionem consequatur’.

Aus dem Gesagten ergibt sich mithin, dass aus Monac. 6245 einmal Monac. 6241, ein ander Mal Vindob. 2198 und aus diesem Bamberg. P I, 9 abstammen oder:

Monac. 6245

Monac. 6241

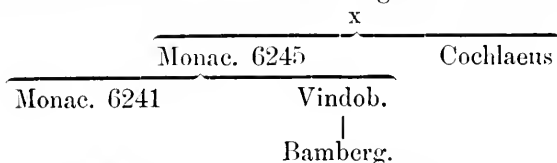
Vindob.

|
Bamberg.

Es bleibt noch übrig, in Bezug auf die Triburer Synode die Beziehungen dieser 4 Hss. zu der Brixener des Cochlaeus zu untersuchen. Da aber schon oben gezeigt worden ist, dass Monac. 6241, Vindob. und Bamberg. an nicht unerheblichen Fehlern kranken, diese sich aber bei Cochlaeus nicht finden, so ist eine Abhängigkeit der Brixener Hs. von einer der drei genannten ausgeschlossen und nur Monac. 6245 in Betracht zu ziehen. Dieser kann nun die Brixener Hs. nicht zur Vorlage gehabt haben: Cochlaeus sagt in c. 2 (Harzheim II, S. 392 ff) statt: ‘seu quilibet ex clero’, ‘sed communicare quilibet’; in c. 4 am Ende statt: ‘consortes cum episcopis sunt’, ‘consortes sunt episcopis’; c. 7 am Ende statt: ‘Si vero comes non procuraverit vel non emendaverit’, ‘Si vero non procuraverint vel non emendaverint’; c. 17 statt: ‘ac nimium vociferantem’, ‘animam vociferantem’; er lässt c. 19 am Schluss den Passus: ‘Nihilominus¹ statuimus — praecipimus’ weg; c. 38 die Worte: ‘est uxor aliud²’; er sagt c. 38 am Ende statt: ‘Haec eadem lex — sit feminis et viris libertis’, ‘Haec eadem lex — sit feminis et viris libertas³’. Umgekehrt kann aber auch die Brixener Hs. nicht aus der Münchener abstammen. Denn der Münchener Codex lässt in c. 12 die Worte: ‘ad cuius rei confirmationem plurimum valet quod ipse’ weg und sagt statt: ‘aut longinquitas itineris aut navigationis difficultas’, ‘aut alicuius difficultatis⁴’. Da also weder die Brixener Hs. aus der Münchener, noch die Münchener aus der Brixener abgeleitet ist, so können sie, da sie auch einige Fehler gemeinsam⁵

1) Siehe Phillips a. a. O. S. 769. 2) Die Stelle wird in der Ausgabe lauten: ‘Itaque aliud est uxor, aliud concubina, sicut aliud ancilla’ etc. 3) Vielleicht ist dies aber nur ein Druckfehler. 4) Vergl. auch im Prolog (a. a. O. S. 389 rechte Col.) ‘superseminare’ statt ‘subseminare’; S. 390 linke Col. ‘nec spiraculum quidem incidit, statt ‘ne spiraculum quidem incedit’; rechte Col. ‘Interdum’ statt ‘Interim’. 5) Cap. 25 am Ende: ‘velamen sibi imponere’ statt ‘imposuisse’; c. 31: ‘in epistola Innocentii papae cap. XXI’ statt ‘cap. XXII’; c. 35 fehlt hinter ‘irascitur Deus’ ein ‘quod’ oder Aehnliches; c. 55 ‘ad episcopum pertinebat’ statt ‘pertinebit’.

haben, nur auf ein und dieselbe Vorlage zurückgehen. Der Stammbaum der 5 Hss. der Vulgata ist mithin dieser:



Ich lasse nunmehr die Beschreibung der einzelnen Codd. folgen:

Cod. Monac. 6245.

Cod. Monac. 6245 (Frising. 45) membr., 4^o, saec. X., 124 fol. 1; vergl. Katalog der Münchener Hss. III, 3, codd. lat. I, 3 S. 78; Sdrlek a. a. O. S. 188 ff. Die Hs. besteht, wie schon erwähnt (S. 286), aus 4 oder 5 verschiedenen Theilen, welche bereits im 10. Jahrh. zusammengebunden sind. Der erste Theil reicht von fol. 1—56' und ist bis fol. 30' einspaltig, von fol. 31—56' zweisepaltig geschrieben. Zwischen fol. 56' und fol. 57 sind zwei Blätter ausgeschnitten und es beginnt mit fol. 57 eine andere Hs. mit 'factum inventum fuerit separatur' = Conc. Mog. 847, c. 30 (Capit. II, S. 183 not. h). Dieser Cod. ist einspaltig und reicht bis fol. 62, dessen Rückseite leer, schmutzig und halb abgeschnitten ist. Der dritte Theil, einspaltig, fängt mit fol. 63 an und geht bis fol. 78'. Dass dies eine besondere Hs. war, geht daraus hervor, dass fol. 63, welches stark abgerieben und schwer lesbar ist, mitten im Satze beginnt, das letzte Kapitel die Nummer XVIII hat und auf der letzten Seite die Worte stehen: 'Finiunt dicta sancti Methodii'. An fol. 78' endlich schliesst sich mit fol. 79—124 die vierte zweisepaltig geschriebene Abtheilung an. Die Rückseite von fol. 124 ist fast unleserlich.

fol. 1. De² tricennali praescriptione Gelasii papae. Illud etiam = Reg. I, 18.

De his qui presbiteros fatigare praesumunt. Si domni principis = Conc. Tribur. 895, Prolog; vergl. oben S. 73, Anm. 2, Phillips S. 777 G.

De terminis minime transferendis. Innocentius Florentino episcopo Tiburnensi — habeat requiramus = Innoc. c. 36 (Dionys; vergl. Jaffé, Regest. pontif. I², 317). fol. 1'. Die von Pertz im Archiv VII, S. 812 abgedruckten germanischen Namen.

1) Nicht 154 fol., wie der Katalog sagt. 2) Soweit es mir mit meinen noch geringen Hilfsmitteln und Kenntnissen möglich war, habe ich die Herkunft der Canonen zu ermitteln gesucht; wo mir dies nicht gelungen, gebe ich nach alter Regel die Anfangs- und Endworte.

fol. 2. De compositione ministrorum ecclesiae = L. Baiuw. I, 8. 9 (LL. III, S. 274).

fol. 2'. De concilio Arelatensi. Ut presbyteri sub sigillo = Conc. Arel. 813, c. 18 (Mansi XIV, Col. 62).

Canon sancti Theodori (corrigiert aus 'Gregorii') de sacris ordinibus. In ordinatione presbyteri = Poenit. Theod. lib. II, c. 3, § 2-5 (Wasserschleben, Bussordnungen d. abendländ. Kirche S. 204).

fol. 3. Pro qua causa uxor ducatur. Prima autem causa ducendae uxoris est causa prolis — Qui se non contineat, nubat.

De electione mariti et uxoris. In legendo marito — in tutela ex custodia consisteret.

fol. 3'. Capitula Nicholai papae = Sdralek S. 185d.

fol. 7'. Item responsiones beatae memoriae Nicholai papae ad Salomonem = Sdralek S. 186e.

fol. 9'. Capitula contra Iudaeos Magni Karoli . . .

Cap. 1. Ut erga Iudaeos, (11 Capitel) — inimicis Christi patronus efficitur. Finiunt capitula contra Iudaeos Magni Karoli caeterorumque regum cum consensu episcoporum. — Sind die bekannten Judenkapitel aus Conc. Meld. 845 c. 73. (Mansi XIV, Col. 836).

fol. 13. Si cuius uxor in captivitate fuerit abducta — ut in Innocentii papae cap. XXXVII. decernitur. — Vergl. Innoc. c. 37.

Item in epistola eiusdem papae Innocentii cap. LVI. Sepe accidit — praecavendum. — Dasselbe Kapitel, welches Wasserschleben in cod. Helmstad. des Regino gefunden und Regino S. 239, Anm. 139 abgedruckt hat. (Von anderer Hand). Ut de rebus aecclesiarum = Cap.

Wormat. 829, c. 8 (Capit. II, S. 18); Reg. I, 19.

fol. 13'. Excerptum super istud capitulum de libro Bedae presbyteri. Si licet homini dimittere uxorem suam — Et qui dimissam a viro ducit, moechatur.

fol. 14'. Iudicialis sententia contra contemptores. Hi tres domini Salvatoris verissimi testes introducantur — quia pro pecunia veritatem negat et falsitatem profert.

fol. 15. Incipit epistola Rabani — Finiunt capitula etc. = Conc. Mog. 847 (Capit. II, S. 173-184 not. z).

fol. 31. Acerra est thuris arcula etc. Vergl. Sdralek S. 189 b.

De sacrilegis. De sacrilegis seu auguriatricibus — Domino perficere studeant.

Ut si quam diocesim episcopus ab heresi liberans = Conc. African. c. 86 (Dionys).

fol. 31'. Incipiunt capitula sequentis opusculi = Verzeichnis der 58 Titel der Triburer Synode 895 (Harzheim IIS. 388).

fol. 32'. *Differentia inter sacrilegium et furtum ut in Martiani rethorica legitur. Accusatio. Pocula templi e sacerdotis domo furatus es — subtrahantur. Folgt eine Glosse über sacrilegium und furtum.*

fol. 33. *De his, qui peccata poenitere nolunt. Qui ex mortalibus inpoenitentes sunt — Similiter qui eis communicant.*

Quod episcopus, presbyter et diaconus peccantes fideles verberare non debeant. Illic disciplinae correctio non prohibetur — in toto conservet. — Vergl. Can. apost. c. 28.

fol. 33'. *In decretis papae Leonis cap. XVIII legitur. Non omnis mulier — aliud ancilla, aliud libera. — Vergl. Reg. II, 181.*

Item in decretis eiusdem papae Leonis cap. XLII. Quod debeant feminae — reformetur. — Vergl. Reg. II, 182.

Cap. XLIII. Quod non prohibetur (statt 'probatur') esse culpabilis — esse sortitus. — Vergl. Reg. II, 183.

Item in epistola eiusdem papae Leonis cap. XLV. Ut si mulieres — privandae sint. — Vergl. Reg. II, 183 am Ende.

fol. 34. *Incipit epistola praeeloquutiva — per infinita saecula saeculorum. Amen. = Text der Triburer Synode 895.*

fol. 56. *De decimis. Dominus dicit in evangelio = Phillips S. 768, B und Sternnote zu c. 13 in der Ausgabe.*

fol. 56'. *Ado. Agilo. Engilbold.¹ Engilmunt.*

fol. 57. (neuer² Codex) *factum inventum fuerit separetur — usque in finem servetur = Conc. Mog. 847 c. 30 med., c. 31 (Capit. II, S. 183 f.).*

fol. 57'. *In synodo Zachariae papae urbis Romae cap. XV. De gradibus cognationum — haec constitutio communis est tam mulieri quam viro. — Eine kleine Canonen-Sammlung eherechtlichen Inhalts, besprochen von Kunstmann im Archiv f. kathol. Kirchenrecht VI (1861) S. 10.*

fol. 63. (neuer Codex): *s. oben S. 289.*

fol. 63'. *Sermo synodalis. Noster dominus et episcopus ac spiritalis pater — qui absolutionem huius synodi petierit. — Vergl. Sdralek S. 189 d.*

fol. 70. *Ammonitio de cotidiana et previssima oratione mane et vespere.*

fol. 70'. *Admonendum tamen est — emendationem congruam = Conc. Mog. 852, c. 3 (Capit. II, S. 185 lin. 38 — S. 186 lin. 8).*

1) 'Engilbold' Sdralek S. 189 b.

2) Siehe oben S. 289.

Cap. XXII (aus 'XXI' corrig.). De eo, si liber aliquo crimine infamatur. Si quis fidelis — perscrutemur sicut = Conc. Trib. 895, c. 22 (aus unserer Hs. abgedruckt von Thomas in d. Sitzungsber. der bayrisch. Akad. 1869, S. 5).

fol. 71. De libris totius scripturae qui sint recipiendi et qui non. Duobus sine dubio modis tota scriptura intellegenda est — finit de libris in ecclesia recipiendis et non recipiendis (fol. 78). — Vergl. Sdrlek S. 189d.

Zwischen diesem Tractat auf den Rändern von fol. 74'. Si quis de uno pago vel episcopio = Conc. Tribur. c. 42, kürzere Fassung; Phillips S. 778, c. 26; oben S. 77, n. 24.

fol. 75. Concilio Ancirano titulo XXXIII. Convent in aecelesiastico — affectare praesumant fieri iudices = derselbe Canon, welchen Phillips im Salisb. IX 32, fol. 95 fand; vergl. Wiener Sitzungsberichte XLIV (1863), S. 446; XLIX (1865), S. 778, c. 36.

fol. 75'. Theodosii lex. In adulterio = Reg. II, 143.

fol. 78. In decretis papae Leonis cap. XVIII — privandae sint = fol. 33'.

fol. 78'. De discretionem periuriorum apud Altheim acta XXV. Sciens et voluntarie = Synod. Altheim. 916, c. 25 (LL. II, S. 558).

fol. 79 (neuer¹ Codex) De diligentia corporis domini. Ist die sog. Canonen-Sammlung des Remedius von Chur, aus dieser Hs. und 6241 herausgeg. von Kunstmann, Tübingen 1836.

fol. 124'. Interrog. synodic̄ resistant̄ laicorum. Quis in concilio. Sind die von Merkel LL. III, S. 485 abgedruckten Synodalfragen.

Cod. Monac. 6241.

Cod. Monac. 6241 (Frising. 41), membr., fol., saec. XI, 142 fol.; vergl. Catalog d. Münchener Hss. III, 3, codd. latin. I, 3, S. 77; Sdrlek S. 184. Die Hs. ist gleichmässig von ein und demselben Schreiber angefertigt worden und wurde, wie oben S. 284 f. gezeigt worden ist, aus Monac. 6245 abgeleitet. Es fehlen in ihr, und zwar in dem Theil, welcher die Triburer Synode enthält, 1 Blatt am Anfang derselben und 3 Blätter² in der Mitte. sodass im 'Titelverzeichnis von 'Cap. XXIII. De his qui velatas — in domo sua in sancta' (cap. 1 am Schlusse) und von 'dominicis et diebus festis (cap. 5) — porrigens quodammodo manum' (cap. 12) Lücken entstanden

1) S. oben S. 289. 2) Ich habe die Blattzahlen nicht angemerkt; Sdrlek S. 185 c sagt, dass drei zwischen fol. 56. 57 ausgerissen seien.

sind. Zur leichteren Anschauung, wie unser Cod. aus 6245 entstanden ist, gebe ich den Inhalt desselben, wo es nöthig ist, in Tabellenform und mit Berücksichtigung der Reihenfolge im Cod. 6245.

fol. 1 (von späterer Hand) Liber Frisingensis sancte Marie sanctique Corbiniani.

(Hand des Schreibers) Incipit Canon I apostolorum = Epitome der Dionyso-Hadriana; vergl. Maassen, Gesch. d. Quellen d. kanon. Rechts I, S. 467.

6241		6245
fol. 40	Incipit epistola Rabani — Finiunt capitula etc.	fol. 15—31
fol. 51'	Incipit ¹ epistola Triburiensis concilii	fol. 34.31'—56
fol. 77'	Capitula Nicholai papae	fol. 3'—7'
fol. 81	Item responsiones . . . Nicholai ad Salomonem	fol. 7'—9
fol. 82	In synodo Zachariae papae — quam viro	fol. 57'—62
fol. 87'	Capitula contra Iudaeos — efficitur	fol. 9'—13
fol. 90'	Si cuius uxor — praecavendum	fol. 13
	Excerptum . . . de libro Bedae — moechatur	fol. 13'

Hierauf folgen allerlei Canonen, welche für uns von weiter keinem Interesse sind; dann:

fol. 92. Iudicialis sententia — profert = Monac. 6245 fol. 14'.

fol. 92'. Conc. Meld. titulo LXXX. Scelerosi et in capitalibus vitiis . . . obstinati — ista sanctorum adiuvent patrocinia; ist nicht Meld. 845; vergl. Wiener Sitzungsber. XLIV (1863), S. 500.

fol. 94'. De tricennali praescriptione — requiramus = Monac. 6245 fol. 1.

fol. 95. De compositione ministrorum = l. c. fol. 2.

fol. 96'. Pro qua causa uxor ducatur — consisteret² = l. c. fol. 3.

fol. 97. Admonemus et obsecramus, sicut alibi scriptum invenimus, fraternitatem vestram, ut de communi salute nostra cogitantes attentius audiatis admonitionem nostram; enthält³ Vorschriften über das Leben von Mönchen; darunter fol. 99

1) Monac. 6241 giebt den Index titulorum zwischen Prolog und Text der Capitel. 2) Zwischen fol. 96 und 97 ist ein Stück Pergament saec. XI. eingehftet; es enthält Burch. XI, 12. 10. (Burch. XI, 12 ist Karolomanni Cap. Vern. 884, c. 8, LL. I, S. 552; Burch XI, 10 = Conc. Meld. 845 c. 56). 3) Siehe auch Sdralek S. 187 h.

folgende Stelle: 'Carmina diabolica, quae super mortuos nocturnis horis vulgus cantare solet, et cachinnos, quos exercent . . . vetate'. Schliesst: 'Martyrologium et poenitentialem habeat et cetera'.

fol. 100. De sacramento episcopis, qui ordinandi sunt ab eis: Daz ih dir hold pin; ist der von Müllenhoff-Scherer, Denkmäler Deutscher Poesie und Prosa, S. 180 herausgeg. Priestereid.

fol. 100'. Auditum fratris karissimi; ist der Eid Leos 800, Jaffé, Bibl. rer. Germanic. IV, S. 378.

fol. 101. Sacramentum parentelae, quomodo inquirendum sit. Triburiense concilium. CCXXVIII. De illa parentela = Reg. II, 232.

CCXXVIII. Quorum illicita coniugia = Reg. II, 231.

fol. 101'. Concil. Agath. cap. LXXIII. Quicumque episcopalem — ab eo sententia promulgatur. — Ist derselbe Canon, welchen Phillips in Salisb. IX, 32 fol. 97 fand; vergl. Wiener Sitzungsber. XLIV (1863), S. 449; XLIX (1865), S. 778, c. 37.

6241		Monac. 6245
fol. 102	De his, qui peccata — in toto conservet In decretis papae Leonis — privandae sint	fol. 33
fol. 102'	Si quis de uno pago Concilio Ancyrano titulo XXXIII	fol. 33' fol. 74'
fol. 103'	Theodosii lex De discretionem periorum	fol. 75' fol. 78'
fol. 104	Admonendum tamen est Cap. XXII. Triburiensis concilii: De eo	fol. 70' fol. 70
fol. 104'	Admonitio de cotidiana	fol. 31
fol. 105	Ut si quam diocesim De sacrilegis	fol. 31

fol. 105'. Magi sunt, qui facinorum magnitudinem — in propriam linguam mutaverunt = Hrabani de magicis artibus (Migne, Patrol. lat. CX, Col. 1097).

fol. 108—142'. De diligentia corporis = Monac. 6245 fol. 79.

1) Der Cod. giebt diesem Capitel die Ueberschrift: 'Require in libro secundo de vita sancti Martini cap. III'.

Cod. Vindob. 2198.

Cod. Vindob. 2198 (ius can. 99), membr., 4^o, saec. X, 123 fol.; vergl. Tabulae codd. mss. Vindob. II, S. 29 ff.; Sdralek S. 190 f. Die Hs. 'bildet' nicht, wie Theiner meint, eine zusammenhängende, aus drei grösseren Theilen bestehende Sammlung, sondern ist aus verschiedenen selbständigen, nicht zusammengehörigen Bestandtheilen zusammengesetzt; sie ist beinahe ebenso systemlos, wie ihre Grundlage, Monac. 6245. Der Codex ist mannigfach verstümmelt: 1 Blatt fehlt zwischen fol. 6 und 7; eine ganze Lage in der Triburer Synode hinter fol. 65 (c. 32: 'disceptationes — Ecce in' c. 35); ferner fol. 107; 1—2 Blatt zwischen fol. 110 und 111, (d. h. c. 78—82; siehe unten S. 302, c. 78); er schliesst mitten im c. 98 auf fol. 123' mit: 'et speramus ut supra'. Fol. 18. 19 gehören nicht an diese Stelle: sie sind in der Schrift des XI. Jahrh. geschrieben und anderen Inhalts²; der richtige Text von fol. 17' geht auf fol. 20 weiter; ebenso fol. 87³. An fol. 33' ist ein Stück Pergament angeheftet; es enthält in späterer Schrift den Brief Gregors an Constantius⁴ und eine Decretale Gregors⁵ und Hadrians⁶. Fol. 121 ist vor fol. 120 geheftet, worauf eine moderne Hand aufmerksam macht.

Nach seinem Inhalt zerfällt der Codex in zwei Theile, von welchen der erste, fol. 1—88, im Grossen und Ganzen den Inhalt des Monac. 6245 wiedergiebt, während der zweite, von fol. 88' ab eine systematische Canonen-Sammlung von 98 Capiteln darbietet.

Erster Theil.

fol. 1—43 enthält die Canonen-Sammlung des *Remedius* = Monac. fol. 79. Sie beginnt mit einem Index von 79 Titeln, an welchen sich der Text von 75 Capiteln mit einer Vorrede anschliesst ('Operosum valde est'), welche im Monac. fehlt¹. Bei c. 74 springt die Zählung auf 71 zurück, sodass c. 75 des Textes c. 78 des Index entspricht. Fol. 1 ist fast unleserlich; auf fol. 1' steht am oberen Rande: 'fideiussor id est purigo'. Sämmtliche Ränder dieses Abschnittes sind mit Auszügen aus Decretalen, Concilien, Bibelstellen, Capitularien u. s. w. mit Angabe der Herkunft bedeckt. Ich überlasse es den Canonisten, diese Excerpte auf ihren Werth hin zu prüfen; die Capitularien-Stellen, zumeist aus Bened. Lev., sind, soviel ich sehen kann, bekannt. Auf fol. 18 steht

1) Vergl. W. Lippert im N. A. XIV (1889), S. 22, Anm. 1. 2) Sie enthalten Pseudo-Fabian c. 4—7. 3) Siehe oben S. 287. 4) Jaffé, Reg. pontif. I², 1272. 5) 'Item Gregorius in correctione — sit legum et patriae proditor'. 6) 'Utrum hic, qui hoc aut illud peccatum commisit — et satellitibus eius ut discat non blasphemare'. 7) Vergl. Sdralek S. 190.

von anderer Hand folgendes Briefformular eines Papstes G.¹ an einen Passauer oder Paduaner Bischof, betreffs einiger von einem excommunicierten Bischof geweihter Priester:

G. episcopus servus servorum Dei dilecto in Christo fratri Pataviensi ae

iscop^o salutem et apostolicam benedictionem. Praesentium latores ad nos venientes se ab episcopo excommunicato, tamen id nescientes, presbyteros esse ordinatos confessi sunt. Qua de re nos nuper in litteris, quas fraternitati tuae remisimus, non plene respondimus. Super hoc itaque dirigimus ut, si eos tunc temporis nescivisse praefatum episcopum excommunicationi² subiaccere constiterit, et cetera, que ex eorum vita et moribus perquirenda sunt, non impederint, gradu presbyteratus fungi misericorditer permittas per manus impositionem. Et spiritus sancti gratiam, quam habere non potuerunt alterius praesumptione, obtineant ex nostra devotione.

fol. 43. Capitula Nicolai papae = Monac. fol. 3–7'.

fol. 46'. Incipiunt capitula sequentis opusculi — De decimis. Dominus dicit in evangelio = Monac. fol. 31' — fol. 56 incl.

fol. 75' (andere Hand). Si quis presbyter crisma dederit = Cap. miss. Aquisgr. I, 809, c. 21 (Capit. I, S. 150).

(Andere Hand). Ex decretis, quae facta sunt Compendio publico palatio cap. VI. Si femina — quo vivat = Decret. Compend. 757, c. 8 (a. a. O. S. 38).

Ex decretis Luduici Caesaris et Lotharii imperatoris. Qui scit uxorem — permaneat cum ea = Decret. Vermer. 758–768, c. 13 (a. a. O. S. 41).

fol. 76 (erste Hand). Item responsiones beatae memoriae Nicolai = Monac. fol. 7'–9.

fol. 77. Capitula contra Iudaeos = l. c. fol. 9'–13.

fol. 80. Si cuius uxor — praecavendum = l. c. fol. 13.

Excerptum super istud . . . Bedae — erit sustinenda = l. c. fol. 13'.

fol. 80'. Capitula, que in lege Salica mittenda sunt. Si quis diaconum = Cap. legg. add. 803, c. 1 (Capit. I, S. 113).

Ut nullus ad placitum = Cap. miss. 803, c. 20 (a. a. O. S. 116).

fol. 81. L. Ut primo unusquisque — studeat conservare = Archiv VII, S. 828.

LI. Deinde ut secundum — contendat = ebenda.

V. De valentia. Qui restiterit domum = Lex Baiuw. add. V, c. 12. 11. 13 (LL. III, S. 466).

1) In den Regesten der Gregore ist nichts Aehnliches zu finden.

2) So statt 'excommunicationi.'

fol. 81'. In synodo Zachariae — mulieri quam viro = Monac. fol. 57'—62'.

fol. 86. Pro qua causa — consisteret = l. c. fol. 3.

fol. 86'. XXI. Ex¹ decreto Fabiani papae capitulo VIII. Quod extranei ex necessario discidium intra consanguineos non faciant — procreatio. — Ist nicht Fabian.

fol. 87² (saec. XI.) Die Namen der auf der Synode von Ingelheim 948 versammelten Bischöfe; hieraus abgedruckt von Pertz LL. II, S. 24, Note b.

fol. 87'. Hanc igitur orationis adunationem = LL. II b, S. 171; LL. III, S. 483.

Haec excommunicatio = LL. II b S. 171; LL. III, S. 485.

fol. 88. (erste Hand) De Calcedonense concilio. Parrochia per tricennium — iudicetur primate. — Ist nicht Chalcedon.

Iterum de eodem concilio. Post XXX annos nullus repetat diocesim suam. — Ebenfalls nicht Chalcedon.

Ex concilio Toletano. Cum apostolus salubriter exhortetur — occasiones amittat. — Ist in den Toletanischen Concilien nicht zu finden.

Ex epistola Gelasii. De tricennali praescriptione. Illud etiam — Asterio et Praesidio VICC = Jaffé I², n. 637; vergl. Monac.³ fol. 1.

Zweiter Theil.

Fol. 88' beginnt die Canonen-Sammlung von 98 Kapiteln, auf welche Theiner⁴ zuerst aufmerksamer gemacht hat. Indem er in Bezug auf das Alter der Hs. zwischen Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrh. schwankte, stellte er für die Quellen der Sammlung die Alternative auf, dass sie im ersten Falle die Grundlage für Regino, im zweiten Falle aber eine Ableitung aus Regino darstelle. Er machte dabei eine Anzahl Kapitel namhaft⁵, welche directe Verwandtschaft mit Regino verriethen. Auf Grund derselben kam dann Wasserschleben⁶ zu dem Resultat, dass die Sammlung aus Reg. stamme. Ich bin in der Lage, die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigen und

1) 'Calcedonense concilium' am Rande. 2) Siehe oben S. 287

3) Aus Monac. wird dieser Canon wegen seiner längeren Fassung kaum genommen sein. 4) Ivo's vermeintliches Decret S. 15 f.; Disquisitiones criticae in praecipuas canonum collectiones S. 152 ff.

5) Nach ihm, Ivo's vermeintliches Decret S. 16, Anm. 24, sollen aus Reg. stammen: c. 3—11. 13. 14 = Reg. II, 6—9. 49. 50. 61. 67. 91. 92 (nach der Zählung in der Ausgabe von Wasserschleben); c. 18—30 = Reg. II, 165—168. 172. 174. 177. 182. 183. 186. 189. 190. 193; c. 31. 32 = Reg. II, 197; c. 36—42 = Reg. II, 110. 111. 116. 117. 277. 283; wie in Wahrheit die Beziehungen sind, erhellt aus dem Folgenden. 6) Beiträge S. 29.

zugleich eine umfangreichere Benutzung Reginos, als sie Theiner angab, darlegen zu können. Ich lasse, da man von der Sammlung, ausser Theiners Bemerkungen, wenig weiss und sie überdies manch Eigenartiges enthält, eine möglichst genaue Inhaltsangabe folgen¹.

Die Ueberschrift lautet: 'Incipiunt capitula ex canonibus sanctorum patrum; in primis qualiter ordo synodalis concilii celebrandus est'. Daran schliesst sich der Index von 98 Kapiteln, beginnend: 'I. Deinde canones apostolorum L, qui per Clementem Romanum pontificem dicuntur esse translati' und schliessend mit: 'XCVIII. Ordo privatae seu annualis poenitentiae ita prosequendus est'.

- fol. 91 c. 1². Hora diei prima = Ordo de celebrando concilio aus Pseudo-Isidor; dann Isid. Etymol. VI, c. 16; endlich die 3 Adnotationen über die Concilien und Decretalen; vergl. W. Lippert im N. A. XIV, S. 23. 22. 16. 20. 21, Anm. 4.
- c. 2. Ex dictis sancti Hieronimi. Si non potest, inquit, calix iste — circa aliorum benignus.
- c. 3. De³ poenitentia super homicidiis. Si quis = Reg. II, 6.
- c. 4⁴—7 = Reg. II, 7—9. 49.
- c. 8. De his qui pro nihilo ducunt homicidium in bello factum. Exemplis Rabani ad Heribaldum episcopum = Reg. II, 50 — esse contendit. Videndum ergo illi est — alienae deceptionis = Hraban an Heribald c. 4 (Migne CX, Col. 471); der Verfasser hat also zunächst Reg. ausgesprochen, dann aber die Fortsetzung aus dessen Quelle zugefügt.
- c. 9. Ex epistolis Rabani ad Raginbuldum — custodiat = Reg. II, 61.
- c. 10 = Reg. II, 67.
- c. 11. De his qui se interficiunt. Concilio Bracar. = Reg. II, 91.
- c. 12. De eadem re. Item constitutum est in concilio ad Wizipurch de eo, qui semetipsum occidit aut laqueo se suspendit, ut = Bened. Lev. II, 70. — Woher die Bezeichnung dieses Kapitels als eines Weissenburgers (oder Würzburgers?) stammt, vermag ich nicht anzugeben. Hefele, Conciliengesch. IV² kennt bis zum 11. Jahrh. weder Weissenburger noch Würzburger Synoden.

1) Ich bediene mich hierbei, da der Vindob. theilweise verstümmelt ist, auch des später zu besprechenden Bamberg., in welchem sich die Sammlung ebenfalls findet. 2) Fehlt im Bamberg. 3) Im Bamb. fehlen der Schluss von c. 2. 3—6 wegen ausgefallener Blätter; siehe unten S. 304. 4) Cap. 4 setzt hinzu: 'abstineat nisi dominicis et aliis festis diebus et his, qui'.

- c. 13¹. Item in synodo Authisiodorensi cap. XVII. Quicumque se propria voluntate — non recipiatur (= Conc. Authisiod. c. 17, Mansi IX, Col. 913). Quaesitum est = Conc. Mog. 847, c. 27 (Capit. II, S. 182); Reg. II, 92 reicht nur bis 'in id ipsum'.
- c. 14. Ex concilio Magonciatensi = Reg. II, 95.
- c. 15. De furto. Si clericus aut monachus furtum fecerit — sola communio. — Vergl. Burch. XI, 64; Conc.² Agath. c. 5.
- c. 16. De furto in monasterio. Furtum in monasterio factum — Sicut in Hieronimo legitur.
- c. 17. De ratione coniugium (sic!) dicta sancti Augustini. Qualis esse debet uxor — per scripturas recipienda. — Vergl. Poenit. Marten. c. 37 (Wasserschleben, Bussordnungen S. 290), Coll. Hibern. lib. XLVI, c. 2 (ed. Wasserschleben S. 185).
- c. 18³—23 = Reg. II, 165—168. 172. 174.
- c. 24. Ex concilio Triburensi. Virgines, quae ante XII annos = Conc. Trib. 895, c. 24, kürzere Fassung, übereinstimmend mit cod. Helmstad.; nicht Reg. II, 177; siehe oben S. 76, n. 10; Phillips S. 774, c. 14.
- c. 25. 26 = Reg. II, 182. 183.
- c. 27. Ex concilio Agatense cap. XLI. Incestis coniugis (corr. 'coniugis' codd.) nihil prorsus veniae reservamus, nisi cum adulterium separatione sanaverint. Incestos vero nullo coniugii nomine deputandos, quos etiam designare funestum est. Hoc enim esse censemus: Si quis viduam uxorem duxerit et postea cum filia sua fornicatus fuerit seu cum duabus sororibus nupserit, aut si qua duobus fratribus nupserit seu cum patre et filio; item si quis relictam fratris, quae prius soror extiterat, carnali coniunctione violaverit, si quis neptem, si quis novercam aut nurum suam duxerit, si quis consobrinam suam vel filiam avunculi vel relictam eius, si quis patru filiam vel privignam suam duxerit, eos disiungi et ulterius numquam coniugio copulari et (für 'sed') sub magna districtione fieri volumus. Sane quibus coniunctio illicita interdicitur, habebunt sibi post actam poenitentiam ineundi melioris coniugii, id est legitimi, libertatem, id est potestatem. — Der Canon stammt, so wie er hier vorliegt, weder aus Reg. II, 186, noch aus Conc. Agath.

1) Cap. 13 bildet im Bamberg. 2 Capitel, und c. 19 = 19 bis

2) Die gallischen und spanischen Synoden werden stets nach der Hispana (Migne LXXXIV); die übrigen, wo nichts bemerkt ist, nach Dionys (Migne LXVII) citiert. 3) Cap. 19 bildet im Bamberg. c. 19 bis; damit ist die gleiche Zählung wieder hergestellt.

- c. 51; aus diesem rührt nur her der Anfang bis 'esse census'; das Folgende: 'Si quis viduam — fieri volumus' ist aus Conc. Mog. 847 c. 29 in der Form der codd. 2—6; der Schluss endlich aus Reg. II, 186.
- c. 28 = Reg. II, 189.
- c. 29. Ex capitularium libro III. Qui viduam — copulaverit, bannum nostrum, id est LX solidos componat; illam vero ulterius non attingat = Anseg. IV, c. 16; nicht Reg. II, 190.
- c. 30. De incestis. Si quis sponsam habens sorori eius forsitan vitium intulerit et coboret (sic!) tamquam suae, illa vero, quae vitium passa est, si necem subintulerit, omnes hi, qui huius facti consciï fuerunt, X annos paeniteat in pane et aqua secundum statuta canonum. — Vergl. Conc. Ancyr. c. 25 (Hispana); nicht Reg. II, 193.
- c. 31 = Reg. II, 197 — iudicavimus.
- c. 32. Ex epistola Magont̄. Nullus proprium = Reg. II, 197, zweiter Theil.
- c. 33. De feminis, quae ante episcopum filios suos tenent. Dictum vobis est = Conc. Cabill. 813, c. 31 (Mansi XIV, Col. 99).
- c. 34. Ex concilio Magont̄. De eo, ut non plures ad suscipiendum de baptismo — in confirmatione vero id ipsum fiat. Der Canon steht mit derselben Bezeichnung auch Monac. 14628, fol 18'; er ist mit der Inscription: 'Ex decretis Leonis papae apud sanctum Medardum' in Burch. IV, 25 und D. IV de consecr. c. 101 übergegangen; seine Herkunft ist unbekannt.
- c. 35 = Reg. II, 204.
- c. 36 = Reg. II, 110 — excludantur. Uxorem habens si concubinam habuerit, non communicet.
- c. 37—40 = Reg. II, 111. 116—118.
- c. 41. Ex concilio Vurmacensi¹, qualiter se fratres expurgare debent de furto in monasterio — ad probationem = Conc. Wormat. 868, c. 15 (Mansi XVI, Col. 872); nicht Reg. II, 277.
- c. 42. Audiant raptores et praedones ecclesiasticarum rerum, quid dicat sanctus Anacletus: Qui abstulit = Reg. II, 283; vergl. aber auch dessen Quelle, Conv. Carisiac. 857, Collectio de raptor., LL. I, S. 453, aus welcher der Eingang herrührt.
- c. 43²—45 = Reg. II, 288. 127. 130.
- c. 46. Ex eodem concilio. Si cuius uxor = Conc. Tribur. 895, c. 46.

1) 'Wormacensi' Bamb. 2) C. 43: 'Ex concilio Meldensi cap. LXXI'; c. 44: 'Ex decreto apud Compendium, de virgine violata'; c. 45: 'Ex concilio Namnatensi cap. XXII'.

- c. 47. Nicolai papae responsio ad Carolum archiepiscopum interrogantem. Si cuius uxor adulterium perpetraverit — sed vivificat = Jaffé I², n. 2709.
- c. 48¹. 49 = Reg. II, 289. 290.
- c. 50. Item. Si quis clericus sigilla episcopalia — ob quam causam confregerit.
- c. 51³—54⁴ = Reg. II, 296. 299. 351. 358.
- c. 55. Ex concilio Agapensi. Nec illud = Reg. App. III, 48.
- c. 56—58 = Reg. II, 366—368.
- c. 59. Rabanus ad Heribaldum. De his etiam — VII vel V annos poeniteat. — Die Rubrik stimmt mit Reg. II, 369 überein, der Text mit der Quelle, Hraban an Heribald c. 30, (Migne CX, Col. 491).
- c. 60⁵—63 = Reg. II, 371. 374. 379. 381.
- c. 64. Ex concilio Turonensi. Et presbyter = Reg. I, 74.
- c. 65. Ex concilio Rotumacensi. Presbyter sub sigillo = Con. Mog. 813. c. 27 (Mansi XIV, Col. 72).
- c. 66—68 = Reg. II, 395. 399. 425. Ich mache hierbei auf die Beziehung zwischen c. 67. 68 und dem Cod. Guelpherbyt. inter Helmstad. des Regino aufmerksam. Diese Hs. macht zu Reg. II, 425, welches in einer Gruppe von Canonen wiederholt wird und dessen Quelle bisher unbekannt geblieben ist, den Zusatz: 'Ex dictis Fructuosi episcopi'. Nun geht aber diesem Capitel (c. 68) in unserer Sammlung Reg. II, 399 (c. 67) mit derselben Rubrik: 'Ex dictis Fructuosi episcopi' voraus. Der Schreiber des Helmstad. hat also wahrscheinlich unsere oder eine ähnliche Sammlung vor sich gehabt und sich durch die Aufeinanderfolge der beiden Capitel verleiten lassen, den zweiten Canon ebenfalls dem Fructuosus zuzuschreiben, ein Irrthum, der sich vielleicht auch durch die eigenthümliche Inscription des c. 67 entschuldigen lässt. Die Rubrik zu c. 67 lautet nämlich: 'Ex dictis Fructuosi episcopi. De eo quod bannum episcopi vel presbyteri superbiendo parvipendent', welche nichts anderes ist, als eine ungeschickte Verschmelzung der Rubriken von Reg. II, 399 und II, 425⁶.
- c. 69. Ne laicus institutionem presbyteri sui contempnat. 'Ex eodem' Bamb. In synodo Toletano capit.

1) 'Ex concilio Meldensi'. 2) Derselbe Canon mit der Rubrik 'Meldense' steht auch Monac. 14628, fol. 18'. 3) Im Vindob. fehlt c. 53 von 'dentem pro dente' ab bis c. 60 'quod qui talia et his': oben S. 295. 4) C. 53: 'Ex epistolis Rabbani ad Heribaldum'. 5) C. 60: 'Ex concilio Ancyrensi'; c. 61: 'Ex concilio Bragarensi'; c. 62: 'Ex eodem'. 6) Die Rubrik zu c. 68: 'Ne laicus institutionem presbyteri contempnat' ist ebenfalls falsch und bezieht sich auf c. 69.

- XLII. Si quis ex saecularibus — multa regalem persolvat. — Vergl. Conc. Tolet. I, c. 11.
- c. 70. De his, qui contempnunt bannum ab episcopis impositum = Conc. Tribur. 895, c. 8.
- c. 71. 72 = Reg. II, 426. 437.
- c. 73. In synodo Aurelianensi prima sub Ludowico. De his, qui ecclesiam pro reatibus — non requiratur. — Stammt nicht aus Orléans.
- c. 74. De accusatoribus clericorum. Primo semper = Capp. Angilr. c. 12 (Hinschius, Pseudo-Isid. S. 761).
- c. 75. Item ex eodem. Placuit, ut nullus = ebenda c. 19, S. 762.
- c. 76. De accusatoribus sanctus Anacletus dicit: Accusatores autem — praedicatur extendit = Pseudo-Anaclet. c. 25 (Hinschius S. 84).
- c. 77. Ex concilio Melivitano. Item placuit, ut omnes servi = Conc. African. c. 96; Carthag. VII, c. 2 (Hispana).
- c. 78¹. Beda dicit de presbytero fingente se presbyterum. De presbytero se fingente — baptismata et eucharistiae.
- c. 79. Ex poenitentibus quamvis bonis = Reg. App. III, 37.
- c. 80. Rabanus de clericis. Inprimis ergo visum est nobis conscribi — neque vult mortem peccatoris.
- c. 81. In concilio Hilerdensi. De his, qui altari deserviunt. Hi vero = Conc. Herd. c. 5.
- c. 82. Ex concilio Magontiano sub Arnulfo rege de causa sacerdotis. Si diaconus vel sacerdos crimina capitalia commiserit — suplex atque summissus. — Ist weder aus einem der vier Mainzer Concilien, noch aus Metz 888, Tribur. 895; er stimmt aber wörtlich überein mit Poenit. Hubert. c. 62, bzw. Poenit. Merseburg. b. c. 18 (Wasserschleben, Bussordnungen S. 386. 431); er findet sich abgekürzt mit der Inscription: 'Mogontiacense Arnolfus' im Monac. 14628, fol 20'.
- c. 83. De presbyteris prava exempla. Concilio Mag. sub Ludowico rege. Si quis presbyter = Conc. Mog. 851, c. 8 (Capit. II, S. 188), wörtlich mit cod. Bamberg. übereinstimmend.
- c. 84. De presbyteris degradatis. Concilio Hilerdensi. Dictum est nobis presbyteros propter suam negligentiam — communione separentur. — Ist weder aus Conc. Herd., noch aus Dionys, noch aus der Hispana; bei Burch. II, 191 wird der Canon als 'Mogont. c. 40' bezeichnet, was aber auch falsch ist.

1) Im Vindob. fehlt c. 78—82; fol. 110 schliesst mit 'sanctae trinitatis sub trina', fol. 111 beginnt c. 82 mit: 'gradu honoris privetur'; oben S. 295.

- c. 85. Ex concilio Magontii. Et laicalibus = Reg. I, 345.
 c. 86. De filiis non legitimis. Filii vero = Reg. I, 428; vergl. besonders Anm. 689.
 c. 87. Item. Hos itaque, quos = Reg. I, 429, zweiter Theil.
 c. 88. De precibus ad altare dicendis. Placuit etiam hoc, ut preces = Conc. African. c. 103 (Carthag. a. 407, c. 9); vergl. Reg. App. III, 23.
 c. 89. Ut nullus episcopus . . . consecrentur. Concilii Cartaginensis cap. XVI. Placuit, ut episcopi = Conc. Carthag. c. 16.
 c. 90. Epistola Hormisdæ papæ per universas provincias. Ecce manifestissime constat — canones continere videntur = Jaffé I², n. 868 (Migne LXIII, Col. 527).
 c. 91 = Reg. II, 411.
 c. 92. Sententia Calisti papæ. Si aliquo modo sacerdos fuerit lapsus — Domini plena est terra. — Ist nicht Calixt; vergl. Burch. XIX, 42; Capp. Remedii c. 46.
 c. 93. De capitulari imperatorum. Ut intellegatur, in quo facto immunitas frangatur. Pervenit ad nos, quod quedam ecclesie aut monasteria = Bened. Lev. I, 279.
 c. 94. De paenitentibus. Concilio Affricano. Et paenitentibus — ante abscidam manus eius inponatur = Conc. African. c. 10.
 c. 95. Item. Illi, qui diversis erroribus — coniugii libertatem.
 c. 96. In Antiocono concilio. Si quis temerarius = Conc. Tribur. 895, c. 6.
 c. 97 = Reg. II, 412—418.
 c. 98. Ordo privatae seu annualis paenitentiae ita prosequendus est. Premonere debet omnis sacerdos eos, qui sibi confiteri solent — iudicium secundum canones, ut alii timorem habeant¹.

Haec sunt capitula ex divinis scripturarum scriptis.

Cod. Bamberg. P I, 9.

Cod. Bamberg. P I, 9 (e bibl. cath. Babenberg), membr., fol., saec. XI. XII. X, 232 fol.; vergl. Knust im Archiv VII, S. 822 ff.; Sdralek S. 191 f. Die Hs. besteht aus zwei Theilen: einem ersten jüngeren und einem zweiten älteren. Der erste Theil beginnt mit einer Canonen-Sammlung in 12 Büchern, welche ein kurzes Excerpt aus der sogenannten Collectio canonum XII partium und mithin ohne Werth ist. Derselbe ist seinem weiteren Inhalt nach von Knust a. a. O. gewürdigt

1) Vindob. bricht mitten im Cap. ab; oben S. 295.

worden; es genügt für unsere Zwecke, darauf zu verweisen¹. Uns interessiert hier nur der zweite Theil, welcher mit fol. 128 beginnt. Dieser Abschnitt, oder besser gesagt Codex, gehört dem 10. Jahrhundert an, und ist, wie oben gezeigt wurde, aus Vindob. abgeleitet. Es fehlen in ihm zwischen fol. 177' und 178 2 Blätter (Conc. Tribur. c. 2: 'effectus liberrimus — moderni temporis sacerdotum quin' c. 5); 1 Blatt zwischen fol. 182' und 183 (c. 16: 'Si terram vendis — proferre compesceret' c. 22); mehrere Blätter zwischen fol. 208' und 209 (Schluss von c. 2. 3—6 incl.). Zur leichteren Uebersicht und zur besseren Beurtheilung seiner Verwandtschaft mit Vindob. lasse ich den Inhalt des Codex in Tabellenform folgen:

Bamberg.		Vindob.
fol. 128	Canonen ² -Sammlung des Remedius	fol. 1—43
fol. 169'	Capitula Nicolai papae	fol. 43—46'
fol. 173'	Incipit ² Cap. sequentis opus- culi — dicit in evangelio	fol. 46'—75
fol. 194'	Si quis presbyter — perma- neat cum ea	fol. 75'
	Item responsiones . . . Nicolai	fol. 76
fol. 195'	Capitula contra Iudaeos	fol. 77—80
fol. 198'	Si cuius uxor — erit susti- nenda	fol. 80
fol. 199	Capitula quae in lege Salica Ut primo — contendat	fol. 80' fol. 81
	De ⁴ his qui divinationes — corrupti = Conc. Ancyr. c. 23.	
fol. 199'	In synodo Zachariae	fol. 81'—86
fol. 205'	Pro qua causa De ⁵ Calcedonensae — Prae- sidio VICC	fol. 86 fol. 88
fol. 206—231'	Incipiunt capitula — ex di- vinis scripturarum scrip- tis	fol. 88'—Ende

1) Alles, was hiervon für die MG. von Werth war, ist von Herrn Dr. Sackur collationiert worden. 2) Zwischen Index titulorum und Text, fol. 169, steht die von Knust a. a. O. S. 826 abgedruckte Notiz über die Synode von Dingolfingen 932; siehe auch LL. III, S. 482. 3) Hinter 'Similiter qui eis communicant' (Monac. 6245 fol. 33) sind 9 Zeilen ausradiert; wahrscheinlich hat dort dasselbe gestanden, was sich Monac. 6245 fol. 33: 'Quod episcopus — in toto conservet' findet. 4) Dieses Capitel steht nicht im Vindob.; statt dessen die Stellen aus der L. Baiuw. 5) Vindob. fol. 86' fehlt hier.

fol. 232. c. XXII. Qui possessionem ecclesiae vel parrochiam per XXX annos = Capp. a sacerdot. propos. 802, c. 17, (Capit. I, S. 107).

c. XXXVII. De rebus ecclesiarum = Cap. Wormat. 829, c. 8 (a. a. O. S. 13); Reg. I, 19.

fol. 232'. Epistola Gregorii papae. Si quis subdiaconus diacono — reus utique sustineret.

Epistola Gregorii papae. Si accusator et accusatus — nulla ratione sustineret.

Epistola Gregorii. De stupro cuiuslibet. Virginem stupratam Gregorius iubet uxorem percipere — in monasterio peniteat.

Cod. Monac. 5541.

Cod. Monac. 5541 (Diess. 41) membr., 8^o, saec. XIII/XIV. und saec. XI., 143 fol.; vergl. Catalog der Münchener Hss. III, 3, codd. latin. I, 3 S. 22; Sdralek S. 179 ff.

Die Hs. besteht aus 2 seit dem 14. Jahrh. zusammengebundenen Codd., von welchen auf der Innenseite des Vorderdeckels eine Inhaltsangabe versucht wird.

Erster Theil, saec. XIII ex., XIV in., fol. 1—68.

fol. 1—45. Chronica minor, herausgeg. von O. Holder-Egger in SS. XXIV, S. 178 ff.

fol. 45—68. Allegorien; vergl. den Catalog.

Zweiter Theil, saec. XI, fol. 69—143.

Dieser Codex enthält eine, im Folgenden näher beschriebene Canonen-Sammlung², deren Anfang verloren gegangen ist. Die jetzt noch vorhandenen 200 resp. 210 Capitel sind nicht numeriert³, sondern nur durch die roth ausgeführten Inscriptionen von einander getrennt. Die Hs. ist von mindestens zwei Händen angefertigt worden: die erste reicht bis fol. 139, auf dessen Rückseite (fol. 139') eine andere, wohl spätere Hand, fortfährt, welche dieselbe zu sein scheint, wie diejenige, welche den Rest des Cod., fol. 141—142, geschrieben hat. Da auf fol. 140' der Schluss des c. 202 ('caveat') rubriciert ist und die übrigen 4 Zeilen des Blattes von 2 Schreibern des XIV. Jahrh. mit Schreiberversen ausgefüllt sind, so hat man vielleicht im c. 202 das Ende der Sammlung zu sehen.

1) Schliesst sich unmittelbar an die Sammlung von 98 Capiteln an.

2) Es empfiehlt sich, für sie die von Phillips S. 630 eingeführte Bezeichnung *Collectio Diessensis* beizubehalten.

3) Auf meine Bitte ist mir von Herrn Professor Dr. Laubmann bereitwilligst die Erlaubnis ertheilt worden, die fehlende Numerierung der Capitel im Cod. vornehmen zu dürfen. Ich gestatte mir, Herrn Professor Dr. Laubmann hierfür meinen verbindlichsten Dank abzustatten.

Stösst man sich jedoch an dem Auftreten des zweiten Schreibers, so müsste man c. 200 (fol. 139) als Schluss betrachten. Aber weder diese noch jene Annahme ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurtheilung der Sammlung.

Die erste Hand, fol. 69—139 gehört nämlich nicht dem 10. Jahrh., sondern ebenfalls, wie fol. 139—143, dem 11. Jahrh. an. Zwar könnte man durch den Charakter der Schriftzüge allein auf das 10. Jahrh. hingewiesen werden¹, jedoch der Inhalt zwingt dazu, den Schreiber in den Anfang des 11. Jahrh. zu setzen. Capp. 192. 193 (fol. 134) lauten nämlich, jenes: 'Ex² concilio Triburiensi cap. XCVIII. Quicumque filiam'; dieses: 'Ex concilio Rotomagensi cap. LXVI. III. Ut episcopus'. Nun habe ich bereits oben, S. 82, n. 12, jenen Canon als herrührend aus Capp. ad. Salz nachgewiesen und dargelegt, dass er mit der Triburer Synode nichts zu thun habe. Hier taucht dasselbe Capitel mit demselben falschen Rubrum und der ungeheuerlichen Capitelzahl 99 auf; die Erklärung ist sehr einfach: das ganze c. 192 mit sammt der Inscription stammt aus Burch. VIII, 99 und die Zahl XCIX im Diess. ist nichts anderes als die Capitelzahl Burchards. Ebenso liegt die Sache beim c. 193: dasselbe ist aus Burch. VIII, 66 genommen, welcher inscribiert: 'cap. LXVI Ex concilio Rotomagensi cap. III'. Die Zahl LXVI. III in unserem c. 193 ist also entstanden aus der Capitelzahl Burchards (LXVI), welche vielleicht am Rande oder in der Nähe der 3 stand, und cap. III des conc. Rotomag.³. Beide Capitel beweisen somit die Benutzung Burchards und die Entstehung auch dieses ersten Theiles der Sammlung im Anfang des XI. Jahrh.

Ueber den Werth derselben und über ihr Verhältnis zu anderen Sammlungen wage ich mich nicht zu äussern; ich begnüge mich damit, sie bekannt zu machen und der Beurtheilung der Canonisten zu unterbreiten. Nur soviel erscheint mir sicher, dass sie, wie manche Capitelreihen beweisen⁴, aus einem bisher unbekanntem Werke geschöpft hat, welches entweder die betreffenden Capitel schon mit dieser eigenthümlichen Zählung enthielt, oder in welchem Partien vorhanden waren, welche zu den Irrthümern Veranlassung gaben.

Von den Quellen der Sammlung habe ich die Canones der Apostel, Afrikanische, Spanische, Gallische und Deutsche Concilien, Decretalen, Pseudo-Isidor, Poenentialbücher, Regino und Burchard nachweisen können; die übrig gebliebenen Capitel,

1) So urtheilen der Catalog und Sdrlek S. 180. 2) Siehe auch Phillips S. 777 c. 31. 3) Einen ähnlichen Fehler machte der Schreiber im c. 124: 'Ex epistola Rabani . . . cap. XXVIII CCLXII' was sich erklärt durch Reg. II, 243, dessen Capitelzahl hier aber verderbt erscheint; vergl. auch c. 35. 37. 38. 124. 4) Vergl. z. B. c. 68—74 und die Capitel der kürzeren Triburer Schlüsse c. 103—123; oben S. 65.

welche ich nicht zu bestimmen vermochte, wird ein besser Eingeweihter vielleicht ohne Mühe ermitteln können.

- c. 1. amore Dei elevatam esse in magno culmine virtutum. fol. 69.
De qua parte sic fatur in canticis canticorum: Indica mihi, quem diligit anima mea, ubi pascas, ubi cubes in meridie — qui in corde bono et optimo audientes verbum retinent et fructum ferunt in patientia.
- c. 2. Quomodo orandum sit. Nullus quidem sanctos homines vivos vel mortuos divinis credat colendos honoribus vel adorandos — non sunt omnimodis honesti et modesti imaginum honoris abiciendi.
- c. 3. De cherubin. De III cherubin unus cherub mitti. fol. 70.
tur a gloria dominicae maiestatis locuturus — et desinunt in extremam sillabam oth.
- c. 4. Cap. XXIII. Cottidie eucharistiae communionem percipere — quem peccata non gravant = Gennadius c. 23 (Migne XLII, Col. 1217).
- c. 5. XLIII. In eucharistia non debet aqua pura offerri — fol. 70'.
cum aqua expressum ostenditur = Gennadius c. 42.
- c. 6. Sermo Augustini. Orate quidem fratres pro me — Domini nostri misericordia vero adversus omnes insidias inimici in sua pace custodiat, dilectissimi fratres.
- c. 7. Interrogatio sancti Augustini. Obsecro, quid pati debeat, si quis aliquid de ecclesia furtu abstulerit — quidam districtius, quidam autem lenius corrigantur = Jaffé I², n. 1843 (Mansi X, Col. 406, c. 4).
- c. 8. Ex concilio Affricano, cap. XLVII. Placuit, ut si quis = Conc. African. c. 47.
- c. 9. Cap. VIII. Ut oblationes fidelium, quae altari proferuntur, nil omnino pertineant ad laicalem potestatem — de altario participantur.
- c. 10. Ex concilio Toletano. Kap. XIII. Bene siquidem maiorum regulis definitum est = Conc. Tolet. XI, c. 13.
- c. 10a. Item² eiusdem. De languoris eventu. Convenit igitur, ut cum sacerdotibus missarum tempore sancta misteria consecrantur — nisi perfectionis ordine compleantur = Conc. Tolet. VII, c. 2.
- c. 11. Item ex eiusdem Kap. II. Quod etiam consultum cuncti ordinis clerici sibi inultum esse non abigant. fol. 74'.
- c. 12. XXX. Elementa, id est caelum et terra non credimus abolenda per ignem — non substantiam transituram.
- c. 13. XXXVIII. Bonum est, facultates cum dispensatione pauperibus erogare — absolutum sollicitudine cum Christo agere.

1) Dies Capitel hat Sdralek S. 181 mit dem vorangehenden in eins verbunden. 2) Schliesst sich im Cod. unmtelbar und ohne Rubrum an c. 10 an.

- fol. 75. c. 14. XLV. In resurrectione ex mortuis sexus et forma non mutabitur — si non id resurgit, quod cadit.
- c. 15. XLVII. Ante passionem Domini omnes sanctorum animae in inferno sub debito praevaricationis — de servili conditione liberarentur.
- c. 16¹. XLVII. Post ascensionem Domini ad caelos omnium sanctorum animae — ad paenam convertantur aeternam.
- fol. 75'. c. 17. XLVIII. Internas animae cogitationes = Burch. XIX, 107.
- c. 18. XLVIII. Non omnes cogitationes = Burch. XIX, 108.
- c. 19. L. Paenitentia aboleri peccata indubitanter credimus — non Christianus, sed Novatianus est.
- fol. 76. c. 20. LI. Duabus substantiis constat homo — rationale unum tenet = Burch. XX, 6 (vergl. Isidori liber de numeris, Migne LXXXIII, Col. 1295).
- c. 21. Ex concilio Meldensi. Episcopus, in cuius parochia = Reg. II, 290 (Not. 2 584. 585).
- fol. 76'. c. 22. Ex eodem. Si quis contra regiam = Reg. II, 300 ('nisi dig. satisf.' fehlt).
- c. 23. Ex eodem. Si quis potestati — placet eos anathematizari = Reg. II, 301. 302 (Not. 603; 'propriis roborata viol.').
- c. 24. Item ex eodem. Qamvis ager aut campus vel silva ad aecclesiam vel monasterium praeceptum immunitatis habentem pertineat = Bened. Lev. I, 279, letzter Theil.
- fol. 77. c. 25. Item ex eodem. De illis autem = Reg. II, 291 ('peragunt decrevit sancta synodus, ut').
- c. 26. Unde supra. Decrevit sancta synodus pro communi utilitate = Reg. II, 292.
- fol. 77'. c. 27. Ex concilio Toletano. Si quis = Reg. II, 36 ('religiosum verberaverit et'; 'episcopos ut').
- c. 28—30 = Reg. II, 37. 39. 40; oben S. 80, nr. 8.
- fol. 78. c. 31. Ex concilio Mogontiensi. Nuntiatum est = Reg. II, 44 (not. 94).
- c. 32. Ex eodem, cap. XXXVI. Si servus = Reg. I, 404.
- fol. 78'. c. 33. Ex concilio Affricano. Decrevit sancta synodus, ut quicumque = Reg. I, 395.
- c. 34. Ex³ eodem. Ut quicumque = Reg. I, 402 (sehr verderbt).
- c. 35. Ex concilio Calcidonensi, cap. CCCXCV. Ut nullus absolute ordinetur et sine pronuntiatione stabilitatis loci, ad quem ordinatur. Qui vero — iniuriam. — Vergl. Reg. I, 397, aus welchem die obige Zahl herzurühren scheint.

1) Dies Capitel fehlt bei Sdralek S. 181. 2) Ich begnüge mich damit, nur die wichtigsten Varianten zu geben; alle Schreibfehler des Cod. gegenüber seiner Quelle anzumerken, dürfte überflüssig sein. 3) Reg.: 'Ex concilio Africano'.

- c. 36. Ex epistola Leonis papae. Non admittantur = Reg. I, 403.
- c. 37. Ex concilio Toletano, cap. CCCCII. Quicum-fol. 79. que libertatem = Reg. I, 406; siehe c. 35.
- c. 38. Ex concilio Romano CLXXX. Gregorius papa — vel consentientes ei, anathema sit = Reg. II, 187; siehe c. 35.
- c. 39. Ex concilio Laodicensi. Ut clerici edendi vel fol. 79'. bibendi causa non ingrediantur, nisi peregrinationis compulsi. Si quis haec violaverit, ut sanctorum canonum contemptor acerimis corripiatur disciplinis = Reg. I, 179 und I, 181 zweite Hälfte.
- c. 40. Ex eodem. Clericus, qui intra = Reg. I, 185.
- c. 41. Ex concilio Agathensi, cap. III. Episcopus vero fol. 80. = Conc. Agath. c. 3.
- c. 42. Ex eodem, cap. III. Clerici eciam = ebenda c. 4.
- c. 43. Ex eodem, cap. V. Si quis clericus = ebenda c. 5.
- c. 44. Ex eodem, cap. VI. Si metropolitanus = ebenda c. 35.
- c. 45. Cap. VII. Iudei, quorum perfidia = ebenda c. 34 fol. 80'. ('gratiam mereantur'; 'infirmittatis incurrerint et desperati fuerint, baptizentur').
- c. 46. Greca elementa literarum — numerus assumatur = Reg. I, 449 (not. 698; 'quaecumque eisdem temporibus id est, quae fuerit num.'). Am Rande von fol. 81 steht das griechische Alphabet: 'A Alfa I pro a' u. s. w.¹
- c. 47. Epistola² Nicolai pontificis Romani. Nicolaus fol. 82. . . . Karolo archiepiscopo = Sdralek S. 179.
- c. 48. Ex concilio Mogontiano. Si quis fornicatus fuerit fol. 85'. — mordidum vocant. — Poenitentiale Hrabans an Heribald c. 20, letzter Theil (Migne CX, Col. 467 ff.).
- c. 49. De incestis coniunctionibus in concilio Aga-fol. 86. tensi cap. LXI scriptum est. Incestis coniugiis — districtio fieri volumus = ebenda c. 20.
- c. 50. Item eiusdem. In concilio Aurelianensi cap. fol. 86'. XIII. Qui se incesti — in ecclesia permittitur, sicut iussit = ebenda c. 20.
- c. 51. In concilio Neocesariensi, cap. XXI. Qui voluntarie = ebenda c. 1.
- c. 52. In eodem concilio, cap. XXII. De homicidiis non fol. 87. sponte — tempus explere = ebenda c. 4.

1) Fol. 81' steht das hebräische Alphabet; die hebräischen Zeichen sind schlecht nachgebildet; neben jedem Buchstabenzeichen steht der Name desselben und seine Bedeutung; z. B. Alef = doctrina; Beta = domus u. s. w. Von späterer Hand steht auf einem freien Raum ein Marien-Gebet. 2) Ist verglichen worden.

- c. 53. De mulieribus, que fornicantur — poenitentia largiatur = ebenda c. 8.
- c. 54. Si qua per adulterium conceperit = ebenda c. 8.
- fol. 87. c. 55. De his, qui aborsum faciunt = ebenda c. 9.
- fol. 87. c. 56. Ex concilio Mogontiaco, cap. XIII. Si quatuor vel quinque — abstineat = Conc. Mog. 852, c. 11 (Capit. II, S. 189; 'ei plagan').
- fol. 88. c. 57. De infirmis in periculo mortis positis. Ab infirmis = Conc. Mog. 847, c. 26 (Capit. II, S. 182).
- c. 58. De his, qui suspenduntur in patibulis, cap. XXIII. Quaesitum est = ebenda c. 27 ('fratribus', 'et digne poenitentibus' fehlt).
- fol. 89. c. 59. Ut presbyteri crisma diligenter custodiant. Presbyteri sub sigillo = Conc. Mog. 813, c. 27 (Mansi XIV, Col. 72).
- c. 60. Cap. XII. Presbyteri sine intermissione = ebenda c. 28.
- c. 61. Cap. XIII. Ut laici presbyteros = ebenda c. 29.
- c. 62. De fugitivis clericis. Ut unusquisque episcopus = ebenda c. 31.
- c. 63. De letania maiore. Placuit nobis, ut letania maior observanda sit a cunctis christianis in uno die, id est VII. Kalend. Mai ut, sicut sancti patres nostri constituerunt, non equitando, non pretiosis vestibus induti, sed discalceati cinere — impedierit. — Vergl. Conc. Mog. 813, c. 33 mit Reg. I, 279.
- fol. 89. c. 64. De quatuor temporibus observandis. Constituimus = Conc. Mog. 813, c. 34.
- c. 65. De indicto concilio (so! für 'ieiunio'). Quod si quis — ut anathematizetur = ebenda c. 35.
- c. 66. De festivitatibus anni. Festos dies in anno celebrare sancimus, hoc est: diem dominicum paschae cum omni honore et sobrietate venerari¹. Similiter II. III. et III. feria, V. Ante missam licentia sit arandi et seminandi vel ortum et vineam excolendi et sepem circumcludendi. Ab alio vero opere cessare decrevimus, post missam autem ab opere vacare; diem² ascensionis Domini pleniter celebrare; in pentecoste similiter ut in pasca; nativitatem sancti Iohannis baptistae; in natale apostolorum Petri et Pauli diem unum; natalem³ sancti Laurentii; assumptionem sanctae Mariae; dedicationem sancti Michaelis archangeli; natalem sancti Remigii; in³ Kal. Nov. omnium sanctorum; sancti Martini confessoris; sancti Andree apostoli; in natale Domini dies III;

1) Bis hierher = Mog. 813, c. 36; das Folgende — 'vacare' = Reg. I, 389. 2) 'Diem — requiescunt' = Mog. oder Reg. I, 388; siehe aber folgende Note. 3) Dieser Feiertag aus Reg. I, 389.

- octava Domini; purificatio sanctae Mariae. Et illas festi-
vitates martirum vel confessorum observare decrevimus,
quorum in unaquaque parrochia sancta corpora requiescunt.
Similiter¹ etiam dedicationem ecclesie. — Dieses Capitel
ist eine eigenartige Combination von Conc. Mog. 813, c. 36
resp. Reg. I, 388 und Reg. I, 389; es muss dahin gestellt
bleiben, ob hier eine Privatarbeit oder ein echter Canon
vorliegt; ich vermüthe das erstere.
- c. 67. De dominieis diebus. Omnes dies = Conc. Mog. fol. 90.
813, c. 37.
- c. 68. De pace ecclesiarum XXI. Precipimus = ebenda fol. 90'.
c. 40.
- c. 69. Antiquae ecclesiae honorem suum habeant
XXII. Ecclesiae antiquitas = ebenda c. 41 ('decima nec
alia possessione').
- c. 70. De pace facienda XXIII. Oblationem quoque =
ebenda c. 44.
- c. 71. XXIII. Ut de missa nullus abscedat = Conc.
Aurel. III, c. 29 (Mansi IX. Col. 19).
- c. 72. XXV. Ut clerici canes ad venandum — sicut synodo
Epaconensi continetur. — Vergl. Capp. excerpta canon. c. 7
(Capit. I, S. 231).
- c. 73. XXVI. Ut nullus clericus vestimenta = Reg. I, 346. fol. 91.
- c. 74. XXVII. Id etiam placuit, ut clericus, si in relicto
officio — de ecclesia expellatur = Conc. Agath. c. 8.
- c. 75. In libro Levitico. Omnes decimae terrae — et
non redimetur. De Malachia propheta: Inferte omnem deci-
mam — super hoc vero Dominus = Levit. 27, 30; Malea-
chi 3, 10.
- c. 76. Si quis infantem suum — quinquennium. Item si fol. 91'.
infans baptizatus erit, addet ad supradictum ieiunium XL dies,
sicut homicida ab ecclesia et a communione omnium chri-
stianorum privetur supradictos dies. Si autem exquisitum
fuerit in aqua vel in caldario aut in calido ferro peccatum
in oppressione non esse per eorum negligentiam, I annum
vel tres dies peniteat in unaquaque ebdomada. — Erster
Theil = Conc. Mog. 852, c. 9 (Capit. II, S. 189).
- c. 77. Si qui immunitate dampnum aliquid fecerit, DC solidos
componat. Qui subdiaconum — componat = Cap. legg.
add. 803, e. 2. I (Capit. I, S. 113).
- c. 78. Anno incarnationis . . . DCCCLXXXVII — firmiter fol. 92.
tenenda esse constituta sunt = Conc. Mog.² 888, Prolog.

1) Der Schluss entweder aus Mog. oder Reg. I, 389. 2) Dasselbe
ist vollständig für den karolingischen Concilienband collationiert worden.
Ich theile schon jetzt die wichtigsten Varianten im Verhältnis zu Harz-
heim II, 369 mit: 'capitula quae subsequuntur apud M.'

- fol. 92. c. 78 a. Statuimus¹ — celebretur = c. 1, welches aber mit dem Prolog in der Hs. verbunden ist.
- c. 79. Ex concilio Vasensi cap. III. Per singula territoria = Reg. I, 78.
- fol. 92'. c. 80. Ex concilio Valentiae habito, cap. IIII. Ut episcopus in ecclesia = Statuta eccl. antiq. c. 2 (Migne LVI, Col. 879 ff.).
- c. 81. Cap. III. Ut episcopus quolibet loco = ebenda c. 12.
- c. 82. Cap. IIII. Caveant iudices — profecto dabunt = ebenda c. 53.
- c. 83—86 = Conc.² Mog. 888, c. 2—5.
- fol. 96. c. 87. Cap. VI. Ut³ nullus res ecclesiasticas invadere praesumat³. Ne cui liceat — retenta reddantur = c. 6, erste Hälfte.
- c. 88. Cap. VII. Ex eodem concilio. Si quis — anathemate feriatu = c. 6, zweite Hälfte; hierdurch sind die Capitelzahlen alle um eine Einheit vorgerückt.
- fol. 96'. c. 89—98 = c. 7⁴—13. 16. 19. 21.
- fol. 100. c. 99. Cap. XXIII. De his, qui decimas suas dare nolunt aut iniuste subtrahunt, ita ut quicumque aut eo amplius — personarum exceptio⁵ (= c. 22). Item in concilio Mastacensi eternimus (so! für 'decernimus'), ut mos antiquus a fidelibus

1) 'pro gloriosissimo rege nostro A'. 2) Cap. 2 beginnt: Rex a recte | appellatur | 'si his — tyrannus est' fehlt | exuberare fiat, ut et ceteri subiecti bonum ex. cap. | iustitiae et misericorditer excitet | Deo servire sincere | esse vel cavere debeat | in regno solii sui describat | longo regnet tempore | claret semetipsum | sancta religione subiciat | ecclesiae catholicae meminerit | c. 3: a veritate declinet | sunt quae ex auctoritate | regis scribere | gloriosissimo | c. 4: Rubrik fehlt | canonum instituta | c. 5: 'vel ab eis reiciantur' fehlt | est clericis | 'praesumat' fehlt | . 3) 'Ut — praes. ist nicht als Rubrik, sondern als Theil des Textes geschrieben. Varianten: Quod quisquis | canonum auctoritate constr. | 4) c. 7: Cap. VIII. | c. 8: Inscription fehlt: statt dessen: 'Ad aures sanctae synodi. Cap. VIII' rubriciert | Arn | ecclesiae episcopus | scelestis | comprehendisset | abscondisset | 'et capill. cap. incid.' fehlt | eundem fratrem commota | Dei contempt. | ipsis faciat se | c. 9: Cap. X | nostris peccatis exigentibus | Nordmannis | ut sub | sacra misteria | celebrare | c. 10: De mulieribus in domo clericorum non habitandis. Cap. XI. | decrevimus | statuit haec | secum habitare permittat | c. 11: Cap. XII. Praedia dicata ne invadentur | Quod quisquis | 'iure' fehlt | exilio perpetuae portationis uratur | c. 12: Cap. XIII. | XLIII testibus | Romae constitutus nisi XXVI non cond. | autem et accusatores | habentes et omnino Christum predicantes | c. 13: Cap. XIII. | 'et ut — habeant' fehlt | c. 16: Cap. XVII. | voluntate | nondum vero communicet | 'tantummodo' fehlt | Cum autem | maneat observat | ut perfectius purificationis mereatur culmen | c. 19: Cap. XX. | sed recta via | 'et ad poenit. redigi' fehlt | Aurelius dixit | Addimus fratres karissimi praeterea | quamvis lectorum erga | uxores proximas | confirmatum. Subdiaconus et diaconus et presbyter qui | 'et diaconi et presbyteri' fehlt | c. 21: Cap. XXII. | configunt. In capite XVIII Mogontiacensi XL scriptum est ut | Item cap. XVIII | Magontiacensi | ac Relatensi | . 5) Varianten: habuerit iuxta existimationem aratri persolvat | nolunt. Cap. Arelatensi VIII. script. | offerre | quia omnes.

- reparaetur = Conc. Matiscon. II, c. 5 (Mansi IX, Col. 952; 'usum'; 'redemptionem').
- c. 100. 101 = c. 23¹⁾. 25.
- c. 102. De gravationibus sacerdotum. Dilectissimis fol. 101. fratribus — Salutatur vos apostolica ecclesia in Domino. Amen = Pseudo-Alexander c. 11—15 (Hinschius, Decretal. Pseudo-Isid. S. 102 f.).
- c. 103. Incipit syndus apud Triburas habita. Cum fol. 103'. in nomine — misericorditer repromitteret = Conc. Tribur. 895, kürzerer Prolog; dies und das Folgende hieraus abgedruckt von Phillips, Wiener Sitzungsberichte XLIX (1865), S. 769 D.
- c. 104—123 = die kürzeren Triburer Schlüsse, welche hier als c. 2. 3. 5. 6. 9—12. 15. 17—20. 23. 25—29. 33 erscheinen; siehe oben S. 76, n. 3 bis. 9. 7. 22. 16. 6. 11. 12. 19. 20. 23. 13. 25. 26. 27. 25. 15. 17.
- c. 124. Ex epistola Rabani episcopi ad Heribaldum fol. 109. episcopum, cap. XXVIII CCLXI. Quod autem interrogasti = Reg. II, 243 (Not. 509).
- c. 125. Ex epistola ad Compendium. Si quis accepit fol. 109'. uxorem = Reg. II, 245.
- c. 126. Ex concilio Wormacensi. In copulatione — memoria retinetur = Reg. II, 263.
- c. 127. Si episcopus, diaconus, presbyter absque tempore sinodi in crimine fuerit detentus, a quot episcopis debent audiri. Si quis episcopus = Conc. Carthag. c. 12.
- c. 128. Item. De presbyteris et diaconibus ac reli- fol. 110. quis clericis. Conc. Carthaginensi cap. XX. Si autem presbyteri — agnoscat et finiat = ebenda c. 20 ('eadem dierum XXX et').
- c. 129. Canon² autem grece, latine regula — plenissime predicantes = Isidori Etymol. VI, 16, 1—10 (Migne LXXXII, Col. 243).
- c. 130. De canonibus apostolorum. Apostolorum cano- fol. 111'. nes, qui per Clementem Romanum pontificem de greco in latinum, sicut quidam asserunt, dicuntur esse translati, sunt I. Prima synodus in Nicea — scripserunt VIII Capitula; ist die erste der 3 Adnotationen; siehe oben S. 298, c. 1.
- c. 131. De aliis XXIII sinodis. Item adnotatio libelli fol. 113. eiusdem — maxime item Priscus episcopus extitit; ist die zweite der Adnotationen³ (Lippert im Neuen Archiv XIV, S. 25 ff.).

1) c. 23: Cap. XXIII. | 'Deviris—debeant' zum Text gezogen | 'ac' fehlt | 'ita etiam — excolenda est' fehlt | 'decrevimus' | 'secundum — ratio' fehlt | 'nec accusat.' | 'intra' | c. 25: Cap. XXVI | 'placuit eis ut tales praef.' | 2) Eine Zeile für die Rubrik ist frei gelassen. 3) Die wichtigsten Varianten sind: die Capitelzahlen fehlen hier | c. I Not. 7 | c. II Not. 5.

c. 132. De aliis supra notatis synodis XXI^qII. Item adnotatio libelli eiusdem decretalibus apostolorum numero. Silvester papa — cum patribus XXXIII eaque sub anathematis vinculo alligavit; ist die dritte der Adnotationen.

c. 133. Item alia. Synodum autem ex greco — a societate multorum in unum = Isidori Etymol. VI, 16, 11—13 (Migne LXXXII, Col. 243).

c. 134. ACC patribus Epheso cap. XII. Decretalibus ab apostolicis (sic!) esse statuta, ab Innocentio cap. LVII, a Felice cap. I; a Zosimo cap. III; a Gelasio cap. XXVII; a Celestino cap. XXII; ab Anastasio cap. VII; a Leone cap. XLVIII; a Simmaco cap. XII; ab Halarico cap. VI; ab Ormisda cap. III; a Simplicio cap. III; a Gregorio cap. XVII.

fol. 117. c. 135. De Novationis, qui se superbo nomine cataros, id est mundos appellari volunt. Placuit sancto concilio, ut, si clerici eorum — episcopis sit tamen nomen = c. 8 der gallisch-spanischen Version des Concils von Nicaea (Maassen I, S. 911, c. 8; 'et his qui secundas'; 'nuptias' fehlt; 'communicaturos'; 'si de his civit'; 'sui clero manebunt'; 'dignitatem ne in una').

fol. 117'. c. 136. Laici praesentibus clericis = Statut. eccl. antiq. c. 38 (Migne LVI, Col. 884).

c. 137. In canone apostolorum, capitulo XXI. Eumachus = Can. Apost. c. 21.

c. 138. XXII. Si quis sibi amputaverit = ebenda c. 22.

c. 139. XXVI. Episcopus aut presbyter = ebenda c. 25.

c. 140. Ex decretis Leonis papae, capitulo XVII. Lex continentiae = Leo c. 17.

fol. 118. c. 141. Ex concilio Turonensi. Illud etiam adnectendum = Reg. I, 72.

c. 142. De temporibus, quibus se continere debent coniugati ab uxoribus. Concilio Helibernensi. Synodus Helibernensium dicit — XX dies peniteat = Reg. I, 338. 339 ('triginta tres dies'; 'Item uxoratus contineat se ab uxore'; 'Natalem Domini uxor post natum sobolem abstineat').

fol. 118'. c. 143. De quadragesima. Qui in quadragesima = Reg. I, 340.

c. 144. Quod ante communionem abstinere debent

cod. 6. | c. III Not. 9 cod. 3. | c. IV Not. 5. | legatarii | c. VII Not. 2
 codd. 3. 5. | canones XXXVIII | c. VIII Africane | c. VIII Not. 1 cod. 5. |
 sanctus Marius | c. X Not. 2. | c. XI patres XVIII | XIV Aurasicensis |
 Elarius | XV Not. 2. | patres XVII quorum | XVI patres XXIV | XVII
 Aureliensis | Arletensis | XVIII Aureliensis | Redenensis | XXI Not. 2. |
 Lugdonensis und so immer | XXII Masticensis | Not. 5. | XXIII Vienensis |
 XXIII quarta Lugd.

- se coniugati. Omnis homo — debet aut III aut VI dies = Reg. I, 341.
- c. 145. Ne eriminosi ad clericum admittantur. Si quis incestas et nefarias nuptias inierit, nec uxorem habere nec filios videtur — vel eius servitio applicari.
- c. 146. De adulteriis. Ex concilio Ancirano. Si fol. 119 cuius uxor = Reg. II, 98.
- c. 147. Ex concilio Mog̃. Nullus proprium filium — inventum fuerit, separentur = Reg. II, 197.
- c. 148. Sacramentum de parentela. De illa parentela — si te Deus adiuvet et istae sanctorum reliquiae = Reg. II, 232 ('praemium hoc celabis'; 'cui — iusserit' fehlt).
- c. 149. De iudiciis faciendis. Ex concilio Tribu- fol. 119' riensi. Nobilis homo = Reg. II, 303; oben S. 81, n. 23; Phillips S. 776, c. 29.
- c. 150. De iuramentis. Ex penitentiale. Quicumque sciens — accipiat = Reg. II, 330.
- c. 151. De precio unius diei. Precium unius diei = Reg. II, 451 ('denarium vel totum').
- c. 152. Item eiusdem. De ecclesiae dote. Ut una- fol. 120. quaeque ecclesia habeat unum mansum praeter cimiterium et curtem — accolas, unde decima reddatur.
- c. 153. De contumelia presbyterorum. Eiusdem. Si quis proprium presbyterum — subiecti eis estote = Reg. II, 429.
- c. 154. De legitimis ieiuniis. Ex epistola Innocentii. Ieiunia sane legitima. — Ist entweder aus Reg. App. I, 17 oder aus Coll. XII. part. VI, 64, mit welcher letzterer unser Capitel die falsche Inscription gemeinsam hat, oder die Quelle für Coll. XII. part.
- c. 155. Ex capitulo. De presbytero et de cuiusque ordinis fol. 120' clero secundum suam compositionem in triplo persolvatur; insuper et bannus, si aliqua vis eis iniusta illata fuerit. — Ist in dieser Form in den Capitularien nicht zu finden; vergl. aber Anseg. IV, 14.
- c. 156. Ex concilio Triburiensi. Si quis clericum = Reg. II, 34; siehe oben S. 80, n. 7.
- c. 157. Ex capitulis libro primo cap. CL. Ut unusquisque = Reg. I, 221.
- c. 158. Isidorus in ethimologiis suis usque ad sextam generationem — Deo satisfaciat. — Vergl. Bueh. VII, 9.
- c. 159. Si quis presbyter vel diaconus vitae suae — suum fol. 121. exerceat misterium = Conc. Mog. 852, c. 8, in der Form des cod. Guelferbyt. (Capit. II, S. 188 bis lin. 38).
- c. 160. Fabiani papae cap. XIII. Novum erisma — fol. 121' cremandum = Pseudo-Fabian c. 10, Rubrik (Hinschius S. 160).

- c. 161. De his, qui adulteras uxores atque viros adulteros dimittunt. Vir si dimiserit uxorem causa fornicationis — vir alteram ducere licet viva uxore.
- c. 162. De quadrupedum fornicatione. Qui cum pecude peccat — quidam C dies = Reg. II, 254, erste Hälfte.
- c. 163. De differentia paradisorum. Unus est terrenus paradiscus — sine ullo intervallo temporis suscitatur. Vergl. Isid. Different. II, 12 (Migne LXXXIII, Col. 75).
- fol. 122. c. 164. Ubi sit paradiscus caelestis. Legimus in beato Augustino, cum verba illa apostoli Pauli — sic dici oportet paradiscum paradisorum.
- fol. 122'. c. 165. De differentia infernorum. De discretione infernorum in beati Augustini tractatibus legisse me memini, ubi duo esse inferna — in altero torquebantur animae impiorum. — Vergl. Isidori de numeris c. 8 (Migne LXXXIII, Col. 1298).
- fol. 124. c. 166. De resurrectione iustorum. Resurgent sanctorum corpora sine ullo vitio — corpus tamen non spiritus erit.
- c. 167. De statura corporum surgentium. De statura (so! für 'statura') corporis, in qua omnes generaliter resurrecturi sunt, beatissimus Augustinus — reviscentium ingerat sensibus.
- fol. 125. c. 168. Cap. III (ein und eine halbe Zeile für Rubrik frei). Nulla paene res disciplinarum magis = Conc. Tolet. IV, c. 3 ('synodus conveniatur').
- fol. 125'. c. 169. De formula synodi, cap. IIII. Formula, secundum quam debeat sancta synodus = ebenda c. 4.
- fol. 127. c. 170. Ex concilio Terraconensi cap. I. Sicut canonicum statutis firmatum est = Conc. Tarrae. c. 2.
- c. 171. Capite II. Si quis vero clericus solidum = ebenda c. 3.
- c. 172. Ex concilio Neverdensi cap. I. De his clericis, qui in obsessionis necessitate = Conc. Ilerd. c. 1.
- fol. 127'. c. 173. Ex eodem concilio cap. XII. Sicubi defunctus fuerit episcopus = Conc. Tarrae. c. 12.
- c. 174. Item ex eodem concilio cap. XVI. Licet clare huiusmodi quam constituere — ei communicatio animae concedatur = Conc. Ilerd. c. 16 ('quod peius est — violari' fehlt; 'humaniter quae').
- fol. 128'. c. 175. Ex eodem concilio, cap. X. Qui iubente sacerdote — tardius recipiatur ad veniam = ebenda c. 10.
- fol. 129. c. 176. Capite XIII. Cum rebaptizatis = ebenda c. 14.
- c. 177. Ex concilio Toletano, cap. XXXIII. Quicumque episcopus alterius episcopi diocesim = Conc. Tolet. IV, c. 34.

- c. 178. Capite XXXV. Sicut diocesim alienam tricennalis possessio = ebenda c. 35.
- c. 179. Ex eodem concilio, cap. XXXVI. Episcopum per cunctas dioceses = ebenda c. 36.
- c. 180. Item ex eodem concilio, cap. XXXVII. Pre-fol. 129^v bendum est a sacerdotibus = ebenda c. 38 ('devotio nostra'; 'necessitatem patientibus').
- c. 181. Ex eodem concilio, cap. LVI. De iudaeis autem fol. 130. hoc praecepit synodus = ebenda c. 57.
- c. 182. Ex concilio Valentiae¹. . . Clericus invidens fol. 130^v fratrum profectibus = Stat. ecel. antiq. c. 42 (Migne LVI, Col. 884).
- c. 183. Ex eodem concilio, cap. XIII. Clericus, qui adulationibus = ebenda c. 43.
- c. 184. Item ex eodem concilio, cap. XLIII. Eius, qui frequenter litigat = ebenda c. 46.
- c. 185. Ex eodem concilio, cap. XLV. Oblationes dissidentium fratrum = ebenda c. 49.
- c. 186. Item ex eodem concilio, cap. XLVI. Querendum in iudicio = ebenda c. 52.
- c. 187. Ex concilio Agathensi, cap. XXXI. Decrevit sancta synodus, ut, sicut plerumque fit = Conc. Agath. c. 31.
- c. 188. Ex concilio Arelatensi, cap. X. De his, qui fol. 131. apostatant = Conc. Arelat. I, c. 22.
- c. 189. Ex concilio Toletano, cap. VI. Proclivis cursus est ad voluptatem = Conc. Tolet. VI, c. 6 ('quisquis . . . induerit sponte religiosum'; 'aut fuit' fehlt: 'puella ad monasterium regrediatur'; 'ita a christ. coetu condempnentur').
- c. 190. Ex eodem concilio, cap. XI. Dignum est, ut fol. 131^v vita innocentum = ebenda c. 11.
- c. 191. Cap. XXXVIII. Sic ait beatissimus Augustinus: Peracto finitoque iudicio tunc esse desinet hoc caelum et haec terra — quod nec ipsum possit decere nec corpus.
- c. 192. Ex concilio Triburiensi, cap. XCVIII. Qui-fol. 134. cumque filiam suam = Burch. VIII, 99; siehe oben S. 82, n. 12; S. 306.
- c. 193. Ex concilio Rotomagensi, cap. LXVI. III. Ut episcopus monasteria = Burch. VIII, 66; siehe oben S. 306.
- c. 194. Ex concilio apud Theodonis. Si quis subdia-fol. 134^v conum calumpniatus fuerit = Burch. VI, 5.
- c. 195. Ex epistola Raboni ad Humbertum episco-fol. 136. pum. Igitur de nuptiis = Reg. II, 201.

1) Der Rest der Rubrik ist nicht mehr zu lesen.

- fol. 138. c. 196. Sanctus Augustinus ad Ianuarium. Dixerit quispiam = Reg. I, 330.
 c. 197. Item ex libro II. In perceptione corporis = Reg. I, 333.
 fol. 138'. c. 198. Ut sacrarium mulieres non introeant. Quod non oporteat mulieres = Reg. I, 200.
 fol. 139. c. 199. Ex epistola Leonis papae. Nichilominus impatienter = Reg. I, 201.
 c. 200. Ex epistola ex concilio Orat. (so! für 'Rotomagensi'). Dictum est nobis = Reg. I, 202.
 fol. 139'. c. 201. Penitentia¹ unius anni = Burch. XIX, 9.
 fol. 140. c. 202. Paenitentia illius anni — in omnibus CAVEAT² = Burch. XIX, 10.

(Von späterer Hand):

Explicit, explicet, ludere scriptor eat.

Finis adest libri; salvet me gratia Christi.

(Andere Hand):

Finis adest libri, salvet me gratia Christi.

Qui scripsit scripta, manus eius sit benedicta.

- fol. 141. c. 203. De³ canonicis eligendis. Quando aliquis per se ipsum vel per parentes in congregationem canonicorum pro Dei amore se mittere vult, episcopo publicam cantante missam usque post orationem ante pronunciationem lectam prosternitur ante altare et ab omnibus cantetur pro eo: 'Miserere mei Deus', et dicat episcopus hanc orationem: 'Da, quaeso, Domine, famulo tuo — initia sua perducere mereatur ad finem'. p. Si liber est.

Tunc erigatur et caput ponat super altare et per manus episcopi a manibus totius congregationis suscipiatur.

Iterum secundo prosternatur et ab omnibus cantetur: 'Quam dilecta', et ab episcopo dicatur oratio: 'Deus, cui omnis potestas — tibi que iugiter placere contendat'. p.

Iterum erigatur et scribat ipse nomen suum vel alius tenens manum suam in libro vitae super altare in postremo ordine canonicorum vel in quocumque loco placuerit episcopo vel aliis fratribus.

Tunc prosternitur et dicat episcopus hanc orationem: 'Omnium, Domine, fons bonorum — bonis operibus comprobare'. p. Alia⁴. 'Respice, Domine, super hunc famulum — te gubernante custodiat'. p.

Tunc osculetur ab episcopo et ab omnibus fratribus et

1) Das Folgende von anderer Hand; siehe oben S. 305. 2) Siehe oben S. 305. — Obgleich hier oder c. 200 der Schluss der Sammlung ist, habe ich der Bequemlichkeit halber die folgenden Capitel weiter gezählt. 3) Das Folgende von anderer, späterer Hand; siehe oben S. 305. 4) Am Rande.

- cantetur: 'Ecce quam bonum'. Cum ∇ er s (vero servus? versibus?): 'Salvos nos fac Domine — adiutorium nostrum'.
- c. 204. Ad clericum faciendum. Summa diligentia in fol. 142. clericis eligendis est observanda, ut nulli ex servili admittantur conditione, nisi ex dominorum suorum permissione, nec liberi nisi parentum devotione vel propria voluntate. Hi in publico conventu in estis vel in sinodis ab episcopo, ad cuius ecclesiae notantur titulum, sine contradictione sunt consecrandi, tonsurandi, cum panno tutandi ac deinceps pro eius arbitrio ad sacros ordines nullo prohibente promovendi.
- c. 205. De lapsis. Clerici, monachi, conversi in homicidio vel in capitali crimine lapsi, numquam armis vel habitu laico utantur, sed semper in kappis et laneis tunicis maneant, ad seculum autem reversi, anathematizentur.
- c. 206. Clericus, qui homicidium fecerit, X annos exul poeni- fol. 142'. teat; post hos recipiatur in patriam, si poenitentia comprobatur. — Vergl. Poenit. Merseburg. a, c. 1 (Wasserschleben, Bussordnungen S. 391), aus welchem es abgekürzt zu sein scheint.
- c. 207. Ex decretis Iulii papae, lib. III. Si quis ecclesiam igne conburit, XII annos — pauperibus distribuat = Burch. III, 204.
- c. 208. Ex decretis Eusebii papae, lib. XI. Si quis ecclesiasticas oblationes = Burch. XI, 27, zweite Hälfte.
- c. 209. Ex decreto Euticiani papae, lib. XI. Ecclesiasticarum rerum incendia — sint emendanda. Si quis membrorum = Burch. XI, 26, Rubrik und Burch. XI, 30.
- c. 210. Ex decretis Iohannis papae, lib. XI. Ut hi, fol. 143. qui monasteria = Burch. XI, 22.

Cod. Monac. 14628.

Cod. Monac. 14628 (Emmeram. G. 12), membr., 4^o, saec. XI ex., 130 fol.; vergl. Münchener Cataloge IV, 2, Codd. latin. II, 2, S. 205.

fol. 1—37' enthält eine Canonen-Sammlung, welche ebenso wie die Collectio Diessensis unnummeriert ist. Da ich sie seiner Zeit nur auf Bestandtheile von karolingischen Concilien untersucht habe, vermag ich über ihren Werth kein Urtheil zu fällen. Aus dem aber, was ich in ihr gefunden habe und unten mittheilen werde, glaube ich schliessen zu dürfen, dass ihr Vorzug weniger in dem liegt, was sie bietet, als vielmehr darin, wie sie die Canonen bietet¹⁾. Auch sie gestattet einen sicheren Rückschluss auf vorangehende Sammlungen, welche als Quellen gedient haben. Eine derselben glaube ich in der

1) Ich verweise besonders auf die Triburer Schlüsse.

Sammlung der 98 Capitel nachweisen zu können¹. Schon oben war bei dieser Sammlung zu c. 34. 82 bemerkt worden, dass diese beiden Canonen mit derselben falschen Bezeichnung als Mainzer Schlüsse sich auch in unserer Hs. fol. 18'. 20' fänden, eine Thatsache, die sicherlich nicht auf Zufall beruht. Ausserdem aber stehen c. 50, dessen Quelle mir unbekannt ist, in Monac. 14628, fol. 18' als 'Meldense'. c. 88 (= Conc. Carth. c. 9) als 'Mogontiacense' fol. 21. Die Erklärung hierfür giebt jene Sammlung. Dort geht nämlich dem c. 50: 'Item. Si quis' c. 49: 'Unde supra', diesem c. 48: 'Ex concilio Meldensi' voraus. Der Schreiber von 14628 liess sich also durch das 'item' und 'unde supra' dazu verleiten, den Canon: 'Si quis clericus' einem Concilium Meldense zuzuschreiben. Ebenso ist der Thatbestand bei fol. 21 'Mogontiacense' = c. 88: voran steht c. 85 als: 'Ex concilio Magontii', c. 86 folgt ohne Angabe der Herkunft, c. 87 mit 'Item', c. 88 wieder ohne Ursprungsort. Letzteres wird daher mit leicht verzeihlichem Irrthum gleichfalls für ein Mainzer Capitel gehalten. Wie weit sonst die Benutzung der Sammlung von 98 Capiteln geht, vermag ich nicht mit Sicherheit festzustellen: sehr wahrscheinlich aber erscheint es mir, dass ausserdem noch c. 32. 41. 83. 85 dem Monac. 14628 fol. 18'. 18. 20'. 21 zu Grunde liegen. Auffallend ist endlich, dass auf fol. 17' die Canonen: 'Si quis presbyter': 'Si femina ingenua'; 'Qui scit uxorem' in derselben Reihenfolge erscheinen, wie im Vindob. fol. 75' und Bamberg. fol. 194'. — An karolingischen Concilien-Schlüssen aber fand ich folgende:

fol. 14. Sub Karolo imperatore. Ab episcopis et presbyteris = Anseg. I, 58.

Karoli. Iniusta conubia vel furta non sint in patria aut falsa testimonia. — Steht nicht unter den Synoden Karls.

Karoli. In monasteriis fiant scolae — per singula monasteria vel episcopia; ebenso

Karoli. Ut hospitia pauperum vel peregrinorum — cum lectis et necessariis; — ebenso.

fol. 14'. Karoli. Tria carralia opera = Reg. I, 384.

fol. 17'. Compendio. Si quis presbyter sanctum crisma. — Vergl. hierzu und zu den beiden folgenden Capiteln Cod. Vindob. fol. 75', oben S. 296.

Compendio. Si femina ingenua.

Compendio. Qui scit uxorem suam.

Mogontiacense. Monachus, qui semel = Conc.

1) Vermuthlich wird die Bamberger Hs. benutzt worden sein, da unser Cod. aus St. Emmeram, der Bamberger aus Bamberg stammt; s. oben S. 303.

Tribur. 895, c. 27, kürzere Fassung; oben S. 77, n. 13; ist Phillips entgangen.

fol. 18. Metense. Qui subdiaconum occiderit = Reg. II, 45.

Triburense. Virgines adolescentulae = Conc. Tribur. c. 24, kürzere Fassung; oben S. 76, n. 10; Phillips S. 778, c. 33.

Vermenense. Pippinus maior domus in synodo Vermenensi diffinire iussit, ut, si qua mortem filii (so! für 'viri') sui cum aliis consialata est, et ipse vir potest ipsam uxorem dimittere et aliam accipere. — Entstanden aus Decret. Vermer. 758—768, c. 5 (Capit. I, S. 40).

Wormaciense. Sepe contingit — ad probationem = Conc. Wornat. 868, c. 15 (Mansi XV, Col. 872); Vindob. c. 41 (oben S. 300); oben S. 320.

fol. 18'. Compendii. Si quis suxorem accepit et aliam super eam accipiens priore contimata derelicta statutum est Compendii synodo, ut omnimodis ad priorem revertatur; illa vero, quam postea accepit, nubat, si velit. — Scheint aus Reg. II, 127 verderbt zu sein.

Mogontiacense. Nullus proprium filium = Reg. II, 197, zweiter Theil (Conc. Mog. 813, c. 55), aber wohl aus Vindob. c. 32 (oben S. 300) genommen.

fol. 18'. Mogontiacense. De eo, ut non plures = Vindob. c. 34 (oben S. 300).

Meldense. Hii, qui monasteria = Reg. II, 289.

Meldense. Si quis clericus sigilla = Vindob. c. 50 (oben S. 301); vergl. oben S. 320.

fol. 19. Lauhaicum. Si quis publicus — anathema sit = Reg. II, 299.

fol. 19'. Fructuosi episcopi. Nemo contempnat = Conc. Tribur. 895, c. 8.

fol. 20'. Mogontiacense Arnolfus. Arnolfus imperator Augustus. Presbyter aut diaconus = Vindob. c. 82 (oben S. 302).

Hludowici imperatoris. Si quis presbyter = Conc. Mog. 851, c. 8 (Capit. II, S. 188); eher wohl aus Vindob. c. 83 (oben S. 302); vergl. oben S. 320.

fol. 21. Magontiacense. Clerici non utantur laicalibus = Reg. I, 345; eher aus Vindob. c. 85 (oben S. 303).

Mogontiacense. Placuit, ut preces = Vindob. c. 88 (oben S. 303); vergl. oben S. 320.

fol. 25'. Arnolfus imperator. Decimae sicut aliae possessiones — reddatur ecclesiae = Conc. Tribur. 895, c. 14, erste Hälfte.

fol. 26. Arnolfus imperator. Si quis vero in qualibet silva = ebenda, zweite Hälfte.

Sub Arnolfo imperatore. Restat propter instantem = ebenda c. 15.

fol. 26'. Euaristi papae. Si quis fidelis — candenti ferro cautissime discutiatur = ebenda c. 22, erste Hälfte.

fol. 27. Sub Arnolfo imperatore. Quaecunq̄ue ecclesia = ebenda c. 32.

Hieronimi presbyteri. Si quis legitimam — illicitum est factum; post illorum tamen paenitentiam, si non valent se continere, nubant = ebenda c. 41, erster Theil.

fol. 27'. Arnolfus imperator. Si quis cum qualibet — mulier vero innupta permaneat, quae tantum scelus commisit = ebenda c. 43.

Neocesariense. Si quis cum aliqua — Qua etiam peracta si voluerit, nubat legitime, mulier vero paenitens non nubat = ebenda c. 44, erste Hälfte.

Neocesariense. Qui duabus sororibus fuerit pollutus — legitime nubat = ebenda c. 45, verstümmelt.

Sub Arnolfo imperatore. Si quis vel si qua = kürzere Fassung von Tribur. c. 50; oben S. 78, n. 28.

Laudacense. Si quis cum uxore — polluit adulterio = Tribur. c. 51, verstümmelt; vielleicht kann man aber dies Capitel auch zu den kürzeren Triburer Schlüssen zählen.

fol. 28. Sub Arnolfo imperatore. Si quis sponte — nec vestimenta eius ab aliquo christiano tangantur = ebenda c. 55, erster Theil in abweichender Redaction: vergl. die Ausgabe.

Arnolfus. Si vero sint aliqui — pax ei fuerit facta = ebenda c. 55, zweiter Theil.

Eiusdem. Si aliqua infirmitate paenitens detentus fuerit — iterum paenitere legitime debet = ebenda c. 55, dritter Theil.

Eiusdem. Si vero longo tempore — regimen animarum = ebenda c. 55, Schluss.

Arnolfus. Post XL dies — celebrantur a populo = ebenda c. 56, erster Theil.

Eiusdem. Si paenitens in hoste sit — non simul omnibus vescatur = ebenda c. 56, zweiter Theil.

Arnolfus. Paenitens primi anni postquam de itinere = ebenda c. 56, Schluss.

Arnolfus. Secundum vero — sicut in primo anno = ebenda c. 57.

Eiusdem. Quartum vero paenitentiae annum — mellita cervisia, ab ovo = ebenda c. 58, erster Theil.

Arnolfus. Alteram quadragesimam ante nativitatem — caute observet = ebenda c. 58, zweiter Theil.

Eiusdem. His VII annis — communioni restituatur = ebenda c. 58, Schluss.

fol. 28'. Arnolfus imperator. Duodecim his capitulis de homicidis spontaneis praelibatis confirmante Arnolfo imperatore XXII patres subscripserunt innumerabilium circum-

stantium presbyterorum et diaconorum sive nobilium laicorum multitudo confirmantium.

fol. 37. De his, qui sacrilegium fecerint. Vergl. Phillips S. 764, Anm. 9, wo aber statt 'si liber est, cum XXXVI iurare debet', zu lesen ist 'cum XXXII iurare debet'.

Ex concilio Wormaciensi. Ut secreta presbyteri non inchoent — decantent; ist nicht aus Conc. Wormat. 868, sondern aus Monac. 3853, fol. 114', c. 118 (hierüber siehe den oben S. 283 angekündigten Aufsatz).

fol. 37'. Si aliquis aliquem susceptis = Phillips S. 784.

Für den übrigen Inhalt der Hs. genügt es, auf den Catalog a. a. O. zu verweisen.

Die Rechtshistoriker aber mache ich noch auf fol. 45' aufmerksam. Dort steht bei Burch. XIX, 5 de fornicatione: 'Rapuisti uxorem tuam et vi sine voluntate mulieris vel parentum, in quorum mundiburdio tenebatur', zu 'mundiburdio' die Interlinearglosse: 'hantgemehele' und zu diesem am Rande: 'mundicia libertatis vel liber a servitute'.

Cod. Bamberg. A I, 35.

Cod. Bamberg. A I, 35 (e. bibl. abb. s. Michaelis Babenberg.), membr., 4, saec. X.¹, 84 fol. Die Hs., welche abgesehen von G. H. Pertz in LL. I, S. 410 ff., wenig benutzt zu sein scheint², ist durchsetzt mit einer Anzahl unbekannter alt-hochdeutscher Glossen³. Sie ist nur verstümmelt auf uns gekommen: es fehlen in der letzten Lage 2 Blätter (s. unten) und, da sie mitten im Satz abbricht, auch der Schluss. Die Zählung richtet sich nach den Seiten, nicht nach den Blättern.

S. 1. Ineffectum non factum Dominus — definimus. Darauf folgen sechs werthlose Excerpte aus den Decretalen des Bonifacius, Leo, Hilarius, Simplicius, Gelasius, Symmachus.

S. 2. In nomine Domini incipit praefacio libri huius aeditū ex libro ethimologiarum. Canon autem grece — a societate multorum in unum. Explicit prefatio. = Isidori Etymol. VI, 16 (Migne LXXXII, Col. 243).

Incipiunt glosae super penitentialem; sind Erklärungen folgender Worte: maleficus; veneficus; sacrilegus; sortilegus; avortivus; augurium; aurispicium; auspiciū; superbia; blasphemia; hereses; contemptum; arguentium; repetit; conceptum; ranchorem; generaliter; indifferenter; unuuerh libho.

1) LL. I, tab. V ein Facsimile. 2) Auch bei Maassen habe ich sie vergeblich gesucht. 3) Herr Professor Steinmeyer, welchem dieser Cod. auch entgangen war, ist davon benachrichtigt worden; er wird die Glossen in seinem Glossenwerk bekannt geben, und ich kann deshalb darauf verweisen.

- S. 5. Incipiunt ecclesiasticae regulae sanctorum apostolorum prolatae per Clementem — adsumpta esse videntur. Incipiunt canones apostolorum — Expliciunt canones Niceni concilii. Et subscripserunt CCCVIII, qui in eodem concilio convenerunt. Osius — Vincentius presbiteri urbis Romae subscripserunt. Et ceteri = Dionysio-Hadriana (vergl. Maassen I, S. 445) bis zum Conc. Nic.
- S. 25. Wormser¹ Synode 868 (Harzheim II, S. 308). Sie beginnt hier mit folgendem Prolog:

Haec igitur contra Graecorum haeresim et illorum frivola ne nos in incredulitate scilicet nostra reprehendentes et in ceteris causis, quae plus ridiculosa sunt quam sapientiae intellectui, ponenda construximus. Nunc inferius fidem nostram, quam firmiter tenemus, confiteri necnon omnibus generaliter pandere curavimus ceteraque capitula subter inferre sub auctoritate sanctorum patrum disposuimus, quatinus, quisquis christianus hanc fidem catholicam tenere conaverit secundum suam scientiam, partem cum his habeat, qui et hanc fidem constituerunt et per quorum auctoritatem cetera capitula subter inserta construximus. Professio fidei etc.

Es fehlt somit in unserer Hs. die bei Harzheim dem Glaubensbekenntnis vorangehende Praefatio und der Index titulorum. An Stelle des letzteren ist jedem einzelnen Capitel, deren Reihenfolge hier dieselbe ist wie bei Harzheim, die Rubrik vorangestellt, welche der im Index fast wörtlich entspricht. Nur c. 46. 47 haben die kürzere Ueberschrift: 'Concilium Antiochenis XXV'; 'Decretale Gelasii'; bei c. 57, dessen Rubrik bei Harzheim fehlt, steht: 'De presbyteris, a quibus per ecclesias constituuntur'. Der Text schliesst mit c. 59; er gehört also der umfangreicheren Redaction an (vergl. Dümmler, Ostfränk. Reich II², S. 205, Anm. 3).

- S. 48. Canon Hludowici regis. Anno dominicae incarnationis DCCCLII = Conc. Mog. 852; hiernach von mir herausgeg. in Capit. II, S. 184 ff.
- S. 62. Ein bisher unbekanntes Poenitentiale, welches in der Zeit nach der Triburer Synode entstanden ist (vergl. c. 3) und folgendermassen lautet:

Incipit ordo de numerorum (so! für 'numero') annorum indictae penitentiae CL(?) per consilium sacerdotis. Septem igitur annorum tempora debes habere penitentiam indictam. In quatuor prioribus annis pane et aqua, bisas vel fava sive ova non cum oleo temperata nisi cum sale et lacte comedas.

De potu dicimus. Ut quando tibi possibilitas fuerit,

1) Ist vollständig verglichen worden.

pomata vel cervisam tenuem bibas. Si autem in itinere, ubi non nocuerit tibi, quod diximus de potu, etiam bonam cervisam per mensuram bibas, hoc est, ut sitim extinguas hoc, quod habundet tibi, aut si non habes cervisam, nisi tantum vinum aquam misce per hoc et sic bibas. In diebus autem dominicis et in festivitibus sanctorum clarissimorum vinum per mensuram bibas et bonam cervisam sufficienter bibas et in quadragesima, quod supra diximus, temperare de oleo vel butiro. In sollemnitatibus annorum, hoc est in caena Domini et in pascha et in quinquagesimo et in natale Domini et in epyphania nullam penitentiam in cibo et potu habeas, nisi tantum de carnibus non comedas; de vino autem propter honorem dierum illorum bibas tantum, ut non faciat tibi iniuriam, et de omnibus pomorum vel racimos¹ non vetamus manducare.

Capitulo I. Si quis infantem suum incaute oppresserit = Conc. Mog. 852, c. 9 (a. a. O. S. 189).

Capitulo II. Si quatuor vel V seu etiam plures contra S. 63. hominem unum rixati fuerint — a carne tantum absteineat = ebenda c. 11.

Capitulo III. Si quis spontanea voluntate — Postea vero iuxta canonicam auctoritatem inponatur ei a sacerdote VII annorum penitentia = Conc. Tribur. 895, c. 55, kürzere Fassung, gebildet aus der Form des Col.; siehe oben S. 78, n. 31.

Benedictio ferri aquae² calidi. Deus iustus iudex; bietet nichts Neues und Eigenthümliches und entspricht fast wörtlich Formulae S. 605b, linke Col.; zu 'ferrum' ist regelmässig 'aquam' am Rande beigefügt.

S. 64. Benedictio aquae frigidae. Domine Deus omnipotens; entspricht a. a. O. S. 704, c. 21.

S. 65. Poenitentiale Halitgars in 6 Büchern. In nomine Domini . . . Halitgario episcopo Ebo indignus episcopus salutem. (Canisius, Antiquae lectiones. 2. Aufl. II, S. 87 ff.) Am Ende der Praefatio (S. 99) hinter 'si deviaverint ipsorum' folgt: 'Sextus quoque libellus de paenitentia — qui maiora non valent capere poterit prodesse'. Im 4. Buch (S. 109) fehlen im Index titulorum c. 23. 24, also nur 32 Capitel; sie stehen jedoch im Text (S. 113). Auf 'Explicit liber quintus feliciter' (S. 120) folgt: 'Incipit liber sextus: Addidivimus etiam huic operi (S. 132) — Cum ergo venerit aliquis ad sacerdotem confiteri peccata sua man[det] (S. 133, Ende des 1. Abschnittes). Darauf fehlen 2 Blätter

1) Weinbeeren. 2) 'aquae' ist fälschlich hier eingeschoben worden; es soll heissen 'benedictio ferri calidi' mit übergeschriebenem 'aquae'.

und die Hs. fährt fort mit 'criminum culpas indulgeas' (S. 134, Zeile 7 von unten) und endet: 'De furto . . . si quis vero de minoribus semel aut bis furtum fecerit' (S. 136).

Nachträge.

In die Tabellen I—III (S. 76 ff.) haben sich leider mehrere Flüchtigkeitsfehler eingeschlichen. Ich bitte Folgendes zu verbessern:

S. 76, n. 10 steht auch cod. Stuttgart. 107, zwischen fol. 81' und 83.

S. 77, n. 24 ist der Canon: 'Item interrogatum fuit' = Reg. II. 206 an dieser Stelle zu beseitigen (siehe S. 79, n. 7); 'Si quis de uno pago' steht auch Coll. XII part. VIII, 146.

S. 79, n. 2 fällt hier weg (siehe S. 76, n. 7).

S. 79, n. 10: Der Canon: 'Quia secundum canonicam diffinitionem' = Salisb. IX, 32 f. 149'. 153 ist aus dem Sendrecht der Mainwenden (Zeitschr. f. Kirchen-Recht IV, S. 160) genommen und deshalb in Tabelle IV zu setzen.

S. 79 ist n. 11: 'Si quisumque ex gradu ecclesiastico' = Burch. II, 207, Coll. XII, part. IV, 168 zu streichen und in die Tabelle IV einzureihen. Ich habe übersehen, dass dasselbe, freilich mit der, wohl durch einen Druckfehler entstellten falschen Bezeichnung als Burch. I, 207, bereits im Corp. iur. canon. C. XII, q. 5, c. 7 (ed. Friedberg I, S. 717) auf Epit. Iul. Const. CXIX, c. 18 (ed. Hänel S. 168) zurückgeführt ist. Conrat, Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter I, S. 630, Nachtrag zu S. 261, wo der Canon ebenfalls fälschlich als Burch. I, 207 bezeichnet ist, vermuthet, dass Burchard hier aus der Coll. can. Anselmo dedic. II, 307 geschöpft habe; die Quelle ist aber weder diese noch jene, sondern Bened. Levit. Add. III, 31, LL. IIb, S. 140 (Ans. ded. II, 307 lautet nach einer, von meinem Freunde Dr. J. Treftz in Leipzig aus Codex Hänel 3529, S. 413 gemachten Abschrift: 'Si episcopus vel clericus cuiuscumque gradus ecclesiastici minister sine testamento et sine cognatione decesserit, hereditas eius non ad fiscum, sed prius ad ecclesiam devolvatur, et si diaconissa fuerit, simili modo').

S. 80, n. 8 ist hinter Reg. II, 39 nachzutragen, dass auch Reg. II, 40: 'Presbyter vulneratus' in Diess. fol. 77' übergegangen ist; s. oben S. 308, c. 28—30.

XI.

Zur

Chronologie der Streitschriften
des Gotfried von Vendôme.

Von

Ernst Sackur.

Wer die umfangreiche Briefsammlung des Abtes Gotfried¹ von Vendôme zum ersten Male eingehender benutzt, wird einer gewissen Enttäuschung nicht entgehen: mit wenigen Ausnahmen beziehen die zahlreichen Schreiben sich auf locale Vorgänge, Streitigkeiten über Besitzungen des Klosters und persönlichen Klatsch. Ein ebenso streitbarer und selbstbewusster, als hartnäckiger und zäher Vertheidiger seiner Rechte, ein oft kränklicher, an den Nieren leidender Herr, zeigt Gotfried eine gewisse Reizbarkeit und Empfindlichkeit, die ihn in ewigen Conflict mit den benachbarten Bischöfen bringt. Auch mit dem gräflichen Hause von Vendôme steht er schlecht, und die Händel, in die er mit der Gräfin geräth, reissen ihn zu drastischen, weiberfeindlichen Aeusserungen hin. Ein scharfer Sarkasmus und eine gewisse Neigung zum Moralisieren sind ihm eigen. Aber er war der treueste Sohn der Kirche, der gehorsamste Diener des römischen Stuhles, in dessen Schutz sein Kloster von Anbeginn stand und um den er während des wibertinischen Schismas sich grosse Verdienste erwarb, er war der strengste Befolger der kirchlichen Satzungen und im Besondern der Regel Benedicts.

An den politischen Vorgängen seiner Zeit nahm Gotfried keinen activen Antheil, aber er verfasste eine Anzahl Briefe und Abhandlungen, die reich an theoretischen Auseinandersetzungen sind und unter den Streitschriften dieser Epoche des Investiturstreits einen hervorragenden Platz beanspruchen. Sie wurden mit den übrigen Werken zuerst im Jahre 1610 von Sirmond ediert in einer Ausgabe, die dann unter den gesammelten Werken dieses Gelehrten wiederholt wurde². Zu Grunde lagen dieser Edition zwei Codices von Vendôme und Le Mans, die beide erhalten sind. Kann man den Sirmond'schen Text — abgesehen von der modernisierten Orthographie und einigen geringen Versehen — im allgemeinen als zuverlässig anerkennen, so hielt sich der Herausgeber doch nicht

1) Goffridus heisst er durchweg in den Handschriften; ich behalte hier die uns geläufigere Schreibweise bei. 2) Sirmondi Opp. III, 612—1004. — Zwei Briefe an Gotfried von Chartres aus der Hs. der Laurentiana wurden von Trombellius, *Veterum patrum latin. opusc.* II, 1 (Bononiae 1751), p. 202, ein dritter von Bandini, *Catal. bibl. Laurent.* IV gedruckt.

genügend an die Tradition hinsichtlich der Anordnung der einzelnen Stücke und kargte zu sehr mit Angaben über die Natur der handschriftlichen Ueberlieferung. Eine genauere Datierung der Schriften, deren Adressen höchstens einige allgemeinere Anhaltspunkte für die Chronologie geben, war in Folge dessen unmöglich¹. Und doch gewährt die Handschrift von Le Mans in erwünschtester Weise die Möglichkeit, die Stücke zeitlich ziemlich genau zu bestimmen. Verwunderlicher ist allerdings noch, dass Ulyse Robert, der die an Calixt II. gerichteten Schriften nach dem Cod. Cenom. erst jüngst edierte², die Anhaltspunkte, welche derselbe für die Datierung gewährt, gänzlich unbeachtet liess.

Der Cod. Cenomann. nr. 130, saec. XII, welcher ebenso wie Cod. Vindocin. 193, saec. XII., dankenswerther Weise nach Berlin gesandt wurde, besteht aus zwei deutlich von einander geschiedenen Theilen, von denen der erste wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt.

Der erste Theil (fol. 1—111) ist von einer Hand sorgfältig geschrieben und enthält fol. 1—29 folgende Schriften (nach Sirmonds Zählung): Opusculum I (f. 1), Opusc. II (f. 2), Opusc. III (f. 5), Opusc. VII (f. 5'), Sermo I (f. 8'), Sermo II (f. 10), Sermo III (f. 13'), Sermo VIII (f. 16), Opusc. XVII (f. 19'), Sermo IX (f. 20), Sermo XI (f. 23), Opusc. XIV (f. 26'), Opusc. XV (f. 28). An diese schliesst sich von f. 30 — f. 111 die nach Empfängern geordnete Briefsammlung. Und zwar sind die Briefe so geordnet, dass zuerst die an die Päpste, Cardinäle, Legaten, dann die an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Mönche, Cleriker, Laien gerichteten einander folgen. Die Reihenfolge hat Sirmond beibehalten; er hat jedoch die Briefe in fünf Bücher getheilt und numeriert. Er hat ferner eine grosse Zahl anderer Schreiben, die in dem Cod. Cenom. auf die erste abgeschlossene Sammlung neben anderen Schriften ohne Ordnung folgen, an den ihnen zukommenden Stellen eingereiht und damit den Charakter der Ueberlieferung unkenntlich gemacht³.

Von fol. 112 beginnen nämlich mehrere Hände in deutlich nach Tinte und Feder unterschiedenen Absätzen Briefe, Aufzeichnungen, Predigten durcheinander zu schreiben. Es wurden also nach Abschluss einer Sammlung der Werke und Briefe des Abtes die später verfassten Stücke nachgetragen. Die bunte Reihenfolge derselben, die jede nach bestimmten Ge-

1) Vgl. Schum, Die Politik Papst Paschalis II. gegen Heinrich V. im Jahre 1111 und 1112, S. 106. 2) Bullaire du pape Calixte II, II (Paris 1890), p. 397—408, nr. 13*—20*. 3) Er hat allerdings alle von ihm eingereihten Briefe mit einem Sternchen bezeichnet, was aber ganz nutzlos war, da die Reihenfolge der nachgetragenen Stücke unbekannt blieb.

sichtspunkten unternommene Anordnung vermissen lässt, zwingt nothwendig zu der Vermuthung, dass diese Stücke in chronologischer Reihenfolge nach einander, wie sie entstanden, in die Handschrift eingetragen wurden. Es ist klar, dass, wenn sich diese Annahme erweisen lässt, für die Datierung der einzelnen Stücke wichtige Momente gewonnen werden.

Für unsere Zwecke kommen dabei in Betracht die Opuscula II—VI und X, der grosse Tractat über Simonie und Laieninvestitur an den Cardinal Pier Leone und zwei Briefe, einer an Paschalis II. (I, 7), dessen Datierung keinem Zweifel unterliegt — er gehört ins Jahr 1111 und bezieht sich auf das Investiturprivileg Paschalis II. — und ein Schreiben an den Bischof Rainald von Angers (III, 11). Von diesen Stücken stehen im ersten Theil der Handschrift: Opusc. II, ein kleinerer, unvollendet gebliebener Tractat an Pier Leone, Opusc. III. darauf folgend, ein an Calixt II. gerichtetes Gutachten. Beide Abhandlungen sind unter die gesammelten Opuscula aufgenommen. Das zuletzt genannte Schreiben begegnet aber im ersten Theil unter den Briefen auf f. 39, als letztes der an die Päpste gerichteten, nochmals und zwar in verlängerter Fassung, so, dass mit Weglassung der Schlussformel das bei Sirmont als Opusc. IV. gedruckte Stück sich unmittelbar anschliesst. Dem ersten Theil gehören ferner die erwähnten an Paschalis (f. 33') und Rainald (f. 64) gerichteten Briefe an. Im zweiten Theil stehen f. 113 und 113' die Opusc. V. und VI. und f. 130 der grosse Tractat an Pier Leone.

Die erste Frage ist: wann erfolgte der Abschluss der ersten Sammlung? Antwort: Nach der Wahl Calixts II. (2. Febr. 1119) und vor der Weihe des Altars in Notre-Dame du Ronceray d'Angers am 7. Sept. 1119 und damit vor Calixts Aufenthalt in Etampes im Oct. 1119, d. h. im Sommer 1119. Der Beweis ist folgender. Da ein an Calixt gerichtetes Schreiben (Opusc. III) sich noch im ersten Theil befindet, ergiebt sich, dass die Sammlung nach dem 2. Febr. 1119 abgeschlossen wurde. Das letzte vor diesem sicher zu datierende Schreiben der Briefsammlung gehört in das Jahr 1118 und ist an den designierten Erzbischof Walter von Tours gerichtet¹, dem Gotfried mittheilt, dass nach dem Bericht heimkehrender Rompilger die Stadt in Aufruhr sei, der Papst in Benevent weile, ohne die Möglichkeit der Rückkehr zu haben, während Sutri Pier Leone entrissen worden sei. Es bezieht sich das natürlich auf die Vorgänge, die Gelasius II. zur Flucht nach Frankreich veranlassten². Nach dem Tode des Gelasius und

1) Vgl. *Gesta Ambaziensium dominorum bei Marchegay*, *Chroniques d'Anjou* p. 201. 2) Vgl. *Ann. Romani*, SS. V, 478. 479. Der Brief Gotfrieds ist meines Wissens bisher unbenutzt geblieben.

der Wahl Calixts erfolgte also der Abschluss der Sammlung.

In dem ersten an Calixt gerichteten Schreiben des zweiten Theils (fol. 113; Sirm. I, 10)¹ bemerkt der Abt, der Papst habe ihm befohlen: 'ut infra vel circa abbatiam nostram expectarem, donec viderem nuntium vestrum, ad vos venire paratus.' Es liegt auf der Hand, dass dieser Brief die Nähe des Papstes zur Voraussetzung hat, dass Calixt z. Z. sich in Frankreich aufhielt. Er hatte ohne Zweifel Gotfried Nachricht versprochen, wo und wann er ihm seine Anliegen vortragen könnte. Der Papst hat ihn aber warten lassen; er erinnert nochmals an das Versprechen und erklärt schliesslich: 'iubeat igitur bonus dominus meus me venire ad se . . . Ego autem, si ipse iusserit, quando et quomodo iusserit, sum ad eum venire paratus.' Was der Abt so dringend vom Papste wünschte, wissen wir: am 8. Oct. 1119 erhielt er von Calixt zu Paris ein Privilegium². Er erwähnt es zuerst in dem auf f. 114, also fast unmittelbar nach dem eben erwähnten Briefe an den Papst folgenden Schreiben an den Bischof Peter von Saintes (III, 41). In dem auf fol. 116 stehenden Briefe an Bischof Gotfried von Chartres ist wieder von diesem Privileg die Rede; der Abt versichert den Adressaten auf dessen Vorwürfe, dass er gegen die Person des Bischofs oder seine Kirche von Papst Calixt nichts erbeten habe. Wir erfahren aus der Epistel auch, dass die Urkunde bereits in Etampes entworfen war, aber nach einigen Aenderungen erst in Paris zur Vollziehung gelangte, wir erfahren, dass Gotfried bereits in Etampes in der Umgebung des Papstes war. Es scheint klar, dass der Abt, als er den oben erwähnten Brief an Calixt richtete, mit dem Papst noch nicht zusammengetroffen war. Nun ist aber Gotfried nicht nur in Etampes und Paris, sondern bereits in Angers am 7. Sept. 1119 in Calixts Begleitung³, somit ergiebt sich der terminus ad quem hinsichtlich des Abschlusses der ersten Sammlung.

Nunmehr stellt sich die Nothwendigkeit heraus, eine andere oben ausgesprochene Vermuthung als richtig zu erweisen: dass nämlich im zweiten Theil des Codex von Le Mans die einzelnen Stücke in der Reihenfolge ihrer Entstehung eingetragen sind. Da sie aber nicht datiert sind und bestimmte historische Anspielungen nur selten vorkommen, so wird es im Wesentlichen auf den Nachweis ankommen, dass unter der Voraussetzung einer chronologischen Anordnung die Briefe und Aufzeichnungen sowohl zu der Zeit, in die sie gesetzt

1) U. Robert, Bullaire du pape Calixte II, n. 15^r. 2) Jaffé-L. n. 6747. 3) Robert, Hist. du pape Calixte, Paris-Besançon 1891, p. 59.

werden müssten, als untereinander in ihrer Folge und ihrem Zusammenhang passen.

Der erste Brief dieses Theiles f. 112 ist an den Cardinal Pier Leone gerichtet (I, 16). Gotfried bedauert die Krankheit des Empfängers und erbietet sich ihm zu helfen, wenn ihm etwas fehle: *'ut si nobis vel quibuslibet rebus nostris indigetis, significare nullatenus erubescatis.'* Zweifellos setzt auch hier das Anerbieten die Nähe des Adressaten voraus. Nun wissen wir, dass der Cardinal von S. Calisto Gelasius II. auf seiner Flucht nach Frankreich begleitete¹. Er war an der Wahl Calixts besonders betheiligte. Am 7. Sept. 1119 wohnt er gleichzeitig mit Gotfried der vom Papste vollzogenen Altarweihe in Angers bei². Der erste auf die fertige Sammlung folgende Brief passt also vortrefflich in die Zeit, in die wir den Abschluss der Briefsammlung setzen müssten.

Von den folgenden Stücken sind nun ferner zu datieren:

f. 113 der oben besprochene Brief an Calixt II, der vor Sept. 1119 geschrieben ist.

f. 114. Brief an Bischof Peter v. Saintes (III, 41), der nach Erlangung des Diploms v. 8. Oct. 1119 geschrieben wurde. S. oben S. 332.

f. 116. Brief an Calixt II. (I, 11)³. Der Abt ermahnt den Papst an sein Versprechen: *'Scit enim pius pater, quid michi, licet indigno filio, promiserit, quid michi postea litteris apostolicę veritatis significaverit'*, d. h. der Papst hat ihm ein mündliches Versprechen gegeben — es handelt sich um die Benediction zum Cardinalpriester von S. Prisca — das er schriftlich wiederholt hatte. Mithin ist der Brief nach der Begegnung in Frankreich und zwar offenbar an den bereits in Italien befindlichen Calixt gerichtet.

f. 116. Brief an Gotfried v. Chartres (II, 28), der, wie wir sahen, nicht lange nach dem Oct. 1119 geschrieben sein kann.

f. 120. Brief an Calixt II. (I, 12)⁴, der zwar nicht bestimmt datierbar ist, der sich aber wieder auf die Rückgabe der Kirche der hl. Prisca bezieht. Inzwischen hatte ihn der Papst aufgefordert, zu ihm zu kommen: *'Michi, dulcissime pater, præcepit vestra dilectio, ut ad vos venirem . . . Veniam certe . . . recepturus ab eo quod verbo et scripto michi promisit.'*

Auch der dritte Brief an Calixt (I, 13) bezieht sich auf die Investitur mit der Kirche der hl. Prisca⁵. *'Clericus, quem apud vos misi,'* schreibt der Abt. — *'octo diebus ante Pentecosten*

1) Mühlbacher. Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, p. 75.

2) Robert p. 59. 3) Robert, Bullaire n. 18^r. 4) Ib. n. 19^r. 5) Ib. n. 20^r.

ad me rediit, qui ex parte bonitatis vestre michi nuntiavit, ut cum comite Vindocinensi, qui iturus est Ierusalem, venirem Romam, beatę Priscę recepturus ecclesiam . . Veniam itaque . . cum comite illo, sicut precepistis, et ante si potero; et quot et quantos labores et timores nostrarumque rerum distractiones, dilectissimum patrem et dominum videre desiderans, anno preterito passus sum, in eius presentia non tacebo'.

Dieser Brief fällt etwa ein Jahr später als der vorhergehende. In diesem hatte der Abt die Absicht ausgesprochen, nach Rom zu kommen; jetzt berichtet er, dass er im vergangenen Jahre eben dieser Absicht wegen viel gelitten habe. Leider wissen wir nicht, ob und wann der Graf Gotfried Grisagonella von Vendôme nach Jerusalem zog, aber wir wissen, dass im Jahre 1121 das Presbyteriat der hl. Prisca besetzt war. Wir finden hier v. 3. Jan. — 25. Mai Gregorius als Cardinalpriester v. S. Prisca¹ und am 28. Dec. dieses Jahres einen Petrus presbyter cardinalis tituli Sancte Prisce². Dass die Briefe, in denen der Papst Gotfried aufforderte, behufs Einsetzung in seine Rechte nach Rom zu kommen, vor diese Zeit fallen, ist sehr unwahrscheinlich, da Calixt schwerlich diese Pfründe anderweitig vergeben konnte, während er den Abt nach Rom beschied.

Man darf somit mit einiger Sicherheit annehmen, dass diese Briefe ins Jahr 1121—1123 gehören. Vortrefflich stimmt es wieder damit, dass f. 130 der grosse Tractat an Pier Leone, f. 139 ein Brief an einen Bischof R. folgt (III, 43) folgenden Inhalts: 'Concilium, ut nunc dicitur Romae celebrabitur, non sicut audieramus, Cremonae. Unde animus meus vehementer perturbatur, quoniam illuc ire voluntas domini papae cogit, sed asperitas temporis et longioris viae tribulationis dissuadet.'³ Schon Sirmond⁴ hat — gewiss mit Recht — dieses Concil für das grosse Lateranconcil von 1123 gehalten und auf einen Brief Hildeberts von Le Mans verwiesen, der ebenfalls z. Z. Befürchtungen über die Gefahren der Reise und der Jahreszeit aussprach. Mit dieser Annahme stimmt wieder auffallend überein, dass dem Briefe der Tractat an Pier Leone vorangeht; denn derselbe Cardinal war es, der als päpstlicher Legat das Concil in Frankreich vorbereitete⁴. Es unterliegt also schwerlich einem Zweifel, dass die Abhandlung ebenso wie der erwähnte Brief in das Jahr 1122 oder in den Anfang 1123 gehören. Bezeichnend ist wieder, dass in dem f. 141 stehenden Briefe an Hildebert von Le Mans (III, 42) sich wieder Ansichten über die Investiturfrage vorgetragen

1) Robert, Bullaire I, n. 209. 213. 215. 227. 233. 2) Ib. n. 267.

3) Notae p. 67. 4) Robert, Hist. p. 162.

finden: eine Thatsache, welche die Annahme einer chronologischen Anordnung zu stützen geeignet ist, da wir das Schreiben ebenfalls in die Zeit des Lateranconcils oder wenig später zu setzen berechtigt wären.

f. 150 folgt der erste Brief an Honorius (I, 14): er ist somit frühestens 1124 geschrieben. Gotfried entschuldigt sich mit Krankheit, dass er seine Absicht, nach Rom zu kommen, nicht ausgeführt habe. Er habe sich sein Uebel durch die zahlreichen Romfahrten zugezogen — zwölf Mal habe er die Alpen überschritten, drei Mal sei er dabei in Gefangenschaft gerathen. 'Interim . . mitto latorem praesentium aliqua nostrae caritatis signa ferentem.' Auf diese Gesandtschaft bezieht sich nun auch der auf fol. 153 stehende Brief an den Legaten Girald v. Angoulême (I, 27). Der Abt theilt dem Adressaten mit, 'quod fratrem Paganum Alerici ad dominum papam mitto, quaedam ei nostrae caritatis signa ferentem. Si per illum quod opto efficere potuero, ad praesens Romam non ibo. Alioquin Romam ire paratus sum et Romanam ecclesiam per memetipsum visitare, in qua a bonae memoriae papa Urbano presbyter ordinatus sum.' Auch in dem unmittelbar vorhergehenden Briefe an den Erzbischof v. Reims (I, 31) schreibt er: 'sitio vos videre et dominum papam vobiscum visitare desidero.' Der Erzbischof möchte ihm mittheilen: 'ut si Romam usque ad pascha ire debetis, servo vestro diem et locum notificare dignemini, quo humilitas nostra comitatu vestro valeat sociari.' Um die Begleitung war Gotfried der Gefahren der Reise wegen sehr besorgt. Er hatte also zuerst für den Fall geeigneter Gesellschaft selbst nach Rom gehen wollen; als er diese nicht fand, zog er vor, einen Boten zu senden. Wir haben es also mit einer zusammengehörigen Gruppe von Briefen zu thun, die vor 1124 nicht geschrieben sein können. Ja sie sind mit einiger Sicherheit nicht vor 1125 zu setzen, da zwischen den besprochenen Schreiben auf f. 151' sich ein Brief an Ulgerius von Angers (III, 12) findet, der erst 1125 sein Bischofsamt antrat.

Der letzte Brief (I, 15) an Honorius II. auf f. 160 ist von dem Convent von Vendôme an den Papst gerichtet. Die Mönche schreiben: 'Dominus abba noster ad vos venire desiderans usque Vizeliacum profectus, ibi per aliquot dies remansit non modica infirmitate detentus' etc. Der Abt hat also schliesslich seine Absicht, nach Rom zu pilgern, ausgeführt; ob er freilich seine Reise noch vollendete, wissen wir nicht, obensowenig, ob diese Fahrt mit dem Privilegium in Verbindung zu bringen ist, das Gotfried am 24. März 1129 für Vendôme beim römischen Stuhl erwirkte¹.

1) Jaffé - L. n. 7364.

So viel dürfte immerhin erwiesen sein, dass der Inhalt und Zusammenhang der einzelnen überhaupt für die Datierung Anhaltspunkte gewährenden Stücke, die von vornherein so wahrscheinliche Annahme, dass der zweite Theil der Handschrift eine chronologisch angelegte Kladder bildet, durchaus bestätigt. Für die dazwischenliegenden Briefe und Werke ergeben sich somit hinsichtlich der Chronologie die wichtigsten Momente.

Ich gebe im Folgenden die vollständige Inhaltsangabe des zweiten Theiles der Handschrift, indem ich für die Datierung das gewonnene Resultat verwerthe.

f. 112. Epist. I, 16 an Pier Leone 2. Febr. — 7. Sept. 1119.

f. 112. Epist. IV, 32 an den Prior R. 30. März¹ — 7. Sept. 1119.

f. 112'. Epist. IV, 33 an den Prior R. 30. März — 7. Sept. 1119.

f. 112'. Epist. IV, 46 an den Prior J. 30. März — 7. Sept. 1119.

f. 113. Epist. I, 10 an Calixt II. 30. März — 7. Sept. 1119.

f. 113. Opusc. V. c. Ende 1119.

f. 114. Opusc. VI. c. Ende 1119.

f. 114. Epist. III, 41 an Petrus v. Saintes 8. Oct. 1119—1120.

f. 115'. Epist. IV, 12 an Abt Hamelinus v. St. Aubin 8. Oct. 1119—1120.

f. 116. Epist. I, 11 an Calixt II. c. 1120.

f. 116. Epist. II, 28 an Gotfried v. Chartres 1120.

f. 117. Epist. II, 29 an Gotfr. v. Ch. 1120—1122.

f. 117'. Epist. II, 30 an Gotfr. v. Ch. 1120—1122.

f. 119'. Epist. II, 31 an Gotfr. v. Ch. 1120—1122.

f. 120. Epist. I, 12 an Calixt II. 1121—1122.

f. 120'. Opusc. XI. 1121—1122.

f. 121'. Epist. IV, 22 an Abt Amblard 1121—1122.

f. 124. Sermo V. 1121—1122.

f. 130. Epist. I, 13 an Calixt II. 1122—1123.

f. 130. Tractatus de investitura etc. 1122—1123.

f. 138. Opusc. X. 1122—1123.

f. 139. Epist. III, 43 an Bischof R. 1122—1123.

f. 139. Epist. IV, 31 an Prior R. 1122—1124.

f. 139. Epist. IV, 30 an Prior R. 1122—1124.

f. 140. Epist. II, 27 an Gotfr. v. Ch. 1122—1124.

f. 141. Epist. III, 42 an Hildebert v. Le Mans 1122—1124.

f. 141. Epist. IV, 21 an Abt Oddo 1122—1124.

f. 142'. Opusc. XII. 1122—1124.

¹) Der Brief beginnt: 'Quod vobiscum in Pascha non fui', ist also nach Ostern geschrieben.

f. 147. Sermo VII. 1122—1124.

f. 150. Epist. I, 14 an Honorius II. 1124—1129.

f. 151. Epist. I, 29 an Erzb. Umbald 1124—1129.

f. 151. Epist. II, 32 an Gotfr. v. Ch. 1124—1129.

f. 151'. Epist. III, 12 an Bischof Ulgerius v. Angers 1125—1129.

f. 152'. Epist. I, 31 an Erzb. R. v. Reims 1125—1129.

f. 153. Epist. I, 27 an Girald v. Angoul. 1125—1129.

f. 153. Opusc. XVI. 1125—1129.

f. 153'. folgender ungedruckter Brief: [G.] honorabilis vitę abbati suo præcordiali amico frater G. salutem a Deo et a se servituten.

Frater Galterius secretarius vester quod mandastis habuit. Terminum illius rei, sicut postulastis, nec verbis nec litteris vobis significavi, quia frater ille ad vos redire festinabat. Nunc autem terminum esse sciatis festivitatem Luce evangelistę. Si quid amplius vestre voluntati sive necessitati placuerit, quod nostra humilitas valeat adimplere, nullatenus erubescatis, quia amicus erga amicum erubescere non debet, nisi tantum, cum illum offenderit. Et que in necessitate non subvenit, nulla est amicitia, sed est quasi animal, quod quibus teneatur nec caudam habet nec cornua. Vale et quod vobis placuerit rescribite.

Auf derselben Seite steht noch folgendes Schreiben:

Reverendo patri et domino honorabili G. Vindocinensi abbati E. Bonevallensis minister salutem. Terminum quem posuistis cum gratiarum actione suscepimus et, si Deus adjuvare dignatur et si potuerimus, non expectabimus, sed praeveniemus.

f. 154. Sermo VI. 1125—1129.

f. 157'. Opusc. VIII. 1125—1129.

f. 157'. Opusc. IX. 1125—1129.

f. 158. Sermo X. 1125—1129.

f. 160. Epist. I, 15 an Honorius 1125—1129.

f. 160'—161 folgen noch einige unbedeutende Briefe von späterer Hand (saec. XIII).

Wenden wir uns nunmehr zum ersten Abschnitt der Handschrift von Le Mans zurück. Wenn der Abschluss der ersten Sammlung im Sommer 1119 erfolgte, so ergiebt sich, dass alle in derselben stehenden Stücke vor dieser Zeit verfasst sein müssen. Die Briefe sind, wie bemerkt, nach festen Grundsätzen und zwar nach den Empfängern, und diese wieder nach ihrem Range gruppiert. Wie steht es nun aber mit der Anordnung innerhalb der Rubriken?

Auch hier haben wir im Allgemeinen eine chronologische Reihenfolge anzunehmen. Im Allgemeinen, aber vielleicht nicht mit absoluter Genauigkeit in jedem Falle. Denn wenn auch,

wie mit Sicherheit vorauszusetzen ist, der Sammler nach einer chronologisch geführten Kladde gearbeitet hat, so ist die Möglichkeit doch immerhin zuzugeben, dass bei dem Herumblättern und Aufsuchen der zusammengehörigen Stücke Irrthümer mit unterliefen, dass vielleicht hier und da ein Brief anfangs übersehen, dann später nachgeholt wurde. Zweifellos lässt sich jedoch wenigstens das Bestreben, innerhalb der Gruppen eine zeitliche Folge zu bewahren, genügend feststellen.

Es zeigt sich das auf den ersten Blick, wenn wir diejenigen Gruppen im Auge behalten, die mehrere in einem bestimmten Amte aufeinanderfolgende Empfänger umfassen. So finden sich in richtiger Reihenfolge die an Urban II, Paschalis II. und Calixt gerichteten Schreiben; so folgen sich Ivo und Gotfried von Chartres, so die Bischöfe Gotfried und Rainald von Angers, so Ramnulf und Peter von Saintes, so die Aebte Hugo und Pontius von Cluni. Nirgend giebt es da Verwirrung, ein ὑστερον πρότερον. Innerhalb dieser an einzelne Personen gerichteten Briefe sind wir freilich auf wenige Anhaltspunkte angewiesen, da bei der localen Bedeutung der meisten Schreiben sicher zu datierende Beziehungen nur selten zu finden sind.

Bezeichnend ist es schon, dass der in dem ersten an Urban gerichteten Schreiben angeschuldigte Eblo auch in dem ersten an Bischof Ramnulf von Saintes, der erst im Todesjahre Urbans Bischof wurde, abgesandten Briefe erwähnt wird.

Von den acht an Paschalis II. gerichteten Briefen wissen wir so viel, dass der zweite (I, 3) zwischen 1099 und 1105¹, der vierte (I, 5) nach 1106², die folgenden beiden (I, 6 u. 7) 1111³

1) Gotfr. beklagt sich, dass im Bisthum Angers mit Wissen des Bischofs gegen seinen Willen eine Kirche 'in una parochiarum nostrarum' erbaut worden sei. Es bezieht sich das wahrscheinlich auf den Streit um die Kirche Omnium Sanctorum, der 1108 durch die Nachgiebigkeit des Abtes beendet wurde; vgl. Gallia Christ. XIV, instr. col. 153. In demselben Briefe klagt der Abt, der Bischof von Saintes habe Besitz, 'quod monasterium . . . per triginta et eo amplius annos . . . possederat' andern Rivalen gegeben. Vermuthlich ist das auf einen Streit zu beziehen, den Gotfried mit dem Bischof Ramnulf von Saintes hatte. So droht er Epist. III, 33: 'Quod si haec displicent . . . domini papae audientiam appellamus', ebenso in III, 34 und III, 36. Aus III, 37 erfahren wir dann, dass der Abt in der That an den römischen Stuhl appelliert hatte. Da Ramnulf bis c. 1105 Bischof ist, wäre dadurch etwa der Zeitpunkt des Conflictes begrenzt. 2) Handelt von der 'inoboedientia Archembaldi dicti abbatis sancti Albini'. Er wurde nach dem Chron. S. Albini Andegav. am 6. Febr. 1106 ordiniert Chron. des églises d'Anjou p. 30. 3) Beziehen sich auf das Investiturrecht von 1111. Im ersten Brief wird wieder von Archembald und seinem Streit mit Paganus gehandelt; vgl. darüber Jaffé-L. n. 6307; Bouquet XV, 48, Brief Paschalis II. an die Bischöfe von Tours, Le Mans und Rennes.

und der achte (I, 9) im Jahre 1116¹ verfasst wurde. So weit hier also Daten vorliegen, vermögen wir die chronologische Folge zu constatieren.

Auch die beiden an die päpstlichen Legaten Richard von Albano und Cuno von Präneste gerichteten Briefe sind mit Rücksicht auf die Zeit der Abfassung angeordnet, da der erste (I, 17) ins Jahr 1104, der zweite (I, 18) ins Jahr 1114—1115² gehört.

Unter den Schreiben an Girard von Angoulême sind allenfalls drei, das zweite, fünfte (I, 23) und siebente (I, 25) sicher zu bestimmen: das erste gehört ins Jahr 1111³, die beiden letzten ins Jahr 1118⁴.

Es folgen die Briefe an Ivo von Chartres; von denen Epist. II, 14 bald nach dem Jahre 1106⁵ geschrieben ist. Die Briefe II, 7—11 behandeln Streitigkeiten mit dem Bischofe, bei denen Gotfried von Vendôme die päpstliche Freiheit seines Klosters gegen den Bischof ausspielte. In II, 9 droht Gotfried mit einer Appellation an den Papst; der Brief ist also vor I, 4, in welchem die Klage des Abtes enthalten ist, geschrieben.

1) Gotfried schreibt: 'Litteras vestras . . . triginta quinque diebus ante concilium vidi, in quibus audivi' etc. Er rechtfertigt sich gegen den Vorwurf, dass er mit dem excommunicierten Grafen von Poitiers verkehre. Sirmond p. 9 denkt an das Lateranconcil von 1112. Wahrscheinlich handelt es sich jedoch um das Concil von 1116; denn zu dieser Zeit befand sich Wilhelm von Poitiers im Bann. Vgl. Chron. S. Maxentii Pictav. (ed. Marchegay et Mabille p. 425) a. 1114: 'Coepit excommunicatio super comitem' . . . 1117: 'et finita fuit excommunicatio comitis'. 2) Schoene, Kardinallegat Kuno p. 25. 3) Gotfr. bemerkt: 'Non sum ego adeo perturbati cerebri, nec sanctarum inscius scripturarum, quod in eum, qui soli caelo innocentiam debet, sine causa posuissem os meum, in patrem videlicet spiritualem . . . a cuius sancta obedientia non potero vel mortuus separari'. Schum p. 103 bezieht das wohl mit Recht auf das Jahr 1111. 4) Zu I, 23 vgl. Gallia Christ. XIV, 674. 675. — In I, 25 heisst es: 'Significastis mihi . . . ut in concilio, quod mediante quadragesima celebraturus estis, abbati Batiacensi . . . exequeris iustitiam'. Es handelt sich offenbar um die Synode von 1118; vgl. Robert. Hist. du pape Calixte p. 80. — Schum p. 124 ff. sucht nachzuweisen, dass I, 21 vor 1111 geschrieben ist. Wenn seine Gründe auch im Einzelnen nicht durchschlagend sind, so bestätigt sein Resultat doch unsere Annahme. 5) Gotfried schreibt: 'De depositione domni Gotfridi olim Blesensis abbatis et de promotione domni Mauricii . . . Vidimus itaque domnum Gotfridum in praesentia domni Brunonis Romanae ecclesiae tunc legati abbatiam suam relinquere et domnum Mauricium in abbatem propria voce eligere' . . . Der genannte Gotfrid ist der Abt von S. Lomer-le-Montier de Blois; der päpstliche Legat ist Bruno von Segni, über dessen französische Legation Ivo in epist. 166 (ed. princeps p. 284) spricht. Sie fand 1006 statt; vgl. Luchaire, Ann. de Louis VI, n. 36, p. 22, v. 25, März — 26. Mai 1106.

Epist. II, 16 u. 17 dürften kurz vor 1116¹ verfasst sein².

Von den zehn an Reinald von Angers adressierten Briefen ist nur III, 6 zu datieren, nämlich auf c. 1117³. Das letzte der Schreiben III, 11, das wegen seiner kirchenpolitischen Ausführungen über die Investiturfrage uns besonders interessiert, müsste unserer Voraussetzung nach auch später geschrieben und überhaupt das letzte der an Rainald gerichteten gewesen sein. Nun kehren dieselben Ansichten wörtlich in andern um 1119 abgefassten Stücken wieder. Diese Thatsache, sowie der Umstand, dass eben um diese Zeit mit dem Concil von Reims und den Verhandlungen mit

1) In II, 16 dankt G. dem Bischofe, 'quod comitem Vindocinensem pro causa nostra ad rationem mitti fecistis; et quia quod inique gesserat, corrigere neglexit, eius castello et castelli banleugae divinum officium abstulistis' . . . Er bittet 'quatenus genus pietatis . . . ita in comitem et in omnem terram ipsius zelus vestrae rectitudinis propagares, totum videlicet eius comitatum a divinis officiis segregans' etc. In II, 17 beklagt er sich über die Nichtachtung des Interdicts seitens der Regularcleriker von Vendôme. Nun wird in einer Urk. bei Martène, Thes. I, 343 berichtet, dass der Graf und die Gräfin von Vendôme sich dem Abt unterwarfen nach einem Interdict, das der Abt bei Ivo bonae memoriae durchgesetzt hatte. D. h. die Urk. ist nach dem Tode Ivos, also nach 1116 ausgestellt, offenbar aber nicht lange danach. Das Interdict und somit die Aufforderung Gotfrids, es zu verhängen, dürfte somit in die letzten Lebensjahre Ivo zu setzen sein. 2) Freilich lässt sich nun bei Epist. II, 18 mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dass sie ins Jahr 1098 gehört, also nur durch Versehen an die letzte Stelle gelangt ist. Schum S. 96 N. 3 hat ganz Recht, wenn er diesen Brief auf Ivonis epist. 60 bezieht, nicht auf n. 236, wie Sirmond. Denn es wäre unverständlich, warum der Papst Ivo dieses Briefes wegen zürnen sollte, der Paschalis gegen die Angriffe des Erzbischofs von Lyon in Schutz nimmt. Ausserdem wird uns aus Ivonis epist. 67 klar, dass der erste Brief Ivos beim Papste Anstoss erregte. Auf der andern Seite würde freilich die Anrede des Abtes an Ivo in II, 18: 'Honorabili domino et praecordiali amico' auf eine spätere Zeit weisen. Da nun in dem Cod. Florent., der, wie alsbald gezeigt werden wird, aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Cod. Cenoman. aus dem ursprünglichen im Allgemeinen chronologisch geführten Concept der Briefe Gotfrids geflossen ist, epist. II, 18 ebenfalls ans Ende der an Ivo gerichteten Schreiben gesetzt ist, so scheint die Annahme unabweislich, dass der betreffende Brief bereits in der Kladder erst nachträglich eingefügt wurde, ein Schluss, der durchaus nichts Unwahrscheinliches an sich hat. 3) Der Briefschreiber spricht von der 'asperitas temporis' und bemerkt von sich: 'qui indesinentes pluviarum inundationes ac paludum repercussiones saepius usque ad oculos ipsos sustinuit'. Offenbar auf dasselbe Unwetter wird angespielt in II, 31 an Gotfried von Chartres, einem Briefe, der 1120—1122 zu setzen ist: 'Ibi enim praecepta et privilegia iam per tres annos reservantur propter superfuitates aquarum, quae armaria nostra, quae sunt Vindocini, adeo inundaverunt'. Angiovinische Quellen verzeichnen zu 1116 und 1117 grossen Sturm, so dass man vermuthlich den oben erwähnten Brief in diese Zeit zu setzen hat.

den deutschen Regierungen die Investiturfrage wieder auf der Tagesordnung stand, gewährt der Annahme, dass dieses letzte Schreiben um 1119 geschrieben wurde, erwünschte Bestätigung.

Etwas besser sind wir mit den Briefen daran, die Hildebert von Le Mans (III, 13—30) von Gotfried erhielt. Gleich die ersten beiden gehören ins Jahr 1101 oder 1102, da III, 3 kurz vor, III, 4 kurz nach der Wahl Rainalds von Angers geschrieben ist¹. Die andern stehen meist in engem Zusammenhang zu einander. III, 21 ist geschrieben nach I, 3 an Paschalis, also etwa bis 1105, die vorangehenden vor dieser Zeit. Die folgenden Schreiben beschäftigen sich meist mit einem flüchtigen Mönche, dem Johannes caementarius, der in Le Mans widerrechtlich Schutz gefunden hatte. Auch in dieser Gruppe scheint im Allgemeinen also chronologische Anordnung vorzuliegen.

Die folgenden Abtheilungen bieten keine ausreichende Handhabe mehr für die Beantwortung unserer Frage. Nur in den an den Thesaurar resp. designierten Erzbischof Gualterius von Tours gerichteten Schreiben tritt der chronologische Gesichtspunkt der Anordnung wieder hervor, indem derjenige Brief, der an den designierten Erzbischof 1118 gerichtet wurde², den beiden andern folgt, auf deren Adresse der Empfänger nur Thesaurar genannt wird.

Dürfen wir somit mit Sicherheit behaupten, dass der Bearbeiter bei der Zusammenstellung der Sammlung die einzelnen Stücke in der zeitlichen Reihenfolge, in der er sie in seiner Vorlage vorfand — soweit nicht hier schon Ausnahmen vorhanden waren³ — innerhalb der einzelnen Rubriken einordnete, so sind im Einzelnen natürlich, wie bereits bemerkt, leichte Irrthümer nicht ausgeschlossen⁴. Für die eine, wie für die andere Annahme scheint die Handschrift der Laurentiana Plut. XXIII, Dext. Cod. VI (vgl. Bandini, Catalog. bibl. Laurent. IV, 648) die Bestätigung zu gewähren. Diese Handschrift enthält ebenfalls jene erste Briefsammlung des Gotfried von Vendôme. Aber nicht nur alle in dem Cod. Cenom. nach-

1) Ueber die Wahl Rainalds vgl. Hildeberti epist. II, 4 und 5 ed. Beaugendre col. 83; Marbodi epist. 1 ed. Beaugendre col. 1391. 2) Siehe oben S. 331. 3) Einen Fall habe ich oben S. 340 N. 2 hervorgehoben. 4) Wahrscheinlich liegt auch eine solche Verschiebung vor zwischen I, 24 und 26. In I, 26 bittet G. Bischof Girald v. Angoulême, 'quatenus per Pictaviensem episcopum vel per quemlibet alium nos ad vos conduci faciatis, quia ultra fontem Ebraldi progredi secure non possumus'. In I, 24 beklagt er sich darüber, dass der Bischof von Poitiers ihn im Stich gelassen habe. Möglich ist freilich auch, dass es sich beide Mal um verschiedene Fälle handelt, aber nicht wahrscheinlich, da der bald zu besprechende Cod. Florent. die zutreffendere Reihenfolge I, 26, 24 bietet.

getragenen Stücke fehlen hier, sondern auch der erste an Calixt gerichtete Brief (Opusc. III. IV.), so dass man deutlich erkennt, dass diese Sammlung etwas früher, als die zuerst besprochene abgeschlossen wurde. Aber auch in der Anordnung zeigt die Florentiner Handschrift Abweichungen von dem französischen Codex. Innerhalb der an Paschalis gerichteten Briefgruppe folgt I, 2 erst auf I, 7 (1111), einen Brief, dem I, 8 vorangeht, während I, 9 von 1116 bereits nach I, 4 sich findet. Die Schreiben an die päpstlichen Legaten Richard von Albano, Cuno von Präneſte, Girard von Angoulême und Erzbischof Hugo von Lyon stehen in anderer Reihenfolge als im Cod. Cenom., und ebenso ist die Anordnung der verschiedenen an den Bischof von Angoulême gerichteten Briefe eine andere (I, 22. 23. 26. 24. 25. 20. 21). Die zwanzig Briefe, die Ivo von Chartres galten, stehen in derselben Reihenfolge im Cod. Florent. mit einer geringen Abweichung, da II, 18 erst auf II, 20 folgt¹, ebenso sind II, 21—26 an Ivos Nachfolger Gotfried, wie in der anderen Handschrift geordnet. Auch unter den folgenden Schreiben an andere Bischöfe, die Sirmond in einem dritten Buch zusammenfasste, walten hinsichtlich der Anordnung in den beiden Handschriften nur geringfügige Abweichungen ob: III, 3 folgt auf III, 7; III, 13 folgt auf III, 16. Dagegen sind die in Buch IV. und V. enthaltenen Briefe vielfach durcheinander geworfen: es sind die Briefe an Aebte, Mönche, Cleriker, Laien u. s. w.².

Erwägen wir nun das Verhältnis beider Handschriften zu einander, so ergibt sich so viel, dass eine directe Abhängigkeit der einen von der andern ausgeschlossen ist. Nicht nur die Abweichung in der Anordnung, sondern textliche Unterschiede und Auslassungen in dem Cod. Florent.³ würden dagegen sprechen. Es bleibt nur die Annahme, dass beide Codices auf eine Grundlage zurückgehen und dass diese Grund-

1) Es ist das eine ganz irrelevante Abweichung; II, 19 und 20 bilden nämlich die Correspondenz zwischen Gotfried und Ivo über die *iteratio unctionis infirmorum*. Dass II, 18 schon in der Kladder nachträglich eingetragen sein muss, habe ich oben S. 340 N. 2 bemerkt. 2) Die andere Anordnung hier anzuführen, ist zwecklos; sie ist bei Bandini a. a. O. angegeben. Es genügt darauf hinzuweisen, dass weder der bisherige Gesichtspunkt der Anordnung beibehalten ist, noch die an eine und dieselbe Person gerichteten Briefe nebeneinander stehen. Für die Chronologie dieser Stücke liessen sich um so eher vielleicht noch Momente gewinnen, als anzunehmen ist, dass der Schreiber der Handschrift in manchen Fällen ohne Auswahl der vermuthlich chronologischen Reihenfolge der Kladder gefolgt ist, soweit nicht Briefe schon herausgehoben waren. Da für unsere Zwecke nichts darauf ankommt, mag der Fingerzeig genügen. 3) So fehlen in der Florentiner Handschrift in Epist. I, 7 die Worte: 'Haec a nobis — cornuamus'; ebenso zeigen sich wieder bessere Lesarten in demselben Codex.

lage keine andere ist, als die ursprüngliche chronologisch geführte Kladde¹. Die gleiche Reihenfolge der Briefe im Allgemeinen und die einzelnen Abweichungen im Besonderen sprechen durchaus dafür. Wenn der Schreiber der Florentiner Handschrift die an die Legaten gerichteten Briefe anders anreihete, als der der anderen, so zeigt sich eben, dass beide ihre Sammlung zwar nach gegebenen Gesichtspunkten, aber doch selbständig zusammenstellten. Abweichungen in den erwähnten einzelnen Punkten wären auf Irrthümer von der einen oder anderen Seite zurückzuführen. Die Handschrift von Le Mans verdient aber in dieser Hinsicht unzweifelhaft den Vorzug. Denn im Cod. Florent. steht fälschlich I, 9 (1116) vor I, 7 (1111); III, 13 nach III, 14. Die Bücher IV. und V. sind vollständig durcheinander geworfen, so dass man deutlich erkennt, dass der Schreiber die ersten Briefgruppen noch mit Aufmerksamkeit zusammenstellte, bei den späteren aber recht nachlässig verfahren ist. Bleiben nun freilich auch seitens des Cod. Cenom. in einzelnen Fällen Irrthümer² nicht ausgeschlossen, so ist doch der Schluss gestattet, dass überall da, wo die Reihenfolge in beiden Handschriften übereinstimmt, auch die gemeinsame Unterlage dieselbe Anordnung aufwies, und da diese Unterlage aller Wahrscheinlichkeit nach ein im Wesentlichen chronologisch geführtes Concept war, so ergibt sich auch von dieser Seite die Bestätigung unserer Annahme, dass die Briefe innerhalb der einzelnen Gruppen chronologisch geordnet sind.

Dieses Resultat wäre für die im ersten Theile stehenden Stücke kirchenpolitischen Inhalts insofern wichtig, als der Brief III, 11 an Rainald von Angers dann mit ziemlicher Sicherheit zwischen 1116 und 1119 zu setzen wäre. In dieselbe Zeit würde der unvollendet gebliebene kürzere Tractat an den Cardinaldiacon Pierleone fallen, da Pierleone erst 1116 seine Würde erlangte. Da der Cardinal von St. Calixtus aber 1118 mit Gelasius II. nach Frankreich kam, wo er in freundschaftliche Beziehungen zu Abt Gotfried trat, so kann man die Abhandlung mit grosser Sicherheit in die Zeit dieses französischen Aufenthaltes setzen, also Ende 1118 bis Sommer 1119.

Inhaltlich decken sich beide Stücke nahezu wörtlich und nur die Reihenfolge der Gedanken weicht mitunter ab. Für

1) Beide Handschriften stehen der Zeit des Autors sehr nahe, die Orthographie stimmt mitunter bis in Kleinigkeiten merkwürdig überein. In beiden finden sich Nachträge, die theils nur in Vendôme gemacht sein können (wie die Fortsetzung der Sammlung in Cod. Cenom.), theils auf eine unmittelbar in Vendôme fortgeführte Handschrift zurückgehen müssen (wie die nachträglich im Cod. Florent. angefügten Briefe an Gotfried von Chartres). 2) S. oben S. 341 N. 4.

den Herausgeber ergibt sich somit die Nothwendigkeit festzustellen, welches von Beiden das ältere ist. Nur an einer Stelle verräth sich, wie ich glaube, die Priorität des Tractats: 'Nam episcopus sine canonica electione est quasi arbor sine radice. Arbor autem, quae radicem non habet, etiam si folia habeat, fructum ferre nullatenus valet. Ad huiusmodi arborem Christus quidem accessit, et cum ibi fructum non invenisset, eam maledixit. Ille maxime a Deo maledicitur, qui sacramentis ecclesiae quasi sociari sua cupiditate desiderat, non Christi caritate. Et omnis qui sacramentis ecclesiae caemento caritatis non iungitur, iniuriam quidem ecclesiae facit' etc. Hier wird jede Folgerung des einen zur Prämisse des folgenden Satzes; eine Art Schlussverfahren leitet von einem Syllogismus zum andern durch den ganzen Abschnitt. In dem Briefe an Rainald dagegen ist derselbe zerrissen. Bis 'maledixit' stimmen beide Stücke überein. Der nächste Satz fehlt in III, 11, während der Schlusssatz sich erst gegen Ende des Briefes wieder findet. Das weitaus natürlichere ist, dass der Verfasser diese Schlusskette im Zusammenhang schrieb und dann erst bei nochmaliger Verwendung einzelne Glieder auseinanderriss, als dass er beide Theile später durch ein nachträglich geschmiedetes Zwischenglied verband. Dazu kommt, dass der Tractat den ausgesprochenen Zweck hatte, über die Investiturfrage aufzuklären, während der Brief an den Bischof sonst kaum Gelegenheit zu so ausführlichen theoretischen Erörterungen gegeben hätte, wenn sie der Verfasser nicht gewissermassen schon fertig gehabt hätte. Wahrscheinlich ist allerdings, dass beide Stücke zeitlich nicht weit von einander entfernt liegen und dass Gotfried sie unter dem Eindrucke der Ereignisse des Jahres 1119 verfasst hat¹.

Im ersten Theil der Handschrift stehen ferner die Opusc. III und IV. Wie schon bemerkt, handelt es sich um einen Brief an Calixt II., der in einer kürzern, aber durch eine Schluss-

1) Der Abt äusserte sich in dem Tractat über Bischofswahl und Laieninvestitur. Die bischöfliche Ordination setzt sich aus Wahl und Consecration zusammen, die beide nothwendig verbunden sein müssen. Beide müssen den canonischen Vorschriften genügen, d. h. die Wahl kann nur durch Cleriker, die Weihe nur durch Bischöfe erfolgen. Die Laien haben nur ein Vorschlagsrecht vor der Wahl, sie dürfen um die Wahl ersuchen, jedoch kein Wahlrecht ausüben. Selbst der Papst hat kein Recht, von diesen Vorbedingungen zu dispensieren. Die Laieninvestitur ist dem Abte von Vendôme ebenso Häresie wie die Simonie. Sie ist sogar die gefährlichere, da sie ein öffentliches Vergehen involviert, während die Simonie ein privates Verbrechen ist. Die Investitur ist ein specifisch bischöfliches Sacrament, durch welches dem Bischof die cura pastoralis vom Consecrator übertragen wird. Die Insignien, als Symbole dieses Sacraments, nämlich Ring und Stab, darf also kein Laie übergeben.

formel abgeschlossenen Fassung unter den Opuscula gleich am Anfang der Handschrift sich findet, um unter den Briefen in erweiterter Form mit Weglassung der Clausel wiederzukehren. Der Verfasser hatte anscheinend die Absicht, den Brief zu einer Abhandlung zu erweitern; er war aber nicht bis zu einem Abschluss gekommen, als die Fertigstellung der Sammlung ins Auge gefasst wurde. Denn dass die kürzere Fassung die ursprüngliche, dem Papste wirklich übersandte war, ergibt sich sowohl aus der Schlussformel: 'Vale et simoniam et laicorum investituram omni occasione vel qualibet dispensatione seposita impugnare satagite', als aus den am Eingang stehenden Worten: 'brevique satis epistola monstrabitur'. Auch schränkt der Zusatz in der längeren Fassung den Anfang erheblich ein. Während nämlich der erste Theil die Behauptung begründet, dass Simonie und Laieninvestitur Häresie seien, machte der Abt jetzt — wohl unter dem Eindruck der mit den Höfen geplanten Verhandlungen — das Zugeständnis, dass es auch kirchliche Besitzungen gäbe, deren Investitur seitens des Königs — da sie der Kirche bereits gehörten — zwar überflüssig, aber doch nicht verbrecherisch sei. Neben der Investitur, die den Bischof 'macht', gäbe es eine, die ihn 'nährt'. Die eine gehört dem göttlichen, die andere dem weltlichen Rechte an. Nach göttlichem Recht herrscht die Geistlichkeit über den König und Kaiser, nach menschlichem Recht schuldet sie ihm soviel, als sie Besitzungen hat. Somit können die Könige ohne Anstoss nach canonischer Wahl und Consecration, gleichviel mit welchem Symbol, die Kirche mit den Besitzungen investieren. Nothwendig ist die Einheit von König und Papst, die sonst am meisten einbüßen und in Abhängigkeit von der Menge gerathen, die sie führen sollen. Somit rath der Abt zur Nachgiebigkeit dem Könige gegenüber.

Solche staatsmännische Weisheit ist dem Abte erst kurz vor dem Concil von Reims aufgegangen; hatte er doch bisher jede Laieninvestitur mit grösster Schärfe für Häresie erklärt. Jetzt errangen auch über ihn die Ideen der durch Ivo von Chartres und Hugo von Fleury vertretenen Mittelpartei den Sieg. Für das Vordringen dieser Anschauungen und für die Stimmung zur Zeit des Concils von Reims, ist die Stellungnahme des Abtes von Vendôme unsomewhat von Bedeutung, als sie den Gegensatz widerspiegelt, der auf dem Concil selbst zum Ausdruck gekommen ist. Denn während der Papst am 29. Oct. 1119 die Investituren aller Kirchen und kirchlichen Besitzungen untersagte, beschränkte er das Verbot auf den Protest eines Theiles der Versammlung hin am andern Tage auf Bisthümer und Abteien — die Besitzungen aber blieben gänzlich aus dem Spiel. Wahrscheinlich haben wir in diesen Ausführungen, die erst später dem Briefe an Calixt angehängt

wurden, ein Gutachten zu sehen, denn der Verfasser schliesst sie mit den Worten: 'Si de praesenti materia minus vel aliter dixi quam debui, ignorantiae deputetur, et indulgeatur misericorditer; si autem bene, benigne suscipiatur et observetur diligenter'.

Die Opuscula V. und VI. sind für den Investiturstreit von geringer Bedeutung, aber trotzdem zu berücksichtigen, da sie in den Tractat an Pierleone später aufgenommen wurden. In dem ersten erörtert Gotfried die Frage, wann in der Kirche Dispensationen vorzunehmen wären, und beantwortet sie dahin, dass nur bei Gefahr des Glaubens und nur bis zu gelegenerer Zeit Aufhebungen kirchlicher Satzungen gestattet seien. Im folgenden Werkchen führt der Autor einen Gedanken aus, den er schon früher angedeutet hatte: dass die Kirche immer katholisch, frei und rein bleiben müsse.

Beachtenswerth sind nur noch die Ueberschriften beider Stücke. Im Cod. Cenom. ist das erste betitelt: 'Ad Calixtum papam qualiter in ecclesia dispensationes fieri debent', das zweite: 'Quae tria ecclesia specialiter habere debet ad eundem papam'. Beide Aufzeichnungen wurden deshalb als Briefe an Calixt angesehen und unter den übrigen an diesen Papst gerichteten von U. Robert ediert. Aber es fehlt jede Inscriptio und Schlussformel und schon deshalb muss man bezweifeln, dass hier Schreiben an den Papst vorliegen. In der That fehlt auch im Cod. Vindoc. 193 beide Mal der auf den Empfänger bezügliche Zusatz im Rubrum¹. Es scheint mir deshalb nicht unmöglich, dass der Schreiber der Hs. von Le Mans

1) Diese Handschrift ist etwas später als die von Le Mans geschrieben, ist aber trotz grosser Uebereinstimmungen nicht abhängig von ihr. Sie enthält fast nur theologisch-moralische Werke neben einzelnen Briefen (vergl. die Beschreibung im Bulletin de la société archéol. du Vendomois, Vendôme 1884). Auf f. 2' eine Miniatur, die Goffridus peccator vor Christus knieend vorstellt; sie ist reproducirt im Bulletin du Vendomois a. a. O. Die Hs. enthält f. 97' einen unvollständigen Brief an Honorius, den Sirmond nicht mit edierte. Er möge hier folgen: 'Karissimo domino et patri honorabilis vite, catholice et apostolice sedis pontifici H., frater G. et totus Vindocinensis conventus quod patri filii, quod domino servi. Sicut ipse melius scitis, pastor bone, unumquemque iudicem decet et maxime apostolice sedis pontificem veritatem attendere, non verborum relacionem. Plerumque etenim in ecclesia agitur, quod pro diversis causis alii contra alios rixantur. Illi vero, qui nullam iustitiam habent, cum praevalere aliis ratione non possunt, eis verecundiam facere et eos blasphemare conantur. Sic egerant multi contra Salvatorem nostrum et praecipue scribae et pharisei. Hoc utique omnino prohibetur in evangelio et in veteri testamento sub veritate districta vindicari praecipitur. Si habuerint, inquit, inter se iurgium viri et unus contra alterum rixari ceperit, volensque uxor alterius liberare virum suum de manu foricoris misertoque manum et app'. Damit schliesst die Handschrift.

willkürlich den Adressaten hinzufügte, den er aus einem unmittelbar vorangehenden an Calixt gerichteten Schreiben entnahm. Das erste Stück entbehrte in der Vorlage offenbar der Ueberschrift¹; der Abschreiber mochte es deshalb für eine Fortsetzung des vorhergehenden Briefes gehalten haben. Im günstigsten Falle müsste man in den Stücken formlose Gutachten erblicken, die der Abt dem Papste noch während seines französischen Aufenthaltes überreichte.

Im Jahre 1122 nahm Gotfried die unvollendet gebliebene, für den Cardinal Pier Leone bestimmte Abhandlung wieder vor und erweiterte sie durch die Aufzeichnungen, die er im Jahre 1119 in bewegter Zeit gemacht hatte, und einige wenige neue selbständige Zuthaten². So entstand aus fragmentarischen Abhandlungen, Gutachten, Briefen der grössere Tractat, der somit neben den erhaltenen Vorarbeiten nur einen geringen historischen Werth besitzt. Er war dem Cardinal inzwischen befreundeter geworden: an Stelle des steifen 'Ihr' der ersten Abhandlung ist jetzt das vertrauliche 'Du' getreten.

Unmittelbar darauf schrieb er die letzte uns interessierende Abhandlung: 'De promissionibus, quas pro consecratione sub nomine professionis abbates faciunt episcopis', ein kleines Werk, in dem er die Simonie mit den althergebrachten Argumenten bekämpft.

1) Im Cod. Vindoc. ist die Ueberschrift: 'Qualiter dispensationes faciente sunt in ecclesia' einfach dem Anfange des Werkes entnommen.

2) Somit erledigt sich der Zweifel Schums S. 105 N. 4, ob der vollständige Tractat oder die einzelnen Stücke das frühere wären.

XII.

Beschreibung einer Handschrift
mittelalterlicher Gedichte.

Von

W. Wattenbach.

Der Codex Meerm. 471, einst dem Collegium Claromontanum der Jesuiten in Paris gehörend, dann in Sir Thomas Phillipps's Bibliothek in Middlehill und später in Cheltenham, gehört jetzt der Königl. Bibliothek in Berlin als Phillipps. 1694. Schon in alter Zeit in Paris benutzt, verdient er doch noch eine genauere Untersuchung; einen Theil des reichen Inhalts habe ich in dem Aufsatz 'Lateinische Gedichte aus Frankreich im elften Jahrhundert' verwerthet, S. B. d. Berl. Akad. 1891, S. 97—114.

Im 12. Jahrhundert von verschiedenen Händen sehr gut geschrieben, stammt die Hs. vermuthlich aus dem Metzser Arnulfskloster, als dessen Eigenthum sie Inschriften auf der letzten Seite bezeichnen: 'Liber sancti Arnulphi: si quis eum abstulerit anathema sit amen'. Metz ist allerdings als Herkunftsort nicht ausdrücklich bezeichnet, aber theils wegen der Herkunft auch anderer Handschriften der Sammlung, theils wegen der hervorragenden Bedeutung dieses Klosters unbedingt als sicher anzunehmen.

Auf derselben letzten Seite findet sich von einer Hand des 13. Jahrhunderts folgende Inhaltsangabe:

In hoc libro continentur epistole Ivonis Carnoti episcopi. Epistole Simmachi. Versus de sacramentis. Cantica canticorum metricè composita. Vita Mauricii. Liber Ysopi. Passio beatorum Thebeorum et vita sancti Laurentii metricè composita. Epistole Hugonis Metelli et multa alia utilia'.

'Hec, prudens lector; vernantia gramina l } ustra'.

Quod iuuet et prosit cape; sint procul alba lig

Den Anfang bilden also die Briefe des Ivo, beginnend 'Exceptiones', welche am Ende der S. 132 in einem Briefe an Leudo abbrechen mit den Worten 'Sicut igitur ignis'. Auf S. 269 kommen mehr Briefe von Ivo, aber nicht hieran sich schliessend, sondern auf der zweiten Columne beginnend. Es ist also hier eine Lücke, und zwar fehlen ausser dem Schluss der Briefe des Ivo die im Inhaltsverzeichnis genannten Briefe des Symmachus.

Auf S. 133 beginnt eine grosse Sammlung dichterischer Werke. Diese ist völlig übereinstimmend auch im Cod. civ. Rem. 1043.743 saec. XIII. fol. 129 sqq., wo sie am Schluss mit

den Worten: 'Explicit tota cumpilacio huius operis' als ein zusammengehöriges und abgeschlossenes Stück bezeichnet wird. Ich habe die Hs. vollständig verglichen und werde auf ihren sonstigen Inhalt später eingehen; Varianten sind äusserst wenige.

Den Anfang bildet mit der Ueberschrift 'Incipit liber Hyldeberti Cynomanensis episcopi de misse sacramentis et veteris legis' (so in beiden Hss.) das bekannte Werk von Hildebert über die Messe (de mysteriis missae, ed. Beaugendre p. 1136—1149, Migne CLXXI, p. 1177—1192) 'Scribere proposui — explet opus'.

Dann S. 140 (aber nicht im Rem.) mit der Aufschrift 'Aliter' die Verse 'Est ratio cur altaris — fine fideles'. B. 1149, M. 1192.

Hierauf, im Rem. aber erst an späterer Stelle f. 135 mit der Ueberschrift 'Alius modus iocalis', folgen schwer verständliche Verse über die Grösse der Orgelpfeifen, welche mir unbekannt zu sein scheinen und hier mitgetheilt werden mögen, weil sie vielleicht für die Geschichte des Orgelbaues Werth haben. Sie lauten:

De mensura fistule versus.

- Arbitrii lima formetur fistula prima,
 Diametri octavam cui cum subtraxeris unam,
 Post sint¹ ter terne, sed partes octo secunde,
 Par facias deutre propter modulamina trite.
- 5 Diametri tritam facias amittere primam.
 Partes bis bine dant tres exinde tetrarde,
 Sicque scias plane diatessaron has resonare.
 Diametri media privetur fistula prima.
 Post tres particulas factas, sed quinta gemellas
- 10 Accipit, ut grate² possit diapente sonare.
 Sit causa sexte similis mensura secunde.
 Tercia non aliam tibi fert, o septima, normam.
 Diametri tritam iubeo dimittere quartam.
 Post tetra, de spaciis tria tu sine me non habebis,
- 15 Et lateri sexte dextrorsum semper adhere,
 Septima nam certe succedit in ordine post te,
 Cum qua tu nullam³ temptes componere neumam.
 Que postponuntur facili ratione reguntur.
 Diametrum plenum premittat queque priorum.
- 20 Hinc partes bine plectrum signentur adusque,
 Sed sibi particulam socialis vendicet unam:
 Sic gravibus iuncte resonant diapason acute.
 Istis litterulis satis est superaddere ternas,
 Tunc tamen hoc fiat quando longissima poscat.

1) Possint cod. Clar.

2) grata Rem.

3) nullum Rem.

Daran (im Rem. f. 132 an Hildeberts Gedicht) schliesst sich eine lange allegorische Auslegung der Messe in leoninischen Versen, mit der Ueberschrift: 'Quomodo intelligi et impleri possit quod Dominus dicit: Hec quotienscumque feceritis, in mei memoriam facietis'.

Anfang: 'Esse sui memores Dominus monet exhibitores

Mense celestis, quibus est sua gratia testis'.

Ende (S. 142): 'Explicita missa vigilique tenore remissa,

Cetera prolata complet benedictio grata,

Qua plebs mente pari congaudet amatque beari'.

S. 142 (Rem. f. 133): 'Cur panis et vinum in sacramento corporis et sanguinis Domini offeratur, et cur aqua admisceatur. Si Deus elegit — accipiemus'. B. 1152—1155, M. 1195—1198. Dieses Stück ist Hildebert mit Unrecht zugeschrieben, und vermuthlich von Petrus pictor, Canonicus von Saint-Omer, verfasst, s. Hauréau, *Mélanges poétiques d'Hildebert de Lavardin* (1882) p. 99.

S. 144 (Rem. f. 133 bis): 'Cur tres misse celebrentur in natale Domini. In natale sacro — iura Deus'. B. 1155, M. 1198. Nach Hauréau p. 101 wirklich von Hildebert. Unmittelbar dazu geschrieben als viertes Distichon, aber von ganz anderem Inhalt, ist:

'Qui petis, unde malum, cum sint bona cuncta creata:

Defectu proprio sunt mala que mala sunt'.

Bei Hauréau, *Mél.* p. 52, der es Hildebert zuschreibt, folgt noch ein zweites Distichon.

Nun folgt ein grösseres Werk: 'Incipit prologus sequentis operis. Quisquis nostri redemptoris — quo suus auctor abiit'. B. 1155—1168, M. 1198—1212. Hauréau p. 95—98 hat nachgewiesen, dass diese schwerfällige und fehlervolle Poesie nicht von Hildebert herrührt, sondern von Petrus pictor.

Auf S. 153 (Rem. f. 134') folgen Verse über die verschiedenen Beweggründe, sich der Sünde zu enthalten, welche ich nirgends auffinden konnte, in 3 Versionen; sie lauten:

De trimodo ordine continentium.

Trinus ab illicitis hominum se continet ordo,

Aut pene metuens, aut providus emolumentis,

Aut bene complacite captus virtutis amore.

Qui spectare licet finem videantur ad unum,

5 Ut vitium vitent velut exiciale venenum,

Imparitate tamen meriti discretius absunt,

Unde nec unite veniunt ad premia palmę.

Primus enim coleret geminum, si posset inulte,

Sed: 'Vehementer', ait, 'zelantis abhorreo vultum

10 Iudicis, et dire flammis ardere gehenę'.

Anne secundus idem faciat, si premia desunt?
 Sed vigili ratione sagax dum gaudia pensat¹
 Vera, voluptatem caute postponit inertem.

- Tercius ingenue bonus egregieque decorus,
 15 Te contemplatur, te diligit, aurea virtus.
 Malit nepe mori, quam vivens te viduari.
 Sunt igitur species ex affectu venientes,
 Se quibus effigiant, ut ab ordine discrepet ordo.
 Nam quis sollicito dubitet preferre timori
 20 Securam spei requiem? sed et ipsa decenter
 Ut precellenti venerans assurgit amori.

Interea pater optimus hec speculatur ab alto,
 Cuius iudicii nichil est quod fallat acumen.
 'Ille', inquit, 'meus est vernaculus, iste satelles,
 25 Hic michi conformis, mea dilectissima proles',
 Tunc variis meritis distantia premia librans,
 Magna quidem primo tribuit, maiora secundo,
 In solo totum confert probitatis amico.

Aliter.

- Tres cause faciunt homines peccata cavere,
 Horror supplicii, spes mentis, amor probitatis.
 Qui quamvis finem videantur tendere ad unum,
 Scilicet ut vitio careant, distant tamen hoc, quod
 5 Servulus et miles et regis filius, at qui
 Principium timidus, cupidus habet incrementum,
 Virtutis totam summam sincerus amator.
 At si proficiat timor in spem, spes in amorem,
 De servo miles venit, et de milite proles.

Probra cavet vel flagra pavens, vel premia captans,
 Vel virtutis amans; distant ut kalo, satelles,
 Rex: duo proficiunt, status est tibi, tercie, summus.
 Es schliessen sich daran (S. 154) Verse

De sex gradibus perfectionis.

- Sex gradibus consummatur perfectio casta.
 Primo, dum vigiles, fluxum nescire petulcum.
 Quem sequitur, lasciva diu non volvere corde.
 Tum, ne vel leviter speciem cernendo cupiscas.
 5 Quartus erit, nec simpliciter genitale moveri.
 Quintus, ob auditum Veneris nil mente vagari.
 Ultimus, in sompnis nullo phantasmate ludi.
 Hoc sibi nemo rapit, sed Christi gratia prestat.

Dieta vite.

Est tamen observanda diurna medela dietę:
 vel liquoris
 Libra cibi solidi, simplex emina falerni.

1) sperat Rem.

Preterea labor, excubie, rogatio crebra,
 Ne caro languentem necet incrassata pudorem.
 Castus agit, quem nulla libido movet vigilantem,
 Nec violare potest sopitum illusio feda.

Aliter.

Grandia lauta modum turbant plerumque diete.
 veles

Indulgens stomacho, mentem male crapula vexat.
 Si parcas epulis, sequitur detractio, vel laus.
 Ut medias teneas labor est, et valde cavendum,
 5 Ne tibi tristitiam pariat, sicut suus est mos.
 Si possis igitur, prorsus hæc prandia vita,
 At si non liceat, hylaris cautusque recumbe,
 Et¹ liba cuncta parum quæquæ tibi regula dictat,
 Ne summam nimiam conjectent multa minuta.

Hierauf folgt der schon a. a. O. S. 99 abgedruckte² 'Rithmus domni Gibuini Lingonensis episcopi de paradiso', und darauf die Beschreibung eines Spieles.

Versus de ludo qui fit cum³ xxvii tesselis.

Ordine fit primus regali nomine functus,
 Candidus ad dextram bis binus deinde lapillus,
 Ordine servato cumulatis quinque nigellis,
 Uno sub nigro sedem retinente⁴ propinquam.
 5 Mox assint terni, quos candida forma decorat.
 Proximus huic fiat fuscus quem vultus obumbrat.
 Nunc numero compar disparque colore sequatur.
 Ut niger hinc recto statuatur in ordine duplex,
 Atque locus pateat binis comitantibus albis,
 10 Neve nigris ternis sic desit copia standi,
 Unica sors albi demum sua castra capessat,
 Alterius forme duplo consorte vocato,
 Quo sibi candentum facies ascita dualis,
 Iam niger accedens variatum terminet orbem.

Alius modus iocalis⁵.

Quidam nocte niger dux nomine, candidus alter,
 Nocte subintrarunt unica tecta simul.
 Extiterat numero quindenus candidus ipse,
 Totque niger nigros, more, colore pares.
 5 'Candide, de nostris primus quis' dixerat alter
 'Providet excubias? nam tua dicta sequar'.
 E contra placido respondit candidus ore:
 'Iudicio nolo quemque gravare meo,
 Ne nova lis socios per me conspiret in arma.

1) Sic! 2) Dasselbst ist 6, 3 'constructi', 9, 3 'Et' zu lesen. Gibuin war Archidiaconus von Langres, 1077—1082 Erzb. von Lyon. 3) 'cum' fehlt Rem. 4) 'retinere' Rem. 5) Im Clar. fehlt die Ueberschrift.

10 Sed tibi consilium nunc removebo meum.

Ordine disponam socios discumbere cunctos,

Quos sors nona legat, noctis in excubias'.

Hier scheint der Schluss zu fehlen; es folgen einige Verse, welche an die Fabel von Wolf, Ziege und Kohlkopf erinnern, N. A. II, 402. III, 223:

Uxor abit duplex, redit una, meat quoque duplex.

Una redit, geminus vir abit, redit uxor, et unus.

Vir geminus vehitur, redit una, dueque vehuntur.

Vir redit, et plena rate transmeat unus et una.

Hieran schliessen sich in der Reimser Hs. die oben S. 352 mitgetheilten Verse über die Orgelpfeifen, und dann in beiden mit der Ueberschrift 'Incipiunt Cantica canticorum': Quem sitio votis, nunc oscula porrigat oris' bis S. 178: 'In quibus ipse habitas, sponsam dilecte revisas'. Das ist die Paraphrase des Hohenliedes von Marbod, bei Beaugendre am Schluss in den Addenda aus eben dieser Handschrift abgedruckt, von Migne übersehen.

S. 178—180 (Rem. f. 146'). 'Incipiunt versus Odonis Aurelianensis', und darüber: 'episcopi'.

Er war aber nicht Bischof von Orléans, sondern Scholasticus, und wurde 1105 Bischof von Cambrai. 'Omnipotens in principio — requiem accipiens'. Sie sind Hildebert, auf die Autorität des Codex von Saint-Amand, zugeschrieben, und als dessen Gedicht de operibus sex dierum gedruckt B. 1169—1172, M. 1213—1218.

Darauf folgt von Hildebert ein Theil seines grösseren Gedichtes 'De matrimonii sacramento', s. Hauréau p. 90 ff. 'Melchisedech Domino — redisse' B. 1151. M. 1193.

Dann S. 180 (Rem. f. 148) einige kleinere Stücke, welche ich nicht gefunden habe:

Signat thuribulum fecunde virginis alvum:

Lar in thuribulo, Deus est in virginis alvo.

Filius a patre prodit¹ velut ignis ab igne,

Splendor ut a sole, genitus sic a genitore

Nascitur et splendet patris insignitus honore.

Ecce duo que collegit muliercula ligna,

Pendet² in his lignis factus Deus hostia digna.

Sum Deus omnipotens et homo, Deus et dominus sum.

Nature gemine Christus sum, nec geminus sum.

Hac in pictura Christum spectator adora,

Et propter Christum picturam pronus adora.

1) Jüngere Corr. 'procedit' Rem.

2) 'Pandet' Clar.

Dann folgen ermahrende Verse von Hugo Metellus, mit einem bösen metrischen Fehler beginnend, an den Abt Simon, welcher den Schlaf zu sehr geliebt zu haben scheint, vermuthlich den Abt Simon von St. Clemens, an welchen die beiden letzten Briefe des Hugo Metellus gerichtet sind. Sie lauten:

- Abbati Simoni concordanti rationi,
 Quem prudentia comparat antiquo Ciceroni,
 Quem sapientia comparat et regi Salomoni,
 Hugo Metellus || vivere recte, || vivere sane,
 5 Et cum psalmista de somno surgere mane.
 Surgere de somno noctu non sit tibi vanum,
 Nam dormire modum supra non est tibi sanum.
 Est modus in rebus, sicut cecinere poete.
 Laudavere modum pariter sanctique prophete.
 10 Sit¹ modus in victu, vestitu sisque modestus.
 Sit sermo castus, sit et utilis, et sit honestus.
 Fratribus omnibus omnia sicut apostolus esto.
 Infirmis sanis tua fiat² dextera presto.
 Sis pius et sevus, sevi, sed cum pietate,
 15 Cum locus ingruerit, non oblita feritate.
 Victus victor eris, si victus eris pietate.
 Victor victus eris, si victor es impietate.

Nun wieder von Hildebert: 'Quod baptismus, coniugium et sacrificium novum veteri concordet. Hostia coniugium — lege iubetur' wie bei Hommey, Suppl. Bibl. Patr. p. 444—446. Und von demselben S. 182: 'Iterum de sacrificio misse. Tollimur e medio — imago manet' aus seinem Werk de mysteriis missae B. 1149. M. 1192.

S. 182: 'Incipiunt versus Hildeberti Cenomanensis episcopi de Zosima et Maria Egiptiaca'. B. 1261—1276. M. 1321—1340. Am Schluss sind im Clarom. Blätter nach Bl. 96 ausgeschnitten; auf einem eingehafteten Pergamentstück stehen die letzten Verse bis 'lustra quievit' und dann noch: Finitur Pharie prelucida vita Marie.

S. 193 (f. 153) folgt eine Bearbeitung des Martianus Capella in leoninischen Hexametern:

Incipit prologus de nuptiis Mercurii et Philologie.
 Vim fidei menti facundia dat sapienti³,
 Cum resonat plene prolatio vocis amene.
 Que sapias certe⁴, studeas proferre diserte,
 Nec reputes scire, quod non valeas aperire.
 Si sapis arte pari bene scribere vel meditari,
 Cum nequeas fari, sapiens vis falso notari.
 Mercurii vatis velut indicium probitatis
 Traditur eximia coniunx fore Philologia.

1) 'Sic' Clar. 2) 'fiat tua' Rem. 3) 'sapientis' Clar. 4) 'recte' Rem.

Incipiunt Nuptie¹.

Carmine ficta levi veteris contextitur egi
 Fabula, nota quidem, latebris tamen abdita pridem,
 Quam vigili studio memorat sic inclita Clio.

u. s. w.

S. 200 (Rem. f. 156) Schluss mit der Grabschrift des Orpheus und der Eurydice:

Iungat et ad manes umbras locus unus inanes.

Hierauf ein Aesop in Distichen:

‘Incipit liber hisopi (Rem. ‘Inc. versus ysopi’).

Ut juvet, ut prosit, conatur pagina presens,

Dulcius arrident seria picta iocis’.

Schluss S. 208 (Rem. f. 159):

Fine malo claudi mala vita meretur: iniquus

Qua capit insomptes (sic!), se dolet art capi.

Dann von anderer, wenig späterer, in der Reimser Hs. aber von gleicher Hand:

Differentia inter proscriptum et inscriptum et exulem
 et relegatum.

Amittit proscriptus opes, non posse reverti,

Inscriptus manet in patria, set re spoliatus,

Exul abit, sine spe reditus pariterque reique,

Quique relegatur, sua cum remeabit habebit.

Dann ‘De virtutibus et viciis, Virginitas — pus est’
 von Marbod, B. 1561, M. 1653.

De bona et mala arbore, et bono maloque fructu.

Fructus² prava malos, dignos bona procreat arbos,

Arbor iniqua bonos fructus, bona nescit iniquos.

Arbor mala bona bona, non bona gignit iniqua.

Mali mala bone bona sunt, mala mala maleque.

Malus mala mala mala, non mala nec mala gignit.

De tribus fatis.

Per ternas metas fatorum volvitur etas.

Cloto colum baiulat, Lachesis trahit, Atropos occat.

Principium vitę moderatur Cloto perite³.

Lachesis effatur, sors vitę que teneatur.

Atropos immittis voto trahit omnia Ditis.⁴

De tribus furiis.

Tres agitant mentem furię ratione carentem.

Si sibi bachatur mens, tunc Athleto vocatur.

Hierauf sind im Claromont. Blätter ausgeschnitten, es scheint aber nichts zu fehlen; im Rem. folgt ohne Zwischenraum die hier dem Embricho von Mainz zugeschriebene Vita Mahumeti, wie schon a. a. O. S. 113 bemerkt wurde. Auch diese

1) ‘Inc. versus et dicta nupciarum’. Rem. 2) Durch übergesetzte Buchstaben scheint eine Umstellung angezeigt zu sein, welche wieder einen Vers giebt; es trifft aber nur bei der ersten Zeile zu. 3) ‘perire’ Clar. 4) ‘diris’ Clar.

Verse über den Vf, welche dort auf einem eingeklebeten Zettel stehen, sind hier ohne Unterbrechung mitgeschrieben. Von Varianten ist nur zu bemerken v. 14 'Prosa Suidonium' statt 'Sydonium' (scil. vicit). Sollte vielleicht Sueton gemeint sein? Dieses Gedicht befindet sich, worauf Dümmler mich aufmerksam machte, auch in der Hs. von St. Omer (Archiv VIII, 408), ohne Namen des Verfassers, aber mit der Aufschrift: 'ad Godeboldum'. — Darauf folgen hier noch die Verse:

Semina misit homo, set homo qui semina misit,
Postea planxit opus, set opus quod postea planxi
Fertile dum fieret, fieret quia fertile risit.

S. 223 (f. 165) folgt die Passio S. Laurentii von Marbod, B. 1520—1526, M. 1607—1614; nach dieser im Rem. mit der Ueberschrift 'Epitaphium Iulii cesaris' das bekannte Epit. Heinrichs III: 'Caesar, tantus eras' (s. N. A. I, 179), welches jetzt doch wieder für Lothar in Anspruch genommen wird, wieder mit vielen Abweichungen von den anderen Texten.

Hierauf S. 226 (f. 166v.) die Passio S. Mauritii von Marbod, B. 1536—1540, M. 1625—1630, und dann der a. a. O. von mir benutzte Godefridi Remensis epistolarum liber.

In Betreff des auf S. 107 abgedruckten Gedichts 'Parce precor virgo' ist zu bemerken, worauf mich Herr Dr. M. Manitius aufmerksam machte, dass es seit alter Zeit in Ausgaben des Petronius, dann in den lateinischen Anthologien, zuletzt bei Riese n. 897 gedruckt ist. Hier aber sind neu hinzugekommen die Verse 29. 30. 40. 41. 45. 46 und das für den Sinn unentbehrliche Distichon 75. 76. Da die Herkunft vollkommen unbekannt ist, können wir Godefrid von Reims recht wohl einen Anspruch zuerkennen, wenn auch die Autorschaft nicht ausdrücklich bezeugt ist; doch steht das Gedicht mitten unter den unbestritten ihm angehörenden.

Hierauf folgt S. 241 (Rem. f. 172) 'Descriptio vite presentis. Vite presentis — moriture' von Marbod, B. 1572, M. 1667, woran sich aber noch fünf Verse schliessen, welche eigentlich ein Gedicht für sich zu sein scheinen:

Lingua facundi, qui sectantes lucra mundi,
Candida denigrant et nigra loquendo dealbant,
Cum dissolvuntur, nec nigra nec alba loquuntur.
Longum tormentum manet hos in valle silentum,
Nec lacrimis flentum fit pena minor patientum.

Darauf folgt 'De mutabilitate animorum' von Eugenius Toletanus (Migne LXXXVII, 360), in correcterem Texte; dann 'De Lucrecie morte. Cum foderet — superos'; B. 1369, M. 1447, Hauréau, Mél. p. 159, Anthol. Lat. ed. Riese

1) v. 1: Nescit mens nostra; v. 3 quod placet; v. 5 casti sanctique; v. 6 Sobria nunc pollut; v. 8 celis.

n. 787. Hierauf 'De decem plagis Egipti. Prima — prolem', B. 1360, M. 1436, besser bei Hauréau, *Mél.* p. 121, und von ihm dem Petrus pictor zugeschrieben. 'De instabilitate mulierum Hildebertus Cynomannorum episcopus. Plurima cum soeant — (S. 242) ora vacant.' B. 1353, M. 1428, und besser bei Hauréau, *Mél.* p. 109—111, der auch nachweist, dass wirklich Hildebert, als er noch Archidiaconus war, diese Verse verfasst hat (v. 47 l. perrumpit).

Dann das bekannte Gedicht von Hildebert 'De infortunio suo Hildebertus. Nuper eram locuples — (S. 243) pauper erit.' B. 1344—1346, M. 1418—1420, bei Hauréau, *Mél.* p. 82, correcter und am Schluss mit 18 Versen mehr.

S. 243 (Rem. f. 173) 'De laude virginitatis. Ut (der Rubricator schrieb Et) flos in pratis—sit (rect. sim) saliuuca' von Marbod, B. 1561. M. 1655. Auch bei H. Hagen, *Carmina medii aevi* (1877) p. 170. 'Versus cuiusdam ad amicum. In partes istas—reditum.' Von Marbod, B. 1618. M. 1719. Von demselben 'Porticus est Rome—nimis sum'. B. 1586. M. 1685 (am Schluss drei Verse mehr).

S. 244 'Satyra in amatorem pueri sub assumpta persona', von Marbod, B. 1617, M. 1717, aber mit Weglassung der vier letzten Verse, wodurch das Gedicht ein ganz anderes Ansehen erhält; von Satire ist darin nichts zu finden. Da der Abdruck fehlerhaft ist, möge es hier folgen.

- De puero quodam componit¹ Horatius odam,
 Qui facie bella posset satis esse puella.
 Undabant illi per eburnea colla capilli
 Plus auro flavi, quales ego semper amavi.
 5 Candida frons ut nix, et lumina nigra velut pix,
 Implumesque gene, grata dulcedine plene,
 Cum vi² candoris vernabant luce ruboris.
 Nasus erat iustus, labra flammea, densque venustus,
 Effigies menti modulo formata decenti.
 10 Qui corpus queret, quod tectum veste lateret,
 Tale coaptet ei, quod conveniat faciei.
 Hec species oris radians, et plena decoris,
 Cor spectatoris face succendebat amoris.
 Set puerum talem, pulcrum nimis et specialem,
 15 Irritamentum quorumlibet aspicientum,
 Sic³ natura ferum plasmaverat atque severum,
 Mallet⁴ ut ante mori, quam consentiret amanti.
 Asper et ingratus, tamquam de tygride natus,
 Ridebat tantum mollissima verba precantum,
 20 Ridebat curas effectum non habituras,⁵

1) 'Composuit' B. 2) 'in' B. 3) 'Dic' B. 4) 'Vellet' B. 5) Der Vers fehlt Rem.

- Et suspirantis lacrimas ridebat amantis:
 Illos ridebat, quos ipse mori faciebat.
 Impius ille quidem, crudelis et impius¹ idem,
 Qui vitio morum corpus vetat esse decorum.²
- 25 Bella bonam mentem facies petit et patientem,
 Sed³ non inflatam, sed ad hæc et ad illa paratam.
 Flosculus etatis citus et⁴ nimie brevitatis,
 Postquam marcescit, cadit et revirescere nescit.
 Hec caro tam levis, tam lactea, tam sine nevis,
- 30 Tam bona, tam bella, tam lubrica tanque tenella,
 Tempus adhuc veniet, quo turpis et hispida fiet,
 Cum fiet vilis caro certe cara puellis.⁵
 Ergo dum flores maturos exime mores:
 Dum potes et poteris, cupido dare ne pigriteris,
- 35 Per quod carus eris, nec ob hoc minor efficieris.
 Hæc mandatorum, karissime, verba meorum,
 Missa tibi soli, multis ostendere noli.

Hierauf folgen nun S. 244 ff. (Rem. f. 173 v.) verschiedene Stücke, die ich nirgends gefunden habe, zunächst:

De contemptu seculi.⁶

- O genus humanum, seclum iam respice vanum,
 Linquens te linque, finisque memento propinque.⁷
 Exul es in mundo, tua cura sit in redeundo,
 Ad patriamque redi, iussisque vocantis obedi.
- 5 Num liquido cernis, quid distent ima supernis?
 Quam cito labatur, quicquid durare putetur?
 Ipse docet mundus, quare sit pretereundus,
 Et si non es hebes, monstrat quo tendere debes,
 Ut fluxis spretis properes ad regna quietis,
- 10 Cumque repentinas minitetur agatque ruinas,
 Ut se nullus amet, sic innuit hoc quasi clamet.
 Celica ne speret, cui terre venter adheret:
 Stulto vel segni non dantur premia regni.
 Ergo quid attendas? res despice prociendas.
- 15 Quere capessendas, capta sine fine tenendas.
 Monachus iste quidem, si fecerit hec tria pridem,
 Verbis adde fidem, celestia possidet idem.
 Pro vita pura sunt premia cuique futura,
 De vestitura non est super ethera cura.
- 20 Pro propriis gestis, non pro discrimine vestis,
 Dat verus testis Stiga sontibus, astra modestis.

Est dolor immanis, quia carta redibit inanis.

1) 'austerus' Rem. 2) 'deorum' Clar. Rem. 3) 'Et' B. 4) 'est' B.
 5) 'caro chara caro puerilis' B. 6) 'mundi' Rem. 7) So, durch den Reim geschützt.

Gallia, pauca canis, quia nil bibit Aurelianis.

Hinc declaratur, quia vinum versificatur.

Ebrius atque satur, sitiens non Musa iocatur.

Nil quod potet habet, elumbis Francia tabet.

Dann folgen Verse auf eine vornehme und feingebildete Dame, die leider nicht genannt ist; bemerkenswerth ist der 'sermo barbaricus' v. 19. Im Clar. fehlt die Ueberschrift, im Rem. steht:

Optimi versus metricè dictati.

Inclita progenies,	patrie flos et specialis,
Sis michi materies	in carminibus generalis.
Te mea musa refert,	mirabiliter modulando,
Te cunctis preferat,	preconia tot numerando.
5 Si dea ¹ nobilitas	aut dives gloria rerum,
Et si simplicitas,	prudencia, dicere verum,
Possent fatata	vitare pericula mortis,
Talibus ornata,	quam posses vivere fortis!
Omnibus est notum,	quantum sis dives avorum,
10 Non valeo totum	genus enumerare virorum.
Pre cunctis apta	rebus, si nata fuisses,
Coniuge pro capta	scio Grecia non doluisset.
Sed quamvis alii	te raptam Phryge ² dolerent,
Te tamen imperii	regalia scepra ³ decerent.
15 Diceris et merito	regali digna corona,
Cuius dextra cito	tribuit largissima dona.
Lectio Nasonis	non te latet o veneranda,
Sed neque Platonis	sententia vera probanda ⁴ .
Tu quoque barbarico	nosti sermone profari:
20 Ordine mirifico	didicisti versificari.
Sed michi da veniam,	vacuantur sanguine vene.
Cum iam deficiam,	non possum psallere plene:
Victa iacet mea mens,	ingentes movimus actus,
Redditus est amens	animus meus et stupefactus.

Dann auf S. 245 folgende Verse, im Rem. mit der Ueberschrift:

Versus de patre et filio et spiritu sancto.

Est summi natura boni super omnia simplex.

Hec⁵ eadem pater est, genitus bonitas utriusque.

Est tantus pater, aut natus donumve duorum,

Quantus cum patre filius est, et spiritus horum.

5 Ergo triplex minime Deus est, sed trinus et unus,

Ergo non triplicem triplicans falso triplicasti.

Scripta negant et sana fides, semperque negabunt,

Multiplicem, triplicem duplumve Deum fore nostrum.

1) Sic! 2) 'Phryge' Rem. 3) 'ceptra' Rem. 4) 'probari' Rem.
5) 'Nec' Rem.

Rade triplex; dic, qua specie depingere patrem
10 Ausus es, aut cuiquam qua visus scribitur unquam.

De septem horis versus.¹

Est matutino dampnatus tempore Christus,
Quo matutini cantantur tempore psalmi.
Quando resurrexit, primam canit ordo fidelis.
Tercia cum canitur, tunc est cruciamina passus.

5 Sexta sunt tenebre per mundi climata facte.
Redditus est nona divinus spiritus hora.
Vespere clauduntur Christi sacra membra sepulcro.
Christo bis sena custodia ponitur horas.
Sic vice septena psalmista Deo canit horas.

Dann folgen von den A u s o n i u s zugeschriebenen Sentenzen der sieben Weisen (ed. Schenkl p. 246) die des Chilon, Pittacus (hier Ithacus), Kleobul und Periander (v. 28 mit Baehrens 'labores'). Die Vorlage muss hier in Verwirrung gerathen sein, da ein weiterer Theil auf S. 269 folgt.

Darauf finden wir auf S. 245 ein wunderliches langes Gedicht mit grossem Redefluss, aber sehr willkürlich behandelter Grammatik, so dass der Sinn oft unklar ist. Die Erwähnung der h. Glodesindis v. 229 verweist den Ursprung nach Metz. Der Verfasser ist sich lebhaft seiner Sündhaftigkeit bewusst, der Lust und Pracht des Lebens und auch den weiblichen Reizen ergeben, und empfindet bei klarer Einsicht dessen, was er thun sollte, doch sein Unvermögen, der Sünde zu entsagen. Episodisch ereifert er sich über die Verderbtheit des ganzen geistlichen Standes und bietet uns da Schilderungen, welche nicht ohne Werth für die Kenntniss der Zeit sind, und deshalb möge das Werk hier Aufnahme finden. Im Codex Clarom. fehlt auch hier eine Ueberschrift, im Rem. steht:

Versus cuiusdam delicta sua plangentis.

Fingere qui quondam nugarum scripta solebam,
Retia peccati circa me constituebam,
A quorum laqueis heu tam graviter religabar,
Quod nimium miseris in clades precipitabar.

5 Retia sunt versus, sunt rithmi, sunt quoque prose,
Que transmittēbam mulieri cuique jocose².
Sunt autem laquei laudes, quibus arma nudabant,
Que penitus nupte cor et innupte penetrabant.
Heu! non hec tantum cecabant pectora bruta,
10 Sed dulcedo lirę cum voce gravi vel acuta.
Insuper ignotos fervores instituebat,
Quod iuvenile decus corpus mediocre colebat³.

1) Die Ueberschrift fehlt Clar. 2) Der Ausdruck entspricht schon dem 'fille de joie', span. 'muchachas alegres', wenn auch die Bedeutung noch nicht dieselbe ist. 3) Cod. Rem. fol. 174.

- Mandato sceleris Venus hoc fecosa¹ dicabat,
 Quod Deus ut penitus serviret ei decorabat.
- 15 Heu! quid agam, si sic moriar? dampnabor in evo,
 Cui patet os herebi, Veneris pro vulnere sevo.
 Quomodo vitari poterit gravis ista ruina,
 Ni per mentis opes opponatur medicina?
 Quis prestabit opem, nisi mens succedat honori,²
- 20 Quo iungi properat natura modesta pudori?
 Sed mens quid faciet, cui corpus non famulatur,
 Immo quod est contra, sibi quaque die dominatur?
 Corpus habens odio sincere mentis amorem
 Non amat amplecti, que mens tolerare laborem?
- 25 Ante Deum fieri bona mens amat orationes,
 Corpus apud scortum dampnasas condiciones.
 Pervigil esse cupit generose mentis honestas,
 Corporis et vilis dormire procax inhonestas.
 Quod det pauperibus mens optat querere penis,
- 30 Sed quod habet corpus sine penis non dat egenis.
 Corpus dedecorat fecosa³ cohors vitiorum,
 Sed mentem decorant redolentia dona bonorum.
 Corpus in orbe gravant lascivi dampna furoris,
 Mentem vero levant constantis lucra pudoris.
- 35 Sed cur istius diversificatio litis
 Fingi temptatur, nisi cętibus inde peritis?
 Insipiens ego sum, tamen istud scribo libenter,⁴
 Quod movet intra me facinus sociale frequenter.
 Corporei sensus turbant anime rationem,
- 40 Ne valeat veri perpendere cognicionem.
 Mantica completur vitiosa fertilitate,
 Quam gero posterius cum ponderis heu gravitate.
 Istam fessus ego deponere sepe laboro,
 Sed nequeo, fundens suspiria corde sonoro.
- 45 Namque meis humeris ligat hanc tam dura catena,
 Quod non posset eam calibis distinguere⁵ vena.
 Artifices huius dampnosa pericla fuere,
 Que sontes herebi conflictus composuere.
 Facta globis septem plumbi fuit illa perosa,
- 50 Quorum pondera sunt omnino perniciosas.
 Istius ampla lues et longa nimisque profunda,
 Iure potest herebi vocitari sors furibunda.
 Nam pice nigrior est, radio vacuata sereno,
 Sulphureo fumo fecosior⁶ atque veneno.

1) 'fetosa' Rem. 2) 'honoris . . . pudoris' Clar. Bei der schwer verständlichen Sprache und willkürlichen Grammatik ist schwer zu sagen, was richtig ist. 3) 'fetosa' Clar. 4) Cod. Clar. p. 245. 5) distingere? 6) 'fetosior' Clar.

- 55 Nocte dieque capit, sed nil cepisse videtur,
 Materies eius spatii tam grandis habetur:
 Plura capit, sed magna nimis, nequit illa repleri.
 Mille tamen possunt homines hiis morte teneri,
 Nam maioris habent hec semper onus gravitatis,
- 60 Quam valeat sermo cuiuslibet edere vatis.
 Hiis homo cecatur, qui nescit luce potiri,
 Que nitido valet in thalamo mentis reperiri.
 Hiis homo tam duris enervatur violenter,
 Nec valet ad celi patriam remeare potenter.
- 65 Hiis indutus homo non fert vestes preciosas
 Ad mense Christi sedes penitus speciosas.
 Vestem virtutum portabit quisque beatus,
 Mantica vero feret pro tali veste reatus.
 Quam nisi dilaceret pia gratia spiritualis,
- 70 Huius lator erit necis in pena furialis.
 Quis vero morietur homo pro pondere tali?
 Nonne miser, qui putridus est luxu generali?
 Maius peccatum gerit etas luxuriosa,
 Quam precio questus etas saltando iocosa,
- 75 Sed quis vivit homo me deterius viciosus,
 Et quis vivit inops ut ego, tam deliciosus?
 Munera fortune retinere frequenter amavi,
 Que licet aufugerent me, pauperiem reprobavi.
 Ad populi semper volui properare favorem,
- 80 Despiciens mentis titulos ob mentis amorem.
 Semper mansuram pro refugi¹ peritura,
 Nam placuit presens michi, numquam vita futura.
 Heu dare quod poteram miseris prebere negabam,
 Qui michi sepe dari preciosum munus amabam.
- 85 Hoc non cernebam: Vobis dabitur, date gratis.
 Heu nec adhuc cerno, datus actibus improbitatis.
 Trador adhuc vane falseque superfluitati,
 Trador adhuc nimium lascive mobilitati.
 Trador adhuc fame muliebri, trador amori,
- 90 Sed non legitimo coniungor in orbe calori.
 Nam bona dos aliquam michi nondum iunxit amicam,
 Quam vix aut numquam potui reperire pudicam.
 Non sinit ad rectum nova me remeare iuventus,
 Quam movet instabilis volitans per viscera ventus.
- 95 Tali thesauro tam vili tamque peroso
 Mantica construitur, michi que gravis est odioso.
 Ista meo collo religatur tam violenter,
 Quod trahit infeste me mortis ad ima potenter.
 Vires et mentem michi sarcina detrahit ista,

1) 'refugio' Rem. (scil. 'ref. pro peritura').

- 100 Ac me plus pungit¹, oculum quam pungat² arista.
 Conscia mens sceleris nimis interius lacrimatur,
 Quod caro cum sentit quandoque molesta gravatur.
 Sarcina tanta nequit deponi nocte dieque,
 Nunquam lenitur sompno, motu, requieque.
- 105 Hanc³ augere iocus, sompnus, potus, cibus audet,
 Carnis enim moles non ni⁴ per talia gaudet.
 Si michi prosperitas contingat temporis huius
 Pro lucro⁵ levis atque ioci species alicuius,
 Tunc onerosior est michi mantica plena venenis,
- 110 Artanturque suis gravius mea colla cathenis,
 Si vero veniant contraria deliciarum,
 Per dampni luctusque gravis conamen amarum,
 Tunc⁶ moderatior est michi mantica plena timoris,
 Atque remissior est michi iuncta cathena doloris.
- 115 Error enim nobis heret penitus furibundis,
 Nec volumus Christo rebus servire secundis.
 Ad laudem Christi non imus cottidiani,
 Qui quasi mundani specie velamur⁷ inani.
 Credimus ad tempus, non omni credimus hora,
- 120 Obruimur vitiis, vacuati vite⁸ decora.
 Nam quis episcopus est, abbas quis, quisve sacerdos,
 In cuius fructu pietatis sit pariter dos?
 Latos pontifices per castra levi palefrido
 Infestos reddit cumulandi plura cupido.
- 125 Pellicis variis tegitur pellis ruitura,
 Ambulat in magnis, cito quod nescit moritura⁹.
 Est sibi cura sui, cui non timor est animarum,
 Quas sibi commisit mala copia divitiarum.
 Servitio regis vel habendis rebus amenis
- 130 Quod presul prebet, melius preberet egenis.
 Edificat presul castrensium robora muri,
 Sed non edificat templi sollempnia puri.
 Militat ipse miser cum militia miserorum,
 Sed cum sanctorum non certat agone virorum.
- 135 Ad lepores citius¹⁰ festinat tendere vultum,
 Quam pius ad misse celebri dulcedine cultum.
 Sub pastoralis cura non servat ovile,
 Quod lupus aggrediens agmen dispergit herile.
 Non ita Martinus presul vigilare solebat,
- 140 Qui grege pro proprio sua pauperibus tribuebat.
 Corporeum cultum nunquam Martinus amabat,
 Qui votis animas sibi commissas decorabat.

1) 'pungit plus' Clar. 2) 'pungit' Clar. 3) 'Hac' beide Hss.
 4) 'quid' Rem. 5) 'lucris' Clar. 6) 'Nunc' beide Hss. 7) 'netamur'
 beide Hss. 8) 'mente' Clar. 9) Rem. f. 174 v. 10) 'cuius' Rem.

- Abbates vero, quam servant religionem,
 Qui placitando petunt mundanam condicionem?
 145 Abbates mulos mercantur equosque decentes,
 Ut claustro carcant patriam lustrentque potentes.
 Sed quia non possunt habitus equitum retinere,
 Quos possunt cupiunt meliores semper habere.
 Abbates nostri, quia nigra veste fruuntur,
 150 Que preciosior est, illam mercando teguntur.
 Pro septem marcis nequit abbas unus habere,
 Quod sibi sufficiat, cum vult re quaque nitere.
 Nam quid pro baculo datur, auri mole gravato,
 Undique gemmarum fulgore satis decorato?
 155 Quid pro pelliciiis tribus ac tunicis preciosis,
 Quorum tegmen amant animis pro laude iocosis?
 Et quid pro mulis vel equis prebetur emendis,
 Et quid contra fas in honoribus accipiendis?
 Quid pro merce cibi potusve superfluitate,
 160 Que reparantur vix numerosa fertilitate?
 Eia quid dignum loquar esse supersticiosiis
 Talibus ac patribus pro ventris amore gulosis?
 Isti sunt, quorum deus est venter lutulentus,
 Quos etate senes iam liquit amena iuventus.
 165 Si quis eis aliquid roget in Christi pietate,
 Illi mortifera respondent improbitate:
 'Non licet, o frater, nos ut quicquam tribuamus,
 Sed licet ut tantum res fratrum provideamus.
 Fures essemus, si quicquam forte daremus,
 170 Qui curam fratrum nostrorum semper habemus'.
 O heu¹ quanta lues cecavit pectus eorum,
 Qui sic respondent paupertati miserorum.
 Si quid dent Domino, se fures esse fatentur,
 Sed variis epulis se non implere verentur.
 175 Non est furari, vestis reparare decorem,
 Vel plus quam deceat vini potare liquorem;
 Si vero quicquam pro Christo detur egenis,
 Scribitur esse datum furtivis illud habenis.
 Sicut agunt isti, sic non abbas Benedictus,
 180 Cuius erant parci victus et vilis amictus.
 Non incedebat sicut vir mente superbus,
 Proque suis verbis non dicebatur acerbus.
 Tradere quod poterat, numquam prebere negabat,
 Qui victus inopi de paupertate parabat.
 185 Sed cur laudo sue fidei sublimia dona:
 Si fuit ipse bonus, sua prodit honesta corona.
 Restat, ut ostendant scriptorum dicta meorum,

1) 'Heu michi' Rem.

- Perversos mores quorundam presbiterorum,
 Qui celebrant missas non laudibus Omnipotentis,
 190 Sed precii causa, de crimine provenientiis.
 Quidam baptizant pro munere denariorum,
 Quos nec amat nec habet proprios sibi vita bonorum.
 Si qui peniteant, abolere nefas cupientes,
 Ante sacerdotes hos se peccasse fatentes,
 195 Annos per septem quod non posset renovari,
 Presbiteri dicunt per mensem posse novari.
 Quid dicam, quod habent uxores dote paratas,
 Quas nos scimus eis decretis esse negatas?
 Sed qui formidant uxores dote tenere,
 200 Alterius sponsam caute conantur habere.
 Qui vero nequeunt sponsas superare pudicas,
 Inter scortorum sordes volvuntur amicas.
 Hec manibus tangunt in Christo sanctificatis,
 Presulibus gemma promissa virginitatis.
 205 Proh pudor! hii salvant homines baptismatis unda¹,
 Se vero perimunt vitiorum sorde profunda.
 Cum quos baptizant cernunt florere beatos,
 Et se conspiciunt vitiorum mole gravatos,
 Heu qua fronte Deum miseri spectare valebunt,
 210 Cuius terribiles voces audire timebunt,
 Cum dicet pravis: 'Tormenta doloris adite,
 Sed vos, o fratres, ad pacis regna venite?'
 Ista sacerdotes discendo scire laborant,
 Quę cum forte sciunt, nec amant Christum nec honorant.
 215 Sic non currebat mitis grex presbiterorum,
 Qui iam precedens congauDET in arce polorum.
 Abbatissarum quid dicam de levitate.
 Quę gaudent uti meretricum garrulitate,
 Vestitu vario sua membra tegunt studiose,
 220 Ut Veneri placeant consorti luxuriose.
 In cameris resident cortinis undique captis
 Sedibus apposis circumque tapetibus aptis.
 Ad quas si veniat raro licet hospes honestus,
 O quam conspicitur color istis esse modestus!
 225 Harum vero miser si suscipiatur amicus,
 Vultus cedit eis, et mos, et sermo pudicus.
 Normas claustrenses² postponit seva libido,
 Quas Venus atque suus natus regit ipse Cupido.
 Sic non vivebat Glodesindis virgo pudica,
 230 Que non fit mortis, sed vite dulcis amica.
 Terrenum sponsum spernens herebique cavernas,
 Celestem sponsum petiit sedesque supernas.

1) Cod. Clar. p. 24^s.

2) 'claustrales' Rem.

- Usque modo vitium quorundam notificavi,
 Quorundamque decus licet improbus enucleavi.
 235 Primum vero mei posita gravitate reatus
 Partim monstravi, ruerer qua peste gravatus¹.
 Ad mea rursus ego cogor delicta redire,
 Quorum multiplici cumulo formido perire.
 Namque mei per corporei luctamen agelli
 240 Contra fas anime lis nascitur ampla duelli.
 Est anime censura mee, vigilare libenter
 Et fidei legique Dei servire frequenter.
 Corporis est iactura mei, raro vigilare,
 Et numquam pro delictis pia vota parare.
 245 Sunt anime pretiosa mee ieiunia dura,
 Sed quæ cura cutis, nisi iam consumere plura?
 Mox heremum cupio, mox eius sperno laborem,
 Moxque pudicitiam colo, mox infesto pudorem.
 Nunc bonus esse volo, nunc mutor fraude maligna,
 250 Qua me dico frui, careo mox parte benigna.
 Nunc imitor normam, nunc autem sum sine norma,
 Nunc michi forma boni placet, haut placet ilico forma.
 Nunc pietate fruor, nunc differor a pietate,
 Nunc ego sum constans, nunc plenus agor levitate.
 255 Nunc mansuetus ego, nunc sum feritate gravatus,
 Nunc bona facta placent, nunc pessima facta reatus.
 Nunc grege cum puro volo relligiosus haberi,
 Nunc a lasciva lascivus plebe teneri.
 Nunc paupertini cunei sum corde misertus,
 260 Nunc in avaricie questu sordente disertus.
 Nunc michi cura frequens psalmorum scripta canendi,
 Nuncque frequentior est michi verbula vana loquendi,
 Nunc ad missarum sollempnia sacra recurro,
 Quo pro thure precum cum stulta plebe susurro.
 265 Heu! quam diversus, quam sum prostratus ad imum,
 Heu! quam me ledit vitiorum pondus opimum.
 Heu! quam sum cecus, qui quod sum nolo videre,
 Nam non intueor luteum me corpus habere.
 De vili testa Dominus me nonne creavit,
 270 Cui naturalem vitam sine morte locavit?
 Factus eram solidus, sed corpus sprevit honorem,
 Quem sibi tradiderat divinus amor per amorem.
 Ergo mortalem vitium me fecit amare,
 Quod cogit me fas anime semper reprobare,
 275 Dum vero noscam me tandem morte potiri,
 Atque cadaver olens a vermiculis reperiri,
 Unde timesco miser, de pulvere factus inanis,

1) Cod. Rem. f. 175.

- Qui citius pereo, quam floris machina vanis¹?
 Ossa patrum fateor iam veste cutis spoliata,
 280 Quę loca brutorum fetore tegunt reprobata;
 Pulvis facta caro non est quod vixerat ante,
 Res² humana nec est nec forma colore probante.
 Si patris aut matris puer optet noscere mentum,
 Qui post tres menses petat ipsorum monumentum,
 285 Cęnum quod cernet dicet non esse parentum,
 Sed iurabit in hoc vixisse nichil luculentum.
 Membra videbit, nec dignabitur illa videre,
 Immo teget vultum, quod olet cupiens prohibere.
 Ergo miser quid ago? quid gloriol in levitate³?
 290 Cur mea membra tego varie vestis novitate?
 Vestis membra tegit, nec ob hanc scabiem caro linquit,
 Nec laudantur ob hanc, velut ipse Boetius inquit.
 Apposite vestes laudantur iure favoris,
 Putrida vero caro nichil in se servat honoris.
 295 Rebus ego vanis deceptus in orbe caduco,
 Ad nichilum corpus quod nil nequit esse reduco.
 Nam licet extinctum sinat hoc vitale levamen,
 Tandem iudicii cernet relevando notamen.
 Tunc quicquid fecit letum vel triste videbit,
 300 Et sine fine manens meritorum pignus habebit.
 Que vero merces hominum bona promeritorum,
 In solio vite salvabit quemque piorum.
 Immortalis honor, pax perpes, doxa perennis,
 Celica virtutum circumdabit agmina pennis.
 305 Gratia precedet, quę quemque beatificabit.
 Cuius honestatem bonitatis apex decorabit.
 Frigus, pena, fames, sitis et tormenta dolorum
 Cedent Christicolis prorsus super astra polorum.
 Christi militibus sua doxa⁴ quibusque placebit:
 310 Qui minus accipiet scio sufficienter habebit,
 Qui minus accipiet, non plura rogabit habere,
 Namque redemptorem poterit sine fine videre.
 Quid plus? os fari nec cor valet hoc meditari,
 Quod pietate Dei sanctis debet reparari.
 315 Sed meror, labor atque dolor, pondusque perenne,
 Sontes vexabit violenter in igne gehenne.
 Non illis⁵ planetus, gemitus, luctusque iuvabant,
 Quos tormentorum diversa pericla gravabant.
 Hos sitis, hosque fames, hos serpens, hosve dracones,
 320 Hos calor, hos frigus, strepitus, hos condiciones
 Ledent atque prement, terrebunt, dente vorabunt.

1) So die Hss. 2) 'Rex' Clar. 3) Cod. Clar. p. 249. 4) 'dona'
 beide Hss. 5) So die Hss.

- Urent et frangent, formidine precipitabunt.
 Quid plus? nemo valet tormenta referre furoris,
 Quæ malus ordo feret miseri sine fine doloris.
 325 Ecce patet iustos paradiscolas comitari.
 Et patet iniustos herebi stimulo cruciari.
 Sed tamen ad partem non tendo miser meliorem,
 Nam gerit ad partem me mundus deteriolem.
 Ergo libet mundo me pauca referre superbo,
 330 Illecebris cuius sum vulnere lesus acerbo.
 Respondeto michi tu, qui mundus vocitaris,
 Qui locus immundus potiori iure vocaris:
 Quare demonstras tot munera divitiarum,
 Quas causas rerum tu iactas esse bonarum?
 335 Irrationalis tua si natura creatur,
 Cur rationalis per te natura novatur?
 Tu sibi das aurum, gemmas sibi das preciosas,
 Tu dominaris ei dando vestes speciosas.
 Cur non abscondis fovea, mala pestis, in ima,
 340 Que michi demonstras pro forma laudis opima?
 Dignior est mea forma tua: frustra dominaris,
 Semper eris sub me, si mente mea reprobaris.
 Vilis es, et tua res et olens et vilis habetur,
 Plus hodierna nocens quam res hesterna videtur.
 345 Que michi largiris, me fallunt suscipientem,
 Me quia non faciunt existere sufficientem¹.
 Ergo fallax es, tua² sunt fallacia dona,
 A quibus efficitur non alba sed atra corona.
 'Nunc, homo, sufficiunt convicia; queso sileto,
 350 Queso parumper, homo, me respondere iubeto.
 Mundus ego dicor, sed tu nomen variasti,
 Immundum quoniam me velle tuo vocitasti.
 Immundus non sum, sed si sum, testor aperte,
 Quod vox hæc quod fert a te processit inerte.
 355 Monstro divitias, et tu quare capis illas,
 Curque meas urbes, cur diligis, obsecro, villas?
 Nec reprobo rerum, nec laudo dona mearum,
 Sed mea tu dicis rerum decus esse bonarum.
 Irrationalem scio me natura creavit,
 360 Et rationalis me talem cur adamavit?
 Auri flavus honor, gemmarum splendor amenus,
 Vestitusque color, candore ruboreque plenus,
 A latebris sub rupe meis si forte tegantur,
 A te queruntur violenter ut inveniantur.
 365 Confiteor: deberer ego sub te retineri,
 Sed quem miraris debet tuus auctor haberi.

1) Cod. Rem. f. 175 v.

2) 'et tua' Clar.

- Si vero tua mens postponeret hæc peritura,
 Non dominaretur tibi mundi vana figura.
 Sicut homo iactas, ego sum, res et mea vilis.
- 370 Et tu vilior es, qui per mea vivis herilis.
 Nam res quasque cupis post hesternas hodiernas,
 Hasque, licet noceant, vis, spernis vero supernas.
 Et mea dicis, homo, fallunt te susipientem¹
 Nec possunt umquam te reddere sufficientem.
- 375 Quapropter non tam mea, quam tu vituperaris,
 Qui numquam tibi sufficiens munus comitaris.
 Ergo si sequeris me vel mea dona frequenter,
 Non ego te fallo, tu te fallis violenter'.
 Vera refers, mundana lues, conclusio talis
- 380 Non fit mendose, quia vere tota realis.
 Tu non me transfers ad crimina perficienda,
 Sed mens, que carni consentit fraude tremenda.
 Non est fas anime carnis vitio famulari,
 Nam virtute sua debet caro crassa domari.
- 385 Sed quoniam per se nichil est anime validudo,
 Effluat a Christi pietate tenax habitudo.
 Dans michi consilium cunctorum consiliator,
 Corporis et mentis sit Christus conciliator.
 Qui cum patre suo spiraminis esseque puri
- 390 Rex fuit, est, et erit, per secli secla futuri.

Dann folgt (im Rem. mit der Ueberschrift 'Optimi versus de mulieribus impudicis') 'Femina sordida — sustineant jte'. B. 1353, M. 1428, nicht von Hildebert nach Hauréau, *Mél.* p. 104.

Ferner 'Rarius in terris — (S. 251) terge meum'. M. 1453, von Petrus Riga nach Hauréau, *Mél.* p. 165—167; die Anklage des verweist gewesenen Mannes gegen seine Frau, dass sie ihm untreu gewesen sei. Aber ihre Antwort (S. 251, Rem. f. 176) ist hier gänzlich abweichend, sie lautet so:

Responsio sponse.

- Dicta notate, patres! odio vomit iste favillas,
 Fumant et volitant eius in ore doli.
 Veri candorem falsi nigredine tingit,
 Et vice fullonis candida nigra facit.
- 5 Quicquid inest mollis sexus notat iste notatus,
 Exprobrat hic reprobus, iudicat iste reus.
 Sed nostis Romam multis florere Sabinis,
 Et sponsas fidei vincere laude viros.
 Ergo fidem poterit fallacis lingua mereri?
- 10 Non, quia nec nodum scirpus² habere solet.
 Qui fidei nodo caret, est scirpus sine nodo:

1) *Cod. Clar.* p. 250.

2) 'cirpus' beide Hss.

- Quo teneas ipsum Prothea nodus abest.
 Cur sic? institor est, emit mendacia, nuge
 Sunt eius merces, fraus, scelus eius opes.
 15 Nugis, non bigis, dives redit iste loquelis,
 Non oculis locuplex, ore nec cre potens.
 Non habet in bigis ceram¹, sed in ore venenum,
 Non rotat axe merum, sed rotat ore malum.
 Spes uxoris erat, pro se sudare maritum,
 20 Sed spes est sine re, sed sine messe labor.
 Non video naves ostro ridente superbas,
 Nec suspirantes pondere cerno rotas.
 In pelago consumpsit opes, ventrisque caribdim
 Pertulit in mediis prodigus emptor aquis.
 25 Scilla gule nocuit, non scilla freti; mare ventris,
 Non mare Neptuni, sorbuit eius opes.
 Ergo quid applaudit, quod ei maris ira nocere
 Nil potuit? nocuit plus tamen ira gule.
 Ne iaculis igitur verborum vestra sagittent²
 30 Pectora fallacis verba, cavete³ patres.
 Deviat á vero, verum potius sequar, immo
 Prosequar, ut finem consequar inde rei.
 Obicit hic undeque fidem sponseque reatum:
 Fallitur, unda nocens, sponsa fidelis erat.
 35 Unda fremens illum procul abstulit, ecce reatus!
 Sponsa precans isti profuit, ecce fides!
 Obicit hic, mechó patuisse domunquę thorunquę:
 Hec patuisse domum non negat, immo thorum.
 Claustra domus patefecit ei, non claustra pudoris,
 40 Esse studens alii grata, pudica sibi.
 Grata, pudica simul fuit. Hospicium dedit, ecce
 Gratia! mechari noluit, ecce pudor!
 Si decor absit, abest pudor, obicit iste. Repello!
 Ista decore nitet, ista pudore viget.
 45 Que virtus raro nitet hoc in tempore, vernat
 Ista genis Helene, Penelopesque fide.
 Casta decens rarum est, sed si rarum, preciosum:
 Casta decens fuit hæc, tunc preciosa magis.
 Non dedit ergo locum donis, ut falleret, ista:
 50 Non mentita fuit aurea gutta Iovem.
 Qui deludat eam, nec se Iovis alter inaurat,
 Qui predetur eam, nec Paris alter amat.
 Mechum vel mecham testes vocat hic, sed ab omni
 Iudicio tales curia sancta vomit.
 55 Quod fuerit cautus et dives, largus et emptor,
 In iuvenis facto quatuor ista notat.

1) 'merum' Cl. 'meram' R. 2) 'nostra sagitte' Hss. 3) 'cauere' R.

- Quod fuerit sola, formosa, tenax, levis uxor,
 Obiecit uxori: pondere cuncta carent.
 Hunc cautum sensus, ditem possessio, largum
 60 Virtus, emptorem spes facit esse lucri.
 Hanc solam sponsus, puleram natura, tenacem
 Mens discreteta, levem sexus in esse facit.
 Huic dedit hospes opes¹, ait iste; subinfero: castam
 Comperit; hanc ideo flore beavit opum.
 65 Causa patet: libret et limet curia causam.
 Lima notanda notet, libra probanda probet.

Die zu Gunsten der Frau gegebene Entscheidung fehlt hier; es folgt sogleich S. 252 (Rem. f. 176) ein recht leichtfertiges Liebesgedicht:

- Ambrosie flores violeque crocique recentes,
 Vernaque cum teneris lilia mixta rosis,
 Non tantum forma nec odore placere videntur,
 Quantum, Flora, michi suavia dando places.
 5 Nempe iuvant flores hos sensus exteriores,
 Tu vero sensus cordaque nostra foves.
 Nec tu, Flora, levem spiras michi floris odorem,
 Ipsius at² flores dulcis amoris oles.
 Felix qui talem, qui te complexus odorem
 10 Sugit ab ore gemens semipatente tuo³.
 Quid? cum virgineo cum pectore pectora iungit,
 Et libat flavis condita mella favis,
 Non illum dure mordentes pectora cure,
 Non labor aut morbus sollicitare queunt.
 15 Quamvis bruma gelu labentia flumina sistat⁴,
 Affluit hic vernis undique deliciis.
 Ultra quid cupiat? nil iam reperire⁵ valebit,
 Hiis fortuna bonis addere nulla potest.

Hierauf drei Gedichte von Marbod: 'Strictus eram loris — draconem'. B. 1563, M. 1655. 'Si quid in urbe — Desere castellum, si vis servare citellum'. B. 1617, M. 1717. 'Consolatio lugentium. Auxilium Christi — (S. 253) ferre potestis'. B. 1577, M. 1673.

'Versus Nicholai de abbatibus in ovile Christi aliunde ascendentibus. Sacrilegis monachis — coluissent'. Von Fabricius als Werk des Engländers Gualo abgedruckt, und unter dessen Namen zuletzt von Fierville, Not. et Extr. XXXI, 1, 142 aus einer Hs. von St. Omer (immer 'venalia' statt 'venialia'); nach den vorkommenden Namen um 1090 angesetzt.

Hier folgt nun aber S. 253 (Rem. f. 177) noch eine lange und sehr leidenschaftliche Invective von Nicolaus gegen den

1) Das Wort habe ich des Verses wegen zugesetzt. 2) 'ad' Hss.
 3) 'suo' Hss. 4) 'sistant' Hss. 5) 'reparare' Clar.; 'reparire' Rem.

Abt von Caen, ohne Zweifel des Klosters, dem er selbst angehörte, die ich, wenn sie auch nicht gerade schön ist, doch dem Leser nicht vorenthalten will. Die Reimerei hat leider auch hier den Vf. oft zu schwer verständlichem Ausdruck verleitet. Prasserei auf Kosten des Klosters, während der Convent Noth leidet, ist der wesentlichste Vorwurf.

Invectura Nicholai in abbatem Cadumensem.

Secretis mensis taurus gaudet Cadumensis,
Et de communi victum sibi contulit uni.

Urguet¹ namque chorum sitis atque fames monachorum,
Potat et ipse nimis, dapibusque repletur opimis.

5 Cumque Falerna bibat privatim, pocula libat

Cervisie vilis fratrum conventus herilis,

Hunc vacuus venter contristat tam vehementer,

Ut ventris morbi formam gerat aut patris orbi.

Cum satur est, plaudit derisor ad omne quod audit,

10 Et quasi per risum lucraturus paradisum,

Quolibet ex visu sua concutit ilia risu.

Hic subsannator², non abbas, sed ioculator,

Prefert virtuti verbis iocularibus uti.

Cotidianarum³ gravis aggere deliciarum,

15 Splendenti cena gaudet post prandia plena.

Neu taceam verum, is⁴ in unaquaque dierum,

Fercula sumpta decem, ventris cumulans sibi fecem,

Tempore quem caro ventri largitur avaro,

Large bis senos saciaret victus egenos.

20 O sine labe virum! non est, michi credite, mirum,

Venter si turget quem sarcina tam gravis urget.

Corpus tam crassum non est ieiunia passum:

Si ieiunasset, carnem macie tenuasset.

Nullus in orbe Dei tante fuit ingluviei.

25 Immoderate Nero, sermone loquar tibi vero:

Tantum sepe voras, quod post ut asella laboras,

Cui⁵ labor est partus, angustia dissipat artus.

Molem ventre geris, qua pregnans esse videris:

Paucos aate dies, michi crede, puerpera fies.

30 Femina nubendo fit pregnans, tu comedendo.

Quod concepisti, partu te reddere tristi,

Quam mea musa rogat, divina potentia cogat,

Cumque cruore vomas et anhelo gutture promas,

Importune canis, rapti michi fragmina panis.

35 Commentor fraudis, postponens omne quod audis,

Hoc ridendo voras, quod vox mea plangit in horas.

Quid tua, seductor, contra molimina luctor?

1) 'Urget' Rem. 2) 'sussannator' R. 3) 'Cotid'. Cl. 4) 'fit' R.
5) 'Cum' Cl.

- Velles aute mori quam non auferre minori.
 Nunc contendo pari, pressum scio me superari
 40 Pondere maiori, sed non opus eripis ori.
 Ledis predando, reddam tibi vulnera fando.
 Cuspis acuta stili, dextra contorta virili,
 Cogens pene mori, te punget in interiori.
 Non vis iura sequi, non vis examinis equi
 45 Uti censura, tua sorbens et mea iura.
 Crassus es ergo nimis, dapibus quia pastus opimis.
 Ast ego, quem victu privas, fraudas et amictu,
 Sum macer et nudus, dolor hic meus est tibi ludus,
 Et michi ludus eris, quando miser efficieris.
 50 Nam miserum vere puto te quandoque videre.
 Tu mea iura cacas: offendi credo cloacas,
 Quas alienorum locupletas sorde bonorum.
 Iste gule servus, quem tam gravis inflat acervus.
 Cum ventrem mundat, qua sorde cloaca redundat,
 55 Qui quotiens pedit, mugire tonitrua credit,
 Quem sonitus tangit, que tu quam¹ bucina clangit.
 Abbatis trulla, vox non sonat altius ulla.
 Comprimat ergo nates, mandat suis hoc sibi vates,
 Viscera ne fundat, que tanto turbine mundat.
 60 Cui quasi grande luerum prestet captura volucrum,
 Ex avium ludo pendet sibi sollicitudo.
 Spernere facta patrum, curam postponere fratrum.
 Accipitresque sequi non est moderaminis equi.

Darauf folgt *Altercatio Urbani et Clementis apostolicorum*. Nomen habens — (S. 255) *armis*. gedr. e cod. Udahrici bei Jaffé, *Bibl. V*, 158. Darauf das Spottgedicht auf den Abt Ivo von Saint-Denis (gest. 1094), gedr. bei Mabilion, *Ann. V*, 652, vgl. p. 332.

Dann folgt S. 257 (Rem. f. 178 v.) eine Schöpfungsgeschichte:

Incipit Bernardus comographus (sic!).

Congeries informis adhuc cum silva teneret,

Sub veteri confusa globo, primordia rerum.

Visa Deo natura queri, mentemque profundam,

Compellasse noim vite viventis ymago.

Prima noys deus orta deo substantia veri u. s. w.

Der Prolog besteht aus Hexametern, dann folgen Distichen. Der Vf. ist Bernardus Sylvester; wenigstens finden sich S. 261 in dem Abschnitt über die wilden Thiere die von Du Cange s. v. *Cisimus* daraus angeführten Verse:

Cisimus obrepit (hier 'obrescit') *et vestitura potenter*
 (hier besser 'potentum')

Marturis (hier 'Martrix'), *et spolio non levioere bever.*

1) So die Hss.

Manches ist nicht ungeschickt und hin und wieder findet sich eine brauchbare Notiz. Unter den Flüssen wird der Padus genannt, und dann heisst es weiter (S. 261, Rem. f. 179 v.):

Influxit Rodanus, ubi nobile vidit Agauno

Certamen turbe martiris ante mori.

Fluxit et Eridanus, que sub Phetontide flamma

Unica communi restitit unda malo.

Secana prosiluit, ubi grandia germina regum,

Pipinos¹, Carolos, bellica terra tulit.

Emicuit Liguris, ubi Martinopolis inter

Sidereos fluvios pictaque rura iacet².

Texuntur musco fontes et cespite ripe,

Vestitur tellus gramine, fronde nemus.

Unter den Bäumen heisst es S. 262 (Rem. f. 180):

Inter odoratas Grineo vertice lauros

Vatibus et vatam gratior umbra deo.

Robora verticibus celo certantia gignit³

India, fertque suum Celtica terra nemus.

Brisedinam⁴ sinus Armonicus⁵, Turonia vatem⁶,

Ardaniam silvam Gallicus orbis habet.

Diese Wälder zu deuten überlasse ich Anderen; weiter werden alle Medicinalkräuter genannt, mit Angabe der Leiden, wogegen sie gut sind, nicht ungeschickt und voll von klassischen Anspielungen. Vom Menschen berichtet Noys; alle Organe des Körpers werden genau durchgenommen, und beim Gehör heisst es:

Quicquid Roma legit, quicquid studuistis Athene,

Quicquid Caldei dogmatis Indus habet,

Quicquid Aristotiles divino pectore sentit

Cunque Platonistis⁷ Pitagorea cohors,

Quicquid ad elencos arguto disputat ore

Gallus, et in medica iactitat arte Ligus,

Cessit ab auditu docilis prudensque periret

Littera, si surdis auribus esset homo.

Bei dem Gefühl finden wir eine unverkennbare Anspielung auf Ovids Amoren I, 5, 21:

Militat in thalamis, tenero quoque servit amori

Tactus, et argute sepe probare solet

Aut castigato planum sub pectore ventrem,

Aut in virgineo corpore molle femur.

Schluss S. 267 (Rem. f. 181 v.):

Ductoresque pedes deificasque manus.

Dann folgt die Geschichte der Susanna, 'Hactenus arrisit

1) 'pipinos' R. 2) 'iacent' Hss. 3) 'ginnit' Cl. 4) 'Brisediciam' R.
5) Sic! 6) 'vestem', übersgeschr. 'vatem' Cl. 7) 'Planton.' Cl.

Susanne', B. 1232, M. 1287, von P. Riga nach Hauréau, Not. et Extr. 29, 2, 352.

Nach dem Ende der ersten Columne von S. 269 steht der Schluss auf einem angehefteten Blättchen (*uterque suis*), worauf noch das Distichon folgt:

Persequar hanc igitur titulis, cruce persequar illos:

Hec meruit titulos; hii meruere necem.

Auf der Rückseite des Blattes steht von anderer, wie mir scheint älterer Hand (im Rem. aber ohne Unterschied) 'Quenam summa — velle nocere', B. 1336, M. 1410, aber, wie Hauréau, *Mél.* p. 69, bemerkt, von Ausonius (ed. Schenkl p. 246, doch nicht als echtes Product von ihm), die Sentenz des Bias; dann die des Solon (p. 248), also eine Ergänzung der oben S. 363 angeführten Sprüche.

Auf der 2. Col. von S. 269 beginnen nun im Clarom. wieder Briefe von Ivo, auf der unvollendeten S. 276 mit 'fructuum gaudeamus' schliessend ('Gaulterio Meldensium episcopo').

S. 277. Epistole Hugonis Metelli, hiernach herausgegeben von Hugo, *Sacrae Antiquitatis Monumenta II* (1731) p. 312—412, bis S. 369. Hugo hat nun auch die von S. 370 an folgenden Gedichte, welche sich im Rem. gleich ohne Unterbrechung an die früheren anschliessen, ohne irgend einen Grund dem Metellus zugeschrieben. Gleich das erste, 'Fabula de lupo et opilione. Sepe lupo — (S. 371) opilio', ist notorisch von Marbod (M. 1628). Das folgende S. 372 (Rem. f. 183) 'Quedam problemata secundum litteras alphabeti. Corda puellarum — cum parte futura', steht auch im Cod. Vat. Christ. 344 f. 41.

Diese und die folgenden sind bei Hugo abgedruckt, S. 413—418; allerhand Spielereien, Sinngedichte, Räthsel. Dann aber ist der Herausgeber der Sache müde geworden; ich gebe von den übergangenen Ueberschrift, Anfang und Ende, einige vollständig

S. 372. De nomine Adam.

Anatole, disis, arcos (Rem. 'artos', leg. 'arctos'), messinbria mundi:

Quattuor he partes esse loquuntur Adam.

'Quoddam problema. Ut tot emantur oves — atque decem'. 8 Verse. 'Quedam differentie partium. Dat pilus huic barbam — plagam'. 5 Verse. S. 373. 'Item quedam differentie. Flans madet ymbre nothus — canis astrum'. 4 Verse. 'In primo versu incipiunt omnes partes in a. et sic de ceteris. Ardet amans — Xps xp̄orum. xanctus. xanxonia. y . y . et z'. — 'Quoddam problema. Mira loquar — sine lignis'. 6 Verse.

De his que ad scriptorem pertinent.

Omni conveniunt scriptori quatuor: anser,
Taurus, ovis, spina, si notet¹ illud homo.

Anser dat pennam, cornu fit de bove, pellem
Fert ovis, incaustum promere spina solet.

‘De quatuor temporibus anni. Ver estas — recondit hyemps’. 4 Verse. Gleiche Ueberschrift: ‘Bis duo tempora — numerando probes’. 6 Verse. ‘Versus florigeri. Ornassem gemmas — destruo velle’. 10 Verse. ‘Item versus de archiepiscopo. Arceo vesicas — ylion axi’. 8 Verse, mir ganz unverständlich. ‘De Locht (Rem. ‘Loth’) et uxore eius. Loth talamique comes — (S. 374) practica vita Segor’. — ‘De holocausto Iheroal. Iheroal paleas — superna cremat’. — ‘De ortu (‘et nobilitate’ Rem.) veris. Ver oritur, bruma moritur — omne virescit’. 6 Verse.

De nomine Petri.

Nomen scriptori dant sillaba prima Pelori,
Littera prima thori, finalis sillaba Flori.

Dann 8 Distichen ‘De quodam (Rem. quolibet bono) episcopo. Cuius vita sacro — iusque piusque tui’, nur ganz allgemeine Lobsprüche enthaltend. ‘De Maria et synagoga. Virgo deum peperit — credere sperno tamen’. — ‘De Lia et Rachel. Empta labore Rachel — utilis esse lucro’. Dann S. 375 (Rem. f. 184 v.) Distichen über die Tagzeiten: ‘Iam passum fraudes — vestra salus’. Hierauf ein Scherzgedicht, welches hier folgen mag:

De quodam rustico hebrio (‘ebrio’ Rem.)

Rusticus ad tectum gressum referebat ab urbe

Errans et titubans, pectus agente mero.

Sistit² iter, potum geminat, furor occupat artus,

Exulat a sensu mentis, atque sibi:

Stulte quid egisti? vas istud proice, certe

Forcior est pedibus cantarus iste tuis.

Tres habet iste pedes, et tu gemino pede constas.

Quo merito tripodem devehit ergo bipes?

Finierat, vas deponit, cui sic ait: Audi!

Anphora curre, trium diceris esse pedum.

Tu me forcior es, quid agis? iuro tibi clavam.

Si cito non properas, es luitura moram.

Dixerat; illa silet; stat stultus, concipit iram.

Insanas armat ebria clava manus.

Percutit, et frangit vas, vinum defluit, anssa³

Stricta fuit; glunt! glunt! murmurat unda sonans.

1) ‘vocet’ Clar. 2) ‘Sistat’ Rem. 3) Vgl. Carpentier bei Du Cange: ‘ansei, vasis species, quo utuntur in vindemiis, ab ansis quibus instructum erat’.

Credit gluttonem se rusticus inde vocari,
 Dedecus impositum noluit ergo pati.
 Totum vas minuens manus ebria duplicat ietus
 Ad finem glunt! glunt! duplicat unda sonum.
 Mentis inops exulque sui post omnia stultus
 Ad tectum¹ fracto vase reduxit iter.

Dann 'De hoc nomine Eva. E precedat et u — reseravit ave'. 4 Verse. 'De pica. Sis mea candida — dicitur esse color'. 10 Verse. 'De transitu maris rubri. Iudeos rex — fine caret'. 8 Verse.

De femina, nummo et honore.

Fax odii, stimulus sceleris, subversio morum,
 Femina, nummus, honor, tria sunt alimenta malorum.
 Spes animi, vitii requies, dux impietatis,
 Nummus, honor, mulier, opus infestant pietatis.

'De cursu Petri apostoli et Iohannis evangeliste. Ad domini tumulum — (S. 376) fidelis erit'. 12 Verse.

S. 376. De adventu cuiusdam ludimagistri.

Lucifer exoritur, emittunt sidera lumen,
 Quam texere² diu nubila, stella nitet.
 Nube prius latuit lux non extincta, sed absens,
 Non sibi sed mundo perdita stella nitet.
 Nube carens, depulsa diu³, dans lumen Olimpo.
 Mundus ovat, fugiunt nubila, stella nitet.
 Quam gallus tociens cantu predixerat, ecce
 Lux oritur mundo: reddita⁴ stella nitet.
 Per gallum famam, per lucem signo magistrum:
 Hic canit, illa refert, hec nitet, ille docet.

Hierauf folgen nun die Verse auf den Fall von Troja, welche Carm. Bur. S. 63 (vgl. 259) gedruckt sind, aber mit so vielen Abweichungen, Auslassungen und Umstellungen, dass man mündliche Verbreitung der Verse annehmen muss; ihre Berühmtheit bezeugt die Ueberschrift unseres Exemplars, welche aber leider einen Vf. nicht nennt. Hauréau, Mél. poét. p. 213, führt noch zwei Handschriften an und vermuthet, dass diese Behandlung des beliebten Thema von dem Primas von Orléans herkommen könne, welchem die Wiener Hs. das sonst für Hildebert in Anspruch genommene 'Pergama flere volo' beilegt. Ich möchte eher an Petrus Riga denken wegen der Aehnlichkeit mit dem unten S. 382 erwähnten Gedicht. Es schien mir nicht unzweckmässig, hier einen neuen Abdruck nach dem Clar. zu geben, mit den Varianten des Benedictoburanus.

1) 'rectum' Rem. 2) 'tactere' Hss. 3) 'die' Hss. 4) 'redita' Hss.

Versus de excidio Troie — Super omnes versus qui facti sunt huiusmodi¹.

- Fervet amore Paris, navem² parat, immolat aris:
 Fratribus ignaris scinditur unda maris.
 Temptat Tyndaridem³, favet illa, relinquit Atridem,
 Prompta sequi Paridem, passa perire fidem.
- 5 Equora raptor arat, tenet effectu⁴ quod amarat.
 Se res declarat, Grecia bella parat.
 Contra Dardanidem res provocat ista Tydidem⁵,
 Incitat Eacidem Pallas ad illud idem.
 Argos⁶ nudatur, fit classis, pontus aratur⁷.
- 10 Hostia mactatur, aura quieta datur.
 Abiurans reditus⁸ Frigium⁹ rapit anchora litus.
 Obstruit introitus Hector ad arma citus.
 Ylios¹⁰ arma gerit, Helenam sua Grecia querit.
 Fraus aditus aperit, hostis ab hoste perit.
- 15 Sub Danaum pube, telorum territa nube,
 Infremit urbs Hecube, flant resonantque tube.
 Miles ad arma fremit, vitę fraus Hectora demit.
 Urbem¹¹ pugna premit, Troia sub hoste tremit.
 Ars nisi dictaret¹² Danaos numenque iuaret,
- 20 Murus adhuc staret, qui modo rege caret.
 Queritur ars, fit equus, latet intra viscera Grecus.
 Fit Priamus cecus, ducitur intro pecus.
 Synon flens orat¹³, Ytaeus fallendo laborat:
 Machina¹⁴ claustra forat, cetera flamma vorat.
- 25 Ars¹⁵ urbem tradit, urbs in discrimina vadit.
 Ignis edax radit, Pergama Troia cadit.
 Credula fallaci, flamme subiecta voraci,
 Passa dolos Ytaci Troia fit esca faci.
 Urbis opes lacere flammis alimenta dedere.
- 30 Igni cessere menia, claustra, sere.
 Argis exosa iacet Ilios, ante iocosa,
 Inclita, formosa: nunc rubus¹⁶, ante rosa.
 Igni sublatus fugit¹⁷, omnia ferre paratus,
 Firma classe ratus, te, Chiterea, satus.
- 35 Fellus fatalis petitur navalibus alis,
 Obviat ira salis, peste, furore¹⁸, malis.

1) Im Bur. nur 'Versus'. 2) 'Troianis,' imm.' B. 3) 'Tytar.' Rem.
 4) 'optatum' B. 5) 'Tyt.' Cl. R. 6) 'Grecia' B. 7) 'classis coit,
 unda minatur' B. 8) 'Passa freti strepitus' B. 9) 'Phrig.' R. 10) 'Ilios' B.
 11) 'Troiam' B. 12) 'ni servaret' B. Ob 'duetaret'? 13) 'Flendo
 si norat' B. 14) 'Ignis ligna vorat, machina saxa forat' B.
 15) 25 u. 26 folgen auf 28, B. 16) 'rubet' B. Zu diesem Verse vgl.
 das folgende Gedicht auf Samson von Reims: 'Urbs prius exosa fit in
 eius laude iocosa, Inclita, famosa: tunc rubus, ecce rosa'. 17) 'fuit' B.
 18) 'turbine peste' B.

- Pestem concepit¹ mare, fluctus surgere cepit;
 Puppibus obrepit spuuna, procella strepit².
 Huc³ quasi delira pelagi succingitur⁴ ira,
 40 Stat prope mors dira, stat procul⁵ inde lira.
 Dux⁶ errat pelago, rotat illum mortis imago,
 Obvia Carthago dat loca certa vago.
 Didonem cecat furor et se crimine fecat,
 Se feriendo necat; dux fugit, alta secat.
 45 Diis⁷ licet iratis, dux cedens denique fatis,
 Regnis optatis utitur arte⁸ ratis.
 Pacem⁹ vestigat, sed cum¹⁰ lis dira fatigat,
 Et furor instigat et nova pugna ligat.
 Pugnatur¹¹, predatur, furit¹², in Turnum dominatur.
 50 Viscera scrutatur sanguine mucro satur.
 Cepta luens sceleris te victum, Turne, fateris,
 Obrutus ense peris, preda cibusque feris.
 Eneę cedit victoria, pugna recedit,
 Pugne succedit gloria paxque redit.
 55 Sub vincolo fidei post inclita facta trophei,
 Regia nupsit ei virgo favore dei.
 Es folgt noch S. 376 (Rem. f. 185):
 Summa Virgilio in his versibus continetur.
 Fervet amore Paris, Helenam rapit, utitur armis
 Grecia, pugnatur, diruta Troia iacet.
 Exulat Eneas, fugit, equora circuit, intrat
 Italiam, Turnus vincitur, Alba manet.

Darauf das Lobgedicht auf den Erzbischof Samson von Reims, welcher 1140 auf diesen Stuhl erhoben wurde; von Hauréau, der es *Mél. p. 5* aus N. 1136 de l'Arsenal abgedruckt hat, Petrus Riga, dem Verfasser des 'Floridus aspectus' zugeschrieben. Da es nach unsern Hss. bedeutend verbessert werden kann, möge es hier eine Stelle finden; es hat denselben vierfachen Reim, wie die Verse auf Troja.

Versus de laude Sansonis archiepiscopi¹³.
 Illum qui roseis scintillat ubique tropheis,
 Versibus orno meis, supplico parcat eis.
 Prudens dispositor¹⁴ rerum, cui scribere nitor,
 Pacis nutritor, purus in orbe nitor.

1) 'cum cepit' Cl. R., was vielleicht nur orthographisch verschieden ist, denn für 'cum' wird häufig das Zeichen von 'con' gesetzt und beides verwechselt. 2) Hier folgt in B.: 'Flat notius insanus, insurgit turbo prophanus. Navita Troianus deficit arte manus'. 3) 'Hinc' B. 4) 'succenditur' B. 5) 'polus' B. 6) V. 41—44 fehlen im Cl. u. Rem. 7) 'Rebus sublatis, currentibus ordine fatis' B. 8) 'arce' Cl. R. 9) 'Ratem' B. 'Vatem' Schmeller. 10) 'eam' B. 11) 'Pugna' B. 12) So, mit Interpunction nach 'furit'; 'vincit, Turno' B. 13) 'remensis' setzt R. hinzu. 14) 'Pr. enitor' Cl. R.

- 5 *Mente Deo pronus, in Christi messe colonus,
Ad bona queque bonus, presulis implet onus.
Erranti navis, patienti vincula clavis,
Cum zelo suavis, cum pietate gravis.
Nil agit obscenum¹, iubar est sine nube serenum,*
- 10 *Spes inopum, iuvenum gloria, forma senum.
Christo devota mens heret in ethere tota,
Mens penitus lota crimine, sorde, nota.
Racheli Liam, Marthe iungendo² Mariam,
Inceitat ad veniam nos per utramque viam.*
- 15 *Mundo³ sopita, virtutum laude polita,
Sansonis vita lucret et ardet ita.
Remis inops fidei prius, urbs ignara diei,
Ecce ministrat ei, lumen adepta Dei.
Plebs nece digna crucis, plebs rebus amica caducis,*
- 20 *Fit compos lucis, iura sequendo ducis.
Mites elegit, tumidos servire coegit:
Hos velut umbra tegit, hos quasi virga regit.
Sansoni cedit laus, pugne turbo⁴ resedit,
Perfida plebs credit, moribus ordo redit.*
- 25 *Urbs prius exosa fit in eius⁵ laude iocosa,
Inelita, famosa⁶; tunc rubus, ecce rosa.
Urbs⁷ erat ante fretum, nunc equor dulce quietum,
Nacta ducem letum: Gallia, pelle metum.
Presulis explevi titulos, a laude quievi,*
- 30 *Singula decrevi claudere fine⁸ brevi.
Non ars Nasonis, non claudet⁹ lingua Cathonis
Inelita Sansonis facta tot ampla bonis.*

Hierauf folgt: 'De decem preceptis legis. Sperne deos — cupido'. 6 Verse. 'De septem diebus. Prima dies — opus'. 4 Verse. 'De Adam et Eva. Ut scriptura — homo'. 4 Verse. 'De Abel. Munde carnis — tribus'. 4 Verse. 'De Ysaac. Implens iussa — homo'. 4 Verse. 'De Esau. Esau debetur — tulit'. 4 Verse. 'De Moyse. In petra Moyses — onus'. 8 Verse. 'De Gedeonis vellere. Primo madet — sui'. 8 Verse. 'De Sansone. Pro sponsa pugnans — (S. 378) deus'. 12 Verse. 'De David et Uria. Designat Christum — perit'. 8 Verse. 'De throno Salomonis. Inter opes — ebur'. 6 Verse. 'De ortu sancti Ioannis baptiste. Sermonem patris — vetus'. 6 Verse. 'De partu virgineo. Celestis, verus — agit'. 4 Verse. 'De nativitate Christi. Natus, casta — Deum'. 4 Verse.

1) 'obscurum' H. 2) 'sociando' H. 3) Dieses Distichon steht bei H. am Schluss in der Form: 'Mundo sopita, Christo vigil, arte polita Sansonis vita laude coruscet ita'. 4) 'turba' H. 5) 'huius' R. 6) 'formosa' R. 7) Dieses Distichon fehlt H. 8) 'laude' H. 9) 'claudat' H.

Dann lauter einzelne Distichen: 'De oblatione Christi. Virgo, puer — manu. De baptismo Christi. Labe, lacu — fidem'. 'De apparitione Christi. Abluitur, clamat — fides. De passione Christi. Fert, agitat — cruce. De mutatione elementorum. Pendet, sudat — polus. De resurrectione Christi. Demon, mors — ovan'. Hier setzt nun plötzlich wieder mit dem Distichon 'De ascensione Christi' der Druck bei Hugo ein, S. 418—420, bis zum Schluss. Nur das letzte Stück, S. 380, 'Oratio de omnibus sanctis. Flos in agro — acta suorum', 38 gereimte Hexameter, ist wieder von Hugo fortgelassen.

Angeheftet ist S. 380 noch ein Blatt von anderem Format mit Excerpten aus Augustin. Auf dem Deckblatt findet sich zweimal die Inschrift: 'Liber sancti Arnulphi. si quis eum abstulerit anathema sit amen'.

Miscellen.

Die Papstbriefe bei Beda.

Von Th. Mommsen.

Beda berichtet in der Vorrede zu seiner Geschichte der englischen Kirche über die von ihm benutzten Quellen. Die allgemein zugänglichen macht er nicht weiter namhaft; unter den besonderen Gewährsmännern nennt er in erster Reihe den Albinus, Abt von St. Peter in Canterbury, welcher, was ihm über den Sprengel von Kent und die benachbarten auf schriftlichem oder mündlichem Wege zur Kenntniss gekommen war (*quae vel monumentis litterarum vel seniorum traditione cognoverat*), ihm durch Nothelms Vermittelung mitgetheilt habe (*ea sive litteris mandata sive ipsius Nothelmi viva voce referenda transmisit*). Daneben hebt er mit Nachdruck die aus dem päpstlichen Archiv mitgetheilten Urkunden hervor. Auch sie verdankt er demselben Nothelmus, der, als Beda schrieb (731), Presbyter des Londoner Sprengels war, bald nachher (736) Erzbischof von Canterbury wurde (Mon. hist. Brit. 1 p. 328. 542) und in dieser Stellung am 17. Oct. 741 starb (a. a. O. p. 329. 542). *Nothelmus Romanus veniens nonnullas ibi beati Gregorii papae, simul et aliorum pontificum epistulas perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio permissu eius qui nunc ipsi ecclesiae praest Gregorii pontificis invenit reversusque nobis nostrae historiae inserendas cum consilio Albini attulit*. Wenn dies gewöhnlich auf Gregor III. bezogen wird, der am 18. März 731 den päpstlichen Stuhl bestieg, so ist es nicht bloss zweifelhaft, ob Beda, als er diese Vorrede schrieb, bereits von dessen Antritt Kunde gehabt hat, sondern es muss dessen Vorgänger Gregor II. gemeint sein, der vom 17. Mai 715 bis zum 11. Febr. 731 den römischen Bischofsstuhl einnahm. Die Vergleichung von Bedas grösserer Chronik mit der Kirchengeschichte zeigt mit Evidenz, dass Beda schon, als er jene schrieb, im Besitz dieser Papstbriefe war¹⁾, und jene Chronik ist im J. 725 abgeschlossen. Wenn ferner aus Bedas Worten hervorgeht, dass Nothelm diese Urkunden wohl durch den Papst Gregor, aber vor

1) Von einem dieser Schreiben h. eccl. 1, 29 giebt die Chronik (a. m. 4557) sogar die verkürzte Subscription.

dessen Erhebung zur Papstwürde kennen lernte, so findet sich dafür kein Anhalt, dass der spätere Gregor III. unter Gregor II. eine dazu geeignete Stellung eingenommen hat; Gregor dem Zweiten dagegen wurde nach Angabe seines Biographen *bibliothecae cura* anvertraut, bevor die Wahl zum Bischof auf ihn fiel. Nothelm hat demnach jene Auszüge vor dem J. 715 gemacht.

Die von Beda in der Vorrede angekündigten päpstlichen Schreiben finden sich in dem Werke selbst an den folgenden Stellen, wobei die nur im Auszug mitgetheilten durch vorgesetzten Stern bezeichnet sind.

<i>Gregorius</i>	(epp. 6, 51)	<i>servis domini nostri</i> (an die zur Bekehrung der Angeln abgesandten Kleriker)	1, 23
„	(epp. 6, 52)	<i>Aetherio coepiscopo</i> (von Lyon)	1, 24
„	(epp. 11, 64)	* <i>Augustino episcopo Cantuariorum</i> ¹	1, 27
„	(epp. 11, 68)	<i>Vergilio coepiscopo</i> (von Arles)	1, 28
„	(epp. 11, 65)	<i>Augustino coepiscopo</i> (von Canterbury)	1, 29
„	(epp. 11, 86)	<i>Mellito abbati</i> (einem der zur Bekehrung der Angeln Abgesandten)	1, 30
*	„ (epp. 11, 28)	<i>Augustino</i> (Bischof von Canterbury)	1, 31
„	(epp. 11, 66)	<i>Aedilberto regi Anglorum</i>	1, 32
<i>Bonifatius V.</i>		<i>Iusto</i> (Bischof von Rochester)	2, 8
„		<i>Aeduno regi Anglorum</i>	2, 10
„		<i>Aedilbergae reginae Aeduni regis</i>	2, 11
<i>Honorius</i>		<i>Aeduno regi Anglorum</i>	2, 17
„		<i>Honorio</i> (Bischof von Canterbury)	2, 18
„		* <i>genti Scottorum</i>	2, 19
<i>Iohannes IV.</i> (electus)		* <i>Tomiano cet.</i> (an den irischen Klerus)	2, 19
<i>Vitalianus</i>		<i>Osvio regi Saxonum</i>	3, 29

Diesem Thatbestand gegenüber hat Ewald in seinen Studien über das Register Gregors des Grossen (in diesem Archiv 3, 438.542) die Behauptung aufgestellt, dass Beda 'nicht Abschriften 'aus dem Lateranarchiv, sondern, soweit es Gregor betrifft, 'Copien der in England vorhandenen Originalbriefe aufgenommen hat'.

1) Dieser Brief (die *interrogationes Augustini*) wird nur im Auszug gegeben, ist aber ohne Zweifel zugleich mit dem folgenden an Vergilius gerichteten abgeschickt worden, da in dem ersten c. 7 auf diesen verwiesen wird.

Leichtfertiger ist gute Ueberlieferung selten misshandelt worden.

Zunächst und vor allem ist Beda ein rechtschaffener Mann und ein glaubwürdiger Zeuge. Einen *verax historicus* nennt er sich selbst (Hist. ecel. 3, 17) und er hat ein Recht dazu; wer ihm nachgegangen ist, wird ihm bezeugen, dass wenige Schriftsteller in thatsächlichen Berichten mit gleicher oft peinlicher Genauigkeit verfahren. Was er über Nothelm und dessen Arbeiten im päpstlichen Archiv berichtet, ist so einfach und schlicht, dass es sich durch sich selber schützt. Es kommt hinzu, dass für eine bewusste Unwahrheit — und anders kann die Anschuldigung nicht aufgefasst werden — doch irgend eine Absicht erfordert wird, eine solche aber in diesem Fall schlechterdings unerfindlich ist, wie denn Ewald darüber nicht einmal eine Vermuthung zu äussern gewagt hat. Aber weiter spricht der Thatbestand an und für sich so deutlich, dass, auch wenn wir Bedas Vorrede nicht hätten, die Herkunft jener Schriftstücke aus dem päpstlichen Archiv nicht minder gewiss wäre. Es sind sämmtlich päpstliche Schreiben, die Adressaten aber die verschiedensten: Könige und Königinnen verschiedener englischer Staaten, Bischöfe und Kleriker verschiedener englischer und irischer Sprengel, Bischöfe von Lyon und Arles. Diese Mannichfaltigkeit wird etwas gemindert, wenn man mit Ewald die Schreiben der späteren Päpste bei Seite schiebt und sich nur auf die gregorianischen beschränkt: aber wie kann das, was für die *alii pontifices* gelten soll, für Gregor nicht gelten? und selbst in der Beschränkung auf Gregor sind die Adressaten verschiedenartig genug. Alle diese Schreiben müssen in der römischen Kanzlei sich befunden haben, können aber nie in irgend einem englischen Archiv vereinigt gewesen sein. Die Verlegenheitshypothesen Ewalds (S. 543), dass der an den Bischof Aetherius von Lyon gerichtete Brief wegen ungenügender Ortsangabe in den Händen des Augustinus geblieben sei¹ und dass derselbe von dem Schreiben, das ihn bei dem Bischof Vergilius von Arles einfuhrte, ja Abschrift genommen haben

1) Beda oder vielleicht schon Nothelm hat diesen dem Augustinus mitgegebenen Empfehlungsbrief, der in der Adresse nur den Namen des Empfängers, nicht den Ort nennt, aus Versehen bezeichnet als gerichtet *ad Aetherium Arelatensem episcopum*. Ewalds Annahme (S. 543), dass die päpstliche Kanzlei den Brief falsch also adressiert habe, Augustinus ihn deshalb nicht habe abgeben können und er darum in dessen Händen geblieben sei, supponiert nicht bloss höchst unwahrscheinliche Dinge — die Namen der Bischöfe von Arles und Lyon können dem Augustinus doch nicht unbekannt gewesen sein —, sondern verstösst auch gegen die Thatsache, dass die Adresse ganz richtig ist und nur den Ort nicht nennt, was für Augustinus nicht nöthig war, den Nothelm aber leicht täuschen konnte.

könne, zeigen die Verkehrtheit jener Annahme in ihrer ganzen Nacktheit; und auch wenn man von diesen zwei Briefen absehen könnte, bleibt die Zurückführung der übrigen auf die 'in England vorhandenen Originale', eine Unmöglichkeit.

Wenn Ewald weiter geltend macht, dass zwei andere Briefe Gregors, der an Candidus gerichtete *presbytero eunti ad patrimonium Galliae* (6, 7) und der an den Eulogius, Bischof von Alexandrien (8, 30) ebenfalls Nachrichten über die britannischen Missionen enthalten und aus ihrer Nichtberücksichtigung bei Beda folgert, dass das päpstliche Archiv für ihn nicht durchgesehen worden sei, so genügt die blosser Relation dieses Arguments für dessen Widerlegung. Begreiflicher Weise sah Nothelm wesentlich auf die Adressen und die der bezeichneten Briefe, in denen nur beiläufig oder indirect auf die Missionen Bezug genommen wird, liessen dies von vornherein nicht vermuthen.

Etwas anders verhält es sich mit dem Schreiben Beda 1, 27 = Greg. 11, 64, einer ausführlichen Instruction des Papstes an den englischen Missionar über eine Reihe ihm von diesem vorgelegter theologisch zweifelhafter Fragen. Dieses Schreiben liess wenige Jahre nach dem Erscheinen von Bedas Kirchengeschichte der Erzbischof von Mainz Bonifatius im römischen Archiv vergeblich suchen: *in scrinio Romanae ecclesiae, ut adfirmant scriniarii, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebatur*¹. Daraus haben schon die englischen Herausgeber der Schriften Bedas gefolgert, dass er dieses Schreiben nicht dem päpstlichen Archiv entnommen habe; und da es in der That eine kleine theologische Abhandlung darstellt, so wäre seine Verbreitung in Buchform an sich wohl möglich. Aber wahrscheinlich ist der Sachverhalt auch hier ein anderer. Beda theilt aus diesem Schreiben nur Auszüge mit und giebt die Subscription desselben nicht an; die Aufgabe dasselbe ausfindig zu machen war also schwierig, und wenn die päpstlichen Archivvorsteher es vergeblich suchten, so darf daraus nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass es nicht zu den von Nothelm in diesem Archiv abgeschrieben gehört hat. Bonifatius selbst war offenbar der entgegengesetzten Ansicht. Veranlasst war seine Anfrage ohne Zweifel durch Bedas Werk; wenn er das fragliche dort unvollständig mitgetheilte Schreiben zunächst in Rom suchen liess und, als er es von dort nicht erhielt, sich deswegen in dem Schreiben, dem jene Worte entnommen sind, an den inzwischen zum Erzbischof von Canterbury erhobenen Nothelm

1) Jaffé Bibl. 3, 96. Die Datierung auf das J. 735 ist wohl nicht ganz sicher; auf jeden Fall ist es vor 741 geschrieben, in dem Nothelmus starb.

wandte, dessen Betheiligung an Bedas Werk Bonifatius aus dessen Vorrede kennen musste¹⁾, so liegt darin deutlich genug die Voraussetzung, dass dieser, dem Beda jene Urkunden verdankte, wohl im Stande sein werde, die von ihm genommene vollständige Abschrift dem Stifter der deutschen Kirche mitzutheilen.

Ewald schliesst seine Beweisführung mit den Worten: 'Dass das lateranensische Register Beda nicht seine Briefe lieferte, lässt sich endlich durch die durchgreifenden Unterschiede zwischen Originalbrief und Copie im Lateran, Unterschiede, die ebenso zwischen der Bedaschen Form und der der Briefe unserer Sammlungen bestehen, bis zur Gewissheit nachweisen'. Dies ist einfach ein Zirkelschluss. Beda ist der einzige Gewährsmann, welcher uns über die Beschaffenheit des päpstlichen Archivs in vorkarolingischer Zeit Auskunft giebt; und diese Auskunft giebt er dahin, dass die damals im päpstlichen Archiv aufbewahrten Papstbriefe den Originalen völlig entsprachen, insonderheit die Inscriptionen und die Subscriptionen ebenso vollständig enthielten wie die Ausfertigungen selbst. Ob man sie als die Concepte anzusehen hat, die in der Kanzlei zurückblieben, oder als Abschriften der Reinschrift, ist eine andere Frage; wahrscheinlich ist die letztere Auffassung die richtige, da die nach Ewalds (S. 544) richtiger Bemerkung eigenhändig von dem Briefsteller hinzugefügte Schlussformel *deus te incolumem custodiat* in den von Beda vollständig mitgetheilten Schreiben sich ebenfalls vorfindet. Diese muss in den Concepten gefehlt haben, ging aber natürlich in die Abschriften über.

Unter dieser Voraussetzung erklären sich auch in befriedigender Weise die bei Johannes Diaconus, dem Biographen Gregors über dessen Correspondenz sich findenden Angaben. Derselbe kannte bekanntlich sowohl die in Jahrbänden zusammengestellten Gregorbriefe des päpstlichen Archivs wie auch den unter Papst Hadrian davon angefertigten und in zwei Bänden veröffentlichten Auszug. Nach diesem arbeitete

1) Dies lehrt die zugleich von Bonifatius an Nothelm gerichtete Frage, *quoto anno ab incarnatione Christi praedicatorum primi missi a sancto Gregorio ad gentem Anglorum venerint*. Uebersendung der Schriften Bedas erbittet Bonifatius mehrfach von seinen englischen Correspondenten, dem Erzbischof Eberth von York und dem Abt Huetbertus von Wearmouth (ep. 61 p. 178; ep. 62 p. 180; ep. 100 p. 249 Jaffé). Wie früh Handschriften der Kirchengeschichte nach dem Continent gelangten, beweist die weitaus beste Cambridger Handschrift; sie ist nach Henry Bradshaws sachkundigen Ausführungen (zu den Tafeln 139. 140 der Londoner paleographical society) von demselben Schreiber wie das martyrologium Wilbrordi (Paris 10837) auf dem Continent, vielleicht in Epternach im J. 737 geschrieben.

er; aber wenn er angiebt, dass Gregor in den Ueberschriften seiner Briefe sich ständig bezeichnet habe als *servus servorum dei* (2, 1) und dem Adressaten die ehrenden Bezeichnungen *dilectissimus filius*, resp. *dominus* und *domina* beigelegt habe (4, 58), so entspricht beides dem Auszug nicht, wohl aber den auf uns gekommenen Originalbriefen (Ewald S. 544 fg.). Dass Johannes diese Angaben den im Lateran aufbewahrten Briefbänden entnahm, ist nicht gerade nothwendig, aber in hohem Grade wahrscheinlich, nachdem erwiesen ist, dass diese Kanzleicopien hierin den Originalen entsprachen; wenigstens findet sich nirgends bei Johannes eine Hindeutung auf eine andere Quelle, und wenn ihm auch der freie Gebrauch der vollständigen Sammlung nicht gestattet ward, so genügte hierfür die allgemeine Kenntniss derselben, wie er sie zeigt. Auch die Art, wie Johannes über das Verhältnis der im Archiv aufbewahrten Gregorbriefe zu dessen Schriftstellerei sich äussert (4, 71), ist dieser Annahme günstig. *Licet Langobardorum perfidia saeviente*, heisst es bei ihm, *post Ezechielis tractatus ab expositione librorum destiterit, ab exponendis tamen epistulis quamdiu vivere potuit numquam omnino cessavit, quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit*. Hierin muss doch etwas mehr ausgesprochen sein, als dass Gregor seine Correspondenz bis zu seinem Tode fortgeführt hat; vermuthlich haben jene Copialbücher keineswegs jedes von dem Papst ausgehende Schreiben aufgenommen, sondern sind in dieselben nur diejenigen eingezeichnet worden, die zu bleibendem Gedächtnis aufbewahrt werden sollten und durfte insofern die Hingabe der Erlasse zur Eintragung in dieselben einigermaßen auf die gleiche Linie gestellt werden mit der Schriftstellerei. Wenn Johannes diese Briefe nachher bezeichnet als *decretales*, so ist dies vermuthlich in demselben Sinne zu verstehen, als Gegensatz zu derjenigen ephemeren Correspondenz, wie sie auch in dem amtlichen Verkehr nothwendig vorkommt. Schwerlich ist Gregor der erste römische Bischof gewesen, welcher solche Copialbücher angelegt hat¹, wengleich Nothelm, da es sich nur um die englische Kirche handelte, seine Durchsicht derselben selbstverständlich mit Gregor begann; dass die folgenden Päpste in gleicher Weise fortführen, zeigen die bei Beda erhaltenen Erlasse seiner Nachfolger.

Nachdem die Vollständigkeit der In- und Subscriptionen dieser päpstlichen Copialbücher dargelegt worden ist, bleibt

1) Vgl. Gregorius ep. 11, 56: *de eo quod ecclesiae vestrae concedendum ex antiqua consuetudine deposcitis, requiri in scrinio fecimus et nihil inventum est. unde nobis epistulas quas vos dicitis habere transmittite, ut ex eis quid concedendum est colligamus.*

noch übrig auf deren Behandlung in den auf uns gekommenen Auszügen einen Blick zu werfen; genaueres Eingehen auf die Einzelheiten ist dabei nicht beabsichtigt und auch für den Zweck dieser Notiz nicht erforderlich.

In sehr befriedigender Weise hat Ewald gezeigt, dass, von vereinzelt Stücken abgesehen, unsere Kunde der Gregorbriefe auf drei verschiedenen Excerptenmassen beruht, von welchen die erste (Paulus bei Ewald) 53, die zweite (C. bei Ewald) 200, die dritte (*registrum* bei Ewald) 686 Nummern umfasst. Die älteste Erwähnung dieser Briefsammlungen hat er aber übersehen. Bonifatius von Mainz († 755) schreibt an den Erzbischof von York Eberth (cp. 61 p. 180 Jaffé, nach dessen Ansetzungen zwischen 744 und 747): *fraternitati tuae direxi exemplaria epistularum sancti Gregorii, quas de scrinio Romanae ecclesiae accepi, quae non rebar ad Britanniam venisse: et plura iterum, si mandaveris, remittam, quia multas inde accepi*. Dies ist ohne Zweifel dieselbe Sammlung, in der Alcuin um das J. 798 (cp. 93 p. 391 Jaffé) den Brief 1, 41 (= 43 Maur.) vergeblich suchte: *epistolam, quam beati Gregorii de simpla mensione dicunt esse conscriptam in epistolari suo libro, qui de Roma nobis adlatus est, non invenimus in eo libro, quem ad occidentalium partium ecclesias, pontifices vel reges scripserat*; denn jener Brief fehlt, wie Ewald S. 442 bemerkt, sowohl in der Sammlung der 200 wie in derjenigen der 53 Briefe. Die Angabe, dass die gregorianischen Schreiben an Bischöfe und Könige des Occidents gerichtet seien, passt allerdings genau auf keine von beiden; aber jede enthält derartige Schreiben in ziemlicher Anzahl und da diese beiden Sammlungen auch in den ältesten Alcuin gleichzeitigen Handschriften vereinigt auftreten, so wird auch er wohl eine derartige beide Sammlungen umschliessende Handschrift vor sich gehabt haben.

Auf die Sammlung von 686 Nummern, welcher die in der Biographie des Johannes zahlreich vorkommenden Briefauszüge entnommen sind, bezieht sich dessen Angabe: *ex quorum multitudine* (d. h. der in den vierzehn Jahrbänden des Archivs enthaltenen Gesamtmasse der Briefe) *primi Hadriani papae temporibus (772—795) quaedam epistulae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae*. In welchem Verhältnis die drei Sammlungen zu einander stehen, wissen wir nicht; auch die beiden erstgenannten scheinen wenig älter und überhaupt die Gregorbriefe erst in den letzten Decennien des 8. Jahrhunderts in einer ohne Zweifel controlierten Auswahl zu allgemeiner Kenntnis gelangt zu sein.

Gemeinsam ist den drei Auszügen die Abkürzung der Inscriptionen durch Weglassung des *servus servorum dei* bei

dem Namen des Papstes und des *dilectissimus filius* oder *dominus* bei dem des Adressaten. Eine Instanz gegen die Zurückführung der drei Auszüge auf eine und dieselbe mit vollständigen Inscriptionen versehene Sammlung wird hierin keiner finden, der die im Mittelalter ständige Verkürzung der Inscriptionen in den Sammlungen von Erlassen und Briefen auch nur einigermaßen kennt.

Wichtiger ist die Frage, wie die Epitomatoren die chronologischen Angaben behandelt haben. Das Archivexemplar war chronologisch geordnet und jeder Jahrband ohne Zweifel am Anfang mit der Bezeichnung der Indiction versehen; weiter war, wie die gleich darzuliegende Beschaffenheit der Auszüge zeigt, jeder Jahrgang in Monatsabschnitte mit entsprechenden Ueberschriften getheilt. Ausserdem hat ein jeder Brief seine Subscription, das heisst, es findet sich, wie dies namentlich Bedas Excerpte zeigen, am Schluss das Wort *data* mit folgendem Tagesdatum nach dem römischen Kalender und der Jahresangabe nach dem kürzlich in diesem Archiv (16, 54) von mir erörterten justinianischen Schema, das heisst nach dem Jahr des regierenden Kaisers, nach dem consularischen und nach der Indiction. In den Auszügen ist diese Datierung in verschiedenartiger Weise verkürzt.

In dem Registrum ist die Eintheilung der Briefe nach Indictionen, wie die Bände des Originals sie darstellten, in der Weise beibehalten, dass zu Anfang einer jeden Indiction dieselbe als Praescript steht. Die dreifache Jahresangabe am Schluss wurde dadurch überflüssig und ist weggelassen, während das Tagdatum bleibt. Ausserdem aber zerfällt hier jede Indiction nach den Monaten in zwölf durch die vorgesetzten Monatsnamen bezeichneten Abschnitte, welche, wie schon gesagt ward, allem Anschein nach in dem Archivexemplar ebenfalls sich befanden.

In der Sammlung der 200 Briefe sind die chronologischen Angaben, sowohl die vorgesetzten Indictionen und Monate wie auch die Schlussdaten sämmtlich beseitigt mit der einen Ausnahme, dass vor 10, 44 die Worte *mense Maio indictione II* stehengeblieben sind (Ewald S. 578), also eine einzelne der Monatsüberschriften.

Eigenthümlich sind die Daten behandelt in der kleinen Paulus-Sammlung (Ewald S. 580). In der einen Gruppe derselben steht am Schluss des Briefes das Tagdatum (meistens mit Durchzählung der Monatstage) und die Indiction; in der anderen Gruppe finden sich die gleichen Angaben an Anfang der Briefe. Jenes erste Verfahren erklärt sich von selbst; das zweite hängt wohl zusammen mit der Vorsetzung der Monatsabschnitte im Original.

Dass in diesen Auszügen bei den chronologischen Vermerken häufig Verwirrung eingetreten ist, namentlich da, wo auf das Schlussdatum eines Briefes das Praescript des folgenden Monats folgt, ist begreiflich: aber dass, wie Ewald (S. 572. 595) meint, ausser dem Datum des Briefes selbst auch noch das der Eintragung in das Copialbuch in dem Archivexemplar gestanden haben soll, dafür sehe ich auch nicht den Schatten eines Beweises und halte überhaupt in Beziehung auf Gregor das sogenannte Eintragungsdatum für eine derjenigen Hallucinationen, welche die im Uebrigen so dankenswerthe und so aufklärende Untersuchung Ewalds über diese wichtige Sammlung mehrfach verunstalten.

Nachdem die vorstehende Notiz abgeschlossen war, ist mir aus Ewalds Nachlass durch Hr. L. Hartmann über die sogenannten interrogationes Augustini (S. 388) eine Mittheilung zugekommen, die mit der hier erörterten Frage in Zusammenhang steht und deren mir gestattete Veröffentlichung ich nicht unterlassen will.

Dass in der bekannten Handschrift Lucca n. 490 (Ende 8. Jahrh.) am Schluss der Historia ecclesiastica des Eusebius-Rufinus der zunächst leer gebliebene Raum mit dem fraglichen Schreiben (II, 64 der Ausg.) ausgefüllt worden ist, hat Duchesne in der sorgfältigen Beschreibung der Handschrift (lib. pontif. I p. CLXV) anzugeben nicht unterlassen. Aber es wird erst jetzt bekannt, dass in diesem Text die bei Beda fehlende Einleitung erhalten ist. Dieser Eingang lautet:

Rescriptum beati Gregorii ad Augustinum episcopum, quem Saxonie in predicatione direxerat; inter cetera et ad locum. Per dilectissimos meos filios Laurentium (Laurentius Hs.) pr(es)ß(yte)r(um) et Petrum monachum fraternitatis (fraternitati Hs.) tuae scripta suscepi, in quibus me de multis capitulis requirere curasti. quia praedicti filii podagrae me invenerunt doloribus adflictum et cum arquerent citius se dimitti, ita relaxati sunt, ut in eadem me doloris adflictione (eodem me dolores adflictionem Hs.) relinquerent, singulis quibusque capitulis ut debui latius respondere non valui.

Dann folgt *I cap. de episcopis qualiter* und weiter der Text, wie er bei Beda steht, nur dass die interrogationes und responsiones V. VI. VII fehlen. Dass dieser Eingang auch Beda vorgelegen hat, ergibt sich aus der gleichartigen Nennung der beiden Sendboten. Gregor entschuldigt sich hier, dass in Folge seiner Krankheit und der beschleunigten Abreise der Sendboten er sich kürzer als er gesollt habe fassen müssen. Adresse und Unterschrift fehlen und auch die Einleitung

scheint als unvollständig bezeichnet zu werden; denn die Formel *inter cetera et ad locum*, die in der *Consultatio veteris iuris consulti* (5, 6, 6, 12, 16, 17, 18, 19, 9, 7, 13, 18 Krüger) und in den alten Excerpten aus der römischen Synode von 502 (Maassen, Quellen des kanon. Rechts S. 583, 589) sowie auch sonst nicht selten in den Sammlungen dieser Epoche gefunden wird, bezeichnet technisch die Aushebung eines Abschnittes aus einem längeren Schriftstück.

Dass diese Interrogationen nichts sind als ein Schreiben des Papstes an den Missionar, wird durch den jetzt bekannt werdenden Eingang bestätigt. Die Aufnahme der kurzen schriftlich dem Papst vorgelegten Fragen in das Antwortschreiben selbst bedarf keiner Rechtfertigung; die Fassung der Antworten, von denen die eine (7) auf ein anderes Schreiben des Papstes Bezug nimmt, ist durchaus die in den Briefen übliche.

Die Frage, ob dieser Brief von Gregor selbständig publiciert worden ist oder wir ihn nur durch das Lateranische Copialbuch kennen, wird durch diesen Fund nicht entschieden. Dem Schreiber unserer Handschrift, einem Zeitgenossen Papst Hadrians I., kann das Copialbuch des Lateran ebenso zugänglich gemacht worden sein wie einige Decennien früher dem Nothelm, und mir scheint diese Annahme die einfachste und nächstliegende zu sein, obwohl ich nicht behaupten will, dass sie die ausschliesslich mögliche ist.

Zu den Gedichten des Paulus Diaconus.

Von E. Dümmler.

Nachdem mir früher schon einmal vergönnt war, in dieser Zs. (X, 165) einen Nachtrag zu den Gedichten des Paulus D. zu bringen — das dort abgedruckte Räthsel ist seitdem nochmals von W. Meyer herausgegeben worden (Abhandl. der k. bayer. Akad. d. Wissensch. I Kl. XVII, 430) — hat sich unverhofft ein andrer Fund aus einer früher nicht bekannten Hs. der Bodleiana in Oxford ergeben, welche von Heinr. Schenkl zuerst untersucht worden ist (Sitzungsber. der Wiener Akad. phil.-hist. Kl. CXXIII, Biblioth. patr. Latin. Britann. p. 3). Diese, Addition. C. 144 aus dem 11. Jahrh., enthält mitten unter lateinischen Grammatikern auf f. 58 das von mir in den Poetae Carol. I, 55 als Nr. XVIII abgedruckte Gedicht des Paulus. Die Abweichungen sind nach einer Vergleichung, die ich der gütigen Vermittelung des Hr. Bibliothekars Ad. Neubauer verdanke, folgende:

Ueberschrift: 'Item uersus Pauli Diaconi'.

v. 1: 'Candidum lumbifido'. 2: 'strictas adii lustrante. occas' undeutlich. 3: 'conscenderis'. 4: 'Perfundite. rorantia rura'. 5: 'Cinthius. frenat'. 6: 'serentur'. 7: 'dulcis'. 8: 'arundini'. 9: 'tetris' fehlt. 10: 'Imminet'. 12: 'calamus'. 14: 'uberti'. 16: 'odor asperandere laurus'. 17: 'Zmirne'. 19: 'sed'. 20: 'Aspiceret sternet me. 21: 'Replerem e. suabi modulamine'. 22: 'Cuius. cantus usurro'. 23: 'perfundit'. 25: 'sustollo'. 27: 'titubante tepcit'. 28: 'proplexor. nodis'. 29: 'nitas'. Nach 30 folgt:

'Dat genito potius multa hoc sed curba facessu.'

34: 'resectus'. 35: 'laue puellam'. 37: 'agno'. 39: 'Lex senascenti'. 40: 'ei quae' (für 'quoque'). 41: 'Actenus meas sii certans'. 42: 'flexim suum'. 43: 'dissoluere impar'. 44: 'cunctis inspectus'. 45: 'ingente'. 46: 'Pro acreate gregium'. 47: 'pauescant'.

Wenn wir diese Lesarten überblicken, die zum guten Theile fehlerhaft oder nur orthographischer Art sind, so ergibt sich doch daraus ein sehr wesentlicher Gewinn: eine den Sinn bisher empfindlich störende Lücke nach v. 30 wird durch einen neuen Vers glücklich ausgefüllt. Die beiden Verse lauten also jetzt (verbessert von Hr. Dr. Traube):

Unus non genitor quod se non sentit habere,

Dat genito, potius multa hoc sed turba facessit,

d. h. nicht nur Ein Erzeuger giebt seinen Sprossen was er fühlt selbst nicht zu haben, nein, eine ganze Menge thut das — wie sodann weiter ausgeführt wird.

Von den übrigen Lesarten ist in v. 4 'rorantia' vielleicht dem 'florentia' der andern Hs. vorzuziehen, ferner v. 5 'frenat' (statt 'frenans' aus 'frenam' verbessert), doch müsste es dann v. 6 auch 'serenat' heissen, wofür Traube auf Verg. Aen. I, 255 verweist: 'tempestatesque serenat'. v. 34 ist 'resectus' unzweifelhafte Verbesserung für 'resecti'. In v. 44 ist mit der Pariser Hs. 'despectus in orbe' zu schreiben. Im Uebrigen schlägt Traube noch vor, v. 25 statt des unverständlichen 'Cuius' zu lesen 'Quis' (d. h. 'fidens') und v. 18 statt 'Tangere colla pedem dignatus vellet et esset' vielmehr: 'Tangere colla pedo dignatus vellere et esset', d. h. wenn doch auch meinen Rücken der Jüngling mit dem Stabe berühren und mir ein Mahnzeichen hätte geben wollen (vgl. zu 'vellere', das vielleicht nicht unbedingt nöthig ist, Verg. Ecl. VI, 3. 4; Ov. Art. Am. I, 606).

Zu der schon früher in v. 13 nachgewiesenen Benutzung des Calpurnius kommt noch v. 20 nach Ecl. IV, 152: 'quae tereti decurrent carmina versu'. In v. 8 sind aus Nemesianus Ecl. I, 3 die Worte 'gracili sub arundine carmen' und in v. 12 aus I, 4 'te calamos inflare labello' wörtlich entlehnt.

Die 3 Gedichte XV. XVI. XVIII unserer Sammlung gehören eng zusammen. XV, von Petrus von Pisa verfasst, enthält in seinem ersten Theile (v. 1—28) eine Räthselfrage, die im Auftrage des Königs an Paulus gerichtet wird, in dem zweiten (v. 29—45) andre Aufgaben, die Petrus im eigenen Namen ihm vorlegt. Auf diese allein antwortet Paulus kurz in n. XVI, auf jene, der Frage entsprechend, in ausführlicher Einkleidung in n. XVIII, das also für den König bestimmt ist. Die Räthselfrage desselben, auf welche er eine, aber jedenfalls nicht die erwartete, Lösung gegeben hatte (v. 30—41), wiederholt er in schärferer Fassung am Schluss in den v. 44 fg. Nach der Vermuthung Traubes könnte der Kiesel ('silex') und der aus ihm hervorgehende Funke ('scintilla' oder das Feuer) gemeint sein. Nicht mit Unrecht, wie ich glaube, wollte Dahn (Paulus Diac. S. 44) wegen der Betonung der Hoffnung dies Gedicht früher ansetzen als die von Paulus erbetene Freilassung der Gefangenen. Wenn n. XVII überhaupt mit diesen 3 Gedichten in engerem Zusammenhange stehen sollte, was aber anzunehmen keineswegs nothwendig ist, so könnte man es nur als eine vorläufige Antwort auf n. XV betrachten.

Ich benutze diese Gelegenheit, um auch zu den übrigen Gedichten, deren Text wie Inhalt vielfach die grössten Schwierig-

keiten bietet, einzelne Bemerkungen und Berichtigungen nachzutragen, welche letzteren ich durchweg der Güte des Hr. Dr. Traube schulde.

IV. (S. 42) Von einem langen Aufenthalte des Paulus am Comersee, dessen Nachweis Dahn forderte (S. 66), wissen wir allerdings nichts, weil wir überhaupt sehr wenig von seinem Leben wissen, doch lässt sich wenigstens ein Aufenthalt in dem nahen Monza nachweisen s. Hist. Langob. V c. 6 (vgl. IV c. 47).

V. (S. 43) v. 8. In 'sed' steckt ohne Zweifel ein Name: man darf vielleicht aus dem Gedichte Columbans v. 1 (Epist. III, 183) einfach herübernehmen: 'Suscipe Sethe libens'. Vergl. übrigens hierzu wie zu VI (S. 45) Traube Karoling. Dichtungen S. 63.

VIII. (S. 46) v. 18 'frequentet' zu verbessern, v. 24 'parabit'. Ueber die Zeit der Abfassung (770 — 771) vgl. Simson Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl dem Gr. II, 506.

XI (S. 48) 7, 3 hinter 'studio' ist ein , zu setzen. Für das unverständliche 'partiumque ratione' schlägt Tr. vor 'pratorumque satione' im Gegensatz zn 'rivulis'.

XII. (S. 49). Zu 3, 3 und 4, 2 wo 'heu' und 'seu' beizubehalten, vgl. Traube Karoling. Dichtungen S. 113. 11, 2 (S. 50) lies 'Graece proferent' entsprechend dem als Futurum folgenden 'deridentur'.

XIII. v. 7 'agrum' für 'agnum' ist Druckfehler.

XIV. v. 14 (S. 51) 'ei' für 'eius'. Nicht vollständig geheilt ist durch den Vorschlag von Haupt v. 21 (S. 52), da Paulus (vgl. XVIII, 36) sicher richtig 'brütum' scandiert hat, gerade an dieser zweiten Hälfte des Verses würde ich nicht rütteln. Der Sinn im Ganzen (vgl. XII, 11, 3 S. 50) scheint mir klar. Den vorletzten Vers 53 dieses an Karl gerichteten Gedichtes, mitten in einer Anrede an ihn:

„Quingentos centum postremi quinque sequantur“,
 verstehe ich so, dass der Buchstabe D (= 'quingenti') dadurch als Anfang und Schluss eines Wortes bezeichnet werden soll, das dann wohl kein andres als der Name David (= Karl) sein könnte. Allerdings lässt sich dieser Beiname sonst in dieser Zeit noch nicht nachweisen (vgl. jedoch Poet. Carol. I, 54 zu XV, 45) und wir sind gewohnt, ihm erst auf Alkwin zurückzuführen: da der Vergleich Karls mit David jedoch sehr nahe lag, so könnte dieser eine Beiname immerhin älter sein, als die übrigen Benennungen der Hofschule, welche erst Alkwin einführte.

XV. (S. 53) v. 7 — 8. Die Lesart der Hs. P. 'respexi corpore pulchro, De cuius niveo florebat barbula mento' hätte aufgenommen werden sollen. Für v. 14—15 schlägt Tr. vor:

'E quibus est unum, quo, te dicente poeta,
In nostris mi sit subito lampas data ocellis.'

In v. 15 ist für 'pandatur (pandatque)' 'lampas data' gesetzt, alles Uebrige entspricht der Ueberlieferung. In v. 17 ist 'nequaquam', v. 18 'nascenti' zu lesen (wie Dahn S. 85 vorschlug), 22 'tunc' für 'nunc', 36 'serva' besser beizubehalten.

XVII. (S. 55) v. 13 lies 'speciose' für 'spatiose'. Die Verse 20—21:

'Miror, qua numeri textum non contigit arte,
Extremo nostrum tenuit quod limine carmen'.

könnten auf das in n. 14 enthaltene Räthsel gehen, das wir vorher durch David zu lösen suchten. Hiernach würde sich dann die Stellung dieses Gedichtes bestimmen.

XIX. (S. 56) Diese Grabschrift ist jetzt auch bei de Rossi *Inscriptiones urbis Romae christ. II*, 262 (vgl. 267) abgedruckt, wo der Ursprung derselben verkannt wird.

XXII. (S. 58—59) Zur Erläuterung dieser Grabschrift vgl. Abel-Simson *Jahrb. des fränk. Reiches* unter Karl I, 671. Bei v. 21—22 liegt neben Vergil vielleicht auch Fortunatus zu *Grunde Carm. I. IV*, 26 v. 35—36 (pag. 96 ed. Leo):

'Tertius a decimo ut hanc primum acceperat annus,
Traditur optato consociata viro';

VI, 1a v. 42 (p. 130):

'Quam tibi divinus consociavit amor'.

XXIII. (S. 59) Vgl. zur Erläuterung Abel-Simson *Jahrb. des fränk. Reiches I*, 193.

XXV. (S. 60) v. 19. Für 'Iusti' (Druckfehler) ist 'Isti' zu setzen.

XXVI. (S. 62) N. 3 zu streichen s. Traube im N. *Archiv XVI*, 199.

XXXI. (S. 65) v. 4 lies 'Aut Acteonis mors sit acerva (= acerba) tibi'. v. 15 (S. 66) ist 'gratanter' beizubehalten.

Die im Apparate (S. 65) mitgetheilten Verse 'Quid fatis liceat' sind jetzt berichtigt herausgegeben bei de Rossi *Inscr. urbis Romae christ. II*, 112 (vgl. 285).

XXXIII. (S. 67) v. 17—20. Diese Verse sind folgendermassen umzustellen:

17 'Ter binis lustris patriae sic rexit abenas

20 Consilio cautus, providus atque sagax,

19 Solliciteque ratem pacis servavit amator,

18 Fluctibus ut lintrem navita doctus agit'.

'ratem' ist für 'gratie' gesetzt (früher las man 'Sollicite gratiam').

XXXV. (S. 69). Vgl. zu diesem Alkwin zuzuschreibenden Gedichte Traube *Karoling. Dichtungen S. 49*. V. 11 ist zu lesen 'deferto salutem'.

XXXVI. (S. 70) Dass dies Gedicht von Alkwin im Namen Karls an Paulus gerichtet worden, dafür spricht be-

sonders die bei ihm sehr beliebte persönliche Anrede an die *carta*, vgl. in den *Poet. Carol.* I, 220 '*Cartula, perge cito*'; 259 an *Friduciu* '*Cartula percurrens*' etc., 260 '*Aquilam mea cartula quaere*', ferner mehrmals in den den Briefen angehängten Versen *Monum. Alcuin.* p. 456. 459. 869. 870 (an letzterer Stelle *Arno*).

v. 3 '*Quae rapuit calamus subito dictantis amore*' kehrt ganz ähnlich in einem Briefe wieder (*Mon. Alcuin.* p. 375; vgl. p. 458): '*Sed caritas dictantis ab ore rapuit verba*', weshalb vielleicht auch in dem Gedichte '*ab ore*' zu lesen ist.

v. 19 ist zu verbessern '*Quapropter mihimet per te*'.

XXXVII. (S. 70—71) Vgl. zu diesem ebenfalls Alkwin zuzuschreibenden Gedichte Hauck *Kirchengeschichte Deutschlands* II, 150. Die Beziehung auf die dem Könige *Hiskias* zugelegten 15 Jahre ist bei Alkwin häufiger, s. *Poet. Carol.* I, 233 v. 163:

'*Huic quoque ter quinos clemens deus addidit annos*', ferner *Monum. Alcuin.* p. 183. 358.

Die Frage, ob Alkwin und Paulus je im Leben zusammengetroffen sind, lässt sich nach den Quellen weder bejahen noch verneinen, da nur für die persönliche Bekanntschaft des ersteren mit *Petrus* und *Paulinus* Zeugnisse vorhanden sind.

XXXVIII. (S. 71) v. 1—2 lies '*Rex Karolus gaudens temptat, venerande magister, Versibus his paucis aeternam scripse salutem*'.

XXXIX. (S. 72) Vgl. *Simson Jahrb. des fränk. Reiches* unter *Karl II*, 19.

XLI. (S. 74) v. 3—4 '*Ut quid = cur*', daher hinter '*regis*' ein ? zu setzen. v. 22 '*dulci qui*' für '*dulcique*'. v. 41 (S. 75) '*discerpsit*' statt '*discerpit*'. v. 57 '*passę*' statt '*passę*'.

XLIII. (S. 76) v. 14 '*rite*' (nicht '*recte*') '*placet*' für '*rete*' der Hs.

XLIV. Vgl. zu diesem Gedichte *Traube* in der *Wochenschrift für klass. Philologie* 1891 S. 688.

XLV. (S. 77) v. 5 lies '*careant mea lumina somno*'.

L. (S. 78) Dass das *Epitaphium Constantis* (wie auch *Bethmann*, *Arch.* X, 320 in der *Pariser Hs.* las) hier völlig zu streichen sei und als römische Inschrift vielmehr dem *Flavius Constans*, *Consul* des J. 414, angehöre, hat de *Rossi* nachgewiesen in den *Inscript. urb. Romae christ.* II, 284, nachdem er es schon 1861 I, 265 (vgl. 579) herausgegeben.

LII. (S. 80) 14, 3 vgl. *Traube Karol. Dichtungen* S. 113.

LIII. (S. 83) v. 12 ebenda S. 63.

LVI. (S. 85) v. 23 '*Esin*' war beizubehalten. Zu den grammatischen Rhythmen des Paulus (S. 625—628), an deren Echtheit nicht zu zweifeln ist, ist diese Zs. XVI, 199 zu vergleichen.

Abermals die Biographien des Maiolus.

Von Ludwig Traube.

1. Die Vita Maioli des Syrus ist in zwei (oder drei) Recensionen überliefert. Von diesen gilt die erste als 'nullis interpolationibus deformata', als das unverfälschte Original des Syrus. Sie steht in einer Pariser Handschrift saec. XI—XII und wurde vollständig von Mabillon¹, im Excerpt von Waitz² herausgegeben. Voran geht ihr die Widmung des Syrus an Abt Odilo, die von den merkwürdigen Schicksalen der Schrift erzählt: Syrus hat sich erst auf dringende Bitten eines Warnerius zur Abfassung entschlossen. Aber von Odilo mit einer Sendung nach Italien betraut, muss er die Arbeit vorläufig abbrechen. Gleichzeitig wird Warnerius nach dem Elsass gesandt und nimmt das unfertige Werk des Syrus 'per scedas dispersum' mit. Warnerius stirbt. Odilo sieht bei einem gelegentlichen Aufenthalt in Murbach das unvollendete Werk und bittet den Verfasser, Syrus, 'quae deerant addere et scriptorum vitio depravata ad statum pristinum relegendo corrigere'. Nach den Schlussworten der Widmung zu schliessen, hat Syrus die Bitte erfüllt und überreicht nun seine jetzt zu Ende geführte Biographie dem Odilo mit der üblichen Bitte um Nachsicht.

Daneben steht, mit nicht unerheblichen Zuthaten versehen, die Recension der Vita Maioli des Syrus, welche ein gewisser Aldebaldus vorgenommen hat. Den Bollandisten, welche diesen Text abdrucken³, scheinen mehrere Handschriften desselben zu Gebote gestanden zu haben. Auch hier giebt eine Widmung, diese in einsilbig-gereimten Leoninern geschrieben⁴ und an den gütigen Leser gerichtet, einigen Aufschluss über die Abfassung. Die Verse sind nicht von Aldebald selbst, sondern von Raimbald, wie es scheint einem Zeitgenossen des Aldebald, der ihm das zu schwere Geschäft des Verse-Machens abgenommen hat. Gesagt wird: auf vielfache Bitten eines Warnerius habe sich endlich Abt Syrus entschlossen, das Leben

1) Acta SS. saec. V = tom. VII, in der Venediger Ausgabe, die ich leider citieren muss, S. 764 ff. 2) SS. IV. S. 649 ff. 3) A. SS. 11 Mai II. S. 668 ff. 4) Dies spricht für ungefähre Gleichzeitigkeit des Raimbald mit Aldebald.

des Maiolus zu beschreiben. Aber Syrus sei darüber gestorben und habe das Werk halbvollendet hinterlassen. Bald darauf (mox) habe Aldebaldus die Lücken ausgefüllt, die fehlenden Verbindungen hergestellt und das so von ihm vollendete Werk des Syrus herausgegeben.

Als dritte Recension der Vita Maioli des Syrus könnte die von Waitz nur flüchtig erwähnte¹ betrachtet werden, die er in einer anderen Pariser Handschrift saec. XI—XII fand. Ihre Stellung wäre zwischen dem Original des Syrus und der Recension des Aldebald. Ob Aldebalds Namen irgendwo in ihr genannt wird, sagt Waitz nicht. Er bemerkt nur, dass sie im Wesentlichen mit dem Original des Syrus stimme, im Einzelnen durch Zuthaten des Aldebald erweitert sei. Sie beginnt mit der Widmung des Syrus an Odilo. Ich ziehe sie, da diese Angaben nicht genügen und auch die Bollandisten sie in ihrem Pariser Catalog noch nicht vollständiger bestimmt haben, in die Untersuchung nicht hinein.

2. Wie verhält sich das Original des Syrus zu der Recension des Aldebaldus? Aldebaldus kann zu Grunde gelegt haben entweder das 'opus per scedas dispersum' des Syrus, das Warnerius nach dem Elsass mitgenommen hatte, oder die Ausarbeitung letzter Hand des Syrus, die dieser nachträglich auf den Wunsch des Odilo vornahm. Nur das Letztere ist möglich. Denn von allem Anderen abgesehen: Aldebaldus kennt offenbar das von Syrus vervollständigte und zu Ende geführte Original seiner Vita Maioli, und Raimbald nimmt in seinen Versen auf die Widmung des Syrus an Odilo Bezug. In diesem Falle aber ergibt sich die Schwierigkeit: wie kann Aldebald oder Raimbald sagen, dass Aldebald die von Syrus unvollendet hinterlassene Vita Maioli vollendet und herausgegeben habe, wenn er die von Syrus selbst beendigte Ausgabe in der Hand hatte? Denn weder hat das Original des Syrus Lücken, noch hat Aldebaldus — bis auf den Bericht über die Zerstörung des Klosters Lérins — irgend etwas Thatsächliches hinzugefügt. Die phrasenhaften, jedes Inhalts baren Zuthaten, die ihm verdankt werden, unterbrechen viel mehr, als dass sie zusammenfügen. Aber er selbst und seine Genossen mögen immerhin die Vita Maioli des Syrus erst mit den Zuthaten des Aldebald für vollständig erachtet haben.

3. Doch mit den Zuthaten des Aldebald hat es eine eigne Bewandnis. W. Schultze² hat darauf hingewiesen, dass in dem Original des Syrus einzelne Parteen stehen, die nicht nur in ihrem poetischen Stil von der Einfachheit des Uebrigen abstecken, sondern auch ganz inkohaerente Dinge zusammen-

1) S. 650. 2) Forschungen z. Deutschen Geschichte XXIV (1884) S. 157 und Neues Archiv XIV S. 559.

fassen und mit dem Anderen zu verknüpfen suchen. Es sind das dieselben Parteien, welche Hexameter, bisweilen ganze Massen, der Prosa beimischen¹. Diese Hexameter sämmtlich und so manche Stellen aus der Prosa sind nun, was zum Schaden der Sache übersehen worden, nichts als Plagiate aus der Vita und den *Miracula S. Germani* des Heiricus von Auxerre. Und die Theile, die auf diese Weise verziert wurden, wobei im Sinne der Formel einfach Maiolus für Germanus eingesetzt wurde, sind in die übrige Erzählung ohne Weiteres eingeschoben worden. Man könnte zunächst auf den Gedanken kommen, Syrus selbst habe beim Abschluss des Werkes diese Einlagen vorgenommen. Ganz anders aber wird das Urtheil, wenn man sieht, dass die Zuthaten des Aldebaldus im Grossen und Ganzen an die Einlagen des Originals des Syrus anschliessen und diese aus denselben Werken des Heiric von Auxerre vervollständigen. Ich gebe ein Beispiel; Syrus I 4 f. schreibt: *‘Dulcorem domini hic a tenero imbiberat et ideo pudicitiae nitor in eo incanduerat [auxeratque largitrix gratia pectus infantis*

Muneribus geminis quodque assolet esse duobus

Gratum et sufficiens hoc praecumulaverat uni].

Per idem tempus Lugduni Antonius quidam bonis pollebat moribus in philosophia satis eruditus, quem virtus et religio Insulae Barbarensi praefecerat coenobio. Hoc vir dei quorundam relatione comperto, quia nimio discendi fervebat desiderio Lugdunum perrexit eiusque magisterio se ad erudiendum commisit. Cuius multum convaluit non modo doctrina, verum moribus et vita. [Praedicta quidem tunc civitas omnes excellebat sibi propinquas tam religione virtutum quam studio liberalium artium. Offensa namque sapientia quae propter se ipsum tantum appetenda est² quorundam lucris turpibus, multorum indisciplina vita, omnium postremo tepide se appetentium inhonesta desidia, praeceptorum inopia intercedente priorumque studiis collapsis huius nostrae exitialiter perosa regionis, Lugduni sibi aliquamdiu familiare consistorium collocavit. Ibi quas dicunt disciplinarum liberalium peritia quasque ordine currere hoc tempore fabula tantum est eo usque convaluit, ut quantum ad scholas publicum appellaretur citramarini orbis gymnasium. Et ut aliquid rationis afferre videar, eo id argumento colligimus, quod quisquis artium profitendarum afficeretur studio, non ante professis inscribi merebatur quam hinc explorata diligentia examinatus abiret. Cui rei satyricus³

1) Forschungen S. 170 f. zählt sie Schultze, aber auch er nicht vollständig auf. Vgl. Leyser, *Historia poetarum* S. 290. 2) Heiric schreibt hier wie im Folgenden und auch gelegentlich in den Scholien Briefe des Lupus aus; vgl. *Lup. ep. 1* bei Baluze. War er der Sammler? 3) *Iuvenal 1, 44*; vgl. Liebl, *Die Disticha Cornuti*, Straubing 1888 S. 39.

quoque adstipulatur qui ut exempli circumstantia res eluceat, primo sui operis libro acriter diuque in impudicos inuectus fert eos conscientia frequentati sceleris perinde pallescere:

Ut Lugdunensem rhetor dicturus ad aram]. In ea itaque urbe ut diximus cum philosophos virosque audiret ecclesiasticos divina inspirante gratia omnes suos praecessit aemulos sapientia. Facunditas eloquentiae gravitati tunc componebatur sapientiae. Ex materia huiusce compositionis vas esse coepit electionis.

Von den beiden von mir in Klammern gesetzten Stücken ist das erste — ein verunstalteter und zwei vollständige Hexameter — aus der Vita Germani des Heiric I v. 23—25¹, das zweite aus den Miracula Germani des Heiric Prologus 4 wörtlich übernommen. Innerhalb des betreffenden Theiles der Vita Maioli in der Recension des Aldebaldus finden sich folgende Ueberschüsse über den Text des Syrus hinaus. Wo bei mir oben die erste Klammer schliesst, fährt Aldebald mit Hexametern fort:

Namque ut septenis sapientia nixa columnis
Aptificare domum dilecto in pectore posset
Ingenium vivax conamen iuvit ad omne
Inque vices animo genialiter exspatiente
Sedulitas praetendit opem studiosa magistri
Utraque res moderante deo felicia coeptu
Tempora gliscentis iam tunc provexit ephebi.

Diese Hexameter stehen bei Heiric unmittelbar hinter den von Syrus ausgehobenen, in der Vita Germani I Vers 26—32. Nach meiner zweiten Klammer ist bei Aldebald folgender Zusatz: 'Ita claret hanc sapientibus et palmas et nomina fuisse largitan'. Der Satz schliesst sich bei Heiric an den von Syrus aus den Mirakeln ausgehobenen Theil an. Das an diesem Beispiel dargelegte Verhältniss der Einlage des Syrus zu den Zuthaten des Aldebald bleibt durch die ganze Biographie das gleiche. Ist hier wirklich noch die Erklärung möglich, dass Aldebald die Quelle der Einlagen des Syrus erkannt hatte und ihr sorgsam nachgehend die Einlagen des Syrus verdoppelte?

4. Es ist Zeit, sich wieder daran zu erinnern, dass Aldebald als der eigentliche Herausgeber der Vita des Syrus genannt wird, dass von ihm gesagt wird:

supplevit studiosus

Congrua subnectens et ut aspiciis ordine iungens².

Dieser Angabe möchte ich jetzt nicht mehr misstrauen. Die einheitliche Lösung der doppelten Schwierigkeit kann nur darin gefunden werden, dass Syrus seine Biographie wirklich

1) Die Zählung ist nach meiner demnächst erscheinenden Ausgabe Poet. Carol. III, 2. 2) Boll. A. SS. S. 669.

unfertig hinterliess und bei Erfüllung des von Odilo ausgesprochenen Wunsches nicht weit über die Aufzeichnung der Widmung hinausgekommen war, dass diese unfertige Biographie dem Aldebald übergeben wurde und dass dieser dann zunächst mit Einlagen, die er hauptsächlich in Worte des Heiric von Auxerre fasste, das Werk ergänzte und herausgab, später aber bei grösserer Musse mit weiteren Zuthaten aus Heiric eine neue Ausgabe veranstaltete. Ich möchte also statt 'Original des Syrus' 'erste Ausgabe des Syrus durch Aldebald', statt 'Bearbeitung des Aldebald' 'zweite Ausgabe des Syrus durch Aldebald' gesagt wissen.

5. Ist diese Annahme richtig, so verschiebt sich nicht unwesentlich die Beurtheilung der Vita M. des Syrus. Im Original haben wir sie nicht mehr, sondern nur in Bearbeitungen und noch dazu in solchen, die ein sehr thörichter Gesell geliefert hat. Ganz richtig bezeichnet dieser seine Arbeit in beiden Ausgaben als 'efflorationis' oder 'deflorationis opus'¹. Und ich bin überzeugt, dass man bei genauem Suchen für alle jene Einlagen und Zuthaten — wie auch für die Zerstörung von Lérins — die Vorbilder finden wird². Aber man muss den Prolog zum zweiten Buch der zweiten Ausgabe lesen und ins Einzelne zergliedern, um den Grad der Konfusion, deren er fähig war, zu begreifen. Aus den verschiedensten Büchern des Heiric laufen hier die Verse in mannigfachen Metren wild durcheinander und zum Ueberfluss sind auch die Scholien des Heiric, die in diesem Fall aus des Iohannes Scottus Schrift *De divisione naturae* stammen, hineingemengt worden. Ein trauriger Anblick, die Brocken von der reichen Tafel des Irischen Philosophen auf dem darbenden Tisch des Cluniacensers wiederzufinden.

6. Die Beurtheilung der Vita des Syrus verschiebt sich und der Streit, wem der Vorrang gebührt: dem Syrus oder dem Odilo³, tritt damit in eine andere Beleuchtung. Von dem, was W. Schultze an der Biographie des Syrus aussetzen hat, wird sehr vieles auf Rechnung des Aldebald kommen und von dem, was W. Schultze an Odilo zu rühmen hat, wird sehr viel auf Rechnung des Syrus kommen. Dass Odilo bei Abfassung seines Elogiums die (erste oder zweite) Ausgabe des Aldebald kannte, geht aus seinen Worten deutlich hervor und wenn er im Pluralis von den Verfassern redet, so meint er eben Syrus in der Ausgabe des Aldebald und nur diesen; denn nur auf diese Biographie passt seine Charakteristik:

1) Mab. S. 769; Boll. 673. Es folgt ein Vers aus Heiric, Vita Germani II, 302. 2) Die in beiden Ausgaben eingestreuten Verse sind sämmtlich aus Heiric. 3) Sackur, Neues Archiv XII, 505 ff. und Schultze ebenda XIV, 547 ff.

‘volumina (d. h. die 3 Bücher) calamo conscripta rhetorico et in quibusdam locis metro variata’¹⁾, und ganz richtig spricht er im Plural von ihren Verfassern, da er am besten wusste, welchen Antheil Aldebald an der Biographie des Syrus hatte. Denn er selbst hatte ja, wie Syrus in seiner Widmung zu erzählen noch Gelegenheit fand, Einsicht in das unverfälschte Original des Syrus genommen und konnte ohne Schwierigkeit sich von diesem eine Abschrift verschaffen. Den Werth Odilos also erkenne ich mit Schultze an, aber ich begründe ihn damit, dass er für uns die nicht interpolierte Vita des Syrus vertritt. Und das ist es, was Schultze die von Odilo an Syrus geübte Kritik nennt.

1) Boll. S. 688. [Während des Druckes vorstehender Miscelle erschien E. Sackur, Die Cluniacenser n. s. w. Halle 1892. Dort wird S. 212 Anm. 3 bemerkt, dass Syrus I, 5 die *Miracula S. Germani* des Heiric benutzt.]

Zu Guido von Bazoches und Alberich von Troisfontaines.

Von Woldemar Lippert.

Wiederholt ist in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit auf Guido von Bazoches gelenkt worden. Graf Riant hat dessen historisches Werk, ein bis zum Ende des 12. Jahrhunderts reichendes Geschichtsbuch, in einem Pariser Codex entdeckt¹, ist aber durch seinen Tod an der versprochenen Ausgabe gehindert worden; Waitz edierte einige Stücke daraus²; Fragmente hat ferner van Werveke in Luxemburg aufgefunden³ und über seine Briefe hat Wattenbach eingehende, interessante Mittheilungen gemacht⁴. Früher war das Geschichtswerk Guidos⁵ nur aus der umfänglichen Compilation des Alberich von Troisfontaines bekannt, der den Guido selbst an zahlreichen Stellen als seine Quelle citiert. Mehrere Stellen Guidos, der als Cantor von St. Stephan zu Châlons s. M. 1203 starb, gehen aber selbst wieder auf ein älteres historisch-genealogisches Werk zurück, auf die sogenannten *Genealogiae Fusniacenses*⁶. Letztere Aufzeichnungen sind benannt nach dem Kloster Foigny in der Diöcese von Laon⁷; sie gehören in die Mitte des 12. Jahrhunderts, und der Herausgeber Waitz schreibt sie vermuthungsweise dem Abte Robert von Foigny bald nach 1160 zu. Sie bieten ausser kürzeren chronikalischen Notizen sehr eingehende genealogische Angaben über die Familienverhält-

1) Vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* II, 421 und *Neues Archiv* XVI, 71. 2) M.G. SS. XXVI, 216—218. 3) Nach einer Notiz im N. Arch. V, 233 und in der Einleitung von Waitz XXVI, 216. 4) N. Arch. XVI, 67—113 und Sitzungsberichte der k. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1890. IX (Sitzung vom 13. Febr.) S. 161—179. 5) Eigentlich bildet das Geschichtswerk, der *Liber diversarum historiarum* oder die *Cronographia*, nur einen Theil (Buch 5 folg.) eines grösseren Werkes, s. Wattenbach, *Sitzungsber.* S. 178; N. A. XVI, 71. 6) M.G. SS. XIII, 251—256; vorher von Brial in den *Script. rer. Gall.* XIV, 1—10 herausgegeben. Vgl. üb. Guido besonders Scheffer-Boichorst's Vorrede zu Alberich S. 663—664 und Wilmans, *Ueber die Chronik Alberichs*, *Archiv* X, 206—208. 7) Trümmer heute in der Commune de la Bouteille, Dep. Aisne, Arr. Vervins; das Kloster, das zum Cisterzienser-Orden gehörte, war 1121 durch Bischof Bartholomaeus von Laon, Guidos Verwandten, gestiftet worden, *Gallia Christiana* (edit. 1656) IV, 449 folg.

nisse zahlreicher Adelsgeschlechter in Belgien und Nordfrankreich. Die territoriale Nachbarschaft und auch die Verwandtschaft mit Abt Robert (s. im folg.) erklärt, wie Guido die Benutzung dieses Werkchens möglich wurde¹.

Die historische Einleitung der Geneal. Fusniac. kehrt fast wörtlich bei Guido-Alberich wieder, ist aber bei ihm natürlich zu den verschiedenen Jahren der Chronik vertheilt. Ich lasse hier die betreffenden Parallelstellen zur Vergleichung folgen.

Guido (Alberich SS. XXIII, 737 ad 858: Guido dicit: Fecit [Karolus] eum Andegavensium comitem et adiacentis patrie defensorem.

S. 738 ad 865. Hic Robertus post egregios de Normannis multiplicesque triumphos, cum eos die quadam in prelio victos infra quandam ecclesiam fugere compulisset et variis armorum machinarumque tormentis viriliter expugnare niteretur inclusos, exarmato capite pro mitigando fervore solis lenioris aure blandimento, propius ut suos animaret accedens et sagitta vulneratus vitam et victoriam simul amisit et dimisit christiani nominis inimicos non minus exultantes quam insultantes quod salvati forent inde pagani ab ecclesia videlicet, unde confusi fuerant christiani.

Gen. Fusn. SS. XIII, 252 c. 1.

Anno ab inc. Domini octingentesimo octogesimo sexto Karolus Calvus Francorum rex Robertum illustrem genere virum et animi virtute prestantem constituit Andegavensium comitem et adiacentis patrie defensorem.

Ibid. Hic ergo Robertus post egregios de Normannis multiplicesque triumphos, cum eos die quadam in prelio victos infra quandam ecclesiam fugere compulisset et variis armorum machinarumque tormentis viriliter expugnare niteretur inclusos, exarmato capite pro mitigando fervore solis lenioris aure blandimento, propius ut suos animaret accedens et sagitta vulneratus vitam et victoriam simul amisit et dimisit christiani nominis inimicos non minus exultantes quam insultantes quod salvati forent inde pagani, ab ecclesia videlicet, unde confusi fuerant christiani.

1) Da die Hs. v. Foigny (jetzt in der Pariser Bibliothek n. 9376) in den Anfang der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts gehört, ist sie jedenfalls älter als Guidos Geschichtswerk, das nicht in die Jugendjahre Guidos (geboren wohl Anfang der vierziger Jahre) fällt, sondern erst in reiferem Alter von ihm gerade als Rechtfertigung, dass er sein Leben ohne Streben nach Vortheilen und Ehren hinbringe, verfasst ist (vgl. Wattenbach, Sitzungsberichte S. 178).

S. 745 ad 888. Karolus imperator lenis animoque remissus cum ad gubernandum regnum simul et imperium se non sufficere metiretur, tutelam pueri videlicet Karoli Simplicis cum regni procuratione committit Odoni filio supradicti Roberti Andegavensium comitis, quia virtute militari prestare ceteris regni principibus morum et corporis elegantia videretur.

S. 748 ad 893. Ad reprimendam quorundam insolentiam superborum et retundendam late bachantium rabiem Normannorum de consensu principum consensus (!) ad regalis corone gestamen est concessus Odoni, quousque spatia regius puer nondum ad regnandum ydonee percurrisset etatis.

S. 756 ad 920. Karolum Simplicem regem Francorum, cum post Aquitanie regis Odonis excessum regnum Aquitanie excepisset, sicut inter eos fuerat ante constitutum, et annos iam aliquot transcurrisset in sceptris, sed propter nimiam simplicitatem subiectorum sibi nobilium odium incurrisset, Robertus predicti Odonis regis frater magne potentie dux, amicorum suorum scilicet Rodulphi tunc Burgundie ducis et Veromandensium simul et Campanie comitis Heriberti, qui gener fuit ipsius Roberti, fultus auxilio regnique fere totius consilio deturbavit avito solio, quod ipse rex factus ascendit.

S. 757 ad 922. Auxilio Lothariensium recuperante regnum et irruente Karolo super Robertum in planitie preiacente

Ib. Fuerunt huius Roberti comitis Andegavensis filii duo, quorum Odo natu maior cum decorē pariter et probitate regni precelleret obtinuitque universis, factus est tutor et procurator regis Francorum Karoli, qui dictus est Simplex, adhuc infra puericiam existentis; sed iam sublatis e medio Francorum regibus, tercio de eodem genere Ludovico et Carlomagno, qui fratres eiusdem Caroli fuerant, sed non uterini, ad retundendam autem quorundam inobedientiam superborum de regni tocius assensu consensus ad regie corone gestamen ad tempus est eidem Odoni concessus et alter illius frater Robertus dux ab eodem Senonensis et Turonensis provincie constitutus.

Ib. Hic eundem Karolum, fratris alumpnum, cum post eiusdem sui fratris excessum idem Karolus annos iam aliquot transcurrisset in sceptris, sed propter nimiam simplicitatem subiectorum sibi nobilium odium incurrisset, generorum suorum scilicet Radulfi tunc Burgundie ducis et Veromandensium simul et Campanie comitis Heriberti fultus auxilio regnique tocius fere consilio deturbavit avito solio, quod ipse postea rex factus ascendit.

Ib. Sed auxilio Lothariensium recuperante regnum et irruente Karolo super ipsum in planicie preiacente civitati

civitati Suessionensium et castro Sancti Medardi, non sicut imbellis, sed sicut belli victor Robertus in bello cecidit; nam Franci victores cum eius filio Hugone repulerunt et conpulerunt agmine lacerato trans Mosam fugere Karolum, prefatum vero Rodulfum ducem Burgundie pro parte sua in regem Francie creaverunt. At Roberto regi non in regnum, sed in ducatum successit filius eius Hugo, qui Magnus est et Cappatus a cappa Domini, quam de terra promissionis transvexisse fertur in Franciam, appellatus.

Suessionensium et castro Sancti Medardi, non sicut imbellis, sed belli victor, in bello cecidit. Nam Franci victores cum Hugone eius filio reppulerunt et compulerunt agmine lacerato trans Mosam fugere Karolum, prefatum vero Radulfum ducem Burgundie regem Francie creaverunt, quousque post ipsum Ludovico memorati Karoli filio regni moderamina reddiderunt. At Roberto regi non in regnum, sed in ducatum successit filius eius Hugo, qui Magnus est et Cappatus a cappa Domini, quam de terra promissionis transvexisse fertur in Franciam, appellatus.

Diesen Quellen-Nachweisen für Alberich-Guido schliessen sich noch folgende andere Stellen bei Alberich selbst an, wo nicht Guido als Mittelglied genannt ist, die gleichfalls auf die Geneal. Fusniac. zurückgehen. Diese Stellen betreffen in der Hauptsache die Verwandtschaft des Grafen Ebalus von Roucy, durch dessen Töchter, Enkel und Enkelinnen eine ausserordentlich grosse Zahl von Adelsfamilien mit ihm zusammenhängt. Der Vergleich soll hierbei nicht bis ins Einzelne durchgeführt, sondern nur die Zusammenhänge kurz skizziert werden¹. Auch ist zu bemerken, dass es sich hierbei, von einzelnen Stellen abgesehen, nicht um eine einfache wörtliche Herübernahme des Textes aus den Gen. Fusn. handelt, sondern nur um eine Verwerthung des Stoffes.

Alberich.

S. 783 ad 1031. Soror autem regis Roberti Hadwidis Rainero comiti de Hainaco fratri Lamberti comitis de Lovanio peperit Beatricem, de qua comes Ebalus de Roceo duas genuit filias Aelidem et Hadewidem De Hadewide vero, quam habuit Godofridus frater episcopi Gerardi Cameracensis processit tota

Gen. Fusn.

S. 254 Cap. 10. Ebalus de Roceo frater supradicti Letaldi de Marla et Iuette comitisse de Retest duxit uxorem Beatricem nomine, videlicet filiam Hadevidis comitisse Hainonensium, sororis Roberti regis Francorum, de qua duas filias genuit. Adelidem scilicet et Hadevidem. Hadevidis iuncta Condefrido de Rumiaco peperit ei filium

1) Auf einiges hat schon der Herausgeber hingewiesen.

progenies de Ruminio cum appendiciis suis.

S. 794 ad 1063. Istam Aeleidem (die Schwester der Hadewid) duxit comes Hilduinus de Ramerut et per eam factus est comes de Roceo et genuit ex ea duos filios et septem filias. Duo filii fuerunt Ebalus alter de Roceo et Andreas de Ramerut et Arceis comites.

Ibid. De septem filiabus, Ebali et Andree sororibus prima predicto regi Galiciae Sanctio

Ib. Secunda soror Beatrix nomine Rotroldo comiti de Pertico peperit comitem Rotroldum

Ib. Tertia soror Margareta comiti Hugoni de Claromonte

Ib. Quarta soror nomine Ermentrudis Theobaldo comiti de Rinnello

Ib. Quinta soror Aeliz de Sarrata in Burgundia peperit Ebalum et venerabilem episcopum Laudunensem Bartholomeum

Ib. Sexta soror supradictarum Ada nomine de Guisia honestissima domina

Ib. Septima soror Adele Arnulfo comiti de Chisneio peperit comitem Ottonem

S. 796 ad 1070. Ueber Erzbischof Manasses von Reims und die sonstige Verwandtschaft pater vero eiusdem archiepiscopi dictus est Manasses Calva-asina et fuit frater comitis Hilduini de Ramerut

Nicholaum et filias; quarum una etc.

C. 13. Memoratus comes Helduinus de Adelaide coniuge sua, filia scilicet Ebali de Roceo, genuit Ebalum comitem eiusdem loci et Andream comitem de Ramerut et filias.

C. 20. Septima filia supradicti Hilduini nupsit Sanctio regi

C. 14. Prefati comitis Hilduini de Rameruth maior natu filia dicta Beatrix copulata Rotaldo comiti de Pertica peperit Rotaldum

C. 15. Secundam filiam prefati comitis Helduini de Rameruth dictam Margaretam duxit Hugo comes de Claromonte

C. 16. Tertiam iam dicti Hilduini comitis filiam Ermentrudem nomine duxit Theobaldus comes de Rinnel

C. 19. Sexta filia Hilduini comitis Adelidis appellata peperit Bartholomeum, qui fuit Laudunensis antistes

C. 17. Quartam sepe fati Hilduini comitis filiam Adan dictam duxit Godefridus de Guisia

C. 18. Quintam sepe dicti Hilduini filiam duxit Arnulfus comes de Cinni, de qua genuit Ottonem comitem

C. 11. Helduino comiti de Ramerut, cuius fratres extiterunt et Manasses cui agnomen Calva-asina

Horum soror Yvoni de Nigella peperit comitem Radulfum . . .

S. 823 ad 1119. Duo fuerunt fratres Ebalus comes de Roceio et Letardus dominus de Marla, quorum fuit soror comitissa de Reitest, uxor comitis Manesserii lutta, mater comitis Hugonis, qui fuit pater regis Ierusalem Balduini.

Ib. De filia vero comitis Eballi Elide bis S. 824 Altera fuit mater Wormundi de Castellione.

C. 12. Una nupta Ivoni de Neella peperit Radulfum

C. 3. Hadevidis comitissa Hainonensium soror Roberti regis peperit Beatricem, quam duxit Ebalus de Roceio, cuius frater fuit Letaldus de Malla et soror Iveta comitissa de Roitest.

C. 9. Iuetta soror supradicti Letaldi de Marla genuit Hugonem comitem de Reitest.

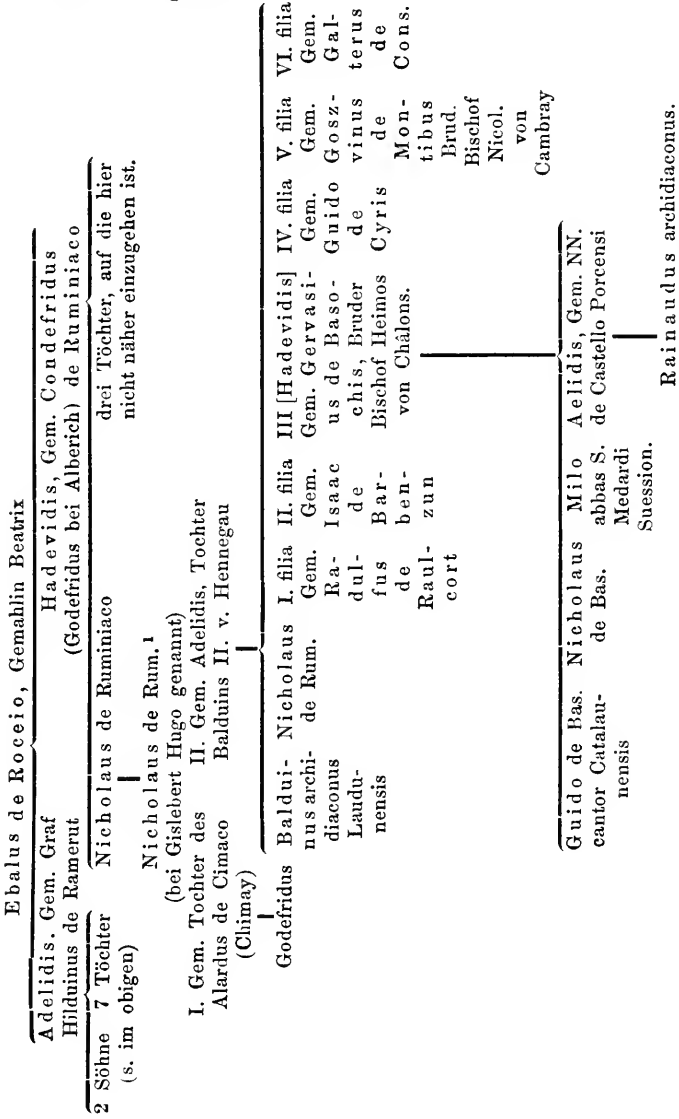
C. 13. Memoratus comes Helduinus de Adelaide coniuge sua Alteram duxit Guermundus de Chastelun, de qua habuit Guermundum.

Diese Parallelstellen und Andeutungen mögen zur Bekräftigung des Gesagten genügen. Die obige Stelle über Graf Hilduins Tochter Adelidis (bei Alberich als fünfte, in den Gen. Fusn. als sechste aufgeführt) ist für die Herkunft dieser genauen genealogischen Aufschlüsse der Geneal. Fusniac. wichtig. Sie lautet: „Sexta filia Hilduini comitis Adelidis appellata multis sed occultis virtutibus clarens peperit filium columbine simplicitatis nomine Bartholomeum, qui prius fuit thesaurarius Remensis ecclesie et Sancti Quintini et Lausannensis, postea vero Laudunensis antistes, novissime devotus in Fusniaco monachus“. Ferner ist aus deren Nachkommenschaft zu erwähnen der Abt Robert von Foigny selbst. Des Bartholomeus Schwester Ermentrudis hatte eine Tochter, auch Adelidis genannt, von der es heisst: „Adelidis nupta Godefrido de Aissa peperit Robertum Fusniacensem abbatem . . .“. Also zwei Mitglieder dieser weitverzweigten, vornehmen Familie¹ gehören dem Kloster Foigny an, so dass sich daraus erklärt, woher man im Kloster (das übrigens auch inmitten des Gebietes, über das sich die Genealogien im Wesentlichen erstrecken, liegt) diese sorgfältigen Stammbaumnotizen bekam.

Schliesslich soll noch auf einen interessanten Abschnitt dieser Genealogien hingewiesen werden. Wattenbach hat N. A. XVI, 70 versucht, die Familienverhältnisse Guidos festzustellen und einen Stammbaum zu entwerfen, soweit dies die von Guido in seinen Werken gelieferten Angaben gestatten. Weit ausführlichere, den Wattenbachschen Stammbaum somit in erwünschter Weise ergänzende Notizen giebt c. 10 (S. 254) der Geneal. Fusniac.; es wird hierin (wie schon oben berührt)

1) Ein weiteres Glied der Familie, ein Heinrich von Grandpré, wurde in Foigny bestattet, s. Alberich a. a. O. S. 794.

die Nachkommenschaft der einen Tochter des Ebalus von Roucy, der Hadevidis, aufgeführt, wozu die Herren von Rumigny gehörten, und diese wieder zählten, wie schon Wattenbach gezeigt hat, zu den Ahnen Guidos. Es folgt hier der Stammbaum, wie er sich aus den Gen. Fusn. und Guidos Angaben ergibt.



1) Gisleb. Chron. Hanoniense in Arndts Octavausgabe (1869) S. 60. 62. 63 ergänzt zum Theil noch diese obigen Angaben, weicht aber in einigen Punkten ab, wo man der Gen. Fusn. mehr Glauben beizumessen hat wegen ihres Ursprungs und ihrer Gewährsmänner. Der Herr von Bazochoes ist bei Gisl. in dem 'dominus de Balehan' zu suchen.

Den von Scheffer-Boichorst mit so grosser Sorgfalt ermittelten Stellen, die Alberich anderswoher entlehnt hat, ist ausser den besprochenen Abschnitten der *Geneal. Fusn.* noch eine kleine Nachlese von Stellen anderer Autoren beizufügen. Einer von diesen ist Flodoard. Wir sahen oben bei der *Geneal. Fusn.*, dass Alberich sie zum Theil aus Guido, also indirekt, benutzte; an andern Stellen, die auch auf die *Geneal. Fusn.* zurückzuführen waren, gedenkt er des Guido nicht als Mittelglied, scheint sie also direkt benutzt zu haben. Dasselbe gilt für Flodoard. Ihn kannte und benutzte Alberich direkt, wie dies Scheffer-Boichorst für die *Hist. Rem.* nachgewiesen hat; ob auch die *Annalen*, ist unsicher¹⁾. Doch auch hier finden sich Notizen, welche Alb. aus Guido entnahm, die aber gleichwohl in weiterer Folge unbedingt aus Flod. stammen. Solche indirekt auf Flod. zurückgehende Stellen sind²⁾:

Alb. S. 759 ad a. 928: Guido.
Cum summus pontifex amore
antiqui progenie Karoli Magni,
generi regio super eius expul-
sione de regno condolens, prin-
cipibus Francie sub excommu-
nicationis interminatione man-
dasset, quatinus revocato filio
Karoli Ludovico ius suum re-
stituerent et constituerent eum
regem, super hoc generale collo-
quium inter se convocant . . .

Flod. SS. III, 377 ad 928:
Heribertus litteras mittit
Romam Iohanni papae signi-
ficans ei de restitutione et ho-
nore Karoli, ut ille sibi etiam
sub excommunicationis inter-
minatione mandaverat, se pro
viribus decertare (ebenso in der
Hist. Rem. IV, 21 SS. XIII,
579).

1) Wilmans, Ueber die Chronik Alberichs, *Archiv X*, 229 sagt, dass er die *Annalen*, wenn auch nur an einer Stelle (ad a. 954), benutze; Scheffer-Boichorst, *Einleitung S. 657 Anm. 42* stellt dies in Abrede. Auf Benutzung der *Annalen* könnten vielleicht auch folgende Stellen hinweisen: Alb. S. 757 ad 922 die Angabe über die Besiegung der Ungarn durch Rudolf und Hugo von Vienne, S. 766 ad 951 über die Errichtung der Burg Roucy durch Ludwigs Anhänger Graf Rainald, vgl. *Flod. Ann.* 924. 948 SS. III, 373. 397, obwohl nicht zu leugnen ist, dass sie auch einem uns unbekanntem Reimser Geschichtswerk, das selbst auf Flod. mit beruht haben mag, entstammen können; dass Alberich ein derartiges Werk verwerthete, dafür s. die Erörterungen Scheffer-Boichorsts S. 664. 665.

2) Dies sind also zugleich weitere Zeugnisse, dass Flodoards *Annalen* zu den von Guido benutzten Werken gehören; dass dieser auch die *Historia Remensis eccl.* kannte, lehrt z. B. die Stelle in dem Briefe über seine Reise bis Marseille auf dem III. Kreuzzuge, wo er bei einer Angabe über Gerhard von Vienne ausser „Immarus archiepiscopus in epistolis suis“ auch den „Remensis scriptor annualium Flodoardus“ erwähnt, vgl. *Wattenbach, N. Arch.* XVI, 102; denn die betreffende Angelegenheit findet sich, wie *Wattenbach* anmerkt, in *Hinkmars Annalen* zum Jahre 870 SS. I, 491, ferner stellt sie aber auch in der That bei Flodoard, und zwar nicht in den *Annalen*, sondern in der *Hist. Rem.* II c. 18 SS. XIII, 508.

Alb. S. 761 ad a. 937: Guido: Henricus Germanorum rex cum subegisset in bello Sarmatas et Ungaros cesis eorum 36000 refugere coegisset a suis finibus viteque tempora peregisset, Ottoni filio suo regnum reliquit.	Flod. S. 381 ad 933: Contra quos [Hungaros] profectus Henricus omnes usque ad internationem sternit; quorum triginta sex milia caesa referuntur. (Der Ausdruck 'Sarmatae' bei Flod. wiederholt, so ad a. 924. 955. 958.)
---	--

Weiter sei noch hingewiesen auf eine Stelle der Genealogia comitum Flandriae des Lambert von St. Omer, welche zeigt, dass Alberich für die flandrische Geschichte jene genealogischen Zusammenstellungen benutzte. Die Gen. com. Fland. auct. Lamb. Audomar, geht zwar selbst erst auf die Geneal. com. Fland. Bertiniana zurück; dass aber Alberich die zu erwähnende Notiz nicht aus letzterer, sondern aus jener entlehnte, zeigt der Wortlaut:

Gen. com. Fland. Bert. (SS. IX, 305. 306) Balduinus Calvus genuit Arnulfum Magnum restauratorem Blandiniensis cenobii, qui duxit filiam Heriberti Virmandorum comitis Adalam. Arnulfus Magnus genuit Balduinum . . . Hic duxerat filiam Herimanni ducis Saxonum Mathildem, ex qua genuit Arnulfum.	Gen. com. Fland. Lamb. Audom. (SS. IX, 309) Balduinus autem Calvus genuit Arnulfum Magnum restauratorem Blandiniensis cenobii. Arnulfus vero Magnus genuit Balduinum iuvenem de Athela filia Heriberti Virmandorum comitis. Balduinus autem iuvenis duxit Mathildem filiam Hermanni ducis Saxonum, de qua genuit Arnulfum.	Alb. S. 770 ad a. 966. Eiusdem Arnulfi filius fuit Balduinus iuvenis de Athela filia Heriberti comitis Viromandensis. Qui Balduinus iuvenis duxit uxorem Mathildem filiam Hermanni ducis Saxonum genuitque ex ea Arnulfum iuniorem.
--	--	---

Den Stellen aus dem Chronicon S. Benigni Divionensis, Bouquet, Rec. des hist. d. Gaules (ed. 1752) VIII, sind noch folgende anzuschliessen¹:

Chron. S. Ben. S. 243. Rodulpho rege defuncto absque liberis, nam filius eius Ludovi-	Alb. S. 757 ad a. 923. Habuerat antea uxorem aliam Emmam nomine, de qua tulit
---	---

1) Bei Alberich ist diese Notiz übrigens aus Verwechslung auf des französischen Rudolfs Zeitgenossen Rudolf II. von Hochburgund bezogen; vgl. über diese Stelle meine Schrift über „König Rudolf von Frankreich“ S. 93.

cus nomine, quem habuit ex Emma regina coniuge sua defunctus est ante patrem, et Carolus ergastulo clausus

S. 241. Habuit isdem Richardus filium nomine Rodolphum qui fuit rex Francorum, alter filius vocatus est Boso, tertius filius dictus est Hugo cognomento Capito, qui fuit Dux inferioris Burgundiac.

filium Ludovicum, qui vivente patre decessit¹.

S. 774 ad a. 988. Avia autem regis Hugonis, mater videlicet Hugonis Cappet, fuit per consequentiam filia illius Hugonis Capito, qui erat dux Burgundie inferioris et fuit frater regis Rodulphi et comitis Vitriaci Bosonis.

1) Den vier von Dümmler gefundenen Stellen (s. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 421), wo die Genealogie des Cod. Steinveltensis Quelle für Alberich ist — S. 737, 756, 773, 782 ad a. 859, 921, 986, 1024 — sind vielleicht noch hinzuzufügen S. 761, 785 ad a. 937 und 1037 (über die Kinder der Königin Mathilde und über das Geschlecht des Erzbischofs Hermann von Köln).

Zur Datierung zweier Briefe Gregors VII.

Von D. Schäfer.

In den Forschg. z. Dtsch. Gesch. XV, 515—527 hat E. Dünzelmann den Nachweis zu führen gesucht, dass einige den Jahren 1074 und 1075 angehörige, deutsche Angelegenheiten betreffende Briefe des Reg. Greg. VII. und des Cod. Udalar. anders zu datieren seien, als in Jaffé's Ausgabe resp. im Registrum selbst geschehen ist. Soweit das Registrum in Frage kommt, sind Dünzelmanns Ausführungen von K. Beyer in den Forschg. XXI, 407—413 in sechs Fällen zurückgewiesen, in zweien anerkannt worden. Die neue Ausgabe der Reg. Pontif. ist der Ansicht Beyers beigetreten¹. Im Folgenden soll der Nachweis versucht werden, dass auch in den beiden von Beyer und demnächst von den Reg. Pont. anerkannten Fällen die Umdatierung unbegründet ist.

Im Grunde genommen handelt es sich dabei nur um einen einzigen Fall, Reg. II, 29 (Jaffé n. 4811). Denn Reg. III, 7 (Jaffé n. 4965) ist von Dünzelmann nicht eigentlich umdatiert. Es steht an einer Stelle im Reg., an der eine gewisse chronologische Unordnung unverkennbar ist. Das vorausgehende III, 6 gehört zweifellos in den Februar 1076, folgt aber einem Stücke von 1075 Sept. 11, während III, 8 zu 1075 Dec. 7 gehört. Scheidet man III, 6 an dieser Stelle aus, so steht III, 7 in richtiger Ordnung. Denn dass es ungefähr in den September 1075, wahrscheinlich in die erste Hälfte (Dünzelmann: c. 1. Sept.; Reg. Pontif.: 3. Sept.) zu setzen ist, unterliegt wegen des Glückwunsches zum Siege über die Sachsen keinem Zweifel, wird auch dem Leser auf den ersten Blick klar. Ein Anlass zu ernsterer Kritik des Reg. Greg. VII. liegt hier also nicht vor.

Anders mit II, 29, das Dünzelmann um ein Jahr zurück-schieben will, von 1074 Dec. 4 auf 1073 Dec. 4; es ist die Ladung des Erzbischofs von Mainz und sechs seiner Suffragane zur Fastensynode. Dünzelmann stützt sich dabei (Forschg. XV, 523) auf die unhaltbare und schon von Beyer widerlegte Beweisführung, dass Bischof Hermann von Bamberg schon

1) Jaffé n. 4872. 4903. 4959. 4961—4963.

auf der Fastensynode des Jahres 1074 abgesetzt worden sei. Wäre dem so, so müsste allerdings seine Ladung (II, 29) ins voraufgehende Jahr gesetzt werden. Dünzelmann findet, dass bei seiner Annahme II, 29 viel besser hineinpasst in den Zusammenhang, in dem es mit Cod. Udalr. 42 und 40 stehe. Diese Ansicht ist aber unhaltbar, sobald man Reg. I, 60 berücksichtigt, was Dünzelmann unterlässt.

Dass Cod. Udalr. 42 als Antwort auf Reg. II, 29 anzusehen ist, kann nicht bezweifelt werden. Muss dieses Stück in den December 1073 gerückt werden, so kann jenes nur in die ersten Monate des Jahres 1074 gehören. Dünzelmann sucht seine Annahme dadurch zu bekräftigen, dass er die in Cod. Udalr. 42 Eingangs erwähnte prior legatio des Erzbischofs von Mainz an den Papst als diejenige ansieht, die Cod. Udalr. 40 überbrachte. Diese n. 40 ist der erste Brief des Erzbischofs an den Papst, von Jaffé in den Februar 1074 gesetzt. Dünzelmann möchte ihn noch früher, September 1073, datieren und Reg. II, 29 als eine Antwort auf denselben, also auf die prior legatio ansehen. Da aber Cod. Udalr. 42 ausdrücklich sagt, dass zwischen der Rückkehr dieser prior legatio zum Erzbischof und dem Abgehen der Botschaft, welche eben diese n. 42 überbringt, nicht mehr Zeit genug gewesen sei, die Bischöfe zu versammeln, so kann, wenn die prior legatio wirklich die Ueberbringerin von n. 40 gewesen und diese in den Februar 1074 oder gar in den September 1073 zu setzen ist, n. 42 nicht, wie Jaffé will, in den Januar 1075 gehören. Dünzelmann schiebt es ebenfalls ein Jahr zurück wie Reg. II, 29.

Dass Cod. Udalr. 40 von Jaffé zu spät angesetzt worden sei, ist schon von anderer Seite aus anderen Gründen angenommen worden¹. Wie dem auch sei (ich halte es mit Jaffé's Datierung), die Nummer kommt hier nicht in Betracht, denn sie kann nicht der Brief sein, den die in Cod. Udalr. 42 erwähnte prior legatio überbracht hat. Und damit ist der Umdatierung Dünzelmanns der Boden entzogen.

Die Antwort, die Sigfrid von Mainz auf Cod. Udalr. 40 erhielt, ist uns noch erhalten, aber nicht, wie Dünzelmann annimmt, in Reg. II, 29, sondern in Reg. I, 60. Erzbischof Sigfrid beklagt sich in Cod. Udalr. 40 bei Gregor, dass sein Vorgänger Alexander II. die Entscheidung des Streites zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz mit Umgehung des Metropolitans und der Comprovincialen an sich gezogen habe. Die Antwort, die Gregor darauf 1074 März 18 (Reg. I, 60) giebt, ist die denkbar schärfste. Sie wiederholt spottend und höhrend die Wendungen des erzbischöflichen Briefes; sie nennt

1) Krüger, Geschichte Böhmens von 1041—1086 S. 46.

Sigfrid zugleich anmassend und nachlässig; sie warnt, fernerhin sich so Ordnungswidriges, so Unüberlegtes herauszunehmen, Ansprüche zu machen gegen die römische Kirche, ohne deren überströmende Gnade der Erzbischof, wie er selbst wisse, überhaupt in seiner Stellung nicht bleiben könne. Gregor spricht über diese Antwort selbst so: 'Sigifredum arch. Mog. per epistolam nostram duriter increpavimus, interdicentes ei, ne ulterius se huiusmodi ineptia et fatuitate occupare incipiat' (Reg. I, 61). Der Empfang, den die Ueberbringer von Cod. Udalr. 40 gefunden haben, kann nicht der gewesen sein, für welchen sich der Erzbischof in Cod. Udalr. 42 mit den Worten bedankt: 'Maximas autem grates cum humili inclinatio vestrae refero sanctitati, quod legationi nostrae tam clementer aurem inclinastis ipsosque legatos bene admisistis et melius dimisistis'. Die Ueberbringer von Cod. Udalr. 40 können also die prior legatio nicht gewesen sein und damit fällt dieser Grund, Cod. Udalr. 42 und somit auch Reg. II, 29, auf das n. 42 die zweifellose Antwort ist, ein Jahr vorzurücken, völlig hinweg.

Nun hat Beyer für Reg. II, 29 und anschliessend für Cod. Udalr. 42 den Ansichten Dünzelmanns zugestimmt. Er recapituliert (Forschg. XXI, 412) richtig: „Der Hauptbeweis, dass Reg. II, 29 in das Jahr 1073 gehört, liegt in Cod. Udalr. 42.“ Eben dieser Hauptbeweis ist aber, wie oben gezeigt, unzutreffend. Und dasselbe scheint mir der Fall zu sein mit den subsidiären Beweisen, die Beyer neu beibringt.

Erzbischof Sigfrid äussert in Cod. Udalr. 42: 'De penitentia autem Strazburgensis episcopi nichil certi possum vobis respondere. Quia nec, si ei iniuncta esset, antehac scivi; nec, si eam observet, propter temporis compendium inquirere potui'. Beyer meint, diese Auskunft könne nur die Antwort sein auf eine von der Fastensynode des Jahres 1074 ergangene Anfrage. Aus Reg. I, 77 wissen wir, dass Bischof Werner von Strassburg im Frühling (März-April) 1074 in Rom war, aber nicht auf Grund einer Ladung Gregors, wie man annehmen müsste, wenn Reg. II, 29 wirklich in den December 1073 zu setzen wäre, sondern in Folge einer Ladung Alexanders II., die dieser an mehrere deutsche Bischöfe erlassen hatte und der allein Werner gefolgt war. Wir wissen ferner aus I, 77, dass Werner Reue zeigte, dass die kanonische Strenge deshalb nicht gegen ihn geübt wurde, dass er aber doch nicht wieder in die Ausübung seines Amtes eingesetzt wurde ('quamquam episcopalis officii redintegrationem ad vota sua non concessimus'). Was lag näher als die Haltung des Mannes fernerhin zu überwachen? So reiht sich eine Anfrage Gregors, wie die citierte Aeusserung des Erzbischofs sie voraussetzt, völlig zwanglos in die von Jaffé angenommene chronologische Ordnung der Briefe ein, drängt in keiner Weise, Cod. Udalr. 42 ins Jahr 1074 zurück-

zuschieben. Auch nachdem dann Werner von Strassburg auf der Fastensynode 1075 (Reg. II, 52a) von bischöflichem wie priesterlichem Amte suspendiert war, hat der Papst 1075 September 3 noch wieder Anfragen über ihn an den Mainzer Erzbischof gerichtet (Reg. III, 4).

Reg. II, 29 ladet neben dem Erzbischof von Mainz sechs Suffragane desselben zur Fastensynode. Beyer meint, es lasse sich mit ziemlicher Gewissheit nachweisen, dass wenigstens drei von ihnen schon zur Fastensynode 1074 geladen worden seien. Er führt Werner von Strassburg an und beruft sich auf Reg. I, 77. Aber dort wird ausdrücklich gesagt, dass Werner von Strassburg schon von Alexander II. geladen worden sei (ob zur Fastensynode, bleibt zweifelhaft); sein Erscheinen in Rom im Frühling 1074 hat, so weit man sehen kann, mit Reg. II, 29 nichts zu thun. Beyer nennt dann Bischof Otto von Constanz auf Grund der Epp. coll. 5, die Jaffé in den März 1074 gesetzt hat. Aber von eben diesem Briefe, der, wohlgemerkt, nicht dem Reg. Greg. angehört, war schon vor dem Erscheinen von Beyers Arbeit nachgewiesen worden, dass er in den März 1075 gehört¹. Als dritten Geladenen bezeichnet Beyer den Bischof von Bamberg und führt dafür Cod. Udalr. 43 an. Aber dieser Brief des Bamberger Bischofs wird von Beyer und Dünzelmann nur deswegen ins Jahr 1074 gesetzt, weil sie glauben nachgewiesen zu haben, dass Reg. II, 29 in den December 1073 und Cod. Udalr. 42 in den Februar 1074 gehören, kann also nicht herangezogen werden, um die behauptete Datierung dieser beiden Briefe zu stützen. Der Beweis, den Beyer führen will, ist in keiner Weise erbracht.

Nur geringe Bedeutung kann ich den übrigen Bedenken Beyers beilegen. Er nimmt Anstoss an „dem ganzen Ton“ von Reg. II, 29 und führt an, dass Gregor im December 1074 gegen den Erzbischof Liemar von Bremen und den Bischof Otto von Constanz ganz anders aufgetreten sei. Aber die den letzteren betreffenden Briefe (Epp. coll. 8 u. 9) gehören nicht in den December 1074, sondern in den December 1075², und warum Gregor im December 1074 nicht an den Erzbischof von Bremen, der im Sommer der Führer des Widerstandes gegen die päpstlichen Legaten gewesen war, scharf, dagegen ziemlich gleichzeitig an den Erzbischof von Mainz ruhig schreiben soll, ist nicht abzusehen. Die Situation im December 1074 war

1) Giesbrecht, Gesetzgebung d. römischen Kirche zur Zeit Gregors VII. (Münchener histor. Jahrb. 1866 S. 127); Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 2. Aufl., S. 203 (Jaffé n. 4931—33). 2) Vgl. Meltzer a. a. O. S. 205 ff.

doch immer noch der Art, dass Gregor hoffen konnte, die Reinigung des deutschen Episcopats im Wesentlichen auf gutlichem Wege durchzusetzen. Auch Beyers Bedenken gegen das verschiedene Tagesdatum von Reg. II, 29 und II, 30 (Dec. 4 und Dec. 7) kann ich nicht theilen. Es ist richtig, dass zusammengehörige Briefe im Reg. die gleiche Datierung zu tragen pflegen, aber doch nur dann, wenn sie, an verschiedene Adressaten gerichtet, ganz oder fast ausschliesslich die gleiche Angelegenheit zum Gegenstande haben. In diesem Sinne aber sind Reg. II, 29 und 30 durchaus keine zusammengehörigen Briefe. Nur im Schlusspassus verweist II, 30 auf II, 29.

Diesen Verweis hat Dünzelmann angezweifelt, weil in II, 30 nur drei, in II, 29 dagegen sechs Bischöfe genannt werden. Beyer will mit Recht „darauf kein besonderes Gewicht legen“. Denn es besteht in der That ein Gegensatz der beiden Angaben nicht. In II, 29 ladet Gregor den Erzbischof mit sechs Suffraganen (Constanz, Strassburg, Speier, Bamberg, Augsburg, Würzburg) zur Fastensynode. Sei der Erzbischof durch Krankheit verhindert, so möge er durchaus vertrauens- und glaubwürdige Gesandte schicken, vor allem aber keinesfalls versäumen, dass er sich über die Erlangung der bischöflichen Würde seitens der genannten Suffragane und über deren Wandel genau unterrichte und durch die Gesandten Nachricht gebe. In dem an den König gerichteten Schreiben II, 30 macht der Papst zum Schluss Anzeige, dass er den Erzbischof von Mainz zur Fastensynode geladen habe, der, wenn er offenbar nicht kommen könne, Gesandte schicken solle, die ihn vertreten könnten. Er habe ausserdem den Bischöfen von Bamberg, Strassburg und Speier befohlen, auf der Synode gegenwärtig zu sein und Rechenschaft zu geben über ihr Leben und ihren Eintritt in das bischöfliche Amt. Der König möge, wenn diese Bischöfe etwa nicht kommen wollten, sie durch seine Gewalt zum Kommen zwingen und seinerseits Gesandte mitschicken, die Auskunft geben könnten, damit um so sicherer ein Urtheil gefällt werden könne. Offenbar kommt es dem Papst auf diese drei Bischöfe besonders an; gegen sie nimmt er die königliche Mitwirkung in Anspruch. Sie allein von den in II, 29 Genannten sind dann auch auf der Fastensynode 1075 gestraft worden (Reg. II, 52a). Dass die drei Bischöfe von Constanz, Augsburg, Würzburg in II, 30 nicht genannt werden, kann nicht weiter auffallen, geschweige denn Anlass werden, den Zusammenhang von II, 29 und II, 30 zu leugnen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die verlangte Um- datierung geradezu eine neue Schwierigkeit hervorrufen würde. 1074 April 15 (Reg. I, 77), also einen Monat nach der Fastensynode, sagt Gregor ausdrücklich, dass Bischof Werner von

Strassburg nach Rom gekommen sei auf Grund einer Ladung Alexanders II. Gehörte Reg. II, 29 zum 4. December 1073, so wäre ja der Strassburger Bischof von Gregor selbst geladen worden, und es wäre gar nicht abzusehen, wie Gregor dazu kommen sollte, noch im April 1074 von seinem Kommen auf Grund einer Ladung Alexanders zu sprechen. Also nicht nur, dass genügende Gründe für eine Umdatierung völlig mangeln, man schafft durch dieselbe Schwierigkeiten, welche der Chronologie des Reg. völlig fremd sind. Wenn Dünzelmann am Schlusse seiner Untersuchungen (Forschg. XV, 547) sagt, dass es ihm zunächst nicht so sehr auf positive Resultate ankomme als auf das negative, die Autorität des Reg. für die Chronologie zu erschüttern, so ist dieser Versuch, soweit die deutschen Angelegenheiten der Jahre 1073 — 1075 in Betracht kommen, als völlig misslungen zu betrachten. Und ich kann meinerseits nur sagen: glücklicherweise, denn der Neubau, den Dünzelmann nach vollzogenem Umsturze in Aussicht nimmt, könnte nie das feste Gefüge erhalten, das die Chronologie des Reg. zunächst noch zeigt, so lange nicht wirklich zwingende Gründe sie unhaltbar gemacht haben¹.

Im Zusammenhange hiemit sei noch kurz auf ein doppeltes Versehen hingewiesen, das in der neuen Ausgabe der Reg. Pontif. untergelaufen ist. Dort ist Reg. II, 29 nach Dünzelmann und Beyer ins Jahr 1073 gesetzt (n. 4811), aber das Tagesdatum ist aus Dec. 4 in Dec. 12 geändert, weil Reg. II, 28 Dec. 12 datiert ist. Reg. II, 28 (an Erzbischof Liemar von Bremen) gehört aber zweifellos ins Jahr 1074, denn die Gesandtschaft des Hubert von Praeneste und Gerald von Ostia vollzog sich 1074. Wenn der Bearbeiter der Reg. Pontif. zu Reg. II, 28 (n. 4810) bemerkt: 'Hanc et eam, quae sequitur, epistolam ad a. 1073 pertinere, probant Dünzelmann et Beyer', so ist das, soweit n. 4810 (Reg. II, 28) in Frage kommt, ein einfaches Versehen. Dünzelmann und Beyer sprechen überhaupt gar nicht von II, 28. Es fällt also jeder Anlass hinweg, Reg. II, 29 ein neues Tagesdatum zu geben, weil es auf II, 28 folge; das ist ja nach Dünzelmann und Beyer gar nicht der Fall. Mehr Grund hat Giesebrecht, der II, 29 in der Ordnung

1) Mit Recht ist die neue Ausgabe der Reg. Pont. der Umdatierung von 4802 von 1073 auf 1074, die Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit S. 48, vorgenommen hat, nicht gefolgt. Gregor könnte sich doch im November 1074 noch nicht wohl über Nichtausführung der Beschlüsse für das Cölibat beschweren, die im März dieses Jahres gefasst worden waren und deren Durchführung naturgemäss eine längere Frist in Anspruch nehmen musste. Auch passt der Datierungsort Capua vortrefflich ins Jahr 1073, aber gar nicht ins folgende Jahr.

des Reg. belässt, das Datum von II, 28 im Anschluss an das von II, 29 von Dec. 12 in Dec. 4 zu ändern, da drei Briefe unmittelbar folgen, die vor Dec. 12 datiert sind (Deutsche Kaisergesch. III, 1121; 3. Aufl.). Aber dieser Annahme ist denn doch auch entgegenzuhalten, dass kleine chronologische Umstellungen auch sonst im Reg. Greg. vorkommen (vgl. z. B. I, 63. 64; II, 73. 74. 75 etc.).

In den Reg. Pontif. würde demnach erhalten müssen n. 4811 die Stelle von 4901, n. 4810 aber die von 4905.

Zu den Columban-Briefen.

Eine Entgegnung von **Wilhelm Gundlach**.

Da die Erörterungen, welche O. Seebass „über die Handschriften der Sermonen und Briefe Columbas von Luxeuil“ (oben S. 243 — 259) angestellt hat, im Eingange als gegen meinen in dieser Zeitschrift (XV, 497 — 526) veröffentlichten Aufsatz gerichtet sich ausweisen, darf ich sie nicht unerwidert lassen.

Wenn Seebass gegen mich den Vorwurf erhebt: ich hätte bei den Untersuchungen über die Entstehungszeit der Columban-Briefe die neuere Columban-Litteratur nicht genügend beachtet, insbesondere „die gediegene Habilitationsschrift von Loofs über die alte britisch-schottische Kirche“ und die Kirchengeschichte von Hauck, so dürfte er mit der zuerst genannten Schrift diejenige meinen, welche den Titel führt: *‘Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuerint mores’*; in ihr aber habe ich nur diese eine längere Bemerkung, welche auf die Epistel an Gregor den Grossen geht, gefunden: *‘Quo tempore illa conscripta sit, nescimus, quamvis verisimile sit, eam posterioribus potius Gregorii annis exaratam esse quam prioribus’* (p. 92), eine Bemerkung, welche auch mit meiner Auffassung sich vereinen lässt und in ihrer Unbestimmtheit eine besondere Anführung doch wohl nicht verlohnte. Was Haucks Werk anlangt, so sollte seine Nichterwähnung zu keinerlei Missdeutung Anlass geben. Ich habe meine Ergebnisse unabhängig von ihm gewonnen, und als ich dann nachträglich fand, dass die Abweichungen wesentlich auf die von mir wie auch von Baillet, Hertel und Krusch angenommene Identität der über Columban aburtheilenden Synode mit der zu Châlon sich zurückführen — daran hängt nämlich die Datierung des ersten, zweiten und dritten Briefes —, habe ich lieber, um nicht kleinlich zu erscheinen, eine Erwähnung ganz unterlassen, als dass ich mich von Fall zu Fall mit einem auch von mir hochgeachteten Werke auseinandersetzte — Seebass bedauert, dass ich es nur mit Hertels Ausführungen thue —, für welches wohl der Inhalt der Columban-Briefe von hohem Werth, ihre übrigens auch mit vorsichtiger Zurückhaltung bestimmte Datierung aber von untergeordneter Bedeutung ist. •

Zu meinen Angaben über die handschriftliche Ueberlieferung der Columban-Briefe gewährt Seebass nur eine wesentliche Ergänzung: die Anführung der Turiner Handschrift G. VII, 16, welche einen wenig umfänglichen Brief enthält. Dabei wolle man aber wohl beachten, dass ich die Turiner Handschriften nicht selber habe untersuchen können, sondern ausschliesslich auf die freundliche Auskunft Carlo Cipollas angewiesen gewesen bin: nur die Handschrift G. V, 38 komme für einen Columban-Brief in Betracht, da der jetzt vorliegende Katalog der Bobbieser Hss. in der Turiner National-Bibliothek damals noch nicht vorhanden war. Den Werth dieses Fundes muss aber Seebass selber nothgedrungen auf ein bescheidenes Maass herabsetzen, indem er von der Handschrift S. 252 sagt: „Dieser zweite Codex, welcher etwa um ein Jahrhundert später als der erste (G. V, 38) entstanden sein dürfte, ist allem Anschein nach unter Vorlage des letzteren oder nach der gleichen Vorlage wie jener ausgearbeitet. Die Varianten sind meistens nur orthographischer Natur oder der Art, dass sie als stillschweigende Verbesserungen eines verständigen Abschreibers angesehen werden können.“ Ogleich sich das so verhält, sucht Seebass seine Handschrift zu Bemerkungen gegen mich auszunutzen, welche m. E. einen Tadel in sich schliessen. Er hebt Seite 253 hervor, dass ich ein Erkennungszeichen der für den Flemingischen Text benutzten Handschrift, welches nur im zweiten Codex sich findet, nicht erwähnt habe: „jenen mehrfach erwähnten Vers des Donators Boniprandus“; er bemerkt auch vorwurfsvoll, als er zu der von mir aus dem ersten Codex angeführten Ueberschrift der Instructio (*Incipit instructio sancti Columbani ad monachos de sede*) — die ich übrigens nicht um ihrer selbst willen mitgetheilt habe, sondern lediglich um zu zeigen, dass nicht die vermutheten Briefe Columbans, sondern die Kapitel seiner Instructio in der Handschrift stehen — in dem zweiten Codex eine Berichtigung (*incipit instructio eiusdem de fide*) wahrnimmt, (S. 252 Anm. 2): „Gundlach kennt nur die erste, ganz sinnlose Lesart“, ohne auch nur anzudeuten, dass mir in beiden Fällen die alte Regel: *Ultra posse nemo obligatur* schützend zur Seite steht.

Den Berichtigungen, welche Seebass vorzubringen hat, muss ich vollends die Triftigkeit absprechen. Er bestreitet vor allem, dass der in einer Pariser Handschrift ohne Verfasseramen überlieferte Brief, der sechste meiner Ausgabe, welchen Krusch dem Columban beigelegt und Bellesheim und ich als Columbanisch anerkannt haben, von Columban herrühre, und sucht seine abweichende Meinung zu begründen, indem er zunächst die für Columbans Verfasserschaft sprechenden förmlichen Aehnlichkeiten zu beseitigen sich bestrebt. Dabei

ist es ihm begegnet, dass er die wichtigste von Krusch geltend gemachte Berührung, welche in dem übereinstimmenden irischen Latein dieses wie der anderen Columban-Briefe besteht, übersehen hat. Was die von Seebass besprochenen Beweisgründe anbelangt, so handelt er über diese, als ob nur immer ein einziger, der gerade besprochene vorhanden wäre, dem er natürlich eine auf das Ganze gehende Treffsicherheit aberkennt¹; aber auch die wesentliche Besonderheit eines in Rede stehenden Beweisgrundes hat er nicht immer richtig erkannt. Ich hatte z. B. gesagt, dass der Gedanke, welcher das Prius der veritas zum Gegenstande hat und in die Worte gekleidet ist: 'ut veritas figuram . . . praecedat', auch am Schlusse des fünften Briefes auftritt: 'semper antiquior est veritas, quae illum (sc. errorem) reprehendit'. Wenn nun Seebass die Belegstelle aus dem fünften Briefe in meiner von ihm wörtlich angezogenen Angabe fortlässt und dann, gleichsam etwas Neues zu Tage fördernd, dagegen einwirft: „Hier handelt es sich nicht um den Gegensatz von 'figura' und 'veritas', sondern um den Gegensatz zwischen 'error' und 'veritas'“, so habe ich das ja nicht verhehlt, geschweige denn in Abrede gestellt; die allein von mir hervorgekehrte, das Prius der veritas betreffende Aehnlichkeit wird aber von diesem Einwurfe nicht im mindesten berührt. Eine andere Aehnlichkeit besteht nicht schlechthin, wie Seebass glaubt oder glauben machen will, in der Anführung der octava beatitudo im sechsten und zweiten Briefe, sondern darin, dass auf sie bei einer Erörterung über Feste im sechsten und bei einer ähnlichen im zweiten Briefe Bezug genommen wird; die Belehrung also, welche mir Seebass im Anschluss daran ertheilt: dass man sich doch hüten müsse, aus der Anführung eines und desselben Bibelwortes sofort auf die Identität der Verfasser zu schliessen, ist so unangebracht wie möglich. Die Entscheidung giebt indessen für Seebass nicht so sehr das angenommene Nichtvorhandensein förmlicher Aehnlichkeiten, als vielmehr etwas Sachliches: die Unvereinbarkeit der im sechsten Briefe vermeintlich bekundeten Anschauung über die Osterfeier mit der in den übrigen Briefen Columbans ersichtlichen; Seebass hält es für ausgeschlossen, „dass jener Feuergeist späterhin auf austrasischem oder langobardischem Gebiet, wo ihm volle Freiheit gelassen war, eine Aenderung seiner vaterländischen kirchlichen Gewohnheiten sollte vorgenommen haben“. Ich gebe Seebass hier den Vorwurf, welchen er gegen mich erhoben hat: dass die neuere Columban-Litteratur keine Beachtung finde, — wie ich glaube,

1) Man darf doch nie vergessen: Selbst wenn auch das einzelne Stäbchen gebrechlich und als Stütze des Ganzen unzureichend wäre, ihr Bündel kann darum doch widerstandsfähig sein.

mit besserem Rechte — zurück; denn z. B. in „der gediegenen Habilitationsschrift von Loofs“ heisst es pag. 93: ‘Tamen in Italia Columba videtur se conformasse ad morem universae ecclesiae; nam in ultima quam habemus epistula ex ipsa Italia ad Bonifatium IV. papam missa de paschali controversia non iam mentio fit. Eodem tempore in Gallia discipulos Columbae Scotorum celebrandi morem deposuisse suspicandum est’¹. Nachdem Seebass seine aus den früheren Briefen gewonnene Meinung, wie Columban später sich zur Osterfeier verhalten habe, verkündet hat, geht er an die Interpretation des sechsten Schreibens; er glaubt, jemand, der die Osterfeier an der 14. Luna beibehielt, könne unmöglich geschrieben haben: ‘Et hoc tantum observare dignatus est Dominus, ut in primo mense post decimam quartam diem paschalem festivitatem, procedentem una sabbatorum, celebrari sine ambiguitate censuerit’ und bekräftigt seine Auffassung mit dem Urtheil: „Offenbar verwarf der, welcher so schrieb, die Feier des Osterfestes an der 14. Luna überhaupt.“ Das ist gar nicht offenbar; vielmehr wird hier nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, welcher sofort in der folgenden Auslegung eine Einschränkung erfährt. Es heisst nämlich, wie Seebass selber anführt, weiter: ‘licet in hoc varietas ecclesiae orta est, aliis sufficere credentibus, ut non in decima quarta cum iudaeis Pascha celebrarent, alii autem hoc fortiter cauteque custodiunt, ut immolationem veri agni Dei . . . ante decimam quartam celebrare non audeant’; aber die Folgerung, welche Seebass daran knüpft: „Es bleibt auf beiden Seiten die Grundforderung, dass die Osterfeier niemals auf die 14. Luna zu setzen sei, da auch nach der zweiten Ansicht die ‘immolatio veri agni’, das ist die Kreuzigung Christi, nicht vor der 14., die Auferstehung des Herrn also nicht vor der 16. Luna gefeiert werden soll“, ist, soweit sie die zweite Ansicht angeht, gänzlich verfehlt; denn dass die ‘immolatio veri agni’ hier nicht Kreuzigung Christi bedeuten kann, hätte Seebass selbst finden müssen, wenn er weiter gelesen hätte: ‘secundum illud legale praeceptum, quod Dominus ad passionem veniens minime contempsit, sed ait: Observabitis eum usque ad decimam quartam lunam, quod nunc maxime ecclesia, auctoritatem sedis apostolice sequens, observat’ — das ‘eum’ in dem angeführten Bibelspruche ist zweifellos als ‘agnum immolandum’ auszulegen, also hier nach einer früheren Stelle desselben Briefes (‘Mense primo decima die mensis agnus, agniculus immaculatus, segregari et servari usque ad quartam decimam et in decima quarta a Domino per Moysen occidere

1) Das Letztere stellt Hauck, welcher seinem Thema gemäss auf die Anschauungen Columbans in Italien sich nicht mehr einlässt, als sicher dar; vgl. Kirchengeschichte I, 265 (Text).

praecipitur') von der Opferung des Osterlammes, der Feier des Osterfestes die Rede, welches nur nicht vor der 14. Luna, sondern entweder an oder nach diesem Tage begangen werden soll. Der sechste Brief bezeugt mithin, dass Columban, wie Krusch mit Recht bemerkt, zwar „im Ganzen seinem alten Canon nicht untreu geworden war“, dass er aber dabei, was Loofs schon aus dem oben berührten an Bonifatius gerichteten Briefe vermuthet hatte, einen Ausgleich mit der übrigen dem Römischen Brauche folgenden Kirche zu finden bemüht war. Sonach bricht die ganze Aufstellung, welche Seebass vornehmlich auf die dem Columban angeblich völlig fremde Auffassung der Osterfrage in diesem Briefe gegründet hatte, um ihn seinem Heiligen abzusprechen, haltlos in sich zusammen.

Die Bemerkungen, mit welchen Seebass schliesst, sind unwesentlich. Das Epigramm 'de muliere' geht mich in einer Erörterung über die Briefe Columbans an sich gar nichts an; ich habe es nur darum erwähnt, weil Hertel, welcher es als Schmeichelei für die Frauen auffasst, alle poetischen unter Columbans Namen gehenden Stücke einem und demselben Verfasser beilegt, aber gerade um des Epigramms willen diesen Verfasser nicht Columban sein lässt, die poetischen Briefe also für untergeschoben erklärt. Ich konnte ruhig die Auffassung Hertels über die Bedeutung des Epigramms gelten lassen und schnitt doch die von ihm gezogene Folgerung ab, indem ich darauf hinwies, dass der Zusammenhang aller Columbanischen Gedichte auf willkürlicher Annahme Hertels beruhe, von ihm nicht erwiesen und nicht zu erweisen sei. Daran wird nun auch nichts dadurch geändert, dass das Epigramm, wie Seebass meint, unverfänglichen Inhalts ist; wenn übrigens Seebass entdeckt zu haben glaubt, dass im letzten Distichon unter der 'femina' des Hexameters Eva, unter der des Pentameters dagegen Maria zu verstehen sei, so ist das nichts Neues: schon Goldast ist nämlich auf diese Deutung gekommen (vgl. Migne, Patrol. lat. LXXX, 306. 307). Dass ich den Begründer des Klosters Luxeuil Columbanus und nicht Columba nenne, entlockt Seebass den Ausdruck des Bedauerns; aber stichhaltige Gründe, welche meine Auffassung (vgl. N. A. XV, 521. 522) widerlegen, anzuführen, hat er unterlassen.

Ein ungedrucktes Diplom Heinrichs IV.

Mitgetheilt von A. Chroust.

Heinrich IV. bestätigt der Kirche von Padua die durch König Berengar erfolgte Schenkung des Saccus und die Gerichtsbarkeit in und ausserhalb der Stadt, wie Kaiser Karl (?) sie dem Bisthum verliehen hatte.

1062 Januar 29 — Februar 10.

‡ In nomine sanctę et individue trinitatis¹.

Heinricus² ‡ divina favente clementia rex. Si loca³ divinis cultibus mancipata⁴ stabilire et confirmare iugiter insistimus, id procul dubio ad vite nostre regnique [nostri] prosperitatem⁵ perpetuo provenire non dubitamus. Quapropter omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, quod nos pro remedio anime carissimi genitoris nostri Heinrichi⁶ imperatoris memorie felicis atque nostre et ob interventum ac petitionem⁷ dilectissime⁸ genitricis nostre Agnetis⁹ imperatricis augustę et Vualtolfi sanctę Patauiensis ecclesie venerabilis episcopi et ob eius iuge ac fidele¹⁰ servitium Saccum provinciam cum omnibus suis pertinentiis, sicuti Berengarius¹¹ rex predicto episcopatu sanctęque Iustine in proprium dedit, et districtum infra tamen civitatem et extra, prout Carolus imperator illuc dedit, et omne quod nostri antecessores imperatores reges vel magna aut parva persona unquam illuc dederunt et confirmaverunt, hoc totum ex integro omnium remota hominum contradictione nostra regali auctoritate et potestate ad prenominationum episcopatum in perpetuum in¹² proprium damus et stabilimus¹³ ac confirmamus hac videlicet ratione, ut neque patriarcha episcopus dux [marchio comes] vicecomes vel magna aut parva persona unquam potestatem habeat¹⁴ prefactum¹⁵ episcopatum de bonis predictis disvestire¹⁶ vel inquietare aut unquam inferre ullam molestiam. Ac si ab aliquo factum¹⁷ fuerit sciat [se] centum libras auri optimi compositurum, medietatem camere nostre [et] medietatem episcopo

1) Hs. fügt noch 'amen' hinzu. 2) Hs. 'Hinricus'. 3) Hs. 'locis'. 4) Hs. 'noncupata'. 5) Hs. 'prosperitatis'. 6) Hs. 'Hinrici'. 7) Hs. 'interventu ac petitione'. 8) Hs. 'dillectissimi'. 9) In Majuskelbuchstaben, wahrscheinlich ebenso im Original. 10) Hs. 'fidelle'. 11) Hs. 'Beringarius'. 12) Hs. 'et in'. 13) Hs. 'stabillimus'. 14) Hs. 'habent'. 15) Hs. 'prefactum'. 16) Hs. 'disinvestire'. 17) Hs. 'fractum'.

illius loci. Et ut hæc nostra legalis auctoritas atque potestas stabilis et inconvulsa¹ omni permaneat ævo, hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subter videtur corroborantes² sigilli nostri impressione iussinus insigniri.

Signum domni Heinrici³ quarti regis.

Datum IIII.^{to} [. . .] februaryi anno dominicę incarnationis MLXII⁴, indictione XV., anno autem domni Heinrici⁵ quarti regis ordinationis eius VIII⁶.

Die vorstehende Königsurkunde, in einer der Foscarinischen Hss. (Fosc. 261) der Hofbibliothek in Wien erhalten, wegen deren sonstigen Inhalt auf die tabulae codicum etc., IV. 324, n. 6443, verwiesen sei, hat sich bisher der Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher entzogen⁷. Die Spärlichkeit der Urkunden aus der letzten Zeit der Regentschaft der Kaiserin Agnes wie die mangelhafte Ueberlieferung der oben abgedruckten Königsurkunde begründen deren eingehende Erläuterung.

Zunächst habe ich die von mir berichtigte Datierung zu vertreten. Aus der Datierungszeile des Originals ist in der Abschrift das 'actum' völlig weggefallen, dazu fehlen aber noch die anni regni, die anni ordinationis sind in einer Corruptel 'viri' verborgen, Incarnationsjahr und Indiction stimmen nicht mit einander überein, aus der Tagesdatierung ist das Charakterwort ausgefallen. Trotzdem glaube ich die an der Spitze gegebene Datierung als gesichert betrachten zu können. Die Intervention der Kaiserin Agnes giebt den terminus ad quem: 1062, zu dem auch die fünfzehnte Indiction passen würde, wogegen als Incarnationsjahr in unserer Abschrift 1060 erscheint. Die Entscheidung liefern die Ordinationsjahre, denn in dem 'viri' der Abschrift steckt aller Wahrscheinlichkeit nach VIII, das achte Ordinationsjahr entspricht aber ebenso wie ind. XV dem Jahr 1062; wir müssen daher annehmen, dass der Abschreiber die zwei letzten Schäfte der Zahl der Incarnationsjahre hinzuzusetzen vergessen hat. — Das Tagesdatum ist nicht so genau zu bestimmen; da uns das Itinerar keinen Anhalt bieten kann, so haben wir je nach dem Charakterwort, das wir ergänzen, die Wahl zwischen: Januar 29, Februar 2 und Februar 10. Würden wir uns für die zweite Annahme entscheiden, so wäre unsere Urkunde ganz gleichzeitig mit St. 2600 aus Allstädt für Meissen, das aber ann. ordinationis IX aufweist (ebenso wie St. 2602 von 1062 Februar 25), wogegen St. 2601 (1062 Februar 24, KU. i. A., II., 19) die richtige Zahl zeigt.

1) Hs. 'irrevulsa'. 2) Hs. 'corroborantem'. 3) Hs. 'Henrici'.
 4) Hs. MLX^o. 5) Hs. 'Hinrici'. 6) Hs. 'viri'. 7) Dieselbe Hs. enthält im Folgenden noch eine zweite Urkunde Heinrichs IV. für Padua von 1090 Juni 26, St. 2904.

Es scheinen daher zwei Zählungen der Ordinationsjahre nebeneinander her gelaufen zu sein, so dass die Erwägung wegfällt, ob nicht die richtige Zählung in unserem Stück der italienischen Kanzlei eigen gewesen sei. Wegen des Mangels der Recognitionszeile ist es auch sonst nicht möglich, die obige Urkunde, die für einen italienischen Empfänger in Deutschland gegeben ist, mit Bestimmtheit der einen oder anderen Kanzlei zuzuweisen. Auch das Dictat, obgleich unabhängig von dem anderer uns erhaltener Königsurkunden für Padua, gestattet keine solchen Schlüsse, ebensowenig Formen, die sich in unserer Abschrift finden, wie 'Hinricus', 'dilectissimi', 'fidelle', sie können auch auf den zweifellos italienischen Schreiber unserer Hs. zurückgehen.

Der Bischof Waltolf von Padua, auf dessen Intervention und Bitte die vorliegende Bestätigung älterer Verleihungen gewährt wird, ist urkundlich bisher nicht nachgewiesen; früher Domherr von Augsburg, nahm er nach dem Zeugnis der Ann. Augustani SS. III, 127. 128 von 1060–1064 den Bischofsstuhl ein. Der Anlass, der ihn im Januar 1062 oder nicht lange vorher an den Hof führte, kann kaum ein anderer gewesen sein als jene Versammlung deutscher und italienischer Kirchenfürsten zu Basel (1061, Ende October), auf der Heinrich IV. den Cadalus von Parma zum Papst ernannte. Die Nachrichten über diese Versammlung sind sehr spärlich, gesichert ist nur die Anwesenheit der Bischöfe von Parma, Piacenza und Vercelli (vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., I., 224 f.¹⁾).

Von den in unserer Urkunde erwähnten Verbriefungen älterer Herrscher ist uns Berengars Praecept wegen der Verleihung des Saccus (897 Mai 5) noch erhalten (Gloria, codice diplomatico Padovano, I., S. 34, n. 18), eine Urkunde eines Kaisers Karl, die die Gerichtsbarkeit in und ausserhalb Paduas dem Bisthum verleiht, findet sich dagegen nicht mehr vor.

Ob wir eine VU. für unser Diplom anzunehmen haben, erscheint mir sehr fraglich; die Urkunde Berengars hat auf den Text der unsrigen nicht eingewirkt; aber selbst die Urkunde Heinrichs IV. für Padua, St. 2554, so sehr sie inhaltlich der unsrigen nahe kommt, hat mit deren Fassung nichts zu thun (für St. 2554 hat eine Urkunde Heinrichs III. von 1040 Januar 18, St. 2167, als Vorlage gedient, für diese wieder die Urkunde Ottos III. von 998 August 23, St. 1164).

Ebenso zeigt sich die nächste Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. für Padua von 1079 Juli 23, St. 2816, von unserem Stück unbeeinflusst.

1) Darnach nehme ich Datierung nach der Beurkundung an.

Vier ungedruckte Königsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von H. Bresslau.

1. Heinrich III. schenkt dem Bisthum Merseburg unter Bischof Alberich eine Besitzung im Gau Szudici.

Wurzen 1050 August 3.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina f. 99^v. favente clemencia Romanorum imperator augustus. Si quid ex nostris facultatibus ecclesias dei ditaverimus, id nobis et in presenti et in futuro tempore multum prodesse firmiter credimus. Quapropter noverint omnes Christi nostrique fideles, qualiter nos ob interventum nostri thori ac regni consortis scilicet Agnetis imperatricis auguste et ob eternam anime nostre memoriam ad altare sancti Laurentii martiris in Merseburgh, temporibus eiusdem civitatis episcopi Albrici, quandam villam Nuwindorph dictam et in comitatu Wilhelmi marchionis in pago Szudici, in burevario Libizken¹ sitam cum omnibus suis pertinenciis tradidimus condonavimus, cum mancipiis scilicet utriusque sexus areis edificiis agris campis pratis pascuis terris cultis et incultis silvis venacionibus aquis aquarumque decursibus molis molendinis piscacionibus exitibus et redditibus viis et inviis quesitis et inquirendis et cum omni iure et utilitate, que ullo modo inde poterit provenire, ea videlicet racione, ut prefatus episcopus Albricus suique successores liberam deinceps habeant potestatem optinendi tradendi commutandi precariandi vel quidquid illos collibuerit in usum ecclesie inde faciendi. Et ut hec nostra imperialis tradicio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo, hanc cartam inde conscriptam manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni² Henrici tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti. (M.) (SMP.³)

Wintherius cancellarius vice Bardonis⁴ archicancellarii recognovi⁵.

1) 'Libizke' B. 2) 'domini' B. 3) Diese Sigle ('Signum manus propriae') gebrauche ich für das Beizeichen. 4) 'Burdonis' B. 5) 'recognovi' B.

Data III. non. aug. anno dominice incarnationis millesimo L, indictione IIII, anno autem domni¹ Heinrici tercii regis secundi imperatoris ordinacionis eius XXII, regni quidem XII, imperii autem IIII. In nomine domini, actum Wrcin; feliciter amen.

2. Heinrich III. schenkt dem Erzbischof Adalbert von Bremen und seinen Brüdern Theti und Friedrich eine Besitzung in der Grafschaft des Markgrafen Theti.

Koerde (n. v. Münster) ? 1052 März 5.

f. 98^v. In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clemencia Romanorum imperator augustus. Quanto diciores fideles nostros imperiali nostra munificencia efficimus, tanto fideliores nobis et ad nostrum servicium propiciores non dubitamus. Quapropter omnium Christi nostrorumque fidelium tam futurorum quam presencium sollerti² industrie notum esse volumus, qualiter nos ob interventum thori ac regni nostri consortis scilicet Agnetis imperatricis auguste simulque dilectissime prolis nostre Heinrici Adalberto Premensis ecclesie archiepiscopo eiusque fratribus Theti videlicet ac Friderico, sui memores servicii, quoddam³ predium Nizalin dictum, quod in nostram proprietatem regni iure cessit, in comitatu Theti marchionis et in pago situm cum omnibus pertinenciis suis in proprium tradidimus villis arcis edificiis agris pratis campis pascuis terris cultis et incultis silvis venacionibus aquis aquarumque decursibus molendinis molis piscacionibus exitibus et redditibus viis et inviis quesitis et inquirendis et cum omni iure et utilitate, que ullo modo inde poterit provenire, ea videlicet racione, ut predictus episcopus eiusque fratres supra nominati de eodem predio amodo liberam potestatem habeant possidendi tradendi vendendi commutandi precariandi vel quidquid illis placuerit modis⁴ omnibus inde faciendi. Et ut hec nostre auctoritatis tradicio stabilis et inconversa omni evo permaneat, hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti. (M.) (SMP.)

Wintherius cancellarius vice Liutpoldi⁵ archiepiscopi et archicancellarii recognovi⁶.

Data III. non. marcii anno dominice incarnationis MLII, indictione V, anno autem domni⁷ Heinrici tercii regis secundi imperatoris ordinacionis eius XXIII, regni quidem XIII, imperii autem VI. In nomine domini, actum Queride; feliciter amen.

1) 'domini' B. 2) 'sollerci' B. 3) 'quodam' B. 4) 'nobis' B.
5) 'Wipoldi' B. 6) 'recōgnoui' B. 7) 'domini' B.

3. Heinrich IV. schenkt seinem Diener Marquard eine Königshufe zu Knappendorf im Bezirk von Merseburg.

Meissen 1068 [Oct. 18].

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina f. 97. favente clemencia rex. Notum sit omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter nos pro remedio anime nostre et ob dilectissime conctualis nostre ac regni consortis videlicet Berhte¹ regine beatitudinem² et per interventum fidelium nostrorum scilicet Burchardi Haluerstadensis episcopi, Werinherii Merseburgensis episcopi, Herimanni Babenbergensis episcopi, Friderici Mimigernefordensis episcopi, Bennonis Missinensis episcopi, Gregorii Vercellensis episcopi ceterorumque familiarium nostrorum videlicet Dedi marchionis, Friderici palatini comitis Marequardo servienti nostro unum regium mansum situm in Cnapendorp in suburbano Merseburgensi in comitatu Friderici palatini comitis cum omnibus suis appendiciis, id est mancipiis utriusque sexus areis edificiis pratis pascuis agris aquis aquarumque decursibus molis molendinis exitibus et redditibus quesitis et inquirendis piscacionibus silvis venacionibus et cum omni utilitate, que ullo modo inde provenire poterit, in proprium dedimus, ea videlicet racione, ut idem Marquardus sibique successuri heredes liberam hinc habeant potestatem tenendi dandi commutandi precariandi vel quicquid³ illis inde placuerit faciendi. Et ut hec nostra⁴ regalis tradicio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo, hanc cartam inde conscriptam manumque propria roboratam sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici regis augusti⁵. (M.)

Pibo⁶ cancellarius vice Sigifridi archicancellarii recognovi. Data est XV.⁷ kalendas [nov.⁸] anno dominice incarnationis M LXVIII, indictione XII, anno ordinationis domni⁹ Heinrici XII, regni vero XVI. Actum Misni; in Christi nomine amen.

4. Friedrich I. bestätigt die von der Frau Oda von Selow dem Bisthum Merseburg gemachte Schenkung ihres Allods Selow.

Wallhausen 1169 Febr. 1.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina f. 101. favente clemencia Romanorum imperator augustus. Si dignitatis imperatorie speciali prerogativa honorem ecclesie dei et quietam inconcussa pacis eius tranquillitatem gloriose promoventes et studiose servantes commoditatem rerum temporalium necessitati deo in ea militancium providemus, et nostre maiestatis auctoritate quidquid sui iuris est sibi confirmamus,

1) 'Berhie' B. 2) 'beatitudinen' B. 3) 'quicquid' B. 4) 'nostre' B.
5) Ob verschrieben für 'quarti'? 6) 'Piro' B. 7) 'XX' B. 8) Monatsname fehlt B. 9) 'domini' B.

ad utriusque vite felicitatem presentis videlicet et future in celestis regni perhenni beatitudine nobis credimus profuturum. Ea enim sola, que solius superne retributionis intuitu in presenti vita gerimus, gaudia beatitudinis eterne nobis accommodare speramus. Quapropter notum esse volumus universis Christi et imperii nostri fidelibus tam futuris quam presentibus, quod Oda de Selow, mulier religiose conversacionis et fidelis testimonii, instinctu divine inspiracionis ammonita, contulit ecclesie Merseburgensi allodium suum Selowe villam videlicet cum universis appendiciis eius, a deo bonorum omnium retributore sperans peccatorum suorum indulgenciam obtinere. Quia vero et temporum decursu et rerum varietate antiquorum gesta piorum a posteritatis diluuntur memoria, petitione venerabilis predictae matrone perpetue possessionis honorem et universam utilitatem de Selowe cum omnibus pertinentiis eius ecclesie Merseburgensi auctoritate maiestatis nostre confirmavimus. Et ne tam rationabili ac legitime donacioni quisquam ausu temerario contraire presumat, presentem inde paginam pragmatica sanctione corroboratam apicibus dignitatis imperatorie et sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Huius rei testes sunt Cristianus Moguntine¹ sedis archiepiscopus, Philippus Coloniensis archiepiscopus, Wigmannus Magdeburgensis archiepiscopus, marchio Albertus de Saxonia et filii eius, marchio Otto de Missina et fratres eius marchio Theodericus et comes Dedo, Burcardus burgravius Magdeburgensis et alii quam plures.

Signum domini Frederici Romanorum imperatoris invictissimi (M.).

Ego Heinricus cancellarius vice Cristiani Moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi².

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M C LXVIII, indictione II, regnante domino Frederico Romanorum imperatore gloriosissimo anno regni eius XVII, imperii vero XIII. Datum Walehusen kalendas februarii; feliciter amen.

Die vorstehenden vier Diplome sind dem im Anfang des 15. Jahrhunderts geschriebenen grossen Copialbuch des Merseburger Bisthums (B) entnommen, welches im Katalog der Merseburger Capitelsbibliothek mit n. 118 bezeichnet, bisher, obwohl gelegentlich in der Literatur darauf hingewiesen wurde, von der Forschung keineswegs seinem Werth entsprechend ausgebeutet worden ist, so dass es z. B. auch für den Codex diplomaticus Saxoniae regiae nicht benutzt wurde.

Die Hs. enthält ausser den oben edierten vier bisher unbekanntem Diplomen noch zwei andere inedita des 10. und 11.

1) 'Moguncie' B.; verbessert nach St. 4100. 4101.

2) 'recognovi' B.

Jahrhunderts, eins von Otto I. und eins von Heinrich II.; jenes wird unter den Nachträgen des zweiten Diplomatabandes mitgetheilt werden, dieses behalte ich für die Ausgabe der Urkunden Heinrichs II. im dritten Bande der Diplomata vor.

Die oben gedruckten Stücke sind in mehr als einer Beziehung interessant, und ein paar Worte zur Erläuterung möchte ich denselben mit auf den Weg geben.

Das erste bietet eine werthvolle Ergänzung zum Itinerar Heinrichs III. Ueber den Aufenthalt des Kaisers zwischen dem 16. Juli 1050, wo er in Nürnberg, und dem 16. Sept., wo er in Goslar war (St. 2390. 2391) war nichts bekannt; aus unserer Urkunde erfahren wir, dass er in die östlichen Grenzmarken des Reiches gegangen und bis nach Wurzen gekommen ist. Diese Reise hängt unzweifelhaft mit der Vorbereitung zu einem Zuge gegen Kasimir von Polen zusammen, an dessen Ausführung dann aber der Kaiser durch eine schwere Krankheit gehindert wurde (Herim. Aug. 1050¹). Bei dieser Gelegenheit wird Merseburg passiert worden sein, und dessen Bischof Alberich erhielt jene Schenkung der villa Nuwindorph, von der wir schon durch das Chron. Merseb. SS. X, 181 wussten. Die Lage dieses Ortes hat zuletzt O. Küstermann² zu bestimmen gesucht; er denkt an Naundorf in der Nähe von Merseburg selbst. Die vollständige Urkunde zeigt, dass diese Ansetzung nicht zutrifft, dass jenes Nuwindorph vielmehr im Gau Szudici zu suchen ist; eine nähere Angabe über seine einstige Lage giebt der Schreiber des Copialbuchs in seiner Ueberschrift zu unserem Diplom: 'Privilegium . . super villa Nuendorff prope Schudicz: desolata est'; wir haben also an eine Wüstung in der Nähe von Schkeuditz zu denken. Weiter ist unsere Urkunde von hohem Interesse für die Geschichte der Mark Meissen, indem sie Wilhelm IV. von Weimar-Orlamünde schon im Jahre 1050 als Markgrafen (von Meissen) bezeichnet und den Gau Szudici seinem Amtsbereich zuweist: bisher hatten wir urkundliche Zeugnisse für seinen Besitz jener Würde und die Erstreckung seiner Herrschaft über diese Gegend erst aus der Zeit Heinrich IV.³ Endlich ist unser Diplom auch für die älteste Geschichte Leipzigs von Werth⁴. Dass dieser Ort als befestigter Platz in die Geschichte eintritt, wusste man aus Thietmar VIII, 25 (VII, 18), der von

1) Vgl. auch Ann. Altah. 1050 und dazu Steindorff II, 113.

2) Neue Mittheilungen aus dem Gebiet Hist. Antiq. Forschungen XVI, 186. Es ist merkwürdig, dass auch dieser Localforscher an die volle Ausnutzung unseres Copialbuches für seine Studien nicht herangetreten ist.

3) Vgl. Steindorff I, 299 ff.; Posse, Markgrafen von Meissen S. 137 f.; G. Meyer von Knoran I, 193 N. 54. 4) Vorausgesetzt, dass der Name 'Libizken' wirklich auf Leipzig zu beziehen ist.

dem Tode des Bischofs Eid von Meissen 'in urbe Libzi vocata' erzählt; dass er den Mittelpunkt eines Burgward-Bezirktes bildete, war meines Wissens bisher nicht bekannt.

Auch n. 2 liefert ein neues Itinerardatum. Heinrich III. war am 2. März 1052 in Dortmund und ging von da nach Goslar, wo wir ihn am 23. März treffen (S. 2419. 2420)¹. Der Ausstellort unserer Urkunde wird sicherlich in Westfalen zu suchen sein; ich deute ihn auf Koerde nördlich von Münster, für welches die Namensformen Coerde, Curede, Korede und ähnliche überliefert sind² und wo Heinrich III. sich auch im Mai 1054 aufgehalten zu haben scheint, wenn anders Stumpfs Deutung des Actums einer erst vor kurzem bekannt gewordenen Urkunde für ein unteritalienisches Kloster zutrifft (St. 2457a). Die Lage des Gutes Nizalin zu bestimmen, muss ich den Localforschern überlassen³; aus dem Umstand, dass die dem Erzbischof Adalbert von Bremen und seinen Brüdern verliehene Urkunde in das Merseburger Copialbuch aufgenommen ist, wird zu folgern sein, dass dasselbe später in Merseburger Besitz übergegangen ist. Besonders beachtenswerth ist unsere Urkunde wegen der Intervention des jungen Heinrich IV.: es ist die erste derartige Erwähnung des vor einem Jahre getauften Prinzen; und es bleibt immerhin ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass diese erste urkundliche Erwähnung in einem Diplom für Adalbert von Bremen erfolgt, dessen späteres Geschick sich mit dem des nachmaligen Königs so vielfach verschlingen sollte.

In n. 3 ist die Datierung, wie in diesem Copialbuch so häufig geschieht, durch die Flüchtigkeit des Schreibers verderbt; aber die vielfache Uebereinstimmung des Dictats und der Intervenienten unseres Diploms mit St. 2718. 2719⁴ lässt wohl keinen Zweifel, dass es in denselben Meissener Aufenthalt zu setzen ist, wie jene, und dass deshalb die Emendation der unmöglichen Zahl 'XX' vor 'kal.' in 'XV' sowie die Ergänzung des Monatsnamens 'Novembris' das richtige trifft⁵.

1) Vgl. Steindorff II, 167 f. 2) Vgl. Oesterley, Geogr.-Hist. Wörterbuch S. 353; Böttger, Gau- und Diöcesangrenzen III, 76; Wilmans-Philippi II, 282. 3) Und ich lasse es deshalb auch ganz dahingestellt, ob etwa an das bei Thietmar VI, 10 (8) genannte Nisani (= Neussen, vgl. Kurze in der neuen Thietmar-Ausgabe S. 139 N. 3) zu denken ist. Die Namensformen sind in unserem Copialbuch mehrfach verderbt. 4) Der Ansicht von Posse, Markgrafen von Meissen S. 162 N. 25 (vgl. Meyer von Knonau I, 598 N. 39), dass 2718 gefälscht sei, kann ich nicht beitreten; das Diplom rührt von gleicher Hand her wie 2715. 2717. 2719. 2720 und ist also sicher echt. Uebrigens ist in 2718 und in 2719 die Zahl 'XV' vor 'kal. nov.' nachgetragen. 5) Auch die anderen Zahlen der Datierungszeile, die ich oben nicht verbessert habe, sind verschrieben: zu lesen ist 'ind. VII' (statt 'ind. XII'), 'a. ord. XVI' (statt 'XII'), 'regn. v. XII' (statt 'XVI') wie in St. 2718. 2719.

Uebrigens wird die Intervenientenliste jener Diplome durch das unserige nicht bloss bestätigt, sondern auch vervollständigt: zu den in ihnen erwähnten Bischöfen kommen Werner von Merseburg, Hermann von Bamberg und Gregor von Vercelli hinzu, die also nicht erst am 28. Oct. in Rochlitz, sondern schon um die Mitte des Monats in Meissen am Hofe des Königs anwesend waren: zusammen eine so stattliche Zahl von Fürsten, dass wir vielleicht eine Art von Hoftag in Meissen anzunehmen haben. Ueber den in unserer Urkunde erwähnten königlichen Diener Markward fehlt es meines Wissens an weiteren Nachrichten; er gehört gewiss zu der Zahl jener weltlichen Anhänger Heinrichs, die seit dem Jahre 1066 immer deutlicher als die Massregeln des Königs beeinflussend hervortreten und denen ein erheblicher Theil der aus jenen Jahren überlieferten Schenkungsurkunden verliehen worden ist.

Unser viertes Diplom giebt zu besonderen Bemerkungen wenig Veranlassung. Es rührt von demselben Verfasser her, wie St. 4100. 4101, beide gleichfalls für Merseburg und bei demselben Aufenthalt zu Wallhausen erlassen¹; wie denn auch die Namen der Zeugenliste unserer Urkunde in jenen beiden DD. wiederkehren. Der Ort Selow, um den es sich handelt, lag nach der Ueberschrift, die das Copialbuch unserer Urkunde giebt, bei Weissenfels.

1) Ueber den Schreiber beider Urkunden vgl. Schum, Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 351, der ihn als O^o bezeichnet.

Nachrichten.

86. Von der Abtheilung *Scriptores* ist erschienen in der Octavserie:

Annales Fuldenses post editionem G. H. Pertzii recognovit Fridericus Kurze. Hannoverae 1891;

in der Serie der *SS. qui vernacula lingua usi sunt:*

Jansen Enikels Werke, herausgegeben von Philipp Strauch. Erste Abtheilung. Die Weltchronik. Hannover 1891.

Von der Abtheilung *Epistolae* ist erschienen:

Gregorii I. Papae Registrum Tomi I Pars II. Libri V—VII. Ed. Ludovicus M. Hartmann. Berol. 1891.

87. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit ist neu erschienen 'Ekkeharts IV. *Casus Sancti Galli* nebst Proben aus den übrigen lateinisch geschriebenen Abtheilungen der *St. Galler Klosterchronik*', übersetzt von G. Meyer von Knonau. Von v. Osten-Sackens Uebersetzung des Richer ist die von Wattenbach bearbeitete zweite Auflage erschienen.

88. Von den 'Historischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Stuttgart' hat der Oberbibliothekar W. v. Heyd einen höchst sorgfältig gearbeiteten und verdienstlichen Katalog erscheinen lassen (Stuttg. 1889—1891, 2 Bde.).

89. Von dem 'Beschreibenden Verzeichnis der Hss. der Stadtbibliothek zu Trier', das der Stadtbibliothekar M. Keuffer in sehr sorgfältiger und dankenswerther Weise bearbeitet, ist das zweite Heft erschienen (Trier, Lintz 1891), das die Hss. der Kirchenväter (n. 113—214 des Katalogs) enthält. Aus dem Inhalt notieren wir S. 18 n. 122 deutsche Namen und Bruchstücke eines Briefes saec. X; S. 26 n. 132 *Revelaciones Guidonis* saec. XIV; S. 33 n. 137 (saec. IX—XI) Verse an Berengarius 'magnae dux inclite gentis, insignis senior'; S. 73 n. 158 Notizen über eine Himmelserscheinung von 1365 und die Pest von 1397; S. 87 n. 169, Verse saec. IX in einer Hs. des Iuvencus; in derselben Hs. Formulare von Gottesurtheilen

über welche in einem der nächsten Hefte unserer Zeitschr. H. Loersch eingehend berichten wird; S. 89 n. 171 saec. X, Briefe Gregors I.; S. 93 n. 178 Schenkungen an St. Martin zu Trier saec. XII.

90. In den jetzt von Joseph Hansen herausgegebenen Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 20 S. 67 ff. geben der Herausgeber und Dr. Keussen ein Verzeichnis der in dem Kölner Stadtarchiv beruhenden Hss. historischen Inhalts.

91. Im *Bullettino ufficiale dell' istruzione* vom 3. Juni 1891 veröffentlicht E. Monaci nach einer Notiz im *Arch. stor. Ital.* V, 7, 441 einen Katalog der Hss., welche vor kurzem im Kloster Sant Antonio del Monte in Rieti gefunden worden sind. Sie gehen bis ins 10. Jh. zurück, enthalten aber wenig Historisches.

92. Bei Hahn in Hannover ist soeben erschienen: H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. I, Glossar und Tafeln — nicht eine blosse Umarbeitung seines früheren Buches, sondern ein ganz neues Werk, in welchem, so weit sich nach kurzem Ueberblick beurtheilen lässt, die Ergebnisse der neueren Forschungen sorgfältige Berücksichtigung gefunden haben. Auch die Anlage des Werks, welches alle Darlegungen in dem alphabetischen Glossar unterbringt, also keinen fortlaufenden Text bietet, weicht völlig von der früheren Bearbeitung ab.

93. Im *Philologus* Bd. 50 S. 354 ff. setzt M. Manitius seine Beiträge zur Geschichte der römischen Dichter im Mittelalter mit Nachweisungen über die Benutzung des Juvenal und der lateinischen Ilias fort.

94. Im *Arch. stor. Lombardo* XVIII, 505 ff. sucht G. Agnelli in eingehender Untersuchung zu zeigen, dass der in so vielen Chroniken genannte Versammlungsort italienischer Reichstage nicht das heutige Roncaglia rechts vom Po, östlich von Piacenza, sondern vielmehr das jetzt ganz herabgekommene Castelnovo di Roncaglia am linken Poufer nördlich von Piacenza sei.

95. Als erster Band einer umfassenden von dem Historischen Verein zu Osnabrück ins Leben gerufenen Publication der 'Osnabrücker Geschichtsquellen' ist eine vortreffliche und mancherlei Neues bietende Ausgabe der mittelalterlichen Chroniken erschienen (Osnabrück, Rackhorst, 1891). Der Band beginnt mit Osnabrücker Annalen (772—1110), welche Philippi aus Randbemerkungen des Chronisten Ertwin Ertmann zu der ältesten Osnabrücker Reimchronik scharfsinnig

herausgeschält und über die er in den Mittheil. des Hist. Vereins zu Osnabrück XV, 222 eingehend gehandelt hat. Es folgen geschichtliche Notizen aus dem *Necrologium* von St. Johannes, herausgegeben von demselben, werthvoll namentlich für das 15. Jahrh., dann die deutsche Reimchronik der Bischöfe (— 1454) und die Chronik Ertmanns, beides herausgegeben und mit sorgfältigen Einleitungen versehen von H. Forst, endlich die Bruchstücke der Ann. Iburgenses, bearbeitet von demselben. Zu letzteren rechnet F. ausser den beiden bekannten Münsterer Pergamentblättern (von deren einem ein Lichtdruck beigegeben ist) auch die eigenthümlichen Nachrichten Ertmanns zu den Jahren 1110—1112 und 1119—1120, die als Randnotizen der Reimchronik erhalten sind, und mit Hilfe dieses dritten Bruchstückes setzt er die Entstehung der Annalen in die Zeit Bischof Thiethards (1119—1137), betrachtet dieselben demzufolge aber nicht als Ableitung aus den Ann. Patherbrunnenses, sondern als Quelle derselben: eine Ansicht, die jedenfalls noch näherer Prüfung bedarf.

96. In der grossen Festschrift zur VII. Säcularfeier der Gründung Berns (Bern 1891) behandelt G. Tobler in übersichtlicher und kritischer Darstellung die Chronisten und Geschichtschreiber des alten Bern, beginnend mit der *Cronica de Berno* (= Ann. Bernens. SS. XVII, 271) und dem *Confictus apud Loupen* (Boehmer, Fontt. IV, 6 ff.). Besonders eingehend wird die Chronik Konrad Justingers besprochen; ihm schreibt T. auch die sog. anonyme Stadtchronik zu (die kürzere Redaction der Justingerschen Chronik), die aber nicht ein Auszug aus dem grösseren Werk sei, sondern einen ersten Entwurf desselben darstelle, von dem die amtliche Redaction eine vermehrte und verbesserte Auflage gebe.

97. Als Heft 68 der „Quellen u. Forschungen z. Sprach- und Kulturgeschichte der germ. Völker“ (Strassburg, Trübner, 1891) erschien 'Ueber die Sprache der Ostgothen in Italien.' Von Ferd. Wrede. Darauf sei an dieser Stelle hingewiesen, weil der Verf. für die gothischen Eigennamen bereits Mommsens Cassiodor-Apparat einsehen durfte (S. 25 f. 107 ff.). Er stellt für sämtliche Ostgothenamen ihre Ueberlieferung nach den verschiedenen Quellen zusammen, um daraus ihre specifisch ostgothische Gestalt und ihre Etymologie zu gewinnen. Von Einzelheiten seien hier Conjecturen erwähnt wie S. 100, 1 zu Vadamerca Jord. 122, 6 (ed. Mommsen), S. 119 zu Eterpamara Jord. 65, 4, S. 126, 3 zu Andagis Jord. 111, 22, auch die Notiz S. 119, 1, dass die Urkunde 131 bei Marini, Pap. diplom. (Dahn, Könige IV, 187)

aus lautlichen Gründen sich als ostgothisch, nicht als langobardisch erweist.

98. In einer eigenen kleinen Schrift (Ratisbonae, Mayr 1892) hat B. Sepp die auf das Leben der Heiligen Marinus und Annianus bezüglichen Aufzeichnungen, welche O. Holder-Egger in dieser Zeitschr. XIII, 22 ff. zuletzt besprochen hat, neu herausgegeben und einige spätere Stücke, über die Auffindung ihrer Reliquien im J. 1723 hinzugefügt. Im Gegensatz zu Holder-Egger hält Sepp die a. a. O. S. 23 abgedruckte Priamus-Aufzeichnung für authentisch, sie und die aus ihr abgeleitete, Mon. Boica I, 343 (vgl. SS. XV, 1069 ff.) edierte grössere Vita für die Quelle des Sermo (N. A. XIII, 25 f.), wie er denn auch daran festhält, dass die beiden Heiligen in der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. in Baiern gewirkt haben.

99. Dr. B. Sepp hat zum 75. Geburtstage seines Vaters (Rat. 1891) die von F. M. Mayer entdeckte 'Vita S. Hrodberti primigenia authentica' neu herausgegeben, mit einer ausführlichen, gegen J. Friedrich gerichteten Einleitung, worin vorzüglich betont wird, dass Ruperts Andenken am 24. Sept., dem Tage der Translation, gefeiert wurde, weil der 27. März wegen des Osterfestes eine genügende Feier verhinderte, und dass in diesem Texte die Ausdehnung seiner Reise nach Pannonien fehlt, welche unglauwbüdig und in dem Libellus de conv. aus bestimmten Gründen eingeschoben ist. Ueberhaupt sucht S. nachzuweisen, dass der Text der Graetzer Hs. der ursprüngliche ist, verfasst unter B. Virgil vor der Translation von 774. Es folgt ein Nachweis, dass Ruperts Tod unmöglich früher als im Anfang des achten Jahrh. angesetzt werden kann, und noch ein Abschnitt über die Vita Erhardi, welche irrig Paul von Bernried zugeschrieben wird; die Untersuchung über diesen von M. Herrmann im 14. Bd. des N. A. ist dem Vf. entgangen.

W. W.

100. Im *Bullettino di Archeologia Cristiana*, Ser. V, Anno primo, p. 123—139, vertheidigt der Comm. Giov. B. de Rossi mit grösster Entschiedenheit das vielbesprochene 'Epitaphium Liberii' gegen die Angriffe von Funk und Friedrich, gestützt auf das Schreiben des P. Anastasius I. (Jaffé-Kalt. Add. n. 281), in welchem Liberius unter den Märtyrern für das Nicänische Glaubensbekenntnis genannt wird. Er giebt zugleich eine neue verbesserte Ausgabe desselben. — In dems. 4. Heft, S. 154, wird die Ausg. der *Acta Syn. Rom. a. 732* von Günther (N. Arch. XVI, 237 ff.) besprochen, und bemerkt, dass 'secundus iunior' nur eine umschreibende Bezeichnung für Gregor III. ist, da sein Vorgänger nun einmal als 'iunior' unterschieden zu werden pflegte. W. W.

101. Im *Histor. Jahrbuch* XII, 757 ff. kommt auch Prof. Funk auf das sog. *Elogium Liberii* zurück, indem er unter Ablehnung der Ausführungen Friedrichs (*N. A.* XVII, 222 n. 8) daran festhält, dass dasselbe am wahrscheinlichsten auf Martin I. zu beziehen sei.

102. Die fleissige Dissertation von K. Neff: *De Paulo Diacono Festi epitomatore*, Erlangae 1891, spricht, gestützt auf sorgfältige Beobachtungen über den Sprachgebrauch der *Epitome* des Sextus Pompeius Festus, diese Schrift dem Paulus Diaconus mit der grössten Bestimmtheit zu. Neff behauptet auch, übereinstimmend mit Bethmann, für den *Commentar* zur Benedictinerregel (seit 1880 vollständig gedruckt in der *Biblioth. Casinensis* IV. Florileg. 12—173) Paulinischen Ursprung.
E. D.

103. In der *Revue Historique* Bd. 47 S. 267 ff. handelt J. Tessier über die Chronik Ekkehard's, deren letzten Theil (wenn ich seine nicht ganz präzisen Auseinandersetzungen recht verstehe, von 1114 (oder von 1122?) an) er geneigt ist, dem Mönch von Aura abzusprechen und den *Ann. Herbipolenses* zuzuweisen, die in dem *Cod. Marc.* 398 damit unmittelbar verbunden sind.

104. Von Alex Hesel ist eine Kieler Diss. (Leipzig. Fock 1891) erschienen *Die Historia Sicula* des Anonymus Vaticanus u. des Gaufredus Malaterra'. Der Vf. bekämpft die von Wilmans aufgestellte und seitdem angenommene Ansicht, dass der auch in altfrz. Uebersetzung erhaltene Anon. den G. ausgezogen habe; weist vielmehr nicht wenige ihm eigenthümliche Nachrichten nach, welche grossentheils durch Leo Ost. in erster Redaction u. Guil. Apul. bestätigt werden. Deshalb schliesst er auf eine Gaufr. und dem Anon. gemeinsame Quelle, vielleicht in metrischer Form. Wenn er aber S. 84 aus dem Text des Gaufr. Hexameter herzustellen versucht, so ist dagegen zu bemerken, dass man diese im 12. Jh. nicht als Verse betrachtet haben würde, und dass namentlich die Elision vermieden, aber auch kein Hiatus zugelassen wurde. Im Anhang wird der vom Anon. berichtete Tractat von Civitate mit Leo IX. in Schutz genommen.

W. W.

105. A. Brückner zeigt im *Archiv f. slav. Philologie* XIV, 164 f., dass die Stelle des Arnold von Lübeck V, 24 über eine slavische Gottheit Gutdraccus (Goderac) auf seltsamem Missverständnis einer Urkunde von 1171 beruht. In Wirklichkeit handelt es sich um einen Ort Goderac, der später villa S. Godehardi umgenannt ist.

106. Eine eingehende und viele neue Gesichtspunkte bietende Untersuchung der gesammten Quellenschriften zur Geschichte des Kreuzzuges Friedrichs I. bringt das Buch von A. Chroust: *Tageno, Ansbert und die Historia Peregrinorum* (Graz, Styria 1892). Den Anlass zu demselben hat die Auffindung einer neuen Ansbert-Hs. gegeben, über welche Chroust in dieser Zeitschr. XVI, 511 ff. berichtet hat: die am Schluss dieses Berichts angekündigten weiteren Untersuchungen, über das Mass eines Zeitschriften-Aufsatzes herausgewachsen, sind es, welche der Vf. nun in Buchform herausgegeben hat.

107. Im Anhang zu der beachtenswerthen Schrift von H. Zisterer, *Gregor X. und Rudolf von Habsburg in ihren beiderseitigen Beziehungen* (Freiburg 1891), befindet sich eine Untersuchung über die Abhandlung des *Jordanus von Osnabrück* 'De praerogativa Romani imperii'. Z. hält gegen Waitz und Lorenz an der Autorschaft des Kardinals *Jacob von Colonna* für die ganze Vorrede fest.

108. In der Zeitschr. f. deutsche Geschichtswissensch. VI, 78 ff. zeigt X. v. Wegele eine Tübinger Diss. von A. Maass (Hamburg 1891) an, welche *Dante* die Urheberchaft der Schrift 'De Monarchia' abspricht; er lehnt diese befremdliche Hypothese ab.

109. In der Zeitschr. f. deutsche Geschichtswissensch. VI, 90 ff. bestreitet E. Wichert, dass als Vf. der von Weiland neuerdings veröffentlichten Fortsetzung der *Chronik des Jacob a Voragine* (vgl. N. A. XVI, 644 n. 214) *Mathias von Neuenburg* anzusehen sei, deutet vielmehr, zumal er nachweist, dass *Closerer* in der Fortsetzung benutzt ist, auf *Königshofen* als ihren Vf. hin.

110. In den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 37 gibt L. Weiland einen vollständigen Abdruck der Wiener Hs. des *Mathias von Neuenburg*, über die man bisher nur ungenügend unterrichtet war. Sie steht nach Weiland der verlorenen *Strassburger* und der von *Urstisius* benutzten Hs. nahe, ist aber nicht, wie *Wenck* annahm, eine Abschrift der ersteren, sondern nimmt beiden gegenüber eine selbständige Stellung ein.

111. Unter dem Titel 'Strasbourg et Bologne' hat P. Ristelhuber fleissige, wenn auch nicht immer ganz vollständige Nachweisungen über die in den *Bologneser Matrikeln* vorkommenden *Elsässer* zusammengestellt (Paris, Leroux 1891); darunter S. 40 ff. einige Notizen über *Mathias von Neuenburg*.

112. Im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1891 n. 6 theilt A. Bernouilli aus dem Exemplar der Berner Bibliothek von Petermann Etterlins Chronik (ed. 1507) eine Reihe handschriftlicher Randnotizen mit, die er auf Züricher Annalen des 14. Jahrh. zurückführt.

113. In einer Hallischen Dissertation von Felix Joël 'Lupold III. von Bebenburg, Bischof von Bamberg, Theil I. Sein Leben' sind zunächst die Thatsachen, die sich auf den äusseren Lebensgang des bekannten Publicisten († 1363) beziehen, fleissig gesammelt. Sie bewegen sich vorwiegend im Rahmen der fränkischen Provinzialgeschichte. E. D.

114. Ueber das Leben und die Schriften des Matthäus von Krakau, der, wie man weiss, unter König Ruprecht eine namhafte Rolle namentlich bei den Verhandlungen mit der Curie gespielt hat, handelt eine fleissige Hallenser Dissertation von Th. Sommerlad (Halle 1891). Eingehend wird dabei namentlich der Tractat 'De squaloribus curiae Romanae' auf Grund handschriftlicher Studien untersucht.

115. In der Historia de gestis Italicorum post Henricum VII. des Mussato findet sich bekanntlich eine grosse Lücke von 1316—1325. Diese wird z. Th. ausgefüllt durch Cod. Vatic. 2962, mit welchem sich Luigi Padrin zuerst eingehender und genauer beschäftigt hat. In einer eigenen Schrift 'Il principato di Giacomo da Carrara, primo signore di Padova' (Padova, Draghi, 1891), giebt er eine Uebersicht über die Rubriken der Hs. und aus dem Text das Ende des 10., das 11. und den Anfang des 12. Buches für die Zeit vom März 1318 bis zum Nov. 1319.

116. Ein Stück aus dem Somnium super materia scismatis des Honoré Bonet von Salon ist herausgegeben von N. Valois im Annuaire Bulletin de la Société de l'Hist. de France Bd. 27; vgl. dazu Bibl. de l'École des chartes Bd. 52, S. 265 ff.

117. In der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abth. XII, 34 ff. hat J. Hürbin von dem Libellus de Caesarea monarchia des Peter von Andlau unter Heranziehung von drei Hss. (Darmst. 242, Basel, Universitätsbibl. Fol. II, 10, Paris, Bibl. nat. 6030) und des Druckes von 1612 eine neue Ausgabe des ersten Buches veranstaltet, die bei der grossen Bedeutung der Schrift dringend wünschenswerth war und der in Jahresfrist eine Abhandlung über den Vf. des Tractats folgen soll.

118. Wie ich höre, gilt das Trierer Fragment der Lex Salica immer noch für verschollen. Das Bruchstück ist in-

dessen bei der Neuordnung der hiesigen Stadtbibliothek unter anderen Fragmenten vor mehreren Jahren wieder aufgefunden worden. Ich beabsichtige eine phototypische Vervielfältigung davon machen zu lassen. Trier. M. Keuffer.

119. Camille Jullian hat aus dem Nachlasse von Fustel de Coulanges eine Reihe bisher z. T. unbekannter Abhandlungen u. d. T. *Nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire* (Paris, Hachette 1891) herausgegeben. Unter n. V sind sechs Aufsätze zu den altdeutschen Volksrechten vereinigt, von denen der zweite (über die Bedeutung des Wortes 'sors' in der Lex Burgund.) und der dritte (über die 'hospitalitas' in der Lex Burg.) bisher unbekannt waren. Ein Aufsatz über das Capitular von Kiersy von 877 bildet den Schluss des starken Bandes.

120. Im Archivio Giuridico Bd. 47, S. 1 ff. spricht sich F. Patetta gegen Ficker und Brunner RG. I, 360 dafür aus, dass das Breviarium Alaricianum in Italien bekannt gewesen sei. Bei dieser Gelegenheit druckt er aus der Modeneser Hs. der *Collectio canon. Anselmo dedicata* (saec. 10), und aus der Quelle derselben, der 924—960 geschriebenen, von Atto seiner Kirche geschenkten Hs. von Vercelli zwei Formulare ab, die auf das Breviarium zurückgehen.

121. In der *Nouvelle Revue hist. de droit français et étranger* 1891 S. 329 ff. bespricht Blumenstock die auf Appennis bezüglichen Formulare, z. Th. abweichend von den Ausführungen Zeumers.

122. In der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abth. XII, 112 ff. veröffentlicht Wasserschleben aus Cod. Gudianus n. 212 der Wolfenbütteler Bibliothek drei auf nordfranzösische Gottesfrieden bezügliche Aktenstücke aus dem Schluss des 11. und dem Anfang des 12. Jahrh.

123. In der *Revue d'Alsace* 1891 S. 373 fährt J. Liblin mit seinen, strengen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügenden Veröffentlichungen aus dem Nachlasse Granddiers fort, indem er Abschriften und Auszüge aus Strassburger Stadtrechten und Statuten mittheilt.

124. Das Quellenbuch zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte von O. Lehmann (Berlin, Liebmann 1891) verfolgt ähnliche Zwecke wie die vor kurzem erschienenen Sammlungen von Doeberl und von Altmann und Bernheim, scheint aber mehr den Bedürfnissen der Juristen angepasst zu sein.

125. In der archivalischen Zeitschrift N. F. II, 33 ff. giebt L. von Rockinger aus der Bodmann-Habel-Conradyschen

Sammlung im Reichsarchiv zu München eingehende Mittheilung über vier Rechtsbss. (n. 28 Sachsenspiegel Landrecht und Glosse saec. XV; n. 29 Glosse des sächsischen Lehnrechts und Richtsteig desselben saec. XV; n. 583 Land- und Lehenrecht des Schwabenspiegels saec. XV; n. 153 kleines Kaiserrecht saec. XVI). Aus der dritten Hs. werden im Anhang einige bisher unbekannte Stücke abgedruckt.

126. In der Académie des inscriptions et belles lettres hat Abbé Duchesne am 12. Juni 1891 über die falschen *Epistolae Viennenses* vorgetragen. Er hält es für unmöglich, mit Gundlach alle Fälschungen Guido (Calixt II.) zuzuschreiben, nimmt vielmehr zwei Fälschungsreihen an, deren erstere er um 1060 ansetzt, dieser seien dann unter Guido die Briefe Gregors VII., Urbans und Paschals hinzugefügt (*Revue des Quest. Histor.* 1. Oct. 1891, S. 655).

127. In der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst X, 161 ff. hat R. Röhrich die Briefe des Kölner Scholasticus Oliver neu herausgegeben, mit einer beachtenswerthen und fleissigen Einleitung.

128. Im Anhang zu einer gelehrten Untersuchung über König Amalrich I. von Jerusalem theilt R. Röhrich in den Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XII, 432 ff. eine Anzahl bisher ungedruckter Quellenstücke mit: 1) einen Brief Bohemunds III. von Antiochia von 1187, 2) *Erbonis carmen captis Hierosolymis*, 3) zwei Urkk. Bohemunds III. und IV. von Antiochia für Genua, 4) einen Brief, angeblich des Erzbischofs A. von Nazareth, 5) eine Urk. des Hospitalermeisters Garinus, 6) eine Urk. des kaiserlichen Marschalls Richard Filangieri von 1242.

129. Von L. Pastors Geschichte der Päpste ist die zweite Auflage des ersten Bandes erschienen. Im Documenten-Anhang ist neu hinzugekommen ein wichtiger Brief des Kardinals Robert von Genf an Kaiser Karl IV. vom 14. Apr. 1378 über die Wahl Urbans VI. aus Cod. Vat. 4924. S. 152 N. 3 wird die Abfassungszeit der *Epistula pacis* des Konrad von Gelnhausen nach einer Notiz in Cod. Palat. 592 auf Mai 1380 bestimmt, S. 276 N. 3 ein Document zur Geschichte des Enea Silvio aus dem römischen Staatsarchiv mitgetheilt, S. 332 N. 3 auf einen ungedruckten Reformplan des Kardinals Capranica in Cod. Vat. 4039 und einer Casanatesischen Hs. hingewiesen.

130. E. Sackurs wichtiges Buch: *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrh.* (Bd. I, Halle, Niemeyer 1891) enthält in den Beilagen auch neues Quellenmaterial: aus dem

Cartular A von Cluni die Praefatio temporibus domni Odonis abbatis; aus dem Cartular von Déols einen Brief Stephans VIII. u. eine Urk. des Ebbo von Déols; aus dem Cartular von St. Mihiel eine Aufzeichnung über Consecration, Lage und Besitz des Klosters — auffallender Weise mit durchaus falschen Namen; Auszüge aus dem Necrologium von Villers (Diöcese Besançon); chronikalische Notizen aus dem Cartular von Paray-le-Monial, endlich die Translatio b. Martialis de Monte Gaudio.

131. In der Bibl. de l'École des chartes Bd. 52 S. 482 f. theilt L. Auvray ein Bruchstück eines bisher unbekanntes Privilegs Paschals II. vom 21. Juli 1107 für St. Irenäus von Lyon mit.

132. Von dem Bullarium Trajectense des P. Gisbert Brom (N. A. XVII, 232 n. 46) ist die zweite Lieferung erschienen, die von 1264—1312 reicht.

133. Eine neue höchst werthvolle Gabe aus den Schätzen des Vaticanischen Archivs sind die Acta pontificum Helvetica, Bd. I 1198 — 1268, herausgegeben im Auftrage der Baseler Historischen Gesellschaft von Joh. Bernouilli (Basel, Reich 1892).

134. Im Ergänzungsband III der Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. S. 385 ff. liefert E. von Ottenthal zu seinem ausserordentlich wichtigen Aufsatz über die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. (Ergänzungsbd. I, 400 ff.) einen Nachtrag, der die erst 1886 aus dem Archiv der Dataria in das vaticanische Archiv übertragenen Kanzleiregister Eugens IV. behandelt.

135. Das prächtig ausgestattete Werk von P. Pinton, Le donazioni barbariche ai papi (Roma, Civelli, 1890), bringt neue und eingehende Untersuchungen über die Constantinische Schenkung und über die Privilegien der langobardischen und fränkischen Könige für die römische Kirche, auf deren Einzelheiten einzugehen der Raum verbietet, die mir aber von politischer Tendenz nicht ganz frei zu sein scheinen.

136. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VI, 663 ff. behandelt J. Fritz das D. Lothars I. von 845 für St. Stephan zu Strassburg, Mühlb. 1086, indem er im Strassburger Stadtarchiv mehrere Abschriften und Uebersetzungen der Urk. nachweist, welche mit dem ältesten Druck auf eine gemeinsame Vorlage, aber nicht auf das angebliche Or. des Strassburger Bezirksarchivs, sondern auf die echte Urkunde, die dieser zu Grunde lag, zurückgehen; das angebliche Original

ist nach Fritz' Annahme angefertigt, nachdem das wirkliche Or. nach dem Uebergang des Klosters in den Besitz des Bischofs Werner (1003) dem ersteren entzogen war. Diese Ausführungen haben viel für sich; wenn aber Fritz S. 672 unentschieden lässt, ob die von ihm benutzten Abschriften noch auf das wirkliche Or. oder eine Copie desselben zurückgehen, so möchte ich mich eher für das letztere entscheiden; das Schwanken der Hss. in Bezug auf die Form 'dilectissime' oder 'dulcissime' (sc. coniugis), erklärt sich am einfachsten, wenn in ihrer gemeinsamen Vorlage 'dilectissime' geschrieben war: diese Abbreuiatur aber erwartet man eher in einer Copie als in einem Originaldiplom des 9. Jahrh.

137. In den Memorie der Turiner Akademie Ser. II T. 42 setzt C. Cipolla seine dankenswerthen Forschungen zur älteren Geschichte von Asti (vgl. N. A. XVI, 219 n. 72) mit einer wichtigen Arbeit über Bischof Rozo fort; für uns sind daraus hervorzuheben S. 7 ff. eingehende Erläuterungen zu dem D. Ottos I. von 969 (DOI 374), vor allem S. 16 ff. der Nachweis eines bisher unbekanntem, im Anhang von C. zuerst abgedruckten Placitums der Kaiserin Adelheid vom 18. Juli 985, in welches eingerückt sind 1) die Akten einer Mailänder Synode von 969, an der Liutprand von Cremona als päpstlicher und kaiserlicher missus theilnahm, 2) zwei durch diesen letzteren überbrachte Schreiben des Papstes Johann XIII. und des Kaisers Otto betreffend die Beschlüsse einer römischen Synode vom 26. Mai 969 über die Vereinigung der Bisthümer Alba und Asti, 3) ein Präcept Ottos I. über den gleichen Gegenstand d. d. Lucca 9. Nov. 969, 4) und 5) Bestätigungen dieser Verfügung durch Otto II. d. d. Capua 26. Sept. 984 (l. 982) und Benedict VII. d. d. 19. Oct. 982. Nur der letztere päpstliche Erlass war bisher bekannt und von Pflugk-Harttung, Acta II, 51 herausgegeben. Das Placitum von 985 ist von dem Markgrafen Otbert II. von Este und seinem Bruder Adalbert (entweder A. II oder A. III nach meiner Zählung) unterschrieben, deren Unterschriften, sowie diejenige des Bischofs Rozo und die des Pfalzgrafen Otbert I. auf einem Placitum von 962 Cipolla im Facsimile der Abhandlung beigegeben hat; ausserdem bietet das Placitum von 985 neben den Namen einiger Pfalzrichter tachygraphische Zeichen in der uns schon bekannten, von Havet entzifferten Sylbenschrift des 10. Jahrh. Im Anhang seiner inhaltreichen Abhandlung fügt C. noch einen neuen Abdruck des D. Berengars II. vom 9. Nov. 952 für San Bartolomeo d'Azano hinzu.

138. In den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XII, 505 ff. berichtet Th. v. Sickingen über die Reste

des Archivs des Klosters S. Cristina d'Olonna, das in den Erörterungen über die Echtheit des Privilegs Ottos I. für die römische Kirche (vgl. zuletzt N. A. XV, 575) eine Rolle spielt.

139. In den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XII, 369 ff. giebt Th. v. Sickel die Fortsetzung seiner höchst wichtigen Erläuterungen zu den Diplomen Ottos III. Auch in diesem zweiten Theil werden neben den Urkunden selbst, hinsichtlich deren abermals Kehrs Ausführungen vielfach berichtigt und ergänzt werden, eingehend Gerberts Briefe behandelt.

140. Als 48. Band der Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven ist der von H. Reimer bearbeitete erste Theil eines werthvollen Urkundenbuchs zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau erschienen (Leipzig 1891), darin ein zwar schon in der Zeitschr. f. hess. Geschichte IV, 31 gedrucktes, aber von allen Neueren, auch von Stumpf und mir selbst, unbeachtet gebliebenes D. Konrads II. für seine Gemahlin Gisela von 1027—1036 und eine bisher ungedruckte kürzere Ausfertigung des D. Friedrichs II. BF. 2170.

141. In den Atti der Turiner Akademie vom 3. Mai 1891 untersucht C. Cipolla die beiden DD. Ottos III. für Vercelli St. 1190. 1191 und weist als Quelle für das erstere ein verlorenes D. Karls III. nach, von welchem auch eine bisher unbekannte Notiz in der Hs. n. XV saec. X der Capitularbibliothek zu Vercelli einen Auszug giebt. — In denselben Atti vom 14. und 28. Juni 1891 giebt Cipolla Nachricht über einige DD. Konrads II. Von besonderer Wichtigkeit ist hier der Abdruck von St. 1943 für Fruttuaria, mit dem bisher fehlenden Datum des 20. Dec. 1026 und dem Actum 'sub obsidione Eporeicue' (woraus wir von einer Belagerung Ivreas erfahren), nach einer Abschrift von della Chiesa in der Nationalbibliothek zu Turin. Von minderer Bedeutung ist dagegen der Abdruck von St. 1911 für Bergamo; das betreffende Exemplar in der Bibl. civ. von Bergamo ist nicht, wie Cipolla nach einer Mittheilung von A. Mazzi annimmt (selbst gesehen scheint er es nicht zu haben), Original, sondern vielmehr, wie ich inzwischen nach Einsicht desselben schon Jahrb. Konrads II. Bd. II, 451 bemerkt habe, nur Abschrift aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrh., so dass das Actum 'in-episcoparico' — ein Ortsname, den auch C. nicht zu enträthseln weiss — keineswegs vom Verdacht der Corruption frei ist und für die Entscheidung der Frage, ob St. 1910. 1912 in Peschiera oder in Pescara ausgestellt sind, nicht ausschlaggebend ins Gewicht fällt.

142. In den Mittheilungen des Instit. für österr. Geschichtsforsch. XII, 602 ff. behandelt Th. Ilgen die Schenkung von Kemnade und Fischbeck an Corvey im J. 1147 und die Corveyer Purpururkunden von 1147 und 1152, vielfach im Gegensatz zu den Ausführungen Kehrs N. A. XV, 363 ff. St. 3544 erklärt er für gefälscht. — W. Schum wird in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift auf die Frage zurückkommen.

143. In der grossen Berner Festschrift (oben n. 96) besprechen A. Zeerleder und B. Hidber die grosse Berner Handfeste Friedrichs II. von 1218 (BF. 935), von der ein Lichtdruck dem Werke beigegeben ist. Zeerleder untersucht den Inhalt der Urkunde, er kommt zu dem Ergebnis, dass inhaltlich ihre Entstehung im J. 1218 nicht anzufechten sei; Hidber, dessen diplomatische Untersuchung freilich dem gegenwärtigen Stand der diplomatischen Forschung nicht genügend gerecht wird, erklärt das jetzt vorliegende Pergamentblatt für Abschrift des 14. Jahrhunderts, angefertigt nachdem das wirkliche Original im J. 1364 von frevelnder Hand beschmutzt worden war (wie Justinger erzählt). — Der Abdruck der Urkunde in dem Zeerlederschen Theil der Untersuchung ist leider nicht ganz correct; besonders bedauerlich ist, dass auch hier wieder die falsche Auflösung der Abbrüviatur qm̄ in 'quum' statt 'quoniam' sich findet — wie es scheint ein unausrottbarer Fehler!

144. In dem vor kurzem ausgegebenen 6. Hefte von Langlois, *Les registres de Nicolas IV.*, finde ich Bestätigungen dieses Papstes von folgenden Urkunden: 1) n. 5162: 23. Mai 1291 bestätigt die Urkunde Friedrichs II. für R. electus Capuanus, betreffend die castella Maris de Volturmo, Pini et Pigmontis, terram quae fuit Landulfi Compalatii, intus et extra civitatem Capuanam' d. d. Panormi 1207 Mai, ind. X, regni Frid. X. — 2) n. 5163: 23. Mai 1291 bestätigt das Matthaeus, dem Erzbischof von Capua a) durch Heinrich VI. (1195 ind. XIII. Trani 8. April mit Zeugen und b) durch Friedrich II. (Panormi 1206 Mart. ind. IX) gegebene Privileg. — 3) n. 5164: 23. Mai 1291 bestätigt das durch Heinrich VI. dem Matthaeus, Erzbischof v. Capua gegebene Privileg (Messanae 1197 ind. I, 24. Sept. mit Zeugen). — 4) n. 5165: 23. Mai 1291 bestätigt das durch Constanze, Kaiserin, dem genannten Matthaeus gegebene Privileg (Panormi 8. Sept. ind. II s. anno, wohl 1215); alle diese Urkunden sind unbekannt bez. von mir nicht in den bekannten Hilfsquellen zu finden. — 5) n. 3465, 26. Sept. 1290, bestätigt dem Kloster Fossanova die Privilegien, welche Friedrich II. Salerno 1221, Febr., indict. IX und Messina 1221, Mai, ind. IX verliehen hatte (BF. 1284. 1333; vgl. Winkelmann, *Acta inedita* I n. 226).

R. Röhricht.

145. Dem ausgezeichneten, im Auftrage des schweizerischen Bundesraths zur 6. Säcularfeier der Eidgenossenschaft von W. Oechsli herausgegebenen Werk 'Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft' (Bern, Wyss 1891) sind im Anhang ungemein fleissig gearbeitete Regesten des Quellenmaterials von 732 — 1435 beigegeben, die alle weitere Forschung auf diesem Gebiet erheblich erleichtern werden. Ausserdem bietet das prächtig ausgestattete Werk zwei Excurse mit diplomatischen Untersuchungen über die Privilegien von 1240 und die Bundesbriefe von 1316, dann Abdrücke der acht für die ältere schweizerische Verfassungsgeschichte wichtigsten Urkunden, sowie Facsimiles des Schwyzer Privilegs Friedrichs II. (BF. 3155) und der Bundesbriefe von 1291 und 1315. In den Bundesbrief von 1291 hat Oechsli in Z. 2 des Abdruckes nach dem Vorschlag des Dr. Markwart eine neue Lesung 'peracta' statt 'pacta' eingeführt, die, wie sie den Text nicht verbessert (von 'peracta' können die Genitive 'quietis et pacis' schwerlich abhängen), so auch palaeographisch nach dem beigegebenen Facsimile kaum haltbar ist. Der Strich unter 'p' in Z. 1 des Facsimiles, der zu der neuen Lesung veranlasst hat, ist eine blosser Verzierung des Buchstabens; die Abbreviatur **p** = per sieht ganz anders aus (vgl. personis Z. 3. 4, partes und pars Z. 8. 15, pertinatia Z. 14, recipere Z. 15, perpetuum Z. 16).

146. In den Mittheilungen d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXIX, 376 ff. setzt H. Gradl seine dankenswerthen Beiträge aus dem Egerer Stadtarchiv mit einer Zusammenstellung unedierter Akten Karls IV. und Wenzels fort.

147. Im N. Archiv f. sächs. Gesch. XII, 310 giebt H. Knothe Nachträge zu den Regesten Karls IV. aus sächsischen Archiven, namentlich demjenigen der Stadt Bautzen. Ebendasselbst S. 167 theilt P. Arras eine Urk. Sigmunds für Kamenz von 1430 mit.

148. Unter dem Titel Acta Karoli IV. imperatoris inedita (Innsbr., Wagner 1891) hat F. Zimmermann aus italienischen Archiven, zumeist aus Florenz, 75 Urkunden Karls IV. und 44 auf die Reichsgeschichte bezügliche andere Stücke, von denen nur 18 bisher ediert, die Mehrzahl der anderen aber doch schon regestiert waren, herausgegeben. In n. 31 kommt ein kaiserlicher Registrator 'Ulricus Vorati Laniensis ecclesie canonicus' vor und kehrt unter der gleichen unmöglichen Bezeichnung im Register wieder. Es scheint dem Herausgeber entgangen zu sein, dass hier ein Breslauer Domherr, und zwar der bekannte Registrator Ulricus Schoff (vgl. Huber, Additam. p. VI n. 10) gemeint ist.

149. In den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. Ergänzungsbd. III, 223 — 365 veröffentlicht G. Seeliger ausserordentlich fleissige und höchst willkommene Untersuchungen über die Registerbücher der deutschen Könige im Mittelalter, beginnend mit den Fragmenten Ludwigs des Baiern und Karls IV. Insbesondere über die Register des 15. Jahrhunderts erhalten wir hier zum ersten Mal ausreichende Aufklärung. Ueber einige Einzelfragen kann man anderer Meinung sein als der Vf.; die bedeutende Erweiterung unseres Wissens über eine bisher nicht genügend bekannte Hauptquelle der Reichsgeschichte des 15. Jahrh., die wir ihm verdanken, wird jedermann dankbar anerkennen.

150. Das schön ausgestattete Buch des Bischofs W. Fraknoi, Matthias Corvinus, König von Ungarn (Freiburg, Herder 1891), das auf umfassenden handschriftlichen Studien beruht, haben wir hier wegen einiger demselben beigegebenen Facsimiles von Urkk. des Königs Matthias, des Kaisers Friedrichs III. und des Papstes Sixtus zu erwähnen. S. 222 findet sich eine Originalsupplik des Matthias an Sixtus IV. mit eigenhändiger Unterschrift.

151. Die Bundesbriefe der Eidgenossenschaft von 1291 — 1513 hat J. J. von Ah in einem schön ausgestatteten, mit vielen Schriftproben und Siegelabbildungen geschmückten Buch (2. Aufl., Einsiedeln, Benzinger 1891) in Text und Uebersetzung herausgegeben. Das Buch ist zunächst für schweizerische Schulen bestimmt und wird deshalb erstaunlich billig verkauft; es wird aber auch sonst, trotz mancher kleiner Bedenken, die sich gegen Text und Uebersetzung erheben lassen, als bequemste Zusammenstellung der älteren schweizerischen Bundesverträge willkommen sein.

152. Gleichfalls aus Veranlassung der schweizerischen Bundesfeier hervorgegangen sind die urkundlichen Publicationen zur älteren Geschichte der Schweiz im 20. Jahresbericht der historisch-antiq. Gesellsch. von Graubündten (Chur 1890) von Dr. C. Jecklin und im Geschichtsfreund 1891 von Th. von Liebenau.

153. Als Festgabe zum 50jährigen Jubiläum der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz ist erschienen ein prächtiges Facsimile des Bundesbriefs zwischen Zürich und den Waldstätten vom 1. Mai 1351 mit beachtenswerthen sphragistischen Erläuterungen von P. Schweizer.

154. Aus dem Nachlass des verstorbenen Kreisarchivars E. Geib in München publiciert L. von Rockinger in der Archivalischen Zeitschrift N. F. II, 78 ff. eine zwar schon 1872 geschriebene, aber auch heute noch in manchen Be-

ziehungen werthvolle Arbeit über die Siegel deutscher Könige und Kaiser von Karl d. Gr. bis Friedrich I. im Münchener Reichsarchiv. — Ebenda S. 1 ff. giebt K. Primbs Nachträge zu seiner Abhandlung über die Siegel der bairischen Wittelsbacher (Archiv. Zeitschr. Bd. VIII).

155. In der Archivalischen Zeitschrift N. F. II, 27 ff. theilt E. v. Oefele einige bairische Traditionsnotizen des 10. Jh., darunter eine bisher unbekannte für St. Emmeram, mit, aus der sich ergibt, dass Herzog Arnulf von Baiern einen Sohn Ludwig gehabt hat, den später Arnold von St. Emmeram (SS. IV, 571) irrig für einen Sohn Herzog Heinrichs I. und der Judith, also einen Bruder Herzog Heinrichs II. von Baiern, gehalten hat. Ein wirklicher Bruder des letzteren, der aber früh verstorben ist, hiess, wie sich aus einer Niedermünsterer Tradition ergibt, Bruno.

156. R. Röhricht, Studien zur Geschichte des 5. Kreuzzugs (Innsbruck, Wagner 1891) enthält u. A. ungemein fleissig gearbeitete Regesten, z. T. auch neue, auf Hss. beruhende Abdrucke der wichtigeren auf diesen Kreuzzug bezüglichen Briefe und Urkunden, sowie einen umfangreichen und sehr verdienstlichen Katalog der Kreuzfahrer. Im Anhang sind Berichtigungen und Nachträge zu des Vf. Ausgabe der *Scriptores quinti belli sacri* gegeben.

157. Unter dem Titel 'Concilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrh.' veröffentlicht H. Finke eine erhebliche Anzahl von Nachträgen und Berichtigungen zu Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte (Münster, Regensburg 1891). Besonders wichtig sind die aus einer bisher fast unbekanntem Hs. des Osnabrücker Rathsgymnasiums geschöpften Aktenstücke zur Geschichte des Lyoner Concils von 1274 und des Mainzer Provincialconcils von 1261.

158. Im historischen Jahrbuch XII, 543 veröffentlicht Fr. X. Glasschröder eine Supplik der bairischen Herzöge Ernst und Wilhelm an Eugen IV., welche einen Schluss auf den Zeitpunkt der kirchlichen Rehabilitation Ludwigs d. Baiern (1430—1436) gestattet.

159. In den Publications de la section historique de l'Institut de Luxembourg ist der zweite, mit 1317 beginnende Band von van Werveke's Ausgabe des Cartulars von Marienthal erschienen (Lux. 1891).

160. M. Manitius Geschichte der christlich-lateinischen Poesie bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts (Stuttgart, Cotta 1891). Das Buch ist hervorgegangen aus den vielen kleineren Untersuchungen zur Technik der römischen Dichter, die der

Verfasser in den letzten Jahren in mehreren Zeitschriften erscheinen liess. Sie begleiten auch hier die Darstellung, welche der Verf. eine Analyse des geistigen Gehalts der christlichen Dichtung nennt, welche aber nichts ist als eine breitspurige Erzählung des Inhalts. Die verstechnischen Anmerkungen, die immer noch eine gewisse Schärfe und die nöthige Vorsicht vermessen lassen, geben dem Buch einen bedingten Werth, während dieses selbst so flüchtig und lückenhaft ist, dass es auch zum Nachschlagen nicht empfohlen werden kann. Ich trete den Beweis im Anzeiger für deutsches Alterthum an.

Ludwig Traube.

161. In der Revue Bénédictine von Maredsous (Oct. 1891) S. 433 ff. führt Dom G. Morin aus, dass Amalarius, Erzbischof von Trier, mit Amalarius Symposius, dem Vf. der Schrift 'de officiis ecclesiasticis', und mit dem Bischof Amalarius, der auf der Pariser Versammlung von 825 wegen der Bilderfrage vorkommt, identisch sei. Besonders stützt M. sich dabei auf den N. A. XIII, 305 ff. mitgetheilten Brief, indem er weitere Auseinandersetzungen über den Gegenstand in Aussicht stellt.

162. In der Zeitschr. f. deutsches Alterthum XXXV, S. 401 ff. habe ich aus der Hs. des Britischen Museums Addit. Mss. 22414 (aus Hildesheim) zwei Rhythmen auf den h. Nikolaus herausgegeben, dabei aber unbegreiflicher Weise übersehen, dass die erste der beiden Legenden aus einer besseren Hs. von Fleury, jetzt Orléans, schon mehrmals gedruckt worden ist, u. a. bei Duméril, Origines latines p. 254, und bei Coussemaker, Drames liturgiques p. 83. Sie gehören nicht dem 11., sondern dem 12. Jahrh. an. E. D.

163. In den Romanischen Forschungen VI, 423 ff. giebt M. Manitius Verbesserungen und Literaturnachweisungen zu Merzdorfs Ausgabe des Troilus des Albert von Stade und einige Nachträge zu Voigts trefflicher Ausgabe der Fecunda ratis des Egbert von Lüttich.

164. Im Nuovo Arch. Veneto I, 419 ff. handelt G. Monticolo über die im Propugnatore veröffentlichten lateinischen Gedichte des Mussato (vgl. N. A. XVII, 240 n. 73), insbesondere auch über das Gedicht des herzoglichen Kanzlers Tanto an Mussato.

165. Dem Archeografo Triestino N. S. XVI ist eine Festgabe für den Grafen Francesco di Manzano beigegeben, aus der hier ein von A. Hortis mitgetheiltes lateinisches Gedicht von 1468 über die Schlacht von Pordenone und ein von Luschin v. Ebengreuth neu herausgegebenes Gutachten über die Gerechtsame der Patriarchen von Aquileja v. J. 1386 erwähnt werden mögen.

166. Die scharfsinnigen „Untersuchungen zur Ueberlieferungsgeschichte römischer Schriftsteller“, deren ersten Theil L. Traube in den Sitzungsber. der philol. u. histor. Cl. der bayer. Akad. 1891 H. III soeben veröffentlicht hat, berühren, wie natürlich, mehrfach die mittelalterliche Literatur. Ich verweise besonders auf die Erörterungen über Bibliotheken im Orléans'schen (S. 400), über Lupus von Ferrières als kritischen Philologen (S. 389. 401), über Widmungsgedichte aus der Zeit Karls des Gr. mit einigen Verbesserungen (S. 400 ff.) und endlich über die Herleitung einer Liviushandschrift aus der Schreiberschule von Tours, welche sich auf das Verbrüderungsbuch von St. Gallen stützt (S. 425). Auch für die Studien Wibalds von Stablo finden sich einige Notizen (S. 391. 421). — Die Beobachtung in Bezug auf die Liviushs. ist, worauf W. Wattenbach aufmerksam macht, bereits vor einiger Zeit von P. Schwenke in O. Hartwigs Centralblatt f. Bibliothekswesen 1890 S. 440 veröffentlicht worden, vgl. N. A. XVI, 458 n. 186. E. D.

167. Von B. Hauréau ist der 2. Band seiner 'Notices et Extraits de quelques manuscrits latins de la Bibl. nat.' erschienen, voll reicher Belehrung, vorzüglich über Predigten des Mittelalters; hier und da werden auch Rhythmen u. a. Verse besprochen oder herausgegeben. Unser Gebiet wird aber nirgends berührt, und nur das möge gestattet sein mitzutheilen, dass auf S. 326 sich aus einer Hs. des 13. Jh. die Fabel zu Gellerts Gedicht von Johann dem munteren Seifensieder mit ganz geringen Abweichungen findet.

W. W.

168. Die Sentenzen Rolands (nachmals Papst Alexanders III.) sind zum ersten Mal vollständig herausgegeben von Ambr. M. Gietl (Freiburg, Herder 1891), einem Schüler Denifle's, der dieselben in einer Nürnberger Hs. aufgefunden und ihren Vf. bestimmt hat. Der Edition ist ein fleissiger Commentar beigegeben.

169. Nach der Revue Critique n. 43 vom 26. Oct. 1891 ist der Abbé Duchesne in der Académie des inscriptions et belles lettres am 16. Oct. Mommsens Ausführungen über das Concil von Turin (N. A. XVII, 187 f.) entgegengetreten, indem er in keiner Weise auffallend findet, dass eine italienische Synode sich mit gallischen Angelegenheiten befasst habe.

170. In der Revue Bénédictine (Mai und Sept. 1891), von Maredsous finden sich nach einer Notiz in der Bibl. de l'École des chartes Bd. 52 S. 481 Erörterungen über den 'Micrologus sive de ecclesiasticis observationibus' von den Patres

S. Bäumer und G. Morin; in einem der nächsten Hefte des N. A. wird ersterer die Ansicht, dass die Schrift von Bernold von Konstanz herrühre, ausführlicher begründen.

171. In der Zeitschr. der Gesellsch. f. Erdkunde Bd. XXVI publiciert K. Kretschmer aus Cod. palatin. n. 1362 ein Facsimile der im J. 1320 gezeichneten Weltkarte des Petrus Vesconte aus Genua und der Karte des Schwarzen Meeres von dem gleichen Vf. aus Cod. Vat. 2972; letzteres Werk enthält den *liber secretorum fidelium crucis* des Marino Sanudo d. Ae. und es ergibt sich, dass die bisher diesem zugeschriebenen Karten in Wirklichkeit von Vesconte herrühren. In den Hss., welche die Weltkarte enthalten, ist derselben eine kurze Kosmographie beigelegt, die K. aus Palat. 1362 abdruckt.

172. In den *Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidskunde* III, 6, 291 ff. wiederholt R. Fruin den Abdruck des in der Westdeutschen Zeitschr. 1889 mitgetheilten Epternacher Güterverzeichnisses aus Cod. Paris. 9536 und fügt einige neue Erläuterungen hinzu.

173. In der werthvollen Publication von A. Lechner, *Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Baiern* (Freiburg, Herder 1891) ist das historisch wichtigste Stück das erste: ein *Freisinger Calendarium saec. X*, mit sehr reichhaltigem *Necrologium*, verwandt demjenigen bei Böhmer, *Fontt. IV*, 586 ff., aus *CLM* 6421. Zu beachten sind ausserdem noch namentlich S. 71 N. 1 Notiz über die Weihe des Hochaltars zu Freising (1029 — 1039) aus derselben Hs. und S. 72 N. 2 Weihe notiz aus Salzburg von 1182 aus *CLM* 11004, endlich S. 96 ff. *Translatio S. Iustinae* aus *CLM* 11013.

174. K. Koeberlin giebt in einem Programm der Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg (Eine Würzburger Evangelienhandschrift, Augsburg 1891) aus der Würzburger Handschrift *Mss. th. f. 61* einen mit vielen Scholien versehenen, nicht vollständig erhaltenen Kommentar zum Matthaeus-Evangelium heraus, den er nach Oegg's und Schepss' Vorgang dem Hrabanus Maurus zuweist. In der That bestehen zwischen dem Kommentar der Würzb. H. und den von Hrabanus dem Haistulf überreichten *Commentariorum in Matth. libri VIII* (Migne CVII) nicht zu leugnende und höchst belehrende Beziehungen. Worauf der Herausgeber nicht aufmerksam geworden, ist, dass der Jude, der in den Scholien (Koeberlin S. 17 u. 59) citirt wird (*'sed probabilius est quod audivi a quodam Hebraeo'*, vgl. Hraban, Migne CVII, S. 806) kein anderer zu sein scheint, als der auch sonst von Hrabanus angeführte jüdische Zeitgenosse, der ihn bei der Exegese

unterstützte (die Zeugnisse zuletzt bei Delisle, Bibliothèque de l'Éc. des chartes 40 S. 42). Stutzig könnte machen, dass die Würzburger Handschrift irischen Ursprungs ist (vgl. zuletzt W. Stokes in Kuhns Zeitschrift f. vergl. Sprachforschung 31 S. 245 fg.; sie ist also wohl auch in irischen Zügen, nicht wie Schepps und Koeberlin meinen, in angelsächsischen). Dies aber wird sich so erklären, dass sie von einem irischen Schüler des Hrabanus aufgezeichnet wurde (über Iren in Mainz vgl. Dümmler zu Poetae Carol. II S. 394). Und dies wird überhaupt das Wahrscheinliche sein, dass der neue Kommentar und die Scholien in Vorlesungen des Hrabanus mitgeschrieben oder aus mitstenographierten Noten bald darauf umgeschrieben wurden. Dafür spricht der Zustand der Handschrift, des Textes und das Verhältnis zu dem von Hrabanus publizierten Werk.

Ludwig Traube.

175. In der Carinthia (so lautet jetzt wieder der Titel dieser kärnthnerischen Zeitschrift) I, 33 ff. 70 ff. beschreibt G. Hann eingehend ein interessantes Sacramentar des Klosters St. Paul im Lavantthal.

176. Als Ergänzungsheft VII zur Westd. Zs. ist, durch v. Mevissens nie versagende Beihülfe ermöglicht, erschienen: W. Voege: Eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends. Kritische Studien zur Geschichte der Malerei in Deutschland im 10. u. 11. Jahrh. (Trier, Lintz 1891). Es ist eine Gruppe reich ausgestatteter Hss., die meistens in naher Beziehung zum Kaiserhaus stehen, welche, mit zahlreichen Abbildungen von Miniaturen, gründlichst untersucht und auf gemeinsamen Ursprung zurückgeführt wird. An altchristliche Vorbilder sich anlehnend, Malerbüchern, deren Benutzung mit Entschiedenheit angenommen wird, folgend, lassen diese Hss. einen gemeinsamen Ursprung bei gelegentlichem Einfluss auch anderer Schulen, bes. von Reichenau, erkennen, den der Vf. geneigt ist, in Köln anzusetzen. In einem Excurs werden alle Nachrichten über Hss. zusammengestellt, welche aus der Malerschule von Echternach herkommen. W. W.

177. Für die Miniaturmalerei des 13. und 14. Jahrh. ist von Wichtigkeit die schöne Publikation von A. von Oechelhäuser: Der Bilderkreis zum wälschen Gast des Thomasin von Zerclaere. Nach den vorhandenen Hss. untersucht und beschrieben (Heidelberg, Koester 1890). 8 Tafeln erläutern den Text.

178. Der Druck der Diplomata Ottonis III. ist so weit fortgeschritten, dass wir bald zu der letzten uns obliegenden Arbeit schreiten werden, die Nachträge und Berichtigungen zu den Kaiserurkunden des 10. Jahrhunderts zusammenzustellen. Wie wir es

dankend anerkennen, dass einige Fachgenossen uns bereits auf wirkliche oder vermeintliche Auslassungen und Unrichtigkeiten aufmerksam gemacht haben, so wollen wir es auch nicht unterlassen, bevor wir den betreffenden Anhang abschliessen, ausdrücklich um weitere Mittheilungen der Art zu bitten und zwar unter der Adresse: Dr. W. Erben, Institut für oest. Geschichtsforschung, Universität in Wien. Sickel.

Nachtrag zu S. 351—384.

Es war mir entgangen, dass aus dem Claromontanus durch Burmann eine Anzahl Gedichte in die lateinische Anthologie gekommen ist, wohin sie nicht gehören. Von den oben abgedruckten oder angeführten Versen steht S. 355 'Quidam (Quadam) nocte' vollständig bei Riese n. 727, S. 356 'Uxor abit' Meyer 1062, S. 378 'Ut tot' Meyer 1059, S. 379 'Ver, aestas' u. 'Bis duo' bei Riese II, p. XLIII, 'Rusticus' ib. p. XLIV, S. 380 'Sis mea' daselbst, S. 382 'Fervet' bei Riese II, p. XLIII, Baehrens V, p. 179. — Das Gedicht 'Parce precor' (S. 359) hat Baehrens, Poetae lat. min. V, p. 391—393, abgedruckt mit Benutzung der Mittheilungen von R. Ellis aus der Reimser Hs. im Journal of Philology IX (1880) S. 186—189. — Der Aesopus (S. 358) ist gedruckt bei Hervieux, Les fabulistes Latins (1884) S. 384 ff. als Werk des Gualterus Anglicus. W. Wattenbach.

REVUE HISTORIQUE

Dirigée par G. MONOD

Maître de conférences à l'École normale supérieure, directeur adjoint à l'École des hautes études.

DIX-SEPTIÈME ANNÉE, 1892.

La REVUE HISTORIQUE paraît tous les deux mois, par livraisons grand in-8° de 15 à 16 feuilles et forme à la fin de l'année trois beaux volumes de 500 pages chacun.

CHAQUE LIVRAISON CONTIENT :

I. Plusieurs *articles de fonds*, comprenant chacun, s'il est possible, un travail complet. — II. Des *Mélanges et Variétés*, composés de documents inédits d'une étendue restreinte et de courtes notices sur des points d'histoire curieux ou mal connus. — III. Un *Bulletin historique* de la France et de l'étranger, fournissant des renseignements aussi complets que possible sur tout ce qui touche aux études historiques. — IV. Une *analyse des publications périodiques* de la France et de l'étranger, au point de vue des études historiques. — V. Des *comptes rendus critiques* des livres d'histoire nouveaux.

Abonnements : Un an, Paris, 30 fr. — Départements et étranger, 33 fr.

La livraison 6 fr.

Les années écoulées se vendent séparément 30 francs, et par fascicules de 6 francs. Les fascicules de la première année se vendent 9 fr.

Première table quinquennale (1876-1880) des matières contenues dans la *Revue historique*. 1 vol. in-8°, 3 francs.

Deuxième table quinquennale (1881-1885), 1 vol. in-8°, 3 francs.

Le prix de chaque table est réduit à 1 fr. 50 pour les abonnés de la *Revue*.

La REVUE HISTORIQUE, fondée en 1876, a acquis, par la solidité de ses travaux, par l'abondance de ses informations et par l'impartialité de ses jugements, une autorité incontestée dans le monde savant. Indépendamment des *mémoires originaux* insérés dans chaque livraison, et qui sont signés des noms les plus autorisés de la science, elle publie un *bulletin historique* où sont résumés les travaux les plus importants

relatifs à l'histoire de France et à celle des autres pays. La rédaction de ces bulletins est confiée à des écrivains d'une compétence reconnue.

La *Revue des publications périodiques françaises et étrangères* est particulièrement soignée; elle ne se borne pas à de simples sommaires; elle donne en général une brève appréciation sur la valeur des articles et signale ce qu'ils contiennent de neuf. Enfin une chronique signale les ouvrages nouveaux, soit en préparation, soit en cours de publication, et fournit des renseignements divers intéressant les études historiques, programmes d'enseignement ou de concours, nouvelles des Sociétés savantes, nécrologies, etc.

Intéressante pour toutes les classes de lecteurs, la REVUE HISTORIQUE est un répertoire et un guide indispensable pour les historiens de profession, en particulier pour les archivistes et les professeurs, pour ceux qui se destinent à l'enseignement de l'histoire, et l'on peut affirmer qu'elle fournit, sur le mouvement historique en France et à l'étranger, un ensemble de renseignements qu'on ne peut trouver dans aucune autre publication analogue.

On s'abonne sans frais chez l'éditeur **FÉLIX ALCAN**,
108, boulevard S^t-Germain, Paris, chez tous les
libraires, et dans les bureaux de poste de l'Union postale.

XIV.

Bericht

über

eine Reise nach Italien

im Jahre 1891.

Von

O. Holder-Egger.

Für die bevorstehende Herausgabe der italienischen Geschichtschreiber der Stauferperiode war zur Ergänzung des bisher gesammelten handschriftlichen Materials schon seit längerer Zeit eine Reise nach Italien dringend nothwendig geworden, hatte aber zwingender Umstände halber aufgeschoben werden müssen. Aber inzwischen waren auch bei anderen Abtheilungen der Monumenta viele Arbeiten, für welche handschriftliches Material in Italien zu benutzen war, in Angriff genommen. So erhielt ich denn, als die Reise im Januar dieses Jahres beschlossen war, zahlreiche Aufträge zur Besorgung von Collationen und Abschriften für die Merowingischen Vitae Sanctorum, für die Sammlung der Karolingischen Briefe, von Seiten der Leges-Abtheilung für die Neubearbeitung der Kapitularien und namentlich der Reichsconstitutionen, welche L. Weiland übernommen hat. So wurden die Aufgaben so zahl- und umfangreich, dass es von vornherein bei der Zeit und den Mitteln, die zu Gebote standen, unmöglich war, alles, was wünschenswerth gewesen wäre, zu erledigen, sondern es musste das für die nächste Zeit dringende zunächst abgemacht werden, von dem übrigen soviel als die Zeit gestattete.

Am 10. März Abends fuhr ich von Berlin direkt nach Verona und arbeitete dort am 12. und 13. auf der Biblioteca comunale. Eine dort gesuchte Riccobaldhandschrift (n. 1232 — 1235) enthielt nur ein kleines Fragment der Chronica extracta ex archivo Ravennae, dagegen fand sich in ihr ein noch unbekanntes Exemplar des Chronicon pont. et imp. Mantuanum, welches ich benutzte¹. Dann nahm ich noch Abschrift aus n. 815 von den dem Michael Scotus untergeschobenen prophetischen Versen, welche Salimbene in seiner Chronik mittheilt.

Am 14. März, dem Geburtstage des Königs, an welchem alle Sammlungen geschlossen waren, fuhr ich mit Freund Karl Zeumer, der mit mir zur Benutzung von Handschriften der Libri feudorum nach Italien gegangen war, nach Venedig. Am Montag den 16. begann ich die Arbeiten auf der Biblioteca S. Marco, vom Herrn Grafen Soranzo, dessen liebenswürdige Dienstwilligkeit bei allen Besuchern jener Bibliothek

1) Siehe darüber unten in den Beilagen.

bekannt und gepriesen ist, freundlichst empfangen. Sehr gute Ausbeute gewährte hier die Hs. X. Lat. 168 der *Annales Pisani* von 471—1175. 1004—1188 und 1101—1268, welche Ughelli herausgegeben, Muratori (SS. VI) danach abgedruckt hat, obgleich sie erst dem 16. Jahrhundert angehört, da ältere Handschriften dieser Annalen bisher nicht bekannt geworden sind. Sie ergab eine Fülle von Verbesserungen und Ergänzungen zu dem sehr corrupten Text Ughellis, und es stellte sich heraus, dass der Text der Annalen von 1101—1268, den Ughelli giebt, ein überarbeiteter ist. In dem handschriftlichen Text spricht der Verfasser im fünften und sechsten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts oft in der ersten Person, indem er Vorgänge erzählt, an denen er selbst betheilig war, er spricht von 'nostra civitas', wo Pisa gemeint ist, in dem gedruckten Text steht da stets 'Pisana civ.' für 'nostra', die dritte Person statt der ersten, und ist manches verändert. Dann verglich ich die Hs. IX Lat. 22 von Riccobalds *Pomerium* zweiter Recension¹, von welcher nur wenige Handschriften vorhanden sind. Sie ist viel wichtiger, als zu vermuthen gewesen wäre. Die Hs. XXII, 140 enthält eine sonst nirgend erhaltene eigenthümliche Redaction der *Chronica extracta* des Riccobald², welche hier bis 1324 reicht und in der Schlusspartie recht ausführlich ist, während die jüngste der mir sonst bekannten Redactionen schon mit dem Jahr 1313 schliesst. Die Handschrift musste zum grössten Theil abgeschrieben werden. Eine italienische Uebersetzung der *Historia Romana* in 12 Büchern enthält die Hs. Ital. n. 38, chart. fol. saec. XV, auf 152 Blättern. Während aber die einzige lateinische bekannte Recension dieses Werkes nur bis 1306 reicht, schliesst jene Uebersetzung erst 1318 und scheint auch sonst von der bekannten lateinischen Recension stark abzuweichen. Da Herr Graf Soranzo gütigst die Uebersendung der Handschrift nach Berlin versprach, begnügte ich mich mit einer Notiz über die Hs. und mit der Copie des bemerkenswerthen Prologs, der sich bisher sonst nirgend fand³. Auch die dem Michael Scotus zugeschriebenen Verse in der Hs. IX Lat. X collationierte ich hier und die mit Riccobald verwandten Ferrareser Annalen in XXII, 120.

Auf dem Staatsarchiv in Venedig collationierte und copierte ich eine Anzahl karolingischer Briefe aus dem Codex

1) N. A. XI, 280 bezeichnet B 4. 2) Irrig ist sie N. A. II, 273 und danach von mir XI, 287 als Excerpt aus dem *Pomerium* bezeichnet.
 3) Der Verf. sagt darin, dass, nachdem er früher in Padua sein grosses historisches Werk geschrieben, er jetzt im Alter von 73 Jahren sich entschlossen habe, es abzukürzen und im gewöhnlicheren Stil (*com piu plano stillo*) zu bearbeiten. — Während dieses gedruckt wurde, erhielt ich die *Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr.* XIX. 1891. Sept. Oct., in welchen P. Fabre über eine in Poppi (Toscana) gefundene lateinische Hs. der *Hist. Romana* bis 1318 berichtet.

Trevisanus, der grossen Venetianischen Briefsammlung saec. XVI, der ganz abscheulich geschrieben und ganz ausserordentlich schwer lesbar, aber für viele Briefe die einzige handschriftliche Quelle ist.

Am Gründonnerstag den 26. März fuhr ich über Florenz nach Rom, wo wie stets in Italien für mich das Hauptarbeitsfeld war. In der Osterwoche konnte ich wenigstens auf den Staatsbibliotheken der Vittorio Emanuele und Vallicellana und am Donnerstag auf der Barberina arbeiten. Die Staatsbibliotheken und Archive Italiens sind nur an den grossen staatlich anerkannten Festtagen ausser Sonntags geschlossen und kennen selbst unsere zweiten und dritten Feiertage nicht; sie gewähren jetzt alle so reichliche tägliche Arbeitszeit, dass der in seiner Zeit beschränkte Fremde nicht genug diese Einrichtungen anerkennen kann. Zugleich ist es ja bekannt, dass sie ihre Sammlungen mit der grössten Liberalität Einheimischen wie Fremden zur Verfügung stellen, so dass man meist ohne jede vorher zu erledigende Formalität die Arbeiten, sobald man in der Anstalt eintritt, beginnen kann. Ebenso sind die Einrichtungen zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Arbeitens jetzt meist ausgezeichnet, oft musterhaft. Ich kann nach meinen Erfahrungen von diesen Staatsanstalten Italiens nur mit der grössten Dankbarkeit und dem grössten Lobesprechen. Das einzige, was man oft bedauert, ist der Mangel an nichtitalienischen Werken: denn bei der grossen Anzahl von Staatsbibliotheken und der Beschränktheit der Mittel, welche daher den einzelnen zufallen, ist kaum eine in der Lage, die ausländische Litteratur in weitem Umfange zu beschaffen.

Die Vaticana wurde erst am Montag der Woche nach Ostern geöffnet, während in früheren Jahren an den beiden letzten Tagen der Osterwoche gearbeitet wurde. Die Arbeitszeit hat sich leider nicht, wie man gehofft hatte, vergrössert, sondern ist wenigstens thatsächlich, nicht rechtlich etwas verkürzt worden; sie betrug früher $4\frac{1}{4}$, jetzt nicht ganz volle vier Stunden. Und in den beiden ersten Monaten war das Arbeitsergebnis wegen zu beschränkter Zeit dort leider sehr ungünstig. Hatten wir doch im Mai, in welchen Monat das Pfingstfest und der Festtag des Filippo Neri fielen, da bekanntlich auch jeden Donnerstag die Vaticana geschlossen ist, nur 17 Arbeitstage. Gleich am 1. Mai war die Bibliothek geschlossen. Durch die vorsorglichen Anstalten, welche die italienische Regierung traf, um sich des modernen Spartacus Herrn Barzellai an diesem Tage zu erwehren, und durch die klägliche Furcht, welche die heutigen Römer damals erfasst hatte, liess sich auch der Vatican so in Schrecken setzen, dass er für diesen Tag seine Pforten schloss. Viel besser gestalteten sich die Verhältnisse für mich später. Monsignore

Carini, einer der Präfecten der Vaticana, hatte die grosse Güte, mir im dritten Monat meines Aufenthaltes in Rom zu gestatten, oft auch ausser den gewöhnlichen Arbeitsstunden zu arbeiten, so oft seine eigene Zeit ihm gestattete, in den Bibliotheksräumen anwesend zu sein, so dass ich fast täglich die Stunden von 8 bis 1 Uhr, sehr oft noch 3 bis 4 Stunden Nachmittags dort ausnutzen konnte, und so einen vollen Monat an Arbeitszeit gespart habe. Auch nachdem die Vaticana am 27. Juni, wie stets, geschlossen war, gestattete mir Monsignore Carini, da ich eine begonnene Arbeit zu beenden dringend wünschen musste, noch wiederholt die Bibliothek zu besuchen. Ich bin diesem Herrn, wie unserm Herrn Landsmann, dem Präfecten P. Bollig, zu grösstem Dank verpflichtet.

Die grösste Arbeit, welche ich auf der Vaticana zu machen hatte, war die zweite Collation der Originalhandschrift des Salimbene, sie beschäftigte mich von Montag dem 30. März bis zum 13. Mai. Es war sonst bei uns nicht üblich, Handschriften zweimal zu collationieren; ich halte das indessen in Fällen, wo eine Handschrift die einzige oder vornehmste Textquelle oder gar wie hier das Original des Verfassers ist und an zahllosen Stellen der Lesung die grössten Schwierigkeiten entgegensetzt, für durchaus nothwendig. Erfahrungsmässig sind auch die geschultesten Paläographen und sorgsamsten Arbeiter nicht fähig, eine grosse einmalige Collation durchaus fehlerlos und vollständig herzustellen, eine Revision hat noch jedesmal nicht unwesentliche Nachträge ergeben; namentlich aber Collationen, die auf der Reise in Hast und unter Störungen gemacht werden, wie sie bei dem zahlreichen Besuch der Vaticana durch Angehörige aller Nationen unvermeidlich sind, bedürfen in jedem Fall der Revision. Nachdem ich die Salimbene-Handschrift in den Jahren 1884 und 1885 theils collationiert, theils abgeschrieben hatte, dann die Bearbeitung nahezu vollendet, durch die Ermittlung tausender von Citaten und die Vergleichung mit Quellen und Ableitungen auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit noch zu bemerkender Varianten der Handschrift aufmerksam gemacht war, hielt ich es für angezeigt, die zweite Collation vorzunehmen.

Ausserdem erledigte ich für die Folioserie der Scriptorum sechs Handschriften von Werken des Riccobald von Ferrara, von denen ich schon im Jahre 1885 grössere oder kleinere Stücke collationiert oder abgeschrieben hatte, nämlich vier Handschriften des *Pomerium* (Vat. 2011. 3796. 5291 erster Recension, 5989 zweiter Recension), eine der *Historia Romana* (Ott. 2073), die, soweit das Werk überhaupt zu edieren ist, abgeschrieben werden musste, eine der *Chronica extracta ex archivio Ravennae* dritter Redaction (Reg. 760), die ich collationieren konnte, nachdem ich vorher in Berlin eine Pariser Hs.,

welche dieselbe Redaction enthält, copiert hatte¹. Für die Ausgabe der Chronik des Sicard von Cremona benutzte ich eine spätere Cremoneser Chronik (Urb. 394), in der dieses Werk viel ausgeschrieben ist, und auf welche mich Carl Wenck freundlichst aufmerksam gemacht hatte, indem er mir einige von ihm abgeschriebene Parteeen zur Verfügung stellte, und einen ungedruckten Tractat des Sycardus Cremonensis in Palat. 362. Ueber Erwarten ergebnisreich war die Collation des vollständigsten und relativ besten Codex der wichtigen Annalen des Domcapitels von Posen (Ott. 2068), welche inzwischen in der Bearbeitung des Herrn Dr. M. Perlbach im XXIX. Bande der *Scriptores* gedruckt sind. Für denselben Band schrieb ich einige *Notae* von Paderborn und Minden aus Pal. 482² und 828 ab.

Die übrigen Arbeiten auf der Vaticana waren anderen Serien und Abtheilungen gewidmet. Für die Sammlung der Merowingischen Heiligenleben, welche Herr Dr. B. Krusch bearbeitet, collationierte ich die alten Handschriften Pal. 216 und 846 der *Vitae Landberti Traiectensis* und *Emmerami*. Die ungedruckte *Vita Merovei* in Reg. 318 liess ich abschreiben und collationierte sie dann. Nur einzelne Stücke collationierte ich nach dem Wunsch von Herrn Dr. Krusch, oder blosser *Notae* gab ich von den Handschriften der *Vitae Remigii auct.* Hincmaro (Reg. 561), *Leodegarii* (Vat. 5771 und Reg. 481), *Leutfredi* (Reg. 571. 1864), *Odiliae* (Vat. 6450), *Samsonis*, *Iohannis Reomensis*, *Carileffi* (Reg. 479. 493. 318).

Für den zweiten Band der Schriften über den Investiturstreit hatte ich nur einen Brief Gotfrieds von Vendôme in Reg. 1025 theils zu collationieren, theils abzuschreiben und einige Stellen aus der Schrift des *Deusdedit* (Ott. 3139) zu revidieren.

Für die Abtheilung der Briefe waren eine grössere oder kleinere Anzahl oder auch nur einzelne *Alcuin*-Briefe zu vergleichen, wie es Herr Geheimrath Dümmler gewünscht hatte, in den Handschriften Reg. 69. 226. 272. 1569, Pal. 289. 1449 und ein Brief *Theodulfs* von Orléans in Pal. 278 und Reg. 284.

Für die *Capitularien* in der *Leges*-Abtheilung collationierte ich die Schrift *Walahfrids de observationibus ecclesiasticis* in Vat. 1146 und hatte auf Wunsch des Bearbeiters Herrn Dr. V. Krause eine Anzahl *Capitularien*-Handschriften auf ihren Bestand zu untersuchen und grössere oder kleinere Stücke daraus zu collationieren, nämlich Vat. 3922. 4982, Reg. 291. 980. 1728, Pal. 582. Für die *Reichsconstitutionen* collationierte

1) Auch jede dieser beiden Hss., welche ich N. A. XI, 283 unter dem Titel *Chronica de VII aetatibus mundi* erwähnte, repräsentieren noch zwei verschiedene Ausgaben desselben Werkes, die stark unter einander differieren. Die Pariser Hs. hat eine bedeutende Anzahl von Veroneser Nachrichten, welche der Reg. Christ. fehlen. 2) Siehe unten die Beilage 3.

ich einige Stücke in der Briefsammlung des Berard von Neapel in Vat. 3977. Auf dem Vatikanischen Archiv, für welches ich mir keinen Permess erbeten hatte, da die Arbeitsstunden des Archivs und der Bibliothek zusammenfallen und ich auf der letzteren vollauf beschäftigt war, verglich dieselben Stücke mit dem dortigen Berard-Codex und einige andere Briefe aus den päpstlichen Registern auf meine Bitte freundlichst Herr Dr. M. Tangl vom österreichischen Institut, andere aus dem Register Honorius' III. Herr Dr. Kaufmann vom preussischen Institut.

An den Tagen und in manchen Stunden, da die Vatikanische Bibliothek geschlossen war, boten die übrigen römischen Bibliotheken ausreichende Beschäftigung.

Auf der Bibl. Vallicellana erledigte ich zwei Handschriften von Riccobalds Pomerium (D 19 und 22), von denen ich Theile schon im Jahre 1885 collationiert hatte. Aus n. XXI schrieb ich ungedruckte Annales Latiniacenses von 1031—1228 und ein paar Gedichte ab, welche ich später in dieser Zeitschrift publicieren werde. Auch hier waren zwei moderne Capitularienhandschriften C 16¹ und N 21 zu untersuchen und für die Reichsconstitutionen vier Nummern aus der Briefsammlung des Berard (C 49) theils zu collationieren, theils abzuschreiben, ausserdem noch für die Streitschriften einige Stellen des Deusededit in C 19 zu revidieren.

1) Diese Handschrift s. XVII enthält Capitularien nur auf f. 1—88, dann folgen von verschiedenen Händen verschiedene Stücke, zunächst Papstbriefe. F. 91. 92. 'Ioannis (!) papa Valiberto Agrippinensi episcopo'. 'Pallii namque usus — passionis'. Wohl Fragment von Jaffé ed. 2 n. 2986. Ferner f. 93 ff. Jaffé n. 3179. 4628. Fol. 100—116. 'Petri Damiani Disceptatio synodalis'. F. 124—135. 'Miracula S. Stephani protomart. auct. Severo episcopo.' F. 137—139. Karls des Grossen Capitulare über die Reichstheilung Reg. Imp. I, n. 409. Beginnt 'Sicut omnibus notum esse credimus'. F. 139—146. Privilegien der Kaiser für die römische Kirche aus einer Vatikanischen Hs. excerpiert mit modernen Zwischenbemerkungen. Zuletzt Heinrich II. für Benedict VIII. (St. 1746). F. 146'. 147 Papst Gelasius II. an Gualter, Erzbischof v. Ravenna. Beginnt wie Jaffé n. 6647, ist aber ganz anders datiert: 'Datum Romae . . . Cal. Sept., indictione 12, anno dominicae incarnationis 1119, pontificatus Gelasii anno I.' Dürfte auf Grund jener Nummer gefälscht sein, denn ich hatte ohnehin bei oberflächlichem Lesen den Eindruck, dass der Brief eine Fälschung sei. Fol. 147—148'. Honorius II. an denselben. 'Romana apostolica ecclesia.' 'Datum Laterani per manum Arimerici (!) anno MCXXV. dominicae incarnationis.' (Nicht in den Regesten.) F. 149—162'. 'Quod b. Hieronymus fuerit S. R. E. presbyter cardinalis.' Dann päpstliche Urkunden aus Inschriften römischer Kirchen. Zuerst f. 163. 'Gregorius papa I. an. DC. In ecclesia SS. Ioannis et Pauli lapide marmoreo. Deusededit Car^{lo} et Ioanni archipraesb. tit. SS. Ioannis et Pauli. Creditę speculationis impellemur (!) cura.' (Fälschung, nicht in den Regesten.) F. 165'. Jaffé n. 1991. vom Stein in S. Paolo fuori le mura. F. 154'. Leo papa I. an. CDXL. 'Omnibus christianis notitiam constationis', angeblich von einer Marmorsäule vor dem Hauptaltar in

In der Bibl. Vittorio Emanuele verglich ich aus der alten Hs. 341. Farfa 29 die Vitae Genovesae, Aredii mit 'tituli', die ich abschrieb, Leodegarii auct. Ursicino, Vedasti und die Translatio S. Germani¹. Ferner eine moderne Copie der von Ughelli publicierten Desolatio monasterii Morimundi (im Kriege zwischen Kaiser Friedrich II. und Mailand) in S. Croce n. 222, von der nur eine von mir früher schon verglichene eben so junge Copie in der Barberina bekannt ist. Endlich copierte ich aus der Hs. 14 S. Pantaleone 31 eine pseudojoachitische Expositio Sibyllae Erythraeae. Dann sah ich hier die Kataloge durch, um einen Ueberblick der auf dieser Bibliothek befindlichen Handschriften zu gewinnen. Das Ergebnis theile ich in der Beilage 1 mit.

In der Bibl. Casanatense, welche jetzt auch von staatlichen Beamten, nicht mehr von den Dominikanern verwaltet wird, hatte ich nur einiges in einer schon früher benutzten Riccobald-Handschrift zu revidieren.

In der fürstlichen Bibl. Barberina musste ich drei moderne Copien der Annales Pisani (XXXIII, 10. 184. XL, 14) ganz durchvergleichen, da sie untereinander und von der oben erwähnten Venetianischen Handschrift unabhängig waren. Zwei davon sind dieser verwandt, eine stimmt meist mit Ughellis Druck überein, zu dessen Text sie aber noch bemerkenswerthe Varianten aufwies. Sonst revidierte ich in dieser Bibliothek nur noch einige Stellen der Satire auf Urban II. in der Hs. XXXIII, 148, auf Wunsch des Herrn Dr. E. Sackur, der sie für den zweiten Streitschriftenband bearbeitet.

Freitag d. 3. Juli verliess ich Rom und ging zunächst nach Siena, wo ich am 4. und 6. Juli auf der Biblioteca comunale arbeitete, die von 9 bis 5 Uhr geöffnet ist. Aus der Hs. F I. 8 im grössten Folioformat, in welcher p. 265—267 11 Briefe von 10 verschiedenen Händen saec. XII ex.—XIII. eingetragen sind, collationierte ich theils, theils copierte ich fünf dieser Briefe², zwei davon für die Sammlung der

S. Paolo für diese Kirche (nicht in den Regesten). Gregor IX a. 1238, X. Kal. Iul. Indulgenzertheilung für S. Sabina von einem Marmorstein dieser Kirche. 'Cum ecclesia b. Sabinae de monte Aventino' (nicht bei Potthast). Alexander IV. Joanni rectori ecclesiae S. Mariae de Campo in Puteo. 'Licet is de cuius munere.' Indulgenz-Inschrift. F. 154'—157. Miracula Gregorii papae X. apud Aretium vom J. 1276, und noch verschiedenes andere für uns ohne Interesse. 1) Ueber das Ergebnis dieser Collation berichte ich in einem folgenden Heft dieser Zeitschrift in besonderer Abhandlung. 2) Sie sind von Bethmann A. XII, 746 nur zum Theil angegeben, weshalb ich sie hier mit Unterscheidung der Hände sämtlich registriere. Die mit Sternchen versehenen habe ich benutzt.

Reichsconstitutionen. Dann hatte ich hier die kleine Cronichetta Pisana, welche Herr E. Piccolomini in wenigen Exemplaren zu einer Hochzeitsfeier im J. 1877 aus der modernen Copie C. VI. 8 hatte drucken lassen¹, aus dieser Handschrift abzuschreiben, da es mir weder in Rom noch in Siena gelang, ein Exemplar der Publication zu erlangen. Auch die Communalbibliothek zu Siena selbst und die Bibliotheken Vittorio Emanuele und Angelica in Rom besaßen kein Exemplar. Doch erforderte die Abschrift der kurzen Annalen wenig Zeit und durch die freundliche und thätige Hilfe des Herrn Bibliothekars D. Paolo Martini, und zwar allein durch diese gelang es mir noch zwei andere, freilich auch junge Copien der Cronichetta aufzufinden, welche ich collationierte.

Am 6. Juli Abends fuhr ich von Siena nach Florenz und habe dort bis zum 16. in den verschiedenen Staatssammlungen gearbeitet.

In der Bibl. Laurenziana wurde gebaut, um einen neuen, dort allerdings dringend wünschenswerthen Arbeitssaal herzu-

P. 265, col. 1. Hand A (eine der spätesten) Breve de oblationibus canonicorum . . . dividendis.

P. 265, col. 1. 2. Hand B (älteste, saec. XII ex.—XIII in.) *Reconciatio Senarum a. 1186.

P. 266, col. 1. Hand C (saec. XIII in.) *Salutatio nuntiorum Filippi et responsio papae. Gedruckt in SB. d. Bair. Akad. Hist.-Kl. 1874, S. 375.

P. 266, col. 1. Hand C. *Brief des Bischofs Bonus von Siena an König Otto IV. Gedruckt bei Winkelmann, Jahrb. Otto IV. S. 519 f. (S. 520, Z. 16 lies 'computari' für 'opinari', Z. 23 'fuero' für 'ivero', Z. 26 'ambulabo' für 'ambulando' (ambulo), Z. 32 'defensum' für 'defendendum').

P. 267, col. 1. Hand D saec. XIII. Epistola B[oni] Senensis episcopi Lucensi episcopo pro plebe Sancte Agretie de Podio-boniçi.

P. 267, col. 1. Hand E saec. XIII. Epistola B. Senensis episcopi Lucensi episcopo missa pro questione plebis de Podio-boniçi.

P. 267, col. 1. Hand F saec. XIII. Honorii epistola de captione Damiate. 'Anno Domini mill. CCXVIII, indictione VIII. Universitati vestre presentibus litteris innotescat'. 'Dat. Viterbii II. Idus Febr, pontificatus nostri anno quarto.' (1220, Febr. 12. Nicht bei Potthast und Pressuti.)

P. 267, col. 1. Hand G saec. XIII. Honorius III. an Bischof und Capitel von Siena 1221, Jan. 5 = Potthast n. 6469 von 1221, Jan. 4 an den Bischof von Bologna aus dem Register (MG. Epp. sel. I, 112 f.).

P. 267, col. 2. Hand H saec. XIII. *Friedrich II. an die Universität Bologna.

P. 267, col. 2. Hand I saec. XIII. Formel für Treuschwur eines Erzbischofs von Neapel dem Papst Honorius (III.) zu leisten.

P. 267, col. 2. Hand K saec. XIII. *Brief des Astrologen Johannes über die bevorstehenden schrecklichen Folgen der Planetenconjunction im J. 1229.

1) Vgl. N. A. IV, 416 f.

stellen. Deshalb war die Bibliothek nur wenige Stunden des Tags geöffnet und wurde bald während meines dortigen Aufenthalts ganz geschlossen, doch blieb mir genügend Zeit, um das wenige, was ich dort zunächst zu machen wünschte, zu erledigen. Ich collationierte den *Catalogus ministrorum generalium ordinis Minorum* in der Hs. S. Crucis sin. Plut. XXVII, 9, die den besten Text dieser Schrift giebt, ergänzte die früher schon zum grössten Theil gemachte Collation der sogenannten *Compilatio chronologica* des Riccobald von Ferrara in Plut. LXXXIII, 2 und verglich für die Streitschriftensammlung Gotfrieds von Vendôme *Tractatus ad Petrum Leonem* und vier Briefe desselben in S. Crucis dext. XXIII, 6.

Auf der Bibl. Nazionale ergab sehr viel die Collation der kleinen Florentiner Annalen, welche O. Hartwig in seinen Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Florenz II, 40 ff. aus der Hs. *Conventi soppressi 733. 1 F 4* nach einer ihm aus Florenz zugesandten Copie herausgegeben hat. Diese Abschrift war sehr mangelhaft, z. B. waren einige Zeilen (von 1230 zu 1231) weggelassen. Die Annalen waren zuerst in der Hs. von einem sehr ungeschickten Schreiber abgeschrieben, der sehr viele Fehler machte, und sind dann von einer zweiten gleichzeitigen Hand durchcorrigiert¹. Ausserdem ergänzte ich hier meine früher theilweise gemachte Collation der Hs. *Conv. sopr. 878. B 4* von Riccobalds *Pomerium*.

Auf der Bibl. Riccardiana hatte ich in n. 276 vier Briefe des Bruno von Segni für die Streitschriften zu collationieren und setzte meine im J. 1885 begonnene Abschrift von einigen Parteien einer sehr grossen Universalchronik², einer grösstentheils werthlosen Compilation, fort, nachdem inzwischen auch Herr Geheimrath W. Wattenbach auf einer Ferienreise nach Florenz auf meine Bitte einige Stücke daraus abgeschrieben hatte. Dann verglich ich zur Probe eine Partie der schönen Handschrift der wichtigen venetianischen Chronik des Martin da Canale in altfranzösischer Sprache, wobei sich herausstellte, dass die Ausgabe im *Archivio storico Italiano* im Ganzen recht sorgfältig, wenn auch nicht fehlerfrei gemacht ist. Das meiste, was zu bessern war, betraf die Orthographie, namentlich in Folge falsch oder unregelmässig aufgelöster Compendien³, aber freilich fehlen auch andere Fehler nicht⁴.

1) So ist die Nummer, nicht 773. F 4, wie bei Hartwig S. 39.
 2) Ueber den weiteren Inhalt der Hs. siehe die Beilage. 3) Die beiden Bände der Compilation früher numeriert 3204. 3205 tragen jetzt die Nummer 3232/3. 4) Z. B. immer 'comment' für 'coment', 'convenanses' für 'covenanses', 'priere' für 'proiere' ('piere'), 'prudomes' für 'preudomes' ('pudomes') und 'prodomes' ('pdomes'), 'notre' für 'nostre' (n̄rē), 'tere' für 'terre' ('t̄re'), aber auch 'qui' öfter für 'que' (q) u. s. w. 5) Z. B. Cap. 1,

Auf dem Staatsarchive hatte ich mehrere Urkunden für die Reichsconstitutionen zu benutzen. Andere, die ich hier suchte, waren aus dem aufgelösten Archivio delle riformazioni in das Staatsarchiv von Pisa gekommen. Auf deren Benutzung musste ich verzichten, da es sich mit meinem Reiseplan nicht wohl vertrug, jetzt noch nach Pisa zurückzukehren.

Am 17. Juli fuhr ich nach Pistoja, um hier ebenfalls für den von L. Weiland bearbeiteten Leges-Band im alten Register (*Liber censuum*) der Stadt einige Urkunden zu collationieren. Dies erledigte ich am 18. auf dem Communalarchiv, dort vom Herrn Archivar Luigi Moratti sehr freundlich empfangen, der mir das für die Grösse der Stadt sehr reiche und prächtig geordnete Archiv zeigte.

An demselben Tage noch reiste ich nach Bologna, wo ich Montag d. 20. Juli die Arbeiten auf der Universitätsbibliothek (*Bibl. dell' Istituto*), die von 9 bis 5 Uhr geöffnet war, begann. Hier wurde ich von dem Bibliothekar Herrn Corrado Ricci, der durch eine Reihe von Publicationen zur Geschichte der Stadt Bologna, über Dante u. s. w. rühmlichst bekannt ist, auf das freundlichste und liebenswürdigste empfangen. Er schaffte nicht nur die Handschriften herbei, um welche ich bat, sondern zugleich alles, wofür er ein Interesse für unsere Arbeiten voraussetzte. Die hier befindliche Hs. der *Hist. Romana Riccobaldi* (n. 1287) erwies sich leider als Copie der bisher einzig bekannten Hs. der *Ottoboniana* (oben S. 466). Die *Bologneser Annalen* der neuen Hs. n. 275, welche aus einer ehemals in Belluno befindlichen, jetzt aber verschwundenen Hs. gedruckt sind¹, ergaben sich gar als Copie aus dem Druck. Die grosse dreibändige *Chronik* von Bologna in n. 431², chart. fol., saec. XV, welche mir Herr C. Ricci vorlegte, zu benutzen war mir von Werth, weil darin zum grössten Theil die *Ravennater Annalen* aufgenommen sind, welche nur in einer sehr fehlerhaften Handschrift der *Bibl. Estense*³ er-

S. 268 ist zu lesen 'que il soit en remembrance' wie auf S. 270, nicht 'en rementance'. In der Hs. steht 'remē:: || ce', drei Buchstaben sind verlöscht. Cap. 6, S. 278 hat die Hs. deutlich 'li dus en fu occis et un sien fis a la meslee', nicht wie in der Note 11, S. 709 gesagt ist, 'unsintisa', wofür dann eine ganz unbrauchbare Conjectur eingesetzt ist. Ebenda 'par cele occision' statt 'ocisions', oft 'benoit' und 'benedit' für 'beneoit'. Mehrfach ist 'sē' falsch 'se' statt 's'en' gelesen, z. B. Cap. 16, S. 296 'se alerent' statt 's'en alerent', Cap. 23, S. 308 'se retorna' statt 's'en retoru'. In der Zeugenreihe der Urkunde in Cap. 17, S. 300 ist durchweg 23 mal 'Ce' für 'Ge' gesetzt u. s. w. 1) Bei Calogerà, *Nuova raccolta* IV, 121 ff. 2) In Bethmanns Verzeichnissen A. XII, 573 ff. nicht erwähnt. 3) S. unten S. 473.

halten sind. Auf Vorsatzblättern in der Hs. 1456¹, welche die schon für das 13. Jahrhundert sehr wichtigen Memorie storiche di Bologna des Pier Villola² enthält, stehen die prophetischen Verse, welche man dem Michael Scotus zuschrieb, die ich collationierte, und andere Prophetien, von denen ich zwei der ältesten abschrieb. Ferner verglich ich für die Leges zwei Urkunden im Liber privilegiorum civitatis Pisanae (n. 2385¹).

Ebenfalls für die Leges hatte ich auf dem Staatsarchiv in Bologna die Pax Constantiae und andere Urkunden in den beiden Registern der Stadt³, dem Registrum grossum und novum, zu vergleichen, doch ergab sich, dass das letztere in seinem ursprünglichen Bestande aus dem ersteren copiert ist.

Sonntag d. 26. Juli reiste ich von Bologna nach Modena, um hier zumeist auf der Bibl. Estense zu arbeiten, wo mich der Oberbibliothekar Herr Carta auf das zuvorkommendste empfing und mir die grösste Freundlichkeit erwies. So gestattete er mir auch, an den beiden Sonntagen meines Aufenthalts dort 6 Stunden lang auf der Bibliothek zu arbeiten und verpflichtete mich dadurch zur grössten Dankbarkeit. An den Wochentagen war auch diese Bibliothek von 9 bis 5 Uhr geöffnet. Hier hatte ich die dem Salimbene so eng verwandten Chroniken, das ist die Doppelchronik von Reggio, den Liber de temporibus Reginus und das Chronicon imperatorum, von denen die Originalhandschrift VI H 5 hier erhalten ist, die ich im Jahre 1884 schon collationiert hatte, aus den gleichen Gründen wie die Salimbene-Handschrift einer Neuvergleichung zu unterziehen, und auch den früheren Theil des Liber de temp., den wir von der Edition ausschliessen, noch genauer zu untersuchen. Dann collationierte ich die Annales Ravennates in dem Codex pontificalis der Ravennater Kirche V F 19 und die Hs. IV G 6 von Riccobalds Pomerium, von der ich früher nur eine Probecollation genommen hatte. Die Hss. IV F 5 und X H 22, welche Auszüge aus Donizos Vita Mathildis comitissae enthalten, sah ich auf ihr Verhältnis zum Liber de temp. an, da dessen Verfasser eine Epitome aus der Vita benutzte, und schrieb aus einer dieser Hss. eine Prophetie ab.

Auf dem Communalarchiv, das sich in dem Gebäude der Bibl. Estense bei Sant Agostino zur ebenen Erde befindet, hatte ich das werthvolle Registrum privilegiorum et concessio-

1) In Bethmanns Verzeichnissen A. XII, 573 ff. nicht erwähnt.

2) Das ist bis 1394 die Cronica di Bologna bei Muratori, SS. XVIII.

3) Sie befanden sich früher in dem Archivio notarile. Aber alles, was die Notariats-Archive früher an historischem Material hatten, ist jetzt an die Staatsarchive abgegeben.

num zu benutzen, dieses wird jetzt aber im Museo civico im zweiten Stock desselben Gebäudes aufbewahrt. Der Herr Stadtsekretär, welcher das Archiv verwaltet, hatte die Freundlichkeit, den colossalen Band auf die Bibl. Estense hinunterbringen zu lassen, wo ich den Constanzer Frieden und andere Urkunden darin mit Bequemlichkeit collationieren konnte.

Auf dem Staatsarchiv hatte ich nur eine kurze Urkunde Kaiser Ottos IV. zu vergleichen. Vorstand des Archivs ist jetzt Herr Graf Ippolito Malaguzzi-Valeri, der mir wieder wie schon bei meinem früheren Aufenthalt in Modena, als er das Archiv von Reggio leitete, viel Freundlichkeit erwies.

Den Zutritt zur Capitel-Bibliothek konnte ich trotz wiederholter Versuche so wenig wie im Jahr 1884 erlangen, da der Domherr-Bibliothekar Herr Pollaci zu dieser Hochsommerzeit sich auf dem Lande in Campogajanni befand.

Den 13. August Abends fuhr ich nach Reggio. Hier wurde ich auf dem sehr reichen und ausgezeichnet geordneten Archivio generale provinciale von dem Vorstand Herrn Catelani mit einer geradezu herzlichen Liebenswürdigkeit aufgenommen. Ich bin ihm für seine Freundlichkeit und Güte den grössten Dank schuldig. Obgleich das Archiv schon die reichliche Zeit von 9 bis 5 Uhr geöffnet war, gestattete er mir noch gelegentlich früher zu beginnen und später die Arbeit zu schliessen, erlaubte mir auch an Mariä Himmelfahrt und am darauf folgenden Sonntag wie gewöhnlich auf dem Archiv zu arbeiten. Ich beschäftigte mich hier mit dem Register der Stadt, dem Liber grossus antiquus, der in seinem ältesten Bestand Abschrift eines älteren verlorenen Registers ist. Dieses verlorene Register war eine Quelle des Autors des Liber de temporibus Reginus, er hat daraus manches excerptiert, was A. Dove in seiner vortrefflichen Arbeit über die Doppelchronik von Reggio nicht mit Recht älteren Annalen von Reggio, welche der Verfasser benutzte, zugewiesen hat. Ich excerptierte oder copierte also die urkundlichen Stücke, welche der Chronist von Reggio verwerthet hat, schrieb auch noch ein paar staufische Urkunden ab, welche später gebraucht werden, und collationierte auch den Constanzer Frieden, mit welchem dieses wie mehrere andere städtische Register Oberitaliens in so charakteristischer Weise beginnt, da diese Urkunde das Fundament der Selbständigkeit dieser Communen war. Ebenfalls für die Ausgabe der Doppelchronik von Reggio benutzte ich den I. und II. Band des Liber statutorum Reginus. Denn ihr vom Herrn Grafen Malaguzzi-Valeri entdeckter Verfasser¹ hat viele Stücke in den

1) Abwartend, dass Herr Graf Malaguzzi selbst seine Entdeckung publiciere, spreche ich davon zunächst weiter nicht, obwohl ich dazu ermächtigt bin.

Statuten geschrieben, mit vollem Namen und Standesbezeichnung unterschrieben und datiert, so dass daraus manches für seine Lebensgeschichte zu lernen ist.

Die Biblioteca comunale in Reggio¹, welche sich mit dem Archiv in demselben Gebäude einen Stock höher befindet, und wo ich von dem Herrn Bibliothekar sehr freundlich empfangen wurde, besitzt eine kleine Handschriftensammlung, aber nicht viel, was für uns in Betracht kommt. Ich sah einen Epitomator Donizonis, eine Handschrift lateinischer Gedichte und copierte eine Prophetie, welche in n. 76 am Schluss von Honorii Augustodunensis Expositio Cantici canticorum saec. XIII. steht.

Herr Cav. Dr. Giov. Batt. Venturi in Reggio, der mir schon im Jahre 1884 grosse Freundlichkeit erwiesen hatte, die er von neuem in diesem Jahre bethätigte, besitzt eine kleine Sammlung werthvoller Urkunden — z. B. zeigte er mir eine unbekannte Originalurkunde des Bischofs Sicard von Cremona in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat ausgestellt, von der ich ein Regest nahm —, und darunter eine der grössten Seltenheiten, nämlich ein unzweifelhaft echtes Original einer noch ganz unbekanntenen Bulle Gregors VII². Hoffentlich wird sie demnächst vom Herrn Grafen Malaguzzi-Valeri, der schon eine sehr gute Abschrift gefertigt hat, publiciert.

Am 19. August verliess ich Reggio und reiste nach Piacenza. Hier collationierte ich auf dem hoch oben in dem stolzen Palazzo del comune gelegenen Communalarchiv wiederum die Pax Constantiae und eine Reihe anderer Urkunden für die Reichsconstitutionen-Sammlung in den beiden grossen städtischen Registern, dem Registrum magnum und mezzanum, wobei sich wiederum herausstellte, dass, wie schon Bethmann bemerkte, letzteres in seinem Urbestande aus dem ersteren abgeschrieben ist. Da mir einige Stunden übrig blieben,

1) Auffallender Weise kommt Reggio-Emilia im 12. Bande des Archivs überhaupt nicht vor. 2) Es fehlt von dem auch sonst stark beschädigten Original der vierte Theil und damit der Name und Lage des Klosters, für welches es ausgestellt ist. Aus dem Gedächtnis schrieb ich folgendes Regest später nieder: 'Gregorius VII. confirmat Benedicto abbati postulante Mathilda comitissa fundationem monasterii . . . regulae S. Benedicti constitutiqve varia de abbate eligendo, de uncia auri annuatim apostolicae sedi persolvenda etc.' Beginnt: 'Licet'. 'Datum . . . in villa Bundena per manus Cononis cardinalis presbyteri sanctae Romanae ecclesiae, tum cancellarii officium agentis, anno dominicae incarnationis MLXXVI, anno pontificatus Gregorii VII. IIII, III. Id. Febr., indictione XV', das ist 1077, Febr. 11. Die Urkunde ist also wenige Tage nach dem grossen Ereignis von Canossa und in der Nähe der Burg ausgestellt. Den Ausstellort kann ich nicht mit Sicherheit bestimmen, da es mehrere Orte ähnlichen Namens giebt. Ein Bondeno liegt westlich von Ferrara, an der Mündung des Panaro in den Poarm. ein anderes in der Commune Gonzaga.

schrieb ich aus den Registern noch einige Urkunden der Stauferzeit zu späterer Verwendung ab. Ich arbeitete hier unter der sehr freundlichen Obhut des Archivars Herrn Giovanni Crescio, der mir auch am Sonntag einige Stunden dort thätig zu sein erlaubte. An den Wochentagen war die Arbeitszeit von 9 bis 11 und 12 bis 4 Uhr.

Der gelehrte Erzpriester und Domherr Herr A. G. Tononi, durch eine Reihe historischer Arbeiten bekannt, dessen Bekanntschaft ich zufällig auf dem Stadtarchiv machte, vermittelte freundlichst den Eintritt in das Archiv der Kirche Sant Antonino, dessen bester Kenner er ist, wo ich einige Urkunden für die Leges zu collationieren hatte. Die vorhandenen Urkunden befinden sich hier sämmtlich zusammengeheftet in einem hölzernen Kasten (*Cassa di legno G sotto*)¹. Andere Urkunden sind, wie mir bestimmt versichert wurde, nicht da, obgleich man nach Bethmanns Bericht einen viel reicheren Bestand annehmen sollte².

Am 25. August reiste ich von hier nach Turin weiter, wo ich vornehmlich auf der Universitätsbibliothek arbeitete. Ich collationierte hier einige Urkunden des *Cartularium Dertonense* (K V 26) für die Leges, ferner den *Catalogus ministrorum gen. ord. Minorum* in I VI 33 und ein brauchbares Stück aus dem in derselben Hs. stehenden *Liber de laude S. Francisci*, ergänzte die früher gemachte Collation der *Chronica extracta* zweiter Redaction des Riccobald in K V 15 und verglich grosse Partien aus der umfangreichen *Cronica imaginiis mundi* des Jacob von Aequi mit zwei hier befindlichen Handschriften³. Diese ganz zu benutzen reichte die Zeit nicht aus.

Auf dem Staatsarchiv sollte in *Pingonii Historia Sabaudiae*, die hier handschriftlich aufbewahrt wird, eine sonst unbekannte Urkunde Richards (Reg. Imp. V, n. 5426) enthalten sein, doch fand sich nur ein Citat von ihr vor, nicht der Text selbst. Ein anderes Original Richards, das sich hier findet, (Reg. Imp. V, n. 5427) schrieb ich ab. Auf dem erzbischöflichen Archiv war nur eine kurze Urkunde Ottos IV. zu vergleichen.

1) Es befindet sich unter dieser Sammlung, in der zahlreiche Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts enthalten sind, auch ein Original Heinrichs IV. oder V., das ich nicht näher ansah, da ich sicher annahm, es sei von Bethmann erwähnt. Das ist indessen nicht der Fall. In Bethmanns Berichten A. XII, 694 f. kommt das Archiv von S. Antonino zweimal vor, was der Herausgeber wohl hätte bemerken können. Aber leider ist bei der Drucklegung dieser wichtigen Berichte des Verstorbenen nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt und Sachkunde verfahren. 2) In den drei Schränken, die in dem Archivzimmer stehen, und in die ich hineinsah, befanden sich keine Urkunden weiter, geschweige denn 60 Kasten, die nach Bethmann zu seiner Zeit da waren. 3) Ueber diese siehe die Beilage 8.

Die Königliche Privatbibliothek wurde erst am 1. September geöffnet, und ich delnte meinen Aufenthalt hier bis zu diesem Tage aus, weil nach einer Note im Archiv XII, 601 auch auf dieser Bibliothek eine Hs. der Chronik des Jacob von Acqui sich befinden sollte. Das ist indessen ein Irrthum. Der hier bewahrte Liber de imagine mundi der Hs. nr. 163 ist das bekannte Werk des Honorius Augustodunensis, dessen Namen im Titel in 'Ysodorus' verdorben ist. Ausserdem sah ich hier nur noch eine Martin-Handschrift an¹.

Noch am 1. September Abends reiste ich nach Vercelli, wo ich am Nachmittag des 2. Sept. auf dem Stadtarchiv im Palazzo municipale zwei Urkunden aus dem Register der Stadt (Liber pactorum) und dem Statutorum vol. I für die Leges vergleichen konnte. Auf der Capitelbibliothek, wo mich der Herr Canonicus-Bibliothekar sehr freundlich empfing (der vielen deutschen Gelehrten bekannte frühere Bibliothekar Domherr Pietro Canetti ist vor kurzem gestorben), hatte ich schon am 2. eine Stunde arbeiten dürfen, am 3. setzte ich die begonnene Arbeit in einigen Stunden fort und collationierte die Schlusspartie der Vita Remigii mit der schönen Handschrift saec. X in n. 205² und schrieb ein ungedrucktes Mirakel daraus ab. Auf Wunsch von Herrn Geheimrath Dümmler sah ich noch das schwer lesbare Aktenstück über die Excommunication des Grafen Ubert in n. 102 und den wichtigen, aber kläglich zerstörten Brief Leos von Vercelli auf der letzten Seite von n. 38 an, um mehr zu lesen, als bisher möglich war. Nur wenig mehr zu enträthseln gelang mir in der kurzen Zeit, und es ist betreffs vieler Theile des letzteren eine verzweifelte Sache, sie ohne Anwendung von Reagenz zu lesen. Beträchtlich mehr würde man allerdings bei mehr Musse und sehr viel Geduld noch herausgebracht haben, doch war meine Zeit zu beschränkt, um mich sehr lange bei der Sache aufhalten zu können, und ich reiste am 3. Sept. nach Mailand weiter.

Auf der Bibl. Ambrosiana (nur von 10 bis 3 geöffnet), wo Herr Ceriani mit seiner ausgezeichneten Kenntnis der von ihm geleiteten Bibliothek mir in einem Fall zu Hilfe kam, und Herr Dr. Ratti, der zweite Bibliothekar, sich mir freundlich erwies, benutzte ich, theils collationierend, theils copierend

1) Ueber beide Hss. siehe unten die letzte Beilage. 2) In dieser Nummer steht auf dem zweiten Pergament-Schmutzblatt auf der Versoseite von Hand saec. XI ein Brief, der von zu geringem Interesse schien, um ihn zu copieren. Er beginnt: 'Litteras vestre dilectionis diligenter accepimus, quibus ita respondere volumus, ut satisfacere optaremus tum voluntati vestre, quam integre animo complectimur, tum petitioni vestre, cui solvere alterni honeris debita iura fraterne constringimur. Queritis enim, utrum possint separari, deinde utrum ea vivente possit aliam ducere' etc.

in der schönen Hs. Q 54 sup.¹ Bruno's von Segni Schrift *De symonia* und dessen sogenannte *Vita Leonis IX. papae*, welche indessen nichts als ein Theil der Schrift *De symonia* ist, für den zweiten Streitschriftenband; revidierte auf Wunsch von Herrn Dr. Ludo Hartmann eine Anzahl Stellen aus der Hs. C 238 inf. des *Registrum Gregorii I.*, schrieb für Herrn Geheimrath Dämmeler zwei kurze Gedichte aus der Hs. O 95 sup. ab und collationierte für die Sammlung der Karolingischen Briefe ein Stück in der jungen Hs. A 141 inf., schrieb ein anderes daraus ab. Die *Vita Columbani* in der grossen Sammlung von Heiligenleben B 55 inf., von der ich auf Wunsch des Herrn Dr. Krusch Probecollation nehmen sollte, erwies sich als ein nur ganz dürftiges Fragment der *Vita*. Eine lange Urkunde Rudolfs I. für Como collationierte ich mit dem *Codex diplomaticus Monti* (D. S. IV. 19), einer dreibändigen modernen Sammlung von Urkundenabschriften, doch fand ich später in Como die Quelle, aus der die Urkunde hier schlecht und unvollständig abgeschrieben ist. Für die eigene Serie der *Scriptores* collationierte ich auf dieser Bibliothek nur eine grosse Partie der *Cronica imaginis mundi* des Jacob von Acqui mit D 526 inf., wobei ich manches abzuschreiben hatte². Die Hs. vollständig diesmal auszunutzen war wegen Mangels an Zeit nicht möglich.

Auf der Universitätsbibliothek in der Brera verglich ich für mich die *Gesta Federici I. in Lombardia et in expeditione sacra* (die sogenannten *Annales Mediolanenses maiores*) mit der modernen Copie in AF. 9. 30, die aber allein den originalen Text des Werkes überliefert hat, und vollendete die grösstentheils schon früher gemachte Collation der *Chron. extracta* erster Redaction des Riccobald von Ferrara in AD. XIII. 28.

Im Capitelarchiv von Sant Ambrogio gedachte ich eine Urkunde Friedrichs I. zu benutzen, ich wurde dort, da das Archiv ungeordnet sei und Niemand sonst darin Bescheid wüsste, an den Herrn Marchese Cornaggia-Castiglione ver-

1) Ein päpstliches Breve daraus folgt in der Beilage 4. 2) Siehe unten die Beilage 8. Was A. XII, 612 unter der Nummer H 188 steht (das ist genau dasselbe, was der Codex von Sant Ambrogio n. 161 enthält, welcher später im Privatbesitz, zuletzt meines Wissens im Besitz des Grafen Porro Lambertenghi war), muss einer anderen Nummer angehören. H 188 inf., chart. fol., saec. XV, enthält f. 63—64 'De quibusdam privilegiis comitum Angleriae'; f. 71 den Anfang der Chronik aus Jacobs Goldener Legende cap. 181; f. 76 ein Excerpt aus *Vita S. Patricii*; fol. 80—91 'Odorici de Forouilio. Iter in Terram Sanctam'; f. 92—99 'Epistola presbyteri Iohannis ad Rome pontificem'. 'Presbiter Iohannes potentia et virtute Dei' (ausführliche Beschreibung seines Landes).

wiesen, da dieser aber während meines Mailänder Aufenthaltes verreist war, konnte ich diese kleine Sache nicht abmachen.

Am Sonnabend den 12. September Abends machte ich einen Abstecher nach Como, um dort eine Anzahl Urkunden für die Reichsconstitutionen im Register der Stadt (*Monumenta vetera civitatis Novocomi* in 4 Bänden), das sich im Archivio municipale im Palazzo municipale befindet, zu vergleichen und noch einige Stücke daraus abzuschreiben¹. Im Archivio vescovile hatte ich zwei städtische Urkunden im *Liber privilegiorum ecclesiae Cumanae saec. XV* zu benutzen. Diese, die unter den letzten des Copialbuches stehen, erwiesen sich als Abschriften aus dem Stadregister. Die für das Bisthum Como ausgestellten Königsurkunden dieser Handschrift, welche von L. Bethmann A. XII, 622 und H. Bresslau N. A. III, 93 f. erwähnt und von letzterem beschrieben sind, sind vielleicht nicht aus den Originalen copiert, sondern nur aus einem älteren Cartular abgeschrieben². Dieses, von Mühlbacher, Wiener Sitzungsberichte LXXXV, 472 N. 3 erwähnt³, befindet sich auf der Bibl. Ambrosiana in Mailand, F. S. V. 24, mbr. fol., saec. XIV, und enthält ganz von einer Hand geschrieben königliche Urkunden für das Bisthum Como nach den Originalen, mit Monogrammen wie das Cartular auf dem bischöflichen Archiv in Como. Es näher zu untersuchen hatte ich keinen Anlass.

Am 16. September Morgens reiste ich von Como nach Mailand zurück, arbeitete dort noch drei Tage und ging dann am Sonnabend den 19. Sept. Morgens nach Lodi weiter, um dort auf der Communalbibliothek die *Pax Constantiae* im Register der Stadt (*Liber iurium*) zu collationieren. Die Bibliothek war nur von 12 $\frac{1}{2}$ bis 3 Uhr geöffnet, und wenn ich auch eine Stunde länger dort verweilen konnte, blieben mir doch nur wenige Minuten Zeit, mich sonst noch umzusehen. Es sind dort nur wenige Handschriften, etwa 20 bis 25. Die einzige Pergamenths., welche ich sah, war theologischen Inhalts mit einem Kalendar vorne. Unter den Papierhss. befanden sich *Statuta communis Laudae*, *Maffei Vegii liber de general.*

Noch am Abend desselben Tages fuhr ich nach Cremona weiter. Hier hatte ich eine lange Reihe Urkunden, vornehmlich auf dem Stadtarchiv für die *Leges* zu benutzen. Dessen

1) Noch nicht bekannt scheint davon folgende Urkunde zu sein: Como 1221, Febr. 24. Der Reichsvikar Conrad Bischof von Metz bestätigt die Privilegien der Gemeinde Como. Reg. t. I, fol. 16'. 17.

2) Aber eingelegt war in den Band eine Copie auf Papier saec. XV eines Diploms König Heinrichs IV. und der Kaiserin Agnes (wohl St. 2665), welche von Werth sein könnte.

3) Vgl. auch Bresslau, Jahrb. Konrads II. Bd. II, 441. Sickel zu DO II, 166.

reicher alter Bestand befindet sich noch da, wo die Urkunden schon im Mittelalter aufbewahrt wurden, nämlich ganz wie in Lübeck hoch oben in einem kleinen Zimmer im Dom, zu welchem man auf enger dunkler Treppe durch mehrere mit uralten Schlössern wohlverwahrte Thüren hinaufsteigt. Eben dieser Umstand hat es bewirkt, dass das Archiv wenigstens vom 12. Jahrhundert an soviel erhalten hat. Dort in der Domtresskammer liegen die Urkunden wohl geordnet in Schrankschubladen. Die Originale und wichtigeren Copien sind in Bleikapseln gerollt verwahrt. Ausserdem besitzt das Archiv noch zwei alte Stadtregister, das älteste sign. A, in dem die Urkunden auf grosse Pergamentduernionen, die noch wie ehemals ungeheftet sind, sehr prächtig geschrieben sind. Nur die Innenseiten der Blätter sind beschrieben, die Rauhseiten leer gelassen. Da hier oben nicht gearbeitet werden kann, müssen die zu benutzenden Stücke nach dem Palazzo municipale herübergebracht werden. Das Archiv untersteht dem Herrn Stadtsekretär, der mich freundlich empfing und mich an Herrn Professor Lorenzo Astegiano wies. Dieser gelehrte Herr kennt das Archiv auf das vollkommenste, er ist beschäftigt in einem grossen Werk, das demnächst erscheinen wird, die Cremoneser Regesten zu publicieren. Er stellte mir sein reiches Wissen mit einer wahrhaft herzerfreuenden Liebenswürdigkeit zur Verfügung, half mir die Signaturen der zu benutzenden Stücke ermitteln, was mit seiner Hilfe in kürzester Frist durchweg gelang, während es für mich allein grosse Schwierigkeiten gemacht hätte, da die Signaturen, unter denen die Urkunden bekannt waren, sämmtlich nicht mehr zutrafen, sich weder auf den Urkunden selbst, noch in den Katalogen fanden. Ueberhaupt nahm sich Herr Professor Astegiano meiner, des ihm Unbekannten und nicht Empfohlenen, in der herzlichsten Weise an, um mir alles zu zeigen, was für mich in den wissenschaftlichen Sammlungen der Stadt und an Kunstschatzen von Interesse sein könnte¹, und um mir den Aufenthalt in Cremona angenehm zu machen. Ich schulde dem Herrn den herzlichsten und wärmsten Dank. So konnte ich hier in wenigen Tagen eine Reihe von Urkunden theils collationieren, theils abschreiben, über eine Reihe anderer die von Prof. L. Weiland gewünschten Notate machen.

Auf desselben Wunsch collationierte ich ein dem Codex Sicardianus, der sich jetzt auf der Bibl. governativa befindet,

1) Die Congregazione della pietà, wohin Herr Astegiano mich führte, hat zwei Originale langobardischer Privaturkunden, die eine vom J. 759 (Reg. Lang. n. 300 in N. A. III, 287), die Datierung der andern, die auch unter Desiderius u. Adelchis ausgestellt ist, unter den Zeugen *gasindiones reginae* aufwies, behielt ich nicht im Gedächtnis, da ich sie nicht gleich aufschrieb. Sie stammen beide von S. Giulia in Brescia.

angebundenes Exemplar der Urkunde Konrads II. (St. 2092), schrieb ein ebenfalls dem Codex angeheftetes Original Friedrichs I. (St. 3872) ab und benutzte mehrere Urkunden des Codex selbst, welche für die Thätigkeit des Bischofs Sicard v. Cremona von Interesse waren. Dann sah ich auf dieser Bibliothek den Handschriftenkatalog durch¹ und erbat mir nur noch eine Ptolemeus-Handschrift zur Ansicht, um den Inhalt zu constatieren.

Am 24. September Abends konnte ich Cremona verlassen und nach Brescia weiter reisen. Auf der Bibl. Queriniana hatte ich den Constanzer Frieden mit der Abschrift aus S. Giulia in Brescia, dem besten mir bekannt gewordenen Exemplar, die sich in dem hier bewahrten Codex diplomaticus Brixianus saec. XII, t. II. befindet, und mit den beiden Registern der Stadt zu collationieren. Aus diesen, dem Reg. minus (*Liber poteris* vol. II) und maius (*Liber poteris* vol. I), von denen der Grundbestand des letzteren wieder Abschrift des vorigen ist, auch andere Urkunden theils zu vergleichen, theils abzuschreiben. Auch hier excerpierte ich den Handschriftenkatalog².

Am 28. September Abends reiste ich von hier nach Verona, wo ich auf der Capitelbibliothek noch die dort befindliche Hs. n. CCVIII der *Chronica extracta* erster Redaction des Riccobald von Ferrara collationierte.

Am 1. October trat ich von Verona die Rückreise an und traf am 3. Morgens wieder in Berlin ein.

Beilagen.

I. Die Handschriftensammlung der Biblioteca Vittorio Emanuele in Rom.

Die Handschriftensammlung der grossen Staatsbibliothek in Rom besteht vornehmlich aus den Fonds der aufgehobenen Convente von Rom und Umgegend. Der werthvollste von allen ist der der Codices Sessoriani, welche sich in S. Croce in Jerusalem befanden, hier von L. Bethmann gesehen und soweit sie für uns in Betracht kommen Archiv XII, 396—400 verzeichnet sind³. Sie sind in dem vorzüglichen handschriftlichen Kataloge noch nach den alten, mit Bethmanns Verzeichnis übereinstimmenden Nummern geordnet, haben dann noch neuere Locationsnummern erhalten. Nachzutragen wäre nur folgendes:

1) S. die Beilage 5. 2) Beilage 6. 3) Vgl. N. Archiv I, 576 ff.

Codices Sessoriani.

5. XXIX. mbr. s. XI. Stammt aus Nonantula. Zu A. XII, 396. F. 33. Vita S. Silvestri papae (Prol. inc.: 'Istoriographus noster Eusebius') cum (f. 46) translatione reliquiarum in monast. Nonantulanum. F. 239. Passio Quatuor coronatorum (Inc.: 'Tempore illo Dioclitianus').

31. 1568 zu A. XII, 396. F. 114. Bulle Innocenz' III. für Nonantula (Potthast. n.).

38. 2095. mbr. s. IX. Aus Nonantula. F. 25. Notizen aus der Zeit des Abtes Ansfrid (825—837).

48. 1266. mbr. s. XI. Aus Nonantula. Zu A. XII, 392. F. 55. Vita Silvestri papae cum translatione reliquiarum in monast. Nonantulanum.

49. XXI. mbr. s. XIII. Aus Abb. Casamari (nicht Nonantula wie A. XII, 397) F. 41. Versus Marci de S. Benedicto. F. 53. Vita Adalberti episcopi Pragensis auct. Iohanne Canapario.

54. 1353. mbr. s. XII—XIII. Leonis M. papae epistolae.

56. 1526. mbr. s. XI. Gregorii M. Dialogi (unvollständig).

71. 1349. mbr. s. IX. et XI. F. 31. Alcuinus de usu psalmodum.

77. 2107. Aus Nonantula. Uncial s. VI—VII. Epistolae V Salviani Massiliensis, Hilarii Arelatensis, Rustici presb., Eucherii Lugdun. Danach dessen Divinarum scientiarum libri III (A. XII, 398).

80. 1400. mbr. s. XIV. F. 8. Helyae epistola ad Iohannem (derselbe, welcher in n. 112. 1484. A. XII, 398).

87. 1396. mbr. s. XI. Gregorii M. Dialogi.

95. 2081. mbr. s. X. Alcuinus de usu psalmodum.

104. 1408. mbr. s. XIV. Aus Abb. Casamari. Iacobi de Varagine Legenda aurea.

105. 1377. mbr. s. XII. Aus S. Angelo in Pesclu bei Velletri. Brunonis episcopi Signiensis Expositio Psalterii.

Von S. Croce ist offenbar der ganze ehemals vorhandene Fonds in die Bibl. Vittorio Emanuele gekommen, ganz anders aber verhält es sich mit dem Handschriftenbestande anderer Convente. Hier scheint man, als die staatliche Aufhebung bevorstand, die alten und guten Hss. bei Seite gebracht und dem Staat nur meist werthloses Zeug gelassen zu haben. So ist von den älteren Hss. von S. Gregorio, welche Bethmann Archiv XII, 400—402 auführte, keine einzige in der Bibliothek vorhanden. Die 111 Nummern, welche der Katalog von S. Gregorio enthält, sind alle modern. Ich fand darunter nur folgende zu bemerken:

30. 628. chart. s. XVII. Andreae Danduli Cronica Venetiarum.

50. 546. chart. s. XVIII. Copien von Urkunden aus dem Archiv von S. Apollinare in Classe.

96. 1161. chart. s. XVII. Abschriften und Urkunden den Camaldolenser Orden betreffend (bei Bethmann D 3 ff.).

Die Fonds von S. Andrea della Valle, S. Lorenzo in Lucina, S. Maria di Vittoria enthalten überhaupt nichts bemerkenswerthes, sondern fast nur modernes. Das wenige, was ins XIV. und XV. Jahrhundert hinaufreicht, ist theologisch. Ganz wenigens enthält auch die aus 125 Nummern bestehende Sammlung von

S. Pantaleone.

30. 76. mbr. s. XV. Italienische Gedichte des Jacopone da Todi.

31. 14. mbr. s. XIII ex. Pseudojoachitische Schriften. Vaticinium Sibyllae Eritheae. Verba Merlini. Vgl. N. Archiv XV, 174 f.

51. 77. chart. s. XV. Giovanni Villani Istorie Florentine (unvollständig).

Ebenso wenig ist zu bemerken aus dem an Zahl ziemlich bedeutenden Fonds der

Manoscritti Gesuitici.

368. chart. s. XVI. Sabae Malaspinae Gesta Manfredi etc.

1025. 3154. chart. s. XV—XVI. Origo civitatis Venetae (Inc. 'Anno a nativitate Domini 421'). Excerptum ex Andreae Danduli Chronico.

1397. 3526. s. XVIII. Abschriften von päpstlichen Briefen Clemens' IV. — Nicolaus' IV., besonders Sicilien betreffend.

Der kleine Fonds von Farfa enthält nur noch 33 Nummern, mehrere der von Bethmann (Archiv XII, 489—493) verzeichneten sind nicht in die Vitt. Eman. gekommen. Vorhanden ist aber 1—3. 297—299. das Registrum Farfense des Gregor von Catina und 29. 341. mbr. s. IX. Vitae sanctorum, die Bethmann unter litt. F a. a. O. S. 491 f. beschreibt.

Ausser diesen Fonds der aufgehobenen Convente existiert dann noch eine Sammlung von Hss. der Renaissance und der ursprüngliche Fonds der Bibliothek mit 297 Nummern, in dem nichts älter als saec. XIV, das meiste ziemlich werthloses Zeug dieses Jahrhunderts ist. Zu nennen wäre höchstens folgendes aus dem Fonds der

Vittorio Emanuele.

30. mbr. s. XV. Mirabilia revelata per b. Franciscum dum viveret.

37. chart. s. XV. Briefe von Minoriten über die Predigt des Fra Giovanni da Capistrano in der Lombardei im J. 1451 und über sein Leben.

206. chart. s. XV. Consuetudines civitatis Neapolis a. 1351.

2. Handschriften der Bibliotheca Palatina im Vatikan.

Als Nachtrag zu Archiv XII, 329—357 excerptiert aus *Codices Palatini Latini bibliothecae Vaticanae*. Recensuit H. Stevenson iunior. Recognovit I. B. de Rossi T. I. Romae 1886. mit eigenen Zusätzen über die von mir gesehenen Hss.

1. mbr. s. XV. Biblia. Darin f. 350. Hrabani prologus in libros Machabaeorum ad Ludovicum regem (derselbe in n. 23. s. XV); f. 352 ad Giroldum sacri palatii archidiaconum.

54. mbr. s. XI. Gregorii M. epist. Jaffé ed. 2. n. 1092.

73. mbr. s. XI. Williram's Erklärung des Hohen Liedes.

166. chart. a. 1434. Venantii Fortunati Vita S. Hilarii.

175. mbr. s. X. F. 66'. Breve de libris Eheilradi, und von Hand s. XIV. Notiz über Brand der Stadt Heppenheim a. 1369.

192. chart. s. XV. F. 200'. Processus Pii II. papae contra Dietherum de Ysemburg.

203. mbr. Von Hand s. XII. f. 195. Notiz über den Brand der Kirche in Frankendal.

216. mbr. s. VIII/IX. F. 52'. *Vita Landberti episcopi Leodiensis¹.

220. mbr. s. IX. F. 62'. Eine Reihe deutscher Namen.

242. Das von Bethmann als De Urbano bezeichnete Stück ist die Satyre auf Papst Urban II. und die Curie (f. 65—73). De translatione reliquiarum Rufini et Albini.

252. chart. s. XV. Decreta ex concilio Basileensi. Capitulum excerptum ex libro civitatis Augustae iuxta privilegia imperatorum atque reformationes eorundem. Theils deutsch, theils lateinisch.

253. Zu dem A. XII, 332 notierten: Lorscher Notizen über Schenkungen s. XIII.

261. s. IX/X. 262. s. X. 263. s. XI/XII. 264. s. XIII/XIV. 265. s. XI/XII. enthalten sämmtlich Gregorii M. Dialogorum lib. IV².

270. mbr. s. X/XI. Iohannis diaconi Vita Gregorii M.

284. mbr. s. IX/X. Auf dem Schmutzblatt: 'Istam notationem stipendiarum domnus B. abbas iussit notari' etc: 'Huch comes' etc.

290. mbr. s. IX/X. Alcuini liber contra heresim Felicis.

291. mbr. a. 1425. 292. s. XII. 293. s. IX/X. enthalten Schriften von Hraban Maurus.

1) Bethmann sagte A. XII, 331, die Vita fände sich nicht in dieser Nummer. Sie steht allerdings darin zwischen Augustinischen Schriften. — Der von Bethmann A. XII, 331. erwähnte Brief Heinrichs V. in n. 217 ist der zuletzt von W. v. Giesebrecht, DKZ. III, herausgegebene St. 3093. 2) n. 266. enthält nicht Gregors Registrum, sondern die Sammlung der 200 Briefe. N. A. III, 268.

300. mbr. s. XII. Petri Damiani liber qui appellatur Dominus vobiscum, Laus vitae heremiticae, Sermo ad fratres heremi, Liber Gratissimus (Lib. I, 16, N. 8). Vgl. A. XII, 334.

314. chart. s. XV. Gregorii papae epistolae 187 ex Registro.

345. chart. s. XIV/XV. F. 229. Alcuinus de Antichristo, de Enoch et Elya ad Herbertum episcopum Coloniensem.

362. chart. s. XV. Unter vielem Theologischen einige Aktenstücke zur Geschichte des 15. Jahrhunderts. F. 164'. Syccardi Cremonensis tractatus de quatuor speciebus sacramentorum.

368. chart. s. XV. F. 278 ff. Briefe (z. B. von Johann Hunyad) und Notizen über den Türkenkrieg.

370. 376. chart. s. XV. Reden bei Promotionen und Quaestiones der Heidelberger Universität.

380. misc. s. XV. Benedicti XII. papae epist. ad Corarium (Gregorium XII).

381. chart. s. XV. (A. XII, 334 f.) Der zweite Theil der Hs. enthält Aktenstücke zu den Concilien von Basel und Ferrara (1437). F. 261 ff. Heidelberger Universitätsbriefe.

403. chart. s. XV. Albertani causidici Brixienensis de Ora S. Agathe: Liber de doctrina dicendi et tacendi compilatus a. 1245. mense Decembri; Liber consolationis compilatus a. 1246. in mensibus Aprilis et Madii; Liber de amore et dilectione Dei 'quem . . . compilavit a. D. 1248. mensis Augusti, quo anno et mense obsidebatur civitas Brixie per Fredericum imperatorem, indictione XI.'

443. mbr. s. XIII/XIV. (A. XII, 335) F. 121'. Notae monasterii S. Mariae de Schonauzia.

463. chart. s. XV. Vita S. Iodoci. ('Eximius Christi confessor), Otyliae (Temporibus Henrici), de S. Euchario.

474. chart. s. XV. F. 32. Iohannis de Francordia rectoris studii Heidelberg. epist. ad principem de pecuniis, quas dom. de Thynsberg a studentibus accepit.

482. mbr. Vgl. A. XII, 335. Nur der zweite Theil der aus vielen Stücken verschiedensten Inhalts s. XI—XV zusammengebundenen Hs. kann aus Schönau stammen. Ein früherer Theil derselben gehörte ohne Zweifel nach Paderborn. Er enthält f. 61. s. XI. Theodorici Paterbrunnensis canonici de oratione dominica scriptum, quod ob memoriam et honorem Immati venerabilis episcopi († 1076) instinctu reverendi sacerdotis Reinboldi per gratiam sancti spiritus edidit¹. F. 63'. De martyribus Treverensibus a Rictiovaro occisis. F. 64'. *Udonis archiepiscopi Treverensis epistola ad B. fratrem. F. 66'. *Notae Paterbrunnenses a. 1058. 1068. und über den Goldwerth von Paderborner Kirchenzierrath. Dieses Blatt war ehemals

1) Vgl. Wattenbach, GQ. 5. Aufl. II, 34.

das letzte der Paderborner Hs. — F. 138'. von Hand s. XIV: 'Anno Domini MCCCXVII. in chathedra sancti Petri audita sunt in nocte tonitrua magna et visa sunt fulgura'. Dann von anderer Hand s. XV: 'Godefridus obiit post pascha. Hademut.'

487. (A. XII, 336). F. 24. Alcuini abbatis fides (unvollständig).

492. chart. s. XV. (A. XII, 336). F. 44—50. Epistolae Eberhardi praepositi Laurissensis. F. 51. Acta visitationis ecclesiarum dioec. Moguntinae. Ferner italienische Briefe s. XV.

497. mbr. Notae monasterii Luxensis a. 1111. 1440—1493.

509. mbr. s. XIV. Kalendarium cum notis s. XV. et necrologio Heidelbergensi s. XVI.

517. a. 1478. Kalendarium cum necrologio et Breviarium S. Udalrici Angustani cum notis historicis, epitaphiis, carminibus.

520. chart s. XV. Kalendarium, necrologium cum notis s. XV. et XVI, zum Theil Heidelberg betreffend.

564 mbr. s. XII. Statuta monachorum Cluniacensium.

567. mbr. s. XIV. Bullarium ordinis Cisterciensis.

574. mbr. s. IX. (A. XII, 337). Unter den Canones namentlich solche fränkischer Synoden. F. 147'. Capitulare Pippini (LL. Cap. I, 31).

582. mbr. s. IX/X. (A. XII, 338). F. 1. Vita Gaugerici episcopi Cameracensis 'Beatus igitur Gaugericus'. F. 3'. Vita S. Ursuari, bricht schon f. 4. mit den Worten 'praebentes confessionis respon' | mitten auf der Seite ab¹.

605. mbr. s. XV. Caroli de Malatestis petita et responsa in rebus pacis ecclesiae a. 1410. 1411.

607. 608. chart. s. XV. Orationes et epistolae, partim ad concilium Basileense pertinentes.

653. mbr. s. XIII. F. 65'. Sykardi Cremonensis Summa canonum.

685. mbr. s. XV. (A. XII, 341.) F. 91. Epistola Luciferi.

690. mbr. s. XV. F. 173. Sibyllae Teberianae (!) sententiae.

693. chart. s. XV. Iohannis de Werdenberg episcopi Augustani statuta synodalia.

730. chart. a. 1506. 1507. Iohannis Trithemii liber epistolarum Spanheimensium, liber epistolarum Herbipolensium.

753. F. 216'. s. XIV. Historische Notizen über Mailand, Piacenza etc. 1307—1311. F. 216'. Die oft vorkommenden prophetischen Verse: "Gallorum levitas" (dieselben auch in n. 461. f. 276'. s. XV). Italienische Verse s. XIV, z. B. des Fabricius de Lambertaciis de Bononia.²

1) Die Carmina de virtutibus etc. in n. 591 (A. XII, 340) sind die Aenigmata des Bonifatius (P. Car. I, 3). 2) Die A. XII, 343 aufgeführte Nummer 778 fehlt schon seit dem J. 1798.

819. 820. s. XV. Eusebii, Hieronymi, Prosperi, Mathei Palmerii Chronica.

826. mbr. s. XI. Anastasii bibliothecarii Historia ecclesiastica.

828. mbr. F. 172'. s. XII. in.* Index librorum a Bernardo conscriptorum. F. 173.* Notae dedicationum Mindenses a. 1064. (Beides herausgegeben von A. Reifferscheid in SB. der Wiener Akad., Phil.-hist. Cl. LVI (1867), 545). F. 173'. Vita S. Alexii rhythmicè.

835. chart. a. 1435. Usuardi Martyrologium.

846. mbr. s. IX/X. Vitae sanctorum: F. 2'.* S. Emmerami (die älteste in den Anal. Boll. VIII. edierte). *S. Floriani. F. 21. *Landberti Leodiensis. F. 25. S. Galli auct. Walahfrido. F. 59. S. Goari (die erste).

847. 848. 849. s. XIV. enthalten alle drei Iacobi a Varagine Legenda aurea.

866. mbr. s. XIII. (Huberti de Romanis) Vitae S. Domini et priorum patrum ordinis Praedicatorum. F. 88. Notae de ordine Praedicatorum 1203—1253.

871. misc. s. XIV. et XV. Adalberti Vita et Miracula Heinrici II. imp. F. 30. Miracula S. Cunegundis. F. 33. Antiphonae de S. Heinrico et S. Cunegunde.

Der Vergleich des I. Bandes des Handschriftenkatalogs der Palatina mit L. Bethmanns Notizen liefert den erfreulichen Beweis, dass seine Berichte über die Vatikanischen Sammlungen vorzüglich sind¹ und sehr wenig zur Ergänzung übrig lassen. Der Katalogband selbst ist ziemlich sorgfältig gearbeitet und genügt wenigstens bescheidenen Ansprüchen. Bedauerlich ist, dass die Initie der sehr zahlreichen deutschen Stücke oft in kläglicher Weise corrumpiert angegeben sind.

3. Ein Brief Erzbischof Udos von Trier.

Wie oben S. 485 erwähnt wurde, steht in dem aus Paderborn stammenden Theil der Handschrift Palat. n. 482 fol. 63'—64' ein Stück über die angeblich durch Rictiovarus getödteten Trierer Märtyrer von zwei Händen des ausgehenden XI. Jahrhunderts geschrieben, von denen die erste aber nur einen kleinen Theil, den Anfang, schrieb. Es beginnt: 'Rictiovarus Maximiani im-

1) Ohne Zweifel würde er sie noch sehr verbessert und von vielen bei der Drucklegung stehen gebliebenen oder eingeschlichenen Fehlern befreit haben, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre sie selbst noch zu publicieren.

peratoris praefectus legionem Thebeam iussu ipsius circumquaque persecutus', und schliesst 'permanet sanguinolentum'. Danach ohne Ueberschrift von der zweiten Hand: 'In hac cripta iacent corpora — — cedem exercuit in plebem sexus utriusque', d. i. der Text der Bleitafel, welche im Februar des Jahres 1072 in der Krypte von St. Paulin gefunden wurde, als man die Gräber des S. Tyrsus und seiner Genossen aufdeckte. Dieser ist oft gedruckt, nämlich von M. Freher in seinem Kommentar zu des Ausonius' *Mosella* col. 125—127; von Brouwer, *Annales Trevir.* I, 547 f.; von Hontheim, *Hist. Trevir. dipl. et pragm.* I, 221. Er ist in die *Historia martyrum Treverensium* (Hontheim, *Prodr. hist. Trever.* I, 119 f. = *Acta Tyrsi et sociorum*, *Acta SS. Boll.* Oct. II, 378, § 19. 20) aufgenommen und erscheint auch in Handschriften der *Gesta Treverorum* (SS. VIII, 166 f., n.). Der in der Palatin-Hs. davorstehende Bericht dagegen scheint noch ganz ungedruckt, obgleich er mit dem Text der Bleitafel sofort nach der Aufdeckung der Gräber und noch vor der Entstehung der *Historia martyrum Treverensium* versandt worden ist, denn Lambert v. Hersfeld (SS. V, 190) theilt den Anfang desselben mit, indem er vorausschickt: 'De passione eorum haec ad nos ab ipsis Treverensibus scripta perlata sunt'¹. Und das ergibt sich auch aus dem folgenden Brief.

Es folgt nämlich ebenfalls von der zweiten Hand geschrieben, fol. 64v. 65r. der Hs., ein Brief des Erzbischofs Udo von Trier an einen frater B. gerichtet, das heisst also entweder an einen Bischof oder an einen leiblichen Bruder. Der Brief ist in einem Tone gehalten, dass man sofort erkennt, es schreibe der Erzbischof an eine viel niedriger stehende Person. Es ist nicht anzunehmen, dass er an einen bischöflichen Collegen und Reichsfürsten so wenig höflich und so von oben herab geschrieben hätte. Auch wüsste ich aus der Zeit keinen Bischof, dessen Namen mit B. beginnt, und an den der Brief mit Fug gerichtet sein könnte. Bischof von Paderborn war damals Imad. An Pibo, auch Bibo gelegentlich genannt, von Toul ist schwerlich zu denken. Dagegen hatte Erzbischof Udo wirklich einen leiblichen Bruder des Namens Burchard, an den der Brief gerichtet sein könnte, der als Zeuge in einer zu Trier ausgestellten Urkunde Udos vom Jahre 1075, Beyer, *Mittelrhein. Urkundenbuch* II, 433, n. 375. unter den Laien vorkommt. Dazu passt vortrefflich, dass der Adressat den Erzbischof gebeten hatte, des Seelenheiles seines Neffen zu gedenken. Das war doch nur möglich, wenn der Adressat selbst ein Verwandter des Erzbischofs und von dessen verstorbenem Neffen war. Man wird sich nun den Inhalt des

1) Der Schluss desselben ist ebenfalls von Lambert abgeschrieben und auch in einer Hs. der *Gesta Treverorum*, SS. VIII, 167, n.*

Briefes wohl so zurechtlegen dürfen: Der tristis eventus, welcher Burchard betroffen hatte, war der Tod seines Sohnes, zu dessen Seelenheil er seinen Bruder, den Erzbischof, gebeten hatte Todtenmessen zu halten.

Mit dem Brief sendet der Erzbischof eine Copie des Textes der Bleitafel, welcher in der Krypte von St. Paulin gefunden wurde¹, eben den, welcher vor und mit diesem Brief in der Hs. abgeschrieben ist, da der Bruder von der Auffindung der Trierer Märtyrer gehört und um Mittheilungen darüber gebeten hatte. Daraus ergibt sich, dass der Brief kurz nach diesem Ereignis, jedenfalls noch im Jahre 1072 geschrieben ist. Der Brief lautet:

U. Dei gratia Trevirorum archiepiscopus fratri B. dilectionem cum omni bono. Cum propter karitatem tuam tristem eventum tuum etiam nos ipsi graviter feramus, propter eandem tamen, quam ipse dicis causam, voluntatem scilicet divinam, tristitię nostrę solacium abnegare non debemus. Modeste ergo ferre debemus quicquid molestię nobis a iusto deo irrogatur, ne immoderate dolendo culpam nostram non recognoscere et illius iusticiam accusare videamur. Quod autem nos animę nepotis nostri recordari obseeras, etiam si ammoniti non fuissimus, illud minime negligemus. Quod vero de sanctorum inventione queris, criptam illam, in qua beati Paulini sepulchrum apparebat, ad meliorandum dirui et in ea fodi permisimus, ubi sub altari uno plumbeam tabulam et in ea litteras invenimus², quarum exemplar tibi transmisisimus³. Venies autem ad nos quantocius poteris. ubi de omnibus quę volueris nos plenius alloqui poteris. Vale.

4. Ein Brief Papst Innocenz' II.

In der schönen Hs. der Bibl. Ambrosiana in Mailand Q. 54 sup., welche vornehmlich Briefe des Bruno von Segni im 12. Jahrhundert enthält, ist auf der Innenseite des Vorderdeckels ein Pergamentblatt aufgeklebt, auf welches von einer Hand des 12. Jahrhunderts in Urkundenschrift ein Brief Innocenz' II. geschrieben ist. In den drei oberen Zeilen sind einige Worte durch ein grosses Loch im Pergament zerstört, und die Endworte der vier oberen Zeilen sind mit Leder verklebt.

1) Wie die Hist. mart., SS. VIII, 222 meldet, waren von der Handschrift sofort zahlreiche Abschriften gemacht. 2) Aber der Erzbischof war selbst bei der Auffindung nicht zugegen, wie aus der Hist. mart. Trev., SS. VIII, 221 f. erhellt. 3) Hiernach sollte es scheinen, als sei von Trier aus als Text der Bleitafel nicht nur das, was bisher als solcher gedruckt war, sondern auch der von Lambert ausgeschriebene, der in der Palatin-Hs. vorhergeht, versandt worden.

Der Brief greift in den langjährigen Streit der Kanoniker von St. Marien und St. Gaudentius zu Novara ein und ist an letztere gerichtet, indem er ihnen befiehlt, den Forderungen ihrer Gegner nachzukommen. Fr. Gemelli, Dell' . . unica . . . chiesa cattedrale di Novara (1798) S. 239 ff. hat eine Reihe von Aktenstücken, welche diesen Streit betreffen, veröffentlicht, doch fehlt darunter obiger Brief. Aus diesen bekannten Stücken konnten die verklebten Worte, welche die Adressaten angeben, sowie noch andere ergänzt werden. Einige andere Worte konnte ich dagegen nicht mit Sicherheit ergänzen, da die hier gebrauchte Eingangsformel, soviel ich sah, sonst nicht vorkommt.

Es ist nicht sicher, in welchem Jahr der Brief erlassen ist, da Innocenz in den Jahren 1133 bis 1137 am 23. Januar in Pisa verweilte.

Innocentius servus servorum Dei. Dilectis [filiis]¹ preposito² et canonicis ecclesie sancti Gaudentii] salutem et apostolicam benedictionem. Quisquis se novit³ non indigne fer⁴ esse prelatum. Eapropter universitati vestre [per presentia scrip]ta mandamus atque⁴ admodum de obedientia quam ecclesie sancte Marie Novariensi in quattuor institut[am festis] principalibus per annum, necnon de suscipiendis canonicis eiusdem ecclesie in sollemnitate beati Gaudentii cum processione atque de sepeliendis mortuis aut etiam aliis inter vos et ipsos diffinitum cognoscitur et tam predecessoris nostri sancte memorie pape Honorii⁵ quam etiam scripti nostri pagina⁶ confirmatum, absque tergiversatione aliqua firmiter observetis. Alioquin dissimulare non poterimus, quin de vobis plenam iusticiam faciamus. Datum Pisis VII. Kl. Febr.

5. Handschriften der Biblioteca governativa in Cremona.

Die Biblioteca governativa, in welche vor einiger Zeit die Hss. des Musco Ala-Ponzzone übergeführt sind, besitzt jetzt eine nicht unbeträchtliche Handschriftensammlung, doch existiert davon noch kein brauchbarer und übersichtlicher Katalog. Mir wurde ein wenig genügender und unvollständiger Zettelkatalog vorgelegt, aus dem ich wenig zu notieren fand.

1) Noch ein Wort fehlt neben dem schon ergänzten 'filiis', da hier das Loch im Pergament ist. 2) Das Wort ist nicht deutlich lesbar.

3) Zwei Worte etwa durch das Loch zerstört. 4) Drei Worte etwa mit Leder verklebt. 5) D. i. Jaffé ed. 2. n. 7343, bei Gemelli p. 241.

6) Diese ist bisher nicht bekannt.

Die wichtigste der hier befindlichen Hss. ist der der Kathedrale entfremdete¹ Codex Sicardianus, das Copialbuch der Cremoneser Kirche. Der ursprüngliche Bestand des Codex ist vom Notar Gyrardus geschrieben, der sämtliche von ihm copierte Stücke beglaubigte. Merkwürdig ist, dass er in dem ersten Theil des Codex sich eines andern Notarzeichens bedient als in dem späteren Theil. Es können da nicht zwei Notare desselben Namens in Betracht kommen, da die Schrift in den mit verschiedenen Notarzeichen unterschriebenen Stücken dieselbe ist. Viele der älteren Stücke beglaubigte ausserdem noch der Notar Ramundus. Eine Reihe von Urkunden, darunter schon solche vom Jahre 1209 des Bischofs Sicard, sind von späteren Händen des 13. und 14. Jahrhunderts nachgetragen. P. 5 steht ein *Cathalogus regum et imperatorum a Karolo (Magno) bis auf Otto IV. ohne Jahrangaben*, daraus erhellt, dass der Codex in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts angelegt ist. Es sind dem Bande, der 112 Pergamentblätter grossen Folioformats enthält, dann noch eine Reihe von Originalen aus ganz verschiedener Zeit angefügt. — Er ist bezeichnet: Museo Ala-Ponzone collezione Robolotti n. 1325.

4. (12197) mbr. *Cassiodori Historia tripartita*.

6. (12200) chart. s. XV. *Ptolomei Lucensis Historia ecclesiastica nova*. Hier mit dem Titel: 'Historie scolastice nove edite a fratre Ptholomeo² de Luca ordinis fratrum Predicatorum feliciter incipiunt'. Umfasst 241 Blätter in zwei Columnen gut geschrieben. Zuletzt fehlen die Capitel-Rubriken, für die freier Raum gelassen ist. Das letzte Capitel beginnt: 'Eodem anno (1313) III. Kt. Marcii in Carpentorato, ubi curia tunc erat' (Muratori, SS. XI, 1241) und schliesst: 'et sic de talibus passionibus moritur nec unquam postea sanus, postquam constitutionem contra religiosos renovavit, sicut audivi a suo confessore digno fide, Predicatorum tamen bona addicione', also wie der Text bei Muratori, nur die vier letzten Worte sind hinzugefügt.

9. (3223) *Martyrologium*.

15. (1912) mbr. *Haymonis Halberstatensis opera*.

33. chart. *Privilegia ordinis Heremitarum*.

44. (12507) *Regula et constitutiones ordinis Praedicatorum*.

1) Wie mir Herr Erzpriester und Domherr A. G. Tononi in Piacenza mittheilte, befand sich der Codex lange Jahre bei dem durch seine Fälschungen bekannten Canonicus Dragoni, wurde bei dessen Tode aus seinem Nachlass von Robolotti käuflich erworben und kam mit dessen Sammlungen in das Museo Ala-Ponzone. Vgl. H. Bresslau, N. A. III, 97.
2) So ist der Name auch in der Vorrede, welche an den Cardinal Wilhelm gerichtet ist, geschrieben.

58. (4773) mbr. *Privilegia concessa congregationi monachorum de observantia S. Iustinae per Romanos pontifices.*

116. (1924) chart. *Iohannes Saresberiensis de vitiis curialium (Policraticus).*

117. (9309) *Ruffini Historia ecclesiastica.*

149. (12293) *Aloysius Bellò, Inscriptiones.*

Einen grossen Schatz besitzt diese Bibliothek noch in einer Sammlung von circa 2000 Cremoneser Urkunden vom Jahr 1120 an, die aus der Sammlung Robolotti und anderswoher stammen. Sie sind noch nicht registriert.

6. Handschriften der Biblioteca Queriniana in Brescia.

Das werthvollste Besitzthum dieser Bibliothek, die Bethmann Archiv XII, 628 als publica bezeichnet, ist, wie bekannt, der von Odorici zusammengestellte *Codice diplomatico Bresciano* vom 8. bis 12. Jahrhundert. In grossen Folianten hat Odorici die Originale und Copien von Urkunden und anderweitigen historischen Materialien chronologisch geordnet, auf weisse Blätter aufgeklebt, manche Stücke, die in anderem Besitz waren, mit eigener Hand sauber abgeschrieben, darunter auch saec. XII. p. 184 die *Annales Brixianenses* von 1014—1218 und p. 187 andere von 1118—1214. Die Stücke je eines Jahrhunderts sind in einem Folianten vereinigt, die des 12. Jahrhunderts füllen 2 Bände.

Ferner besitzt diese Bibliothek jetzt die beiden Registra der Stadt Brescia¹, das *Registrum minus*, genannt *Liber poteris* vol. II, und *maius*, genannt *Liber poteris* vol. I, dessen ursprünglicher Bestand, von den späteren Eintragungen abgesehen, aus dem *Reg. minus* abgeschrieben ist².

Sonst ist der Bestand an alten Hss. gering im Verhältnis zu der Menge neuerer Abschriften, einige Hss. saec. XV von römischen Klassikern sind da, namentlich von Schriften Ciceros, ferner Materialien zur Geschichte des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Aus dem Kataloge, in dem nicht die einzelnen Hss. beschrieben, sondern nur die Materien mit Angabe der Handschriftbezeichnung alphabetisch geordnet verzeichnet sind, notierte ich folgendes:

A I 12. mbr. s. XI. *Vitae sanctorum*³.

A IV 10. *Gualfredi Poetria novella.*

A IV 17—24. *Imperatorum et pontificum diplomata et privilegia variis ecclesiis et monasteriis concessa.* Darunter:

1) Die sich früher im Stadtarchiv befanden, A. XII, 629. 2) Ueber diese instruiert vollkommen das verdienstliche Buch von A. Valentinelli, *Il Liber poteris della città e del commune di Brescia.* Brescia 1878.

3) Mit der Bemerkung im Kataloge cf. A I 8.

- A IV 17. Privilegia ecclesiae Aquileiensis.
 A IV 19. Petri diaconi Casinensis epistolae et Liber
 de ortu et vita iustorum Casinensium.
 A IV 21—23. Privilegia Casinensia.
 A V 8. Donizonis Vita Mathildis comitissae.
 A VI 4. Ein Pergamentcodex, drei Fragmente enthaltend.
 A VII 11. s. XIV. Brunetto Latini, Il Tesoro.
 A VII 19. Pauli diaconi Historia Romana.
 A VII 20. Iohannis diaconi Vita Gregorii M.
 B II 13 mbr. s. XI. Pseudoisidori decretales. Concilia
 Gallica et Hispanica.
 B III 1. Conclave pro electione Alexandri V. papae.
 B V 1. 2. Bullae et decreta Sublacensia.
 B V 16. Hugonis abbatis Destructio monasterii Far-
 fensis et Chronica Farfensis. (Zweifellos Abschrift aus der jetzt
 in der Bibl. Vittorio Emanuele befindlichen Farfenser Hs.)
 B VI 19. Iacobi de Varagine Liber de regimine civitatis.
 B VI 21 und D VI 21. De Sibyllis.
 C I 17. Privilegia civitatis Brixiae.
 C I 19. Cronica Brixiensis a. 119—1305.
 C II 1. mbr. s. XV. Orosii Historiae.
 C II 4. mbr. s. XIII. Amalarius de divinis officiis.
 C VII 1. Carmina Latina.
 D III. 4. 5. Bruchardi lib. I. et II. Diariorum Ale-
 xandri VI. papae.
 F III 3. Caroli IV. Bulla aurea.
 F III 4. Catalogus patriarcharum Aquileiensium et Gra-
 densium.
 F V 6. Cartae Aquileienses.
 H II 19. mbr. Privilegia Casinensia.
 H IV 9 und H VI 12. Statuta Brixiensia a. 1429. 1433.

7. Rhythmus auf den Sieg des Lombardenbundes vom Jahr 1175.

In die oben (S. 467) erwähnte Cremoneser Chronik der Hs. Urbinas n. 394, chart. saec. XIV, hat der Compiler fast vollständig ein rhythmisches Gedicht aufgenommen, das aus 18 dreiversigen gereimten Strophen besteht, sowie es erhalten ist. Die Verse sind 16-silbig. Doch haben nur die ersten 16 Strophen gleichen Bau mit jambischem Rhythmus. Die beiden letzten haben trochäischen Rhythmus, und in ihnen reimten die drei Verse nicht mehr unter einander, sondern bestehen aus je zwei unter einander reimenden 8-silbigen Halbversen. Das Gedicht beginnt mit dem Preise der Lombardei und geht dann gleich auf die Belagerung von Alessandria durch Kaiser Friedrich

und die Pavesen (1174, Oct. bis 1175, April 13) über. Es erzählt dann, dass das Heer der Lombarden zum Entsatz von Alessandria anrückt, und dass deren und des Kaisers Heer in kurzer Entfernung von einander sich gegenüberstehen. Hiernach muss der Chronist eine oder mehrere Strophen weggelassen haben, denn die beiden letzten Strophen enthalten nur noch die Nachricht, dass Frieden geschlossen sei, den Ausdruck des Zweifels, ob der Friede ein wahrer, dauernder sein werde, und den Wunsch, dass er es sein möge. Der Friede, von dem die Rede ist, ist natürlich der von Montebello, welcher am 16. April 1175 zwischen dem Kaiser und dem Lombardenbunde abgeschlossen wurde. Kurz nach Abschluss desselben, noch im Jahr 1175, bevor der Krieg durch den Treubruch der Lombarden wieder ausbrach, muss das Gedicht also verfasst sein.

In der Cremoneser Chronik geht dem Rhythmus folgendes voran, das aus Sicards Chronik und einer unbekanntenen Quelle componiert ist, und worin die Vorgänge in sehr unklarer Weise erzählt werden: (f. 164) 'Demum rediens imperator in Ytalia et anno Domini M^oCLXXIII^o Segugiam destruxit, Paleam, id est Alexandriam, obsedit. Sed postremo nichil messuit, qui nec quicquam utile in horea reportavit¹, quia primo incepta guerra Alexandrini tamquam coacti pacem fecerunt cum imperatore, se prostrantes ante pedes inperatoris nuda cervice, et inperator amore Dei pacem dedit eis, que per octo dies duravit²; et guerra velut fuerat incipitur, Mediolanis cum alliis Lonbardis Alexandrinis auxiliantibus. Tandem inperator prius obtinuit, sed post fugiendo recessit³, nec tamen a patria cessit. Videlicet verbere utraque pars cessa, tam inperator quam Lonbardi super arma silent⁴; propter quam guerram quidam monacus hiis versibus explicavit⁵.

Dann folgt der Rhythmus, der interessant genug ist, um hier mitgetheilt zu werden.

1) Bis hier fast ganz wörtlich aus Sicard. 2) Nicht einmal annähernd ähnliches wird sonst von irgend einer Quelle berichtet. Die begonnene Belagerung von Alessandria dauerte ununterbrochen fort, bis der Kaiser durch das zum Entsatz heranziehende Lombardenheer gezwungen wurde, sie abzubrechen. 3) Das geht auf die Schlacht von Legnano, zu der der Chronist hier überspringt, obgleich er sie nach dem Rhythmus noch einmal wörtlich Sicard abschreibend erzählt. 4) Ich glaube mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass diese Worte von 'Videlicet' an, welche auf den Frieden von Montebello sich beziehen, der unten ausgelassenen Strophe des Rhythmus entstammen. Das lässt schon die Sprache erkennen, wenn auch einzelne Worte verändert sind, und die zweite Quelle des Cremoneser Chronisten erwähnte von dem Frieden nichts, da er ihr folgend von der Belagerung Alessandrias gleich zur Schlacht von Legnano überging.

- 1 Describere proposui, ut longa sit memoria,
Quod Lombardia nobillis tuetur sua menia
Ab alienis gentibus, honorem atque predia.
- 2 Quod¹ quidem temerarium videtur et audacia
Pro rei magnitudine et gravitate nimia,
Et quia² noster calamus non sufficit ad talia.
- 3 Ab illo ergo petimus, ut possimus³ perficere,
A quo subsistunt omnia, esse dat atque⁴ vivere,
Et qui precepit homini hiis nomina inponere.
- 4 Est Lombardie regio sic fertilis in omnibus
Bestiis atque⁵ fructibus, volatili et pissibus,
Ut eis⁶ quibus indiget habundet gens pre omnibus.
- 5 Hec gens monte⁷ circumdatur, fluminibus irigua.⁸
Estat hic temperies et hyemps est exigua.
Civitates vix triginta, castella sat contigua.
- 6 Set gens que ibi maxima, honore usa proprio,
Virtute atque viribus repleta et⁹ ingenio,
Affligi nunquam patitur sub servili dominio.
- 7 Suetam¹⁰ reverentiam prebere tamen studuit
Romanis dignitatibus, quam gens antiqua prebuit,
Set ultra istam progredi nequaquam pati voluit.
- 8 Hanc subiugare cupiunt set reges callidissimi
Hinc Gallorum, hinc Grecorum, hinc principes doctissimi,
Ut sit¹¹ subacta legibus cyrographi durissimi.¹²
- 9 Non armis unus¹³ dimicat, sed tantum cum potentia,
Alter leoni similis iam fremit¹⁴ in Liguria,
Deducens secum homines plusquam viginti millia.
- 10 Hisque¹⁵ Papia iungitur¹⁶ et Monferati marchio
Et multi capitanei, quos nominare nescio,
Dicentes Alexandriam vincendam die tercio.
- 11 Castellis atque manganis circumdant eam propere¹⁷.
Nullus exire potuit, nec¹⁸ intrare permisere¹⁹.
Sex mensibus sic permanet; nil potuere facere.

1) 'Quo' Hs. 2) 'quod' Hs. 3) 'hoc' setzt die Hs. hinzu.
4) 'et' Hs. 5) 'ac' Hs. 6) 'eius' Hs. 7) Das in der Hs. fehlende
Wort habe ich ergänzt. 8) Fehlt Hs. 9) So, nicht Consuetam ist
zu schreiben. Denn wie gebräuchlich in der rhythmischen Poesie las der
Dichter 'suetam' dreisilbig. 9) 'hec' setzt die Hs. hinzu. 10) Hiernach
könnten möglicherweise eine oder mehrere Strophen ausgefallen sein, doch
ist das nicht sicher. 11) 'unus' zweimal geschrieben in der Hs. Der
'unus' scheint der Kanzler und Erzbischof Christian zu sein, der ohne Heer
in Tuscan im J. 1174 thätig war, dann sich gegen Bologna wandte. Von
ihm ist auch nachher die Rede. 12) 'fremet' Hs. 'Alter' ist natürlich
der Kaiser. 13) 'Hinc' Hs. 14) 'iungitur' Hs. 15) 'prospere' Hs.
16) 'ne' Hs. 17) 'nisi misere' Hs.

- 12 Sic oppugnatur civitas, quam Papienses Paleam
Vocant¹, set et¹ inveniunt et senciuunt lapideam;
Quos incepisse penitet, dicentes esse ferream.
- 13 Viri qui intus² valentes in armis et astutia
Concremaverunt hostium cum viris edificia
Et deduxerunt plurimos de ipsis intra menia³.
- 14 Set qui pugnabant deforis videntes ista fieri
Amissa gente maxima procul cessere miseri.
'Quid faciemus?' inquit, 'abhinc non sumus liberi.'
- 15 At Lombardia prepotens istis occurrit obviam
Fugato cancellario⁴, ut vindicet iniuriam
Illatam suis sociis qui tenent Alexandriam.
- 16 Ordinate sunt ad bellum hinc et inde acies⁵,
Quas deducit atque tenet leonina rabies.
Sola distat inter⁶ eas planissima planicies⁷.

. 8
17 Deus omnium creator
atque mundi gubernator,
Qui convertit Pauli mentem,
sic concordet istam gentem,
Ut non sit in eis bellum
neque aliquod flagellum!

18 Ibi pax est ordinata,
iuramentis et firmata.
Utrum vera sit, nescimus,
veram esse nos gestimus⁹,
Deo gratias dicamus¹⁰!
veram esse nos speramus.

8. Ueber die Handschriften der Imago mundi des Jacob von Acqui.

Nachdem zuerst Moriondi in den Monumenta Aquensia II, 133—174 umfangreiche Stücke aus der Chronik des Domini-

1) Das Wort ist in der Hs. irrig schon zum vorigen Verse gezogen.
1*) 'et' fehlt Hs. 2) 'qui intus' habe ich ergänzt. 3) 'in armenia' Hs. 4) Das ist mit starker poetischer Lizenz geschrieben. Ein Heer des Lombardenbundes war gegen Christian v. Mainz gezogen, der die von den Bolognesen besetzte Burg San Cassiano belagerte, konnte aber den Fall der Burg nicht mehr hindern. Der Umstand, dass dann der Kanzler die Romagna verliess, gab wohl den Vorwand zu diesem 'fugare'. 5) Dieser Vers und der folgende sind unregelmässig gebaut, nur 15-silbig mit trochäischem Rhythmus, aber wohl so vom Dichter geschrieben. Durch Einschlebung eines 'et' vor 'hinc' würde der erste freilich die volle Silbenzahl erhalten, aber dadurch hinkend gemacht werden. Der zweite würde durch Einschlebung von 'hic' vor 'leonina' die gewöhnliche Form erhalten. 6) 'intra' Hs. 7) Die von Casteggio. 8) Hier scheint wieder mindestens eine Strophe ausgelassen. Vergl. S. 494, N. 4. 9) 'gessimus' Hs. 10) 'dicimus' Hs.

kaners Jacob von Acqui, welcher dieser den Titel *Cronica ymaginis mundi* gab, publiciert hatte, ist sie von Gust. Avogadro in den *Monumenta historiae patriae*, Chron. III, 1357—1626 herausgegeben worden. Dieses Unternehmen ist aber ziemlich missglückt. Der Herausgeber benutzte zunächst nur eine Handschrift dafür, nämlich die Papierhandschrift der Universitätsbibliothek in Turin G II 34 (Pasini n. 589), die ich mit A bezeichne. Nicht so sehr über die Art der Lesung der Handschrift will ich klagen, obwohl auch Lesefehler in ganz reichlicher Anzahl sich in der Ausgabe finden¹, aber der Herausgeber hat uns manches vorenthalten, was in der Hs. steht, und was zu kennen dem Benutzer nützlich wäre. Dazu rechne ich freilich nicht den angeblichen ersten Theil der Chronik des Jakob, denn das, was auf f. 1—7' der Hs. vor der Chronik zweitem Theil steht, scheint nichts anderes zu sein als die *Arbores* des Petrus Pictavensis². Aber hinter vielen Capiteln finden sich gewisse Notata, welche der Herausgeber weggelassen hat, z. B. col. 1569 nach den ersten beiden Zeilen folgt: 'Hic sequitur ystoria de Elysabeth. Require alibi cum suo sequenti de canzelario Parisienssi', hinter den ersten drei Zeilen von col. 1570: 'Hic ponitur de ordinibus fratrum Predicatorum et Minorum', col. 1573 hinter 'deposuit et excommunicavit' folgt: 'Hic sequitur, quid supra dictus Iohacim predixerat de ordine Predicatorum', und so sehr oft. Nie aber folgt wirklich das so bezeichnete Capitel in der Handschrift, deren wenige aber stehen ganz wo anders in der Hs., viel weiter unten, unter Stücken, unter die sie nicht gehören, und da stehen sie auch in der Ausgabe, einige col. 1613 f., einige col. 1619 f., viele andere so angekündigte Capitel fehlen ganz in der Hs. und daher auch in der Ausgabe. In den Schlusspartieen der Handschrift sind die verschiedensten ganz verschiedener Zeit angehörigen Stücke ganz ordnungslos durcheinander gemischt wie in der Ausgabe. Jacob, der erst im 14. Jahrhundert lebte, wollte sein Werk fortführen, wie er col. 1367 sagt, bis auf Heinrich VII. und Papst Johann XXII, und zwar sollte zuerst die Kaisergeschichte, dann die Geschichte der Päpste behandelt werden. Er hat aber nicht einmal die

1) Solche wie 'usque' statt 'versus', 'pecuniam' statt 'penitentiam' (pñiam), 'dum' statt 'domini' (dñi), das gebräuchliche 'quum' statt 'quoniam' (qm) etc. etc. Die Ausgabe erweckt den Anschein, als ob genau die Orthographie, ja sogar die Interpunction der Hs. wiedergegeben sei, aber nichts weniger als das ist der Fall. 2) Dessen Worte 'Magister Historie scolastice considerans historie sacre prolixitatem' interpretiert der Herausgeber 'Nel mio ufficio di maestro di storia ecclesiastica considerando di troppo prolisso il racconto de' minuti particolari della storia santa' und legt Jacob dieses Amt bei. Sie heissen natürlich: (Petrus Comestor) der Meister der Hist. scol.'

Kaisergeschichte vollendet, die in der Turiner Hs. schon mit dem Jahr 1292 schliesst. Er weist auch öfter auf viel spätere Partien seines Werkes hin, so col. 1588, indem er von Kaiser Heinrich VII. spricht: 'Et est imperator Romanus LXXXXVIII^{us}. Et coronatus fuit in Roma corona imperiali, sicut infra dicitur in numero . . .' Solche Verweisungen auf frühere Partien seines Werkes immer mit dem Citat 'in numero'¹, wobei aber nie die Nummer genannt, sondern stets eine Lücke frei gelassen ist, finden sich oft in der Hs. Aus alledem folgt, dass Jacob sein Werk nicht vollendet hat, dass er darüber hinweg gestorben ist. Nach seinem Tode hat man seine Manuscripte vorgenommen und sie, ohne sie zu ordnen, wie sie da lagen, abgeschrieben, sogar seine verweisenden Anmerkungen, wonach man hätte ordnen sollen, hat man mit abgeschrieben. Aber nicht alle Papiere des Jacob hat der Abschreiber in die Hände bekommen, da viele Capitel, die nach Jacobs Bemerkungen eingerückt werden sollten, fehlen. Dagegen hat er auch ganz fremdartige Sachen, die sich offenbar unter Jacobs Collectaneen fanden, mit abgeschrieben, so am Schluss ein Werkchen über die Stadt Rom, das der Herausgeber auch als Theil der Chronik druckt (col. 1621 ff.), obgleich es beginnt²: 'Hic incipiunt multa mirabilia urbis Rome et indulgentie quarumdam ecclesiarum'. Wir haben keinen Grund, es für eine Arbeit des Jacob zu halten, sondern können nur sagen, dass er eine Abschrift davon besass³. Ferner nach dem Capitel De fratre Bonaventura folgt plötzlich ohne Ueberschrift ein grosser Theil der häretischen Sätze, welche man zu Paris aus dem Evangelium aeternum des Girard von Borgo S. Donnino excerpierte, um sie verdammen zu lassen⁴. Der Anfang fehlt, das Stück beginnt

1) Der Herausgeber hat die Eigenheit, dieses 'in numero' stets wegzulassen. 2) Dass die Chronik vorher schliesst, kann man schon daraus erkennen, dass f. 91' ein Stück Inhaltsverzeichnis zur Chronik von anderer Hand geschrieben steht. Die Mirabilia Rome auf f. 92 sollten mit grosser Initiale beginnen, welche nicht ausgeführt ist. 3) Hinter diesen Mirabilia steht f. 94—99' noch ein langes provençalisches Gedicht, und der Herausgeber der Chronik erörtert daher erstlich die Frage, ob auch dieses dem Jacob zuzuschreiben sei, obgleich es beginnt:

'En non de dieu commenzeray
Un bel dictat et retrayray
D'amors et de cavalaria'.

Das wäre ja ein ganz merkwürdiger Dominikaner, der von Liebe und Ritterlichkeit sänge! Danach folgt in der Hs. von anderer Hand noch des Iacobus de Vitriaco Hist. Hierosolymitana. Dass aber diese auch von Jacob von Acqui geschrieben sei, hält der Herausgeber für nicht sehr wahrscheinlich. 4) Vgl. H. Denifle im Archiv für Litt. u. Kirchengesch. I, 70 ff.

mitten in einem Satz. Dieses hat der Herausgeber für gut befunden stillschweigend wegzulassen, und freilich gehört es nicht in die Chronik. Es fand sich aber unter den Collectaneen Jacobs und wurde von dem Abschreiber mit copiert. Also eine Abschrift des unvollendet hinterlassenen Manuscripts Jacobs oder vielmehr eine Copie jener Abschrift, und zwar eine ziemlich fehlerhafte ist die Turiner Hs.¹ Dass sie Copie eines andern Codex ist, geht schon aus dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis hervor, welches f. 8—19' der Hs. steht, und welches der Herausgeber ebenfalls weggelassen hat, denn es finden sich darin die Zahlen der Blätter angegeben, auf denen die betreffenden Abschnitte stehen sollen, nie aber stimmen diese Zahlen mit den Foliozahlen dieser Hs. F. 20 beginnt dann die Chronik selbst mit einer Ueberschrift, die der Herausgeber ebenfalls weggelassen hat, obwohl sie nicht unbedeutend ist: 'Secunda pars cronice libri ymaginis mundi, quem compilavit frater Iacobus de Aquis ordinis fratrum Predicatorum ad honorem Ihesu Christi filii Dei omnipotentis et ordinis sui et nobilis civitatis² Aquis Lombardie, unde oriundus fuit. Incipit prohemium super secundam partem.'

Ausser dieser Turiner Hs. existieren aber noch zwei andere, unter sich auf das nächste verwandte und von jener sehr verschiedene Hss. der Cronica imaginis mundi, nämlich

B 1) Mailand, Bibl. Ambrosiana D 526 inf., chart. saec. XV, in grösstem Folioformat, welche auf 84 Blättern nur diese Chronik, das heisst deren allein existierenden zweiten Theil, enthält³. Doch gehen voran noch 8 nicht numerierte Blätter mit dem Inhaltsverzeichnis. Auf f. 1 beginnt dann die Chronik wie in A mit genau derselben Ueberschrift, die ich eben mittheilte. Leider ist die Hs. nicht ganz vollständig, denn zwischen f. 71 und 72 fehlt eine grosse Anzahl von Blättern, die den Text von 23 Columnen der Ausgabe (1578—1601) enthielten. Von der Existenz dieser Hs. hatte der Herausgeber Kenntnis, doch benutzte er sie nicht, sondern beruhigte sich bei dem Gerücht, dass sie nichts mehr enthielte als die Turiner Hs. Dieses ist nun grundfalsch, sie enthält zum Theil weniger, zum Theil recht beträchtliches mehr als jene Turiner. Aber auch

1) Wie eine ausführliche in den Mon. hist. patr. zum Theil abgedruckte Notiz auf f. 99' besagt, welche vom Dominikaner Iacobus de Ienovesis des Konvents zu Saluzzo, der nicht der Schreiber des Codex war, geschrieben ist, gehörte die Hs. ursprünglich dem Dominikaner Thebaldus de Dyano des Konvents zu Albi und wurde vom Dominikaner-provincial Ludovicus de Lura und dem Konvent von Albi den Dominikanern von Saluzzo geschenkt. Die von Albi besaßen also wahrscheinlich ein anderes Exemplar der Chronik. 2) 'ciuitas' Hs. 3) Sie gehörte ursprünglich dem Herrn Johanolus von Riva San Vitale am See von Lugano.

B 2) Turin, Universitätsbibliothek I II, 22 (Pasini n. 505) chart. saec. XV, 98 Blätter in Grossfolioformat, enthält zum Theil mehr als A. Diese Handschrift ist dem Herausgeber nicht bekannt gewesen, obgleich sie sich in der Bibliothek seines Heimathsortes befand. Leider ist sie aber ein Fragment. Sie beginnt mit den Worten 'vir laudabilis et vixit cum ingenti gloria' auf col. 1375 b der Ausgabe und schliesst schon col. 1583 c der Ausgabe mit den Worten: 'homo valde magnificus, liberalis et probus'. Anfang und Ende sind verloren, und auch innerhalb des in ihr erhaltenen Theiles fehlen noch viele Blätter, die den Text von 12 Columnen der Handschrift (1571 — 1583) enthielten. Das ist höchst bedauerlich, denn erstens haben wir nun für eine beträchtliche Partie der Chronik (col. 1578 — 1583 und 1588 — 1601) nur die Handschrift A allein, zweitens ist die Handschrift B 2, obwohl sie in hässlichen grossen Schriftzügen geschrieben ist, viel besser, weniger fehlerhaft als B 1¹. Diese beiden Handschriften sind aus demselben Exemplar abgeschrieben, da sie selbst bis zu den kleinsten Kleinigkeiten hinab mit einander übereinstimmen, so aber, dass keine aus der andern abgeschrieben sein kann. Ihre Vorlage war nun gänzlich verschieden von der von A. Im Allgemeinen deckt sich der Inhalt von A und B, aber in B finden wir keine Unordnung, keine der Chronik fremden Stücke. Hier fehlen die Verweisungen Jacobs auf anderswo stehende Capitel, die dann meist in A überhaupt nicht oder an falscher Stelle stehen, aber hier finden sich alle die Capitel, auf die in A verwiesen wird, an der richtigen Stelle. Wir gewinnen also aus den B-Handschriften eine ganze Reihe von Capiteln, die in der Ausgabe fehlen, so über die Gründung des Dominikaner- und Minoritenordens, über die h. Elisabeth, eine merkwürdige Sage über den als Dichter berühmten Pariser Kanzler (Philipp de Grève²), über Kaiser Otto IV., über die Orden der Apostoli, der Saccati, der Carmeliter und Eremiten, über Abt Joachim von Fiore, über Peter von Vinea und Friedrich II. ein paar interessante Geschichtchen, wieder eine neue Form der Sage von Nicolaus dem Fisch, über die Einnahme von Forli durch das päpstliche Heer, über Karl I. und II. von Anjou u. s. w. Ferner schliesst die Hs. B 1 nicht schon mit dem Jahr 1292 wie A, sondern erst mit dem Jahr 1296, und dieser letzte Abschnitt gehört, wie selbstverständlich, zu den brauchbarsten Parteen der Chronik. Am Schluss steht nicht die Schrift über die Mirabilia Romae,

1) In B 1 fehlen überdem sämtliche Capitelüberschriften, für die freier Raum gelassen ist, damit sie mit Minium eingeschrieben werden sollten. Das ist aber nicht geschehen. 2) Den Namen kennt Jacob nicht.

sondern Auszüge aus der Reisebeschreibung des Marco Polo, und diese gehören zu der Chronik, da sie sich ordnungsmässig zum Jahr 1296, eingeleitet mit Nachrichten über den Reisenden, an diese anschliessen. Endlich enthalten die B-Hss. eine Fülle von richtigen Lesarten, wo A Fehler, zum Theil höchst schlimme, sinnentstellende und schwer zu emendierende Fehler hat. Die B-Hss. enthalten also eine von A ganz verschiedene Recension der Chronik Jacobs, die so entstanden ist: Ein verständigerer Mann als jener erste Abschreiber hat den litterarischen Nachlass Jacobs noch einmal zur Hand genommen, alles von ihm bezeichnete vorgefunden und richtig geordnet und hat nun davon eine neue Abschrift gemacht oder machen lassen, von der B 1 und 2 Copien sind.

Aus den vielen Ergänzungen, welche die B-Hss. bieten, will ich wenigstens eine Lücke der Ausgabe hier ausfüllen. In dem Versewechsel auf col. 1577 zwischen dem Kaiser Friedrich II., Peter von Vinea und dessen Frau sind in A die Verse, welche der Kaiser spricht, ausgefallen. Der letzte Vers, den Petrus spricht, ist so zu lesen: 'De far a mi che tant ma'¹. Danach ist etwa zu ergänzen: 'Imperator loquitur concorditer', was in B 1 mit Mennig einzuschreiben war, was aber, wie bemerkt, nie und so auch hier nicht geschehen ist. Dann folgen in B 1 die Verse:

Ala vigna sont anda, descuberta lo trova,

Coverta lo volo cocha², lo me guant glo laxa.

Erst durch diese Verse wird die ganze Sache verständlich und klar.

Am Schluss des Verse-Gesprächs heisst es in der Hs. A: 'Et sic facta est pax inter dominam et Petrum; et tunc Petrus cantat pre gaudio metrica de XII mensibus anni et de proprietatibus eorum et dicit³: Et primo de Ianuario. Require alibi. Sequitur ad hos versus capitulum: *Dicitur de Petro de Vineis et cet.* Item: *Notabiliter locutus est imperator.* Item: *Accidit imperatorem et cet.* Das Gedicht sowohl, wie die drei Capitel, deren Anfangsworte angegeben sind, fehlen in A, stehen aber hier in B 1. Das rhythmische Gedicht wenigstens, das Peter von Vinea verfasst haben soll, will ich hier mittheilen:

1) Statt 'Di far ains che tant mal' der Ausgabe. A hat: De far ami che tant mal. B 1 hat: De far ami que tant ma. 2) Es könnte auch 'tocha' in B 1 gelesen werden, aber das passt nicht zur Sachlage, 'cocha' hat doch wohl schon denselben Sinn hier wie heute 'coccare', nämlich verspotten. 3) Das folgende von 'et dicit' an ist in der Ausgabe wieder weggelassen. In B 1 war dies 'Et sic — de Ianuario' wieder mit Minium einzutragen, fehlt daher. Es ist aber freier Raum dafür gelassen.

Sunt in Ianuario maximi algores¹,
 Qui estinguunt² hominum cuntorum amores
 Et deferri faciunt calidos renones
 Et morari homines sepe ad carbones.

Licet Februario ego fui natus,
 In meo dictamine non erit³ laudatus.
 Ipse nam si⁴ melius foret operatus,
 Super omnes alios esset coronatus.

Dicamus de Marcio, qui est furibundus
 Et conturbat maria ipse iracundus⁵,
 Dat nivem cum sole, sicut est iocundus⁶,
 Est et Februario magis oribundus.

Sed Aprillis pulcior floribus ornatus,
 Qui impellit volucres ad amorum actus —
 Dulciter perficiunt phylomene cantus —
 Et inducit homines ad dulciores cordis⁷.

Ecce pulcer Madius, qui permutat mores,
 Qui accendit hominum mentes in amores,
 Facit enim prohici⁸ pelles arctiores⁹
 Et deferri¹⁰ sepius vestium calores.

Nam cellorum Dominus sedet super alta,
 Constituit¹¹ Iunium, ut seccaret prata,
 Qui maturat segetes, grana variata
 Diu ab hominibus sunt desiderata.

Sequitur et Iullius, qui est in calore,
 Quem expectant homines magno cum tremore,
 Segetes et colligunt grani cum¹² sudore
 Et trahunt in areis magno cum¹³ labore.

Nam Augustus veniens mensis rusticorum,
 Quem multum desyderant ventres puerorum,
 Et implet cotidie corpora eorum,
 Tota die commedunt moribus porchorum.

1) 'argores' Hs. 2) 'esti' Hs. 3) 'eris' Hs. 4) 'nō sit' Hs.
 Die Emendation ist mir zweifelhaft. 5) 'iracondus' Hs. 6) 'ioyodus'
 Hs. Es fehlt dem Verse eine Silbe. 7) So hat die Hs., da das aber
 gegen den Reim ist, so muss etwas anderes vom Poeten geschrieben sein.
 8) 'phyci' Hs., das erste i ist aber durch darunter gesetzten Punkt
 getilgt, also in 'phyci' corrigiert. 'Prohici' ist = 'proici'. 9) Das
 Wort ist nicht deutlich in der Hs. geschrieben. 10) Das ist =
 'deponi'. 11) 'Cūstituit' Hs. 12) 9 Hs. 13) Fehlt Hs.

In Setembri optimo uve maturantur
 Et in torcularibus simul agregantur,
 A virorum pedibus fortiter calcantur,
 De quorum humoribus vina¹ generantur.

Alius qui² sequitur October vocatur,
 In quo terra scinditur, granum seminatur,
 Obiza³ et ordea in terra ponuntur,
 Ut in triplum Dominus nobis largiatur.

Est November veniens occisor porchorum,
 Diu expectatus est gule lecatorum⁴.
 Explant enim rustici labores agrorum,
 Morantur in domibus more dominorum.

Ecce⁵ nunc December est⁶, quem prestolabantur,
 Atque festum Domini, de quo gratulantur,
 Scilicet nativitas, qua sancti letantur
 Et iustorum anime simul congregantur.

9. Des Jacob von Acqui Bericht über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I.

Ueberaus merkwürdig ist der ausführliche Bericht, welchen Jacob von Acqui in seiner Chronik über den Kreuzzug Friedrichs I. giebt⁷. Dennoch hat er bisher keine Beachtung gefunden, selbst in einem neuen Buch⁸, welches sich ausschliesslich mit den verschiedenen Relationen über diesen Kreuzzug beschäftigt, ist er mit keinem Worte erwähnt. Der Bericht zeigt die stärkste Uebereinstimmung mit den Gesta Federici in expeditione sacra, was den Herausgeber des Jacob zu der Annahme veranlasste, der Chronist habe diese Erzählung aus der damals sogenannten Historia des Sire Raul — von der die Gesta Federici eben ein Theil sind —, der Chronik des Sicard, der seinerseits diese Gesta ausschrieb⁹,

1) 'una' Hs. 2) 'quis' Hs. 3) Das Wort ist mir unbekannt.
 4) 'locatorum' Hs. 5) 'no' folgt, aber getilgt in der Hs. 6) Fehlt Hs.
 7) Mon. Hist. patr., Chron. III, 1561—1567. 8) A. Chroust, Tageno, Ansbert und die Hist. peregr. Graz 1892 (vgl. N. A. XVII, 445). 9) Das hat Chroust a. a. O. S. 192 ff. wenigstens insofern bezweifelt, als er meinte, Sicard habe eine ältere und ursprünglichere Fassung der Gesta benutzt, indessen konnte er zu dieser Meinung nur kommen, weil ihm weder von Sicard noch von den Gesta ein richtiger und ursprünglicher Text vorlag. In dem ursprünglichen Text des Sicard, in dem allein die Gesta benutzt sind, stehen die Worte 'prope civitatem Phylomenam' nicht, sondern sind aus dem Codex Est. in den ursprünglichen Sicard-Text von Muratori eingefügt. Und dass die Gesta den Grafen Robert als den von Nassau be-

und dem Appendix incerti auctoris zur Geschichte Friedrichs I., das ist der SS. XX, 494—496 herausgegebene Brief über den Kreuzzug, compiliert. Das ist aber eine unmögliche Erklärung der Sachlage, denn Jacob theilt eine Fülle von Dingen mit, die sich in keiner dieser drei Quellen finden. Was aber sofort über- raschen muss: Jacob spricht fast durchweg in dem Kreuz- zugsbericht in der ersten Person Pluralis. Er selbst, der im 14. Jahrhundert lebte, hat nicht an dem Kreuzzug theil- genommen, also schrieb er einen Bericht aus, der von einem Theilnehmer des Kreuzzugs verfasst war. Der Verfasser der Gesta aber deutet nie auch nur mit einem Wort an, dass er selbst den Kreuzzug mitgemacht hat, nie spricht er in der ersten Person. Also kann Jacob trotz der starken Uebereinstimmung mit den Gesta nicht diese benutzt haben.

Um zunächst einen Begriff von dem Verhältnis der beiden Berichte zu geben, stelle ich eine Stelle der beiden in nach allen vorhandenen Hss. berichtigtem Text zusammen.

Jacob.

Tunc autem XII Turchi quam-
munitionem capiunt et viri-
liter defendunt. Nec potuimus
eos vincere nisi cum maximo
labore et igne. Tunc imperator
mittit nuntios suos imperatori
Frederico, quod nobis vult dare
transitum per totam suam ter-
ram; et nisi hoc fecisset, ce-
pissimus Constantinopolim
violenter. Petit imperator Fre-
dericus obsides de Grecis, quod
servabunt sibi promissionem.
Et mittit sibi imperator Con-
stantinopolitanus XII barones
magnos, qui stant nobiscum.

Gesta.

Sed tunc XII Turchi quam-
munitionem ceperunt et
ibi mirabiliter restiterunt, ita
quod eos capere non potuerunt,
quoadusque igne cremaverunt.
Deinde Grecus imperator post
septem dies misit nuntios XVI
de melioribus quos habebat ad
Romanum imperatorem, dicens
se velle dare transitum, et quod
iret securus per totam suam
terram. Federicus imperator
cum libenter vellet ad expu-
gnandum Constantinopolim ire,
tamen habito consilio princi-
pum viam rectam obtinuit, ut

zeichneten, wie Sicard, habe ich bereits N. A. XVI, 286 bemerkt. Und dies ist das einzige Plus, welches Sicard nach Chroust gegenüber den Gesta haben sollte. Alles andere erklärt sich daraus, dass Sicard kürzt und die spröde, ungeschickte Fassung der Gesta als gewandter Stilist und denkender Kopf abändert, sowie er auch mit seinen sonstigen Quellen verfährt. Dass Sicard dann nach Schluss der Gesta noch etwas über den Ausgang des Kreuzzuges der Deutschen erzählt, berechtigt nicht zu der Annahme, dass er eine Fassung der Gesta hatte, in der das stand. Dass er es aber nicht in seinem Exemplar der Gesta fand, lehrt Jacob v. Acqui. Uebrigens habe ich nie gesagt, dass die Chronik Sicards schlecht über- liefert ist, sondern nur, dass die Wiener Sicard-Hs. schlecht ist. Wir haben aber genug Handschriften dieses Werkes und darunter auch gute, um ganz genau zu wissen, was Sicard ursprünglich geschrieben hat.

Et ducunt totum exercitum cum imperatore ad magnam civitatem Grece Galpolim. Etenim apud Galpolim pessimus et gravis transitus. Et non potest transiri alibi nisi cum periculo vite, quia ibi sunt paludes et montes altissimi, super quos non potest adscendi. In transitu paludum Galpolidum habuimus tot naviculas, quod in una die transivimus omnes, excepto quod dux Suae per antediem transivit cum V milibus equitum et totidem peditum sagitariorum. Imperator autem Fredericus habuit ad transeundum galeam unam magnam et fortem, quia non confidebat de Grecis. Et ideo ita omnes ibamus cum armis paratis et balistis extensis, ac si inimici essent ibi.

quam citius posset venire in auxilium christianorum. Tunc cesar petiit a Greco obsides, et ille misit ei XII, qui perduxerunt eum Galipolin, et ibi transitum habuerunt. Constantinopolitanus rex amplius dedit eis naves, quas promiserat, ita quod per quinque dies¹ transierunt. Dux vero cum omni exercitu prius transivit, imperator vero in quadam galea cum sagittariis et balistariis, ballistis extensis retro transivit.

Halten wir hier ein, um die Folgerungen aus der Vergleichung zu ziehen, so ist sofort klar, dass die Gesta nicht nur nicht Quelle des Jacob, sondern auch nicht Quelle des von diesem benutzten Berichts sein können. Sagen die Gesta, dass Herzog Friedrich mit dem ganzen Heer über den Hellespont setzte, so wissen wir aus den deutschen Quellen, dass das nicht richtig ist, sondern dass er zuerst mit einem Theil, am folgenden Tage der Rest der ihm unterstellten Abtheilung hinüberfuhr, wie richtiger der Bericht bei Jacob besagt, dessen Zahlangabe sehr wohl annähernd richtig sein kann. Auch sonst zeigt dieser Kenntnisse von Dingen, welche in den Gesta fehlen, so dass längs des Hellespont an der europäischen Küste ein hoher Gebirgszug hinstreicht, weswegen nur bei Gallipoli der Uebergang über die Meerenge zu bewerkstelligen ist. Aber auch der Bericht, so wie er bei Jacob vorliegt, kann wenigstens nicht die einzige Quelle für die Gesta gewesen sein, denn schon in der oben mitgetheilten Stelle finden sich mehrere Einzelheiten, welche jener nicht hat, wie schon

1) Auffälliger Weise hat der Codagnellus-Text der Gesta wie Jacob 'per unum diem', aber das kann die ursprüngliche Lesart nicht sein, da die des Raul-Textes durch Sicard (quinque diebus) bestätigt wird. Und die deutschen Quellen (Tageno, Ansbert) lehren, dass das Heer in 6 Tagen über den Hellespont gesetzt wurde.

bemerkt, die richtigere Angabe der Zeit, welche das Heer zum Uebergange über die Meerenge brauchte. Andere Abweichungen könnten durch Missverständnis, schiefe Umarbeitung seitens des Autors der Gesta erklärt werden. Anders liegt es mit der dem Jacob fremden Angabe, dass die griechischen Gesandten 16 'de melioribus' waren. Das ist falsch. Nach Ansbert waren es nur zwei Gesandte, welche zuletzt zum Abschluss des Vertrages eintrafen. Ich vermuthete aber, dass hier eine Verwechslung vorliegt, dass die Quelle der Gesta gesagt hatte, es waren 16 Geiseln gesandt worden, welche das Heer an den Hellespont führten — thatsächlich waren es 18 oder 19 —, dass dieses der Autor missverstanden und für die Zahl der Gesandten gehalten hat. Da er aber unten übereinstimmend mit Jacob die Zahl der Geiseln auf zwölf angiebt, so müsste er zwei Quellen compilirt haben, von denen die eine der von Jacob wiedergegebene Bericht ist, dem er vornehmlich folgte. Und zu derselben Annahme scheint ein anderes Plus, welches die Gesta haben, zu führen, nämlich die Angabe, dass die Gesandten 7 Tage nach dem vorher erzählten Kampf geschickt wurden. Der vorher erzählte Kampf ist aber, wie Chroust mit Recht bemerkt (S. 136), der von Dimoticon, welcher am 24. Nov. 1189 stattfand, die Gesandten trafen aber erst am 14. Febr. 1190 in Adrianopel ein. Die 'septem dies' scheinen also an ein ganz anderes Ereignis anzuknüpfen, das in einer zweiten Quelle, der diese Worte entnommen wurden, erzählt war.

Dasselbe Ergebnis scheint sich bei Vergleichung der beiden Berichte über Friedrichs Tod herauszustellen, die so lauten:

Jacob.

Et descendit imperator in aquam fluminis cum duobus militibus et cepit natare. Natura autem fluminis talis erat, quod subito crescebat sine pluvia. Et sic statim venit super imperatorem maxima inundatio aque fluminis, in tantum quod proiecit eum absque virtute natandi in fundum sub aqua. Et factus est totus plenus aqua. Currunt milites et trahunt eum extra aquam semivivum. Veniunt medici, faciunt experimenta sua, ut evacuetur; non potest aqua exire sicut debet. Et sic circa vespere propter aquam multam,

Gesta.

Descendit autem imperator in flumine cum duobus militibus et cepit natare; et tunc inundatio venit et eum demersit. Et quidam alius miles cucurrit cum equo et extraxit eum de flumine. Eodem die mortuus est.

quam habebat in corpore, suffo-
catus est et moritur.

Der erste Satz der Gesta ist leicht erkannt als ein Auszug aus dem Bericht bei Jacob. Dann folgt aber ein abweichender Satz von dem Ritter zu Pferde, der zur Hilfe herbei eilt, und genau dasselbe findet sich in zwei andern Quellen, nämlich der Hist. peregrinorum und bei Johann von Piscina¹, die fast ganz wörtlich übereinstimmend sagen: 'Alius vero equo insidens celeriter, sed sero imperatorem fluitantem in gurgite comprehendit.' Gewiss liegt nun die Annahme nahe, dass der Autor der Gesta einer zweiten Quelle dieses entnahm.

Indessen nur wenige Stellen, an denen die beiden Berichte abweichen, und an denen die Gesta mehr haben als Jacob, machen den Eindruck, als ob diese hier einer zweiten Quelle folgen. Das meiste scheint sich daraus zu erklären, dass Jacob den ihm vorliegenden Bericht hier und da gekürzt und an manchen Stellen verändert wiedergegeben hat. Und man kann einem Scribenten wie Jacob von Acqui sehr wohl manche schlimme Entstellung und Verballhornisierung des ihm vorliegenden Berichtes zutrauen. Wenn z. B. die Gesta richtig sagen: 'fuerunt castramentati in cardinis² Conii', d. i. in den Gärten von Iconium, und Jacob schreibt: 'intramus terram Sarracenorum in locum qui vocatur Cardinis', so rührt der Unsinn doch wohl sicher erst von Jacob her.

Hat Jacob die ursprünglichere Fassung, oft richtigeres und mehr als die Gesta, so haben doch auch diese an vielen Stellen neben falschem auch ein richtiges Plus. Ein sicheres Ergebnis, ob diese oder jene abweichende Stelle der Gesta aus dem originalen von Jacob benutzten Bericht geschöpft oder aus anderer Quelle abgeändert, beziehungsweise hinzugefügt ist, demgemäss also Jacob geändert oder gekürzt hat, wird sich schwer gewinnen lassen. Soviel steht fest³, dass Jacob immer, die Gesta meist einen nicht mehr vorhandenen Bericht ausschreiben.

Die ersten beiden Capitel hat Jacob jenen Bericht benutzend vollständig umgearbeitet. Das sieht man schon daran, dass hier der Erzähler nicht persönlich redend auftritt, dann ausser anderen Indicien daraus, dass er hier von 'Barbarossa' spricht, ebenso wie am Schluss, wo er durch ein 'Modo videamus' deutlich ankündigt, dass er nun den Text

1) SS. XXII, 340. 2) Die Lesart mit Chroust S. 194, N. 1 zu ändern, ist nicht nothwendig, da 'gardinus' bei Ducange-Henschel mehrfach belegt ist, und bei dem Uebereinstimmen von Gesta und Jacob nicht rätlich. Wenn schon, könnte man nur 'gardinis' ändern. 3) Allerdings findet sich eine Stelle, die den Gedanken aufkommen lässt, hier könnte Jacob die Gesta mit ihrer Quelle compiliert haben, aber man muss den Gedanken sofort als unmöglich aufgeben.

des alten Berichts verlässt, um selbst einzusetzen, um aber dann noch einmal zu den Worten der Quelle zurückzukehren. Dass er aber auch hier und da geändert hat, wo ausschliesslich der alte Erzähler zu sprechen scheint, davon bin ich überzeugt.

Auch in Mitten des Berichts finde ich Wendungen, die durchaus der Stilistik Jacobs entsprechen, so die bei ihm sehr oft vorkommende und überaus charakteristische Frage und Antwort: 'quare? quia non habent' ¹. Jacob pflegt überhaupt sonst seine Quellen nicht wörtlich abzuschreiben, sondern mehrere compilierend oder nur einer folgend ihren Inhalt in ganz veränderter Fassung wiederzugeben. Dass er hier aber anders verfahren ist, kann dennoch keinem Zweifel unterliegen, da ja eben der Berichterstatter stets selbst seine Erlebnisse in der ursprünglichen Form erzählend auftritt. Wir müssen dem Chronisten sehr dankbar sein, uns diesen Bericht erhalten zu haben, denn er ist von den anderen unabhängig und darum werthvoll. Man gewinnt den Eindruck, als hätte ihn der Verfasser aus der Erinnerung in der Heimath ohne weitere Hilfsmittel niedergeschrieben. Denn er nennt Ortsnamen sehr wenige, nur einmal kommt eine genaue Zeitangabe vor, und diese ist wenigstens nicht ganz richtig. Sonst sind seine Zeitangaben ganz allgemein gehalten, dass ein Marsch 14 Tage oder 4 Wochen gedauert hat, dass etwas am folgenden Tage geschehen sei u. s. w. Auch berichtet er über den Beginn des Zuges verschwommener und kürzer, wird allmählich erst genauer in den Angaben. Freilich kann sich diese Relation nicht an Bedeutung mit der Ueberlieferung Tageno-Ansbert messen, aber sie ergänzt diese in erwünschter Weise. Der Berichterstatter war nur ein sehr simpler, sehr untergeordneter Mann, der von allem, was in den höheren Regionen vorging, nie etwas erfahren hat. Am lebhaftesten erinnert er sich all der Leiden, des Hungers und Durstes, der Mühsal der Märsche und Gefechte, die das Heer auf dem Zuge durch das Gebiet der Turkmenen und des Sultans von Iconium zu erdulden hatte. Wenn er dann in seiner schlichten Ausdrucksweise die frohe Stimmung schildert, die im Heere herrschte, als es nach beschwerlichem Gebirgsmarsch in das Salephthal hinabgestiegen war, und nun von keinem Feind belästigt zwei Tage lang am Ufer des Flusses hinabzog, wenn er da ausruft: 'Et videbatur nobis, quod essemus in paradiso', aber hinzusetzt 'et habebamus dolorem prope et nesciebamus', denn der Tod des Kaisers stand bevor: so erkennt man an dieser und vielen ähnlichen Stellen, die ebenso lebhafter Empfindung

1) Das 'quare' steht allerdings nie in den beiden B-Hss., nur in der Hs. A, aber ich halte es doch für original.

Ausdruck geben, dass uns hier die eigenen Worte eines Theilnehmers an dem unglücklichen Zuge vorliegen, dessen Schilderungen man für eine neue Darstellung des Kreuzzuges wird heranziehen müssen.

Der Berichterstatter hat den ganzen Kreuzzug mitgemacht, er zeigt wiederholt an, dass er sich in der Heeresabtheilung des Kaisers befand, und spricht meist von der Abtheilung des Herzogs von Schwaben als ihr nicht zugehörig¹. Besonders merkwürdige, ausführliche, Vertrauen erweckende Mittheilungen macht er über den Tod des Kaisers. Sehr bald nach dieser Katastrophe hat er das Kreuzheer verlassen. Nach deren Erzählung sagt er nur noch, dass alle in Schrecken vor den sie umgebenden Barbaren waren, und fährt dann fort: 'Sed sapientia ducis in navibus et galeis traduxit exercitum totum cicius per mare. Et cum pauca pecunia sumus ad propria reversi, et omnes equos divisimus et aliam spoliam nostram' (unter die Zurückbleibenden ohne Zweifel). Zum Theil enthält der Satz Falsches, keineswegs das ganze Heer fuhr zu Schiff über das Meer, sondern der grössere Theil folgte dem Herzog nach Antiochien und weiter nach Accon, wo der Herzog bekanntlich starb. Der Autor giebt nicht einmal den Hafen an, von welchem er abgesegelt ist. Doch da Ansbert sagt, dass sich in Tarsus das Heer getheilt hat, der grössere Theil mit dem Herzog nach Antiochien, der kleinere von Tarsus nach Tripolis natürlich zur See gegangen ist, so müssen wir vermuthen, dass auch der Berichterstatter mit dem kleineren Theil von Tarsus zunächst zur Küste zog, dass dort der Herzog für Schiffe gesorgt hatte, auf denen viele nach Tripolis fuhren und von dort in die Heimath zurückkehrten, möglich auch, dass einige und mit ihnen der Autor sogleich von Seleucia aus nach Europa fuhren, was man namentlich deshalb vermuthen sollte, da er über den weiteren Zug über Seleucia hinaus auch nicht ein Wort sagt.

Nicht klar ist, welcher Nation der Berichterstatter angehörte. Nach einigen Anzeichen sollte man meinen, er sei ein Deutscher gewesen, denn er nennt wiederholt den Kaiser 'noster imperator', den Bischof von Würzburg 'noster episcopus', ja er spricht von der 'probitas nostre gentis', indem er die Iconium stürmenden Deutschen meint. Aber dabei ist auffällig, dass der Bericht nur in Italien, dem Autor der Gesta und dem Jacob bekannt geworden ist².

1) Einmal dagegen scheint er gerade der Abtheilung des Herzogs Friedrich anzugehören, denn er spricht so, als sei er mit diesem bei der Erstürmung von Dimoticon gewesen. 2) Freilich könnte man meinen, er sei in der Eberbacher Fortsetzung des Pantheon benutzt worden, denn der kurze und farblose Kreuzzugsbericht darin zeigt doch einige auffällige Uebereinstimmung mit ihm.

Für einen Italiener sollte man den Autor auch eher seiner Sprache nach halten, deren Simplicität so gross ist, dass man sie ungeschickt, ja roh nennen kann, wie sie so oft in Italien zu der Zeit, in Deutschland bei Schriftstellern gar nicht begegnet. Auch ist der Satzbau viel mehr romanisch als lateinisch oder deutsch. Von nur italienischen Worten kommt zweimal 'quasi' im Sinne von 'beinahe' vor¹, was sich schwerlich in Deutschland finden wird. Aber auf Einzelheiten der Sprache ist hier kein entscheidendes Gewicht zu legen, da wir nicht wissen, wie weit Jacob wörtlich abgeschrieben hat.

Dieser Kreuzzugsbericht ist offenbar auch anderen noch bekannt geworden. Wie ich schon N. A. XVI, 286 N.² bemerkte, wird im Chron. Mantuanum (SS. XXIV, 217), im Chron. Turon. (SS. XXVI, 463) und in der vermehrten Gilbert-Chronik (SS. XXIV, 134, N. ††) eine Ystorie Frederice genannte Schrift citirt, in der des Kaisers Thaten auf dem Kreuzzug erzählt waren, und in dem Chron. Mant. sowohl wie im Chron. Turon. heisst es, dass in dieser Schrift gesagt war, der Kaiser fürchtete sich zur See in das heilige Land zu fahren, 'quia fatatum erat ei in aqua mori'³. Das passt nun vortrefflich auf diesen Bericht, der des Kaisers Kreuzfahrt erzählt, in dem es zu Anfang bei Jacob und ganz ähnlich am Ende heisst: 'imperator . . . vult ab astrologis cognoscere de suo fine. Qui omnes concordant, quod morietur et suffocabitur in aqua . . . Et timens transire mare propter prophetiam mortis sue, ordinavit ire per Ungariam' etc. Wir werden danach den von Jacob benutzten Bericht als *Historiae Fredericae* bezeichnen dürfen, da es nicht zweifelhaft sein kann, dass diese Schrift an jenen Stellen gemeint ist. Jene Stellen des Chron. Mant. und Chron. Turon., vielleicht auch die der interpolierten Gilbertchronik gehen unzweifelhaft auf eine gemeinsame Quelle, eine kleine italienische Chronik, zurück, also wiederum finden wir einen italienischen Benutzer dieses Berichtes.

Ich habe hier nur mehr auf diese bisher zu Unrecht vernachlässigte Quelle zur Geschichte Friedrichs I. aufmerksam machen wollen, ohne die Untersuchung abschliessend durchführen zu wollen. Da ich soeben beschäftigt bin, eine Ausgabe der *Gesta Federici in expeditione sacra* für die *Scriptores rerum Germanicarum* zu bearbeiten, füge ich dort den Bericht aus der *Imago mundi* Jacobs hinzu, einmal da der Text in der Turiner Ausgabe fehlerhaft ist, zweitens weil die *Gesta* ohne diese Quelle nicht benutzt werden können und die Turiner Ausgabe nicht überall in Deutschland vorhanden ist.

1) Doch kommen auch 'ambaxiator, grossus, granda (so!) multitudo' vor.

2) Ich hatte dort gemeint, es könnten vielleicht die *Gesta Federici* unter diesem Titel verstanden sein, aber zugleich bemerkt, dass von der Prophezeiung nichts in ihnen vorkäme und somit in den Citaten nicht alles auf sie zuträfe.

3) Vgl. auch *Ann. Plac. Gib.*, SS. XVIII, 467.

10. Aus einer Florentiner Papst- und Kaiserchronik.

Die Hs. der Bibl. Laurenziana in Florenz Gaddiani 160, chart., saec. XV, in 4^o (früher signiert G 817. D 196. XXXVIII), auf deren Deckel innen ein Zettel mit der Aufschrift 'Francisci Caesaris augusti munificentia' aufgeklebt ist, enthält eine ganz kurze Papstgeschichte, welche nicht aus den Werken der verschiedenen Autoren, die der Verfasser in der Vorrede aufzählt, compiliert, sondern in den späteren Partien wenigstens ausschliesslich aus der Chronik Martins von Troppau excerptiert ist. Der Verfasser lebte zu Florenz, wie aus den Nachrichten über Florenz unter Nicolaus III. hervorgeht, und wahrscheinlich war er Dominikaner und schrieb im Convent von Santa Maria Novella zu Florenz, da er dessen Gründung durch den Cardinallegaten Latinus mittheilt. Auch fand ich in der letzten Partie nur ein paar Worte über S. Dominicus und S. Franciscus, welche nicht aus Martins Chronik genommen sind. Der Autor hat die kleine Arbeit auf Befehl seines geistlichen Vorgesetzten, vielleicht seines Guardians oder Custoden, gemacht, an den er sich in der Vorrede wendet. Die Papstchronik schliesst mit dem Tode Martins IV. (1285), sie ist also unter Honorius IV. (1285—1287) geschrieben. Ich theile aus ihr nur den Prolog und den Schluss mit, von da an, wo die Benutzung Martins aufhört. Die Hs., deren Blätter nicht numeriert sind, enthält weiter nichts als diese Papstchronik. Nach deren Schluss folgen noch 12 leere Blätter.

Aber in einer andern Hs. derselben Bibliothek Gaddiani 177, chart., saec. XV, in 4^o, (ältere Signaturen G 994. D 72) welche von derselben Hand wie die vorige geschrieben, fast der gleichen Grösse und genau so eingerichtet ist wie jene¹, steht eine kurze Kaiserchronik, welche bis zum Tode Adolfs von Nassau (1298) reicht. Auch der Verfasser dieser Chronik war ein Florentiner, wie wir gleich sehen werden. Sonst lässt sich über ihn nichts ermitteln, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass er derselbe ist, welcher die oben besprochene Papstchronik schrieb. Es ist anzunehmen, dass die beiden Gaddiani-Hss. aus einem älteren Codex abgeschrieben sind, welcher beide Chroniken enthielt. Ausser der schon angeführten Gleichheit der Aeusserlichkeiten beider Hss. leitet zu der Annahme eines Verfassers beider Chroniken der Umstand, dass sie ganz die gleiche Ueberschrift tragen, die eine 'Prologus in opusculo summorum pontificum', die andere 'Prol. in opusc. Romanorum

1) Beide sind auf Langzeilen geschrieben, in beiden stehn die Jahrezahlen schwarz am Rande, die Ordinalzahlen der Päpste in der einen, der Kaiser in der andern sind roth an den Rand geschrieben. In beiden sind die Initialen nicht ausgeführt. Die Illumination ist die gleiche in beiden. Auch dieselben Worte wie in jener stehen innen auf dem Deckel.

imperatorum', ferner dass auch die Kaiserchronik zum grössten Theil wie die Papstchronik aus Martins von Troppau Werk excerpiert ist. Allerdings ist sie nicht zugleich mit der Papstchronik, sondern beträchtlich, etwa 13 Jahre später und zwar auf Veranlassung eines Markgrafen (vielleicht eines der Malaspini?) geschrieben. Freilich muss ich bemerken, dass der Verfasser einige der grössten Verleumdungen, die Martin gegen Friedrich II. und dessen Söhne ausspricht, theils weggelassen, theils abgeschwächt hat. Und das entspricht gewiss an sich nicht den Neigungen und Anschauungen eines damaligen Dominikaners, aber diese Milderungen und Weglassungen konnten mit Rücksicht auf den Markgrafen, dem die Schrift gewidmet war, vorgenommen werden.

Die Kaiserchronik nimmt doch ein wenig mehr als die Papstchronik unser Interesse in Anspruch. Schon dass sie Kaiser Friedrich I. den Beinamen Barbarossa giebt, ist bemerkenswerth, denn ich wenigstens entsinne mich nicht, ihn in einer früheren Quelle gelesen zu haben. Ferner aber finden sich von Otto III. an verschiedene Florentiner Lokalnachrichten eingestreut und zweimal citiert der Autor eine 'cronica Florentinorum', aus der er sie alle, wie man daraufhin schon vermuthen kann, entnommen haben wird. Diese Nachrichten finden sich sämmtlich bei Giovanni Villani, zum Theil auch in den Annalen des Ptolemeus von Lucca, grossentheils in den Florentiner annalistischen Notizen, welche in dem Codex Neapol. des italienischen Martin v. Troppau interpoliert sind¹, einige wenige auch in den von O. Hartwig herausgegebenen² Florentiner Annalen (von S. Maria Novella) wieder. Die übereinstimmenden Florentiner Nachrichten gehen nach den Forschungen von P. Scheffer-Boichorst³ und O. Hartwig auf die 'Gesta Florentinorum' zurück, die Annalen von S. Maria Novella beruhen auf einer annalistischen Quelle, welche auch in den Gesta benutzt ist. Daraus folgt, dass auch die Florentiner Nachrichten der kleinen Chronik aus den Gesta genommen, dass die Gesta und die hier citierte Cronica Florentinorum identisch sind⁴. Und diese neue Ableitung der verlorenen Gesta ist, so wenig sie aus ihnen entlehnt hat, für deren Kenntnis

1) Herausgegeben von O. Hartwig, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz II, 271 ff. 2) Ebenda II, 40 ff. 3) Archiv XII, 427 ff. Die späteren Benutzer der Gesta Paolino Pieri und Simone della Tosa konnte ich hier bei Seite lassen. 4) Da in dem Cod. Neapol. die Uebersetzung von Martins Chronik durch Nachrichten, die den Gesta entlehnt sind, vermehrt ist, so konnte man auf den Gedanken kommen, der Autor dieser Weltchronik habe nur ein Exemplar des lateinischen Martin, welches schon durch Stücke aus den Gesta Florent. vermehrt war, benutzt, doch ergiebt die Vergleichung mit Cod. Neapol. keine Bestätigung einer solchen Vermuthung.

keineswegs ohne Bedeutung. Während alle anderen Ableitungen der Gesta, soviel bisher erkennbar war, erst vom 11. Jahrhundert an aus jener entnommene Stücke darboten, zeigt jetzt die Uebereinstimmung von Villani mit der kleinen Chronik in einer Nachricht, die der Zeit Ottos III. angehört, dass die Gesta schon früher begannen.

Ich gebe hier aus der kleinen Kaiserchronik den Prolog, dann die Florentiner Lokalnachrichten, welche sich in den früheren Partien fanden, endlich von Heinrich VI. ab den Schluss vollständig.

Prologus in opusculo summorum pontificum.

Cogis¹ me, reverentissime pater, ut aliqua summorum pontificum gesta tibi innotescam. Ego vero, quamquam ingens sit labor, variisque negotiis occupatus, tamen tue paternitati parere desiderans, quicquid attingere potui ex cronicis Damasii pape, Pauli Romani dyaconi cardinalis, Bobini Sutrini episcopi, Eusebii Cesariensis, Ricchardi monachi Cluniacensis, Goctifredi Viterbiensis, fratris Vincentii Belvacensis², fratris Martini ordinis Predicatorum aliorumque plurium, qui hec amplissime scripserunt, tibi quam brevius potero in hoc libello adnotabo, incipiens a domino et salvatore nostro Ihesu Christo, qui primus fuit verus et summus pontifex, quem devotissime precor, ut mihi det gratiam hoc opusculum usque in hodiernam diem redigere tuoque desiderio satisfacere. Vale!

Primus et summus pontifex Ihesus Christus

CLXXXVII. + Nicolaus III^{us} natione Romanus [de^s Ursinis] sedit annis II, mensibus VI, di. V. Hic bonus vir fuit et brevitare temporis nil memoriabile fecit. Anno MCCLXXVIII. misit Florenciam dominum fratrem Latinum de Brancalonibus, eius nepotem, episcopum cardinalem Hostiensem et fratrem ordinis Predicatorum, ut pacificaret Guelfos cum Gebelinis. Iste fecit, quia eos concordavit et in pacem posuit; et fundavit ecclesiam sancte Marie Novelle ordinis eiusdem⁶, et ordinavit Florentie XIII cives antianos, ut civitatem regerent, VIII videlicet Guelfos, VI vero Gebelinos, de sex mensibus in sex menses⁷; quod officium III^{or} annis perduravit. Hic

1) Die Initiale C fehlt. 2) Die Namen dieser Autoren sind sämtlich aus Martins Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen (SS. XXII, 407 f.) abgeschrieben, der auch schon die corrupte Form 'Bobini' für Bonizo hat. 3) Initiale I fehlt. 4) Diese Ordinalzahlen der Päpste stehen immer am Rande, mit Mennig geschrieben. 5) Das Eingeklammerte ist mit anderer Tinte später hinzugefügt. 6) Cf. Giov. Villani VII, 56. 7) Ibid.: 'che gli otto erano Guelfi, e sei Ghibellini, e durava il loro ufficio di due in due mesi'.

ordinavit septem cardinales Romanos in subsidio Romane ecclesie et suorum consanguineorum. Et plura fecisset, nisi quod morte preventus Viterbii obiit; ibidemque sepultus est. [Obiit autem die XVIII. Augusti¹⁾].

CLXXXVIII. Martinus III^{us}, qui prius vocabatur dominus Simon de Turso, Gallicus presbiter cardinalis, sedit annis tribus, mensibus duobus²⁾. Anno Domini MCCLXXX. electus fuit a cardinalibus Viterbii. Hic fuit magnanimus et prudens et habitavit in Monteflascone, ubi fieri fecit arcem inexpugnabilem et plura palatia pro habitatione sua et suorum. Set parcus fuit in erogandis ecclesie opibus, dicens consanguineis suis, quod bona erant ecclesie et non sua, et sic eos in Galliam remisit inanes.

Prologus in opusculo Romanorum imperatorum.

Queris³⁾, clarissime vir marchio, heroum gesta posse faciliter et cito internoscere bonaque et mala que illis venerant, ut omnium fine notato cautior fias et tamquam in speculo sic in his vitam hominum inspicias. Ego igitur libens calculantis more rem magnam brevi ratione summabo. Quia non modicum confert commoditatis ad cognitionem rerum gestarum, presertim postquam venit tempus gratie, quo Rex universi et Urbem et orbem totum ad unam redigi voluit monarchiam, noscere annos, quibus quisque principum imperavit, non per modum narrantis, set potius numerantis, singula tempora breviter, immo transcurrenter lucido sermone perstringam. Est autem utiliter presciendum, quod omnes hystoriarum scriptores catholici sive in obsequium fidei sive ob aliam causam sicut Orosius in ornesta⁴⁾ mundi, et alii plures scriptores a Cesare Augusto incipiunt, quia sub eo Christus nasci dignatus est, a quo incepit primitiva ecclesia, vel quia diutius imperavit et salubrius rem publicam gubernavit. Unde velle videtur, quod C. Cesar potius fuid quidam imperii precursor, sicut Iohannes baptista precursor Domini. Omnes vero gentiles hystorici a C. Iulio Cesare incipiunt, sicut Suetonius et alii multi, quos magis sequi intendo, quia non aliud quam veritatem tradere posteris curarunt.

Anni mundi 4450. Roma hedificata fuit a Romulo anno a creatione mundi 4450.

1) Das Eingeklammerte ist von anderer Hand und mit anderer Tinte hinzugefügt. Nicolaus III. starb am 22. August 1280. 2) Viehmehr 4 Jahre und mehr als einen Monat. 3) Die Initiale Q fehlt. 4) 'De ornesta mundi' wird das Werk des Orosius von mehreren Autoren des Mittelalters und in Hss. der Historiae genannt. Siehe Ducange-Henschel s. v. über das unerklärliche Wort, das hier offenbar 'Schöpfung' bedeutet und vom Autor wohl mit 'oriri' in Zusammenhang gedacht ist.

LXXXX. Otho III.
 DCCCCLXXXII. Anno X. rediente imperatore in Saxonia, per Tusciam transit et per aliquot dies Florentie mansit, ubi a populo maximo cum honore et reverentia est receptus, ibique reliquit in suum vicarium Ugonem marchionem de Brandeburgh, qui septem abbatias in Tuscia construxit, inter quas est abbatia Florentina².

LXXXXI. Henricus I^{us}, dux Bavarorum.
 MX. Anno VIII. hic venit Florentiam cum Cunegunda uxore sua et hedificari fecit ecclesiam sancti Miniatis ad montem.³

LXXXXII. Conradus II^{us}.
 MXX. Anno VI, in die festivitatis sancti Romuli episcopi Fesulani Florentini ceperunt civitatem Fesulanam, quam usque ad fundamenta destruxerunt⁴.

LXXXXIII. Henricus III^{us}.
 MLXXXI. Anno XXX. civitas Florentina ampliata est muris et turribus, civibus et potentia, ut in cronica Florentinorum apparet⁵.

LXXXXVI. Lotharius III^{us}.
 MCXXVII. Anno primo maxima fames quasi totam Italiam invasit. Florentini arcem Fessulanam eiecerunt, que sola in monte remanserat.⁶

LXXXXVIII. Federicus I^{us} de Soavia dictus Barbarossa

MCLXXVII. Anno XXV. inceptum fuit Florentie primum bellum civile, quod fuit inter consules qui civitatem regebant et illos de Ubertis⁷, que antiqua styrps erat et nobilis; quam dicitur fuisse descensam ab Uberto filio Lucii Catheline Romani.

LXXXXVIII. Henricus⁸ V^{us}, Federici Barbarosse filius, imperavit annis VIII. MCLXXXII. Anno primo cum exercitu suo transiit, in Apuliam, in qua plures cepit civitates et castra usque Neapolim, ubi stetit per tres menses, postea Romam rediit, et Romanis dedit Tusculanum. MCLXXXIII. Anno III.⁹ solis defectio VIII^a Kal.

Iulii a tertia usque ad nonam. MCLXXXV. Anno III. rediit in Apuliam et transivit in Siciliam, quam sibi subiugavit. Et Tancre-

1) Diese Ordinalzahlen stehen alle roth, die Jahrzahlen alle schwarz am Rande. 2) Cf. Giov. Villani IV, 2. 3) Cf. ib. IV, 5: Questo imperadore e la detta (Cunigonda) sua moglie stettero a Firenze e feciono reedificare la chiesa di Santo Miniato. 4) Cf. ib. IV, 6. 5) Cf. ib. IV, 8. 16. 6) Cf. Ptolem. Luc. Ann. ad a. 1125; Villani IV, 32 und Cod. Neapol. bei Hartwig II, 272, beide ebenfalls zum J. 1125. 7) Vgl. die Annalen von S. Maria Novella, bei Hartwig S. 40; Ptol. Luc. Ann. ad a. 1177; Villani V, 9; Cod. Neapol. p. 273. 8) Das petit Gesetzte alles aus Martin. Oppav. 9) Das Jahr hat der Autor willkürlich eingesetzt.

dum, Tancredi regis Syculie filium, cum matre sua Margarita captivos duxit in Alamania. MCC.¹ Anno VIII. cum Panormii esset imperator, mortuus est.

Post mortem eius magna dissensio fuit inter principes Alamanie in electione imperatoris. Quia quidam Phylippum, Henrici fratrem, eligebant, quidam vero Othonem Saxonie ducem. Tandem obtinente Phylippo contra voluntatem Innocentii pape. quia frater Henrici ecclesie persecutoris extiterat². Set cuius opere fuerit, ignoratur³, Filippus interfectus est, Octo vero ex mandato pape anno Domini MCCVII. eligitur, cui viriliter adhesit, et ipsum Aquisgrani in regem Alamanie primum coronari fecit, quam⁴ coronam imperii sibi daret. Anno MCCL. Constantinopolis a Francis et Venetis capta fuit, et Balduinus Flandrie comes in imperatorem eligitur. Anno MCCII. Tartarorum dominium dicitur habuisse principium. Hii enim in montibus in regione dicta Tartara regem eorum nomine David, filium Iohannis presbiteri occidentes, ad depopulationem aliarum terrarum processerunt. Anno MCCIII. Florentini destruxerunt castrum Semifontis situm in valle Else et Combiate situm in valle Marine⁵. Anno MCCIII. Pistorienses Florentinis abstulerunt castrum Montis Murli, quod eodem anno Guido comes pro Florentinis arripuit.⁶

C. Otho III. dux Saxonie, qui, ut dictum est, anno MCCII. fuit electus, anno Domini MCCVII. ab Innocentio papa Rome coronatur, imperavit annis III^{or}, qui contra Romanos statim pugnavit. Anno Domini MCCVIII. Florentini, qui sub regimine consulum civitatem regebant, primum elegerunt potestatem forensem, qui ius redderet civile et criminale, ut et ipsi ad regimen civitatis vacare possent ab aliis expediti⁷; qui fuit Gualfredoctus de Mediolano⁸. Anno MCCX. contra fidem summo pontifici

1) Diese falsche Jahrzahl hat sich der Autor wie die übrigen daraus berechnet, dass Martin den Beginn der Regierung Heinrichs 1192 ansetzt und die Zahl seiner Regierungsjahre auf 8 angiebt. 2) Das ist missverständlich aus einem Satz des Martin p. 471 gemacht. 3) Martin hat: 'dolose ab altigravo'. Das letztere Wort hat der Autor nicht verstanden und daher so geschrieben. 4) Das ist gleich 'priusquam'. 5) Vgl. die Ann. S. Mariae Nov. ad a. 1202; Ptol. Luc. ad a. 1201: Eodem anno Florentini, ut in Gestis eorum scribitur, destruxerunt quoddam nobile castrum nominatum Summofonte (so die längere Recension nach der Hs., in der kürzeren fehlt der Hinweis auf die Gesta); Villani V, 30; Cod. Neapol. p. 273. 6) Vgl. Ptol. Luc. längere Recension (das steht nicht in der unbrauchbaren Ausgabe von Tabarrini) zu 1204: Eodem anno Pistorienses occupaverunt Montem Murlum. Et eodem anno Florentini recuperaverunt cum adiutorio comitum; Villani V, 31. zu 1203: E in questo anno medesimo i Pistolesi tolsono il castello di Montemurlo a' conti Guidi, ma poco appresso, il Settembre v' andarono ad oste i Fiorentini in servizio de' conti Guidi e riebberlo e renderlo a' conti Guidi; Cod. Neapol. p. 273 zu 1204. 7) 'expedit' Hs. 8) Cf. Villani V, 32 zu 1207.

datam¹ in regnum Sycilie intravit, illud auferens Federico regi, quapropter papa eum excommunicavit. Pax firmatur eodem anno inter Sanenses et comitem Guidonem. Florentini vero Senenses debellaverunt apud Montem-altum². Anno MCCXI. Otho imperio privatur, et Federicus elegitur.

Cl. Fredericus³ II^{us}, Henrici de Soavia filius, a principibus consensu pape electus est, qui veniens Romam maximo cum honore coronatur in basilica beati Petri. Et imperavit annis XXXIII. Anno MCCXII. hic amicus ecclesie suscepit imperium, set subito in contrarium mutatus est, quia crudelis hostis effectus multas persecutiones dedit ecclesie, ut infra patebit. Anno MCCXV. lis⁴ exorta est inter Florentinos propter mortem Bondelmontis militis egregii, causa in eorum cronica patet. Cives divisi sunt, aliqui Guelfi, aliqui Gebelini nominantur⁵. Anno MCCXVIII. edificatus est Florentie pons qui dicitur alla Carraia⁶. Anno MCCXXII. Florentini Pisanos debellaverunt apud castrum de Bosco, quod est medium inter Pisas et Florentiam, et MCC^{tos} captivaverunt⁷. Anno MCCXXV.⁸ propter persecutiones ecclesie illatas ab Innocentio papa excommunicatur et imperio privatur; principes elegerunt langravium Thuringie; quo paulo post mortuo, elegerunt Willihelmum Holande comitem, qui a Frisionibus occiditur. Anno MCCXXXVIII. missi sunt per summum pontificem ultra montes legati duo cardinales, videlicet dominus Iacobus Penestrinus et dominus Octo, pro subsidio ecclesie contra Federicum; cum ad curiam redirent, a Pisanis capti sunt. Anno MCCXXX. cum Henricus filius suus, rex Alamanie, de rebellione accusaretur, ab illo captus in carcerem⁹ obiit. Anno MCCXXXIII. Federicus dudum cruce signatus durante excommunicatione transit mare, set nihil profecit. Anno MCCXXXVI. in Burgundia mons quidam altissimus se dividens ab aliis montibus et cum aliis se coniungens unam valem in medio positam replevit, et mortui sunt homines VM. Anno MCCXXXIX. translata est corona spinea domini nostri Ihesu Christi de Constantinopoli Parixius in cappella regis beati Niccolai. Anno MCCXL.⁹ gens Tartarorum, occupatis regionibus orientalibus, in duo agmina se dividens, Ungariam et Poloniam intraverunt; ubi campestri bello cum ipsis habito, frater regis Ungarie dux

1) 'et' folgt, getilgt in der Hs. 2) Vgl. Ann. S. Mariae Nov. zu 1207 u. 1209; Villani V, 33. 34. zu 1207 u. 1210; Cod. Neapol. p. 273 zu 1207. 3) 'Henricus V^{us}' corr. in 'Fredericus II.' Hs. 4) 'lix' corr. in 'lis' Hs. 5) Vgl. Villani V, 38; Ptol. Luc. zu 1215. 6) So Villani V, 41. u. Cod. Neapol. p. 273 zu 1218. 7) Cf. Villani VI, 3; Cod. Neapol. p. 274. u. Ptol. 8) So hat der Verf. wirklich irrig für 1245 geschrieben, wie sich aus der Einordnung der Notiz ergibt. Er hat die folgenden Jahrezahlen, die sich bei Martin nicht fanden, meist nach Gutdünken ganz falsch eingesetzt, indem er meinte, Martins Erzählung folge chronologischer Ordnung, was nicht im geringsten der Fall ist. 9) So Hs. 10) Diese Zahl hat cod. A des Martin, die andern 1239 und 1230.

Colmannus in Pannonia et dux Henricus in Polonia occiduntur. Et quot mares et feminas invenerunt, gladio perimerunt. Anno MCCXLVII.¹ cum Federicus in Lombardia Parmam obsideret, a legato pape turpiter est devictus. Et amissis thesauris in Apuliam veniens, ibi gravi infirmitate correptus, sine sacramentis et penitentia excommunicatus interiit. Manfredus vero filius eius naturalis, capto thesauro, quem invenit, regnum obtinuit; qui postea a Karolo fratre regis Francorum est interemptus.

CII. Conradus III^{us} de Soavia, filius Federici supra- dicti, electus fuit vivente patre, set Italiam non venit nisi mortuo illo. Qui veniens Neapolim et Capuam cepit et totum regnum Apulie et persecutor fuit ecclesie; set parum vixit, quia MCCLII.² secundo anno opere Manfredi, fratris sui spurii, qui regnum Sicilie occupaverat, fuit veneno interemptus³, et sepultus est in magna ecclesia de Monregali extra Panormium. Vacavit imperium propter dissensionem electorum annis XXII; et Conradinus filius eius erat puer.

CIII. Rodulfus comes de Anesburg⁴, genere Germanus, electus anno Domini MCCLXXIII. et a Gregorio X. confirmatus, quamvis in Ytaliam non venerit, quia variis bellis in Germania fuit occupatus, imperavit annis . . .⁵ Hic vir fuit prudens et in armis strenuus, iustus et Deum timens. Qui regem Boemie sibi obedire nolentem in prelio durissimo vicit. Et filio filiam suam in uxorem dedit, alteram vero Carulo Martello.

CIIII. Adulfus comes de Anaxone, genere Germanus, electus est, set benedictionem et coronationem in Italia non recepit. Anno Domini MCC. . .⁵ Hic vir fuit magnanimus; contra quem Albertus, predicti Rodulfi filius, insurgens, ipsum in bello vicit. Nam Adulfus magis viribus quam consilio utens occisus est, cum regnasset annis III^{or}.

11. Beschreibung einzelner Chronikhandschriften.

1) Verona, Biblioteca comunale Ms. 1232—1235, chart. fol., saec. XV. Die Blätter sind nicht numeriert. Enthält zuerst 'Liber de virtutibus psalnorum David prophete', nämlich kurze Angaben dessen, was dadurch ausgerichtet wird, dass man diesen oder jenen Psalm liest, z. B. ein Gefangener wird befreit, Gewitter abgewendet u. s. w. Dann folgen von anderer Hand sehr alberne medicinische Vorschriften, z. B. gegen den

1) Später geändert in MCCXL. 2) Auch diese Zahl steht in der Hs. am Rande. 3) In diesem Abschnitt ist noch Martin p. 472 mit benutzt, im wesentlichen aber folgt der Autor hier anderer Quelle. 4) So Hs. 5) Raum für die Zahl in der Hs. leer gelassen.

Biss einer Giftschlange, gegen verschiedene Fieberarten¹. Danach auf neuer Lage von anderer Hand saec. XV: 'Nomina civitatum earumque auctores, que hinc inde colligere potui, in hoc brevi compendio describere procuravi'.²

Danach auf neuer Lage der Anfang der Cronica extracta de archivo ecclesie Ravenne des Riccobald von Ferrara mit der Vorrede, wie die N. A. XI, 281 unter II A aufgeführten Hss. Bricht schon im fünften Kapitel des zweiten Buches ab mit den Worten: 'Nero fugit metu senatus et in villa latens se occidit.' Der Rest der Seite und die folgenden zwei Blätter der Lage sind leer, der Schreiber hatte also nicht weiter geschrieben.

Es folgt auf neuer Lage von anderer Hand saec. XIV—XV. die Chronica pontificum et imperatorum Mantuana, deren Schlusspartieen G. Waitz SS. XXIV, 214 ff. aus einer Hs. der Bibl. Casanatensis in Rom herausgegeben hat³. Die Ueberschrift und Vorrede (SS. XXIV, 214, Z. 31—215, Z. 2) fehlen in dieser Hs. Der erste Theil, die Papstchronik, beginnt ohne Ueberschrift: 'Petrus gloriosus apostolus et apostolorum princeps, filius Iohannis provincie Galilee' etc. Am Schluss der Papstchronik folgen hinter den Endworten des Casanat.: 'et alia magna et sancta fecit' (Veron.: 'et alia magna facta fecit') noch die Worte: 'Fecit enim constitutiones que apellantur Gregoriane' und dann die Namen der neun folgenden Päpste ohne Jahrangabe bis: 'Iohannes natione Provincialis. Isti 9 fuerunt et sederunt in papatu a 1274 usque 1322, qui vero duraverunt per 48 annos'.⁴ Der folgende Theil, die Kaiserchronik, beginnt: 'Omnis Ytalia, que versus⁵ extenditur, Tireni aut Adriatici maris fluctibus ambitur', zunächst eine Beschreibung Italiens, dann 'Primus rex Ytalie fuit Ianus' ganz kurz die lateinischen Könige und die Gründung Roms, dann die eigentliche Kaiserchronik: 'Augustus Cesar, qui [et] Octavianus, consilio senatus primus imperator apellatus est'. Sie schliesst schon mit den Worten (SS. XXIV, 220, Z. 5): 'apud Fogiam anno Domini 1250. Ydibus Decembr'. ('Quo defuncto — imperator' fehlt). Diese Hs. ist fehlerhafter als die Casanatensis, aber doch werden eine ganze Reihe Fehler der letzteren

1) Zum Beispiel: 'Ad febrem quartanam accipe cor leporis et suspende ad colum patientis in modico zendali'. — 'Ad febrem terzanam accipe de tella aranea vel ragina (Ital. ragna = Spinne) et misce eum cera et fac implastrum, pone super frontem infirmi, liberabitur'. 2) Z. B.: 'Roma a Romulo dicta'. 'Civitas Betelem hebrayce interpretatur fertilitas'.

3) Leider hat Waitz auch eine damals schon bekannte Hs. dieser Chronik in Vatikan Ottoboniana n. 2091. nicht benutzt, sondern aus ihr nur a. a. O. S. 220 eine kurze Fortsetzung mitgetheilt. 4) Zwischen den beiden Theilen stehen einige der Königslisten, welche Riccobald seiner 'Cronica extracta' in mehreren Recensionen angehängt hat.

5) Ergänze 'meridiem'.

durch jene verbessert. So sind S. 215, Z. 37 der Ausgabe aus Veron. hinter 'ad propria reversus' die Worte hinzuzufügen: 'tamen de christianis 11 milia in prima acie coruerunt'. Aus der grossen Fülle der Varianten führe ich in der Note 1 nur die an, welche unzweifelhafte wesentliche Fehler des gedruckten Textes verbessern. Hinter 'pro maiori parte' S. 216, Z. 36 folgt in der Hs.: 'Hic papa fecit unionem fratrum Heremitarum de quatuor ordinibus, scilicet de Augustinensibus, de Guilmitibus, de Ianchonis et de Britinensibus'. Ob das im Codex Casanat. ausgefallen war oder Interpolation ist, dürfte sich aus dem Codex Ottobon. ergeben.

Ich bemerke hierbei, dass eine der Hauptquellen der Chronica Mantuana die kurze Papstchronik des Bologneser Juristen Johannes de Deo ist, über welche Waitz im N. A. IV, 328 ff. Mittheilung gemacht hat. Schon aus der von ihm abgedruckten Schlusspartie konnte man das deutlich erkennen. Auch der Verfasser des Chronicon Reginum hat viel aus dem kleinen Buch des Johannes abgeschrieben, von dem ich jetzt eine von Herrn I. H. Jeayes im British Museum gefälligst gefertigte Abschrift besitze.

Auf die Chron. Mantuana folgt dann in der Hs. noch ein Stück aus der Cron. extracta des Riccobald, dieses aber aus einer anderen Bearbeitung derselben, als das vorher in dieser Hs. stehende Stück, nämlich aus der ersten Recension der Form der Chronik, welche ich N. A. XI, 281. unter II B als Chron. universale Ferrariense bezeichnet habe, und die sich nur in einer Hs. der Casanatensis findet.

1) S. 216, Z. 13. 14 lies mit Veron.: 'Ianuam et inde Lugdunum'; Z. 19. 'plurimum gloriosus et preclarus'; Z. 25: 'Conradini filii Conradi, filii Federici'; Z. 32: 'dictus Conradinus'; Z. 36. hat Veron. die richtige Jahrzahl 1259; Z. 38: 'Soncini'; Z. 40: 'domno Castellano de Bononia'; Z. 45: 'Vado ad eum qui me misit, que fuit in festo'; S. 217, Z. 6: 'Petrum de Montbraro notarium'; Z. 11: 'anno Domini 1265 (statt 1269) Regnum intravit'; Z. 14. 15. lies: 'proditorum ('proditoris' Veron.) ipsius Manfredi. 1268. Conradinum', so dass die Jahrzahl zu Conrad. gehört. Die Veroneser Hs. zieht sie allerdings auch falsch zum vorhergehenden und beginnt mit Conrad. sogar irrig einen neuen Absatz. Dass Z. 48: 'fatatum', wie Casan. für das conjicierte 'profetatum' hat, richtig ist, habe ich schon N. A. XVI, 286 N. bemerkt, Veron. hat 'fatm'. S. 218, Z. 4: 'Innoc. papam III. in generali'; Z. 20: 'Anibalis'; Z. 39: 'et inuisa fulmina'; Z. 41: 'Otto de gente'; Z. 42: 'Romipetas'; Z. 50: 'ceperunt esse in mundo'; Z. 55: 'eo quod a domno Honorio papa habuit vivendi regulam'; S. 219, Z. 7: 'per ecclesiam educatus'; Z. 15: '4º exeunte Novembris'; Z. 18. folgt hinter 'dilectionis' im Veron.: 'id est derisionis'; Z. 33: 'Quid divina'; Z. 47. lies 'per Advocatos de Mantua' (die Advocati sind eine Adelsfamilie, keine Vögte); Z. 47: 'Eodem millesimo frater'; Z. 51: 'per 4 miliaria'; Z. 52: 'sed postea captus'; Z. 54: 'in solitudinem redigerunt'; S. 220, Z. 1: 'et suos etiam intimos'.

Auf dem letzten Blatt der Hs. steht: 'Iste liber est . . . quondam domini . . . de . . . de . . . 1319(!)'. Dann von anderer Hand: 'Venit ad manus Tramarini Draperii de anno 1424. portatus manu suprascripti . . . anima cuius requiescat in pace'. Die Worte, an deren Stelle ich Punkte gesetzt habe, sind so durchstrichen, dass sie nicht lesbar sind.

II) Turin, Königl. Privatbibliothek n. 44, membr., klein Folio, saec. XIV in., 61 Blätter enthaltend, in modernem Einband¹. Auf dem Papierschmutzblatt bemerkte eine Hand saec. XVIII, dass die Hs. stammt de la Bibliotheque de la célèbre abbaye de St.-Jacques à Liege. Auf dem innern Vorderdeckel ist ein Pergamentstreifen des ursprünglichen Schmutzblattes der Hs. aufgeklebt, auf dem ihr Inhalt richtig von einer Hand saec. XIV. so angegeben ist: 'Item² cronica fratris Martini penitenciarium domini pape que Cronica Martiniana appellatur'. 'Item ymnus editus a fratre Iohanne de Sancto Paulo'. F. 1 beginnt auf Langzeilen geschrieben Martins Chronik (letzter Recension): 'Incipit cronica fratris Martini domni pape penitenciarium et capellani'. 'Quoniam scire' etc. Die Päpste stets links auf der Versoseite bis f. 57'. (Iohannes XXI. 'in ecclesia sancti Laurentii sepultus extitit (SS. XXII, 443, Z. 22.) Zu Adrian V. bemerkte am Rande eine andere Hand saec. XIV: 'Iste Adrianus Viterbii in ecclesia fratrum Minorum sepelitur. Anno vero Domini M^oCC^oLXXX^o tempore paschali dominus Percevallus, frater eius, Rome moritur et Viterbii iuxta ipsum sepelitur'. Die Schlusszeile der Papstchronik: 'Explicit cronica Martini de summis pontificibus bzi bzi'³ ist durchstrichen, und es folgt noch die Continuatio Romana: 'Nicholaus III. nat. Romanus — f. 61 (Honorius IV.) ad suscepta negocia sollicitè prosequenda'. (SS. XXII, 476—482, Z. 10.) 'Explicit expliciat, ludere scriptor eat bzi.' Die Kaisergeschichte immer auf der (rechten) Rectoseite — f. 58. 'in Cyciliam veniens est defunctus' (SS. XXII, 474, Z. 45). 'Explicit cronica fratris Martini de imperatoribus bzi.' Es folgt f. 61' von anderer Hand saec. XIV. 'Hymnus editus a fratre I. de Sancto Paulo' über die Passion Christi:

'Pange lingua gloriosi prelium certaminis' etc.

III) Venedig, S. Marco XXII. 140 (Zanetti 387) chart., Grossfolio, saec. XV, enthält nach f. 1—28. Pauli diaconi Historia Romana, f. 31—70. die Chronik Martins von Troppau⁴, in einer der frühesten Formen. Die Papst- und Kaisergeschichte

1) Erwähnt Archiv IX, 601. 2) Aus dem 'Item' erhellt, dass das Folgende früher einmal einer umfangreicheren Hs. angehörte, von der die jetzige nur ein Theil ist. 3) Ich weiss nicht, was dieses unten noch zweimal vorkommende Compendium bedeutet. 4) Erwähnt N. A. II, 273. 339 f.

ist durcheinander gemischt. Die Kaisergeschichte schliesst schon unter Friedrich II. auf f. 69 mit den Worten (SS. XXII, 472, Z. 26) 'quod tempore Fernandi regis Castelle liber debuit inveniri'. Die Papstgeschichte schloss ursprünglich schon mit Clemens IV. Es folgt aber auf f. 70 eine kurze Fortsetzung, die ich von Innocenz V. an abgeschrieben habe und hier mittheile. Das Urtheil über Nicolaus III. ist darin interessant.

Innocentius V^{us}, Burgundus de Tarantasia de ordine Predicatorum, in sacra theologia magister et doctor eximius, de archiepiscopo Lugdunensi factus est episcopus Hostiensis, demum summus pontifex et sedit men. V, diebus II, et ces[savit] d. XVIII. Hic morte¹ preventus pauca fecit.

Adrianus V^{us}, Ian[uensis], nepos domini Innocentii III, sedit m. I, d. IX. Hic constitutionem d. Gregorii X. de artatione cardinalium in electione summi pontificis suspendit et suspensam reliquit, sepultus Viterbii in eclesia Minorum.

Iohannes XXI^{us}, natione Hispanus Portugalensis, sedit m. VIII, Viterbii factus est papa et ibi sepultus est in eclesia maiori, religiosorum non satis amicus.

Nicolaus de domo Ursina electus est papa Viterbii anno Domini MCCLXXVII, sedit annis II^{us}, m. VIII, diebus XX; fuit amicus religiosorum et precipue fratrum Minorum, quorum prius fuerat dominus; maxime dilexit cognatos. Hic per fratrem Latinum, nepotem suum, episcopum Hostiensem, fecit fieri pacem Florentie inter Gelfos et Gebelinos. Huius tempore ex terremoto nimio multa castella Tuscie et Romandiole corruerunt cum magno hominum interitu; moritur Suriani non procul a Viterbio, sepelitur Rome in eclesia sancti Petri, in capella sancti Nicolai, quam ipse construxerat. Hunc dixerunt non habere parem in orbe, si sine cognatis foret, quibus nimium indulgebat.

Martinus Galicus Viterbii eligitur, qui sedit ann. II, m. I^o, d. I^o. Huic rebellarunt multe civitates, contra quas missit exercitum; dilatavit palatium in Montefalconis et in Urbe-veteri et Perusii; rebellavit Scicilia, quam Petrus rex Aragonum cum intrasset, statim a Martino est excommunicatus et regno privatus², quod donavit filio regis Francorum. Carolus rex Scicilie Sciciliam cum summo exercitu intrat, sed nil proficit.

Finis.

IV) Florenz, Bibl. Nazionale, Conventi soppressi 733. B 4, stammt aus S. Maria Novella, mbr. fol., saec. XIV, enthält f. 1—26' die Chronik Martins von Troppau, die Päpste links, die Kaiser rechts mit einigen Zusätzen auf den Rändern. Die

1) 'mortē' Hs.

2) 'privavit' Hs.

Kaisergeschichte schliesst mit den Worten: 'Simile invenies in Constantino sexto' (SS. XXII, 472, Z. 27) wie die Hss. B 1. 5. Zu der Papstgeschichte sind von Clemens an noch kurze Notizen über die folgenden Päpste hinzugefügt bis 'Bonifatius natione Ananinus'. Es folgt f. 28. noch ein alphabetisches Verzeichnis der Päpste und Kaiser als Index zu Martin. Dann beginnt in der Hs. neue Blattzählung. F. 1. Incipit prologus in libello de descriptione Terre Sancte edito a fratre B. ordinis fratrum Predicatorum. 'Cum in veteribus ystoricis legamus, sicut dicit beatus Ieronimus' — f. 15. Dann folgt Theologisches, dessen Schluss verloren ist. F. 26 — 29' ein Verzeichnis der Cardinalate und Bisthümer. Dann folgen f. 29.' 30 Kataloge der Patriarchen von Jerusalem, Antiochien, Alexandrien, der fränkischen und französischen Könige, der Pairien Frankreichs, der Herzoge der Normandie, der Grafen von Anjou, der britannischen, englischen, latinischen Könige, der Kaiser von Constantinopel, der Bischöfe von Tours, Le Mans, Angers, Nantes, Bourges, eine Liste ohne Titel, Sens (ohne Titel), Auxerre, Troyes, Nevers, Paris. Danach f. 30. die oben (S. 471) erwähnten Annales Florentini von derselben Hand s. XIV in., welche alles Vorangehende schrieb. F. 30'. Incidentia aus des Petrus Comestor Hist. scolast. F. 33. das Verzeichnis der Podestà von Florenz 1196—1267, gedruckt bei Fineschi, Memorie istor. di Firenze I, 257. Vgl. Hartwig, Quellen und Forschungen I, 181 ff. Angebunden sind diesem Codex noch zwei andere Hss. theologischen Inhalts mit besonderer Blattzählung.

V) Turin, Königl. Privatbibliothek n. 163, chart. fol., saec. XV, erwähnt Archiv IX, 600 und XII, 601, enthält mit der Ueberschrift 'Incipit liber Ysodori de ymagine mundi' das gleichnamige Werk des Honorius Augustodunensis, beginnend (wie Migne, Patrol. Lat. CLXXII, 119): 'Septiformi spiritu in trina fide illustrato ac septenis rivis tripharie philosophie inundato' ('nudato' Hs.) Schliesst: 'Conradus, qui cum ipso discordiam habuit, volens ipse regnare, post mortem ipsius Lotharii regnavit annis . . .'.

Daran ist unmittelbar in der Hs., ohne Zeichen, dass hier etwas Neues beginnt, ein anderes Werkchen geschlossen, dem ehemals, wie die Anfangsworte besagen, ein Kaiserkatalog vorangegangen sein muss, der aber hier weggelassen ist, weil die Chronik des Honorius vorangeht, in der die Kaiser stehen. Es beginnt:

Regum atque imperatorum nominibus assignatis et temporibus, nunc dicendum arbitror, qualiter Rome imperium ceperit, quomodo in Greciam translatum fuerit, qualiterve aut sub quo ad Romanos redierit vel Latinos.

Temporibus igitur illius, quibus singule provincie singulos habuerunt rectores u. s. w. Darin heisst es: Fuit igitur dux Saxonie Ludolfus constitutus; eius filius fuit Octo dux; hic habuit filium, qui vocabatur Henricus Humilis, et filiam Babam nomine, matrem Adalberti, de cuius nomine idem mons Baberc¹ dictus est. Quem ob necem fratris Conradi Ludovicus imperator decollaverat. Moriente igitur Conrado sine herede universi primates convenerunt et ipsum Henricum Humilem coronaverunt.

Schliesst: Conradus ex regni² primatibus unus regnum suscepit et ann. XV. regnavit. Hic genuit Henricum imperatorem ex Gisla³ de Limtpure; quod castellum ad alios usus quondam⁴ sibi gratum monachorum congregatione in melius commutavit; et Spirensis episcopium⁵ provehere statuit. Sed quia vivendi meta hoc eum perficere non permisit, Henrico sue voluntatis effectum commisit⁶. Henricus igitur eius filius illud perfecit; regnavit annis XVII.

Diese Schlusspartie stimmt fast wörtlich mit Ekkehard, SS. VI, 194 f., der hier unbekannter Quelle folgt, überein. Dass das aber aus Ekkehard abgeschrieben ist, scheint mir nicht sicher, denn dieser nennt die Gisla nicht 'de Limtpure', während die Worte 'Hic genuit — Limtpure' wörtlich so im Chron. Epternac. breve, SS. XV, 2, 1307. stehen, und bemerkenswerth ist doch, dass hiermit schon die kurze Kaisergeschichte abbricht.⁷ Es folgt dann:

De nominibus regum Romanorum postquam seriatim et veraciter pertractavimus, nomina aliquorum Romanorum pontificum seu apostolicorum⁸ describere non dimittamus, quis alteri seriatim successit, ostendendo, et per quot annos pre fuerit ecclesie, assignando. Danach ein Papstkatalog von 'Beatus Petrus apostolus' bis 'Lucius secundus annis tribus. Anastasius tercius uno anno.' Danach folgt noch Einiges über die griechisch-römischen Götter, die einzeln abgehandelt werden und Anderes. Danach erst die Unterschrift: 'Explicit liber Ysodori de ymagine mundi per me Leonellum Bruneti de Verzolio sub M^o III^c LXVIII^o, die XXII. Aprilis'⁹.

1) Lies 'Babenberc'. Ueber Heinrichs I. Beinamen Humilis vgl. Waitz, Jahrb. Heinrich I. 3. Aufl. S. 213 f., über Heinrichs angebliche Schwester Baba und die Ableitung des Namens Bamberg von dem ihrigen siehe die ebenda S. 208. 212. angeführten Stellen. 2) 'exig'a' Hs. 3) 'gislam' Hs. 4) 'quodam' Hs. 5) 'epm' Hs. 6) 'cum misit' Hs. 7) Leider fehlten mir die Mittel an Ort und Stelle, um diese Beziehungen festzustellen, und die Zeit, mehr aus der von Bethmann für werthlos erklärten Chronik abzuschreiben. 8) 'apostolorum' Hs. 9) Was in der Hs. noch folgt, ist Archiv IX, 600 kurz erwähnt.

XV.

Ueber

den Codex Carolinus.

Von

Wilhelm Gundlach.

Indem ich hier zu der neuen Ausgabe des Codex Carolinus (MG. Epp. III, 469—657) einige erläuternde Bemerkungen mache, werde ich nothwendig zu einer Kritik der letzten von Jaffé besorgten Ausgabe (Bibl. rer. Germ. IV, 1—306) geführt¹; denn da diese Ausgabe bisher durch die Anfechtung einiger weniger Besonderheiten in ihrem Werthe nicht beeinträchtigt ist, so wäre ich, wenn ich sie einfach wiederholt hätte, ebenso jeder weiteren Erörterung überhoben, als ich jetzt die Pflicht habe, die Abweichungen, welche ich vorgenommen habe, als Verbesserungen aufzuzeigen. Ich werde das zu thun versuchen, indem ich zuerst die Handschrift und die Behandlung ihres Wortlauts, dann die Anordnung der einzelnen Stücke bespreche.

I.

Die Handschrift und die Behandlung ihres Wortlauts.

Zur Herstellung der neuen Ausgabe war ich zunächst auf eine Vergleichung angewiesen, welche G. H. Pertz von der Wiener Handschrift 449 während eines Aufenthalts in Wien vor siebzig Jahren genommen hatte². Wenngleich es sich sehr bald herausstellte, dass Pertz vor allem³ auf die eigenthümliche Schreibweise der Handschrift nicht in dem Masse geachtet hatte, wie man es heutzutage bei einer so alten und als einzig vorhandenen auch getreu wiederzugebenden Handschrift verlangt, so war doch andererseits auch die Jaffésche Ausgabe — wie dann ersichtlich wurde, so oft Pertz nicht die Schreibung Cennis wie gewöhnlich ohne weiteres hatte gelten lassen, sondern ausnahmsweise buchstäblich die Lesart der Handschrift aufgezeichnet hatte — schon in der Schreibung nicht durchweg vertrauenswürdig. Da ausserdem noch andere, bedeutendere Widersprüche zwischen Pertz und

1) Darum citiere ich stets, wo nichts anderes bemerkt ist, nach der Jafféschen Ausgabe. 2) Nach den beigesetzten Daten hat Pertz (vgl. Archiv II, 369. 377; III, 51. 83) die Vergleichung, welcher er den Druck Cennis (Monum. dom. pontificiae I) zu Grunde legte, am 31. August 1820 bis p. 322 einschliesslich innerhalb des 51. Briefes geführt, am 2. Oktober die Arbeit wieder begonnen und am 11. Oktober zum Abschluss gebracht. 3) Vgl. S. 528, Anm. 1.

Jaffé in grosser Zahl sich ergaben, so ward es unvermeidlich, die Wiener Handschrift selbst noch einmal heranzuziehen. Das Einfachste und Beste wäre es nun gewesen, die ganze Handschrift von neuem zu vergleichen; allein es war unmöglich, den zeitigen Leiter der Wiener Hof-Bibliothek, Herrn Hofrath Bürk, zur Uebersendung der Handschrift zu bewegen; und so musste ich mich damit bescheiden, nachdem die als Stichprobe ausgeführte Vergleichung der beiden von Pertz ausgelassenen Briefe¹ doch im allgemeinen² die Zuverlässigkeit der Jafféschen Schreibart dargethan hatte, ein paar Hundert Fragen zu formulieren, um durch ihre Beantwortung den Zwiespalt zwischen Pertz und Jaffé schlichten zu lassen.

Diese Arbeiten, welche kaum weniger Mühe und Zeit erforderten, als eine vollständige Vergleichung³, hat Herr Dr. Michael Tangl im letzten Viertel des vorvergangenen Jahres (1890) ausgeführt: auf seine Auskunft berufe ich mich stillschweigend, so oft ich von Jaffés Angaben abgewichen bin.

Um zunächst von der Handschrift selbst, welche allein die im Jahre 791 auf Befehl Karls des Grossen zusammengeschriebenen Papstbriefe überliefert, eine deutlichere Vorstellung zu gewähren, als nach Jaffé zu gewinnen möglich ist, schicke ich die folgende Beschreibung voran.

Die Handschrift 449 der Wiener Hof-Bibliothek in Quartformat (28:25 cm.) enthält 98 Blätter aus sehr festem, im allgemeinen gut geglättetem Pergament, welche in Quaternionen gelegt sind; nur die beiden letzten sind Einzelblätter.

Der Einband ist ein dicker, mit braunem, rauhem Leder überzogener Holzdeckel. Ueber die Innenseite des Vorder- und Hinterdeckels ist je ein Pergamentblatt geklebt, auf welchem einige Worte geschrieben sind: auf dem Vorderdeckel

1) Pertz hat die beiden langen Briefe 78 (p. 234—243) und 99 (p. 292—306) nicht mit verglichen: er wollte sie also nicht in die von ihm beabsichtigte Ausgabe aufnehmen; ich komme weiter unten darauf noch zurück. 2) Das geschwänzte e (ē) hat Jaffé seiner sonstigen Gepflogenheit entsprechend in der Regel durch ae wiedergegeben, aber da, wo diese Wiedergabe zu einer auch im Mittelalter ungebrauchlichen Schreibung geführt hätte, beibehalten; vgl. z. B. p. 17 'neque', p. 20 'Antiocheni', p. 23 'se', p. 36 'sanctaę Dei ecclesię'. 3) Auch die schlichte Wiedergabe des Wortlautes einer Handschrift ist nicht immer einfach: um jede Willkür bei der Auflösung verkürzt geschriebener Wörter zu vermeiden, ein Schwanken zwischen ae, e und ē z. B. bei der Präposition 'prae' oder den dieselbe Silbe enthaltenden Wörtern 'preces', 'praeda', 'praemium', 'prehendere', weiter bei 'seculum', 'quaeso' ('quaesumus'), oder ein Schwanken zwischen m und n bei 'tamquam', 'umquam', 'veruntamen', 'eorundem', 'compter', '-cumque', habe ich den Grundsatz aufgestellt, dass jede Abkürzung so aufzulösen sei, wie dasjenige gleiche Wort geschrieben ist, welches dem verkürzten zunächst steht. Es ist klar, dass die Durchführung dieses Satzes mindestens eine aufmerksame Durchsicht der Handschrift erheische.

steht — wohl als Federprobe — ‘memento queso quod si in pulverem’, auf dem hinteren ‘sexe’ und ‘sexta feria’, endlich ‘liber Uuilliberti’. Derselbe Vermerk — in Kapitalbuchstaben — ‘LIBER UUILLIBERTI ARCHIEPISCOPI’¹ findet sich auf einem Pergamentzettel, welcher dem Blatte des Vorderdeckels aufgeklebt ist, und zwar in Schriftzügen, welche allem Anschein nach diejenigen des Rubricators der Lemmata sind. Der Vermerk hat wahrscheinlich auf dem ursprünglichen Einband gestanden und ist dann wohl als für die Herkunft der Handschrift wichtig an die bezeichnete Stelle des neuen Einbandes versetzt worden.

Der Richtung der Schrift dienen blinde Linien in verso, welche, obschon auf dem Rande vorgestochen, doch oft recht ungleichmässig sind; sie werden durch je zwei verticale Linien am rechten und linken Seitenrande begrenzt.

Die Handschrift hat von alter Hand weder Lagen- noch Blätterzählung; die jetzige Foliiierung rührt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts von dem Wiener Bibliothekar Sebastian Tengnagel her, ebenso die Numerierung fast aller Briefe, welche indessen mehrfach Nachbesserung erfahren hat. Vom Rubricator sind nur neben die Lemmata dreier Briefe fol. 11'—16 die Zahlen VI, VII und VIII gesetzt².

Jaffé's Bestimmung, dass die Handschrift am Ausgang des neunten Jahrhunderts entstanden sei, ist richtig³.

Der ganze Codex ist von einer einzigen Hand in schöner, gewandter und ziemlich regelmässiger Minuskel geschrieben, welche namentlich gegen den Schluss klein und häufig recht gedrängt wird. Auf fol. 1', 2 und 3 fallen zwar die im ganzen übrigen Codex nicht wiederkehrenden offenen g auf; allein bereits auf fol. 4 gehen sie bei sonst ganz unveränderter Haltung der Schrift in die dann für die Folge vorherrschende Form über. Der überhaupt im Anfang noch etwas schwankende Schriftcharakter lässt auch auf den ersten Blättern eine Hineigung zu cursiven Elementen (z. B. fol. 9') erkennen.

1) Dass es nicht der Bischof dieses Namens von Rouen, sondern der Kölner (870—889) ist, hat Jaffé richtig erkannt (p. 2). 2) Die Lemmata, welche den Inhalt jedes Briefes kurz angeben und in der Regel ihm vorangehen, sind jedenfalls schon bei der Zusammenstellung des Codex Carolinus abgefasst worden, also nicht etwa erst beigegeben worden, als die jetzt in Wien befindliche Handschrift entstand; denn von dem 15. Briefe ist der Wortlaut nicht mehr vorhanden, sondern lediglich ein Lemma, welches in der ganzen Einrichtung und im Stil gar nicht von den übrigen Lemmata sich unterscheidet und schliesslich noch die Mittheilung bringt: ‘Et ideo minime in hoc volumine est scripta [sc. epistola], quia prae nimia vetustate iam ex parte erat diruta. Tamen alia capitula in eadem non continentur inserta; sed sicut in superiore epistola legitur, sic et in ista scriptum reperitur.’ 3) Nach Pertz und Jaffé hat auch Diekamp sich also entschieden; vgl. Nürnberg im N. A. XI, 34.

Was die Grösse der Schrift anlangt, so bleibt auch sie nicht immer sich gleich; aber das erklärt sich durch Veränderung der Feder und mehr noch des Pergaments. So ist der 29. Brief (fol. 39. 39') in der weitaus vorherrschenden kleinen und ziemlich gedrängten Minuskel geschrieben. Genau in derselben Weise beginnt noch mit der letzten Zeile auf fol. 39' der folgende Brief; aber auf dem ganz rauhen, schlecht geglätteten fol. 40 ist die Schrift viel grösser, in den Schäften ungleich stärker, so dass sie minder gewandt erscheint. Auf den nun folgenden Fleischseiten fol. 40' und 41 nimmt sie allmählich wieder das alte Aussehen an und streift fol. 41' jede Absonderlichkeit ganz und gar ab. Dabei sind Dinte und Form der Buchstaben sich immer vollkommen gleich geblieben. Ausserdem ist noch eine andere Stelle bemerkenswerth. Auf fol. 59 und 60 zeigt die Schrift wieder eine auffallende Grösse, zu der sie sich fol. 58' ganz allmählich emporgehoben, um fol. 60' und 61 wieder abzunehmen; dann begegnen fol. 61' und 62 wieder starke, feste Schäfte; aber schon auf fol. 62' ist ein Zurückgehen wahrnehmbar und mit fol. 63 setzt mitten im Brief bei ganz gleicher Dinte und gleichen Buchstabenformen die gewöhnliche Schrift ein. Eine Veränderung der Hand anzunehmen, bieten diese Schwankungen keinen zureichenden Grund¹.

Abkürzungen sind verhältnismässig selten angebracht, wie denn beispielsweise die Praeposition 'prae' fast immer — bald als 'prae', bald als 'pre' — ausgeschrieben ist. Das geschwänzte ξ , welches anfangs häufiger begegnet, nimmt gegen den Schluss hin merklich ab.

Die vor den Briefen befindlichen Lemmata sind mit wenigen Ausnahmen in Kapitalbuchstaben mit rother Dinte geschrieben².

1) Auch die Orthographie ist keine feststehende; so wird z. B. 'ecclesia' bald mit einem, bald mit zwei c geschrieben, das Anfangs-e auch geschwänzt und das Mittel-e bisweilen als ϵ oder ae dargestellt, ohne dass für längere Stellen dieselbe Gepflogenheit sich beobachten und etwa so von der Orthographie auf einen Wechsel der Hände sich schliessen liesse. 2) Jaffé hat bei den Briefen 91. 73. 69. 81 die Vertheilung der Lemmata augenscheinlich nicht erkannt; denn er bemerkt zu dem 73. Briefe (p. 224 n. d), dass dem Briefe das im Wortlaut mitgetheilte Lemma des 91. Briefes voraufgehe, dass vielmehr hierher gehöre dasjenige, welches vor dem 69. Briefe sich finde; bei dem 69. (p. 217 n. a) führt er das im Codex dem Briefe vorangehende, aber auf den 73. Brief bezügliche Lemma an, ersetzt es indess durch das allein passende, welches vor dem 81. Briefe steht; und vor dem 81. Briefe bringt er (p. 248 n. a) das in der Handschrift dargebotene Lemma bei, verwirft es aber, weil es den Inhalt des 69. Briefes wiedergiebt. Es verhält sich damit sehr einfach so, dass von den Briefen 91. 73. 69. 81, welche im Codex als 77. 78. 79. 80 unmittelbar auf einander folgen, der erste ein Lemma vor und hinter dem Briefe hat, die beiden nächsten das Lemma dem Briefftext an-

Was die für den Herausgeber wichtigen Correcturen angeht, so sind solche von der Hand des Schreibers nicht zahlreich. In der Regel hat er sich nämlich begnügt, sobald er sich verschrieben hatte, den Fehler durch darunter gesetzte Punkte anzudeuten, das Richtige als für den Leser selbstverständlich annehmend. Nur im 3. Brief häufiger, sonst ebenso spärlich finden sich Correcturen, welche wohl gleichzeitig, aber mit anderer Dinte — intensiv schwarz gegenüber der braunen Dinte des Contextes — ausgeführt sind: ob auch sie dem Schreiber beizumessen sind, lässt sich bei einem oder zwei Buchstaben, auf welche die Aenderung sich meist beschränkt, nicht ausmachen. Die überwiegende Mehrzahl der Correcturen stammt, wie schon Jaffé (p. 3) hervorgehoben hat, von Tengnagel, der dadurch die Handschrift stellenweise geradezu verunstaltet hat. Zum Glück lassen sich diese Eintragungen zumeist leicht von den anderen unterscheiden; denn ein zwischen fol. 8' und 9 eingehafteter Brief des Erasmus von Rotterdam in Tengnagels Abschrift lehrt nicht nur die grau-braune Farbe seiner Dinte, sondern auch die Züge seiner Schrift kennen.

Obwohl das der Fall ist, hat Jaffé vielfach diese Eingriffe Tengnagels für Verbesserungen von alter Hand gehalten und sie als solche in den Wortlaut der Briefe aufgenommen. Ich habe, nachdem mich schon Herr Hofrath von Sickel darauf hingewiesen hatte, über diesen Sachverhalt dadurch Klarheit gewonnen, dass Pertz in seiner Collation Veränderungen, welche Jaffé einer alten Hand zuschreibt, meist gar nicht erwähnt oder ausdrücklich dafür Tengnagel verantwortlich macht. Die Ablehnung, welche Pertz beobachtet hat, ist mir dann durch die von Herrn Dr. Tangl ertheilte Auskunft in jedem einzelnen Falle als berechtigt angegeben worden.

schliessen und der letzte ohne ein Lemma überliefert ist. — Die Lemmata als Belege für irgend eine Thatsache gegen den Wortlaut der Briefe geltend zu machen, ist meines Erachtens unstatthaft. Darum kann ich Lamprecht nicht beistimmen, welcher (Die Römische Frage S. 3 Anm. 1) von dem ersten Briefe Pauls I. behauptet, er sei, da Paul sich 'electus sanctae sedis apostolicae' nenne und hinsichtlich des fränkischen Gesandten Immo erkläre: 'eum hic detineri, donec Dei providentia sacra apostolica benedictione inlustrati fuissimus', zwar nach der Wahl des Papstes geschrieben, abgesandt aber erst nach der Weihe, und sich dafür auf die Worte des Lemma: 'Exemplar epistolae . . . per Immonem missae' beruft. Ich führe diese Angabe lediglich auf ein Missverständnis dessen zurück, welcher die Lemmata abfasste. Weil sie nämlich jedenfalls nicht früher denn im Jahre 791 entstanden sind, als man den Codex Carolinus zusammensetzte (vgl. oben S. 529 Anm. 2), so ist es höchst unwahrscheinlich, dass man damals noch eine so untergeordnete Thatsache aus dem Jahre 757 wusste; vor allem aber begegnete es hier zum ersten und letzten Mal im ganzen Codex, dass das Lemma mehr Thatsächliches enthielte, als aus dem zugehörigen Briefe ersichtlich wäre.

Der Stellen, an welchen Jaffé die ändernde Hand verkannt hat, sind nicht wenige. Allein im 3. Brief erweisen sich von den 28 Verbesserungen, welche Jaffé von der 'manus antiqua' oder 'manus 2' vorgenommen sein lässt, 24 als von Tengnagel herrührend; in den übrigen Briefen sind noch 60 Stellen dieser Art vorhanden¹, von welchen die Hälfte auf den 7., 8. und 11. Brief kommt. Die Aenderung des Sinnes ist allerdings meist nicht erheblich. Die beiden ansehnlichsten Beispiele liefert der 3. Brief, in welchem es (p. 24) ursprünglich heisst: 'hoc temptantes et non agentes penitentiam commonere debeant, quod propter Deum primitus elegerant, anathematizari' — die, welche sich dessen unterfangen und keine Busse thun, soll man warnend darauf verweisen, dass sie dem Bann verfallen, weil ihre erste Wahl [Geistlicher bez. Mönch zu werden] eine um Gottes willen getroffene war —, dagegen nach Tengnagel ohne Sinn, wie mir scheint: 'hoc temptantes et non agentes penitentiam, quominus redire debeant ad id, quod propter Deum primitus elegerant' — die, welche sich dessen unterfangen und keine Busse thun, würden dem Bann verfallen dafür, dass sie nicht zurückkehren wollen zu dem, was sie zuerst um Gottes Willen erwählt hatten; auf p. 26 ist die Stelle: 'Unde huiusmodi lapsis ad promerendum misericordiam Dei probata est expetenda secessio, ubi illi[s] satisfactio fuerit digna, sed etiam fructuosa' durch Tengnagel also verwandelt worden: 'Unde huiusmodi lapsis ad promerendum misericordiam Dei secreta est expetenda secessio, ubi illi[s] satisfactio, si fuerit digna, sit etiam fructuosa'².

Die spätere Entstehung dieser Aenderungen habe ich geglaubt handgreiflich machen zu können, indem ich die in Wolfenbüttel verwahrte Abschrift des Codex Carolinus heranzog. Denn da diese Abschrift von dem Wiener Codex zu einer Zeit gefertigt worden ist, ehe er nach Wien gelangte³, so rechnete ich darauf, in der Wolfenbüttler Handschrift den Text des Codex Carolinus ohne die von Tengnagel verübten Entstellungen vorzufinden. Leider ist meine Erwartung nicht ganz erfüllt worden. Die mir von Herrn Oberbibliothekar

1) Ausdrücklich hat Jaffé von ihnen nur 5 der 'manus antiqua' beigemessen. 2) Da die erste Stelle, wie eigens angegeben wird, aus den Acten des Concils von Chalcedon, die zweite aus dem Decrete des Papstes Leo I. stammt und Acten wie Decret auch in der von Jaffé angezogenen Pithoeus-Ausgabe des Codex vetus ecclesiae Romanae (Lutetiae 1609) die von Tengnagel gewählten Aenderungen haben, so geht man wohl nicht fehl, ihre Wahl auf eine Vergleichung mit anderweit vorhandenen Texten des angeführten Concils und Decrets zurückzuführen. 3) Sie ist genau beschrieben von A. Nürnberger in dieser Zeitschrift XI, 18 — 26 und, so weit der Codex Carolinus in Betracht kommt, 23 — 25.

von Heinemann nach Berlin gütigst übersandte Handschrift 279 (August.) hat zwar an einigen Stellen die ursprünglichen Lesarten der Wiener Handschrift¹, an anderen bietet sie aber eine Fassung, wie sie von Tengnagel dem ursprünglichen Wortlaut aufgezwungen ist. Dieser Befund kommt indessen in keiner Weise Jaffés Urtheil zu gute; während nämlich die Uebereinstimmungen zwischen der Wolfenbüttler Handschrift und Tengnagel in den weitaus meisten Fällen geringfügige Einzelheiten betreffen, auf welche schon die Erfordernisse der Grammatik von selber bringen mussten, finden sich belangreichere Stellen nur im 3., 7. und 8. Briefe². Da nun aber ausser ihnen auch noch der 1., 2., 10., 11. und 47. bereits im Jahre 1565 in der achten der Magdeburgischen Centurien³, und zwar nach der im Wolfenbüttler Codex vorliegenden Abschrift, von Flacius herausgegeben sind, so drängt sich die Folgerung auf, dass Tengnagel jedenfalls aus dieser Quelle seine vermeintlichen Verbesserungen geschöpft habe⁴.

Die Schnelligkeit, mit welcher Jaffé gearbeitet hat⁵, ist auch der einfachen Wiedergabe des Wortlautes in der Handschrift bisweilen verhängnisvoll geworden: er hat nicht allein mehrfach falsch gelesen, sondern auch eine Anzahl Wörter ausgelassen. So heisst es z. B. p. 67 l. 5 nicht 'positas', sondern 'repositas', p. 100 l. 8 nicht 'pagina', sondern 'paganam', p. 144 l. 4 nicht 'laudem Dei', sondern 'Dei laudem', p. 179 l. 4 nicht 'reseruisset', sondern 'referuisset', p. 192 l. 5 (von unten) nicht 'dulcissime', sondern 'dilectissime', p. 193 l. 5 nicht 'praefati', sondern 'prelati', p. 203 l. 18 nicht 'triumfans', sondern 'triumfantes', p. 229 ep. 75 l. 2 nicht 'atque', sondern 'ac', p. 232 l. 4 nicht 'gratia', sondern, wie Jaffé n. b vorschlägt, 'gratia e', p. 287 l. 13 nicht 'subdolum',

1) So hat im 3. Brief die Wolfenbüttler Handschrift die alten Lesarten der Wiener 'continere', 'cum matrem', 'iudicatus', welche von Tengnagel in 'contineri', 'commatrem', 'iudicatum' umgeändert sind; in der zweiten oben ausgeschriebenen Stelle hat sie zwar 'secretata', gestaltet aber den Relativsatz: 'ubi illi[s] satisfactio fuerit digna et etiam fructuosa' nach dem ursprünglichen Stande. 2) Ich zähle dazu im 8. Briefe die der jüngeren Hand im Wiener Codex und dem Wolfenbüttler gemeinsame Einschubung von 'et' in der Stelle 'inimici Dei et sanctae ecclesiae', ferner von 'enim' in den Worten 'A die enim illo' und wiederum von 'et' in der Stelle: 'In magna namque despectione sanctam Dei ecclesiam et nostram humilitatem et vestros missos habere visus est', ferner im 9. Brief die übereinstimmende Ersetzung des 'ad' durch 'id' in dem Satze: 'in cuius animam respiciat ad peccatum'. 3) P. 687. 694. 707. 711. 714. 718. 734; vgl. Jaffé p. 3 n. 1. 4) Die oben S. 532 Anm. 2 angenommene Vergleichung wäre dann nicht von Tengnagel, sondern von den Centuriatoren ausgeführt worden. 5) Wie ich aus einer Mittheilung des Herrn Geheimraths Dümmler weiss, hatte er sich vorgenommen, wo möglich in jedem Jahre einen Band seiner Bibliotheca druckfertig zu machen.

sondern 'subdolosum', p. 290 l. 15 (von unten) nicht 'vobis', sondern 'nobis', p. 301 l. 4 nicht 'quippe', sondern 'quidem', l. 7 (von unten) nicht 'pascha a christianis', sondern 'pascha christianis', p. 302 l. 11 (von unten) nicht 'si[c] dei', sondern 'fidei'; was den Ausfall angeht, so fehlt z. B. p. 52 l. 13 (von unten) 'et' zwischen 'regina' und 'spiritali', p. 75 l. 9 'erat' zwischen 'parte' und 'diruta', p. 103 l. 12 'idem' zwischen 'nobilissimam' und 'nostram', p. 122 l. 11 'sui' zwischen 'sancti' und 'gratiam', p. 129 l. 5 'ac' zwischen 'polorum' und 'tellorum', p. 131 l. 8 (von unten) 'pro' zwischen 'et' und 'ampliori', p. 159 l. 9 (von unten) 'vel' zwischen 'hoc' und 'susplicari', p. 204 n. d. l. 2 'epistolae' zwischen 'exemplar' und 'eiusdem', p. 242 l. 16 (von unten) 'a' zwischen 'regulariter' und 'consortio'.

Aber nicht nur die einfache Wiedergabe des Wortlautes fordert zu Ausstellungen heraus, sondern auch die ungleichmässige Behandlung, welche er nicht selten erfahren hat.

Wenn Jaffé den Grundsatz befolgt, die Eigenthümlichkeiten der Schreibweise, wie sie die einzig vorhandene und der Entstehungszeit der Briefe nicht fern stehende Wiener Handschrift bietet, in seiner Ausgabe zu wahren, so billige ich dieses Verfahren durchaus, welches auch ich eingeschlagen habe¹. Allein nicht zu billigen dürfte das Schwanken sein, welches nur zu oft bei Jaffé zu beobachten ist. Er lässt für das Endungs-e den Diphthongen ae gelten — p. 15 'excellētissimae', 'bonae', 'orthodoxae' (Vocative), p. 13 'vetustatae',

1) Es kommt nicht jedem wie Martens (Die Römische Frage S. 9), welcher 'die anstössigsten und widerwärtigsten Errata des Wiener Textes [in Jaffés Ausgabe] zum Theil nach Cennis Ausgabe in den Monumenta dominationis pontificiae stillschweigend corrigiert', lediglich auf 'Gewinnung von materiellen Resultaten für Geschichte und Politik' an; der Herausgeber muss doch wohl seinen Text so einrichten, dass er auch als Unterlage für 'eine philologische Untersuchung über mittelalterliche Latinität' genügt. Im übrigen ist die Auffassung, dass man in jener Zeit allgemein und in der päpstlichen Kanzlei im besonderen wirklich so geschrieben habe, wie es der Codex Carolinus veranschaulicht, kein blinder Wahn: sie wird als richtig dargestellt durch die beiden aus dem achten Jahrhundert noch erhaltenen Brieforiginale — ein Schreiben Hadrians (J. E. 2462) und den Karl dem Grossen gewidmeten Gesandtschaftsbericht des Abts Maginarius —, deren Abdrücke den Stücken des Codex Carolinus als Anhänge beigegeben sind (Epp. III, 654—657). Freilich kommen auch offenkundige Verstösse vor, und es ist nicht immer leicht zu sagen, wo das Vulgärlatein aufhört und der Fehler anfängt. Da die Beantwortung dieser Frage nur von einer zusammenfassenden Betrachtung aus geschehen kann, gedenke ich, um mein Verfahren zu begründen und zugleich das Glossar, welches dem III. Epistolae-Bande mitgegeben werden wird, zu ergänzen, in dieser Zeitschrift eine nach den Kategorien der Grammatik geordnete Uebersicht über die Erscheinungen des Vulgärlateins der fränkischen Briefe zu veröffentlichen.

p. 14 'vicae', p. 164 'ipsae' (statt 'ipse'), p. 162 'refertae', p. 163 'resistitae' — und verweist gleichwohl p. 89 n. a 'intimassae' in die Note; er schreibt p. 160 'ducaere', p. 63 'restituaere' und merzt diese selbe Form 'restituaere' p. 65 n. c und p. 82 n. h 'restituaere' aus dem Texte aus. Jaffé sieht sonst dem Wechsel zwischen u und o ruhig zu: er hat p. 129 'tellorum' und p. 246 'subulibusque' im Texte, sogar auch als Nominative Singularis p. 13 'patricios' und p. 58 'apostolos', verbannt aber dabei die Accusative Pluralis 'memoratus' p. 27 n. c, 'spolaetinus et beneventanus' p. 79 n. a und 'operaturus' p. 146 n. a aus dem Texte; er lässt p. 39 'quur' stehen und verwirft 'dequoquere' p. 30 n. c; er erweckt den Anschein, als dulde er die Präposition 'ad' nur mit d geschrieben, indem er p. 150 n. b, p. 175 n. c, p. 236 n. a, p. 241 n. c 'at' unter den Text verweist, trotzdem behält er p. 15 'atquirere' und p. 272 'atversitatem' bei; und andererseits ist die Partikel des Gegensatzes 'ad' p. 96 n. a in 'at' geändert, p. 164 aber nicht und auch p. 18. 19. 30. 43. 44 u. s. w. 'adque' zu lesen¹. Auch die Verdoppelungen haben Jaffé zu manchem Folgefehler verführt. Man lässt nicht p. 140 'abstolere' stehen und verwirft 'llud' p. 271 n. c oder 'tallibus' p. 29 n. c; noch weniger ist es zu rechtfertigen, p. 8. 221. 270 'excelentissimo', 'precellentia', 'excellentiam' der Handschrift nachzusehen und 'excellentissimo' p. 268 n. d und p. 285 n. e ihr aufzumutzen; auch wird, wer p. 272 'fantassma' und p. 282 'indisolubile' schreibt sich nicht von 'christianissime' p. 47 n. a, 'plenisime' p. 131 n. e und 'robustissima' p. 126 n. b lossagen dürfen. Den Ersatz des x durch einfaches s gelten zu lassen, mag an sich schon bedenklich sein — 'iusta' statt 'iuxta' p. 120, das Wort 'ausilium' p. 90. 109. 148 —; hat man sich aber einmal dafür entschieden, dann darf p. 79 n. f 'ausilium' nicht aus dem Text entfernt werden. Endlich wird man es nicht gut heissen, dass p. 56 l. 11 und 12 'cuntis' der Handschrift zufolge ohne c gelassen und erst p. 76 n. b und p. 162 n. f damit versehen wird, dass p. 165 'laboroso' durchgeht, nachdem es unmittelbar vorher p. 145 n. d zu 'laborioso' verbessert ist.

Jaffé hat augenfällig das Gefühl gehabt, dass die Ausdrucksweise in den Papstbriefen nach ihrem Werth oder Unwerth, je nachdem sie eine von Formeln unabhängige oder abhängige ist, für den Benutzer gekennzeichnet werden müsse, und darum überall vermerkt, wo Formeln des Liber diurnus benutzt worden sind. Aber damit hat er die Aufgabe nicht erledigt; denn der Schluss wäre falsch, dass alles, was nicht in diesem Formelbuch der päpstlichen Kanzlei nachweisbar

1) Aehnlich steht es, wenn p. 28 n. c das 'item' bedeutende 'idem' verstossen, p. 34 aber geduldet wird.

ist, selbständige Ausdrucksweise sei. Dass in den Mustern, welche der Liber diurnus bietet, die der Kanzlei zu Gebote stehenden Vorlagen nicht entfernt erschöpft sind, wird eben dargethan durch Wendungen gleicher oder ähnlicher Fassung, welche nicht auf die Zeit eines Papstes beschränkt sind, sondern womöglich bei allen im Codex Carolinus vertretenen vorkommen. Ich rechne z. B. dahin die Versicherung, welche die Päpste Paul I., Constantin II., Stephan III. und Hadrian fast übereinstimmend dem Könige Pippin oder Karl ertheilen, dass sie nächst Gott auf ihn ihr ganzes Vertrauen gesetzt haben, etwa wie im 22. Briefe: *‘Nos quippe post Deum et eius sanctam gloriosam genetricem atque sacratissimos ipsius apostolos fiduciam nostram alibi non habemus nisi in vestram praeclaram excellentiam’*, so im 17. 29. 30. 32. 35. 36. 43. 44. 46. 54. 55. 56. 57. Weiter gehört hierher der Ausdruck, in welchem Paul I. und Hadrian die Solidarität der Kirche mit dem Karolingischen Königthum bezeugen: dass die angenehmste Nachricht diejenige sei, welche das Wohlergehen des Königs Pippin oder Karl melde, da das die Sicherheit der Kirche bedeute: *‘Nihil enim nobis dulcius, nihil suavius in hac vita extitit, quam vestrae incolomitatis gaudia assiduae prosperis relationibus addiscere, dum nimirum prosperitatis vestrae laetitia sanctae Dei ecclesiae exultatio et omnium orthodoxorum extitit uberrima defensio’*, wie im 21. Brief und ähnlich im 13. 26. 27. 28. 29. 32. 34. 42. 53. 55. 56. 64. 83. 98 zu lesen ist. Damit steht in innerem Zusammenhang das Zugeständnis, welches bei Paul I. und Stephan III. begegnet: viel zu schwach zu sein, um dem Könige Pippin oder Karl einen entsprechenden Dank abzustatten, und der Trost: dass es aber doch einen gerechten Gott gebe, welcher den König angemessen belohnen werde: *‘licet . . . digna rependere non valemus, est tamen . . . dominus Deus noster, . . . qui dignam praemiorum in praesenti ac futura vita praecellentiae vestrae rependere potest remunerationem’* im 22. 36. 38. 39. 48. Briefe. Der besondere dem König dargebrachte Wunsch: *‘ut . . . victor, intercedente beato Petro, super omnes barbaras nationes efficiaris’* findet sich bei Stephan II., Paul I. und Hadrian in den Briefen 9. 17. 24. 26. 35. 37. 38. 42. 52. 54. 56. 59. 63. 69. 73. 74. 75. 77. 91. 92¹⁾. Endlich ist auch die Bitte um wohlwollende Aufnahme des oder der Gesandten und um Zurücksendung mit günstigem Bescheide: *‘Quaem petimus hilari a vobis suscipi animo eumque in omnibus acceptare . . . et ad nos cum effectu atque laetabundis nuntiis absolvere iubeatis’* im 32. Briefe eine durchaus formelhafte, da sie so noch im 11.

1) Der Wunsch ist bisweilen in dem Context-Schlusswunsch angebracht, worüber ich später spreche.

19. 33. 43. 47 und 62 oder erweitert zu: 'cui et in ore posuimus, quae nostra vice vestrae excellentiae enarrare debeat. Quem in omnibus vobis commendantes, cuncta illi credere et ad nos cum prospero nuntio et effectu causa absolvere iubeatis' in den Briefen 45. 51. 56. 61. 74 angebracht ist.

Wenn ich diese und andere Aehnlichkeiten in der Form aufgesucht und kenntlich gemacht habe, so brauche ich nicht zu fürchten, der Kleinlichkeit geziehen zu werden; denn schon wiederholt sind formelhafte Auslassungen der Papstbriefe nicht erkannt und demgemäss in ihrer Bedeutung überschätzt worden. So bemerkt v. Simson (Jahrbücher I^a, 78 Anm. 3) zur Vertrauenskundgebung Stephans III. im 46. Briefe: 'quod nulla hominum suasio aut thesaurorum copiosa datio vos poterit declinare aut ab eadem vestra promissione, quod beato Petro spondestis, quoquo modo inmutare': 'Es scheint, dass vom langobardischen Hofe Versuche gemacht waren, die fränkischen Könige [Karl und Karlmann] durch grosse Geschenke auf seinen Standpunkt in den Territorialstreitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhle zu ziehen; jedenfalls imputiert der Papst jenem solche Versuche.' Aber schon Paul I. schreibt im 36. und ähnlich im 42. Briefe: 'quod nulla suasionum blandimenta vel promissionum copia vos possit avellere ab amore et fidei promissione, quam beato Petro . . . polliciti estis'; ja schon von Stephan II. findet sich im 11. Briefe (p. 64 l. 5—8) dieselbe Aeusserung; sie wird noch später im 53. Briefe von Hadrian auf sich selber angewendet, indem der Papst betheuert: 'nulla nos posse huius mundi transitorii ac labentibus opibus vel humani suasioni blandimentis ab amore et dilectione vestrae inclytae sublimitatis vel ab ea, quae vobis polliciti sumus, declinari.' Auch bei der Stelle im 46. Briefe: 'Si quis autem vobis dixerit, quod iustitias beati Petri recepimus, vos ullo modo ei non credatis', vermuthet v. Simson ohne Grund politische Umtriebe; er erläutert sie nämlich (S. 79 Anm. 1) folgendermassen: 'Auch hier dürfte unter 'quis' Desiderius zu verstehen sein, wenn es auch nicht sicher ist. Die unbestimmte Ausdrucksweise, deren sich der Papst hier sowie in den S. 78 N. 3 angeführten Stellen bedient, scheint aber bezeichnend für seine Lage: Stephan, der sich anderwärts aufs rücksichtsloseste über die Langobarden geäussert hat, wird triftige Gründe gehabt haben, Desiderius hier nicht mit Namen zu nennen. Diese Gründe werden in der Besorgnis des Papstes zu suchen sein, durch einen Tadel des Desiderius bei den fränkischen Königen anzustossen.'¹ Ich halte die Stelle für eine geringfügige Abwandelung der von den Päpsten wiederholt ausgesprochenen Bitte,

1) Die in Rede stehende Stelle ist auch von Ewald wörtlich in dem Regest 2380 wiedergegeben worden.

ihren Widersachern keinen Glauben zu schenken, wie denn Constantin II. im 45. Briefe schreibt: 'peto coram Deo vivo, ut, si forsitan quispiam spiritu nequitiae inreptus contraria de nobis vestro regali culmini garrere adtemptaverit, nulla ei credulitas admittatur' oder ganz ähnlich Hadrian im 53. Briefe: 'peto te coram Deo . . . : si quis de nobis nequissimas dictas vestris auribus proferre maluerit, cupiens per fallatiam se vobis commendare¹, nullam credulitatis illi admittatis copiam.'

Unter denselben Gesichtspunkt kann auch noch die Entlehnung einzelner Sätze oder ganzer Stücke aus Briefen früherer Päpste begriffen werden. Das lehrreichste Beispiel² dafür bietet im 58. Schreiben der letzte Abschnitt, welcher, etwa eine Seite in der Jaffé'schen Ausgabe erfüllend, bis auf ein 7 Zeilen umfassendes Mittelstück wortgetreu den Ausgang eines Briefes Stephans II., des 9. im Codex, wiederholt. Jaffé, welcher diesen Sachverhalt nicht erkannt hat, hat an die dringende Bitte Hadrians, die doch Stephan II. aus dem Munde genommen ist: 'peto te et tamquam praesentaliter adsistens cum divinis mysteriis coniuro coram Deo vivo et vero et eius principae apostolorum beato Petro, ut sub nimia festinatione et maxima celeritate nobis subvenias, ne pereamus', die Folgerung geknüpft (p. 192 n. 3): 'firmissimum argumentum est, hanc epistolam non post exeuntem annum 775. scriptam esse, quod in ea Hadrianus a Carolo auxilium petit contra periculum sibi instans venturo mense Martio anni 776.' Mag auch innerhin die Lage Hadrians der Stephans II. ähnlich gewesen sein, so kann doch keine Rede von einem 'firmissimum argumentum' sein³.

1) Auch den Deutungsversuch Jaffé's, welcher p. 177 n. 1. auf die Worte des 51. Briefes: 'Leo . . . suos ad vestram excellentissimam benignitatem ad contrarietatem nostram, falsa suggerendo, direxit missos' verweist, also hier unter dem 'quis' den Erzbischof Leo von Ravenna versteht, kann ich nicht als triftig anerkennen. Auf einen andern Fall formelhafter Ausdrucksweise, wo Jaffé abermals eine individuell bezeichnende Auffassung hat, gehe ich noch am Schluss der Arbeit ein. 2) Ausserdem ist etwa noch zu erwähnen, dass im 56. Briefe (p. 185. 187) Eingang und Schluss aus dem 59. (p. 194. 195) wiederholt sind — beide Briefe müssen nämlich, worauf ich noch zurückkomme, umgestellt werden —, dass weiter der Schluss des 73. Briefes (p. 226) eine sehr deutliche Wiedergabe eines Abschnitts im 63. (p. 203. 204) ist, dass endlich der 78. Brief zum weitaus grössten Theile dogmatische Ausführungen aus dem 99. entlehnt hat — auch auf die Folge dieser beiden Schreiben komme ich noch zu sprechen. 3) Da in dieser Stelle auch der für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Beziehungen der Päpste zu den Karolingern wichtige Begriff Romanorum respublica aus dem Briefe Stephans II. entlehnt ist, so ist Martens dadurch in einige Verlegenheit gesetzt worden; er sucht sich ihr zu entziehen, indem er (Die Römische Frage S. 199) ausführt: 'Der in Hadrians Briefen ungewöhnliche Ausdruck Respublica Romanorum dürfte an dieser Stelle gewählt sein, um den König an seinen politischen Ehrentitel Patricius Romanorum zu erinnern.' Uebrigens hat schon Scheffer-Boichorst die Abhängigkeit dieses Hadrian-Briefes von dem angegebenen Stephan-Brief erkannt (Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. V, 201, Anm. 1).

Den übereinstimmenden Ausdrucksweisen, welche verschiedenen Päpsten, also der päpstlichen Kanzlei überhaupt angehören, stehen diejenigen gegenüber, welche nur in einem geschlossenen Zeitraum auftreten und sich als persönliche Eigenheiten eines Kanzleibeamten, eines Dictators darstellen. Wenn nun auch durch den Nachweis, welchen ich sogleich antrete, dass in 34 Hadrian-Briefen — vom 66. bis zum 99. — dieselbe Schreibart sich verräth, zuvörderst sachlich nichts Neues gewonnen wird, so ist doch vor allem auf diesen Dictator die arge, durch vulgärlateinische Formen bewirkte Verschlechterung des sonst nicht üblen Papst-Lateins zurückzuführen.

Da das auf Stilvergleichung sich gründende Beweisverfahren durch Missbrauch vielfach in Missachtung gekommen ist, habe ich die Pflicht, mit äusserster Vorsicht zu Werke zu gehen. Ich glaube indessen auch ausserordentlichen Ansprüchen zu genügen, wenn ich die übrigen Briefe des Codex Carolinus zur Nachprüfung heranziehe; denn alle Stücke desselben sind erstens in den engen Zeitgrenzen eines halben Jahrhunderts entstanden; sie sind zweitens samt und sonders aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen; sie betreffen drittens dieselben Angelegenheiten, und viertens sind die vor dem 66. Briefe überlieferten Stücke 1—65 fast doppelt so zahlreich als diejenigen, auf welche sich das eigentliche Verfahren erstreckt.

Zunächst nun macht sich das Walten einer bestimmten Persönlichkeit dadurch bemerkbar, dass gewisse Worte und Wendungen, welche an sich nicht auffallend sind, mit deutlicher Vorliebe in Gebrauch genommen werden. So tritt das Compositum 'emittere' in den letzten 20 Briefen sechsundzwanzigmal, in dem einen 86. Briefe allein siebenmal auf. Der schon bezeichnendere Comparativ 'enucleatus', welcher in den übrigen Briefen nur zweimal nachzuweisen ist¹, findet sich zehnmal (66. 67. 73. 74. 75. 78. 82. 86. 95. 98.) angewendet, und das seltene Participium-Adjectivum 'vibrans'² ist fünfmal — 'vibranti animo' (69), 'vibrantissimam fidem' (79), 'vibrans exultat' (91), 'vestram vibrantissimam salutem' (92), 'vibrantissime in evo manebit' (96) — vorhanden. Diese Beobachtungen will ich nun noch gar nicht für meinen Beweis verwerthen; ich nehme dafür erst dann mit Vorliebe gebrauchte Wörter in Anspruch, wenn es dabei zu besonderen Zusammenstellungen kommt. Das Adverb 'prorsus' ist sonst für sich allein nicht eben häufig; in den in Erörterung genommenen Briefen kommt es zwanzigmal, d. h. mindestens in jedem zweiten Briefe vor; es wird aber ausserdem in einer Wendung ange-

1) Im 24. Briefe steht 'enucleatus perscrutantes', im 44. 'enucleatus vigeat'; mit dem Positiv heisst es im 55. 'enucleanter proferer'. 2) Es kommt im 38. Briefe nur in der Wendung 'vibrans emicat' vor.

bracht, welche diesen Briefen eigenthümlich ist, z. B. in 'Quia freti prorsus existimus' (82), 'Prorsus nempe freti existimus' (97), 'Freta prorsus quippe existat vestra precellentia' (98), ohne dass es zur Individualisierung nöthig wäre; denn schon die Zusammenfügung der Wörter 'fretus' ('certus') und 'existere' ist sonst nicht nachweisbar: 'In se vero freti existimus' (68), 'ipsi freti existentes' (77), 'In hoc quippe freta vestra existat potentia' (80), 'Quod nempe certi facti existimus' (86), 'Quibus nos omnino freti existimus' (96). Weiter ist die in unseren 34 Briefen ziemlich häufige Verstärkung eines Verbum finitum durch ein Participium praesentis von ähnlicher Bedeutung wie 'poscentes petimus' (74. 82) oder 'petentes quaesumus' (69. 90) im übrigen nur selten nachweisbar¹; ganz ausschliesslich eigen ist ihnen aber die Zusammenstellung 'poscentes quaesumus', welche sich im 84. Brief zweimal und je einmal im 77. 82. 92. 94. 97. Schreiben findet.

An besonderen Abwandlungen auch sonst gebräuchlicher Wendungen haben die in Rede stehenden Briefe vor den andern noch voraus: 'vestra laboriosa certamina', was stets nur im Plural² im 72. 73. 74. 75. 80. 87. 89. 92. 98. Schreiben erscheint, 'vestrum regale ammiculum', worin 'regale' den individuellen Ausdruck im 79. 84. 86. 88. 91. 93. 95. 98. Briefe schafft³, ferner die Anrede 'vestra praecelsa regalis potentia' im 69. 70. 71. 80. Schreiben⁴ und endlich den Context-Schlusswunsch: 'longiori aevo — in aevo per multorum annorum curricula, in hoc mundo, aevis temporibus — regni gubernacula fruire — perfrui — valeamini atque in aether[e]is arcibus cum sanctis omnibus regnare mereamini' im 69. 75. 80. 85. 86. 90. 91. 93. 97. Briefe, wozu im 80. 85. 86. 91. 93. 97. das 'regnare' durch 'sine fine' noch individuell bestimmt wird. Im zweiten Theile des Schlusswunsches ist auch noch der Ausdruck 'in aethereis arcibus', welcher ohne den ersten Theil ausserdem im 77. — hier steht auch 'sine fine' — und 89. Schreiben vorkommt, nur den aufgezählten Briefen eigen⁵, dagegen das vereinzelt 'regni guber-

1) Im 29. Brief ist zu lesen 'innotescentes significaremus', im 32. 'quaesumus postulant'. 2) Von den anderen Briefen hat der 38. 'fortitudinis vestrae fidem et laboriosum certamen', der 43. 'vestro certamine praesidio et laborioso conamine' und der 48. 'pro eius laborioso certamine', also die fragliche Wendung immer nur im Singular. 3) Nabe kommen aus den anderen Briefen 'tuo adminiculo' (17), 'impenso opitulationis adminiculo' (39), 'tantum vestrum adhibitum beneficium adminiculum' (43). 4) Der Ausdruck ohne 'praecelsa' ist sonst ziemlich häufig; er findet sich zweimal im 20. 57. 62. 64. und einmal im 31. 43. 44. 45. 47. 53. 58. 59. 63. Briefe. 5) Obgleich der Ausdruck 'in aethereis arcibus' in der 95. Formel (privilegium de diaconiis) des Liber diurnus (ed. ab Sickel p. 124) gebraucht ist, habe ich doch nur vergleichbare Wendungen angetroffen, so 'in sidereis arcibus' im 37. und 'in celestibus arcibus' im 43. Briefe (Formel 89 und 101: ab Sickel p. 118. und 134); beide Ausdrücke stehen aber nicht im Schlusswunsch.

nacula perfrui' auch sonst noch, wenn auch selten, im Gebrauch.¹

Von besonderer Wichtigkeit für den angestrebten Zweck ist es, dass in den 34 Hadrian-Briefen Worte und Wortverbindungen sich finden, welche hier und nur hier eine ganz eigene Bedeutung haben. Am werthvollsten ist in dieser Hinsicht das sonst im mittelalterlichen Latein einfach mit 'dass' wiederzugebende 'quatenus', welches hier, mit dem Indicativ verbunden, Hauptsätze einführt und als 'deshalb', 'denn' zu fassen ist. Gleich im 66. Briefe heisst es z. B., nachdem davon die Rede gewesen, dass Karl seinen thatkräftigen Schutz vor allem dem Apostelfürsten und seiner heiligen Kirche angedeihen lasse: 'Quatenus salutantes triumphatorissime erga vos benivolentiae vestrae, per hos nostros affatus enucleatius vobis de partibus istis insinuamus', und dann folgt der Bericht². Das Wort in dieser Bedeutung ist um so schätzbarer, als es überaus häufig

1) Um diejenige Formel, welche in den Briefen noch am meisten durchgebildet ist, den Context-Schlusswunsch, etwas genauer zu kennzeichnen, erwähne ich, dass er entweder mit 'ut' ('quatenus') sich an das vorhergehende Verbum — nicht selten ein Verbum des Wünschens — anschliesst oder einen eigenen Hauptsatz bildet. In letzterem Falle wird er eingeführt mit den Worten 'Omnipotens autem Dominus (Deus)' oder 'Deus autem omnipotens' (11. 21. 22. 26. 43. 44. 46. 48. 49. 50), auch mit 'Sed omnipotens Dominus' oder 'Sed Deus omnipotens' (26. 35. 38. 55) oder durch Ablativi absoluti 'His praelibatis' (14. 42. 45. 59) oder 'His praemissis' (16. 28. 34. 36. 37). Was den Inhalt anlangt, so wird gewünscht, dass der gnädige Gott den König schütze — z. B. in der Form 'suae dexterae extensione (gratia) te protegat' oder ähnlich (11. 14. 19. 21. 22. 24. 37. 45. 46. 49. 50), — ihm den Sieg verleihe — 'victoriam vobis e caelo concedat' oder 'tribuat' (13. 22. 24. 26. 30. 33. 37. 38. 42. 43. 45. 46. 49), auch in der Form: 'omnes adversarios vestris subiciat (prosternat) vestigiis' (13. 21. 22. 33. 35. 43. 44. 45. 46) oder mit besonderer Beziehung auf die Heiden: 'cunctas barbaras nationes vestris subiciat vestigiis' (24. 26. 37. 38. 42. 56. 59) — und die Grenzen seines Reichs erweitere — 'regniue vestri dilatet terminos' (13. 33. 35. 38. 42. 45. 46. 56. 59) —, dass er dem Könige zusammen mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen die gegenwärtige Herrschaft lange erhalte und dann die ewige Seligkeit bescheide. Unter den Wendungen, welche die lange Erhaltung der Herrschaft bezeichnen, sind mit den oben angeführten zu vergleichen: 'per multorum annorum spatia' (7), 'post multorum annorum curricula' (11), 'per multorum annorum curricula' (29. 37), 'per multorum annorum metas' (44), ferner 'regni gubernacula perfrui (promerere) faciat' (11. 18. 24. 46. 50), 'regni gubernacula possidenda tribuat' (21. 28. 43. 45. 56. 59); endlich ist erwähnenswerth, dass bei dem vielförmigen Wunsche, welcher die ewige Seligkeit zum Gegenstande hat, der Ausdruck 'cum sanctis et electis suis' im 10. 13. 17. 18. 20. 21. 24. 27. 42. 44. 56. Briefe erscheint. 2) Jaffé hat wohl bemerkt, dass 'quatenus' hier und an anderen Stellen eine ganz absonderliche Bedeutung hat; denn er hat es fast stets durch 'quapropter' unter dem Texte umschrieben; aber dass diese Besonderheit einer bestimmten Persönlichkeit angehören könnte, auf den Gedanken ist er nicht gekommen.

vorkommt: ausser im 66. Briefe zweimal im 91. und dann noch achtzehnmal (67. 70. 71. 72. 77. 78. 79. 80. 82. 84. 86. 87. 90. 92. 95. 97. 98. 99). Weiter ist im 67. 69. 77. Briefe je einmal und im 99. gar zweimal ein 'ullo modo' in dem klaren Sinne von 'nullo modo' gebraucht: im 67. Schreiben sagt Hadrian, er sei un Heiligen-Gebeine angegangen worden und führt dann fort: 'sed nos, sicut iam dudum vobis direximus, per revelationem territi ullo modo audebimus ex ipsa sanctorum corpora amplius exagitare' — hier könnte man noch daran denken, den sed-Satz als Frage zu nehmen; das ist aber im 69. Brief gänzlich ausgeschlossen, in welchem die Empfehlung des schuldlosen Abtes Potho mit den Worten begründet wird: 'eo quod ullo modo vestrae regali potentiae infidelitatis reum quisspian ex accusatoribus suis facere aut comprobare valebit'; im 77. Schreiben heisst es: 'Quae (sc. vestra regalis potentia) dum tam firmam stabilemque annexa, . . . ullo modo credimus quamlibet magna parvaque persona inter apostolicam sedem et vestrae excellentiae dirimari' und im 99.: 'Quod si ita est, vestra fidelissima dilectio . . . ullo modo eorum insaniam credere vel sequere studeat' und 'Nisi ille passus fuisset servi forma, ullo modo tu gloriam adoptionis lucrases'. Die dritte und letzte Besonderheit dieser Art ist 'non sinere' in der Bedeutung 'nicht aufhören'¹. Das wird unantastbar durch die Verbindung, in welcher das verneinte 'sinere' erscheint; viermal versichert Hadrian dem Könige: 'divinam clementiam crebro pro vobis orare prorsus non sinimus' (76. 87. 92. 96) und ungefähr dasselbe dreimal: 'non sinimus fundi preces' (68. 86. 88); ausserdem ist die Wendung noch sechsmal zu belegen — 77. 92. 93. 96: 'non sinimus divinum verbum gentibus predicare', 98: 'divina predicari precepta non sinimus', und in demselben Briefe noch einmal.

Ein Wort, welches die übrigen Schreiben nicht haben, ist das Adjectivum 'olitanus'; es kommt in ganz bestimmten Verbindungen siebenmal vor, nämlich 'olitanam patrum tradicionem' (78. 81), 'olitana tradicio' (88), 'olitano ritu' und 'olitana regula' (79), 'olitana consuetudo' und 'olitanis capitulis' (98). Besonders auffallend und besonders schätzenswerth aber ist es, dass in der dem Könige geltenden Anrede, wofür schon in den übrigen Briefen ein überaus grosser Formenreichthum zu Gebote steht, Selbstständigkeit hervortritt, insofern selbst hier noch neue Ausdrücke eingeführt werden. Es ist zunächst der Superlativ 'triumphatorissimus', welcher meist in Verbindungen wie 'vestra triumphatorissima precellentia' siebenmal (66. 71. 73 — zweimal —, 75. 82. 93) auftritt und auch bei der Benennung der

1) Daneben kommt auch das verneinte 'sinere' in der landläufigen Bedeutung 'nicht zulassen' vor, z. B. im 94. Brief 'taliam illi agere non sinatis'.

königlichen Nachkommenschaft verwandt wird — ‘*vestris triumphatorissimis subolis*’ (71), ‘*vestra triumphatorissima prole*’ (90). Aber auch die Wendung ‘*in triumphis*’, welche nicht selten zur Herstellung eines Ausdruckes wie ‘*vestrum prefulgidum in triumphis regnum*’ gebraucht wird und zwölfmal (75. 77. 85. 86. 90. 91. 92 — zweimal —, 93. 94. 96. 98) wahrzunehmen ist, darf hierher gerechnet werden; sie ist dann weiter noch in der Form ‘*vestra [praecelsa] in triumphis [regalis] victoria*’ neunmal (83. 84. 86. 88. 92. 94 — zweimal —, 96. 97) besonders auffällig. Ein anderer Superlativ, den die oben berührte Vorliebe für ‘*vibrare*’ hervorgebracht hat, erscheint in der Bezeichnung ‘*vestra vibrantissima regali in triumphis precellentia*’ im 90. Briefe und ein dritter, höchst sonderbarer in der Anrede ‘*vestra praerectissima excellentia*’ oder in ähnlich geformter im 72. 74. 96. und je zweimal im 84. und 85. Schreiben¹. Endlich werden die Wendungen, welche in der Anrede das Königthum Karls als von Gott stammend und erhalten bezeichnen², durch die Neuerung ‘*a Deo promoti*’ vermehrt, welche je zweimal im 66. 73. 85. 98. und je einmal im 67. 72. 74. 76. 77. 82. 84. 91. 96. 97. Briefe, also im ganzen achtzehnmal zu belegen ist.

Was die allgemeine Haltung der Rede angeht, so ist zu bemerken, dass die 34 vorgenommenen Briefe gewiss nicht eine vollständige Unabhängigkeit von den Kanzleiformeln, aber doch eine weitgehende Selbständigkeit bekunden. Dabei kommen nur verhältnismässig selten eigene Formeln zur Entwicklung. Wenn man von der oben beregten Gestaltung des Schlusswunsches absieht, so lässt sich ausser dem Ablativus absolutus in den letzten Briefen: ‘*Domino auxiliante Petri Paulique apostolorum principum interventione suffragante*’ (80), ‘*Domino opitulante atque beato Petro apostolorum principi comitante*’ (84), ‘*Domino protegente beatoque Petro clavigero regni celorum presidante*’ (86), ‘*Domino opitulante et beato Petro apostolorum principi comitante*’ (87), ‘*Domino coopitulante beatoque apostolorum principe Petro suffragante*’ (91), ‘*Domino cooperante caelorumque clavigero suffragante*’ (98) nur die sechsmal ersichtliche Formel hier anführen, in welcher der Empfang und die Kenntnissnahme der königlichen Botschaft ausgesprochen wird: ‘*Prestolatos nimisque nobis obtabiles regales vestros suscepimus affatus . . . Quos reserantes, repperimus in eis de vestrae . . . potentiae . . . sospitate et . . . prosperitatem; in qui-*

1) Derselbe Superlativ findet sich auch noch im 83. Briefe: ‘*Praerectissimos atque nitidissimos . . . mellifluos suscepimus versos*’, worauf ich noch zurückkomme. 2) Ich meine Ausdrücke wie ‘*a Deo servata*’ (Lib. diurn. ed. ab Sickel p. 49. 58. 59) — ‘*conservanda*’ (ibid. p. 52), ‘*protecta*’, ‘*protegenda*’, ‘*inspirata*’, ‘*custodita*’, ‘*illustrata*’, ‘*instituta*’, ‘*constituta*’, ‘*fundata*’, ‘*corroborata*’ — ‘*excellencia*’.

bus redemptorem mundi consuete referuimus grates' (80) — 'Praerectissimos atque nitidissimos Deo dicatae regalis prae-celsae scientiae vestrae mellifluos suscepimus versos. Quos reserantes atque singillatim relegentes' . . . (83) — 'Nectareos suavissimosque precelsos regales apices vestros cum nimio cordis suscepimus amore. Quos reserantes reperientesque vestram regalem sospitatem . . . prosperitate, magnas omnipotenti Deo referuimus grates' (86) — 'Orthodoxe fidei plenissimos atque nectareos vestrae a Deo promotae regalis excellentiae suscepimus affatus. Quos reserantes, vestram a Deo promotam salutem ac . . . sospitatem . . . reperientes, magnae omnipotentis Dei clementiae referuimus grates' (91) — ' . . . obtulit nobis praefulgidos eximiosque vestros in triumphis regales affatus. Quos cum nimio cordis amore reserantes atque relegentes, repperimus in eis vestram vibrantissimam ac mellifluam nobis destinatam salutem . . . In his . . . redemptori mundi referuimus grates' (92) — 'Sagacissimos nectareosque a vestra praecipua regali in triumphis potentia directos suos suscepimus liquidos affatus. Quos cum nimis solito reserantes amore, . . . de inclita sospitate atque prosperitate vestra' (96)¹.

Lässt man nun, um zu einer Uebersicht zu gelangen, in den 34 näher besprochenen Hadrian-Briefen die aus 'fretus' ('certus') und 'existere' gebildeten Wendungen, den Ausdruck 'poscentes quaesumus' und alle die folgenden, welche in den Schreiben belegt sind, als individuell gelten — und das zu thun wird man nicht umhin können, wofern man die Masse der übrigen Briefe im Codex Carolinus als brauchbaren Prüfstein anerkennt —, dann ergibt sich, dass in einem, dem sehr

1) In den anderen Briefen kommt der angegebenen Fassung noch am nächsten ' . . . plenas iocunditate nobis attulit litteras. Quas et cum ingenti laetitia mancipantes atque lectioni reserantes, . . . iuges omnipotenti Deo efficacius persolvimus grates' (14) — 'Eximiae et a Deo protecte excellentiae vestrae . . . destinatos apices omni plenos dulcedine ac amore, quos cum magno venerationis affectu acceptantes, liquidius cuncta in eis inserta agnovimus . . . Quibus agnitis, magnas ac innumerabiles polorum arbitro ac regi regum, domino Deo nostro, referuimus laudes' (29) — ' . . . duarum epistularum series, quas vestra direxit excellentia, cum magno suscepimus amore . . . Quarum paginam indagantes, mox liquido cuncta in eis exarata didicimus, immensas protinus Deo nostro referentes laudes, qui nos de vestra annuit sospitate gratulari' (34) — ' . . . detulerunt nobis honorandos atque mellifluis benignissimae christianitatis vestrae apices; quorum series dum nostris recitaretur auribus, liquido cuncta in eis adnexa didicimus . . . Pro quo . . . omnium creatori, domino Deo nostro, immensas referuimus grates, inpensius pro vestra prosperitate eius divinam exorantes clementiam' (54) — ' . . . detulerunt nobis desiderantissimas vestre sublimitatis syllabas. Quas et cum nimio amoris dulcedine acceptantes suscepimus relegentesque et de vestra immensa prosperitate agnoscentes, magnas omnipotenti Deo nostro referuimus laudes' (59).

kurzen 81. Schreiben eine Besonderheit dieser Art, im 68. 70. 76. 78. 83. 89. 95. je 2, im 67. 69. 74. 99. je 3, im 66. 71. 72. 75. 79. 87. 88. 94. je 4, im 73. 82. 90. Briefe je 5 vorhanden sind, dass mit 6 das 93., mit je 7 das 85. und 97., mit je 8 das 80. und 96., mit je 9 das 77. 84. 91. und 92., mit je 10 das 86. und gar mit 12 das 98. Schreiben versehen sind, dass also erwiesen ist, was zu erweisen war¹.

Nachdem nun Uebereinstimmungen in der Form besprochen worden sind, welche entweder auf dasselbe Kanzleiformular zurückzuführen sind oder von dem nämlichen Urheber herrühren, bleibt schliesslich noch der Fall zu erörtern, in welchem weder das eine noch das andere passt, die Uebereinstimmung vielmehr aus der geringfügigen, einem zweiten Briefempfänger gemässen Abwandlung eines ursprünglich nur für einen bestimmten Briefes sich herschreibt. Dieser in der Diplomatik a-pari-Ausfertigung genannte Fall liegt im 8. und 9. Schreiben vor, von welchen das erste von Stephan II. und den Römern an Pippin, Karl, Karlmann und alle Franken, das zweite nur von Stephan an Pippin allein gerichtet ist, jedes aber in fast gleichlautenden Worten die Schilderung der durch die langobardische Belagerung herbeigeführten Bedräng-

1) Dieses Ergebnis ist sofort einer anziehenden Nutzenanwendung fähig. Von dem Briefe, welchen Hadrian im Jahre 785 an Constantin und Irene richtete (J.-E. 2448), sind bekanntlich ausser dem griechischen Wortlaut 2 lateinische Fassungen — Mansi, Conc. XII, 1056 und XIII, 527 — vorhanden. Man konnte nun bisher im Zweifel sein, ob eine, bez. welche dieser beiden Fassungen Original ist. Beachtet man jetzt, dass in der zuerst angezogenen sich Ausdrücke finden wie: *vestram a Deo promotam in triumphis imperialem potentiam insontem esse ab eorum saevitia prorsus credimus. Unde omnipotentis Dei clementiam exorantes referimus grates sine fine*, ferner: *ad quorum instar vibrantissima ac in toto orbe terrarum vestra opinatissima in triumphis imperialis fama laudabiliter divulgatur*, dann *beato Petro principe apostolorum vobiscum comitante, eritis in triumphis imperantes victores* und auch *per sua laboriosa certamina* — Ausdrücke, welche an der zweiten Ueberlieferungsstelle völlig verwischt sind, so wird man schon auf Grund dieser Angaben urtheilen dürfen, dass die erste Fassung das von dem behandelten Dictator verfasste Original und die zweite nur eine Rückübersetzung aus dem Griechischen darstellt. — Es ist zwar gleichgiltig, ob ein Dictator, von welchem nichts weiter nachzuweisen ist, als dass er eine Anzahl Briefe entworfen hat, Hinz oder Kunz geheissen hat; da indessen in einem der besprochenen Schreiben ein päpstlicher Beamter genannt wird, zu dessen Obliegenheiten auch das Entwerfen päpstlicher Briefe gehörte, da er als betheiligte an einer Gerichtssitzung aufgeführt wird, deren Protokoll zu den Stücken des behandelten Hadrian-Dictators gehört, so äussere ich die Vermuthung, nur um nicht später darauf als auf etwas Uebersehenes hingewiesen zu werden, dass dieser mit dem *‘Campulus notarius’*, welcher p. 213 unter den über den Abt Potho urtheilenden Richtern genannt ist, dieselbe Persönlichkeit sein möchte.

nis und ein dringendes Hilfesuch enthält. Dass nicht der 8. Brief, wie nach Jaffé's Einordnung anzunehmen ist, sondern der 9. zuerst entworfen und der andere nur eine wenig geänderte zweite Ausfertigung ist, lässt sich unschwer zeigen¹.

Sachlich ist da die Erwägung von Belang, dass ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen den Karolingern und den Römischen Bischöfen, nicht zwischen den Franken und Rom bestand, der Papst also folgerichtig zunächst an den König sich zu halten und, weil der ohne die fränkische Reichsversammlung nicht handeln konnte, zwar auch diese, aber erst in zweiter Linie in Betracht zu ziehen hatte.

Was die Form angeht, so hat schon Oelsner allgemein darauf verwiesen und Belege dafür beigebracht, dass der 8. Brief 'nur wie ein sehr ausführliches Excerpt aus dem 9.' erscheint. Im einzelnen könnten allerdings die auf eine Mehrheit gehende Anrede 'o filii excellentissimi et christianissimi' und die Wendungen: 'ut fructum bonum afferens in futuri examinis die mereatis dicere' und 'ut nostras tribulationes . . . credere iubeatis' gegen die ursprünglichere Entstehung des 9. Briefes sprechen, da Pippin sonst stets mit 'Du' angeredet wird; allein weil vielleicht schon der Entwurf — durch darüber geschriebene Bemerkungen — auf mehrere Empfänger angelegt war, so stellen sich die angegebenen Unregelmässigkeiten als seltene Versehen desjenigen Schreibers dar, welcher den Brief an Pippin ausgefertigt hat. Zahlreicher sind sie in der andern Ausfertigung selbst schon in Anbetracht der Anrede. Während nämlich in der Regel der nur dem Könige zukömmliche Titel 'christianissime' im 9. Schreiben für das im 8. angesprochene Frankenvolk in 'dilectissimi' oder 'dilectissimi nobis' umgeändert ist, hat ihn der Schreiber viermal einfach durch 'christianissimi' ersetzt oder in 'tuam christianitatem' die Aenderung auf das Possessivpronomen eingeschränkt. Den schlagendsten Beweisgrund scheint mir aber die anmerksame Beachtung der verschiedenen Empfänger geliefert zu haben: ich meine im 9. Brief die regelrechte Durchführung des nämlichen Gedankens in einer Anzahl Satzgefüge, welche im 8. um der Beschaffenheit der Empfänger willen zum Theil eine Verstümmelung erleiden. Eine Gegenüberstellung wird das vor Augen führen:

9. Non nos derelinquas: sic non te derelinquat Dominus in omnibus tuis actibus et operibus. Non nos spernas: sic non	8. Non nos derelinquatis: sic non vos derelinquat Dominus in omnibus vestris actibus. Non nos spernatis: sic non vos
--	--

1) Schon Oelsner in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter König Pippin S. 504. 505 (Excurs XI: Ueber den Zusammenhang der epp. 8—10 des Codex Carolinus) hat das darzulegen versucht.

te spernat Dominus invocantem eius potentiam. Ne clones a nobis auxilium tuum, christianissime fili et spiritalis compater: sic non elonget Dominus auxilium suum et proteccionem a te tuaque gente, dum ingressi fueritis contra inimicos vestros ad dimicandum. Adiuvate nos et auxiliare nostri sub magna velocitate, christianissime: sic adiutorium sumas a Deo omnipotente, qui te unxit super turbas populorum per institutionem beati Petri in regem . . . Non nos patiaris perire et ne moreris aut differre nobis solatiandum nec a tuo nos separe auxilio: sic non sis alienus a regno Dei et vi separatus a tua dulcissima coniuge, excellentissima regina et spiritali nostra commatre. Non nos amplius anxari et periclitari atque in luctu et fletu perseverare permittas, bone excellentissime fili et spiritalis compater: sic non superveniat tibi luctus de tuis meisque dulcissimis filiis, domno Carolo et Carolomanno, excellentissimis regibus et patritiis. Non obdures aurem tuam ad audiendum nos et ne avertas faciem tuam a nobis, ne confundamur in nostris petitionibus et ne periclitemur usque in finem: sic non obduret Dominus aurem suam tuas ad exaudiendum preces et ne avertat faciem suam a te in illo futuri examinis die . . .

spernat Dominus eius invocantes potenciam. Ne clongetis a nobis auxilium vestrum, christianissimi: sic non elonget Dominus auxilium suum a vobis, dum ingressi fueritis contra inimicos vestros ad dimicandum. Adiuvate nos sub magna velocitate, dilectissimi nobis . . .

Non nos permittatis perire et ne differatis nobis ad solatiandum nec a vestro separetis auxilio: sic non sitis alieni a regno Dei, et ne obduret Dominus aurem suam vestras ad exaudiendas preces et ne avertat faciem suam a vobis in illo futuro examinis die . . .

Da die im 8. und 9. Schreiben vollständigen, aus Vorderatz — Aufforderung — und Nachsatz — mit 'sie' eingeführter Wunsch — bestehenden Gefüge das Schema klar erkennen lassen, da dieses Schema nur im 9. immer durchgebildet und zugleich im 8. Briefe nur dann verstümmelt ist, so oft die entsprechende Ergänzung für die verschiedenen Empfänger nicht statthaft war, so wird man dem 9. Brief den früheren Ursprung zugestehen, ihm also vor dem 8. fortan seinen Platz anweisen müssen.

Die Behandlung der Form hat so schon zu der Frage, wie die einzelnen Stücke anzuordnen seien, hinübergeleitet; ich wende mich ihr nun noch entschiedener zu, indem ich dafür den Inhalt in Erwägung ziehe.

II.

Die Anordnung der einzelnen Stücke.

Wenn man bedenkt, dass von den Herausgebern des Codex Carolinus nur der erste, Gretser, die Anordnung der Briefe in der Handschrift beibehalten hat, die übrigen aber, indem sie die Briefe nach ihrer Entstehung einreihen, davon abgewichen sind, so zwar, dass Cennis Anordnung keine Gnade vor Jaffés Augen gefunden, Jaffés Brieffolge wiederum mir zu Aenderungen Anlass gegeben hat, ohne dass damit die Reihe als allgemein und für alle Zeiten anerkannt gelten könnte — wenn man das bedenkt, dürfte man zu der Einrede schnell bereit sein: die Mühe, welche sich die Herausgeber von Cenni an gegeben haben, sei unnütz aufgewendet worden, da eine Uebereinstimmung über die Zeitfolge der Stücke doch nicht zu erzielen sei, ja sogar durch diese Versuche der Charakter der ganzen Sammlung gestört werden könnte; diese müsse vielmehr so im Druck wiedergegeben werden, wie sie in der einzigen, nur kurze Zeit nach der Entstehung geschriebenen Handschrift dargeboten wird. Und gerade ich müsste auf diesen Einwurf um so eher gefasst sein, als ich ihm gemäss den *Epistolae Austrasicae* in der neuen Ausgabe diejenige Reihenfolge gelassen habe, welche sie in der einzig vorhandenen Handschrift haben.

Meine Rechtfertigung kann nur die Erläuterung des Grundsatzes sein: dass der Herausgeber nicht mehr im Original vorliegender Briefsammlungen ebenso wenig befugt ist, das mit einer Sammlung angestrebte Ziel zu verdunkeln, wie er verpflichtet ist, es durch die Anordnung ihrer einzelnen Stücke klarer zu machen. Es handelt sich also vor allen Dingen darum, den Zweck einer Sammlung zu ermitteln.

Da ich nun hinsichtlich der *Epistolae Austrasicae* dargethan habe¹⁾, dass der Zweck der Sammlung 'die Herstellung

1) In dieser Zeitschrift XIII, 378.

eines für den Unterricht in der ars dictandi brauchbaren Vorbildes' war, so durfte gar nicht der Versuch gemacht werden, die Stücke nach ihrer Entstehungszeit zu ordnen; es musste die Sammlung so gelassen werden, wie sie innerhalb zweier verschiedenartiger Theile angelegt worden war, mag es auch für den Geschichtsschreiber, den häufigsten Benutzer der Monumenta, bequemer sein, nur mit chronologisch geordneten Sammlungen zu thun zu haben.

Ganz anders steht es um den Codex Carolinus. Da die sämmtlichen Briefe eines Papstes immer bei einander stehen — mit einer einzigen Ausnahme: der Zacharias-Brief ist unter die von Stephan II. herrührenden Stücke eingesprengt¹ —, die Briefe je eines Papstes aber auf die des andern folgen, so dass die chronologisch untadelige Papstreihe: Gregor III., Zacharias, Stephan II., Paul I., Stephan III., Hadrian I. sich ergibt, so wird schon bei oberflächlicher Betrachtung klar, dass derjenige fränkische Kanzleibeamte, welchem Karl der Grosse im Jahre 791 den Auftrag gab: 'universas epistolas, quę tempore bonae memoriae domni Caroli avi sui nec non et gloriosi genitoris sui Pippini suisque temporibus de summa sede apostolica beati Petri apostolorum principis seu etiam de imperio² ad eos directae esse noscuntur, eo quod nimia vetustatae et per incuriam iam ex parte diruta atque deleta conspexerat, denuo memorabilibus membranis summo cum certamine renovare ac rescribere' bei der Zusammenstellung es auf eine Anordnung nach der Zeitfolge abgesehen hatte. Nach dieser Erkenntnis ist es durchaus zu billigen, dass Cenni und Jaffé die Ordnung der Handschrift mit den kritischen Mitteln ihrer Zeit zu bessern suchten; aber beide setzen sich dem Tadel aus, weil sie mit diesem Grundsatz blindlings durchgegriffen, nicht gesehen haben, dass sie so den Charakter der Sammlung trübten. Es ist nämlich unverkennbar, dass es mit den 3 letzten Hadrian-Briefen des Codex, welche von Jaffé als 79., 78. und 99. Stück unter die übrigen eingereiht sind, eine eigene Bewandnis hat, weil sie, alle 3 nach Spanien: entweder für den Bischof Egila oder für diesen und den Priester Johannes oder für alle Bischöfe bestimmt, offenkundig nicht unter das Thema fallen, welches ja doch nur die an Karolinger gerichteten Schreiben betrifft (s. oben) — dass sie einen Anhang der Hadrian-Briefe bilden. Ihre Aufnahme ist dabei wohl durch

1) Wie sich das ereignet haben könnte, herauszubringen wäre müssig, da uns nicht mehr die Originalhandschrift, sondern nur eine Abschrift zu Gebote steht, das Versehen aber sehr wohl beim Abschreiben begangen sein kann. 2) Die vermuthlich ähnliche Sammlung der an die Karolinger gerichteten Kaiserbriefe ist leider, wenn sie wirklich ausgeführt worden ist, so gänzlich verschollen, dass auch nicht einmal eine weitere Nachricht von ihr auf uns gekommen ist.

den Antheil zu erklären, welchen König Karl für diese Verbindung Hadrians bezeugt hatte: Hadrian sagt selber p. 243, er habe den 78. Brief, welcher verloren gegangen war, noch einmal aus dem Register abschreiben lassen und übersende ihn zusammen mit dem 79. 'sicut nobis per fidelissimum missum suum, videlicet reverentissimum et sanctissimum Petrum Ticinensis ecclesiae episcopum, precellentissimum ac praefulgidus filius et spiritalis conpater noster, domnus Carolus, rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum, pro tua insignia dilectione poscendum emisit'. Die drei Briefe sind mithin nicht auseinander zu reissen, sondern beisammen¹ als Anhang den übrigen Hadrian-Briefen anzufügen. Aehnlich verhält es sich mit den beiden letzten Stücken des Codex, den an Pippin gerichteten Schreiben Constantins II.; denn das ist doch gänzlich ausgeschlossen, dass der Sammler im Jahre 791 den Constantin als Nachfolger Hadrians betrachtet haben sollte; vielmehr ist anzunehmen, dass damals die Vorgänge des Jahres 769 noch nicht aus dem Gedächtnis verschwunden waren — die auf Karls und Karlmanns Geheiss unternommene Romreise der 12 fränkischen Bischöfe und ihre Theilnahme an jener Synode, welche den ungesetzlich aufgeworfenen Papst Constantin II. verurtheilte, entsetzte und aus der Zahl der Römischen Bischöfe ausstieß² —, dass darauf hin die beiden Briefe der ganzen Sammlung als apokryphe Stücke, 'die zwar den übrigen nicht gleich zu halten, aber doch nützlich und gut

1) Um gleich hier die Anordnung der drei Stücke zu erledigen, so hat Hauck geltend gemacht (Kirchengesch. II, 254 Anm. 4), dass der 78. und 79. Brief von Jaffé unrichtig datirt seien, dass der 99., in welchem der Papst die Richtigkeit der gegen Egila wegen Irrglaubens und Irrlehre erhobenen Beschuldigung dahingestellt sein lasse, früher als sie geschrieben sei, weil Hadrian im 78. Briefe mit der Anklage gegen Egila auch schon dessen augenscheinlich befriedigende Vertheidigung voraussetze. Diese Begründung scheint mir nur die logische Folge des 99. und 78. Schreibens zu ergeben; denn wenn etwa, wie wahrscheinlich ist, die Anschuldigung aus der Reihe der spanischen Bischöfe stammte, so ist es verständlich, dass Hadrian zuerst mit dem 99. Briefe sich an sie wandte, um ihrem Glaubenseifer Genüge zu thun. Es ist dabei aber nicht ausgeschlossen, dass er, als der 99. Brief geschrieben wurde, bereits die befriedigende Entschuldigung des verdächtigten Egila erhalten hatte — die Worte des 99. Briefes: 'Quod si ita est, vestra fidelissima dilectio, qui normam et disciplinam sanctae nostrae Romanae ecclesiae consequitur, ullo modo eorum insaniam credere vel sequere studeat; . . . sed potius ammonentes ad veram et orthodoxam fidem eos reducere studeamini' scheinen mir Hadrians Rücksichtnahme auf die Ankläger mit seinem Unglauben an die Wahrheit der Anklage geschickt zu vereinigen — und nun gleichzeitig den 99. Brief an die spanischen Bischöfe und den 78. an Egila absandte — ein Sachverhalt, auf den auch eine weitgehende wortgetreue Uebereinstimmung, als Folge der Benutzung desselben Entwurfs, hindeutet. 2) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher I, 63. 64.

zu lesen seien', beigegeben wurden. Da nun diese Absicht des Sammlers völlig verwischt wird, indem die Schreiben, wie es von Jaffé geschehen ist, zwischen die Pauls I. und Stephans III. eingeschoben werden, so sind sie an der Stelle zu belassen, wo die Hs. sie aufführt: am Ende aller übrigen.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen versuche ich diejenigen Umstellungen zu begründen, für welche die eigenen Angaben der Briefe massgebend gewesen sind; indessen gehe ich hier nicht auf vereinzelte Stücke ein¹, sondern beschränke mich auf diejenigen, welche inhaltlich mit einem oder mehreren anderen im Zusammenhang stehen.

1) So habe ich mich der Anführung Harnacks (Das Karolingische und das Byzantinische Reich S. 32 n. 2) angeschlossen und den 94. Brief an 86. Stelle untergebracht; weiter dürfte wohl die SS. rer. Lang. p. 383 n. 11 ausgesprochene Vermuthung zutreffend sein und eine Umstellung rechtfertigen: dass Karl dem 89. Brief zufolge um die prächtigen Ausstattungsstücke der Pfalz zu Ravenna erst gebeten habe, nachdem er im Jahre 787 in der Zeit von April bis Juni in Ravenna anwesend gewesen sei, der Brief vielleicht noch in das Jahr 787 gehöre; endlich möchte das 64. Schreiben, in welchem Hadrian gegen eine Rüge Karls 'pro venalitate mancipiorum, ut quasi per uostris Romanis venundati fuissent in gentem nec dicendam Saracenorum' (p. 205) sich vertheidigt und berichtet: 'a Langobardis . . . plura familia venundata sunt, dum famis inopia eos constrin gebat; qui alii ex eisdem Langobardis propria virtutae in navigia Greecorum ascendebant, dum nullam habebant spem vivendi', im Zusammenhang stehen — und in dieser Verbindung hat ihn auch schon v. Simson a. a. O. I, 255 Anm. 5 erwähnt — mit der Notitia Italiae, welche Boretius in den Capp. I, 187 herausgegeben hat; denn Karl verfügt darin, 'ut cartulas obligationis, quae factae sunt de singulis hominibus, qui se et uxores, filios vel filias suas in servitio tradiderunt, ubi inventae fuerint, frangantur et sint liberi sicut primitus fuerunt'; für die unter dem Zwange der Kriegsnoth abgeschlossenen Sachverkäufe ('cartule ille, quae tempore Desiderii factae fuerunt per distractionem famis aut per qualecumque ingenio') will er den Preis noch nachträglich festgestellt wissen, welcher gegolten hat 'antequam nos hic cum exercitu introissemus'. Da nun das Jahr 774 für diese Verordnung ausgeschlossen ist, weil sie, wie Boretius angiebt, vom 20. Februar datiert ist, in dem genannten Jahre aber Karl erst im Mai und Juni den Sieg errang, so bleiben nur noch 776 oder 781 zur Auswahl übrig. Empfiehlt sich nun das erstere schon wegen der Bezugnahme auf Desiderius mehr als das zweite, so wird es noch annehmbarer bei der Erwägung, dass Karl 781 'jedenfalls nicht mit einem eigentlichen Heere in Italien erschien' (v. Simson I, 755 Anm. 3). Das mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmbare Entstehungsjahr 776 der Notitia gestattet nun auch die Zeit von 774 bis 780, welche Jaffé für den 64. Brief in Ansatz gebracht hat, auf das erwähnte Jahr zu verengern und ihm nach dem 60. Briefe seine Stelle nachzuweisen, zumal in beiden Briefen wie in der vorhergehenden Reihe 51—59 (s. oben) das Streben Karls hervortritt, durch Verdriesslichkeiten — im 60. die Uebergriffe Ragnalds von Clusium, im 64. die ablehnende Haltung des Herzogs Allo und Verdächtigungen gegen den lauterer Wandel der Römischen Geistlichkeit — den Papst sich gefügig zu machen, was oben noch zu berühren sein wird.

Unter den Schreiben Pauls I. ist das 38. ohne rechten Inhalt, da es, an die Geistlichen und die waffenfähigen Männer des Frankenreichs gerichtet, diesen wegen der Befreiung der Kirche Lobsprüche und Segenswünsche darbringt, den König Pippin aber in überschwänglichen Worten preist¹. Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass ein so inhaltleeres Schreiben jemals allein an die Franken mit Umgehung des Königs abgesandt ist: es kann nur ein Begleitschreiben für eine Pippin gewidmete Botschaft sein. Diese zu ermitteln dürfte nicht schwer halten, da der nächstfolgende Brief, der 39., im Anfang ganz ähnlich ist, Pippin als Befreier der Kirche feiert. Ist das richtig, dann ist das sonst nichtssagende 38. Stück, welches man nun vernünftigerweise dem andern folgen lässt, nicht ohne Bedeutung. Da nämlich Paul mit seinen Beschwerden über den Langobardenkönig Desiderius von Pippin zur Ruhe verwiesen ist und im 38. Briefe auch bedingungsweise Besserung angelobt, so ist der 39. als ein weiteres Begütigungsmittel für den König aufzufassen.

Meine übrigen Bemerkungen betreffen die Hadrian-Briefe; von ihnen zunächst die Stücke 51 — 59, deren Inhalt — es handelt sich um das Verhältnis Karls zu Hadrian nach der Beseitigung des Desiderius — auch eine andere Reihenfolge als die von Jaffé gewählte empfiehlt².

Der 51. Brief — ich gebe den Inhalt nur so weit, als er für die vorgenommene Frage von Belang ist — hebt an mit einer Beschwerde über den Erzbischof Leo von Ravenna, der eine Gesandtschaft an den Frankenkönig geschickt habe: der Erzbischof lehne sich, seitdem Karl von Pavia in das Frankenland zurückgekehrt sei³, gegen Rom auf und habe bei Ravenna, seiner Behauptung zufolge dazu von dem Könige ermächtigt, im päpstlichen Herrschaftsbereich den Exarchat in Besitz genommen⁴; Hadrian bemüht sich darzuthun, dass der Rechtstitel, welcher jenem etwa die Ermächtigung eingetragen habe, nichtig sei, dass Rom allein der ganze Exarchat zustehe, und empfiehlt seinen Kämmerer Anastasius, der das päpstliche Recht vor Karl zu vertreten wissen werde. Im 52. Briefe wünscht Hadrian dem Könige Glück zu seinen Siegen⁵, von welchen

1) 'Novus quippe Moyses novusque David in omnibus operibus suis effectus est christianissimus et a Deo protectus filius et spiritalis compater, domnus Pippinus, Dei nutu victoriosissimus rex, per quem exaltata Dei ecclesia triumphat et fides catholica ab hereticorum telo inlibata consistit' (p. 135).

2) Die einzige mit Sicherheit vorzunehmende Verbesserung hat bereits v. Simson befürwortet: Jahrbücher I, 674. 675 (Excurs VII: Ueber die chronologische Einreihung von Cod. Carol. Nr. 59).

3) Das geschah, wie Jaffé anmerkt p. 171 n. 1, nach dem 16. Juli 774.

4) Der Erzbischof heisst darum 'nepharius' — Schurke — bei dem erbitterten Hadrian (p. 171).

5) Jaffé bemerkt (p. 173 n. 1), dass sie über die Sachsen etwa im September 774 errungen sind.

er durch einen Pisaner Kunde erhalten hat; er sendet diesen auf seinen Wunsch an den fränkischen Hof — zugleich mit dem erwähnten Anastasius¹ — zurück. Aus dem 53. Briefe ist zu entnehmen, dass eine fränkische Gesandtschaft, der Erzbischof Wilcharius von Sens und der Abt Dodo, nach Rom und wieder zu Karl zurückgekehrt ist, und weiter: Hadrian, welcher der am Apostelgrabe gemeinsam mit Karl übernommenen gegenseitigen Pflichten seinerseits sich bewusst bleibt, ist erfreut über das Versprechen des Königs: 'accedente proximo mense Octobrio' nach Italien zu kommen und die dem heiligen Petrus gegebenen Versprechungen einzulösen; er sendet mit den heimkehrenden fränkischen Boten, dem Bischof Possessor und dem Abt Dodo, wie Karl es gewollt, den Bischof Andreas von Praeneste und an Stelle des erkrankten Abtes Pardus den Bischof Valentin ab, bittet um Rücksendung seines Kämmerers Anastasius, den Karl wegen ungebührlicher Aeusserungen festhält, und entschuldigt sich wegen jenes Pisaners, welcher am fränkischen Hofe sich treulos erwiesen habe. Im 54. Briefe wird die Rückkehr der päpstlichen Gesandten, des Bischofs Andreas und des Kämmerers Anastasius, und die Ankunft eines fränkischen Missus, welcher wie jene ein Schreiben Karls überbracht hat, berichtet; Hadrian legt ferner sein freudiges Vertrauen darauf an den Tag, dass der König 'quae beato Petro', so heisst es, 'per tuam donationem offerenda spondesti' schleunigst erfülle, und darum auch eine heitere Sorglosigkeit wegen der von Karl ihm gemeldeten Reise des Erzbischofs Leo von Ravenna an den fränkischen Hof². Im folgenden Brief beklagt sich der Papst darüber, dass er bisher vergeblich die Gesandten des Königs erwartet habe, und verweist auf ein in Rom am 27. October eingetroffenes und sofort an Karl abgeschicktes Schreiben des Patriarchen Johann von Grado, woran er die Verdächtigung knüpft: der Erzbischof Leo habe es erbrochen, um seinen Inhalt an die Feinde des Königs zu verrathen³; Hadrian schliesst den eigentlichen Brief mit der

1) 'dum se petisset ad vestra absolvi vestigia, dum iam aderatam habuimus Anastasium nostrum missum ad vestram excellentiam dirigendum, eum ad vestram presentiam cum ipso nostro misso absolvimus' (p. 174. 175): Anastasius hat also zugleich den 51. und 52. Brief König Karl überbracht. 2) Die Sorglosigkeit hat etwas Gewaltames an sich: 'si praefatus archiepiscopus', sagt Hadrian, 'nobis direxisset, ad vestri se praesentiam velle proficisci, gratuito animo nostrum missum cum eo direxissemus'; denn der Papst wusste recht wohl, was diese Reise zu bedeuten hatte. 3) 'Et in hoc conprobare potest excellentissima christianitas vestra, qualis est fraudulenta fides ipsius Leonis archiepiscopi, quia non pro alio praemsumsit eandem epistolam primitus reserare ac relegere, nisi ut omnia, quae ibi ascripta sunt, ut certe omnibus manifestum est, adnuntiaret tam Arghis duci Beneventano quamque reliquis nostris vestrisque inimicis; et dubium non est, cuncta iam praelatis emulis ab eodem archiepiscopo esse adnuntiata' (p. 183).

Erinnerung an das, 'quod inter nos praesentaliter in aula apostolica confirmatum est', zieht dann aber im Embolum¹ sehr scharf gegen die Anmassung des Erzbischofs Leo los: er verweigere ihm, seit er von seiner Reise in das Frankenreich zurück sei, den Gehorsam und halte den Exarchat in seiner Gewalt, hinsichtlich der Städte Imola und Bologna aber behaupte er, dass sie nicht Rom und dem heiligen Petrus, sondern ihm, dem Erzbischof, übergeben seien². Im 56. Briefe erinnert Hadrian den König daran, dass er durch Andreas, den Bischof von Praeneste, ihm 'hoc autumno tempore' Gesandte zu schicken verheissen habe, 'qui nobis omnia secundum vestram promissionem contradere deberent', und klagt darüber, dass er 'usque hactenus per totum Septembrium etiam et Octobrium et praesentem Novembrium mensem' vergebens gewartet, dann aber auf seine nach Pavia gerichtete Bitte: ihm doch die Ankunft der versprochenen Gesandtschaft anzuzeigen, von den dort eingesetzten fränkischen Beamten die Antwort erhalten habe: von einer Gesandtschaft nach Rom könne jetzt gar keine Rede sein; um nun zu erfahren, woran er sei, sende er jetzt den Bischof Andreas mit dem Abte Pardus ihm zu mit der Bitte, das einst zusammen mit seinem Vater Pippin abgegebene und dann bei seiner Anwesenheit in Rom durch ein besonderes Gelöbniß bekräftigte Versprechen zu erfüllen; in dem auch diesem Briefe angehängten Embolum wiederholt Hadrian etwas eingehender die Beschwerden, welche er schon im 55. über den Erzbischof von Ravenna vorgebracht hatte. Im 57. Briefe beschwert sich Hadrian bei Karl, dass die sehnlichst erwarteten Königsboten, der Bischof Possessor und der Abt Rabigaudus, von Perugia statt nach Rom zu dem Herzog Hildebrand nach Spoleto und dann trotz zweimaliger dringender Einladung weiter nach Benevent gezogen seien, Rom also in grossem Bogen umgangen haben; indem der Papst den König daran gemahnt, dass er bei seiner Anwesenheit in Rom erklärt habe, seine ganze italische Unternehmung bezwecke lediglich die Beischaffung der 'iustitiae' des heiligen Petrus, trägt er darauf an, durch eine königliche Gesandtschaft den Anspruch des

1) Dieser sonderbare Brauch: die Hauptsache in die Nachschrift zu bringen, scheint nur in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts der päpstlichen Kanzlei eigenthümlich gewesen zu sein; andere Beispiele finden sich im 9. 17. 18. 24. 31. 45. 56. Briefe. 2) Den ganzen Ingrim Hadrians erkennt man, wenn man die Worte, welche die Behauptung einleiten: 'at vero de civitatibus Imulense seu Bononiense ita profanizat dicens' angemessen übersetzt: da den 'sacra' die 'profana' ähnlich gegenüberstehen wie den 'spiritualia' die 'carnalia', so fand man wohl übertragen dürfen: 'im Betreff der Städte Imola und Bologna aber behauptet die Canaille'.

heiligen Petrus auf das Herzogthum Spoleto¹ befriedigt zu erhalten. Mit dem 58. Brief lässt Hadrian erkennen, dass der Bischof Possessor und der Abt Rabigaudus von Benevent endlich nach Rom gekommen sind, um an ihn das Ansinnen zu stellen, den Herzog Hildebrand von Spoleto aus dem päpstlichen Unterthanenverband zu entlassen²: dieser Anforderung habe er zwar nachkommen wollen, aber an der 'protervia' Hildebrands sei alles gescheitert, und das habe seinen Grund darin — Hadrian verdächtigt hier abermals —, dass Hildebrand mit Ariehis von Benevent und anderen³ sich verschworen habe, 'proximo Martio mensae adveniente' im Verein mit den Griechen und Athalgis, dem Sohne des Desiderius, Rom zu überfallen und auszuplündern und für Athalgis den väterlichen Thron wieder aufzurichten. Endlich im 59. Briefe bezeugt Hadrian seine Freude darüber, dass ihm Karl durch ein von Possessor und Rabigaudus überbrachtes Schreiben ankündigt: er werde, sobald er aus dem Sachsenlande zurückgekehrt sei, nach Italien und Rom kommen, um sein Versprechen dem heiligen Petrus zu erfüllen; indem der Papst dem König das Gelöbniß zu Gemüthe führt, durch welches sie sich einander am Apostelgrabe verpflichtet haben, bittet er, die königlichen Gesandten, welche er treu dem heiligen Petrus wie dem Könige befunden habe, huldvoll aufzunehmen.

Greift man einzelne Angaben aus dieser Inhaltsübersicht heraus, so stellt sich für einige in der That eine Weiterentwicklung dar. So hat der Erzbischof von Ravenna dem 51. Briefe gemäss die Ermächtigung, in dem von Hadrian bisher behaupteten Gebiete zuzulangen, auf den ganzen Exarchat bezogen, während nach seiner Reise an den fränkischen Hof, welche im 54. Briefe erwähnt wird, im 55. und 56. nur noch für Imola und Bologna von einer Uebertragung die Rede ist. Da dieser Umschwung mit der Sendung des päpstlichen Kämmerers in Verbindung gebracht werden darf, Anastasius aber mit dem 51. und 52. Briefe⁴ nach den etwa im September 774 erfochtenen Siegen Karls über die Sachsen⁵ am fränkischen Hofe eingetroffen ist, so kann man die beiden zuletzt genannten Briefe, wie es Jaffé gethan hat, in das letzte Viertel des Jahres 774 setzen. Dass der 53. Brief später als der 51. und 52.

1) 'ipsium Spoletinum ducatum vos praesentialiter offeruistis protectori vestro beato Petro . . . per nostram mediocritatem' behauptet Hadrian p. 191. 2) Die Worte: 'ut ei veniam tribuissemus, adserentes, ut apud eum nostrum indiculum et obsides pro sua dubitatione [mitteremus] et Hildibrandus nostris se presentasset optutibus' können nichts anderes bedeuten, wie weiter unten klar werden wird. 3) Unter ihnen befindet sich auch der Herzog Rodcausus von Friaul, der, wie Jaffé (p. 292 n. 1) anmerkt, am 14. April 776 seinen Tod fand. 4) Vgl. oben S. 553, Anm. 1. 5) Vgl. oben S. 552, Anm. 5.

geschrieben ist, geht daraus hervor, dass Hadrian sich in ihm entschuldigt wegen jenes Pisaners, welcher ihm die Sachsensiege gemeldet, für seine Rückkehr an den fränkischen Hof Empfehlungen erhalten, sich ihrer aber durch Betrug unwürdig gemacht hatte; den Brief indessen unmittelbar auf den 52. folgen zu lassen, unterliegt doch einigen Bedenken. Denn abgesehen davon, dass dem 53. Schreiben eine längere Pause vorangegangen ist, aus welcher wir keinen Brief haben — so ansehnliche Gesandte wie der Erzbischof Wilcharius von Sens und der Abt Dodo, deren, als der Botschaft, Erwähnung in jedem Briefe zu erwarten wäre, aber in keinem sich findet, sind, wie gesagt wird, an den fränkischen Hof zurückgelangt und eine zweite fränkische Gesandtschaft, derselbe Abt Dodo mit dem Bischof Possessor, schon wieder auf der Rückreise begriffen — das Schicksal des päpstlichen Kämmerers Anastasius muss etwas stutzig machen: da er wegen unziemlicher Aeusserungen, die er sich dem Könige gegenüber erlaubt hat, verhaftet ist, so kann ihm das allerdings bei Ausführung des ihm, wie es scheint, überwiesenen Auftrags: die Rechte Hadrians gegen den Erzbischof von Ravenna zu vertreten, widerfahren sein; allein das muss nicht so sein: Anastasius kann nach Erledigung seines durch den 51. und 52. Brief beglaubigten Auftrages nach Rom zurückgekehrt und erst bei anderer Gelegenheit in Ungnade gefallen sein, da Hadrian in dieser Zeit auch noch auf Spoleto Rechte geltend machte, deren entschiedene Verfechtung Karl übel vermerken konnte. Dazu kommt, dass im 54. Briefe einer Gesandtschaftsreise desselben Anastasius zusammen mit dem Bischof Andreas an den fränkischen Hof gedacht wird¹, welche mit dem 54. Brief vor den 53. fallen könnte, da doch wenig Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass Hadrian, der Grosses von Karl erwartete, nicht so viel Rücksicht auf den gereizten König sollte genommen haben, um ihn mit einem missliebigen gewordenen Gesandten fortan zu verschonen. Das wenigstens ist unbestreitbar, dass Anastasius im 54. bez. 53. Briefe zum letzten Mal genannt und in einem andern Fall dem Frankenkönig sein auf die Auswahl der päpstlichen Gesandten bezüglicher Wunsch wirklich erfüllt worden ist: aus demselben 53. Brief, bei welchem die Erörterung noch immer steht, ist nämlich zu ersehen, dass Karl als ihm genehme

1) 'Revertentes ad nos missi nostri, quos ad vestram a Deo illustratam praecellentiam nuper visi sumus direxisse, scilicet Andreas reverentissimus frater noster episcopus et Anastasius cubicularius, detulerunt nobis honorandos atque mellifluous benignissimae christianitatis vestrae apices' (p. 186): die Wahl der Worte scheint mir die Annahme auszuschliessen, als sei nur Andreas zu Karl gesandt worden und habe von dort den gefangen gehaltenen Anastasius mitgebracht.

Männer den Bischof Andreas von Praeneste und den Abt Pardus haben wollte und dass Hadrian bereitwilligst den ersten und den Bischof Valentin an Stelle des zweiten nur darum sendet, weil dieser wegen Krankheit nicht reisen kann. Diese Angabe giebt aber wiederum zu einem Bedenken Anlass. Wenn Karl den Andreas und den Pardus willkommen heisst, so muss er doch wohl vorher ihre Bekanntschaft gemacht haben; diese Bekanntschaft könnte nur aus jener Zeit stammen, da Andreas und Pardus den 56. Brief überbrachten, wenn der ganze Briefwechsel zwischen Hadrian und Karl lückenlos überliefert, in jedem Briefe die Anführung der päpstlichen Gesandten vollständig und dem Könige Römische Geistliche nur als Gesandte an seinem Hofe kennen zu lernen möglich gewesen wäre. Aber die Triftigkeit keiner dieser drei Voraussetzungen ist ausgemacht, vielmehr enthält das 56. Schreiben eine auf den Verzug der verheissenen fränkischen Gesandten gehende Klage, welche es vor das 53. zu setzen verwehrt und zugleich mit Angaben ähnlicher Art in die ganze Briefreihe eine einigermassen sichere Folgeordnung zu bringen gestattet. Jaffé hat die Bedeutung dieses Beweisgrundes richtig erkannt, ihn aber nicht in einer Weise verwerthet, mit welcher ich mich einverstanden erklären kann. Er sagt p. 194 n. 2: 'Primum scripserat Carolus, se mense Octobri (775) in Italiam venturum et omnia quae beato Petro et Hadriano papae pollicitus sit ad effectum perducturum esse (ep. 53). Deinde, haud scio an bello Saxonico impeditus, declaravit, legatos auctumni tempore (775) missum iri, qui Hadriano omnia secundum suam promissionem contradere deberent (ep. 56). Ad extremum significavit hac epistola (59) ipsis legatis ad papam data, se e Saxonia reducem in Italiam vel Romam 'ad implendis, quae beato Petro pollicitus sit, properare desiderare'. Jaffé meint also, Hadrian habe, als er den 53. Brief abschickte, gewusst, dass Karl im October nach Rom kommen wollte; als der Papst den 54. Brief schrieb, sei Andreas bereits wieder in Rom gewesen mit der Nachricht von Karl: der König werde Gesandte schicken (vgl. p. 185 n. 1); dann folge der 55. Brief, welcher, am 27. October abgefertigt (vgl. oben), zeige, dass Hadrian die versprochenen Gesandten bisher vergeblich erwartet habe, darauf das 56. Schreiben, das, im November erlassen, dieselbe Erwartung als noch immer unerfüllt bezeuge; daran füge sich der 57. Brief, nach welchem die fränkischen Königsboten Possessor und Rabigaudus zwar in Italien sich befinden, aber nicht nach Rom, sondern über Spoleto nach Benevent gezogen sind, dann der 58. Brief, welchem gemäss die genannten endlich von Benevent nach Rom gekommen sind, und endlich schliesse der 59. die Reihe, dem zufolge Karl durch die nämlichen Boten selbst, sobald

er Sachsen verlassen könne, die Romfahrt anzutreten versprochen habe. Da nun der Sachsenkrieg, von welchem hier die Rede sei, zwischen den 3. August und 25. October des Jahres 775 falle, so seien Possessor und Rabigaudus mit Karls Versprechen vor dem zuletzt genannten Tage nach Italien entsandt worden (vgl. p. 194 n. 1) und im November in Pavia gewesen (vgl. p. 186 n. 1); erst nach ihrer Ankunft in Rom sei der 59. Brief geschrieben: spätestens im December 775. In dieser Aufstellung scheint mir der Platz der Briefe 55—58 richtig bestimmt; hinsichtlich des 54. aber muss ich darauf aufmerksam machen, dass in ihm nicht steht, Andreas habe von Karl das Versprechen: Gesandte zu schicken, überbracht, sondern dass Jaffé diese Angabe aus dem 56. Briefe auf den 54. überträgt, weil in diesem Andreas als päpstlicher Gesandter erwähnt wird; ist das an sich nicht ohne weiteres statthaft — denn Andreas kann ja von einer andern Reise, von welcher in keinem Briefe berichtet wird, das Versprechen Karls heimgebracht haben —, so wird es noch fraglicher dadurch, dass Anastasius als Genosse des Andreas genannt wird und jene Bedenken wieder wach werden, welche oben ausgeführt worden sind. Wenn ich trotzdem den 54. Brief an der Stelle gelassen habe, wo ihn Jaffé hingesetzt hat, so ist das also nicht geschehen, weil ich von der Richtigkeit der Massregel überzeugt bin, sondern weil ich für einen andern Platz eine einwandfreie Begründung nicht zu liefern vermag. Dagegen kann mit Entschiedenheit die Einreihung des 59. Briefes beanstandet werden. Ihn an das Ende der besprochenen Reihe zu stellen, ist Jaffé augenscheinlich veranlasst worden, weil die beiden fränkischen Gesandten Possessor und Rabigaudus, welche den Brief bringen, auch im 57. und 58. Briefe genannt werden und weil Karl das Versprechen, nach Italien zu kommen, in der That im Anfang des Jahres 776 wahr gemacht hat. Gegen den letzten Grund ist einzuwenden, dass Karl bei diesem Zuge eine ganz andere Absicht hatte — die Niederwerfung des aufständigen Hrodgaud — als das in jenem Briefe gegebene Versprechen — die Befriedigung der päpstlichen Ansprüche — zu verwirklichen, und dass er auch, obwohl in Italien Monate lang anwesend, nicht nach Rom gegangen ist. Was den ersten Grund anlangt, so geht derselbe auf die unhaltbare Annahme zurück, dass Possessor und Rabigaudus, welche nach dem 57. und 58. Briefe in Italien sind, nur einmal im Jahr 775 nach Italien gesandt sein können; er reisst im übrigen den 59. Brief aus einem Zusammenhange, welcher nicht verkannt werden kann. Die Verheissung Karls: wenn er aus Sachsen zurückgekehrt sei, nach Italien und Rom zu kommen, ist nämlich, wie v. Simson schon dargelegt hat, nichts anderes als sein im 53. Briefe

erwähntes Versprechen, gleichfalls um der Befriedigung des heiligen Petrus willen im nächsten October zu kommen, da Karl gleich, nachdem im Januar der Sachsenkrieg beschlossen war¹, von ihm wissen konnte, dass er wegen der Jahreszeit im October zu Ende sein werde. Aus der genaueren Zeitbestimmung des Krieges zu folgern, dass Possessor und Rabigaudus vor dem 25. October nach Italien geschickt seien, wie Jaffé thut, bleibt zwar auch jetzt noch richtig², verliert aber jede Bedeutung, weil sich nun ein anderer Zeitpunkt schon für die Beendigung ihrer Gesandtschaftsreise ergibt. Rückt man nämlich den 59. Brief unmittelbar hinter den 53. ein³, dann zeugen beide übereinstimmend von der Absicht Karls, sich nach Rom zu begeben, welcher er die im 55. und 56. Schreiben ersichtliche Entschlussänderung folgen lässt: sich im Herbste durch Gesandte vertreten zu lassen. Da nun Hadrian im 56. Briefe versichert, er habe diese *per totum Septembrium mensum* und länger erwartet, so muss er von der Entschlussänderung Karls Ende August, spätestens Anfang September Kunde erhalten, also längstens bis in den August hinein Karls Absicht, selbst nach Italien zu gehen, bestanden haben und vor Anfang September die im 59. Briefe enthaltene Botschaft des Possessor und Rabigaudus ausgerichtet gewesen sein⁴. Die ganze Entschlussfolge, so wie sie eben entwickelt

1) Vgl. Böhmer-Mühlbacher Reg. 171 b. 2) Auch die Folgerung Jaffés (p. 186 n. 1), dass Possessor und Rabigaudus im November bereits in Pavia gewesen seien, ist keine schlüssige; denn er setzt offenbar voraus — was keiner zwingenden Nothwendigkeit unterliegt —, dass, weil schliesslich Possessor und Rabigaudus von Karl nach Italien entsandt werden, gerade diese beiden schon von ihm in Aussicht genommen waren, als er Gesandte zu schicken versprach, oder mindestens — was ebenso wenig bündig gefolgert ist —, dass nach dem im 56. Briefe erwähnten Bescheide der fränkischen Beamten in Pavia: *'nequaquam ad nos vestri nunc esse profecturi missi'* (p. 186), die Gesandten Karls eben Possessor und Rabigaudus und in Pavia sind, während doch nichts zu übersetzen hindert, wie ich oben gethan habe: *'es könne keine Rede davon sein, dass Gesandte Karls jetzt nach Rom gehen'*. Auch v. Simson zweifelt an der Richtigkeit der Jafféschen Annahme (a. a. O. I, 240 Anm. 2). 3) Für die Brieffolge 52. 53. 59 spricht auch eine Aeusserlichkeit. Während nämlich in allen Briefen aus den siebziger Jahren der Papstname in der Aufschrift immer *'Hadrianus'* geschrieben wird, findet sich in den angegebenen drei *'Adrianus'*. Allerdings ist diese Aeusserlichkeit an sich wenig ausgiebig; sie verliert auch noch dadurch an Werth, dass gleich im Beginn der achtziger Jahre im 69. Schreiben die Form *'Adrianus'* noch einmal erscheint. 4) Dass das 53. und 59. Schreiben im August 775 entstanden seien, wie v. Simson (I, 674) angiebt, kann ich nicht schlechthin gelten lassen; im August ist vielmehr der äusserste Zeitpunkt zu finden, bis zu welchem der letzte der beiden Briefe an seinen Bestimmungsort gelangte; im übrigen bleibt noch mancher andere frühere Zeitpunkt des Jahres 775 möglich. Die Begründung v. Simsons (*'Die*

ist, entspricht auch allein dem von Martens entwickelten Plane Karls, durch Begünstigung des Erzbischofs von Ravenna, durch die Nachtheile, welche sich daraus für Rom ergaben, die Habsucht Hadrians zu zähmen, ihn zum Verzicht zu zwingen auf das Herzogthum Spoleto, welches er sich eigenmächtig angeeignet hatte und in die allgemeine ihm von Karl erneuerte Garantie alles päpstlichen Eigenthums eingeschlossen wählte¹.

Weiter gilt es eine Entscheidung zu treffen bezüglich des 68. und 69. Briefes: Jaffé hat sie beide in den Mai oder Juni des Jahres 781 gesetzt; v. Simson (a. a. O. I, 464) weist sie dem Jahre 783 zu und ändert ihre Folge um.

Im 68. Brief berichtet Hadrian dem Frankenkönig, dass er der ihm ertheilten Anweisung zufolge die Streitigkeiten unter den Mönchen und zwischen den Aebten Autbert und Potho des Klosters S. Vincenzo am Volturmo zu schlichten, da Autbert plötzlich gestorben sei, nur den Potho nebst mehreren 'ex primatis monachis' vor einen aus namentlich angeführten Persönlichkeiten zusammengesetzten Gerichtshof gefordert habe. Das mitgetheilte Protokoll über die Verhand-

Rückkehr des Andreas und Anastasius, welche erst nach Erlass des 53. Briefes stattfand, müsse noch vor September oder spätestens ganz im Anfang dieses Monats erfolgt sein) geht auf die Voraussetzung zurück, dass der 54. Brief nach dem 53. geschrieben sei und dass die in jenem erwähnte Reise des Andreas diejenige sei, von welcher er das Versprechen Karls, Gesandte zu schicken, überbrachte; was beides, wie ich oben ausgeführt habe, vor Einsprache nicht sicher ist. — Nachdem, wie das 53. Schreiben angiebt, Dodo erst mit Wilcharius von Sens, dann mit Possessor nach Rom geschickt worden war, ist dieser also nach dem auf den 53. unmittelbar folgenden 59. Brief zusammen mit Rabigaudus zu Hadrian gesandt worden, um endlich mit demselben Begleiter nach Ausweis des 57. und 58. Schreibens noch einmal in dem nämlichen Jahre 775 in Spoleto, Benevent und Rom für seinen König thätig zu sein. An der dreimaligen Entsendung des Possessor nimmt v. Simson (I, 675) Anstoss und, um eine Vereinfachung herbeizuführen, an, dass die im 53. Briefe erwähnte Gesandtschaft (Possessor und Dodo) mit der im 59. genannten (Possessor und Rabigaudus) wie im Auftrage so auch in den Personen identisch gewesen sei, 'dass, wenn nicht etwa schon in das päpstliche Schreiben selbst, in den Text des Codex Carolinus ein Versehen sich eingeschlichen habe', statt Dodo auch im 53. Rabigaudus zu lesen sei. Diese Annahme wird auch durch die Berufung auf ein angeblich ähnliches Versehen in dem Lemma des 54. Briefes nicht begründet; denn wenn hier (p. 179 n. d) Andreas und Anastasius als Ueberbringer des Hadrian-Briefes genannt werden, während aus demselben nur ihre Rückkehr aus dem Frankenlande entnehmbar ist, so kann doch mit einem Irrthum in der Inhaltsangabe, welcher die Personennamen unberührt lässt, die vermeintliche Verwechslung zweier so verschiedener Namen wie Dodo und Rabigaudus im Brieftext nimmermehr gedeckt werden. 1) Auf die Karolingische Kirchenpolitik im Zusammenhange (an anderm Orte) einzugehen, behalte ich mir vor.

lungen lehrt, dass derjenige Mönch, welcher Potho der Majestätsbeleidigung beschuldigt, keine Zeugen hat und nach seiner ganzen Vergangenheit wenig glaubwürdig ist, dass auch einer andern Anklage: der Abt habe einige Mönche an der Reise zum Könige gewaltsam gehindert, nicht etwa eine Bethätigung königsfeindlicher Gesinnung, sondern nur die gewissenhafte Wahrung der Klostersatzungen seitens Pothos zu Grunde liegt; dass zu mehrerer Sicherheit aber auf Anordnung des Gerichts der Abt seine Königstreue beschwört und ihm, niemals dagegen verstossen zu haben, eidlich von zehn seiner Mönche bezeugt wird. Ihrer Bitte, sich insgesamt zu Karl zu begeben, giebt Hadrian statt¹. Im 69. Schreiben theilt Hadrian dem Könige mit, dass die Mönche des Klosters S. Vincenzo bei ihm sich verwandt haben für eine an Karl zu richtende Empfehlung ihres Abtes, 'qui insons aput vos accusatus est, immo et per vestram prefulgidam iussionem exinde ablatus . . ., eo quod ullo modo vestrae regali potentiae infidelitatis reum quisspiam ex accusatoribus suis facere aut comprobare valebit, eo quod omnino falsum ei crimen obicitur'; Hadrian kommt der Bitte nach; er befürwortet die Wiedereinsetzung des Abtes, 'quia', sagt er, 'valde idoneum ad commissum sibi officium seu vestrae fidelitatis, sicut ab omni eius congregatione didicimus, reperi agnovimus'.

Was die Entstehungszeit betrifft, so begründet v. Simson das Jahr 783 durch den Hinweis auf die Bezeichnung der Königin, welche einfach als 'domna regina' im 68. Briefe angeführt, im 69. dagegen gar nicht genannt wird; er sagt (a. a. O. Anm. 7): 'Unter der 'domna regina' ist wahrscheinlich nicht mehr Hildegard, sondern Fastrada zu verstehen, da jene seit Ostern 781 von Hadrian stets als 'spiritalis comater' begrüsst wird. Man möchte daher annehmen, dass 69 in der Zeit zwischen dem Tode der Hildegard und der Wiedervermählung Karls mit Fastrada, 68 nach dieser Vermählung des Königs, die auch noch 783, etwa im Frühherbst erfolgte, geschrieben sei'. Jaffé legt auf die Erwähnung und Bezeichnung der Königin keinen Werth² und thut meines

1) Ueber die Namen, welche Jaffé p. 216 am Schlusse des 68. Briefes anführt als derjenigen Mönche, welche zu Karl sich auf den Weg machten, muss bemerkt werden, da es leider aus Jaffés Angaben nicht erhellt, dass sie sich vor dem 62. Briefe der Jafféschen Ausgabe — dem 73. der Handschrift — an Stelle des Lemma befinden. 2) Er nimmt (p. 218 n. 1) an, dass in dem Satze 'una cum precellentissimis subolis vestris . . . longiori aevo regni gubernacula fruire valeamini' nach 'cum' etwa 'domna regina et cum' ausgefallen sei. Freilich ist der nämliche Sachverhalt auch im 77. Briefe ersichtlich (cf. p. 234 n. 1), wo Jaffé die Folgerung Cennis sich hat gefallen lassen, dass der Brief nach dem Tode der Hildegard und vor der Bekanntschaft mit Karls neuer Heirath ge-

Erachtens recht daran; denn im 70. Brief ist, wie Jaffé p. 218 n. 3 anmerkt, unzweifelhaft in der Briefaufschrift die ähnliche Bezeichnung Karls 'nostroque spiritali compatri' in Folge eines Versehens ausgefallen, da im Context der König als 'magne rex atque spiritalis compater' angedredet und auch die Königin 'spiritalis commater' genannt wird¹; und mindestens eine Nennung der Königin liegt im 82. Briefe vor: 'in vestrum sempiternum memorialem seu domne reginae vestrisque nobilissimis subolis' (vgl. 250 n. 1), wo doch an Hildegard zu denken nicht ausgeschlossen ist. Für das Jahr 781 spricht, worin ich Jaffé gleichfalls beipflichte, die von Hadrian gewährte Bitte der Mönche: 'se omnes pariter ad vestram regalem venire praesentiam' und die daraus zu erschliessende Anwesenheit Karls in Italien, wenn auch, wie v. Simson (a. a. O. S. 464) einwirft, 'nicht vollkommen deutlich ist, ob alle Klosterbrüder oder nur die zehn vornehmsten vom Papste die Erlaubnis erbat und erhielten, sich zum Könige zu begeben'. Denn selbst wenn nur die 'primati monachi' gemeint sein sollten, bei welchen schwerlich Würde und Jugendkraft sich die Waage hielten, so wäre es doch unbegreiflich von Hadrian gewesen, ihnen die weite Reise vom Volturno etwa bis an den Niederrhein zu gestatten, um lediglich die Bestätigung eines Urtheils einzuholen, welches von einem auf Karls Geheiss zusammengetretenen Gerichtshof nach ordnungsmässigem Verfahren gefällt worden war. Die Erlaubnis Hadrians setzt vielmehr voraus, dass der Frankenkönig in der Nähe zu finden war.

Was die Folge der beiden Briefe anlangt, so geht schon aus der Art, wie v. Simson die Nichterwähnung und die Bezeichnung der Königin auslegt, hervor, dass er den 69. Brief, in welchem die Erwähnung unterlassen ist, in die Zeit unmittelbar nach dem Tode Hildegards, also vor den 68. setzt, in welchem die schlichte 'domna regina' ihm Karls nächste Gemahlin Fastrada ist. Obgleich ich diese Begründung nicht als zutreffend anerkenne, scheint mir doch die Folge der Briefe richtig, durch andere Anführungen v. Simsons ausreichend gedeckt zu sein. Er macht nämlich (S. 466 Anm. 2) geltend, dass die Entschuldigung Pothos ('qui insons — obicitur': s. oben) nur die Ueberzeugung des Papstes wiedergibt² und anstatt der Berufung auf die Meinung der ganzen

schrieben sei. Dieser Brief steht aber mit keinem andern in irgend einem erkennbaren Zusammenhang, während der 69. augenfällig mit dem 68. zusammengehört, welcher, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, die fragliche Einbusse erlitten hat. 1) Der 62. Brief ist gar ganz ohne Aufschrift (und Unterschrift) überliefert. 2) Wichtig ist insbesondere das Futurum 'valebit', welches handgreiflich darauf deutet, dass die Gerichtsverhandlung, welche die Anklagen der Widersacher Pothos zu Schanden gemacht hat, noch nicht stattgefunden hat.

Congregation ('sicut — didicimus': s. oben) doch wohl — bei der Annahme, dass der 69. Brief später als der 68. geschrieben sei — ein Hinweis auf das abgehaltene Gericht angebracht gewesen wäre, dessen Urtheil ein ganz anderes Beweismittel abgibt als die im Verkehr mit den Mönchen gewonnene Anschauung. Dabei kann die Bitte, den Potho in seiner Würde wiederherzustellen, in keiner Weise über die Sachlage täuschen; denn wie oft hat nicht der Papst den König gebeten, ihm das, was er in die allgemeine Gewährleistung alles päpstlichen Eigenthums einbegriffen wählte, 'reddere' oder 'restituere' zu wollen, ehe denn ausgemacht war, was Rom von Rechts wegen zustand und was nicht! v. Simson dürfte also vollkommen im Rechte sein, wenn er meint, erst nach dieser Empfehlung Pothos habe Karl die gerichtliche Untersuchung anbefohlen.

Die Briefreihe, welche sich an die eben besprochenen Schreiben anschliesst, die Stücke 70—74, ist die letzte, welche hier eine Erörterung erfordert: sie gewährt einen Einblick in die neue Aera der Beziehungen zwischen Hadrian und Karl, in die Zeit, in welcher der Papst — nach Martens' volltönender Benennung — 'sein neues Programm' durchführte oder — schlecht und recht gesprochen — allen ungebührlichen Ansprüchen entsagt hatte und nur die Wiederbeischaffung des nachweislichen Eigenthums der Römischen Kirche bei Karl betrieb.

Indem v. Simson hervorhebt (a. a. O. I, 406 Anm. 3), 'dass die Anordnung dieser Briefe bei dem Mangel sicherer Anhaltspunkte nicht mit irgend welcher Bestimmtheit sich feststellen lässt', schlägt er diese Reihenfolge vor: 74. 73. 71. 72. 70. Der früheste Brief, das gebe ich zu, ist jedenfalls der 74.; denn in ihm geht Hadrian nach einer langen und sehr allgemein gehaltenen Vorrede den König an, das dem heiligen Petrus 'pro luminariorum concinnationes atque alimoniis pauperum' 'sub integritate' zugestandene 'territorium Sabiense' ihm auch zu übereignen und entsendet zu diesem Zwecke den Diacon Agatho und den Consul und Herzog Theodor. Es ist in der That unzulässig, wie Jaffé mit dem Brief umgeht, aus zwei unwerthigen bez. recht losen Berührungen in der Form — 'Opere enim direximus vestrae regali potentiae fidelissimos missos nostros'¹ setzt er gleich mit

1) Um die Werthlosigkeit dieser Wendung zu erkennen, vergleiche man aus den Hadrian-Briefen 'qualiter vobis . . . direximus, omnia minutius in ore posuimus fidelissimi vestri missi' (67); 'petimus vestram praecelsam regalem potentiam, ut . . . fidelissimos missos vestros . . . dirigere iubeatis' (70); 'una cum fidelissimos missos vestros ut nobis direxistis' (96). Dass hier einer der formelhaften Ausdrücke der Papstkanzlei vorliegt, welchen nachzuspüren Jaffé leider versäumt hat, wird man gewahr, wenn man die nachfolgenden aus dem ersten Drittel des

‘Pro hoc enim fidelissimos missos nostros . . . vestrae regali potentiae dirigimus’ im 73. Briefe und ‘referentes simul de causis eiusdem Dei apostolorum effectum’ mit ‘ut . . . indagantes iustitias, beato Petro apostolo eveniant ad effectum’ ebenda — zu schliessen, dass die ‘missi’ auch des 73. Briefes Agatho und Theodor seien, und zu urtheilen (p. 228 n. 2): ‘nec potest esse dubium, quin haec epistola 74. aut eodem tempore cum epistola 73. aut paullo posterius scripta sit’. Aber weiter gehe ich mit v. Simson nicht, halte vielmehr dafür, dass die von Jaffé hergerichtete Folge der Briefe 70—73 der Entwicklung der Ereignisse entspricht: indem ich diese darlege, versuche ich seine Anordnung zu rechtfertigen und die Einwürfe v. Simsons zurückzuweisen.

Auf die im 74. Brief ausgesprochene Bitte entsendet Karl, wie der 70. lehrt, zur Prüfung der päpstlichen Rechte den Abt Ittherius von St. Martin in Tours und den Capellan Maginarius nach Italien, und vor diesen wird nun in Foronovo durch den Eid der vertrauenswürdigsten und ältesten Insassen der Nachweis geführt: ‘quomodo antiquitus ipse beatus Petrus sanctaque nostra Romana ecclesia eundem detinuit patrimonium’¹ — versteht sich so weit das Foronovische Gebiet reicht. Da daraufhin nicht das ganze Territorium übereignet werden kann², ja die Vollmacht der Gesandten überhaupt nicht auf die Uebereignung, sondern lediglich auf die Prüfung gegangen zu sein scheint, so bittet Hadrian, indem er sich auf die unter Eid abzugebende Erklärung der Gesandten beruft³, Karl möge dieselben Gesandten noch einmal oder einen von ihnen zusammen mit einem beliebigen andern hersenden,

Codex Carolinus entnommenen Belege beachtet: ‘Tantopere direximus ad vos . . . coepiscopum nostrum et fidelem’ (7); ‘Opere namque direximus presentem nostrum missum’ (8. 9); ‘Opere enim direximus praesentes nostros fidelissimos missos’ (16); ‘magnopere praesentes nostros missos . . . ad vestram . . . excellentiam misimus’ (17); ‘dirigentes magnopere ad vestram . . . praecelsam sublimitatem’ (19); ‘opere direximus ad vestram a Deo servatam excellentiam praesentem . . . fidelissimum missum’ (32); ‘magnopere praesentem . . . nostrum . . . fidelem missum ad vestram dirigentes excellentiam’ (33). 1) Dass ‘patrimonium’ statt ‘territorium’ verschrieben ist, wird nach späteren Benennungen wahrscheinlich. 2) ‘Et minime ipsum suscepimus in integro patrimonium vel nostris missis contraditus est, sicut isti testes adfirmantes, coram sancta Christi evangelia testificantes, dixerunt’, sagt Hadrian p. 219. 3) ‘ut vestram adprehendere debeant dexteram et iurantes dicant ipsi vestri nobilissimi missi, quid de eundem patrimonium Savinense beati Petri praeviderunt atque cognoverunt’ (ibidem): die Gesandten müssen also zu Karl zurückgekehrt sein. Ich kann hier Jaffé nicht zustimmen, welcher (p. 219 n. 4) meint, dass Itherius und Maginarius in Italien geblieben seien, und sich dafür auf den 72. Brief beruft.

‘ut ipsum patrimonium Savinensem, sicut caepistis¹, in integro . . . nobis contradatur’. Den nämlichen Stand der Dinge lässt der 71. Brief erkennen, welcher durch den eben in Rom geweihten Bischof Petrus von Verdun dem Könige überbracht ist. Der Papst sagt darin: ‘nimis expectabiles sumus, sicut vobis poscentes direximus, de Savinense territorio: ut ea, quae . . . beato Petro . . . in integro concessistis, adimplere per fidelissimos missos vestros, qui et causam ex parte examinaverunt, sicut et antiquitus fuit, contradere nobis iubeatis’. Da sich die Bemerkung: ‘qui et causam ex parte examinaverunt’ augenfällig auf den Vorgang in Foronovo bezieht und ausserdem durch die Worte ‘sicut vobis poscentes direximus’ auf den 70. Brief angespielt wird, so muss dieser kurze Zeit vor der Weihe des Petrus, welcher in einer Urkunde Karls (Böhmer-Mühlbacher R. 236) im October 781 Bischof genannt wird, also vor dem October 781 geschrieben sein. Ittherius und Maginarius sind darauf, wie der 72. Brief zeigt, mit der vom Papst gewünschten Vollmacht² nach Italien zurückgekehrt, stossen aber bei der Ausführung — und das ist nicht wunderbar, da doch nur über einen Theil des fraglichen Gebiets die Rechte des Papstes ausgemacht waren — auf Schwierigkeiten³ und kehren darum unverrichteter Sache heim — das folgt daraus, dass Karl auf den ausführlichen Bericht der Gesandten verwiesen⁴ und aufgefordert wird, zur Erledigung der Angelegenheit einen von ihnen mit dem ehemaligen päpstlichen Säckelmeister Stephan, der mit zu Karl zieht, zurückzusenden. Die zweite Anwesenheit des Gesandtenpaares in Italien und Rom muss in den Ausgang des Jahres 781 und den Anfang des folgenden fallen, da in einer Urkunde vom 1. December 781 Hadrian dem Maginarius und Fulrad ein Hospital zur Benutzung einräumt (Jaffé-Ewald R. 2435) und Ittherius durch eine Urkunde Karls (Böhmer-Mühlbacher R. 241) im April 782 als in Quierzy anwesend bezeugt wird. Nun hat Karl offenbar der Bitte Hadrians willfahrt, indem er im Laufe des Jahres 782, wie der 73. Brief erweist, den Maginarius⁵ — vermuthlich zusammen mit dem hier nicht er-

1) Das Anfangen bezieht sich nicht etwa, wie das Vorhergehende lehrt (vgl. S. 564 Anm. 2), auf den Act der Uebereignung, sondern heisst nur: ‘da einmal die ganze Angelegenheit in Angriff genommen ist’. 2) ‘per vestrum bonum dispositum voluerunt nobis contradere in integro iam fato Savinense territorio’ (p. 223). 3) ‘mittentes varias occasiones perversi et iniqui homines’ (ibidem). 4) ‘Tamen et ipsi iam fati fidelissimi missi omnia vobis subtiliter vice nostra referre possunt’ (ibidem). 5) Es ist eine blosse Vermuthung (‘Maginarius, den Nr. 73 allein erwähnt, mag zunächst allein gekommen sein’), auf welche hin v. Simson (I, 406 Anm. 3) dem 73. Briefe eine frühere Entstehung als den Stücken

wähnten ehemaligen Säckelmeister Stephan — nach Rom zurücksandte; aber wenn auch die Vollmacht und der gute Wille des Königsboten nichts zu wünschen übrig liessen, die Schwierigkeiten, von welchen schon im vorigen Schreiben verlautete, dauern noch an: Maginarius vermag den Papst nicht zu befriedigen 'propter malignos ac perversos homines'.

Nachdem die Kritik, welche ich an Jaffés Ausgabe geübt habe, wiederholt zu einer Vertheidigung seiner Massnahmen geführt hat, wird man meiner Schlusserklärung Glauben schenken, dass auch die Ausstellungen, welche ich zu machen hatte, niemals das Verdienst Jaffés haben herabsetzen sollen. Auf Grund jener Einsicht, welche nur bei einem vollständigen Nacharbeiten zu gewinnen ist, anerkenne ich vielmehr gern die Brauchbarkeit der Jafféschen Arbeit, welche nicht nur mir in mehr als einer Hinsicht die Aufgabe erleichtert hat, sondern eine wesentliche Voraussetzung für meine, wie ich hoffe, verbesserte Ausgabe gewesen ist.

70—72 zuerkennt; ebenso wenig dürfte es statthaft sein, das 70. als das jüngste zu bezeichnen, einzig weil es mit den Worten beginnt 'Recordari vos credimus' (vgl. I, 407 Anm. 5).

XVI.

Der Ursprung
der
gemeinfriesischen Rechtsquellen
(Küren, Landrechte und Ueberküren)
und
der friesische Gottesfrieden.

Von

Ph. Heck.

Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen (Küren, Landrechte und Ueberküren¹⁾) und der friesische Gottesfrieden*.

Bei aller Aufklärung, welche die Untersuchungen Richthofens² über die friesischen Vereinstage zu Opstallesbom und über die gemeinfriesischen Rechtsquellen, die 17 Küren, 24 Landrechte und 7 Ueberküren gebracht haben, sind wir hinsichtlich der Entstehung dieser so vielbesprochenen Vereinigung und der angeführten Quellen ziemlich im Dunkeln geblieben. Richthofen beschränkt sich in Betreff der Vereinstage³ im wesentlichen darauf, aus der Chronik des Emo zu folgern, dass sie bereits im 12. Jahrhundert zu Landfriedenszwecken stattgehabt haben. In den drei Rechtsquellen sieht er drei successive Satzungen dieser Vereinstage⁴, von denen die Küren bald nach 1156⁵, die Landrechte einige Jahre später⁶ und die Ueberküren in der Zeit von 1212—1232, genauer um 1224⁷ entstanden sein sollen. Seine Annahmen sind in die neueren Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte übergegangen⁸ und von Kück⁹ mit theilweise neuer Begründung adoptiert und dahin präzisiert worden, dass die Küren vermuthlich 1161, die Landrechte 1165 entstanden sind. Bei Gelegenheit einer Untersuchung über die friesische Gerichtsverfassung haben sich mir Anhaltspunkte für eine abweichende

*) Der grossen Güte meines verehrten Kollegen Herrn Dr. Siebs in Greifswald verdanke ich neben sonstiger Unterstützung zwei sprachliche Anmerkungen (S. 575 Anm. 2 und S. 591 Anm. 1).

1) Diese beiden Ausdrücke sind in der deutschen Literatur eingebürgert und sollen deshalb in der nachfolgenden Untersuchung gleichfalls verwendet werden, obgleich die friesischen Quellen regelmässig von den 17 Kesten reden und die Ueberküren auch schlechthin als Keren bezeichnen.

2) von Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I. Berlin 1880. 3) von Richthofen a. a. O. 4) a. a. O., S. 200 ff., S. 419. 5) a. a. O., S. 96 ff. 6) a. a. O., S. 194. 7) a. a. O., S. 233.

8) Vgl. von Amira, Recht, in Pauls Grundriss der germanischen Philologie II, 2, S. 66 (für die Küren zweifelnd Göttingische gelehrte Anzeigen 1881, S. 1357 ff.). Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. S. 632. 33. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1889. S. 66, 57. Brunner, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in Holtzendorffs Encyclopädie. 5. Aufl. 1890. S. 252. 9) Landfriedensbestrebungen Friedrich I. 1887. S. 39 ff.

Auffassung der Quellen und eine nähere Datierung auch der Vereinigung selbst ergeben. Es scheint nach diesen Anhaltspunkten, dass die drei Quellen nicht Produkte der Vereinstage, vielmehr die Ueberküren das grundlegende Statut selbst, die Küren und Landrechte aber ältere, wohl particuläre und erst bei der Gründung des Verbandes recipierte Satzungen enthalten, dass die entscheidenden Vorgänge in der Regierungszeit Heinrichs IV. und zwar bald nach 1085 im Zusammenhange mit der allgemeinen Gottesfriedensbewegung stattgehabt haben und dass gleichzeitig der Gottesfrieden auch in Friesland in einer uns nicht erhaltenen Sendrechtsbestimmung zur Regelung gelangt ist. Obgleich die Grundlagen dieser Vermuthungen einer Vervollständigung fähig und bedürftig erscheinen, glaube ich sie doch veröffentlichen zu dürfen, da es mir zur Zeit nicht möglich ist, die Untersuchung weiter zu führen und die gefundenen thatsächlichen Momente für andere Forscher weitere Schlüsse ermöglichen können.

Nachstehend soll zuerst die Beweisführung Richthofens und Küchs kurz geprüft, dann die vertretene Auffassung hinsichtlich der Beziehung der 3 Quellen zu einander und zu dem Opstallesbomer Verbands aus dem Quelleninhalte entwickelt und schliesslich die Entstehung unter Heinrich IV. und der Zusammenhang mit dem Gottesfrieden eingehender begründet werden.

I. Abschnitt.

Die Gründe Richthofens und Küchs.

Die durch Richthofen herrschend gewordene Auffassung der Quellen beruht in letzter Linie auf seiner Datierung der Küren und Landrechte. Sobald die Entstehung derselben in eine Zeit gesetzt wird, in welcher die gemeinfriesischen Vereinstage bestanden haben müssen, ist die Vermuthung sehr naheliegend, dass die gemeinrechtlichen Satzungen auf diesen Vereinstagen vereinbart worden sind. Derselbe Schluss ist dann auch für die Ueberküren geboten, weil sie mit Recht für jünger als die Küren gehalten werden¹. Gerade die grundlegende Datierung ist aber keineswegs gerechtfertigt. Richthofen beruft sich nur auf zwei angebliche Beziehungen der Küren 8 und 16 zu dem Landfrieden Friedrich I. 'de pace tenenda' von 1156 oder 1152. Küch weist die Beziehung für Küre 8 ab, hält sie aber hinsichtlich der Küre 16 aufrecht und zieht weiter eine Stelle der Egmonder Annalen zur Unterstützung heran.

1) Vgl. unten S. 574. 575.

Bei der Untersuchung der beiden Küren sollen ausser dem angeführten Landfrieden Friedrichs I. auch entsprechende Stellen des Gottesfriedens von 1085 beigefügt werden, um die Unsicherheit der gegnerischen Schlussfolgerungen zu veranschaulichen.

Die Konkordanz der Küre 8 bietet folgendes Bild:

Küre 8.
 Quod nullus privatus contra dominum suum nimis contendat. Si quid fuerit quod ab aliquo inquiratur ex parte regis et si condempnari posset poena capitis et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII viris withiuramentis; non oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. Postea debet privatus respondere et iurare, alioquin restat; vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles. Sic debet regi satisfieri.

Landfrieden Friedrichs I.
 Si quis hominem infra pacem constitutam occiderit capitalem subeat sententiam nisi per duellum hoc probare possit quod vitam suam defendendo illum occiderit. Si autem manifestum omnibus hoc fuerit, quod non necessario sed voluntate illum occiderit, tunc neque per duellum nec quolibet alio modo se excusabit, quin capitali damnabitur sententia.

Gottesfrieden von 1085.
 Si liber vel nobilis eam (sc. pacem) violaverit, id est si homicidium fecerit aut aliquem violaverit aut alio quolibet modo defectaverit, absque omnium sumpsum aut amicorum interventione finibus confinium suorum expellatur totumque predium eius heredes sui tollant et, si beneficium habuerit, dominus ad quem pertinet illud accipiat, si vero heredes sui aliquid illi postquam expulsus fuerit subsidium et sustentaculum inpendisse inventi fuerint et convicti, predium illis auferatur et regiae dignitati mancipetur. Quod si se de objectis purgare voluerit cum 12 qui eque nobiles ac liberi fuerint iuret.

Da die Küre von Process im Namen des Königs spricht, so dürfen wir allerdings in ihr eine Berücksichtigung des Reichsrechts erwarten. Aber willkürlich ist es, wenn Richtofen ohne weiteres einen Gegensatz voraussetzt. Die Fassung der Küre und die Motivierungen anderer Handschriften deuteten vielmehr gerade darauf hin, dass die Friesen in diesem

Punkte ihr nationales Recht aufgegeben haben, dass sie die Ersetzung des Zweikampfes durch den Zwölfereid als eine Concession an das Reichsrecht betrachteten. Eine solche Concession kann aber die Küre nur dem Gottesfrieden, nicht dem Landfrieden gegenüber enthalten. Sodann ist der Thatbestand des Landfriedens ein sehr viel engerer. Es ist nur von Todtschlag in Nothwehr die Rede, während sowohl Küre als Gottesfrieden einen allgemeineren Grundsatz aufstellen. Demnach spricht die Vergleichung auf das entschiedenste gegen einen Zusammenhang mit dem Landfrieden Friedrichs I., während sie die Einwirkung des Gottesfriedens als möglich erscheinen lässt. Die Tragweite, welche in dieser Hinsicht der Erwähnung des *londraf* zukommt, wird unten zu erörtern sein.

Zu einem ähnlichen Urtheile berechtigt die zweite Vergleichung.

Küre 16.	Landfrieden Friedrichs I.	Gottesfrieden von 1085.
<p>K. 16. Quod omnes Frisones habent eorum inimicitias sive feithe cum pecunia emendare, praeter ligni clausuram et absque flagellatione absque scopis et absque forficibus extra terminos Saxonum. Quodsi fecerit capitalia mala, vel furta vel alia mortalia mala, si pecuniam non habet, tunc emendet cum suo proprio collo secundum a se ga iudicium et populi iustitiam iuxta sculteti bannum et imperatoris licentiam; quia ille aequo solvit omni populo qui pendet: et mortale malum debet mortali poena refrigerari.</p>	<p>Si quis 5 solidos aut valens fuerit furatus laqueo suspendatur: si minus scopis forfice excorietur et ton datur.</p>	<p>Nullus pro redimendis, qui in culpa deprehensi fuerant, pecuniam accipiat.</p>

Auch die vorstehende Konkordanz zeigt wieder, dass der von der Küre und dem Gottesfrieden ins Auge gefasste

Thatbestand ausserordentlich viel weiter ist als der des Landfriedens. Es ist direct unwahrscheinlich, dass eine so specielle reichsgesetzliche Vorschrift die Friesen veranlasst haben könnte, ganz allgemeine strafrechtliche Grundsätze zu proklamieren. Die Entlehnung der Leibesstrafe bei Insolvenz aus dem Landfrieden, wie sie Richthofen¹ annimmt, halte ich für ausgeschlossen, weil abgesehen von allem andern dieses Princip bei Diebstahl sich bereits in der *lex Frisionum*² findet. Es bleibt somit nur der behauptete wörtliche Anklang der hervorgehobenen Worte. Auch er beruht nur auf einer Täuschung. Da 'scopae' und 'forfices' bereits vor dem Landfrieden Friedrichs I. bekannt und im Gebrauch waren, so kann ihre beispielsweise Erwähnung bei einer allgemeinen Aufzählung der körperlichen Strafmittel nicht auffallen und nicht zu weiteren Schlüssen berechtigen. Wiederum liegt die Annahme einer Beziehung zu dem Gottesfrieden näher. Dennoch soll sie nicht behauptet werden; es ist möglich, dass die Worte 'si pecuniam non habet' eine spätere Einschlebung sind und die Kürze ursprünglich nur den altgermanischen Gegensatz der Privatvergehen ('inimicitiae sive feithe') und der todeswürdigen Verbrechen ('mortalia mala') für Friesland aussprach.

3. Die von Küch herangezogene Stelle der Egmunder Annalen lautet:

Eodem anno (1161) Fresones de Drehtren cum comite Holtlandensi Florentio pactum pacis inierunt post triginta annorum et amplius discordiam, et omnes Fresones sub una pace fuerunt.

Küch übersetzt 'pax' mit Friedenseinigung, identificiert diese Einigung mit den 17 Kürten und setzt deshalb letztere in das Jahr 1161. Indessen zu der Friedenseinigung passt das 'fuerunt sub una pace' entschieden nicht. 'Pax' ist vielmehr einfach in der gewöhnlichen Bedeutung als Zustand des Friedens und zwar hier des politischen zu nehmen, wie schon aus dem Gegensatz zu den 30 Jahren Zwietracht hervorgeht.

Durch die vorstehenden Bemerkungen dürfte die Datierung Richthofens widerlegt und damit auch die Grundlage beseitigt sein, auf welcher seine Verbindung der Rechtsquellen mit den Opstallesbomer Vereinstagen beruht, so dass wir in der Lage sind, uns auf Grund neuer Erwägungen ein anderes Urtheil über den Zusammenhang dieser geschichtlichen That-sachen und über ihre Zeitbestimmung zu bilden.

1) A. a. O. S. 110.

2) Vgl. Addit. sap. Ulema. I, 3: Si quis caballum furaverit aut bovem aut screonam effregerit, capitali sententia puniatur, vel vitam suam pretio redimat.

II. Abschnitt.

Das Verhältniß der drei Rechtsquellen zu einander
und zu den Opstallesbomer Vereinstagen nach
Massgabe des Quelleninhalts.

Von dem Opstallesbomer Verbands weis die sehr unsichere friesische Tradition zu berichten, dass er in einem Verbands des gesammten Frieslandes zu politischen Zwecken, zur Friedensbewahrung nach innen und zum Zweck der Rechtsbildung bestanden habe. Authentisch bezeugt ist nur die Friedenswahrung im 13., die Rechtsschöpfung im 14. Jahrhundert. Treten wir mit diesen Vorstellungen an unsere Rechtsquellen heran, so überrascht die Wahrnehmung, dass die Ueberküren gerade die Vereinbarung einer solchen Verbindung enthalten, wie sie behauptet und theilweise bezeugt ist.

¹ Die drei ersten Ueberküren lauten nach dem Ensiger Text:

Thit send tha urkera allera
Fresena.

Thet forme, theth hia gader
kome enes a iera to Ubsteles-
bame a tyesdey anda tera Pinx-
tera-wika and ma there ratte
alle tha riucht ther Fresa halda
skolde; ief aeng mon eng be-
thera wiste thet ma thet littere
lette and ma theth bethere helde.

Thiu othere Kere: ief there
sogen selonda aeng urherath
urde auder fon tha suther sereda
ridderum jeftha fon northeska
wigandum thet tha sex the so-
genda hulpe thet hit alsa wel
machte sa there sexta hoc.

Thiu thredda Ker: ief thera
soghen selonda aeng weldeliude
rawia jefther morth sla tha sex
thet sogenda bithuinghe theth
hit elle riuchte fore.

Der vorstehende Text dürfte auch ohne Commentar zu dem Ausspruche berechtigten, dass uns in den Ueberküren ein Statut des Opstallesbomer Verbandes erhalten ist, wobei dahingestellt sein mag, ob nicht gerade die Vorstellungen der friesischen Schriftsteller von diesem Verbands aus den Ueberküren

Dies sind die Ueberküren
aller Friesen.

Die erste, dass sie einmal im
Jahre am Dienstag in der Pfingst-
woche zu Opstallesbom zusam-
men kommen und dass man dort
über das Recht verhandle, wel-
ches die Friesen halten sollten,
und dass, wenn Jemand etwas
besseres wüsste, man dass schlech-
tere liesse und das bessere hielte.

Die zweite Kür, dass, wenn
eins der sieben Seelände ange-
griffen würde von den gepan-
zerten Rittern des Südens oder
den Wikingern des Nordens,
die sechs dem 7. helfen sollten,
auf dass es ihm ebenso gut
gehe wie den sechs andern.

Die dritte Kür, dass, wenn
eines der 7 Seelände Leute
berauben oder morden wolle,
die sechs das siebente zur Wah-
rung des Rechtes zwingen.

1) Vgl. Richthofen a. a. O., S. 1 ff.

geschöpft sind. Es scheint indessen auch weiter die Behauptung gerechtfertigt, dass dies Statut das erste, das Grundstatut ist. Dafür spricht einmal der negative Inhalt, das Fehlen eines jeden Hinweises auf das frühere Bestehen der betreffenden Verbindung, während doch ein solcher Hinweis die Autorität der Satzung wesentlich unterstützt hätte. Sodann sprechen dafür die Eingangsworte des Hunsingoer Textes. Sie lauten: 'Tha alle Fresa skipad weren, tha leweden hia'. 'Als alle Friesen skipad waren, da beschlossen sie':

'Skipad' bedeutet dem Wortsinn² nach: bestimmt, organisiert, eingerichtet oder eingetheilt. Da nun die Ueberküren voraussetzen, dass jeder friesische Bezirk einem Seelande angehört, und eine solche Organisation uns für spätere Zeiten ausdrücklich bezeugt ist³, so liegt es am nächsten, 'skipad' auf diese Eintheilung zu beziehen. Bei dieser Deutung erscheint der zeitliche Zusammenhang zwischen den Ueberküren und der Verbandsorganisation ausdrücklich bezeugt.

Dieses Ergebnis führt auch hinsichtlich der beiden andern Rechtsquellen zu wichtigen Schlüssen. Die Ueberküren setzen die Existenz gemeinfriesischer Küren voraus. Dies folgt aus ihrem Namen und dem Inhalt der angeführten Ueberküre 1. Deshalb können die Küren nicht auf den Vereinstagen vereinbart worden sein, sondern müssen bereits früher, also in partikulärer Geltung bestanden haben und können ihre gemeinrechtliche Geltung nur einer Rezeption bei Gründung des Verbandes verdanken. Das Gleiche gilt aber, wie zu betonen ist, auch für die 24 Landrechte. Gegen die Möglichkeit ihrer späteren Vereinbarung durch die Vereinstage und zu Gunsten einer ursprünglich partikulären, den Küren parallelen Entstehung, vielleicht auf theilweise gemeinsamer Grundlage, scheint mir die wichtige Erscheinung zu sprechen, dass verschiedene Küren und Landrechte dieselben Thatbestände regeln theils durch dieselben, theils durch etwas abweichende Normen, aber in einer Weise, welche meines Erachtens die Annahme einer gegenseitigen Berücksichtigung ausschliesst. Insbesondere stimmen überein Küre 1, 3 und Landrecht 1, Küre 5 und Landrecht 7, Küre 11 und Landrecht 13, Küre 12 und Landrecht 19, Küre 14 und Landrecht 3, Küre 15 und Landrecht 18.

1) Vgl. Riehthofen, Untersuchungen I, S. 236. 2) 'skipa' entspricht genau einem altnord. 'skipa' 'anordnen, arrangieren' und ist keineswegs mit 'skeppa' = altnord. 'skeppja' 'schaffen' zu identificieren; 'skiffa' B 152, 3. 170, 15 (altnord. 'skipta') 'trennen, entscheiden' hat nichts damit zu thun. Siebs. 3) Die Ausführungen v. Riehthofens, B. II, S. 1 ff., über die Bedeutung von Seeland überhaupt und gegen die politische Bedeutung des Wortes S. 16 ff. kann ich nicht für zutreffend halten. Eine Polemik würde hier zu weit führen.

Vgl. insbesondere

Küre 5. Quinta petitio est hereditatem avi et aviae et avunculi et edeles tred knia et tredgia debet teneri cum dediuramentis sine duello cum XII withiuramentis.

Küre 14. Quarta decima petitio est, si quempiam Normanni accipiunt et si quis fuerit relegatus vel venditus fuerit, si is reversus fuerit et potuerit cognoscere ethel et proprios agros et sui patris fundum, si suus frater vel suus inimicus, sive suus vitricus sive suus gener, soror, sive suus proprius filius, suam terram exposuit vel vendidit vel permutavit, tunc habet ipse intrare in suam propriam possessionem et in sua praedia sine duello, secundum omnium Frisonum iura.

Landrecht 7. Septima constitutio est avi hereditas et aviae et avunculi et edeles et threggia debet vindicari cum dediuramentis.

Landrecht 3. Tertia constitutio est, si virum quempiam Normanni accipiunt et ille in exilium vel uter londes ductus fuerit, quisquis possessionem interim emat: quando iterum in londes redierit, tunc trans eat super proprium suum. Quisquis cum impugnaverit vel spoliaverit, tunc perdet ille 10 marcas apud plebem, et tria talenta coram sculteto quod unus et viginti solidus regii banni.

Die Wiederholung der gleichen noch fortdauernden Bestimmungen ist bei successiven Satzungen derselben Quelle nicht erklärlich, wohl aber bei gemeinsamer Rezeption konkurrierender Rechtssammlungen¹. Zu Gunsten dieser Auffassung spricht die stete Vereinigung in den Handschriften, die gleichmässige Zurückführung auf Karl den Grossen und die lateinische Fassung, während sich die Ueberküren als Volkssatzung geben und nur deutsch überliefert sind.

Eine besondere Bestätigung wird durch das gleich zu erörternde Privileg von Stavern und durch die Magnussage erbracht.

III. Abschnitt.

Die Anhaltspunkte für die Regierungszeit Heinrich des IV.

Zu Gunsten der Entstehung unter Heinrich IV. sprechen mehrere spezielle Zeugnisse, unter denen ein Staverner Stadtprivileg von Heinrich V. und die friesische Magnussage in erster Linie stehen, dann verschiedene Beziehungen der friesischen Quellen zu dem Gottesfrieden von 1185, endlich allgemeine Gründe, welche auf das 11. Jahrhundert hindeuten.

¹) Ausweislich des Handschriftenbefundes haben Küren und Landrechte gleichzeitig gegolten.

A. Specielle Zeugnisse.

1. Das Staverner Stadtprivileg.

1. In zwei Abschriften aus dem 14. Jahrhundert ist uns eine Urkunde Heinrichs V. erhalten¹⁾, deren Befolgung durch den Erzbischof Friedrich von Köln bei Kirchenbann befohlen wird und die von 1118 datiert ist. Heinrich V. sichert in ihr in Wiederholung früherer Privilegien den Einwohnern von Stavern (Zuydersee) zu:

‘omne ius quod a Karolo rege deter [min²⁾]atum est eis et institutum et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum, tam legale ius quam morale, et illud praecipue quod comes Egbartus specialiter et maiore quodam dilectionis affectu constituit [confirmamus²⁾] scilicet, ut

Im weiteren Verlaufe wird unter anderem Hausbrand gestattet: ‘si quis pacem, quam omnis possidet Frisia scilicet in domibus, per homicidium violaverit’.

Durch diese Worte werden zunächst zwei wichtige That-sachen unmittelbar bezeugt.

a. Einmal folgt aus der Gegenüberstellung des von Karl dem Grossen und des vom Grafen Egbert speciell für Stavern bewilligten Rechts, sowie aus der Erwähnung des gemeinen Friedens die Existenz gemeinfriesischer Satzungen unter Heinrich IV. Dafür nun, dass wir in diesen Satzungen die allgemeinen Küren und Landrechte zu sehen haben, dürfte die im Privileg hervorgehobene Doppelnatur, die Vereinigung von Königs- und Volksrecht vollen Beweis erbringen. Sie passt auf keine andere friesische Rechtsquelle weltlichen Inhalts. Das Privileg König Karls ist viel späteren Ursprungs, die lex Frisionum giebt sich weder für eine Bewilligung Karls, noch für eine Volkskür aus. Das sogenannte westerlauwersche Schulzenrecht ist particulär und wird erst in späteren Quellen auf Karl den Grossen zurückgeführt. Einzig das s. g. westerlauwersche Sendrecht hat gemeinfriesische Tendenz und beansprucht karolingischen Ursprung. Allerdings ist bei ihm von einer Betheiligung des Volkes nicht die Rede. Dem gegenüber tritt uns diese Doppelnatur durchaus charakteristisch in den allgemeinen Küren und Landrechten entgegen. Die Küren erscheinen einmal als Produkte des Volkswillens, als Küren, Kesten. ‘electiones’, ‘petitiones’ und zugleich als Königs-

1) Abgedruckt bei Schwartzenberg, Groot Placaat en Charterboek van Vriesland I, S. 71. v. Riehthofen, Untersuchungen I, S. 117 ff. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1886. n. 17. 2) Die eingeklammerten Worte sind Emendationen von Waitz.

bewilligungen 'concessionones'. Die älteste Redaction, das *ius vetus Frisicum*, beginnt mit den Worten: '*Hec est prima petitio et Karoli regis concessio omnibus Frisonibus*'. Auch bei den Landrechten tritt dieselbe Doppelnatur, wenngleich weniger ausgeprägt und mit anderen Worten hervor. Das *ius vetus Frisicum* sagt z. B. vom 1. Landrecht: '*Hec est prima imperialis constitutio, id est terre iustitia vel ius illud Frisonum primum*'.

b. Zweitens aber ist in den Worten '*et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum*' unmittelbar bekundet, dass unter Heinrich IV. eine von seinen Unterthanen ausgehende und, wie schon wegen der Bestätigung anzunehmen ist, locale Rechtsvereinbarung für Friesland stattgefunden hat. Da *collaudatio* durchaus auf die beschworenen Landfriedenseinigungen passt und gerade diese Art von Rechtssetzungen der Zeitrichtung entsprach, so darf wohl in den angeführten Worten ein Hinweis auf einen friesischen Landfrieden erblickt werden.

Neben diesen beiden ziemlich bestimmten Zeugnissen lässt das Privileg noch die Möglichkeit weiterer Deutungen zu.

a. Es ist oben betont worden, dass die im Privileg hervorgehobene Doppelnatur sowohl auf die 17 Küren als auf die 24 Landrechte passen würde. Bemerkenswerth ist nun, dass in dem Staverner Privileg für das von Karl dem Grossen herrührende Recht doppelte Wendungen gebraucht werden. Es wird gesprochen von dem '*ius quod a Karolo rege determinatum est eis et institutum et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum*'. Berücksichtigen wir nun, dass beide Rechtssammlungen stets gemeinsam vorkommen und höchst wahrscheinlich gleichzeitig rezipiert wurden, so liegt es nahe, die doppelte Bezeichnung auf das Nebeneinanderbestehen der beiden Rechtssammlungen zu deuten.

b. Der Satz '*et quod — est collaudatum*' kann bezogen werden 1) auf eine blosser Bestärkung des alten Rechts, 2) auf eine Hinzufügung neuen Rechts, 3) auf eine Vereinbarung, die beides zum Gegenstande hatte.

In den Ueberlieferungen der Küren und Landrechte wird niemals von einer nachträglichen Bekräftigung oder Genehmigung durch das Volk gesprochen. Dagegen geben sich, wie hervorgehoben, die 7 Ueberküren als Ergebnis einer Vereinbarung. Deshalb würde die zweite Deutung anzunehmen sein, wenn nicht die Magnussage zu Gunsten der dritten ins Gewicht fiel. Auf Grund derselben würde dann '*collaudatum*' sowohl die Rezeption der Küren und Landrechte, als die Aufstellung der Ueberküren umfassen.

c. Der Kaiser bestätigt ausdrücklich '*omne ius, quod — est inventum et quod est collaudatum, tam legale ius*

quam morale'. Die beiden letzten Worte bestimmen anscheinend das vorher nach seinem Ursprunge gekennzeichnete Recht nach einem anderen Merkmale. Deshalb scheint mir die Deutung von ius morale als Gewohnheitsrecht, wie sie Richthofen vertritt, bedenklich. Ungesetztes Recht kann nicht gut auf Karl den Grossen zurückgeführt oder als Gegenstand einer Collaudatio gedacht werden. Dagegen ist es durchaus naheliegend, ius morale im Gegensatz zum ius legale, als geistliches Recht, als Sendrecht zu deuten, zumal die Friesen auch ihre ältesten Sendrechte auf König Karl und Papst Leo zurückführten¹ und sich bestimmte Anhaltspunkte² dafür finden, dass bei der Abfassung der Ueberküren auch ein gemeinfriesisches Sendrecht vereinbart wurde.

d. Schwierigkeiten bieten die Worte: 'Si quis pacem quam omnis possidet Frisia scilicet in domibus per homicidium violaverit'. Küren und Landrechte befrieden zwar das Haus, aber keineswegs in ausschliesslicher oder hervorragender Weise. Die lex Frisionum thut es überhaupt nicht. Dagegen wird in verschiedenen Friedensgesetzen aus der Zeit der Gottesfriedensbewegung gerade der Hausfrieden betont³. Deshalb scheint die Annahme gerechtfertigt, dass in diesen Worten eine Bezugnahme auf jene Gottesfriedenssatzungen enthalten ist, welche, wie unten² zu zeigen ist, damals in Friesland rezipiert zu sein scheinen, uns aber nicht mehr erhalten sind.

Auch wenn man von der möglichen Deutung absieht, so sind schon die beiden unmittelbaren Zeugnisse von höchster Wichtigkeit.

Nun ist allerdings die formelle Echtheit⁴ der Urkunde bestritten⁵; sie unterliegt einem dreifachen Bedenken. Einmal wird in dem Eingange der Urkunde und in ihrem Inhalte Heinrich als König bezeichnet, in der gleichzeitigen Urkunde des Erzbischofs aber als Kaiser. Sodann ist die Mitbesiegelung einer kaiserlichen Urkunde durch einen Reichsfürsten für diese Zeit durchaus ungewöhnlich, ja ohne unmittelbare Analogie. Endlich waren in dem Ausstellungsjahre 1118

1) Vgl. den Reichslandfrieden v. 1103 MG. LL. II, S. 60, den Provinziallandfrieden für Schwaben 1104, MG. LL. II, S. 61, das iuramentum pacis MG. LL. II, S. 59, dazu Herzberg-Fränkell, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, Forschungen zur Deutsch. Geschichte, B. XXIII, S. 157. 2) Vgl. unten S. 593, insbesondere für den kirchlichen Schutz des Hausfriedens S. 591, Anm. 7 ff. 3) Vgl. v. Richthofen, Rechtsquellen S. 127 und S. 406. 4) Die Herren Professor Bresslau zu Strassburg und Professor Bernheim zu Greifswald haben mich durch ihre gütige Unterstützung bei Prüfung der formellen Echtheit zu wärmstem Danke verpflichtet. 5) Vgl. Ernst, Histoire de Limbourg II, S. 249, Stumpf n. 3214, dagegen Waitz, Urkunden S. 46.

Kaiser und Erzbischof so verfeindet, dass an ein Zusammenwirken beider Personen nicht zu denken ist. Indessen bei eingehender Prüfung scheint es mir möglich, die beiden ersten Erscheinungen genügend zu erklären.

1. Der Wechsel des Königs- und des Kaisertitels kann beruhen auf der Insertion einer Königsurkunde in eine Kaiserurkunde¹. Das Staverner Privileg enthält die Bestätigung zweier von Heinrich V. an Stavern bereits ertheilter Privilegien: eines Zollprivilegs, dessen Inhalt nicht wiederholt wird, und des schon von Heinrich IV. ertheilten Rechtsprivilegs, welches anscheinend wörtlich in die Kaiserurkunde aufgenommen ist und das unter dieser Voraussetzung bis 'haec omnia' zu setzen wäre. Es ist nun möglich, dass bei einer solchen Aufnahme die Einleitungsformel und ebenso der in der Vorlage gebrauchte Titel stehen blieben, während das Eschatokoll in Wegfall kam, und dass dadurch der Wechsel zwischen Königs- und Kaisertitel erzeugt wurde. Gerade aus der Kanzlei Heinrich V. ist uns ein anderes Beispiel ähnlicher Insertion erhalten². Ja diese Hypothese wird unterstützt, wenn wir nach dem Anlass für die Bestätigung fragen. Als nächstliegende Annahme bietet sich die Erlangung der Kaiserwürde durch Heinrich V., welche den Stavernern das kaiserliche Siegel unter ihren Privilegien wünschenswerth erscheinen lassen musste. Unter dieser Voraussetzung konnte es gerade geboten sein, den Charakter der bestätigten Urkunden als Königsurkunden hervortreten zu lassen, um die Bestätigung zu motivieren. Auf einen solchen Zusammenhang scheint mir auch die gewiss in sich einheitliche Urkunde des Erzbischofs hinzudeuten, wenn sie den 'regum piae ordinationes' den 'iussus imperatoris' entgegensetzt.

2. Die Urkunde des Erzbischofs ist zunächst nicht in Beziehung zu setzen zu den späteren Willebriefen und den ihre Stelle vertretenden Mitbesiegelungen. Sie erscheint weder als ihr Vorläufer, noch als ihre gefälschte Nachahmung. Denn die späteren Willebriefe oder Besiegelungen bezeugen den Consens der Fürsten. Die Staverner Urkunde erwähnt einen Consens überhaupt nicht. Ja nach ihrem formellen Wortlaute ist die Besiegelung 'iussu imperatoris' erfolgt, so dass die Betonung des eigenen Willens des Erzbischofs fehlt. Dafür fügt der Erzbischof behufs Sanction der in der Urkunde ausgesprochenen Anordnungen zu dem kaiserlichen Befehle in ausführlichen Worten den Kirchenbann hinzu³. Dieser wichtige Unterschied von den Willebriefen entspricht den staatsrecht-

1) Vgl. über die verschiedene Form der Benutzung von Vorlagen Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889, S. 649. 656 ff.
 2) Vgl. Bresslau a. a. O., S. 660. 61. 3) Vgl. hinsichtlich sonstigen Zusammenhangs von Besiegelung und Bann Bresslau a. a. O., S. 535.

lichen Zuständen verschiedener Zeiten. In den späteren Besiegelungen handeln geistliche Würdenträger doch nur als Reichsfürsten, als Inhaber weltlicher Gewalt. In der Staverner Urkunde ist der Erzbischof als Vertreter der Kirche thätig, wie er denn seinen Befehl unmittelbar an die sacerdotes des zu seiner Provinz gehörigen Frieslands richtet. Die Analogien zu dieser Urkunde sind daher in Zeiten zu suchen, in denen die kirchliche Strafgewalt in den Dienst der weltlichen Interessen gestellt wurde. Und dies ist gerade der Fall in der Zeit des Gottesfriedens. Deshalb bietet auch die Landfriedensurkunde von 1103 ein passendes Gegenstück. Es wird berichtet: *‘Heinricus imperator Moguntiae pacem sua manu firmavit et instituit et archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt’*. Dann wird von dem Schwur, aber nicht von der Unterschrift der weltlichen Fürsten erzählt. Das nicht erhaltene Eschatokoll der Friedensurkunde muss dem Staverner Privileg entsprochen haben.

Dafür nun, dass die kirchliche Sanction neben der weltlichen erfordert wurde, bieten sich neben der allgemeinen Zeitrichtung noch besondere Erklärungsgründe. Einmal handelt es sich in dem Privileg auch um die Bestätigung des Sendrechts, welche die Kompetenz des Kaisers überschreiten musste. Andererseits war gerade in jenen Jahren die kaiserliche Autorität in Friesland gelockert, wie unter anderem der für das Jahr 1114 geplante und im Jahre 1123 ausgeführte Heereszug Kaiser Heinrichs gegen Friesland beweist. Endlich waren die Grafenrechte von Stavern längere Zeit hindurch in den Händen des Bisthums Utrecht. Es konnte daher den Bürgern die Autorität ihres Erzbischofs gegen ihren Bischof willkommen sein.

3. Das Jahr 1118 lässt sich allerdings gegenüber den politischen Verhältnissen nicht aufrecht erhalten. Aber angesichts des Umstandes, dass uns nur Copien erhalten sind, ist die Annahme einer Fälschung nicht so naheliegend, als die eines Schreibfehlers oder einer Corruption des Originals. Für die letztere Möglichkeit kommt auch in Betracht, dass die nähere Bezeichnung des Tages fehlt, was weder bei einem Original, noch bei einer Fälschung anzunehmen sein würde. Waitz vermuthet als ursprüngliche Zahl 1108, weil in diesem Jahre Heinrich und der Erzbischof nachweisbar gleichzeitig in Mainz waren. Indessen damals war Heinrich noch nicht Kaiser. Deshalb möchte ich eher annehmen, dass XVIII verlesen ist aus XXIII. Im Jahre 1123 hielt sich der Kaiser längere Zeit in den mittelhheinischen Gegenden auf und unternahm darauf im Sommer einen Kriegszug gegen Friesland¹.

1) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit B. III, S. 972.

Er hatte somit Anlass, sich mit friesischen Dingen zu beschäftigen, und Gelegenheit, es in Mainz zu thun. Auch stellte das Verhältnis zu Friedrich von Köln dem Zusammenwirken kein Hindernis in den Weg.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die Datierung von Mainz aus einen Grund gegen die Annahme der Fälschung ergibt. Ein Fälscher hätte den Erzbischof von Köln auch in Köln urkunden lassen.

Selbst wenn ungeachtet des Bemerkten die formelle Echtheit der Urkunde zweifelhaft erscheinen sollte, so wäre es doch noch nicht gerechtfertigt, die Zweifel auf ihren Inhalt auszudehnen. Dieser ist in jeder Hinsicht alterthümlich und unverdächtig. Die Vorrechte sind durchaus mässig, ja zum Theil derart, dass eine spätere Zeit sie überhaupt nicht hätte gebrauchen können. Die Bezugnahme auf die friesischen Rechte insbesondere ist für eine Fälschung viel zu unbestimmt, so dass wir allen Anlass haben, den Inhalt des Privilegs als Grundlage für weitere Folgerungen zu verwerthen. Endlich wird die inhaltliche Echtheit besonders bestätigt durch die volle Uebereinstimmung mit einer alt-friesischen Ueberlieferung, der nachfolgenden Magnussage.

2. Die friesische Magnussage.

In zwei friesischen Handschriften des 15. Jahrhunderts, die aber beide zum Theil sehr alte Aufzeichnungen enthalten¹ und in dem alten Drucke des westerlauwerschen Landrechtes² ist eine Sage von den 7 Küren des Magnus³ überliefert. In Uebereinstimmung mit einer anderen Ueberlieferung⁴ wird berichtet, dass die Friesen ihre besonderen Privilegien durch Theilnahme an einem Feldzuge Karls des Grossen gegen Rom erworben haben. Eigenthümlich ist dieser Form der Sage, dass ein Fahnenträger der Friesen Magnus erwähnt wird, dass ihm die friesischen Freiheiten in Form von 7 Küren durch Karl und den Papst Leo gewährt werden und dass er gemäss der letzten Küre eine Urkunde mit 7 Küren, 17 Kesten, 24 Landrechten und 36 Sendrechten ausgefertigt erhält. Die Sage schliesst mit den Worten: 'Dit breef brochte Magnus inor Freeska merka. Dat les ma an Almentum in sincte

1) Nämlich in dem *ius municipale*, abgedruckt bei Hetteema, *Oude friesche Wetten* II, 1847, S. 66 ff. und in dem *Fivelgoer Manuscript* Hetteema, *Het Fivelingöer en Oldampster regt*, Dokkum 1841, S. 36, ferner plattdeutschen Handschriften des *Ommelander Landrechts*, v. Richthofen, *Rechtsquellen* S. 283. 440.

2) Nach ihm v. Richthofen, *Rechtsquellen* S. 440. 3) So heisst die Sage im *ius municipale* und in dem alten Drucke. In dem *Fivelgoer Manuscript* lautet der Titel '*Aude de victoria Fresonum*'. 4) Vgl. das Gedicht Richthofen, *Rechtsquellen* S. 351 und das unechte Privileg Karls des Grossen.

Michiels doeme, deer toe dae tyt mey holte ende mey reile ramed was deer ne was in Freeslande ielkers naet manich. Deer lest ma ut dae brieuwe sauwen kerren ende sauwentien kesten ende fiower ende tweintich landriochta ende sex ende tritich sinnethriochte, alla Fresum toe lowe ende toe erem¹. Die Entstehung der Sage ist in das 12. Jahrhundert, spätestens in den Beginn des 13.² zu setzen, weil ihr das unechte Privileg Karls des Grossen (um 1281³) noch unbekannt ist und weil die Gerichtspersonen Schulze und Asega⁴ nicht wie in jener Fälschung 'consules' genannt werden (vgl. über den Sprachgebrauch unten S. 595).

Der sagenhafte Fahnenträger Magnus ist nun mit Recht auf den Herzog Magnus von Sachsen (1059—1106) gedeutet worden⁵. Der Name ist durchaus ungewöhnlich, und es steht fest, dass das Haus der Billunger in Friesland Rechte ausgeübt⁶, dass insbesondere Magnus bedeutende Besitzungen in Friesland, unter anderem mehrere Grafschaften von Bremen erhalten hat⁷. Nun ist es freilich unzweifelhaft, dass die 7 Küren des Magnus inhaltlich mit den 7 Ueberküren nichts gemein haben, vielmehr die sonst zerstreuten Hauptprivilegien der Friesen zusammenfassen. Indessen diese Verschiedenheit schliesst nicht die Möglichkeit aus, dass der Sage von den mythischen Küren die Erinnerung daran zu Grunde liege, dass Herzog Magnus an den 7 wirklich vereinbarten Ueberküren beteiligt war.

Die beiden Deutungen erhalten nun eine sehr wesentliche Bestätigung durch das obige Privileg von Stavern⁸. Die Regierungszeiten Heinrich des IV. (1056 bis 1106) und des Herzogs Magnus (1059 bis 1106) fallen fast vollständig zusammen. Deshalb ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass bei einer unter Heinrich IV. stattfindenden friesischen Landfriedenseinigung auch der sächsisch-friesische Herzog Magnus, und zwar in hervorragender Stellung mitwirkte. In Folge dessen ist erstens die Identität des Herzogs Magnus mit dem rechtbegründenden Fahnenträger Magnus, zweitens seine Be-

1) So *ius municipale*. Die Abweichungen der übrigen Ueberlieferungen sind nicht erheblich. 2) Riehthofen, Untersuchungen II, S. 235, der die Sage nicht vor dem Schlusse des 14. Jahrhunderts entstanden sein lässt. 3) Nach v. Riehthofen, Untersuchungen II, S. 234 ff. 4) Vgl. Küre 6 'dat se hiara ayn riocht wolde halda binna hiara sann selandum — en by alla riochta aesga domum' und Küre 3 — 'riochte huuslaga dae seelta'. 5) Vgl. E. H. Beuken *Andrae, De origine iuris municipalis Frisici*, Traiect. 1840, S. 109 ff. 6) Adam Brem. in *Monumenta Germaniae SS.* VII, S. 351. Vgl. Waitz, *Verfassungsgeschichte B. VII*, S. 133. 7) Adam Brem. a. a. O., S. 354. 8) Vollkommen ausgeschlossen ist es, dass die Urkunde auf Grund der Magnussage gefälscht sein könnte, da sie die *Collaudatio* unter Heinrich IV. setzt, während die Sage Magnus zum Zeitgenossen Karls des Grossen macht.

theiligung an den 7 Ueberküren sehr wahrscheinlich. Für letztere sprechen drei zusammenwirkende Umstände, einmal dass der Herzog höchst wahrscheinlich an einer unter Heinrich IV. beschworenen Landfriedenseinigung theil genommen hat, die Ueberküren aber eine solche Einigung enthalten; zweitens, dass Magnus in der Volksüberlieferung als Urheber einer gleichen Anzahl Küren galt. Drittens ist aber hervorzuheben, dass die in dem Staverner Privileg unterscheidbaren 4 Bestandtheile des friesischen Rechts genau diejenigen sind, welche nach der Sage in der zu Almenum aufbewahrten Urkunde enthalten waren. Deshalb ist es sehr wohl möglich, dass thatsächlich im 12. Jahrhundert ein Exemplar der Landfriedensurkunde in Almenum aufbewahrt wurde. Giebt man dies zu, so erklärt sich die Entstehung der Sage ziemlich einfach. Die Rechtssatzungen rührten nach der Überlieferung von Karl dem Grossen her, die Urkunde war nach ihrem Inhalte von Magnus gegeben, von dem zugleich erzählt wird, dass er 7 Küren mit beschlossen habe. Für die Volksphantasie musste es sehr nahe liegen, diese drei Nachrichten dadurch zu combinieren, dass sie Magnus zu einem Zeitgenossen Karls und zu dem ersten Empfänger der Urkunden stempelte und die wichtigsten friesischen Privilegien seinen 7 Küren zuschrieb¹.

Abgesehen von der allgemeinen Bestätigung der Staverner Urkunde bietet die Magnussage noch dadurch ein besonderes Interesse, dass sie die oben versuchte Deutung von *ius morale* unterstützt und zugleich uns einen nähern Anhalt durch die Bezeichnung der 36 Sendrechte giebt. In der That wird dieser Titel in mehreren Ommelander Handschriften für das s. g. westerlauwersche Sendrecht verwendet². Dennoch ist die vollständige Identität zu vernennen. Nicht wegen des Geltungsgebiets. Die Gründe, welche Richthofen gegen die Geltung des Landrechts in der Diözese Münster geltend gemacht hat³, sind nicht durchgreifend und werden schon durch die handschriftlichen Befunde widerlegt. Aber das Sendrecht zeigt uns nicht die scharfe Ein-

1) Auch für die Heranziehung des Papstes Leo bietet sich eine besondere Erklärung. Es ist bekannt, dass Papst Leo IX. sich in mannigfacher Weise an der Friedensbewegung betheiligt hat und noch der Elsässer Landfrieden sich auf den Banu eines Papstes Leo beruft. (Vgl. Waitz, Urkunden n. 13. 14.) Wenn der friesische Landfrieden die gleiche Sanction enthielt, so war angesichts der Volkssage die Versuchung gegeben — die Bannformel dem gleichnamigen Papste zur Zeit Karls des Grossen zuzuschreiben. Allerdings ist diese Erklärung nicht die einzige, da bekanntlich Papst Leo IX. ebenso wie der Zeitgenosse Karl der Grosse zu den Lieblingsfiguren der deutschen Sage gehört. 2) Vgl. Richthofen, Rechtsquellen S. XX. 3) Untersuchungen II, S. 1005, 6, auch 730 und 999.

theilung in 36 Artikel, wie wir sie nach dem Vorbilde der Kürren, Landrechte und Ueberkürren erwarten müssen und wie sie für die Quellen ältester Zeit schon durch mnemotechnische Rücksichten geboten war. Sodann wird in dem Sendrechte ein Herdrich erwähnt¹, welcher den Friesen im päpstlichen Auftrage nach Witukinds Vorgange die Zahlung der Bannbusse bei Kirchenzerstörung in der jeweilig gangbaren Münze gestattet. Die Widukinds Norm ist in der anonymen Vorschrift gleichen Inhalts der Kürre 2 zu finden. Der Name Herderich kommt nicht häufig vor. In dem alphabetischen Register zu Schwarzenbergs Urkundenbuch fehlt er ebenso wie in den Bischofslisten. Dafür erzählt Emo von seinem Widersacher, dem Propste Herderich von Schildwolde, dass ihm Kirche und Kloster durch die Bevölkerung zerstört und dann nach der Zwischenkunft des Bischofs von Münster gebüsst wurden². Es liegt nahe, in der Busszahlung die Grundlage für die Notiz des Sendrechts zu finden, was dazu führen muss, die Abfassung desselben in die Diözese Münster und in das 13. Jahrhundert zu setzen. Andererseits enthält das Sendrecht sehr viele weit ältere Bestimmungen, wie besonders aus der umfassenden Anwendung der Gottesurtheile hervorgeht. Deshalb und mit Rücksicht auf die Bezeichnung des Sendrechts ist anzunehmen, dass es eine Umarbeitung des alten unter Mitwirkung des Herzogs Magnus vereinbarten Sendrechts enthält.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass aus der ursprünglichen Feindschaft zwischen Magnus und Heinrich IV. kein Argument gegen die Verwerthung der Magnussage entnommen werden kann. Denn das Staverner Privileg sagt uns, dass Kaiser Heinrich der Stadt die Herzog Magnus zugeschriebenen Rechtssatzungen bestätigt, nicht dass er bei ihrer Vereinbarung mitgewirkt habe. Letzteres erscheint vielmehr nach dem Wortlaute ausgeschlossen, so dass auch der Thätigkeit eines feindlichen Herzogs Raum bleibt.

3. Die Erwähnung des Gottesboten Friedrich.

In dem sogenannten Fivelgoer Manuscripte³ findet sich an einer viel alterthümliches enthaltenden Stelle unter der Bezeichnung: 'Ther sent thre keran and thre urkeran' die Aufzählung von 3 Fällen, in denen eine Abänderung bestehenden Rechts erfolgt sei. Unter n. 3 wird erwähnt, dass die

1) Vgl. v. Richthofen, Rq. S. 406, Z. 28. 'Doch soe schellet da Fresen nedena niata, deer Widekin di forme aesga deelde ende efter him Herdrick bescreef bi des paeus henghese, dat deer ymmer scholde ghaen ur hals ende ur haed di penning deer toe deer montha nyee were'. 2) Vgl. Monum. Germaniae SS. XXIII, S. 507 und 508. 3) Hetteema, Het Fivelingöer en Oldampster landregt, Dokkum 1841, S. 116. 118.

Gültigkeit einer Ehe früher von der kirchlichen Einsegnung abhängig war, zur Zeit aber nur durch die öffentliche Heimführung bedingt sei. Dieser letzterwähnte Rechtssatz wird nun in den Uebersetzungen mit besonderem Nachdrucke eingeführt¹. Der frühere Rechtszustand und mittelbar die Rechtsveränderung ist nun in dem Manuscripte mit den Worten datiert: 'Thet was by Fredericus tydum, ther ene Godisboda was; tha helt ma thet to riuchte²'. Die Ausdrucksweise lässt auf die Regierungszeit eines Bischofs Friedrich, und zwar eines Bischofs von Münster schliessen, weil die Handschrift nur Fivelgoer Recht enthält und in allen kirchlichen Angelegenheiten von der Zugehörigkeit zu Münster ausgeht. Ausser Friedrich II., welcher in Münster 1152 bis 1168 regiert hat³, kann nur Friedrich I. in Betracht kommen, dessen Amtsperiode in die Jahre 1063 bis 1084, somit gerade in die Zeit vor dem Erlass des Reichsgottesfriedens fällt. Dieser Friedrich ist dadurch bekannt, dass der uns erhaltene Brief des Kölner Erzbischofs vom Jahre 1083, betreffend den Gottesfrieden⁴, an ihn gerichtet war. Da wir nun annehmen müssen, dass der friesische Landfrieden im Anschluss an den Reichsgottesfrieden zu Stande gekommen ist, so würde er in den Beginn der Regierung des Nachfolgers fallen und die Verwendung der Regierung des Bischofs Friedrich für die Datierung des aufgehobenen Rechtszustandes erklärt sein. Seine Erwähnung gestattet daher die Zeit der Friedenseinigung noch näher zu bestimmen und sie bald nach 1085 zu setzen. Allerdings wird die Beweiskraft dieses Moments dadurch beeinträchtigt, dass über die beiden andern anscheinend gleichzeitigen Rechtsänderungen noch nichts sicheres ermittelt ist.

4) Die Erwähnung eines bischöflichen Franen.

In Friesland heisst der unmittelbare Unterbeamte des Grafen, der Schulze, technisch auch Frana. In der Handschrift *ius municipale*⁴ des westerlauwerschen Frieslands schliesst nun die 2. Käre (Kest), welche den Gotteshäusern Frieden bei Königsbann gewährt, mit den Worten: 'Wer den Frieden bricht, hat zu entrichten tria pond dae biscops frana, (dat is een ende twentich punda). Hir is alsoe manich scilling des koninges ban'.

1) Vgl. Richthofen, Untersuchungen I, S. 237. 'Thi fiarda kere hwarsa ma wif halat mith horne and mith lude mith dome and mith drechte, thet hiu emmer scolde aftene stol bisitta'. 2) Vgl. Gams, Series episcoporum, Ratisbonae 1873. 3) Monumenta Germaniae LL. II, S. 55 ff. 4) Hettema, Oude friesche wetten II, Leewarden 1847, S. 70.

Die übrigen Redaktionen schreiben nur vor, dass der Königsbann dem Franen zu entrichten ist. Deshalb erhält auch im ius municipale der bischöfliche Frane doch den Königsbann. Die Stelle deutet somit darauf hin, dass sie zu einer Zeit abgefasst wurde, wo die Grafenrechte an dem Orte der Redaktion einem Bischöfe zustanden. Als sie später auf einen weltlichen Herrn übergingen, blieb *biscops frana* vielleicht deswegen stehen, weil den Redaktor, der die Beziehung in den übrigen Küren tilgte, der Zusammenhang mit dem Kirchenfrieden zweifelhaft machte. Ein späterer Zusatz 'hir is also manich schilling des koninges ban' stellte dann das Sachverhältnis klar.

Da sich die Bezeichnung des Franen als bischöflich nur in der westerlauwerschen Redaktion vorfindet, sind wir berechtigt, die Handschrift nach dem westerlauwerschen Friesland zu verlegen und nach einer Zeit zu suchen, in welcher ein Bischof im westerlauwerschen Friesland die Grafenrechte ausübte. Dies war nur beschränkt, aber gerade auch während der kritischen Zeit der Fall. 1077 und nochmals 1089 hat Heinrich IV. die Grafschaften Westergo und Ostergo dem Markgrafen Egbert aberkannt und sie dem Bisthume Utrecht übertragen, welches sie bis 1125, wenn auch nicht ungestört, besass. Nachdem die Grafschaften in diesem Jahre an Holland übertragen, 1136 an Utrecht unter Widerspruch Hollands zurück gegeben waren, wurde 1166 ein Condominat eingeführt, das sich dauernd erhielt¹. Es liegt daher am nächsten, diese Redaktion der Küren in die Zeit von 1077 bis 1165 zu setzen, was mit einer Rezeption der Quelle bald nach 1085 durchaus vereinbar erscheint.

B) Die Beziehungen der friesischen Quellen zu dem Gottesfrieden von 1085.

Eine Vergleichung unserer gemeinfriesischen Rechtsquellen mit den beiden Gottesfrieden von 1083 und 1085 scheint auf den ersten Blick jeden Zusammenhang, ja die Richtigkeit der versuchten Datierung auszuschliessen. In dem lateinischen Texte der Küren, Landrechte und Ueberküren finden wir anscheinend keine Spur einer besonderen Befriedung bestimmter Tage, des Verbots des Waffentragens oder der in dem Gottesfrieden angeordneten Strafen. Erst bei näherer Betrachtung treten Beziehungen hervor. Ein Zusatz zu Küre 11 setzt das Bestehen des Gottesfriedens voraus. Ein Zusatz zu Küre 8 lässt sich kaum anders als durch missverständliche Benutzung der Urkunde von 1085 erklären. Ebenso werden die Ueberküren 5 und 7 erst durch den Gegensatz verständlich.

1) Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen II, S. 1020.

Endlich berechtigt die Verbreitung des Gottesfriedens in späteren friesischen Quellen zu dem Schlusse, dass die Regelung im Anschlusse an die allgemeine Bewegung auch in Friesland erfolgt ist, allerdings nicht durch die uns erhaltenen weltlichen Satzungen, sondern durch verlorene Bestimmungen des gleichzeitigen Sendrechts.

1. Die Küre 11 lautet: *Undecima petitio est, servare pacem viduis et orphanis, decrepitis et omnibus orbatis, pueris et palmariis et romipetis et veris penitentibus carinariis et sanctorum legatis vel ecclesiarum sub pena decem lindmerka; et illis duplicem compositionem qui devoverunt bellum et arma, propter pacem et propter gratiam insuper XXI solidos sculteto.*

Die Wortverbindung 'pacem et gratiam' (sc. Dei) lässt sich mit unserem 'Gottesfrieden' wiedergeben. Das Abschwören der Waffen wird gerade in den Urkunden von 1083 und 1085 vorgeschrieben. Die Küre geht deshalb von der Geltung dieser Satzung aus.

2. In der oben¹ erörterten Küre 8 wird zunächst für Klagen im Namen des Königs, welche gegen das Leben des Beklagten gerichtet sind, der Zweikampf ausgeschlossen und der Zwölfereid vorgeschrieben. Dann wird hinzugefügt: 'vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles. Sic debet regi satis fieri'.

Bei diesem Schlusssatze ist einmal die Bedeutung von 'londraph' zweifelhaft. Wörtlich heisst es Landentziehung. 'Raf' bedeutet die räuberische, aber ebenso technisch auch die amtliche Wegnahme, die Pfändung. Londraf kann somit auf den Grund wie auf den Gegenstand der Klage bezogen werden. Londraf selbst kommt in späteren Quellen vereinzelt in Verbindung mit 'dic-' oder 'husraf' für Wegnahme von Land, beziehungsweise Landerde vor². Die Bussen sind aber sehr gering und es wäre nicht abzusehen, weshalb dieser eine seltene und praktisch unbedeutende Thatbestand prozessual so hervorgehoben sein sollte, zumal nirgend der Raub von Königs-erde kriminell ausgezeichnet wird. Zu dem ganzen Zusammenhange würde 'londraph' als Gegenstand des Rechtsstreits besser passen, da auch der erste der beiden einander gegenübergestellten Fälle durch den Inhalt des Anspruchs charakterisiert ist.

Zweitens ist die obligatorische Vertretung der drei Stände bei der Eidesleistung eine ganz singuläre Vorschrift. Sie scheint eine weitgehende Standesscheidung vorauszusetzen und doch musste es dem Standesbewusstsein wenig entsprechen, dass der Höherstehende genöthigt wurde sich der Eideshülfe

1) Vgl. S. 572.

2) Vgl. Rq. S. 124. Z. 22, S. 339. Z. 20,

S. 340. Z. 19.

niedriger stehender zu bedienen und dass bei der Landesrepräsentation die Zahl der Standesvertreter dieselbe, somit ihr Werth als gleich anerkannt war. Die *lex Frisionum* zeigt, wie anders die Standesverschiedenheit früher berücksichtigt wurde. In der That steht die Vorschrift der Kür 8 vereinzelt unter den zahllosen Normen des germanischen Rechts, die sich auf Eideshülfe beziehen. Sie dürfte daher nicht auf die Volksüberzeugung, sondern auf einen äusseren Anstoss zurückzuführen sein.

Beide Erscheinungen erklären sich ungezwungen, sobald wir annehmen, dass bei diesem Zusatze der Gottesfrieden von 1085 in wörtlicher Auslegung benutzt wurde. Als Strafe für den Friedensbruch ist Eigenthumsverwirkung angedroht und zwar zu Gunsten des Königs, wenn die Verwandten betheilig sind. In dieser zweiten Alternative ist somit der mögliche Thatbestand der Kür 8, die Königsklage auf Landentziehung, londraf, gegeben. In unmittelbarem Anschluss an diese Alternative wird dem Beklagten auferlegt: 'Quod si se de objectis purgare voluerit cum 12, qui eque nobiles ac liberi fuerint, iuret'. In der Urkunde von 1083 lauten die hervorgehobenen Worte 'qui eque nobiles vel eque liberi fuerint'. Deshalb und weil in den Gottesfriedens- und Landfriedensgesetzen allgemein die Reinigung mit Standesgenossen vorgesehen ist, werden wir auch in der Urkunde von 1085 'eque' mit 'beziehungsweise' übersetzen und die Differenz mit der Urkunde von 1083 auf eine nachlässige Fassung zurückführen müssen. Eine wörtliche, diese Hilfsmittel entbehrende Auslegung konnte dagegen sehr wohl 'eque' mit 'zu gleichen Theilen' übersetzen. Diese Deutung musste dadurch unterstützt werden, dass in dem Thatbestand des Vergehens die beiden Standesbezeichnungen in anderer Reihenfolge stehen als in der Eidesvorschrift. Endlich ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsverständigen jener Zeit nicht sprachverständlich, also gar nicht in der Lage waren, Zweifel zu hegen, wenn ihnen der lesende Priester 'eque' mit 'zu gleichen Theilen' übersetzte.

Die missverständene Vorschrift konnte nur durch das Erfordernis der Standesrepräsentation erklärt werden. In Friesland wird uns das Vorhandensein einer dreifachen Standesgliederung oberhalb der Sklaven für die frühere Zeit durch die *lex Frisionum*, für die spätere aber durch die Kür 8 bezeugt. Deshalb musste die Uebertragung der Standesrepräsentation auf friesische Verhältnisse zu jener Dreitheilung der Schwurpflichtigen führen, die uns in Kür 8 entgegentritt¹.

1) Diese Benutzung der Urkunde von 1085 und nicht der von 1083 ergibt ein weiteres Argument für die von Eggert bestrittene Bedeutung der ersteren. Vgl. Eggert, Studien zur Geschichte des Landfriedens, 1875, und dazu Herzberg-Fränkell a. a. O. S. 139.

3. Die Ueberküren 6 und 7 bestimmen für den Fall des Frauenraubes, dass die Angehörigen sich an den Schulzen (frana) zu wenden haben und letzterer auf Grund seiner königlichen Gewalt die Frau aus dem Hause befreien und selbst eine Kirche erbrechen dürfe¹. Bei diesen Vorschriften erscheint auffallend, dass nur eine einzige Seite des Frauenraubes geregelt, dass die Selbsthülfe der Verwandten in einer für Friesland, ja für unsere heutige Auffassung sehr weitgehenden Weise beschränkt und schliesslich eine ganz selbstverständliche Befugnis des königlichen Beamten zur Gewaltanwendung ausdrücklich zugesprochen wird. Alle diese Momente erklären sich, sobald wir uns in die Zeit des Gottesfriedens versetzen. Die Einführung desselben war gerade gegen die Selbsthülfe gerichtet; sie musste eine Feststellung der Grenzen erlaubter Gewalt erforderlich machen. Deshalb finden sich auch in dem Gottesfrieden von 1083 ebenso selbstverständliche Ausnahmen zu Gunsten der öffentlichen Beamten. Sodann aber verbietet der Gottesfrieden von 1085 die Angriffe gegen ein 'castellum' (was auf jedes befestigte Haus gedeutet werden konnte) während der befriedeten Zeit, sowie das Aufbrechen einer Kirche, selbst wenn sie einem Räuber zum Zufluchtsort diene. Beide Bestimmungen mussten in dem Falle, dass eine geraubte Frau sich in dem Hause oder in der Kirche befand, zu schlechthin unerträglichen Härten führen. Wenn wir nun die durch den Inhalt des Gottesfriedens von 1085 geforderte Ausnahmebestimmung in den Ueberküren wirklich vorfinden, so dürfte dieser Umstand ein weiteres Argument für die Annahme eines Zusammenhanges ergeben.

4. Die vorstehend besprochenen Quellenstellen setzen eine Geltung des Gottesfriedens voraus. Aber sie enthalten keine Anordnung desselben. Deshalb ist es von Bedeutung, dass wir in späteren Satzungen eine solche Anordnung vorfinden.

Nitzsch² hat bereits darauf hingewiesen, dass der Gottesfrieden in friesischen Quellen vorkommt. Er hat als Beleg die bei Richthofen unter 'godfretho' angeführten Stellen der Hunsinger Busstaxen³ beziehungsweise des 19. Landrechts

1) Vgl. Hunsingoer Text: 'Thi sexta Kere: hwsa wif ur wald and ur willa nome, sa achte hin thene boda tha friundum ti sendane, tha friund tha frana; thi frana thet thing alsa nei to lidzane, thet hi tha osa mith sine etgeres orde reka muge: thi frana hia ther ut ti nimane and thet breidhus ti bernane mith there keniglika wald, hire wergeld te weddane, tha liudem thet hira end tha frana thet sin. — Thi sogenda Kere: ief ther en mon en wif nede nome end hi thenna to ene othere huse fletech urde, fon tha othere to tha thredda, fon tha thredda to there kerka; tha thriu hus al ti bernane and tha sziurka te brekane end hia ther ut ti nimane'. 2) Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden in Forschungen zur Deutschen Geschichte, B. XXI, S. 280. 3) Vgl. Rq. S. 331, Z. 18. 23, S. 332, Z. 2. 6. 19. 21. 31.

beigebracht. Seine Auffassung ist zweifellos richtig. Richt-
hofens Deutung von 'godfretho' als Kampffriede ist schon aus
sprachlichen Gründen abzuweisen¹. Die Angaben von Nitzsch
sind aber in umfassendster Weise einer Ergänzung fähig. Es
lässt sich behaupten, dass die kirchliche Befriedung bestimmter
Tage und Zeiten im ganzen Friesland und wahrscheinlich
während des ganzen Mittelalters zum Theil bis in das 16. Jahr-
hundert hinein Rechtens war. Die Ausbildung des Instituts ist
allerdings vom allgemeinen Gottesfrieden mehrfach abweichend,
aber in den friesischen Quellen ziemlich übereinstimmend.
Die Befriedung, beziehungsweise die befriedete Zeit wird als
'godfretho'², sonst als Bann oder heiliger Friede bezeichnet
(*'banfretho'*³, *helig*, *bonnenfretho'*⁴, *bannevrede'*⁵, *tempus feriatum'*⁶). Die befriedeten Zeiten sind beschränkter als nach
dem allgemeinen Gottesfrieden. Von den Wochentagen ist nur
der Sonntag geschützt. Zu ihm treten kirchlich bedeutungs-
volle Tage und Festzeiten, deren Umfang in den älteren
Quellen bedeutender ist als in den jüngeren. In letzteren tritt
die Befriedung in Zusammenhang mit dem Arbeitsverbot an
kirchlichen Feiertagen. Die Befriedung ist ursprünglich gegen
jede Störung gerichtet. Später werden zum Theil bestimmte
Voraussetzungen aufgestellt. Das Delikt wird bezeichnet als
kaese, *hiligdeys kaese* (Streit). Es werden zwei Stufen unter-
schieden; daneben ist der Todtschlag regelmässig besonders
ausgezeichnet, zum Theil auch der Hausfriede kirchlich ge-
schützt⁷. Die Strafen bestehen ausnahmslos in Bannbussen,
welche dem kirchlichen Charakter des Instituts entsprechend,
an die Kirche entrichtet werden. Demgemäss wird auch der
Bruch des Gottesfriedens in den Sendgerichten verfolgt und
finden sich die Anordnungen desselben regelmässig⁸ in den
Sendrechten, den Sendbriefen. Der Gottesfrieden in dieser
Gestalt lässt sich für alle Gegenden nachweisen, über die uns
eingehendere Nachrichten überliefert sind. Für Rüstringen wird

1) Das friesische Analogon des angelsächsischen 'gûð' müsste eben-
falls 'guth' lauten. Siebs. 2) In den Stellen S. 590, Anm. 3. Doch ist es
möglich, dass in ihnen 'godfretho' auf eine örtliche Befriedung geht.
3) Vgl. unten S. 592, Anm. 1. 4) Vgl. unten S. 592, Anm. 1.
5) Vgl. unten S. 592, Anm. 4. 6) Vgl. unten S. 592, Anm. 2.
7) Vgl. L. R. 24, Rq. S. 78. Z. 13., S. 79. Z. 17. Sendrecht f. Vredewald,
f. Langewold, f. Achtkerspelen unten S. 592, Anm. 7—9. 8) Ausser
der Erwähnung in dem 19. Landrechte und den Hunsingoer Busstaxen ist
noch hervorzuheben das 14. Landrecht, in welchem nach der Hunsingoer,
Emsiger und Westerlauwerscher Fassung Blutwunden am Sonntag, nach der
Emsiger Fassung Raub im Bannfrieden mit volkrechtlicher Busse be-
droht wird, und Landrecht 24, in welchem Nachtbrand wegen des *bonnena*
fretho den Heiligen gebüsst wird. (Vgl. Rq. S. 64. Z. 16. 17., S. 65.
Z. 16. 17., S. 78. Z. 13., S. 79. Z. 17.)

er durch das sog. alte Rüstinger Sendrecht¹ (vor 1230) bezeugt, für die jetzige Provinz Ostfriesland kommt die s. g. Bischofssühne von 1276 in Betracht², die ihm allerdings nur erwähnt. Für die Groninger Ommelanden sind zu nennen der Farmsumer Sendbrief (1325)³, die Loppersumer Sendbriefe von 1424⁴ und 1599⁵, der Usqueder Sendbrief von 1393⁶, der Sendbrief für Vredewold (1429)⁷, 2 Sendbriefe von Langevold (1406⁸ und 1466) und ein Sendbrief für Achtkarspelen (1395)⁹. Für das westerlauwersche Friesland ist die Existenz des Gottesfriedens durch die Sendrechte von Leeuwarden von 1412¹⁰

1) Vgl. v. Richthofen, Rq. S. 129. Z. 1. Sa hwer sa twa liod fiuchtath and mith hodon to hape tiath binna tha bonnena fretha. — a. a. O. S. 129. Z. 20. Sa ne hach thi hemethoga (Priester) nawet mar to wrogande buta tha fiuwer hachtida, tha heliga Kerstes tide and sancte Maria dega, paseha tida and pinkoetra tida, ther to thes heliga crioses di, sunnandega and apostolis dega, thene advent al to letora, twilifta and tha helega thiaifesta, sa hwa sa thene helega bonnena fretho brekth mith fiuchte tha ores mith unriuchte. 2) Rq. S. 146. Z. 23. 'Item de homicidiis tempore feriato perpetratis fiat, sicut in Fivelgonia de bannis servatur. 3) Rq. S. 294. Z. 3. Item voire die doitslachte de doire gescheen op de hillige dagen, daire salmen voire gheven voire den banne een marck. Die hillige dage syn desse die hyre na staen schreven, de hillige paschedag met dren naesten dagen, pinxterdach myt dren naesten dagen ende vyff hochtyden unser lever vrouwen Marie, alle aposteldagen ende alle godes hilligen dagen ende alle sondage. 4) Rq. S. 313. Z. 20. 27. Woe sel enich mensche doet sloege in den bannevrede of op hilligen dagen, de sal geven ene engelsch marck toe broeke. Soe wel des hilligen dages vechtet of trouwe inbreket of eyn man wondet ende oppenbaer betert dengheneñ, den hie misdaen heft ende daer voer gewroet wort, de sal den frovest gheven voer synen ban voer de meere kase II schillinge, ende voer de mynre kase eenen schilling. 5) Bydragen III, S. 168 Anm. 5. Zu rügen sind 'Vechtsaken up sondagen, bededagen unde alle andere in die reformierde kercke predigdagen'. 6) Driessen, Monumenta Groningiana S. 471. Ende anda wreya and an tha bonna fon een doetslacht een Monster marck, to sex hand lithe een heel Munster marck; merra kase II Mynstera scill; thi u mynre kase eyn Munster scill. 7) Bydragen, S. 162. voer 1 minre casus . . . 1/2 ũ, voer 1 meercasus . . . voer rovinge, de geschut in den bantyt . . . 3 ũ (für Todtschlag im Hause 12 ũ). 8) A. a. O. S. 160 (Item voer 1 meerar casus 3 punt (für Todtschlag ausser d. Hause 3 ũ, für Todtschlag im Hause 12 ũ, für Hausbrand anscheinend ebensoviel). 9) Voer en minner casus in de bantyt des sonnendages off up ander hillige dagen, oek so voel (als für Arbeit); voer 1 meerrre casus up de selve tyt de dan geschiet 3 punt; (ferner für Todtschlag im Hause 4 ũ). 10) Vgl. Rq. S. 460 Z. 17. 312. Nen helgis deys kaesa to wrogiane oers dan daeddel, breynwoonda, lam lith, gersfallich lith, inridich dolch. jef hwerso di ena den oeder bith; ende fan elkumiz di ban en dio breke tria schilling nyes jeldis in dae mena jerum, in dae biscops jere een halen scil. (§ 11 enthält eine Aufzählung der heiligen Tage). Vgl. auch S. 486. Z. 5 und 27.

und Bolsward von 1277¹ und von 1412² sicher gestellt. Auffallend erscheint auf den ersten Blick die Nichterwähnung in dem alten westerlauwerschen Sendrechte. Indessen der Bruch der Feier heiliger Tage wird hinsichtlich der Rügepflicht und des Beweises erwähnt, und es ist möglich, dass mit den betreffenden Worten nicht nur der Bruch durch Arbeit, sondern auch der durch Friedensstörung verübte gemeint war. Eine Angabe der Zeiten und der Strafen ist allerdings in den von Richthofen mitgetheilten Recensionen nicht vorhanden. Diese Lücke ist aber, wie unten begründet werden soll, sehr erklärlich. Der vorstehende bezeugte Gottesfrieden unterscheidet sich nicht unerheblich durch eine geringere Tragweite von dem allgemeinen unter Heinrich IV. erstrebten Gottesfrieden und kann deshalb möglicherweise einen anderen Ursprung haben. Aber erheblich näher liegt doch die Annahme eines Zusammenhanges. Die gemeinsamen Grundzüge der getrennt verzeichneten Vorschriften deuten auf eine gemeinsame Grundsatzung, die geschichtlich wahrnehmbare Abschwächung auf einen noch weiter gehenden Inhalt derselben. Mit Rücksicht auf den Charakter der späteren Vorschriften muss diese Grundsatzung ein Sendrecht gewesen sein. Nun haben wir auf der andern Seite in dem Staverner Privileg bestimmte Nachricht, dass in dem Zeitalter der Gottesfriedensbewegung in Friesland eine gemeinschaftliche Rechtssatzung stattfand, die einzige vor dem Jahre 1323, die uns bezeugt ist. Wir haben zweitens in der Magnussage eine in ihrem übrigen Inhalt bestätigte Mittheilung, dass bei dieser Gelegenheit ein gemeinfriesisches Sendrecht abgefasst wurde und wiederum in dem Staverner Privileg ein unabhängiges Zeugnis dafür, dass ein solches Sendrecht in dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts existierte. Wir sehen ferner aus den anderen Bestandtheilen dieser Satzung (K. 11. K. 8. u. Ueberk. 6. u. 7.), dass bei ihrer Abfassung die Gottesfriedensurkunde von 1085 benutzt und die Existenz eines entsprechenden Friedenszustandes vorausgesetzt wurde. Angesichts dieser Momente erscheint die Vermuthung nicht zu gewagt, dass der Gottes-

1) Vgl. Hettema, Oude friesche wetten II, S. 274. 2) Vgl. Rq. S. 484. 311 ff. Item dy XVII pont is, hwaso fyra brekt op dy paescha moern, pinxteradey, crystmoern, ieersdey, toelfto dey, grata crysdey deer hath in dae helige scrifte ascensio domini, des hilga sacramentis dey, alle suncte mariedeggen, aller gods heiligen dey, us patronis dey ende tzerck missa dey, dy bete mith twam pondem dio banne. Hwaso fiecht op disse dagen foer s'criven, op haechtyden, lithliken mit faxfanghum, mit dusslekum, mit blodresnem, so see hi da ban beta mith ene punde; wirther foro fochten mith twam pondem. Des sonnendey's fyra ende apostela fyra suncte Laurentius fyra ende suncte Michielis fyra, hwasoe sie breect op disse foerseide haachtida, dat hy noth fireth di scel da ban beta mith eenre haler ponde; fan der kase also fula.

frieden bei Gelegenheit jener Satzung in Friesland, wengleich vielleicht schon damals in modificierter Gestalt in das Sendrecht aufgenommen und erst im Laufe der Zeiten lokal fortgebildet und umgestaltet wurde. Hiergegen spricht keineswegs das Fehlen näherer Bestimmungen in der vermuthlichen Umarbeitung jenes alten Sendrechts, dem westerlauwerschen Sendrechte. Denn die Umänderung desselben in den neuen Quellen musste dazu führen, die veralteten Bestimmungen in den Handschriften fortzulassen. Endlich erklärt diese Vermuthung, weshalb die Küren, Landrechte und Ueberküren, ungeachtet der Bezugnahme auf die Urkunde von 1085, doch den wesentlichen Inhalt derselben übergehen, so dass jedes aus dem Schweigen entnehmbare Bedenken durch den spätern friesischen Gottesfrieden ausgeschlossen erscheint.

C. Allgemeine Gesichtspunkte.

Zur Unterstützung des bisher mitgetheilten sei noch auf die Allgemeinheit der Friedensbewegung im 11. Jahrhundert und auf das Alter hingewiesen, welches dem Opstallesbomer Verbands bei seiner ersten Errichtung zugeschrieben. In erster Hinsicht wird zu den Jahren 1084, 85 schlechthin berichtet, dass in ganz Deutschland Friedenseinigungen stattfanden¹. Die Function des Opstallesbomer Verbandes wird aber von Emo um 1233 als 'mos vetustissimus' bezeichnet, so dass wir schon deswegen geneigt sein müssen, die Begründung desselben durch die Ueberküren in das 11. Jahrhundert zurück zu versetzen. Weiter ist hervorzuheben einerseits die Erwähnung der Normannen und ihres Heidenthums in den Küren, andererseits der Sprachgebrauch hinsichtlich der Gerichtspersonen.

Die Normanneneinfälle haben gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit der fortschreitenden Christianisierung des Nordens aufgehört. In den Küren und Landrechten werden sie wiederholt als Anlass zu Rechtssätzen genannt² und das Bündnis der Ueberküren ist gerade gegen sie gerichtet. Ja an einzelnen Stellen werden die Normannen ausdrücklich als Heiden bezeichnet³. Die Friesen hatten immer Verkehr mit dem Norden und mussten mit den dortigen Verhältnissen vertraut sein. Deshalb können die angeführten Stellen der Küren nicht im 12. Jahrhundert verfasst sein.

1) Vgl. Bernold in MG. SS. V, S. 440. 'treugae factae sunt, quae in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt. Dazu Herzberg-Fränkell a. a. O. S. 138. 2) Vgl. K. 10. K. 14., LR. 3. 20. 3) K. 10. 'contra gentilem exercitum'. L. R. 3 (Rüstringer Text Rq. S. 49 Z. 10: 'antha hethena thiada'), vgl. v. Amira, Göttinger gelehrte Anzeigen 1883, S. 1003 ff.

Die friesischen Gerichtspersonen werden in Küren, Landrechten und Ueberküren ausnahmslos Schulze oder 'frana' und 'asega' genannt. Die späteren Quellen gebrauchen regelmässig andere Worte, im Osten 'consul', 'redjeva', im Westen 'gretmann' und 'eehera'. Dieser Wechsel beruht nicht auf einer Umgestaltung der Gerichtsverfassung, wie Richthofen¹ annimmt, sondern, wie in einer demnächst erscheinenden Untersuchung nachgewiesen werden soll, nur auf einer Veränderung des Sprachgebrauches. Derartige Entwicklungen bedürfen aber einer grösseren Zeit. Da wir nun den neuen Sprachgebrauch im Osten bereits im Beginn, im Westen in der Mitte des 13. Jahrhunderts völlig ausgebildet nachweisen können, andererseits der Sprachgebrauch der älteren Quellen ausnahmslos und überall ein anderer ist, so dürfte es gerechtfertigt sein, sie auch aus diesem Grunde in das 11. Jahrhundert zu setzen.

Endlich ist zu bemerken, dass Hooff van Iddekinge² die Abfassung der 17 Küren dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts zuweist und zwar lediglich deshalb, weil in der Küre 2 'denarii Agrippine' erwähnt werden, die kölnischen Münzen aber nur unter Otto III. die archaische Aufschrift Agrippina tragen. Mit einer officiellen Rezeption unter Heinrich IV. würde diese Entstehungszeit durchaus vereinbar sein.

Suchen wir das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung zu bestimmen, so scheint es mir, dass einmal die bisherige Datierung der Quellen widerlegt, andererseits für die oben entgegengesetzte Hypothese ein ziemlich erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht ist. Es lässt sich ja keineswegs verkennen, dass die beigebrachten Beweisgründe einzeln betrachtet von sehr verschiedenem Gewichte sind. Einige von ihnen, insbesondere das Privileg von Stavern, der Zusammenhang mit dem Gottesfrieden und die Erwähnung heidnischer Normannen erzeugen schon isoliert eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Von anderen lässt sich dies nicht aussagen. Das entscheidende Gewicht möchte ich aber nicht legen auf die Ergebnisse der isolierten Betrachtung, sondern gerade auf das Zusammentreffen so zahlreicher verschiedenartiger, von einander unabhängiger Anzeichen. Bei der Deutung isolierter Thatsachen kann ja der Zufall sehr leicht sein Spiel treiben und einen täuschenden Schein erzeugen. Mehr wegen der Möglichkeit solcher unbekannteren Einflüsse als wegen der oben gewürdigten Zweifelsgründe haben wir auch bei dem Staverner Privileg nur Wahrscheinlichkeit angenommen. Indessen der

1) v. Richthofen, Untersuchungen I. S. 5, S. 113 ff. und passim.

2) Friesland en de Friezen in de Middeleeuwen, 1881, Cap. I—II. Uebereinstimmend Blok, Friesland im Mittelalter, 1891, S. 27 und hinsichtlich der Zeit Jäckel, Berliner Zeitschr. für Numismatik B. XI, S. 188 ff., B. XII, S. 113.

Factor des Unbekannten darf in sehr rascher Progression verringert werden, sobald die Zahl der unabhängigen That-sachen sich mehrt, welche auf dieselbe Lösung deuten, ohne dass entgegenstehende Erscheinungen hervortreten. Eine solche Häufung gleich gerichteter Hinweise ist hinsichtlich unserer Hypothese vorhanden und rechtfertigt ihre Veröffentlichung.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die vorstehenden Ausführungen für die erste Entstehung der Küren und Landrechte keinen Anhaltspunkt gewähren. Die Küren zeigen den Charakter einer Satzung in höherem Grade als die Landrechte. Ja sie lassen sich schlechthin als Landfriedenssatzung bezeichnen. Der von der Sage behauptete karolingische Ursprung ist natürlich für die gesammte Satzung durchaus abzulehnen, dagegen hinsichtlich des Heerprivilegs vielleicht nicht ohne Anhalt. Die Küren rechtfertigen es durch die Nothwendigkeit, die Küste gegen die Normannen und gegen Deichbruch zu vertheidigen. Wir wissen, dass Karl der Grosse sich gerade in seinen letzten Jahren mit der Organisation der Strandwehr gegen die Normannen beschäftigt hat. Sachlich aber war die Organisation einer Strandwehr nur durchführbar, wenn die wehrpflichtige Bevölkerung hinsichtlich des allgemeinen Kriegsdienstes entlastet wurde. Das in Friesland in grossem Umfange gegebene Zusammenfallen der Strandbevölkerung mit der Stammesart konnte in der Volkstradition das Strandprivileg zu einem Stammesprivileg umgestalten.

Nachtrag.

Der Wangerländer Gottesfrieden von 1312.

Die obenstehenden Ausführungen über den friesischen Gottesfrieden lassen eine interessante Urkunde in das richtige Licht treten, welche von Ehrentraut in seinem friesischen Archive Bd. II, S. 354 unter dem Titel 'Wangerländische Busstaxen' abgedruckt ist. Richthofen hat diesen Titel beanstandet und die Urkunde als Sendbrief charakterisiert. Beide Benennungen sind richtig, aber nicht genug kennzeichnend, denn die Urkunde beschränkt sich auf die Festsetzung von Bussen für Friedensstörungen in der kirchlich befriedeten Zeit und entspricht deshalb durchaus den 'Gottesfrieden' früherer Jahrhunderte. Der Inhalt zeigt die hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten des friesischen Rechts, übertrifft aber alle beigebrachten Belege an Ausführlichkeit. Der Wortlaut der Urkunde ist bei Ehrentraut folgender:

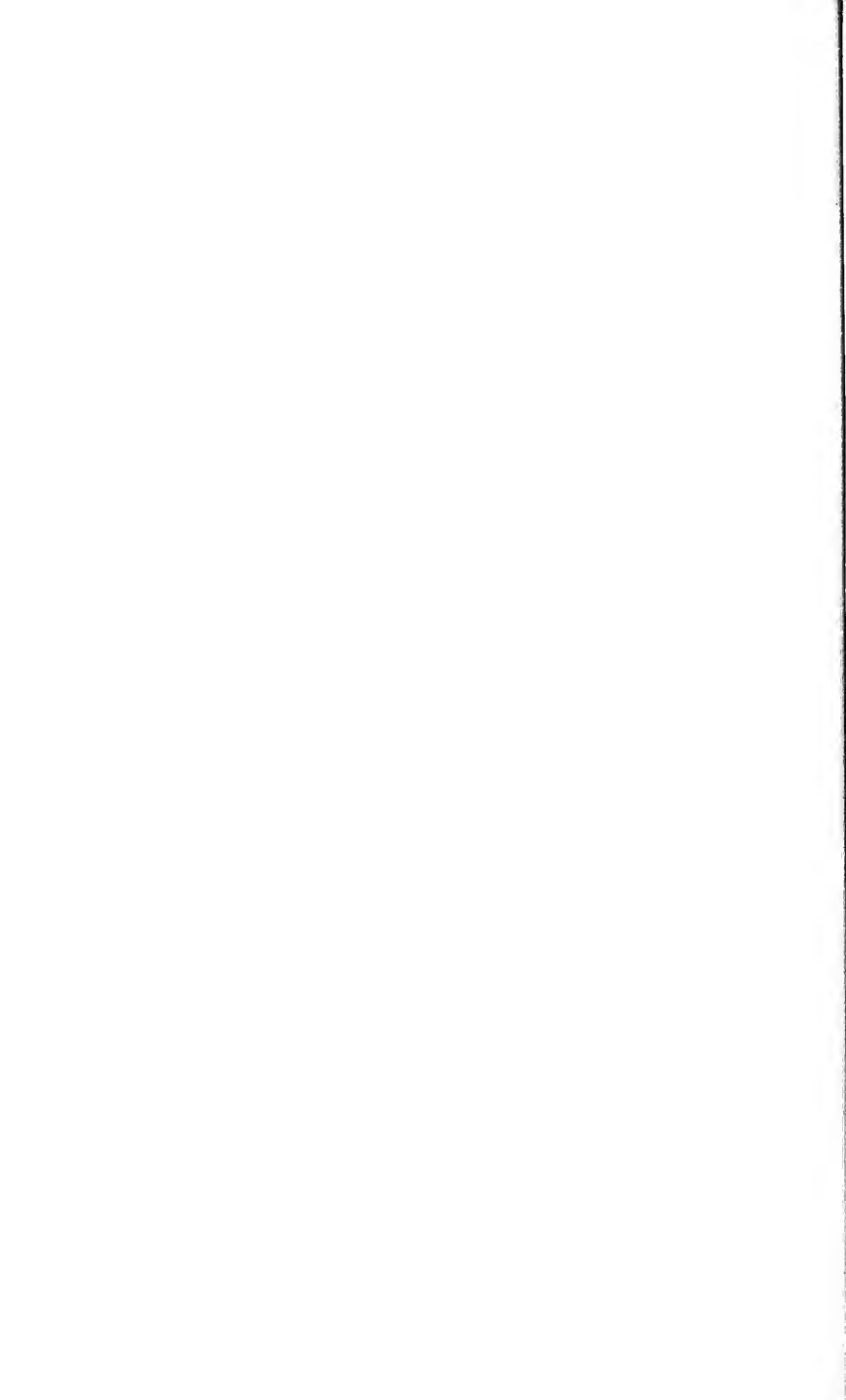
Universis hoc scriptum visuris seu auditoris. Fredericus dei gratia decanus totumque capitulum ecclesie Bremensis salutem et pacem in domino sempiternam. Cupientes dies ad laudem et gloriam dei specialiter deputatos devotione congrua venerari, volumus, ut in ipsis cessent homicidia, cessent contentiones et rixe, ut christianus populus in his diebus precipue colere in pace possit pacis autorem, dum a contentionibus et rixis se senserit relevatum; et ut nostris monitis obtemperare nolentes preter ultionem divinam pena debita castigentur, de consensu et voluntate iudicum, aldermannorum et totius populi terre Wangie statuimus infrascriptos articulos in eadem terra perpetuis temporibus observandos, ut quicumque de inhabitatoribus terre Wangie ab adventu domini usque in octavam Epiphanie et a dominica circumdederunt usque in octavam pasche homicidium perpetraverit, quod pro huiusmodi excessu dabit domino decano quattuor marcas argenti et ponderis astringorum. Item pro amputatione pedis vel pedum, manus vel manuum, auris vel aurium aut nasi vel pro erutione unius oculi vel amborum dabit eidem domino decano duas marcas argenti et ponderis iam dictorum. Item pro debilitatione manuum vel pedum vel perforacione corporis triginta duos turonenses; pro pugna vero multorum, ubi multi vulnerantur quaque mutilaciones vel de-

bilitaciones membrorum pugnantibus inferantur, dummodo homicidia non contingant, dabunt domino decano pro huiusmodi excessibus tres fertones. Item pro amputatione unius digiti dimidia marca. Pro amputatione duorum digitorum tres fertones. Pro debilitatione vero unius digiti fertio et duorum dimidia marca dari debet. Item quando ianne in una domo vel fenestre sive fenestra memoratis temporibus infringuntur, vel si fiunt modice lesionem sanguinum aut si pugnatur pugnibus aut si fiant profusiones cerevisie, emendabitur cum fertone; pro enormibus vero lesionibus in facie vel capite vel pro vulneribus ad intestina tribus fertonibus emendabitur, dummodo mors ex talibus vulneribus non sequatur. Si in pugna aliqua fiunt plura homicidia, quodlibet homicidium debet domino decano cum quattuor marcis sepedictorum argenti et ponderis emendari. Et si in pugna aliqua fiat homicidium et alie lesionem sive magne sive parve, sola homicidia emendabuntur eo modo quo superius est expressum. Preterea si in pugna fiunt mutilationes membrorum seu debilitates seu alie lesionem eodem tempore, tunc sola mutilatio debet relictis aliis emendari. Item si in pugna fiant debilitaciones membrorum et alie lesionem minores, tunc maior lesio emendabitur et non minor. Item statuimus quod ille quem accusat scabinus, quod pugnam inceperit, quod hunc excessum domino decano ut predicatur emendabit. Preterea si dominus decanus vel suus viceprepositus culpam dederit scabino, quod iniuste accusaverit, illi qui tum convenerunt sive sint iurati ecclesie sive aldermanni villarum unus sive plures iurabunt cum eo, et si unus eorum iurare noluerit, causa debet perdita reputari et periurantes domino decano periurium emendabunt. Ne igitur prefatus dominus decanus in huiusmodi emendis sibi dandis per aliquorum astutiam defraudetur, omnes emendas supradictas extorquebunt advocati ecclesiarum in Wangia ab eo qui accusatus fuerit a scabino infra tringinta dies primos postquam accusatio fuerit instituta, et si debito tempore suam emendam non dederit, accusatus ipsam dabit duplicatam, quam si dare neglexerit, a viris reliquiarum proscribi debet. Verumtamen iidem viri reliquiarum domino decano predictam emendam solvere non cogentur. Adicimus eciam ut omnes cause que non fuerunt accusate tempore litis accusentur in synodo autumnali proxime subsequenti. In quorum omnium testimonium presentia sigillis capituli ecclesie Bremensis et dicte terre Wangie fecimus communiri.

Acta sunt hec et statuta anno domini Millesimo CCC^o XII. in die Stephani pape et martiris.

XVII.

Miscellen.



Aus Handschriften der Trierer Seminarbibliothek.

Mitgetheilt von H. V. Sauerland.

Als nach dem Abschlusse des französischen Concordats von 1801 im französischen Reiche die katholische Kirche wiederhergestellt wurde, ward auch in Trier das von dem letzten Kurfürsten und Erzbischof Clemens Wenzeslaus gegründete Priesterseminar (Seminarium Clementinum) wieder ins Leben gerufen, und es gelang dem neuen Bischofe Mannay in seiner einflussreichen Stellung als persönlichem Freunde Napoleons und Staatsrathes wie den anderen Instituten seiner neu gegründeten und neu umschriebenen Diöcese so namentlich auch jenem Seminar werthvolle Zugeständnisse zu erwirken. So wurde denn auch dem Seminar im Jahre 1809 ein Theil der Bibliothek der St. Eucharius-Abtei (St. Matthias) vor dem Südthore der Stadt überwiesen; und damit gelangte das Seminar in den Besitz einer ganz ansehnlichen Zahl von Handschriften, welche in der Folge durch Zuwendungen und Erwerbungen der früheren Bibliothekare Dr. J. Marx (†) und Dr. Mosler (†) recht erheblich vermehrt wurde. Zwar ist die grosse Mehrzahl der Handschriften rein theologischen Inhalts; doch finden sich darunter auch manche von Belang für die Geschichte, wie die nachstehenden Notizen darüber beweisen werden:

I. 1.

Registrum omnium stabilium bonorum domus probationis societatis Iesu provinciae Rheni ex diversis libris ab anno 1569 usque 1628 collectum et conscriptum. Pap. fol. maximo.

I. 2.

Registrum pensionum pecuniarum et censuum redimibilium domus probationis societatis Iesu provinciae Rheni ex diversis registris collectum et fideliter conscriptum anno 1628. Pap. fol. max.

I. 5.

Sermones et homiliae in anni festa et dominicas, incipientes a dominica prima adventus et pergentes usque ad pascha. Perg. fol. max. scr. saec. XII. exeunte.

Inter sermones inveniuntur nonnulli Remigii abbatis Mediolacensis, qui vixit saec. X. exeunte, et Theoderici monachi monasterii s. Eucharii, qui vixit saec. XI. ineunte. Cf. Mon. Germ. Scriptores XV, pag. 1266 N. 16 et VIII pag. 204.

I. 7.

Perg. fol. scr. saec. XII. ex. diversis manibus. Continetur:

- a) A. Cassiodorii Historia tripartita.
- b) Passio imaginis domini salvatoris (folia 4 postrema). Ibidem fol. penultimo legitur coeva notitia: Anno dni. M^o. CC^o. LXXX^o sexto obiit pie memorie Henricus Treverorum archiep. in crastino beati Marci euangeliste.
- c) Notae dedicationum s. Eucharii Treverensis. Cf. Mon. Germ. SS. XV, p. 1279.

I. 8.

Perg. fol. continebat 240 folia, quorum 8 priores deperdita sunt; scr. saec. XIV. Fuit quondam ecclesiae collegiatae s. Paulini prope Treverim. Vitae sanctorum; quarum in numero notandae videntur hae: s. Felicis, s. Maximini (scr. a Lupo), s. Simeonis, s. Adelberti, s. Paulini, s. Nicetii, s. Martini, s. Briccii, s. Elisabeth lantgraviae, s. Eucharii, Valerii et Materni, s. Helenae et s. Agricii, s. Hildulfi, Inventio s. Celsi, V. s. Magnerici, de s. Mathia, de s. Castore, legenda s. Helenae reginae.

I. 9.

Perg. fol. scr. saec. XIV.

Historiae lombardicae (recte: Iacobi de Voragine Legendae aureae) pars aestivalis, incipiens a nativitate Iohannis bapt. et finiens legenda s. Chrysogoni et s. Catharinae.

I. 10.

Perg. fol. scr. saec. XV.

Liber monasterii s. Albani prope Treverim Carthusiani ord. continens seriem benefactorum, fundationem monasterii a Balduino archiepiscopo factam et notitias dedicationum diversarum monasterii eiusdem.

I. 11 et 12.

Perg. fol. max. scr. saec. XIII. in.

Passionalis magni monasterii s. Maximini partes duae, continentes sanctorum vitas mensium Septembris et Novembris.

(Alia volumina 4 eiusdem passionalis inveniuntur in bibliotheca civitatis Treverensis, duo in bibliotheca nationali Parisiensi.)

II. 1.

Perg. fol. max. scr. saec. XII. ex.

Passionalis magni monasterii s. Eucharîi pars una continens sanctorum vitas mensis Ianuarii cum praemisso folio, quod continet Kalendarîi partem, quae concernit eundem mensem.

Inter vitas sanctorum, quae hoc volumine continentur liceat notare haec: Vita s. Genofevae (Incipit: Sancta igitur Genofeva in Nimetodorensi parrochia nata . . .) cum additis miraculis, Vita s. Gregorîi episcopi urbis Lingonicae, V. s. Hilariî, Passio s. Patrocli, Vita s. Mauri cum prologo, V. s. Adaleide auguste cum prologo¹.

II. 5.

Perg. fol. max. scr. saec. XII. ex.

Godefridi de Viterbo Pantheon cum praemissa dedicatione ad Urbanum III papam directa.

II. 7.

Perg. 4^o. saec. X. ex.—XI. in. scr. Fuit quondam mon. s. Eucharîi, quo asportatus esse videtur cod. ex arce Lucilimbürgensi. Praeter unam notam superstitiosam de somniis tractantem et notam dedicationis Lucilimbürgensis editam in Mon. Germ. SS. XV, p. 1292 continet codex fol. 5 hanc annotationem saec. XI. scriptam:

Notum sit omnibus hominibus, quod Salomon bürgensis de Lucelenburc allodium quoddam in Sconeberc, quod idem Salomon iusta emptione a quodam nobili viro Herimanno comparavit, et quod idem Herimannus per manum domini Anselmi de Cavelre et Walteri advocati prefato Salomoni delegavit, altari, quod est in capella comitis, pro remedio animę suę ad luminaria noctis contradidit, ita ut idem Salomon et sui heredes perpetuo hec luminaria administrent, et ipsius anniversaria dies et uxoris suę Agnetis in memoria iugiter habeatur. Sacerdos vero servicia, quae dicuntur wisunga, habeat. Quattuor libris et V solidis comparatum est prefatum allodium. Quicumque vero hoc ab ecclesia alienaverit, anathema sit. Si vero heredes non bene administraverint, sacerdos ecclesiastica sententia eos constringat.

fol. 4' inveniuntur scripta saec. X. ex. vel XI. in haec nomina:

Fridagoz. Franco. Berecho. Hupertus. Vvolkerus. Inolfus. Odiloldus. Erlemunt. Engelbertus. Herebodo. Vvalkerich. Athacho. Megdibold. Engezo.

1) Etiam cod. n. 93^a ecclesiae cathedralis Treverensis continet textum egregium vitae s. Adalheidis (fol. 70'—86); sed uterque non est adhibitus ad editionem in Mon. Germ. Script. tom. IV.

Amezo probavit caustum.

Post evangelium s. Iohannis inveniuntur scripta eodem tempore nomina:

Lambertus. Regenheid. Vvaldolf. Franco.

II. 11.

Pap. 4^o. scr. saec. XV. ex.

Collectio diversorum et maximam partem epistolarum, inter quae haec notantur: 2 epistolae Pii II. papae ad ducem Burgundiae; 1 ep. Petri de Monte data Londini ad Poggium; oratio Wilhelmi Filastri, episcopi Turnacensis et nuntii Philippi ducis Burgundiae, habita coram Pio II. Mantuae dat. 8. Oct. 1463 de expeditione adversus Turcas facienda (edita nuper in Röm. Quartalschr. V, 352 sq.); 1 ep. Poggii ad Pium II.; fol. 120—162 complures epistolae a scholae magistris et clericis in Flandria et circumiacentibus regionibus invicem scriptae, ex quibus peroptime elucet illarum partium status magistrorum et scholarum; nomina scriptorum: Ioh. de Veris, rector scholarum primum in Oudenburg deinde in Bergen (op Zoom?), Adrian Goes rector schol. in Middelburg, Iacob Kervoet studens primum Lovaniensis deinde Parisiensis, Iohann Oudanc rector sch. in Ghistella etc. — fol. 318 sq: Magistri Amieri (vel: Anneri) Anglici clerici et familiaris domini Octobera s. Adriani diaconi cardinalis regulae musicae (vel: de practica artis musicae) compilatae anno 1271 mense Augusto.

II. 14.

Pap. in fol. saec. XVI.

Protocollum actorum in comitiis Augustanis, incipiens a. d. 31. Dec. 1554 et finiens d. 25. Sept. 1555; scriptum a quodam, qui interfuit iisdem comitiis et cardinali legato ibidem praesenti fuisse videtur amicus.

II. 15.

Perg. fol. scr. saec. XIV. ex.—XVI.

fol. 1: Notae de confraternitatibus a monachis s. Mathiae Treverens. cum monachis aliorum monasteriorum initis; scr. saec. XVI.

fol. 2—10: Notae de dedicationibus ecclesiae, capellarum et altarium monasterii s. Mathiae Treverensis; scr. saec. XV—XVI. (Cf. Mon. Germ. SS. XV, p. 1278.)

fol. 11 sq: Kalendarium saec. XIV. cum necrologio scripto diversis manibus et temporibus saec. XIV, XV, XVI.

Pag. ultima: Series abbatum s. Mathiae (978—1566) scripta saec. XV. et continuata saec. XVI.

III. 2. continet partes duas:

a. Perg. et pap. scr. saec. XV. Pauli Diaconi Historia Romana cum continuatione, quae videtur Landolfi Sagacis. Fuit quondam liber fratrum Carthusiensium domus s. Beati prope Confluentiam. In fine legitur: Nota hii 26 libri hystorie romane habentur eciam Confluentie in domo theutonicorum in pergameno.

b. Perg. folia 29. scr. saec. XIII. Excerptum ex Fulcherii Carnotensis Historia Hierosolymitana. Quo finito fol. 29 adduntur duo poemata haec:

Venerandus Podiensis Aymarus episcopus
 Sumpsit curam ab Urbano domini exercitus.
 Boiamundum dux Robertus Wiscardi Apulię
 Genuit potentem ducem [urbis] Antiochię.
 Urbium exterior Flandrię Bolonia
 Reges ambos edidit nobili prosapia.
 Patre Eustachio Ida mater principes
 Regentes Ierusalem genuit hos nobiles:
 Sit post mortem Godefridi regis invictissimi
 Balduinus frater eius dux rex Ierosolimis.
 Pater regum rex Philippus et Robertus Flandrię
 Orti sunt equipollenter de regali semine.
 Oda mater Karlomanni descendit de genere,
 [S]oror ducis Godefridi incliti Lotharię.
 [R]obertus comes Flandrie, probus miles inclitus
 A Turcis appellabatur Georgii filius.
 Patriarcha, rex et custos sepulchri de Flandria
 Urbe capta Salomonis optinent regalia.

Deinde una intermissa linea vacua pergitur:

Contigit in nostris quiddam Travenna diebus,
 [U]nde deo laudes immensas reddere debes,
 [Q]ui dignando tuos elegit parrochianos,
 [Q]uos Ierosoline reges dedit et patriarchas.
 [P]rimus Godefridus, Balduinus vero secundus
 [E]iusdem frater. Post hunc regnavit uterque
 [F]ilius Eustachii comitis, quos nobilis¹ Ida,
 Christe², tue genti feliciter edidit omni.
 [P]rimus Euremarus sedit patriarcha sepulcri,
 [P]ost hunc Arnulfus, oriundus uterque Cyokes,
 [P]rofuit et templo tuus archidiaconus ante
 [V]ir probus et sapiens et religiosus Akardus.
 [I]nde potestates alii tenere minores.
 [F]alkenbergga suum dedit Hugonem dominum,³ qui
 [O]btinuit totam regionem Tiberiadis.
 [H]arbel Ramensis³ fit princeps Cesariensis

1) nobilis edidit *cod.*

2) *p̄e omisso X cod.*

3) *ar belram̄sis cod.*

[E]ustachius miles notus cognomine Gernirs.
 [F]ulco Gisnensis urbem tenuit Baruth, in qua
 [A]ntistes sedit Balduinus Boloniensis.
 [E]t castrum quoddam, quod sanctum dicitur Abraham.
 [H]ugo Rebeccensis tenuit miles generosus.
 [H]ii reges, hii pontifices dominique fuere
 [I]n Ierosolima necnon in finibus eius,
 [Q]uos, Travenna, tuus emisit pontificatus¹.

III. 3.

Pap. fol. scr. anno 1450.

Liber de illustribus viris Cisterciensis ordinis. (\cong Exordium magnum ordinis Cisterciensium. Cf. Migne tom. 185 col. 995—1198. Libri VI. cap. ultimum 10 nescio an additum sit operi genuino.)

III. 11.

Pap. 8^o. scr. saec. XV. In cuius foliis ultimis invenitur descriptio urbis Romae.

III. 13.

Perg. scr. saec. XI. 4^o.

fol. 102'—113: Glossarium latino-veterothiudicum magnum et pretiosum. (Cf. Steinmeyer, Althochdeutsche Glossen II, 622 n. 848; II, 590 n. 812; II, 624 n. 854; I, 314 n. 11.)

fol. 114'—115. Notitia quaedam de missione et passione ss. Dionisii, Rustici et Eleutherii.

fol. 115. Alphabethum, cui nomen Runenschrift.

III. 15.

Perg. fol. scr. saec. XV.

Necrologium monasterii s. Mathiae.

IV. 11.

Perg. 4^o scr. diversis manibus et temporibus.

a. Alcuini Vita s. Willebrordi. Liber 1. scr. saec. XII. lib. 2. cum praecedente 'Alcuini Omelia legenda in festivitate s. Willebrordi' (Inc.: Licet per tocius orbis ecclesias Expl.: per eum qui illum coronavit et nos adiuvit etc.) scr. saec. XV.

b. Vita s. Lupi episcopi Senonensis cum prologo scr. saec. XV.

c. Liutolfi presbyteri Vita ss. Severi episc. Ravennatensis. Vincentii atque Innocentii cum Liutolfi prologo ad Erlarium diaconum, scr. saec. XV.

1) Conf. Migne tom. 155 col. 1094.

- d. Vita s. Paulini episcopi Treverensis.
 e. Vita s. Felicis archiepiscopi Treverensis.
 f. Vita (I^a) s. Hildulfi archiepiscopi Treverensis.
 g. V. s. Marię Egyptiacę et b. Zosimi abbatis.
 h. V. b. Theophili vicedomni.
 i. V. b. Abrahamę et Marię.
 k. V. s. Euphraxię virginis.

l. V. b. Antonii abbatis scripta ab Athanasio et translata in latinum ab Evagrio presbytero ad Innocentium.

Vitae sub d—l sunt scriptae saec. XII excepto textu folii primi vitae s. Paulini, qui scriptus est manu altera paulo recentiore.

IV. 14.

Continet folium unum exhibens Balduini archiepiscopi Treverensis decretum mutilum contra transgressores regularum monasticarum et de disciplina religiosa in monasteriis restituenda.

IV. 15.

Adonis Viennensis martyrologium scr. saec. XII.

IV. 17.

Pap. 8^o. scr. saec. XV.

fol. 77'—78. Bulla nova contra Bechardos Bonifacii IX. 'Sedis apostolicae providencia' . . . Datum [Rome ap. s. Petrum] secundo Kal. Februar. anno VI^o.

fol. 80—82. Epistola Luciferi directa papae, cardinalibus ac clero confecta circa a. 1350. 'Lucifer princeps tenebrarum' . . . Conf. v. Heinemann, D. Handsehr. d. Bibl. zu Wolfenbüttel II, pag. 30. 134. 139; I, 193.

fol. 114—116'. Wernherus de Frideberg ord. s. Augustini in Laudenburg revocat errores suos coram inquisitore haereticae pravitatis in urbe Heidelberg (a. 1406).

fol. 117—121. Conclusiones magistri Nycolai Jawors s. theol. prof. contra praedictos articulos W. de Frideberg.

fol. 121'—144'. Lacrima ecclesie per dominum Conradum plebanum et praedcatorem Pragensem († 1369) directa 'reverendissimo in Christo patri ac domino Arnolddo . . . auxitano archiepiscopo domini nostri pape camerario'. (Tractatus de erroribus et superstitionibus Waldensium.)

fol. 145—146. Iohannes XXII. condemnat sectam Fratellorum sive Beguinarum, qui se dicunt de tertio ordine b. Francisci. 'Sancta romana atque universalis' . . . Dat. 1317 Dec. 30. Avignon. (Extravagg. Ioh. XXII. tit. VII. conf. Richter, Corp. iur. canon. II, 1123.)

fol. 146. Eadem bulla quae supra fol. 77'.

fol. 147—169. Ordinatio et articuli sectarum Waldensium et aliarum (scripta a minorita quodam).

V. 1.

Scr. saec. XV. — Praefatio Iohannis Rode abbatis s. Mathiae de reformatione monasteriorum Treverensium ab ipso et Ottone de Ziegenhain archiepiscopo Treverensi facta.

V. 8.

Perg. 8^o. scr. saec. XII. Continet partem s. scripturae veteris testamenti; at fol. penultimo additae sunt manu altera saec. XIV. ineuntis duae inscriptiones Lateranenses, quarum posteriorem adhuc in basilica Lateranensi extantem invenies ap. V. Forcelli, *Iscrizioni delle Chiese di Roma* vol. VIII, pag. 14, priorem nec a Forcellio nec a Panvinio prolatam nec De Rossi cognitam, quae fuit capellae palatinae Lateranensis ad s. Laurentium, hic transscribendam curavi:

Iste reliquie sunt ad sancta sanctorum Rome.

Iste locus celebris nostris sic vernat in horis,

Ut populo veteri sancte domus interioris.

Circumcisa caro Christi, sandalia clara,

Ac umbilici viget hic precisio cara;

De velo matris domini carisque capillis,

Et lac, quod sacris suxisti, Christe, mamillis.

Hic panis cene sacer est humerusque Mathei,

Vestis baptiste cum mento Bartholomei.

Hic [sancte] Eufemie capud Agnetisque beate,

Hic Petri Paulique capud, pars de cruce sancta.

Hiis sociata manent carissima pignora quanta.

Versus 3 et 4 citantur iam a Iacobo de Voragine in *Legenda sua aurea*, scilicet homilia de circumcisionis I. Chr. festo. — Conf. etiam Mabillon, *Museum Ital.* II, 572.

VI. 1.

Perg. 4^o. 128 folia. scr. saec. XII. et XIII. et XIV.

fol. 1'—13: Inventio s. Mathie apostoli et s. Agricii episcopi (in basilica s. Eucharii facta); scr. saec. XII. Accedunt fol. 13—109: Miracula (108) s. Mathie apostoli; scr. diversis manibus saec. XII. et XIII. — Textus est multo melior quam is, quem exhibent AA. SS. et Mon. Germ. SS.

fol. 109'—110': Notae dedicationum monasterii s. Eucharii. Conf. Mon. Germ. SS. XV, 1277.

fol. 111—118': Passio s. Catharine virg. et mart; scr. saec. XIII.

fol. 119—124: Vita s. Benedicti metricè compilata.

VI. 3.

Perg. 4^o. fol. 99 ser. saec. X. in.

fol. 1—44: Beda de arte metrica, de tropis et scematibus.

fol. 44'—47': Ecloga Huebaldi de calvis, in qua habetur paranomoeon versuum (133).

Inc.: Carmina Convicii Cirratus Carpere Calvos . . .

Expl.: Hoc scriptum complet dulcedine mentem. Explicit carmen Hugbaldi monachi ad Carolum de laude calvorum.

fol. 48 script. saec. XV: Carmen Hugbaldi monachi in eius libellum de laude calvorum.

Inc.: [M]usa decus vatium moderato polimnia gressum . . .

Expl.: Sic est amen. chorus hoc calvorum personet omnis.

fol. 50—66: Fulgentii ad Catum presbiterum Cartaginensis fabulae numero L, secundum philosophiam expositae.

fol. 67—99': Martiani Min. Felicis Capellae Afri Carthaginiensis libri duo de nuptiis philologiae ac Mercurii atque lib. 1 de arte grammatica.

VI. 9.

Perg. 4^o. Evangeliarium monast. s. Eucharii ser. saec. XI. in.

Immediatè post ev. s. Matthaei legitur haec nota saec. XII. scripta ac sine dubio desumpta ex testamento Eberhardi archiepiscopi Treverensis († 1066):

In anniversario archiepiscopi Eberhardi una carrada vini et X modii frumenti et denariorum libra una congregationibus infra Treverim distribuetur hoc modo:

Fratribus de sancto Petro duo modii frumenti et hama vini¹ ad mensuram ipsorum, denariorum solidi VI aut III porci. Canoniceis de sancto Paulino modius I frumenti, vini III cadi secundum mensuram ipsorum, denariorum II solidi aut porcus I. Ad sanctum Symeonem tantundem. Item ad sanctum Maximinum modius I frumenti et dimidius et hama vini et XXX^{ta} denarii. Sanetimonialibus de Horreo similis porcio tribuenda est. Nobis qui sancto Euchario deservimus modius I frumenti, vini eciam II cadi et dimidius, denarii XVIII. Fratribus de sancta Maria itidem. Ad sanctum Martinum autem dimidius modius frumenti, vini quoque cadus et dimidius, denarii XII. Ad palatium intantum. Preterea ad elemosinam pauperum dabuntur V^e modii siliginis et modius leguminis et Treverensis hama vini.

Post Hieronymi praefationem ad evangelium s. Iohannis invenitur scriptus manu saec. XI. ex. hic catalogus thesauri monasterii s. Eucharii:

1) cf. Beyer, Mittelrh. Urk. B. I, 155: Modius vini tenet mensuram, quam appellamus emer, unde V faciunt amam.

Cappe decem et octo. Albę viginti duę et sex puerorum. Casula una deaurata et sex de pallio et cottidianę quatuor. Stolę auro paratę tres et alię tredecim de serico et quinque succinctoria auro parata. Dalmaticę tres. Subtilia quatuor et due tuniceę lineę. Manipuli tres meliores et quatuor viliores Pallia ad ornandum altaria septem et duo palliola vilissima ad obsequia defunctorum. Palleę altaris octo. Fascerculeę tres. Dorsalia duo lino et lana varię contexta. Tapetia sex. Bancalia tredecim. Cortineę lineę tres. Mappuleę sex, tres ad missas et duę ad manus tergendas. Mattilia textilia octo. Sedilia duo complicatoria cum duobus pulvinariis et duobus palliolis.

Cruces tres auro et gemmis ornatę et duę deauratę. Quatuor fustes superargentatę ad ipsas cruces portandas. Tria vexilla cum suis portariis virgis deargentatis. Textus sancti euangelii, libri tres ebore auro et argento ornati et capsula maior in modum libri auro et gemmis ornata et lectionarius I ebore et argento ornatus et duo plenaria palliis involuta et tria pulvinaria cum eisdem plenariis. Calix unus onichinus auro ornatus cum patena auro purissimo lapidibus et gemmis decenter ornata. Calices argentei tres. Urceus unus argenteus deauratus. Turibulum unum argenteum deauratum cum acerra argentea. Serinium unum argenteum et capsella argentea I in quibus continentur reliquię sanctorum. Necnon et alia tria serinia lignea continentia reliquias sanctorum.

In folio proxime sequenti notantur haec manu saec. XII. ex. de bonis et redditibus monasterii s. Eucharii:

In villa sancti Eucharii¹ censum [custodi]² de areis dant Frideliph III denarios, Adelbret II, Wipo et fratres eius III, Amelgart I, Marquart et Iohannes III, Constantin II, Tifridus et fratres eius [festo Martini] II solidos, Ancelin et Minia I denarium quamdiu vivunt, post mortem eorum III dabuntur. Petrus de sancto Germano³ [festo Martini] XI, Tidericus de Ibisca⁴ III denarios. Amezo et alii de Lange-sura⁵ III solidos. Ad Cingeledē⁶ habemus XV particulas vinearum et agrorum. Tigerus cecus dedit ibi agrum I et uxor Hessonis I ibidem. Idem cecus dedit II iurnales ad Calmunt⁷. Petrus de Ibisca habet a nobis ibi partem agri. Steinburch vidua dedit quicquid ibi habet. Ista omnia data sunt duobus hominibus cum villico et scabinis sub censu XVI denariorum. Agrum I super Ibisca mutuavimus cum Anselmo, qui dedit nobis alium iuxta viam quę est iuxta

1) Nunc dicta s. Mathiae. 2) Uncis inclusa sunt addita atque inter lineas scripta manu altera coaeva. 3) Infra Treveris muros. 4) Irsch prope Treverim. 5) Langsur prope Igel. 6) *vel* Eingeledē? 7) Ubi situm, nescio.

domum Burchardi scilicet iurnalem I et dimidium sub iuramento familie, quod ista pars melior esset illa. Iuxta Ibiscam habemus II particulas agri, inter quas habemus I in vadimonium ab Heinrico de sancto Medardo¹ pro VI solidis, si redimit, habeat, sin, custos habeat. Wipo habet vineam iuxta domum Anselmi, de qua III denarios dat Constantinus in Ruvvella² pro medio fructus. Cūno et Berwich I ad portam mediam³ et I ad crucem⁴ pro medio fructus. Sibret I ad litus⁵ pro medio fructus et pro sua medietate dimidiam hamam dat. Wipo et Adelholt habent III iurnales ad albam portam⁶ pro quinta garba. Iuxta Oliviam⁷ III iurnales habemus. Adelolph religiosa femina⁸ dedit vineam Risolf. Petrus de Cingeledede dedit iurnalem I ibidem, quem dedimus eisdem hominibus qui XVI denarios dant, ut dent amodo XX denarios. De area Anselmi⁹ II solidos.

X. 1.

Pap. fol. 365 folia, saec. XVI. exeuntis. Continet iura, quae dicuntur Weistümer, plurium villarum ad abbatiam s. Maximini pertinentium, scil. s. Maximin-Ruwer-Gruenhaus, Longuich, Kenn, Detzem, Budlich, Polich, Breit, Nawrat, Schonberg, Neunkirchen, Fell, Rittersdorf, Matzen, Emmel, Lossheim et Tarforst; fol. 299 sq.: Protocollum inquisitionis poenalis anno 1572 in domo Gruenhaus prope Treverim contra plures, quas putabant sagas, actae.

1) Prope abbatiam S. Mathiae. 2) Riol prope Longuich. 3) vel medianam; cf. Beyer, Mittelrhein. Urk. B. I, 90. 4) Aut basilica s. Crucis i. e. palatii Romani Treverensis pars meridionalis in ecclesiam quondam commutata aut capella s. Crucis paulo post medium saec. XI prope Treverim extracta. 5) Scil. Mosellae. 6) Porta Treverica meridiem versus sita. 7) Olevig prope Treverim. 8) femina *cod.* 9) *vel* Anselini *cod.*

Formulare von Gottesurtheilen in einer Trierer Handschrift.

Von H. Loersch.

Max Keuffer macht im 2. Heft seines Beschreibenden Verzeichnisses der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier (Kirchenväter), Trier 1891, S. 88, bei der Beschreibung einer Handschrift der vier Bücher des Juvenus über die Evangelien (n. 169 des Katalogs) auf eine am Schlusse stehende Formel für das Gottesurtheil des geweihten Bissens aufmerksam. Ich habe die Handschrift verglichen und das Folgende festgestellt. Auf der Rückseite von Bl. 83 (nicht 84, wie a. a. O. steht; die Handschrift hat nur 83 Blätter), dessen Vorderseite ganz leer ist, steht, anscheinend von derselben, wohl der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehörigen Hand, die das Ganze schrieb, zunächst die Geschichte von der Blendung des Papstes Leo durch die Römer, im wesentlichen wörtlich übereinstimmend mit dem von Zeumer, *Formulae*, S. 706 unter n. 26 gegebenen Text. Nur steht: Z. 13 'uix euasit', Z. 14 'eorum; tunc uenit ad', Z. 15 'inimicis suis', Z. 17 'Quia istud inuenit iudicium beatus Eugenius', Z. 18 fehlt 'supradictus', Z. 18 f. fehlt 'et comites', Z. 19 f. 'sancti illi uiri qui hoc IUDICIUM DE PANE ET CASEO'; nach dieser Ueberschrift ist offenbar das Wort 'inuenerunt' ausgefallen. Die Formel selbst entspricht wiederum im wesentlichen wörtlich der von Zeumer S. 690 unter a mitgetheilten. Es steht Z. 21 'denarios', Z. 22 'et caseo', Z. 23 'quando celebret et antequam', Z. 24 'orationes has', Z. 27 'conspicis', Z. 27 fehlt 'deus', Z. 28 'admisit'. Es fehlen in der Handschrift die letzten Worte nach 'caseus iste': 'fauces et guttur illius transire non possit'; sie hätten noch eine Zeile eingenommen, für die die Seite wohl noch Raum gewährt haben würde. Es ist aber auch möglich, dass sie auf dem folgenden fehlenden Blatt standen; dass ursprünglich noch ein Blatt oder mehrere vorhanden waren, ist nach der Beschaffenheit des Einbandes nicht unwahrscheinlich.

Von den acht Handschriften, die Zeumer zur Herstellung des Textes über die Blendung Leos herangezogen hat, sind

die meisten datierten erheblich jünger als die Trierer Handschrift, von denjenigen, deren Alter nicht feststeht, dürfte vielleicht nur das 'sehr alte Ritual' (S. 692, n. XVIII) jener im Alter näher kommen. Der Trierer Text ist übrigens mit keiner der bis jetzt bekannten Handschriften identisch.

Die Formel für das Gottesurtheil findet sich übereinstimmend nur in einer Luxemburger Handschrift des 14. Jahrhunderts, wo sie eine etwas jüngere Hand nachgetragen hat (vgl. Zeumer, S. 687), die Trierer Handschrift ist demnach ein weit älteres Zeugnis für ihr Dasein.

Zu karolingischen Dichtern.

Von M. Manitius.

Eine wiederholte Durchsicht der karolingischen Poesie ergab mir noch einige Nachträge zu früherem.

So benutzt Paulus Diaconus in dem Gedicht auf den h. Benedict Vs. 115 'Primus in arma ruis, dux bone, bella monens' Lucani Phars. III, 36 ff. 'cladem manesque minentur, Maior in arma ruit'; vgl. hiermit Ermoldus ad Pippinum II, 153 'Qualis in arma ruit', wo meine Conjectur 'ruit' statt 'fuit' durch die Lucanstelle gehalten wird. Ein Distichon aus jenem Gedichte citiert Helgaldus in der Vita Roberti regis (Bouquet recueil X, 116) 'quod de S. Benedicto specialiter dictum est: Psalmicen — assiduus' = Vs. 119 f. — XIII, 6 hat sich Paulus an Alcimus Avitus I, 87 angelehnt: 'Flexilis artatur recavo sic lingua palato'; Vs. 24 ist die bekannte Stelle aus Persius III, 56 benutzt: 'Et tibi quae Samios deduxit littera ramos', wie auch XIV, 43 f., wo sich zugleich die bekannte christlich-moralische Nutzenanwendung von der eigenthümlich mystischen Auslegung des Buchstabens Y findet. XV, 3 erinnern die Worte 'recubamus in umbra' an Ecl. IV, 37 des Calpurnius, der ja in der karolingischen Zeit als Schulbuch gedient hat und dessen Benutzung z. B. für XVIII, 13 von Dümmler erwiesen ist. Auch finden sich Anklänge an Eugenius Toletanus. So erinnern die Worte XXVII, 67 'Servulus ecce tuus depromit hos tibi versus' an Vs. 35 der Monosticha, welche Eugenius an den Schluss seiner Dracontiusausgabe gestellt hat: 'Servulus Eugenius devota mente dicavit'. Ausserdem bietet das folgende Gedicht eine unverkenubar ähnliche Stelle mit den ebenfalls inschriftlichen Versus supra lectum (Eugen. Carm. XXIX, Migne 87, 367), wo es Vs. 1 heisst 'procul effuge daemon'; vgl. Pauli Carm. XXX, 3 'procul effuge demens'. Der Vers aus Ovids Pont. III, 4, 79 'Ut desint vires tamen est laudanda voluntas' ist benutzt Carm. XXXIV, 5 f.

Sehr deutliche Benutzung des Eugenius Toletanus ergibt sich aus einem Gedicht (Pauli et Petri carmina XLIII), welches Karl der Grosse an Peter von Pisa sandte. Es heisst hier Vs. 3 'Gaudia sunt nobis, si sunt tibi dona salutis | Et tua prosperitas dulcis et apta mihi est' und Vs. 21 'At tu

sospis have, tu sine fine vale'. Eugenius schreibt mit denselben Versen an einen Freund (carm. XXVII, Migne 87, 367) 'Multa salus nobis si sunt tibi dona salutis | At tu sospes ave, tu sine fine vale'.

Unbekannt ist, dass in dem Gedichte eines Jacobus (vgl. die Note Dümmlers P. L. I, 98 N. 1) die Prologe der Disticha Catonis und des Sedulius als Vorbild gedient haben. Jedenfalls war die auf Karls Befehl zusammengestellte Hs. naturwissenschaftlichen Inhalts viel reicher als der heutige Turicensis C. 78. Ob freilich die von Bährens (P. L. M. III, 104) aus dem Gedichte des Jacobus herausgelesenen Bücher darin enthalten waren, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Aemilius Macer erscheint bei Baeda nur in Citaten aus Charisius und Isidor und aus der blossen Namensnennung bei Ermoldus Nigellus in hon. Hlud. I, 18 (P. L. II, 5) ist meines Erachtens noch nicht auf das Vorhandensein des alten Dichters zu schliessen; der Name erhielt sich durch den Prolog der Disticha Catonis II, 3. Dieser Prolog ist in unserem Gedichte (P. L. I, 97 N. IX) nachgebildet worden. Man vergleiche:

Dist. Cat. prol. II, 1 si forte velis . . Vergilium legito; quod si mage nosse laboras Herbarum vires, Macer haec tibi carmina dicit.	Iacobi Carm. I Herbarum species Si tu vires vel nomina nosse Iure velis . . Hunc librum legito.
---	--

Die Benutzung des Sedulius erhellt aus folgender Zusammenstellung:

Sedul. C. P. I, 11 Illic invenies quidquid mare nutrit edendum Quidquid terra creat, quidquid ad astra volat.	Iac. 8 Quicquid humus gignit vel quid fert marmora ponti . . . 11 Quicquid ad astra volat, quae reptant pectore terras. 13 Messis aromatica. 16 A domino dominante.
V, 324 Messis aromatica.	
V, 317 A domino dominante.	

In dem ersten Gedichte des Paulinus von Aquileja sind noch zwei Stellen aus Sedulius nachzutragen; Vs. 58 ff. (P. L. I, 128) stammt aus Carm. Pasch. V, 222 ff. und Vs. 68 aus C. P. V, 324.

Zu dem eigenthümlichen Gedicht des Iren Joseph, welches fast ganz aus Beiwörtern für Christus besteht (N. V, P. L. I, 156), sind die ganz ähnlichen Gedichte zu vergleichen des Silvius Anthol. lat. 689^a, des Orientius ed. R. Ellis p. 243 (Corp. SS. cccl. lat. XVI), und des Ennodius Carm. I, 9, 25 ff. (N. 43 p. 41 ed. Vogel). Bei Joseph findet sich ein Halbvers aus dem Carm. spur. II des Venantius Fortunatus auf das Kreuz¹ (ed. Leo p. 381); nämlich das erste Akrosti-

1) Die Autorschaft ist sehr zweifelhaft. Ich glaube, dass das Gedicht schon aus früherer Zeit, und zwar aus Afrika stammt, da die Verse sich

chon von Carm. VI beginnt 'Crux mihi certa salus', und diese Worte decken sich mit dem ersten Halbvers aus jenem Distichon.

In Alcuins Gedicht de SS. Euboric. ecclesiae (P. L. I, 169) ist der Eingang aus Arator genommen, und zwar ist die Stelle benutzt, wo Arator den h. Geist um Beistand ersucht. Man vergleiche:

Arat. act. ap. I, 226 Spiritus almae veni, sine te non diceris umquam Munera da linguae, qui das in munere linguas.	Alcuin Vs. 4 Munera da men- tis, fragili da verba poetae . . Ut mea lingua queat de te tua dicere dona Te sine nulla valet dignum quid dicere lingua.
--	--

Sonst sind nur wenige Stellen nachzutragen. Alcuin. Carm. I, 158 vgl. mit Prud. Psych. 29. Vita Willibrordi II. 1 'Ille deo plenus' = Lucani Phars. IX, 564. Alcuin. Carm. IX, 11 'Nil manet aeternum celso sub cardine mundi' ist Iuvenci prol. 1 nachgebildet. Carm. CXXIV, 13 vgl. mit Prosp. ep. 103, 23 'damnandi legeres mala gaudia mundi'.

Theodulfi Carm. VII, 44 stammt aus Sedul. C. P. I, 10. Theod. C. X, 11 'Quid iuvat aurito lyra si persultat asello' ist auf Hieron. ep. 27, 1 (ad. Marcell.) 'asino lyra superflue canit' zurückzuführen.

Aedilvulfi Carm. praef. 5 'Sancta supernorum conscendens spectra polorum' stammt aus Aldhelm. oct. vit. 417.

auch in einem Gedicht finden, welches mitten unter allerhand poetischen Stücken aus dem Vandalenreiche steht, und zwar im Salmasianus, vgl. Anthol. lat. 379 Vs. 5 f.; ausserdem Hrabani Carm. app. XVIII, I, 6 f. (P. L. II, 257).

Ein Brief des Chronisten Rudolf von St. Trond an Rupert von Deutz.

Mitgetheilt von F. W. E. Roth.

Rudolf Abt von St. Trond ist als Verfasser einer Geschichte seiner Abtei (628—1108)¹ und Rupert von Deutz als theologischer Schriftsteller und Geschichtschreiber bekannt². Beide Männer standen in Beziehungen, Rudolf war Mitregender der Schrift Ruperts: Annulus um 1126³. Die Münchener Hs. clm. 12670 enthält diesen Annulus Ruperts und vorhergehend Blatt 1^v—2^v folgenden Brief Rudolfs von St. Trond⁴:

R. gratia dei abbas sancti Trudonis confratri et venerabili Tuiciensium abbati domino R. sic acceptum spiritum scientiæ conservare, ut et ceteris donis septiformis spiritus merearis abundare. Scripta tua, frater amantissime, non tam admirationi sunt quam debite venerationi propter querendam spiritus sancti gratiam, quam ex eis intelligunt abunde potenterque in te effusam secundum scientiam et sanam doctrinam. Quod cum ad distribuentis dei magis quam ad accipientis spectet laudem et munificentiam, dignas ei gratias contuleris et gloriam, si emulorum omnium parvipendens oblationem tibi collatam non segniter studueris prosequi scribendi gloriam. Quapropter rogo dilectionem tuam, si tamen grave aut superfluum esse non videbitur, ut animum et stilum luculenter sicut in ceteris apponas ad perficiendum dialogum tuum ad me nuper scriptum, quem sub monomachia christiani et Iudei de defendendo nostræ fidei anulo compositum pulchre intulasti anulum. Ad perficiendum dixi, quia, si ita tibi placeret, si ita tibi videretur, utile fore existimarem legentibus, qui tardiores sunt de multorum voluminibus colligere, si adhuc adderes contra ipsum perfidum Iudeum testimonio scripturarum, quas recipit in eodem dialogo, ostendere ei personas sancte

1) Wattenbach, GQ. II⁵, 134—135. 2) Ebenda II⁵, 123. 136. 137. 237 und 347. 3) Ueber die Sache vgl. meine Monographie über Rupert von Deutz in der Zeitschrift: Die Katholische Bewegung in Unseren Tagen. Herausgegeben von Dr. H. Rody. XX. Jahrgang. Würzburg 1887, S. 843, n. 222. — Rocholl, Rupert von Deutz S. 207. — Bach, Dogmengeschichte II, 247, N. 19. — Aronius, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland n. 219. 225. 4) Aus München mir 1886 mitgetheilt.

trinitatis et firmitatem individue unitatis. Et rationem redderes, cuius multam copiam tum ex divina in te effusa gratia tum ex sanctorum patrum scriptis habes, quomodo ad solum filium pertineat incarnatio, et quod¹ necesse fuerit eum incarnari. Et evidenti designatione temporum et principum obstrueres os eiusdem iniqui Iudei, qui illam propheticam sententiam 'non auferetur sceptrum de Iuda et dux de femoribus eius, donec veniat, qui m.² est', in domino nostro Iesu Christo veraciter completam, impie impatiens asserere nititur ante adventum eius diu fuisse completam, quia multis ante annis sceptrum et ducem filii Israel non habuerunt, et ideo quem suscipimus eum non esse, de quo hæc scriptura predixerat.

1) Hs. 'quid'.

2) D. i. 'mittendus', wie Genesis 49, 10.

Bemerkungen zu einigen Diplomen Konrads III.

Von W. Schum.

In den Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. XII, 601 ff. macht Th. Ilgen darauf aufmerksam, dass in St. 3544, die Schenkung von Kennade und Fischbeck an Corvey betreffend, es sehr auffällig sei, wenn letzterer Stiftung darob keine Erhöhung der Reichsheerfahrtslast aufgelegt werde, während in St. 3543, wodurch Kennade allein an Corvey übertragen wird, diese Schenkung schon mit der Uebernahme einer höheren Beitragspflicht von Seiten des Beschenkten aufgewogen werden muss. Es hat nach Ilgens Ausführungen auch in der That den Anschein, als wenn die Fassung der hierauf bezüglichen Stelle in St. 3544 durch ungeschickte Umarbeitung der entsprechenden Bestimmungen von St. 3543 entstanden sei, aber deshalb mit Ilgen St. 3544 als Fälschung zu verwerfen, geht nicht an. Die Schriftzüge an St. 3544 zeigen nicht nur eine grosse Aehnlichkeit mit den in anderen DD. Konrads III. vorkommenden Formen, sondern, wie ich im Texte zu KU. i. A. X. 6 (S. 377) angegeben habe, ist der Schreiber von St. 3544 derselbe wie in St. 3565, und hätte sich Ilgen hiervon auch durch Vergleich der Abbildung letzteren Stückes mit dem Facsimile von St. 3544 im Chron. Gotw. I, 345 überzeugen können. Wir müssen also nach Kehrs früheren Ausführungen dabei bleiben, dass Wibald zuerst beide Klöster lastenlos geschenkt erhielt, sich später aber mit Kennade nicht nur begnügen, sondern für dasselbe auch noch erhebliche Verpflichtungen übernehmen musste.

Was Ilgen sonst über die Goldbulln Lothars III. und Konrads III. sagt, darin kann ich ihm gegen Kehr nach meinen Erfahrungen nur recht geben. Die weitere Vermuthung Ilgens, dass in Fällen, wo Purpururkunden mit Goldbulln vorliegen, auch noch gewöhnliche Kanzleiausfertigungen nachzuweisen sein müssten, hat viel für sich, aber das Vorkommen von mehreren Exemplaren von St. 3543 möchte zunächst nicht ausreichen, um eine solche Annahme in gehöriger Weise zu stützen. — Auch die alten archivalischen Notizen, die Ilgen hervorgesucht hat, um das frühere Vorhandensein einer Prachtausfertigung des ersten Diploms Friedrichs I. für Corvey

(St. 3626) glaubhaft zu machen, genügen nicht völlig; spricht auch ein Transsumpt des 14. Jh. von einem Exemplare gleichen Inhaltes, welches mit Goldbulle besiegelt gewesen sei, so sind in der Ueberschrift einer Copie dieses Diploms aus dem 17. Jh. aus dem Satze 'magnifico aureisque litteris conscripto diplomate' gerade die Worte 'aureisque litteris' von der Hand des Abschreibers wieder getilgt worden. Wir finden demnächst unter Friedrich auch verschiedentlich Urkunden, die mit schwarzer Tinte von Kanzleihand auf gewöhnliches Pergament geschrieben, aber mit Goldbulle besiegelt waren.

Zugleich benutze ich diese Gelegenheit, um zu bemerken, dass die Ausstellungen, die Tangl (Arch. f. österr. Gesch. 76, 328 Anm. 2) gegen die von mir in den KU. i. A. Lief. 10 getroffene Auswahl aus den DD. Konrads III. erhebt, nur auf ungenügender Kenntnis eines grösseren Urkundenvorrathes aus der Zeit dieses Herrschers beruhen können. Wenn ich je einen Vorwurf in jener Richtung gewärtigte, so war es der, dass ich die zahllosen Abweichungen, die unter Konrad III. von der herkömmlichen Gestalt der DD. vorkommen, durch die von mir gegebenen Abbildungen nicht genügend zur Anschauung gebracht hätte. Zur Veranschaulichung einer typischen Erscheinung genügt eben ein Stück!

Ein Brief über die Geschichte des Friedens von Venedig (1177).

Mitgetheilt von Reinhold Rühricht.

Auf der öffentlichen Bibliothek von Mons findet sich im Anhange zu den 'Annales de l'abbaye de Saint-Ghislain' des Dom Augustin Durot auch ein Katalog der früher im Besitze dieses Klosters befindlich gewesenen Handschriften (von Dom Pierre Baudry) und darin fol. 198, n. 312 unser bisher noch unedierter Brief verzeichnet, welcher mit mehreren anderen Actenstücken aus jener Bibliothek in den Besitz des Herrn Alphonse Wins in Mons übergegangen ist. Der um die Geschichte des Benedictinerordens hochverdiente Herr P. Dom Ursmar Berlière O. S. B. in Maredsous (bei St. Gérard in Belgien) hatte die dankenswerthe Güte, dem Herausgeber eine sorgfältige Copie zu überlassen und deren Veröffentlichung zu ermöglichen.

Philippus, dei gratia sancte Coloniensis ecclesie humilis minister, dilecto amico suo R[adulfo], venerabili Leodiensi episcopo, salutem et sincere dilectionis affectum. Leticia et exultacio, que de facta iam pace ecclesie dei replevit orbem terre, illa manifeste nobis ostendit, quod eterna et incommutabilis dei providentia conditoris sanctam et immaculatam ecclesiam suam a sue foundationis exordio ea ratione voluit et ordine gubernari, ut unus eius pastor institutor existeret, cui universi ecclesiarum prelati absque repugnantia subiacerent et membra tanquam suo capiti coherentia ei se mirabili quadam unitate coniungerent et ab illo nullatenus dissiderent. Qui enim apostolis suis pro eorum fidei firmitate promisit dicens: ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem seculi (Matth. 28, 20), ille procul dubio ecclesiam suam, cuius ipsi apostoli magistrum assumpserunt, sua promissione fraudari nullomodo patietur, sed eam in suo statu et ordine, licet ad instar navicule Petri fluctuare aliquando visa sit, perpetuo tamen faciet permanere. Unde in vigilia beati Iacobi apostoli (24. Iul.), gratia sancti spiritus paracliti pacem relinquens nobis pacem suam dans nobis (cf. Ioh. 14, 27), diem illum

gloriosum fecit et exaltavit memoriam illius in generationem seculorum. Dominus enim imperator cum maximo et speciosissimo navium apparatu et iocundo occurso nobilium terre die illo circa solis ortum a Venetis honorifice est susceptus et ad desideratissimam universe gentis expectationem super omnem antecessorum suorum gloriam magnifice est in civitatem deductus. Ubi dominus Alexander papa die eodem sollempni habita processione ante ecclesiam beati Marci eius expectabat adventum. In qua utique processione sexaginta fuerunt episcopi, inter quos et a quibus magnus et specialis honor Coloniensi ecclesie gratia dei est exhibitus. Cum itaque dominus imperator ad atrium beati Marci applicuisset, ecce peracta occurrit ei tota processio susceptusque est ibi cum laudibus et preconiiis illius, qui dat salutem regibus. Ipse vero cum debita et sancta humilitate ad dominum Alexandrum papam procedens recepit eum in unicum et spirituales patrem, ac in osculo pacis et dilectionis ipse ab eodem domno papa in filium et Romane ecclesie defensorem ibidem est receptus. Omnes quoque archiepiscopi et episcopi regni Theutonici, qui aderant, eidem domno pape subiectionem fecerunt die illo, eum in spirituales patrem sibi elegerunt. Die illo inconsutilis Christi tunica ab omni scissione solidata rediit ad integralitatem, ut tunica sponsa Christi eius integra unitate circumdetur, pro qua sponsa sua quia ipse idem Christus in substantia nostre mortalitatis apparuit, ut eam sibi non habentem rugam aut maculam (Ephes. 5, 27) exhiberet, optata illam de cetero faciet tranquillitate letari, quia procellarum omnium inundatione sedata nichil est, quod eam iam possit turbare, ut unicus sponsus eius voluit iam modo nubilosa queque et noxia propulsare. Vos igitur cum universalis ecclesie filiis exultate et domino deo huius pacis auctori pro hac salutari unitate gratias agite et laudate nomen eius benedictum et sanctum in donis et operibus suis scientes, nos de labore corporis nostri et de rerum expensa pro hoc peracto negocio plurimum gaudere. Nec de vestra discretione et honestate diffidimus, quin vos quoque nobis in hoc iuste congaudere debeatis, presertim cum nos pro vobis et pro ceteris suffraganeis metropolis nostre et eorum ecclesiis tanquam pro nobis ipsis et pro nostra ecclesia in pacis huius tentatione efficaciter et fructuose steterimus. Iuxta hec sciatis, quod threuge inter dominum imperatorem et regem Sicilie ad XV annos et inter dominum imperatorem quoque et Lombardos ad VI sunt date et firmate. Captivi quoque omnes ex utraque parte de captivitate absolventur. Ceterum si quid restat vobis significandum, inde nos ipsi plenius vos certificabimus. In brevi enim prestante domino ad vos cum prosperitate revertemur et iocundam apud vos mansionem faciemus. Vale.

Derselbe Codex enthält ausserdem mit sehr geringen Varianten des Templerpraeceptors Terricus Brief (Aug. 1187) über die Niederlage des Christenheeres bei Hittin, und zwar in einer bisher unbekanntem Ausfertigung an den Grafen Philipp von Flandern; wir kannten ihn bisher nur unter der Adresse 1) an Urban III. (Annal. Colon. max. in Mon. Germ. SS. XVII, p. 793; Chron. regia Colon. p. 137—138), 2) an alle Praeceptoren und Brüder des Templerordens (Bened. v. Peterbor. II, p. 13—14; Rog. de Hovedene II, p. 324—325; Gervas. Cantuar. I, p. 375; Chron. Magni presbyt. in Mon. Germ. SS. XVII, p. 507—508; auch in Baronius. Annal. 1187, n. 4 und Migne, Patrol. lat. CCI, p. 1408—1409. n. 4) und 3) an alle Christen (Radulf. de Diceto II, p. 49—50).

Satzungen und Wahlordnungen der Central- direction der Monumenta Germaniae Historica.

Statut für die Fortführung der Monumenta Ger- maniae Historica.

§ 1. Für die Fortführung der Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde wird eine neue Centraldirection gebildet, in welche die Mitglieder der bisherigen Centraldirection eintreten, und welche in Verbindung mit der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin steht.

§ 2. Die Centraldirection besteht aus mindestens neun Mitgliedern, von denen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die übrigen Mitglieder, falls Vacanzen eintreten oder die Zahl von neun Mitgliedern überschritten wird, werden von der Centraldirection gewählt.

§ 3. Der Vorsitzende der Centraldirection wird, nach erfolgter Präsentation mindestens zweier von der Centraldirection für geeignet erachteter Personen, auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. Der Vorsitzende muss seinen Wohnsitz in Berlin haben oder nehmen und verliert seine Stellung als solcher, wenn er diesen Wohnsitz aufgibt.

§ 4. Den Arbeitsplan der Gesellschaft stellt die Centraldirection fest und überträgt nach Gutfinden einzelne Abtheilungen zu besonderer Leitung an geeignete Gelehrte.

§ 5. Die Gelehrten, welche die Leitung einzelner Abtheilungen übernehmen, sind, falls sie nicht bereits der Centraldirection angehören, für die Zeit dieses ihres Auftrags Mitglieder derselben.

§ 6. Die Centraldirection fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Anwesenden, deren mindestens drei sein müssen. Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang nur relative Mehrheit erreicht, so wird die Abstimmung wiederholt; erzielt auch die zweite keine absolute Mehrheit, so entscheidet die relative. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Centraldirection hält jährlich um die Osterzeit eine Zusammenkunft in Berlin ab, zu der der Vorsitzende einige Wochen vorher sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen hat.

§ 7. In der jährlichen Zusammenkunft der Centraldirection wird alles für die wissenschaftliche Leitung der Arbeiten Wesentliche bestimmt, über die Folge der Publicationen, die Verlagscontracte, etwaigen Neudruck einzelner Bände der Monumenta, die erforderlichen Reisen Beschluss gefasst, von dem Vorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abtheilungen Rechnungen abgelegt und der Etat des folgenden Jahres festgestellt.

§ 8. Nach Schluss der jährlichen Zusammenkunft der Centraldirection erstattet der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse, die Rechnungsablage und den neuen Etat einen Bericht, welcher durch die Akademie zu Berlin dem Reichskanzler-Amte mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an die österreichische Regierung überreicht wird.

§ 9. Die in Berlin ansässigen Mitglieder der Centraldirection bilden den permanenten Ausschuss derselben, versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Vorsitz desselben und erledigen die Geschäfte, welche nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Centraldirection zu vertagen sind. Die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen können zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Die Beschlussnahmen des permanenten Ausschusses unterliegen denselben Normen wie die der Centraldirection (§ 6). Von den gefassten Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Centraldirection Mittheilung.

Wahlen, Zuweisung der Abtheilungen, sowie die Feststellung des Etats bleiben einer Plenarversammlung der Centraldirection (§ 7 und 10) vorbehalten.

§ 10. Der permanente Ausschuss beruft in dringenden Fällen eine ausserordentliche Zusammenkunft der Centraldirection.

§ 11. Die auswärtigen Mitglieder der Centraldirection erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung nach Berlin berufen werden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Berlin an Tagegeldern für den Tag 20 Mark und ausserdem Entschädigung für die Reisekosten. Dieselbe Vergütung erhalten die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen, wenn sie auf Einladung (§ 9) zu einer Ausschussversammlung sich begeben.

§ 12. Die Leiter der einzelnen Abtheilungen wählen ihre Mit- und Hülfсарbeiter. Die Bedingungen ihrer Betheiligung werden, wenn es sich nicht um vorübergehende Arbeiten handelt, nach allgemeinen, von der Centraldirection festzu-

stellenden Normen schriftlich vereinbart und der Centraldirection mitgetheilt.

§ 13. Für die wissenschaftlichen Arbeiten, sowohl die der Leiter, als die der Mit- und Hilfsarbeiter werden theils Honorare, theils Jahrgelalte (fixierte Remunerationen), theils beides neben einander gewährt. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Centraldirection festgestellt.

§ 14. Die Zahlungen geschehen auf Anweisung des Vorsitzenden der Centraldirection.

§ 15. Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten ist die Genehmigung des Vorsitzenden der Centraldirection und des Leiters der betreffenden Abtheilung, für eine Publication aus denselben die der Centraldirection erforderlich.

Wahlordnung für Mitglieder der Centraldirection.

§ 1.

Wenn in der ersten Sitzung der regelmässigen Plenarversammlung kein Antrag auf die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Centraldirection gestellt wird, so findet in diesem Jahre keine Wahl statt. Ist dagegen ein Antrag eingebracht, so können weitere Anträge auch in der zweiten Sitzung gestellt werden.

§ 2.

In der zweiten Sitzung wird nach Verlesung dieser Wahlordnung über die eingereichten Anträge die Discussion eröffnet und nach deren Schluss zur Abstimmung durch geschlossene Zettel geschritten. Ueber jeden Candidaten findet eine besondere Abstimmung statt. Die Abstimmungen folgen sich nach alphabetischer Ordnung der Namen der Candidaten.

§ 3.

Zur Gültigkeit der Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nur in dem Falle, dass die Zahl der von der Plenarversammlung gewählten Mitglieder unter drei gesunken und dadurch eine Neuwahl nöthig geworden ist, reicht die absolute Mehrheit der Anwesenden für die Gültigkeit der Wahl aus. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.

Wahlordnung für den Vorsitzenden der Centraldirection.

§ 1. Die Wahl des Vorsitzenden ist eine geheime durch geschlossene Stimmzettel. Wahlen durch Acclamation sind ausgeschlossen. Niemand kann zur Präsentation gelangen, der bei der Abstimmung nicht eine Stimmenzahl erlangt hat, die gleich der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder grösser als dieselbe ist.

§ 2. Die Versammlung bestimmt zunächst, wie viele Candidaten sie präsentieren will.

§ 3. Jedes Mitglied schreibt auf seinen Zettel so viele Namen, als Candidaten präsentiert werden sollen. Niemand darf dabei denselben Namen mehr als einmal aufschreiben. Jedoch ist es jedem Mitglied unbenommen, ganz oder theilweise Wahlenthaltung zu üben, also einen weissen Zettel einzureichen, oder auf seinen Zettel weniger Namen aufzuschreiben, als präsentiert werden sollen.

§ 4. Nach Einreichung sämmtlicher Zettel werden dieselben von dem zeitigen Vorsitzenden geöffnet, die Namen verlesen und nach der auf jeden gefallenen Stimmenzahl geordnet.

§ 5. Haben mehr Candidaten, als nach dem Beschlusse der Versammlung präsentiert werden sollen, die absolute Mehrheit erlangt, so gelangen die Höchstbestimmten zur Präsentation. Bei gleicher Stimmenzahl wird zu einer engeren Wahl geschritten. Ergiebt sich auch hier Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 6. Wird nicht für alle Stellen der zu präsentierenden Liste die absolute Mehrheit erreicht, so wird unter Ausscheidung des oder der bereits gewählten Candidaten das Wahlverfahren wiederholt.

§ 7. Sollte auch dann keine absolute Mehrheit für die noch zurückstehenden Candidaturen erreicht werden, so wird für jede derselben zu einer besonderen Wahl geschritten, wobei absolute Mehrheit oder eventuell engere Wahl zwischen den beiden Meistbestimmten entscheidet. Ergiebt sich bei der letzteren Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 8. Wird durch Stimmenthaltung die Erreichung einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhindert, so ist damit erklärt, dass die Versammlung nicht in der Lage ist, so viele Candidaten, wie vorher beschlossen, zu präsentieren.

Nachrichten.

179. Die Herren Dr. W. Gundlach und Dr. E. Sackur sind aus dem Verhältnis als Mitarbeiter der Epistolae- und Scriptores-Abtheilung ausgeschieden. Letzterer hat sich in Strassburg für mittelalterliche und neuere Geschichte habilitiert.

180. In den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit ist eine neue Titelausgabe der Thietmar-Uebersetzung von Laurent und Strebitzki erschienen, der Wattenbach unter Berücksichtigung der neuen Ausgabe von Kurze zahlreiche Berichtigungen zu Text und Anmerkungen und eine vergleichende Tabelle der neuen und der alten Kapiteleintheilung vorausgeschickt hat.

181. In den Annales de l'Est VI, 27 ff. beendigt Ch. Pfister seine sorgfältigen Untersuchungen über die verschiedenen Bearbeitungen der Legende von der h. Odilia. Beigegeben sind u. a. S. 59 ff. eine kurze Geschichte der Anfänge von Kloster Honau aus dem Cartular dieses Klosters saec. XV ex., S. 102 ff. Zusammenstellung von Urkunden, die sich auf Herrad von Landsperg beziehen, darunter mehrere ungedruckte, S. 107 ff. ungedruckte Papsturkunden für Kloster Hohenburg von 1241 an, S. 113 ff. Auszüge aus dem Necrologium von Etival, von welchem ein Blatt in den unten n. 239 erwähnten Tafeln von Prou facsimiliert ist.

182. Die oben S. 443 unter n. 98 erwähnte Meinung von B. Sepp, dass die Priamus-Fälschung über Marinus und Annianus authentisch sei, bedarf meines Erachtens keiner Widerlegung. Es genügt für die Beurtheilung der Aufzeichnung die Bemerkung, dass sie eben von einem Priester Priamus verfasst sein will. O. H.-E.

183. In den Atti del R. Istituto Veneto Ser. VII, T. II. veröffentlicht C. Cipolla neue Untersuchungen zur Geschichte von Asti (vgl. N. A. XVII, 450 n. 137), diesmal für die Zeit vom Untergang des römischen Reichs bis zum Anfang des 10. Jahrh., die auch separat ausgegeben sind (Appunti sulla storia di Asti, Venezia, Antonelli, 1891). Wir heben daraus hervor S. 5 ff. 246 ff. ausführliche Erörterungen über

das Verhältniß des Madrider Katalogs zu Paulus Diaconus; S. 60 ff. über die gefälschte Bleitafel-Urkunde K. Liutprands für St. Evasius (ein Facsimile der Tafel ist beigegeben), deren Entstehung C. kurz vor 1220 ansetzt; S. 74 Abdruck von B F 1190 (Frgm.); S. 169 f. Abdruck von Jaffé-E. 3336; S. 183 ff. Abdruck eines falschen D. eines Kaisers Ludwigs für Asti; S. 243 Abdruck einer Urk. des Bischofs Staurasius von Asti von 892 (mit Facsimile).

184. P. Bortolotti gab unter dem Titel *Antica Vita di S. Anselmo abbate di Nonantola con appendici ed illustrazioni e tavole III* (Modena 1892), die bei uns in den SS. Lang. et Ital. edierte Lebensbeschreibung des Abts Anselm und andere kleinere Geschichtsquellen von Nonantola, die zum Theil ebenfalls in den SS. Lang. publiciert waren, nämlich die Fundatio, zwei kurze Translationes S. Silvestri, die beiden Abtskataloge, den falschen Nonantulaner Bericht über den Tod Adrians (der irrig für den I. dieses Namens statt III. gehalten wurde), die Translatio SS. Senesii et Theopompi heraus, und wiederholte nach der Ausgabe in SS. XV. 1 die *Miracula S. Genesisii* von Schienen. Die sorgfältige Publication ist mit sehr eingehenden Einleitungen und schönen Lichtdrucktafeln ausgestattet. O. H.-E.

185. Von den durch F. X. Kraus gesammelten und herausgegebenen 'Christlichen Inschriften der Rheinlande' (vgl. N. A. XVI, 641 n. 197) ist die wiederum mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete erste Abtheilung des zweiten Bandes erschienen, welche die Inschriften der Diöcesen Chur, Basel, Konstanz, Strassburg, Speyer, Worms, Mainz und Metz aus der Zeit vom 8. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts umfaßt. Ein ungemein reiches, bisher zerstreutes und z. Th. sehr ungenügend publiciertes Material ist hier zum ersten Mal vereinigt und der Forschung bequem zugänglich gemacht worden. Auch die Kritik und Interpretation der Inschriften hat Kraus wesentlich gefördert, wenngleich hier mehrfach noch weiter zu kommen sein dürfte und manche Nachträge und Berichtigungen nöthig sein werden. Einen kleinen Beitrag hierzu geben die nachfolgenden Bemerkungen: sie beziehen sich auf einige Stücke, die mich bei der ersten Durchsicht des Heftes aus diesem oder jenem Grunde interessiert haben. — In n. 2 ist statt 'Bischof von St. Gallen' natürlich 'Bischof von Chur' zu lesen. — Zu n. 4 wäre wohl auch auf Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 82 zu verweisen gewesen. — In n. 12 v. 4 ist in der Transcription 'morti' ausgefallen und statt 'eripis' des Verses wegen 'eripe' zu lesen. — In n. 62 lies im ersten Metrum 'tu' statt 'tu', im zweiten 'commutata' statt 'commutato'. — In n. 74 wird das falsche

Datum 'Vodalrici abbatis anno quinto' jedenfalls auf der oft vorkommenden Verwechslung von 'U' (= V) und 'II' beruhen. — N. 100 ist schon im N. A. XVI, 551 correcter abgedruckt worden, bei Kraus ist v. 1 'deus audi', v. 4 'conditur' zu lesen. — In n. 142 ist der Weihende Bischof Ezo jedenfalls der von Aldenburg; wir erhalten damit ein neues Datum für dessen Geschichte, vgl. meine Ausführungen in den Forsch. zur brandenburg. und preuss. Gesch. I, 407. — Daran, dass der in n. 176^a genannte 'puer inclytus' Wolfram ein Sohn Konrads II. gewesen sei, ist nicht zu denken; einen solchen hat es nicht gegeben. — In n. 252 ist die Schwierigkeit der Datierung einfach zu heben, indem man liest 'ind. X. II. kal. Oct.' Da der 30. Sept. 1117 ein Sonntag war, passt dies sehr gut. — In n. 275 ist statt 'Ewerniensi' zu lesen 'Swerinensi'; gemeint ist Bischof Berno von Schwerin, der auf seiner Romfahrt das Kloster Eberbach besucht haben wird (er war ja selbst Cistercienser) und hier die Weihe vollzogen hat. — In n. 284 ist SEDO nicht, wie K. will, in REDO = reverendo, sondern in SCDO = secundo zu verbessern; gemeint ist B. Dietrich II. von Metz.

186. 'Studien über Rudolf den Kahlen' (Rod. Glaber) veröffentlicht H. Kuypers in einer Münster'schen Dissertation von 1891. Er nimmt mit Havet gegen Sackur an, dass von einer längeren Unterbrechung der Arbeit Rudolfs an seinen Historien nicht die Rede sein könne, stimmt dagegen mit Sackur in dessen Annahme über das Anordnungsprincip des Werks in der Hauptsache überein. Im einzelnen meint er, dass Rudolf seine Historien in Cluny zwischen 1026 und 1031 begonnen, dann um 1032 die Vita Wilhelmi geschrieben habe, als das erste Buch und ein Theil des zweiten der Historien bereits fertig waren. In Bèze sei Rudolf nicht vor 1028, sondern nach 1033 gewesen, um 1035 aber bereits in Auxerre, wo er den Rest der Historien schrieb. Den kurzen Aufenthalt des Chronisten in Moutiers setzt K., übereinstimmend mit Havet, in die Jahre nach 1040; den Abschluss des Werks in 1045. — Im zweiten Theil seiner Arbeit bespricht K. den Bericht Rudolfs über die Anfänge Konrads II. (hinsichtlich dessen er mit Steindorff, Gött. Gel. Anz. 1891 n. 21, im wesentlichen übereinstimmt) und den Bericht über eine antisimonistische Synode unter Heinrich III. (lib. V, 5, 25), den er verwirft, nachdem schon Sackur die Echtheit der Rede, die Heinrich hier gehalten haben soll, angefochten hatte.

187. Mit Rudolf dem Kahlen beschäftigt sich auch eine Abhandlung von Ernest Petit in der Revue Histor. Bd. 48, S. 283 ff., die namentlich dadurch von der bisher geltenden Auffassung abweicht, dass sie die Vermuthung zu

begründen versucht, der Chronist habe seine ersten Klosterjahre nicht in St. Léger de Champeaux, sondern wie die letzten in St. Germain d'Auxerre zugebracht. Von da sei er 1004/5 nach Moutier St. Jean gegangen, 1015—1030 (mit der Unterbrechung eines kurzen Aufenthalts in Bèze) in St. Bénigne zu Dijon, dann bis c. 1035 in Cluny und in seinen letzten Lebensjahren wieder in Auxerre gewesen.

188. Im 7. Excurs des beachtenswerthen Buches von F. Lot, *Les derniers Carolingiens* (Paris, Bouillon 1891), wird die *Historia Francorum Senonensis* untersucht. Lot nimmt mit Monod an, dass der erste Theil derselben auf verlorene Annalen von Sens zurückgehe, die auch in anderen Quellen dieses Bereichs benutzt seien und sich bis 956 erstreckt hätten. Von da bis zum Ende des Jahrhunderts beruhe die *Historia* nur auf mündlicher Ueberlieferung und persönlichen Erinnerungen, sie sei für diesen Theil ungenau und wenig werth. Erst der Abschnitt von 1000—1015, von einem Zeitgenossen herrührend, sei wichtig und interessant.

189. In den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforsch., Ergänzungsband III, 397 ff., versucht F. Kurze eine Restitution der ältesten Magdeburger Bisthumschronik, und zwar sowohl derjenigen Chronik, welche er dem Erzbischof Tagino zuschreibt und welche nach K. wenigstens bis 1004 reichte, als einer bald nach 1023 angefertigten Umarbeitung derselben, als deren Verfasser er den Abt Brun von Nienburg vermuthet. Einem der Hauptgründe für Kurzes Annahme, dass Tagino eine Magdeburger Chronik verfasst habe, hat inzwischen bereits Wattenbach S. IX der neuen Ausgabe der Thietmar-Uebersetzung widersprochen; in weiterem Zusammenhang wird die Frage der älteren Magdeburger Geschichtsquellen in einem Aufsatz von F. Simson in einem späteren Heft dieser Zeitschrift behandelt werden.

190. Im Anhang zu einer Abhandlung über die Anfänge des Kirchenstreits unter Heinrich IV, in welcher P. Scheffer-Boichorst seine früheren Ausführungen über das Papstwahldecret Nicolaus II. und die damit zusammenhängenden Fragen gegenüber den neueren Erörterungen von Grauert, Martens, Fetzner, Meyer v. Knorau, v. Heinemann aufrecht erhält (Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforsch. XIII, 107 ff.), giebt derselbe sehr erhebliche Ergänzungen und Berichtigungen zu v. Heinemanns Ausgabe der *Disceptatio synodalis* des Petrus Damiani (Libelli de lite I), für welche weder zwei römische Hss. (Capitelsarchiv von St. Peter, ohne Signatur, und Ottobon. 321; über eine dritte Vallicell. C 16 vgl. jetzt oben S. 468 N. 1), noch die *editio princeps* des Baronius benutzt worden sind.

191. Eine schon 1890 erschienene Hallenser Dissertation von R. Gorgas sucht, entgegen den Ausführungen von Waitz, N. A. VII, 73 ff., zu zeigen, dass die sog. kürzere Redaction von Anselms *Gesta epp. Leodiens.* (SS. XIV, 107 ff.) in Wirklichkeit nicht von Anselm selbst herrühre, sondern eine ohne bestimmt erkennbare Tendenz von einem späteren Autor angefertigte, vielfach kürzende, hier und da auch kleine Zusätze machende, sachlich aber werthlose Umarbeitung der SS. VII gedruckten Recension der *Gesta* darstelle.

192. In den Neuen Heidelberger Jahrbüchern II, 147 ff. giebt J. Haller eine eingehende Kritik des Berichtes von Hesso Scholasticus über die Verhandlungen zu Mouzon von 1119, indem er zu zeigen sucht, dass der Bericht durch den Bischof Wilhelm von Châlons veranlasst sei und eine Rechtfertigung des Verhaltens dieses Bischofs bezwecke.

193. In der *Collection de textes* (Paris, A. Picard 1891) hat H. Pirenne Galberts *Vita Karoli comitis Flandrensis* neu herausgegeben, mit eingehender Einleitung und sorgfältigen erläuternden Anmerkungen. Obwohl nur moderne Hss. dieses wichtigen Werkes existieren, konnte mit deren Hülfe der Text doch wesentlich verbessert, namentlich aber vier höchst merkwürdige Stellen ergänzt werden, welche in den bisherigen Ausgaben fehlten. Daran hat sich eine Polemik geknüpft, denn da Herr Pirenne vermuthete, die Bollandisten, die einzigen, welche bisher Handschriften des Galbert benutzten, hätten diese Stellen wegen ihrer priesterfeindlichen Tendenz weggelassen, hat einer der jetzigen Herren Bollandisten seine Vorgänger in der *Revue générale* gegen diese Vermuthung vertheidigt. Wenn er aber dabei die Vermuthung äussert, diese Stellen seien nicht original, sondern erst später interpoliert, so möchte ich dem gegenüber meine Ueberzeugung aussprechen, dass sie ganz gewiss von Galbert herrühren, und dass sie, weil sie anstössig erschienen, im Mittelalter oder in der Neuzeit getilgt sind. Wann das geschehen ist, lässt sich aus dem jetzt vorhandenen Material nicht mehr mit Sicherheit constatieren. O. H.-E.

194. In der *Revue des Quest. Historiques* 1892, S. 235 ff., untersucht F. Batiffol fünf Urkunden Calixts II. (Jaffé-L. 6890, 6937. 38. 40. 42), die er alle fünf als Fälschungen bezeichnet, ebenso wie die sog. *Chron. Trium Tabernarum* bei Ughelli IX, 358 ff., auf Grund deren Jaffé und Löwenfeld eine Synode zu Cotrone im Jahre 1122 ansetzten, die lediglich erfunden sei. In Jaffé-L. 6940 seien Worte Romualds 1122 wiederholt. Der Vf. der Chronik sei nicht identisch mit dem der Urkunden, habe aber dieselben

Quellen benutzt, zu denen u. a. auch die Urk. Gregors I. für Tres Tabernae in Latium, Jaffé-E. 1202, gehört.

195. In den Notices et Extraits des mss. XXXIV, 1 (1891), S. 363—397, beschreibt L. Delisle die Hs. Nouv. Acq. 6295 des Fonds français, ausführlich eine franz. Chronik, deren letzter Theil (1185—1216) selbständig ist. Der Vf. war aus Béthune und stand in naher Beziehung zu den Herren von Béthune, gerade wie der Vf. der in derselben Hs. folgenden 'Histoire des ducs de Normandie et des rois d'Angleterre', so Holder-Egger, SS. XXVI, 699. D. vermuthet deshalb, dass der Vf. derselbe sein könne, und zwar der Magister Mathaeus, welcher im April 1214 von Wilhelm von Béthune für seine treuen Dienste eine Rente erhielt. Ausgeschrieben wurde das Werk in den 'Anciennes chroniques de Flandre'. Am Schluss ist aus diesen und aus dem Anonymus die ausführliche Beschreibung der Schlacht von Bouvines abgedruckt, welche in der jüngeren Bearbeitung einige Zusätze erhalten hat. Im 24. Bd. des Recueil wird der selbständige Theil herausgegeben werden. W. W.

196. Das 53. Heft der Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein bringt die Fortsetzung von A. Kaufmanns Auswahl von Geschichten aus den Werken des Caesarius von Heisterbach in deutscher Uebersetzung und mit erläuternden Anmerkungen.

197. In den Mémoires présentés par div. sav. à l'acad. des inscript. et belles lettres, 1. Sér. T. X, befindet sich eine sehr sorgfältige Untersuchung von F. Funck-Brentano über die Quellen für die Schlacht von Courtrai (1302). Der Vf. widerlegt die Ansicht von H. Pirenne (N. A. XVI, 212 n. 35), dass eine französische und eine flandrische Version über den Verlauf der Schlacht zu unterscheiden sei, und zeigt die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung, welche die Niederlage des französischen Ritterheeres der Anlage verdeckter Gräben durch ihre Gegner zuschreibt.

198. In den Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles lettres, 4. Sér. t. XIX, Sept.-Oct., p. 378 ff., macht Paul Fabre Mittheilung über eine Hs. der Historia Romana des Riccobald von Ferrara mit Fortsetzung bis 1318, welche sich in der Stadtbibliothek zu Poppi (Toscana) befindet. Meine Mittheilungen über die Riccobald-Hss. in dieser Zeitschrift XI, 277 ff. hat Herr Fabre nicht gekannt. O. H.-E.

199. Für die Société de l'Hist. de France hat H. de Moranvillé herausgegeben: Chronographia regum

Francorum, Bd. I. 1270 – 1328 (Paris, Renouard 1891). Da die Einleitung erst dem später erscheinenden Schluss des Werkes beigegeben werden wird, so ist vorläufig über diese in einer Berner Hs. überlieferte Chronik, von der bisher nur Auszüge von Kervyn de Lettenhove mitgetheilt waren, auf die kurze Notiz im *Annuaire-Bulletin* jener Société 1890 S. 133 zu verweisen.

200. Im 5. Band der Zeitschrift f. Deutsche Geschichtswissenschaft. S. 159 ff. hat G. Sommerfeldt einige Notizen über das Leben des Johannes von Cermenate gegeben; insbesondere bezweifelt er gegen L. A. Ferrai, den letzten Herausgeber, dass der Chronist mit einem 1344 urkundlich nachweisbaren Notar Johannes de Cerm., filius quond. Laurentii, identisch sei. Demgegenüber hält Ferrai in der *Rivista storica italiana* VIII, 590 ff. an seinen früheren Aufstellungen, sowie namentlich auch daran fest, dass der Chronist in Mailand geboren sei.

201. Die Berliner Dissertation von Hermann Oncken: 'Zur Kritik der Oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter' (1891) behandelt eingehend die *Fundatio* und *Historia monasterii Rastedensis*, des Drostens van der Speeken Lagerbuch der Grafen von Oldenburg, Heinrich Wolters *Chronicon Rastedense*, *Annales Rastedenses* 1459 – 1477, Johannes Schiphowers *Chronica archicomitum Oldenburgensium*, deren Uebersetzung von Johannes von Haren, deren Fortsetzer etc., und giebt so eine erschöpfende Darstellung und Kritik der ganzen Oldenburgischen Historiographie. O. H.-E.

202. In den Mittheilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtl. Denkmale im Elsass, II. F. Bd. XV, hat L. Dacheux die erhaltenen Fragmente der Strassburger Chroniken von Trausch und Wencker herausgegeben. Im Anhang dazu werden die Annalen des Seb. Brant mitgetheilt und, was für uns hervorzuheben und sehr dankenswerth ist, die erhaltenen Fragmente der lateinischen Chronik Königshofens, theils aus der Ausgabe Schilters, theils aus den Papieren von L. Schneegans zusammengestellt.

203. In der Zeitschr. der Gesellsch. f. Erdkunde in Berlin 1891 (Bd. XXVI) hat R. Röhrich einen interessanten Bericht über die Jerusalemfahrt des Peter Sparnau und Ulrich von Tennstädt (1385) aus einer Weimarer Hs. herausgegeben.

204. In den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforsch. XIII, 152 ff. begründet P. Scheffer-Boichorst die Vermuthung, dass Johannes Kungstein, der Vf. des

Chron. Moguntinum, 1405 gestorben sei, sein Werk aber nur bis zum Frühjahr 1402 geführt habe, der Schluss desselben rühre von einem anonymen Fortsetzer her. Dies Ergebnis beruht u. a. auf einer Ergänzung der Lücken des Textes zu 1404; auch zu einigen anderen Stellen der Chronik schlägt Sch. sehr beachtenswerthe Emendationen vor.

205. Im Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters, VI. Bd. 2. Heft, veröffentlicht F. Ehrle eine sehr reichhaltige Sammlung verschiedenartiger neuer Quellenmaterialien zur Geschichte Peters von Luna (Benedicts XIII.).

206. Im Arch. f. österr. Gesch. Bd. 78 hat J. Loserth das Granum catalogi praesulum Moraviae aus einer Hs. des Olmützer Domecapitelarchivs herausgegeben; er zeigt, dass diese Olmützer Bischofschronik nicht, wie man bisher angenommen hat, in ihren Anfängen ins 12. Jahrh. zurückgeht, sondern vielmehr eine Compilation des 15. Jahrh. ist.

207. Im Archivio della Società Romana di storia patria XIV, 412 ff. veröffentlicht F. Pagnotti Vorstudien zu der von ihm vorbereiteten kritischen Ausgabe der Vita Nicolai V. papae des Giannozzo Manetti. Er beschreibt elf Hss. der Vita und giebt eine Collation seiner neuen Ausgabe mit dem Text Muratori's, sowie ein Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Werke Manetti's.

208. In einer Bonner Habilitationsschrift (Ansbach, Brügel u. Sohn 1892) behandelt Ludw. Huberti die Einwirkung des Gottesfriedens auf die Stadtrechte, insbesondere das Stadtrecht von Barcelona. Von demselben Vf. ist ferner in gleichem Verlage erschienen 'Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden' mit zahlreichen Urkunden. Buch I behandelt den Gottesfrieden in Frankreich; Buch II und III sollen den spanischen, italienischen, englischen Gottesfrieden und die deutschen Gottes- und Landfrieden behandeln.

209. Aus der Literatur zur allgemeinen Geschichte der deutschen Städteverfassung sind neuerdings zu erwähnen: Karl Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter (2 Bde., Leipzig, Duncker & Humblot, 1891), ein Werk von grundlegender Bedeutung; G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Düsseldorf, Voss, 1892); derselbe, Die Bedeutung der Gilde für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Jahrb. f. Nationalökonomie LVIII, 1 ff.); Lamprecht, Ursprung des Bürgerthums und des städtischen Lebens in Deutschland (Hist. Zeitschr. LXVII, 385 ff.); Varges, Weichbildrecht und Burgrecht (Deutsche

Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft VI, 86 ff.); S. Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden (Diss. Bonn; Leipzig, Fock 1891). — Endlich darf auch das Werk von E. Gothein, Wirthschaftsgesch. des Schwarzwaldes (Strassburg, Trübner 1892) in diesem Zusammenhang nicht übergangen werden.

210. In einer Abhandlung über die Verfassung der Stadt Herford theilt Th. Ilgen in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens 1891 S. 1 ff. eine Anzahl von Herforder Rechtsaufzeichnungen mit. Das älteste Stadtrecht, erhalten in einer Hs. des Münsterschen Staatsarchivs, ist zwischen 1224 und 1256 abgefasst.

211. In der Zeitschrift f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens 1891 S. 161 ff. vertheidigt H. Finke mit guten Gründen die von R. Wilmans angefochtene Echtheit der ältesten Münsterschen Synodalstatuten, insbesondere der Statuten des Bischofs Eberhard (1275 ff.) und des Bischofs Ludwig (1317).

212. Der sehr interessanten Untersuchung von S. Müller Fz. in Utrecht über 'das Eigenthum an den Domcurien der deutschen Stifter' (Westdeutsche Zeitschr. X, 341 ff., vgl. N. A. XVI, 448 n. 139) sind beigegeben Statuten des Domstifts von Lüttich von 1108 an, des St. Servatiusstifts zu Maastricht von 1385 an, Kölner Urkunden von 1278 an und Statuten des Domstifts zu Münster von 1510 an.

213. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 1 ff. untersucht W. Erben in sorgfältiger und scharfsinniger Abhandlung die Anfänge des Klosters Selz, mit besonders eingehender Berücksichtigung der für das Kloster ausgestellten Königs- und Papsturkunden. Mit unzweifelhaftem Recht tritt er für die Echtheit des Privilegs Johanns XV. (Jaffé-L. 3857) ein; und von grossem Interesse ist der nahe Zusammenhang der Selzer Privilegien mit denen für St. Maurice in Wallis, auf den Erben zuerst aufmerksam macht, und den er durch die Annahme eines verlorenen Privilegs Johanns XV. für St. Maurice erklärt.

214. In der Zeitschr. für Kirchengeschichte XIII, 107 ff. sucht v. Pflugk-Harttung die Unechtheit der auf Irland bezüglichen Briefe Gregors VII. und Hadrians IV, Jaffé-L. 5059. 10056, darzuthun.

215. Ein bisher unbekanntes Privileg Anastasius IV. für das Frauenkloster Heilig-Kreuz bei Colmar theilt E. Waldner in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 182 f. mit.

216. Im Archivio della Società Romana di storia patria XIV, 231 ff. veröffentlicht G. Levi als Beilagen zu einer lehrreichen Abhandlung über den Cardinal Ottaviano degli Ubaldini (vgl. N. A. XVI, 217 n. 63) eine Anzahl von Urkunden, darunter namentlich Erlasse Innocenz' IV. aus den Jahren 1249 ff. In n. 13 ist das D. Friedrich II. BF 2301 inseriert; in n. 18 wird Gregorius de Pofis, domini pape scriptor, clericus mag. Iordanis S. R. E. vicecancellarii et notarii erwähnt, der 1258 eine Pension in der Diöcese Troyes erhält: vielleicht ein Verwandter des bekannten Vf. eines römischen Formularbuchs, Ricardus de Pophis.

217. In den Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 1 ff. giebt M. Tangl eine höchst lehrreiche und sorgfältige Untersuchung über das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrh., der eine Reihe bisher unbekannter Aktenstücke — eine Taxordnung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, eine neue Eidesformel des distributor litterarum apostolicarum, ein Taxbuch aus der avignonesischen Zeit — beigelegt sind.

218. In den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 145 ff. theilt P. Scheffer-Boichorst eine ungedruckte Urkunde des B. Heinrich von Bamberg und eine Anzahl von dictamina aus einem Münchener Briefsteller elm. 22294 mit, welche sich auf den Meranischen Erbfolgekrieg beziehen. In den Briefen kommt vielfach ein Edler von Osterhofen vor, und Sch. macht sehr wahrscheinlich, dass darunter der Burggraf Friedrich III. von Zollern-Nürnberg zu verstehen sei.

219. Im Jahrbuch der Gesellschaft für lothring. Gesch. und Alterthumskunde III, 306 ff. giebt N. van Werveke eine Anzahl interessanter ungedruckter Briefe und Urkunden über die Beziehungen zwischen Metz und Luxemburg unter Wenzel heraus.

220. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1892 n. IX bespricht W. Wattenbach eine Reihe sehr interessanter erfundener Briefe aus mittelalterlichen Hss. (so S. 93 einen Brief der Thiere Apuliens, in welchem die Einführung einer Schonzeit durch Friedrich II. erwähnt wird); insbesondere handelt er über Teufelsbriefe, von denen er S. 104 ein merkwürdiges Beispiel aus der Zeit Clemens' IV. nebst der Antwort des Papstes, 'des Kalifen der Christen', beide voll satirischer Anspielungen, und S. 116 ff. ein zweites aus einer Oxforder Hs. mittheilt.

221. In den Mittheilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtl. Denkmale im Elsass II. F. Bd. XV, 301 ff.

giebt J. Degermann eingehende topographische Erläuterungen zu der nach dem Text Tardifs wieder abgedruckten Urk. Karls des Gr. für Leberau, Mühlbacher n. 167.

222. Im Anhang zu dem oben S. 631 n. 188 erwähnten Werke von F. Lot wird eine Anzahl von Urkunden mitgetheilt, von denen hier zwei DD. Lothars für einen Grafen Wildevens von 955 und für St. Peter zu Gent von 967 erwähnt werden müssen. Bei Besprechung der letzteren Urk. kündigt Lot einen Catalogue des actes des souverains de la France 840—987, also Regesten der französischen Karolinger, an.

223. In den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 137 ff. giebt P. Scheffer-Boichorst eine neue, erheblich verbesserte Edition des D. Friedrichs I. für Kloster Beaupré, St. 4170 a, und theilt zugleich aus dem Or. in Nancy eine wichtige Urk. Arnolds von Trier von 1174 mit, welche als Vorlage für die Kaiserurkunde gedient hat und über die damals gepflogenen Verhandlungen in Sachen von Beaupré weiteren Aufschluss giebt.

224. In der ersten Beilage zu H. Blochs fleissiger Arbeit 'Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. in den Jahren 1192—1194' (Berlin, Behr 1892) wird das D. Heinrichs VI. St. 4669 untersucht und in scharfsinniger Weise der Anstoss, den die Erwähnung einer 'Elizabeth regina Variet' erregt, durch Emendation in 'filia regis Navarie' beseitigt. Die zweite Beilage behandelt die Datierung der Urkk. Coelestins III. Jaffé L. 16938. 16938 α . 16938 β , die sich auf die Gefangenschaft des Bischofs Waldemar von Schleswig beziehen.

225. In der Bibliothèque de l'Ecole des chartes LII, 573 ff. druckt H. Omont das c. 853 abgefasste Testament der Gräfin Erkanfrida Wittve des Grafen Nithad von Trier, eine für die Topographie Oberlothringens in manchen Beziehungen wichtige Urkunde.

226. Als Festschrift für de Rossi zum 23. Febr. 1892 hat L. M. Hartmann eine sehr interessante Urkunde der römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahr 1030 mit eingehenden und sorgfältigen Erläuterungen herausgegeben (Freiburg, Mohr 1892).

227. In den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XII, 647 ff. hat S. Herzberg-Fränkell eine interessante Urk. von 1287 veröffentlicht, welche zeigt, dass Bussens Vermuthung, bei den Verhandlungen zwischen Rudolf von Habsburg und Honorius IV. habe es sich um die Ein-

führung der Erbllichkeit der deutschen Königswürde gehandelt, einem damals in den Kreisen der deutschen Geistlichkeit weit verbreiteten Glauben entspricht.

228. Herr S. Muller Fz. in Utrecht hat seinen Verdiensten um die mittelalterliche niederländische Geschichte ein neues sehr erhebliches durch die dankenswerthe Edition des ältesten Chartulars des Bisthums Utrecht (*Het oudste Cartularium van het sticht Utrecht*, Haag, Nijhoff 1892) hinzugefügt. Die gründlichen Untersuchungen über die verschiedenen Utrechter Copialbücher und ihr Verhältnis zu einander, welche in der Einleitung niedergelegt sind, ergänzen und berichtigen die Ausführungen von Foltz, N. A. V., 267 ff., in mehreren Beziehungen.

229. B. Hauréau hat von seinen 'Notices et Extraits de quelques mss. latins de la Bibl. nat.' den 3. Band erscheinen lassen. Es sind wiederum vorzüglich Predigten berücksichtigt, und es ist mancher für Kulturgeschichte interessante Beitrag darin zu finden, vorzüglich jedoch Berichtigungen und Nachträge zur *Hist. litt. de la France*. S. 76 wird aus Lat. 14593 f. 228 eine kurze Chronik von Abraham bis 1261 angeführt, welche im letzten Satz von einer grossen Sterblichkeit in Lothringen berichtet; im Predigerconvent in Metz starben 20 Brüder. — S. 245 ist ein Stück aus einer Predigt abgedruckt, in welchem nach der Mittheilung eines aus Sachsen gebürtigen Chorherrn von St. Victor das bekannte Tanzwunder in Sachsen erzählt wird.

W. W.

230. Zu dem oben S. 458 unter n. 173 erwähnten Werk Lechners macht E. Dümmler darauf aufmerksam, dass das *Necrologium* von Freising, sowie die Freisinger Weihe- notiz von ihm selbst schon in den Forschungen zur Deutschen Gesch. XV, 162 ff. herausgegeben sind. Die ebendort erwähnte angebliche *Translatio S. Iustinae* ist, wie O. Holder-Egger bemerkt, ein ganz dürftiges Excerpt der aus SS. XV, 1, 286 ff. von W. Wattenbach herausgegebenen *Translatio SS. Alexandri et Iustini*.

231. Die *Revue bénédictine* (Maredsous 1892, S. 41) theilt eine Stelle aus dem ungedruckten *Necrologium* von St. Bavo zu Gent saec. XII. (Hs. im Staatsarchiv zu Gent) mit, wonach Abt Botho und Konvent dieses Klosters dem Prior Hugo v. Lobbes, dessen Neffen Engo und anderen Mönchen von dort volle Verbrüderung gewähren. Hierdurch wird im Zusammenhalt mit den Nachrichten belgischer *Cartulaires* festgestellt, dass der Verfasser der *Fundatio monasterii Laubiensis* (SS. XIV, 544–548) zwischen 1159

und 1174 Prior in Lobbes war. Sein Nachfolger Engo, urkundlich 1174 zum erstenmale bezeugt, ist wohl mit seinem obengenannten Neffen identisch. A. E.

232. In der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 1891 giebt J. Greving S. 61 ff. die Necrologien des 1421 gegründeten Klosters der Windesheimer Chorherren in Aachen heraus. S. 56 ff. sind die Hss. des Klosters zusammengestellt.

233. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 104 ff. theilt A. Meister auf Kirchen der Strassburger Diocese bezügliche Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera apostolica aus der Zeit von 1415—1513 mit.

234. Im XV. Band der Mittheilungen des Vereins f. Gesch. und Landeskunde von Osnabrück setzt C. Stüve seine Publication von Osnabrücker Stadtrechnungen fort.

235. In den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein LII, 136 ff. theilt L. Henrichs die Rechnung über eine Zehntenerhebung für Erzbischof Walram von Köln vom J. 1332 mit.

236. Als VIII. Publication der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde ist, in sehr sorgfältiger Bearbeitung von Dr. H. Keussen, mit reichhaltigem Commentar, übersichtlichen Tabellen und einem ausgezeichneten Register ausgestattet, der erste Band der Ausgabe der Matrikel der Universität Köln erschienen, der von 1389—1466 reicht (Bonn, Behrendt 1892).

237. In den Hohenzollerischen Forschungen, einer neuen als Jahrbuch unter Leitung von Dr. Chr. Meyer erscheinenden Zeitschrift, veröffentlicht der Herausgeber Bd. I, 163 ff. das Landbuch der Herrschaft Plassenburg vom J. 1398 und S. 271 ff. das Baireuther Stadtbuch vom J. 1464.

238. Im N. A. XVI, 223 n. 91 haben wir die Controverse zwischen Clemens und Wolfram über die aus dem Metzger Dom stammende Bronzestatuetten Karls d. Gr. erwähnt. Dazu ist jetzt nachzutragen, dass Wolfram seine Ansicht, das Kunstwerk stamme aus der Zeit der Renaissance, im Jahrb. der Gesellschaft f. lothring. Gesch. und Alterthums-kunde III, 321 ff. neuerdings nachdrücklich vertheidigt hat.

239. M. Prou hat als Ergänzung zu seinem Manuel de Paléographie (N. A. XVI, 204 n. 6) einen Recueil de facsimilés d'écritures du XII^e au XVII^e siècle herausgegeben (Paris, Picard 1892). Es sind 12 gut ausgeführte Tafeln mit beigegebener Transscription: die meisten der Schriftproben sind genau datierbar.

240. Im Repertorium für Kunstwissenschaft XV, 26 ff. handelt M. Zucker über Fragmente zweier karolingischen Evangeliiarien in Nürnberg und München und den cod. millenarius von Kremsmünster.

241. Im (belgischen) Bulletin des Commissions d'art et d'archéologie 1891, S. 19 ff. beschreibt Jos. Gielen unter Beigabe mehrerer Abbildungen das aus dem 8. Jahrh. stammende schöne Evangeliar von Eyck-lez-Maeseyck, die älteste mit Miniaturen ausgestattete Hs., welche Belgien besitzt.

242. In den Not. et Extr. XXXIV, 1 (1891), S. 257—272, beschreibt L. Delisle den lat.-franz. Psalter Nouv. Acq. Lat. 1670, mit einer Heliogravure. In England gegen 1200 geschrieben, zeigt er in der franz. Uebersetzung die Anwendung eines querdurchstrichenen o für oe und eo, entsprechend dem schon in Aelfrics angelsächsischer Schrift nachgewiesenen senkrecht durchstrichenen o (Miscellanea graphica. Antiquities in the possession of Lord Londesborough, 1857, S. 12), ferner i, u und v mit Accenten, wo sie vocalisch ausgesprochen werden sollen, vorzüglich am Anfang der Worte.

W. W.

243. In der Sitzung der phil.-hist. Klasse der Wiener Akad. vom 20. Jan. wurde eine Abh. des Prof. Dr. Wiesner vorgelegt: 'Studien über angebliche Baumbastpapiere'. Darin wird festgestellt, dass ein angeblich auf solchem Stoff geschriebenes Ms. (Nessel, Catal. V, pag. 105) auf Papyrus geschrieben ist, im Anschluss daran aber auf naturwissenschaftlichem Wege nachgewiesen, dass es Baumbastpapier niemals gegeben haben kann. Zugegeben wird dagegen, dass man auf einfachem Bast gewisser Bäume habe schreiben können (Anzeiger 1892, S. 7).

W. W.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Bd. II, 273.

Die von W. Arndt beschriebene Benediktbeurer Hs. ist schon einmal im J. 1721 von Bernard Pez beschrieben worden, der auch das darin enthaltene Gedicht abgedruckt hat, s. Thesaur. anecdotor. III, 3, 619.

E. D.

Zu Band XVI.

- S. 534 Z. 8 l. 'operari' st. 'sperari'.
 „ 540 „ 17 l. 'nie' st. 'nur'.
 „ 541 „ 20 u. S. 543 Z. 2 l. 'Origenes' st. 'Origines'.
 „ 559 „ 8 l. 'iniunctam' st. 'iniunctum'.
 „ 652 „ 2 l. 'Sueton' st. 'Sunton'.

Zu Band XVII.

S. 36. Ueber die 'derivationes' s. L. Traube im Archiv f. latein. Lexicographie VI, 164.

S. 351 ff. vgl. die Berichtigung auf S. 460. J. Havet bemerkt, dass das auf S. 355 berührte Spiel in der Romania (1877) VI, 285 beschrieben ist. In der Ueberschrift ist statt XXVII zu lesen XXX, und nach V. 3 fehlt ein Vers, worin die Aufstellung von zwei weissen Steinen angeordnet wird. Das zweite Gedicht findet sich correcter und vollständig bei Riese II, 184.

S. 355. Zu Z. 6 macht E. Voigt die ohne Zweifel richtige Verbesserung 'Prandia lauta'. Wie derselbe bemerkt, ist über Nicolaus von Caen auf Grund dieser Hs. in der Hist. litt. VIII, 362. 364 geredet.

S. 363, Z. 11 l. 'hora' st. 'horas'. Wie E. Voigt bemerkt, stehen diese Verse (mit Ausnahme des letzten) mit dem Anfang 'In matutino dampnatur' bei Zingerle, Wiener S. B. LIV, 317. Andere Hss. sind bei Hauréau, Not. et Extr. I, 211 verzeichnet.

S. 376. Das Gedicht von Bernardus Silvester ist herausgegeben von Barach u. Wrobel in: Bibliotheca philosophorum mediae aetatis, ed. Barach, I. Innsbr. 1876.

S. 378. E. Voigt, Kleinere lat. Denkm. der Thiersage (Strassb. 1878) S. 16—21 hat nachzuweisen gesucht, dass die Zuthellung von 'Saepe lupus' an Marbod sehr unsicher ist.

S. 457 n. 167. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass die Fabel von dem munteren Seifensieder von Hagedorn und nicht von Gellert ist. In der angeführten Geschichte wird der Sänger als einfacher Arbeiter bezeichnet.

W. W.

S. 516 N. 6 l. 'Minutoli' st. 'Tabarrini', welchen letzteren Namen hier durch einen lapsus calami geschrieben zu haben, ich sehr bedauere.

O. H.-E.

Register.

A.

Adalberti Vita Heinrici II. 487.
 Adam von Bremen 106.
 Ado Viennensis 607.
 Aedilvulfi carmen 616.
 Aegidius Aureaevallensis 225.
 Aeneas Sylvius 448.
 Agius 6. 238.
 Agnellus 220.
 Albericus von Monte Cassino 36.
 Albericus Trium Fontium 408 ff.
 Albert von Bonstetten 20.
 Albert von Stade 456.
 Albertanus Brixiensis 485.
 Albinus 19. 26.
 Alcuin (Alchwin) 238. 400 ff. 482.
 484 ff. 606. 616.
 Altaicher Fortsetzung der Ann. Fuld.
 155.
 Altercatio Urbani et Clementis 376.
 469.
 Amalarius 456.
 Anastasius bibliothecarius 487.
 Andreas Dandolo 482 f.
 Angilbertus 238 f.
 Annales Altahens. 5; Bernens. 442;
 Bertiniani 130 ff.; S. Blasii Brunsvic.
 169 ff.; Capituli Posuaniens. 467;
 Einhardi 109. 124 ff.; Egmond. 573;
 Florentin. 471. 512; Fuldens. 5. 86 ff.
 440; Fuldens. antiquiss. 109. 130;
 Hersfeld. 106; Hildesheim. 171;
 Iburgens. 142 ff.; Ilseburg. 171 ff.;
 Iuvavens. min. 122; Karolingici varii
 109 ff.; Latiniacens. 468; Lauresham.
 109; Laurissens. 109 ff. 129 ff.; Lobiens.
 118; Magdeburg. 170 ff.; Maximian.
 122; Mediolan. 478; Mettens. 104.
 116 ff.; Mosellan. 122; Murbacens.
 126; Nazarian. 126; Os naburg. 441;
 Palidens. 171 ff.; Pa-

therbrunn. 171; Pegaviens. 174;
 Petaviani 109 ff. 126. 129; Pisani 464.
 469; Quedlinburg. 170. 220; Ravenn.
 472 f.; Sithiens. 109 ff.; Sindelfing.
 226; Turicens. 446; Xantens. 122.
 130.
 Annalista Saxo 107. 170 ff.
 Annolied 4.
 Anonymus Valesianus 220.
 Ansbert 445.
 Anselm von Lüttich 632.
 Antonius von Cremona 240.
 Arnold von Lübeck 177 ff. 444.
 Andradus Modicus 239.
 Augsburg, Necrolog. 486.
 Ausonius 363.

B.

Baireuther Stadtbuch 640.
 Barbarus Scaligeri 220.
 Balduin, Erzb. von Trier 607.
 Beda 387 ff. 609.
 Benedict XIII. 635.
 Berard von Neapel 468.
 Bernard von Clairvaux 36.
 Bernardus Silvester 376. 642.
 Bernold von Konstanz 4. 458.
 Blaitheimaic 209 ff.
 Blandigny 138.
 Bonet s. Honoré.
 Bonizo von Sutri 11. 23. 29.
 Braunschweiger Fürstenchronik s.
 Chronicon.
 Brescia, Bibliothek 492.
 Breve de libris Eheilradi 484.
 Breviarium Alaricianum 447.
 Briefe s. Epistulae.
 Briefsteller 37. 637.
 Brun von Nienburg 631.
 Brunetto Latini 493.
 Bruno von Segni 471. 478. 482.

Bundesbriefe der Schweiz 453 ff.
 Burchard von Worms 73 ff. 283 ff.
 Burtscheid, Necrolog. 222.

C.

Caesarius von Heisterbach 633.
 Capitularia 3. 5. 447. 468.
 Capistrano 483.
 Capranica 448.
 Carmina latina varia 221. 238 ff.
 351 ff. 455 ff.; Aedilvulfi 616; Alcuini 400 f. 616; Bernardi Silvestris 376. 642; Columbani 259; 429; Erbonis 448; Gualonis Anglici 374; Gibuini Lingon. 355; Hildeberti Cenom. 352 ff.; Hugonis Mettelli 357. 379; Iacobi 615; Iosephi 615; Leodiensia 240; Marbodi 356. 358 f.; Mussati 240; Nicolai 374; Odonis Aurelian. 356; Pauli Diaconi 397 ff. 614 f.; Paulini Aquileg. 615; Petri Rigae 372. 378. 380 ff.; Petri Pictoris 353. 360; Tegernseeens. 37; Theodulfi 616; s. auch Versus.
 Carolus de Malatestis 486.
 Cartularia mon. Honau 628; mon. Paray-le-Monial 449; mon. St. Mihiel 449; episc. Traiectens. 639.
 Cassiodor 3. 491. 602.
 Casus S. Galli 440.
 Catalogi bibliothecarum Brixien. 492; Cremonens. 490; Reatin. 441; Roman. 481 ff.; Stuttgart. 440; Treverens. 440; seminar. Treverens. 601 ff.; archivi Coloniensis 441.
 Catalogi abbat. Nonantul. 629; episc. Halberstad. 169; episc. Hildesheim. 170; ministr. general. ord. Minorum 471. 476; patriarch. Aquileg. et Gradens. 493; pontific. Roman. 12. 17. 28 ff.
 Catalogus provinciarum Matritensis 204 ff. 629.
 Catalogus thesauri mon. S. Eucharii Trev. 609.
 Cencius camerarius 19 f. 23. 26.
 Chrodegang von Metz 240.
 Chronica Anianens. 118; Aquileiens. 23 f.; S. Benigni Divion. 416; v. Béthune 633; Bononiens. 472; Brixiens. 493; duc. de Brunswick 161 ff.; princip. Brunswicens. 5.

161 ff.; Reg. Coloniens. 171; Cremonens. 467. 493; Ebersheim. 226; Epternac. breve 524; Florentin. 571 ff.; Fontanell. 118; Gothan. 223; Laurissens. s. Ann. Laurissens.; Lotharing. 639; Moguntin. 212 f. 635; pont. et imp. Mantuan. 463. 519; minora 3 f. 220; Moisiacens. 131; Montis Sereni 174; Rastedense 634; Reginum s. Doppelchronik; Sagornini 19. 23; Saxonum 161 ff. 177 ff.; princ. Saxoniae 161 ff.; illorum de la Scala 12; Slavorum cod. Trever. 176 ff.; Suevic. universale 106; Trium Tabernarum 632; Vedastin. 118; Venet. 20 f.; Veronensia 228.
 Chronographia reg. Franciae 633.
 Claudianus 3.
 Codagnellus s. Iohannes.
 Codex Carolinus 6. 527 ff.; aureus S. Emmerammi 238; millenarius von Kremsmünster 641; Udalrici 11.
 Collectiones canonum 289 ff.; Anselmo dedicata 447; Coloniens. 53 ff.; Diessens. 53 ff.; XII partium 303 f.; Remedii 275 f.; s. auch Burchard, Regino.
 Columba[nus] von Luxeuil 245 ff.; 425 ff.
 Concilia Basil. 484 ff.; Ferrar. 485; Gallica et Hispanica 493; Lugdunens. 227. 455; Moguntin. 455.
 Conflictus apud Loupon 442.
 Confraternitates mon. S. Matthiae Treverens. 604.
 Conradus plebanus Pragensis 607.
 Conradus von Gelnhausen 448.
 Constantinische Schenkung 449.
 Constitutiones ord. S. Francisci 241.
 Consuetudines civit. Neapolis 483.
 Continuatio Fredegarii 118 ff.; Iacobi a Voragine 445.
 Continuator Prosperi Havniensis 220.
 Cosmas von Prag 169.
 Courtrai, Schlachtrichte 633.
 Cremona, Bibliothek 490.
 Cronichetta Pisana 470.

D.

Dante 14. 445.
 Deusededit 19. 467.

Dicta IV ancillarum 227.
 Disceptatio synodalis Petri Dam. 631.
 Donizo 473. 475. 493.
 Doppelchronik von Reggio 473.
 Dungal 239.

E.

Eberhard Windecke 229.
 Egbert von Lüttich 456.
 Einhard 88. 99. 109. 125. 133 ff.
 Ekkehard von Aura 444. 524.
 Ekkehard IV. von St. Gallen 524.
 Elogium Liberii papae 222. 443 f.
 Embricho von Mainz 358.
 Enhard s. Einhard.
 Engo von Lobbes 639.
 Enikel 5. 440.
 Epistulae Alcuini 230. 467; Arelatens. 230; Bonifatii 230; Columbani 245 ff. 425 ff.; Conradi III. regis 39. 43 f. 47; diaboli 607. 637; Dominicanorum 231; Eucherii Lugdun. 482; fratrum Minorum 483; Friderici I. 38. 42 ff.; Gerberti 231; Godefridi Remens. 359; Godefridi Vindocin. 329 ff.; abbat. de Grafenschaft 222; Gregorii I. 188 ff. 484; Gregorii VII. 636; Guidonis Fulcodii 214 ff.; Hadriani IV. 636; s. Helyae 482; Henrici IV. 44; Henrici V. 485; Hilarii Arelat. 482; Hugonis Metelli 379; Innocentii II. 489 f.; Ivonis Carnot. 351. 378; Karolingicae 464; Leonis Vercellens. 477; Lotharii imp. 39; Oliverii Colon. 448; Paschalis II. 11. 222; Philippi Coloniens. 621; Pii II. 624; Roberti card. Genevens. 448; Rustici presb. 482; Salviani Massil. 482; Sigifridi Gorz. 12; Tegernseeens. 33 ff.; Terrici praecept. templi 623; Thegani 231; Theodulfi Aurel. 467; Udonis Trever. 485. 487 ff.; variae 6. 440. 469 f. 482 ff. 604. 637; Viennens. 448. S. auch Königsurkunden, Papsturkunden, Registrum.
 Epitaphium Constantis 401; Henrici III. 359; Ottonis Frising. 37. S. auch Inscriptiones.
 Epternacher Güterverzeichnis 458.
 Erbonis carmen capta Hierosolyma 448.

Ertwin Ertmann von Osnabrück 441 f.
 Etival, Necrolog. 628.
 Eucherius Lugdunensis 223. 482.
 Eugenius Toletanus 359.
 Eupolemius 240.
 Evangelitaria 458. 609. 641.
 Excerpta Annal. Saxoniorum 171 ff.

F.

Fasti consulares 220.
 Flodoard 99. 415 ff.
 Florilegium S. Audomari 240.
 Formulae appennis 447; Augiens. 224. 263; iudiciorum dei 440. 612 f.; Sangall. 224.
 Fragmentum Chesnii 109.
 Fragmenta Werthinensia 118.
 Fredegarii Continuatio 118 ff.
 Freising, Necrolog. 458. 639.
 Friesische Rechtsquellen 569 ff.
 Fulcherius Carnot. 605.
 Fundatio mon. s. Albani prope Treverim 602; mon. Laubiens. 225. 639; mon. Rastedens. 634.
 Fürstenberg, Necrolog. 222.

G.

Galbert von Brügge 632.
 Gaufredus Malaterra 444.
 Genealogia Flandriae 416; reg. Francor. 94; Fusniacens. 408 f.
 Gent, St. Bavo zu, Necrolog. 639.
 Gesta epp. Basiliens. 228; epp. Halberstad. 169 f.; epp. Leodiens. 632; accp. Magdeburg. 631; epp. Mettens. 126; Florentinor. 512 ff.; Friderici I. a. Ott. et Ragew. 35; Federici in expedit. sacra 503 ff.; reg. Franc. 13.
 Giannozzo Manetti 635.
 Gibuinus eps. Lingon. 355.
 Glossae germ. 221. 606.
 Gobelinus Persona 106.
 Görlitzer Stadtbuch 230.
 Gotfried von Reims 359.
 Gotfried von Vendôme 329 ff. 467. 471.
 Gotfried von Viterbo 603.
 Gottesfrieden 447. 569 ff. 635.
 Granum catal. praesul. Moraviae 635.
 Gregor von Heimburg 229.
 Gregor von Tours 138 ff.
 Gregor I. VII. s. Epistulae, Papsturkunden, Registrum.

Gualo Anglicus 374.
 Gualfredi poetria novella 492.
 Guido von Arezzo 225.
 Guido von Bazoches 408 ff.
 Guido Fabi 232.
 Guilelmus Apulus 444.

H.

Haereticorum acta 607.
 Haymo von Halberstadt 491.
 Heidelberg, Necrolog. 486.
 Heinrich, Erzb. von Trier 602.
 Heurich von Herford 161 ff.
 Heinrich Wolters 634.
 Heiricus von Auxerre 404 ff.
 Helmold 225.
 Herforder Rechtsaufzeichnungen 636.
 Herimannus Angiens. 106.
 Hermann Kaltisen 221.
 Herrad von Landsperg 628.
 Hesso scholasticus 11. 632.
 Hilarius Arelatens. 482.
 Hildebert von Le Mans 352 ff.
 Hildegard von Bingen 222.
 Histoire des ducs de Normandie et
 des rois d'Angleterre 633.
 Historia Francorum Senonens. 631;
 mon. Marchtelanens. 226; mon.
 Rastedens. 634; Peregrinorum 445;
 Sicala anon. Vaticani 444.
 Honoré Bonet von Salon 446.
 Honorius von Autun 523.
 Hrabanus Maurus 130. 458 f. 484.
 Hrotsuita 220.
 Hucbald 609.
 Hugo von Farfa 493.
 Hugo von Imola 20.
 Hugo von Lobbes 226. 639.
 Hugo Metellus 357. 378.
 Hydatius 4. 220.

I. J.

Jacob von Acqui 477 f. 496 ff.
 Iacobus a Varagine 482. 487. 493. 602.
 Iacobi carmen 615.
 Jacopone da Todi 483.
 Jacques de Guyse 5.
 Jerusalemfahrt 634.
 Index librorum a Bernardo scriptor.
 487.
 Indiculus superstitionum et pagania-
 rum 240.
 Inscriptiones christianae 222. 608.
 619 f.

Inventio S. Agricii, S. Matthiae 608;
 S. Celsi 602.
 Isnyer Geschichtsquellen 226.
 Iohannes de Cermenate 634.
 Iohannes Codagnellus 5.
 Iohannes de Deo 520.
 Ioannes de Francfordia 485.
 Johann von Haren 634.
 Johann Kungstein 634.
 Johann von Neumarkt 235.
 Ioannes presbyter 35.
 Iohannes Sarisberiensis 492.
 Johann Schiphower 634.
 Johann von Werdenberg 486.
 Jordanis von Osnabrück 12. 442. 445.
 Iosephus Scotus 615.
 Justinger 442.

K.

Kaiserchronik 4.
 Kaiserrecht, kleines 448.
 Kaiser- und Königsurkunden 6. 19.
 25. 38 ff. 232 ff. 430 ff. 433 ff.
 449 ff. 468. 474 ff. 478 ff. 484.
 491 f. 577 ff. 619 f. 629. 636 ff.
 S. auch Epistulae.
 Karolingische Briefe 467, s. Epistulae.
 Kirschgarten s. Monachus.
 Köln, Handschriften des Archivs 441.
 Königshofen 445. 634.
 Konrad Justinger 442; s. auch Con-
 radus.
 Kryptographie 34.
 Küren, s. friesische Rechtsquellen.

L.

Lambertus von St. Omer 416.
 Landbuch von Plessenburg 640.
 Langobardische Königsurkunde 628;
 Privaturkunden 480.
 Legenda de S. Florino 222.
 Leges Burgundionum 5. 447; Lango-
 bardorum 12; Salica 446; Wisig-
 gothorum 5. 15. 230.
 Leo von Ostia 29. 169. 444.
 Leo von Vercelli 477.
 Libelli de lit. imp. et pont. 3. 4.
 Liber diurnus 232; de laude S. Fran-
 cisci 476; genealogus 220; de
 tempor. Reginus 473 f.
 Liutolfus presbyter 606.
 Liutprand von Cremona 450.
 Ludus de Antichristo 34.

Lupold von Bebenburg 446.
Lupus von Ferrières 457.

M.

Magdeburger Bischofschronik 631.
Magnussage, friesische 582 ff.
Marbod 356. 358 f. 642.
Marianus Scotus 13 ff. 106.
Marino Sanudo 458.
Martinus da Canale 471.
Martianus Capella 357. 609.
Martin von Troppau 521 ff.
Martyrologium Adonis Viennens. 607;
Usuardi 487.
Matheus von Béthune 633.
Matthaeus Cracoviensis 446.
Matheus Palmerius 487.
Matthias von Neuenburg 228. 445.
Matriculae univers. Coloniensis 640.
Meginhart von Fulda 146 ff.
Michael Scotus 463. 473.
Micon 238.
Micrologus de eccl. observant. 457.
Miracula S. Genesisii 629; S. Magni
220; S. Matthiae 608. S. auch
Vitae sanctorum.
Moengal 209 ff.
Monachus Kirsgartensis 105 f.
Mussato 446.

N.

Necrologia 6; von St. Udalrich zu
Augsburg 486; von Burtscheid
222; von Etival 628; von Freising
458. 639; von Fürstenberg 222;
von St. Bavo zu Gent 639; von
Heidelberg 486; von St. Johann
zu Osnabrück 442; von Strassburg
242; von St. Matthias zu Trier
604. 606; von Windesheim 640.
Nicolaus von Caen 374. 642.
Notae chronol. Arnsburgens. 222;
dedicat. Frising. 458. 639; notitiae
Laresham. 484; dedicationis Lu-
cilinburg. 603; mon. Luxensis 486;
Mindenses 467. 487; Nonantulan.
482; Paterbrunnens. 467. 485;
dedicat. Salisburg. 458; Schonau-
giens. 485; dedicat. S. Eucharii
Treverens. 602. 604. 608.

O.

Odilo von Cluny 402 ff.
Odo von Orléans 356.

Oldenburgische Geschichtsquellen
634.

Oliver von Köln 448.
Olmützer Bischofschronik 635.
Opstallesbomer Verband 574 ff.
Origo Constantini imp. 220.
Orosius 493.
Osnabrück, Necrolog. 442.
Othlonis proverbialia 35.
Otto von Freising 37 f. 39 ff.
Ottokars Reimchronik 3. 5.

P.

Palaeographisches 242. 457. 459.
640 f.
Pandulf von Pisa 26.
Papstbriefe und -Urkunden 6. 11.
37 ff. 43 ff. 189 ff.; 222. 232.
387 ff. 449 f. 468. 475. 483 ff.
489 f. 527 ff. 604. 607. 628. 632.
636 ff. S. auch Epistulae, Re-
gistrum.
Papstwahldecret Nicolaus II. 631.
Paschale Campanum 220.
Passio IV. Coronatorum 482; S. Pa-
trocli 603.
Paul von Bernried 443.
Paulinus von Aquileja 615.
Paulus diaconus 126 f. 204 ff. 223.
397 ff. 444. 605. 614. 629.
Pauli et Petri carmina 398. 614.
Pax Constantiensis 473 ff.; Veneta 33.
621 ff.
Petrus von Andlau 446.
Petrus bibliothecarius 104.
Petrus Damiani 468. 485. 631.
Petrus diaconus Mont. Cass. 493.
Petrus von Luna s. Benedict. XIII.
Petrus pictor canon. S. Audomari
353. 360.
Petrus Pisanus 398.
Petrus Riga 372. 378. 380 f.
Petrus Vesconte 458.
Pier Villola 473.
Pistoja, Statuten von 230.
Placita 5. 229.
Plassenburger Landbuch 640.
Poetae aevi Carolini 6. 614 ff.
Polemii Silvius 4.
Praefatio Cluniacensis temp. Odonis
abb. 449.
Predigten 601. 639.
Priamus presbyter 443. 628.
Prosper 4. 487.

Pseudoisidorus 493.
Ptolemeus von Lucca 491. 512.

Q.

Quadripartitus 230.

R.

Radberti vita Adalhardi 238.
Radolfzeller Gründungsurkunde 236.
Rechnungen der camera apostolica 640; von Dortrecht 241; von Osnabrück 640; von Utrecht 241;
Regensburger Fortsetzung der Ann. Fuldens. 155.
Regesten der Schweiz 453.
Regino 3. 5. 51 ff. 283 ff.
Registerbücher der deutschen Könige 454; der Päpste 232. 479.
Registrum Farfense 19. 483; Gregorii I. 6. 387 ff. 440. 478. 485; Gregorii VII. 12. 17. 29. 418 ff. Sublacense 23.
Registrum bonor. Epternacens. 458; bonor. et reddit. S. Eucharii Treverens. 611.
Reichsgesetze 6.
Reimchronik von Osnabrück 442.
Remedius 295 f.
Remigius von Mettlach 602.
Revelationes Guidonis 440.
Rhythmus iu ligam Lombardorum 493.
Ricardus de Pophis 637.
Riccobald von Ferrara 464. 466. 468. 471 ff. 478. 481. 519 f. 633.
Richer 224. 440.
Rieti, Bibliothek 441.
Robert von Foigny 408.
Rodulfus Glaber 630 f.
Rolandi sententiae 457.
Rom, Bibliotheken 465 ff. 481 ff.; Synode (von 732) 443.
Roths Buch von Weimar 241.
Rudolf der Kahle s. Rodulfus.
Rudolf von Fulda 138 ff.
Rudolf von St. Trond 617.
Ruffinus 492.
Rupert von Deutz 617.
Rupert von Lüttich 240.
Rusticus presbyter 482.

S.

Saba Malaspina 483.
Sachsenspiegel 448.

Sacramentarium S. Pauli 459.
Salimbene 463. 466. 473. 482.
Schlacht bei Bouvines 633; bei Courtrai 633.
Schwabenspiegel 448.
Schweizer Bundesbriefe 453 ff.; Regesten 453.
Sedulius Scotus 238 f.
Sibyllen - Weissagungen 228. 469. 483. 486. 493.
Sicard von Cremona 467. 480 f. 485 f. 491.
Siegel 237. 451 f.
Siegfried von Gorze 12.
Sigibert von Gembloux 106.
Specken, Drost von der 634.
Stadtbuch von Baireuth 640; von Görlitz 230.
Stadtrecht von Herford 636; von Strassburg 447.
Städteverfassung 236. 635.
Statuta Cluniacensia 486; deutscher Domcapitel 636; synodalia Monasteriensia 636; Pistoriensia 230.
Staverner Stadtprivileg 577 ff.
Strassburg, Necrolog. 242; Stadtrecht 447.
Stuttgart, Bibliothek 440.
Summa cancellariae Karoli IV. 235.
Synodi Gallicae 6. 486; Romana (a. 732) 443; Taurinens. 187 f. 457; Triburiens. 51 ff. 283 ff.
Syrus 402 ff.

T.

Tageno (de exped. sacr. Frid. I.) 445.
Tagino von Magdeburg 631.
Taxordnungen der päpstl. Kanzlei 637.
Testamentum Eberhardi aepi. Trever. 609; comitissae Erkanfridae 638.
Thegan 99. 130. 231.
Theodoricus mon. S. Euchar. Trever. 602.
Theodoricus Paterbrunn. 485.
Theodulf von Orléans 238. 616.
Thietmar von Merseburg 99. 628.
Traditiones Ratisbon. 455.
Translatio S. Germani 469; S. Iustinae 458. 639. SS. Marcellini et Petri 109; S. Martialis de Monte Gaudio 449; SS. Senesii et Theopompi 629; S. Silvestri 629.

Tribur, Synode 51 ff. 283 ff.
 Trier, Bibliotheken 440. 601 ff.; Necrolog. von St. Matthias 604; Güterverzeichnis 606.
 Trithemius 486.
 Turin, Synode 187 ff. 457.
 Turpin von Reims 87.
 Tyroler Urbare 241.

U.

Ueberküren s. Friesische Rechtsquellen.
 Urbanus II. papa (satira) 484.
 Urbare von Tyrol 241.
 Urkunden und Urkundenbücher 222. 232. 235 ff. 451. 636 ff. S. auch Kaiserurkunden, Papsturkunden.
 Usuardi martyrologium 487.

V.

Venantius Fortunatus 484. 615.
 Verba Merlini 483.
 Versus de exped. crucis 605; Marci de S. Benedicto 482; de cruce sign. dioec. Tarvenn. 605. S. auch Carmina.
 Villani 483. 512 ff.
 Visio Wettini 264 ff.
 Vitae sanctorum variae 4. 602. 603. 607 f.; Adalberti Prag. 220. 482; Adalhardi 238; Adalheidis 220. 603; Agricii 602; Alexii 487; Anselmi Nonantul. 629; Antonii 607; Aredii 469; Benedicti 608; Brietii 602; Carileffi 467; Columbani 487; Conradi de Ibach 226; Dominici 487; Elisabethae 227. 602; Emmemrammi 787; Erhardi 443; Eucharrii, Valerii et Materni 602; Felicis Trev. 607 ff.; Galli 487; Gaugerici 486; Genovefae 469. 603; Germani 405 f.; Godefridi Kappenberg. 221; Gregorii I. 405 f. 493; Gregorii Lingon. 603; Hadriani Nonant. 629; Hathumodae 238; Heinrici II. 220; Heinrici IV. 487; Helinae 602; Hilarii 484. 603; Hil-

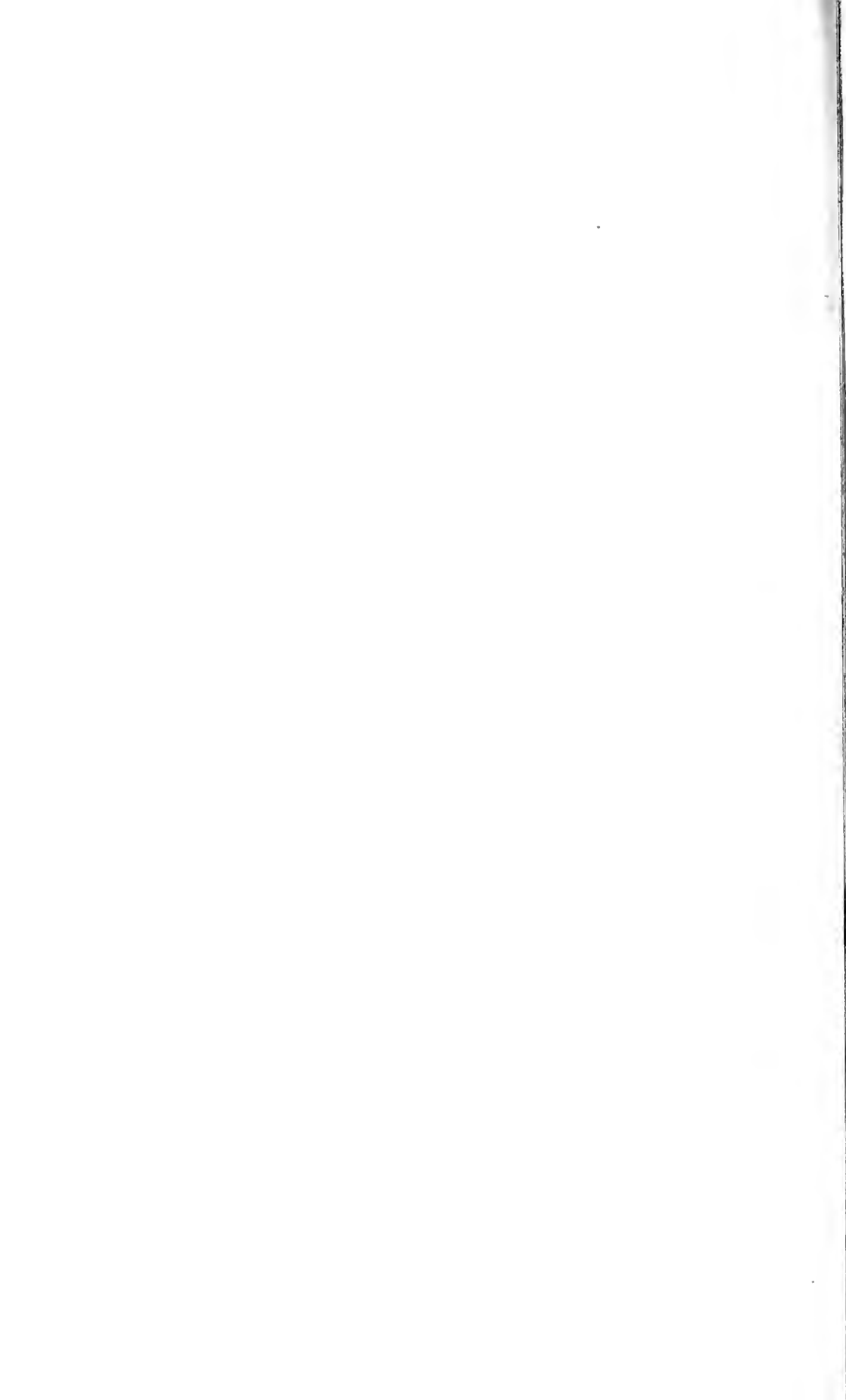
dulphi Trev. 602. 607 f.; Ilrodberti 443; Innocentii 606; Iodoci 485; Iohannis Reomens. 467; Karoli imp. 88. 99. 109. 125; Karoli Flandr. 632; Landberti Leod. 484. 487; Leodegarii 467. 469; Liutfredi 467; Lupi Senonens. 606; Magnerici 602; Maioli 402 ff.; Marini et Anniani 443. 628; Martini 602; Mathildis 220. 473; Mauri 603; Maximini 602; Nicetii 602; Nicolai papae V. 635; Notgeri Leod. 225; Odiliae 223. 467. 485. 628; Paulini 602. 607; pontif. Rom. 27; Remigii 467. 477; Samsonis 467; Severi Ravenn. 606; Silvestri 482; Simeonis 602; Stephani II. 109 ff. 126. 129; Sturmii 130; Theophili 607; Vincenti 606; Willibrordi 606. 616; Udalrici 220; Urmari 486; Vedasti 469; Zachariae 126; Zosimi 607.

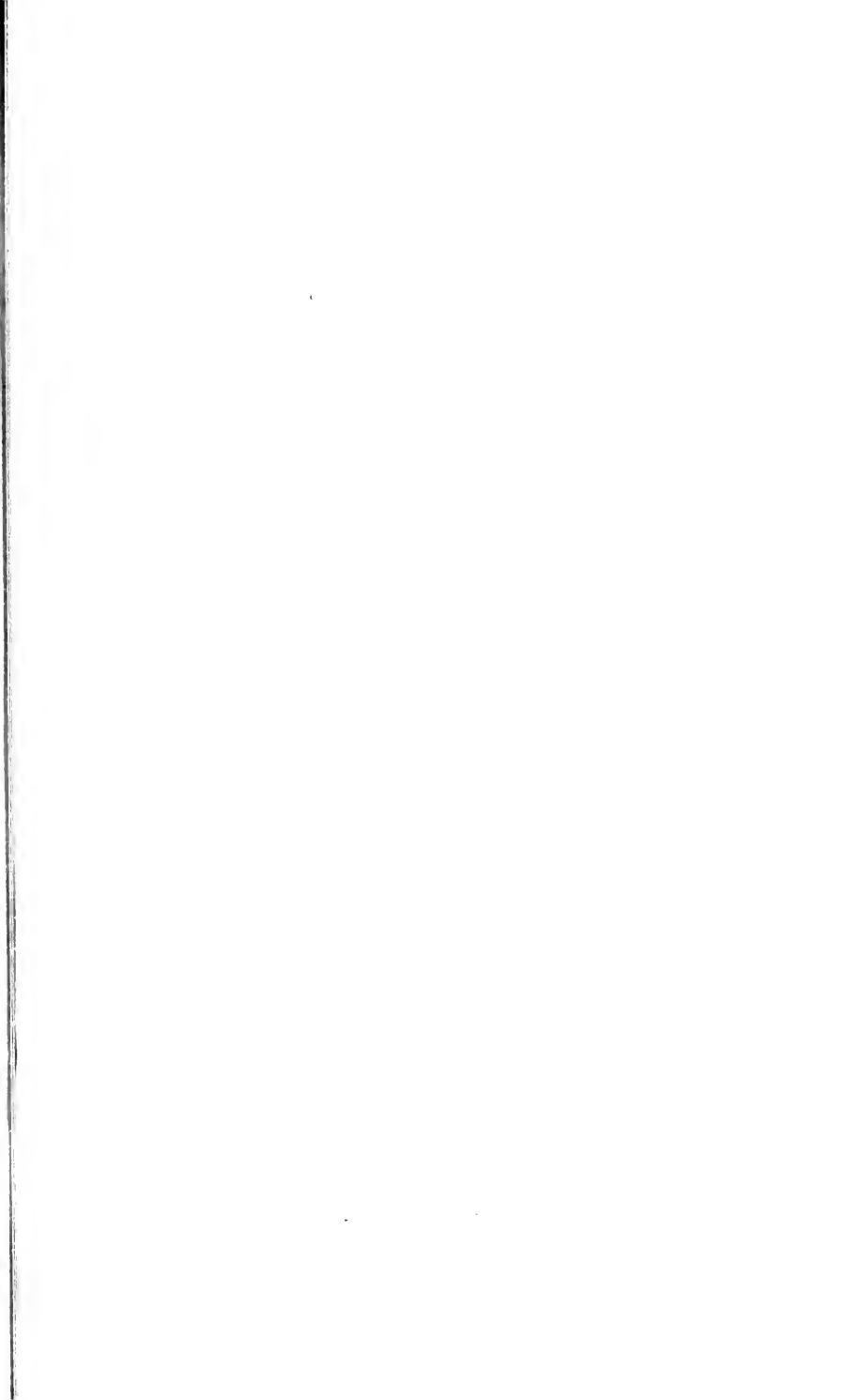
W.

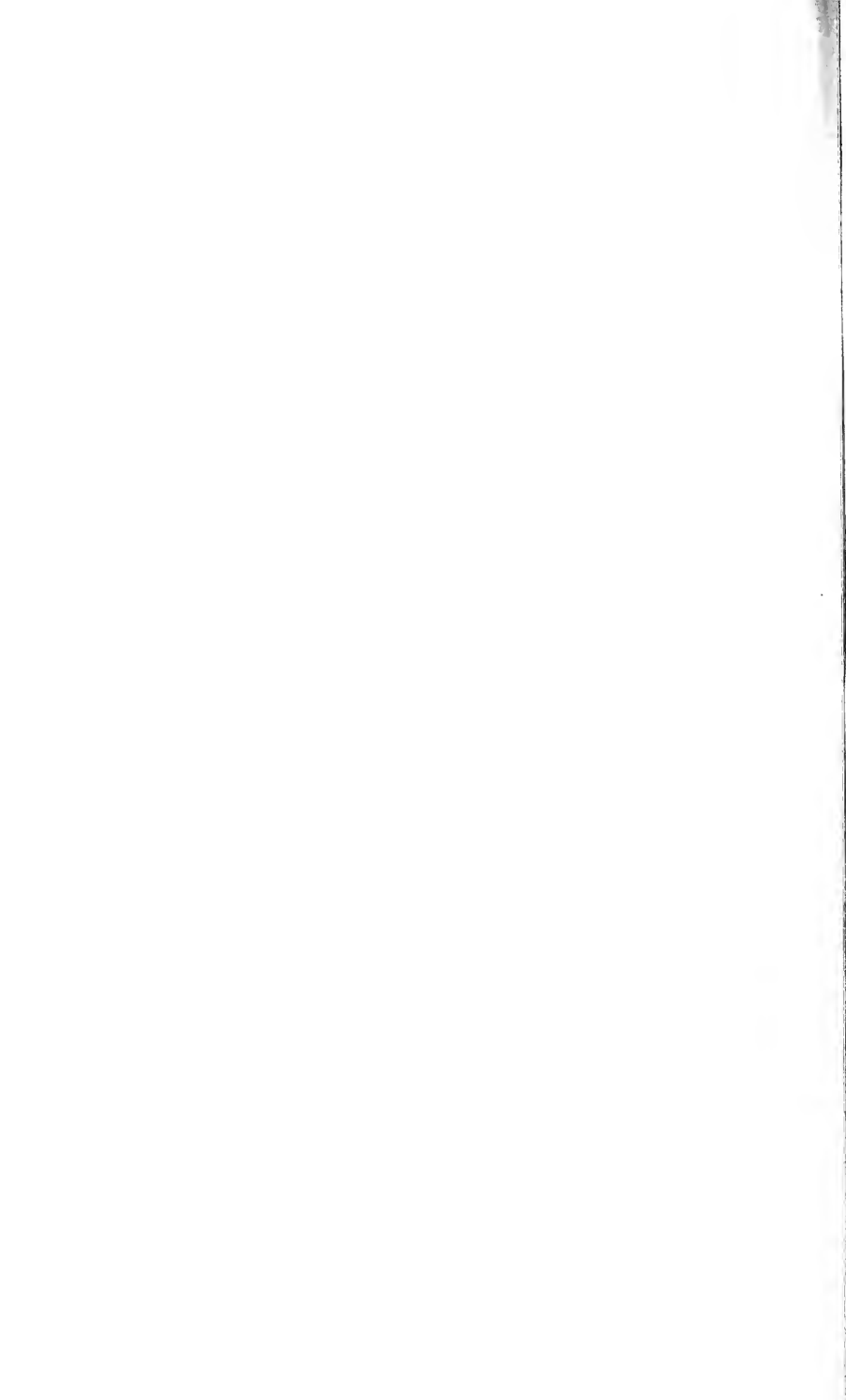
Walahfrid Strabo 224. 263 ff. 467. 487.
 Waldenser 608.
 Walram von Köln 640.
 Wangerländer Gottesfrieden 597 f.
 Weimar, Rothes Buch von 241.
 Weisthümer 611.
 Wenricus Trever. 12.
 Wetti von Reichenau 264 ff.
 Wibald von Stablo 457.
 Wido von Ferrara 4.
 Widukind 220.
 Wilhelm von Nangis 228.
 Willibald 123.
 Williram von Ebersberg 484.
 Windecke s. Eberhard.
 Windesheim, Necrolog. 640.
 Wipo 35. 41. 225.
 Würdener Rechtsquellen 230.

Z.

Zabarella, Francesco 229.







DD

2

G32

3.17

Gesellschaft für Ältere
Deutsche Geschichtskunde zur
Beförderung einer Gesamm-
tausgabe der Quellenschriften
Deutscher Geschichten des
Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

